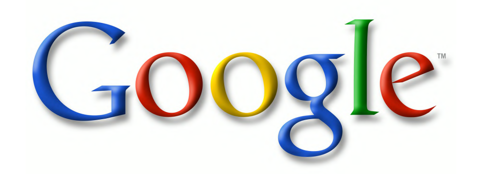
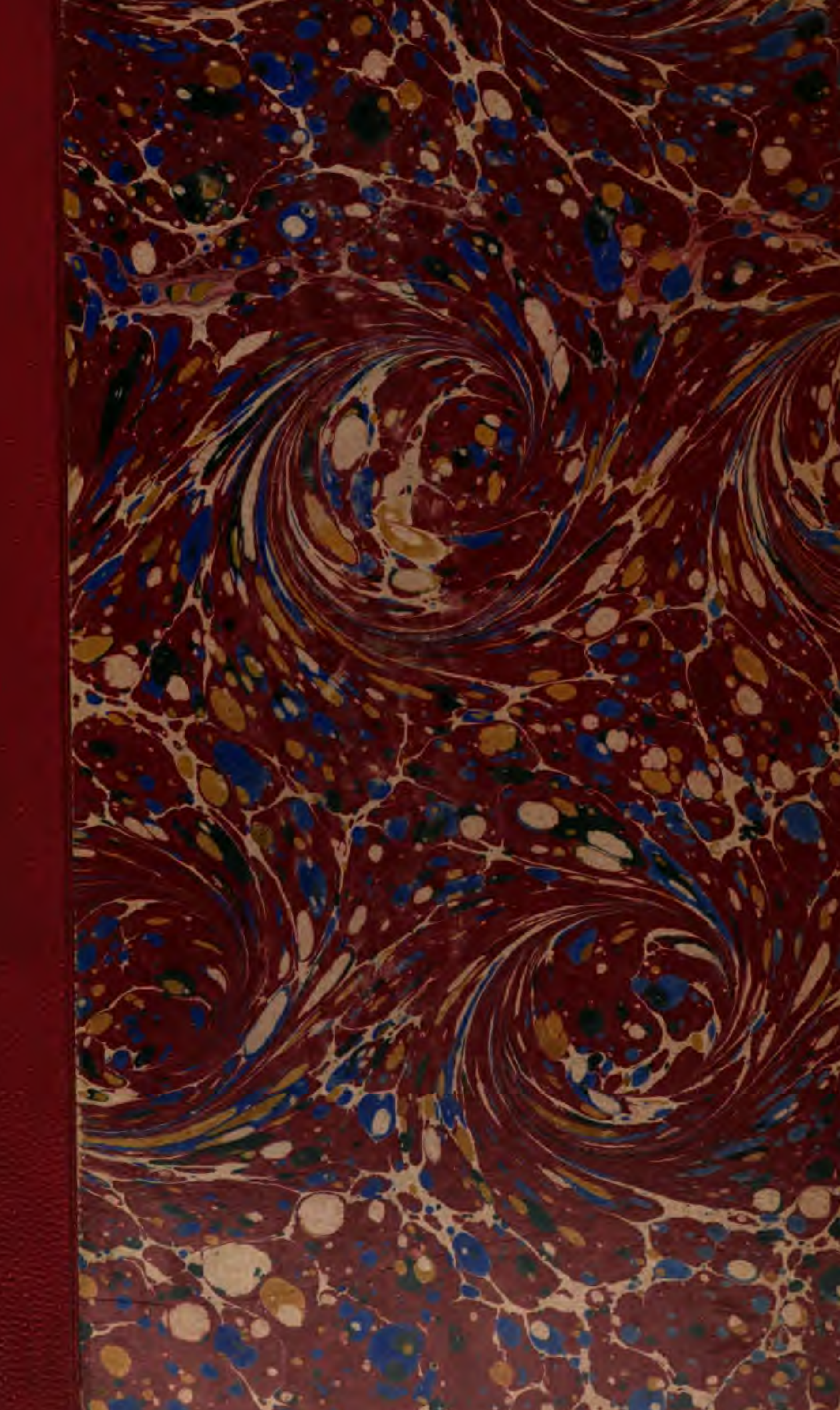
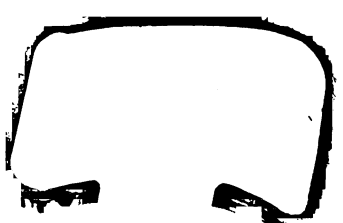










Verhandlungen

des



Historischen Vereines

für

Niederbayern.

Sechsundzwanzigster Band. — 1. und 2. Heft.

Landshut, 1889.
Druck der Jos. Thomann'schen Buchdruckerei.
(Joh. Bapt. v. Zabuesnig.)

I.

Die Hof- und Staats-Personaletats der Wittelsbacher in Bayern

vornehmlich im 16. Jahrhundert und deren Aufstellung.

Mit begleitenden Aktenstücken und Erörterungen zur

Geschichte des bayerischen Behörden-, Raths- und Beamtenwesens.

1. Abtheilung: Bis Herzog Wilhelm V. (1579).

Von

Max Josef Neudegger.



Vorrede.

Der Sieg der „historischen Methode“ auf dem Gebiete der Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen.

Der Darsteller würde hier am liebsten wiederholen, was er, zur Erklärung seiner Publikationen im Aufrufe zur Herausgabe von Monumenta Regiminalia, früher dargelegt hat.[1]) Wohl weiß er,

[1]) Neudegger: Beiträge zur Geschichte der Behördenorganisationen, des Raths- und Beamtenwesens. Heft I (1887): Kanzlei-, Raths- und Gerichtsordnung des Kurfürsten Friedrich II. für die Oberpfalz v. J. 1525. — Heft II (1888): Amtsordnungen des Kurfürsten Friedrich III. für die Oberpfalz v. d. J. 1561 u. 1566 (Th. Ackermann, München). Monumenta Regiminalia wurden seitdem seitens Preußen in Aussicht genommen. Das August-Heft des „Centralblattes für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen“ v. J. 1888 veröffentlichte das nachstehende, vom Unterrichtsminister erlassene Statut für die Herausgabe der Monumenta Borussica:

> § 1. Gegenstand des Unternehmens ist die Sammlung und Herausgabe der auf die innere Verwaltung Preußens bezüglichen Akten aus der Zeit von 1713 bis 1786 in einer nach ihrer Wichtigkeit für die historische Erkenntniß bemessenen Auswahl theils in wörtlichem Abdruck, theils in Regestenform, theils in zusammenfassenden oder einleitenden Darstellungen. Je nach dem sachlichen Bedürfnisse kann für einzelne Materien in die Zeit vor 1713 zurückgegriffen oder die Betrachtung bis 1806 fortgeführt werden. Was bereits in anderen Sammlungen zugänglich ist, wird der Regel nach nicht wieder zum Abdruck kommen. § 2. Das Werk soll in zwei Hauptabtheilungen zerfallen; die erste wird die Akten über die Staats- und Beamten-Organisation, die zweite die Akten der im Folgenden näher bezeichneten drei Verwaltungsgebiete umfassen. § 3. Zunächst soll die erste Hauptabtheilung und aus der zweiten die Verwaltung der indirekten Steuern einschließlich der Handels- und Gewerbepolitik, sowie die Militärverwaltung in Angriff genommen werden. Die Münzverwaltung wird erst dann behandelt werden können, wenn die zur Zeit noch schwebende Frage über die Herstellung eines Corpus Nummorum Borussicorum zur Entscheidung gekommen ist. § 4. Die unmittelbare Leitung des Unternehmens wird einer durch die Königl. Akademie der Wissenschaften gewählten Com-

daß es nicht die Neigung jeden Lesers ist, dem Gedankengange eines Einzelnen zu folgen, denn es wird meist Subjektivismus vermuthet. Aber wer kann sich von seinem Werke und seinem Bemühen Erfolg und Nutzen versprechen, wenn es unvermittelt in die Erscheinung tritt? Wie viel ward schon geboten, das in der Literatur ohne jede Nachfolge geblieben ist, und doch war es oftmals einem Gedanken entsprungen, der, ausgesprochen, und wiederholt ausgesprochen, eine gute Sache um ein ganzes Menschenalter früher gefördert hätte. Es gehört zuweilen Opferwilligkeit dazu, einer liegen gelassenen Sache sich wiederholt anzunehmen. Es ist werthlos, Theile zu fügen ohne Kenntniß des Ganzen, und ebenso werthlos, Theile zu beschreiben, ohne zu zeigen, wohin sie gehören. Nur aus dem Ganzen kann der Theil verstanden werden. Stehen nun diese Forschungen in einem bestimmten Verhältniß zur Literatur? Wird diese erfordert, und von welchen Faktoren?

Es möchte zunächst erinnert werden dürfen, wie es vor Allem in der Oekonomie begründete Lebensregungen im deutschen Reiche sind, welche unter des letzteren neu gegebenen Bedingungen zur Erforschung ureigenster historischer Gesetze drängen. Da diese Lebensbedingungen nicht dieselben sein können, wie die für ein anderwärts entlegenes Reich und hiemit auch die Existenz der Individuen, in handelnder und leidender Hinsicht, auf besondere Voraussetzungen gestellt ist, so hat man es der Statistik des deutschen Reiches aufgegeben, den gegenwärtigen Stand der Bevölkerungen nach Hauptrichtungen festzustellen. Gleichzeitig schon lag die Untersuchung der Gesellschaft, nachdem die in der Arbeit der deutschen Verwaltung seit Langem getrennt gewesenen Bruderstaaten unter den nöthigen größten Gesichtspunkten sich wieder zusammengefunden hatten, als eine Aufgabe vor. Hier handelte es sich um die Eruirung des gegenwärtigen inneren Lebenszustandes der nach

mission von drei Mitgliedern übertragen. Die Commission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der in Verhinderungsfällen sich einen Stellvertreter bestellt, und zeigt dem vorgeordneten kgl. Minister ihre Constituirung an, erstattet dem Minister am Schluß jedes Etatsjahres ihren Hauptbericht und hat demselben auch sonst auf Erfordern über den Stand des Unternehmens zu berichten 2c. (Die in §§ 5—9 folgenden weiteren Bestimmungen verbreiten sich über die Auswahl der Mitarbeiter, die Führung und Sicherheit der Geschäfte, die Honorirung der Mitarbeiter, je nachdem sie in Lebensstellungen mit schon festen Jahresgehalten oder noch ohne solche sind und über das Eigenthum der fertigen wie laufenden Arbeiten.)

Zahl hauptsächlichsten Bevölkerungsklassen. Eine dritte Aufgabe war die Betrachtung der Alles umfassenden Organisation selbst und aller Organisations-Formen, innerhalb deren das Individuum sich bewegt. Die Wirkung dieser und anderer Untersuchungen spiegelt sich in den Vorlagen und Gesetzen ab, die seit Gründung des Reiches ergingen, und die nun Vielen manchmal als eine Umkehr und ein Aufgeben sonst wohlerworbener Grundsätze erscheinen, nämlich als eine unbegründete Rückkehr zur historischen Zeit, zu antiquaren Einrichtungen.

Niemals vielleicht haben ausführende Organe, der Restauration einer Gesellschaft gegenüber, sich in schwierigerer Lage befunden, als zu dieser Zeit; denn man kann ein ganzes Wissen, das sich aus plötzlich veränderten Verhältnissen ergibt, sammt Begründung, überhaupt nicht Jedem in kurzer Zeit „wie an den Kopf" sagen, sodann besteht dieses Wissen in praktischen Lebenserfahrungen, die das neue Reich gemacht hat, die nicht schon Schul- und Lehrstoff werden konnten. So mangelt noch großentheils da und dort jenen Aemtern, wo diese neuen Lebensäußerungen des Reiches, in Akten beschrieben und festgehalten, sich zur logischen Schlußfolgerung drängen, ein Vis-à-vis von Männern, das schon gleicherweise unterrichtet, namentlich immer völlig überzeugt sein könnte. Nie war guter Wille im Aufsuchen des Verständnisses mehr eine Pflicht des Volkes als heute.

Es ist aber Thatsache, daß Jene, welche berufen sind, die Athmung des Reiches wissenschaftlich, an der Hand der bisherigen Lehrsätze und Erkenntniß, zu auskultiren, Jene, welche bei ihren Untersuchungen nach Wahl und völlig frei zu Werke gehen, an der Hand der neuen Erkenntniß-Mittel, ihrerseits ebenfalls schon bei neuen Ergebnissen anlangen — und zu letzteren gehört, korrespondirend zu denen der Regierungen, das Betonen der Geschichte, das Zugeständniß der Geltung, aber auch der nothwendigen Revision der geschichtlichen Praemisse.

Die Nationalökonomen nämlich und Sozialpolitiker, nicht mehr in Systemen allein den klassischen Gedanken pflegend, mit dem der Mensch den Urquellen der Ernährung und des Erwerbes gegenüber stehen soll oder kann, und nicht mehr hienach allein die einschlägigen Größen berechnend, lenken in die näher liegende naturwissenschaftliche Methode ein, untersuchen und vergleichen, wie jenen der Mensch überhaupt, sodann nach seinen örtlichen Existenzbedingungen wirklich und erfahrungsgemäß

gegenübersteht. Sie werden Historiker, Anthropologen. Hiebei ist es nur wunderlich, wie gerade Viele vom Fache der Letzteren, welche Väter der allgemeinen Entwicklungslehre und der vergleichenden Naturwissenschaften genannt werden können, Erkenntnissen aus dem Wege gehen, die so mit ihrer eigenen Untersuchungsmethode, durch Erfahrung, gefunden werden.

Wie nun — die Religion als die erhabenste Frucht der Kultur vorausgesetzt — das Recht ewig in ein öffentliches und privates zerfällt, so kann man fakultativ eine Bevölkerung betrachten als aus zwei jenen entsprechenden Theilen bestehend, aus der im öffentlichen Pflege-Dienst stehenden und aus der privaten Bevölkerung.

Die gesammte Geschichte der Ersteren pflegte bislang in der „Staats- und Rechtsgeschichte" mit erörtert zu werden und es waren daher vorzüglich die Rechtshistoriker, welche neben der Materie auch die Form, das Behörden- und Amtswesen bis zu einem gewissen Grade auf Herkunft und Geschichte feststellten. Was nun aber seinerzeit die Rechtshistoriker hierüber in engem Rahmen zu bringen vermochten, das genügte schon seit geraumer Zeit nicht mehr den Politikern, den Darstellern der politischen Geschichte. Unter dem Titel Diplomatik oder Lehre vom Urkunden- und Kanzleiwesen drangen diese weiter, aber nur in vornehmste der innern Organisations-Theile, in die Staatskanzleien. Die Rechtsforschung blieb dann ihrerseits umsomehr etwas stehen, als es gelungen war, das Gerichtsrecht wieder völlig und namentlich in seinem Prozeß unter deutsch-gewohnten Formen an den Staat zu bringen. Erst die Schaffung eines gemeinsamen deutschen bürgerlichen Gesetzbuches gab da neue große Impulse. Die Diplomatik aber ging über ihre nächsten Zwecke, die Lehre von den Formen und Gebräuchen der Kanzlei-Ausfertigungen und über ausgewählte Reproduzirung solcher nicht hinaus.

Hier sind nun seit Wiederbegründung des deutschen Reiches die Staats- und Volkswirthschaftslehrer als neues Element hinzugetreten und sie machten sich über den Kern der Sache, indem sie, wie oben angedeutet, den Bedürfnissen und Regungen des neuen kontinentalen Lebewesens gleich Aerzten näher traten und erkannten, daß seine Ernährungspolitik der auf mütterlichem Grund und Boden erwachsenen spezifischen, historischen Erfahrungsgesetze nicht entrathen könne.

Sie sind es im Augenblick vorzugsweise, welche die die Rechts-

historiker nicht mehr zuerst interessirende neuere Verfassungsgeschichte fortführen und bis zur örtlichen Verwaltungsgeschichte vertiefen, daraus das Ewige, Bleibende für Pflege von Land und Leuten, Staat und Gesellschaft schließlich aufzufinden. Man ist von der Adoptirung oder Adaptirung beispielsweise französischer und englischer Maximen, welche in der früheren Zeit wie Recepte und Muster auf dem Wege der Gesandtschaften in das Inland verschrieben und vielfach ohne viele Prüfung der Natur- und Geschichtsverhältnisse zur Anwendung gebracht wurden, zurückgekommen.

Bereits ist so im letzten Dezennium zur Geschichte einzelner Verwaltungsmaterien eine große Anzahl von Arbeiten erschienen, die, so verschiedenerlei sie behandeln, doch den geschilderten Bedürfnissen im großen neuen Staaten-Systeme Rechnung tragen.

Die Regierungen bekommen hiedurch allmählig revidirte, staatseigene, öffentlich kontrolirbare Maximen in die Hand, die dann auch nicht so leicht mehr berührt werden können von des Tages Noth und Widerstreit, die besonders dazu verhelfen, daß wieder ein Festes, eine Autorität erreicht wird, und der Zustand der andauernden Fluktuation der Gesetzes-Politik, der ohnedies durch beständige neue Entdeckungen und Erfindungen etwas schwankend bleiben wird, einige Beschränkung finde. Bestände mehr Bestimmtes[1]) und Bekanntes über politische Erziehung und Behandlung des Einzelnen und der Gesammtheit, in dem Sinne, daß Rath und Praxis in Grundsätzlichem nicht noch vielfach sich vererbt als eine Art Eigenthum lediglich der „Studirten“, daß Ewiges nicht auf Personen beruht, würde die Scheu vor dem Aussprechen von Grundsätzen überwunden, so wären breite Schichten leicht dafür zu gewinnen, von vornherein Regierungsgrundsätzen, ähnlich wie religiösen Ueberzeugungen, unbedenklich nachzuleben. Unterricht in den Anfangsgründen der Politik und Verwaltung (Staats- und Soziallehre) in den weitesten Kreisen bei Gelegenheit der Heimath- und Vaterlandskunde (Amor patriae dat animum — Rerum cognoscere causas), und das berüchtigte, anscheinend unversiegliche Mißtrauen, beispielsweise in vielen Dingen seitens der Landleute, dem die Behörde so oft rathlos und meist nur auf Zeit beholfen gegenübersteht, müßte — es gibt für den Archivar keinen Zweifel — mählig weichen. Neben der religiösen, sittlichen und

[1]) Vgl. die Festrede des Tübinger Universitätskanzlers v. Rümelin über Soziologie. November 1888.

jeder Erziehung macht die politische keine Ausnahme. Gibt es ein Oder? Was nicht gelehrt und gelernt ist, kann nicht angewendet werden. Durch politische und Tagesblätter wird das Volk nur seicht und momentan berührt, nicht politisch bereift. Es gibt nur Unterricht und Ausübung. Ohne den ersteren geht die letztere logisch fehl. Wie die Religion und Sitte muß die Staatslehre, wenn zur Anwendung, nämlich zur Wahl für Gemeinde und Staat, aufgerufen wird, in den Grundbegriffen, in fidem, und zwar am beglaubigten vertrauten Orte, in der Schule gelehrt worden sein. Auch muß dann der Amtmann, wie ehedem, künftig mehr von der Lokal-Oekonomie und der Lokal-Intelligenz, weniger seiner römischen Rechts-Vorbildung, Rechnung tragen, er muß abstrahiren können. Keine Gegensätzlichkeit hier im Geiste der Dinge. Unterricht und Pflege, dann erst das Gebot und die Aussicht auf Erfüllung. Das ist ja die Summe und der Sinn des Rechtes seit tausend Jahren gewesen: Grundsatz, Regel, Weisthum, Gesetz. Die bewußte Schranke ist die Wohlthat der Menschheit. Dabei fehlt Parlamenten und der Presse vielfach die tiefere Kenntniß von ihrer Herkunft. Es gibt noch viel Ungeschriebenes und kein Pochen vor der archivalischen, der Real-Geschichte.[1])

Die von der Staats- und Sozialwissenschaft unternommene Betrachtung und Revision der einschlägigen deutschen Geschichte befaßte sich aber schon bisher nicht mit der Materie allein, sondern, wie schon angedeutet, auch mit deren Organisationen, und endlich — mit den Organen selbst. Denn von der Tüchtigkeit und den ewigen Eigenschaften der beiden Letzteren hängt das Gesammte ab. Sie sind die Exponenten, nur mit einem noch höheren als Material-Werthe, indem von ihrem auch innewohnenden moralischen Werthe die Tüchtigkeit der Hauptzahl für sich zuvor abhängt. Organisation und Organe der gesammten Staats- und Staats-Selbstpflege kann man behufs Beschreibung zu-

---

[1]) Wir haben hier kein Staatswesen mit Namen im Auge; vielmehr ist von den gemeinten Besserungen und Publikationen in Deutschland eine wohlthätige Rückwirkung nach anderen Seiten zu erwarten. Kann z. B. behauptet werden, daß bei Staats- oder Reichswahlen von der nach Zahl so nennenswerthen Bevölkerung in „Betrieben" und anderen im sozialen Unterordnungs-Verhältniß nothwendig ewig befindlichen Erwerbsklassen ein staatliches Gewissen erforscht wird? Jedes Gewissen beruht, und zwar des Einzelnen wie eines Volkes, auf dem vorhergehenden Unterricht, auf der Erklärung im Lern-Alter. Mehr noch als Geben hilft der Unterricht gegen den Versuch der sozialen Umwälzung. Mehr Charakter-Zucht.

sammenfassen unter dem Titel: „Behörden-, Raths- und Beamtenwesen.“

In diesem Rahmen lagert sich, hervorgerufen vom ethischen, aber auch realen und nicht zuletzt amtlichen Bedürfniß, bereits eine stattliche Anzahl von Spezial-Werken ein.[1])

Diese Bausteine, wie sie heute erscheinen, müssen in der Weise geformt sein, daß sie von der Gesammtheit benützt werden können. Wo „edirt“ wird, muß das geschichtlich Gebotene möglichst in der Original-Form erscheinen. Es würde beschränkt dienlich sein, wenn mit Rücksicht auf klein- und kleinstlokale Zwecke, wie beispielsweise eine solche die Bequemlichkeit des Lesers und Benützers, die persönliche Ansicht einer Redaktion ist, unveröffentlichte Akten wiedergegeben würden. Aus den „Quellen“ schöpft die Oeffentlichkeit, aus der persönlichen Darstellung der Private.

Es wurde von dem gesprochen, was deutsche Regierung und deutsche Wissenschaft vor Allem nothwendig braucht. Da möchte, und wir nähern uns hiemit rasch dem Spezialthema, das Erbe der deutschen Gründlichkeit und deren Bestreben, sich stets doppelt unterrichtet zu halten, nicht besser gekennzeichnet werden, als durch die Vorführung der literarischen Erscheinungen:

J. Merkel. Abhandlungen aus dem Gebiete des römischen Rechts. Heft III. 1888. „Ueber die Entstehung des römischen Beamtengehaltes“ unter Darstellung der Beamtengehaltsverhältnisse von Diokletian bis Justinian.

Liebenam. Forschungen zur Verwaltungsgeschichte des römischen Kaiserreichs. 1. Bd. „Die Legaten in den römischen Provinzen von Augustus bis Diocletian.“ 1888.

Da möchten deutsche Publikationen schon nach dem bekannten Ausspruche: „Sieh, das Gute liegt so nah“ [2]), wohl motivirt sein.

---

[1]) Eine Reihe von hier einschlägigen Autoren, gleichmäßig aus der Staats-, Rechts- und allgemeinen Geschichtswissenschaft sich rekrutirend, ist angegeben in des Berichterstatters „Beiträgen zur Geschichte der Behördenorganisationen, des Raths- und Beamtenwesens.“ Heft I, S. 15.

[2]) Selbst ohne Berücksichtigung der geographischen Zone ist die Heranziehung der Gesetze und Kultur antiker Völker von größtem Nutzen. Sie dienen als Correktiv und Spiegel der Zeit. Wenn jedoch darüber oder währenddem die eigene Volks-Erforschung stille steht, führt diese Heranziehung zur „Reception des fremden Rechtes.“ Es hat dies bekanntlich Deutschland in der Annahme des Byzantinismus und später mit dem römischen Rechte erfahren. Wie Vielen aber

Was Bayern betrifft, so ist die Geschichte seines Raths-wesens nur von einer, von der ständischen Seite, in der Geschichte der Landstände, der landständischen Freibriefe, der pragmatischen Gesetz-gebung Bayerns betrachtet.

Auf die Lücken, die in Bezug auf die Geschichte des Regierungs-Rathswesens bestehen, hat schon Kreittmayr in seinen Annotationes ad codicem civilem hingewiesen. Bekanntlich hat er selbst begonnen, generelles Material zu veröffentlichen, soweit dies nämlich zu seiner, respektive der Mayer'schen großen Spezial-Verordnungensammlung ein-leitungsweise nothwendig erschien. Kreittmayr sagt, schon Aventin habe Anregung gegeben zur Veröffentlichung des Materials der Regierungen. Es entsprach dies allerdings Aventin, der als Geschichtsschreiber, Prinzen-Erzieher und Archivar die sozialen Verhältnisse seiner Zeit und sodann im Besonderen Bayerns, welch' letztere sich namentlich verschlechtert hätten seit der Hingabe der Gerichtsgewalt durch den ausgedehnten Gerichts-rechtsverkauf vom Jahre 1311, einer strengen Betrachtung unterzieht.[1])

Nach Kreittmayr äußerte sich beispielsweise im Jahre 1801 noch Feßmaier in einer Vorrede zu seines Schülers Klemm „Versuch einer Geschichte der bayerischen Gesetzgebung bis Ende des 16. Jahrhunderts“:

„Nichts gibt eine richtigere und deutlichere Idee von der Cultur oder der Barbarei und dem Verderben einer Nation, als ihre Gesetze. Diese sind die klassischen Zeugen von Moralität und Aufklärung. Eine Geschichte der Gesetzgebung wird also immer die beste Culturgeschichte eines Volkes sein. Diesen Satz beweist die lange Erfahrung durch das Gegentheil. Wir hatten bisher nur wenige Stellen über die Fort-schritte der Gesetzgebung in den Geschichtsbüchern. Daher können sich aber auch wenige Nationen einer Culturgeschichte rühmen. Die Historiographen verpassen fast immer, über den Geburts- und Sterb-Listen der Fürsten, über Kriegen und Empörungen, über Tour-nieren und Privilegienbüchern, über Hochzeiten und Stiftungen, die

---

erscheint noch heute der Staat des Perikles bei uns durchführbar! Hier sind die Philologen, die Lehrer unserer glaubensbereiten Jugend, entschieden öfter daran zu erinnern, daß sie „mit Interpretation“ das Material vorführen. Denn die Jugend glaubt, daß im Allgemeinen gelesen wird, was und wie es gebraucht wird. Vgl. Geschichte der bayerischen Archive. 1881/82. S. 125/26.

[1]) Er schildert das Parteiwesen, das soweit gediehen sei, daß es den Herzog nur als einen Mitstand und als seinesgleichen erachte, während das Volk keine Stimme habe, vielmehr nur durch jene Stände geduldet werde. Das Parteiwesen ist ihm der Herzogsgewalt, des Staates Untergang.

Denkmale der Gesetzgebung zu würdigen, und ein getreues Bild von dem Vor- und Rückschreiten der Nation in jeder Epoche[1]) zu entwerfen."

Es ergingen hierüber die Lebenswerke der Krenner, Freybergs und in neuerer Zeit, in der Gegenwart aber sich erst recht entfaltend, Rockingers. Noch im Jahre 1863 konnte Letzterer äußern: Alles, selbst Natur-Erscheinungen, wird eher verzeichnet, als der Gang der Gesetzgebung und Verwaltung. (Aeußere Geschichte von Kaiser Ludwigs Oberbayerischem Land- und Stadtrecht.) Seitdem hat am meisten v. Rockinger selbst, nachdem früher von ihm das öffentlich-rechtliche Thema über das ältere bayerische Ständewesen letztmalig erschöpfend behandelt worden war, zur Geschichte des bayerischen und deutschen Rechtswesens bis zu dem in Bearbeitung begriffenen großen Werke über den Schwabenspiegel ununterbrochen, in zahlreichen akademischen Abhandlungen, beigetragen.

Bayern als ein früh kultivirtes, bis in die Anfänge des Mittelalters hinauf einheitlich und besonders kulturell ungetheilt gebliebenes Volksgebiet, kommt besonders in der Zeit vor dem 30jährigen Kriege für das heutige Deutschland als hier entsprechende Quelle in Betracht. Und da ist es, nach dem 14., besonders wieder das 16. Jahrhundert, in welchem es für jegliche Geschichte vorzügliche Ausbeute gewährt. Die historische Kommission, von König Max I. in dieser Rücksicht mit eigenen Mitteln ins Leben gerufen, hat einen Theil ihrer Publikationen geradezu überschrieben: „Beiträge zur Reichsgeschichte unter dem vorwaltenden Einflusse der Wittelsbacher." Nur tiefe Unkenntniß könnte da das Bedenken haben, daß

[1]) Daß die hier verlangte klassische Art der Geschichtsschreibung, sowohl hinsichtlich der Methode der Kritik, als hinsichtlich der Einführung des Rechtswesens als ersten geschichtlichen Beschreibungsstoffes, zunächst von der Rechtsgeschichtsforschung selbst vorbedingt wurde, welch' letztere sich erst aus dem Kampfe, ob Romanismus oder Germanismus, abklären und ihre Themata bearbeiten mußte, zeigt in Kürze Wegele's „Geschichte der Historiographie." Indem erst Theilwerke den klassischen Weg betraten, gelangte dieser, der vornehmlich darin zu suchen ist, daß die Berichte über das Rechts- und Kulturgeschichtliche nicht als angehängte Kompendien der Fach-Autoren, sondern zum Haupttext verarbeitet vom Herausgeber erscheinen, zum Durchbruch auch in der Zusammenstellung der „Landesgeschichte." In dieser Hinsicht entsprach zuerst am meisten die Geschichte Württembergs von Stälin, sodann die Geschichte Bayerns von Riezler (seit 1876 erscheinend).

nicht auch die hier gemeinten bayerischen Akten sich zu Ruhm und Nutzen für Fürst und Volk könnten eröffnen lassen, wäre im Stande, ihren hier ausstehenden Werth, und den Werth solcher Publikationen zu staatserhaltenden Zwecken überhaupt als untergeordnet hinzustellen.

Der vornehme Klassizist L. v. Stein sagt im Jahre 1869 in seiner an Rudolf v. Gneist gestellten Verwaltungslehre (Die vollziehende Gewalt. Besonderer Theil. Dritter Abschnitt: Der Organismus der Regierung. S. 280 ff.):

„Wenn es gelänge, die Betrachtung und das Studium des Behördenthums über den gewöhnlichen statistischen Standpunkt zu erheben, ... so würde für das Verständniß des Lebens der Staaten nicht bloß im Ganzen, sondern auch im Einzelnen sehr viel gewonnen sein. Daß sich die deutsche Literatur seit Bülau (1836) mit der ganzen Frage gar nicht mehr beschäftigt hat, und sich, wo sie daran herankommt, fast direkt feindselig zu dem Behördenthum verhält, hat zwar einen sehr guten Grund, aber nicht immer sehr gute Folgen. Jedenfalls ist es nothwendig, sich darüber Rechenschaft abzulegen. Erst dann kann dieß historisch recht wohl erklärliche, aber an sich ganz verkehrte Verhältniß besser werden."

Seitdem hat Deutschland und die Wissenschaft, wie eingangs erörtert, befriedigende politische Richtpunkte und Umgestaltungen erfahren und ist ein „Zusammenarbeiten", das von Stein gemeinte bessere „Verhältniß" in Gang gekommen.

Als der unermüdlichste Autor und zwar als Eigenforscher wie Sammler auf dem gemeinten staatswissenschaftlichen Gebiete gilt G. v. Schmoller. In seinen Fußstapfen geht sodann auch bereits eine Anzahl von Forschern, die, wie man sagen kann, schon als Spezialisten für die geschilderten Bedürfnisse der Zeit beginnen und sich und Andere weiter bilden.

An die Beiträge des Berichterstatters hat Schmoller bezüglich Bayerns folgendes Gutachten geknüpft[1]):

„Wer je in der deutschen Verwaltungsgeschichte des 16. bis 18. Jahrhunderts gearbeitet hat, weiß, wie gering die Vorarbeiten und die Publikationen auf diesem Gebiete sind ... Man wird so fast behaupten können, daß wir über die Zeit, in welcher die heutigen deutschen Staaten recht eigentlich entstanden sind, noch am allerwenigsten

[1]) „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im deutschen Reich." 1888. III. S. 260. Neben dem Jahrbuch redigirt Schmoller die „Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen."

ein gedrucktes Quellenmaterial besitzen, daß wir über die Verfassungs-, Verwaltungs-, Justiz- und Finanzzustände des 16. bis 18. Jahrhunderts noch am schlechtesten unterrichtet sind.

Versuche einer Darstellung der damaligen staatlichen Zustände, einzelne Untersuchungen und Quellenpublikationen werden neben einander hergehen müssen, wenn es nach und nach besser mit unserer Erkenntniß werden soll. In Preußen ist viel in den letzten zwanzig Jahren geschehen. Größeres steht bevor. Ich erwähne nur das Wichtigste: Die Akademie der Wissenschaften in Berlin hat begonnen, eine große Publikation über die innere preußische Staatsverwaltung des 18. Jahrhunderts vorzubereiten, die unter Sybels, Lehmanns und meiner Leitung erscheinen wird[1]); die preußische Archivverwaltung wird demnächst die Protokolle des preußischen Staatsraths des 17. Jahrhunderts publiziren. Die österreichische Rechts- und Verwaltungsgeschichte hat wenigstens eine Reihe achtbarer Untersuchungen und Darstellungen aus der Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts in den letzten Jahren geliefert.

Es ist nun aber von der größten Wichtigkeit, daß auch für die mittleren und kleineren deutschen Staaten Entsprechendes geschehe. Die badische historische Kommission bereitet mancherlei vor. Es wäre zu wünschen, daß für andere Staaten eine ähnliche Initiative einträte.

In Bayern tagt die deutsche historische Kommission, es hat eine ausgezeichnete Archivverwaltung[2]); seine neuere innere Geschichte ist von verschiedenen Seiten in Angriff genommen worden. Umsomehr wäre daneben eine systematische Publikation über sein Behörden- und Amtswesen, über seine Gerichts-, Finanz- und innere Verwaltung angezeigt.

Hoffen wir, daß aus N's. Anregung eine große bayrische Verwaltungspublikation für das 16. bis 18. Jahrhundert, einschließlich der großen Reformen unter Montgelas, hervorgeht, daß die bayrischen Rechtshistoriker, Wirthschaftshistoriker und Archivare mit Untersuchungen und Darstellungen das Interesse für die Sache beleben."

Wenn der Darsteller das Verlangen nach Monumenta Germaniae Reg. stellt und gestellt hat, so deutete er auch selbst an[3]), daß diese Publikationen schon wegen der örtlich zerstreuten Lagerung des Quellenmaterials, sodann wegen des innerhalb der einzelnen deutschen Hauptländer bis zum heutigen Tage verschieden verlaufenen Ganges der Organisationen, auch nach den Ländern in Angriff und von diesen sozusagen in die Hand zu nehmen sind. So hat er auch besonders darauf

[1]) Siehe S. 5, Note über Monumenta Borussica.

[2]) Nunmehr ist die Leitung des k. b. Reichsarchives und der acht Kreis- resp. Provinzialarchive in die Hand v. Rockingers gegeben.

[3]) „Beiträge" II. S. 10.

hingewiesen, daß man, ehe die Parallel-Texte und -Beschreibungen nicht zu einem guten Theile vorliegen, nicht generalisiren und bereits darüber wie abschließend vorlesen dürfe. Wenn auch das Reich auf gleichen Grundlagen beruhte und das Rechts-Instanzenwesen eine Art Rückgrat im Ganzen bildete, so weiß man doch zur Genüge, wie schon dieses in den Theilstaaten verschieden verlief, noch mehr aber die Organisation und Verwaltung intern, hier vorauseilend, dort zurückbleibend, sich abspann.

Indem nun in Preußen, wie geschildert, der berufenste Lehrer der Haupt-Landesuniversität kommissionell mit dem Direktor der Archive an die Herstellung gewünschter Arbeiten herangetreten, nachdem die Archive ihrerseits schon seit längerer Zeit mit komplementären Veröffentlichungen ständig beauftragt worden waren, so ist dort zum Systeme von Monumenta Germaniae Regiminalia, per terras edita, thatsächlich der Anfang gemacht.

Jedes auf diesem Gebiete erscheinende Buch spricht zum System wenn es hinweist auf die unbekannten in den Archiven beruhenden Texte.

Auf die „historische Methode“ und auf das „Zusammenwirken“ in der Gewinnung der benöthigten Materien und Formen zielen, mehr oder minder in Kenntniß voneinander, die verschiedensten Kräfte ab. Nur als ein Miniatur-Bild, wie der Grundgedanke der Restauration, der friedlichen Aus- und Fortbildung der deutschen Staatswesen und der komplementären Wissenschaften emsig arbeitet, mag die kleine Reihe von Berichten, an einem einzigen Orte erschienen, Platz finden und an ihren reichen Inhalt erinnern:

„Bayerisches Staatsrecht.“ [1]) — „Aus der preußischen Verwaltungsgeschichte“. I—III.[2]) — „Die deutsche Rechtsgeschichte in ihren neuesten Darstellungen.“ I u. II.[3]) — „Die Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienst.“ [4]) — „Zur Literatur des Reichsstaatsrechts.“ [5]) — „Die klassische Nationalökonomie“ (Berufung L. Brentano's auf den Lehrstuhl Schäffle's und Stein's).[6]) — „Die deutschen Einheitsbestrebungen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts.“ [7]) — „Die preußische Verwaltungsreform und

[1]) Wissenschaftliche Beilage zur Allgemeinen Zeitung. 1884. Nr. 270.
[2]) loc. cit. 1887. Nr. 25. J. Jastrow.
[3]) l. c. 1887. Nr. 153. J. Jastrow.
[4]) l. c. 1887. Nr. 188.
[5]) l. c. 1888. Nr. 29.
[6]) l. c. 1888. Nr. 163.
[7]) l. c. 1888. K. Th. Heigel.

deren Abschluß.“ I—IV.[1]) — „Die Steuer und Wirthschaftsreform und die neuen Verpfändungsformen bei Grundschuld und Hypothek im Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches“[2]) ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Von der Kanzel der Hochschulen und der Akademien herab haben sich in zusammenfassender Rede zuletzt vernehmen lassen Rümelin, Sicherer, Plank. Speziell nahe tritt zum Thema von seiner Seite her beispielsweise Kleinfeller: „Deutsche Partikulargesetzgebung über Civilprozeß seit Reception der fremden Rechte bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts.“ Wenn Schanz historische Untersuchungen brachte, so hat Seydel durch die juristische Fakultät ganz zur Sache eine Preisfrage gestellt über „Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht, in historisch-dogmatischer Darstellung“, welche in der Abhandlung H. Rehm's in Hirth's Annalen des deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik (1884/85) erschienen ist.

Da gebricht es in Bayern und seiner Landeshauptstadt, haben wir die Zeit seit 1870 mit Bezug auf die geschilderten Veranlassungen im Auge, an Initiative zur Bildung einer bayerischen oder Landes-Kommission zum Zwecke der Lösung der in Mitte liegenden historischen Aufgaben.[3]) Diese, nachdem früher darüber vergeblich gekämpft und gelitten worden, seit 25 Jahren von keiner Seite mehr urgirten Arbeiten scheinen schon deshalb ohne Nachtheil nicht ferner aufschieblich, weil der Lehrer durch Generalisirung über den Lücke lassenden Theil schließlich hinwegschreitet.

Was konnte dagegen allein von Sybel und in nur zehn Jahren eines Archivdirektoriums für Land und Staat Preußen geschehen.

Der Bestand des deutschen Reiches in seiner Gestaltung beruht im Zusammenwirken der Einzelstaaten, was von den Bundesfürsten und den Regierungen nachdrücklichst betont und gezeigt wird. Daß die deutsche, wie jede Geschichte, welche aus Spezialien hervorzugehen hat, nicht von Einer Kommission und von Einem Orte aus (München) geschrieben werden kann, ist längst erkannt und schon heute von allen Staaten dem

[1]) Wissenschaftliche Beilage zur Allgemeinen Zeitung. 1889. Nr. 35. St. (Stölzel?).

[2]) loc. cit. 1889. Nr. 58.

[3]) Zunächst hierauf bezog sich des Berichterstatters Exkurs: „Ueber Monumenta Germ. Regiminalia und Erhöhung der Anforderung an die Landesgeschichtsschreibung in seinen „Beiträgen“ I. 1887.

nachgehandelt. Alle Länder arbeiten unter dem Vorangehen und in Veranlassung der Regierungen (Mittel) an der deutschen Spezialgeschichte. Es möchte wohl Etwas bedürfen, einer Dotirung der Archive, der Akademie, oder einer Verständigung mit der „historischen Kommission" (Renovation derselben in Rücksichtnahme auf Bayern und entsprechende Separat-Vermögensbildung).

Es besteht hier besonders gegenüber Preußen, Baden und Oesterreich ein fast unbeschriebenes Blatt.[1]) Das so wichtige System einer geschichtlichen Darstellung des „Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation in Bayern" erscheint privatim von Professor Rosenthal in Jena, nachdem die historische Kommission deren Erscheinen wenigstens durch Unterstützung des Verlegers ermöglichte.

In wie weiten Kreisen sonst auch hier zu Lande das volle Wissen von den Bedürfnissen der Zeit, in Theorie und Praxis, vorherrscht, sind die nachfolgenden Zeilen, hervorgegangen aus der Feder der Staatspraxis, besonders geeignet zu zeigen. Wir können von den Beweggründen nicht logischer und nicht schöner zu den Untergründen, zu unserem Thema geführt werden. Es war die Allgemeine Zeitung[2]), welche zur Heimschau eines Todten, eines Dieners am Staat und am Lande, mit folgender Rekordation die staatlich und wissenschaftlich „Zusammenwirkenden" sammelte:

> „Es ist etwas ganz Außergewöhnliches um das bayerische Staatsdienerthum. Dem vielgerühmten preußischen Beamtenthum, welches in Wort und Schrift so häufig als eine der Hauptsäulen des mächtig aufstrebenden Staatswesens gefeiert wird, steht das bayerische Beamtenthum völlig ebenbürtig zur Seite. Auch der bayerische Staat besitzt an seinen Staatsdienern ein Nutzkapital von unschätzbarem Werthe. Die hochstehenden Durchschnittsqualitäten der Mitglieder des genannten Standes, die Gewissenhaftigkeit und Ehrenhaftigkeit seiner Gesinnung, sein Kenntnißreichthum, seine Berufstreue und seine vorzügliche Schulung — diese glänzenden Eigenschaften sind es, welche der Staatsthätigkeit auf allen richterlichen und administrativen Gebieten Seele und Rückgrat verleihen."

Anhang. Da die Klage besteht, daß bei den Studien die Philosophie zu wenig Beachtung finde und der Darsteller ganz diese Klage für

[1]) Freyberg ist heute unbenützbar, weil unklar, systemlos, unvollständig.

[2]) München 1888. Wissenschaftliche Beilage Nr. 280. Nekrolog auf Regierungspräsidenten v. Pracher.

berechtigt hält, so möge hier zur Vervollständigung des Einganges auch noch dieser **Blick aus dem Weiteren** Platz finden dürfen. Es möchte nämlich auch darauf hingewiesen werden, wie in weitem, über Deutschland hinausgreifenden Bogen Lehrer der Philosophie, und zwar sowohl der reinen wie der angewandten, ihre Kräfte dem geschilderten „Zusammenwirken“ zu leihen beginnen. Die Zeitschriften konstatiren auch hier eine geradezu „revisorische“ Thätigkeit, also eine historisch-kritische. **Unendlich wohlthuend, erlösend** wirkt dabei die Wahrnehmung, daß die Geltendmachung der Religion an den Emporen von Thron, Staat und Schule erörtert, die Produktion **positiver** Gedanken in den Vordergrund gerückt, und die **Untersuchung** auf das Vorpostengebiet beschränkt wird, das ein gefahrvolles, hohes und schweres, aber schon deshalb nicht das Lebensgebiet selbst, Haus und Tummelplatz der Nation und Masse ist und sein kann. Cogito ergo sum. Freilich soll jeder Hochschüler, **nicht zuletzt der Theologe**, bis jenseits der Grenzen der positiven Wissenschaft, in das Feindesland hinein, den Probeblick seiner Befähigung und seines Charakters gesendet haben.[1])

Möchte es erlaubt sein, zur in Rede stehenden **Staatsphilosophie** aus einem Werkchen einige Stellen zu reproduciren, das im Verlaufe der Deduktion über die ewigen **staatserhaltenden Prinzipien** ein ganzes Summarium entsprechender neuerer Schriftsteller enthält: W. Lutoslawski, **Erhaltung und Untergang der Staatsverfassungen** nach Plato, Aristoteles und Machiavelli.[2]) (Dorpat 1887. Breslau 1888. Klein 8°. 136. S.) Da die Citate aus den letztgenannten drei Schriftstellern dem Verfasser nur zur Untersuchung dienten, welchem von den Dreien sie eigenthümlich angehören, und Objekt der Untersuchung keineswegs reale Staaten-, sondern die ewigen Gesellschafts-Verhältnisse, Anthropologie, der Mensch nach seiner Anlage ist, so mögen daraus und zur Sache folgende, Philosophen und Praktikern theils noch gültig erscheinende, theils in der Vorzeit gültig gewesene Sätze, sowie einige Schlußfolgerungen Stelle finden.

Aristoteles: Die Erhaltung der Verfassungen.

> Aristoteles geht von dem Gesichtspunkte aus, daß ein Staatsmann nur dann eine gegebene Verfassung dem naturgemäßen Zwecke des Staates entgegenführen kann, wenn er **das Wesen** aller Verfassungen und **ihrer Uebergänge** in einander erkannt habe.[3]) (S. 34.)

---

[1]) Die Abwehr gegen das Vordringen der materialistischen und mechanistischen Weltanschauung fand in Süddeutschland Vertreter selbst in den naturwissenschaftlichen Kreisen. Hier hat der Anatom **Bischoff**, gerade auf **Bär**, den Begründer der Embryonologie, wie auf **Göthe** sich stützend, siegreich die Brücke gehalten. Geschichte der Frage der Reform der humanistischen Gymnasien. Haltung der Lehrer.

[2]) **Plato**, der Schöpfer des Idealismus in der Lehre vom Staatswesen; Athener, 429—348 v. Chr. **Aristoteles**, der Begründer des Realismus, Lehrer Alexanders des Großen. 385—322 v. Chr. **Machiavelli**, Staatsmann, Politiker und Historiker; Florentiner, † 1527.

[3]) Vgl. **Geschichte der bayr. Archive.** 1881/82. S. 125 ff.

Allgemeine conservative Politik: Ueber die Aemter und Beamten. Politische Klugheit der Staatsmänner. Vorzüglich gefährlich und zu vermeiden sind die Fehden der Vornehmen, weil an ihnen auch die außerhalb des Streites Stehenden Theil zu nehmen pflegen und so der ganze Staat in Aufregung versetzt wird. Der Gesetzgeber muß dafür sorgen, daß etwa entstehende Zwistigkeiten bald beigelegt werden, um nicht den Anlaß zur Bildung von persönlichen Parteien zu geben.[1]) (S. 44.)

Erziehung der künftigen Staatsbürger: Es hilft nichts, daß die fördersamsten und aus der Billigung aller Staatsgenossen hervorgegangenen Gesetze gegeben werden, wenn die Jugend nicht gewöhnt und auferzogen ist im Sinne und Geiste der Verfassung... Zu einer jeden Verfassung gehört eine ganz bestimmte ihr entsprechende Erziehung, die mit vieler Sorgfalt gewahrt werden soll, da eine jede Nachlässigkeit in dieser Beziehung es mit sich bringt, daß Bürger aufwachsen, die nicht den Geist der Verfassung vertreten und ihr in Folge dessen schaden. Nichts ist in einem Staat gleichgültig, Alles hat seine Bedeutung entweder zum Wohle oder zum Nachtheil der Verfassung. Wenn überhaupt von einem Staatsmann gewünscht wird, daß die Verfassung, unter der er lebt, bleiben und bestehen soll, so darf er die Dinge nicht dem Zufalle überlassen. (S. 46.)

Bedeutung der Aristotelischen Theorie: Urtheile der Neuzeit.

Aristoteles verlangt von dem Staatsmann, daß dieser nicht nur eine neue Verfassung zu begründen, sondern auch einer schon bestehenden aufzuhelfen wisse. Zu diesem Zwecke eben muß der Staatsmann den Uebergang der einzelnen Verfassungen in einander studiren. Gewiß hilft ihm die Erfahrung vor Allem für die Praxis, aber das Wissen selbst entspringt nicht aus den (an sich) stummen Thatsachen der historischen Erfahrung, sondern aus der unmittelbaren Kenntniß der Motive aller Handlungen (Handlungsreihen) durch ein feiner entwickeltes Bewußtsein (Psychologie).[2]) (S. 60.)

Der Verfasser L. Bedeutung der A. Theorie: Beziehung zu den modernen Verfassungen.

Man würde sich täuschen, wenn man die Aristot. Verfassungselemente für antiquirt hielte... So sind heutzutage noch die Parlamente nicht der adäquate Ausdruck des Volkswillens, weil die Mehrzahl der Bürger für die Ausübung der politischen Funktionen in dem Wahlrecht nicht reif genug ist; dennoch setzt der Charakter der modernen Verfassung überall die

[1]) Vgl. oben über Aventin S. 12. Auch in „Beiträgen I", S. 33, Abs. 29: Die Hofmeister-Instruktion v. J. 1525.

[2]) Beruf des Zusammentretens des Staatsmannes mit dem Archivar. Vgl. hierüber den ganzen Verlauf der Geschichte der bayerischen Archive.

idealische Forderung voraus, daß alle Bürger schon zur selbstständigen Leitung ihres Willens gelangt seien und sich weder durch Geld, noch durch Ueberredung in ihren Entschlüssen beeinflussen ließen. (S. 64/65.)

Grenzen der Gültigkeit der Aristotelischen Theorie:

Ein Uebergang von der konstitutionellen zur absoluten Monarchie ist nicht mehr so leicht, wie die Errichtung einer antiken Tyrannis... Es fallen daher die geringeren Anlässe zu Revolutionen aus, die Aristot. beschrieb, aber trotzdem werden seine feinen Erklärungen nicht werthlos, da bei den hervorragenden Politikern, wie bei den Massen dieselben psychologischen Vorgänge, dieselben Ziele, Ursachen und Mittel heute wie damals zu finden sind. (S. 71.)

Angehörige verschiedener Nationalitäten können nicht dieselben Bestrebungen haben. So kommt es dazu, daß im Interesse des Staats und in seinem eigenen Interesse der absolute Monarch (von selbst) zum Vertreter der (einer) nationalen Idee werden muß.[1]) (S. 76.)

Die Theilung der Macht zwischen den Repräsentanten des Volks und den Monarchen führt zur konstitutionellen Monarchie. Diese Theilung, die begrifflich leicht vollzogen ist, kann in der Geschichte einen langen Kampf gekostet haben. (S. 78.)

Reine Republik. Dazu müßte die Nation soweit entwickelt sein, daß sie eines außerhalb der Bürgerschaft stehenden regulirenden Einflusses entbehren könnte. Daß dies jedoch ein bloßes Ideal bleibt und in Wahrheit nicht die beste und letzte Form der Staatsverfassung, dürfte theils aus dem Treiben in den wirklich existirenden Republiken erhellen, theils daraus, daß die Grundlage derselben, die Gleichheit, gar nicht vollständig zu erreichen ist, da wir keine Mittel haben, die Menschen von Natur einander gleich zu machen, ... als unüberwindliche Grenzen die natürlichen, angebornen Unterschiede der Begabung hervortreten und zu einer Geistes-Aristokratie führen würden, die schon Plato ahnte und als Ideal hinstellte. Elemente dieses auf Bildung, d. h. auf Tugend und Einsicht begründeten Idealstaates, finden sich zahlreich in den gegenwärtigen Verfassungen. (S. 78/79.)

Aristoteles konnte die weiteren geschichtlichen Consequenzen der antiken Verfassungsformen nicht verfolgen, weil in seinem Bewußtsein das moderne, wohl nur durch das Christenthum allgemein gewordene Gefühl der Gleichheit aller Menschen noch nicht in Rechnung gezogen war und er daher die Sklaverei für natürlich und dauernd nothwendig hielt, während die neueren Verfassungen...

[1]) Vgl. Neudegger's Beiträge I, S. 28: Ueber die alte Staatskanzlei und den leidenden Sinn des Regime's Ludwigs XIV. »l'état cèst moi».

nur durch die der Sklaverei entgegengesetzten Gefühle möglich geworden sind. (S. 80.)

Der Verfasser L. Verhältniß des Aristoteles zu Plato: Die Aristotelische Kritik.

Endlich ist schon daraus ersichtlich, daß die von Plato angeführten Verfassungsänderungen nur ein ideales Bild und nicht ein historisches Gesetz vorstellen sollen, weil er selbst einräumt, daß sein Idealstaat nirgends auf Erden existire. (S. 85.)

Verh. des Arist. zu Plato: Vergleichung beider Philosophen.

Plato meidet historische Beispiele, während Aristoteles seine Deduktionen durch viele Beispiele illustrirt. (S. 91.)

Aristoteles und Plato stimmen darin überein, daß beide die Revolutionen für Erscheinungen ansehen, die nicht durch Zufall, sondern durch den Charakter[1]) der menschlichen Natur (durch Sinnesänderung[1]) der einzelnen Menschen) herbeigeführt werden. (S. 92. Folgt die Nennung der hauptsächlichsten Ursache: Gleichheit und Ungleichheit, die jedoch auf den Stand unserer Verhältnisse nicht anwendbar.)[1])

---

[1]) Was den Inhalt einer Verfassung ausmacht, das kann nicht erdacht oder erfunden werden. Eine artikulirte Verfassungsurkunde sucht nur in kurze Formen zu binden, was als öffentliche allgemeine Gesellschafts-Grundform anerkannt und gewollt wird. Sie ist bedingt und abhängig von der Kultur und sie kann daher so wenig erfunden oder erdacht werden, wie der Baustil einer Nation als solcher jemals von Einzelnen erdacht wurde. Die Form, unter welcher eine Verfassung läuft, kann auf Anlehnung und Rezipirung beruhen. Wenn sich daher der Charakter oder der Sinn der Menschen seit Gebung von Verfassungen ändert, so erschwert sich das Regieren im Detail. Es dürfte richtig sein, daß durch die verfrühte Popularisirung noch nicht abgeschlossener Ergebnisse der Naturforschung, welch' letztere nicht das Mindeste ändern an den Grundlehren der Religionen, einmal die Gesittung und religiöse Treue stark zurückgegangen ist, sodann aber auch durch das Ineinanderfließen der Verkehrsmittel und des Kleinhandels die ebenso wichtige Treue gegen einen Monarchen und die eigene Nation. Ohne „Treue" ist der Staat aufgehoben. Da beide Effekte keine Nothwendigkeiten sind, sondern auf der Kurzsichtigkeit der Massen beruhen, so müssen sie von den Staaten, wenn sie nur das Laisser faire aufgeben, auf das frühere zurückgeführt werden können. Sehr richtig ist es, daß die einzelnen Landtage nicht mehr wie zur Zeit ihrer Gründungen Belehrungsorgane für die außenstehende Gesammtheit darstellen, sondern lediglich mehr Verwaltungsorgane, und zwar solche, die in's Kleine gehen. Wenn die Staaten lediglich der Anregung dieser Organe, des sogenannten Landes, folgen wollten, wo käme die Verwaltung, geschweige die Kultur und Verfassung hin! Wenn z. B. Regierungen fortgesetzt Unterthanen direkt an die Landtage weisen würden, so wäre dies, da doch Jedermann die Art der gesetzlichen Finanzgebahrung selbst kennt, ein Mittel, den Ernst der monarchischen Staatsverfassung

In der Theorie von der Erhaltung der Verfassungen hat Arist. seine zwei wichtigsten positiven Rathschläge, das Einhalten der goldenen Mitte und die Wirkung auf die Zukunft durch die Erziehung der Jugend, dem Plato zu verdanken.

Ebenso wie Aristoteles hält auch Plato für das wichtigste Rettungsmittel der Verfassungen die strenge Wahrung des Gesetzes und die Achtung der Religion. (S. 93.)

Plato schrieb kein Lehrbuch, sondern stellte ein für ihn Fertiges hin. Aristoteles dagegen wollte Lehrbücher schreiben, aber trotzdem ist es Plato, der mit schärfster begrifflicher Bestimmung in glänzend verlaufendem Gespräche von der Veränderung der Menschen und der Verfassungen handelt. (S. 102.)

Darin sehen wir das große Verdienst des Aristoteles, daß er eingesehen hat, wie wichtig für einen Staatsmann die genaue Kenntniß der „verfehlten" Verfassungen ist, und daß es nicht genügt, den Blick unverwandt auf das Ideal des Staates[1]) gerichtet zu halten.

Ferner ist es als Fortschritt anzuerkennen, daß Aristoteles seine Theorie an der historischen Erfahrung immerfort geprüft hat. (S. 105.)

Der Verfasser L. Aristotelische Gesichtspunkte bei Machiavelli. (Diese Abhandlung des Verfassers führt den Beweis, daß Ranke gerade in der Hauptsache, in der Wirkung, und damit Machiavelli überhaupt nicht verstanden hat. Berichterstatter fügt hinzu, daß zu Machiavelli's Zeit diesseits und jenseits der Alpen das Leben eines Staatsmannes an einem Haare hing, daß eine Staatsschrift dieser Periode, in der auch in Deutschland einzeln um die Monarchie gekämpft wurde, drei Seiten aufweist (der Zustand ist, soll und wird sein.)

---

in Frage zu bringen und den Monarchen von Amt und Unterthanen zu trennen; der letztere wird sich sagen, da Geld am meisten auf den Charakter wirkt, daß ihm weniger am Erfolg, den allgemeine Staats- und Fürstentreue bringt, liege, als vielmehr an dem, den ihm scheinbar sein Landsmann oder Mitinteressent auszubringen vermag. Urgrund des Parteiwesens. Es möchte kaum zu bezweifeln sein, daß dieser Circulus vitiosus im Effekt, durch Belehrung der Jugend in den Anfangsgründen über Staat und Treue, sehr wesentlich an Dämonism verlieren und der Einzelne an Halt gewinnen würde. Solche kleine frühzeitige Lehre vom Landesherrn und der Allgemeinheit würde zuerst zur Voraussetzung aller Wahl, zur Befähigung, führen, aber sodann auch dazu, daß die Treue zur Religion wieder zur Wahrheit würde. Darin scheint dem Darsteller ein Theil der sozialen Frage zu liegen, in der Wiederherstellung des Charakters des Einzelnen durch den Unterricht, in der Initiative des Staates.

[1]) Zu loyale Gesetzgebung und Regierung ohne den vorbereitenden Jugend-Unterricht.

Die vollendetste Parallele in Hinsicht des Staates der Zukunft, des 19. Jahrhunderts, bietet zu Machiavelli Aventin. Beider Staat erfüllte sich, des ersteren in Bekämpfung der lokalen Tyraniden, des letzteren in Bekämpfung der Vorherrschaft privilegirter Stände und lokaler ständischer Bündnisse. Es ließen sich wohl viele Beispiele finden, welche immer wieder den heutigen Staat, den des Compromisses, von Neuem bekräftigen würden. N.)

Das sittliche Urtheil über die Tyrannis ist bei Machiavelli und Aristoteles dasselbe. (S. 117.)

Machiavelli war ein Freund der Armen oder des Volkes[1]); und es ist dies nicht etwa nur eine persönliche Neigung von ihm, sondern die nothwendige Consequenz der Politik für denjenigen Staatenzustand, den er voraussetzt. (S. 119.)

Da Gesetze, wenn sie sich bewährt haben, nothwendig frei von Extremität sind, die immer schädlich wirkt, so können wir unter die Maxime der goldenen Mitte (des Aristoteles) auch den Rath Machiavelli's stellen, daß man jede Aenderung des Bestehenden sorgfältig und ängstlich vermeide. Die Sitten und Gesetze, die für althergebracht gelten, haben eben, weil sie althergebracht sind, ihren Werth bewiesen und jede Aenderung zieht leicht eine andere nach sich.[2]) (S. 123.)

Machiavelli. Aristotel. Gesichtspunkte bei Machiavelli: Haß und Verachtung.

Die Menschen vergessen leichter den Tod des Vaters, als den Verlust des Vatergutes. (Ewig zu erinnern an die Mediatisirung des Grundbesitzes des Adels und der Kirche. Hienach kann man geradezu die Geschichtsschreiber unserer Zeit nach Namen klassifiziren, wie die Parteien in den Parlamenten. N.)

Die Meisten leben ruhig, wenn man ihnen weder das Vermögen noch die Ehre raubt.

Beleidigung einzelner Personen kann die schlimmsten Folgen nach sich ziehen, besonders wenn der Geschädigte sich aus seinem eigenen Leben nichts macht. (S. 125.) (Schwere Complikation bei den internationalen Volksmassen unserer Zeit, bei denen der Glaube an eine Vergeltung des Guten und des Bösen, sei es im Diesseits oder im Jenseits oder an den Kindern und Kindeskindern, gewichen ist. Bedeutung der Familie als Staats- und Verwaltungsmoment. Hoher Beruf des internationalen Kirchen- und Regierungs-Wesens. N.)

---

[1]) Hiedurch wird man von selbst an seinen Coaeven Savonarola erinnert. Auch Aventin spricht vom Volk.

[2]) Historische Methode, welche den Gesetzes-Inhalt aus der Vergangenheit auch für die Zukunft prüft. Wie arbeitet dagegen die Klinke der Gesetzgebung unserer Zeit.

Ohne Kriegstüchtigkeit kann ein Fürst von seinen Unterthanen nicht geachtet werden und sich auf sie nicht verlassen.

Sowohl Haß als Verachtung kann veranlaßt werden durch Verschwendung des Fürsten, weil einerseits das Volk wegen des Druckes der Steuern den Fürsten hassen wird, andererseits, wenn er arm geworden ist, die Reichen ihn verachten. (Analogie in Bezug auf den Beamten. N.)

Sparsamkeit ist deswegen eine große Tugend des Fürsten. — Der Neid ist eine Veranlassung zu Gefahren ...; denn alle weniger Mächtigen beneiden ihn und sind daher immer bereit, ihn zu stürzen ...

Gegen die Schmeichelei ist das beste Mittel, die Menschen zu überzeugen, daß sie die Wahrheit reden dürfen: aber freilich darf der Fürst dies nicht einem Jedem erlauben, sondern nur Demjenigen, welchen er um Rath frägt. — Söldner sind immer nutzlos und schädlich. (S. 127/128.)

Aristotelische Gesichtspunkte bei Machiavelli: Persönliche Eigenschaften des Fürsten.

Die natürliche Einsicht und Voraussicht ... kann nicht durch Vorschriften, Gesetze, Regeln ersetzt werden.

Der kluge Fürst soll nicht nur auf die Gegenwart, sondern immer auch auf die Zukunft[1]) Rücksicht nehmen und den künftigen Uebeln fortwährend vorbeugen; denn wenn man sie voraussieht, läßt sich leicht Rath verschaffen, wenn sie aber erst so groß geworden sind, daß sie Jedermann bemerkt, dann ist guter Rath theuer. (S. 129.)

Unter allen Bundesgenossen, die ein Fürst haben kann, ist Gott einer der wichtigsten und deswegen sind die geistlichen Fürsten (Mittelalter. N.) in einer sehr bevorzugten Lage.

Vor Allem ist die Religion einem Fürsten unentbehrlich. (S. 130/131.)

Verhältniß des Machiavelli zu Aristoteles.

Ueberall stellt Machiavelli zuerst seine Behauptungen auf und illustrirt sie alsdann mit vielen Beispielen aus der Geschichte des Alterthums und des Mittelalters ... Aber dankbarer als Aristoteles bekennt er, daß er die Kenntniß der menschlichen Handlungen nicht nur durch eine lange Erfahrung und Beobachtung der zeitgenössischen Vorgänge, sondern auch durch anhaltende Lektüre der Alten erreicht habe. (S. 131/132.)

Wir sehen bei Machiavelli die einfache aristotelische Behauptung, daß einem Staate auch von Außen Verderben drohen kann, weit ausgesponnen in Betrachtungen über Söldner, Bundesgenossen, das

---

[1]) Historische Methode, welche die Belehrung der Jugend in den Elementen des Staatswesens erheischt.

Verhältniß von Soldaten und Bürgern, die Schädlichkeit der Neutralität u. s. w. (S. 134.)

Aristoteles hält es für möglich, daß alle Umwälzungen der Staaten sich immer innerhalb der sechs von ihm[1]) beschriebenen Verfassungen abspielen könnten (weil er immer in der Voraussetzung des Sklavenstaates befangen bleibt), ohne einzusehen, daß das Prinzip der Sklaverei immer schließlich zu einer einzigen Form, der Tyrannis führen muß, aus welcher sich dann die modernen Formen des Staatslebens[2]) entwickelt haben. Machiavelli aber hatte dies (das) Uebergangsstadium vor Augen, sah die neuen Formen voraus und verlangte sie.[3]) In den von ihm beschriebenen Verfassungen finden wir nämlich schon den Keim nachgewiesen, der zur vollen Entwicklung der modernen absoluten Monarchie führte (als hoher Fortschritt gegenüber der Tyrannis und als Uebergangsform, da sich in der absoluten Monarchie der Fürst mit dem nationalgeeinten Volke identifizirt. L.). Dieser Keim erscheint in einem neuen Gefühl, das Machiavelli bei den Unterthanen bemerkt und das den Griechen ganz fremd war. Es ist dies das Gefühl der treuen Hingebung an den Monarchen, auch wenn man seinetwegen zu leiden hat... Der Treu-Eid, ebenso wie auch der Eid des konstitutionellen Monarchen, die Constitution zu wahren, ist dem Aristoteles ganz fremd ... Darin ein neuer ... Unterschied zwischen antikem und modernem Staat.[4])

Machiavelli wird immer für denjenigen Forscher sehr wichtig sein, der den Uebergang vom antiken zum modernen Staat völlig verstehen und erklären will.

---

[1]) In seinem System der Politik.

[2]) Durch das Christenthum.

[3]) Ebenso Aventin.

[4]) Ueber Basirung der Verfassung auf den Eid siehe die Bemerkung Seidel's in seinem bayerischen Staatsrecht. — Ueber die Erhaltung des Staates B. durch Montgelas auf Grund konkreter eigener historischer Arbeiten siehe Neudegger's Geschichte der bayer. Archive, S. 92, 125 ff., 136. — Ebendas. S. 96 und 107 über des Archivars Eckartshausen Lehre von der Veränderung der äußern und innern Form der Urkunden, zum Zwecke der Staatswissenschaften und einer ständigen systematischen Landespolitik, woselbst auf Machiavelli hingewiesen worden. — Beiträge II, S. 8.

Vom XIII. bis XVI. Jahrhundert.

Aus den Verwaltungsakten der neueren Zeit, seit Kaiser Maximilian, wird man einst ersehen, daß die ersten Anfänge, die Hofordnungen der Herzoge und Könige, nie völlig erloschen sind, daß diese Institutionen immer wieder restaurirt wurden, daß sich nur Schriftstücke hierüber selten erhalten haben. Will man die Aemter der ersten Zeiten verstehen, so mag man die späteren Ordnungen studiren, rechts- und kulturgeschichtlich abstrahiren und die Wahrscheinlichkeit für die ältere Zeit dann an deren spärlicher vorhandenen Schriftmonumenten erproben. So wird sich einst zeigen, weil ja nur erst Theile vorliegen, daß viele der Untersuchungen über das ältere Aemter- und Rathswesen mißverständlich oder erfolglos, oder, einige, mit etwas Abneigung gemacht worden sind. Erst die ununterbrochene Reihe klärt auf und läßt sodann Beschreibungen unbedenklich zu, die bisher, vielleicht mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse, gemieden wurden. Hier verfährt der Archivar nach dem Grundsatz: Alles oder Nichts. Das wissenschaftlich Halbe muß innerhalb einer gewissen Zeit, schätzen wir innerhalb zwanzig bis dreißig Jahren, in der Gesellschaft sich nachtheilig fühlbar machen.

Die Quellen für die Geschichte des Raths- und Aemterwesens sind ganz dieselben, wie für die Rechts-, Staats- und Verfassungsgeschichte, sie muß nothwendig mit letzterer beginnen. Hiefür sind seinerzeit die Leges, die Capitularien, die Annalen und Chroniken, die Urkunden und Rechtsbücher vielleicht nicht ausschließlich genug beigezogen, jedenfalls daraufhin keine Sonderarbeit und Sammlung veranstaltet worden (Mouumenta Regiminalia). Unterschiede im Rathswesen sind etwa da und dort stillschweigend durch das System eines Buches angedeutet, aber Prinzipe darin zu finden, das ist eher vermieden, als versucht worden. Solche Prinzipe müssen aber enthalten und zu finden sein, da die Elemente des Gegenstandes immer dieselben sind. Man hat sich mit der Geschichte der Grafenverfassung, der Stände, der Großen 2c. im Allgemeinen zufriedengegeben. Es wäre aber sehr interessant, schon für die Zeit der Leges die Faktoren und Aktoren näher in's Auge zu fassen, und zeitlich immer weiter herauf alle jene Materien

herauszulösen, die wir heute mit Rath und Verwaltung bezeichnen. Verfassung dünkt uns zu wenig zutreffend, da dieses Verhältniß auf einen allgemein gültigen und einen ruhenden Zustand hindeutet. Wahrhaft belehrend ist die Schilderung der geschichtlichen Hergänge, des Beweglichen. Das System kann nur in die Wissenschaft einführen.

Insbesondere hat die Kanzlei im höheren Sinne, als Central-Organ, im Allgemeinen noch keine spezielle Abhandlung gefunden. Diese Kanzlei, zu welcher der Rath gehört, die aber geschichtlich einmal auch ohne Rath oder mit solchem im losen Bei- oder Unterordnungs-Verhältnisse bestehen kann, nicht als ein Organ zu betrachten, sondern lediglich als Schreibstube, als Lokal, ist ganz unangänglich. Die Diplomatiker haben die Kanzlei so, wie sie es thaten, bisher betrachtet, weil sie davon mehr nicht bedurften. Die Verfassungshistoriker waren bisher noch nicht Diplomatiker. Die Kanzlei ist als die primär regierende Stelle zu behandeln. Der Fürst ist Vorstand der Kanzlei, hier wurde regiert, wenn auch örtlich die verschiedensten Variationen aufzusuchen und zu finden sind. Vom Anfang der Dinge an ist hier die Sammel-Stelle der Einläufe und Referate und die Expedition gewesen und nur die Stellung des Rathes zu derselben ist eine schwankende.

Für „Kanzlei" möchte nicht der Begriff „Hof" gebraucht werden dürfen, und nicht Hof für jene. Zum Placitum steht nicht der Hof in Gegenbeziehung, sondern der Fürst mit der Kanzlei. Nicht alle Inhaber von Hofämtern waren kanzleifähig. Der Hof schließt die Kanzlei in sich als Regierungs- und Sammel-Stelle der Hof- und Landesämter. Nicht der Fürst und die Hofbeamten, sondern Er und die Kanzlei oder die Kommissäre arbeiten mit der Versammlung, mit dem Placitum. Die Theilnehmer des letzteren sodann sind von nicht stetiger Grund-Eigenschaft, nicht alle oder nicht fortwährend Freie, Große, Stände, sind nicht so fast als Rathsmaterial im Gegensatz zur Regierung und als der eine Theil der Regierungsgewalt zu betrachten. Das kommt erst sehr spät, in der Territorialgeschichte.

Wenn es versucht werden will, den Rath oder die Rathsverfassung genetisch, wohl aus Gründen der Erwägung, vor die Kanzlei zu stellen, so widerspricht dies dem Gang der Thatsachen und auch der Logik, denn der Rath bedeutet nichts anderes, als das allmählige Hinzutreten des Bildungswesens, der Intelligenz, Verwaltungs-Sicherheit. Theoretisch, als Ort des Niederschlages der Handlungen, mag die Kanzlei

leidend, als ein Folgeprodukt erscheinen, aber in Wahrheit muß die unpersönliche Kanzlei und die niedergelegte Materie als der Mittelpunkt im Wechsel der Personen und Zeiten, als die historische und handelnde Stelle bezeichnet werden. Der Rath, der Referendar arbeitet nach der Stelle hin. Person und Ort bilden zusammen die Behörde und die Wechselfälle der obersten Behörde — der Kanzlei, des Ministeriums — sind in Schilderung ihre Geschichte.[1])

Es ist erklärlich, daß die Juristen und Rechtshistoriker das Kanzleiwesen als an sich nicht abhandlungsfähig erkennen, gleichsam nicht anerkennen wollen; das wird nicht bloß für die historische Zeit so empfunden werden. Der Archivar und Staatshistoriker handelt aber nur von den Thatsachen und auch dann, wenn sie sich nicht dem System der Lehrkanzel, die sich nicht mit staatspraktischen Einzelnheiten abgibt, einfügen.

Die Geschichte des Kanzleiwesens schließt aber, wie die der Stände, den Kampf um die Staatsgewalt, ob Rath oder Diktatur, in sich. Hierüber wurde die Kanzleigeschichte und ihre Lehre, nach ganz bestimmten Thatsachen, noch nicht einvernommen und abgehört. Hier fehlt die Eine Seite, um von den „zwei Seiten" reden und schlußfolgern zu können. Wir kennen nur Extreme. Die Konstitution des 19. Jahrhunderts suchte die Mitte.

Um eben des Lehr-Systems willen, das über das staatsmännische Detail wegschreitet, können aber die meisten, wenn auch mehrbändigen Werke, nur zur ungefähren Orientirung, nicht zur Befragung in Staatssachen dienen. Indem die hier fälligen ältesten Textes-Editionen und Urkunden-Kritiken (Lehre von den Urkunden) erst in den letzten Jahrzehnten zu Resultaten führten — und auch hier findet sich noch manche große Lücke —, mußte die Kanzlei auf dem Gebiete der Untersuchungen leer ausgehen. Erst die im gegenwärtigen Augenblick von H. Bresslau erscheinende mehrbändige „Urkundenlehre" nähert sich ihr, wie sie aufzufassen ist und wie sie dem Verwaltungshistoriker erst Ausbeute gewährt. Auf dem bisherigen Boden war also die Geschichte des Beamten-, Raths- und Kanzleiwesens noch etwas Ausgeschlossenes und es hing ihr sogar der Ruf eines unwissenschaftlichen Thema's an. Und dies trotz der im Eingang berührten anderen Ansicht eines Stein.

[1]) Vgl. die praktischen Auseinandersetzungen in Geschichte der bayer. Archive, S. 55/56; in Beiträgen I, S. 12 ff. und in Beiträgen II bei der Instruktion für Hofmeister, Kanzler und Sekretäre.

Wie verhält sich dies zu dem Umstand, daß ringsum von den Universitäten die eigenen Verwaltungsakten, Urkunden und Personenbücher herausgegeben werden. Als könnte der engere Staat, die Kanzlei, ein Faktor außerhalb der Kultur sein.

Die älteste Darstellung, ausschließlich und zusammenhängend über Raths- und Regierungs-, sowie das Hof-Amtswesen und die Landesversammlungen am Sitz der Regierung, ist Hinkmar's Beschreibung der Hofordnung Karls des Großen. In derselben, gemäß dem Berichte des Theologen, tritt der „Apocrisiarius" an der Stelle des major (maximus oder magister) domus auf, welcher Name schon auf Reception deutet. Hinkmar's Ordnung, die, wie er selbst sagt, von ihm aus dem Gedächtnisse niedergeschrieben worden, ist, mit Beziehung auf den Apocrisiar, nicht deutsch, doch wurde sie Signatur für das Reich und sie scheint noch im 16. und 17. Jahrhundert mittelbar renovirt worden zu sein.

Nach jenem Material aber, das einzeln und verstreut in den Volksgesetzen, Geschichtstexten, in den Urkunden, in den Formel- und Rechts-, Saal- und Grund-Büchern, endlich in den die Rechtsordnung und deren Exekution behandelnden Landfrieden enthalten ist, beginnen selbstständige Akten zur Geschichte des Raths- und Beamtenwesens. Diese Aktenstücke, der äußeren Form nach noch Urkunden, sind in erster Linie die Hofordnungen des 13. Jahrhunderts. Da haben wir genau dieselbe Lücke, wie in der Geschichte des Rechtes. Von der ältesten Zeit bis zum 13. Jahrhundert.

Schon Rockinger erachtete es, von gesetzesgeschichtlicher Seite her, einer besonderen Bearbeitung[1]) werth, Textesstellen der älteren bayerischen Landfrieden zu vergleichen, wobei ein entschiedenes System der Entnahme, aber auch Umformung von Friedensgebot zu Friedensgebot sich erkennen läßt. Wie dort der ungeheuere Sprung zu konstatiren, den dabei die Tradition und Gewohnheit als Copistin macht, so ist dies auch in organisationsgeschichtlicher Hinsicht an einer Parallele zu ersehen, die hier wohl einschlägig ist, die den Frieden bei Hofe, am Palatium behandelt.

---

[1]) Akademische Abhandlungen, histor. Klasse, Bd. X (1867), S. 409 bis 470. Rockinger: Zur äußeren Geschichte der älteren bayerischen Landfrieden.

Die Lex B. (Edition Merkel[1]), textus primus II. 10) sagt „de eo qui scandalum in curte ducis. commiserit:

> „Si quis in curte ducis scandalum commiserit, ut ibi pugna fiat, per superbiam suam vel per ebrietatem: quicquid ibi factum fuerit, omnia secundum legem conponat, et propter stultitiam suam in publico conponat solidos 40; si servus alicuj(us) est, qui haec commiserit, manus perdat. Nullus umquam praesumat in curte ducis scandalum committere."

Es ist dieser Gegenstand derselbe, den der kaiserliche Landfriede vom Jahre 1156 mit den Worten behandelt:

> „Ad palatium comitis nullus miles ducat arma, nisi rogatus a comite";

und der bayerische Landfriede vom Jahre 1244 bespricht im Artikel de armis in placito:

> „Nullus ad placitum comitis vel judicis armatus veniat, nisi de voluntate ipsius. Alioquin in continenti humilietur";

und der bayerische Landfriede vom Jahre 1256 in deutschen Worten:

> „Ez sol nieman ze des grauen noch ze des richters taiding an sin urlaup gewaffent chomen. Oder sol dem grauen oder dem richter zehen phunt geben."[2])

Die bayerischen Herzoge Ludwig und Heinrich aber erlassen, im Jahre 1285, über den Frieden am Hofe, wo sie jeweilig sein werden, folgendes in organisatorischen Rahmen gekleidete Gebot:

> „Wir Ludwich vnd Heinrich pfaltzgrauen von dem Rein vnd hertzogen von Baiern tun chunt allen den, die disen brief ansehent, daz vnser rat mit gemeinem rat ist chomen uberein vmbe sogetan vnzucht, als ofte bei vns ist geschehen vnd noch geschehen maechte, daz wir beide vnd vnser svn baide vnd ietweders tails zwelf, die man darzu nimt, sulen sweren, swer furbaz bei vns oder bei vnserm rat in steten, in dorfern, auf dem veld, in den burgen oder swa wir ze taedingen zu einander chomen oder vnser rat oder vnser vitztum, die behain vnzuht tunt, daz

[1]) Monumenta Germaniae Histor., legum tom. III., S. 286.

[2]) Rockinger: loc. cit. S. 426.

wir daz zehant richten, e wir von der stat chomen. Also swer swert oder mezzer bei vns zuchet oder pfeil aufflecht, man slahe im ab die hant.[1]) Ist aber daz er wundet oder totslach tut, man slache im ab das haubt .....

Datz ist gesetzet ... bei Sigenburch in dem paumgarten ...." (1285.)[2])

Schon im Jahre 1293 begegnen wir dann einer bayerischen ausführlicheren Hofordnung, auf welche die Herzoge Otto, Ludwig und Stephan von Niederbayern übereingekommen sind und welche festgestellt wurde mit ihr besondern Rathes Rath, und zu beobachten versprochen, soweit es sie betrifft, auch von ihren Landherren Grafen, Freien, Dienstmannen und andern edlen Leuten. Es sei derselben, um Ursprung und Zusammenhang kürzestens nachzuweisen, nur Folgendes entnommen:

„..... des Ersten durch des Hofes Zucht setzen wir also, daß Grafen, Freie und Dienstmannen sich selben und alles Landvolk von dem Hof geschieden halten, also daß sie nicht Hofgesinde mehr heißen. Wer aber darüber zu Hofe sein will, der soll sich selbst verköstigen. Wär aber, daß der Herzog Ott einen oder mehr zu sich fordert, dem soll man geben, darnach als ihm gesetzt ist.

Es sollen auch die Herren alle drei Niemanden zu Gesinde noch zu Amtleuten haben oder nehmen als, die ihnen gesetzt sind an dem Brief begriffen und geschrieben, der darüber nach ihr Rathes Rath gegeben ist.[3])

Es soll auch besonderlich da zu Landshut, Straubing und Burghausen, da der Herzog allermeist wohnen soll mit dem Hof[4]), jeder sich selbst verköstigen, das Hofgesinde ausgenommen ... Will aber der Herzog da und dort im Lande reiten

---

[1]) Die Türnitzordnung für den Alten-Hof zu München wahrt noch im Jahre 1589 den Frieden unter Androhung von Strafe, nach Gestalt der Sache „am Leib oder mit Abschlagen der rechten Hand".

[2]) Monumenta Wittelsbacensia oder Quellen und Erörterungen zur bayer. und deutschen Geschichte. Bd. V (1857). S. 381/82.

[3]) Hier ist also schon Etatisirung und zwar unter Kontrole des herzoglichen Rathes verlangt.

[4]) Beginn der verfassungsmäßigen Residenzpflicht.

in seinen Geschäften[1]): wen er dann aus seinem Rath zu sich fordert wegen dessen Kunde der Gegend, der soll bei ihm sein und Niemand anders und soll man auch dem geben nach des Hofes Satze.

Es sollen auch zwei Rathgeben vierzehn Tage ununterbrochen zu Hofe sein, jeder Rathgeb mit fünf Pferden, und soll man die mit Kost versehen nach des Hofes Satz und sollen die alle Wochen die Rechnung hören mit dem Obristen Schreiber und mit dem Hofmeister oder wer dann an ihr Statt ist." [2])

Stofflich so weit gelangt, möchten wir zu einem bezüglichen Vergleiche ermuntern mit den Stellen des Schwabenspiegels[3]):

Von deutschen Landen.[4]) — Von Fürsten Amten.[5]) — Von Markgrafen und von Pfalzgrafen.[6]) — Wer den König kiesen soll.[7]) — Ob ein Urtheil vor den König gezogen wird.[8]) — Von des Königs Gewalt.[9]) — Wie man die Landteiding soll gebieten.[10]) — Wie die Fürsten Hof gebieten sollen.[11]) — Von sieben Heerschilden.[12]) — Von freien Leuten.[13]) — Von Dienstmanns Erbe.[14]) — Von den Rathgeben.[15]) — Wie man Richter wählen soll.[16]) — Wie man auf Gericht fahren soll.[17]) — Herren Landteiding.[18]) — Von Insigels Kraft.[19]) — Von der Handgethat.[20])

---

[1]) Rechts- und Kameralpflege über Land und beziehentlich umgekehrt der Amtleute, Stände und des Volkes am Hof; auch der Kavalierdienst bei letzterem ist in der obigen Hofordnung zu verstehen.

[2]) Quellen 2c. Bd. VI, S. 13.

[3]) Gengler's kleine Ausgabe.

[4]) XCVIII.

[5]) C.

[6]) CXX.

[7]) CIX.

[8]) XCV.

[9]) CXI.

[10]) CXII.

[11]) CXVII.

[12]) CV.

[13]) CII.

[14]) CXXXVII.

[15]) LXXIII.

[16]) LXXI.

[17]) CCVII.

[18]) CCXCVI.

[19]) CXXXIX.

[20]) CCXLVII.

Es ist aus den Münchener akademischen Abhandlungen der letzten Zeit bekannt, daß Rockinger[1]) die Abfassung des Schwabenspiegels nach Franken (Bamberg) und zeitlich weiter zurück in die sechziger Jahre des 13. Jahrhunderts verlegt. Wie um vieles leichter verständlich erscheinen die bezeichneten Kapitel, wenn man das organisatorische Material, wie es in den Hofordnungen generell und in den landständischen Freibriefen und den Landtagshandlungen da und dort enthalten ist, vergleicht.

Schon im nächsten Jahre, 1294, treffen wir auf eine vollständige Hofordnung, wie sie mehr als zweihundert Jahre später noch so ziemlich gehandhabt und als „Status", „Sold- und Setzzettel", auch unter dem ursprünglichen Namen „Ordnung", mehr oder minder auf die Landesverwaltung Bezug nehmend, mit immer größerer Regelmäßigkeit abgefaßt wurden.

Die Hofordnung der Herzoge Otto, Ludwig und Stephan von Niederbayern vom Jahre 1294 ist ein für die Geschichte des Hofwesens, des Raths- und Regierungswesens, des Beamten-, Dienst- und Soldwesens ganz einzig dastehendes Erklärungsstück. Es läßt sich hiezu folgende Kapitulirung entwerfen:

1. Autorschaft der Ordnung, des Gesetzes: Ein Obmann auf Uebereinkommen und der herzogliche Rath selbst, auf den sich der Obmann stützt.
2. Personal- und Gehaltsliste: Leib- oder Kammerdienst. Finanz. Küche. Kanzlei. Vorstandschaft des Hofwesens. — 1 landständischer Rathgeber am Hofe. 2 Dienstmannen. 2 Hofritter. 8 edle Jungherrn. Reitende Boten. — Marschall. Jägermeister. Spielleute. Arzt. Fußboten. (Die Aufzählung muß eine noch ungeordnete genannt werden.)
3. Beurkundungs- und Correspondenzwesen: Verhandlungen ohne Geheiß.
4. Bürgschaften.
5. Die Landbeamten:
   a) Vitztum, Richter, Schergen, Zöllner u. A.
   b) Aebte, Pröpste, Pfarrer u. A.
6. Gleiche Guts-Behandlung unter den Herzogen.
7. Die Zahl der Hofpersonen und die „Geschäfte" bei Hofe: Gedinge in Sachen der Fürsten; Versammlungen in Landesangelegenheiten.
8. Der Amts-Eid der Hofbeamten um „ihre Sätze".

[1]) Ueber die Abfassung des „kaiserlichen Land- und Lehenrechts". Abhandlungen der histor. Kl. Bd. XVIII und XIX.

9. Der Hof-Friede, dessen Wahrung „als es vor an unsern alten Sätzen" beschrieben ist.
10. Neben-Hofhaltung.
11. Die Hofordnung im Einklang mit Gesetzen und Rechten.
12. Ungesetzliche Tischgäste und Leute bei Hof.
13. Abgaben, wenn der Hof über Land.
14. Gewähr der Hofordnung und des Etats.
15. Auswärtiges Gast- und Botschafterwesen.
16. Der Obriste Schreiber (Kanzler) theilt den Herzogen den Kammerschreiber zu.
17. Hofordnungs- und Etats-Dauer: 1 Jahr.

Sie selbst aber enthält so vieles zur Sache, dessen Erklärung und Nachholung weiter unten nöthig wäre, daß wir es für das Kürzeste und Orientirendste halten, sie hier — nur in neuere Schreibform übergeführt — selbst sprechen zu lassen.[1])

Für den ganzen Verlauf der schon vorhergehenden und nun folgenden Texte ist darauf aufmerksam zu machen, daß Freyberg's Auffassung, wonach Rathes Rath gemeinhin als Rath der Stände zu verstehen, irrig ist. Die Geschichte des Raths- und Behördenwesens erscheint dadurch manchmal gerade im entgegengesetzten Lichte. Der Rath der Stände heißt „Der Landherrn Rath". Auch dürften von den Freyberg'schen älteren Hoftagen gar manche, wenn nicht viele, bloße Rechttage sein. Der Unterscheidung des Rathswesens, von denen das Eine die Geschichte des Organisationsrechtes der Krone und die des Staatsraths, das andere die der ständischen Mitwirkung[2]), ein drittes gemeinsame, freiwillige oder nachgesuchte, Kompetenzen u. s. w. nachweist, widmen wir Aufmerksamkeit.

1294.

Der Herzoge Otto, Ludwig und Stephan von Niederbayern Hofordnung.

(1)

Wir Ott, Ludwig und Stephan von Gottes Gnaden Pfalzgrafen zu Rhein, Herzoge zu Bayern, thun allen kunt, die diesen Brief sehen oder hören lesen, daß wir nach unsers Herren Rath Bischof Heinrichs

[1]) Der Text nach dem Original ist in Quellen und Erörterungen, Bd. VI, S. 52 ff. zu finden.

[2]) Verfassungsurkunde vom Jahre 1818, Titel VII.

von Regensburg, und nach unseres Rathes Rath, durch unser Ehr und Frommen und auch zu Hülfe unsern Leuten und unserm Lande, die von uns und mitsamt uns in große Gebresten gefallen sind, diese Sätze beide um unsern Hof und auch um unser Nothdurft in dem Lande gesetzt haben, als sie hernach geschrieben stehen.

(2)

Des ersten setzen wir um unsern Hof also, daß Altmann und Götschel von Heydolfing unsers Herzog Otten Kämerer sein sollen mit 4 Pferden. So soll unsers Herzogs Ludwig Kämerer sein Heinrich von Altdorf der Wimmer mit 3 Pferden, und unsers Herzogs Stephan Kämerer soll sein der Chemmenater und das Judel auch mit 3 Pferden. So soll der Tauschnicht unser gemein Kamermeister sein mit 3 Pferden und Dietrich unser Kamerschreiber mit 2 Pferden. Darnach soll unser Thürhüt der Hintlabrär 2 Pf. haben; Bruder Eb. 1 Pf., unser Scherer 1 Pf. und die Knecht, das ist der Binder, Reycher und sein Geselle sollen zu Drei'n unsern Säumern 3 Pferd haben und Eckel unser Schneider 2 Pf. So soll unser Kuchenmeister 2 Pf. haben, Meister Ortolf 2, der Aufheimer 2, Conr. Tyem 1 und ..... und dazu 3 laufend Köch. So soll der Eschelhofer haben 2 Pf. und Fridel der Spiser 1 und einen laufenden Knecht. Der Kaplan von Pilsting und der Frisinger sollen haben 4 Pf. So soll Meister Gund. der Oberist Schreiber 6 Pf. haben und sein Jung, der Kärgel und Sifrit 4 Pf. Der Hofmeister soll haben 5 Pf. Welcher unter den Landherren aus den Rathgebern da zu Hof ist, von den allzeit einer da sein soll, der soll 7 Pf. haben und nicht mehr. So sollen zwei aus den Dienstmannen, die auch allewege da sein sollen nach unserer Forderung, 10 Pf. haben und nicht mehr. So sollen zwei Hofritter, die wir dazu benennen nach unseres Rathes Rath 6 Pf. haben und nicht mehr. Dazu sollen wir alle drei 8 Jungherren haben, Edelkinder von dem Lande, die wir davon fordern sollen nach unseres Rathes Rath, und sollen die haben 16 Pf. So sollen wir haben in unserem Marstall 2 Pf. uns selbst und sollen auch darin haben 3 Knechte mit 3 Pf., die wir in Botschaft senden. So soll unser Marschall haben 3 Pf., und 2 Schützen und 2 Knappen 8 Pf. So soll Heinrich unser Falkner 2 Pf., so soll H. unser Jägermeister haben 2 Pf. und sein Jung 3 Pf. und dazu 8 laufende Jäger.

So sollen 3 Spilman haben 4 Pf. und ein Arzt haben 3 Pf. Und wenn ein Bitzthum zu Hof ist, der soll haben 12 Pf. und Leo der Torer 1 Pf.; dazu sollen die 3 laufenden Knecht alleweg in dem Hof sein, die man zu Boten haben soll.

(3—5)

Darnach setzen wir williglich uns selbst und dem Lande zu Hülfe und auch unsern Leuten, die Gebresten durch uns leiden, von ihrer Treue, denen wir gerne wieder helfen wollen, und wollen und setzen also, daß wir Herzog Ludwig und Herzog Stephan um keinerlei Sache mit Briefen oder mit anderer Botschaft im Lande nicht gebieten sollen, zu thun oder zu lassen, um welche Sache das geschehen möchte — außer unsers Bruders Herzogs Otten Wille und sein besonder Urlaub sei dabei.

Wir sollen auch keinen Bürgen setzen um keinerlei Sache und soll auch Niemand unser Bürg werden weder um Kleines noch um Großes ohne unsers Bruders Otten Wart und ohne seinen Willen. Wer darüber unser Bürge würde, der soll alles verloren haben und soll unserm Bruder Ott dazu ebensoviel geben in seine Kamer und soll er ihm davon nichts lassen. Dazu sollen wir an keinen Bitzthum, Richter, Schergen, Zöllner, an keinen andern Amtmann, auch an keinen Abt, Probst, Pfarrer, an keinen anderen Pfaffen, wie er geheißen sei, mit Briefen oder mit anderer Botschaft Forderung haben ohne unsers Bruders Otten Wart und ohne sein Wissen. Und welcher Schreiber die Brief schriebe ohne unsers Bruders Heißen, der soll seiner Huld ohne sein, und welcher Bote die Botschaft wirbt, der soll den Hof und das Land ein Jahr unverwendlich räumen.

Es soll auch von uns keiner einen seiner Diener Jemanden zu behalten geben, an keiner Statt', ohne unsers Bruders Ottens Wart und ohne seine Gunst, noch sollen wir Freiung geben über eine Sache mit Briefen oder mit anderm Gebot im Lande, um welche Sache es wäre, — es sei denn unsers Bruders Otten Wart und sein ganzer Wille dabei.

(6—7)

Dazu setzen wir weiter, daß wir Ludwig und Stephan keine Gabe geben sollen, weder an Rossen noch an Pferden noch an Gewand noch an sachhaften Dingen ohne unsers Bruders Otten Rath, Willen

und Gebot; und soll auch uns unser Bruder Ott keine Gabe erlauben ohne seines Rathes Rath. Wer aber die Gaben von uns darüber nimmt oder fordert, was es ist, das soll er mit der Gült gelten an unsers Bruders Otten Kamer und soll er es auf seinen Leib und sein Gut haben und soll er ihm nichts erlassen.

Wir sollen auch von Niemand etwas entheben und soll auch uns Niemand etwas leihen ohne unsers Bruders Otten Willen und Wissen und wer es darüber thät, der soll dasselbe verloren haben und soll zweimal soviel in unsers Bruders Otten Kamer geben und soll man ihm davon nichts lassen und auch kein Gebet darüber anhören.

Dazu setzen wir Alle drei, daß des Hofes Gesinde nicht mehr werden soll, als durch diese Handfeste uns ausgeschrieben ist, und wer darüber hinter Hofe reitet um sein Rechtsgeschäft, der soll in eigener Kost sich da aufhalten. Wen aber unser Bruder Ott gen Hof fordert um seiner und unserer Sachen willen, wie der genannt ist, den soll man von Hof aus die Kost richten nach des Hofes Sätzen. Gescheh' aber, daß wir, Herzog Ott, hätten ein Geding mit unsern Vettern oder mit einem andern Herren, oder daß wir eine Versammlung hätten um unseres Landes Noth, wen wir dazu forderten, dem soll man auch die Kost vom Hof richten nach des Hofes Sätzen.

(8—11)

Wir wollen auch, daß die Amtleut, Hofmeister, Kamermeister, Marschall, Kellner, Spiser, Kuchenmeister schwören bei ihren Eiden, daß sie die vorgenannten Sätze um das Hofgesinde stet und unzerbrochen halten, und daß sie mit gutem Fleiß ohne alle Uebel-List ihre Macht gänzlich dazu thun, damit diese Sätze gehalten werden. Und welcher unter ihnen das nicht thäte und die Sätze selbst überführ', also daß es offenbar wird, der soll von dem Hof ein Jahr geschieden sein, und soll man dieser Zeit einen andern Amtmann[1]) an desselben statt setzen.

Wer auch an Hofe irgendwelche Unzucht thut, die soll man zur Hand richten nach des Hofes Sätzen, als es vor an unsern alten Sätzen[2]) verschrieben ist. Dazu wollen wir und setzen, daß man das

[1]) Hier und oben (3) nur soviel als Amts-Inhaber.

[2]) Vgl. die Leges und Landfrieden.

Hofgesinde verrichten soll an der Kost nach des Hofes Sätzen, und soll man Niemanden ein Pfandloos geben außer an der Schmiede.

Wir wollen auch und versprechen an diesem Brief, daß wir unserer Schwester Agnesen Hof in Stand setzen wollen und sie ausrichten nach unsers Rathes Rath, so wie es ziemlich und dem Lande verträglich.

Dazu setzen wir auch, daß diese Sätze gemeinlich und um unsern Hof besonderlich weder Grafen, noch Freie, noch Dienstmannen, Niemand an irgendeinem Satze und Artikel überfahren. Wollen wir aber einen oder zwei laden an unsern Tisch, ein, zwei oder mehrmal, nach unserer Bescheidenheit, das mögen wir wohl thun, doch so, daß man dessen Gesinde keine Kost vom Hof gebe noch ein Pfandloos.

(12—13)

Es soll auch weder Hofmeister noch der Marschall noch der Kuchenmeister noch ein anderer Amtmann, wie er heiße, Jemand zu sich zu Tisch nehmen außer die Jungherren, die uns zu Tisch dienen, es wäre denn, daß wir oder unser Hofmeister einen Gast zu einem von ihnen befehlen würden.

Dazu wollen wir und setzen, in welches' Vitzthum Amt wir kämen, daß dieser Vitzthum uns Opfer- und auch Bad-Pfennige verrichten soll und daß er auch unsere Knechte und Diener an Gewand und an Schuhen einmal im Jahr verrichte nach ihrer Nothdurft und daß (das) jedweder Vitzthum im Jahr ein Mal thue nach unsers Obristen Schreibers und nach des Hofmeisters Rath.

Es soll auch Niemand einen laufenden Knecht in unserm Hof haben, außer denen, die vorhin in unserm Hofgesinde beschrieben sind; welchen man aber darüber betrifft, dem soll man beide Ohren unwendlich abschneiden und soll das der Vitzthum, der Hofmeister und der Marschall[1]) schaffen.

Geschäh aber, daß die Vitzthume uns an Opfer- und Bad-Pfennigen und unsere Diener und Knechte an Gewand und an Schuhen, wie vorhin geschrieben ist, nicht verrichteten nach ihrer Nothdurft, also daß wir vielleicht uns selbst und auch sie daran verrichten müßten, welchen Schaden wir daran nehmen, den sollen sie uns gänzlich abthun.

---

[1]) D. h. ihn soll der Vitzthum dem Hofmeister übergeben und der Marschall soll ihn richten (vgl. Schwabenspiegel, des Reiches Fronebote).

(14)

Und daß diese Sätze von uns aller Dreier wegen alle stet und unzerbrochen bleiben, darum haben wir diese Sätze und diese Bünd' willig auf uns selbst gesetzt, daß wir ihnen verfallen, wenn wir sie alle oder einen überfahren, als hernach geschrieben stet.

Des ersten setzen wir Herzog Ludwig und Herzog Stephan also auf uns selbst: Wer von uns einen der Sätze überfährt, der soll darnach in 8 Tagen in Natternberg oder in Griesbach auf der Burg einfahrn' und soll da sein einen ganzen Monat, also, daß er nicht eine Nacht von dannen sei. Und soll man ihm dieser Zeit 30 Pfund Regensburger Pfennig zur Kost da geben. Wer aber zwei Sätze überfährt, der soll zwei Monat da selbst sein und soll man ihm 60 Pfund zur Kost dahin geben. Geschäh' darnach, daß er der Sätze drei überführ, so soll er ein ganzes Jahr dahin mit den Bünden und mit den Sätzen, als vor gesprochen ist, und soll man ihm dann 300 Pfund zur Kost dahin geben und soll keine Nacht von dannen ein. Wär aber, daß er die Pen oder die vorgenannten Bünd überführ und sie gar nicht hielte, so soll er von allem dem Recht, das er an dem Fürsten-Amt zu Bayern haben möchte, oder Solde, soweit solcher an der Würde liegt und nicht an dem Erbe und an dem Gut ohne allen Streit gefallen sein und sollen ihm seine Brüder darum weiter kein Recht und keine Antwort schuldig sein.

Und dieselben Pen und Bünd' setzen wir Ludwig und Stephan zu gleicher Weise; würden wir beide an den Sätzen und an den Bünden schuldig, so daß wir beide leiden, beide auf der vorgenannten Burg einfahren sollen und soll man uns dahin verrichten an der Kost in der Maß', als vor von uns einem gesprochen ist, ob er schuldig würde.

Geschäh' aber, daß wir — Herzog Ott die Sätze überführen, so sollen wir unserer Dienstmannen zwei an unserer Statt senden auf eine der vorgenannten Burgen und sollen die da sein mit bescheidener Kost nach der Rathgeben Rath als vor von unseren Brüdern gesprochen ist. Thäten wir das nicht, so sollen auch wir von allem dem Recht, das wir an dem Fürsten-Amt haben möchten, oder Solde, soweit solcher an der Würde liegt und nicht an dem Erbe und an dem Gut gänzlich gefallen sein und sollen uns unsre Brüder darum nicht antworten, als vor von ihnen gesprochen ist.

Und sollen auch wir alle Drei darüber miteinander schwören, daß wir diese Sätze ganz stet und unzerbrochen halten werden.

Darnach sprechen wir und setzen besonderlich: Würden wir theilen miteinander in der Frist, sollen dann die Sätze alle ab sein.

(15—16)

Um die Gäste setzen wir also, daß man, welcher Herren Bote zu uns kommt, den verköstigen soll, bis wir ihn abgefertigt haben. Käme aber hingegen ein Gast aus fremden Lande zu uns, der vertrieben wär oder der sich aus seiner Nothdurft oder aus Kurzweil etliche Weil bei uns aufhalten wollte, den soll man auch mit der Kost vom Hof versehen, und soll ihn also lange bei uns behalten, als unsere Rathgeben nicht dagegen sprechen, die gerade bei uns sind. Und wenn sie auch um sogethaner Gäste Fertigung mit uns reden, so sollen wir ihrem Rathe folgen ohne Widerrede. Und wer um sein eigen Geld zu uns gen Hof reitet, der soll auch in eigener Kost sein und man ihn am Hofe nichts reichen weder an Kost noch an Pfandloos, wie er auch heiße.

Wenn unser Oberist Schreiber seiner Jungen einen, wie der heiße, uns Herzog Ludwig und Stephan zu einem Schreiber antwortet, den soll man auch verköstigen nach des Hofes Sätzen.

(17)

Sollen sich auch diese Sätze anheben an S. Bartholomäus-Tag, der nun nächst kommt, sollen währen und Kraft haben von dem vorgenannten S. Bartholomäus-Tag bis auf S. Jörgen-Tag, der darnach nächst kommt und von dann über ein ganzes Jahr. Und daß das Alles ganz und unzerbrochen vor sich gehe und bleibe, darum haben wir diesen Brief zu einer Urkunde gemacht und gegeben und haben ihn versiegelt mit unsers lieben Herrn Bischof Heinrich's von Regensburg Insiegel und mit unserer dreier Insiegel. Und ist geschehen zu Regensburg, da von Christus Geburt waren 1200 Jahr im 94. Jahr, des nächsten Freitags vor Bartholomäus' Tag.

Von dieser Ordnung läßt sich ohne Weiteres übergehen zu der uns gerade bekannten Hof- und Regierungsordnung, einer Münchener, von c. 1464. Der Vergleich ergibt, daß zwei Jahrhunderte in den Elementen fast nichts geändert haben. Doch wird bereits Vieles darin in

Kenntniß vorausgesetzt, was 1294 instituirt worden, wogegen hier wieder Neues erscheint, wie die geordnetere Weise der Etat-Aufstellung, die Unterscheidung bei den Räthen, einige rechts- und finanzgeschichtliche Generalien, wie Einzelnheiten. Der persönliche Kammerdienst steht noch voran, wie 1294. Es ist nun zuzusehen, wie die Hofordnungen sich in einzelne Libelle, Einzeletats, ausscheiden, wie sich herausbildet, was wir heute das eigentliche Hofwesen, die Stäbe nennen, wie diese zu ihren besonderen Ordnungen kommen, das Regierungswesen sich sondert, dessen Personaletats vor die des Hofes treten, das Regierungswesen seinerseits zur Ressortirung und die ressortirten Stellen zu besonderen Ordnungen kommen, während dem Hof- wie Regierungswesen, aus Gründen der höheren Politik auf Seite der Regierung, ein Verbindendes bleibt in dem gemeinsamen Hofmeister (Hofmeister, Obersthofmeister, Landhofmeister, Oberst- und Landhofmeister, d. i. Haus- und Staatsminister), welcher Vorstand der Kanzlei (Hofkanzlei, Geheime Kanzlei d. i. Landeskanzlei) ist. Die ganze Hof-Oberverwaltung und Oberrechnung geht durch das Regierungswesen, und hiedurch zum Hofmeister, wie umgekehrt das Personal des Regierungswesens nach Gehalt und Verpflegung zum Hof (Etat des Hofstatus und gemeinsamen Kammergutes) gehört. Der Ausbildung und zeitweisen Rückbildung einer Kanzlei zur Verfügung des Fürsten, des Herzogs, einer Kammer-, Geheimen-, Kabinets-Kanzlei mit und ohne Respizienz, findet sich Aufmerksamkeit geschenkt.

c. 1464.

Münchener Hof- und Regierungs-Ordnung.

Berathschlagter Hofstat für Herzog Sigmunden, Albrechten, Christoffen und Wolfgangen, Junge Fürsten von Bayern etc. nach ires Herrn Vattern Herzog Albrechten absterben. A°. 1460.[1])

Auf vnnserer genedigen Herren Verwilligung, ain Ordnung zubegreiffen ires Hofhaltens vnd die Jrn gnaden fürzehalten, haben wir im treuesten vnd pesten fürgenomen als hernach volgt.

---

[1]) Diese Ueberschrift rührt von dem fürstl. Rath und Archivar Erasmus Fend (1554 ff.) Die Datirung kann nicht richtig sein, vielmehr ist das Jahr 1463/64, wahrscheinlich 1464 zu setzen. Da die Ordnung nicht eine solche für Nebenhofhaltung ist, sondern eine der bayerischen Regierung als solcher, so müßte darin, wäre sie 1460 63 abgefaßt, Herzog Johann, der Erstgeborne, mit genannt sein. Dieser war nun offenbar gestorben (1463, 18. November), und da nach

Item von erst ist vnser Rath, daß vnser Genediger Herr, Herzog Sigmundt haben soll: XIIII Pferd. XIIII Person.

Darinn sollen sein seiner Gnaden Caplan, Camerer, ain Thürhüetter, ain Maisterkoch, Renner, Marstaller.

Item so soll vnser genediger Herr, Herzog Albrecht haben: XII Pf. XII Person.

Darinn sollen sein seiner Gnaden Caplan, Camerer, ain Thürhüetter, ain Maisterkoch, Renner, Marstaller.

Item so soll vnser genediger Herzog Christoff haben mit allen Sachen: X Pf. X Person.

Vnd daß sein Gnad mit erbern redlichen Leuthen besetzt werd.

Item vnserm gnedigen Herrn Herzog Wolfgang sezen wir nichts, auf die mainung, daß vnser genedig Herren Vleiß thun sollen, in dannen zeschickhen, vnd wie ir Gnad in dieweil halten wollen, sezen wir zu iren Gnaden.

Tägliche Räth (d. i. täglich arbeitend und ständig bestellt).

Item ain Hofmaister vnd IIII täglich Räth, darneben ain Camermaister, Rentmaister, Canzler, Zollner. Das sind acht täglich Räth[1]), vnd III Canzleyschreiber. Thuent auf XXIIII Pf. XXVI Person.

(Edelleute.)

Item darnach, daß ir Gnad haben zu täglichem Hofgesind, die irn Gnaden geuellig, auch gemain vnd verlöbt (vereidigt) sein sollen, von Edlleuthen, das Landleut[2]) sein: XXXII Pf. mit dem Camerschreiber[3]), vnd XXXII Person.

---

seinem Tode die nächstältesten Herzoge Sigmund und Albrecht Gemeinschafts-Regenten waren, so muß die Ordnung in deren Regierung und in die angegebene Zeit fallen, weil schon 1465 wieder Aenderungen eintraten. Es ist auch nur von Zweien als „unseren Herren" die Rede. Auch ist bemerkenswerth, daß diese Hof- und Regierungs-Ordnung auf Verwilligung der Herzoge durch den herzoglichen Rath abgefaßt ist. Sie steht in schönster Uebereinstimmung mit der landständischen Verfassung und den Landtagshandlungen und ergänzt sie regierungsseitig. Das Libell lagert R. A. (Reichsarchiv) Bayer. Fürstenakten, Fasz. XXV. Nr. 252.

[1]) Von den täglichen Räthen und dem Hofgericht handeln vielmals die landständischen Akten. Hierüber gibt diese Hofordnung eine deutliche Erklärung.

[2]) Landleut = Landherren, Landsassen, welche die Eigenschaft der Landeszugehörigkeit, um die es sich gegenüber Gästen handelte, von selbst mit sich verbanden. Hofritter 1294.

[3]) Der „Camerschreiber", bisher Schreiber zu Handen des Fürsten und

Item IIII Ainrosser: IIII Pf. IIII Pers. — Item II reittend Potten: II Pf. II Pers. — Item III Trumetter: III Pf. III Pers. — Item XII Wagen-Pf. IIII Pers.

Kuchen.

Item Khuchenmaister II Pf. II Pers. — Item Kuchenschreiber I Pers. — Item ain Eintrager I Pers. — Item Hartl Koch I Pers. — Item den Räthen vnd Edelleuthen ain Koch I Pers. — Darzue II Kuchenkhnecht, daß der ain der Schüssel warth vnd darzue drei Khnaben: V Person. — Item Mezger, Vischer, item Vogler, item Dietl Weyermaister IIII Pers.

Kheller.

Item II Khellner vnd ain Khellnerkhnecht III Pers. — Item Pfister selb fünfft Pers. Wär vnser Rath, fürzenemen ob ain lediger Pfister nuzer wär.

Item Müller vnd sein Khnecht II Pers.

Item Castner ain Khnecht I Pers. — Item baiden Herrn II Schneider vnd ain Schneiderkhnecht III Pers. —

Item II Vndterschreiber Khnaben in der Canzley II Pers.

Gejaidt.

Item daß baid Herren haben 2 geritten Jäger, vnd daß ir yeder hab II Fueßkhnecht vnd ain Khnaben, vnd darzue ir yeder XX Jaghund vnd II Laithundt, vnd die Jäger sollen sich der Nachtseldt tragen, als von Alter herkhomen ist, auch khain Gelt darfür nemen, vnd daß sy mit auf ir Gnad an den Wirten zeren, auch daß sy niemant mit khainer Neuerung beschweren. Thuet auf die Jager II Pf. vnd VIII Pers. — Item ain Pirscher I Pf. I Pers.

Item daß baid Herren haben XXIIII Wind vnd ainen reittenden Windkhnecht, der soll haben ainen Khnecht vnd ainen Khnaben, thuet I Pf. III Pers.

Item daß baid Herrn haben 2 reitend Valkhner, vnd die sollen haben ainen Fueßkhnecht vnd ainen Khnaben, thuet II Pf. IIII P.

Item Päbl Khrautmaister, Tischwarter in der Türniz vnd Dürniz-Haizer I P. — Item Matheß vnd Häckhl Haizer II P. — Item

---

Finanzschreiber im Kammerdienst, wird der Kammersekretär, Geheim- und Kabinetssekretär. Von ihm ist bereits in der Ordnung von 1294 gesagt, daß es dem Kanzler obliegt, dem Fürsten jeweilig solchen Geeigneten beizuschaffen. (Vgl. hierüber die Erörterung in „Beiträgen I", S. 41.)

II Wachter II P. — Item Thorwärtl vnd Meßner sollen in der Türniz essen II P. — Item Hänsel Ratkhnecht I P. — Item der Thorwärtl in der Neuen vest[1]) vnd Paumgartner darzue, der soll khainen Khnecht haben dann in dem Sumer I P.

Suma CXXI Pferd vnd
CLXIIII Person.

(„Bedenken", d. i. Gutachten hiezu.)

Vnd daß eur Gnad gar Niemant aus eurem Hof ausspeisen ließ, bedaucht vns guet, notturft vnd nuz sein.

Es wer auch vnser Rath, so ir Gnad zu München wärn, daß dann ir Gnad mit einander äßen, dadurch so Groß wurd erspart.

Es ist auch vnser Rath, daß ir Gnad ir Pfleggericht, Cästen vnd alle andere ire Ambt im Ober- vnd Niderlandt besezen nach irer Räth Rath[2]) mit Leuten, die darzue nuz vnd guet sein, zu irer Gnaden Nuz vnd Fromen.

Item von den Schwaigen Läßorn, Geislgasteig vnd Hadlaching mit iren Gnaden zereden.

Item von irer Gnaden Secret wegen mit iren Gnaden zereden, die ir Gnad ausserhalb der Canzlei[3]) haben.

Item alles Soldes, wem vnd wohin man allenthalben Sold gibt, das alles in Geschrifft zubegreiffen vnd dann darein zusehen.

Item dann was man ainem yeden der auf Soldt bestelt ist, für ain Guldein Reinisch an Münz geben soll, ist gerathen V β dl, ausgenommen dan die (welche) sunder Verschreibung oder Bestellung auf Sold haben, darbey lassen wir es bleiben.

Item dann von ains Ambts vnd Gelt wegen auf die Khuchen zeordnen, ist gerathen auf den Zol vnder Neuhauser Thor zu München, also daß ain Zollner desselben Zolls ainem Kuchenmaister all Quattember auf die Kuchen 5 C Pfund dl, thuet ein Jar 2 M Pfund dl.

---

[1]) Die Neue Veste z. Zt. noch nicht, erst seit 1467 Regentensitz; letzteres bisher der Alte Hof.

[2]) Die Herzoge sollen die Beamtenstellen besetzen nach „irer Räthe Rath". So lauten auch die Freibriefe. Die Freibriefe sind als Kompromisse zu verstehen. So kann der Darsteller auf Grund der beiderseitigen Urkunden nicht finden, daß unter Rathes Rath der „Landherrn Rath" zu verstehen sei.

[3]) Vgl. Beitr. I, S. 41.

Dauon sol ain Khuchenmaister zu rechter Zeit bestellen vnd khauffen nach dem negsten vnd pesten Visch vnd Fleisch, Schmalz, Gewürz vnd anders, das Notturft ist. Bleibt dann daran ychts über, das stet vnsern gnedigen Herrn zue.

Es soll auch ain Khuchenmaister von seinem Ambt all Wochen Rechnung thuen vor ainem Hofmaister vnd Räthen[1]), die man darzue gehaben mag.

Es ist auch gerathen, daß vnser gnedig Herrn auf dem vorgenanten Zoll nichts schaffen auszegeben, sonder daß alles Gelt, so dauon geuelt, ainem Rentmaister[1]) geantwurth werde, deßgleichen aus allen andern Zollen vnd andern irer Gnaden Ämbtern; auch

Item dann von Weins wegen all Jar zu bestellen vnd zu khauffen. Ist zerathen, daß vnser gnedig Herrn ain redlichen Khellner, der all Jar sein Bleiß hab, wo der Wein am pesten desselben Jars gerathen sey vnd daß dann derselb Khellner, der sich darumb verstehe, den Wein an denselben Ennden khauff oder hie auff dem Markht, wo er das am nechsten vnd pesten thuen mag. Vnd demselben Khelner sollen vnser gnedig Herrn auf solch Weinkhauffen aus dem vorgenanten Zoll schaffen zugeben, die er füron verrechen soll: VIII C Pfund dl.

Item von Fueters wegen zuebestellen vnd zu khauffen ist gerathen, daß vnser gnedig Herrn schreiben sollen zu iren Schlossen mit Namen: gen Pfaffenhouen vmb LX Schaff, gen Vohburg vmb LX Schaff, gen Mainburg vmb XX Schaff, gen Dachaw vmb II C Schäffl, gen Starnberg vmb I C Schäffl, gen Päl vmb II C Schäffl, gen Möring vmb I C Schäffl vnd gen Landtsperg vmb II C Schäffl, vnd das sollen die Pfleger vnd Castner von irn Ambten zaln vnd destermynder auf Sy geschafft werden, daß sy denn zaln mügen.

Item dann von des Articls wegen, daß vnser genedigen Herrn Sach vnd Notturft[2]) alwegen zum ersten fürgenomen vnd ausgericht werde 2c., das ist an im selbs pillich, vnd wellen dem also nachgehen.

---

[1]) Ueber das Raths- und Beamtenwesen der Zeit nach seinen Hauptfunktionen s. Beitr. I und II. Was hierüber der Herzog den Landständen zugestand, enthält „Der erst tail der erclärten Landsfreyhait" (1508/53), bei Lerchenfeld-Rockinger, loc. cit. S. 217 ff., woselbst S. 269—427 auch ein treffliches Sprach- und Staatswörterbuch zu den Urkundentexten von 1311—1553.

[2]) Von Kammerguts-, Fiskal- und geheimen großen und schweren Sachen.

Item der Artikul von der Auswendigen Räth wegen, so man der nimmer bedarf zu der Zeit als sy geuobert sein, daß man die wieder heim laß, fürderlich dem soll auch also nachgangen werden.[1])

Item der Artikul, daß khain Paurntäding geuorbert werd, sonder ir Sach vor der Landtschrannen austragen[2]), bedeucht uns auch guet sein und wellen dem nachgeen, es wer dann, daß yemant von Pflegern, Richtern oder Ambtleuten beschwert wurde, die soll man zu Hof heren und ausrichten.

Item dann von Rechnung wegen von den Ambtleuten, Rentmaistern und anderm auszenemen bedunkt uns guet, und Notturft sein, das auf ein genante Zeit zethuen, alle Jar ainest, und daß ir Gnad selbst darbei wär, bedeucht uns vast Notturft und guet sein.

---

[1]) Die auswärtigen oder erforderten Räthe haben vor Allem die Eigenschaft Non-Palatini; man könnte sagen, es seien sodann zunächst darunter jene Consiliarii nominati zu verstehen, die zum Hof- und Quartalsgericht regelmäßig ad palatium gerufen wurden. Sie konnten dem Stande der Beamten oder des Clerus oder der Landsassen angehören. „Erfordert" wurden aber auch noch andere Räthe, äußere Amts- und Gerichtsvorstände, die mit diesem Titel und dieser Funktion (auch Gehalt) in Auszeichnung oder in Folge Bedeutung ihres Amtes ausgestattet waren, und endlich Räthe „von Haus aus", welche wegen ihrer hervorragenden in Betracht kommenden Kenntnisse oder als frühere verdienstvolle aktive Räthe und Beamte diesen Titel nebst Funktion und (Pensions-)Gehalt besaßen. Wie civile, so gab es militärische Dienstleute und Räthe „von Haus aus". Da das Dienstverhältniß in der Regel nur auf 1 Jahr lautete, so fand damals im Raths- und Beamtenstande mehr Wechsel und Freizügigkeit statt, als etwa in unserer Zeit, und so kam es, daß über das Land hin außer den ständigen Beamten eine nicht unbedeutende Zahl von regierungstüchtigem und auch das Regierungswesen innerlich verstehendem Publikum sich verbreitete. — Hier und in folgendem Verlaufe mag entschieden werden, ob Hincmar's Darstellung vom Rathswesen seiner Zeit hiedurch nicht wesentliche Besser-Erklärung findet.

[2]) Die Hof- und Regierungs-Ordnung korrespondirt mit den Freibriefen (Lerchenfeld-Rockinger) von 1458 (loc. cit. S. 105) und 1463 (S. 111). Daß sie selbst aber nicht einen Gegenstand der Landtagsverhandlungen bildete, geht aus deren Sammlung (Krenner) hervor. Im Besonderen ist dies loc. cit. Bd. V, S. 102—105, ersichtlich, wo ein Landgebot vom Jahre 1464 eingeschalte ist, das allerdings besagt, daß der Arme Mann auf der Schranne Recht finden und nicht zu Hof gewiesen werden soll, außer in Beschwerden gegen die Amtleute. Zu diesem Landgebot vom 24. Febr. 1464 bemerkt nun Krenner, daß es „mit den herzoglichen Räthen berathen wurde". (Vgl. Lerchenf.-Rockinger loc. cit. Einleitung, S. 282 ff., 401 ff.)

Item von des Soldts wegen, den man yederman gibt, darinn ain Minderung zethun. Ist gerathen, daß der Artigkhl guet sey, also, daß ir Gnad selbs darein sache vnd ir Notturfft bedenkh.

Item (wenn) durch solch vorgeschriben Artikul vnd Ordnung mügen vnser genedig Herrn dannoch nichts erspartn, sy thuen dan ain Abprechen Pflegern, Richtern vnd andern irn Ambtleuthen in Purckhuet vnd Soldt.

Item vnd daß sy irn Jägern khain Soldt geben, sunder daß sy sich ir Recht betragen.

Item deßgleichen, daß sy irn Valkhnern Maistern vnd Khnechten ainen gleichen zimlichen Sold sezen vnd geben.

Item daß auch sunder irn Gnad ire Geschafft vmb Gelt, Gethraidt vnd ander Ding das ainig geschicht vnd zulest ainen Hauffen macht vnderwegen lassen.

Item, daß auch ir Gnaden orden' vnd schaff', daß all ir Rennt vnd Gült in ain Hant khomen vnd dem Räntmaister geanthwurt vnd verrechnet werde, vnd daß derselb Rentmaister dieselben Pfeninggült ainem Camerschreiber antwort' vnd selb nichts dauon ausgebe, sunder daß das durch den Camerschreiber geschehe, damit (nit) mer dann (ain) Ausgeber sey.

Item von vnser genedigen Frauen wegen ist vnser Rath, daß ir Gnad selbs nach irm Nuz darein sechen, wie ir Gnad es damit wellen.

Vnd so ir Gnad solch Artikul fürnimbt, den nachgeet vnd es dabei halt, haben wir guet Hoffnung, ir Gnad werd dadurch etwas erspartn; dann ob das ir Gnad nit thuet, so khünden wür nit anderst versteen, dann ir Gnad werd täglich ye lenger ye mer in gründtlich Verderben khomen, darumb so bitten wir ir Gnad, als vnser gnedig Herrn, ir selbs fürstlich Ehre vnd Würdigkhait anzesehen vnd sich zehalten, damit ir Gnad auff vnd nit abneme; was wir dann darinn vnd darzue mit unsern trewen Räthen helfen vnd thuen khönnen, das seyen wir mit ganzen Trewen willig.

Item zu solcher Ordnung irer Gnaden Hofhaltunng auf die Anzal Person vnd Pferd verstehen wir, daß irer Gnaden Pfeninggült in irem Oberland[1]) aines Thails zu wenig sey.

[1]) Vgl. zu Lerchenfeld-Rockinger noch die neuesten Abhandlungen: Hoff-

Daran haben ir Gnad noch die Gült ires Niderlandts[1]) vnd auf dem Norgkhau[2]), vber der Rentmaister daselbs zimlich vnd pillich Ausgeben von derselben Land Notturft wegen an Gült vnd Getraidt, vnd all Zustand vnd Nuzungen allenthalben in irer Gnaden Lannden, dauon mügen ir Gnad den Abganckh zu dem Hofhalten nemen vnd das ander alles zu ainer Ersparung haben.

Bei Wechsel der Personen in Regentschaft und Regierung, es ist dies durch Jahrhunderte ausnahmslos aus den Akten zu ersehen, dürfen wir immer nach Urkunden und Akten Forschung anstellen, welche sich auf Restaurirung schwach oder abweichend gewordener, seit länger etwa als übelständig schon erkannter Verhältnisse in Bezug bringen lassen. Das Material ist immer zu Anfang eines neuen Regimes das wichtigste und reichste.

So ist es nicht Zufall, daß um das Jahr 1467, mit welchem Albrecht IV. der Weise die Alleinregentschaft in Oberbayern (1467 bis 1508) durchsetzte, sich viele Regierungsverhandlungen verzeichnet finden. So hat sich gleich aus dem genannten Jahre ein Personal-Status[3]) erhalten in Gestalt eines Registers, das gutachtliche Randbemerkungen enthält: „N. N. zu einem Rat zu behalten", „im nit Futter noch Mal zegeben", „zum Rat und Diener von Haus aus zu behalten" u. s. w.

Es ist aus den Formen Dieses und begleitender Verzeichnisse zu erkennen, daß man es schon mit der Gattung eines Geschäftes und einer regelmäßig wiederkehrenden Akt-Behandlung zu thun hat. Mit Unrecht nennen sich nun solche Listen zuweilen Hoforbnungen; sie sind vielmehr die schon beginnenden Spezialetats in Ausführung der nun von Regierung zu Regierung erlassenen generellen Hof- (und Regierungs-) Ordnungen.

Durch die angeführten Aktenstücke möchte für den vorliegenden Zweck der Uebergang vom 13. zum 16. Jahrhundert gewonnen und der Be-

---

mann: Geschichte der direkten Steuern in Bayern, und Baasch: die Steuern im Herzogthum Bayern bis 1311.

[1]) D. i. $^1/_2$ Straubinger Land-Antheils.

[2]) D. i. des Rentmeisteramts Burglengenfeld.

[3]) R. A. Fürstenakten. Fasz. XXVI. No. 301. Herzog Albrecht ist mit XIX Pferden, Herzog Wolfgang mit XVI Pf., die Räthe mit III—I Pf. etatisirt.

weis des ununterbrochenen Fortganges und Zusammenhanges dieser Materie ersichtlich sein.

Die mehr und mehr verfeinerte Spezialisirung und immer mehr schriftlich und rechtlich behandelte Führung des Rechnungswesens wird durch nachfolgende bei diesen Akten erhaltene Kriegsschaden-Beschau der Dienstleute, die sich ganz der Instruktion des Rentmeisters[1]) gemäß verhält, bezeugt. Der Augenschein fand statt nach dem bekannten bayerischen Krieg. Das interessante Stück stellt ein umfangreiches Libell und Protokoll dar, das der Rentmeister, von der Kommission über Land nach München zurückgekehrt, in sein Kammerbuch übertrug.

Daraus zur Probe:

1504.

Abpruch der Raysigen vnd annder Diennstleut vmb söllde vnd Schadengewl, der merertail gehandlt durch

Jörgen von Aw Haubtman

Casparn Wintzrer Pfleger zw Töltz,

Mich, Wolfang Längkouer, Rentmaister, auch annder.

Vnd was ich ainem yeden auf seinen abpruch betzalt, hab ich in das Camerpuch A°. XVC 4to. eingeschriben, als man daselbs in dem Söld Capitll, Roß vnd Zerung Capitl geschriben vindet.

Annshelm von Sänsheym.

Item abgeprochen mit Annshelm von Sännsheym vmb ain Swarz pferdt, ist im erschossen worden	LXV gld. R.
Mer fur ain fuchsett Pferdt.., ist im wunndt worden, vmb	LIII „ „
Mer fur Winnden vnd Armbst	V „ „

[1]) Rentmeister-Instruktion vom Jahre 1512 bei Krenner, Landtagshandlungen, Bd. XII, S. 316 ff.; vgl. Beiträge II, S. 25/26 und 58 ff. Art. 24. „Die Ambtleut sollen sich in guter Geraitschaft vnd Ruestung halten, solliches auch bei den Vnderthanen verfuegen vnd für sich selb kein Krieg anfahen, noch die Zeit irer Ambt Anderer Dienst annemen". — Art. 25. „Von raisigen Schaden, auch Spruchen vnd Irrungen" 2c. Während die hier benannten Artikel von ordentlicher ständiger Wahrnehmung durch die Amtleute handeln, ist die oben berührte eine außerordentliche, unternommen zur Feststellung der aus dem Krieg erflossenen, an die Landstände zu bringenden Schuld.

Item mer thut sein Sold	IIC	gld.	R.
Mer vmb ain rottschymlichs Pferdt	LXX	„	„
Mer fur ain Pferdt das im Here ist . . .	XL	„	„
Summa	IIICLXXXIII	„	„

Daran hat der von Sännsheym von Anthony Kirchmer, Camerschreiber empfangen LX gld. R., das annder hab ich, Renntmaister bezalt.

Herr Leupolt von Reydegkh.

Item abgeprochen durch Herrn Hannsen von Pfeffenhausen, den von Aw vnd Herrn Caspar Winzrer, vnd nachuolgend durch mich Renntmaister mit Herrn Lewpollt Reidegkher an dem heyligen auffertag Anno ꝛc.

Item vmb ainen Schwarzen Henngst . . .	LXXX	gld.	R.
Item fur ainen weyssen Henngst	LXX	„	„

. . . . .

. . . . .

. . . . .

Item fur seinen Leib Harnasch vnd Fechtsatell	XLV	„	„
Item fur vier Knecht Harnasch	LX	„	„

. . . . .

Item fur sein Zerung von Haim aus bis gein Praunaw	XXXII	„	„
Ist zallt Summa tut	IIIICLXIIII	„	„

Hofordnung vom Jahre 1508; der Stände Anstreben gegen die Primogenitur und Aneignung der Landesverwaltung. 1508—1516.

Die erste Hälfte des Mittelalters hatte in Deutschland mit ungefähr ebensoviel Dynasten geendet, als dasselbe Reich heute etwa Partei-Vorstände aufzuweisen hat. In der zweiten Hälfte des Zeitalters war man sodann bemüht, auf dem Wege der Landeshoheit die Mediatisirung der tausend Reguli durchzuführen. Indem die Landesherren hieran mit Gut und Eigen interessirt waren, kam dieser Prozeß zur sicheren, immerwährenden, selbstthätigen Abwickelung. Nur ein Hinderniß stellte sich dadurch ein, daß nach privatrechtlichem Gedanken in der Zeit des halberreichten Zieles die Landesherren selbst wieder ihre Gebiete zu theilen anfingen, sich dadurch schwächten und nun ihrerseits in ihren Landan-

theilen mit Landständen denselben Prozeß beschworen, wie ihn das Reich mit den Reichsständen hatte und gehabt hatte. Die goldene Bulle hatte vergebens die Landestheilungen untersagt und deutsches Land insbesondere als unveräußerlich und als Reichsgebiet requirirt. Die einsichtigeren Fürsten, am meisten mit Erfolg die Hohenzollern, waren bemüht, durch das Primogenitur-Recht weiteren Theilungen vorzubeugen und die Gebiete der eingehenden Linien wieder zum Stammland zu arrondiren. Mit dieser und mit monarchischer Politik hatte sich Herzog Albrecht IV. im Jahre 1467 zur Alleinregierung aufgeschwungen und mit ihr wollte er abtreten. Mit seinem Kanzler Neuhauser führte er in Form Testamentes, in jeder Hinsicht rechtlich gültig, im Jahre 1506 das Erstgeburtsrecht für immer in Alt-Bayern, das seit 1504 zum größten Theile wieder akkumulirt war, als ein Gesetz ein. Zwei Jahre hierauf starb Albrecht und hinterließ minderjährige Söhne, von denen Wilhelm (IV.) der Erst-, Ludwig der Zweitgeborne war. Es entstand nun ein Schauspiel, das ewig lehrreich für Staatsmänner sein und bleiben wird, indem es gewissermaßen für alle Zeiten gültige, psychologische Erfahrungs-Sätze aufdeckte und dabei die Vorgänge sich nicht in der englischen oder französischen Staatsgesellschaft, sondern in Deutschland abgespielt haben. Es ist auch ferner noch bis zum heutigen Tage daran interessant, daß die Akten hierüber, welche in fünf Bänden „Landtagshandlungen" gedruckt vorliegen, noch keine Bearbeitung gefunden haben, die ein Ergebniß, nämlich eine historische, philosophische und staatsrechtliche Kritik bezielte.

Nach der bayerischen Gewohnheit wurde Herzog Wolfgang, Oheim und Vormund der Minderjährigen, Regent und eine Mitvormundschaft, Mitregentschaft, ihm beigeordnet.[1])

Dem minderjährigen Herzog Wilhelm und seinem Primogenitur-Recht, dem monarchischen System, arbeiteten nun die Landstände, der Vormund und Regent, ja die Herzogin Mutter und endlich, durch politische Unterstützung jeder Partei, der Kaiser Maximilian, der Herzogin Bruder, entgegen. Hat sich das Recht eines Mündels wohl jemals in verlassenerer Stellung, ein Land in ähnlicher Verschlingung von Partei-Interessen befunden? Und dies zu einer Zeit, wo es noch Regel war, daß der Stärkere vielfach durch Krieg und Gewalt und eine Thatschaffung den

[1]) Krenner. XV. S. 381—388; — XVII. S. 160—163.

späteren rechtlichen Austrag vorher zu beugen suchte. Insbesondere glaubten die Stände, daß dies die einzige Gelegenheit sei, wo der Albrechtinische, der Staatsgedanke, wonach der Regent der ganzen Bevölkerung gegenüberstehe, einmal und für immer gebannt werden könne. Doch über dem Gewichte der Einen und dem Gegengewichte der Andern hat sich, allein siegreich, die damals mögliche goldene Mitte, Herzog Albrecht's Rechts-Einsetzung einerseits, der Stände kodifizirte Sammlung der (adeligen) Landesfreiheiten andererseits, ergeben. Um ihrer ausschließlichen Interessenpolitik willen hatten die Stände diesen Ausgang nicht verdient, aber es war der so nöthige Friede nach Außen und Innen.[1]) Zunächst verschuldeten sie es, einen jungen, angehenden Re-

[1]) Wenn man die Geschichte des Ständewesens verfolgt, so darf man dies keineswegs einseitig thun. Von Seiten des Historikers wäre es ein großer Fehler, würde er bei der Darstellung sich deshalb einschränkend äußern, weil der Irrthum besteht, daß unsere heutigen Kammern das Erbe der alten Landesvertretung weiterführen. Keineswegs ist das der Fall. Die alten Landstände waren keine Landesvertretung, sondern eine Macht für sich, ursprünglich Privat, dann ein Staat im Staate, eine Bevölkerungsklasse, welche mit Beamten und Hintersassen in Selbstverwaltung sich abschloß, dabei für sich selbst nicht hätte bestehen können, die landesfürstliche Verwaltung mitgenoß, diese aber hinausschob zu einer lediglich gegenüber befindlichen Macht, einer Widerpartei, die sie umklammert hielt, der sie aus ihrer Verwaltungskasse und ihrem, wie sie sagte, freien Willen in verschiedenen Formen Zuschüsse zur Hof- und Staatsverwaltung leistete. Niemals wollte die Geschichtsschreibung der Stände, daß Landtage sich daher etwa Richtung und Haltung erholen sollten, es wäre daraus vielfach der Geist der Zersetzung, Auflehnung, des Auseinandergehens mit Monarchen und Regierung zu ersehen. Welche Unvergleichlichkeit vielmehr, welches Vertrauen nach solchen geschichtlichen Vorgängen, liegt im heutigen konstitutionellen und Wahl-System. Man sieht gewöhnlich in den Ständen jenes Element, welches allein der mittelalterlichen Fürstengewalt Zaum angelegt, allein Ordnung erhalten, die Codifizirung einer Verfassung vorbereitet, das Volkswesen an die Oberfläche gebracht und die heutige Constitution begründet hat? Die Stände strebten nach dem Absolutismus so gut wie die Fürsten, aber mit viel weniger erlaubten Mitteln und zu viel weniger menschenfreundlichen Zwecken. „Deutsche“ Fürsten wollten um diese Zeit schon die Besserstellung dessen, was man das gesammte Volk nennt, insbesondere des kleinen weltlichen Landgeistlichen, des Bauern und Handwerkers. (Wörtlich hat dies Aventin, der hinter Neuhauser, Kölner u. a. stand, verlangt.) Nicht nur dies suchten die Stände zu verhindern — „Landleut edel und unedel, arm und reich“, ist ihrerseits eine leere Phrase —, sondern es handelte sich auch um die Einziehung der Regierungsgewalt, die sie dann neu übertragen hätten. Woher kam der Großgemeinde die ernstere Gefahr? Von einem Regenten, der

genten mißtrauisch gemacht, einen Minister und eine Regierung eingesetzt, für Ersteren aber dann keine Bitte gehabt zu haben, als er, unter dem alsbald regierenden Wilhelm, unvorsichtig die frühere ständische, dualistische Politik fortsetzend, nach einem ziemlich kurzen, peinlichen Prozesse fiel[1].)

Das Aufeinandertreffen zweier Systeme, der Kampf um das alte Regime, das den Anfang der Reformationszeit kennzeichnet, hat sich vielleicht am interessantesten und deutlichsten in Bayern gezeigt, wo es die Stände nur mit einigen Räthen ihresgleichen, mit keinem imperativen Willen zu thun hatten. Damit ist schon gesagt, daß sich Aehnliches auch in benachbarten Staaten vollzog.[2]) Es war allerdings, wie die Reichsgeschichte erweist, genug Stoff vorhanden, welcher das ernste Sichselbstsammeln der Fürsten rechtfertigte. Den Reichs-Städten, die das Bild der Republik nicht ruhen ließ, wollten es die Ritter an bewaffneten Bündnissen zuvorthun, und an die Spitze solcher stellten sich schließlich unzufriedene Familienangehörige der Herrschenden oder ihre Beauftragten. Ja, der eine und andere Regent sah

---

wollte, daß er allen Unterthanen gegenüberstehe, daß die ganze Bevölkerung seiner Verwaltung sei, der nur Eine Person darstellte, Einen Hof, Eine Regierung hielt, oder kam die größere Gefahr von der Vielheit von Standesherren, Städten und Klöstern? Wie kann es heute Historiker geben, die ausrufen, „damals wurde den Völkern von den Fürsten das Rückgrat gebrochen"? Es muß heißen, „damals hielt der Gedanke eines Privatrechts nicht allein Einzug bei Fürsten und in Kanzleien, sondern auch beim Volk. Der deutsche Fürst erhielt die Idee, daß die Gesammtheit sich aus jedem Einzelnen, nicht aus bevorrechteten Kommunen und Verbänden, sondern aus den Personen, allen Individuen zusammensetze, und daß er der direkt, nicht mittelbar Verantwortliche sei all der Letzteren, nicht ein Kommanditär von Ständen, von Klassen von Unterthanen. Wie die Entwicklung ging, so war sie gerecht, weil bedingt. Läge nicht der Absolutismus inzwischen, so stünde die Gesellschaft heute nicht da, wo sie ist, im gemeinen Recht, sondern, rückläufig, im deutsch-heidnischen Standes- und Gemeindewesen.

[1]) Auf dem Landtage zu Ingolstadt 1516 genehmigten die Stände Prozeß und Urtheil über ihren Hofmeister Hieronymus v. Stauff. (Bayern hatte bisher einen Hofmeister, Palatinus, und Erbhofmeister, in provincia.) Sie umstanden die Exekution, nach der des Kaisers Inhibitorium eintraf.

[2]) Vgl. Rosenthal: Die Behördenorganisation unter Erzherzog und Kaiser Ferdinand I. (1519—1564). 1887. In Oesterreich kam es trotz drastischerer Ausgänge zu relativ minder geeinten Zielen, und siegte auf jenem Umwege im Reiche selbst das ständische Regime. Vgl. Beiträge I, S. 29/30.

sich gezwungen, solchen Waffengemeinschaften beizutreten, wenn sie mit anderen Vereinigungen zusammenzufließen drohten.

Von solchen Gemeinschaften sagte daher Aventin, daß sie auf ihren Versammlungs-Tagen das herzogliche Interesse (öffentliche Recht) vertheilten, wie auf Märkten (nundinae).

Es mag aber zum Verständniß der Dinge jener Zeit gestattet sein, noch auf einen anderen, politisch-geographischen Hintergrund zu deuten, auf die Vielherrschaft und die fast ächte Tyrannis, die in Italien[1]) herrschte. Dieses Land lag damals Deutschland näher als heute. Es war scheinbar Grund gegeben anzunehmen, daß auch Deutschland zu einem gleichen System greifen wolle. Das gelehrte Recht stammte ja von dort und wurde dort noch immer erholt; indem aber an seiner Anwendung hier von den Ständen in einem Grade Anstoß genommen wurde, daß die Freibriefe immer mehr sich dagegen aussprachen, ward übertrieben und von den Ständen der Gefahrzustand erklärt. Gerade das Gegentheil war der Fall. Nicht das Volk war durch die Fürsten, sondern die Reichs- und Staatsordnung durch die Bewaffneten und Verbündeten gefährdet. Die bayerischen Stände hatten damals in Dietrich von Plieningen einen Redner und Retter. Er war von Stamm kein Bayer, sondern württembergischer Schwabe, pfälzischer Beamte, zuletzt bayerischer Landsasse. Er hatte außergewöhnlich lange und an mehreren Universitäten in Italien studirt, war des römischen Rechtes Doktor und ein Freund Agrikola's, welch' letzterer als Rechtslehrer in Italien und durch seine Kenntniß der Antike, am meisten aber durch seine Beredtsamkeit große Berühmtheit genoß. Plieningen entfaltete seine Wirksamkeit an der unglücklichsten Stelle, als Anwalt Bevorrechteter. Wohl hat er auch das Institut eines ständigen und besoldeten „Rechtskundigen der Stände“ und, ein wichtiges Moment, den kleinen Ausschuß eingeführt. Bis dahin (1510) kannten die Landstände nur den Zweiunddreißiger- und Vierundsechziger Ausschuß, es war ihnen bisher beim einberufenen Landtage ein kleinerer Ausschuß als derogirlich, als selbstgefährlich (Geheimer Rath der Republiken und Städte) erschienen. So waren es die Stände in der Zeit währender Vormundschaft, welche Concentration und Vorstoß organisirten. Plieningen dürfte auch die Einführung württembergischen Amtswesens während dieser Zeit der Zwischenherrschaft befürwortet haben. Die Redaktion der Landesfreiheit vom Jahre

[1]) Vgl. Vorrede: Anhang.

1514 und deren Materialregister wurde von ihm besorgt. Indem wir in ihm die Seele, den Leiter der ständischen Regierung erblicken, der da eigentlich ganz im Sinne der Freibriefe selbst Gast war, der nur die laufenden, aber nicht die historischen Verhältnisse, auch nicht den Charakter der bayerischen Wittelsbacher kannte, gewinnen die Akten jener Zeit da und dort eine andere Bedeutung, werden sie weniger bestechend, mehr lehrreich. Die Bedeutung der Redaktion der Freibriefe war die, daß der Herzog diese so in Buchform, insgesammt und ausnahmslos, zu beschwören hatte. Ob bei den schnell aufeinander erfolgten Redaktionen nicht eine, nach dem heutigen Stande der Erfahrungen aus der Urkundenlehre nicht von der Hand zu weisende Veränderung, und zwar in der Gegend der Schlußformeln stattgefunden hat, die nicht gemeinsam „hinter sich gebracht" wurde, wäre zu untersuchen.

In die gleiche Zeit aber fallen auch Machiavelli's, diesseits der Alpen mißverstandene, Schriften über das Regierungswesen, die dort seine Verbannung und peinliche Prozessirung (1512) herbeiführten. Furcht und Interessen verursachten, daß man diesseits unterschätzte, daß in Bayern politische Rechts- und Selbsthilfe verfassungsmäßig erlaubt war, die Herzogswürde sogar darbte, und bei den Mediatisirungsgelüsten des Kaisers (Elsaß, Kufstein, Rattenberg und Kitzbühel) nicht viel Raum zu extremem Verhalten gegeben war.

In der mit meisterhafter Ruhe und Sachlichkeit, auf der Goldwage bemessenen Einleitung zu Lerchenfeld's Ausgabe der bayerischen Freibriefe (1853) hat auch Rockinger mit Beschreibung des 16. Jahrhunderts, dem Gang der Dinge auf Seiten der Stände folgend, nicht mehr mißzuverstehende Beiworte gespart, wie er überhaupt zuerst und allein Aventin's Kritik der staatsrechtlichen Zustände jener Zeit reproduzirte und auf die Vorgänge der Jahre 1508—1516 als näher zu untersuchende hinwies. Freyberg, der seine Pragmatik der bayerischen Gesetzgebung in der Zeit schrieb, als die Restituirung des Ständewesens noch ziemlich gesichert schien, verfällt stellenweise in klagende Gegnerschaft, das Bild darbietend, wie Recht gerecht macht, aber die private Neigung doch immer das Leben regiert.

Wenn es sich darum handelte, Rechtsangelegenheiten der Mitglieder des herzoglichen Hauses unter sich zu ordnen, Bestimmungen zu treffen, die über die Lebensdauer des Regierenden hinauszielten, die auf das

Landeswesen Einfluß üben konnten, wenn es Rechts- und Machtfragen zu schlichten gab zwischen Regierenden und einer Standesklasse, so zogen die Herzoge Gewählte aus den Ständen (als einem Surrogate der Oeffentlichkeit) heran, um die Sache für alle Fälle beim Lande anhängig gemacht zu haben. Es lassen sich hiefür mehrere besondere Gründe angeben, auch für das Auswärtige. Diese Uebung schloß aber kein Recht der Stände ein, sie erfloß nur aus der Klugheit und dem Willen der Herzoge, gegenüber inneren oder äußeren Einflüssen und einer nicht vorhersehbaren Zukunft eine wendbare Rückversicherung bildend. Es ist auch umgekehrt an den Freibriefen wohl zu beachten, daß es bei manchen durchgehenden Artikeln heißt „soll der Herzog", d. h. wird angerathen und hat der Herzog versprochen, nach Möglichkeit zu verfahren. Das war Verfassungs-Politik von beiden Seiten her. Waren der Herzog wie die Stände Partei, so wurde die Sache an einen unparteiischen Obmann gebracht oder an eine benachbarte verwandte Regierung; wollte der Herzog in reinen inneren Regierungssachen eine dauernde Hauptbestimmung treffen und er hiebei ganz selbstlos erscheinen und so die Autorität der Einrichtung sichern, so schickte er seine Räthe auch an einen Landesbischof, in älterer Zeit nach Regensburg, dann nach Freising und Augsburg. So geschahen hier auch Hinterlegungen von Urkunden.[1])

Die Art dieser Abwicklungen und Austräge, bei denen auch der Erbhofmeister des Landes durch Vorsitz an Stelle des Fürsten in Funktion trat, beruhte einzig auf der Voraussetzung und auf dem Vertrauen, daß das Land der gewollte gemeinsame Boden sei, wo selbst bei direkten Gegensätzen, werde daran appellirt, mit Ruhe die Mitte gefunden, das Recht gehoben werde. Mit dem 16. Jahrhundert hatten es nun die Stände anders versuchen wollen, obwohl durch ihr Verhalten Herzog Albrecht (1504) geschwächt und das Land dem Krieg und der Spekulation geöffnet war. Jetzt mit Albrechts Tode konnten sie, was sie wollten, die Finanzen ordnen. In die Vormundschaft hatte Albrecht (1506) drei „unsere Räthe" gesetzt und nach dem Herkommen drei von den Ständen und Landsassen. Dem, was in der Zeit von 1508—1516 in Bayern an Kameralistischem geschah, kann nun die Bewunderung allerdings nicht versagt werden.

Den Verhältnissen entsprechend erscheint eine Hofordnung

[1]) Der Gang der eigentlichen Justiz war ein von anderen Seiten her geregelter. Die Austräge vor dem Kaiser bedeuten bereits eine Instanz.

vom Jahre 1508[1]) auch in erster Linie als eine Finanzverwaltungs-, als Rentstuben-Instruktion. Sie ist ziemlich formlos und ergeht sich mehr in Ermahnungen zu redlicher Handhabung aller Geschäfte. Die Kenntniß der bestehenden Einrichtungen ist dagegen vorausgesetzt. Nur ein Moment ist darin neu und ward von Wichtigkeit für die Entwicklung der späteren Rathsverfassung einer Finanzhauptstelle, der Hofkammer (1550 ff.). Zur Rentstube wurden nämlich zwei ständische Mitglieder der Regentschaft abgeordnet, deren Plätze nicht mehr eingezogen werden, sondern bleiben, später an herzogliche Räthe übergehen und unter Vermehrung zu technischen Finanz-Rathsstellen werden.[2])

„Johanns von Pern vnd Jörg von Trenbeck sind als Vormunder verordent auf die Renntstuben. Also was die Rentmeister in Ober- vnd Niderlandt vnd sonderlich alhie zu München von ambswegen ze hanndlen vnd anzebringen haben, auch, was Renntschult vnd Bezalung, darzue Gepew vnd ander Ausgab betrifft. Solchs sol an die gedachten zwen Vormunder zu erst gebracht vnd durch sy mit den Renntmeistern dauon geratslagt werden, was in den Sachen zu thun vnd zu lassen sei."

So erfolgte im Vollzuge von Anordnungen des Vormundschaftsrathes alsbald Revision von Personal-Ausgaben, zunächst aller Solde, insbesondere von Provisionern, von denen einer Anzahl „aufgeschrieben", d. i. gekündigt wurde. Das Verzeichniß[3]) führt die Ueberschrift:

---

[1]) Fürstenakten. Fasz. XXVII. No. 322.

[2]) Vgl. nachfolgende Hof- und Regimentsordnung vom Jahre 1512, zu Schluß des zweiten Artikels.

[3]) Dem Verzeichnisse der zu entlassenden „Provisioner" steht die Aufschreibungsformel besonders voran. Da dieses Aktenstück aus dem Jahre 1509 bereits eine stehende Form aufweist, so ist die Annahme Würdingers (in den Verhandlungen des histor. Vereins für Niederbayern, Jahrgang 1887: „Franz Albrecht Freiherr von Sprinzenstein"), daß man in Bayern den Namen Provisioner zum ersten Male im Jahre 1526 antrifft, irrig. Ferner halten die Sold-Verzeichnisse Dienstleute und Provisioner auseinander und erscheint als Unterschied der, daß der Dienstmann, der sogar ein Dynast sein konnte, sich zur Stellung einer Anzahl gerüsteter Pferde, einer Macht, eines Contingentes, um berechneten Jahressold verpflichtete, während der Provisioner sich vor Allem selbst, mit seinem Leib zum Waffendienst verdingte. Der Dienstmann lag zu Hause, der Provisioner stand bei Hofe oder an einem Centralsitze. Weiteres hiezu im Folgenden.

„Vermerkt, was durch vnsern genedigen Herrn Herzog Wilhelm vnd seiner Genaden Vormunder, mit Namen Herrn Johannsen von Bern, Herrn Hannsen von Pfeffenhausen, Jörgen von Trewnbach, Bartholomeus Schrenken, auch s. Gen. Hofmeister Gregorgen von Egloffstain, Wendeln von Hawnburg vnd Hannsen Rißhaimer geratschlagt worden ist."

Da wir es hier mit verschiedenen Sold-Gattungen zu thun haben, so liegt also auch aus dieser Zeit ein Beleg vor für die Art der Behandlung und Gruppirung des Statuswesens.

Da auf die übrige Verwaltung in diesem Beitrag nicht eingegangen werden soll, so möge die erstmalige Aufstellung einer Art Budgets im Jahre 1512 nur Erwähnung finden, nur betont werden, daß die Landstände mit der Einzelbehandlung der Personal-Gattungen nach Organisation, Ordnung, Zahl und Gehalt sich grundsätzlich und durchgängig nicht, nur implicite beschäftigten. Das Raths- und Beamtenwesen des Landes und auf herzoglichem Grund erachteten Herzog und Landschaft nicht nur als selbstverständlich auch dem herzoglichen Kameralwesen anheimfallend, sondern auch als jenen Posten, der so wesentlich und wichtig sei, daß alle denkbaren anderen, selbst die Hofhaltungs-Ausgaben, im Prinzip und in der Ausführung zurücktreten müßten. So ist hier auch abzusehen von der ebenfalls im Jahre 1512 revidirten Instruktion der Rentmeister, wie von anderen Amts-Instruktionen und Ordnungen[1]), da nicht das Behörden-, sondern nur das Personal- und Statuswesen, wie es aus den Hofordnungen sich abzweigt, behandelt werden will.

Amts-, Raths- und Standeswesen. Eid- und Verpflichtungswesen der Räthe und Beamten 1467—1516. Die Unterordnung des herzoglichen Raths- und Beamtenwesens.

Das Amtswesen und der Beamte ist primäres, das Ständewesen[2]), also der Adelige, Städteverordnete, Stifts-

[1]) Die Sammlung dieser Ordnungen und Instruktionen in Monumenta Germaniae Reg. per Bavariam edita hofft der Darsteller in Veranstaltung zu bringen.

[2]) Es ist in der historischen Abhandlung nicht vom modernen Berufsstand die Rede. Der Beamtenstand ist immer Berufsstand gewesen im Sinne des Nähr-, Lehr- und Wehrstandes.

herr u. s. w. davon derivirtes, accidentielles Element im Gemeinwesen.

Hiefür bedarf es keines rechtsgeschichtlichen, sondern nur des völkergeschichtlichen Beweises. Die Bevölkerung ist zuerst homogen, fließt sodann behufs Erreichung ständiger Ordnung und größerer Wohlfahrt zu einem Gemeinwesen zusammen, wodurch sich von selbst Obmann- und Amtschaft ergibt. Anerkennung einzelnen persönlichen Verdienstes ist dabei nichts anderes, als ein Mittel des Besterhaltungstriebes der Gemeinschaft. Dies der Ursprung beispielsweise des Adels. Weiter ist eine Folge des Triebes zur besseren Lokal-Verwaltung gewesen die Schaffung der Immunitäten, privilegirten Gemeinschaften. Das Ergebniß war die Vorständigkeit der Privilegirten, aber auch — die von diesen dann, entgegen dem Kanzlei- und Aufsichts- d. i. Amtswesen, betriebene Zurückständigkeit der zwischen den Inseln dieser exempten Grundbesitzer noch übrig gelassenen, von ihnen umklammerten Bevölkerungshälfte, des offenen Königs- oder Landvolkes; Instanzenwesen der Exempten mit ihren Hintersassen hier, Instanzenwesen der offenen Ortsbevölkerung dort. Der Prozeß des grundsätzlichen Schreitens zum Standeswesen wiederholt sich in der Geschichte anscheinend wie naturnothwendig, wie ein anthropologischer Vorgang. Homo sapiens familiaris. Nur die Staatsform der Tyrannis auf kleinem Territorium könnte ihn zurückhalten. Dieser Ringgang ist in der Geschichte des Abendlandes etwa zum fünften Male zu beobachten, mit Umlaufperioden von je etwa dreihundert Jahren.

Das Verdienst der konstitutionellen Monarchie und der neuesten Sozialgesetzgebung, die zum ersten Male eine staatschristliche ist, besteht darin, in diesen Periodencyclus von drei- zu dreihundert Jahren auch die niedersten der ewigen Berufs-Stände, die handreichenden und dienenden, aufgenommen und ihre Theilnahme an dieser cyclischen Amts-, Standes- und Güterbewegung (Rathgeben ist ein ideales, aber auch ein sehr ausnützbares materielles Gut) durch Aufhebung der Geburts-Vorrechte, Einbeziehung in die politische Erbschaft und durch gesetzlichen Unterstützungszwang der Stärkeren gesichert zu haben. Selbstverständlich beschleunigten allezeit Momente, wie z. B. das Sinken des moralischen und Nutz-Werthes des primärsten Faktors im Staate, des Raths- und Amtswesens, das durch Abhängigstellung, durch Festlegung seiner Existenz- wie Geistesmittel erreicht worden, den Prozeß

des Emporkommens und Dominirens accidentieller Elemente, soweit solche durch Verfassungen zugelassen waren, beträchtlich. Da der Staat die große Kunst in freier Hand haben muß, die Interessenkoalitionen nicht überwiegen und sich bekämpfen zu lassen, so folgt daraus auch die Nothwendigkeit der freien Bewegung seines Rathes und seiner Organe. Raths- und Amtsvertreter können keiner Partei angehören, von keiner anderen, als von der Gewalt des Staates, der Stäte, abhängig sein. „Soll der Herzog", sagten die alten Stände mit Bezug auf die Räthe und Beamten, und wurden diese nur im Allgemeinen in die Verhandlungen gezogen. Kein Cyclus erreicht Vollkommenes.

Ein Gemeinwesen, das nicht bloß einen Obmann und Amtleute besitzt, sondern auch einen Rath, steht auf einer höheren Entwicklungsstufe; ein solches, welches ein Rathssystem, namentlich ein wie auf selbstthätige Selbstkontrole ausgehendes, besitzt, steht auf der denkbar höchsten Stufe der Verwaltungskunst. Auf dieser befand sich nicht allein bereits das 16. Jahrhundert, mit dem Adel als einem Staatselement de facto, nein, schon Hincmar wollte, nach des Darstellers Ansicht, mit der Hofordnung Karls des Großen, das großartige amtliche Rathssystem jener Zeit darlegen. Hievon war schon oben die Rede. Es erhellt, wie eine Loosung eine ganz fälschliche wäre, die etwa lautete, hie Amtswesen, hie Ständewesen. Es gibt nur ein — Rathswesen. Unter diesem geht das gesammte höhere, öffentliche Wirken wie in einem und demselben Berufe und zu ganz demselben Ziele, zur Erreichung des Gemein-Zweckes, auf. Jene Darstellungen unserer Verfassungs- und Rechtsgeschichte, welche diese Kapitel nicht unter der Voranstellung des Staats- und Verwaltungsrechtes, und nicht mit dem Geiste „zu welchem Rathe?" zum Vortrage bringen, führen zu einer unrichtigen Anschauung der Dinge, räumen dem Staatsrechte, der Salus publica nicht den gebührenden Platz ein, heute, bei der einmal vorhandenen Gesetzgebung, der Schöpferin der mobilen Privat-Machts- und Vermögenshäufung. Diese Voranstellung möchte in den Lehrsystemen und auf der Lehrkanzel nachdrücklichst betont werden, da Stärke des Staates der Stärke der Selbstverwaltung den Rücken halten muß. Der Gedanke der Stände-Korporation, soweit sie einst als öffentliches oder Staatselement in Betracht kam, war der, wie weit sie als Rathswesen im Reichs- oder Landesgebiete sich Einfluß verschaffen konnte.[1]) Um das Rathsrecht

[1]) Daher Geschichte der Stände in Bayern, beginnend mit 1311.

im Gemeinwesen dreht sich der ganze Inhalt der reichs- und landständischen Korporations-Kämpfe. Wo in den Staaten es denn der accidentiell vorhandene Adel, die Städte und Stifte zu einer Korporation nicht gebracht haben, da konnten sie es auch nicht zum Raths-Recht bringen, und umgekehrt, wo sie nicht als Raths-Vereinigung erscheinen, war ihnen die entsprechende Korporation nicht gelungen. Das Amtswesen ist das gegebene, ewige, das Stände- oder Korporationswesen das endliche Moment, wie der Baustil, die Sprache ein je nach der Kultur in verschiedenen Formen aus der Bevölkerung auskrystallisirendes Element ist; es erhebt sich oder geht zu Grunde je nach der Beschaffenheit und Festigkeit der Unterlage.

Unser gegenwärtiges Rathswesen ist nun — entgegen dem seit Karl dem Großen mehr und mehr abus, ständisch gewordenen — aufgebaut auf dem völkergeschichtlichen, naturgeschichtlichen, statistischen Grundsatze, daß die Bevölkerung vor Allem und zuerst als eine homogene, nicht ursprünglich schon stufenweis- und vorgeordnete Größe zu betrachten ist. Das hinderte aber die Verfassungen, die Praxis, mit Recht nicht, in seinem Rathswesen realistische Erfahrungen (Oberhaus und dergl.) zur Geltung zu bringen. Der bewährte Zustand präjudizirt der Theorie des Rechtes durchaus nicht. Das ist das Jus der Geschichte, denn der Mensch ist zur Hälfte Natur. Die Verfassung der Gegenwart hat nur im Prinzip keinen Zusammenhang mit den nächstvorhergegangenen Rathsgestaltungen, da Geburtsstand mit Geburts-Rathschaft zusammenfiel. Dies war ja auch im alten Staate nur thatsächliches Recht. Daher ist es merkwürdig, daß die deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte nicht das Tertium comparationis, das Rathswesen als solches geschichtlich abhandelt und betont, die Elemente nicht unter diesem gemeinsamen Gesichtspunkte subsummirt und dann dem Schüler, entsprechend, die Amts- und Standesgeschichte interpretiren lehrt. Geradezu wunderlich ist es aber, daß dieses, wie man sagt, seinerzeit auf politischen Erwägungen beruhende Lehrsystem festen Fuß fassen konnte, da das Ständewesen doch in manchem Staate schon in der historischen Zeit wirklich als ein nur accidentielles, sekundäres Element erkannt wurde, ja, in gar manchem Territorium Stände zu Rath und Korporation gar nicht kamen. Es gehörten dazu ganz besondere, nicht gemeingültige Verhältnisse. Ob das gemeine Raths- und Amtswesen unserer Zeit nach Bewegungsfähigkeit durch die frühere Opposition der größeren Rechtsge-

schichts-Wissenschaft nicht eine Abdrängung von seinem prinzipiellen Standpunkte erfahren hat? Selbst die Wissenschaft dürfte seitdem eine Einengung erfahren haben. (Vgl. L. v. Stein, Einleitung oben.) Man sagt, die Geschichte des Amtswesens bilde keinen Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung? Das Amtswesen stände nicht in der Kultur, sondern außerhalb?

Im Besonderen will besagt sein, daß Amtswesen und Rathswesen nicht dasselbe ist, daß die Geschichte je in den Ländern und Ländervereinigungen Perioden kennt, in denen bald ersteres, bald letzteres eine hervorragendere Rolle spielte, daß das ständische Element das Amts- und das Rathswesen nicht im Besitz hatte, sondern nur mit Beschlag belegte, numerisch überwucherte.

Entsprechend den Handbüchern ist zwar die Vorstellung die, daß ein Amts- und landesherrliches Rathswesen erst allmählig, etwa mit dem 15. bis 16. Jahrhundert, sich gebildet habe, daß der Adelige auch Beamter war oder der Beamte ein Adeliger. Damit ist nicht nur das Prinzip, sondern selbst die historische Thatsache völlig auf den Kopf gestellt.

Noch wird das ältere Beamtenwesen erledigt mit der Nachricht, daß die Ministerialen ursprünglich unfreie Leute bedeuten, die sich dann je persönlich zur Freiheit durcharbeiten und sodann im prekären Verhältniß, in Belehnung, endlich aber auch erbweise Aemter besitzen, um so schließlich selbst als Stände zu erscheinen. Nur Eine Frage hiezu. Sind die wichtigsten Aemter, die Kanzlerämter, auf deren Geschäfts-Wege stets und ununterbrochen, seit Anfang der Dinge, alles Hof-, Landes- und Amtswesen wie die Regierungs-Materie selbst, behandelt wurde, keine Aemter gewesen? Hat jemals in der Zeit auf sie das Prinzip der Besetzung durch einen Geburtsstand Anwendung gehabt? Waren sie jemals erblich? Prinzipiell nicht. Hier liegt in einem der vornehmsten Beweisfälle das priorische Recht des Amtswesens als eine mehr denn tausendjährige, niemals in der Geschichte durchbrochene Thatsache vor. Es heißt das Prinzip ferner auf den Kopf stellen, wenn gesagt wird, daß das Beamtenwesen erst mit dem gelehrten Richterwesen, etwa seit 1450, seinen Anfang genommen habe. Hier wird ganz mißverständlich dargestellt, daß das Beamtenwesen erst mit der Popularisirung des Studienwesens beginne. Um diese Zeit beginnt nur eben auch das gelehrte Beamtenwesen. Das sind aber tief und schädlich bis in das laufende praktische Staatsleben reichende irrthümliche Anschauungen. Man ziehe

nur die historischen Konsequenzen aus solcher Verkehrtheit. Es ist aber selbst nicht einmal richtig, daß das gelehrte Beamtenwesen prinzipiell erst mit dem 15. Jahrhundert beginnt. Auf dem Lande und theilweise im Landesrathe ja. Nein aber mit Bezug auf das benannte Kanzler- und Kanzleiwesen (höchste Stelle), welches allein über die deutschen Staaten hin ein großartiges kleinmaschiges Netz gelehrter Staats-Geschäftsführung darstellt. Hiezu kommen die zahllosen gelehrten Kirchen-Regierungen mit ihren großartigen Bibliotheken. Daß die Träger des Kanzleiwesens in Deutschland geistliche Personen waren bis in's 13. Jahrhundert, ist wieder nur ein für das Amtswesen accidentieller Umstand.

Wenn wir Monumenta Regiminalia wollen, wollen wir deshalb damit eine wahrhaft urkundliche, wissenschaftliche, vollständige Geschichte des Verfassungs-, Raths- und Amtswesens.

Aus dieser Lage der Dinge heraus wird erst das Staats-Gutachten verständlich, das in Bayern Herzog Albrecht IV. im Jahre 1488 den im Löwlerbunde gegen ihn vereinigten Ständen entgegenhielt[1]), erklärt sich sein Verfahren gegen den bayerischen Erbhofmeister v. Degenberg, der sich gegen den Herzog, wie ohne es zu wissen, in Auflehnug befand, indem er sich als Stand und Dynast, nicht als Beamter durch Herzog und Land behandelt wissen wollte. Herzog Albrecht wollte den im Laufe der Zeit verrückten Standpunkt, wonach das abgeleitete Element sich moralisch und faktisch zum primären, jedoch nicht auf völlig rechtlichem und dolusfreiem Wege aufgeschwungen hatte, wieder herstellen.[2])
Dem That-Recht und Besitz der Stände stand das unverjährbare Recht der Bevölkerung gegenüber, die Erkenntniß.

Albrecht erkannte nämlich, daß die Grundlegung der Landschaft, als „von Kaisern und Königen (Plural) bestätigt", und unter „Dargebung

---

[1]) Ein gleichzeitiger Bericht, welcher den Zustand nach den geltenden Rechten und Gewohnheiten, sowie nach der Analogie des gelehrten Rechtes in sieben Hauptfragen beantwortet, liegt bei den Fürstenakten des Reichsarchives. Krenner der Aelt., Montgelas' Staatsrechtsreferent hat dasselbe benützt und zeitlich bestimmt.

[2]) Wenn dieser Weg damals gelungen wäre, so mußte die Uebergangsform des Despotismus, diese zwar harte, aber in der Völkerentwicklung gelegene, unersetzliche politische Zuchtschule des durch die Stände desorganisirten Volksganzen, um mehr als ein Jahrhundert früher eintreten.

Leibs und Bluts" erworben, nicht völlig wahrhaft, nicht unter einer rechtlich definirbaren Form, nicht zum Gemeinwohl erfolgt sei. Die Regierung kam um diese Zeit durch das Studium der archivalischen Urkunden hinter die Politik und eine gewisse innere Unwahrhaftigkeit, hinter den Eigennutz der Stände. Die kaiserlichen Bestätigungen waren ja nur Schläge auf das monarchische Prinzip, mit und ohne Wissen gegen die Landeshoheit gerichtet. Was Oesterreich hier etwa treffen wollte, hatte es bei sich eigens durch eine großartige Urkundenfälschung (Privil. majus), und schon im 14. Jahrhundert, bezweckt und erreicht. Wenn höhere Bestätigungen der Freibriefe, die also in gewissem Sinne zu verstehen sind, vorliegen, so fehlen auch ebensowenig die Proteste der Herzoge und der Regierung, die so regelmäßig mit abgegeben wurden, daß man deutlich die Absicht erkennt, es handelte sich darum, eine Art Verjährung niemals eintreten zu lassen.

Man wird heute, wenn man ein Freund des Landes und des Staates ist, jenes Albrechtinische Gutachten, das ja den Verhältnissen der Zeit bei einem völlig geordneten Raths-, Kanzlei- und Urkundenwesen um genau vierhundert Jahre näher stand, und das implicite die Priorität des Staats- und Amtswesens, sowie des Volkswesens vor dem Ständewesen revindizirte, mehr gelten lassen müssen. Hiebei hat damals die römische Rechtsanschauung, die gegen Albrecht in's Feld geführt wird, keine Rolle, und wenn, so hat sie die gespielt, daß sich Albrecht klar war, daß die Stände in einem einmal geschlossenen Territorium Unterthanen sein müßten wie die übrige Bevölkerung, und daß er, verwaltend, nur Allen gegenüberstehen, das Land nicht zwei Herren und zwei Prinzipe haben könne.

Da nun bis zu dieser Zeit die Erwerbung gelehrter Rechtskenntnisse noch nicht alltäglich war, so ist Thatsache, daß für das Raths- und Amtswesen in erster Linie das, was vorhanden war, die mehrbesitzende und angesehenere Klasse der Stände in Betracht kam. Die Stände wurden durch Ritter, Patrizier, Stadt- und Stiftsvorstände und Kleriker vom Kapitelherrn aufwärts repräsentirt. Diese, muß man sagen, übernahmen den Raths- und Beamtendienst. Der Staat hatte damals kein anderes Material, er war darauf in hergebrachter Weise angewiesen. Viel freier bewegte sich da die Kirche. Es ist also wichtig, daß man unterscheide und beachte, daß die Autorität der Räthe und Beamten, aber auch ihre Brutalität, in alter Zeit von ihrer acci-

dentiellen Geburts- oder Standeseigenschaft herkam, aber — auch ihre Billigkeit. Von den Ständen waren die Ritter bis zur Zeit, von der wir handeln, vielfach Analphabeten. Sie beherrschten das Amtswesen durch Besitzergreifung, nicht durch grundsätzliche staatliche Beförderung zu demselben. Der besondere Weg war der, daß die zweit- und drittgebornen Söhne in den Raths- und Civil-, wie in den Schwertdienst, auch in das Kapitel gebracht wurden durch den höfischen oder Kammerdienst. Der Hofpraktikantenschule stand die Staatspraktikantenschule des Kanzlers gegenüber. Beide Schulen berührten sich in dem Momente, als auch die Hofbeamten ohne die Hochschule nicht mehr als hofamtsfähig galten, Mitte des 16. Jahrhunderts.

Das gesammte, noch unedirte Material über das historische Regierungswesen ist, von den Hofordnungen angefangen, ein einziger, fortgesetzter Beweis, wie durch die Jahrhunderte genau wie heutigen Tages prinzipiell das Amts- und regierungsseitige Rathswesen geschieden behandelt wurde vom Rathswesen der Stände. Auch am Hofe, wo die ständischen Rathgeben in ältester Zeit ordnungsmäßig ständigen Platz hatten, wurde der herzogliche, fürstliche, geschworne oder Hofrath unterschieden vom ständischen.

Nun ist ferner zu beachten, daß landsässisch und ständisch nicht dasselbe ist. In einer Landsassen-Familie war nur der Vater oder der älteste, auf der Hofmark bleibende Sohn oder ein anderer Senior Landherr, Landstand. Da bedarf es nun keiner Auseinandersetzung, daß, wenn der Vater oder der Erbsohn im ständischen Rathswesen saß, und sieben Söhne oder Brüder in Aemtern und im Rathe, dann das Gesammt-Wesen allerdings nach Einem Ziele, aber, da sich so das Rathsgeheimniß nicht halten ließ, nach dem dem Staate entgegengesetzten zu steuern geneigt war. Jeder ständische Freibrief fordert daher, der Herzog solle keinen Gast (ausländischen Juristen) in sein Raths- und Amtswesen nehmen. Wäre dies völlig geschehen, so wäre dann der Rest, daß der Herzog Rath und Aemter nach seiner Räthe Rath besetzen konnte, von keinem großen Werthe gewesen. Als die Landesherren die Universitäten zu gründen begannen, mußte es darum von zwei Seiten her besser werden. Die Studien überzeugten, die Adeligen wie die Besitzenden erlangten Jura und Humaniora, aber auch Conkurrenz und dadurch Aufsicht, denn nun konnten die Landeskinder in größerer Anzahl und von den verschiedenen kleineren Ständen her die nahe Hochschule be-

suchen. — Jetzt war die Bedingung annehmbar, in den Geheimen Rath nur Landesgeborne zu berufen.

In der Zeit von 1508 bis 1514 hatten nun aber die Stände in Bayern sich auch der Oberhoheit über das herzogliche Raths- und Amtswesen bemächtigt, selbst die Regierung besetzt. Alsdann übergaben sie diese an Herzog Wilhelm und wollten sich vorbehalten haben, daß in der Folge keine einschlägige größere Veränderung in der Besetzung und im Raths- und Amtswesen ohne ihre Mitwirkung geschähe. Diese damals unberechtigte Umkehrung der Verhältnisse fällt zusammen mit der Herausgabe der gesammelten Landesfreiheit, auf welch' letztere das gesammte herzogliche Raths- und Amtspersonal von nun an, also nicht mehr auf den Herzog allein, verpflichtet wurde.

Das Verpflichtungswesen jener Zeit kennt nicht bloß ein allgemein gleichlautendes Versprechen, daß die Interessen des Fürsten und des Landes in dem, was der Dienst mit sich bringt, wahrgenommen werden sollen, sondern es gibt — bei dem Fortbestehen vieler ererbter rechts- und verfassungsgeschichtlicher Institute — ebensoviele Verpflichtungsformen als Gattungen von Aemtern und Diensten.[1]) Grundsätzlich ist die Unterscheidung von Rath und Amt, daher auch bei der Verpflichtung.[2])

Wer zu einem Amte trat, das zum Rathe berufen war, also ebensowohl die hohen Offiziere (so hießen die Hofamtsvorstände, die den Charakter von Civilpersonen hatten und seit dem 16. Jahrhundert meist nicht minder gelehrte Juristen waren, wie die Berufs-Doktoren, deren Geburtsstand in dieser Zeit schon nur mehr als accidentiell behandelt wurde, wenn wir auch dem Stande nach nur Ritter antreffen, deren Titel Offizier nur Hofdiener bedeutete), als auch die Vorstände der selbstständigen Landes-Aemter am Residenzsitze, hatte wie der Berufs-Rath dem Fürsten den Rathseid zu leisten, der Hofmeister an der Spitze Aller. Ehe beispielsweise dieser das Amt übernahm, leistete er den Rathseid, sodann erst den Amtseid; so der Kanzler u. s. w. Uebernahm umgekehrt ein Rathgebe, der Berufsrath, ein Amt, so leistete er erst jetzt einen Amtseid nach. Ward ein Pfleger in der Provinz (Rentamt) zum fürstlichen (auslän-

---

[1]) Theilweise praktische Erklärung hiezu in Neudegger's „Beitr." II, S. 56.
[2]) Stölzel, Entwicklung des gelehrten Richterthums und „Beitr." I, S. 20.

digen) Rath, irgend ein Tüchtiger „von Haus aus" zum Rath ernannt, so kam er ad limina palatii, d. h. zur Landeskanzlei, ging den Vertrag ein, reversirte und schwor den Rathseid. So war es auch im Gerichtswesen. Auswärtige Richter, die den Blutbann nicht hatten, aber etwa einmal zu einer hochgerichtlichen Verhandlung kommittirt wurden, mußten, selbst für diesen einzigen Fall, ad limina, als an die Quelle der Staats- und Gerichtshoheit, um hier den Eid zu leisten, wie der Kanzler einschrieb: „Den Panaid mit dem Schwert zu richten über das Blut. Ist in der Neuvest in der ... Kammer dabei gewest Se. Frstl. Gnaden, N. N. Hofmeister, N. N. Rath und ich."

Wir haben in großem Ganzen 1. den Rathseid, welcher sich bis 1508/14 zuerst nur auf S. Fstl. Gnaden und auf das Rathgeben bezieht, welchen Eid auch die von der Landschaft zu leisten hatten, wenn sie in herzoglichen oder Gesammtlandes-Sachen zu kumultativer Behandlnng zugezogen wurden oder zuzuziehen waren (besonders geschworne, vgl. oben); 2. den Amtseid, welchem Spezialien je nach der Amtsgattung angefügt sind; 3. den Richtereid, welcher, wo das Buch Kaiser Ludwigs lag, demgemäß, wo das Buch nicht lag, nach der hergebrachten Gerichtsverfassung, zu leisten war.[1]) Seit der Codifizirung der Landesfreiheit aber tritt zur Eidesform für alle öffentlich Bestellten, vom Hofmeister abwärts, auch noch die Verpflichtung auf „die jüngst ausgangene Erklärung"[2]) ordentlich hinzu.

Die folgenden Texte werden darüber selbst unterrichten.

Einträge und Verpflichtungsformen aus dem Eidbuche der bayerischen Kanzlei.[3])

1467.

Rathseid, den im Jahre 1467, als Herzog Albrecht IV. Allein-Regent wurde, am 29. September Hofmeister, Kanzler, die Kanzel-

[1]) Z. B. Also schwört ein Richter zu Ror; also der Stadtrichter zu München; des Stadtrichters zu Regensburg Eid und wer da Richter sein soll; Eid des Landrichters zu Hirschberg, Sulzbach u. s. w. u. s. w.

[2]) Erweiterungen seit 1508 sind 1514, 1516, 1553 eingetreten; endlich 1557 erreicht die Stände-Verfassung ihr Ziel mit der „Edelmanns-Freiheit".

[3]) Tom. 48 der bayerischen Kanzleibücher, vom Darsteller zu einem ferneren behörden- und rathsgeschichtlichen „Beitrag" bereits in Abschrift genommen.

Sekretäre[1]) und die täglichen Räthe schworen, der bis 1508/14 in Geltung blieb und bereits vor 1467 im Wesen also lautete:

„Zu swern vnserm gnädigen hern Hertzog Albrechten von Baiern ꝛc. als ainigem Regirenden fürsten trew vnd gewär zusein, seiner gnaden frumen zu fübern vnd schaden zuwenden vnd ze warnen, auch in allen sachen getrewlichen zuraten das trewist vnd pest, als euch auf die Zeit, man Rats pfligt, ewr gewissen vnd verstenntnus weist, vnd kainerlai aus dem Rat zusagen, dauon schaden komen mag, sunder den Rat zuuersweigen bis in ewren tode. Was ir auch leüt ausricht', sy seien Geistlich oder weltlich, daß ir das treülichen vnd vngeuärlichen tun vnd in allen sachen nit ansehen wellet, weder lieb, freuntschaft, veintschaft, vorcht, neid noch kein ander bewegung, vrsach als nur allain Got vnd die gerechtikait. Auch vmb das alles weder miet, gab, schankung, gehaiß noch yehts annders nemen wöllet in einich Weise. Alles treülich vnd vngeuärlich.“

Amtseid, zur Stunde wie oben im Anschluß an den Rathseid geleistet zum Amt des landesfürstlichen Kanzleiwesens von demselben Kanzler, den gleichen Kanzelsekretären und den Kanzelschreibern:

„Darzue das mer ..., daß sy darinn treülich vnd vngeuärlich nach irer pesten verstantnuß zu vnsern eren, nutz vnd notturft handeln vnd ausrichten, auch vns vnser Secret-Insigel vnd Secret[2]) treulich behalten vnd verwarn söllen vnd wellen, vnd aus der geheim der Canntzlei, dauon schad kombt, oder das sy versweigen sollen, nichts offenbarn[3]), sunder treulich

---

[1]) Ueber Trennung von Raths- und Kanzleidienst in dem Sinne, daß Kanzlei die abuse, spezifische Bedeutung von niederem Formaldienst gewinnt, vergl. Beiträge I, S. 40: Alte und neue Kanzlei.

[2]) Vergl. K. Primbs: Entwicklung des Wappens der bayerischen und pfälzischen Wittelsbacher. Abhandlungen in der bayerischen Archivalischen Zeitschrift. Bd. XI und XIII.

[3]) Aus Diesem und Allem, was zum Behörden- und Organisationswesen veröffentlicht wird, kann man unschwer ersehen, wie das staatliche und kirchliche Kanzleiwesen nach unverbrüchlichen, nach Erfahrungs-Gesetzen arbeitet. Es kann daher nur eine tendenziöse Oberflächlichkeit sein, wenn man annimmt, daß das Rathsgeheimniß an Oberster Regierungsstelle (die Institution des Geheimen Rathes) auf einer Nachahmung des spanischen Inquisitionsverfahrens beruhe. S. S. 66.

verswaigen; vnd die Hofgericht vnd Hofgerichtsbrief[1]) treulich gleich dem Armen als dem Reichen, dem Gast als dem Lantmann, ainem yeden vngeuerlich beschreiben vnd verbertigen. Dann als sy sunst kainen sundern Sold haben, dann was inen von der Canntzlei geuellt, mügen sy vmb brief vnd arbait irn lon vnd auch erung wol nemen, also was in von des Ambts der Canntzlei oder sunst von irer Dinst wegen, als in den Canntzleien gewonheit ist, zusteet vnd wirdet, daß in das an irn aiden vnuergriffen sol sein, alles treulich vnd vngeuerlich."

Amtseid, zur Stunde wie oben im Anschluß an den Rathseid geleistet zum Amt eines Rentmeisters vom Rentmeister:

„Dartzu von Ambtswegen des mer, daß er in seinem Ambt oder in wew er von vnsern vnd der vnsern wegen vnd in vnsern Räten handln, solchs auch desgleichen treulichen zethun vnd zehalten, vnd kain geuerde noch vortail zu seinem oder die im zugehören vnd von der wegen der Handel, aigen nutz, in solichem nyndert zesuchen, noch darumb ze nemen, vnd sich auch nyemands frümbder sachen anzenemen, noch ze vndersteen auszerichten on vnser geschäft, willen vnd wissen, darinn er seinen aigen nutz suche, hab oder hoffe zu gewarten. Vnd das Recht nit hintern, noch ainen tail fur den andern geuärlich nit schieben welle, vnd also vns als ainigem Regierenden fürsten mit solichem seinem Rat vnd Ambt, so er von vns hat, zu gewarten vnd dauon ze antwurten vnd nymands anderm, auch Das zu verwarn, auszerichten vnd gentzlich zu verraitten[2]), vnd vns dauon nichts entzichen lassen, noch das selbers nit tun. Wo im aber das ze swär wurde, solichs an vns ze bringen, vnd vns also in allen sachen vnd das seinem Ambt zustet, nach allem vermuegen zetun vnd ze dienen, als ein getrewer, williger Diener vnd Ambtman seinem Herrn pflichtig vnd schuldig ist, Alles treulich vnd vngeuerlich."

---

[1]) Beiträge I: Kurfürst Friedrichs II. Kanzlei-, Raths- und Gerichtsordnung vom Jahre 1525. Art. 4, 10, 20—23.

[2]) Die Gerichts- wie die Rentgefälle zu verschließen, einzubezahlen und zu verrechnen. Vergl. Beiträge II: Friedrichs III. Ordnungen der „Amtleut" vnd „Verrechneten Amtleut" von 1561 und 1566.

1508.

In diesem Jahre schworen am heil. Palmabend dem Vormünder Herzog Wolfgang den Rathseid:

Johann von Pern.
Jheronimus (resp. Bernhardin) von Stauff.
Wenndl von Hawnburg.
Dr. Caspar Part, Chorherr zu U. L. Fr.
Caspar Torer zu Euraspurg.
Wolfgang Lankouer.
Hanns Rißhaimer, Großzollner zu München.
Erasm Sigershouer, Conrad Zeller } Rentmeister.
Wolf von Aheim
Gregor vom Eglofstain.
Cristof Graf von Ortenburg.
Dr. Johann Neuhauser, Kanzler, Domdechant.
Georg Eisenreich, Dechant zu S. Peter.
Erhart Mugkenthaler.
Hanns Täschinger, Wolfgang Prucker, Ulrich Steger, Augustin Kölner } Sekretari.

Folgen die Landbeamten.

Von diesen gehörten zum fürstlichen Rath und leisteten daher ebenfalls in der landesfürstlichen Kanzlei den Rathseid:

Probst zu St. Zeno.
Sigmund von Rorbach, Hauptmann zu Regensburg.
Wolf Weichser, Caspar Wintzerer } Ritter.
Ambros von Freyberg, Stephan von Haslang } Rathseid und Amtseid als Pfleger.
Hans Schreyer.
Georg von Parsberg.
Ulrich von Nußdorf.
Conrad von Walpronn, Rathseid und Amtseid als Schloß- und Regierungs-Hauptmann zu Burghausen.
Jörg von Aw, Pfleger zu Ingolstadt.

1512.

In diesem Jahre schworen dem Herzoge Wilhelm aus Anlaß seines Regierungsantrittes in der landesfürstlichen Kanzlei den Rathseid:

Jörg von Gumppenberg, Hofmarschall.
Peter von Altenhaus.
Dr. Sebastian Illsung.
Cristof zu Swartzenburg.
Cuntz von Leonrod.

Hans von Closen.
Sigmund von Swarzenstein.
Alban Closner.
Cristof von Haslang.
Veit Aurburger.
Wolf von Schellenberg (Pfleger zu Dachau).
Johann von Pern.
Augustin Kölner.
Jeronymus von Seiboltstorf, Vicedom zu Landshut.

Johann von Degenberg, Erbhofmeister, schwor in Gegenwart Wolfens von Aheim, Landhofmeisters. (Neben diesen ist Gregor von Eglofstein [Leib=]Hofmeister, mit dem Landhofmeister **Palatinus**).

Auf Fürst und Verfassung, in dem dort rechtsgeschichtlich zutreffenden Sinn, lautete die von Dietrich von Plieningen redigirte Verpflichtungs=Form, die nach der zweiten Redaktion der fürstlich bestätigten Landesfreiheits=Erklärung im Jahre 1514 der von der Landschaft gesetzte Hofmeister zu beschwören hatte. Es ist ein Rathseid, nicht Amtseid.

1514.

„Ich Hieronymus von Stauff, Freiherr zu Ehrenfels schwör zu Gott einen Eid, vnsern beiden gnädigen Fürsten vnd Herrn Hertzogen Wilhelmen vnd Ludwigen Gebrüdern als regierenden Fürsten getreu, gewähr vnd nach Laut aufgerichter Ordnung gehorsam zu sein, als lang ich ihr Rath bin, ihr Beider Gnaden, auch ihres Fürstenthums vnd ihrer Land vnd Leut Frumen zu fördern, Schaden zu wenden vnd zu warnen vnd in allen Sachen getreulich ihren Gnaden zu ihrn Rechten, auch Land vnd Leuten dieß Fürstenthums zu ihren Freiheiten, auch neuen Erklärung vnd Gerechtigkeit getreulich zu rathen das Treuest vnd Beste, als mich auf die Zeit, so man Rath pflegt, mein Gewissen, Pflicht vnd Verständnuß weiset, vnd keinerlei aus dem Rath zu sagen, davon Schaden kommen mög, sondern den Rath und was darin beschlossen wird zu verschwaigen bis in meinen Tod.[1]) Was ich auch Leuten ausricht oder ausrichten hilf, sie seien geistlich oder weltlich, daß ich das treulich vnd

---

[1]) Ob dieses Eides däucht uns seine oben berichtete Hinrichtung ein besonders trübes Ereigniß. Vgl. S. 54 Note 1.

vngefährlich thun vnd in allen Sachen nichts ansehen welle, weder Lieb, Freundschaft, Feindschaft, Furcht, Neid noch andere Vrsach oder Bewegung, nur allein Gott und die Gerechtigkeit; auch um das Alles weder Mieth, Gab, Schankung, Geheiß noch etwas Anderes annehmen wolle in einiger Weis', alles getreulich vnd vngefährlich, des bitt ich mir Gott den Allmächtigen, also zu helfen."

Aktum München am Mittwoch vor S. Valentin Anno rc. 1514.[1])

Als im Jahre 1516 von den Ständen auf dem denkwürdigen Landtag zu Ingolstadt die dritte Redaktion der Landesfreiheit ausgebracht, fürstlich bestätigt und zugleich vereinbart wurde, daß die Exekutive allein bei Herzog Wilhelm sein solle, erfolgte wiederholt eine generelle Ueberarbeitung der Verpflichtungsformeln. Hier wurde der Rathseid im veränderten Theile mit folgendem Wortlaute festgesetzt:

1516.

Rathseid.

„Herzog N. als regierendem Fürsten getrew, gewär vnd gehorsam zu sein, als lang Ir seiner Fstl. Gnaden Rath sein werdet, derselben, auch irer Landt vnd Leut frumen zu furdern vnd schaden zu wenden, vnd in allen Sachen seiner Fstl. Gnaden zu iren Rechten[2]), gleichfalls Landen vnd Leuten dieß Fürstenthums, auch zu irn Gerechtigkeiten[3]), Freiheiten[4]) vnd Erklärungen[5]) (jüngst zu Ingolstadt vergriffen), darzue nach des Reiches gemeinen Rechten[6]), auch nach redlichen, erbern vnd leidenlichen Ordnungen, Statuten vnd Gewonheiten gemelts Fürstenthumbs[7]), dem minsten als dem meisten ge-

---

[1]) Abgedruckt in den Landschaftsverhandlungen vom Jahre 1514, S. 562/63.

[2]) Nach den noch verbleibenden fürstlichen Rechten, nach den fürstlichen Regiments- und Amtsordnungen und Verordnungen.

[3]) In Summe sind hierunter die Consequenzen der Rechtsbücher zu verstehen.

[4]) Die Freiheitsbriefe im Einzelnen nach ihrem Wortlaute.

[5]) Die mehrberührte Redaktion und Sammlung der Landesfreiheiten nach Materien.

[6]) Was außer dem Land- und Lehenrecht erübrigte; dann hier besonders gemeint das „Kaiserliche", d. i. römische Recht und die Reichsordnungen, soweit einschlägig.

[7]) Stadt-, Markt-, Dorf- und Ortsrechten.

treulich ze rathen vnd ze richten, (Alles im Rathe Vorkommende zu verschweigen u. s. w.)."

Bei diesem Eide hatte es nun sein Verbleiben und es erübrigte nur bis zu unserem Jahrhundert seine allmählige Ausdehnung mut. mut. auf die Beamten ohne mehr deren Unterscheidung nach Aemtern (Generalisirung), dann seine Erstreckung auf den Staatsbürger, nach Aufhebung der Feudalverbände, als allgemeiner politischer oder Verfassungseid (1818): Trennung des Staats-Eides vom Amts-Eide, Eliminirung des Rathseides und des substanziellen Unterschiedes zwischen Rath und Amt zu Gunsten einer Nivellirung des Raths- und Beamtenstandes; hiedurch bedingte Unterordnung der in demselben vorhandenen Intelligenz-Quelle und einer inneren positiv nicht befehlbaren Pflichterfüllung; Vorbedingung einer Kluft zwischen dem Rathswesen, welches die Volksvertretung mitbrachte, und welches das Amtswesen nicht mehr besaß; der Ersteren Mißtrauen gegen die Befähigung des Letzteren; parlamentarische Oppositionen und Abneigung gegen das Letztere (Conflict = Mißverständniß); Zurücktreten des Gewichtes des Staats- und Regierungsrathes in der Volksmeinung; — daher Wiedereinführung kollegialer Geschäftserledigung bei den Centralstellen, Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes u. s. w.

Es ist sodann noch an dieser Stelle, mit Bezug auf die später eingeschalteten Listen von Landbeamten, am Platze, anzudeuten, wie das „Eidbuch der Landeskanzlei" Verpflichtungsformen enthält für die noch aus der Grafenzeit her verschieden qualifizirten Richter und Gerichte im Lande, für die Inhaber kombinirter Funktionen (Pflegerichter, Pfleg-Landrichter, Pflegrichter-Kastner 2c.) u. s. w.

Was die Groß- und Centraltraths-Aemter bei Hof und Regierung, die seit 1500 entstanden, betrifft, so erhielten alle diese mehr und mehr mit dem Wachsen des Landesgebietes, der Aufgaben, der Raths- und Personenzahl, wohldurchdachte „Instruktionen" und „Ordnungen", jene so berühmt gewordenen umfänglichen Geschäftsordnungen, die durch ihre innere Tüchtigkeit gegen Ende des 16. Jahrhunderts Bayern zur ersten staatsrechtlich interpretationsfähigen deutschen Macht erhoben.[1])

[1]) Vergl. oben S. 59 Note 1 bezüglich deren Sammlung.

1511/12.

Regiments- und Hofhaltungs-Ordnung, d. i. Kanzlei-, Raths-, Gerichts-, Finanzverwaltungs- und Hof-Ordnung.

Des durchlauchtigen Fürsten, unsers genedigen Herrn Hertzog Wilhelms in Bayern etc. Ordnung seiner Gn. Regiments vnd Hofhaltung.[1])

Fürs Erst. (Fürst, Kanzler und Kanzlei.)

Ist seiner fstl. Gnaden gutlich Bit vnd Beger, daß seiner Gnaden Cantzler Her Johanns Newnhauser[2]), Thumbdechant vnd Probste ꝛc.

seiner Genaden Canzlei, daran dann des Fürsten Herz vnd all Sachen ligen, als Obrer regir, wie bisher beschehen ist.

Vnd nachdem er ob den vielfeltigen teglichen Geschäften vnd Ratsitzen seins Alters halben Beswärd tregt, ist seiner fstl. Gn. Bit vnd Beger, daß gedachter Cantzler seiner Genaden geheym vnd groß

---

[1]) Am 13. November 1511 wurde Herzog Wilhelm mündig. Er bekannte, daß er sich gemäß der väterlichen Verfügung als Alleinregent betrachte. Hierauf folgten nun die Kämpfe, für welche von Seiten der Stände Alles vorbereitet war. Die vorliegende Regierungs-Ordnung ist als ein Kompromiß zu betrachten zwischen ersteren und dem Vormundschaftsrath. Sie ist in den November des Jahres 1511 oder in den Anfang von 1512 zu setzen, was besonders auch durch die enthaltenen Personalien seine Bestätigung findet. Zu bemerken ist jetzt die Voranstellung des Regierungswesens, insbesondere der Kanzlei, deren Obrer der Kanzler sei. Dies ist richtig, jedoch nicht so gemeint, daß der Kanzler dem Hofmeister vorgehe, denn dieser ist Prinzipalvorstand. Es erscheint aber gegenüber dem Hofmeister (Leib-Hofmeister des Herzogs) die Stelle eines Land-Hofmeisters geschaffen, Hofregierung und Landesregierung nebst Beider Gerichtswesen getrennt, welcher Gedanke hier nicht glücklich. Der Marschall gelangt wieder zur alten, antiquirt gewesenen Bedeutung. Diese neuen, den Herzog nach oben zu isolirenden Institutionen werden später wieder dadurch absorbirt, auch kompromißweise, daß der Hofmeister in Einer Person Oberst- und Landhofmeister ist. Noch Einmal, in den achtziger Jahren dieses Säkulums, wird eine Trennung versucht, die jedoch wieder nur kurze Zeit andauert. Als eine Normal-Ordnung schönster Redaktion bietet sich hier zum Vergleiche die Kanzlei-, Raths- und Gerichtsordnung für die Amberger Regierung vom Jahre 1525 (s. Beiträge I). Die Hofordnung erscheint in Einzel-Libellen, Einzel-Instruktionen angehängt. Art. 2 enthält zu Schluß das In-Libelle-Stellen und Materialisiren des Etats, worüber übrigens Zeugnisse schon oben. Die Ordnung lagert R. A. Fürstenakten XXVII Nr. 322.

[2]) † 1516. Nach ihm ist v. Lösch Kanzler.

Sachen vnd Obligen, die dann sein Genad on in als hoch verstendigen vnd der Sachen Wissenden keins wegs zuuerrichten wais, vntter Hannden behalt, vnd darin mit Ratslegen vnd in ander notturftig wegn hilflich, rätig vnd furdersam sey. Inmassen sein Erwirdn vntzher mit grosser Mue vnd Arbeit getreulich vnd vleissigelich gethan hat. Des wil sich sein Fstl. Genad zu seiner Erwirdn vnuerzugen getrösten vnd darzue solchs gegen ime vnd den Seinen in sondern Gnaden erkennen.

Dieweil auch im Hofgericht vnd teglichen Rat vnd Verhörung der irrigen Partheien zu vil Zeiten Henndel furfallen, die vil Nachgedenkens bedurffen, darinn dann vnser Herr Cantzler aus langer Erfarung, Vbung vnd Schicklichkeit fur annder zeraten vnd Abschid zegeben billich vor Augen gehalten wirdet, so ist vnsers gn. Herrn Hertzog Wilhelms abermals gutlich Bit vnd Beger, daß sein Wirde darinn wie bisher getreulich mithelfen vnd im Hofgericht, Verhörn vnd teglichen Ausrichtungen Vorgeer sein welle, doch daß sein Erwirdn nit weiter, dann souil sein Muglichkeit ist vnd er mit gutem Willen vnd on sonnder Beswärung thün müg, hierinn beladen werd ..... Wann seinen fftl. Genaden nichts liebers wär, dann daß sein Erwirdn in Ansehung seiner Schicklichkeit vnd hohen Vernünft bei gutem Willen behalten vnd langwirig sein mocht.

Fürs Ander. (Finanz- und Rechnungswesen.)

So hat obgenanter vnser gen. Herr Hertzog Wilhelm vber die Verwaltung seiner Genaden Camerguets[1]) verordent mit Namen:

Herrn Johanns von der Laitter, Herrn zu Pern[2]) vnd Vicentz,
Herrn Geörgen von Gumppenperg, Marschall
Veitn Peringer[3]) } bed Rentmeister im Oberland.
Conradn Zeller }
Augustin Khöllner Secretarien[4]), wo sy sein notturftig sind vnd ine zu in erfordern.

---

[1]) Kron- wie Gesammt-Landesvermögen und Einkommen, ungetheilt. — Stände-Vermögen gleich Privatvermögen, wird zu Ersterem als in keiner Beziehung stehend erachtet.

[2]) della Scala, Herr zu Verona (Wälsch-Bern) und Vicenza.

[3]) Im Jahre 1514 von der Landschaft „ausgemustert".

[4]) Ebenso 1514 „kapitelt". Kölner ist Archivar und seit Längerem mündlicher Interpret in staatsrechtlichen Dingen, schon unter Herzog Albrecht.

Also was von Sachen in Schriften oder sonst fürfallen, seiner Genaden Rännt vnd Gult, Casten Maut vnd Zöll, Bezalung, Ausgeben vnd Einnemen, der Ambtleut Rechnung[1]), vnd Gepew, darzue seiner Gen. Hofhalten, Camer, Kuchen vnd Keller, Schneiderstuben, Fuetermeister- vnd Stallmeisterambt, auch den Wagenstal betreffend[2]) — daß solchs an sein fstl. Genad vnd die obuermelten Verordneten soll gewisen werden, inmassen dann in hernachgeschribner Ordnung, Erclärung vnd Leuterung dauon gesetzt ist.[3])

Ist vnsers gen. Herrn Hertzog Wilhelms ernstlich Meynung vnd Beuelch. Wo ainicher Hanndel den Verordneten in vnsers gen. Herrn Rentstuben furfelle, daran seiner Genaden gelegen sein wil: also daß Sy darinn, ab- oder anzeschaffen, bei inen nit fynden, das sollen Sy alsdann sambt irm Guetbedunken an sein Genaden[4]) gelangen lassen, vnd weiters Beschaid darauf von seinen Gen. empfahen.

Es sollen auch die vermelten Verordneten in der Rentstuben ainen beileufigen Anslag, auch oft im Jahr Peutlrechnung machen, was zu yeder Zeit von Schulden zu bezalen sei vnd wo man das Gelt zu sollcher Bezalung well nemen vnd zestantbringen.

Sy sullen auch in fueglicher Zeit vnd nemlich nach Ostern ainen beileufigen Anslag machen, wieuil diser Zeit allenthalben an allerlei Gedraid auf allen Cästen sei. Auch was vnd wieuil an jerlicher Nutzung an Gelt vnd Traid in allen Rentmeisterambten[5]) beileufig gefall,

---

[1]) Vergl. „Ordnung der Verrechneten Amtleut" vom Jahre 1566 in Beiträgen II.

[2]) Es ging also das gesammte Hofrechnungswesen durch die Rentstube, die spätere Hofkammer.

[3]) Dieser Art. 2 stellt eine zweite Rentstuben-Instruktion dar, wenn wir in der Hofordnung von 1508 eine erste finden wollen. Diese letztere von 1508 ist am Schlusse dieses Artikels wieder eingeschaltet, doch auch hier, als fernerliegend, von uns weggelassen.

[4]) D. i. an die Kanzlei. Die Rentstube erscheint demnach bereits als Mittelstelle, beizentralisirt zum fürstlichen Rath. Sekretär Kölner gehört der Landeskanzlei an und soll mit Respizient der Rentstubenkanzlei sein. Die Instanz der Kanzlei findet sich auch in den Oberpfälz. Regiments- und Amtsordnungen.

[5]) Rentmeisteramt = Rentamt, d. i. Regierungsbezirk. — Kastenamt = Rentamt heutigen Sinnes. Der Kastenämter waren in einem Rentamt nur einige, weil ja die Hälfte des Grund und Bodens, des Territoriums, nicht-herzoglich d. i. ständisch war. Kastenbauer = Herzogsbauer, Hofbauer = Hofmarksbauer.

was dagegen die Ausgab diser Zeit sei, vnd zu Vnterhaltung der Ambt get. Auch was vnd wieuil aus yedem Ambt versetzt, verpfennt vnd von Gulten vnd Zinsen verschriben ist.

Item weiter ainen beileuffigen Vberslag zemachen, was man auf Vnterhaltung des Hofs des Jars bedurff, vnd was vber all Ausgab an Gellt vnd Gedraid per restat bestee, oder zu Bezalung der Schulden gebraucht vnd verordnet müg werden.

Sy sullen auch mit der Kürtz ainen Inuentari vnd Regisster aus der Ambtleut vnd Rentmeister Rechnung vnd andern Registraturen[1]) machen, vnd darinn beschriben all vnd yeglich Verpfendung, Leibgeding, Prouision, Dienstgelt, Schuld vnd Versatzung von weiland vnserm gen. Herrn Hertzog Albrecht seligen, vnd nach seiner Genaden Sterben bis auf heutigen Tag ꝛc.

(Es folgt nun eingeschaltet mutatis mutandis auf 6 Folien die vorbemerkte Abschrift der Finanz- und Hofhaltungs-Instruktion vom Jahre 1508.)

Furs Dritt. (Leib- oder Obersthofmeister, Hofminister.)

So wil sein fftl. Genad seiner Genaden

Hofmeister Gregorien vom Egloffstein[2]),

auf seiner Genad selbs Person zewarten, ime furgesetzt vnd vorbehalten haben, wo es not thut, ine, seiner Gen. gefallens nach in der Rentstuben, Hofgerichten, Verhören vnd Rate zugebrauchen vnd darzu zuuerordnen.

Zum Vierdten. (Das Quartals- oder Hofgericht mit dem besonders bestellten Hofrichter. Erforderte, auswärtige Räthe.)

So ist vnsers gen. Herrn Hertzog Wilhelms Meynung vnd ernstlicher Beuelch, daß nun furan allain zu den vier Quotembern im Jahr Hofgericht gehalten vnd besessen[3]), auch darauf der Cantzlei verschafft werden, daß sy furan all rechtlich Tagsatzung dermassen zu Quatember

---

[1]) Eine Reihe solcher Registraturen und Bestands-Libelle seit dem 14. Jahrhundert siehe aufgeführt in Geschichte der bayer. Archive, S. 23/24. In der Pfalz hatten solche organisations- d. i. kanzleimäßige, perennirende Aufzeichnungen den treffenden Namen »Perpetua«, die regierungsbeschreibenden, deren es in Bayern nicht gab, »Vitae«. Perpetua und Vitae der Pfälzer-Wittelsbacher befinden sich nicht in Bayern.

[2]) Von der Landschaft 1514 „ausgemustert".

[3]) Pfälzische Hofgerichtsordnungen, chronologisch und handschriftlich, im Amberger Kanzleibuch. R. A. Oberpfalz Nr. 100. Vgl. Beiträge I.

Zeiten setzen vnd darinn durch Hofrichter vnd Räte, auch die Cantzlei gute Ordnung gehalten werden solle.

Vnd so zu Zeiten ain Tag in den Quotemberrechten furfiel, daran man keinen Rechttag hett, so soll Hofrichter mit den Räten, im zugeordnet, an demselben Tag vber die Geding[1]) sitzen; vnd nach Endung der rechtlichen Tagsatzung die Geding in den nachuolgenden Tägen auch erledigen, vnd also, Hofrichter vnd Räthe, nit voneinander chomen, es seien dann die Geding alle erledigt vnd die gesetzten Rechttag verricht.

Vnd so man also Hofgericht helt vnd besetzt, sol

Her Jörg von Gumppenberg als Hofmarschall[2])

den Stab in der Hand haben vnd von Hofgerichts wegen als ain

---

[1]) Appellation und Geding, siehe üben. Vgl. Wehner, Geschichte des Gerichtswesens der Stadt München seit ihrer Rathsverfassung.

[2]) Der Marschall derzeit noch als Hofrichter. Wie ersichtlich, ist derselbe vielfach da und dort im Rathe und Gerichtswesen anhängig gemacht, so daß man von einer auffälligen, der Zeit widersprechenden Neu-Instituirung des Marschalls im Raths- und Rechtswesen sprechen kann. (Vgl. Luschin, Geschichte des Gerichtswesens in Oesterreich, und demnächst Rosenthal, Gesch. des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation in Bayern.) Wir glauben, die Erklärung ist, wie zur Trennung des Hofmeisteramts, eben in der Adels- und Ständepolitik zu finden, denn die Gumppenberge waren bayerische Erb-Landmarschalle; indem nun die Stände den sie zu Tagen aufbietenden, übrigens fürstlichen Landmarschall zum Hofmarschall setzten und diesem das Hofgericht übertrugen, wollten sie sich damit ein ihnen günstiges, womöglich wieder ein reines Gericht von Wappensgenossen schaffen. Aber nicht allein dies, die Ordnung kann sich vielmehr darin ersichtlich nicht genug thun, zu sorgen, daß auch das Landesgerichtswesen des Landhofmeisters durch Vertauschung ein und derselben Räthe unter der nöthigen oder erwünschten Oberaufsicht bleibe. — Auch hier der ständige Wortlaut von „Arm und Reich" zu finden, bezüglich dessen wohl leicht entschieden werden kann, ob mehr die gelehrten fürstlichen Räthe oder die Stände geneigt waren, darin etwas Anderes, als eine bloße Klassifizirung zu finden. „Arm und Reich" bedeutet nicht-adelig, durch die geänderten Gesellschafts-Verhältnisse aber nur mehr „äußerlich" abzusondern. Denken wir uns zu dem rechtsgesetzlichen Material dieser Zeit noch das organisations- und verwaltungsgeschichtliche der deutschen Staaten mehr an's Licht gezogen, so, wie man es von den reichs- und religionspolitischen Akten für gut und nothwendig erachtet hat, so wäre erst, nach dem Dafürhalten des Darstellers, zur völlig richtigen Beurtheilung der Reformationszeit, der Grundlage des modernen Staates, die Bedingung gegeben. Es sei hier gestattet, an die neuere

Richter die Rät anfragen vnd Beschaid geben. Wo er aber anderer vnsers gen. Herrn obligender Geschäft halben ye zu Zeiten dem Hofgericht nit gewarten mocht, sol er an sein statt verordnen Herrn Johannsen von Pern, Gregorien von Egloffstein oder einen andern ime gefällig. Vnd darob sein, daß mit den Hofgerichtstägen vnd Erledigung der Appellationen vnd Geding fur vnd fur bis zum Ennd verfarn werd, das dann zu yeder Quotember vnuerlich nit vil vber XIIII Tag wärn sol; es wurden denn so tapfer vnd vil Henndl furfalln, dadurch solch Hofgericht verlengert oder zu anderer Zeit zuhalten noth thun wurd. Das stet in vnsers gen. Herrn Hertzog Wilhelms Geuallen &c.

Vnd zu Besitzung der Hofgericht seien diser Zeit neben vnserm

---

Geschichts-Literatur nach Ulmann, Baumgarten, Druffel, Friedensburg, W. Vogt, Baumann, Jörg und Janssen zu erinnern, durch welche jene Zeit mit der Gegenwart von selbst in eine mittelbare Berührung tritt. Diesen Darstellern aus der Reihe der reinen Geschichtsforscher möchten in gewissem Sinne gegenübergestellt werden, da ja jede ausschließende Wissenschaft nur über ihre besonderen Mittel und besondere Vorbildung verfügt, der damalige Zustand der Rechtsforschung, Rechtsbildung und Rechtsmittel und der Anschauung der Zeit durch die Juristen, wie er beispielsweise aus dem Bilde „Ulrich Zasius" von Stintzing zu schöpfen ist. Die Landesverwaltung durch die Kanzlei, die staatliche und städtische Thätigkeit der Rechtsgelehrten jener Zeit ist dann ganz bei Seite gelassen. Gute und schlechte Wechselwirkung gibt es hier ausfindig zu machen. Zur Ergänzung und Interpretation scheinen hier unsere staatsökonomisch gebildeten Politiker am meisten berufen. Was da hier gefördert werden will, ist die Eruirung der geschichtlichen Parallelen; denn bekanntlich hat man die große soziale Legislatio der Gegenwart einen „Schritt in's Dunkle" (?) geheißen. Der Darsteller ist nicht geneigt, hinsichtlich der sozialen Frage des 16. Jahrhunderts und ihres Verlaufes, den Vorgängen innerhalb des Glaubens- und Kirchenwesens eine „befreiende" Rolle zuzuweisen. Vielmehr haben diese die Reform gehindert bis zum neunzehnten Jahrhundert. Möchte erkannt werden, daß es der „Bevölkerung" jener Zeit ebensogut wie der heutigen nicht zuerst um höhere Geistes-Befreiung und religiöse Toleranz, sondern um Brod und Staats-Pflege, um Selbstbestimmung bei Arbeit und Erwerb zu thun war. Hiezu verhielten sich damals anfänglich Fürsten und Regierung einerseits und die Stände andererseits genau wie am heutigen Tage. Friedliche Mittel, wie heute, waren damals ausgeschlossen, daher das Stranden an dem Ufer des immateriellen Gebietes der Religion, „an der Form zu glauben, zu hoffen und zu lieben". (Vgl. Allgemeine Zeitung 1888 No. 252 ff. „Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preußens" von G. Fr. Knapp. — „Finanzwissenschaft und Staatssozialismus", loc. cit. 1888 No. 268 ff.)

Herrn Cantzler als vorderſten Vorgeer wie vorſtet sonderlich verordnet die hernachbenannten Rät[1]):

(Sonderlich zum Hof- oder Quartalsgericht verordnete Räthe, das sind ständige, fürſtliche, geſchworne Hofrathsmitglieder oder ſonſtige Beamte, nicht mehr zuerst landſchaftsberechtigte, oder aus dem Volke reſp. den Rittermäßigen beſtellte Wappensgenoſſen, die auch geſchworne Räthe heißen, aber nur in landſchaftlich-landesherrlichen Cumulativſachen, wenn als landſchaftliche Spezialverordnete beigezogen.)

Herr Jörg von Gumppenperg, Hofmarschall als Hofrichter.

Herr Criſtof von Schwarzenberg.

Herr Dietrich von Pleningen Doctor vnd Ritter.

Doctor Caſpar Part, Dechant zu vnſer lieben Frauen, ſo er on des Gotzdienſts Nachtail dabei ſein mag.

Doctor Anthoni von Emerſhouen, Pfleger zu Aichach.

Herr Gilg von Munichaw, Ritter, Pfleger zu Waſſerburg.

Ambroſi von Freiberg.

Burkhart von Knöring, Kuchenmeiſter.

Heinrich Muckentaler, Hofmeiſter vnſers gn. jungen Herrn.

Veit von Machſlrain.

Der jung Doctor Rudolf, Chorherr zu vnſer Fr. zu M.

Vnd ob der obuermelten Räte ainer oder mer ye zu Zeiten nit möchten dem Hofgericht gewarten, ſoll alsdann Jörg von Gumppenperg als Marſchall andere an derſelben Abweſenden ſtat verordnen, damit alzeit auf's wenigiſt ſiben oder acht am Hofrechten ſitzen.

Es ſol auch Herr Johanns von Pern, wo er es mit Fueg thun mag, das Hofgericht auch helfen mit beſitzen, oder bei den täglichen Räthen vnd Verhörn ſein, wellichs ime vnd dem Marſchalh am notigiſten bedünkt.

Die Cantzlei ſol auch zu yeder Zeit, ee ſich die Hofgericht anfahen, dem Cantzler vnd Marſchalh die geſetzten Rechttag zeitlich anſagen, damit man nach Gelegenheit vnd Notturft der Sachen vnd Brieff, die Rät darzu wiß' ze vordern.

Vnd die auswendigen Rät, ſo ſy erfordert werden, ſullen ſich, ſobald ſy komen, mit irer Anzal Pferd vnd Knechten dem Marſchalh

[1]) Es iſt vom Benützer dieſer Darſtellungen hinſichtlich der benannten Perſonen immer zu unterſcheiden zwiſchen ihrem Berufsſtand (Rath, Beamter ꝛc.), Geburtsſtand und „ſonderlichen" Abordnung.

ansagen, damit er demselben erforderten Rate Fueter vnd Mal, auch Schlaftrunk vnd Stalmiet, dieweil er in des Fürsten Dienst ist, wiß' zu verschaffen.

Zum Funften. (Von dem täglichen Rath und Gericht als Landesgericht, und vom Landhofmeister im Besondern.)

Nachdem teglich gutliche Verhör furfalln, auch vil Schriften, Clag-Zedl, Suplication vnd Beswärung aus allen Vitzdombambten, auch im Oberland[1]), von allen Stenden der Landschaft, geistlichen vnd weltlichen, Armen vnd Reichen, vnserm genedigen Herrn furtragen werden, denen dann billich furderliche Ausrichtung vnd Abuertigung zegeben geburt vnd die zu lang nit aufgehalten sollen werden, hierauf sind zu solchen teglichen Verhörn vnd Handlungen in Sonderheit verordent als die des Hofs Gebrauchs vnd Herkomen der Henndl fur ander Wissen tragen

Herr Wolfgang von Aheym als Landhofmeistr[2]),
vnd in seinem Abwesen
Herr Hanns von Pfeffenhausen.

---

[1]) So oft von der Rechtsverwaltung die Rede ist, finden wir Ober- und Niederland zusammen oder einzeln hervorgehoben, selbst noch nach der Vereinigung vom Jahre 1504, nein, vielmehr in Folge derselben. Dies rührt davon her, daß durch Kaiser Ludwigs Gesetzgebung, die zunächst auf Oberbayern zu beziehen ist, das Gerichtsverfahren hier ein anderes war, als in Niederbayern. Das Gerichtswesen galt nun, namentlich in Niederbayern, als etwas einseitig nicht antastbares. Gleichwohl erforderte die Landesvereinigung wenigstens in der höheren Rechtsverwaltung, jener bei Hofe, ein einheitliches Vorgehen, ein gemeinsames Gelten für die Unterthanen aller Rentämter (Vicedomate). Hiedurch erfolgte von selbst das Fortfallen der Landshuter Hof-Instanz seit 1503 (wie früher der Straubinger und Ingolstädter) und die Erhöhung der Münchener Instanz zu einer ober- und oberst-landesgerichtlichen. Das Münchener Obergericht war seit 1504 die 3. Instanz für die vier Rentämter, die 3. und 2. für den Münchener Hoffrieden, die 1. für die Exempten. Was verblieb, zog nach Stand oder Geldsatz zum Reichshofgericht oder Reichskammergericht. Ein Zwang auf die alten niederbayerischen Gesetzesunterthanen wollte selbst noch durch die gedruckten, revidirten Gesetze Herzog Wilhelm's (1518 ff.) nicht ausgeübt werden, zwingend natürlich war die durch die Natur geschaffene Lage. (Vgl. Rockinger: Aeußere Geschichte zu Kaiser Ludwigs Oberb. Stadt- und Landrecht, und Wehner loc. cit.)

[2]) Es ist zu vermuthen, daß schon das Regime von 1508 den Landhofmeister einsetzte. Für die Geschichte der Rechtsinstanz ist der Boden zwischen 1508 und 1573 nicht systematisch glatt.

Die sullen, so man Hof-Verhör helt, zu inen in den Rat ze vordern haben die hernachbenannten Räte[1]):

Graf Cristoffen von Ortenberg (Obr. Kämmerer),
Wolffen von Schellenberg,
Contzen von Leonrod,
Wolfgangen Lankouer,
Veitn Aurburger, Fuetermeister,
Hannsen Rißheymer, Großzollner,
Cristoffen von Haslang,
Jacob Tanner, alten Castner.

Vnd so man nit Hofgericht helt, söllen die anderen hieuorbenennten Räte, so zum Hofgericht, wie vorstet, verordent vnd (soweit sie) teglich hie sind, alsdann auch zu den täglichen Hofverhörn vnd Rate chomen, nemlich

Herr Cristoff von Swartzenburg,
Herr Dietrich von Pleningen,
Burckhart von Knöring,
Heinrich Muckentaler,
dergleichen
Herr Johanns von Pern,
Marschalh (Georg von Gumppenberg) vnd die
Zwen Rentmeister (Veit Peringer
Conrad Zeller),

so sy sonst nichts ze handeln haben, oder auf's wenigist ir ayner in den Verhören albeg sein vnd auf meins gen. Herrn Notturft dar inn ir Aufsehen haben.

---

[1]) Das Festsetzen der Zahl der Räthe war ein Prinzip. Wir finden es auch auf der ständischen Seite, und doppelseitig bei Kommission und Controle. Die Zahl 8 und deren Vermehrung spielt die Hauptrolle. Schon 1464 zählte die Hofordnung 8 tägliche Räthe; zählen wir die Berufsräthe, so finden wir 1464 vier, 1466 sechs, nun acht. Die Anzahl sollte damit keineswegs gebunden sein, vielmehr behielten sich die Herzoge jederzeit vor, außer den regierungsetatmäßigen nach Bedarf weitere Räthe zu berufen, selbst wenn sie solche aus eigener Tasche hätten unterhalten müßen (wörtlich). Dies ging auf gelehrte engere Hofräthe, Privat- oder Hausräthe hinaus, da der fürstliche Rath, trotz seiner einseitigen Herkunft und trotz der Gelehrten-Bank immer wieder vom ständischen Prinzip mit Beschlag belegt zu werden vermochte.

Es sollen auch Herr Wolf von Aheym vnd Herr Hanns von Pfeffenhausen, wo sy die gutlichen Ausrichtung nit verhindern, als die alten vnd geübten Rät von den Hofgerichten, nit ausgeschlossen, sonder auch dabei sein.

Wo es auch noth thut, mögen

Caspar Wintzer, der Eltter, Pfleger zu Töltz,

dergleichen

Mathes Brätzel, Pfleger zu Wolfertzhausen

zu den Hofgerichten oder Verhörn auch erfordert werden.

Es sollen auch den Rateid swern

Herr Peter vom Altenhaus, Ritter, Pfleger zu Swaben

und

Eberhard vom Thor, Pfleger zu Starnberg,

die all, oder ir etlich in Potschaften, auch in Hofgericht und Verhörn allweg megen gebraucht vnd erfordert werden.

Die obüermelten teglichen Rät sullen vber all Handlung, so das Malefitz betrift, zu yeder Zeit auch ratslagen, vnd so es den Tod antrift, irn Ratslag an vnsern genedigen Herrn lanngen lassen, vnd on seiner Fstl. Gn. Wissen keinen peinlich ze straffen oder ze rechtfertigen verschaffen, in werde dann solchs in seiner Gn. Abwesen sonderlich beuolhen.

Was auch an Schriften oder Suplication fur sy kombt, vnsers gen. Herrn Camergut betreffent, das sullen sy an die Verordneten in die Rentstuben weisen, inmassen im andern Artikl hieuor gesetzt vnd geordent ist.

Ob dem allen soll

Herr Johanns Newnhauser als vnser Cantzler, auch
Herr Johanns von Pern vnd
Herr Jörg von Gumppenperg als Marschalh, auch
Herr Wolf von Aheym als Landhofmeister

sambt vnd sonder sein, daß dem allen, wie vorstet, vleissig Volziehung beschehe, als wir dann deß' vnser sonder Vertrauen zu inen genzlich haben vnd setzen. Sy sullen auch insonderheit verfügen, damit sy vnd all ander Räte zu Morgens zu fruer Tagszeit, nemlich in München nach der Fruemeß sich zesamfuegen, dergleich, wo es not thuet nach Essens auch Rat halten, vnd kein Rat, so er erfordert wirdet, on Erlaubnuß oder eehaft Vrsach aussenbleiben, damit sich die Henndl nit

vbereinander hauffen, vnd die Leut nit zu lang aufgehalten sondern furderlich abgeuertigt werden; doch ist vnsers gen. Herrn sonder Beuelch vnd Meynung, daß an den heiligen Sonntagen, den hohen Festen, auch an vnser Frawen- vnd Zwelfpoten Tägen vor der Predig oder vor dem Morgenmal kein Verhör noch Rath ohn erhaft Vrsach gehalten, sondern, wo es not thut, erst nach der Predigt furgenommen werd.

In dem allen hat im vnser genediger Herr Hertzog Wilhelm vorbehalten, in yeder Zeit nach seiner Genaden Gelegenheit, vnd so oft es not thue, Merung vnd Mynderung furzenemen, dauon vnd darzu zethun. Aktum ꝛc.

Es folgen nun im Anhange, gleichfalls erlassen von Herzog Wilhelm, Spezial-Instruktionen für jene Hof-Aemter, welche Verschluß haben über Vorräthe. Deren Rechnungswesen und Buchführung untersteht dem staatlichen Rentmeister. Es heißt:

„Anfänglich sol an einem yeden vnser lieben Frawen Liechtmeßtag ... aller Vorrat ... nichts ausgenomen ... eigentlich[1]) beschrieben werden.

Es sol auch solicher Vorrat in ain sonder Camerpuech, so die Rentmeister als Verwalter des Camerambts in der Rentstuben haben sullen, im Anfang steen vnd eingeschriben werden."

So erscheint hier angehängt eine „Kuchen- vnd Keller-Rechnungs"-Ordnung, eine „Sonder Ordnung im Kuchenmeisterambt zu München", eine „Sonder Ordnung im Kellerambt", eine Ordnung für das „Camerambt", die „Schneiderstueben" und das „Fueter- vnd Stalmeisterambt".

Einer besonderen Erklärung bedarf von diesen Aemtern nur die „Camer". Diese mit einem Kammerer ist nicht zu verwechseln mit der „Camer" (Kabinet) des Fürsten und dem hier und von hier aus sich vollziehenden Leib- oder Kämmererdienst, worüber ebenfalls „Camer-Instruktionen" bestehen; sie ist desgleichen nicht die Rentstube oder Hofkammer, die ebenfalls „Camer-Instruktionen" (seit 1550) aufzuweisen hat. Das obige „Camerambt" ist die Hauskammer, die Beschließstube für gewerbliche Gegenstände, insbesondere für Tafel-Gebrauchs-

[1]) D. i. Stück für Stück.

silber, Leinwand, Saal=, Beleuchtungs= und Dekorationsgegenstände u. s. w. Der „Oberstkämmerer“ ist der Vorstand des fürstlichen Kammerdienstes, der „Kammermeister“, später „Kammerpräsident“, ist der Vorstand der staatlichen Rent= oder Hofkammer. Der Beschließer hier heißt „Camerer“. Daneben ist noch mit „Kunstkammer“, „Silberkammer“ u. s. w. zu rechnen.[1])

Als die beiden herzoglichen Brüder Wilhelm und Ludwig erkannten, daß sie Spielball der Interessen Anderer seien, verglichen sie sich „über eine einzige Nacht“, obwohl es von Seiten des jüngeren Bruders bereits zur Aufbietung von Kriegsmacht kommen sollte. Wilhelm nahm Ludwig zum Mitregenten an, gemäß Privatvertrags vom 20. November 1514. (Derselbe, von der Landschaft reklamirt, ward erst 1516, durch deren Einsicht landesgültig.) Die Landschaft aber setzte die folgende Personal=Ordnung:

1514.

„Die Hofordnung beder vnser genädigen Herrn“
d. i. Personalstand am Münchener Hofe.[2])

Hertzog Wilhelms

Camer zu besetzen mitt Hans Camerer; Wernstorffer turhütter; fünf Knaben; Wolf Parbierer.

Hertzog Ludwigs

Camer zu besetzen mit Jheronimus sein Kamerer, ain Pfärd; Degenhart turhütter ain Pfärd; vier Knaben.

Graff Cristoff von Ortenberg

ist Rat, sol auf beder Fürsten Leib warten vnd ein Obrer[3]) sein über die, so zu irer Genaden Leibe verordent sind.

---

[1]) Dieses gesammte Kammerwesen, mit Ausschluß der staatlichen Hofkammer, ward später durch zusammenfassende Instruktion dem Oberstkämmerer untergeordnet: Instruktion für den Oberstkämmerer Menrad Fürsten zu Hohenzollern vom Jahre 1638 (Fürstensachen Fasz. I, No. 19a).

[2]) R. A. Fürstenakten XXVII No 322. Vgl. Landtagshandlungen von 1514, Bd. I, S. 173 ff. und Freyberg, Gesch. der bayer. Landstände II, S. 119 ff.

[3]) D. i. Oberstkämmerer.

Silber Kamrer

Jorig von Freywerg zw Aschach; Tölzer sein Silberknecht, VI Knaben; Stubenhaitzer Empfinger soll baider Fürsten Zimer haizen; Hans Vnderturhüter.

Schneiderstueben.

Hanns Schneyder; Hertzog Ludwigs Schneider; Lienhart Schneyder.

Cantzeley.

Cantzler Herr Johan Rewnhauser; Kölner Secretary; Wolfgang Prugger; Vlrich Steger; Hanns Remwolt; Wolfgang Trainer; Rosenpusch, geb einen Secretary.

Cantzel Schreiber.

Herr Walthasar Stapf; Onoferus Scheytt; Hanns Ruelanntt; Hanns Stockhammer; Peter Scheller; Mathias Jan.

Die alle sullen den Ayde thun. — Der Cantzeley geuell in die alt Mainung zu pringen. — Jörg, Ratknecht, sol mit seinem Knecht aim Radt vnd der Kantzeley warten.

Kuchen.

(Kuchenmaister, dann Schreiber, Einkaufer, Zergadner, vier Maisterköche, 13 Köche vnd Helfer, die Metzger, Fischer 2c.)

Keller.

(Kellner und deren Helfer.)

Fuetermaister.

(Futtermeister= und Stallmeisteramt soll vereinigt sein.)

Hertzog Ludwigs Diener.

(Sieben vom Adel; deren Dienerschaft und Pferde.)

Hertzog Ernsts Zimer.

Hofmaister Muckentaller; Maister Hanns Prezeptor, Rewchinger turhütter.

Edelknaben.

(Sieben; Pädagog, Kämmerer, Dienerschaft.)

Herzog Wilhelms Marstall.

(Stall= und Futtermeister; Diener und Wärter.)

Hofgesündt von Räten vnd Edelleutten.

(Ein Verzeichniß von circa 50 [sic] im Raths=Rang stehenden Hofbeamteten [hohen Offizieren] unter Verzeichnung von deren Knechten und Pferden, sodann circa 15 niederen Hofbeamteten [niederen Offizieren]

nebst deren Knechten und Pferden. Die Anführung von allen Namen würde hier zu weit führen und, da die große Mehrzahl dieser Beamteten unstudirt, nicht genügendes Interesse finden. Als von Bedeutung und die Stelle dieses Verzeichnisses vertretend erscheint dagegen das nächstfolgende geordnete und gleichzeitige Verzeichniß der Hof- und landesfürstlichen Räthe, in welchem, was München betrifft, ebendieselben Personen auftreten, doch ohne die Hofritter und Edelleute des vorliegenden Verzeichnisses.)

Trometter.

(Siebzehn Mann, wobei Trommelschläger, Lautenschläger, Pfeiffer und Geiger ꝛc.)

Boten, Trabanten, Leibschuster u. dgl.

Von der Landschaft gleichzeitig „ausgemustert“:

Zu München:

Gregori vom Eglofstain, der Herzog Wilhelmen Hofmaister gewesen ist.
Veit Peringer Renntmaister.
Doctor Schilling.
Doctor Eckh.
*[1])

---

[1]) Mißfallen hatte sich auch Augustin Köllner zugezogen. Von ihm sagt die Liste: „Hat sich eingedrungen, sollt Protonotarius bei Herzog Wilhelm gewesen sein . . . soll kapitelt werden . . .“ Wir vermögen heute zu konstatiren, daß Köllner allerdings erster Sekretär der Landeskanzlei war; daß er in dieser Stellung bei den Ersten der Regierung ein etwa beneidetes Wort und laufende Akten von und zum Herzog selbst zu expediren hatte, konnte seine mit vielem Fleiß belegte Stellung nicht schmälern. Daß er die technische Besorgung des Archivs hatte (von ihm datirt ein staatsgeschichtlich abgefaßtes Archivrepertorium, dessen einer Theil gedruckt wurde), beweist unmittelbar, daß er das gelehrte Obersekretärs-Amt inne hatte. Denn Archivar für Verschluß und Direktorium, war der Kanzler selbst als Brief- und Siegelbewahrer. Köllner war also Oberster Schreiber (deutsch), Protonotar (italienisch). Andernfalls wäre der Kanzler selbst nur Oberster Schreiber gewesen, was nicht angängig, da wir Landeshoheit und Kanzleirecht haben. Somit erscheint es dem Darsteller ziemlich gewiß, daß es sich um eine Maßregelung für alle Fälle handelte; den scheinbaren Anhaltspunkt aber gab der Titel Protonotar, der an der päpstlichen und kaiserlichen Kanzlei, wenn auch nicht eine höhere Grund-Bedeutung, doch

Schellenberger.
Köckeritz, Jägermeister.
Stallmeister.

Zu Landshut:

Doctor Peter Baumgartner, Kanzler.
Doctor Sebastian Ilsung von Augspurg.

Zu Ingolstadt:

Doctor Dietrich Reysacher.

1514.

„Vermerkt unserer gen. Herrn ꝛc. Rädt."[1])

Zu München.

Herr Jeronimus von Stauff, Hofmaister.
Doctor Johann Neuhauser, Cantzler.
Graf Cristoff von Ortenberg (Obr. Kämmerer).
Herr Jörg von Gumppenberg, Marschalk.
Herr Wolf von Acham, Landhofmaister.
Herr Dietrich von Pliening.

Die täglichen Rädt.

Dechant zu s. Peter (Dr. Jörg Eisenreich).
Dechant zu unser Frawen (Dr. C. Part).
Doctor Ecke.
Doctor Schiling.
Doctor Thoman Rudolf.
Wilhalm von Raidenpuch.
Heinrich Muckentaller.
Hanns Rishamer.
Wolfgang Länkhoffer, Küchenmaister.
Jörg von Freyberg, Silberkamrer.
Bartlme Schrenk.
Cunrad Zeller, Räntmaister.

Erforderte Rädt.

Herr Johanns von Pern der Jung.
Commenture von Blumental.
Caspar Wintzrer der Alt.
Veit von Mächselrain.
Ambrosy von Freyberg.

---

selbstverständlich eine größere Persönlichkeit vorführte. Hienach möchte die vorliegende Musterung des bayerischen Raths- und Beamtenwesens auf ein auswärts gebildetes, sonst sachverständiges Mitglied der Landschaft, etwa auf Plieningen, zurückzuführen sein.

[1]) Besonderes Verzeichniß der Räthe der Münchener Hauptregierung, der drei Provinzialregierungen, der Statthalterschaft Ingolstadt und ausländischer „Gelehrter auf Verschreibung". Ebenfalls gemäß den Dispositionen der Landschaft redigirter Personal-Etat. Die Voranstellung des Clerus ist zu bemerken. R. A. Fürstenakten XXVII. No. 322. Freyberg II. S. 119 ff., 168 ff.

Eberhart von Tore.
Wolf von Schelenwerg.
Veit von Seybolstorf zu Schenkaw, Pfleger zw Schrobenhausen.
Doctor Emershoffer, Pfleger zu Aichach.
Maister Hanns Müller.

Item. Die New Vest sol mit ainem tapfern erbern Edelman, der in Räten zu prauchen sey, besetzt werden.

Täglich Rädt zu Lantshutt.

Herr Jeronimus von Seiboltstorff, Vitztum.
Vmb ain Kantzler zw sehen (Dr. Thom. Rosenpusch).
Doctor Jorg Part, Pfarrer.
Sigmund Paulstorffer, Oberrichter.
Thoman Saltzinger, Räntmaister.
Sigmund Kraws, Castner.
Hanns Leitgeb.

Erfodert Rädt.

Herr Hanns von Closen.
Herr Pernhart von Seyboltstorff.
Herr Vlrich von Nußdorf.
Martain von Frawenhofen.
Alban Closner.
Jörg Kärgel.

Rädt zu Straubing.

Sigmund von Swartzenstain, Vitztum.
Doctor Bernhart Waldkircher, Pfarrer.
Doctor Lösch, Kantzler.
Wolf Hoffer, Oberrichter.
Wolf Trainer, Räntmaister.
Heinrich Westendorfer, Mautner.
Haug Zeller.

Erfordert Rädt.

Herr Johanns von Degenwerg.
Commenture von s. Gilg zu Regenspurg.
Doctor Gabriel Ridler, Vicary zu Regenspurg.
Herr Sigmund von Satelpogen.
Herr Wilhalm von Paulstorff.
Herr Jörg von Parsperg.
Herr Wolf von Puechperg.
Hainrich Notthafft.
Hanns von Daxsperg.
Kärgel zu Salach.

Rädt zu Purkhausen.

Con von Walpronne, Haubtman.
Jacob Putrich, Räntmaister.
Hanns Offenhamer.
Ulrich Peßnitzer, Pawmaister.
Wolfgang Gepeck, Castner.
Rädlkoffer, Bruckfäß.
Vlrich Fuchs, Räntschreiber.
Hanns Zenger, Statrichter.
Jörg Lüng, Vorstmaister.
Jörg Lienz.

Erfordert Rädt.

Brobst von s. Zeno.
Brobst von Kiemsee.
Herr Cristoff von Layming.

Herr Fridrich Holupp.
Herr Gilg von Münchaw.
Herr Wolf von Danwerg.
Sigmund Apfentaller.
Hanns Sunderdorfer, Pfleger zu Ryed.

Hemperger, Oberrichter.
Wolfgang Grüber, Pfleger zu Köſching.
Hanns Knöbel Zolner

Rädt zu Ingolſtat.

Pfleger ſol ain Lanndtman ſein.
Doctor Jeronimus Croaria.
Doctor Johann Roß.
Doctor Roſenpuſch.
Doctor Burkhart.
Doctor Peyſſer (z. Th. Profeſſoren).

Auslendig Rädt, ſo Verſchreibung haben.

Doctor Gregor Lamparter.
Cunrad Tumb.
Doctor Lupfdich.
Doctor Peter Tetzler von Nurnwerg.
Herr Hainrich von Fleckenſtain.
Doctor Winklhoffer.

Nachfolgend eine Probe aus den in der Regimentsordnung vom Jahre 1512 im Art. 2 angeordneten Registern und Verzeichniſſen über Sold- rc. Weſen.

1515.

„Die Beſtallung der Dienſtleut, ſo aufgenomen ſind vnd werden etc.“ [1])

Herr Johanns von Swartzenberg.

Iſt von vnnſerm genedigen Herrn Hertzog Albrechten loblicher Gedechtnus zu Diener von Haus aus[2]) ſein lebenlang mit acht Pferden aufgenomen: wider meniglich ze dienen, ausgenomen den Biſchoue von Wirtzpurg vnnd Herrn Fridrichen Marggrauen zw Branntenburg, ir . . . Geſinde . . . Vnd wo er in vorgemelter Herrn Vordrung vnd Dienſt iſt, vnd deßhalben nit khomen möcht, ſo ſol er einen erbern Edlmann ſchickhen mit berurter Anzall Pferde. Darumb gibt ime mein genediger Herr zu Dienſtgelt jerlich auf ainen yeden ſ. Walpurgen tag zu bezallen, Aktum am h. Palmtag Anno rc. (1490)

III C gld. Rh. (300 fl. Rhein.)
Ruſtung VIII Pferdt.

---

[1]) R. A. Fürſtenakten XXVII No. 322.
[2]) Hier für Waffendienſt, als Dienſtmann.

Doctor Georigen Lamparter, Wiertenbergischer Canntzler.

Ist von meinem genedigen Herrn Hertzog Albrechten löbl. Ged. sein lebenlang von Haus aus[1]) zu Dinstgelt verschriben, nemblich auf Sonnbenden halbs, vnd auf s. Johanns tag in Weinnechtfeirn auch halbs zu bezalln, Aktum Anno 2c. tercio (1503).

II½C gld. Rh.

hellt khain Rustung.

Doctor Jheronimus de Croaria.

(Wie vorhin.)

Ratsold I C gld. Rh.

Khain Rustung.

Wolf von Ahaim, Ritter.

Ist durch mein's genedigen Herrn Hertzogs Wilhelms Vormundschaft sein lebenlang zu Dinstgelt verschriben worden, zu Quatembern jerlich zu bezaln, vnd so er mit Tod vergangen ist, sol dannach seiner Hausfrawen ir lebenlang I C gld. Rh. obgeschribner Massen bezahlt werden. Aktum . . . (1508).

III C gld. Rh.

Beatrixen von Rorbach, Witiben.

(Nach obigem Vorgange.)

I C gdl. Rh.

u. s. w.

Ausgedehnteres Material dieser Art wird weiter unten folgen.

An der Hand der bisher gegebenen Hof- und Regierungsordnungen und des Erlasses vom Jahre 1511/12 über Ausarbeitung eines Voranschlages und Fertigung von besonderen Etats-Libellen ist es unschwer, sich eine richtige Vorstellung von dem weiteren Verlaufe dieser Geschäfte zu machen. Man wird dann auch in der Annahme nicht fehlgehen, daß in der übrigen Regierungszeit Herzog Wilhelms IV. († 1550) eine wesentliche Aenderung hierin nicht eintrat, nachdem vorher eine so grundlegende, beiderseitig mit Fleiß und Eifer betriebene Ordnung hergestellt worden war. Herzog Ludwigs Antheil an der Verwaltung kommt fast nicht in Betracht. Eine Ländertheilung fand nicht statt, seine Resi-

[1]) Hier für Rathsdienst als Rath oder Diener.

denz erhielt er zu Landshut, entfernt von der Hauptregierung. Viel mehr als eine „Kenntnißnahme" von Regierungsgeschäften ist, obwohl ihm die Mitunterzeichnung vorbehalten war, nicht zu beobachten. Daher mehr seine Bethätigung in Entfaltung der Kunst, hier aber eines unverhältnißmäßigen Prunkes.[1]) Er hinterließ große Schulden, und sein Tod (1545) ist da ganz zu ungelegener Zeit eingetreten, da zur Stunde sich Gelegenheit gab, einige Aemter aus dem Herzogthum Neuburg, das ja aus Oberbayern, Niederbayern und dem Nordgau im Jahre 1504 herausgeschnitten worden war, heimzukaufen. In Neuburg begann nämlich Ott-Heinrich, in Schulden stehend wie sein Vetter zu Landshut, Land und Erbe den Verwandten kaufsweise anzubieten. So war damals der bayerischen Landschaft Gelegenheit gegeben, das Herzogthum Neuburg, das in der Folge bis 1777 bei der Pfälzer Linie verblieb, dadurch zu erwerben, daß sie mit Baargeld-Zuschuß den Schulden des kinderlosen Fürsten zu Hülfe kam; denn Ott-Heinrich war so offen geartet, laut zu bekennen, daß er dem mit seinem diesrheinischen Erbe am meisten geneigt sei, der ihm am meisten Unterstützung gewähre. Um solchen Preis hatte die bayerische Landschaft und die herzogliche Mutter einst, 1508, des Vaters Albrecht Testament mißachten, Ludwigs Mitregentschaft und Landesherrlichkeit befürworten können? Jetzt erschien Albrecht der Weise, allein durch Voraussicht, als der beste Rechner. Freilich war allenfalls auch die Rechnung der Stände nicht fehl, wenn sie dort den Plan gehabt hatten, sich zweier Herzoge, denen das Land zwei Hofhaltungen nicht ertrug, lieber durch Defizite zu versichern, als unter Einem mit ihrer Grundhoheit Gefahr zu laufen. Ist in dieser Zeit nicht eine Art gegenseitigen Kampfes zu erkennen um frühere Erreichung einer Mattsetzung, zu der sich die Fürsten des Ausgebens, die Stände des Vorenthaltens bedienten? An die Stelle des „Brennens" der beiderseitigen Armen Unterthanen zur Fehde- und Ritterzeit, war jetzt das „Steuern" der Hintersassen und Grundholden getreten.

[1]) Ueber die Hofhaltung Herzog Ludwigs und die Kunstübung der Zeit zu Landshut hat Herr College A. Kalcher einen trefflichen Abschnitt in seinem historisch-topographischen Bericht über Landshut (dessen Residenz und die berühmte Trausnitz) geschrieben. An dieser Stelle gedenken wir gerne der Verdienste, die sich K. um die Pflege der Geschichte Niederbayerns als Archivar und Schriftsteller, sowie als geschäftsführender und literarischer Vorstand des histor. Vereines dortselbst seit fünfundzwanzig Jahren erworben hat.

Die bayerischen Landtagshandlungen erscheinen sichtlich deshalb nur bis 1512 in Einem Zuge herausgegeben, weil es sich um die Zeit ihrer Veröffentlichung (1803 ff.) um die Wiederherstellung eines öffentlichen, der Bevölkerung entnommenen Rathes[1]) handelte. Krenner d. Aelt. stellte bereits selbst fest, daß das erwünschte, von ethischen Gesichtspunkten ausgehende gedeihliche Zusammenwirken der beiden gedachten Haupt-Faktoren am schönsten im 15. Jahrhundert hervortritt. Dem entsprechend verhält sich jene Edition. Es sind sodann noch die Verhandlungen bis 1516 im Druck weitergeführt und einzelne Jahrgänge (1542, 1543, 1568, 1669) beigefügt worden. In kürzestem Auszuge hat Freyberg die Ergebnisse auch des 16. Jahrhunderts nach der finanzgeschichtlichen Seite hin zusammengestellt. Rudhardt berührte in seiner Geschichte der Stände auch die politische Seite, schon vorsichtiger im Texte, als in der Vorrede, den Athem mehr und mehr einhaltend. Man nennt diese Darstellung die beste, denn sie zeigt, daß die Degeneration der Stände in Bayern durch ihre Sättigung erfolgte, indem das staatliche und landschaftliche Amtswesen an sie überging. Zu ihrem Schmerze sahen die Archivare von jeher, daß je in der Zeit zur Edition nur das genehm ist, was man zu allernächst braucht; es wird von der Tageswelt, namentlich seit der Selbstverwaltung, nur für scheinbar Nothwendiges Geld und — Liebe geboten. Die Archive sind ernste Verwaltungsstellen. Je mehr Geschichte des Landes, desto weniger Conflikte. Der Archivar muß wissen, daß das monarchische Prinzip, das Amtswesen und das gesammte konstitutionelle Rathswesen auch aus der Gesammtheit der Quellen keinen Schaden nehmen kann. Ohne diese aber fehlen dem Volke, das an sich gut ist, und seinem besseren Prinzip, die besten Leit- und Ueberzeugungsmittel. Wenn wir heute ein Interesse haben, Alles, und besonders zu wissen, wie es zum heutigen Staats- und Gesellschaftswesen in den einzelnen deutschen Ländern gekommen ist, beispielsweise wie sich das ältere Vertretungs- und Rathswesen in größter Ruhe ausgelebt hat, was an Verwaltungs-Materien schon Alles kultivirt worden, zur Zeit als, wie im 17.—19. Jahrhundert in Bayern, es gleichsam nur mehr eine Regierung gab, die sich aus einer Kammer der Regierung und Kammer der Stände (Verordneten) zusammensetzte, ein ganz eigenartiges, staatsrechtliches Verhältniß praktizirend, — so glauben wir, behaupten zu dürfen, daß die

[1]) Vgl. Neudegger: Beiträge II, S. 8.

Beschreibung der weiteren Landtags-, wie die der gleichzeitigen Staatsakten, eine belehrende Arbeit genannt werden muß. Diese Beschreibung hätte nicht mehr in der Art zu geschehen, als gälte es, dem einen oder anderen der alten Staats-Elemente aufzuhelfen, sondern zuerst nach rechtlichen, staats- und volkswirthschaftlichen Gesichtspunkten gleichmäßig die Thatsachen, dann Ursache und Wirkung festzustellen, als wäre ein erläutertes Repertorium für die Ressorts der Staatsverwaltung zu gewinnen, in das zur Wegweisung für einzelne Themata der Verwaltung Exkurse über Einzelheiten in Noten Aufnahme finden könnten.[1])

Da sich die in der vorliegenden Arbeit zu gebenden weiteren Aktenstücke auf den Rath oder Einfluß der Stände selbst nicht beziehen, so möge hier einiges Orientirende aus solchen ungedruckten Landtagsberichten[2]) des 16. Jahrhunderts Platz finden.

---

[1]) Vergl. Jos. Micheler: Das Tabakwesen in Bayern von dem Bekanntwerden des Tabaks bis zur Einführung eines Herdstättgeldes 1717 (1887). – Arbeiten von Stieve, Poschinger, Kahl und vielen Anderen sind nur einzelne, sich nicht berührende Tropfen aus dem Meere des Vorhandenen. Die „Politischen Correspondenzen der Wittelsbacher", eine Theilarbeit der „Historischen Commission", gehören hieher. Unsere gemeinten Monumenta Regiminalia, nach Generalien und Ressorts ausgetheilt, müßten das System und das Gerüste bringen, in deren einzelnen Gelassen dann „Jeder", der Beamte jeden beliebigen Ressorts, der Arzt, der Geistliche, der Lehrer jeglichen, besonders auch des technischen Unterrichtes, selbst der Kaufmann und Oekonom, der Künstler und Handfertige sein Thema finden und weiter selbst bearbeiten könnte, ohne daß er Historiker von Beruf zu sein bräuchte. Für Themata der Kultur hat die Regierung der Archivbenützung keine Beschränkung und keine Gebühren auferlegt; sie verlangt nur Allgemein-Bildung und Schriftgewandtheit. Erst dann haben wir „Die geöffneten Archive", bekommen wir in der statistischen Arbeit jene höhere Regierungshülfe und Quelle der Einsicht, derhalben König Maximilian Josef ein Allgemeines Reichsarchiv begründet, König Ludwig I. hiefür mit der Bibliothek einen stolzen Palast erbaut, König Maximilian II. weiter zu diesem höheren vaterländischen Zwecke „Die historische Commission" gestiftet hat, nachdem allgemein versichert worden, daß die bayerische Kultur in Deutschland über eine längere Zeit hin die vortretende sei. Vergl. die entsprechenden neuen Sammlungen an anderen Orten. Ueber eine bereits von dem Geheimen Rathspräsidenten Freiherrn v. Krielmayer beabsichtigte Bearbeitung der neueren bayerischen Landtagsakten: Gesch. der bayer. Archive, S. 68. Vgl. die Vorrede.

[2]) Exemplare davon wohl noch im Besitze des Adels, der Städte und der Geistlichkeit, früherer Betheiligter.

Nach Krenners d. Aelt. „Anleitung zur Kenntniß von den älteren bayerischen Landtagen" (1803) haben Landtage seit 1516 stattgefunden: 1519, 20, 22, 23, 26, 29, 32, 35, 37, 39, 41—45, 47, 50, 52, 53, 1556, 57, 63, 65, 68, 70, 72, 77, 79, 83, 88, 93; Voll-Landtage 1605, 12, 69.

Aus ungedruckten Landtags-Verhandlungen.

1519.

Auf diesem Landtag wird ein Ausschuß ernannt zur Bearbeitung einiger Artikel zur Gerichts-, Prozeß- und Landesordnung. In der Zahl der Landleute befinden sich „Räthe und Diener von Haus aus". Die Herzoge Wilhelm und Ludwig versprechen der Landschaft im Besonderen (damit sie in der Gewährung der Mittel zum Kriege mit Württemberg willfähriger würden), aus ihr „die geschicktesten und wohlgerüstetsten in einer treffenlichen Anzahl jährlich von Haus aus zu bestellen".[1]) Die Landschaft möchte sich überzeugen, wie alle Pfleger, Amtleute und Diener zum mehrern Theil aus den Landleuten genommen seien. Gemeine Landschaft aber will von Räthen und Dienern von Haus aus unter sich nichts wissen, da solche über Anlehen, Steuern- und Land- und Leut-Sachen ohne Präjudiz der Landschaft nicht rathen und beschließen könnten. — Die Gemeine Landschaft ist einem kleinen Ausschusse nicht geneigt. Die Interessen der Ritter kreuzen sich mit denen der Stadt- und Stifts-Verordneten.

1526.

Die Verhandlungen des engeren, wie des weiteren Ausschusses werden geheim geführt. — Die Gegenwart fürstlicher Räthe ist bei Verhandlungen der Landschaft erwünscht. — Land-Kanzler, d. i. Landschaftskanzler. — Beschwerde, daß einige Amtleute „neben fürstlichen Gnaden" nicht auch auf der Landschaft Freiheiten verpflichtet worden seien. — Ausnahmsweise Heranziehung des steuerbefreiten Adels, aber auch aller geistlichen Gehalte und Stiftungseinkommen, wie nicht minder der

---

[1]) Den damaligen höheren Militär (Kriegsrath wie Reiter) stellte der grundbesitzende Landsasse, aber auch der Landbeamte dar, soweit solcher in „Dienst" sich begab. So entfielen auch auf solchen Herzogsdienst nicht minder viele Mitglieder der Landschaft. Vgl. oben S. 66.

Baargeldbezüge der Beamten zur Besteuerung behufs einmaliger großer Schuldentilgung.[1])

1529.

Landhofmeister und Räthe erfahren im Ausschusse Zurückweisung ihres Ansinnens, daselbst Umfrage und Abstimmung über die fürstlichen Anträge zu veranlassen. — Fürstlicher vergeblicher Widerspruch, daß die Landschaft auch die Einhebung der Steuerbeträge der Herzogsbauern durchführe (was vermuthlich in der Zeit der Vormundschaft eingerissen).

1532.

Wie bei der Revision der Gesetzbücher in den Jahren 1517—20 fühlt sich die Landschaft „beschwert" durch die herzogliche Aufforderung, an einer Reformation der Landes- und Gerichtsordnung mitzuarbeiten: „Trugen wir fürsorg, es wurde sich keiner gern zu solcher schweren Last von gemeiner Landschaft verordnen lassen". Erwiderung durch den fürstlichen Kanzler Eck: „Wiewohl Uns, euren regierenden Fürsten und einer jeglichen andern Obrigkeit (Regierung), ohne Zuthun der Unterthanen, ... Ordnung, Landbot, Polizei u. dgl. zu machen und zu geben allein zusteht, haben wir doch aus einem Ueberfluß, und euch allen samt und sonders zu Gnaden hierin euren Rath und Gutbedünken vernehmen wollen. Zudem haben Wir ... (der Gesetze und ihrer Handhabung) kein Beschwerd getragen; daß aber dieselben nit gehandhabt werden, ist euer selbst und nit unsere Schuld; sodann seit Aufrichtung der gemeinen Landbot und noch täglichs werden Wir von euch aus den dreien Ständen ... mehrmals angelaufen, ... während etlich aus euch dieselben selbst nit vollzogen haben ... Dieweil ihr aber gemeins unsers Fürstenthums, euer selbst und des gemeinen Mannes hohe unvermeidliche Notdurft und Unser gnädiges überflüssiges Anmuthen ... abschlagt, lassen Wir es bei euren Abschlagen bleiben. Und weil Wir aber als Landesfürsten die Gerechtigkeit und Ordnung nit sistiren können, verschaffen Wir Unsern Räthen zu bessern, zu ordnen, zu setzen und handzuhaben, wie Uns von Recht und Obrigkeit wegen und als Landsfürsten allein gebührt, Wir Uns auch in den aufgerichten Ordnungen vorbehalten haben." — Die schlechte Kriegsausrüstung der Ritter wird, bei vor der Thür stehendem Kriege, gerügt,

---

[1]) Vgl. Hoffmann: Gesch. der direkten Steuern in Bayern.

umsomehr, als sie nicht bloß im Allgemeinen, sondern im Besonderen durch die bewilligten ständischen Vorrechte (Steuerbefreiung ihrer selbst bei Steuerbelegung ihrer Unterthanen) raisig zu sein verpflichtet seien. Fürstliche Duplik auf die Replik der Stände: „Und wiewohl ihr Uns in diesem Artikel dermassen begegnet seid, daß Wir wohl Ursach hätten, euer Anzeigen mit Grund abzulainen, wollen Wir doch solches aus Gnaden umgeh'n und eure überflüssigen Schriften mehr mit Gnaden, dann der Inhalt mitbringt, versteh'n; denn ihr habt euch selbst zu erinnern, daß euch die Freiheiten, Gerichte, Obrigkeiten, Lehenschaft und andere Vortheil nit erkauft, sondern aus Gnaden und eurer Vorfordern Dienst ... gegeben (worden), daß auch der Gehorsam der Unterthanen der Obrigkeit und Landsfürsten dergestalt nit entzogen werden kann.[1]) Zudem müßt ihr selbst bekennen, daß wir euch, die meisten vom Adel mit Dienstgeld in euren Häusern[2]), mit Besoldung an unseren Höfen und mit Aemtern[3]) viel gnädiglicher dann Unsere Vorvordern begnadet[4]), ... auch vor Ausländern mit Dienstgeld ... euch ferner zu bedenken uns erbieten.

Der Landschaftliche Beirath „wegen der bessern Kenntniß der Gelegenheit und Gebräuch" wird hierauf nicht mehr zu lange verweigert, so daß 1537 ein Ausschuß zur Reformation der Landesordnung eingesetzt werden konnte.

---

[1]) Hier haben wir einen der protestirenden Vorhalte zur Urkunde vom Jahre 1311 und ihrer Consequenzen. Aventin belegte jenes Geschäft mit dem Ausdrucke eines juristischen „monstrum". Ein Kauf im römisch-rechtlichen Sinne, als welcher jenes Geschäft später von den Rittern requirirt wurde, konnte es nicht gewesen sein, sondern nur eine Ueberlassung ohne Aufgabe des Eigenthums. Das Geschäft von 1311 erfloß in dem Umfange auch nicht nach einer „Gewohnheit". Weiter stehen Schwächen in der Form der Urkunde deren völliger ewiger Gültigkeit entgegen, endlich die Einrede von non numerata pecunia, wenn hier die Ritter einen Kauf nach römischem Rechte wirklich erkennen konnten, wie sie es wollten, endlich die bezirksweise beschränkte Ausdehnung. Mit der Urkunde fällt natürlich nicht die Standes-Eigenschaft der Ritter, fallen nicht deren ältere Abhärentien.

[2]) „Von Haus aus", trotzdem sie so wie so gestellungspflichtig.

[3]) In den Stäben, Aemtern und im Rath.

[4]) Hiedurch ist deutlich an einem Beispiel zu erkennen, wie das Priorische des Amts- und Rathswesens nie aufgegeben wurde, nie aufgegeben war.

1535.

In Ansehung der Endigung des schwäbischen Bundes und der Erhebung von Krieg und Spaltung in Deutschland kündigen die Herzoge-Brüder an, daß sie Willens seien, mit den benachbarten Fürsten Bündnisse einzugehen: ob (zur Deckung für alle Fälle) die Landschaft beistimme? Derselben Antwort: „Welches gnädigen und fürstlichen Bedenkens ohne Zweifel Euere Fstl. Gnaden von Gott dem Allmächtigen den ewigen Lohn und von uns, Eurer Fstl. Gnaden gehorsamen Unterthanen, eine unterthänige und ewige Wohlsagung empfahen werden." Gleichwohl

1537,

als die Stände an keine Gefahr glauben wollen: „Daß ihr euch erbietet, daß ihr in Gewerben wider Uns und Unser Fürstenthum zum Besten räthlich und hülflich sein wollet, das seid ihr euch selbst und eurem Vaterland ohne ferners Rathschlagen auf Unser Ersuchen schuldig. — Nachdem seit mehr als zwanzig Jahren die Landschaft die Verfassung des „kleinen Ausschusses" sich gemacht hatte, mit welcher die Regierung zu verhandeln gezwungen war, ohne daß jedoch andererseits der Ausschuß irgend welche Verbindlichkeit übernahm, sohin die Regierung über Zeit der Verhandlungen stets in der Schleppe der Landschaft sich befand, versteht sich der kleine Ausschuß zum ersten Male dazu, jedoch unverbindlich des großen Ausschusses, Artikel zu formuliren. — Ständische Kriegsräthe und K. Hauptleute: Indem die Landschaft eine Summe Geldes für den Türkenkrieg aufgebracht hat, ernennt sie Räthe aus der Zahl ihrer Ritter, welche mit ihrer Kassa die an die Donau ziehenden Truppen begleiten und Instruktion haben, sowohl als Feldhauptleute den Gang des Krieges, wie als Kommissäre und Zahlmeister das Heer zu begleiten. Die regierungsseitigen Obristen und Hauptleute wurden dargestellt durch die am Hof, aus der Zahl der Pfleger und Landbeamten und von Haus aus in Dienst genommenen Edlen und Unedlen.[1])

1542.

Herzog Wilhelm läßt der Landschaft die neue Polizei-Ordnung

---

[1]) Kaspar Winzerer, welcher 1525 den König Franz gefangen nahm, war Pfleg-Richter zu Tölz und fstl. Rath, wie wir oben 1511/12 gesehen haben. Es gab übrigens mehrere Winzerer nacheinander, Pfleger zu Tölz.

zur Einsicht zustellen, „obwohl er das nit schuldig, da dieselbe allein seine landesfürstliche Angelegenheit sei". Die Landschaft instruirt acht Landleute zur künftigen Prüfung. — Urkunden die Fürsten, nachdem sie den Rath ihrer Regierung und der Stände einvernommen, so machen sie zuerst den ersteren namhaft: „nach Rathes und der Landherrn Rath"[1]), oder „nach Rathes- und gemeinem Rath". Gemeiner Rath kann aber auch gemeinsamer herzoglicher Rath sein, wenn die Räthe verschiedener Regierungen zusammengetreten sind, oder gemeinsamer ständischer, wenn die Stände verschiedener historischer Land-Antheile auf einem gemeinsamen Tage versammelt waren. Urkunden die Stände gegenüber den Herzogen, so stellen sie ihren Rath voran: „mit Rath Ihrer fstl. Gnaden trefflichen Landleut und Räthe".

1543.

Die Herzoge fordern die Stände auf, einen Vergleich zu ziehen, wie Bayern in Ruhe und Frieden lebe, während dies in den andern deutschen Fürstenthümern gegenwärtig nicht der Fall sei, und machen die Bemerkung, daß dieser Friede „nit mit täglichem Unsern Nachdenken, Mühe und Arbeit allein, sondern auch mit trefflicher steter Ausgab und merklichen Unkosten in vil Weg (politischer und administrativer Landesverwaltung) beschehen, daraus auch erfolgt ist, daß Wir Unser Kammergut über Unser Vermögen und Gelegenheit angreifen, auch Geld um schweres Interesse aufnehmen müssen." — Immer noch war es nicht möglich, den Bedarf der Regierung an sprach- und korrespondenzkundigen gelehrten Räthen, welche die „Praktiken" der weltmächtigen fremden Höfe aus eigener Anschauung und aus eigenen Mitteln kennen zu lernen und kennen gelernt hatten, aus dem nächsten Kreise zu decken. Andererseits aber verlangte das höfische Ansehen die Heranziehung von „Rittern" aus den fernsten Gegenden, mit zungenbrechendsten Namen, als gelte es, und es galt, das altfranzösische Ritterthum in Wieder-Belebung zu bringen. So beschweren sich die Stände über die Ausländer an den „trefflichen Aemtern bei Hof", während sie selbst dort „viel unterthäniger, gehorsamer, in allweg ersprießlicher und gelegener" wären. Hierauf erwiderten die Herzoge, „daß ihnen nicht gebühren wolle, die Ausländer jetzt zu urlauben, hätten

[1]) „Nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, unter Beirath und Mitwirkung der Kammern des Landtages."

das kein Ursach, da dieselben ehrliche und verständige Personen seien; sie wollen aber hinfüran bedacht sein, geschickte und erfahrene Landleut vor ausländischen zu fürdern und in gnädigen Befehl zu nehmen.“ — Landschaftliche Kriegsordnung.

1544.

Die Stände des Herzogthums Neuburg. Die diesem benachbarten geistlichen und weltlichen Fürsten, am meisten Herzog Wilhelm, geben der Landschaft zu beherzigen, Mithülfe zu leisten zur Erwerbung Neuburgs. Vergeblich. — Beschwerde der Stände, daß selbst Außenämter in Städten und Orten mit Gelehrten besetzt würden: „Und wiewohl vermög gemeiner Landserklärung die Landleut vor Ausländern, sonderlich zu Besetzung der Ort und Flecken gefürdert und gebraucht werden sollen, so wird doch täglich das Widerspiel offentlich gefunden, daraus Unsern gnädigen Herrn, den Fürsten und gemeiner Landschaft merklicher Nachtheil und Gefährlichkeit entstehen und kommen mag“.[1]) — Dieser Landtag ist sodann prinzipiell wichtig, weil auf ihm die Stände zum ersten Male die fürstliche Hofhaltung und Regierung direkt zum Gegenstande ihres Rathes, ihres Einspruches machten. „Möchten sich Euer Fstl. Gnaden mit derselben Regierung, Hofhaltung und allen andern auflaufenden Unkosten also entziehen, daß E. F. Gnaden in solche Lastschulden nimmer kommen.“ — Während die Kriegsverordneten aus der Landschaft sich Kriegsräthe nennen, nehmen die zum Ingolstädter Festungsbau Verordneten den Titel „Bauherrn“ an.

Es konnte bisher nicht beobachtet werden, daß sich die Stände um eine Art Nachweisung bewarben über die Hof- und Staatskosten der Regierung. Daß die Stände hierüber zwar unterrichtet waren, folgt aus der früheren Andeutung, daß andere als Familienmitglieder der Adeligen in Rath und Aemtern, namentlich grundsätzlich im Finanzwesen, nicht leicht saßen. Es wurde bei Bewilligung von Steuern und An-

[1]) Es ist bekannt, daß das Gelehrte Recht um diese Zeit vom Bürgerthum längst gefordert und geübt wurde. Die Fürsten konnten nicht zurückbleiben, am wenigsten im Lande Kaiser Ludwigs, wo der Richter Urtheiler geworden war. Zudem sind die Beweise vorhanden, daß ein Gerichtsumstand fast polizeilich von den Feldarbeiten herbeigeholt werden mußte. Für die Stände war die Unterhaltung gelehrter Richter freilich kostspielig und daher bedenklich.

lehen nur im Allgemeinen „gedrückt", aber Nachweise und Ergebnisse über den Status und über Kosten und Erträgnisse der Hof- und Aemter-verwaltung wurden, bei der völligen Trennung des landesherrlichen und ständischen Vermögens, nicht gefordert. Der Wendepunkt und das Tertium comparationis bezüglich der fortschreitenden Finanzgewalt der Stände ist jedoch dann ihr Ansichbringen eines Rechnungswesens. Ein solches kam damit in den Gang, daß die Steuer-Perzeption, also ein Verwaltungsakt, auch da, wo die Stände nicht zu Hause waren, auf der Regierungsseite, den Ständen gelassen wurde. Dieser Akt war nur eine Zulassung. (Vgl. 1529.) So lange bewilligte Steuern liefen und neue Gelder nicht benöthigt wurden, war ein Grund zur Versammlung der Landschaft nicht gegeben, sie würde sich andernfalls derzeit durch eine Berufung sehr beschwert gefühlt haben. Kaum durch vierzehn Tage, durch Schließung der Stadtthore wurde ein Conclave geschaffen, war die Voll-Landschaft in verfassungsmäßiger Tagungs-Zeit beisammen. Das Hintersichbringen von Landesgesetzen überließ sie grundsätzlich einem Ausschusse.

1545.

Herzog Ludwig zu Landshut ist gestorben und die Landschaft sieht sich vor eine große Schuldentilgung gestellt.[1]) Außerdem fordert jetzt Herzog Wilhelm angesichts drohenden Krieges von den Ständen, die ja die Kriegs-Organisation in die Hand genommen hatten, ihm am Hofe 100 Pferde zu halten, und ihn selbst „mit 30 aus dem trefflichsten Adel[2]) zu umgeben, die zur Reiterei, im Rathe und in Botschaften zu gebrauchen wären." Von einer Berufung dieser Art, auf ihre Kosten, wollen die Stände nichts hören. Ihre Ablehnung wird als „befremdend", in der Vorzeit unerhört[3])

---

[1]) Der Charakter der damaligen fürstlichen Schulden war ja ein anderer als heute, ein landrechtlicher.

[2]) „Grafen, Herren und ander vom Adel" in den unten folgenden Personal-Listen.

[3]) Allerdings, nach den älteren Hoforbnungen und dem Sinne des Ritterdienstes und der persönlichen Steuerbefreiung. Wir sehen, daß die verfassungsmäßigen Verhältnisse beiderseitig nicht mehr auf die Kultur paßten, und wie nun nothwendig die Fehler des Herkommens von den Jetztlebenden korrigirt und gebeugt werden mußten. (Die veränderten Kulturen erfordern von Zeit zu Zeit Interpretationen, wobei die priorische Rathsseite, die der Regierung,

bezeichnet. Der Herzog hätte sich „eilenden Dankes“ zu versehen geglaubt und gemeint, „es möchte dafür an der Hofhaltung allerlei Nachtheil erspart werden“. Nach den Bewilligungen fragen die Stände an, „ob der Herzog die Hofhaltung reformiren und mit mehr Ordnung fürsehen wolle“. Herzog Wilhelm: „Des wiederholten Anziehens seiner Hofhaltung hätte er sich nicht versehen.“

Als auf diesem Landtage Regierung und Landschaft fünfmal Meinung und Schriften ohne Erfolg gewechselt hatten, wollte Herzog Wilhelm die Landschaft vor der Zeit verabschieden. Diese erklärte sich hierüber „entsetzt“, worauf der Herzog weiter, aber nur mehr mündlich, verhandeln lassen wollte. In dieser schwierigen Lage erklärte ausweichend der erbliche (Landschaftspräsident) Landmarschall v. Gumppenberg, die herzoglichen Antworten der Landschaft nicht zustellen zu können, da er persönlich „mit dem Marschallamt der Landschaft nicht verpflichtet“ sei. Man warf nun die Frage auf, ob das Landmarschallamt ein herzogliches oder ein landschaftliches Amt? Die Landschaft bat den Herzog, er möge ihren Marschall verpflichten und ihm sodann befehlen. Nun hielt Leonhard v. Eck „eine lange, scharfe und hitzige Rede“ und erklärte: „Der Gumppenberg sei des Marschallamts wegen dem Herzoge allein verpflichtet.[1]) — Die Stände vermögen den Herzog nicht zur Zustimmung zu gewinnen, daß sie ihre Freiheiten vom Kaiser sich bestätigen lassen dürfen (wie 1422, 1431 und 1491 geschehen war).

1546.

Der Kaiser ermahnt die Stände, die Tilgung der durch Herzog Ludwig hinterlassenen Schulden zu ermöglichen. — Bei der Frage, wer Alles bei der laufenden Steuer mit zu belegen, „geht die Landschaft darauf ein, daß die fürstlichen Räthe mit ihren Besoldungen nicht angelegt werden“. Dagegen ist es Rüge der

---

grundrechtlich mit ihrem historischen Gutachten nicht vorangeht, sondern nachschlägt.)

[1]) Vgl. oben über Erb-Landhofmeister, Landhofmeister und Hofmeister; sie alle sind herzogliche, landesfürstliche Beamte. Die Gumppenberge sind seit 1411 Erb-Landmarschalle (Erbpräsidenten der Landschaft) für Oberbayern gewesen, seit 1505 so oft der Tag zu München statt fand. Vgl. Krenner, Anleitung 2c.

Landschaft, daß die Gäste und Ausländer unter den Beamten außer die Steuer fielen, eine ununterbrochene. — Herzog Wilhelm steht zum Kaiser und gegen den schmalkaldischen Bund.

1547.

Hier bittet die Landschaft um Revision der Landes- und der Polizeiordnung. — Bei der Steuervertheilung beantragt sie die Belegung „auch der fürstlichen Räthe und Sekretäre, so nit (sic) Landsassen sind.“ Der Herzog willigt endlich ein, die einheimischen Räthe nach Dienstgelt und jährlichen Einkommen mit dem zehnten Pfennig zu veranlagen.[1]) — Des Berufsmilitär-Offizierskorps[2]) Entstehung und Datum: In Zeit des schmalkaldischen Krieges bestand Gefahr, daß durch den Kaiser etwas am Lech zur Waffen-Entscheidung gebracht werde. Mehr als bei den bestallten Dienstleuten gebrach es aber bei den Ständen und Landsassen an persönlicher Tauglichkeit und feldmäßiger Ausrüstung, besonders aber an der Freudigkeit der Gestellung, die trotz Pflicht, immer wieder von reichlicher Geld-, Stellen- oder Rechts-Entschädigung von Fall zu Fall abhängig gemacht wurde. Der Landhofmeister Haug von Montfort, Leonhard v. Eck u. A. von der Regierung brachten nun hier zur Verlesung und Entscheidung: „Wiewohl wir unseres ... Verhoffens sein, Se. Fstl. Gnaden werden von gemeiner Landschaft jetzt Verordnete als Ihr Fstl. Gnaden getreue und gehorsame Landleut vor Andern gebrauchen, im Falle aber, daß sich die Verordneten in solchen wichtigen Sachen nit gebrauchen oder auch Schwachheit oder anderer Ursachen halben nit gebraucht oder erfordert werden möchten, oder auch, daß nach Gelegenheit der Kriegsläuff und Art, dahin Se. Fstl. Gn. zu Handhabung und Beschützung dieses Fürstenthums bedrängt würde, Ursachen fürfielen, deßhalb andere Personen fürgenommen werden müßten, — wie sich solches begebe oder zutragen möchte, alsdann solle in Sr. Fstl. Gnaden, als Landsfürsten, Macht, Gefallen und Willen stehen, die an-

[1]) Wir haben es nur mit der Besteuerung für so lange zu thun, als auch die fragliche Anlage dauert. — Von den Gästen und Ausländern ist zu vermuthen, daß sie deshalb in diesem Punkte gehegt wurden, weil ihnen durch ihre Herkunft größere laufende Auslagen erwuchsen und sie gleichwohl mit Rath und Dienst auch zunächst nur auf 1 Jahr bestellt wurden.

[2]) Der Hofoffizier ist Civilbeamte, Amtsoffizier. Der Militär bei Hofe ist der Ritter und der Einspännige.

gezeigten oder auch andere geschickte Personen zu Obern=, Untern=, Haupt= und Befehls=Leuten über Reisig= und Fußvolk zugebrauchen, an= und aufzunehmen. Die sollen alle, sie seien Landleut oder Ausländer, vom gemeinen Vorrath[1]), als lang der währt, bezahlt und unterhalten werden, auch unserm gn. Herrn und Sr. Fstl. Gn. Statthalter (Befehlshaber, Ober=Kommissär, Stadtkommandant und Raths=Respizient zu Ingolstadt) gehorsam und gewärtig, auch, was ihnen als ehrlichen Kriegsleuten zehandeln gebührt, verpflicht sein."

1550.

An die Revision der Landes= und Polizei=Ordnung wird erinnert. Herzog Wilhelm erklärt, er werde „zur Erwägung der Landesordnung ansehnliche Räthe jeder Landesart beauftragen." — Das behauptete Recht der Inventur durch die Stände gibt zu einer Erinnerung an die Rechte des Landesherrn Anlaß. — Der Herzog produzirt persönlich eine Etat=Liste von Personal=Creditoren. 34 Amt= und Dienstleute, resp. deren Familien, erscheinen als Darleiher einer Gesammtsumme von 368 Tausend Gulden.[2])

---

[1]) Für den Bau der Festung Ingolstadt und die „geschwinden Kriegsläuf" war nach langen Entschädigungs=Verhandlungen auch von der Landschaft eine Vorrathskassa, allerdings in eigener Verwaltung, angelegt worden. (Vgl. 1537, 1544, 1545.)

[2]) Daraus ist ersichtlich, wie der Staat jener Zeit angewiesen war, immer bei ein und derselben Bevölkerungsklasse, dem Adel, seine Haupt=Lebensmittel zu erholen; daß er aber in ein Obligations=Verhältniß lieber zu den Beamten, der ihm näher stehenden, mehr verwandten Hälfte der Landsassen trat. Aus diesem Verhältniß aber erfolgte sogleich eine Erbverpflichtung, denn das vom Gläubiger bekleidete Amt, der mit Unterthanen besetzte Grund und Boden bildete im Pfandbrief die rentirliche Widerlage und zwar so lange, als der Brief nicht eingelöst wurde, nicht eingelöst werden konnte. Daher auch nothgedrungene Ueberlassung solcher an sich nicht verfügbarer Objekte zu Eigenthum bei dauernder Unablösbarkeit. Die heute noch und immer wieder auftauchenden Schilderungen über jene Vergebung von Aemtern auf Erblichkeit und Heirathsversprechen beruhen auf voller Wahrheit; sie sind jedoch, wie die Schilderungen noch viel schreiender gewesener Zustände, dann ohne Werth und nur ermüdend, wenn sie lediglich Willkür der Herrschenden als Ursachen zu solcher einstmaliger Behandlung von Naturrecht und Gemeingut erblicken. Es müssen vielmehr von der Staatsgeschichte die primären und einst zwingend gewesenen Ursachen bekannt gegeben werden. Wir finden also die alten Staatsgläubiger in der Regel in den Landesämtern und von dieser Hauptursache aus ging der cir-

Herzog Wilhelm IV. stirbt am 6. März 1550. Herzog Albrecht V., 22 Jahre alt, beruft die Landschaft zum zweiten Male. Diese rügt, daß mit Uebergehung der Amtleute Beschwerden an sie gelangen. Die Amtleute, wird erwidert, seien größtentheils Landsassen. — Die Landschaft besitzt einen Beschwerde-Ausschuß zu München, bestehend aus acht Mitgliedern, welche jeden ersten Mai sich auf drei Tage, bei täglich 3 fl. Diäten, versammeln.

1552.

Der Herzog will die Meinung der Landschaft hören über die Kriegslage. Diese erklärt sich sehr befriedigt darüber, „daß er ohne sie sich weder in Krieg noch Bündnisse begeben wolle“.[1]) Es wird wieder ein landschaftlicher Kriegsrath zusammengesetzt, welcher seinerseits durch Anstellung und Verwaltung an der Kriegs-Organisation Theil nimmt. — Die Ueberarbeitung der Landes- und Polizeiordnung wurde beendet und die fürstliche Genehmigung ertheilt.

1553.

Herzog Albrecht klagt, die Landesordnung werde von den Ständen nicht gehalten, „fürnemlich dem Armen Mann zu merklichem Schaden“. — Stephan v. Closen sucht an, der Herzog möge seinen Befehl, wonach er das Landmarschallamt zu übernehmen hätte, zurückziehen, da er mangelhaften Gehörs sei, worauf „Se. Fstl. Gn. den Zenger (turnusmäßig) fürgenommen“. — Die Grafen und Herren von Ortenburg, Haag, Fraunhofen und Maxlrain lassen durch den Landschaftskanzler (herzoglich) in die Tafel eintragen, daß sie nur um ihrer bayerischen Hofmarksgüter willen da seien (da sie sonst Inhaber von Reichslehen und reichsständisch sind). — Eid der Landschaftsmitglieder großen Ausschusses: „Ich gelob und schwör . . ., daß ich mitsammt

culus vitiosus des alten Amts-, Raths-, Standes- und Besitzwesens seinen cyklischen Gang. Das 19. Jahrhundert mobilisirte das Amt, den Rath oder Einfluß, den Grundbesitz, die Obligation. Es konnte jedoch auch unsere Zeit nur den Modus concurrendi et accedendi ändern, gewisse, auch durch das Privatrecht offen gelassene, selbst durch das Wahlwesen nicht ausgeschlossene Koalitionen und Akkumulirungen nicht völlig hindern. (S. S. 60.)

[1]) Irrig ist die Auffassung Ruepprecht's, daß der Herzog ein bezügliches durchgehendes Versprechen gemacht. Wie die obigen Nachrichten beweisen, sind die Landtagshandlungen des 16. Jahrhunderts u. ff. bis zur Stunde nur nach Vorliebe und Wahl einzelner Schriftsteller behandelt und benützt worden.

anderen Ständen des erkiesten Ausschuß ... zu unsers Gnädigen Herrn Herzog Albrechten Herzogthums in Bayern ꝛc. Obliegen und Sachen und gemeins Fürstenthums und Landschaft' Nutz und Nothdurft das Best und Nutzest will helfen, handeln und rathen nach meiner besten Verstandtnuß ꝛc..., (mich durch nichts will für und gegen bestimmen lassen und alles mein Lebtag verschweigen, was ich als Mitglied des Ausschusses[1]) vernimm)." — „Beschwerden", welche gegen die soeben gedruckte Landesordnung bereits laut wurden, heißt es von herzoglicher Seite, „möchten mehr aus eigenem, denn aus gemeinem Nutz erfließen". — In Nothlage gibt der Herzog zu, den Krieg von seinen Landen nicht durch Defension nach Rath seines fürstlichen Rathes fernzuhalten, sondern die Maßregeln der Vertheidigung auch nach dem Rathe der Stände zu ergreifen. — Zu München hat sich eine Truhe mit Landschaftspapieren gefunden; die hierselbst ständig befindlichen Vier Verordneten erhalten darauf von der Landschaft Instruktion über Behandlungen ihrer Archivalien, über Registrirung, Abtheilung und Hinterlegung. — Zur Steuer, die auf diesem Landtage bewilligt wird, werden nicht zugezogen „die fürstlichen Räth und Sekretari in den vier Rentamten, auch die vom Adel am fstl. Hof, so nit (sic)[2]) Landsassen sein." Besteuert werden dagegen alle unteren Beamten, herzogliche, wie ständische, mit dem zehnten Pfennig vom jährlichen Einkommen. — Der Herzog möge sich verwenden, daß der Kaiser ihre Freiheiten konfirmire, es sei „Herkommen". (!)

Das Jahr 1553 ist ein Hauptjahr in der bayerischen Gesetzes-, Organisations- und Verwaltungsgeschichte. Wir finden hier jede dieser drei Materien gleichmäßig bedacht. Vollendung der Revision der Rechtsbücher, namentlich im System ihrer Eintheilung. Ausgabe eines Systems der vermehrten „Landesfreiheit". Verbesserung von Organisationen und Ordnungen für Kanzlei, Stellen und Aemter. Wie früher bemerkt, „traktirt" gleich der erste Theil der damaligen

---

[1]) Die Plenarverhandlungen waren zwar nicht geheim, aber doch auch nicht öffentlich, und die Beurkundung und Verbreitung derselben in beschränkter Zahl ausdrücklich durch die Landschaft vorbehalten. Die Landschaftskanzlei redigirte, fertigte und vervielfältigte die Handlungen, wovon wohl nicht jedes Mitglied der Landschaft ein Exemplar erhielt. Vgl. Gesch. der bayer. Archive S. 10, 37 und 48.

[2]) Die Landsassen waren eben ohnedies steuerfrei.

Verfassungsurkunde vom Jahre 1553 „Von des Landesfürsten Obrigkeit, von den fürstlichen Amtleuten.[1]) — Ueber die Kosten des Amtswesens, der Verwaltung und des Hofes wurde auf diesem Landtage nichts erinnert, noch verhandelt.

1556.

Die weltlichen Stände (Ritter und Städte) stehen in Opposition zu dem Verhalten des Klerus resp. der geistlichen Stände, und sie wollten in keine Verhandlungen mit der Regierung eintreten, ehe diese sich in Berathung mit ihnen begebe über Hebung des uncanonischen und nicht-moralischen Verhaltens der Priesterschaft. Es kommt eine merkwürdige Art der Selbsthülfe der Stände gegen sich in Anwendung, indem die die Majorität bildenden Ritter und Städte den Prälaten den Dienst des Land-Kanzlers versagen. Diesem oblag es, die Repliken der Landschaft zu verfassen und sie, an den Herzog adressirt, zur fürstlichen Kanzlei zu expediren. Die weltlichen Stände verhandelten unter sich ohne den Klerus, und so war es diesem benommen, für sich eine Schrift oder Replik zum Fürsten zu bringen. Herzog Albrecht entscheidet hier und befiehlt, daß der Landschaftskanzler auch die Nothdurft der Prälaten besorge und die Parteien sich vereinigen behufs Vornahme seiner Propositionen und keiner anderen Sachen. Alsdann aber, nachdem Garantien der Verständigung geboten worden, geht der Herzog allmählig auf das Begehren der Ermahnten ein, zunächst wegen der geistlichen Aemter. Er habe bereits „einen Sondern Rath von erbaren, gelehrten nnd statlichen aus den fürstlichen Räthen[2]) verordnet", damit nicht mehr, „wie etwa bisher beschehen, die herzoglichen Pfarreien mit Gunst und Freundschaft, mit jungen, ungelehrten und untauglichen Personen, welche meist die Seelsorge selbst gar nicht besorgen, sondern mit bedachten gelehrten und erfahrenen Priestern" versehen werden möchten, darüber auch ein nothdurftig Examen gehalten und die geistlichen Gefälle nicht mehr mit Lasten, wie mit Pensionen, Absenzen, Inkorporationen und Reservaten beladen, sondern dafür Sorge getragen werde, daß die Pfarrer als Seel-

---

[1]) Lerchenfeld-Rockinger, loc. cit S. 217 ff.

[2]) D. i. einen aus den Hofräthen, zu denen übrigens zwei Hauptgeistliche von St. Peter und U. L. Frau gehörten, ständig deputirten Geistlichen oder Religions-Rath.

sorger präsent und dafür auch im vollen Genuße der Einkünfte seien. Herzog Albrecht gelangt aber in der Sache auf die Seite der weltlichen Stände, die Prälaten bleiben in Absenz und der Landschafts-Kanzler ist nicht in der Lage, von letzteren etwas zur Expedition an die fstl. Kanzlei zu bringen. Da nun seinerseits der Herzog mit den Weltlichen in ihren Sachen nicht weiter verhandeln will, so geschieht das Merkwürdige, daß die Landschaft Mitglieder der Regierung in ihren Rath einberuft, nämlich landschaftlich sessionsberechtigte aus der Zahl der fürstlichen Räthe.[1]) Aus der Befragung dieser beigezogenen Räthe, die jedoch nicht als Regierungskommissäre aufzufassen sind, ist denn ersichtlich, daß die Landschaft dem vorhin gegebenen Versprechen des Herzogs bezüglich Reformirung des geistlichen Standes, nicht vertraute, vielmehr bestimmt wissen wollte, ob sie Consequenzen ziehen und vom Herzog verlangen dürfe, daß er durch öffentliche Befehle seinem Erbieten Vollzug geben lasse? Die wieder zur Regierung zurückkehrenden Räthe erwirkten die nähere fürstliche Deklaration, und es gelang nun die Vereinigung der drei Parteien der Stände zur Vornahme der fürstlichen Landtags-Propositionen.. — Bei den Steuerberathungen erklärt Herzog Albrecht, daß ihm nach den Kosten der Landesvertheidigung und der Bundeshülfen die Unterhaltung einer geziemenden „Stats- und Hofhaltung“ unmöglich sei. Der Herzog verspricht Einschränkung „unangesehen sie nit zu hoch oder übermässig“. — Die Landschaft verlangt die Konfirmation ihrer Privilegien durch den Kaiser wiederholt als „Herkommen“. Mit der auf Herkommen beruhenden Aussteuer der Prinzessinen „weiß sie sich nit zu berichten, daß es darin einigen alten Gebrauch geben soll“. — Eine beiderseitige Kommission prüft die gedruckte Landesordnung und redigirt eine neue Landtafel, nach den vier Rent-

---

[1]) Die Möglichkeit dieses Aktes ergibt sich aus dem obigen Kapitel über Amts-, Raths- und Standeswesen. S. 59 ff. Darsteller rechnet diese Beschaffenheit des Rathswesens unter die Beweise dafür, daß im fürstlichen Hofrath allein nicht die höchste Instanz für Landes- und Oberregierungsangelegenheiten (Ministerialrath, hohe Kanzlei) zu erkennen ist, denn der Fürst hat seine Kanzlei, sein einziges persönliches Organ nicht etwa gegen sich in den Landschaftsrath zur Abstimmung oder Berathung gehen lassen; weniger unlogisch konnte er einen solchen durch die Geburt bedingten Ruf dem Kollegialrath gestatten. Darauf hin möchte der Text in „Beiträgen I“ zur Sache verglichen werden.

ämtern in organisatorisches System gebracht, zum Gebrauche für die Kanzleien.[1])

1557.

Herzog Albrecht weist nach, daß er Hof und Regierung nicht bestreiten könne. Beachtenswerth erscheint, daß er die Finanzproposition regelmäßig damit einleitet, daß das erste, was vorweg zu befriedigen, die Beamten seien. — Die Landschaft übernimmt eine seit Jahren angestaute Schuldensumme von 800,000 fl. in 9 Jahren zu tilgen, dem Herzoge und seinen „trefflichen" Räthen den Tilgungsplan anheimstellend, sowie die Art und Weise zu sparen, „die Hofhaltung einzuziehen ... Doch ohne Schmälerung E. F. Gnaden gebührenden fürstlichen Standes".[2]) — Die Verhandlungen über Religion, resp. über organisatorische geistliche Verwaltungs-Maßnahmen bilden auch auf diesem Landtage den rothen Faden und das Mittel einer wirksamen Do-ut-des-Politik. Die Prälaten bitten u. A. den Herzog, er möge „einen oder zween gelehrt, verständige und der Religion wohlgeneigte Räth" in den fürstlichen Gesammtrath aufnehmen, damit sie eine Stelle hätten, wo sie ihre Anliegen und auch Obliegenheiten anbringen könnten, „damit wir nit als die verwaisten und verirrten Schäflein jetzt da dann dort vergebenlich ansuchen".[3]) —

[1]) Ueber die, allerdings erst seit dem Jahre 1563, zur Ausgabe gelangten entsprechenden Werke Ph. Apian's: Karte, Topographie, Landtafel, Wappen der Adelsgeschlechter von Bayern ꝛc. vgl. Bd. XXXIX des Oberb. Archives (1880), herausgegeben von E. v. Oefele und K. Primbs.

[2]) Die Neigung Albrechts zu besonderer Hofpracht wird auch politische Gründe gehabt haben; auch die Förderung der Künste und Wissenschaften lag ihm sehr am Herzen. Alles an ihm deutet, wie bei Albrecht IV., auf eine weitschauende Politik. Ist es ja nicht bloß eine neue Lehre, die der Physik, daß von aller Kraft (wie vom Worte) nichts verloren geht.

[3]) Insoferne nicht leicht verständlich, als, wie schon öfter bemerkt und aus den obigen Raths- und Richterverzeichnissen ersichtlich, zwei Münchener Geistliche, ein Propst und ein Dechant, üblich beide von adeliger Herkunft, zum fürstlichen Rath gehörten. Es wäre denn, daß diese zur Zeit nicht berufen oder nur in Gerichts-, nicht in geistlichen Verwaltungssachen, wie hier gewünscht wird, gebraucht wurden. Es erfolgte denn in diesem Jahre die „Ordnung" und Instruktion des schon im vorigen Landtage angekündigten Religionsrathes. Die geistlichen Angelegenheiten waren bisher von einigen aus den fürstlichen Hofräthen (Gesammtrath), die man je zu diesem Referate benannte, mit versehen worden. Da nun im Jahre 1550 das Finanzwesen eine Kollegialrathsstelle in

Die Prälaten befinden sich auch auf diesem Landtage wieder in jener Lage der Isolirung, wie im Jahre 1556. Sie wenden sich nun direkt an den Regenten. Albrecht geht auf ihre Beschwerde nicht unmittelbar ein, doch sie in eigener Person zu hören, will er sich finden lassen: es habe bisher nicht gefehlt an seinem geistlichen und weltlichen Schutze. Die Prälaten erklären ihre Zufriedenheit mit der Audienz. — Der Adel beschwert sich, daß die Regierungen nicht immer mit gebornen Landleuten (Landsassen) besetzt, auch dort die Vornehmsten mit Kommissionen in's Ausland allzulange vom Amte ferngehalten würden. Der Herzog erwidert: Er habe bisher immer „ihre ansehnlichen gehorsamen Landleut, welche sich gebrauchen wollten lassen, und darzu taugenlich gewesen, vor andern mit Gnaden gefördert" und die Regimenter (Regierungen) „mit geschickten erfahrnen Landleuten mehrertheils von der Ritterschaft besetzt", und hoffe, „daß an der Justicia deßhalb kein Mangel sein soll". — Obwohl auf diesem durch Gegenüberstellungen erschwerten Landtage Religions-, Staats- und Finanzangelegenheiten von größerer Tragweite zur Behandlung und Entscheidung kamen, die Tagung daher auch eine Verlängerung gegen das Herkommen erheischte, so war Dank des Verfahrens der Pauschal-Bewilligung, die Dauer dieses Landtages doch nur drei Wochen (2.—22. Dezember). Seine Beschreibung im Auszuge (Diktat der Kanzlei) erforderte einen mächtigen Folianten.

Aus ungedruckten Regierungs-Verhandlungen. 1550—1579.

Es konnte im vorigen Kapitel aus den Landtags-Verhandlungen die Probe gemacht werden, wie die Landschaft in festen Formen sich um ihren Inhalt, ihr Rathsrecht und Rathswesen gruppirt

der Hofkammer erhielt, so wollte anscheinend auch der Klerus eine solche für die Angelegenheiten circa sacra haben; er erwirkte jedoch z. B. nur eine ständige kommittirte Hofraths-Deputation für Religions- und geistliche Verwaltungs-Angelegenheiten mit ständigem kommittirten Sekretariat unter Anweisung eines Rathssaales und Kanzleizimmers. Ein eigenes Personal ward nicht bestellt. Es ist zu erinnern, daß die Centralstelle des Klerus für dessen interne Angelegenheiten die bischöfliche Regierung ist. Es handelte sich demnach hier nur um den Wunsch der geistlichen Landstände, daß eine Kollegialstelle für Kirchen- und Schulangelegenheiten errichtet werde. (Vgl. Note 1, S. 59, 74.)

hat, wie die Regierung das landschaftliche Amtswesen darin, ihrem priorischen Ursprungs-Prinzipe analog, für sich selbst aufrecht erhalten hat. Es war ferner zu erkennen, wie dieses Rathswesen mehr und mehr Motiv gebend für die Regierung, auch in deren sendungsweise eigensten Lebensangelegenheiten, aufgetreten. Bei dem aber verspüren wir im Rathswesen der Landschaft nicht zu viel von einem ethischen Leitmotiv, haben wir es vielmehr mit einer Konstruktion von rauher, unfertiger Außenseite zu thun. Denn es ist immer nicht zu vergessen, daß jene Verfassung noch kein Geschenk der ewig reinen Quelle, eines humanen, feingearbeiteten Rechtes der Bevölkerung, einer Rechtsseele war, daß das Land immer noch an zwei getrennten Tischen zu Tafel saß, daß nur Privilegienschutz der einen, und Geldempfang der anderen Vormacht, das vereinigende oder trennende Band war. Wir haben noch, vielmehr in verstärktem, abwärts wuchtenden Grade die Anschauung der Dinge vom „anderen Prinzipe" vor uns, das seine Aufgabe von der Seite her löst, daß nur berechtigt sei, was trotz Zwang und Böse sich zu halten vermag, das unbekümmert fordert, so lange der andere Theil gewährt oder nicht scythisch beweist. Die Landschaft des 16. Jahrhunderts näherte sich nicht dem sittlichenden Rechte, obwohl es reichlich die Mittel dazu hatte, sondern entfernte sich mehr und mehr davon. Wenn nun die Regierung in Weichheit nach dem Grundsatze der Autonomie weiter verfahren, der Selbstentwicklung nachgefolgt wäre, so, wie etwa heute Viele sagen, daß der Staat der Kultur nachfolge, daß der Staat, die Regierung, an sich herankommen lassen müsse und nur auf Verlangen aktiv werden solle, daß der Staat nur den Beruf der Exekutive und des Rathes nur zu letzterer, nicht auch eine verhütende, vorsorgende, hygienische, heilende Mission habe, — so wäre aus dem Interessenkampfe der Stände, der seit 1525 das Schwert entblößt hielt, eine dauernde Anarchie geworden. Anarchisch waren doch die damaligen Zustände im Reiche. Gegen-Reformation damals — Hygiene und Sanirung heute.[1]) In der genaueren Betrachtung der

[1]) Dafür allein hat ja der moderne Staat sein Rathswesen zu so kolossaler Höhe gebracht, besitzt er als Kulturstaat alle denkbaren Elemente in seinem Rathswesen oder macht sich dieselben zu Rathe tributär und mobil. In der rechtzeitigen initiativen Aeußerung der Raths-Vorstände zum Ressort-Vorstand beziehungsweise Staatsoberhaupt beruht die gewissenhafte Verwaltung, ist das perennirende Institut der Staats-Hygiene und -Pflege, besonders auch hinsichtlich der Auswahl der Personen, gedacht.

inneren Politik, der inneren Verwaltungs-Verhältnisse, des inneren Könnens der Territorien werden sich die Anker zu einer völlig richtigen Beurtheilung des Verlaufes der sozialen Bewegung des 16. Jahrhunderts lichten. (Vgl. Note 2 S. 79/80.) Ein Rathswesen, besonders das aus der Bevölkerung, scheint nur dann die Vorberechtigung zu seiner Berufung zu besitzen, wenn es ethisch, selbst die Waage gerade hält über böse Prinzipe aus Zeit und Ort. Wenn ihm aber, oder gar dem Gesammt-Rathswesen eines Volkes, der Realgedanke zu Grunde läge, oder zum System würde, daß aus dem Kampf der Interessen, aus der Anwendung aller Mittel, welche die Gesetze überhaupt offen lassen, daß nur aus der späten Reue und Noth der parlamentarischen Selbstanzeige, aus dem Kampf um's Dasein, das Bessere oder Berechtigte resultire, — dann befände sich je zuweilen die Epoche, d. i. die cyklische Verfassungsperiode und das Verwaltungsprinzip der Gesellschaft (vgl. oben S. 60 und 74), auf niedersteigender Stufe, befände sich die jeweilige Gegenwart auf dem Punkte, wo sie allein durch die unbetheiligte, außen stehende Geschichte des Rechtes und der Sitte korrigirt werden kann. Es sind dies jene Zeiten, wo die Archivare des Staates, der Wissenschaft und der Religion je nach Ruf und Beruf allezeit ihre testamentarischen, geheiligten Schrift-Rollen entsandten. Man verfolge jeweilig Bewegung und Auftreten der Chronisten in diesen drei geistigen Weltgebieten.

Es ist wenigstens nicht erfreulich, wenn man findet, daß, beispielsweise, Vorreden und Klagen in den Staats- und Geschichtswerken gerade dieses 16. Jahrhunderts am heutigen Tage fast unverändert wieder vorgetragen werden könnten, daß man es seitdem zu keinem offenen Lehrbüchlein, zu keinem entsprechenden politischen Geschichts- und Staats-Compendium, nicht zur Ziehung der Consequenzen im Unterrichtswesen gebracht hat. Wir besitzen nur vage Umschreibungen, hingestellte Systeme, Zeit-Richtungen und Parteien, die mit bestem Erfolge sich gegenseitig zu bekämpfen vermögen, während die Jugend leer ausgeht. Jede Tageszeitung, jeder Skribent vermag noch vor jedem Volke, ohne weitere Ursache, zu jeder Stunde, die Frage aufzubringen, welche Regierungsform die richtige? Das ist nur möglich mangels populärer Lehrsätze.

Nach dem Vorgange der oben vernommenen Handlungen der Landschaft darf hienach angenommen werden, daß diese zu den nun folgenden

Regierungshandlungen in einem immer mehr ausgebildeten Verhältnisse steht. Wir dürfen aber keineswegs deshalb folgern, daß die Anregungen der Landschaft etwa das ganze Wesen herangebildet haben. Es bleibt vielmehr noch recht die Frage, ob diese Anregungen, zu denen übrigens damals ein Anrecht streng genommen nicht bestand, nachdem sie aber einmal doch gemacht wurden, nicht zuweilen Jahrzehnte früher hätten stattfinden sollen, beziehungsweise, ob Fürst und Regierung nicht vielmehr durch die ständische Seite, die eine Rathskontrole vorzüglich nur im Finanzwesen ausübte, an freier Ausbildung des Raths- und Behördenwesens behindert war. Eine Anregung (Selbstanzeige) kann auch das Datum der Verspätung an sich tragen.

Herzog Wilhelm, am 6. März 1550 mit Tod abgegangen, hatte noch selbst testamentarisch seinem Sohne Albrecht V. empfohlen, „daß er auch alle seine Regierung, mit gutem Rath und Bedenken, mit den frommen Räthen handeln und beratschlagen welle“.[1])

Bereits unterm 6. Juni desselben Jahres schreibt Albrecht an seinen Oheim, Erzbischof Herzog Ernst zu Salzburg, von München aus, er sei vom Landtage zu Landshut zurückgekehrt und hätte vor Allem allerlei Ordnung im Regiment und Hofgesind vornehmen müssen, um die Sachen aus der großen Unordnung zu bringen, in der er sie vorgefunden.[2]) Sodann schickt Hofmarschall[3]) Pangratz von Freyberg schon am 20. Juni eine Copie der „Beratschlagung der Räth in Hof- und Staatssachen“ von München aus an den von hier abwesenden Herzog.[4]) Die Neu-Aufstellung des Status war von Albrecht anbefohlen worden. In dessen Schreiben vom 7. Juli an den Kaiser heißt es dann bereits, daß er seinen Hofhalt neu habe einrichten müssen.

[1]) v. Druffel: „Beiträge zur Reichsgeschichte unter dem vorwaltenden Einfluß der Wittelsbacher“ in den Publikationen der Histor. Commission: „Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus.“ Band I, S. 373. Indem bei Druffel nicht wenige Aktenstücke aus dem bayerischen Verwaltungsleben (hauptsächlich 1549 ff.) zu finden sind, wird erhärtet, wie die inneren Verhältnisse vielfach in die Gesammt-Entwicklung eingegriffen haben, wobei das ewige Hängen mit der Landschaft dem Herzoge große Hindernisse bereitete.

[2]) Druffel, l. c. I, S. 406/407.

[3]) Hofmeister und einige Räthe sind in politischen Verhandlungen versendet.

[4]) Bayer. Geh. Hausarchiv. Akten Nr. 1712, Lit. D.

Dies Geschäft sei es auch gewesen, sowie die Geldverlegenheiten, durch Krieg und durch die Landschaft bereitet, die ihn verhinderten, auf dem Reichstag zu erscheinen.[1]) Den Anfang der neuen Regierung kennzeichnet auch die mehrberührte Kreirung der Hauptfinanzstelle der Hofkammer, über deren Vorläuferin oben S. 58 und 85 berichtet worden. Die „Ordnung der Hofkammer" hatte sodann im folgenden Jahre die „Ordnung des Hofraths", des seitherigen fürstlichen Gesammtrathes, im Gefolge. Daß ein „Geheimer Rath", der jedoch keine redigirte Ordnung besaß, in Uebung bestand, dessen Mitglieder etwa zwei, drei bis vier benannte Räthe aus der Zahl der vorhandenen Hof- und Regierungsbeamten waren, ist nicht zu bezweifeln, es wäre denn Bayern das einzige Land ohne solchen Gebrauch gewesen. Die Kanzlei- und Rathsordnung für die Oberpfalz, allerdings eine pfälzische, aber doch wittelsbachische[2]), behandelt schon seit 1525 die Geheimen Räthe ausdrücklich als Einrichtung. Nachweise über eine oberste Verwaltungsthätigkeit solcher auch in Bayern sind vielfach aufzufinden.[3]) Auch aus den Korrespondenzen der Fürsten ergibt sich, daß die Uebung, gewisse Verwaltungssachen schon durch die Personen von der gemeinen Verwaltung „sekretirt" zu halten, allgemein und besonders in gewissen „Zeitläuften" beobachtet wurde. Eine öffentlich-rechtliche Landes-Stelle, ein Collegium mit Adresse, wird der Geheime Rath erst später. Dem Geheimen Rath steht zu Diensten die persönliche fürstliche Kanzlei. Der Kanzler, welcher auch der Vorstand der Letzteren, ist natürlicher Geheimer Rath, nicht minder der Landhofmeister, unter dem sich ja die Gesammtheit bewegt.

Die einschlägigen Stellen werden wir in den nachfolgenden Etatlisten unterstreichen, von Behörden nicht weiter handeln.

Mit der letzten Regierung von 1508—1550 erhielt also die Hofordnung die Stelle nach der Regierungsordnung, lösten sich beide in

---

[1]) Druffel I, S. 440/441. Ueber die trefflichen Grundsätze, welche Herzog Albrecht für sein Land hegte, ist seine an den Hofrath Dr. Joseph Baltermaier erlassene Instruktion, was mit König Ferdinand zu verhandeln, zu vergleichen. Loc. cit. Bd. II S. 41/42. — 20/I/1552.

[2]) Vgl. Beiträge I, S. 27, 41/42.

[3]) In Oesterreich ist ein Geh. Rath erweislich seit 1518. Vgl. Rosenthal, die Behördenorganisation unter Erzherzog und Kaiser Ferdinand. 1519—1564. — Ueber bayerisches Geh. Rathswesen bereits oben S. 66, 69 (1467), S. 75 (1511/12).

Einzel-Ordnungen auf. (S. 41/42.) Auf welche Weise erhalten wir nun die Personal- oder Status-Libelle, die vorschriftsmäßig herzustellen waren? Nicht auch durch getrennte Ressortirung, wie etwa zu vermuthen, sondern durch Zählung und Aufsuchung der Personen da, wo sie täglich ihren Hauptbezug zu vereinnahmen hatten. Der Tisch-Titel bildet die Grundlage des Gehaltswesens und die Setz-Ordnung des fürstlichen Tisches erscheint daher als jenes Libell, welches als rechnerisches Mittel dem „Status" zur Unterlage dient. Es bedarf angesichts derselben keiner weiteren Erörterungen. Von Wesen für das Verständniß ist die lokale Orientirung. Es bestanden zwei Tische, der eine in der Neuveste, wo die Herzoge mit dem „Frauenzimmer" seit 1467 residirten, auch der Leib-Dienst und eine Kanzlei zu Handen des Fürsten sich befanden; der andere Tisch wurde in der Altveste, wo die Gesammtregierung ihren Arbeitssitz hatte und in zahlreichen Anbauten und Zuhäusern das gesammte Hofstabs- und Hofgewerbewesen (seit 1467) zurückgeblieben war, gedeckt.

Wenn es dann sogleich heißt: „Neue Handlung" des Hofstaats, so ist nach der wohlweislich oben gezeigten Vor-Entwicklung nicht etwa nur an die rothe Feder einer etwa jährlichen schnellen Revision, sondern an Vertrags-Verhandlungen und Billigkeits-Erwägungen zu denken, die sich an das Gutbedünken eines hiezu deputirten Rathes, der seinerseits sich wieder zuvor hatte berichten lassen (vgl. daraufhin die Ordnungen seit 1285 S. 31 ff.), rechtlich knüpften.

1550.

„Neue Handlung" des Hofstaats zu München.[1])

Alte Veste.

„Fürstliche Räthe" (Hofräthe, in verschiedenen Dienstzweigen).

Landhofmeister Wilh. v. Schwarzenberg; seit 1548 bestellt.
Bezüge und Unterhaltung: Tisch, 600 fl., 6 Pferde und (6) Knechte, 1 Hofkleid.

Graf Moriz v. Ortenberg; hat den Tisch in der Neuvest.
200 fl., 7 Pf. u. Kn., 1 Kl.

---

[1]) R. A. Fürstenakten, Fasz. XXVIII, No. 362. Ein Libell, dem nur das Vornehmste entnommen.

„Fürstliche Räthe."

Marschalk Wolf v. Schellenberg; hat den Tisch in der Neuvest, 7 Pf. u. Kn., 300 fl., 1 Kl.

Kanzler Johann Schwabpach (seit 1536); auf Lebenszeit bestellt; hat die Kanzleigefälle, und wenn sie nicht 500 fl. erreichen, das Fehlende aus der Rentkammer; mehr ein Leibgeding von 100 fl. und mit eintretender Inaktivität, mit seiner Frau je 100 fl. jährlich aus der Rentkammer; 2 Pf. u. Kn., 1 Kl. und den täglichen Schlaftrunk.[1])

Hofmeister (der Herzogin) Hans Trenbach; Tisch in der Neuvest, 300 fl., 4 Pf. u. Kn.

Probst b. U. L. Fr. Wolf v. Seyboldstorf; 100 fl., 3 Pf. u. 2 Kn., 1 Kl.

Dr. Jörg Stockhammer; 200 fl., 4 Pf., 1 Kl., Schlaftrunk. (Berufsrath.)

Dechant zu St. Peter; 100 fl. von seinem Stift; 1 Kl.

Kuchenmeister Colmann Munich; 100 fl. aus der Rentstube, 32 fl. vom Fischmeisteramt (Küchendienst), 3 Pf, 1 Kl.

Camermeister Caspar Perndorfer; 100 fl. aus der Rentstube, 50 fl. Kostgeld[2]), 2 Pf., 1 Kl.

Jägermeister Hanns Georg v. Nußdorf; Tisch in der Neuvest bei den Truchsessen, 60 fl., 6 Pf., 1 Kl.

Hanns v. Gumppenberg; „Raths-Besoldung" und Kostgeld 100 fl. und 50 fl., von dem „Amt" eines Landmarschalls des Oberlands Bairn 100 fl. aus der Rentkammer, seit 1542 bestätigt.

Eustachius vom Liechtenstein; 150 fl.

Dr. Anton Ruedolf.

Rentmeister Jörg Labermair; seit 1546 aus der Rentstube 200 fl., Kostgeld 50 fl., Korn 8 Schäffel, Waizen 2 Sch.[3]), 3 Pf. u. Kn., 1 Kl.

---

[1]) Zweites Abend- oder Spätessen.

[2]) Der Tisch veranschlagt mit 50 fl. — Wo ein Tisch und auch ein Kostgeld nicht verzeichnet, versteht ersterer sich in der Altenveste.

[3]) Die Aemter, welche Naturalien beschließen oder verrechnen, führen in ihrem Soldwesen noch Reste der ursprünglichen Naturalbesoldung mit sich, so die Aemter des Jäger-, Forst-, Rent-, Küchen-, Kellermeisters, Kastners rc.

„Fürstliche Räthe."

Gregor Munich; 100 fl. aus der Rentstube.

Rupprecht Stypf; 150 fl. aus der Rentkammer, 1 Kn., 1 Kl., auf Lebenszeit bestellt.

Dr. Jörg Part; 200 fl., Rathssold und Lieferung (Kostgeld)[1], auch im Ruhestand, 3 Pf., 1 Kl., auf Lebenszeit.

Jeronymus Pronner, Liz.; 100 fl. Rathssold aus der Rentstube, 50 fl. Kostgeld, 2 Pf., 1 Kl.

Dr. Jakob Rosenpusch; 100 fl., Kostgeld 50 fl., 2 Pf., 1 Kl.

Pruno, Liz.; dasselbe.

Stallmeister Kaspar Neuhinger; 60 fl. Rathssold, 40 fl. vom Stallmeister-Amt, 1 Kl.

Peter Fröschl; 100 fl., 50 fl. Kostgeld, 2 Pf.

Der Etat kennt also nur eine Rathsklasse, aber Sold-Stufen von 100, 150, 200, 250—600 fl. Die Räthe erscheinen in Bezug auf das Gehaltswesen nicht ressortirt; sie rücken im Gehalt nicht vor nach Beförderung in Instanzen, sondern ohne Rücksicht hierauf nach Verdienst und Dienstalter; ein schnelleres Sold-Vorrücken im einen, ein verlangsamtes im anderen Dienstzweige ist ebenfalls ausgeschlossen. Jugendliches Lebensalter hindert nicht die Kreirung zum Rathe, doch besteht dann der Dienstaltersgehalt in dem geringen Fuße. Erdient wird nicht der Titel und die Art der Dienstleistung (Instanz), sondern die Besoldungs-Stufe. Höhere Verwendung = Ehre. Die Inhaber der Münchener Aemter und Hofämter sind sämmtlich Hofräthe, müssen alle in den Ressorts beisitzen, urtheilen, referiren können.

„Sekretarien" (in verschiedenen Dienstzweigen).

Hans Volkhamer, nach seiner Angabe Anwärter auf das Kasten

---

[1]) Gehalts-Unterschiede sind von 50 fl. zu 50 fl. zu beobachten.

„Sekretarien."

amt München, nun Großzollner das., hat davon aber nur 52 Pfd. dl.; sodann 100 fl., 8 Schäffel Korn, 2 Hofkleider, 50 fl. Kostgeld und 2 Pf., „weil er auf Se. Fstl. Gnaden gewartet", d. h. zum Hofrath gehört, davon jedes Mitglied jederzeit vom Herzog zu Rath und Dienst, auch in reisigem Staat (auswärts), befohlen zu werden gewärtig sein muß, „wie hievor der Rishamer und der Köllner (sic) selig." Landessekretär, aber kommittirt im fstl. persönlichen oder Kammer-Kanzleidienst.

Leonhart Zierer; 100 fl., 8 Sch. Korn, 2 Kleider, 1 Pf. (gewartet ebenfalls); hat Anwartschaft auf das Mautamt Braunau.

Ludwig Lindauer, Rat-Sekretari (Sekretär bei täglicher und Hofgerichtshaltung); 100 fl. „aus der Kanzlei" (gemeinsame Landeskanzlei, vgl. Kanzler oben und S. 69).

Seb. Renwoldt, Rat-Sekretari; ebenso.

Cristani Rat, Lehenpropst (Lehensekretär); aus der Kanzlei 24 fl., aus der Rentstube 120 fl., 1 Kl.; auf Lebenszeit.

Hainrich Schweickhardt, Sekr.; 200 fl., 1 Pf., 1 Pueben, 1 Kl.; auf Lebenszeit.

Hanns Schwartz, Sekr.; 100 fl. aus der Kanzlei, 100 fl. aus der Rentstube; auf Lebenszeit.

Veit Geilel, Sekr.; 100 fl., 2 Pf.

Andre Staudenmair; 100 fl., 4 Sch. Korn, 1 Kl.

Hans Rumler, Rathsschreiber; den Tisch, 40 fl., 1 Kl. (Gerichtsschreiber).

„Gesellen in der Kanzlei": 11 an Zahl, mit je 20 fl.

„Kamer-Schreiber", d. i. der Finanz- oder Gegenschreiber des Kammermeisters, des Vorstandes der Rentkammer und Rentstube. Mit dem Kammermeister arbeitet zusammen der Rentmeister, dessen Unterbeamte der

„Rentschreiber" ist. Diese beiden Rechnungs- und Revisions-Unterbeamten arbeiten in der Altveste. Schon im nächsten

Status erhält der Kammermeister einen „Kammer-Sekretär“. Der Titel dieses Beamten der Finanzstelle ist nur gleichlautend mit dem des Sekretärs und Schreibers in der Anticamera des Herzogs in der Neuveste. (Vgl. S. 115, 116, 119.)

„Futtermeister“ (niederer Offizier); 24 fl., 3 Pf.
„Kastner“ Wilhelm Stockhamer; 100 fl., 50 fl., 1 Kn., Naturalien.
„Kastengegenschreiber“; Sold 32 fl. rc.
„Rentstubendiener, Kastenknecht rc.

Wir entnehmen dem Verzeichnisse der auf die Altveste entfallenden Kategorien noch:

Leibärzte; deren vier mit je 100 fl. und 1—2 Pf.
Apotheker; 50 fl.
„Münz-Camerer“; } je 150 fl.
„Münzmeister“; }
„Baumeister“; 150 fl.

Neuveste.

Die herzogliche Familie. — Die Frauen wohnen und speisen im sogenannten „Frauenzimmer“.

Der Präsenz nach gehören hieher zum Dienst Jene, von denen es bereits oben bei Altenveste heißt, daß sie hier in der Neuveste den Tisch haben. Wir sehen also wieder, wie es die landesfürstliche Raths-Eigenschaft ist (vgl. S. 67), welche die Einreihung im Status regiert und als die vorstehende Eigenschaft schon länger erachtet wurde, denn Ortenburg, Schellenberg, Trenbach haben hier in der Neuveste Dienst und Tisch, erscheinen aber doch als Räthe beim Gesammtrath, beim Etat der Altveste, aufgeführt. In der Zeit des noch völlig illiteraten Hof-, Raths- und Amtswesens, von den Anfängen des urdeutschen Hofwesens an, waren die Hofämter, wegen des Mangels von Qualifikations-Merkmalen, recht eigent-

lich die ersten Rathsämter, Ministeria, während wir hier, wegen des Zwischenfalles, den der Literatus in die Sache brachte, jene Uebergangszeit zu erkennen haben, wo das Hofamt für Herzog und Land nicht mehr durch sich Autoritätsträger sein kann. Wie wir hernach mehr und mehr sehen werden, war es auch bald unmöglich, gleichzeitig dem Hofdienst und Personendienst nachzukommen, sowie mit dem Berufsrath sich auf gleicher Pflicht und Höhe zu erhalten: der Hofdienst kam für sich zu Schaden und im Gerichtswesen, wo die Hofoffiziere täglich die Ritterbank „besitzen“ sollten, kam es zu den größten Defekten.

Wir haben demnach gemäß den Verzeichnissen als nächste Umgebung des Regenten schon damals nicht etwa Landhofmeister und Kanzler, sondern Hofritter, die jedoch in immer geringerer Zahl aus den Landsassen genommen wurden, die vielmehr, nach der Sitte der Zeit, fremde, fahrende, viel erzählende, Kurzweil und Kriegskunst treibende Herren, Repräsentativpersonen waren. (Vgl. dagegen über Hofritter die Ordnungen von 1294 und 1464.) Diese Grafen und Herren vom Adel (selbst Fürsten) bis zum Kämmerling und edlen Kammerknecht herab gehen für Ritter von Beruf, Mundschenken, Truchsesse, Kämmerer u. s. w., bilden eine Gefolgschaft, deren jüngeren Mitgliedern wesentlich sogar nur zu ihrer Ausbildung für Hofamtsstellen in deutschen und fremden Landen Station gewährt wird. Sie beziehen daher auch keinen Sold; aber es bildet sich die Praxis aus, aus Landsässigen davon, einen Stamm in die Ritterbank des

fürstlichen Raths zu schieben, als Hofamt und Rathswesen getrennt werden mußte. Für den K. Junker hieß es, studieren auf alle Fälle, dann entweder zum Hofdienst adspiriren oder zum Rathsdienst: In letzterem Falle ward der Kammerjunker (Kämmerling) Rathspraktikant und (studierter) Rath auf der Ritterbank. So ist der Gang der, daß der bisher sogenannte gelehrte Berufsrath allerdings Kanzler und Geheimer Rath wird, er und so also der Staats- oder der bürgerliche Rathspraktikant es aber niemals zum Minister (Hofmeister) oder Hofoffizier bringen. Hofschule — Kanzleischule, d. i. Hofpraxis — Staatspraxis.

Mit dem Etat der Adelspersonen hatte nun der vorliegende Etat von 1550 förmlich tabula rasa gemacht. Wir finden nur verzeichnet:

Grave Sebastian von Ortenberg;
Der Heer von Schmichau;
Der Heer von Lymperg;
} Tisch, Pferd und Knechte.

Einige niedere Offiziere, welche sonstigen Personen-, Beschließ- und Burgdienst pflegen. Sodann

12 Edle Knaben.[1]) — Andere groß und klein Buben.

Im Frauenzimmer sind bestellt:

Hofmeisterin Magdalena von Parsperch, geb. von Seckendorf; 100 fl.

Junkfraue Jakobe, unser gen. Fürstin Dienerin; 10 fl.

2c. 2c.

---

[1]) Darunter auch Italiener, Polen, Franzosen, Engländer. Jeder aus dem Pädagogium Abziehende erhielt das Pferd, das er ritt, mit anheim oder 100 fl. — Es ist genügend betont, wie die deutschen Höfe durch die Einimpfung fremden Elementes dem Lande und hiedurch wieder dem Reiche entfremdet werden mußten. Der treugesinnte, vertrauende, an Gutes gern glaubende Deutsche versah sich nicht, daß er mit wälschem Trachten die eigene Seele, viel vom deutschen Bewußtsein und deutschen Rathsgeheimniß, hingab. Es ist die Zeit Karls V.

1552.

„Neuer Stat" Herzog Albrechts.[1])

(Das Kammermeister-Amt und die Rentstube, letztere schon 1508 mit zwei ständischen Räthen besetzt, werden vereinigt als „Hofkammer", und zu letzterer vier Hofräthe als Kammerräthe deputirt. Der „Kammermeister" ist Vorstand, der „Rentmeister" [Generalkommissär aller Referate, einschließlich des Gerichtswesens, für den Regierungsbezirk] ad latus der Hofkammer und des Gesammthofraths.)

(Motive.)

Von Gottes Genaden Wir Albrecht Pfallentzgraue bey Rein Hertzog in Obern vnd Nidern Bairn ꝛc. bekhennen hiemit offentlich vnd thun khundt meniglich. Nachdem wir khurz verschiner Zeit nach Antrettung vnserer Regierung vier vnserer Camer Räth verordnt, auch denselben ein Instruktion[2]) vndter vnserm Handtzaichen vnd Secret zugestellt vnd darin beuolhen, was sy an vnser stat vnd in vnserm Namen in gantzem vnserm Fürstenthumb alles Einnemens vnd Ausgebens halber in vnd mit vnsern Camerguettern hanndlen sollen. Wie sy dann dasselb bishieher alles vnderthenigen vnd getreuen Vleiß gethon. Dieweil sy aber diezeit solcher irer Verwaltung in vnserm Fürstenthumb vnd Hofhaltung allhie solch große Ausgaben vnd Vnordnungen in vilerley weg befunden vnd vns derselben in Vnderthenigkeit bericht, haben wir für ain hohe vnd vnuermeidtliche Notdurft bedacht, in denselben Vnordnungen vnd vbermessigen Ausgaben Einsehen vnd souil muglich Wendung fürzunemen. Vnd darauf obgedachten vnsern Camer vnd andern sonderlich darzue verordntn Räthen[3]) beuolhen, dieselben Artikl

---

[1]) R. A. Fürstenakten. Fasz. XXVIII. No. 362.

[2]) Dieselbe vorhanden. — Um die Sammlung und Edition dieser und anderer Instruktionen soll es sich handeln. Vgl. S. 59 Note 1 und S. 74 Note 1.

[3]) Der begutachtete Status ging sodann nicht etwa von den Kammerräthen, von der Hofkammer, sondern von der Landeskanzlei des Hofraths aus, durch den Kanzler und Hofmeister zum Herzog, wobei des Letzteren Geh. Kanzlei nur expedirend in Betracht kam. — Hiebei sei gesagt, daß trotz der Abscheidung von hier so benannten Kammerräthen, wir es immer noch mit einem fürstlichen Gesammt-Hofrathe zu thun haben. Dessen Räthe haben nur durch stille Zuweisung, durch persönliche Qualifikation, ressortirte Funktionen. Von jetzt aber beginnt die Ressort-Ausscheidung und Neben-Stellung einer Finanz-Centralstelle. Noch haben alle fstl. Räthe Gerichts-Sessionspflicht für zwei Instanzen. Manche von den Räthen

(wie sy abgestellt vnd in pessere Richtigkhait gebracht werden möchten) zu beratschlagen, welchs dann sy vnsere Camer vnd andere verordnte Räth in Vnderthennigkhait gethon, vns ir Bedenken furzetragen, wie vnd welcher Gestallt wir hinfuran ainen Stat erhalten sollen: wie dann dasselb ir vnserer Rät Bedenken vnd Ordnung hernach uolgt.

(Gutachten und Status nach „Rathes Rath" [vgl. 1294 und c. 1464].)

Stat in der Neuen Vest.

Erstlich sollen auf vnsers genedigen Herrn Tafl von der vndern rechten Kuchl nit mer dann vierundzwanzig Richt oder Essen zu vier Trachten, ausser des Khäs vnd Frucht gekocht vnd alle Nebenkuchen, allein was den jungen Herrn vnd Freulin, auch ye zu Zeiten vnser genedigsten Frauen insonderheit gekocht wird, abgestellt werden.

Die Druchsessen vnd was vom Silber ißt, sollen alspald mit vnd neben vnserm genedigen Herrn, auch in seiner Fürstlichen Genaden Gemach, essen vnd mit inen, hie auch vber Landt, vnserer genedigsten Frauen Hofmeister oder Marschalk, damit also die Anricht auch ganz vnd gar ab sey.

Wieviel der Offizier, auch was Personen in der Neuen Vest sein vnd daselbs hinfüran gespeist werden sollen.

Besoldung.		Personen.
—	Chamerer oder Chamerling	2
	Ir sind jetzt drey, sol der ain für ein Zuefall gerechent vnd da der abkom, sein stat nimmer ersetzt werden.	
—	Edlknaben für vnsern genedigen Herrn vnd genedigste Frauen	8
—	Druchsessen	6
—	Schenk	1
—	Furschneider	2

eigneten sich mehr zur hohen Justiz, andere mehr zur Correspondenz, zum Kriegs-, zum Religionswesen, manche, wie Hundt, arbeiteten wohl in drei und vier Referaten.

Besoldung.		Personen.
—	Vnser genedigsten Frauen Hofmaister	1
66 fl.	Silber Chamerer: Obrister vnd anderer . . .	2
	Diener vnd Pueb	2

Ander Personen in der Neuvest.

60 .	Hauspfleger	1
60 .	Thürhuetter	2
—	Caplän. — Den sol kain Besoldung gegeben, sondern mit Gotsgaben versehen werden	2
150 .	Doctor der Erznei	1
100 .	Secretari (genannt „Camersekretari in der Neuvest)[1])	1

Küchen in der Neuvest.

—	Kuchenmeister, — Stet mit seiner Besoldung bei den Räthen	1

[1]) Schon beim Status von 1550 ist von dem zur Residenz abgeordneten Landessekretär, der Sr. Fstl. Gnaden zu gewarten hat, die Rede. Dieser Sekretär heißt jetzt noch Kammersekretär in der Neuvest, in Bälde aber geheimer Kammersekretär oder Kammersekretär in der innern oder in der geheimen Kanzlei. Noch handelt es sich um Besetzung der Fürstlichen Personalkanzlei durch Deputation. Daß solche Kanzlei nöthig war, seit der Fürst in München im Jahre 1467 aus dem Hof- und Regierungsgebäude der Altveste (1253) aus- und in die entfernte Neuveste zog, ist selbstredend. Die Neuvest- oder Geheime Kanzlei ist aber für sich etatmäßig und nicht mehr durch Deputation aus der Gesammtraths- oder Landeskanzlei besetzt worden, erst seit auch der Geheime Rath als solcher organisirt wurde. Die Entwicklung ist oben sogleich wahrzunehmen. Abgehandelt nach der Praxis der Regierungen haben wir diesen Gegenstand bereits in „Beiträgen I", S. 41 und 27. — Daß dieses Kommissions-Sekretariat seit 1467 vielleicht einmal mit zwei, ein andermal mit nur einer Person, einem Kammer-Schreiber, besetzt war, mag vorkommen. (Vgl. Hofordnungen von 1294 und 1464, S. 35, 41 und 43.) Der Status von 1550 nennt uns da der Reihe nach den Rißheimer, den Köllner, den Volkhammer, hier haben wir den Zierer. Diesen Persönlichkeiten ist, wie den ihnen folgenden, abzusehen, daß sie, wenn auch studirte, doch keine hohen Räthe waren. Wir haben also noch nicht Kabinetssekretäre, sondern lediglich vermittelnde, ausführende Landesbeamte vor uns. Ihr Vorstand ist der Kanzler des Gesammt-Hof- oder Landesraths. Wir erinnern aber dabei und halten fest, daß es seither durch die ganze Zeit bereits ein Geheimes Rathschlagen und Zuratheziehen gab, das noch nicht organisirt, aber organisch zu Recht vorhanden war.

Besoldung.		Personen.
32 fl.	Kuchenschreiber . . . . , ...	1
	Diese baid sollen zu allten vnd Neuen Hof sein, baider ort ire Ambt verwesen, auch nach Gelegenheit[1]) an ainem oder dem andern Ort essen vnd zu Zeiten abwechseln.	
16 .	Zergadner	1
24 .	Einkäufer	1
56 .	Keller, dem obristen 32, dem andern 24 fl. . .	2
32 .	den zweien Knecht, die Pinder sein	2
	Diese Keller sollen alle Tag Rechnung thun, wieuiel auch Wein, vnd wohin sy den Wein geben. Vndter Malzeiten sollen sy in keinem Gemach vnd sunst niemand, dann beim Keller ausserhalb Hofmeisters oder Kuchenmeisters beuelch Wein geben. Es sollen auch allezeit die zwen oder drey bei den Tischen aufwarten, damit der Wein durch sy vnd sunst niemands wider von den Tischen in den Keller getragen werdt.	
152 .	Köch auf das Silber vnd vber Land zum Verschicken	5
	Dem obristen Koch 40 fl., zwaien Maisterköchen 48 fl., den anderen yedem 16 fl., die mögen auf einen Rath- oder Nebentisch kochen.	
	Zwen Pueben	2
	Wann vnser genedigste Frau allhie beleibt.	
54 .	(Sieben Personen, vom Koch bis zum Jungen) .	7
20 .	Thorwart.	2
	Ire Ehefrauen	2
40 .	Wachter	4
20 .	Junkhfrauw vnd vnser genedigsten Frauen Knecht .	2
	der Edlknaben Zuchtmaister	1
	Narren	2

[1]) zur Aufsicht.

Suma aller Mannspersonen ausser unsers genedigen Herrn und der jungen Herrn
66.

Mugen ausser des Silbers in drey Tisch gethailt werden. Erstlich der Cämerling Tisch; zu denselben solle der Pfleger, Caplän, Doktor der Ertznei, Secretari ꝛc. gesetzt werden. Auf diesen Tisch solln die vier Wachter, die Haizer, der Silberknecht und der Silberpueb warten, und von denselben nachessen. Inen soll auch ain Anzahl Wein gegeben werden. Thuet sieben Personen. — Die Druchsessen, der inner Thurhuetter, der ain Silberkamerer, welcher bey den Credentztisch aufwarten soll, ailf Personen. Item hernach die acht Knaben, der ausser Thurhuetter, der Knabenmaister, zehen Personen.

Essen all vom Silber.

Die Junckhfraw Diener warten auf den Junckhfraw Tisch und essen nach.

In der Kuchen werden von Köchen, Kellern sambt andern Personen und dem Silber Chamerer, der bey der Anricht bleibt, bis in ain und zwanzig Personen gespeist.

Den Thorwarten gibt man das Essen zu den Thören. So behelffen sich die zween Narrn hin und wider bey den Tischen.[1])

Damit sind die 66 Mans Personen zugepracht.

Frauenzimmer.

Besoldung.		Personen.
150 fl.	Hofmaisterin unserer genedigsten Frauen und des Freuleins	2
—	Jungkfrawen vom Adel	8
200 .	Camerfrauen, die der jungen Herrn und Familie warten, Maid, Weschin, Närrin, allenthalben klain und groß	16
	Darunter gehören der Hofmaisterin und Edljunckhfrauen, dem jungen Freulen bis in zehen Personen zue.	
	Sollen in drey Tisch ausgethailt werden, und wan das Freulen mit der Zeit versehen, in zwen.	
118 .	Vier Weschin in die Neu und Alt Vest.	

[1]) Berufsgemäß.

Suma aller Personen in der Neuenvest, die man speist
92.

Tisch ausser des Silbers vnd des Torwarth, die man ausspeist
6.

Nota: Für das Frauenzimmer ain sonders Stübl in der Neuenvest zeordnen, da man inen mit wenigerm vncosten pas warten vnd dienen mag.

Hiefüran soll an sonder wichtige Vrsachen, auch vnsers genedigen Herrn sonder Vorwissen vnd Beuelch weder zu Neuen noch Alten Hof niemand[1]) ausgespeist, sonder das Liefergelt darfur gegeben werden. Nemlich

ainer gemainen Person zehen Patzen,
ainem Merern . . . ain Gulden,
den Offiziern vnd denen
vom Adl . . . . 1½ Gulden.

Es soll auch Niemandt, was Ambts er ist, gestat werden, Wein, Prot vnd anders auszetragen, sonders darauf guete Spach gemacht, die Verdechtigen vndter den Thöern besuecht vnd die Vbertreter nach Vngnaden gestraft werden.

Stat in der Altenvest.

Pferd.	Besoldung.		Personen.
—	—	Den neun Druchsessen sollen neun Knecht gesetzt vnd 18 Pferd gefuettert werden. Es wären dann Grauen oder Herrn vndter inen; deren vbrige Pferd vnd Knecht geen an nachuolgende Zal (hin=)zue	9
18	50 fl.	dem Obristen Chämerling	1
12	—	drey Grauen, Herrn, oder, wo die nit vorhanden, ander statlich vom Adl	12

Vber gemelte Grauen, Herrn vnd Truch=

[1]) Anderer sonst noch.

Pferde.	Besoldung.		Personen.
		seß will vnser genediger Herr nit mehr dann noch vier vom Adl, die	
8	—	zwey vnd drey Rösser haben	8
		Thun allenthalben Grauen, Heren, Truchsessen vnd ander vom Adl Sechzehen Personen vnd bei vierzig Pferden vngeuerlich.	
2	50 fl.	Ainspennig Hauptmann	2
16	320	Ainspennig vom Adl vnd Knecht, yedem das Jahr 20 fl.	16
2	56	Berittne Trumeter, yedem 28 fl.	2
		Obuermelte Personen sollen allezeit gerüst sein.	
		Ain Fuetermaister hie vnd vberlandt. Der soll vberlandt auch Zaler sein, souil Potenlon, Trinkgelt, Gnadengelt, Auslösung vnd ander gemain Chamerausgaben betrifft.	
2	24	Disem Fuetermaister soll ein Schreiber vnd zwey Pferd gehalten werden	2
		welcher sein Schreiber vnserm gg. Herrn auch verpflicht sein vnd bey dem Kasten vnd Hof fur vnd fur bleiben vnd zu Zeiten, wann guet Märkt sein, mit Wissen der Camer Räth Habern auf dem Markt kaufen soll, damit man das Fuetter von Burkhausen vnd Landshuet nit mit so großen Vnchosten vnd Beschwerung der Armen in so großer Anzal dürff herfuren. Wie dann ime Fuettermeister solchs in seiner Instruktion auch eingepunden werden soll.	
1	16	Ainen Furier	1
2	—	Doctors der Ertzney Knecht	1
4	96	Reittend Poten	4

Pferde.	Besoldung.		Personen.
1	24 fl.	Hofmetzger	1
—	16	Hofmetzgers zwen Knecht	2

Hofräth.[1])

4	400	Hofmeister (Oberst- und Landhofmeister mit zwei Knechten)	3

[1]) Wir hatten also bisher im Verzeichnisse noch keinen der hohen Offiziere und Landesbeamten. Bei der Neuveste ist ein kleiner und niederer Hausdienst verzeichnet; bei der Altveste bisher nur der Ritterdienst. Mit dem „Hofrath" beginnt nun der hier vorzugsweise interessirende Theil des Etats. Diese Liste des Raths-, Amts- und Kanzleiwesens, auf die wir uns im Fortgange der Arbeit immer mehr allein beschränken werden, ist es, welche mit jeder Etats-Aufstellung mehr in den Vordergrund tritt, welche dann an sich als Trägerin und Unterlage des Hof- und Staats-Handbuches erscheint, während Tischordnung, Pferde-Zumessung und ähnliche Listen in Separatlibelle zerfallen. — Das Augenmerk ist nun darauf zu richten, wie von Liste zu Liste die Bezüge fortschreiten und wie sich allmählig Alles zum heutigen Stande ausscheidet. Erst in derivirter und degenerativer Zeit beginnen dann aus Noth jesuitische Behelfe im Besoldungsprinzip, wie beispielsweise die allzusehr abgestufte Art, sei es nach Instanzen oder nach Branchen. Solche Abstufung der Bezüge, die sowohl der Lebens-Nothdurft, als dem Stande gleichmäßig zu entsprechen haben, ohne Rücksichtnahme zuerst auf ein Instanzenwesen, war erst eine Folge der Zeit, da Staatsbankerott permanent, und oberstes Gesetz war, daß in Folge dessen das Rathswesen des Staates selbst sich aus Patriotismus mit dem zu begnügen habe, was nach dem Budget, nach der Befriedigung aller und jeder sächlichen Ausgaben, als Cassarest etwa zurückbleibe. Die gute Zeit kennt, ohne Unterschied der Ressorts und Instanzenhöhe, durch die Bank nur ein Rathswesen, innerhalb welchem sich die Anciennetäts-Gehaltsstufen befinden. Wir erhalten so etwa drei bis vier Rathsstufen, wobei der durch Qualifikation unmittelbar in die zweite oder erste Instanz eingetretene oder dahin beförderte jüngste Rath dennoch der letzten Raths-Gehaltsstufe angehören kann. Dabei ist jedoch auch gleich darauf aufmerksam zu machen, daß das gesammte Diensteinkommen jener Zeit keineswegs die Lebensnothdurft, namentlich einer Familie bezeichnen soll oder kann; wir haben es vielmehr mit Ständen im Beamtenthum zu thun, die gewissermaßen nur nebenbei diesen Beruf kultiviren. Erinnern wir uns an das auf S. 65/66 diesbezüglich Gesagte. Die Räthe und Beamten sind sämmtlich reiche Leute, Gutsbesitzer, Patrizier. Als solche leben sie (unser sogenannter Standesgehalt will diesen Bedarf decken), für die oben verzeichneten Bezüge funktioniren sie (unser Funktionsgehalt. — Während wir hier, wie die Vorrede auseinandersetzt, im Anschlusse an die historisch-methodischen Forschungen der Staats- und Sozialwissenschaft zur Geschichte des staatlichen Raths- und Beamtenwesens Beiträge bringen, die in wohlgewählten Formen der Sprache und der Texte deutlich, induktiv und mit größter Ruhe zum Verständnisse zu kommen suchen, erhalten wir aus der Gegenwart folgendes Körnchen Salz:

Pferde.	Besoldung.		Personen.
4	400 fl.	Marschalk (mit 2 Knechten)	3
3	500	Canzler	2
4	300	Vnserer gg. Frauen Hofmaister	3
14	1400	Vier Camerräth (s. Status von 1550 und die Motive) . . . . (Paumgarten, Liechtenstein, Freiberg, Köckh.)	10
10	1200	Vier gelerte Räthe oder Doctoren (Juristen und Correspondenten) . . . . (Stockhamer, Hund, Seld, Valtermair.)	10
4	100	Jägermeister	3

Stuttgart, 22. Mai 1889. In dem Berichte der Finanzkommission der Abgeordnetenkammer über die Vorlage, betreffend allgemeine Aufbesserung der Beamtenbesoldungen ist u. a. in Zustimmung zu der Begründung der Regierung hervorgehoben, daß die gegenwärtigen Besoldungssätze der Beamten bei der stetigen Steigerung der ganzen Lebenshaltung aller Volksklassen durchschnittlich zur Bestreitung einer standesgemäßen Haushaltung unzulänglich sind. Es wird sodann darauf hingewiesen, daß unter solchen Umständen namentlich die höheren Stellen mehr und mehr eine ausschließliche Domäne der Vermöglichen werden und sich immer mehr dem Fleiße und dem Talent der Unbemittelten verschließen. Mit Rücksicht darauf bemerkt der Bericht: „Die Volksvertretung darf das Ueberwuchern eines solchen plutokratischen Elements nicht zugeben, sie muß auch aus politischen Gründen zur Vermeidung gefährlicher, auf den Vermögensbesitz gestützter Privilegien, zur Erhaltung der Gleichberechtigung aller Volksgenossen die Staatsämter so ausstatten, daß sie auch ohne angestammten Vermögensbesitz dem Talent und Fleiße jedes Volksgenossen nach Maßgabe des § 44 der Verfassung zugänglich sind."

Eine nebensächliche Erörterung über die seit dem 16. Jahrhundert befolgte Politik durch Stipendien-Stiftungen [Staat, Fürsten und Universitäten einerseits — Ritter, Städte und Klerus andererseits], sowie über ein Besoldungsregulativ a) nach der historischen und wirthschaftlichen Grundlegung, b) nach dem Staatsrechte der Beamten, legen wir hier sonach beiseite. Ein aus historischer Begründung, Recht und Volkswirthschaft gleichmäßig erfließendes Gehalts-Prinzip würde für den grundlegenden, ewigen Raths- und Beamtenbestand erster Qualifikation (Staatskonkurs) lauten auf: 1. Entschädigung für Lebenshaltung eines durchschnittlichen Familienstandes, und zwar für standesgemäße Lebenshaltung. Für Alle gleichmäßiges Hauptquantum ohne Gradation. Sodann auf 2. Besoldung, Quantum mit Gradation nach dem Dienstalter. Endlich auf 3. Gradationsquantum nach Theuerungsorten: Hof- und Regierungssitz 2c.)

Pferde.	Besoldung.		Personen
2	100 fl.	Kuchenmeister	1
3	200	Rentmeister	2
—	100	Stallmeister	2
2	100	Castner	1
4	300	Zwen weltlich Räth[1])	2
		Hofcanzley.[2])	Personen
—	694	Vier Secretarien, gibt man das Liefergelt (Kostgeld) . . . . (Lindauer, Christani, Schwarz, Schweickher.)	4
—	165	Canzleypersonen zehen, ainem in den andern 15 fl.	10
		Camersekretari's Schreiber (Kammerschreiber, deputirt zum Geh. Kammersekretariat in der Neuveste)	1
		Camercanzley.	
—	150	Secretari, dem gibt man auch das Liefergelt.	

[1]) Es können hier gemeint sein die etatmäßigen zwei Vertreter des Säkular-Clerus, die Vorstände der Dom- und Peterskirche; es mag aber auch der Platz offen gelassen sein für noch zwei Berufsräthe, da man 1551 zu Vielen aufgeschrieben hatte; es waren dies: die Räthe Hegemüller, Lic. Bruno, Perndorfer, Stipi. Münich, Taufkircher, Fröschl, S. Alexander. — Wurde ein Beamter „abgeschoben" d. h. der Vertrag gemäß der bedungenen Frist gekündet, so war damit dem Recht allerdings Genüge geschehen. Aber schon damals fühlte man sich moralisch verpflichtet, den Mann deshalb nicht brodlos werden zu lassen. Man „intercedirte" für ihn bei anverwandten und sonst freundnachbarlichen Höfen. Die allgemeine Hofamts- wie Rathsvorbildung gestattete dies. Daraus ging aber dann mit der Zeit der systematische Austausch fremdsprechender Sekretäre, Kammerdiener und anderweitig zu versorgender Personen hervor, der eine eigene Gattung von Correspondenz erheischte, die kleineren Höfe von Frankreich und Italien her schwer belastete, die „Intercession" aus Staats-Etikette gewissermaßen rechtlich begründete. Eine andere Intercession im Lande selbst war die des Abschiebens vom Hofdienst zum Landesdienst. Dieselbe muß heute ebenfalls als beseitigt gelten, soweit und seitdem der Landesdienst durch bestimmte Vorbedingungen geregelt ist. Umgekehrt dagegen muß der Weg zu Hofe, zum Fürsten, schon um Sicherheit und Vermögens willen, stets staatlich offen und organisirt sein. Hier die Vorgeschichte.

[2]) Die alte Hof-, Landes- oder fürstliche Gesammtkanzlei, von welcher sich seit der Gründung der Hofkammer 1550 eine „Camercanzley" abzweigt. Lokal: Altveste.

Pferde.	Besoldung		Personen.
—	150 fl.	Zalmeister, deßgleichen.	.
—	80	Vier Kammer-Schreiber, einem in den andern 20 fl.	4
—	59	Zwen Ratknecht, den gibt man auch das Liefergelt (für den Hofrath und den Hofkammerrath)	2
—	32	Rentschreiber (Unterbeamte des Rentmeisters, welch' letzterer beim Gesammt-Hofrath) .	1
—	9	Chamerpotten	2

Jägerey.

Pferde.	Besoldung	*)	Personen.
8	—	Reittend Jäger	8
		Fußgeend	4
		Yedem reittenden Jäger ain Pueben, vnd zwaien Fußgeenden ainen, sambt noch zwaien vbrigen Pueben	12
		Netzknecht	4
		Vortuecherknecht	6
		Hundtskoch	1
3	72	Drey Valkhner vnd ain Pfleger im Haus .	4
	24	Otterjäger	1
1	—	Aumeister	1
1	—	Kolb Vogler vnd ain Kloben Vogler . . .	2
1	16	Der Jägereinkaufer oder Landt sambt Pueben	2

Cantorey.

Pferde.	Besoldung		Personen.
—	2107	Sein allenthalben fünff vnd dreyssig Person, darundter zwovnddreissigen das Liefergelt gegeben wirdet vnd thuet dasselb sambt iren Besoldungen	35
	60	Hetter Aemilius	1
	20	Wolf Daser	1
	20	Wolf Heldt	1

*) Der Jägermeister beim fstl. Gesammtrath.

Pferde.	Besoldung.		Personen
		Zeughaus.	
—	212 fl.	Zeugmeister } für Sold vnd Liefergelt	
	60	Zeugwardt } für Sold vnd Liefergelt . .	3
	49	Gschiermaister } für Sold vnd Liefergelt	
	192	Darzue sollen noch acht erfarn Puchsenmaister vnd daruber nit bestellt werden, welche zu Zeiten als Trabanten neben obuermelten etlichen anderen Personen aus dem Zeughaus zugebrauchen, vnd da im Zeughaus sunst nichts zuthun, in der Neuvest bei dem Thor aufwarten vnd abwechseln sollen . . .	8
		Stal.	
70	—	Für unsern genedigen Herrn vnd genedigste Frauen allenthalben in baiden irer fstl. gn. Ställn Pferd, clain vnd groß	—
		*) Dauon werden ob den zwainzig Frauen vnd Mannspersonen beriten gemacht als: Jungkfrauen, Koch, Keller, Edlknaben, Kamerling, Silberkamerer, (Geh. Kamer-) Secretari, Palbierer, Schneider &c.	
		Satlknecht	2
		Schmid	3
		Gemain Knecht	9
	160	Sechzehen Knecht, mit der alten Herzogin zwaien	16
		Edlknaben vnd ander Pueben	8
		Drosser.	10
		Den vier Potten ainen Drosser	1
4	—	Vnser alten genedigen Frauen Knecht . . .	2
	32	Laggeien	3
	210	Peter Fantani vnd sein Knecht.	

*) Der Stallmeister beim fstl. Gesammtrath.

Pferde.	Besoldung.		Personen.
		Wagenstal.	
20	52 fl.	Acht Knecht (Funff Gschier)	8
	16	Wagenmaister	1
4	13	Der Alten Furstin Menat	2
6	28	Gutschi	2
3	19	Karrner	3
2	6	Triplknecht	1
4	30	Trageselknecht	2
4	60	Senftenknecht	2
		Truchen vnd Felles Knecht	1

Dem Marschalk, Stalmaister vnd Fuettermaister soll ernstlich eingebunden werden, kain schadhaft oder verdorben Roß im Stal on vnsers genedigen Herrn sonder Vorwissen, vnd one daß solch Roß zuuor besichtigt, angschlagen vnd eingeschriben worden, anzunemen. Darumben sollen yetzt vnd hiefüron alle Geul am Hof, denen so vnser genediger Herr fur Schaden stet, besichtigt, angeschlagen vnd in ain sonder Register[1]) verzaichent werden, damit die Gefar mit Kauffung vnd Eintauschung der alten schadhaften Geul, die bisher vnserm genedigen Herrn zu grossem Nachtail in Stal gegeben worden, souil muglich furkommen, daneben aber yederzeit durch gemelte Offizier guete Erfarung genomen werd, wie vnd was gestalt solche Geul schadhaft worden. — Es wirdet auch zu vnsers gen. Herrn gfallen steen, solche Geul anzunemen oder derselben Herrn

[1]) Die Pferd- oder Marstallregister werden regelmäßig geführt, darin auch Beschreibung und Qualität berücksichtigt. Der Pferdebestand wird unterschieden nach Leib-, Hofamts-, Raths-, Rüstungs- und Wagenstallpferden.

Pferde. Besoldung.		Personen.
	etwas darauf zu geben vnd inen die Pferd selbs verhandtiern zu lassen; doch sollen in solchem die ainspenigen Knecht durch vnsern gen. Fürsten vnd Herrn irer fstl. Gen. Gelegenheit vnd Gfallen nach fur ander genediglich bedacht werden.	

Kuchen zu „Altenhof".

Khuchenmaister[1]) vnd Kuchenschreiber aus der Neuvest sollen da auch aufwarten.

Pferde.	Besoldung.		Personen.
—	32 fl.	Einkaufer hie vnd vberlandt	1
	16	Zergadner	1
	24	Gesindmeister	1
	24	Knecht	2
	4	Pueben	1

Auf die Edlleut vnd das Kuchenstible.

Besoldung.		Personen.
24	Knecht	2
4	Pueben	1
14	Pachmaister	1

Vberlandt.

Besoldung.		Personen.
126	Knecht, Vischer, Keller ɿc.	13

Werkleut.

Besoldung.		Personen.
140	Paumeister, für Speis vnd Lohn.	
128	Prunmaister für Speis vnd Lohn auf sich vnd ain Knecht.	
52	Zimerman, für alles.	
52	Maurer, für alles.	
40	Dräch sl	1
80	Pildhauer	1
50	Thoman Bogner, daß er vnd ain Pueb auf vnsern gen. Herrn vnd gen. Frauen warten, für alles allhie sambt zwaien	

[1]) Der Kuchenmeister bei dem fstl. Gesammtrath.

Besoldung.		Personen.
	Klaidern 50 fl. vnd vberlandt die Lieferung.	

Noch ander mer Personen, die in der Alten Vest sollen gespeist werden.

Besoldung.		Personen.
24 fl.	Hauskammerer	1
20	Hofpaucker	1
104	Sechs unberittne Trumeter	6
10	Wachter zu Altenhof	2
6	Leben (Löwen-) Maister	2
78	Funff Gartenpersonen; vier die Lieferung . . .	4
50	Barbier, für alles von Haus aus vnd daß er ainen Knecht vberlandt schicken mög, auch ain Klaidt .	2
78	Schwaiger auf der Neuen Schwaig, dem gibt man für sich vnd seine Eehalten für die Speis das Jahr 78 fl.	
14	Jme vnd seinem Weib Jarsbesoldung.	
13	Auf vier Dürnen.	
11	Auf zwen Knecht	2
60	Harnischmaister vnd sein Knecht	2
72	Schneider vnsers gen. Herrn vnd gen. Frauen, dreien Maistern sambt seinem Knecht	6
4	Güsser zu Alten Hof	1
	Für die einspennigen Knecht vnd Edlleut Drosser .	6
	Pfister.	

Suma aller Personen in der Neuen Vest
92.

In der Alten Vest
292.

Thun zusamen 384 Personen.[1])

Suma aller Pferdt
255.

Summa der angegebenen Besoldungen
cca 13,226 fl.

---

[1]) Der Status ist demnach ein sehr bescheidener.

Summa der veranschlagten Hofkleider
Sommerkleider: 373.
Winterkleider: 166.

Vnd da der Personen oder Pferd zu Alten oder Neuenhof diser Zeit schon mer oder hiefüron durch Widerkhunfft etlicher vom Adl, so yetzt im Krieg, mer wurden, sollen dieselben als für ein Zufael oder Zuestandt gerechnet, vnd so ir ainer oder mer mit der Zeit versehen, abgeen oder abkomen wurd, dern stat soll nimer ersetzt werden sondern ungeuerlich vnd souil muglich bey obvermeltem stat bleiben.

(Zustimmende Willensmeinung und Beschluß des Herzogs.)

Dieweil wir vns dann in vorgeschribnem vnserer Räte gemachtem vnd beschlossnem Stat notturfftiglich ersehen, vns auch denselben in allen Punkten vnd Artikln wolgefallen lassen, wellen wir denselben also gehalten zu werden hiemit verschafft haben. Auch fur vnser Person demselben gleicherweis geleben. Daß wir vns zu Vrkhundt mit aigner Handt vndterschriben, vndt vnser Secret hiefur zu druckhen beuolchen.

Actum München den lesten Tag des Monats Octobris Anno 1552.

Aus Bei-Akten. — Zur Orientirung besonders über das gleichzeitige Landbeamtenwesen.

1550. 1559.

Münchener Obergericht. Tagesbesetzung.[1])

„Anno 1550, 6. Febr. sein hernachgeschriebene Räth in der Geroltzeckischen Sachen gesessen, daraus vnser gen. Her

„In der Paumgartnerischen Sachen seind den 28. Nov. Ao. 59 nachgeschriebne Räth gesessen, daraus die, so mit o gemerkt, zu

[1]) R. A. — Eidbuch der bayerischen Kanzlei, oder Tom. Priv. Nr. 48. — Als merkwürdige Sitzungen hier auf Fol. 116 und 117 eingetragen von Rath und Archivar Erasmus Fend, damals Kanzelsekretär. Die der Pietät jener Zeit entsprechenden üblichen Zusätze „G. d. G." sind von einer jeweiligen Kanzleihand.

Neun genomen, so mit dem o bezaichnet."
o Landhofmeister. Gnad dir Got.
Chanzler. G. d. G.
Probst. " .
o Marschalkh " .
o Egkh " .
o Dechant " .
o Trenbeck Hofm. " .
Kuchenmeister Colman Munich (Helf dir Got).
Jegermeister. G. d. G.
o Gumppenberg. " .
o Lichtenstein. " .
Dr. Anthoni Ruedolf " .
Chamermaister. "
Rentmeister. "
Stipf. "
Stallmeister. "
o Dr. Part. "
Dr. Rosenpusch. "
o Pruno. "
Fröschl. "
Geiling, Procurator.

Richter vnd Vrtlsprechern[1]) niedergesetzt vnd an obgemeltem Tag Jrer Pflicht[2]) im Namen vnsers gen. F. u. H. erlassen seind."
o Her Hofmeister, Richter (!). Gnad dir Got.
o Cantzler. G. d. G.
Marschalk. " .
o Dr. Swappach. " .
Pientzenawer, Hofmeister.
Dr. Hund.
o Zilnhard. G. d. G.
Dechand.
o Gumppenberger.
Dr. Pärbinger.
Rentmeister.
o Dr. Elsenhaimer.
Taufkircher.
Eysenreich.
Haslang. G. d. G.
Muelich, Procuratur.

1546.

Bestallungsbrief für Sigmund von Lösch als Pfleger auf Veste und Pflegamt Friedberg.[3])

Von Gottes genaden Wir Wilhelm Pfalnzgraue bey Rhein, Herzog in Obern vnd Nidern Bayrn rc. Bekennen fur vns, vnser Erben vnd Nachkhomen vnd thun kunt meniglich mit dem offen Brieff, daß wir vnserm lieben getreuen Sigmunden Löschen zu Hilkerczhausen

---

[1]) D. i. Landhofmeister und Räthe.

[2]) Je des laufenden Amtes, da ja die Hofbeamten noch Räthe, Richter und Beisitzer rc. sind, oder des fürstl. Eides wegen des Urtheiles?

[3]) R. A. — Adels- und Familien-Selekt. Lit. L.

vnser Pflegamt vnd Schloß zu Fridberg in pflegsweise, zu nechst kunfftigen Liechtmessen daran zesteen, verlassen vnd beuolchen haben, verlassen vnd beuelchen ime das hiemit wissentlich vnd wolbedechtlich in chrafft ditz Briefss.

Allso daß er vns selbsechst mit Sechs wolgerüßten Pferden zu aller vnser Notturfft wider meniglich, Niemand ausgenomen, dienstlich, gehorsam vnd gewärtig sein solle vnd sein heuslich Wonung in vermeltem vnserm Schloß haben, dasselb bey Tag vnd Nacht in gueter Huet[1]) vnd Fursehung halten, khainen Khrieg daraus noch darein treiben noch yemand on vnser Wissen vnd Erlauben darinnen enthalten, sonder vns als

[1]) Diese Bestallung zeigt, wie die Burg-Pfleger (Burggrafen auf dem Lande, nicht alle Pfleger auf dem Lande hatten einen festen Ort zum Sitz in ihrem Bezirke) zugleich die militärischen Land-Sicherheitsleute sind. Würde man einen bayerischen Landrichter von 1809, etwa an der Grenze, zum Landwehr-Obersten machen und ausrüsten, der im Kriegsfalle mit den Dienstleuten, Einspännigen und Raisigen seines Territoriums loszuschlagen hätte, so bekämen wir etwa einen Begriff von der Grafen- und Oberamtmannsverfassung. Wir dürfen nun aber niemals in der Verfassungsgeschichte des Glaubens sein, daß, wie im 19. Jahrhundert, über mehr als eine Quadratmeile hin eine völlige Gleichheit bestand, wie sie im Lehrsystem des Lehrens halber im Allgemeinen zu Tage treten muß. — Nach demselben System der damaligen Landwehr gab es im Netze der Hauptlandveste Ingolstadt einen Statthalter-General, war der Schloßhauptmann zu Burghausen unter diesem Namen daselbst zugleich Vicedom. Sodann darf nicht vergessen werden, daß wir es immer noch mit dem Handkriege zu thun haben, und nicht etwa jeder Reichsstand, nein, jeder Land-Ritter, wenn er sich rechtlich überfahren glaubte; dem Herzoge „aufsagte“ und mit „Genossen“ von den Hofmarksgebieten aus in das des Pfleg- und Landrichters „einbrach“ und ihm seine Amtsverwandten (Unterthanen) wie Füchse „ausbrannte“. Es ist doch wohl ein Fortschritt, diese Landbewehrung und Land-Sicherheit auf dem Wege der Monarchie, und über die Stammsicherheit (1866) hin zur Nationalsicherheit (1870) und wieder durch letztere, zum ersten Male auf den Schultern der geeinten Nationen selbst, zu einer Kontinental-Sicherheit gebracht zu haben. Und von hier schließt sich der universelle Kreis wieder zurück bis zum Landwehrbezirkskommando von heute. Das war nur möglich auf dem Wege der geschichtlichen Aufzeichnungen und der Durchdringung der hereinreichenden historischen Wissenschaften. Nun wollen wir es nicht fehlen lassen und vorangehen in der Gewissenserforschung und Restauration der innerlichen, der sittlichen, der selbstbeherrschenden Charakter-Eigenschaften, die jenen anderen noch größeren Friedenspfeiler der Nationen darstellen. Denn die geordnete Bewehrung ging aus der sittlichen Stärke hervor und nur diese vermag zu siegen in dem Fehl, in der Endlichkeit, in der Anthropologie der Nationen.

vnser Pfleger getreulich dienen, wie er vns dann deßhalben geburlich Ambtzpflicht gethon, vnd insonderheit gelobt hat, ob vnsern Herrligkhaiten, Glaitten, Wildpänen vnd andern vnsern Obrigkhaiten, so er der Enden in Beuelch hat, treulich zehalten vnd seines Vermugens darob zesein, daß vns davon nichts entzogen werde, auch solches fur sich selbs nit zuthun, ime darzue vnsere Burger, Vndterthonen, Innwoner vnd Gerichtsleut vnsers Landgerichts Fridberg geistlich vnd weltlich soll beuolchen lassen sein, sy, als verr er mag, vor Gewalt vnd Vnrecht beschuzen vnd beschirmen, auch sy durch sich selbs nit beschwärn, noch solches yemand andern zuthun zugestatten, sonder ainen yeden bey Recht vnd der Billigkhait handhaben vnd beleiben lassen. Vnd wo ime in solcher seiner Ambtsverwaltung ichts zu schwär wurdt, das solle er an vns oder vnsere Obriste Ambtleut vnd Regiment, die es in Beuelch haben, bringen, vnd vnserm oder derselben vnserer Obristen Ambtleut vnd Regiment Beuelch gehorsame Volziehung thun. Auch der Erklärung vber gemaines vnsers Landes Freyheit, darzue allen andern gemainen Landpoten, Satzungen vnd Ordnungen, so hieuor ausgangen sind vnd furterhin noch ausgeen werden, souiel die sein Ambt beruern, treulich geleben, volziehen vnd genueg thun.

Dagegen vnd vmb söllches alles söllen vnd wöllen wir ime aines jeden Jars zu Burckhuet zway hundert Gulden, vnd fur den Hofpaw daselben zwayvnddreissig Schäffl Roggen, viertzikh Schäffl Habern Fridperger Mas, vnd von wegen des Torwartn, dene er auf der Schitt haben sölle, zway pfund pfenning, nebendem sechzig Schöber Stroe, nemlich viertzikh roggens vnd die zwainzig Schöber häberns Stro, ab vnd aus vnserm Casten, so ime ain yeder vnser Chastner daselben, denen wir es hiemit verschaffen, gegen geburlicher Quittung, bezalen vnd entrichten solle. Welche Ausgab wir inen in iren Ambtzrechnungen[1]), dieweil die durch vns oder vnser Erben nit abgeschafft wirdet, für richtig zuelassen wollen. Doch solle gedachter Pfleger von angezaigts Stro's wegen, dieweil vnsere Hofpaurn ime seine Gäbis Garten vnd Lander sambt dem Padanger vnd beeden Gärten säen vnd einfueren, den Mist, so er auf beruerte seine Krautgärten, Peunten vnd Gärten nit verbraucht oder bedarf, vnsern Hofpaurn volgen vnd zuesteen lassen, wie hieuor auch beschehen.

[1]) Zu vgl. die Amtsordnungen von 1560 und 1561 in „Beiträgen II".

Weiter so hat er zwen Paumgärten, wie obgemeldet, daraus er vnuerlich vier Fueder Hey sambt dem Obs, angeschlagen auf vier Gulden. — Item mer hat er zwo Peunten, angeschlagen auf vier Gulden järlicher Nutzung. — Item zwen Gabis Gärten[1]), auf funf Gulden. — Item der Bad Anger, so bey zway Tagwerchen ist, järlich vngeuerlich auf funf Fueder Hey, vnd ains fur ain Gulden angeschlagen. — Item mer volget die Nuetzung am Perg vmb das Schloß, sambt dem Fuetergraben, auf zwen Gulden angeschlagen. — Item er hat vmb vermelt Schlos vier Vischgrueben, die drey ligen diser Zeit öd, nutzen darnach sy ainer haltet. — Mer hat er hundert Tagwerch Wismad auf dem Lechfeld, das mueß man ime mit gemainer Schar-Arbait mäen, hayen vnd einfueren, vnd guete zimbliche Fueder laden, so zu gemainen Jarn auf sibenzig Fueder geloffen, angeschlagen auf sechzig Gulden, doch ist Pfleger dagegen den gemelten Scharberchern vnd Arbaitern zu essen zegeben schuldig. — Item er hat zu oben angezaigtem Hey noch einzufueren bey hundert dreyvnddreissig Ferrt. Wölcher Paur nit fert, gibt fur ain Fart zehen Kreutzer, minder oder mer, vnuerlich, thun die vberigen Ferrt (Gefährte) bei zehen Gulden.

Item er hat die Kuchendienst, die werden durch den Chastner vm zwainzig Pfund Pfenning järlich[2]), vns im Abgang, verrechnet.

Item so hackt man ime zu Landmestorff aus vnserm Holtz järlich mit der Schararbait bey hundert vnd funfzig Waldkhläffterl, ains per sechs Kreutzer angeschlagen vnd mit der Scharberch gefuert. Dagegen ist er schuldig, ainem yeden Schararbeiter vmb einen Pfenning Prodt zegeben. — Item mer zu Terching auch aus vnserm Holtz vierhundert vnd sechzehn Fuerderlein, Wagenleng, Kuchenholz, ain Fuederl auch auf sechs Kreutzer angeschlagen. Sollch Holtz muessen zehen Holzhackher hackhen vnd sechs Paurn fueren. Für sölche Schararbeit soll er yedem ain Stuckh Prodt geben (!). — Item mer volgen ime zwovndsibenzig Wald Khlaffter guet Paeh Holz, so etlich Paurn in Herrschaften Gehulzen hackhen vnd in das Schloß fueren muessen (!), vnd gultet ain jede Khlaffter gern ain halben Gulden; dagegen ist Pfleger den Paurn yedem ain Stuck Prodt zegeben schuldig (!).[3])

---

[1]) Kohl- und Krautgärten.

[2]) Küchendienst, d. i. die pflichtige Lieferung der Unterthanen an Naturalien, wie Eier und Schmalz, Geflügel und Fische.

[3]) Die Leistungen, welche hier mit müssen und schuldig einander gegen-

Item der clain Wildpan vnd die Voglhöerd sind vnuerlich bey hundert sechsvndvierzig die Neuist Er, vnd hat auch die Straff darinnen. — Item in den Voglherden hat der Jäger von jedem ainen Patzen vnd darzue die obgestanden Pierpäm vnd Kerspäm; allain in vnsern Hölzern nit; das alles in vnserm Gericht Fridperg gelegen.

Item dem Pfleger volget auch der Dächl zu gemainen Jarn, so der anfällt.

Item sein Viech, das er wintert, mitsambt den Waid-Rindern, die er järlich kauft, mueß man im vnuerlich funfzig Rinder (in die Weide) geen lassen.

Item in beruertem vnserm Lanndgericht Fridperg hat er alle Hölzer ze Jagen.

Item er hat sambt dem Richter, auch Burgermaister vnd Rathe daselben das Glait zegeben, aber die Nutzung dauon lasset man ainem Richter.

Item den Weyer zu Exaspurg, der od ligt, hat er zevischen vnd zubesetzen.

Es ist auch zewissen, wann ain Pfleger zu Fridperg aufzeucht, daß ime das Thumbcapitl zu Augspurg zu ainer Erung geben gewendlich ain vergulte Scheurn[1]), die Stadt Augspurg zwen wolgeladen Wägen mit Habern, vnuerlich viervndzwainzig Schäffl, vnd die Stadt Fridperg gibt ime auch ain Erung.

Er ist schuldig auf sein aigen Chostung ze halten wie im Eingang dises Bestandbrieffes angezaigt, nemblich die sechs Pferd, darundter ain Jäger, der auch raisig sein soll, darzue Layt- vnd Jaghund, ainen Torwarten, ain Hausknecht, zwen Wachter, dise Vier sollen alle Nacht, nemblich zwen vor vnd zwen nach Mitternacht wachten, ainen Turner, wie dann vor Alter bey dem Schloß herkomen, vnd zu seinem Vich ainen aigenen Herter haben.

Von den obgeschriben Burkhuet, Besoldung, Zuestenden vnd Nutzung soll er sich vnd hievor gemelte Rustung vnd Diener auf sein Chosten vndterhalten, allso daß wir ime vermelts Pflegamts halben weiters noch

---

über stehen, darf man nicht mit dem Maße von Gabe und Widergabe, von Leistung und Gegenleistung messen, das schuldig will betont sein, wie das müssen, das Stück Brod ist das Symbol, daß ein Rechts-Verhältniß nicht vorliegt. So noch unsere Zeit, die ja auch Billigkeit von klagbarem Rechte unterscheidet.

[1]) Trinkbecher, Pokal.

merers, dann hieuor steet, zu thun nit schuldig seyen. Doch wo er in vnserm geforderten Dienst redlichen Schaden empfahen wurde, so solle es darumben mit Chost, Fueter, auch Schaden vnd aller Sachen halben, das angeregt Ambt belangend, mit ime wie mit andern vnsern Ambtleuten auch gehalten werden. On geuerde.

Deß zu Vrkhund geben wir ime disen Bestanndbrief mit vnserm anhangenden Secrete. Geschehen zu Munchen, am Montag Conuersionis Pauli, den funffvndzwainzigisten Tag Januarii nach Christi vnsers lieben Herrn Geburde im Funffzehen Hundert vnd Sechs vndviertzigisten Jare.

W. Herzog in Bayrn ꝛc. per m. propr.

Zu dieser Bestallung ist zu bemerken, daß es sehr verschieden große und verschieden vermögliche Pfleg- und Gerichtsbezirke gab. Der größte Bezirk ist das „Landgericht". Manches derselben ist der fast unveränderte Grafenbezirk. Man unterscheidet bekanntlich ältere und neuere Grafschaften, größere und kleinere Graf- und Herrschaftsbezirke. Diese fielen entweder als Reichsland heim, um erst spät an die Landesherzöge, an jene, in deren Land sie Enklaven bildeten, verliehen zu werden, oder sie wurden schon frühzeitig von den Territorialherren durch Mittel, wie Familien-Verbindungen, zum Territorium gebracht. Von Reichs- wie von Landeswegen wächst so die Anzahl von „Landgerichten", nimmt diese Bezeichnung überhand.[1]) Das anwachsende Territorium verlangt nach Organisation, Auftheilung zu Zwecken einer erleichterten Verwaltung, vor Allem der Sicherheits- und Rechtsverwaltung. Darsteller rechnet hieher schon die Landestheilungen, die Theilung in Fürstenthümer seit 1255[2]), an deren Stelle die Vizedomate (Rentämter, Regierungen) treten. Letztere umschließen die Landgerichte, Ortsgerichte und Pflegen. Mit der organisatorischen Gebietsabschließung des Herzogs ging jene bis zu Thür und Thor der Landstände, denen seit 1311 die Hoheit der Niedergerichtsbarkeit als vermeintliches Eigenthum dahinein gegeben galt, parallel. Letztere Organisation erscheint 1557 bereinigt und vollendet.

Eine Organisation, eine Auftheilung von Gebiet zu Regierungszwecken, wie solche heute in kurzer Zeit durchgeführt zu werden vermag (erst auf dem Papier, sodann durch gedruckte Bekanntmachung und Aus-

---

[1]) Vgl. „Beiträge II", S. 56.
[2]) Vgl. „Beiträge I", S. 2.

schreibung), war bis zu unserem Jahrhundert, konnte bis dahin auch nicht Gegenstand eines Gedankens sein. Wohl wurden durch die Theilungen und immer geschehenen Gebietsveränderungen, auch bei dem Eingehen von Regentenlinien und Regierungen (Straubing, Ingolstadt) und deren Anerbung, auch Bezirke getheilt und vereinigt, aber nur immer einzeln.[1]) Grafschaften, Herrschaften, Vizedomate wurden so zu Landgerichten, und auch solche verschwanden wieder durch Zutheilung zu Orts- und Einzelgerichten, oder wurden zu kleinen Burg- und Landpflegen. Mit Kaiser Ludwigs Gesetzgebung läßt sich dann schon die Frage aufwerfen, welcher Einfluß durch Buch und Buchrichter allmählig auch auf die Organisation, auf das Einheitsbewußtsein des Volkes in Dingen der äußeren, räumlichen Gerichtsgleichheit ausgeübt werden mußte. — „Pflege" d. i. „Verwaltung" als Amt, wenn auch in solchem mit anderen Funktionen eingeschlossen, war ja immer vorhanden, muß es immer gewesen und muß sie zu finden sein. Aber wie da schon die alten Volks-Rechtsbezirke zur politischen Bezirkseintheilung benützt wurden, die politische Organisation immer und überall Rechtssprengel, Rechtspflegegebiete bereits vorfand[2]), so auch wiederholte sich dieser Vorgang durch alle spätere Zeit. Unsere bayerische Bezirks-Organisation vom Jahre 1862 fußt auf der vorgefundenen, seit 1802 bethätigten Landgerichtsorganisation, diese auf den Pflegegerichten u. s. w. — Die Breitschlagung der durch Kaiser Ludwigs Rechtsbuch inaugurirten (wir könnten sagen schon staatlichen) Einzel-[3]) und Niederrichterverfassung ist vollendet zu Ende des 16. Jahrhunderts. Diese Zeit ist auch die eigentliche Geburtsstunde der Land-Verwaltung als Ressort, wenn auch nicht äußerlich, nur der Materie nach, denn um diese Zeit war der Einzelrichter gelehrt, in weiter und geordneter Verbreitung über das Land hin befähigt, lediglich seine Rechtsmaterie zu requiriren, Recht und Verwaltung der Materie nach bei seiner Thätigkeit wohl zu sondern, der letzteren Akte bei seiner Amtsführung in titulis von der ersteren auszuscheiden.[4]) Es beginnt

[1]) Vgl. Monumenta Wittelsbacensia.

[2]) Daß das Ressort der inneren Verwaltung im „Staats-Handbuch" dem Justizressort nachfolgt, ist, wie vor tausend Jahren, ein sichtbares Datum der Kreirung, weniger Rangsache. Es schließen sich die neueren Stellen hinter den älteren an.

[3]) Vgl. Rockinger loc. cit. und Wehner loc. cit.

[4]) Vgl. in den Landes-Archiven die Akten-Repertorien des 16. Jahrhunderts,

in der Sache die gelehrt-praktische Trennung der Verwaltung von der Justiz auf dem Lande. Die Pflege, die Verwaltung wird als solche erkannt, ihrerseits kommt ihre Materie zu System und Recht.[1]) Wir finden also schon seit langer Zeit Pflege und Gerichtswesen der Materie nach getrennt, und es handelte sich in unserer Zeit nur um die formale äußere Trennung in Personen und lokaler Ausübung. In den vorhergehenden Jahrhunderten war übrigens die Trennung nicht selten auch lokal bereits vorhanden, nicht jedoch vermöge Organisation, sondern vermöge solcher örtlicher Entwicklung. Ein Landgericht (gemäß seiner Herkunft aus der Grafschaft) konnte in seinen Grenzen, wie mehrere Einzelgerichte, so auch mehrere einfache Pflegen (Burghuten) einschließen. Letztere übten keine Gerichtsbarkeit. In Landstädten floß die Burgpflege mit dem Ortsgericht häufig zu einem Pfleggericht zusammen. — Als Rücklaß des einst urständischen Grundbesitzes befanden sich demnach im 16. Jahrhundert auf herzoglich regiertem Boden als kleinere und kleinste Regierungsdistrikte Landgerichte, Orts- und Einzelgerichte, Pflegen, theils neben einander, theils, kleinere in größeren innerhalb einander. Bei der Verleihung derselben kamen nun alle die Kumulirungen und Permutationen vor, die sich machen ließen, wenn man etwa in Rücksicht auf Ersparung, oder in Rücksicht darauf, daß etwa ein Ritter bedeutender Hof- und Staatsgläubiger war (in dem S. 105 berührten Gläubiger-Verzeichniß erscheint einem Rechberg Pflege und Gericht Mering gegen Darleihung von 20,000 fl. = ca. 400,000 ℳ heute, verliehen), mehrere, besonders räumlich neben einander gelegene Aemter zusammenfassen wollte. (Diese Kumulirungen erschienen, trotz ihres staatlichen Charakters, kaum so gefährlich, als die heutigen kapitalistischen Kumulirungen, die ohne Ansehung der Person, als sächliche, von Todesfällen unberührt bleibende, daher als Erb-Gründungen geführt werden, bei denen außerdem Reichs- oder Landeszugehörigkeit der Inhaber wie der Betriebsmittel vom Staatsrechte in fast gar keine nähere Prüfung genommen wird. Vergl. S. 60/61). Mit diesem Status an Landämtern (die Finanzämter, d. i. Kasten-, Zoll-, Maut- und Forstämter stellten auf den Gebieten der ersteren nur Kom-

---

die von Pflegrichtern angelegt wurden; in „Beiträgen II“: die Amtsordnung vom Jahre 1566.

[1]) Ueber die Ausscheidung nach Staatsrecht, Haus- und Landrecht, in der Praxis der Kanzlei und Archive s. „Beiträge I“, Note S. 38.

petenzen, nur Wirkungskreise dar) trat das Pfleg-Gerichts- und Landgerichtswesen in Bayern in das laufende Jahrhundert ein, um hier seit 1802 (bis 1862) unter Zuwachs an mediatisirten Gebieten allmählig in neuen, ziemlich gleichmäßigen (wieder) Justiz-Bezirken (neuen Landgerichten), dann im Jahre 1862 zum ersten Male seit der Karolingischen Zeit in Verwaltungsbezirken ausgeworfen zu werden. Uebrigens ist schon im vorigen Jahrhundert auf herzoglicher Seite ein System der Zusammenlegung von Kleinterritorien und Klein-Kompetenzen in Pfleggerichten zu erkennen. Die in Bayern zwischen 1802 und 1862 so gewonnenen und so geheißen gewesenen „Landgerichtsbezirke" entsprachen ihnen ganz, sind größtentheils, wo sich das nöthige Städte- und Verkehrswesen vorfand, die einfachen Fortsetzungen den Pfleggerichte gewesen.

Das Wesen der bayerischen Bezirksorganisation vom Jahre 1862 ist, von diesem geschichtlichen Ausblick her — nachdem die im Jahre 1311 hingegebene Gerichtshoheit wieder vom Staate zur Krone eingelöst, dafür aber ein neues Prinzip, das der Selbstverwaltung, angenommen wurde —, das, daß nicht mehr die Justiz gewissermaßen als Beschließerin, als Auf- und Vortheilende des Landesgebietes erscheint, sondern die „Verwaltung", als Verordnerin von Spezialberufs-(Ressort-)wegen, innerhalb deren organisirten Landtheilen, von der Ortsgemeinde bis zum Regierungsbezirk, sämmtliche Ressorts und Hoheiten der Krone, des Landes, gewissermaßen ohne Eigenbesitz (wie die Kirche im Staate) nur als Kompetenzen (Missionen) nebeneinander arbeiten. — — —

Fügen wir obiger Bestallung vom Jahre 1546 noch zwei weitere an, die geeignet sind, in dieser Beziehung uns ohne Mühe in die Zeit der Grafenverfassung hinaufzuleiten umd die Frühe der fertigen territorialen und Raths-Einrichtungen ahnen zu lassen.

1468.

Bestallungsbrief für Niklas von Abensberg als Pfleger und Landrichter der ehemaligen Grafschaft Graispach.[1])

Ludwig ꝛc.

Vermerkt, wie wir dem Edln vnserm lieben getruen Niclasen herrn

[1]) R. A. — Tomi privilegiorum oder Bayerische Kanzleibücher; Bd. 39, Fol. 423. Dieser Tom ist nichts anderes als Herzog Ludwigs des Reichen

zw Abensperg vnnser pflege vnd Landgericht Graispach von hüt bis auf vnnser lieben Frawn liechtmestag vnd darnach vber ein gantz Jar zehaben gelassen vnd beuollen haben, inmassen hernachgeschriben stet.

Zum Ersten sol er haben ainen redlichen vogt auf sein kostung vnd der vns auch gelobe getrew vnd gehorsam zesein.

Item so wellen wir ainen kastner vnd gerichtschreiber haben deß gleichs, der vns vnser gult daselbs verraitte vnd sonst alle puß vnd wänndl vnd alles, das vns zu nutz zugehört, gegen dem vogt auch beschreib vnd furbringen vnd bei allen tadingen sey, die von herrschaft wegen beschehen.

Wir geben im auch dahin zu Burkhut das benannt Jar II C R(rein.) gulden oder yn sechsthalben schilling pfenning vnnser landswerung fur ein gulden.

Er sol auch heuslich zw Graispach sitzen vnd vnnser daselbs zu aller vnnser notturft wartten.

Er sol auch haben den Hofpaw mitsambt dem wismad vnd den Scharberchen, di von alter zum Hofpaw gehörn vnd vnnsere Castnermair mit allen Scharberchen schonen vnd guttlichen damit hanndlen vnd hallten.

Man sol in auch durch die Scharwerch behultzen, vnd er sol das beschaidenlich damit hallten, oder er mug das gellt dafür nemen von den armen leutten, die das schuldig sein vnd dafür nemen als von allter herkomen ist.

Er soll auch haben die Tafern mit allen Ern vnd nutzen. Er soll

---

von Niederbayern Bestallungs- (auch geheißen Diener-) Buch. Es wäre gewiß ein gern gesehener rechts- und verwaltungsgeschichtlicher Beitrag zu den Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern, dieses Buch nach den Gerichten, Aemtern und Diensten alphabetisch zu behandeln, und sodann von jeder Bestallungs-Gattung, mit der Trausnitz zu beginnen, eine Urkunde als Muster in extenso mitzutheilen, wohl immer die älteste oder die darnach rechts- und verfassungsgeschichtlich reichste. Die Arbeit und der Tom würden so nur fünf bis sechs Druckbogen beanspruchen, und wären sie mit dem oben S. 67/68 berührten bayerischen Eidbuch in System und Correspondenz zu bringen. — Graispach heißt noch zur Zeit (1468) Grafschaft. Herzog Ludwig VIII. von Ingolstadt, des Gebarteten Sohn, 1545 †, führte noch den Titel Graf zu Graispach und Marstetten. Hier wird nun Niklas, Herr der ehemaligen Grafschaft zu Abensberg, als Pflegrichter, als herzoglicher Gau-Beamter eingesetzt.

auch haben den dritten tail aus allen gerichtswanndeln klain vnd groß vnd die nemen als Graffschafts[1]) vnd Pergs Recht[1]) vnd herkomen ist. Auch vnnser Armleut vnd meniglich bei des pergs vnd herrschaft daselbs rechten vnd herkomen beleiben lassen vnd das yedem man furderlich ergeen zu lassen.

Er sol vnnsern aignlewten, so sy zu Rechten oder zu täbingen haben in seiner pfleg getrulich beholfen vnd ratsam sein.

Item er sol auch kainen Mundtmann aufnemen noch an sich mannen lassen.

Item er sol haben den dritten pfenning aus allen vitzdombhanndln, vnd die sol er vnd der vogt vnd Castner vnnserm Räntmaister furbringen vnd taidingen lassen, vnd wo die herrschaft nachläst, da sol er auch nach lassen.

Er soll auch haben das glaitt gellt vnd was dauon gefellt, ausgenommen Juden, vnd was irnthalben vnd von Zolfraisn gutt geuellet sell vns alles zusteen.

Er sol auch haben die Vischer, der siben sein, dient yeder all wochen ainen dienst vnd in der vasten all wochen zwen dinst vnd all quatember zwen dinst, oder fur yeden dinst XII d., da mag er das gellt nemen oder die dinst dafür. Doch daß er die dinst anslach die dem dinst gleich sein, vnd sich daran benugen lassen vnd die Vischer damit nit verrer beswärn.

Wurden auch icht vnnser Castner vnd Gegenschreiber vmb hilff vnd beistand an in langen vmb der Herrschaft oder der vnnsern notdurft, oder wo sy die gellt nit einbringen möchten, sol er in hilff vnd beistand thun vnd allen Ambtleuten das beuelhen, daß sy den vnnsern trulicher vor sein. Dieselben Ambtlüt all vns auch geloben vnd swern sollen.

Er sol auch das Gjaide innhaben vnd das Adelichen halten vnd jagen von der Karach bis an di Ysl, vnd soll haien[2]) den Taubenloch vnd das Spindeltal bis in das Huettinger tal, alles hinab von der Ysl obngenannt vnd da nichts jagen. Vnd mag jagen am Stockach, Erbsleutten vnd den Örtten hinaus am Zälin.

Er sol auch vnnsern Castner vnd Gerichtsschreiber in

[1]) Als Gau- und Berg-Frieds-, Land- und Burghuts-Recht.

[2]) Hegen.

seinem Tisch[1]) haben, dauon sollen im die sechsthalb Pfund pfenning volgen, di man vor ainem Gerichtschreiber geben hat.

Vnd das ander alles bei clain vnd groß sol er vns widerrechen vnd auch trulich daran sein, daß vns von vnnser Herrschaft mit irer Zugehorung nichtz entzogen werde, vnd wo das bescheen wär, das wenn den, oder wo er das nicht thun möcht, an vns bringen vnd vns zu aller vnnser notturft gewarttend sein vnd dienen, als er vns auch sein selbs Eren vnd Truen schuldig ze thun ist, getrulich vnd vngeuerlich.

Geben zu Landshut an freitag nach Laurenti. anno ꝛc. 1468.[2])

1329.

Beleihung des Hofmeisters Hertwich von Degenberg mit dem „Aeußeren" oder „Erblandhofmeisteramte".

Wir Heinrich, Ott vnd Hainrich von gots genaden pfallentzgrafen bey Rein vnd Hertzogen in Bayern verjehen offenbar mit dem Brief. Wann vnser Hoffmaister Hertbich von Degenberg vns ye vnd ye treulich vnd enthafft gedient hat an allen den sachen, vnd Wir an in suchten vnd voderten, vnd noch alletzeit gern, willichlich vnd treulich tut, als wir yetzo eigenlich erfunden haben vnd alle tag erfinden an den sachen, die wir yetzo vberall in vnnserm lande durch vnser, vnser erben vnd gemainlich aller vnser nachkommen ewigen ere, frum vnd wirde vnd auch durch ainen guten namen vnd lewntter rechtes gerichtes, das vnsern lannden vnd lewten ze ewigem frum mug bleiben, gearbeit vnd gehandelt haben vnd ob got wil noch handeln vnd meren wellen; dartzu mit sampt vns

---

[1]) Grafen-Hofhaltung auf dem platten, wenig bevölkerten Lande, so wie die Hofhaltung des Herzogs in der Stadt; daher z. B. Richter des Pflegers.

[2]) Dieser Abensberger ist jener Letzte seines Geschlechtes, der im Februar 1485 von Herzog Christoph „geworfen" und sodann, auf der Walstatt liegend, getödtet ward. Er war also, selbst ein reicher Freiherr, Amtmann Herzog Ludwigs, wegen seiner Treue und Vorzüge wohl gerade zu Graispach. Albrecht zu München beschied ihn, seinen aufständischen Bruder Christoph, der sich ein Herzogthum zu erkämpfen bedacht war, zu besiegen. Es verhielt sich demnach so, daß der „fromme" Abensberger (vgl. Dollinger, Gesch. der Abensberger, in den Verhandlungen des histor. Vereins für Niederb.; auch Aventin von Abensberg und Apian entgegen der den Sachverhalt verstellenden Erzählung) in Vollziehung herzoglichen Dienstes auf Tod und Leben gegen den starken Christoph hatte reiten müssen.

der obgenannt Hertweich, sein bruder Altman vnd gemeinlich alle ir frewndt ir leib vnd gut satzten ..... vnd sunderlich die grosse Dinst, die ir vater vnd ir voruordern vns vnd vnsern voruordern haben getan — Haben wir angesehen vnd erchannt als wol müglich ist vnd sunderlich allen den zu einem pilde, die trewlich dienent, das den pillich wol geschicht, vnd haben mit verdachtem mut vnd guten willen vnd auch nach wissen vnd rat vnsers Rates vnserm obgenanten Hoffmaister Hertweigen vnd seinem bruder Altmannen vom Degenberg vnd irem vettern Eberweinen, irs bruder Sun, verlichen zu rechten Lehen vnser ausser Hoffmaister ampt mit der beschaidenheit, das sy vnd ir erben dasselb Hoffmaister ampt von vns vnd von allen vnsern erben vnd nachkomen ewichlich zu rechtem lehen sullen haben also, das ye ir ainer, der eltist vnd der peste vnder in vnd vnder irn erben, der das ampt gearbeiten mag an vnsern Rat mit allen den eren vnd wirden sol sein als emalen vnser ausser Hoffmaister sind gewesen. Vnd sol das selb ampt inne haben vnd niessen mit allen den ern, rechten vnd nutzen vnd dartzu gehört, besucht vnd vnbesucht, als es emaln vnsere Hofmaister inne habent gehabt ... Wir haben in auch die genad getan, das wir in verlichen haben zu rechtem lehen das gelait des weynes des gotshawss ze Tegernsee, den es durch vnser lanndt järlich zu furn hat, das järlich geachtet ist auf zwen Dreiling osterweinez, mynner oder mer ... Vnd das in das alles ... ewichlich, stät gantz vnd vntzerbrochen beleib, daruber zu einem vrkunde geben wir in den brief versigelten mit vnsern jnsigeln, der geben ist zu Lantshutt, da von cristes gepurd waren tausent jar drew hundert jar darnach in dem newn vnd zwaintzigistem jar an sand peters vnd paulstag der heiligen zwelffboten ꝛc.[1])

---

[1]) Copie des 15. Jahrhunderts. R. A. Haus- und Familiensachen. Bayer. Erbämter. Fasz. 1. — Archivar Erasmus Fend deklarirte die Urkunde: „deren von Degenberg alte Freyhait vber das Erbhofmaisterambt ... in deme sy anderst nit den als Landsessen begnadt vnd in schutz vnd schirm genommen werden". Letzterer Zusatz bezieht sich auf des Erbhofmeisters oben berührten Standes- und Rangstreit mit Herzog Albrecht im Jahre 1488, bei dem die vorliegende Urkunde erholt worden. Vgl. oben S. 64 und 72.

1552.

Verzeichniß der Gerichts- und Pflegbezirke, sowie der Beamten im Rentamte München.[1])

Hierinn sein beschrieben aller Pfleger, Richter, Castner, Mautner, Zollner,

---

[1]) R. A. — Fürstenakten. Fasz. XXVIII. Nr. 362. Vgl. Ph. Apian's Topographia Bavariae. — Es ist hier der Ort, wo im Namen Vieler Folgendes ausgesprochen werden kann. Es hat vor Kurzem eine Zeit gegeben, und sie ist noch nicht völlig vorüber, in der man, einer eitlen Gelehrsamkeit voll, lächelnd auf alle Mittheilungen aus der Praxis herabsah, und solche Elaborate an Lokalblätter verwies, denen man vorher mit einigem Fleiße den Stempel der wissenschaftlichen Unzurechnungsfähigkeit aufdrückte. Gerade nun solches Material, das des Bienenfleißes und der stillwirkenden echt wissenschaftlichen Ueberzeugung, ist es, welches die Mehrzahl der, von der nur sammelnden und benützenden, sogenannten größeren Wissenschaft gestellten Seitenfragen bearbeitet und beantwortet, das gerade heute das meist begehrte, unentbehrliche, in den Noten den „Fuß" bildende, ist. Es ist die Voraussetzung, daß solche Arbeiten, wo sie auch erscheinen, mit dem Wissen vom Ganzen oder Größeren gemacht werden. Dann kann es nicht fehlen, daß mit ihnen auch die lange bei Seite gestellten lokalen Zeitschriften wieder zu ihrem gebührenden Einfluß gelangen. Erinnern wir uns, was die Geschichte betrifft, doch beispielsweise an die bescheidenen äußeren und inneren Formen der Westenrieder'schen Schriften! So glaubt der Darsteller von der Ansicht nicht weichen zu dürfen, daß die Edition von Aktenstücken, wenn sie so geschieht wie die Zeit sie e nexu causarum hervorbrachte, die kürzeste und unübertrefflich vielseitigste und klarste Abhandlung selbst enthält und ersetzt. Es gibt viele Aktengattungen, die auf demselben Raume durch eine eigene Abhandlung des Schriftstellers nicht zu geben sind. Da muß es denn gekennzeichnet und gerügt werden, daß es Leute gibt — sie gehören in vielen Fällen dem unreifen, jugendlichen Doktrinarismus, der eingelernten Verneinung an —, die regelmäßig alle jene obengenannten Arbeiten und Beiträge als unwissenschaftliche, ungelehrte, anzeigen (vgl. das Wesen und die Praxis unserer Recensions-Blätter). Den Original-Stücken ist der Vorrang vor der „eigenen Abhandlung" zu lassen. Wer etwas aus der Praxis der Wissenschaft braucht, wie Archivare, Staatsmänner, kurz und gut, Räthe in Staat und Wissenschaft, sie haben Gelegenheit, einen tiefen Blick zu werfen in die Propaganda der eigenen, aber „gelehrten Abhandlung". Eine meilenweit von der Sache entfernte Recension (subjektive Anschauung), übernimmt es beispielsweise, Unterrichteten, die etwa ihrem Vaterlande eine Quellen-Sammlung schenken wollen, die ihr Leben lang vor den zu edirenden Urkunden und Akten sitzen, „Phantasie" unterzustellen, also über Editoren, von denen gerade die Geschichtswissenschaft am meisten lebt, wie über Halbwissende zu befinden. Wo bleibt hier die Zucht der Altmeister an den Redaktionen, Seminarien, Akademien, in den Disciplinen? Es

Vngelter, Gericht vnd Gegenschreiber[1]) Namen aller Ambter im Rentambt München.

Schloß vnd Gericht[2]) Mainburg: Georg Auer von Buelach, Pfleger. — Georg Riedmair sein Richter. — Sigmundt Prieller, Gerichtschreiber.

Stat[2]) vnd Gericht Abensperg: Erasum Geepeckh, Pfleger, Richter vnd Castner. — Hans Rueprecht Häckhl, Gerichtschreiber.

---

darf nicht soweit kommen, daß eine Wissenschaft von ihren Personen diskreditirt werden kann. So ist oben mehrmals betont worden, wie es vielfach als unwissenschaftlich gilt, die Geschichte des Staates der neueren Zeit, seiner Verwaltung und Organisation gemäß den vorhandenen Akten darzustellen, die Rechts-Geschichte in eine neuere Zeitperiode fortzuführen, während doch die gelehrten Körperschaften selbst nicht anstehen, ihre historischen Urkunden, Personenlisten und Verwaltungsakten nach allen Seiten und Rücksichten hin zu sammeln und zu beleuchten. Es gilt auch als wissenschaftlich, dieselbe Arbeit für die Städte zu unternehmen und zu fördern, für Handel und Gewerbe. — Wenn ferner zur Geschichte der Boden-Kultur und Besiedlung topographische Verzeichnisse veröffentlicht werden, so dürfen nicht länger Verzeichnisse fehlen, die nicht durch Abhandlungen zu ersetzende Aufschlüsse ertheilen über Wesen und Personen, die an der Arbeit der Staats- und Rechtsordnung ihren umschriebenen Antheil genommen haben. In dem „umschrieben" liegt es. Die Umschreibung des Staates interessirt einestheils weniger, sodann führt sie in mühevolle Tiefen, läßt eine allgemeine Beurtheilung des Standpunktes des Darstellers zu und fordert zunächst jene Edition von Material, an der man sich, wie es eben heißt, wissenschaftlich nicht erproben kann, die Umschreibung ist daher — undankbar. — Wir besitzen bereits die Verzeichnisse über die Angehörigen der Universitäten (Fakultäts- und Matrikelbücher), der Städte (Raths-Verzeichnisse, Kaufhäuser) und des Adels (Landtafeln), sehr wenig aber an ähnlichem Material für die ältere Zeit zur Geschichte der Entwicklung des Raths-, Staats- und Beamtenwesens. Das Moment, das hier hinter letzteren statistischen Verzeichnissen steht, ist gerade in erster Linie ein wissenschaftlich ergänzendes, behilflich, den zeitlichen Stand, Höhe, Tiefe, Natur und Gang der öffentlichen und Staats-Arbeit wahrhaft festzustellen. Vgl. hier Stölzel: Entwicklung des gelehrten Richterthums. — Friedländer: Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis. — „Matrikel" der Universitäten Heidelberg, Ingolstadt rc. rc. — Westenrieder's Beiträge 3, 4 und 5. — Geiß, Oberb. Archiv, Bd. 21, 26 und 28. — Grundl, Verh. des histor. Vereins für Schwaben, Bd. 14 u. A.

[1]) Gegenschreiber ist der kontrasignirende rechnerische Unterbeamte einer Behörde, eines Oberbeamten. Der hier findliche Gerichts- und Gegenschreiber war demnach sowohl beim Richter als beim Kastner im Dienste.

[2]) Die Amts-Bezeichnungen sind von altgeschichtlicher Rechts-Bedeutung

Pfleg Altmanstain: Erasum Geepeckh, Pfleger. — Hans Helmschrei, Gerichtschreiber. — Georg Schärdinger, Zollner das. vnd zu Schomhavbt.

Pfleg vnd Gericht Newenstat: Georg von Gumppenberg, Pfleger. — Hans Eisner, Gericht vnd Gegenschreiber. — Vorstmeister Hans Vogl.

Grafschaft[1]) vnd Gericht Rietenburg: Alexander vom Wildenstain, Pfleger vnd Castner. — Michel Preiß, sein Richter. — Wolfgang Hofmeister, Gerichtschreiber.

Grafschaft, Pfleg vnd Landtgericht[1]) Vohburg: Wernher von Mugkenthal, Pfleger vnd Castner. — Jobst Muffl, Lanndtrichter. — Sebastian Kugler, Gericht vnd Castengegenschreiber.

Pfleg vnd Gericht Ingelstat[2]): Georg von Haslang, Pfleger. — N. Gluckh, Kastner. — N. Kaiser, Kastengegenschreiber. — Georg Weinmeister, Zollner. — N. Zollgegenschreiber.

Gericht vnd Pfleg Kösching: Georg von Haslang, Pfleger.

Gericht Gerolfing, die Dorfgericht[1]) Eting vnd Stamhaim: Verwest obgenannter von Haslang.

Gericht vnd Stat Schrobenhausen: Seruaci von Seyboltstorf, Pfleger. — N. sein Richter. — Sixt Köckh, Gerichtschreiber.

Stat vnd Landgericht Pfaffenhofen: Cristof von Chamer, Pfleger. — Egidi Murhamer, sein Richter. — Hans Peyrl, Kastner. — Wolfgang Lerchenfelder, Gericht vnd Gegenschreiber.

Schloß vnd Landtgericht Crantsperg: Hans von Gumppenberg, Pfleger. — N. sein Richter. Wolfgang Halwachs, Kastner vnd Gerichtschreiber.

Schloß vnd Landtgericht Dachau: Dr: Georg Stockhamer, Pfleger. — Cristof Adam Englzhofer, Landtrichter. — Hans Schwankhart, Kastner, Vngelter vnd Zollner. -- Matheis Schwab, Gericht vnd Gegenschreiber.

Stat vnd Landtgericht Aichach: Dionisi von Schellenberg, Pfleger. — N. sein Richter. — Sixt Egkhnstaller, Kastner vnd Vngelter. — Sebastian Krabler, Gericht vnd Gegenschreiber.

---

[1]) Die Amts-Bezeichnungen sind von altgeschichtlicher Rechts-Bedeutung.
[2]) Ingolstadt hatte bekanntlich einen Statthalter und einen Statthaltereirath.

Stat vnd Landtgericht Rain: Wolf Ebron, Pfleger. — Vlrich Hudler, sein Vogt oder Richter. — Jacob Kymerle, Gerichtschreiber. — N. Eyssm., Zollner vnd Vngelter. — N. Gegenschreiber. — Otto Schmid, Vorster.

Schloß, Stat vnd Landtgericht Fridperg: Wilhelm Lesch, Pfleger. — Job Perwanger, Richter. — Jörg Wegmacher, Hochzollner (Gnad ihm Got). — Hans Staudinger, Kastner. — Hans Gauttinger, Vngelter. — Bernhardt Stainherr, Gerichtschreiber. — Franz Kreitmair, Zollgegenschreiber. — N., Zollner zu Lechhausen. — Vtz Ertl, Vorstmaister.

Grafschaft vnd Gericht Mering: Eustachius Perwanger, Pfleger. — Hans Stainherr, Gerichtschreiber.

Pfleg, Stat vnd Landtgericht Landtsperg: Herr Wörnher Volckher von Freyberg, Pfleger. — Mennas von Holdingen, Landtrichter. — Hans Haydnpuecher, Kastner. — Melchior Traut, Gericht vnd Gegenschreiber.

Stat vnd Gericht Schongaw: Wolf von Dornsperg (Donnersberg), Pfleger. — Wolf Ramung, Landtrichter. — Hans Podn, Gerichtschreiber.

Stat vnd Gericht Weilhaim: Vlrich Eisenreich, Pfleger. — Hans Widman, Gerichtschreiber. — Sigmund Eisenreich, Pfleger zu Schönfeld, Vngelter in Weilheimer Gericht.

Schloß vnd Landtgericht Starnberg: Jheremias Layminger, Pfleger. — Hans Podn, Gerichtschreiber.

Schloß vnd Landtgericht Wolfartzhausen: Joachim von Weix, Pfleger vnd Landtrichter. — Hans Sayler, Gerichtschreiber. — Georg Taufkircher, Vngelter.

Pfleg vnd Landtgericht Tölz: Hans Georg von Nußdorf, Pfleger vnd Kastner. — Hans Schwalb, sein[1]) Richter. — Georg Götschl, Gerichtschreiber.

Pfleg vnd Landtgericht Aibling: Georg Aresinger, Pfleger. — Hans Schweickhart, sein[1]) Richter. — Hans Scheihenstuel, Kastner vnd Vngelter. — Kaspar Vischer, Gerichtschreiber.

---

[1]) Wenn wir hier, in einem Landgericht, keinen Landrichter antreffen, sondern nur einen Richter des Pflegers, so haben wir hiefür die Erklärung bei Wolfrathshausen, wo der Pfleger selbst als Landrichter, d. i. Pflegrichter (im Pfleg-Gericht) erscheint.

Schloß vnd Landtgericht Rosnhaim: Georg von Kitscher, Pfleger. — Matheis Kratzer, sein Richter. — Jheronimus Schrenk, Kastner vnd Zollner. — Bernhard Bruederl, Gericht vnd Gegenschreiber.

Schloß vnd Gericht Aurdorf: Colman Munich, Pfleger. — N. sein Richter. — Wolfgang Hagnperger, Gerichtschreiber. — Andre Dorfpeckh, Zollner zu Vischpach.

Schloß Valckenstain: N. Pfleger das.

Schloß, Stat vnd Gericht Wasserburg: Onoferus von Preysing, Pfleger. — Oswald Kreidnhueber, sein Richter. — Hans Stainhauf, Kastner. — Hans Hertschmid, Gerichtschreiber. — Hans Strassl, Mautner vnd Zollner. — N. sein Gegenschreiber.

Schloß vnd Landtgericht Schwaben: Jacob Pfettner, Pfleger. — N. Halbachs, sein Richter. — Caspar Dorffner, Gerichtschreiber. — Onofferus Moser, Kastner. — Georg Taufkircher, Vngelter.

Stat vnd Landtgericht Traunstein: Hans von Schaunberg, Pfleger. — Lienhart Zeller, sein Richter. — Hans Hanolt, Zollner vnd Kastner. — Leopolt Thumldorffer, Gericht vnd Gegenschreiber. — Zollner zu Sießdorf.

Schloß vnd Gericht Marquartstain: N. Ahaimer, Pfleger vnd Castner. — N. Gerichtschreiber.

Pfleg vnd Saltzmair-Ambt Reichenhall: Georg Trauner, Pfleger. — Wolf Jppnperger, Saltzmair. — Wolfgang Aicher, Zollner. — Hans Mairhofer, Kastner. — Wolfgang Weiß, Kastengegenschreiber. — Drei Gegenschreiber; vier Pfieslschreiber; Zollamtsgegenschreiber; Waldmaister; Waldmaister vnd Zollner zu Mauthausen; Gerichtschreiber vnd Beyzollner auf'm Obern Tor; Beyzollner auf'm vndern Tor.

Pfleg vnd Stat Wemding: Florian von Seyboltstorf, Pfleger vnd Kastner.

Stat München: Was mein[1]) gnädiger Fürst vnd Herr von Räthen, Ambtsuerwaltern vnd besoldten Dienern hat, der Namen werden

[1]) Berichterstatter scheint ein Angehöriger der Rent- oder Hofkammer. Der Status der höheren und hohen Beamten liege, so meint er, daselbst ohnedies schon auf.

die fürstl. Herrn Camerrät wissen. Derhalben hierinnen zu benennen vnterlassen.

Großzoll München: Hans Volckhamer. — Oberrichter Sigmund Hinterskircher. — Vngelter Onofferus Moser. — Zollner Ernst Laittinger. — Kastner Wilhelm Stockhamer, Gegenschreiber Peter Egenhofen.

Mittenwald: Zollner das. — Eschenlo: Zollner. — Im Kreut: Zollner.

Grienwald: Zollner. — Diessen: Richter. Vorster.

1561.

„Verzaichnus aller fürstlichen Ambt- vnd Dienstleut der vier Rentamt, so Pferd zehalten schuldig.“[1])

Rentamt München.

Herr Landhofmaister vnd ander fftl. Räth vnd Hofgesind sein hierinn nit beschriebn.

Pfleger vnd ander Ambtleut.

	Pferd.
Pfleger zu Aibling Hans Casp. v. Pientzenau	4
Castner Jheron. Schrenk	1
Pfleger zu Rosenhaim Georg Kitscher	3
Castner Hans Scheuchenstuel	1
Pfleger zu Aurburg Hans Leonh. Zeilhofer	4
Pfleger zu Traunstein Hans von Schaunburg	3
Castner vnd Zollner Vlrich Ramung	1
Pfleger zu Marquartstein Aug. v. Aham	4
Pfleger zu Reichenhall Heinrich Preisinger	4
Pfleger zu Wasserburg Onofferus v. Preising	4
Mauttner das. Karl Köckh, vngerüßt, 2 Pferd.	
Castner Hans Stainhauff	2
Pfleger zu Schwaben Hans Georg v. Dachsperg	4
Castner Onoff. Moser	1
Pfleger zu Mainburg Georg Auer	2
Abensperg, Altmühlstain } ist derzeit vnserer alten gn. Fürstin vnd Frauen.	
Pfleger zu Neustatt Hans Gg. Kuttnauer	4
Vorstmaister Hans Vogl	2

[1]) R. A. Fürstenakten. Fasz. XXIX. Nr. 363.

	Pferde.
Pfleger zu Rientnburg Alexander v. Wildnstain .	4
Pfleger zu Vohburg Hans Christof Muckhentaler . .	4
Richter Jobst Muffl . . .	2
Pfleger zu Ingolstadt (Keschin vnd Gerolfingen) Gg. v. Haslang	6
Zollner Georg, Weinmaister .	1
Zeug- vnd Paumaister Gg. Stern	2
Pfleger zu Pfaffenhofen Cristoff v. Chamer . . .	4
Castner Franz Neidecker . .	1
Pfleger zu Cranntsperg Georg v. Gumppenberg .	4
Castner Georg Krumber . .	1
Pfleger zu Dachau Dr. Wiguleus Hund	2
Richter Philipp Adltzhauser .	2
Pfleger zu Aichach Sebastian Lung	4
Castner Otthainrich v. Weichs	2
Pfleger zu Schrobenhausen Viktor v. Seiboldstorf . .	3
Pfleger zu Rain, Moritz v. Rorbach	4
Castner das. Hans Eisen . .	2

	Pferde.
Pfleger zu Wembding Eustachius vom Liechtenstain .	5
Pfleger zu Fridperg Wilhelm Lesch	6
Richter Jhob Perwanger . .	2
Castner Hans Staudinger .	1
Vngelter Hans Gauttinger .	1
Pfleger zu Möring Seyfrid v. Zillnhardt . . .	3
Pfleger zu Landsperg Wernher Volckher v. Freiberg, Ritter	6
Richter Menas v. Holldinger	2
Castner Reinhart Haidenpuecher	2
Pfleger zu Rauhenlechsperg Caspar Neuchinger .	2
Pfleger zu Schongau Zacharias Hechenkircher . .	3
Richter Warmund Neuchinger	1
Pfleger zu Weilhaim Georg Aresinger	2
Pfleger zu Tölz Hans Georg v. Nusdorf	4
Pfleger zu Wolfratzhausen Joachim v. Weichs . . .	4
Pfleger zu Starnberg Marx Anton Soyter	4

Rentambt Landshuet.

Die Regiments Räth vnsers gn. Fürsten vnd Herrn, verordneter Session nach — de anno 1560.

	Pferde.
Herr Vitzdomb Hans Zennger zu Trüfftlfing, Ritter . .	6
Walther von Habsperg, Ritter	4

	Pferde.
Sebastian Nothaft	4
Oberrichter Veit Lung . .	2
Castner Georg Stäringer .	2

	Pferde.
Rentmeister Cristof Liebenauer	3
Pfleger im Schloß auf Trausnitz	2
Wilhelm von Praitenpach .	2
Vorstmaister Wolf v. Asch .	2
Hans Albrecht v. Preising .	2

Die Session der andern Pankh:

	(ungerüstet)
Herr Canntzler Dr. Wolf Viehpeckh . . .	„
Dr. Airnschmaltz .	„
Dr. Paumgarttner	„
Caspar Lochmair .	„
Caspar Rueland .	„
Hofmeister zu Seligenthal Oswald Schueß .	„

		Pferde.
Georg Störtz Michl Zimermann	Ainspenige .	2

	Pferde.
Pfleger zu Teispach Hans Münichauer	4
Castner Bernhard Bschorn .	2
Pfleger zu Dinglfing Hans Eckher	2
Richter vnd Castner zu Reispach Veit Zachreis. . . .	2
Richter zu Landau Stefan Pez	2
Castner Georg Weissner . .	2
Pfleger zum Naternberg Michael von Schweyhaw .	2
Castner (derselbe)	1
Pfleger zu Osterhofen Hans Georg Stockhamer . . .	2
Pfleger zu Vilshofen Haimeran Nothaft	4
Pfleger zu Hals Sigmund Thumbperger.	2
Ainspeniger Haintz	1
Pfleger zu Griespach Diewold Auer	4
Castner Hans Gg. Offenhamer	2
Pfleger zu Reichenberg Tufflinger	4
Richter zu Eckhenfelden Caspar Stockhamer. . .	2
Castner Martin Erlbeck . .	2
Pfleger zum Neuenmarkt Hans David v. Nusdorf .	4
Pfleger zu Biburg Thoman Griesstetter	2
Pfleger zu Geisenhausen Sigmund Hinterskircher .	1
Richter zu Dorfen Veit Hautzenperger	1
Pfleger zu Ärding Hans Gg Westacher	4
Pfleger zn Mospurg Georg Prannt	4
Pfleger zu Rätzehofen Georg Proninger.	2
Pfleger zu Rotnburg Stefan Trainer	4
Pfleger zu Kirchperg Cristof Trainer	3

Rentambt Straubing.

Vitzdomb vnd Räth.

	Pferde.
Herr Vitzdomb Burckhard v. Schellenberg zu Höfingen	6
Herr Otthainrich Freyherr zu Schwartzenberg, Hauptman zum Pernstain	5
Herr Canntzler Dr. Michael Volkhamer	1
Oberrichter	4
Rentmaister Andre Prew	2
Mauttner Cristof Schwartzdorfer	2
Rentschreiber 1, Castenbreiter 1 } ungerüßt.	
Anton Stadler, Leonhard Dachauer } Ainspenige	2

	Pferde.
Pfleger zu Leonsperg Georg Haushamer	4
Pfleger zu Haydaw Andre Eckher	2
Pfleger zu Thonaustauff Rueprecht Stipf	2
Vorstmaister Hans Rankhweiler	1
Pfleger am Hof bei Regensburg Hans Laurentz Trautzkircher	3
Pfleger zu Abach Bernhard Stinglhamer	4
Pfleger vnd Landtrichter zu Kelhaim Cristof Raindorfer	4
Castner vnd Mauttner Hans Endtgießer hält kein gerüst Pferd.	
Vorstmaister zu Henhaim Leonh. Zaher	1
Pfleger zu Dietfurt Balthasar Prosper v. Gumpperg	2
Pfleger zu Mitterfels Hans Peter v. Fraunberg	2
Pfleger auf Neuen Rambsperg Ambrosi Karl	1
Pfleger zu Kötzting Gg. v. Nusdorf	3
Landtrichter Oswald Hautzenperger	1
Ainspeniger Seb. Pogner	1
Haubtman zu Furt vorm Obern Wald Wolf Pfeyl	4
Ainspeniger	1
Pfleger zu Neukirchen Leonhard Moshamer	2
Pfleger zu Eschlkham Otto Pelkhofer	2
Pfleger zu Viechtach Aug. Prew	2
Landtrichter Jacob Franperger	1
Pfleger zu Deckhndorf Wolf Pelkhofer	4
Pfleger zu Hengersperg Burkhard v. Thannberg	4
Pfleger zum Diessenstain Dr. Wolf Härschl	2
Landtrichter zu Regen	1

	Pferde.
Die Präckhendorffer von Signstain als Pfandschaft wegen	2
Gleicherweis die Herrn v. Mächslrain, Egkh wegen	2

Rentambt Burckhausen.

Haubtman vnd ander Räth.

	Pferde.
Herr Hauptman Wolf v. Mächslrain, Freyherr zu Waldeckh	5
Herr Canntzler Dr. Thomas Widman (ungerüstet)	—
Rentmaister Cristof Kneittinger	3
Vorstmaister Cristof v. Kitscher	3
Hans Offenhamer, Castner	3
Dr. Staudinger, ungerüst.	
Caspar Eisenreich, Statrichter.	
Pfleger zu Braunaw Herr Hans Georg v. Gumppenberg, Ritter	6
Pfleger zu Julbach vnd Mauttner zu Braunaw Leonhard Zierer	2
Pfleger zu Scherding Wigul. Zenger	6
Landtrichter Achatzi Pirchinger	2
Pfleger zu Ried Wolf Dietrich v. Mächslrain Freiherr zu Waldeckh	4
Pfleger zu Fridberg Cristof v. Baumgarten	4
Pfleger zu Vttendorf Hans Sigmund v. Preising	4
Pfleger zu Wildshut Dionisi Heretzhamer	2
Pfleger zu Öting Wilh. v. Trenbach	4
Mauttner Cristof Rueland	1
Vorstmaister Ottmar von Sennen	2
Pfleger zu Mermosen Hans Wolf Preisinger	3
Pfleger zu Kraiburg Plasi v. Nusdorf	2
Richter zum Märkhtl Hieron. Mässinger	1
Pfleger zu Trosperg Hainrich von Baumbach	3
Landtrichter zu Maurkirchen Sigmund Toblhamer	2
Wildmaister Vlrich Kötz	1
Pfleger zu Kling Jacob vom Thurn	4
Vngelter Hans Sundthamer	2
Vorstmaister am Hönhart N. Rainer	1

Pfandtherrn (Liste der Herren auf dem im bayerischen Besitze befindlichen Pfandschafts-Gebieten).

Schwabeckh. —

Liechtenberg. Hat yetzt inen Herr Johann von Syliers, Ritter, auf

Conditions vermög aufgerichter Verschreibung, wie die im Rapular eingezaichnet sein.

Hegnenberg. Ist ime vnd seinen Erben absteigender Lini lehensweis verlassen (wird in der Lehenstuben zefinden sein).

Egkmül. —

Wolnzach.

Schloß Egkh.

(Fortsetzung folgt im nächsten Heft.)

II.

Die Edelgeschlechter

auf

Niederaichbach.

Urkundlich bearbeitet von

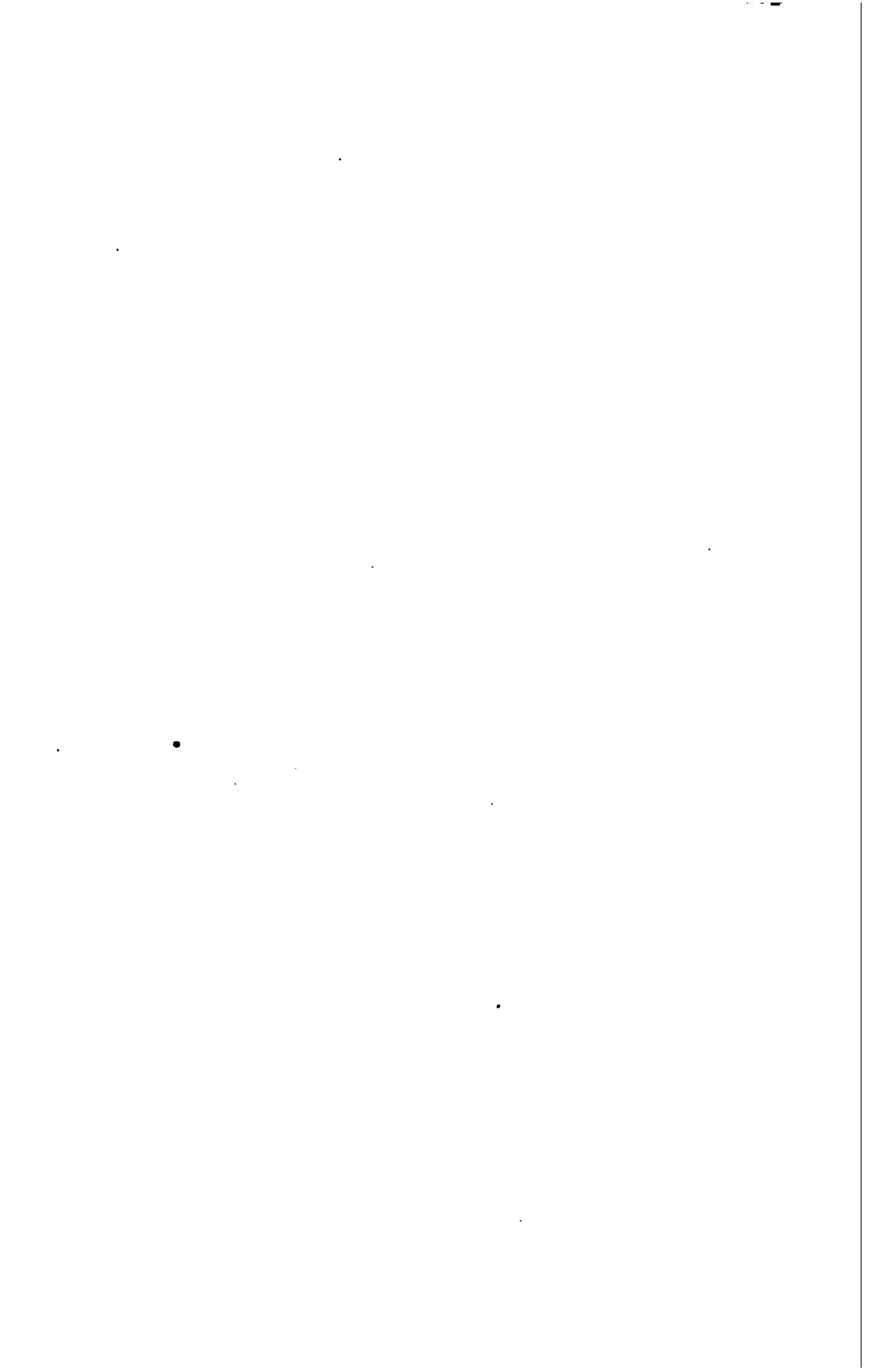
Matthäus Hobmaier,

Mitglied des historischen Vereins für Niederbayern.

Zweite Abtheilung.

V. **Die Grafen von Königsfeld zu Königsfeld auf Niederaichbach.**

Beilagen: Die Dorfrechte von Niederaichbach, Oberaichbach, Oberviehbach und Helmsdorf.



Die Grafen von und zu Königsfeld auf Niederaichbach.

Eine Stunde nördlich von Wollnzach in der Hallertau liegt an der Ilm das Pfarrdorf Königsfeld, dermalen gegen 40 Häuser mit ca. 200 Einwohnern zählend. Nach der geschriebenen Landtafel war es von jeher ein Sitz und eine Hofmark und besaß in alten Zeiten auch ein Burgstall, das aber in einem Theilungsbriefe vom Jahre 1574 als vollständig verfallen bezeichnet wird. War es in den Fehden und Kriegen des Mittelalters zerstört und nicht wieder aufgebaut worden? Wenn es vom Zahne der Zeit zernagt worden ist, dann muß bei der massiven und soliden Bauweise der Ritterzeit auf ein hohes Alter geschlossen werden.

Dieses Königsfeld steht mit dem bayerischen Adelsgeschlechte derer von Königsfeld (Chungsvelt, Kungisveldt) in innigster Verbindung. Nicht bloß waren dieselben bis tief in das 17. Jahrhundert herab Besitzer der Hofmark, sondern es ist auch unzweifelhaft, daß sie eine Zeit lang persönlich daselbst gehaust haben, und von da in die verschiedenen Theile des Landes, in denen wir sie treffen, ausgegangen sind. Ob dieselben aber auch die ersten Gründer des Ortes waren, das ist eine Frage, die nicht unbedingt bejaht werden kann; mehrere Umstände lassen es als sehr möglich erscheinen, daß sie erst später in den Besitz des Ortes gekommen sind und dann demselben ihren Namen gegeben oder von demselben ihren Namen angenommen haben.

Vor Allem ist auffallend, daß sie ihre Begräbnißstätte in der Pfarrkirche zu Wollnzach hatten. Wenn sie sich daselbst als Preising'sche Pflegsbeamte ein bequemes Haus erbauten; wenn sie zur Pfarrkirche ihres Wohnsitzes ein Beneficium gründeten und andere Stiftungen machten, — so liegt darin nichts Besonderes. Daß sie aber ihre Sepultur nicht in der doch nur eine kurze Strecke entlegenen Pfarrkirche zu Königsfeld, über die ihnen überdies das Patronatsrecht zustand, genommen haben, das weicht von der Sitte der alten Edelgeschlechter ab, so daß es fast den Eindruck macht, als ob sie selbst dieses Königsfeld

in der Hallertau nicht als ihre Gründung und als den eigentlichen Stammsitz betrachteten, von dem ihr Geschlecht ursprünglich ausgegangen ist.

Auch in Oberfranken, zwischen Bamberg und Hollfeld, liegt ein Königsfeld, der Stammsitz des Hochstift-Bambergischen Ministerialadels gleichen Namens. Wir finden die gleiche Namensmodification „Kungsfelder", welche z. B. M. B. XXV viermal vorkommt, wo ein Canonikus in Bamberg, eine Abtissin in Gnadenberg, und 2 Mönche in Michelfeld erscheinen. Diese fränkischen Königsfelder sind Ende des 16. Jahrhunderts mit Wilhelm zu Königsfeld, Wadendorf und Gößweinstein ausgestorben. Nun ist zwar zur Zeit ein Zusammenhang zwischen dem bayerischen und fränkischen Geschlechte durch positive Nachrichten nicht zu begründen; gleichwohl kann man sich schwer zu der Annahme verstehen, daß in der verhältnißmäßig nicht großen Entfernung von Ingolstadt und Bamberg ganz zufällig und gleichzeitig zwei Edelgeschlechter gleichen Namens entstanden sein sollen, ohne daß irgend eine Gemeinsamkeit der Herkunft im Spiele war; zumal eines Namens, der denn doch über die Vulgarität der Müller und Meier hinausragt.

Das Hochstift Bamberg besaß unter andern auch in Kärnthen nicht unbedeutende Güter. Bei der weiten Entlegenheit dieses Landes war es natürlich von Wichtigkeit, dort Beamte zu haben, die das volle Vertrauen der heimathlichen Regierung genossen; und bei der bekannten Exclusivität der fränkischen Ritterschaft, die ja auch das ganze Hochstift ausschließlich aus ihren Leuten besetzte, durfte, wenn Kärnthnerische Nationisten als ungeeignet erschienen, nichts Anderes erwartet werden, als daß man aus dem zahlreichen fränkischen Adel eine Auswahl für die wichtigeren Stellen treffen werde. Aber das ganze 16. Jahrhundert hindurch war der Posten eines fürstbischöflich bambergischen Pflegers und Schloßhauptmanns zu Griffen (einem Flecken in Kärnthen) durch bayerische Königsfelder besetzt! Man sage nicht, daß eine Pflegerstelle nichts so bedeutend Wichtiges sei, — für Bamberg war sie wichtig, denn der Bischof hatte 1160 von Kaiser Friedrich das Privilegium erhalten, daß er über alle Herrschaften seines Hochstiftes in und außerhalb Franken die Landeshoheit haben solle. Dieses Privilegium wurde in der Folge zwar von mehreren Kaisern bestätigt[1]), aber auch von mehreren Landesfürsten

[1]) Lünig, deutsches Reichsarchiv XVII.

angefochten; es lag darum viel daran, daß der Beamte in der Wahrung der Hoheitsrechte vollkommen verlässig war. Wenn gleichwohl mit der genannten Stelle drei Ausländer, d. i. bayerische Königsfeld, betraut wurden, so liegt der Gedanke nahe, ob man etwa in denselben fränkisches Blut gefunden habe?

Es hat darum die Vermuthung einige Wahrscheinlichkeit, daß die Königsfelder der Hallertau ein Ableger des bambergischen Vasallengeschlechtes gewesen sein dürften. Die Einwanderung müßte aber sehr früh stattgefunden haben, und wäre in die Zeit zu setzen, in welcher das Wappenwesen noch nicht stabil geworden war, sondern der Begründer einer selbstständigen Seitenlinie auch gern ein neues Wappen anzunehmen pflegte. Denn während die Franken 2 mit scharfen Spitzen versehene Drischeln im rothen Felde und auf dem gekrönten Helme ein roth gekleidetes gekröntes weibliches Brustbild mit Bärentatzen führen, besteht das Wappen der bayerischen Königsfeld aus Brustbildern gekrönter Könige im Felde und auf dem gekrönten Helme. Uebrigens ist sogar in dieser Verschiedenheit eine gewisse Aehnlichkeit in den gekrönten Brustbildern nicht zu verkennen.

Die Herkunft sämmtlicher Königsfelder aus Franken würde sich gut mit dem vereinbaren lassen, was Gabriel Bucelin im IV. Theil seiner germanischen Stemmatographie über dieses Geschlecht bietet. Von den Franken macht er keine Erwähnung, sondern setzt an die Spitze einen Nidhardus, welcher 2 Söhne besaß, die beide 1165 dem Turniere in Zürich anwohnten, und von denen der Eine Stammvater der bayerischen, der Andere Begründer einer Kärnthnerischen Linie geworden ist; die letztere läßt er nach sieben Generationen aussterben, so circa um die Zeit, als eben ein bayerischer Königsfeld als bambergischer Pfleger nach Kärnthen kam.

Wenn man nur auch die Bucelinischen Produkte mit der Freudigkeit hinnehmen könnte, welche so reiche Gaben gewiß in höchstem Grade verdienen würden! Dem ist aber leider nicht so, weil fast Alles, was in und über das 14. Jahrhundert hinaufreicht, soweit Bucelin die einzige Quelle ist, den Stempel der Unglaubwürdigkeit an sich trägt; und zwar nicht etwa deshalb, weil er selbst in den von außen her bezogenen Mittheilungen wohl manches Irrthümliche in den Kauf nehmen mußte, sondern weil er viel mehr bietet, als man in jener dunkeln Vergangen-

heit vernünftiger Weise zu finden erwarten kann. Zugegeben, daß die von ihm gebrachten Namen, wenigstens die männlichen, je einmal in dem betreffenden Geschlechte vorkamen; aber Bucelin braucht dazu keinen Zusammenhang mit irgend einer Thatsache, keinen Fundort, keine Zeitangabe, keinen Wohnsitz! Leere Namen genügen ihm, denn er schreibt ja bloß Genealogien. Stammbäume verlangt sein Publikum, nicht bloß zu idealen, sondern auch zu den sehr praktischen Zwecken der Ahnenproben; dazu reihe man die längst vergessenen Namen in der Form von Ab- und Descendenz ineinander!

Im Archiv zu Niederaichbach fand sich ein Mitte des 17. Jahrhunderts zusammengetragenes, dann fortgesetztes Manuscript, welches von Sigmund Königsfelds Zeit angefangen viele Geburten, Vermählungen, Todesfälle, Anekdoten und außerdem ein Wirrwarr von alten Taufnamen enthält. Dazu schrieb die Hand des 1834 verstorbenen Domkapitulars Grafen Ferd. Aloys v. Seiboltsdorf, eines vom historischen Verein der Oberpfalz sehr geschätzten genealogischen Forschers, Folgendes: „Aus diesen Namen hat Gabr. Bucelini Stemmatogr. P. III und IV seiner Gewohnheit nach eine selbst beliebige Stammreihe zusammengestopselt und selber noch dazu offenbar eine Menge verehelichter Töchter eingeflickt.“ Wie berechtigt dieses Urtheil ist, wird man bezüglich der Königsfelder (— Andere kümmern uns hier nicht —) aus Nachstehendem ersehen; es kann diese Kritik leider nicht erspart werden, weil man es sonst sicherlich dem Verfasser übel vermerken würde, daß er dem alten Geschlechte diese prächtige Illustration dunkler Zeiten nicht gegönnt habe.

Der 1673 gedruckte III. Theil der Stemmatographie enthält, wie Bucelin selbst erklärt, über die Königsfelder nur ein Fragment, welches mit Albert, der 1396 dem Turnier zu Regensburg beigewohnt haben soll, beginnt, und dessen Descendenz fast vollständig durchführt; nur die letzten drei Aichbacher Generationen (Wolf Ernr., Frz. Niklas und Joh. Wilhelm) fehlen; von den Kärthnern keine Spur. Man wird kaum irren, wenn man das Material zu diesem Stammbaum auf Mittheilungen seitens der Zaitzkofer Linie zurückführt.

Nur 6 Jahre später, 1678, erschien Bucelins IV. Theil — und siehe da, derselbe bringt nun einen Stammbaum von staunenswerther Ausführlichkeit bis hinauf zum Anfang des 12. Jahrhunderts. Er bringt über den vorerwähnten Albert hinauf noch 6 Generationen mit 20 Köpfen, und weiß bei 18 davon auch genau die Verehelichungen an-

zugeben. Nicht genug. Er bringt, neben dieser bayerischen herlaufend eine vom männlichen Urstammvater abstammende Kärnthnerische Linie von 8 Generationen und kennt auch hier genau den Familienstand, bis sie abstirbt. Weiter hat er einen sonst nirgends vorfindlichen Bruder Sigmunds, Namens Stephan, mit 5 Kindern, die aber, den Verbindungen nach zu schließen, sämmtlich in Kärnthen verschwinden. Endlich bringt er auch die im III. Theil fehlenden 3 Generationen der Linie von Niederaichbach.

Woher doch der Württemberger Bucelin innerhalb 6 Jahren eine so umfassende Erweiterung seiner Kenntnisse über eine bayerische Adelsfamilie bekommen haben mag?

Gemach! Es ist ihm ein Wörtlein entfallen, welches auf die Mache im IV. Theil ein Streiflicht wirft. Gegen seine Gewohnheit fügt er dem Franz Niklas und dessen Sohne Joseph Wilhelm einen Beisatz an; der erste lautet: „cujus honori haec dedicata sunto“; der zweite: „summae expectationis juvenis“. „haec“ — das kann nichts Anderes heißen, als die Ausarbeitung des Königsfeldischen Stammbaumes, wie er hier nun im IV. Theile vorliegt.

Aus diesen zwei Bemerkungen ist zu entnehmen, daß Bucelin mit Franz Niklas näher bekannt war. Da Bucelins Werk bei seinem Erscheinen in den adeligen Häusern Furore gemacht haben wird, so ist es ganz begreiflich, wenn es den Franz Niklas gewurmt hat, daß er und sein Vater und sein Sohn darin keinen Platz gefunden; er hat sich also mit dem nöthigen Material an den Autor gewendet. Dazu hatte er auch noch einen anderen gewichtigen Grund.

Es war damals die Zeit, in welcher der alte landsässige Adel eine Standeserhöhung anstrebte, um sich von dem immer mehr emporkommenden Kanzlei-Adel zu unterscheiden. Auch die beiden Königsfelder Linien von Niederaichbach und Zaitzkofen waren 1654 in den Reichsfreiherrnstand erhoben worden, und im Diplome darüber ist zu lesen, daß die Königsfelder „in Steyer und Kärnthen, wo sie etlich hundert Jahr als Landstände stattlich possessionirt gewesen, bei den Grabstätten und andern von ihnen erbauten Orten Insignien hätten“. Und nun fand sich in dem 1672 erschienenen genealogischen Werke davon keine Silbe!! In der nächsten Auflage wurde dieser Defect freilich gründlich behoben: ecce: haec sunt ejus honori dedicata! Aber der grundehrliche Franz Niklas wird sich wohl gedacht haben: Herr, bewahre mich vor meinen Freunden!

Nun kommt aber 60 Jahre später Biedermann, und erklärt in seiner „fränk. Ritterschaft Canton Gebürg" jenen Albert, der 1396 das Regensburger Turnier mitgemacht haben soll, als ein Glied der fränkischen Königsfeld. Da nur dieser einzige Königsfeld als Turniergenosse verzeichnet ist, so fällt damit, wenn Biedermann Recht hat, Bucelins so schön gefügter Bau, so weit er über das 15. Jahrhundert hinaufreicht, zusammen wie ein Kartenhaus. Albert ist dann nicht der siebente Stammhalter, sondern gar nicht einmal ein Angehöriger des bayerischen Hauses; und er kann darum auch nicht der Vater des nachweislich bayerischen Stephan (incl. seiner sämmtlichen Descendenz) sein, weil die Wappen beider Geschlechter verschieden sind und damals bereits stabil waren.

Auch bezüglich der mit der bayerischen verschwisterten kärnthnerischen Linie Bucelins hat es seine Bedenken. Kneschkes deutsches Adelslexikon enthält die Behauptung, daß ein vom fränkischen ausgegangenes Edelgeschlecht Königsfeld bis in die neue Zeit in Oesterreich geblüht habe. Es haben also entweder beide Geschlechter Auswanderer nach Oesterreich entsendet, oder aber es sind sowohl die bayerischen, wie die österreichischen Königsfelder von Franken ausgegangen. Vielleicht werden die bis zum Jahre 2000 p. Chr. n. zu erhoffenden mon. Eppatus Bamb. eine Klärung bringen.

Unter solchen Umständen werden wir auf die Generationen, welche Bucelin bis zum 15. Jahrhundert herab zusammengestellt hat, verzichten. Es sind zwar 48 (sage achtundvierzig) Glieder, — aber was für einen Nimbus werden leere Namen gewähren können, die mit nicht der geringsten Thatsache in Verbindung stehen und deren Existenz oder richtige Aneinanderreihung durch keine Angabe von Ort und Zeit oder der Quelle verbürgt ist.

Die im Vorstehenden versuchten Hypothesen über die Herkunft der Königsfelder waren bereits niedergeschrieben, als sich eine Notiz darbot, welche eventuell geeignet werden könnte, dieselben über den Haufen zu werfen; sie mag deshalb sofort hier ihren Platz finden. Janners Geschichte der Bischöfe von Regensburg berichtet, daß Abt Hitto von St. Emmeram im Jahre 888 einen Gütertausch eingegangen, bei welchem er Güter zu Sulzbach in Oesterreich hingab, und dafür solche in Chüningesfeld, Waso und Purcpah erhielt. (Pez. thes. 271.) —

Vorausgesetzt, daß nicht auch diese Orte in Oesterreich gelegen sind, sondern unser Hallertauer Königsfeld in Frage steht, hätten wir also bereits im 9. Jahrhundert einen Ort dieses Namens, und wäre dann zu muthmaßen, daß einmal das dort dominirende Geschlecht den Namen des Ortes angenommen habe.

Der Codex. trad. des Klosters Geisenfeld (M. B. XIV) enthält, daß quidam homo de Chunisvelt nomine Haeinricus Schwz tradidit quendam ... — Datum fehlt. Das Schenkungsbuch stammt aus dem 13. Jahrhundert; da die Gründung des Klosters in die Mitte des 11. Jahrhunderts fällt, so kann die Schenkung erheblich älter sein, als der Codex. — Wer ist Schwz? Wer in loco Königsfeld sollte in der Lage gewesen sein, einen Leibeigenen zu besitzen, um ihn dem Kloster Geisenfeld schenken zu können? Vermuthlich doch nur die Gutsherrschaft; also haben wir es vielleicht mit einem Vorfahrer der Königsfelder zu thun.

Verlassen wir die Conjekturen, die gar so leicht auf Irrwege führen; mögen die Nachkommen einen sicheren Ausblick aus den heutigen ägyptischen Nebeln erleben!

Wir aber wollen nun zu dem übergehen, was historisch feststeht. Gedruckte Quellen werden s. O. citirt. Alles Uebrige beruht auf Original-Urkunden, Aktenstücken, Stiftbüchern, Rechnungen, kurz auf Archivalien des Schlosses Niederaichbach, welche der Verfasser persönlich durchforscht und excerpirt hat.

Herr Otto von Kungisvelt schenkt dem Kloster Geisenfeld einen Leibeigenen Namens Werner, welcher jährlich 5 dl. zinsen soll. Ohne Datum. Der Cod. traditionum ist im 13. Jahrhundert verfaßt, das Kloster Mitte des 11. Jahrhunderts gegründet; hienach haben Sitz und Geschlecht Königsfeld, welche von Geisenfeld nur 2 Stunden entlegen sind, bereits im 12. Jahrhundert bestanden.[1])

Heinrich Kunigesvelder ist Zeuge in einer Schenkung, welche Heinrich von Au an das Kloster Polling mit einer Hub in Obratingen gemacht hat. Das ist Oberding bei Weilheim. Da der Graf von Eschenloh und Gebhard nobilis de Wilheim Siegler dieser Urkunde sind, so wird man annehmen müssen, daß Heinrich Königsfeld zu jener Zeit sich in der Gegend von Weilheim aufgehalten hat (als wer? woher?); die Urkunde ist datirt 5. Id. Nov. 1271.[2])

„Auch in Schlesien kam bereits 1311 ein Henricus Chunigysvelt Miles vor, doch blühte daselbst das Geschlecht nicht lange.“[3])

Ulreich der Chünigsvelder befindet sich 24. August 1320 unter den Schiedleuten des Klosters St. Emmeram in einer Streitsache mit Dieter von Hächsenacker.[4])

11. Januar 1335 kauft Abt Albert von St. Emmeram den Paldwiner Weingarten zu Winzer. Zeuge ist unter Anderen H. Ulreich der Chunigsvelder. — Da Königsfeld und Regensburg ziemlich weit auseinander liegen, so ist der Vermuthung Raum gegeben, daß Ulrich, vielleicht als Kloster Emmeramer Ministeriale, in der Nähe Regensburgs lebte.[5])

Im Nekrologe von Seligenthal steht am 16. Juni (das Jahr fehlt) Rosalia Lucretia v. Königsfeld, Nonne zu Niedernburg in Passau.[6])

---

[1]) M. B. XIV.

[2]) M. B. VIII.

[3]) Kneschke, deutsches Adelslex., Art. Königsfeld in Bayern.

[4]) Reg. boica VI.

[5]) Reg. b. VII.

[6]) M. B. XV.

Hanns Chungsvelder ist 1411 Zeuge in einer Quittung der Margreth Gumpenberg, geb. Zenger, über 400 fl., welche der herzogliche Vitzthum ihr ausbezahlt hat.[1])

Stephan Chunigsfelder sitzt nebst Anderen unter dem Richter Chunrat Ridinger am 18. Nov. 1406 in Randlstadt zum Recht in Sachen eines Gutes des Klosters Scheyern zu Herberstorf.[2])

Bischof Johannes von Freising (soll wohl heißen Hermann, Meichelbeck II 192) citirt als kaiserlicher Commissär am 6. März 1419 unsern sonderlichen Stephan Khönigsfeld in einer Irrung zwischen ihm (Königsfeld) und Vivianz von Frauenberg zu Hubenstein.[3])

Im Jahre 1412 war Stephan Königsfelder Pfleger zu Falkenstein bei Rosenheim.[4])

Ludwig Kunigsfelder erscheint 1503 als Bürger von Ingolstadt, und wird von Gemeinde wegen zu den Beerdigungsfeierlichkeiten für Herzog Georg den Reichen nach Landshut abgeordnet. 1504 ist er Mitglied des äußeren Rathes und schwört dem Herzog Albrecht den Eid der Treue.[5])

Stephan Königsvelder zu Königsfeld und Buchersried.

Buchersried, ein Sitz und Weiler bei Geisenfeld, war Lehen vom Kloster Geisenfeld. 1404 nennt Wig. Hund den Greimold Starzhauser, Pfleger zu Ingolstadt, als Besitzer.[6])

In den Regesten aus dem Schloßarchiv zu Au erscheint Stephan Königsfelder, z. Z. Pfleger in Wollnzach, als Teidinger und Mitsiegler 1461; abermals in demselben Jahre zu Pfettrach; wiederum 1468 in Wollnzach.[7])

---

1) Oef., II 500.
2) M. B. X.
3) Manuscript.
4) Oberbayer. Archiv 26.
5) Oef., II.
6) W. H. III.
7) O. A. 22.

1465 stellt Stephan Königsfelder, des Johann von Preising zu Wollnzach Pfleger und Richter in Wollnzach, einen Gerichtsbrief aus.[1] — Wird auch noch in den Jahren 1475—1480 als Pfleger und Richter zu Wollnzach aufgeführt.[2])

Am 26. Okt. 1471 wird Stephan Königsfelder von Stachesried, der fromme und veste, von Johann von Preising, Herrn zu Wollnzach, gebeten, dessen an Abt Simon von Ettal ausgestellten Verkaufsbrief über das Fischwasser in Staffelsee mitzusiegeln.[3])

Seine Mutter war eine geb. Mendorferin.

Er stiftete die Frühmesse auf St. Sigmunds Altar zu Wollnzach, welche aber erst nach seinem Tode durch seiner Kinder Vormünder ganz aufgerichtet und vom Bischof Heinrich von Regensburg 1485 bestätigt worden ist.

Seine Gemahlin war Amalie von Schambach, deren Mutter eine geb. Peuscherin.

Stephan starb 1480; 2 Jahre darauf heirathete die Wittwe den Wilhelm von Starzhausen (W. H. III).

Die 6 hinterlassenen Kinder sind:

a) Margreth; ehelichte nach Bucelin den Wilhelm von Schlammersdorf.

b) Anna, nach Bucelin und W. H. uxor des Georg Falderer aus einem alten Regensburger Patriciergeschlechte.

c) Stephan. (Ueber ihn und seine 5 Kinder ist Gabr. Bucelin der einzige Gewährsmann, denn Hübner III bringt nur dessen Copie.) War 1483 beim Turnier in Ingolstadt (?). Von der ersten Gemahlin Susanna von Perkhausen hatte er 4 Kinder: von der zweiten Dorothea von Himmelberg 1:

die Barbara;

Sohn Stephan starb ledig (?);

Sohn Johann verheirathete sich mit Anna von Eggenberg und starb ohne Nachkommen (?);

Margreth ehelichte 1500 Andrä von Silberberg (?);

Veronika heirathete den Sigmund von Ellerbach — was un-

---

[1]) Ibid. 13, 317.

[2]) O. A. 26.

[3]) M. B. VII.

wahr ist, denn jene Veronika war nach W. H. eine Tochter des sogleich folgenden Hanns, vide infr.;

Barbara blieb ledig, — hat aber wahrscheinlich nie gelebt.

Den ehelichen Verbindungen nach zu schließen, müßten sich Aeltern und Kinder in Kärnthen oder Steiermark angesiedelt heben — in der Ferne ist gut lügen.

d) Johann von Königsfeld auf Pfettrach 1495; schrieb sich auch zu Buchersried 1518 (W. H. III). Besaß auch Zaitzkofen nebst der dazu gehörigen Hofmark Pfakofen, welche aber laut der geschriebenen Landtafel 1517 noch im Besitze des Hanns Gumpenberg gestanden sind. Das erwähnte Pfettrach liegt im Pfleggerichte Moosburg, 1 Stunde von der Herrschaft Au.

Bucelin gibt ihm keine Kinder, aber 2 Frauen, nämlich N. von Petersheim und Barbara von Hörmstorf; das ist abermals falsch, denn Johanns Gemahlin war Barbara, Tochter des Ulrich Hermstorfer auf **Niederaichbach** und dessen Hausfrau geb. Petersheim; und sie gebar ihm 2 Kinder, Veronika und Barbara. Wenn nach Krenners Landtafel 12, 33 seine Kinder bereits 1482 (?) Nörting und Pfettrach besaßen, so dürfte der Grund dazu in den Ehepakten zu suchen sein, denn deren Mutter war einzige Erbtochter; sie wird jedenfalls zu Hannsens Wohlstand ein Ziemliches beigetragen haben. Es ist aber nicht unmöglich, daß er auch noch eine zweite Ehe einging, denn nach W. H. III 206 nennt er anno 1508 den Achaz Albrechtsheimer seinen Schwager. — Von den Töchtern ist

Veronika die Hausfrau Sigmunds von Ellerbach aus Schwaben geworden, welcher Pfleger zu Kirchberg war. Dessen Mutter war eine Königseck. W. H. III.

Barbara blieb ledig und starb im hohen Alter zu Wollnzach 1579. Sie hatte außer Pfettrach auch einen Hof bei Wollnzach besessen, sowie ein Haus in Wollnzach; das wird wohl von ihrem Vater und Großvater stammen. Nach ihrem Tode hat Hanns Ulrich von Königsfeld, ein Enkel Sigmunds, das Alles von den Miterben an sich gekauft.

e) Sebastian von Kunigsfeldt zu Puechersriedt heirathete 1. ca. 1500 Margreth, Tochter des Johann von Flitzing und

dessen Hausfrau, geborner Fritzinger; nach ihrem 1518 erfolgten Tode 2. a. 1521 die Dorothea von Sandizell. W. H. Er war 1526 und 1527 Pfleger und Richter in Kösching (O. A. 26) und saß 1527 daselbst zu Gericht M. B. 18. Starb 1532. Seine 2 Töchter fanden bei Bucelin dadurch Versorgung, daß Wandula den Conrad von Gleissenthal heirathete, während Margreth Abtissin zu Pettendorf in der Pfalz geworden ist. — Sein aus erster Ehe stammender Sohn

Hilpold von Königsfeld zu Buchersried war 1543 Pfleger in Kösching und ehelichte Anna (Tochter des Thomas Salzinger zu Greilsberg und Egglkofen, Rentmeisters zu Burghausen alias Landshut, und dessen Ehefrau Veronika, geb. Ecker von Kapfing).

Sie erhielt von ihrem geistesschwachen Bruder die Güter Greilsberg und Egglkofen vermacht, was aber von ihrer Schwester, verehelichter Breittenbach, angestritten wurde: letztere wurde mit Geld abgefunden. (W. H. III bei Salzinger.) In der geschriebenen Landtafel steht sie bei Greilsberg als Wittwe. — Diese Frau Anna von Königsfeld, geb. Salzinger, empfing laut des Hochstift Regensburgischen Lehenbuches als Wittwe und Inhaberin besagter Güter unterm 18. Juni 1571 die von Heinrich Salzinger (ohne Zweifel ihrem Bruder) innegehabten Lehen. — 1575 suchte sie um Genehmigung nach, dieselben an Michael Köglecker zu Kögleck verkaufen zu dürfen, konnte aber weder von Bischof David, noch von Bischof Philipp die Ratification erhalten; dieselbe wurde erst nach ihrem Tode 1582 dem Köglecker ertheilt, welcher nun für einen versessenen Fall und weil er diese Güter ohne Genehmigung des Lehenherrn an einer Geldschuld angenommen hatte, 6 fl. Strafe erlegen mußte.

Hilpold hatte 4 oder 5 Kinder:

Helena, Hofdame am bayerischen Hof, ging mit Kaiser Ferdinands Tochter Barbara, vermählter Herzogin von Ferrara, nach Italien, wo sie Don Leo Scipio heirathete.

Magdalena ehelichte nach Bucelin Joh. Keutschacher.

Argula war Hofmeisterin der jungen Fürstin von Gräz.

Sie wollte 1593 von ihrem Sitz Buchersried den Lehenfall nicht entrichten und verglich sich schließlich mit dem Kloster Geisenfeld dahin, daß sie die Lehen-eigenschaft um 500 fl. kaufte. W. H.

Nus. Bucelin gibt diesem Unbekannten eine unbekannte Gleissenthal zur Frau. — W. H. nennt diesen Nus. einen ungerathenen Sohn, der nach Italien auf die Galeeren geschickt wurde, aber starb, ehe er das Meer erreichte. Nach Bucelin müßte diese Frau jene Anna von Königsfeld gewesen sein, welche Johann Georg von Gleissenthal, Abt zu Speinshart, in einem Briefe an Franz von Königsfeld seine Schwester nennt; es zeigt sich aber diese Bucelinische Notiz als eine seiner „Zusammenstopseleien".

Wolfgang Theod. soll nach Bucelin gleichfalls ein Sohn Hilpolds sein, der mit seiner Gemahlin Hemina von Wallnrodt zwei Kinder zeugte: Ludwig Heinrich und Mechthild, die aber beide ledig gestorben seien. — Dagegen steht in Mederers Annalen der Universität Ingolstadt unter den akademischen Bürgern des Jahres 1544 immatrikulirt: Wolfg. Theodorik Künigsfelder Can. Ratisbonensis. Und im Briefe des Abtes von Speinshart erscheint Wolf Dietrich als Sohn der Anna v. K., geb. Gleissenthal, also abermals Bucelinischer Schwindel. Vide infra bei Erasem.

f) Sigmund, Stephans jüngster Sohn und Hauptstammhalter — vide sequ.

Sigmund v. u. z. Königsfeld

auf Hütting, Niederaichbach, Hinzlbach und Zaitzkofen.

Zur Charakteristik dieses ritterlichen Mannes mögen einige Anekdoten aus dem bereits erwähnten Manuscript hier einen Platz finden.

Bei einem Turnier zu Hall in Tirol 1497, einem sogenannten Gesellenstechen, dem auch Kaiser Maximilian anwohnte, hat er den besten Dank erhalten; zu Innsbruck und zu Landshut erwarb er je Einen

Dank; zu Ansbach bei Markgraf Friedrich deren drei. Auf dem von König Philipp von Spanien anläßlich der Vermählung eines Herrn von Roggendorf mit einer Gräfin von Oettingen 1503 im Thiergarten zu Breslau veranstalteten Turniere hat Sigmund als Kaiser Maximilians Diener sämmtliche Franzosen und Niederländer von der Bahn gestochen, einen Franzosen aus dem Sattel gehoben, und den besten Dank (einen Diamantring) aus den Händen der Königin von Spanien empfangen.

Zu Sigmundsburg hat er einmal im See einen Zwölfender gefangen und derart gezähmt, daß er einen Bauernbuben darauf setzen und den Hirsch zu Kaiser Maximilians Tafel hinaufführen konnte, wo dann das Thier niederkniete, den Graser auf den Tisch legte und aus der Hand fraß.

Daß solche Eigenschaften den Sigmund beim „letzten Ritter" hoch in Gunst zu setzen im Stande waren, ist begreiflich. Diese kaiserliche Gunst ist ihm in verschiedenen Lebenslagen von sehr großem Nutzen gewesen.

Wir trafen ihn bereis 1503 im Dienste des Kaisers. — Laut Bestallungsbrief d. d. Linz 6. Januar 1506 hat ihn Max I. zu seinem Diener wider mäniglich mit 6 gerüsteten Pferden auf ein Jahr lang aufgenommen, und ihm für jedes Pferd monatlich 10 fl. rheinisch, und auf Dienstzeit eine jährliche Provision von 200 fl. zugesichert, und auf den Zoll zu Engelhardszell angewiesen; später trat eine Prolongation ein bis auf gegenseitigen Widerruf.

In dieser Stellung war Sigmund häufig im unmittelbaren Gefolge des Kaisers, so noch im nämlichen Jahre zu Spittal in Kärnthen, wo die junge Wittwe des Christoph von Silberberg in ihm das Verlangen nach dem Ehestande rege machte. Sei es, daß er, der damals besitzlos war, nicht den Muth hatte, um ihre Hand anzuhalten, — oder sei es, daß die Dame aus andern Gründen sich spröde erwies, — es gab Anstände. Da trat der Kaiser selbst für Sigmund als Brautwerber auf; er schickte seine Räthe, den Sigmund Welzer, Landesverweser in Kärnthen, und Hanns Schenk von Schenkenstein mit einem Credenzbriefe d. d. Spittal im Kloster 31. Oktober 1506 zur Wittwe, und forderte sie in den gnädigsten und dringendsten Worten zu dieser Ehe auf, die denn auch nun zu Stande kam.

Diese Frau gebar ihm 8 Kinder, und überlebte ihn noch um circa 5 Jahre; sie hieß Margreth, und war die Tochter des Ulrich von

Graben in Kärnthen, Landeshauptmanns in Steiermark, und dessen Hausfrau Agnes, geb. Narringer. Nach Bucelin war sie schon vor der Ehe mit Christoph von Silberberg verheirathet mit Andreas von Himmelberg; das ist glaublich, weil ihre 3 Söhne im Theilungsbriefe von 1536 den Hanns von Himmelberg ihren freundlich geliebten Bruder nennen.[1])

Nachdem Sigmund einmal eine kärnthnerische Hausfrau geehlicht, war der Wunsch ganz natürlich, daß sie daselbst auch ein Heim begründen möchten. Auch das sollte sich finden. Am 24. April 1507 wurde ihm die Stelle eines fürstbischöflich bambergischen Pflegers und Schloßhauptmanns in Griffen übertragen, eines Fleckens in Kärnthen; er führte dieselbe sein Leben lang, und nach seinem Tode ging sie ununterbrochen auf seinen Sohn Franz, sodann auf seinen Enkel Andreas über: vielleicht würde in zaitzkoferischen Archivalien zu finden sein, daß diese Pflege noch weiterfort in den Händen der bayrischen Königsfelder geblieben ist. Es ist bereits Eingangs darauf hingewiesen worden, daß die Besetzung dieser bambergischen Beamtenstelle mit Mitgliedern eines bayerischen Adelsgeschlechtes einen Wahrscheinlichkeitsgrund dafür bildet, daß letzteres von dem gleichnamigen bambergischen Vasallengeschlechte ausgegangen ist.

Das Wohlwollen Max I. für Sigmund hat sich auch auf Kaiser Karl V. fortgeerbt, denn dieser hat ihn 1520 zu Aachen zum Ritter geschlagen, und Sigmund hat während des Mahles Karls des Großen Krone in den Händen gehalten. — 9. Juli 1528 erhielt er vom Kaiser den Auftrag, wegen der Türken mit seinen Vettern zu reden.

Auch bei andern Fürstlichkeiten erfreute er sich hoher Gunst und Vertrauens, und mancher hat ihn in Verlegenheiten angegangen, ihm Gelder zu verschaffen, wie aus mehreren Briefs-Excerpten hervorgeht. So von Bischof Christoph von Laibach, Administrator des Stiftes Seckau d. d. Obernberg 10. Juni 1514, worin die Einladung beigefügt ist, Sigmund solle seine Rosse in Laibach laufen lassen, wo eine schöne Ebene sei; vom Bischof Georg von Bamberg Montag nach Quasimodogeniti 1514, welcher den vesten unsern Pfleger und lieben getreuen S. v. Königsfeld ersucht, wegen einiger Beschwernisse in Kärnthen zur kaiserlichen Majestät zu reiten, „da du bei ihrer Majestät gehört und angenehm bist"; von Pfalzgraf Johann d. d. Regensburg 1520 am unschuldigen Kindleinstag, und Freisingen Sonntag nach Erhardi 1521; von Erzherzog Fer-

[1]) Bucelin, bei Graben.

dinand als König von Ungarn und Böhmen d. d. Feldlager 3. August 1527 und Prag 9. Juli 1528, welcher durch seinen Rath Achaz Schrotten mit Sigmund eines Anlehens halber unterhandeln ließ. — Die Herzoge Ott, Heinrich und Philipp waren ihm laut Verschreibung d. d. Neuburg St. Urbanstag 1532 10,000 fl. schuldig, welche sie zu $5^1/_2$ % verzinsten.

War schon das bisher Mitgetheilte geeignet, die Lebensschicksale Sigmunds als interessant erscheinen zu lassen, so wird unser Interesse noch mehr in Anspruch genommen durch das, was er bezüglich der Erwerbung des Sitzes Niederaichbach durchleben mußte; denn erst nach manchen schweren Wechselfällen ist die Hofmark Niederaichbach sein und seiner Nachkommen Hauptsitz geworden.

Der Sitz Niederaichbach, ein herzoglich Niederbayrisches Lehen, wurde, wie schon in der Chronik der Hermstorffer berichtet worden ist[1], dadurch verwirkt, daß Ulrich Hermstorfer seinen Bruder und Mitbesitzer Albrecht tödtlich mißhandelt hat; weil letzterer keine Nachkommenschaft hatte, erfolgte die Einziehung. Zunächst trat landesfürstliche Administration ein; bei dieser Gelegenheit wurden die zwei Fischlehen daselbst, welche noch im Theilungsbriefe von 1479 als Pertinenzien genannt worden sind, abgetrennt und dem herzoglichen Kasten Landshut einverleibt.

Bei einer normalen Erledigung würde Johann von Königsfeld, der Gemahl von Ulrich Hermstorfers einzigem Kinde Barbara, das Gut ohne jeglichen Anstand bekommen haben; unter den dermaligen Verhältnissen ging das nicht an, jedoch wurde die Sache dahin vermittelt, daß sein Bruder, unser Sigmund, das Lehen empfangen sollte.

Sigmund hatte bereits „Ettlich Jahr her" dem Herzog Georg zu Landshut getreue Dienste geleistet, und wurde nun „zur Widerlegung dieser Dienste" von demselben mit dem „Slos nider Aichpach in dem Landgericht Teisbach mit den Hofmarksgerichten, geistlichen und weltlichen Lehenschaften, Mannschaften, Eigenleuten, Weingärten, Höfen ꝛc., großen und kleinen Zehenten, Gilten, Renten und Bännten, Holzmarken, Fischereien ꝛc. . . ., so von Recht und alter gewonnheit zu dem bemellten Slos gehörig ist, wie dann das alles weilennd die hermsdorffer Innegehabt, . . . und jüngst von ihnen an den Herzog heimgefallen ist", begabt.

[1]) B. B. 25.

(Das Datum ist dieser narratio nicht beigesetzt.) — Es wurden auch durch offenes Dekret an alle Aemter die betreffenden Unterthanen ihrer Pflichten gegen den Herzog entbunden und dem genannten konigsfelder eingewiesen, demselben Alles extradirt, und die Ausfertigung des formellen Lehenbriefes zugesagt. Darauf hat Sigmund das Gut angetreten und geraume Zeit besessen, und wurde von Mäniglich als wirklicher und rechtlicher Besitzer von Niederaichbach anerkannt; und Niemand hätte sich träumen lassen, daß ihm aus dem Defekte des Belehnungsdekretes, dessen Ausfertigung vom Herzog speciell befohlen und nur in der Kanzlei verzögert worden war, noch Anstände erwachsen könnten; aber es ist doch so gekommen.[1])

Herzog Georg ist unerwartet schnell aus dem Leben gegangen, wodurch Ausfertigungen unter seinem Namen unmöglich wurden; und über den künftigen Besitz seiner Lande entbrannte der Landshuter Erbfolgekrieg.

Sigmund stellte sich, wie es von seinem ritterlichen Charakter nicht anders zu erwarten war, zur Parthei seines Wohlthäters, dem er Alles verdankte, und diente nun Georgs Tochter und deren Gemahl Pfalzgraf Ruprecht mit der gleichen Treue, so daß auch ihrerseits der Ausfertigungsbefehl ertheilt wurde; aber in den Ereignissen jenes schrecklichen Krieges war für friedliche Kanzleigeschäfte keine Zeit. Und nun starben auch Ruprecht und Elisabeth, ehe noch Sigmunds Besitztitel bereinigt war.

Da nahm sich der Vormünder ihrer Söhne Ott Heinrich und Philipp, der Pfalzgraf Friedrich, der Sache an. In einer Urkunde d. d. Landshut Montag nach Lichtmessen 1505, in welcher der bisherige Hergang eingehend dargelegt ist, überträgt er, in Ausführung der Befehle seines sel. Bruders Ruprecht, „dem genannten kenigsfelder und sein Eriben in crafft dies briffs, daß Sy das Slos Nidern Aichbach mit allen und yeden güllten, zinsen, Herrlichkeiten, gerechtigkaiten und zugehörungen nu fürbas e w i g k l i c h Innenhaben, nutzen und niessen sollen, als wie anderes Jr eigenthafftes Gut;“ und verzichtet Namens der jungen Fürsten für ewige Zeiten auf jegliche Anforderung bezüglich dieser Hofmark, mit einziger Ausnahme der landesfürstlichen Obrigkeit.

In einem zweiten Dekret von gleichem Datum entläßt derselbe Vormunder Herzog Friedrich, auf Sigmunds unterthäniges Bitten und in Anbetracht der getreuen Dienste, die derselbe den Herzogen Georg und Ruprecht, und nach ihrem Ableben seinen Mündeln und deren Haupt-

[1]) Beil. I 1.

leuten und Statthaltern und Ihm selbst in den ergangenen Kriegsläufen gethan hat, die zwei Fischergerechtigkeiten aus dem Eigenthum des herzoglichen Kastens, und übergiebt sie dem Königsfelder als freies eigenhaftes Gut, indem er Namens der Landesherrn für immer auf jeglichen Anspruch darauf verzichtet.[1])

So wäre denn die Sache nun sogar über Erwarten gut gegangen. Sigmund hatte nunmehr auch eine formelle Verleihungs-Urkunde des ganzen Gutes Niederaichbach, und zwar nicht bloß in der Weise der Hermstorfer, als herzogliches Lehen, sondern als freies Eigenthum. Doch mit des Geschickes Mächten ist kein langer Bund zu flechten: es sollte noch einmal zu einer für ihn drastischen Wendung kommen. Die kriegführenden herzoglichen Vettern verglichen sich, und der neue Landesherr von Niederbayern, Herzog Albrecht von München, erkannte die erfolgten Verleihungen nicht an; so saß nun Sigmund erst recht wieder auf dem Trockenen.

Das mag ihm wohl die nächste Veranlassung geworden sein, auf längere Zeit in kaiserliche Kriegsdienste zu treten. Wir haben bereits gesehen, wie er sich persönlich bei Maximilian in hohe Gunst zu setzen wußte; diese sollte ihm nun auch in gegenwärtiger Calamität vortrefflich zu Statten kommen.

Der Kaiser, welcher bereits in der Friedensvermittlung 1505 bestimmt hatte, daß den Unterthanen beider Partheien dieses Krieges halber nichts nachgetragen werden solle (Lünig V.), legte auf dem 1507 in Augsburg gehaltenen Reichstage bei Herzog Albrecht für seinen Schützling specielle Intercession ein, und der Herzog erließ mit dem Datum Augsburg Erchtag nach Dreikönig 1507 ein Dekret, worin mit Bezugnahme auf die kaiserliche Fürbitte „vnsern lieben getrewen Sigmunden kunigsfellder zw kunigsfellden und seinen Erben aus gnaden nnd umb seiner willigen dienst willen, die Er sich gegen vnns als vnnser Landsaß erpewt, und wie annder vnnser getrew Landsassen füran thun soll und wil, auch vnns des sonnder pflicht getan hat, — der Edelmanssitz Aichpach, wie den die Hermansdörffer in geprauch gehabt und Herzog Jörg denselben in sein gewaltsam von mißhandlung vnd verwürkhens wegen angenommen hat, — doch mit vorbehalt ettlicher güeter zum Kasten Landshut, — genediglich gegeben wird, doch vnns an vnnser fürstlichen, auch lehens Obrickeit und ainem yeden an seiner gerechtigkait un-

[1]) Beil. I 2.

vergriffen." — So war also Sigmund nun wieder Besitzer von Niederaichbach, jedoch als herzoglicher Lehenvasall, und ohne die 2 Fischwasser.[1])

Nach Herzog Albrechts Tode wußte er sich den jungen Herzog Wilhelm, der noch nicht ganz volljährig war, und seinen Vormünder geneigt zu machen. Erchtag vor Laurenzen 1510 erfloß ein Dekret, worin der Vormünder Pfalzgraf Wolfgang „mit sonndern wissen und verwilligung" Wilhelms dem Sigmunden königsfellder und allen seinen Erben der Sitz Niederaichbach von der Leheneigenschaft befreit, und auf ewige Zeiten als rechtes Eigen übertragen wird. Die 2 Fischwasser aber mit ihrer Gilt werden ihm nur auf sein ains Leibs Lebtag überlassen, nach seinem Tode aber fallen sie wieder an den herzoglichen Kasten zurück.[2])

Nachdem Herzog Wilhelm selbst die Zügel der Regierung ergriffen, wird endlich auch diese letzte Einschränkung hinweggeräumt. Sonntag nach dreyer König 1512 werden aus besondern Gnaden dem Sigmund königsfellder auf seine Bitte die Fischwasser auf ewige Zeiten zum freien Eigenthum geschenkt.[3])

So waren nun die Königsfelder im vollen Besitze des schönen Sitzes, und verblieben darin dritthalbhundert Jahre, bis zu ihrem Erlöschen. Sie haben in jeder Hinsicht gut daselbst gewirthschaftet; Jeder war bemüht, die Güter im Umfang, Ertrag und Comfort zu verbessern, und bereits Sigmund hat es zu einem ganz respectablen Besitzstande gebracht.

Mit dem Kloster Niederviehbach gab es Irrung wegen des Zehents zu Niederaichbach, Reichersdorf und den Auen; die Herrschaft konnte nachweisen, daß derselbe Sonntag nach Laurenti 1479 von den Hermstorfern als Zweidrittelzehent erkauft worden war, (von wem? ist leider nicht beigesetzt), sohin dem Kloster nur ein Drittel gehöre.

Mittwoch vor Fronleichnam 1526 kauft Sigmund von Ruprecht stupf, derzeit Burgermeister zu München und seiner Hausfrau Wenigna deren aigen Haus und weingarten zu Hinzlbach Dingelfinger Gerichts, welche Benigna geerbt hatte. 2 Siegel der Brüder Hanns und Ruprecht Stupf. — (Weingarten wird Plural sein = Weingärten; Kaufsobjekt ist hier ohne Zweifel die ganze Hofmark Hinzlbach, welche damals außer dem Burgstall und Hofe nur aus einigen Weinlehen bestand.)

---

[1]) Beil. I 3.

[2]) Beil. I 4.

[3]) Beil. I 5.

Montag nach St. Gallen 1534 kaufen der edel und strenge Herr Sigmund von Königsfeld zu Niederaichpach und Zaitzkofen, Ritter, und Margreth seine Hausfrau, von Georg Rottaler Fischer in Niederaichbach dessen halben Theil der Erbgerechtigkeit auf seines Herrn von Königsfeld Fischwasser der Isar, mit dem untern Ort stossend an der von Viehpach und mit dem obern an der von Wofstein Fischwasser, wie es ihm von seinem Vater Stephan Rottaler erblich zugefallen war Siegel der edel und vesten Albr. Nothhaft zum Bodenstein fürstl. Rath und Wolf von Flitzing zum Haag fürstl. Jägermeister. (Das Fischwasser hatte sohin eine Länge von mindestens 10 Kilometern. Man sieht, daß Sigmund bereits anfing, die Erbrechte an sich zu kaufen, und die Objekte, nachdem sie so sein vollkommen freies Eigenthum geworden waren, dadurch für sich nutzbarer zu machen, daß er sie als Leibrechte verstiftete; das ist auch Hauspolitik seiner sämmtlichen Nachkommen geblieben.)

In welcher Weise Sigmund in den Besitz von Gütting (Sitz und Hofmark im Pfleggericht Kelheim) gekommen ist, ist nicht zu ersehen. Ebenso auch nicht die Erwerbung von Zaitzkofen, welches sein Bruder Johann gehabt hatte, der 2 Töchter hinterließ; wahrscheinlich hat Sigmund es von diesen gekauft.

Durch Schreiben d. d. Freising 1. Januar 1536 setzt Pfalzgraf Philipp Fürstbischof von Freising, die Wittwe Sigmunds in Kenntniß, daß sie gegen eine von ihren 3 Söhnen zu unterfertigende Quittung eine von seinem Neffen Pfalzgraf Philipp ihnen schuldige und bereits 1535 verfallene Geldsumme von 500 fl. abverlangen könne.

Daraus ergiebt sich, daß Sigmund im Jahre 1535, möglicher Weise schon Ende 1534, das Zeitliche gesegnet hat. Er war dreimal in's hl. Land gepilgert, und Ritter vom heil. Grabe geworden; deßhalb wurde er auch (nach W. H. im Domkreuzgange zu Salzburg) mit hohen Ehren begraben. Seine Wittwe folgte ihm 1539.

Sie hinterließen 8 Kinder.

Die 3 Söhne, H. Sigmund, H. Christoph und Franz, welche die väterlichen Güter erbten, sagen, daß ihre Aeltern, „die anndern Jre Son vnnd Töchter, unsere von ainem und beden pannden gebrüeder vnnd Swestern, alle in irm leben ausgeheurat und haimgesteurt haben." Der einbändige Bruder ist Ritter Hanns von Himmelberg.

der aber hier nicht eingezählt ist; die zweibändigen Geschwister sind folgende fünf:

4. Magdalena — ihr erster Gemahl war nach Bucelin Georg von Neuhaus in Kärnthen; der zweite N. Leueneck.
5. Helena ehelichte nach Bucelin den Johann von Neuhaus in Kärnthen; nach W. H. III (bei Königsfeld) hatte sie einen Sohn Hilpold.
6. Anna wurde die Gemahlin des Wilhelm von Alhartsbach zu Roßbach und Aufhausen (bei Erding), Pflegers zu Friburg (?), und gebar ihm 5 Töchter und einen Sohn Hanns Wolf, welcher 1562 als der letzte seines Namens ledig in München gestorben ist. (W. H. III.)
7. Katharina hat sich mit Ulrich von Raidenbuch vermählt, welcher nach W. H. II ein Kriegshauptmann war, der nicht zum besten haufte, und Affecking und Giestorf verkaufte. Als Wittwer wurde er 25. Juni 1561 Domkapitular in Regensburg, und starb als der letzte seines Namens und Stammens am 2. Februar 1585.
8. Erasem, „geb. Erchtag an St. Basilii Tag um 5 Uhr früh“, (das Jahr aber fehlt.) Sonst ist von ihm nichts bekannt; er muß der „ander ihr Son“ und „unser von beden pannden Bruder“ sein, und 1543 noch gelebt haben, weil er sonst sicherlich als „sel. Gedächtniß“ erwähnt worden wäre. Möglich, daß er in Kärnthen sein Heim gegründet, dann ist er bezüglich der österreichischen Königsfelder von Bedeutung; mehr Wahrscheinlichkeit aber dürfte die folgende Conjectur haben.

Das früher schon erwähnte Notizenmanuscript in Niederaichbach enthält den Auszug eines Briefes, der mit voller Sicherheit nicht untergebracht werden kann; wollen wir ihm hier einen Platz anweisen.

Am 17. März 1557 schreibt Johann Georg von Gleissenthal, Abt zum Spänischarr (Speinshart), der sich als Bruder der Anna von Königsfeld Wittib einführt, an Franz von Königsfeld, und giebt ihm kund, er wünsche, daß seine und Eure Muhme Maria Salome von Königsfeld den edlen Hanns von Schlammersdorf heirathen sollte, worüber er mit ihrer Mutter und ihrem Bruder Wolf Dietrich von Königsfeld, sowie auch mit der Landgräfin von Leuchtenberg gesprochen habe. „Er mein Oheim Hanns von Schlammersdorf ist ein frommer Mensch, und eines adeligen Gemüths und Stammens, dazu einer ziemlichen Edel-

manns Nahrung, und wahrlich ein Mensch, der nach Nahrung trachtet und trachten kann; allein, wie ich mich gegen meiner freundlich lieben Frauen Schwester Anna von Königsfeld und ihrem Sohn habe vernehmen lassen, ist es kein Ueberfluß an Reichthum, wie denn die Adelspersonen hier oben in der Pfalz denen im Land zu Bayern dem Vermögen nach gar nicht zu vergleichen; aber er wolle zur Aufbesserung seiner Lage förderlich beitragen, wenn er einmal verheirathet wäre."

Aus diesem Briefe geht hervor, daß Anna von Königsfeld geb. von Gleissenthal eine Tochter Namens Maria Salome und einen Sohn Namens Wolf Dietrich gehabt hat. Mutter und Tochter leben offenbar in der obern Pfalz, weil sie mit dem geistlichen Bruder resp. Oheim im mündlichen Verkehr stehen. Auch Wolf Dietrich, der frühzeitig ein Kanonikat erhalten hatte, (denn nach Mederers Annalen hat er 1544 als Can. Ratisb. an der Universität Ingolstadt studiert), muß nicht gar ferne gelebt haben.

Für die Tochter wird vom Abte eine Heirathsparthie vorgeschlagen, mit der Mutter und Sohn einverstanden sind. Daß man in dieser Sache mit der Landgräfin von Leuchtenberg, deren Gebiet sich über jene Gegend erstreckte, Rücksprache gepflogen hat, läßt auf intimere Beziehungen dieser Königsfeld zum landgräflichen Hause schließen; vielleicht ist die Tochter, oder auch Mutter und Tochter eine Art Hofdame gewesen.

Auch die Einwilligung des Franz von Königsfeld auf Niederaichbach will erholt werden. Dieser ist mit dem Abte von Speinshart nicht einmal persönlich bekannt, steht aber zu Maria Salome in dem gleichen verwandtschaftlichen Verhältnisse: sie ist beider Muhme. Da in der Königsfeldischen Familie kein Majorat bekannt ist, wonach er als zeitliches Haupt des Geschlechtes seinen Consens zu ertheilen gehabt hätte, so muß ein anderer zwingender Grund vorhanden gewesen sein, daß man ihn anging. Erwägt man, daß der Abt mit besonderer Ausführlichkeit sich über die Vermögensgestaltung der Copulanden ergeht, so liegt der Gedanke sehr nahe, daß Franz über Salome die Vormundschaft geführt haben dürfte, — und daraus ergiebt sich sofort als nächste Ideenassociation, daß Franz am Ende gar ein Bruder des Gemahls der Anna und des Vaters der Salome gewesen sein könnte. Es ist ja nicht ausgeschlossen, daß die Versorgung, welche dem Erasem noch zu Lebzeiten seiner Aeltern zu Theil wurde, in der Oberpfalz zu suchen ist, und vielleicht mit irgend einem Leuchtenbergischen Hofdienste zusammenhing.

Diese Hypothese wird durch Bucelin nicht beeinträchtigt. Was hinsichtlich der hier einschlägigen Persönlichkeiten dem Bucelin mitgetheilt worden war, ist so mangelhaft und so verwirrt, daß es schlechterdings unmöglich ist, dieselben überhaupt in eine genealogische Reihe einzufügen; er hat es gleichwohl fertig gebracht: Er gab die geborne Gleißenthal einem bei W. H. vorfindlichen Nus. zur Frau, deren Sohn machte er zum Bruder des eigenen Vaters, einem Schlammersdorf giebt er aus einer früheren Generation eine Frau — nun sind die ihm bekannten Namen verwerthet. —

Nach Knetzer Auszug befand sich 1594 die Landgräfin Salome von Leuchtenberg mit Jakobe von Königsfeld auf dem Reichstage zu Regensburg; hier hätten wir also noch einen Sprossen des Oberpfälzer Zweiges.

Nach dieser Einschaltung kehren wir zu Sigmunds bereits genannten Söhnen Hanns Sigmund, Hanns Christoph und Franz von Königsfeld zu Königsfeld, Aichpach vnnd Zaitzkoven zurück, welchen die Hinterlassenschaft ausschließlich zufiel.

Anfangs übernahmen sie die väterlichen Güter gemeinsam. Auch die Mutter hat ihnen nach Abzug einiger Legate ihre Habe testamentarisch zugewendet. Nach 8 Jahren wurden sie des Communismus müde, Hanns Christoph zuerst, dann auch die 2 andern, weil sie „mit diensten ausser Lannd's beladen waren, und verner in der gemainschaft zehausen nimmer glegen und fügsam sein wollen." Sie schritten also zu „ainer ganz freundtlichen thailung, die Franz als der elter seinem bessten vleiß und verstand nach gemacht." Hanns Christoph als der Jüngere hatte die erste, Hanns Sigmund die zweite Wahl; dem Franz blieb, was die andern nicht mochten. Der Theilungsbrief d. d. Pfinztag nach Pfingsten 1543 enthält außer ihren 3 Insiegeln noch die der edeln und vesten Wolf von Flitzing zu Haag und Hönheim, Jägermeister in Undern Baiern, — und Georgen Stäringer Casstner, bed fürstlich Räth zu Landshut.

Einige Stücke ließen sie jedoch in gemeinsamem Besitze, damit sie eventuell ein Verkaufsobjekt hätten, wenn die Legate der Mutter, oder die Forderungen der Schwester Raidnpuech es nothwendig machen sollten, auf daß „unser erblich aufliegende Güeter bei unserm namen und stamen erhalten werden;" dazu gehörten die 10,000 fl. Guthaben von den Her=

zogen von Pfalz—Neuburg; ferner 10 fl. leibgeding, so Katharina von Knöring zum Moß witib jerlich giebt; weiter 75 fl. jerliche Gilt auf Hirschhorn und Erlbach.

Auch die Weingärten und den Weinzehent zu Weng und die dortigen Waldungen theilten sie nicht, weil dieselben der zerstreuten Lage wegen nicht wohl in 3 gleiche Theile zu bringen gewesen, zumal auch nur Eine Presse vorhanden, die überdieß baufällig war. Den Rothwein sollte turnusweise immer nur Einer bekommen, wofür die beiden Andern mit dem entsprechenden Quantum Weißwein entschädigt wurden.

Das auf Zaitzkofen hypothecirte Heirathgut der Schwester Katharina per 3000 fl. wollten sie gemeinsam verzinsen und ablösen.

Auch die geistlichen und weltlichen Aktivlehen, mit Ausnahme des Beneficiums in Landshut, sollen fürohin umgehende Lehen sein.

Sämmtliche Fahrniß ging in 3 Theile. Die Gutserträge waren so gerechnet, daß auf jeden Theil circa 40 Schaf Getreide und 100 fl. Geld trafen.

Hanns Christoph, geb. 18. Juni 1511, nahm also „das Schloß sambt dem Dhurn vnd Hofmarch zu Aichpach, Baumgarten, graben, Hofanger, etlich tagwerch wismad im Mos, dritthail Althey und Graimat in dem Wismad zu Auperg und alle Holzmarchen daselbst. Das alles, auch die Hofmarch obrigkeit, gerechtigkeit, Freyheit, plumbsuch, viechtrieb und ander täglich gemaine nutzung ist hie innen nit angeschlagen.“ Die aufliegende stückh und Güter sind: In Niederaibach: der Sedlhof, das Stembrergut, 2 andere Güter, der Bäcker sammt der Mühle bei einander, die Wernitschpeunt, 9 Sölden, die Badersölden, die Schmiede, das Fischwasser, die Tafern und die Mühlhaft; der Groß- und Kleinzehent angeschlagen zu 10 Schaf 10 Metzen. — In Gerzen ein Bräustadel, der jetzt jährlich 1 fl. 3 ßdl. giebt. — Der Forster zu Ruebenstorf. Zu Goldern 4 Zinslehen (darunter Hanns Murr). Zu Niederviehbach eine Schustersölden. 4 Schwaigen. Die Mühle zu Stegbrunn. Der Wieserhof in Au (jährl. 1 fl. 6 ßdl.). 10 Weinzierl und Freistifter. 4 Freisinger alt Kueffer (die Weinvogtei — siehe bei Staudacher) dienen jeder ¼ Korn, 6 Metz Haber, 2 Hennen und 30 dl.; ferner die Vogtei Weng 2 Schaf ¼ Getreid. Das Freylinger Zinslehen an

der Pynaw 3 reiche (à 4 ß dl.) oder 4 arme Scheiben Salz. Summa alles Einkommens 38 Schaf Getreid und 115 fl. 3 ß 19½ dl. Geld.

Hanns Christoph hat sich 1540 vermählt mit Marie, Tochter des Augustin Lösch zu Hilgertshausen und Kanzlers zu München, und dessen Hausfrau geb. von Thau. W. H. III. — Sie hatten keine Kinder. Er starb zu Niederaichbach 2. Februar 1546, und liegt als der erste Königsfeld zu Reichersdorf, der allgemeinen Sepultur für Niederaichbach, begraben.

Seiner Wittwe hat er ein gutes Vermächtniß hinterlassen, worüber sie Franz mit 800 fl. entrichtete. Sie heirathete hierauf den Georg Auer von Pulach, Pfleger zu Mainburg, vor 1548. W. H. III. (Dessen Bezeichnung als Wittwe Sigmunds ist unrichtig.)

Hanns Sigmund, geb. 6. Febr. 1509, nahm den Theil, welchen sie „das Haus" benannten. Derselbe umfaßte: das Haus zu Landshut[1]), so von Morhardn erkauft worden, sammt dem Lehen der Meß zu Landshut; die halbe Hausung und halben Holzwachs zu Wollnzach. (Die andere Hälfte hatte Johanns Tochter Barbara; es dürfte daraus zu folgern sein, daß Großvater Stephan es zwischen seine Söhne Hanns und Sigmund getheilt hat.) Ferner die „hofmarchlich obrigkait, dhürn, Burgkstal, Graben, Baumgarten und beder hofmarchen zu Kinigsveld und Gütting sammt Holzwachs. Aufliegende stuck: der Hof zu Hempertshausen, die Feurmül; zu Kinigsfeld: Sedlhof, Oberhof sammt Zehent, Tafern, 6 Gütler, 1 zu Feilnbach mit einer Gült die von Aufhaim herrührt. Zu Gütting: Fischwasser, Wirth, Sedlhof, 3 andere Höfe, Mühle, Schmiede, 8 Sölden; endlich der Höflhof zu Au (Postau). Summa alles Einkommens 43 Schaf Getreid und 102 fl. 4 ß 15½ dl. Geld. — Weiter hat er für das Haus in Landshut den vollen Brennholzbedarf aus den Waldungen zu Niederaichbach; auch für den Hauspfleger daselbst jährlich 12 Klafter; nur die Hauer- und Fuhrlöhne muß er selbst bestreiten; ebenso hat er für sich und Erben, so weit er in Landshut wohnt, den vollen Bedarf an Heu von Niederaichbach, oder dafür jährlich 12 fl.

[1]) Das Königsfeldhaus an der Ecke der Neustadt und Königsfeldgasse, jetzt Eigenthum des Commerzienraths Böhm; in der Gasse befand sich die jetzt in eine Getreide-Einschütt umgewandelte Kapelle mit einem Beneficium, welche auch für mehrere herrschaftliche Kindsleichen als Sepultur gedient hat.

Wenn aber Hanns Sigmund das Haus verkaufen und „von unserm namen wenden würde," so sollen alle diese Reichnisse erloschen sein

Er blieb ledig, und starb 1551.

Franz vide sequ.

Franz von und zu Königsfeld auf Niederaichbach, Gütting und Baitzkofen.

Franz, der erste Sohn Sigmunds, war geboren am Fastnachtssonntag 1508. Bereits 1520 finden wir ihn an der Hochschule zu Ingolstadt. (Med. An.)

Hierauf kam er an den herzoglichen Hof zu München als Diener und Hofgesinde. Hier gerieth er nebst seinem Collegen Jörg Hoholtinger in einen Rumor mit zwei Vrhergesellen, der damit endigte, daß der eine, Christoph Stetlinger, entleibt, der andere, Christoph Seyringer, schwer verwundet wurde. Die Thäter entwichen in geistlich und weltlich freyung und haben sich da so lange gehalten, bis sie auf Fürbitte des Kaisers, auch Fürsten und anderer einflußreicher Personen von der peinlichen Verhandlung entbunden wurden. Auf Anrufen der geschädigten Partei wurde nun „zu vertrag und hinlegung der sachen" vor dem Landhofmeister und einigen dazu verordneten Räthen Termin angesetzt. Nachdem beide Theile Unterwerfung unter den Schiedspruch angelobt, wurde folgender Vergleich erzielt: Hoholtinger und Künigsfelder haben des Entleibten Vater innerhalb 5 Monaten in drei Fristen 60 fl. rh. zu entrichten; sie sollen auch zu Trost und Heil des Entleibten Seele bei den Barfüßern innerhalb 14 Tagen ein Seelamt mit mehreren Beimessen halten und die Zeit der betreffenden Freundschaft verkünden lassen. hiebei soll Jeder einen Knecht an seiner Statt verordnen, welcher Opfer und Gottesdienst auswarte; weitere gotsdienst und besinknus alls den sybenten und dreissigsten solle der Vater auf eigene Kosten halten lassen. Der verwundete Seyringer erhält 40 fl. Schmerzengeld und 8 fl. „zu abrichtung des arzt" in denselben Fristen; wenn sich die Kurkosten höher belaufen, muß dieß Damnificat selber darauf legen. Sämmtliche Zahlungen mußten vor den Räthen erfolgen, und von den Betheiligten „allemal und sonnderlich zu der letsten entrichtung" quittirt werden. Hiemit solle aller „unwill, Irrung und anvordrung" genntzlich vertragen und abgelegt sein. Dieser Vertrag erhielt von den Herzogen Wilhelm und Lud-

wig gebrüedern die landesfürstliche Bestätigung mit dem Beifügen, „daß in ansehung der Trefflichen fürpet Hoholtinger und kunigsfelder widerumben in vnnser vnd vnnsers Landes Huld genomen, und obberürter peinlicher Handlung halber genntzlich aus aller sorgen genedigelich gelassen, dergestallt, das sy bed nun mer in vnnserm Lande wider ir wonung haben, und darinnen Jrer notturfft nach hin und wider hanndeln und wandeln mügen an meniglich Jrrung." München den 7. Dez. 1530.

Bei der Theilung der väterlichen Güter mit seinen Brüdern blieb dem Franz „der Dhurn sambt dem Burgstal, Baumgarten, Weier, Holltzwachs, Hofwismad, und alle hofmarchliche obrigkeit zu Zaitzkofen; auch der Stadl zu Landshut, so von dem Morhard neben der Behausung erkauft worden. Zur Hofmark Zaitzkofen gehörten: der Hofpaw (welcher jährlich an allem getraid den drittenthail dienen mußte, ist auf ain bestenndige herrngült angeschlagen für 14 schaf traidt); die Tafern sambt dem Vischwasser; 1 Gütl; 1 Sölden sambt Bad; 4 Söldner; 2 Freistifter, die Schmiede, 7 fl. 6 β 17 dl. werden „alle Jar von den wishayambt gedient" (wird wohl nichts Anderes als ein Wiesenpacht sein); ferner 1 Gut zu Hierglstorf, je 1 Gütl zu Holztraubach und Klähaim. — Zu Pfakofen 6 Güter, 2 Wirthe (jeder mußte vom Schenkrechte 1 fl. geben); zu Rocking 1 Hof, 1 Sölden, die Mühle (hat vorher 5 schaf traid geraicht, ist aber die mül abkommen); 1 Hof zu Köllnbach (Lipp). Zu Hinzlbach: Sedlhof (davon muß man den Weintzürln gen Weng jerlich geben 5 Viertl Korn); Kasten, Burgstall und Hofmarktobrigkait. — Summa des Ertrags 40 Schaf 3 Viertel Getraid, 101 fl. 4 β 16 dl. Geld.

Da seine zwei Brüder ohne Leibeserben starben, so sind dem Franz die sämmtlichen Königsfeldischen Güter wieder zugefallen.

Er war, wie sein Vater, fürstbischöflich bambergischer Schloßhauptmann und Pfleger zu Griffen in Kärnthen, und hat, wie aus einem Schreiben des Bischofs Weigand d. d. Bamberg Donnerstag nach Apolonia 1550 hervorgeht, diese Stelle gekündet, angeblich, um die Bereinigung einiger Ausstände aus der Zeit seines Vaters zu verlangen. Dieser Forderung wurde auf Gutachten des Vicedoms zu Wolfsberg (des Bamberger Domkapitulars Georg Ulrich von Künsberg) dadurch stattgegeben, daß inhaltlich eines weiteren Schreibens des besagten Bischofs von Dienstag nach Medardi 1551 ihm und seinen Brüdern 200 fl. angeboten wurden.

Diese Angelegenheit scheint indessen auf einem tieferen Grunde zu beruhen. Es liegt ein Brief vor von Joh. Friedrich, „Herzog zu Sachsen“, d. d. Augsburg 20. Sept. 1551, worin er dem Franz verspricht, einen von dessen Söhnen an seinen Hof zu nehmen, sobald er seiner langwierigen Haft entledigt sein werde. Das ist Joh. Friedrich, der Churfürst von Sachsen, welcher nach der Wittenberger Kapitulation 1547 von Karl V. seiner Churwürde entsetzt und in Haft genommen worden war, das Haupt des Protestantismus. Daraus, daß Franz einen seiner Söhne am Hofe dieses Fürsten unterbringen wollte, geht hervor, daß er sich „zur neuen Lehre“ hingezogen fühlte, und er war ehrlich genug, daß er bei solcher Bewandtniß nicht weiter in Diensten eines katholischen Bischofs bleiben wollte. Die Dinge nahmen aber einen Lauf, daß Franz für gut fand, seinem katholischen Glauben und seiner Pflege treu zu bleiben.

Von dem Briefe des Johann Georg von Gleissenthal, Abts von Speinshart, Bruders der Anna von Königsfeld, vom 17. März 1557 war beim Bruder Erasem die Rede.

Polyxene, verwittibte vom Graben, geb. von Reichenburg, ladet in einem Briefe d. d. Gleichenberg 4. Mai 1555 den Franz von naher Verwandtschaft wegen zu dem in der Stadt Marchburg für ihren seligen Gemahl Andreas vom Graben zu haltenden Drewigsten ein. (Geschwister kinder.)

Wenning nennt (Rentamt Landshut) den Franz einen tapfern General Karl V.

Franz starb Freitag vor Reminiscere 1562.

Seine erste Gemahlin war Elisabeth von Kollonitsch aus Kärnthen. Der Heirathsbrief vom Sonntag vor Pauli Bekehrung 1536 beginnt: „Ich Franntz von Künigsfeld bekhenn, das Ich mit wolbedachtem muet vnd nach Rath meiner negsten freundt durch sonnder lieb vnd trew vnd freundtschaft willen mit Heirat khert hab zw dem Edln Gestrengen Ritter Herrn Leonharden von kolniz selige vnd Catherina seines eelichen gemahel gelassen witib, die mir dann Jungkhfrauen Elisabeth Jr baider konnleut eeleibliche Tochter zu einer eelichen Hawsfrauen gegeben . . .“ Die Mitgift von 400 Pfd. dl. gueter Lanndswerung in khernaten war von der Mutter Namens ihrer „Sün Herr Amelreich Ritters, Roman und Cristoffen gebrüeder von kolnitz“ erlegt worden; Widerlage und Morgengabe betrugen 800 Pfund kärnthnerisch. Für diese 1200 Pfund

verweist er seine Hausfrau auf all sein Hab und Gut, unter ausdrücklicher Mithaftung seiner Mutter und 2 Brüder; in Jahresfrist werde er dieselbe auf namhafte stuckh im Lande Kärnthen auszeigen, die sich auf 120 Pfd. dl. gült belaufen ... — Siegler sind: für Mutter Margreth der edle veste Georg von Neuhauß mein lieber Aidn; die 3 Brüder Königsfeld; der edl gestrenge Ritter Hanns von Himmelberg; der edl veste Hanns von Neuhaus vnser freundlich lieber Bruder und Schwager. — Unter gleichem Datum quittirt Elisabeth ihre genannten Brüder über den Empfang ihres väterlichen Erbes zu 400 Pfund; Siegler ihr Schwager Andreas von Silberberg und Wolfgang Peuntner zu St. Andree im Lauentall. — Ihr Todesjahr ist zwar nicht angegeben, aber eine Vergleichung der Geburtsdaten von Franzens Kindern ergibt, daß sie Mutter von mehreren gewesen ist und wahrscheinlich um 1546 starb.

Die zweite Gemahlin war Anna, Tochter des Leonhard von Keutschach, dessen Bruder Georg damals Bischof von Salzburg gewesen ist. Sie kaufte als Wittwe am 5. Oktober 1562 von Mathes Pelkover zu Weng und seiner Hausfrau Ursula, geb. Westaherin, in der Hofmark Hinzlbach $2^1/_2$ Weinlehen; Siegel des Pelkover und seines Schwagers Georg Westacher zu Armstorf, fürstl. Pflegers zu Erding. — Nach W. H. soll sie 1566 als Wittwe gestorber sein.

Franz' Kinder waren:

Franz, geb. 13. Mai 1541; vermuthltch als Kind gestorben.

Elisabeth heirathete a) Georg von Rohrbach zu Sandeltshausen, welcher 10. April 1576 starb, ohne Kinder von ihr zu haben; b) am 27. Oktober 1577 Christoph von Taufkirchen zu Klebing, welcher 29. Dezember 1591 als Landrichter zu Burglengenfeld gestorben ist, wo er auch begraben liegt.

Maria ehelichte a) 17. Okt. 1574 Wilhelm von Münchau zu Laaberweinting, welcher 24. April 1604 starb; b) N. von Sinzenhofen. Sie starb 18. Mai 1614.

Felicitas, geb. um 1545, Gemahlin des Georg Heyrling zu Winkel in Tirol. Starb 30. März 1594 im 49. Jahre.

Sabina, vermählt an N. Taufkirchen zu Gutenburg; starb 1592.

Andreas, geb. 13. Mai 1540, gründete die **Zaitzkofer Linie.**

Johann Ulrich, geb. 17. Juli 1542; von ihm stammt die **Hallertauer Linie.**

Johann Sigmund, geb. 4. Oktober 1552, wurde Stammvater der **Niederaichbacher Linie.**

Nach Franzens Tode trat wieder eine Theilung der Güter unter die letztgenannten 3 Brüder ein; diese Theilung blieb eine ewige, sie sind nie mehr in Eine Hand gekommen. Da Andreas allein volljährig war, während bis zur Vogtbarkeit des Jüngsten noch 11 Jahre verstreichen mußten, so wurden, vielleicht noch auf Anordnung des Vaters, für ersteren die Güter an der großen Laaber vorweg abgetrennt und der dritte Theil der Weinvogtei dazu gegeben. Alles Uebrige blieb zunächst noch für die beiden jüngeren Brüder gemeinsam; nach Aufhören der Vormundschaft, zu Lichtmeß 1574, schritten sie zur Theilung. Hanns Ulrich der ältere entwarf den Plan nach gleichem Ertragswerthe; entscheiden sollte das Loos. Die gleichlautenden Theilungsbücher sind gefertigt am 14. April 1574; Zeugen: Christoph von Raindorf; Ph. Ha. v. thieham; Andree v. Khinigsfeldt zu Zaitzkofen und pfäcofen; Jorg v. u. z. Rohrbach; Georg Christoph de Rohrbach in Hofdorf; Hanns Zachreis. — Andreas fungirt hier nur als Zeuge, einen Antheil hatte er nicht mehr.

Der Theil **Behausung Landshut** umfaßte folgende Stücke: das Haus zu Landshut neben dem Peuerbeckhen Haus; die halbe Behausung zu Wollnzach und den halben dazu gehörigen Holzwachs; das Präsentationsrecht auf die Beneficien zu Landshut und Wollnzach. In Gütting das Purgkstall darauf das Schloß so alleß Eingefallen gestanden, wie dasselb mit gräben umbfangen; dazu die Hofmarksfreiheit, 2 Fischwasser, 14 Erbrechter und 3 Freistifter. — In Königsfeld das Burgstall, darauf der Sitz gestanden (so Alles eingefallen sammt Baumgarten und Hofmarktsfreiheit, das Präsentationsrecht auf die Pfarrei und 14 Grundholden incl. 2 Einschichtiger. — Bei Niederaichbach 4 Tagw. Wiesen im Ratzenbach auf dem untern Moos bei Niederviehbach; zur täglichen Nothdurft an Brennholz ein weggemarktes Stück vom Buchberg (das jährliche Erträgniß dieser Waldparzelle, die nota bene den vollen Heizungsbedarf der herrschaftlichen Behausung in Landshut liefern mußte, war angeschlagen auf — 5 fl.!); die 4 Schwaigen bei Wörth (bei welchen, wann sy der fal Irs Absterbens begiebt, eine

gewisse Anzahl Kühe stehen bleiben mußten); der Hösl zu Au (Postau) mit der Hofmarksobrigkeit zu Au gehörig; der Eine Fischer zu Niederaichbach von den 2 Fischlehen auf der Isar; der Zelner zu Pfabkofen, der Müller zu Stegbrunn, der Wysserhof zu Au; der Zehent zu Beutlhausen; die Gilten vom Schloß Hörmansdorf und von 5 Weinlehen. Summa zum Haus 215 fl. Geld und 47 Schaf Getreid.

Die fünf Weingärten in Hinzlbach sind auf 48 Eimer taxirt. Die Weinzierle bauten die Gärten um den fünften Eimer, den sie aber der Herrschaft um 5 β dl. zustehen lassen mußten.

Alle Inhaber von Weng und Moosweng müssen jährlich von ihren Weingärten dienen 16 Eimer und zwei Viertel; wo sy aber den weyn nit zu antwortten hetten, so sollen sie für jeden Eimer bezahlen 1 ungarischen Dukaten; diese 16 Eimer gehen in 3 Theile, weil auch Bruder Andree einen Theil hat; weil nur 1 Presse vorhanden, so soll jährlich um die Reihenfolge gelooſt werden.

Summa des Weinertrages zum Haus 54 Eimer.

Zu dem Theil **Schloß Niederaichbach** gehörten alle übrigen Stücke. „Aber in Bedennkhung", daß das Schloß Aichbach wohl gebaut; daß die Nutzungen des Bräuhauses, der Wiesen und Waldungen den Anschlag übersteigen mögen; daß hier die Güter meistentheils verleibt und freistiftsweise verlassen werden, worin ein nicht geringer Nutzen zu suchen; daß ferner der Inhaber des Schlosses das Waidwerk besitzt und die Lehen zu leihen hat, — — während das Haus in Landshut etwas baufällig; das Leben daselbst mit vielen Beschwerungen verbunden; die Güter meist erbrechtbar und weit entlegen, und neue Ansiedlungen füglich nicht anzulegen seien, — — in Anbetracht dessen werden zu dem Theil des Schlosses mehr Schulden gelegt um 2400 fl.

Das Guthaben der Schwester Marie wollen beide Brüder mit 4000 fl. gemeinsam entrichten, weil es Bruder Andree nit zur Richtigkeit gebracht.

Dieser Theilung durfte eine darauffolgende „Irrung" nicht fehlen. Hanns Ulrich klagte gegen seinen Bruder bei der Regierung zu Landshut, welche unter Vitzthum Rudolph von Haslang auf Kammer unterm 17. Januar 1576 den Receß erließ: 1. sie erhalten wegen ihrer brüderlichen Uneinigkeit Verweis und Ermahnung; 2. wegen der Fischerei sollen sie sich einigen oder den Pfleger von Teisbach anrufen; 3. die Auf-

nahme der Kirchenrechnung zu Niederaichbach steht dem Hanns Sigmund als Hofmarksherrn allein zu, die von Reichersdorf und Hinzlbach haben sie gemeinsam; 4. der Bach im Dorf Aichbach gehört dem Hans Sigmund allein.

Bezüglich der sog. Freisinger Weingilt hatten sie gemeinsam einen Streit zu führen gegen Veit Lungen von Planeck, fürstl. Rath, Besitzer von Weng, welcher behauptete, daß mehrere Aichbacher Gilten abgelöst worden seien; er wurde 4. Oktober 1581 abgewiesen. — Hieraus, so wie aus der vorhin bei der Theilung erwähnten Bemerkung ist die sonst nirgends vorkommende Notiz zu entnehmen, daß das Domkapitel Freising seine Weinberge bei Weng an die Gutsherrschaft zu Weng veräußert hat, weßhalb nunmehr die letztere die Vogteigilt zu entrichten hatte.

Ob die gleichfalls vorhin erwähnte Bräuerei in Niederaichbach selbst ausgeübt wurde, steht dahin; sie dürfte mit dem hieher gehörigen Bräustadel in Gerzen zusammenhängen.

Die enstandenen drei Linien müssen nunmehr gesondert behandelt werden. Die Quellen des Archivs Niederaichbach sind von jetzt an nach außen hin fast versiegt: in die Hallertau fließen sie wie ein dünner Faden, nach Zaitzkofen hie und da nur einige Tropfen; gleichwohl kann Forschern, denen ein glücklicher Zufall einzelne Notizen über dieses Geschlecht zuführt, wenigstens ein Schema desselben geboten werden.

Es sind nämlich aus der fleißigen und verläßigen Feder des Eingangs genannten Domkapitulars Grafen Ferdinand Alois von Freienseiboltsdorf die Stammbäume dieser Linien vorhanden, in welche derselbe auch seine gelegentlichen Funde eingetragen hat. Letztere sind zwar spärlich und meist genealogischen Inhalts; sie bezwecken, wie alle literarischen Arbeiten dieses Herrn, die Feststellung des Besitzes, der Ehen, der Descendenz, des Ranges, der Orden, — kurz des Adels der Familie. Wem später die einschlägigen Gutsarchive zur Benützung zugänglich sein werden, der wird dann in der Lage sein, die einzelnen Generationen auch hinsichtlich ihrer wirthschaftlichen, socialen und gutsherrlichen Thätigkeit, sowie der Orts- und Zeitverhältnisse durch Einreihung von mehr oder minder interessanter Thatsachen zu illustriren. Namentlich dürften bezüglich der Zaitzkofer Linie die fürstlich Taxis'schen Archive eine ergiebige Fundgrube sein, deren Benützung für mich leider an Bedingungen geknüpft war, die einer Abweisung gleich kamen.

A. Linie Zaitzkofen.

Andreas von und zu Königsfeld auf Zaitzkofen.

Franzens Sohn aus erster Ehe; geb. 13. Mai 1540.

Gemahlin: Afra, Tochter Burchards von Taufkirchen zu Klebing, (W. H.) und dessen Hausfrau Anna, geb. Kärgl, geb. 1545.

W. H. II 316 nennt ihn „zu Aichbach". Erscheint 1566 als Ritter und Hofherr des Herzogs Albrecht unter den erforderten Landräthen auf dem Reichstage zu Augsburg.

Starb auf der Pflege zu Griffen in Kärnthen 3. Sept. 1589 und wurde im Kloster daselbst unter Begleitung der gesammten kärnthnerischen Ritterschaft mit großer Feierlichkeit begraben.

Johann Blasius von Königsfeld zu Zaitz- und Pfakofen.

Sohn des Andreas; war 1587 an der Hochschule Ingolstadt. Wohnte als adeliger Landsasse dem Reichstage von Regensburg bei 1594. Starb 8. Oktober 1601.

Gemahlin: Martha, Tochter des Paul von Leiblfing zu Hauzenstein und Grafentraubach, und der Ursula, geb. Freiin von Rhain, der letzten ihres Geschlechtes. — Ihr zweiter Gemahl wurde Hanns Sigmund von Glück zu Rockenstein; sie starb zu Rockenstein 19. April 1629, Grabstein in der Pfarrkirche Pfakofen.

Hatten 5 Kinder:

Eva, Nonne auf dem Anger in München.

Ursula.

Anna.

Georg Desiderius Frhr. v. Königsfeld, Domherr zu Freising (Buc.); studierte 1611 an der Universität Ingolstadt. War 1620 als Rittmeister in der Schlacht vor Prag.

Joh. Friedrich vide sequ.

Johann Friedrich Frhr. von Königsfeld zu Zaitz- und Pfakofen.

1612 akademischer Bürger in Ingolstadt.

War 1620 Rittmeister in der Prager Schlacht gegen den Winterkönig (Seyffert, Ahnent.). — War 23. Juni 1640, wo er den Revers des Regensburger Domherrn Wenzl Wilhelm Frhrn. von Hofkirchen siegelte, fürstbischöflich passauischer Pfleger der Herrschaft Leoprechting.

Gemahlinen: 1. Marie Verene, Tochter des Joh. Jakob Schad von Mittelbibrach, und der Marie Kath., geb. v. Klosen (Seifert, Ahnentafeln). In Pamlers Gesch. v. Haidenburg (V. V. XII 239) werden unsere Konleute Johann Franz von Königsfeld und M. Anna von Schala genannt. 2. Maria Klara, Tochter des Karl von Frauenberg und der M. Ursula, geb. Freiin von Aham; geb. Landshut 9. April 1618 (Pfarrmatrikel).

Kinder:

Marie Constantie, geboren aus erster Ehe c. 1629; gestorben als Wittwe 14. Juli 1707 im 78. Lebensjahre; liegt bei den Franziskanern in Landshut begraben. (Grabstein und Pfarrmatrikel.) Vermählt 1. mit Joh. Jakob Frhrn. von Weichs zu Falkenfels daselbst 29. Jan. 1662 (Pfarrmatrikel Aschau); 2. mit Joh. Albr. Frhrn. v. Klosen auf Gern und Armstorf zu Aufhausen, churb. Kämmerer, welcher 12. Juli 1693 starb und bei den Franziskanern in Landshut begraben liegt. (Grabstein.) — Sie erscheint als Frau v. Klosen 10. März 1686 als Taufpathin in der Pfarrei Rötz. (Pfarrmatrikel.)

Maria Anna Johanna aus erster Ehe; vermählt mit Bernhard Ludwig Frhrn. v. Klosen zu Haidenburg und hat viele Kinder. (Pamler l. c.)

Maria Anna aus erster Ehe; Benedictinerin zu Niedernburg in Passau. (Buc.)

Johann Christian aus zweiter Ehe (Buc.); geb. 13. Sept. 1644, Domherr zu Freising und Regensburg, 1691 Probst zu St. Emmeram in Spalt. Resignirt die Dompräbende in Regensburg 6. Aug. 1697 (Bärnklau). Erscheint als Pathe zu Haidenburg 1676 (Pamler l. c.). Starb 13. Nov. 1773 zu

Freising und wurde im Spital zum hl. Geiste, dem er sein ganzes Vermögen vermacht hatte, begraben.

Georg Philipp aus zweiter Ehe (Buc.) Ist 1672 als Hauptmann mit dem churb. Oberst Frhrn. v. Biern nach Malta und Candia gesegelt und auf dem Meere umgekommen.

Joh. Georg vide sequ.

Joh. Georg Graf von Königsfeld zu Zaitz- und Pfakofen,

Herr der Hofmarken Alteneglofsheim, Langenerling, Oberehring, Triftelfing und Schönach.

Johann Friedrichs Sohn aus erster Ehe, geb. 13. August 1627; 1643 an der Hochschule Ingolstadt. Alteglofsheim erwarb er theils in Folge eines Processes mit den Erben des Frhrn. v. Schad zu Mittelbibrach, theils durch Kauf. Ebenso die Hofmark Oberehring theils durch Kauf, theils durch Vertrag von den Erben seiner Schwäger (?). Die Hofmark Triftlfing sammt den dazu gehörigen Dörfern Helkofen und Langenerling kaufte er vor 1655 von dem Frhrn. von Fraunhofen; Schloß und Hofmark Schönach von dem Frhrn. von Leiblfing. (Wenning, Rentamt Straubing.) — In der von ihm besiegelten Reversurkunde des Domkapitulars Joachim Alb. Frhrn. v. Leiblfing d. d. 8. Juli 1664 nennt er sich bereits von sämmtlichen vorbenannten Hofmarken.

Wurde 1685 in den Grafenstand erhoben. War churb. Kämmerer und der bayer. Landschaft mitverordneter Landsteurer Rentamts Straubing. — Starb im Kloster St. Emmeram zu Regensburg 3. Jan. 1700 im 73. alias 75. Lebensjahre und ruht in der Familiengruft zu Alteglofsheim.

Gemahlin: Maria Susanna, Tochter des 2. Nov. 1637 als churb. Oberst und Festungscommandant zu Rottenberg verstorbenen Wolf Christoph von Leoprechting und der Margr. Dorothea, geb. v. Raindorf; geb. 1729, nach 52jährigem Ehestand Wittwe, gestorben (und begraben) zu Altegglofsheim 23. Jan. 1701 im 72. Lebensjahre. (Seiffert.)

Kinder:

Georg Hector, geb. Landshut 29. April 1655 (Pfarrmatrikel).

Georg Friedrich Christoph vid. sequ.

Georg Friedrich Christoph Graf von Königsfeld zu Zaitz- und Pfakofen,

Herr zu Alteneglofsheim, Hellkofen, Langenerling, Oberrehring, Triftlfing und Schönach.

Geboren zu Zaitzkofen 13. April 1646, Sohn des Johann Georg; studierte 1666 an der Universität Ingolstadt; chur-köllnischer und chur-bayerischer Kämmerer; Regierungsrath zu Landshut. Fertigt 1702 die Heirathspacten des Grafen Johann Franz Ignaz von Freien-Seibolts-dorf. Starb zu Landshut 27. Juli 1718 im 72. Jahre (Pfarrmatr. von St. Jodok), begraben zu Zaitzkofen.

Gemahlin: Maria Katharina, Tochter des Joh. Jakob Grafen von Haunsberg, Vicedom zu Landshut, und der Maria Magdalena, geb. Freiin von Knöring, geb. 1650, vermählt Alteglofsheim 25. Dez. 1676, gestorben zu Landshut als Wittwe und letzte ihres Geschlechtes 9. Jan. 1724 (Pfarrmatr. St. Jodok).

Kinder:

Johann Christian, geb. 22. Jan. 1681; war 1703 nebst Pancraz an der Hochschule zu Ingolstadt; Domprobst zu Regensburg, zugleich Domdechant zu Freising, Bischof und Groß-comthur des Georgi-Ritterordens; Bischof zu Eretria; churb. geh. Rath; des Cardinals Theodor Bischofs zu Freisingen wirkl. geh. Rath, Statthalter und Hofrathspräsident zu Freising; gest. daselbst 16. Juni 1766 im 86. Jahre; begraben im Dom.

M. Franziska, gestorben ledig zu Landshut 21. Dezbr. 1752, begraben in Zaitzkofen (Pfarrmatr. St. Jodok).

Johann Georg Joseph vide sequ. a.

Johann Georg Pangraz vide sequ. b.

---

a) Johann Georg Joseph Graf von Königsfeld auf Zeitz- und Pfakofen,

Herr der Herrschaften ... (uti pater), Moosthenning und Hinzelbach.

Sohn Gg. Friedr. Christophs, geb. 1. Nov. 1679; churb. wirkl. geh. Rath 1715, auch des Kaisers Franz I.; 1727 Reichsvicekanzler;

Oberstkämmerer; Conferenzrath zu München; der bayer. Landschaft Verordneter und Präsident Unterlands; Großcomthur des Georgi-Ritterordens; gestorben 16. Nov. 1750. (Ordenskalender.)

War auch Herr der Stadt und Herrschaft Ronsberg in Böhmen, Bernstein, Wasserau am Wald. Legitimirte sich als churb. und leuchtenbergischer Comitialgesandter zu Regensburg 24. Mai 1717 und 13. März 1726. Wird zum Congreß nach Soissons abgesendet 1728.

Gemahlinen:

1. M. Franziska Viol. Theresia, Tochter Antons Grafen v. Montfort zu Offenberg, churb. General-Feldmarschall-Lieutenants und Statthalters zu Ingolstadt; geb. 1682, vermählt 31. Mai 1701, gest. zu Regensburg 6. März 1717; ward 16. ejusdem zur Begräbnißstätte nach Eglofsheim abgeführt. (Dompfarrmatrikel.)
2. M. Jos. Antonia, Tochter des Jos. Max Felix Grafen v. Preising und der Anna Sidonia, geb. Gräfin v. Thürheim; Wittwe des kaiserlichen Generals Frhrn. v. Wend; geb. 1686, vermählt 15. August 1717; gestorben als Wittwe 18. Mai 1752.

Kinder aus erster Ehe:

M. Johanna Franziska, geboren Regensburg 20. Okt. 1703 (Pfarrmatrikel St. Emmeram); ehelicht Frhrn. v. Stracka.

Johann Georg Joseph Graf von Königsfeld, geboren Regensburg 30. April 1705; churb. Kämmerer und Regierungsrath zu Landshut; 1730 Georgi-Ordensritter; starb 28. Febr. 1737 (Ordenskalender) alias 26. Okt. 1738 (Hofkalender). Gemahlin: M. Anna Gräfin v. Königsfeld zu Niederaichbach (siehe dort). Ihr zweiter Gemahl war Georg Kajetan Graf v. Closen, churb. Kämmerer und Regierungsrath zu Landshut. So kam Niederaichbach an Closen.

Marie Philippine, geboren zu Regensburg 1706 (Pfarrmatrikel St. Emmeram).

Philippine M. Josepha, geboren zu Regensburg 14. August 1707 (Dompfarrmatrikel).

Anton Jos. Philipp, geboren zu Regensburg 12. Aug. 1709, gestorben 16. Dezember 1709, begraben zu Eglofsheim (Dompfarrmatrikel).

M. Franziska, geboren zu Regensburg 14. Dezember 1710: vermählt daselbst 2. Febr. 1728 mit Johann Ludwig Frhrn. v. Heidenheim zu Münsterhausen (Dompfarrmatr.); gestorben 23. Sept. 1732.

M. Anna, Gemahlin des Peter Joseph Albrecht Frhrn. v. Niederer zu Schönau.

Aus zweiter Ehe:

Christian August Graf von Königsfeld auf Zaitz- und Pfakofen, geboren zu Regensburg 31. Mai 1718: vermählt Oktober 1772 mit Josepha Gräfin von Walsegg. Gestorben 24. Dez. 1785. (Ordenskalender.)

M. Sibylla Josepha, geboren Regensburg 30. März, gestorben 23. Juni 1720 (Dompfarrmatr.).

M. Susanna, geboren Regensburg 2. Juni 1722 (ibid.).

Felix Max Jos., zu Regensburg geboren 29. Oktober 1725, gestorben nach 2 Tagen (ibid.)

M. Josepha Antonia, vermählt Landshut 23. Novbr. 1746 mit Karl Wilhelm Graf v. Daun (Pfarrmatr.). Beide starben zu München, sie 11. März 1788, er 17. Februar 1792 (Ordenskalender).

Maria Katharina Walburg, vermählt 1752 mit Max-Franz Jos. Graf v. Berchem.

---

b) Joh. Georg Pancratz Graf v. Königsfeld zu Zaitz- und Pfakofen.

Sohn des Georg Friedrich Christoph, geb. zu Landshut 3. Jan. 1686 (Pfarrmatrikel); churb. Kämmerer. Kardinal Theodors Fürstbischofs zu Freisingen wirkl. geh. Rath und Vicestatthalter, Pfleger zu Massenhausen: Comthur des Georgi-Ordens; gestorben 20. Dezember 1756.

Gemahlinen:

1. Maria Anna, Tochter Joh. Christophs Frhrn. von Eckher zu Kapfing, Oberststallmeisters zu Freising; geb. 18. Juli 1692, vermählt zu Freising 28. Jan. 1714; Sternkreuz-Ordensdame

3. Mai 1728; gestorben 5. Mai 1729; Mutter zu 11 Kindern, von denen 8 klein in Freising starben. (Seifert Ahnentafel.)

2. Elisabeth Franziska Antonia, Tochter des Gottfried Anton Dominikus letzten Grafen von Gravenegg; geb. 9. Juli 1704; vermählt 3. Juli 1737; gestorben 1746.

3. Maria Ursula, Tochter des Johann Franz Joseph Frhr. von Bodman, geb. 12. Dezbr. 1704, vermählt 8. Oktober 1748; wurde als Wittwe der verwittibten Churfürstin von Bayern Fräulein-Hofmeisterin; gestorben 2. November 1785.

Kinder:

Maria Adelheid aus erster Ehe, geb. Freising 15. Juni 1719; gestorben und begraben in der Dompfarrei zu Regensburg 30. Mai 1760. — Ehelichte zu Freising 26. Juli 1744 den Grafen Georg Max von Klosen auf Gern. (Pfarrmatrikel.)

Franz Corbinian, geb. Freising 1. Januar 1723 aus erster Ehe 1740 (nebst Bruder Lambert), bereits als Can. Rat. an der Universität Ingolstadt; Domherr und Probst zu St. Veit in Freising, auch Domherr und Cap. Hon. zu Regensburg; zum Domdechant in Regensburg erwählt; resignirt diese Würde 1. Juli 1771; starb zu Regensburg 10. März 1772.

Lambert vide sequ.

M. Xaveria Josepha, geb. aus zweiter Ehe 20. Juni 1738; Stiftsdame zu Niedermünster in Regensburg; zur Fürstin Abtissin daselbst erwählt 30. März 1789; gestorben 11. April 1793. (Trauerzettel.)

Theodor Graf von Königsfeld, geb. 30. Septbr. 1740; churpfalzbayr. Generalmajor der Infanterie, Inhaber des (nicht exist.) (sic!) Garnisons-Regiments, 1793 Comthur des Georgi-Ritterordens. Gemahlinen: 1. Felicitas Gräfin von Klosen zu Arnstorf und Gern, geb. 23. Dez. 1747, vermählt 7. Aug. 1771, gestorben zu München 26. Jan. 1772. — 2. Theres Freyin von Sickingen-Ebenburg geb. 9. September 1743, vermählt 14. August 1774, gestorben zu München 19. März 1776. (Grabsteine an der äußern Mauer der Frauenkirche zu München.)

Anna Josepha Antonia, geb. 8. Novbr. 1744; heirathete 1. Okt. 1764 den Grafen Max Emanuel Van Eick, churf. wirkl. geh. Rath, Kämmerer und außerordentl. Gesandten am Hof zu Paris. Wittwe 21. Okt. 1777. Lebte in Paris.

Jos. Anton aus dritter Ehe, geb. 6. Juni 1749. Domscholaster zu Freising und Hofrath daselbst. Churpfalzbayer. und fürstl. freisingischer wirkl. geh. Rath.

Lambert Franz Jos. Graf von Königsfeld zu Zaitz- und Pfakofen.

Pancraz' achtes Kind aus erster Ehe, geb. 25. Jan. 1724 (Seifert) churb. Kämmerer, Oberstlieutenant, Georgi-Ordensritter; Hochstift freisingischer Pfleger zu Massenhausen; gestorben 2. Dezember 1766.

Gemahlinen: 1. M. Franziska, Tochter des Jos. Frhr. v. Westernach, vermählt 14. Juli 1754, gestorben 2. Juni 1755. — 2. M. Adlheid, Tochter Jos. Antons letzten Grafen von Törring zu Au, geb. 2. Mai 1742, vermählt 3. Septbr. 1764; heirathete als Wittwe 6. Mai 1772 Anton Graf von Klosen zu Oberpöring.

Christian. (sic., sonst absolut kein Beisatz; wahrscheinlich Lamberts Sohn; und folgende 3 sind wahrscheinlich Christians Kinder.)

Karl August, geb. aus erster Ehe zu München 19. Dez. 1789; gestorben an Lugenschwindsucht zu Bayreut als k. bayr. Lieutenant des 6. Chevauxlegers-Regiments Bubenhofen 19. Jan. 1815. Er war der letzte männliche Sprosse der bayerischen Königsfeld.

M. Anna, vermählt mit Wilhelm Frhr. v. Berchem zu Niedertraubling, k. b. Kämmerer und Major a la suite.

Josepha, vermählt mit Joseph Graf v. Deym, k. b. Kämmerer.

B. Die Hallertauer Linie.

Joh. Ulrich

Sabina Joh. Adam Joh. Wilh. Joh. Ludwig Joh. Jak. Sigmund Anna

M. Johanna M. A. Silvia Joh. Franziska Joh. Regina Nus. Sabina

Johann Ulrich

der vorletzte Sohn des Franz von Königsfeld, geb. 17. Juli 1542, ist sicherlich identisch mit Joh. Wolfg. v. Königsfelden, welcher in Mederers Annalen 1564 als civis acad. von Ingolstadt erscheint. Bei der mit seinem Bruder Hanns Sigmund vollzogenen Theilung des väterlichen Vermögens ist ihm durch das Loos die „Behausung Landshut" zugefallen, wozu besonders die Güter in der Hallertau (Königsfeld, Gütting, Haus Wollnzach), einige abgetrennte Parzellen, sowie etliche Emolumente von Niederaichbach gehörten (s. oben). Dazu hat er käuflich erworben: 1572 von Andrä Oberhofer zu Thunywang am Achrain eine Viehweide; 1577 von demselben eine Sölde in Arrain (Siegel des Burkhart Rotbast von Weissenstein auf Niederhatzkofen Pfleger in Rottenburg); 1580 von Andrä Hirschauer 4 Tagwerk Wiesen bei Niederaichbach.

Er war der bayr. Landschaft mitverordneter Landsteurer Rentamts Straubing, und schrieb sich v. u. z. Königsfeld auf Gütting, Affecking und Pfettrach. Pfettrach hat er aus dem Nachlasse seiner Base Frl. Barbara, einer Enkelin Stephans v. K., nach deren 1579 erfolgten Tode erworben. — Affecking (Schloß und Hofmark im Landgericht Kelheim), welches Ulrich von Raidenbuch, der Gemahl seiner Tante Katharina veräußert hatte, erhielt er durch Heirath von Christoph Keitschacher.

Er prätendirte, daß sein Haus in Wollnzach, weil adelige Behausung, steuer- und scharwerkfrei sein solle, und ergriff 1591 gegen eine dießbezügliche Anordnung der Regierung die Beschwerde an die Landschaft, es scheint ohne günstigen Erfolg.

Nach seinem am 1. Novbr. 1603 zu Affecking eingetretenen Tode wurde er im Franziskanerkloster zu Kelheim begraben. Seine erste Gemahlin Sabina, Tochter des Leonhard von Rohrbach auf Hofdorf, hatte er 1569 heimgeführt; sie starb 1. Februar 1592. — Die zweite war A. Barbara von Keitschach. Diese wurde 10. Jan.

1605 nebst ihren Kindern Hanns Adam und Hanns Jakob v. K. vom Stift Niedermünster belehnt mit zwei Theilen Zehent in Haunersdorf, Kelheimwinzer, dann in den 3 Dörfern Andree-, Herrn- und Obersaal. Diesen Zehent hat noch im Jahre 1603 Hanns Walther von Eck von dem besagten Stifte zu Lehen gehabt; er ist also erst vor kurzem in den Besitz der Königsfeld gelangt.

Hanns Ulrich hinterließ 7 Kinder.

1. Joh. Jakob. 1605 unter Vormundschaft belehnt mit dem vorbenannten Stift Niedermünsterschen Zehent; war 1607 und 1610 an der Hochschule Ingolstadt und soll ledig gestorben sein.
2. Sabine, geb. Landshut 28. Aug. 1583; heirathete Joh. Michael von Rechberg. (Gabr. Buc.)
3. Anna wurde (nach Gabr. Buc.) Klarissin in Wien. Die vier folgenden Söhne haben sich in die väterlichen Güter getheilt.

4. Johann Wilhelm von Königsfeld auf Pfettrach

war 1598 an der Universität Ingolstadt; wurde Domherr, später Dombechant in Freising. Laut den Reg. v. Au (im O. A. 22) verleiht 21. Febr. 1604 Johann Abt von St. Ulrich und Afra in Augsburg dem ehrwürdigen und edlen Herrn Wilhelm von Königsfeld zu Gütting und Pfettrach, auch Domherrn zu Freising, die Güter zu Pfettrach, die sein Vater von seinem Gotteshause zu Lehen gehabt hatte, gegen ein jährliches Reichniß von 25 ß Landsh. dl. à 30 dl.; bei einer neuen Erledigung ist zu geben 1 Rind und 2 fl. — Wilhelm verkauft Pfettrach an Alexander Frh. von Thurn, Herrn der Herrschaft Au.

5. Johann Ludwig

von und zu Königsfeld auf Gütting, geboren aus der ersten Ehe seines Vaters am 1. November 1578. — Commandirte beim Executionszuge nach Donauwörth 1607 ein Fähnlein Fußvolk. (Heilmann Kriegsgeschichte III.) — Erscheint 13. Juli 1620 als Mitvormünder der Kinder des Hanns Frh. von Leiblfing zu Rain, und schrieb sich „zu Grub und Gütting," (beide bei Langquaid). — Besiegelt 28. April 1626 als Bürge den Revers-

brief des Wolf Sigmund Frh. v. Leiblfing Domherrn zu Regensburg. — Wird O. A. 28 vom Jahre 1621—1630 als Pfleger von Kelheim aufgeführt. — Am 11. Februar 1627 erhielt der Pfleger Hanns Ludwig von Königsfeld den churfürstlichen Befehl, in Verbindung mit dem Pfarrer von Kelheim den Stand und die Verwaltung des dortigen Spitals zu visitiren (B. B. 9, 82). Ibid. 250 wird er auch genannt: fürstlicher Mundschenk in Bayern; Rath; Hauptmann; Landsteurer; comes palatinus. — War 18. Mai 1631 nicht mehr am Leben.

Seine Gemahlin war seit 19. Nov. 1606 A. Maria Tochter Erhards von Muggenthal zu Hechsenacker und dessen Ehefrau Sabina geb. Auer von Bubach (Pullach?). — Sie führte als Wittwe noch einige Zeit die Pflege fort, lebte zu Gütting und erscheint 18. September 1632 in einer Niedermünsterschen Urkunde.

Sie hatten 2 Töchter: Johanna Franziska ist nach Buc. ledig verstorben. Die andere, Johanna Regina, findet sich 22. Juli 1630 in der Dompfarrmatrikel von Regensburg als Taufpathin, und ehelichte den churb. Kämmerer Albr. Frh. Guidobon von Cavalchino; sie verkauft Gütting am 9. März 1643 an Graf Christoph von Couzin.

6. Johann Adam

zu Königsfeld auf Affecking, geboren aus der zweiten Ehe Hanns Ulrichs; ist 1608 an der Universität Ingolstadt; wurde Rittersteuer-Einnehmer Rentamts Straubing, und des kaiserlichen Landgerichts Hirschberg Beisitzer. — Erhält den vollen Besitz von Affecking erst am 17. Okt. 1622, wo er 1642 starb und begraben wurde.

Er war vermählt mit M. Elisabeth, Tochter des Joh. Christoph von Taufkirchen zu Guttenburg und der M. Salome geb. Lung von Dandern. Als Wittwe besaß sie Affecking, heirathete 1652 Philipp Goswin von Freien-Seiboltsdorf, starb 1676 und wurde an der Seite ihres ersten Gemahles begraben.

Johann Adam hatte 2 Töchter:

M. Johanna, geb. zu Straubing 16. Januar 1642, — und

M. A. Sylvia. Diese heirathet Joh. Nikl. Bernhard Frh. von Eck zu Siebenburg, kaiserl. und churbayr. Hauptmann zu Fuß und Erbmarschall des Hochstiftes Regensburg, welcher am 10. Jan. 1675 von seiner Schwiegermutter um 18000 fl. die Hofmark Affecking kaufte, und das Beneficium Kelheim der Pfarrei Affecking einverleiben ließ. Nach Sylvias 1676 erfolgtem Tode heirathete er M. Sylvia Freyin von Parsberg, welche 21. Okt 1694 Wittwe wurde und 1698 einen Jahrtag stiftete.

7. Sigmund

von und zu Königsfeld erhielt das Haus zu Landshut nebst den von Niederaichbach abgetrennten Stücken. 1603 ist er in Ingolstadt civis academicus als „a Künigsfeld in Gitting." 1618, 19 und 20 ist er in die Pfarrmatrikel von St. Martin in Landshut als Pathe eingetragen. 1622 erscheint er als Landrichter in Naabburg. — Gemahlin war M. Susanna, Tochter des Joh. Georg von Seiboltsdorf zu Schenkenau und dessen Hausfrau Euphrosyna von Weichs; sie hatten einen Sohn, den G. Desiderius von Königsfeld aus der Taufe hob, der aber bald gestorben zu sein scheint; auch von der 20. Mai 1619 gebornen Tochter A. Salina ist weiter nichts bekannt.

Dessen Güter kamen 1643 auf die Gant und wurden von Franz Niklas von Königsfeld im Kaufswege wieder zu Niederaichbach gebracht.

Die Hallertauer Linie der Königsfeld ist nach kurzem Bestehen erloschen; sämmtliche in der Hallertau gelegene Güter der Familie kamen in fremde Hände.

C. Die Niederaichbacher Linie.

- Johann Sigmund
  - Hans Sigmund
  - Franz Roman
  - Hans Christoph
  - Wolf Ehrenreich
    - Franz Niklas
      - Frz. Sigm.
      - M. Franziska
      - Jos. Wilh.
        - Frz. Jos.
        - Jos. Ant.
        - M. Theres
        - Jos. Max
          - M. Anna
          - Ursula
          - Carl Albrecht
          - M. Franziska
          - M. Josepha
        - M. Anna
        - A. Maria
      - M. Joh.
      - M. Barb.
      - M. Anna
      - A. Maria
      - Joh. Gottfr.
        - Ant. Stanisl.
        - Jos. Felix
        - Joh. Georg
        - M. Anna
      - Florentina
      - Kathar.
    - Veronika
  - A. Jakobe
  - Rosina
  - Christine
  - A. Elisabeth

Johann Sigmund von Königsfeld
auf Niederaichbach und Hinzlbach,

Franz' jünfter Sohn, geboren im Schloß zu Niederaichbach 4. Oktober 1552, hatte bei der Theilung des älterlichen Vermögens durch das Loos Niederaichbach erhalten.

Wie sehr ihm an der Förderung von Religiosität, Zucht und Wohlstand seiner Unterthanen gelegen war, ersieht man an den sogenannten „Hofmarksartikeln" von Niederaichbach, welche von ihm verfaßt sind, wenn sie auch erst von seinem Sohne eingeführt wurden (s. Beilage III).

Es muß damals ein prächtiger Eichenstand vorhanden gewesen sein, weil Herzog Wilhelm ihn zu einem vorhabenden Bau unterm 19. März 1579 um ca. 30 Eichreiser aus seinem Gehölze ersucht, da „die umliegenden Waldungen fast verödet seien".

Der Besitzstand wurde vermehrt und verbessert. 1591 kaufte er die Wintersölden zu Hinzlbach, „davon einige Gründe an des edlen und vesten Veit Pelkhovers sel. Erben anstossen". Siegler der fürstl. Pfleger von Teisbach Hanns Simon von Münchaw zu Laberweinting.

Mit der Priorin Margreth und dem Convente zu Niederviehbach war es wegen verschiedener Abgaben zu einem Streit gekommen, welcher 7. Sept. 1600 bei der Regierung durch nachfolgenden Vergleich beigelegt wurde: Von künftigen Neugereuthen in Niederaichbach steht die ersten 3 Jahre der Zehent dem Kloster allein zu; für die streitigen Neugereuthe gibt Sigmund dem Kloster 6 Pfund oder Thaler; vom Kleinzehent hat die Herrschaft $^2/_3$, das Kloster $^1/_3$; ebenso vom Kühzins; der Blutzehent bleibt ganz dem Kloster, dagegen der Gartenpfennig ganz der Herrschaft. Letzteres war nur billig, denn der Flor der Obstbaumzucht war lediglich der Herrschaft zu danken, welche darauf hielt, daß jeder Gartenlandbesitzer jährlich mindestens 2 Wildlinge veredelte, wozu sie ihm die Edelreiser lieferte.

1611 erzielt er bei der Regierung in Landshut ein obsiegliches Urtheil gegen den Schablbauer in Goldern, welcher die Reichung einer herkömmlichen Gilt von 9 Metzen Waizen und 2 Schaf 9 Metzen Haber verweigert hatte.

In einem einschichtigen Aktenstücke von 1607 cedirt er seinem Schwager Hanns Heinrich Frhrn. v. Tannberg seiner Kinder Erbportion

an der Walrabischen Erbschaft; sonstiges, wodurch diese Verhältnisse durchsichtiger würden, liegt nicht vor.

Johann Sigmund starb im Alter von 63 Jahren am 7. Oktober 1618 zu Niederaichbach und wurde in Reichersdorf begraben. Er hatte zweimal geheirathet:

1. am 9. Okt. 1575 zu Niederaichbach Rosina (Tochter des Roman von und zu Hochholting zum Königsberg und der M. Jakobe, geb. v. Pienzenau), geboren 4. Febr. 1553, gest. 31. Dez. 1582;
2. am 28. Septbr. 1586 zu Neunburg v. Wald Veronika (Tochter des Wolf v. Taufkirchen zu Guttenburg und der Ursula, geb. Keitschach). Sie gebar den künftigen Stammhalter, starb 21. Juli 1590 und liegt in der Pfarrkirche zu Regenstauf begraben.

Von Joh. Sigmunds **Kindern** sind 2 klein verstorben; die überlebenden sind:

A. Jakobe, geb. 19. Aug. 1576; heirathete 6. Nov. 1594 zu Pfaffenhofen den Wolf Wilhelm von Seiboltsdorf auf Schenkenau und Giebing; gebar zu Schenkenau 5. Nov. 1595 einen Sohn Wolf Ludwig, der nur 11 Jahre alt wurde.

Franz Roman, geboren 23. Sept. 1577. Kam 2. Okt. 1590 als Edelknabe an den Hof des Erzbischofs von Salzburg Wolf Dietrich von Reittenau; 1597 ausgemustert und auf Befehl des Churfürsten von Graf Christoph von Ems wehrhaft gemacht, zog er 19. Juni in den Krieg nach den Niederlanden, und wurde 1. August zwischen Köln und Frechen „daß Gott erbarm durch ehrvergessene zwei Ritter durch einen Stich und Streich in den Kopf ermordet." Liegt zu Frechen an der Kirchenmauer begraben.

Anna Elisabeth, geboren März 1581. Heirathet 9. Februar 1603 zu Schloß Arnschwang den Wolf Albrecht v. Nothaft auf Wernberg und Aholming, Wiesenfelden und Runding; verzichtet sub eodem auf alle weiteren Ansprüche an das väterliche Vermögen.

Johann Christoph, geboren 4. Okt. 1582. Kam 11. April 1592 als Edelknabe zum Landgrafen von Leuchtenberg, starb als Fähnrich 17. August 1616 und liegt in Reichersdorf begraben.

Rosina, geboren 15. November 1588. Wurde Hofdame der Gemahlin Herzogs Albrecht von Bayern und heirathete 15. November 1615 zu Haag in der Grafschaft den Ferd. v. Berndorf zu Pähl und Steinbach, herzogl. Kämmerer und Jägermeister.

Wolf Ehrnreich vide sequ.

Wolf Ehrenreich von Königsfeld
auf Ober- und Niederaichbach und Hinzlbach.

Johann Sigmunds jüngster Sohn, geboren 20. Sept. 1587, kam 2. Oktober 1595 in die Schule nach Landshut. 1605 machte er mit mehreren Freunden eine Reise durch Frankreich nach Pruntrutt, der prächtigen Residenz des Bischofs von Basel. Am 15. Sept. 1617 vermählte er sich zu Schloß Klebing mit Euphrosyne, Tochter Burkhards von Taufkirchen auf Guttenburg und Klebing.

Wolf Ehrnreich war ein strammer Patrimonialherr, der mit Entschiedenheit seine Grundholden zu Allem, was ihr zeitliches und ewiges Wohl fördern konnte, anleitete und eventuell mit Strafen trieb. Zeuge dessen sind die von ihm eingeführten Hofmarksartikel, die er jährlich vorlesen ließ. Zur Illustrirung seiner Energie mögen ein paar Vorkommnisse dienen.

Den Bauern war unter Anderem als Scharwerksdienst eingepflichtet, von den gutsherrlichen Eichen die Eichel herabzuschlagen und einzuliefern. Die Bauern kamen auf die Meinung, daß Eichel für ihre eigenen Schweine wohl ein eben so gutes Mastfutter sein werden, wie für die der gnädigen Herrschaft, schlugen sanft die leicht fallenden, die andern aber holten sie später für sich. Wolf Ehrnreich machte, als er dahinter kam, kurzen Prozeß; er ließ die Eichel durch Taglöhner schlagen, die Naturaldienste der Bauern aber verwandelte er in eine Geldabgabe von der Höhe der treffenden Löhne. — Aehnlich machte er es mit einer anderen Leistung. Die Bauern mußten für die Herrschaft jährlich eine gewisse Zahl von Bifängen mit Flachs bestellen; als er merkte, daß dieselben ihre schlechtesten Parzellen zu diesem Zwecke verwendeten und die Herrschaft in Quantität und Qualität zurückblieb, diktirte er kurzer Hand, daß fortan gewisse Pfunde gehechelter Flachs geliefert werden mußten.

Den Umfang seiner Besitzungen hat Wolf Ehrnreich bedeutend erweitert.

Am 4. Februar 1625 erkaufte er die **Hofmark Oberaichbach.** Susanna, geb. v. Lerchenfeld, Wittwe des Hanns Ludwig Trainer zu Hörmannsdorf und Oberaichbach, verkauft unter Beistandleistung der Vormünder (Georg Ludwig von und zu Seiboltsdorf auf Mengkofen und Leiblfing, und Hanns Adam Taberzhofer von und zu Eglfing auf Hohenthann, Panbruck und Hauzenberg) mit churfürstlicher Bewilligung an Wolf Ehrnreich von Königsfeld die Hofmark Oberaichbach mit aller rechtlicher Zu- und Eingehör, Hofmarksgerechtigkeit, Stiften, Gilten, Getreid- und Küchendienst, Mannschaften, Grund und Boden, Wiesen, Waldungen und Weihern um 5000 fl. und 100 Reichsthaler für jede ihrer zwei Töchter als Leihkauf. Zeuge ist Hochprannt von Taufkirchen zu Guttenburg und Klebing.

Der Besitzer von Oberaichbach mußte ein gerüstetes Pferd halten, das auf jährlich 100 fl. veranschlagt ist. — Die Unterthanen hatten Jahrholz, wodurch das Walderträgniß bedeutend geschmälert wurde. — Die Gesammterträgnisse waren 1601 geschätzt auf 98 fl. Geld, 4 Metzen Waizen, 1 Schaf 4 Metzen Korn, 1 Schaf 12 Metzen Haber, 500 Eier, 10 Pfund Flachs, 13 Gänse, 1 Henne, 24 Hühner. — Diese Umstände machen es begreiflich, daß der materielle Werth der Hofmark nicht hoch stehen konnte.

Am 27. Mai 1628 erkauften Wolf Ehrnreich und seine Hausfrau von Andreas Murr, Bürger (Weinwirt), und des innern Raths zu Landshut: das Murrengut, Kainzengütl, die Zimmergastl-, Pfeiffer-, Kramer- und Wagner-Sölden zu **Goldern.** Darunter befand sich eine vom Haus Bayern zu Lehen gehende Wiese, mit welcher 1603 ein Sohn des Andrä Murr, dann 1629 Wolf Ehrnreich belehnt worden ist. Zeuge des Kaufes ist Hanns Urban von Stinglheim zu Türrnthenning und Siegmershausen, churfürstlicher Rath und Pfleger zu Teisbach.

In **Hinzlbach** brachte Wolf Ehrnreich in Vereinigung mit dem Gutsherrn von Weng (Veit Ulrich Romung Frhrn. v. Romeck auf Tunzenberg, Weng, Moosweng, Seeholzen und Moosthenning) ein Ortsstatut zu Stande, das seinem Verwaltungstalente für gemeindliche An-

gelegenheiten alle Ehre macht. Hinzlbach und Weng sind zwei Dörfer, die so nahe beisammen liegen, daß sie fast Eines zu sein scheinen; sie bildeten damals Eine Gemeinde, waren aber zwei Hofmarken unter verschiedenen Herren, — ein Verhältniß, das den gemeinsamen Dingen nicht besonders förderlich sein konnte. Die Gemeinde Weng-Hinzlbach besaß Gemeindegründe, deren Nutzung theilweise zur Besoldung der Gemeindebediensteten verwendet wurde; so war dem Vorsteher eine Wiese, den Vierern eine Wiese von 2 Tagw., dem Holzforster eine Wiese von 2 Tagw. im Dürrntheil zugewiesen. Die Besoldungen wurden percipirt, die Dienste aber nicht am besten versehen, namentlich war die Waldung sehr vernachlässigt und gehörten die Forstfrevel zur Tagesordnung. Es wurde nun am 27. August 1630 durch die beiden Hofmarksherren mit Wissen und Willen der Gemeinde ein „Akkord" abgeschlossen, dessen wesentliche Bestimmungen folgende sind:

Die Wiesen des Holzforsters und der Vierer werden eingezogen und möglichst hoch verpachtet. Die Aufsicht über die Waldung und die Pfändung der Forstfrevel hat künftig durch die Vierer zu geschehen, die jedes Jahr verordnet werden; sie erhalten dafür je 3 ß 15 dl. oder 30 kr. aus der Gemeindekasse und 15 schwarze Pfennige für jede Pfändung. Auch der Gemeindevorstehertheil soll verpachtet werden. — Bisher war Brauch, daß Jeder, der vom Räumen der Moosgräben oder anderen Gemeindearbeiten wegblieb, um 12 kr. gestraft und die Strafgelder gemeinsam vertrunken wurden; von nun an sollen sie „zur Ersparung eines Gemeindevorraths, zur Unterhaltung der Uhr in Weng und dergl." durch die Vierer in das Gemeindetrühel (Kasse) gelegt und verrechnet werden. — In der Gemeindelade oder Trühel soll man das Geld und die Rechnungen aufbewahren; zu mehrerer Sicherheit soll die Lade bei der Herrschaft und Hofmark Weng, „allda von alters hero Jederzeit unter der Linde bei der Kirchen eine ganze Gemeinde zusammkommt", verbleiben, doch daß die Vierer von Weng und von Hinzlbach hiezu verschiedene Schlüssel haben und jährlich durch sie zu einer bestimmten Zeit in Beisein der beiden Gutsherrn vor einer ganzen Gemeinde alles Empfangens und Ausgebens ordentliche Rechnung beschehe. Da man bisher die Hinzlbacher zur Aufnahme des Meßners und der Kirchenrechnungen nach churfürstlichem Receß vom 15. Jan. 1604 niemals beigezogen oder dessen wissen lassen, so wird solches von der Hofmark Weng nicht mehr gehindert werden. — Es werden sodann noch einige andere Ungehörigkeiten hinsichtlich des Gemeindevermögens beseitigt, um eine bessere Rentabilität zu erzielen. Zwischen den zwei Dorfschaften soll vollkommene Gleichheit gehalten werden. — Zur Urkund dieses nachbarlichen Akkordes wurden zwei gleichlautende Protokolle verfaßt und von den beiden Herren gesiegelt und unterzeichnet.

Die Verheerungen des Schwedenkrieges haben den Churfürsten veranlaßt, das ganze Volk zu gemeinsamen Gebeten aufzurufen. Hanns

Bernhard Goder zu Armstorf, Pfleger in Teisbach, communicirt dem Wolf Ehrnreich den diesbezüglichen Befehl vom 23. Mai 1631: derselbe habe die Herren Ordinarios seiner Lande nachbarlich ersucht, ob sie nicht bei den Pfarrern ihrer Diöcesen verfügen wollten, damit selbe zu Abwendung des wider uns Katholische gefaßten Zornes Gottes und wohlverdienten Strafen in ihren Pfarrkirchen fürohin, so lange sich die Kriegsgefährlichkeiten erzeigen werden, an Sonn- und Feiertagen das 10stündige Gebet und nach Gelegenheit der Orte auch andere Gebete, wie auch wochentlich an Feiertagen andächtige Processionen zu gelegenen Gotteshäusern anstellen wollen. Die Pfleger werden angewiesen, vor Allem sich selbst dabei einzustellen und Andern hiedurch mit gutem Beispiele vorzuleuchten, die Unterthanen hiezu aufzufordern, daß wenigstens aus jedem Hause Eine Person den Processionen beiwohne.

Daß auch die Gegend von Niederaichbach unter dieser Noth der Zeiten stark gelitten haben muß, kann man schon daraus abnehmen, daß Wolf Ehrnreich, der doch sehr haushälterisch zu leben verstand, sich zum Schuldenmachen genöthigt sah; vom Jahre 1631 liegt ein Schuldbrief über 600 fl. vor an Ott Heinrich Widmann, Burger und Eisenhändler in Landshut.

Unterm 20. April 1637 ließ sich Wolf Ehrnreich von Kaiser Ferdinand III. die von Herzog Jörg erfolgte und von König Maximilian confirmirte Schenkung des Sitzes Niederaichbach und der zwei Fischlehen neuerdings bestätigen, da die erste Urkunde im Laufe der Zeit lädirt worden sei.

Wolf Ehrnreich starb zu Niederaichbach am 18. Dezember 1638, erst 52 Jahre alt, und ließ sich in einem Kapuzinerhabit zu Reichersdorf begraben. Seine Wittwe überlebte ihn noch bis zum 12. Juli 1642, starb zu Klebing und ward in der Pfarrkirche zu Pleierskirchen beerdigt.

Sie hinterließen zwei Kinder. Die Tochter M. Veronika, geboren zu Niederaichbach am 23. Juli 1620, ist ledig zu Landshut am 24. Febr. 1693 gestorben, der Leichnam wurde zu Wasser nach Reichersdorf verbracht.

Der Sohn ist

Franz Nikolaus v. Tolentin Graf von Königsfeld

auf Ober- und Niederaichbach, Hinzlbach und Oberviehbach.

Ueber das Wirken dieses Mannes ist eine große Zahl von Dokumenten erhalten geblieben; und seine Thätigkeit ist eine umfangreiche, sie bewegt sich auf allen Gebieten, in denen es für einen Edelmann damaliger Zeit etwas zu thun geben konnte: als Staatsdiener, als Repräsentant eines respectablen Adelsgeschlechtes, als Familienvater, als Hofmarksherr und Obrigkeit zahlreicher Grundholden, als Hauswirth und Oekonom — überall ist er unermüdet beschäftigt; Alles wird wohl überlegt und thatkräftig durchgeführt. Durch sein ganzes Leben aber geht ein tief religiöser Zug, den wir nicht bloß in seiner Person, sondern auch in der Sorge für alle Angehörigen ausgeprägt finden.

Das muß man überhaupt diesen Königsfeld lassen, daß ihnen die Religion ein heiliges Familien-Erbe gewesen ist. Man sieht das schon an dem öfter erwähnten Einschreibbuche, in welchem man selten auf einen Eintrag stößt, dem nicht ein religiöser Segensspruch beigefügt wäre; bei Todesfällen: Gott gebe ihm und uns Allen eine herrliche Auferstehung! Bei Trauungen: Gott begleite sie mit seinem Segen! Bei Geburten: Dem Gott seine Gnade verleihen wolle! u. dgl.

Franz Niklas erblickte das Licht der Welt zu Niederaichbach am 20. April 1619. 1636 frequentirte er die Universität Ingolstadt. 1643 wurde er Regierungsrath in Landshut, und 1647 Wildmeister daselbst — 1648 war er im Schwedenkriege Begleitungs-Commissär der bayer. Armee, während seine Gemahlin als Wöchnerin mit ihrem Erstgebornen durch die Flucht nach Salzburg Sicherheit suchen mußte; er selbst hatte manche Fährlichkeiten durchzumachen, besonders an der Brücke zu Vilshofen beim Durchgange des Generals Werth. Als dieß dem Churfürsten Maximilian hinterbracht wurde, versprach er ihm absonderliche Gnade „hat aber aus Neid ein oder andern Geheimraths dazu nicht gelangen können".

1650 wurde er der bayerischen Landschaft Rittersteurer und 1652 zum Landsteurer angenommen.

Kaiser Ferdinand III. hat ihn nebst seinen Vettern, den Brüdern J. Georg und Christian von Königsfeld auf Zaitzkofen, auf dem Reichstage zu Regensburg am 9. April 1654 in des heiligen Röm. Reichs-

Freiherrnstand erhoben. — 21. Mai 1656 wurde derselbe Kastner in Landshut, und am 25. Mai 1661 des Churfürsten Ferdinand Maria Kämmerer. Am 12. Dez. 1667 erhielt er die Pflege in Eggenfelden. 1669 wurde er der bayer. Landschaft Unterlands Ausschußmitglied und Rechnungskommissär, was er noch 1675 war, wie aus einem von ihm ausgestellten Kaufbriefe zu Eggenfelden erhellt. (B. B. 16.) 21. Mai 1678 resignirte er die Pflege zu Gunsten seines Sohnes Jos. Wilhelm und lebte fortan ständig in Niederaichbach.

Am 14. Septbr. 1686 wurde er von Kaiser Leopold nebst seinen vorhin genannten Vettern in des heiligen Reiches erblichen Grafenstand erhoben.

Franz Niklas hat sich am 9. Februar 1642 in der hl. Kapelle zu Altötting vermählt mit M. Florentine, Tochter des Sigmund von Thumberg zum Klebstein (Rentmeisters zu Burghausen und Pflegers zu Wildshut), und der M. Florentine, geb. Freiin v. Schönburg; geboren 20. Juli 1623.

In Folge dieser Verehelichung ist dem Franz Niklas nach dem Tode seines Schwiegervaters, der am 18. Dezbr. 1658 als der Letzte seines Namens und Stammes gestorben ist, die **Hofmark Obervichbach** zugefallen. Näheres über diese Hofmark siehe Beilage IV.

Zur Hofmark **Oberaichbach** erkaufte Franz Niklas von Königsfeld 11 Güter; ferner 3 in Ruhmannsdorf, 1 zu Wimm, 1 zu Lochham, 2 in Hutzenthal, 4 in Postreith; kauft die total zertrümmerte Mühle am Furth von Adam Eberl in Zeizkofen um 1 Schaf Korn und baut sie neu auf. Weiter den 1/3 Zehent zu Ruhmannsdorf, Harskirchen und Schußrain, der von Layminger in Aham zu Lehen rührte[1]); den Zehent zu Willerskirchen in der Pfarrei Kirchberg (Pfetten'sches Lehen); den 1/4 Zehent zu Wolfsbach (Ahamer Lehen). Hier hatte er das Kaindlgut erworben und darauf sogar die Jurisdiktion abgetreten erhalten; als aber letztere auf kaiserlichen Hofkammerbefehl wieder eingezogen wurde, verkaufte es sein Sohn an den Besitzer wieder als freieigen zurück.

[1]) Diesen Zehent hatte 1469 Ulrich Friesheimer, gesessen zu Eichendorf, an den erbergen Konrad Versel zu Niederruhmannsdorf verkauft.

1688 suchte er um den Kirchenschutz in Oberaichbac
Oberviehbach nach; die Gotteshäuser seien ganz verarmt, er
sich zur besseren Herstellung und Sustentation auf eigene Koste
ergäben sich häufige Jurisdiktionsconflikte rc. Die gleiche Bitte ste
auch bezüglich Unterröhrnbach (Pfarrei Moosthann). Er
eine Antwort nicht mehr. 1691 monirt sein Sohn Jos. Wilheln
Hofkammer empfiehlt aber das Gesuch zum abschlägigen Bescheid
den Beamten von Teisbach, die ohnehin keinen Gehalt hätten, wie
neue Sporteln entgingen und sie endlich um eine Addition eink
müßten; zudem würden von den Herrschaften bekanntermaßen die
ungen nicht zum Besten administrirt. Es erfolgte 1691 die Abw
welche auf erneute Vorstellung 1696 wiederholt worden ist.

Verfügen wir uns nun in die Hofmark **Niederaichbach.** D
wurde erweitert zunächst durch Erwerbungen in **Goldern.** Franz
kaufte von Augustin Meier die Lehengerechtigkeit über dessen $^3/_4$
sodann den $^1/_3$ Zehent zu Leiterkofen; 1665 von Marx Heinrich Pf
Stadtoberrichter in Landshut, 2 Sölden in Goldern; 19. Febr.
von den Erbsinteressenten desselben Pfundner Zehent, Baue
und Herrenhaus zu Goldern. Der Brief lautet im Wesen

Wir mit Namen Peter Wämpel des Innern Raths und der Zeit
burgermaister churfstl. haubtstatt Landshuet, dann gemainer löbl. L
in Bayern Mitverordneter Unterlands, an Statt der Ehrwürdigen Jun
Johanna Pfundnerin Conventualin des königl. Stifts zu Maria S
Altenprün ex jure cesso. Dann Franz Auer J. U L. im Namen
und Villehrentugendreichen Frauen Maria Elisabetha Grießenbeck
Grießenbach gebohrner Pfundnerin, als crafft von ihr und ihrem G
Andrese Grießenbeckh ddo. 17. Febr. ao. dieß gefertigten Gewalts.
Ferdinand Schäffler des In- und Oßwald Mayr des eußern Rath
über Weyl. des Edl und Vesten Herrn Marx Hainreich Pfundners
des Innern Raths und Stattoberrichters allda zu Landshuet sel zu
leibliche Kinder Joh. Franz und Maria Florentina obrigkeitlich ve
Vormünder; und dann Joh. Marx Pfundner uf Wetterfeldt Bekenn
mit . . ., daß wir verkauft haben dem wohlgebornen hrn. hrn Franz
Freyherrn von Königsfeld zu Obern- und Nideray- auf Hinzl- und
viebach, churf. Camm. Rath und Pflegern zu Eggenvelden, dann g
löbl. Landschaft Rechnungs-Commissario Ober- und Unterlands,
Florentina gebohrner von Thumberg dero Frau Gemahlin, Nemlic
von gedachten Hrn. Pfundners als unserns resp. eheleiblichen Va
kraft Vertrags und Theilungslibells d. d. 8. Mai 1645 von Weyl.

Katharina Pfundtnerin geborner Ernestine von Hagstorf Wittib an sich gebracht, aber über dessen zeitliches Absterben auf uns erblich gefallenen Zehent zu Goldern sambt den Pauerngut und Herrenhaus allda Gerichts Teispach um 4800 fl. paktirt rechten Kaufschilling und 30 Reichsthl. par erlegten Leykauff. Datum 19. Febr. 1671. 5 Siegel.

Auf diese Weise ist nun allmählig das ganze Dorf Goldern (in Allem nebst Umgebung 21 Güter) in den Besitz der Königsfeld gelangt und wurde, da es eine selbstständige Hofmark nie gewesen war, zu Niederaichbach gezogen. Daß Goldern bereits in früheren Jahrhunderten zu Niederaichbach gehört hatte, ist aus dem zu entnehmen, was V. V. XXV beim letzten Aichpecken und im Theilungsbriefe der Hermstorfer von 1479 erwähnt ist. — Auch hier bestand ein Weingarten; die 4 Bauern mußten je 2, die Söldner je ein Fuder Dünger in denselben liefern. Der Murrensöldner hatte den vorderen, der Lenzbauernsöldner den hinteren Theil desselben zu bearbeiten und bezogen dafür den 6. Eimer, und den 13. als Vor-Eimer. — Der Besitzer des Zehenthofes hatte die Obliegenheit, sämmtliche hiesige Herrschaftszehenten in den in seinem Hofe befindlichen Zehentstadel zusammenzufahren.

Auch weiter nach auswärts richtete Franz Niklas seine Blicke, wo etwas zu erwerben war; er ging hierin bis zu 5 Stunden Entfernung, und man muß auf den Gedanken kommen, ob ihm nicht die Idee vorgeschwebt, ein größeres Herrschaftsgericht zu gründen.

In Freiling bei Dirnaich an der Bina kaufte er von den zwei Hafnersölden, die bis dahin (1649) Lehenrecht besessen hatten, dieses Lehenrecht an sich, so daß sie für ihn freieigen wurden; das waren die Hafner, welche bereits zur Zeit der Hermstorfer nach Niederaichbach dienstpflichtig waren mit 3 reichen oder 4 armen Scheiben Salz oder für jede 3 fl. 42 kr.[1]) Wahrscheinlich trieben diese Hafner einen Geschirrhandel in das Gebirg hinein und nahmen dann als Rückfracht Salz heraus.

1667 kaufte er von Joh. Friedr. Seyringer, Gerichtsprocurator in Griesbach, das Bauerngut zu Oberholsbach bei Menkofen nebst 4 Sölden, Gerichts Dingolfing, frei eigen, um 812 fl.

1648 kaufte er von Dr. Stunz den Ammerhof zu Unterröhrnbach nebst den 2 Sölden um 1600 fl.

---

[1]) V. V. XXV 60.

1669 fünf Erbrechter zu Artlkofen von Herrn Plan
2030 fl.; dem Wirth daselbst wurde eingepflichtet, sein Bier in
aichbach zu nehmen, wenn hier über kurz oder lang ein Bräu
baut werden sollte.

1681 von Adam von Puchheim auf Zellenkofen 5 Untert
Oberdörnbach und 2 zu Oberergoltsbach um 1252 fl.

1687 von Herrn von Leiblfing auf Laberweinting Eber
und Scharn im Landgerichte Kirchberg um 2000 fl.

In seinem Stiftbuche findet sich sogar ein Bauernhof z
kofen, der Hofwirth zu Zaitzkofen und die Mühle in Ro

Die wichtigste Erwerbung aber war der Rückkauf der so
Sigmund Königsfeldischen Güter, d. i. jener ehemal
tinenzen der Hofmark Niederaichbach, welche bei der Theilung
Hanns Sigmund und dessen Bruder Hanns Ulrich zum „Hau
hut" gelegt worden waren und welche Franz Niklas bei der
lichen Regierung Landshut am 18. April 1644 um 4500 fl
Gant erwarb. Es waren dies die 4 Schwaigen bei Wörth, die
in Arrain, der Amthof zu Au sammt 1/3 Zehent, die Mühle
brunn, die vier Weinlehen zu Hinzlbach, das halbe Fischlehen z
aichbach, der Zehent zu Beutlhausen, der halbe Vogtwein zu
Schloßgilten zu Hörmannsdorf und Au und das Königsfel
Landshut.

Es floß nun auch die Vogteigilt aus den sogenannten
Weingärten, welche von Veit Ulrich Roning, dem Besitzer vo
Weng in den Jahren 1610 und 1629 neuerdings angestritte
war, wieder vollständig nach Aichbach.

Franz Niklas hat, wie wir bisher gesehen haben, seinen
Obereigenthum ungemein erweitert, man darf sagen verdop
begnügte sich aber nicht mit der Vermehrung, sondern war au
gesetzt darauf bedacht, den intensiven Ertrag desselben zu
Das erreichte er besonders dadurch, daß er die bestehenden Erb
sich nur eine Gelegenheit dazu bot, an sich kaufte und sie dann
rechte, die eine viel höhere Taxe ertrugen, wieder verstiftete
Gelegenheiten dazu hat es in jener Zeit, wo durch die Krieg

viele Familien und Güter an den Rand des Verderbens ge-
waren, nicht gefehlt.

kann man freilich über eine solche Politik eine ganz andere
ng haben; wer wird auf dem Standpunkte unserer heutigen
konomie oder unserer modernen socialen Verhältnisse diesem
das Wort reden? Allein deshalb dürfen wir unseren Mann
erecht beurtheilen, denn seine Handlungsweise hat dem damals
n öffentlichen Rechte vollkommen entsprochen. Er hat mit
Gelde das bisherige Erbgut durch Kauf an sich gebracht und
war es in seinen Händen ein freies Eigen geworden, mit
thun konnte, was ihm beliebte, ohne daß Jemand ex titulo
einen Einspruch hätte erheben können; er konnte es veröden
konnte es persönlich bewirthschaften, er konnte es in unserer
Weise auf Zeit verpachten, er konnte es aber auch nach Art
ligen Gutsbesitzer in Form eines Leibrechtes „verstiften" —
hat er gethan; im Uebrigen erblicken wir in ihm einen wahren
nial"-Herrn, der sich bei allen Veranlassungen auch um das
Volkes ernstlich besorgt zeigt.

Franz Niklas der Gemeinde Niederaichbach selbst, wo er ja,
seine Geschäfte nicht anderswohin riefen, seinen persönlichen
hatte, seine volle Obsorge zuwendete, war bei ihm selbstver-

Allem ist hervorzuheben, daß er 1679 die mitten im Dorfe
, baufällig gewordene Nebenkirche des hl. Nikolaus[1]) von Grund

---

[1]) ...st das Kirchlein auch an sich und für die ferner Stehenden unbedeutend,
och für die näheren Interessenten einige Memorabilien an dieser Stelle
finden.
bestand bereits unter den Hermstorffern im 15. Jahrhundert, wie aus
Theilungsurkunde von 1479 zu entnehmen ist, und hatte seine gewissen
farrei aus zu haltenden Gottesdienste; in administrativer Hinsicht stand
er Gutsherrschaft; was wir aus älteren Tagen davon wissen, stammt
er Zeit des Franz Niklas.
beschwerte er sich gegenüber der Priorin Gertraud Hartinger darüber,
e in der Nikolaikirche seit Menschengedenken üblichen Gottesdienste am
nach Ostern und Pfingsten nicht gehalten wurden, — ob auf ihren Be-
aus Eigenmächtigkeit des Kaplans?
Jahre 1660 an sind die Jahresrechnungen aufbewahrt; sie sind gelegt
wei Zechpröbsten, welche jährlich aus den Königsfeldischen Unterthanen

aus neu aufbaute und zwar **ganz aus eigenen Mitteln**
beweist um so mehr seine Religiosität und seine Zuneigung zu

gewählt wurden; manchmal ist ein Golderer darunter. Im Titel bez
die Nikolaikirche „als eine Filiale in der Pfarr Reichersdorf".

In der ersten Rechnung besteht das rentirende Vermögen aus 207 fl
ferner aus einer dem Gotteshause zugehörenden Sölden in Bergsdorf
Jahresgilt von 1 fl. 18 kr. 2 hl.; und aus 1 fl. 8 kr. 4 hl., welch
Schiffmühlen in der Au als Haftgeld zu bezahlen hatten, weil der G
welchen sie angehängt waren, der Kirche gehörte. — Eine nicht zu u
Einnahme war, daß unter Franz Niklas, seinem Sohne Jos. Wilhelm u
Enkel Max regelmäßig das Wachs von Seiten der Herrschaft geschenkt,
das Rechnungsdeputat per 2 Pfd dl. verzichtet wurde.

Der Kaplan erhielt für die Verrichtung gewisser Gottesdienste 4
Meßner um willen er das ganze Jahr das Ave Maria läuth und mit d
haus in anderweg bemüht ist 1 fl. 36 kr.; derjenige so das ganze Ja
Kirchen vorsingt 8 kr. — 1676 hatten sich im Zechschreine nach und na
angehäuft, die nicht ausgeliehen werden konnten. — 1679 „nachdem d
Herrschaft auf ihren selbst eignen Kosten St. Nikolai Gottshaus von G
neu auferbauen lassen", hat man für den gleichfalls neu gemachten Alta
Gotteshaus Vermögen dem Schreiner und Maler bezahlt 100 fl.

Inhaltlich Protokoll vom 19. September 1680 hat Pankraz Roh
Hopfenspürg dem löbl. St. Nikolai Gottshaus dergestalten 50 fl. verehrt
zu seiner und seiner Freundschaft Gedächtniß ein St. Pankraz-Bildniß a
werden soll. — 1681 und 1682 werden zu den Kirchenbaureparaturen i
und Reichersdorf unverzinsliche Vorschüsse geleistet.

1682 wird die neue Kirche von Weihbischof Joh. Kaspar von Fre
sekrirt; in der Rechnung stehen: „auf die Kirchenweihung 2 zinnene Le
15 kr.; dem Schlosser für 12 Apostelleuchter zu machen 3 fl.; dem M
selben zu vergolden 2 fl.; für 2 schöne silberne Tafeln auf den Altar 8

1693 schenkt die Gräfin Florentine 20 fl.; es werden Paramente a
darunter eine grün damastene Fahne um 39 fl. — 1699 läßt Jos. Wil
auf eigene Kosten die Sebastianikapelle anbauen.

Am 13. Sept. 1700 wurden die Reliquien des hl. Martial, eine
Römers und Blutzeugen, feierlich eingeführt. Innocenz XII. schenkte
am 31. Dezbr. 1699. Sie wurden erwirkt und besorgt von Marqua
von Hörwarth, Franziskaner Ord. reform., der verwittibten Königin v
Pönitentiar und theolgus lector generosus einem Vetter des Jos. Wil
von Königsfeld; herausgebracht hat sie ein Pilger. Die Kosten belief
Aichbach auf 200 fl.; bis Alles fertig war auf 700 fl.; alle trug de
propriis. — Auf St. Martials Altar wurden vier kupferversilberte Le
1 detto Ampel und Rauchfaß und 2 Wandelleuchter um 50 fl. hergeschaf
Altar hatte von nun an immer seinen eigenen Gottesberath.

1707 bat Jos. Wilh. um Bewilligung, in Consideration er und

rchaus nicht etwa durch das eigene religiöse Bedürfniß dazu war, denn er besaß ja im Schlosse selbst eine Hauskapelle,

---

Beneficium fundirt, daß in der Nikolaikirche das Venerabile einge- dürfe; wogegen er sich erbietet, es der Pfarrei unpräjudicirlich zu d mit dem ewigen Lichte zu versehen. Es wurde ihm aber abgeschlagen, behaltung des Venerabile bei den Filialen (i. e. Nebenkirchen) hiesiger t herkommen und eingeholten Berichten gemäß auch in der Nikolai- zu bewerkstelligen sei, und weil ähnliche Sollicitationen schon vielen abgeschlagen worden seien. — Er ersuchte nun seine Verwandte Doro- u v. Geböck, Stiftsdame von Obermünster, um Verwendung, sintemal ährung nicht nur in vielen Filialen, sondern sogar in Schloßkapellen worden ist, z. B. zu Eglofsheim, Moos, Aholming. Sie spricht mit obst und Domdechant, welche beide die Gewährung einer zweiten Bitte leichwohl blieb auch seine zweite Bitte ohne Erfolg; dagegen erhielt er Erlaubniß für die Schloßkapelle. Wer die lokalen Verhältnisse kennt, ings mit dieser Entscheidung nur einverstanden sein

hat Jos. Wilhelm selbst aus Rom drei Ablässe herausgebracht, für irche, Schloßkapelle und Kirche Goldern; dieselben mußten alle sieben ert werden, was die Augustiner in München besorgten Für die Niko- der St. Michaelstag statuirt, worüber noch die Breven von Clemens XI. 1716 und Benedict XIV. vom Jahre 1744 vorhanden sind. Zur feier- hung ergingen seitens der Herrschaft Einladungen an die Pfarrer von Mettenbach, Loiching, Oberaichbach, Oberviehbach, Moosthan, Gerzen, Kirchberg, Hittenkofen, Reichlkofen, Göcklkofen (nur 1721) und den von Wörth; die Formularien lauten: „Demnach von Ihro Heilig- Fest des hl. Erzengels Michael in meiner Hofmarks der Pfarr Nieder- corporirten St. Nikolaikirchen allhier vollk. Ablaß allergnädigst ver- en, und nun vorhabens bin, solches Fest, gleich es andern Jahr ge- Amt und Predigt solenniter halten zu lassen, als habe meinen . . . . hst einladen, und zugleich ersuchen wollen, diesen Gnadenschatz auf el zu verkünden, selbst zu erscheinen, das hl. Meßopfer zu verrichten, it Beichthören an die Hand zu gehen, und mit einem Ordinari Mittag- b zu nehmen". — 1716 wollte die Pfarrei wieder einmal Händel an- verweigerte die Haltung des Ablaßgottesdienstes, weil sonst der in Goldern ausfallen müßte; Jos. Wilhelm erbot sich, durch seinen n in Goldern Messe halten zu lassen; der Superior aber erwiderte, er Macht, den Gottesdienst in Goldern zu entziehen, da könnten nur Provincialis und die Priorin wegen ihrer Unterthanen und Zehenten Jos. Wilhelm machte es nun kurz und ließ einen Kapuziner kommen. tte man mit dem Ablaß malheur; derselbe „hatte sich geendet, und ieder auf 7 Jahre ein neuer ausgewirkt worden, so ist aber in der Bulle gefehlt worden, indem solcher Ablaß auf Obernaichbach auf n Baptist lautet; hingegen ist die Zeit zu kurz gewest, daß man obige

welche für Gottesdienste aller Art verwendbar war und thatsäch
wendet wurde und die er selbstverständlich in Bezug auf sämm
dürfnisse allein unterhalten mußte.

Er kam sogar in die Lage, bezüglich die religiösen B
seiner Unterthanen gegen die eigene Pfarrei energisch auftreten z
so unangenehm solche Schritte auch sind. Seine Beschwerde n

Bulle hätte wieder remittiren und den Ablaß auf Micheli in die St. N
begehren können"

1741 wollte Jos. Max der Sebastianikapelle gegenüber eine Mich
bauen; das Bild wurde gemalt (es befindet sich in der Sakristei der Sch
aber es brach Krieg aus und 1745 ist Max gestorben.

1707 werden dem neu aufgenommenen Schulmeister in Goldern
ruf aus Kirchenmitteln jährlich 2 fl. Zulage bewilligt. — 1710 werd
Bruderschaft Reichersdorf und an die Kirche Hinzlbach unverzinsliche
gegeben. — 1712 hat Joseph Zeiller, Schmied in Goldern, statt öffentl
stellung wegen seiner Verbrechen eine ergiebige Geldstrafe erlegt, wovon
laikirche 50 fl. zugewendet wurden; die Herrschaft opferte wegen einer
eine Kuh, gewerthet auf 20 fl. — 1713 wurde zum ersten Male eine K
gestellt. — 1725 werden dem Schulmeister dahier (Klausner Additionen
— 1726 werden zur Erbauung eines Schulhauses 40 fl. vorgeschossen;
17 fl. ein Positiv erkauft. — 1734 wird eine Kanzel hergestellt, di
Michaeli auch im Freien aufstellen kann. — 1742 schoß die Kirche für
thanen 105 fl. Brandsteuer an die ungarischen Truppen vor. — 1744
Geldabwürdigung, Kriegszeiten und Ganten geklagt.

1746, mit dem Auftreten des Grafen Felix, beginnt die Unor
wurde 7 Jahre keine Rechnung gestellt; die vom Jahre 1753 ist zum e
vom Pfarrprovisor unterzeichnet und führt den Titel: „so ein Filial zu
Frauenkloster und Pfarrkirchen Niederviehbach". — 1756 verlangt das
die Cumulativverwaltung der 3 Stiftungen; auf die Weigerung des
scheidet 1758 die Regierung: „daß du die concordatmäßige Kumula
dem Nikolai Gottshaus und der Seelenbruderschaft bei Vermeidung sch
sehens strict zu halten hast". — 1759 war die Kirche wegen gro
schwemmung in Gefahr. — 1762 treten die Königsfeld (auch in weibli
gänzlich vom Schauplatze ab; sie haben die Nikolaikirche mit einem
Kapitalvermögen von 3000 fl. hinterlassen. Bis zur Mitte des geg
Jahrhunderts sind in Folge guter Verwaltung die Kapitalien auf über
angewachsen und werden die Rentenüberschüsse, da die Eigenthümerin
dürfnisse hat, nun in ausgiebiger Weise zur Unterstützung armer Kultu
der Diöcese Regensburg verwendet. So participiren die ehemaligen H
obwohl sie mit dem Kirchenvermögen nichts mehr zu thun haben, imm
dem Segen, der auf den zu Gottes Ehre gewidmeten Gaben ruhen
ja sie es gewesen sind, welche direkt und indirekt dieselben beschafft hab

he haben wir bereits daselbst erwähnt. Wiederum beschwert
: sich und im Namen der ganzen Pfarrgemeinde zu Reichers=
Goldern, daß der jetzige Kaplan die in besagter Pfarr ge=
nder nicht mehr daselbst taufen, sondern nach Niederviehbach
ssen wolle, während doch von Alters her die Taufe in beiden
ifbewahrt und getauft worden wäre; wolle sie es nicht gütlich
o müßte er klagen, damit nicht wegen des weiten Weges Kinder
aufe kommen. — Sie erwiderte, daß das bisher nur aus
llen geschehen sei; das Taufwasser sei darum nur in zinneren
abingebracht worden und kein Taufstein dort; darum sollen,
eistlichen nicht hinaus zu sprengen, die Kinder zur Mutter=
racht werden. — Franz Niklas brachte die Sache nun wirklich
egierung. 1645 verlangt der Pfleger von Teisbach (Sebastian
zhausen) von der Priorin einen Bericht, damit er dem Rent=
em bei seinem Ritt eine Klage vorgebracht worden sei, berichten
eber den Ausgang ist nichts findlich.
Gegend von Niederaichbach war in kirchlicher Beziehung immer
tuirt. Ursprünglich gehörte sie zur Pfarrei Kirchberg, von der
die dazwischen liegenden Pfarreien Oberviehbach und Oberaich=
ändig abgetrennt und die so weit entlegen war, daß bis in
uen ein Weg von sicher 12 Kilometern zu gehen war. Um
16. Jahrhunderts wurde nun das geändert; hätte man den
k zu einer der unmittelbar angrenzenden Pfarreien Oberaich=
erviehbach oder Hittenkofen geschlagen, so wäre das für das
wesentliche Verbesserung gewesen; — aber es mußte nun zum
ster Niederviehbach, warum? Darüber liegt nichts vor, aber
sich des Gedankens nicht erwehren, daß hiebei mehr die Rück=
die Wolle, als die auf die Schafe ausschlaggebend gewesen sein
m auch von dem neuen Pfarrsitz ist der Filialbezirk durch die
vischen liegende Pfarrei Hittenkofen vollständig abgeschnitten und
nungen bleiben hinter denen von Kirchberg um keine 2 Kilo=
rück. — Wenn nun bei so bewandten Umständen von Seite
en= und Beichtvaterregimentes auch noch pfarrliche Nergeleien
traten, so mußte das höchst abgeschmackt und peinlich wirken.
der Filialkirche Reichersdorf, in der sich die Königs=
Niederaichbach ihr Familienbegräbniß gewählt, hatte zwar die
t als solche nichts zu thun; die Kirchenrechnungen wurden vom

Pfleggerichte Teisbach aufgenommen. Aber es bestand hier ei
seelenbruderschaft, die von der Gutsherrschaft eingeführt, doti
temporalibus administrirt worden ist, und die schon ziemlich a
sein muß, weil bereits die älteste vorhandene Rechnung vom J
ein für jene Zeit und für eine kleine Stiftung [1]) namhaftes

---

[1]) Der Titel lautet: Armenseelenbruderschaft in St. Margareth
haus und Pfarrkirchen zu Reichersdorf. — Die ursprüngliche Dotation
einer Schiffmühle. Die zwei Zechpröbste wurden aus dem ganzen
gewählt. — Die Bruderschaft hatte vier Quatembergottesdienste, für
Kaplan 6 fl., der Vorsinger 20 kr. erhielt. Ein stehender Posten in
nungen sind die Wandelkerzen; es scheint, daß bei den pfarrlichen G
Seitens der Bruderschaft etwa beim Sanktus 2 Kerzen angezündet n
Sonst besorgte die Bruderschaft ihren Altar und die Todtenrequisi
Bahrtuch, Fahne); außerdem gab sie sehr häufig dem Pfarrverweser, sp
herr genannt, bedeutende Zuschüsse für die Kirche (Baureparaturen,
altar, Tabernakel, Paramenten, Fahne, hl. Grab; 1699 zur Erbauung
Seelhauses 61 fl., Ausmalen desselben 25 fl., Tafeln 8 fl.).

1710 wurden die beiden Seitenaltäre ganz auf Kosten der Brud
gestellt; die Gemälde fertigte Maler Joh. Rendtbacher in München; di
und Faßarbeit wurde von Dingolfing geliefert. — Auch der Schulhalter
erhält jährliche Zulagen von 2—4 fl. — 1742 werden an die ungarisch
für die Unterthanen von Oberaichbach 210 fl. Brandsteuer vorgeschosse

Im weiteren Verfolg der oben erwähnten Angelegenheit wegen
schaftsablasses wendet sich 1707 Jos. Wilhelm an das Ordinariat. „
liegender Abschrift ersehen Ew. Hochw. . . . was mein Vater Franz
v. K. selig zu Rom für einen Ablaß des Gotteshauses Reichersdorf,
zu Kloster Niederviehbach ree aber unsere Pfarrkirche, ausgewirkt und
apostolicum zu dem hochgeistlichen Officio schon 1672 wirklich einge
Seither aber wegen seines Todes und allerlei Trubeln Alles ins Stock
Zumalen aber in gedachtem Gotteshaus Reichersdorf vor diesem eine
gläubigen Seelenbruderschaft vorhanden gewesen, und noch unter die
die Quatembergottesdienst gehalten werden, hingegen Alles, was zur
gehörig, durch die Kriegsläufe zu Verlurst gegangen sein muß, so
Beförderung der Ehre Gottes und wiedermaliger Aufhelfung der Bru
Bitte, in der Registratur nachsuchen zu lassen, wie und wann diese
aufgerichtet worden, und alsdann nach Erfund die weitere Confirma
theilen". — Die Antwort war, daß die Brevi zu Verlurst gegangen
beliebe darum in Curia Romana neue zu sollicitiren. — Ob dies ge
mit welchem Erfolge, weiß ich nicht. Daß die Verwaltung des Vermög
der Herrschaft fortgesetzt worden ist, zeigen die Rechnungen; beim A
Königsfelder von Niederaichbach (1762) war dasselbe zu einem rentiren
von 2250 fl. angewachsen.

rmögen von 647 fl. ausweist. Auch hier finden wir unseren
las thätig. 1685 steht als „Einnam extraordinari: von dem
gut zu Oberaichbach hat die gnädige Herrschaft der Bruder-
zustellen lassen 50 fl."

12. Oktober 1672 wendet er sich an das Ordinariat um
ng des Breve, durch das in der Kirche Reichersdorf am Aller-
tag von Sr. päbstl. Heiligkeit ein vollkommener Ablaß ver-
rde, und um Beauftragung des Pfarrers, „so das Kloster
bach ist", zur Verkündung. — Er hat eine Antwort nicht

2 errichtete Franz Niklas zu Niederaichbach jenseits der Isar
stehende Mühle, Neumühle genannt, weil die Schiffmühlen gar
brauchbar waren. Weil aber die Wasserkraft aus der Isar
en war, so mußte auch diese Mühle öfters die Tücke der wilden
hren; sie riß in den Bach ein, nahm das zwischenliegende Land
d versandete die Strecke. So ist es gegenwärtig so weit ge-
daß der dermalige Mühlbach eine gute halbe Stunde ober der
s der Isar abgeleitet und fast bis an die Wörther Straße
ihrt werden mußte, — ein ungeheuerer Kosten!

1769 bestand eine Bruderschaft nicht. Als in diesem Jahre von der
en Regierung genauer Bericht über die Bruderschaften eingefordert
tete der des Pfarramts Niederviehbach, daß bei Reichersdorf keine
t bestehe; „jedoch wie aus den vorhandenen alten Grabsteinen zu
t eine gräfl. K.-Familie in Niederaichbach allschon von ao. 1500 bis
Zeiten dero Grab und Ruhestätte in diesem Gottshaus genommen;
n derselben mir unwissend wann ein Altar gewidmet und eine Stiftung
rden, kraft welcher ein zeitlicher Pfarrprovisor gehalten, alle Quatember-
r dem pfarrlichen Gottesdienste eine Todtenvigil, d. i. eine Nokturn
audibus zu singen, item das Jahr hindurch zu Quatemberzeiten 12
pro fund. et omn. fid. deff. zu lesen habe". (!)

er Diöcesan-Matrikel vom Jahre 1863 ist zu lesen: „Die Allerseelen-
t hier ist erloschen, doch besteht ihr Vermögen, und werden jährlich
ber-Messen und 4 Vigilien pro def. sodal. gehalten". — Ob bei der
Bischof Ignatius vollzogenen Reorganisation der Bruderschaften die
seitirt worden ist, ist mir unbekannt; es wäre, wenn es nicht geschehen
zu unverzeihlich. Denn wir hätten dann das Spektakulum, daß seit
rten ein jetzt viele Tausende betragendes Bruderschaftsvermögen ver-
d, während die Bruderschaft selbst nicht mehr besteht, eine Bruderschaft,
dem katholischen Gemüthe auf's Tiefste sympathisch ist! Im Uebrigen
der Nikolaikirche angebrachte Schlußbemerkung auch hier ihre Geltung.

Eine für die Gemeinde Niederaichbach ebenso wichtige wie k
Angelegenheit war die Unterhaltung der Brücke über die Isar
Niklas hat dieselbe gründlich geregelt. Weil die Brücke
Forensen, die jenseits der Isar Grundstücke hatten, benützt w
mußten z. B. 19 Golderer und Einöder je 6 kr., die Ober
jährlich 1 fl. 48 kr., fremde Fuhrwerke einen Brückenzoll bezah
Einheimischen hatten theils zu scharwerken, theils die Holzmater
liefern; die Scharwerke waren auf 3 Tage berechnet, innerha
jeder Betheiligte daran kam. Der Bruckmeister erhielt für jeden
tag im Sommer 12 kr., im Winter 10 kr. und die Kost.

Zur Führung der Amtsgeschäfte hatte der Graf einen H
verwalter, dem als Besoldung die Nießung des Jakobbauerngu
wiesen war, und einen Amtmann, welcher eine Dienstsölden i
und für seine Person im Schlosse die Kost bekam.

Es übrigt nun noch, daß wir den Grafen Franz Niklas im
seines unmittelbaren Schloßgutes und als Hauswirth kennen lern
hier sehen wir ihn unausgesetzt mit Verbesserungen und Verg
beschäftigt. Wo an der Hofmarksgrenze ein geeigneter feiler
stoßend war, wo auf 2 Stunden Entfernung eine Wiese käuf
wo auf 4 Stunden im Umkreis eine größere Waldparzelle zu
war, die ließ er gewiß nicht aus; darüber liegen eine Menge K
da. Auf die Kirchenäcker in Reichersdorf, Goldern und Obe
kaufte er für sich ein förmliches Leibrecht. Alle Besitzer von
mußten jährlich 1—2 Fuhren Mist in das Schloß liefern.
Forstmänner finden zu ihrer Freude ein strenges Verbot de
rechens. Alle Feldbäume, besonders alle Eichen am Bache
der Herrschaft. Auch die Kronwittstauden durften nicht a
werden.

Ein besonderes Augenmerk hatte er auf die Viehweiden,
der damaligen Landwirthschaft eine wichtige Rolle spielten; e
Weideberechtigungen bis von Au, Wörth, Arrain und Niedern
her. 1666 kaufte er von Ulrich Fleischmann von Niedern
dessen „bishero ingehabt aigenthomliche gerechtigkheit des Vieh
sowol im obern als im undern Kay vom Ahrain an bis an
zu wöhrt, so ungefehr bey zwaytausent Tagwerch helt, und
dem obern Ort an den Fuhrgraben, hinaus gegen dem Dorf

f den Stauerngraben bis hinab auf den Rünergraben, welche
eit ich (Fleischmann) den 17. Sept. 1664 von den gerichtlich
en Curatoribus bonorum käuflich an mich gebracht habe; in
eide man 21 Rinder Viehs einzuschlagen und von Georgi bis
n untern Kay, und nach Jakobi alsdann durchgehent auch im
weiden befugt und berechtigt ist". Anno 1572 war daselbst
n Weiderecht für 13 Stück zum Schlosse erkauft worden (vide
. — Das obere Kay (Gehen) waren die sogenannten Mar-
Wiesen, welche am 19. Juli vom Heu vollständig geräumt sein
„weil am 20ten (Margrethentag) alles Vieh der umliegenden
elche darauf zu weiden berechtiget, in solche Wiesen getrieben,
das Vieh zum einthuen kommt, in denselben beständig gehütet

t der Führung ihrer Oekonomien haben sich nun freilich die
en der Feudalzeit leicht gethan, denn sie hatten anderen Land-
egenüber das voraus, daß ihnen zu jeder, auch noch so drängenden
re, hinlängliche und relativ billige Arbeitskräfte zur Verfügung
n den Scharwerksdiensten, die jedem Grundholden eingepflichtet
Diese Frohnen gehören seit einem Menschenalter der Ver-
t an und es wird in wenigen Jahren Viele geben, die sich
htigen Begriff mehr von denselben machen können; da die Auf-
gen Franz Niklas' einen Einblick in diese Verhältnisse gewähren,
ich Einiges daraus mittheilen zu sollen, so ordinär die Sache
sehen mag; es handelt sich eben meiner Meinung nach um die
Zustände, unter denen vor 200 Jahren der größte Theil unseres
s gelebt hat.

r Handscharwerker zu Niederaichbach und Reichersdorf muß 3 Klafter
msonst hauen, die Oberaichbacher aber 2; wenn die Herrschaft mehr
cht, giebt man von der Klafter 4 kr.

sind verbunden, in der Ärndte 1 Tag im Winter- und 1 Tag im
ld, also 2 Tage umsonst zu schneiden, doch haben sie die Kost: beim
entweder Fleisch, oder Gebackenes, oder Häcken (?), welches auch beim
servirt wird, wo Jeder im Altheu und Grummet sein Tagwerk mähen
as sie aber darüber arbeiten, hat Jeder des Tags nebst der Kost vom
6 kr., vom Tagwerk mähen 5, vom Tagw. heuen 2 kr.

n ackern, ögen und wenn sie im Prun arbeiten, auch bei den Maurer
des Tags sammt der Kost 2 kr.

n Dreschen, wenn sie Korn, Waizen und Erbsen dreschen, von jedem

Schaf zur Därb[1]) 30 kr.; von Haber, Gersten und Linsen 24 kr.; von und Garten maissen jeden Tag zur Darb 6 kr.

Vom Krauthacken (außer was die Bauern thun, deren Jeder einen hacker stellen muß) zur Kost 5 kr.; vom Kühkraut einhacken sammt der K

Alle diejenigen, so nur die Weiberscharwerk haben, müssen neben ihr werk Wiesmad so sie heuen, auch allzeit eines anwarmen, doch daß sie Madern zum Essen gehen.

Was für Arbeit unter der Scharwerk nicht begriffen, wird beza Georgi bis Michaeli des Tags 6, hernach bis wieder Georgi des Ta sammt einem Stück Brod oder Laibl von $1^1/_2$ Pfd. neben dem Essen, Brod auch alle Scharwerkleute mit Ausnahme der Därbarbeiter erhalten.

Alle sind nach Anweisung des Stiftbuches verbunden, gewisse Pf wöhnlich 3) Haar (Flachs) oder Werg zu spinnen. — Je nach Bedarf m Jagdhunde halten. — Alle die nicht über 1 Stunde weit entlegen, mus zu verkaufen habende Pfenwerth zuerst der Herrschaft anfeilen; auch über Land gehen oder fahren, den Gang anzeigen. — Alle sind schuldig gänge zu machen und erhalten, was über 2 Meilen geht, pro Meile 5 k

Wenn wir nun über diese Scharwerksverhältnisse ein g Urtheil fällen wollen, so dürfen wir nicht übersehen, daß die leistungen eine ausbedungene theilweise Abverdienung der Abga die Benützung von Haus und Hof bildeten; die ausbezahlten Lö aber erscheinen mir im Vergleich mit unserer Zeit in mancher fast beneidenswerth. Ich erinnere mich aus meiner Jugendzeit, ständiger Taglöhner nebst Kost und Wohnung 4 kr., schreibe wö 24 kr., bezog; und heutzutage giebt es in meiner Gegend Dutze landwirthschaftlichen Arbeitern, die *ohne Kost* nur 70 ₰ bis 1 halten. Da sind denn doch bei dem damaligen Geldwerthe die vor 200 Jahren materiell viel besser daran gewesen.

Bei gewissen Gewerben war vorgesehen, daß die Herrscha einen speciellen entsprechenden Vortheil genoß.

Die Fischer hatten die durchgehende Wasserscharwerk zu ve und Alles, was zum Schlosse gehörte, unentgeltlich hin und her zu jährlich ein Essen Fische zu verehren, $3^1/_2$ Ztr. gute Fische um $2^1/_2$ Ztr. Backfische um 2 kr. per Pfund zu liefern.

Der Hofwirth mußte von jedem Rind die Zunge, von jede das Bries, von jeder Hochzeit ein Gedeck und $^1/_4$ Bier geben.

Der Bäcker mußte zu Ostern einen Eierfladen, zu Weihnach

---

[1]) Därb = (darben) ohne Kost.

mel, zu Allerheiligen einen Seelenwecken bringen und das Brod
Herrentisch umsonst backen.

Bader hatte die Herrschaft umsonst zu rasiren und zu schröpfen,
ber 4 Klafter Scheiter.

Schmid mußte die Schloßpferde umsonst beschlagen; das Eisen,
r die Nägel wurden ihm geliefert; er genoß aber Freiholz und
m sein Feld hebaut.

hrere Hirschauer mußten einen Metzen Wachholderbeeren sammeln.
Vogelfanger erhielt für die Lockvögel auf dem Dent (Vogel-
hrlich 6 Metzen Gerste, für einen großen Vogel 1 kr., für einen
dl.; was in den Bögen gefangen wurde 2 resp. 1 kr. —
ecker mußte 4 Rüden halten, während der Schweinshatz alle zu-
ommenden Rüden füttern, das der Herrschaft gefallene Luder
schinden, alle Häute zurückgeben und von allen gefallenen Rossen
id Roßhaar um 2 kr. ablassen.

war denn „für des Lebens Notdurft und Erheiterung“ gar
vorgesorgt; was man zum Leben und zum Verkehr bedurfte,
n in Hülle und Fülle im Haus. Die Gilten, Stiften und
trugen Geld, die Bauern, Müller und Zehentholden brachten
, die Jagden lieferten Wildpret aller Art und die Gewässer
ie Hausfrau sah den Schrein sich füllen mit schneeigem Lein,
Holdinen gesponnen, die Küche wurde mit jungen und alten
, Gänsen, Koppen und Eiern überfüllt, die Keller wußten oft
n Ober- und Niederaichbacher, Golderer, Wenger und Hinzl-
icht zu fassen — Herz, was willst du noch mehr? Nur die
g erschien als beschränkt; sie figurirt zwar im Theilungslibell
zvaters als wohlgebaut, aber nachdem inzwischen der Herr vier-
ßer geworden, war sie wirklich zu klein. Es ist das jetzt noch
Gebäude, das im letzten Jahrhundert als Gerichtshalterwohnung
t wurde und jetzt noch als Bauhaus dient. Darum baute
illas in den Jahren 1672 bis 1675 an dasselbe das dermalige
daran, das ebenso stattlich nach außen dasteht, als es wohnlich
aisch im Innern ist. Es kostete ihm 7000 fl., wobei selbstver-
die Materialien an Ziegeln und Bauhölzern nicht gerechnet
„man ja selbst hatte“ und seit Jahren vorgerichtet hat. Als

er fertig war, schrieb er Alles in sein Tagbuch und schloß g
Herzens:

„Gott sei für dieses und all anderes ewig währender Da
gesagt!“

Die Schloßkapelle zu Ehren der hl. Barbara[1])
bereits zur Zeit der Hermstorfer bestand, ist damals schon

[1]) Bis hieher scheinen die Bedürfnisse der Schloßkapelle zumeist
Herrschaft bestritten worden zu sein; 1660 begründete Franz Niklas
ständiges Stiftungsvermögen. Die erste Rechnung ist von 1661 und
Aufschrift: Rechnung der würdigen Kapellen St. Barbarä im Schlo
Pfarr Reichersdorf. Der Zechprobst ist aus der Gemeinde; aber wäh
selbe bei den anderen Stiftungen häufig wechselt, ist bei der Schloßkap
Jahre derselbe Pfleger in Aktivität; wahrscheinlich hat ihn die Herrschaft

Die erste Rechnung enthält: Einnamb. Die gnädige Herrschaft hat dies
verehrt und bei Paulus Hofstötter zu Goldern angeschafft 100 fl. (Das
das Stammkapital.) Davon ging bereits der Zins ein mit 5 fl.
diese Kapelln reverendo ain Khu, die beim Aman zu Au steht, von selb
fertige (vorjährige) Kalb verkauft mit 1 fl. 15 kr.; Gottsberath 1 fl. 8
Ausgabe nur für den Zechprobst 51 kr. 1 hl. — 1664 ging die Kuh bei
zu Grunde. — 1666 wurde ein Bienenstock geschenkt. — 1668 verehrt
Göttschl, Bauer auf dem Füßlgut zu Au, 10 fl. 30 kr. — 1670 wu
bernes Crucifix gekauft um 35 fl. — Oefters Paramente. — 1682 s
die Kirchweihung“ 12 Apostelleuchter und 2 schöne silberne Tafeln.
nämlich in diesem Jahre die Kapelle durch Weihbischof Johann Kaspar
sing consecrirt. — In den achtziger Jahren ging immer viel auf Wachs
wird daraus schließen dürfen, daß ein Commorantpriester als Schloßkapla

Jos. Wilhelm variirt den Titel: „. . . so ein Filial und der Pfar
dorf incorporirt“. 1693 vermacht Frl. Veronika v. K. 20 fl. Bei T
ist meist beigesetzt: „massen die gn. Herrschaft ein Beihilfe geleistet“.
figurirt eine lange Fahnenstange und 1712 ein roth=weißes Kirchenfähnle
bei den Kreuzgängen getragen wurde und allen anderen Fahnen vorg
trat das Schloßbeneficium in's Leben; unter Jos. Wilhelm und sein
wurden Wachs und Opferwein regelmäßig von der Herrschaft geschenk
wurde dem Klausner, „damit er den Hrn. Beneficiat im Winter, s
Herrschaft in Landshut sich aufhält, in der Sakristei mit Anlegen und
bedient und dabei ministrirt“ 1 fl. 30 kr. ausgeworfen; für gewöhnl
also die Meßnereigeschäfte durch das Schloßpersonal besorgt.

Sobald Jos. Felix die Fideicommiß-Erbschaft angetreten, geht
Wind; man fühlt es fast aus den Zeilen heraus, daß diejenige Herrsch
die Schloßkapelle Herzensangelegenheit gewesen war, ausgestorben ist
wurde gar keine Rechnung gestellt; die vom Jahre 1753 umfaßt dies

ebenso, daß dieselbe Seitens der Pfarrei mehrere Gottesdienste
ach einem alten Zettel waren es 4: Kirchweih, St. Barbara,
ch und eine Messe am Weihnachtstage. Franz Niklas hat die-

die erste ist, welche auch vom Pfarrprovisor unterzeichnet wurde, so läßt
en, daß es die Pfarrei war, welche diesmal zur Ordnung gedrängt hat.
egenheit war günstig, daß „das löbliche Frauenkloster und Pfarrei" ihr
lgtes Ziel endlich auch formell erreicht hat; es führt nämlich diese Rech-
mutatis mutandis auch die andere zum ersten Male die Aufschrift:
hloßkapelle zu Niedernichbach, dem löblichen Frauenkloster und Pfarr-
edervichbach incorporirt". Es hatte gewiß seinen guten Grund, warum
r bei allen Aichbachischen Stiftungen stricte darauf gehalten hat, die
ichersdorf eine Pfarr zu nennen. Wie es heute noch Pfarreien giebt,
man, besonders wenn die Parzellen weit ausgedehnt oder getrennt sind,
obern und untern Pfarr spricht, so wird sich in der Kirchberger Zeit
ersdorf im Interesse der Seelsorge des Genusses von Quasiparochial-
reut haben. Daß dies für einen excurrirenden Geistlichen beschwerlich
eine Frage; aber für einen Kirchenbezirk von 70—80 Familien war es
. Das „löbliche Frauenkloster und Pfarrei" hat lange daran genörgelt,
eblich, bis Jos. Felix kam.
9. Okt. 1671 ist noch das Breve vorhanden, durch welches Clemens X.
fest des hl. Ulrich einen vollkommenen Ablaß verleiht; ebenso die Pro-
durch Innocenz XI. vom 14. April 1678 „. . . Capellam sctae Bar-
i Aichbach intra limites Parolis Eccliae Reichenstorff". — Derselbe
nn mit Amt und Predigt gehalten und stets dazu circa 10 benachbarte
um Verkünden, Messelesen, Beichthören und Essen eingeladen. In den
sschreiben von 1731 und ff. ist als Ablaßtag St. Barbara benannt. —
eigefügt, daß an diesem Festtage auch der Kreuzweg mit den Stations-
Ehren des bittern Leidens Jesu Christi in obgedacht St. Barbara-Ka-
gesetzt wird.
26. November 1720 bittet Georg Max Graf v. K. um Einsetzung des
sten in der Schloßkapelle; zu diesem Behufe obligire er sich, den im
felzimmer gelegenen Erker zu einem Oratorium mit Verschlag richten
damit der Eingang freier und von Unanständigkeiten liberirt sei, wolle
ngang in die Bedientenstube durch eine Mauer separiren; er wird Ci-
nd ewiges Licht beischaffen und conserviren. — 9. Juni 1728 wurde ge-
„demnach wir nach eingenommenen Augenschein der daselbstigen Schloß-
n dem Dechanten zu Loiching des Mehrern berichtet worden, was ge-
r Herr und Freund dieselbe nach unserm Anverlangen zugericht, auch in
ewiges Licht beigeschafft, als haben wir hiemit die Concession ertheilen
ß, so lange als dieß in dermaligem Stande verbleiben und das ewige
n vorgehalten wird, das Sctmum eingesetzt und verbleiben könne. Frz.
de Schmid Dir Consistor et visitator Grlis." — Auf den 20. Juli 1728
ur Feier der Einsetzung 14 Geistliche geladen.

selbe beim Bau seines Schlosses in das Schloß eingebaut. D
eckige Thurm, in welchem sich der Altar mit seinem ehrwürdigen
gottesbilde (wahrscheinlich Münchener Arbeit aus Franz Nikl
befindet, scheint mir aus der Zeit des alten Schlosses, an dess
östliche Ecke er auch angefügt ist, zu stammen und wird woh
die ganze Kapelle gebildet haben, die vom Schloßhofe her ihr
Eingang hatte. Jetzt ist dem Oktogon ein dessen Weite entsp
Schiffchen angesetzt, so lang, als das neue Schloß breit ist; i
Stockwerk befinden sich die Oratorien der Herrschaft.

Franz Niklas lebte vielfach in Niederaichbach; einen groß
seiner Zeit mußte er aber in Erfüllung von Berufspflichten au
wärts verbringen. In seinem Notizbuch bemerkt er, daß er 1
als Regierungsrath in Landshut gedient hat, „bis der groß
Ruin und Brand" seine Anwesenheit auf den Gütern nothwendi
— Auch in Eggenfelden mußte er viel sein. 1668 kaufte e
die Behausung, das Pfleghaus genannt, um 1528 fl.; 1669
eigenen Garten, die Ziegelgreppeh genannt., um 221 fl.; 16
Gartenwinkel, auf den er sein Sommerhaus setzte, um 36 fl.
steht er V. B. XVI noch als Siegler eines Kaufbriefes in Eg

Als Mann, der für alle menschlichen Erlebnisse offenen
Blick hatte, notirte er fleißig alle Beobachtungen über Komet
terung, Schauer, Reife, Spätfröste und deren Schaden an
Obst und dergl. Als Charakteristik wollen wir unten ein paa
anfügen.[1])

Am 21. November 1688 ist Franz Niklas im 70. Leben
Niederaichbach gestorben und in Reichersdorf begraben word

[1]) 1671 hat es von Nikolai an bis in den März 72 einen sold
geben, daß es fast niemals geregnet oder geschneit, sondern alle Felder
gelegen, also daß man fast keinen Samen mehr erkennt, sondern die
als eine gute Hand breit ganz aufgemulsert, daß die Molten wie
Sommerhitze gestoben und vor Staub fast nicht zu reisen gewesen; un
Meniglich fast verzweifelt an dem liebseligen Getreid, ist doch Gottlob ei
Ärndte geworden, daß man kaum Städl genug gehabt. — 1679 ist d
getreid, besonders Korn, durch den späten Schnee also erfroren worden,
Orten viele den Samen nicht eingeschnitten; das Stroh auch so theuer
daß anfangs die Schütt Roggenstroh 8 und 9 kr. gekostet. 1680 ist
ein warmer Winter gewesen, daß man nicht allein die Schafe alleweil
können, sondern ich habe auch im Jenner ackern, und im Februar a

olgte ihm ebendaselbst am 10. September 1693 und ward an
eite beerdigt.

hatten 10 Kinder; die meisten sind in Landshut geboren. Sechs
ein; von diesen sind 4 in der Königsfelder Kapelle in Lands=
2 in Reichersdorf beerdigt. Die 4 überlebenden sind:

Katharina, geboren zu Niederaichbach 16. September 1664.
30 unter dem Namen M. Generosa de amore Jesu in den
er Ursulinen in Landshut. 1691 wurde sie nebst 4 anderen
zur Aufrichtung des neuen Ursulinenklosters in Straubing abge=
Nach ihrer Zurückkunft 1709 wurde sie zur Oberin des Klosters
hut gewählt und starb als solche am 20. Dez. 1714.

Franziska, geboren zu Landshut 25. Juni 1645, folgte
rer Schwester nach Straubing und fand solches Gefallen am
Kloster und dessen Zweck, der weiblichen Jugenderziehung, daß
ben und sterben wollte. Da sie zum vollen Eintritt in den
wohl schon zu alt war, so begab sie sich als Laiin durch eine
März 1691 vollzogene donatio inter vivos in die lebenslängl=
sorgung des Klosters und behielt sich dafür zugleich eine ewige
esse bevor für die ganze Freundschaft. Die Schenkungssumme
000 fl., war ihrem väterlichen Erbe per 8000 fl. entnommen
de oberhirtlich acceptirt. Zeuge ist Wolf Heinrich Graf von
auf Wernberg und Runding, Vitzthum in Straubing, Erb=
und Erbtruchseß der Hochstifte Regensburg und Passau. —
1. März 1707 auf dem Baron Mändl'schen Gute Münchs=
Leichnam wurde nach Reichersdorf begraben.

beiden Söhne **Jos. Wilhelm** und **Joh. Gottfried** schlossen
z 1689 einen Vergleich über die väterliche Erbschaft, von dessen
nur 2 Punkte bekannt sind, nämlich, daß sie gemeinsam ein Be=
gründen müssen und daß der § 11 festsetzte: wofern dem einen
ern Bruder ein Gut feil würde, so soll er obligirt sein, es

---

hren und Haber bauen lassen. — 1687 hat es vom 30. März bis
continuirlich geschneit, und alle Tag solchen Schnee gemacht, daß er
el dem Tag abgeleint worden; den 26. und 27. Mai noch solche Reif
daß theilweise Obst und Getreide erfroren; auch solche Dürre gewesen,
Gras noch Sommergetreid wachsen konnten.

dem andern Bruder anzufeilen und den Gulden freies Eigen
25, den Gulden Lehen um 20 fl. abzulassen.

Jos. Wilhelm nahm die beiden Aichbach und Hinzlbach, J
fried Oberviehbach und die südlich und östlich davon gelegenen
tigen Güter; aus dem Umstande, daß seine 5 Kinder in Lan
boren sind, wird man schließen dürfen, daß ihm auch das
Landshut zugefallen ist. Es haben sich aber die Verhältnisse d
wickelt, daß die Nachkommen der beiden Brüder an dem Ge
des Franz Nikolas betheiligt geblieben sind; wir wollen d
Specialien des Jüngern und seiner Descendenz vorausgehen l

Joh. Gottfried Graf von Königsfel
auf Oberviehbach.

Geboren zu Landshut 25. März 1661; sein Pathe d
jägermeister Graf Gottfried von Tattenbach wird wohl Einfl
haben auf seine spezielle Berufswahl. Er wurde Kämmerer
gierungsrath zu Landshut, und Oberforstmeister zu Burglen
Nordgau. Schrieb sich „Herr zu Oberviehbach und Helm
Ober- und Niederaichbach und Hinzlbach."

Er vermählte sich im Pfleghaus zu Eggenfelden am 25. Ja
mit M. A. Adlheid, Tochter des (bereits †) Grafen Felix von
zum Haag, und der E. M. Klara, geb. Gräfin Lodron z
nunmehr verehelichte Freifrau von Hornstein. Sie war g
München 20. Dezember 1663 und brachte 3000 fl. in die
Witthum waren festgesetzt: wenn Kinder vorhanden sind 1/3 Fa
jährlich 500 fl.; bei Kinderlosigkeit halbe Fahrniß, 6 Pferde,
2 Pferde, jährlich 600 fl. und freie Wohnung in Landshut oder
Sie starb im Königsfeldhause zu Landshut am 10. März 170
sie 4 Kinder geboren, und wurde bei den Dominikanern beerd

In zweiter Ehe verheirathete er sich zu Dingolfing am 1.
mit M. A. Barbara, Tochter des † Ludwig Sebastian Frei
Imsland zu Thurnstein, und der Franz. Kath., geb. Gräfin
zu Wildenau, geb. zu Turnstein, Pfarrei Postmünster, am 10.
Stieftochter seines Bruders Jos. Wilhelm.

seinem Hauswesen ging es stetig abwärts; laut einer brüder-
orstellung Wilhelms trug daran die zweite Frau und deren
die immer groß thun wollten, die Hauptschuld. Er verkaufte
an seinen Bruder verschiedene Grundstücke und Güter: Wiesels-
Viehbach, den Kröningerzehent, das Herrenholz zu Artlkofen,
der Bruder geschenkt hatte, die Golderer Georgengilt, 6 Güter
bach. Da er nun ständig in Dingolfing lebte ist anzunehmen,
uch das Haus in Landshut nicht mehr besaß.
5 erklärte er, daß er Oberviehbach nicht mehr halten könne,
t es seinem Bruder an. Dieser behält sich zwar für den Fall
lichen Verkaufes das Einstandsrecht bevor, mahnt ihn aber
von diesem Schritte ab, damit doch dessen Sohne Felix das
he Vermögen erhalten bleibe. Es war vergebens; Gottfried
eits seinen Käufer, das war Johann Georg von Stinglheim auf
ürnthenning und Großköllnbach in Dingolfing, welcher 30,000 fl.
atte; es wurde ihm auch sofort das ganze Gut extradirt. —
protestirt, macht das Einspruchsrecht geltend auf Grund des
es und nach Maßgabe des § 11 ihres Uebereinkommens, kündet
Kapitalien, und macht aus getreuem brüderlichen Gemüth nochmal
uch, ihm die Augen darüber zu öffnen, daß er bei den hoch-
n Prätensionen seiner Gräfin und seiner Schwieger durch den
erst vollkommen ruinirt werde. — Es kam zum Prozesse, wobei
e Verdachtsgründe herausstellten, daß zwischen Gottfried und
m ein Reukauf auf ein Jahr paktirt worden sei; dem Jos.
wurde das Einstandsrecht zugesprochen, Gottfried nahm nun
bach wieder zurück.
starb am 31. Mai 1722. Aus seiner zweiten Ehe scheinen
nicht hervorgegangen zu sein; dagegen hatte ihm die erste
fünf Kinder geboren, von denen drei klein wieder verstarben,
r Königsfeldischen Hauskapelle zu Landshut beerdigt worden sind.
e Tochter Klara Franziska ist geboren zu Landshut am
ber 1691. — Unterm 29. August 1726 erscheint eine Klara
ska von Schuß zu Schachen, geborene Gräfin von Königsfeld,
pathin in der Pfarrmatrikel von Moosbach im Wald; dürften
sein, — wo nicht, so müßten wir an einen Sprossen des ober-
n Zweiges denken. (cf. oben Erasem).
. Gottfrieds Sohn war

Joseph Felix Graf von Königsfeld
auf Oberviehbach, Ober- und Niederaichbach.

Geboren zu Landshut 18. Mai 1699; wurde Kämmer
Oberforstmeister zu Wellet (?), alias zu Burglengenfeld. Bald
Vaters Tode ließ er sich zu Eggenfelden häuslich nieder. Er
nämlich 4. November 1722 das Hintermaier'sche Weinwirthshau
ohne Eingriff in geistliche Sachen, d. i. die geweihte Hauskapel
Beneficium, Ornate und Paramente); ferner das dazu gehörige
haus, ein Häuschen in der Judengasse und den Herzogsstad
Lazarethhaus. 4. Dezember 1723 erhielt er die Ordinariatsbew
daß, so lange er das Haus bewohne, in der Hauskapelle w
3 Messen gelesen werden dürfen; wenn aber das Haus wi
Wirthshaus würde, sei die Concession erloschen und sollen die
in der Pfarrkirche gelesen werden.

Felix Gemahlin war M. Helene Freiin von Stinglheim.
ihrer liegt ein mysteriöses Aktenstück vor. Er wendete sich Obe
2. Oktober 1745 an die churfürstliche Regierung in Landshut
Anlangen: der Regg. sei bewußt, daß zwischen ihm und dem
von Griesbach Herrn von Eisenreich in causa debiti, dann weg
Schmuckes ein Streit versire; nun sei eben Eisenreich gestorb
wird die bald dahin abgehende Commission den meiner Gattin g
Schmuck bei der Verlassenschaft finden; sie möge ihn sofort ad
tum nehmen; sollte derselbe aber nicht zu finden sein, so n
Werth desselben den Erben gegenüber mit Arrest belegt wer
Helene scheint kinderlos gewesen zu sein, starb 3. Juni 1750 un
in das Stinglheimische Begräbniß nach Kürn überbracht.

Was weiter noch über Felix bekannt ist, ist enge mit den
salen der Erben des Hauptgutes Niederaichbach verwoben und
gelegener Einfügung verspart werden.

[1]) V. V. XVI 249.

ältere Sohn des Franz Niklas war

seph Wilhelm Graf von Königsfeld
auf Ober- und Niederaichbach und Hinzlbach.

ren zu Landshut 29. März 1648. Als 6 wöchentliches Kind der Schweden halber nach Salzburg geflüchtet werden, während als Kriegsbeamter sich bei der Armee befand. Der sonst so ncelin setzt seinem Namen bei: summae expectationis juvenis. rers Annalen der Universität Ingolstadt ad annum 1669 mit der (ganz ausnahmsweise beigegebenen) Censur: Tentamen n ex utroque Jure ita sustinuit, ut et ipse Doctoratus si tamen illam affectaret, omni jure esset meritus. Wegen gezeichneten Proberelation wurde er noch 1669 als wirklicher flichtet. Wenn trotz alldem seine Carriere keine glänzende ge-, so ist vielleicht seine nicht besonders kräftige Gesundheit daran gewesen; man darf aber, da der grundgescheidte Mann zu-erordentlich bescheiden war, auch an die bei seinem Vater an-Censur über die Geheimräthe denken.

und 1670 machte er eine große Reise nach dem Rhein, Lothringen, Elsaß, Frankreich, Savoyen, Italien und Tirol. rde er Regierungsrath in Landshut, 1683 Kammerherr. — 1678 hat er die Pflege in Eggenfelden angetreten. 23. Nov. hl ihm Churfürst Ferdinand Maria auf Bitten des Franzis-rdians, daß von den nächst gelegenen Gotteshäusern, wo es ten geschehen könne, jährlich so viel Concurrenz geleistet werden damit 3—4 Eimer Oesterreicher Wein für die Communikanten eformatenkirche erkauft werden können. — 4. August 1679 Landgraf Max Philipp von Leuchtenberg als Administrator n diesen Auftrag, mit der Läuterung, daß zu diesen 20 bis Marktskirche $1/3$ und die Gerichtskirchen $2/3$ mit je 10 bis zutragen haben. — 1696 siegelt er als Kastner von Eggen-n Zehentkaufbrief.[1])

Jahre 1706 kam in Folge der unglückseligen Kriege Max die „Bauernrebellion" zum Ausbruche; nachdem Jos. Wilhelm n einen Schaden von mehr als 2000 fl. erlitten, wurde er

B. XVI.

am 6. Nov. gänzlich vertrieben und mußte nach Landshut flie[illegible]
hat ihm den Staatsdienst so sehr verleidet, daß er nun a[illegible]
Niederaichbach verblieb.

1677 hat er sich zu Eggenfelden vermählt; die Copulati[illegible]
in der Frauenkirche auf dem Felde vollzogen; bei den Hochzei[illegible]
keiten ist es hoch hergegangen, denn sie dauerten im Pfleg[illegible]
Sonntag bis incl. Freitag. Seine Frau ist M. Anna Barbar[illegible]
des Joh. Gg. v. Etzdorf, churb. Rath und Hofoberrichter zu
und der Sophie, geb. v. Hörwarth zu Hohenburg, geboren zu
30. Oktober 1642, gestorben Eggenfelden 11. März 1699; ih[illegible]
wird nach Reichersdorf gebracht. — Sie hatte in Eggenfelden
geboren, von denen 3 klein verstarben. — Die Tochter

M. A. Franziska, geb. 2. März 1680, heirathete z[illegible]
dorf den Hilfgott Joh. Bernardin Wolfg. Mändl, [illegible]
und zu Deutenhofen auf Münchsdorf.

Die zweite Tochter M. Theresia, geb. 8. Dez. 1682,
zu Schloß Hubenstein 9. Juni 1710 den Joh. F[illegible]
Adam Mändl, Frhrn. von und zu Deutenhofen auf [illegible]
Hofrath in München.

Von diesen Schwestern Mändl, sowie insbesondere von ihr[illegible]
Jos. Georg Max wird später noch zu reden sein.

In zweiter Ehe heirathete Jos. Wilhelm am 1. Sep[illegible]
die Wittwe des Joh. Ludw. Sebastian Frhrn. v. Imsland [illegible]
stein, Katharina Franziska, Tochter des Joh. Ignaz Grafen [illegible]
zu Wildenau und Neuhaus, geboren 1656. Sie ist 1708 die [illegible]
mutter ihres Schwagers Joh. Gottfried v. Königsfeld gewor[illegible]
ihre Tochter Imsland diesen ehelichte. Auf diese Weise konnte
Jos. Wilhelm sie gründlich genug kennen, um in der Corresp[illegible]
seinem Bruder sein scharfes Urtheil über sie abgeben zu könne[illegible]
scheint durch, daß sie für die Kinder Wilhelms, denen sie [illegible]
Intention eine fromme, häusliche Erziehungsmutter hätte [illegible]
eine wahre Stiefmutter geworden ist und daß sie ihr zweite[illegible]
Verhältniß vorzugsweise zur Bereicherung ihrer eigenen T[illegible]
deren Gatten auszubeuten suchte. Es kam so weit, daß s[illegible]
ihrem Manne trennte und bei ihrem Schwiegersohne in [illegible]

n sie nun unablässig mit ihren Hetzereien stachelte, damit er
viel von seinem Bruder herauszubringen suchen sollte; nicht
n Bedrohungen ließ man es fehlen.

f. Wilhelm war in Allem der ächte Sohn seines Vaters;
selbe in den Erfolgen zurückblieb, so kam dies daher, daß ihm
Gelegenheiten und Umstände nicht mehr so günstig waren. Er
llt von demselben redlichen Wollen und Bestreben, war uner=
hätig besonders als Beamter und von tiefer Religiosität.

h des Vaters Tod hatte Mutter Florentine das Recht, in
bach die Hauswirthschaft fortzuführen; das that sie noch zwei
ann verzichtete sie darauf und 1691 vertheilte sie auch den
Theil ihrer Fahrniß an ihre Söhne.

ph Wilhelm ließ sich angelegen sein, die vom Vater er=
üter nicht bloß zu behaupten, sondern auch zu verbessern und
hren. Auch er kaufte auf die Aecker der Kirchenstiftungen für
echt; sodann erwarb er eine Sölden in Wörth; die Schwaig
Dingolfing,* den Zehent zu Wolfsbach. Von Georg Friedr.
Königsfeld auf Zaitzkofen kaufte er auf 20 Jahre Loosung
Weinlehen zu Hinzlbach um 1500 fl.; sie wurden 1701
elöst. — Von Herrn von Baumgarten auf Moosthenning
8 Güter zu Unterholsbach um 1400 fl. — Erwarb den
n Ruhmannsdorf; was er von seinem Bruder gekauft,
reits erwähnt. Von Geheimrath Frhrn. v. Freiberg=Eisenberg
ngen zu Hellsberg kaufte er 5 bemaierte und 3 zertrümmerte
d den Zehent zu Katzbach bei Gangkofen um 10900 fl. (der
urde an einem Bauer verstiftet, der dafür jährlich einen Ochsen
ußte).

0 erhielt er die Hochjagd gegen einen jährlichen Recompens
ulden.

fördertе den Volksunterricht, wie es jener Zeit angemessen war.
raichbach baute er eine dazu geeignete Klause; der erste Klausner
ulhalter hieß Biberger. In Oberaichbach wurde auf Wunsch
rers als erster Schulhalter und Meßner aufgenommen der ehe=
errschaftliche Bediente Lorenz Gierl. Der Schulhalter in Goldern
s Stiftungsüberschüssen Sustentationsbeiträge.

Schlosse ließ er einen steinernen Rohrbrunnen herstellen, der
kostete. Das Feuergewölbe und der Pfeiler gegen den Anger

stammen von ihm. — In Reichersdorf schaffte er ex propr. neue
her 1692. — Auch schwere Zeiten hatte er durchzumachen; so w
mal (ohne Angabe des Jahres) erwähnt, daß er auf der Fluc
Grafen von Taufkirchen in Burghausen sich aufhielt.

Ein wichtiges Werk war die Stiftung des Schloßkap
Beneficiums. Wie schon erwähnt, haben die Relikten des
Franz Niklas in ihrem Erbvergleich die Verpflichtung übernomm
gemeinsam zu errichten; man kann daraus schließen, daß diese Gr
auf den Willen des Vaters zurückzuführen ist. Diese Gemein
sollte für die Stiftung selbst verhängnißvoll werden, denn ohne
ist aus diesem Grunde die Fundirung auf Kapitalien erfolgt; w
auf liegende Gründe und Zehenten im damaligen Werthe der Ka
gestellt worden, so würde das Beneficium heute noch existiren kö

Jos. Wilhelm scheint das gefühlt zu haben, weil er die b
Gründung Jahre lang gern auf bessere Zeiten, wo möglich au
Nachfolger, hinausgeschoben hätte. Die Vermögenstheilung unt
Geschwister hatte eben doch bezüglich einer nachhaltigen Pfründe
ihre Schwierigkeiten mit sich gebracht.

1689 machte er an das Ordinariat den Vorschlag, die S
vorläufig dadurch ins Leben zu rufen, daß bis zu seinem Hin
für einen Priester jährlich 185 fl. nebst Heizung ausgeworfen
wofern derselbe es nicht vorziehe, sich wegen Kost und Wohnu
der Herrschaft zu vergleichen; der Nachfolger solle es dann
fundiren. Selbstverständlich konnte das als eine Stiftung nich
nommen werden, weil ja nichts gegründet wurde. — Auch da
Frauenkloster und Pfarr" sträubte sich energisch gegen eine sol
richtung, durch welche der Pfarrei präjudicirt werden könnte;
bloße Privatkapelle dürfe eine kirchliche Pfründe nicht gestiftet
Dem wurde durch den Nachweis begegnet, daß es keine bloße
kapelle sei, sondern zur Pfarrei gehöre, gewisse pfarrliche Gott
und eigene Kirchenrechnung habe und seit 1682 consekrirt sei.

Er machte nun einen anderen Vorschlag. Es sollten für d
solvirung dreier Wochenmessen (2 in der Nikolaikirche und 1
Schloßkapelle) jährlich 110 fl. ausgewiesen und gesichert, ein f
Priester aber nicht angestellt werden; sondern wenn nach seine
das Beneficium seinen selbstständigen Anfang nehmen würde, dan

folger, der einen Beneficiaten im Haus haben wolle, sich mit
pro congrua sustentatione vergleichen; außerdem aber soll
3 umliegenden Pfarrer um die 110 fl. die 3 Wochenmessen
Auch dieß mußte als ungenügend erklärt werden. Endlich 1699
n sich und erfolgte die Erlaubniß zur Errichtung eines Bene-

der Fundationsurkunde weist Graf Jos. Wilhelm ein Kapital
fl. auf das Schloßgut Niederaichbach an. Von den 5 Proz.
hält der Beneficiat jährlich 150 fl. und hat dafür jeden Diens-
nerstag und Samstag für die gesammte Verwandtschaft eine
lesen und nach jeder die Litanei von U. L. F. und das Salve
Der Besitzer des Schlosses, der auch das Präsentationsrecht
nn den Beneficiaten gegen Kostgeld bei sich haben oder aber
3 umliegenden Pfarrer die Funktionen übertragen. — Von
ren 50 fl. Zinsen gehören 24 fl. zur Bestreitung des ewigen
Reichersdorf und Oberaichbach; 19 fl. für Opferwein und
g in der Schloßkapelle und 7 fl. für den Meßner in Nieder-
— Zu dieser Stiftung trugen bei: Jos. Wilhelm 2000 fl.,
er Johann Gottfried und die Schwester M. Franziska je

richtiger Würdigung, daß ein so schwächlich angelegtes Bene-
langes Leben fristen könne, verordnete sodann Graf Wilhelm
seinem Testamente § 5: Falls mein Sohn (der damals noch
te 28jährige Georg Max) als instituirter Universalerbe ohne
en sterben sollte, so soll mein Bruder als substituirter Erbe
icium mit 3000 fl. Kapital verstärken, und dem Beneficiaten
ne Wohnung bauen, auch demselben der Zehent von Goldern

r erste Beneficiat war Paul Dürnzhauser, welcher 1715 auch das Be-
Wörth übernahm, ohne auf das bisherige zu verzichten. Er war bis
s Schloßkaplan gewesen. Als ihm nun der Graf das Dreifaltigkeits-
in Landshut verleihen und für Niederaichbach einen anderen Priester
wollte, erwiederte der Weihbischof 1718, daß man den neuen Benefi-
bestätigen könne, wenn der noch lebende admittirte Dunzenhauser seine
Resignation eingeschickt habe; auch wolle man (der Graf hatte darum
gebeten) dem künftigen Beneficiaten cum praescitu et consensu pa-
gen weiter Entfernung der Pfarrei Curam subsidiariam anvertrauen.
nun Tobias Sedlmeier aus Landshut und hierauf 1725 Mathias

als Unterpfand beleiben; der Beneficiat bekomme also jährl
habe jedoch wochentlich um 2 Messen mehr zu lesen".

Wirklich starb 1745 Georg Max ohne männliche
und es kam der Sohn des substituirten Gottfried als
missarius in den Besitz des Gutes; aber für das Beneficium
der legirten Aufbesserung der Kampf ums Dasein. Der
Felix wollte von allen seinem Vater aufgetragenen Ver
nichts hören; die Gräfin M. Anne von Klosen, welche
Tochter das Allodialvermögen des Max geerbt hat, erklärte si
pflichtig.

1747 erkärt sich Felix zur Erfüllung aller Punkte bereit
solle ihm von Allem genaue Einsicht gewähren; von den
Reichersdorf und Oberaichbach komme im Fideicommiß nich
wisse nicht, wo die von Wilhelm bestimmten 4000 fl. au
wer die Interessen beziehe (!), da er weder den Fundations
andere zur Hofmark Ober- und Niederaichbach gehörige Dok
der Gräfin Klosen erhalten habe, welcher sie nach Jos. Ma
zu Handen gekommen seien.

1752 schreibt der Pflegs-Commissär Haas von Teisbac
Bei den Gotteshäusern Oberaichbach und Reichersdorf kön
leuchtung nicht mehr bestritten werden, denn die von der Kön
Familie zur Beleuchtung fundirten 12 fl. seien schon 2 Jahre
abgefolgt worden, da Felix auf die Zahlung Arrest geschlag
die fundationsmäßigen Oelgelder mit den obwaltenden
gegen die Gräfin Klosen in keinem Connex stünden; es müßte
entfernt werden . . . u. s. w.

1755 tritt Beneficiat Math. Altinger klagbar auf, weil
Felix kein Holz gebe. Dieser replicirte, er sei dem Benefic
Holz noch Kost, noch Trunk und Licht, noch die Erbauung e
schuldig; Alles, was er ihm und seiner Magd bisher gegeben
Gnade.

1757 klagt Altinger neuerdings auf Erbauung des
Aufbesserung des Beneficiums gemäß Wilhelms Testament.
ein Proceß durch alle Instanzen. Die Gräfin Klosen wir
der 4000 fl. vor ein forum separatum verwiesen, wo sie fr
wird. Felix wird 1758 zur Erbauung eines Hauses ver

Den Ausgang hat er nicht mehr erlebt, denn er starb 1759

der Verbesserung des Beneficiums war es nun aus, denn das
niß hatte ein Ende; die Klosen erhielt die Güter als frei eigen,
erkaufte sie; der letzte Wille Wilhelms und seines Vaters blieb
Das Testament Wilhelms hätte zwar immer noch sieghafte
nkte geboten, allein es war kein Kläger mehr da. Nicht ein=
Oelgelder hatte sie bezahlt, denn im Jahre 1764 wurden dem
itzer, den es doch absolut nichts anging, die seit 1751 unbe=
echnungen zur Honorirung übersendet.

en wir wieder zu Jos. Wilhelm zurück. Er war ein Mann
hen Gesundheitsverhältnissen; bereits 1700 hatte er Erlaubniß
empore infirmitatis im Zimmer celebriren lassen zu dürfen.
en schwebte öfters in Gefahr und er zählte bereits 64 Jahre,
inziger Sohn noch immer unverehelicht war. Begreiflicher
ßte ihn der Gedanke mit Wehmuth erfüllen, daß voraussicht=
was sein Vater und Er mit vielen Mühen und Sorgen auf=
o rasch wieder zerfallen sollte und er suchte gegen diese Even=
orzubauen, so weit es menschenmöglich war, durch Gründung
icommisses. Der gute Mann hatte mit dieser Stiftung eben=
blück, wie mit dem Beneficium; er hat damit lediglich den
legt, daß auch seinem Sohne von eben der Seite her das
bittert werden sollte, wie ihm selbst und daß dann schließlich
recht in Trümmer ging.
2 verfaßte er ein Testament mit nachstehenden Bestimmungen:
u Reichersdorf begraben werden und setzt hiefür 1000 fl. aus.
nterthanen allen schenkt er für das Sterbejahr $^1/_4$ der Stiften
Getreiddienstes, den Schuldnern $^1/_4$ ihres Ausstandes. Uni=
e ist sein Sohn Georg Max und zwar in der legitima als
ner, im übrigen Vermögen als Nutznießer. Sollte dieser ohne
ben versterben, so fallen die Güter an Bruder Joh. Gottfried
n männliche Nachkommenschaft; fehlt es an solcher und stirbt
önigsfeld=Niederaichbachische Mannsstamm aus, so soll eine
es Georg Max einen standesmäßigen Kavalier heirathen, der
Namen fortführe. — Die männlichen Descendenten Joh. Gott=
llen, falls sie die Erbschaft antreten, der Tochter oder den

Töchtern seines Sohnes 10,000 fl. als legitima hinausbezah
soll Gottfried als substituirter Erbe das Beneficium mit 30
pital verstärken, für dasselbe daselbst eine Wohnung bauen,
selben den Zehent von Goldern als Unterpfand verschreiben.
2 Töchter Mändl haben größtentheils noch ihre Heirathsgü
ziehen. — Seinem Bruder prälegirt er die ihm schuldiger
nebst Zinsen; ferner sein halbes Haus in Eggenfelden, n
Sohn Max die Pflege Eggenfelden nicht mehr erhielte und
nicht selbst beziehen könnte; endlich soll Max als Univer
Gottfried auf dessen Lebensdauer mit dem benöthigten Wai
Haber und Stroh versehen müssen. — Falls der M
ganz ausstirbt, und sein Sohn auch keine Tochter hinterläß
das völlige Vermögen an seine 2 Töchter und deren Descende
sie haben jedoch die Anordnung bezüglich des Beneficiums z
ferner ein Armenhaus für sechs Individuen zu errichten und
mit dem nöthigen Holz und Licht nebst 3 Schaf Korn in
vom Gut Niederaichbach zu versehen, seiner Gemahlin soll A
Heirathsabrede Enthaltene gereicht werden.

Graf Jos. Wilhelm starb am 4. Dez. 1716; drei T
wurde in Landshut das Testament publicirt; die Erbschaft
sein Sohn

Georg Jos. Max,

geboren aus erster Ehe zu Eggenfelden am 13. Mai 1684;
bis 1704 an der Hochschule Ingolstadt, churb. Kämmerer u
Vater Pfleger, Kastner und Hauptmann in Eggenfelden. E
der Hofmarkskirche zu Niederaichbach am 15. Juli 1713 am
altar getraut mit M. Anna, Tochter des Grafen Max Eb
Seinsheim, geboren zu Landshut 1686, gestorben 4. August
erdigt in Reichersdorf. Sie gebar ihm 5 Kinder (1 in Lan
anderen in Niederaichbach), von denen 3 klein verstarben; au
zige Sohn, auf dem alle Hoffnungen ruhten, **Karl Alb**
10. Juli 1715, erreichte nur ein Alter von 13 Jahren
14. März 1728; es blieb nur eine Tochter M. Anna am Leb
wahrscheinlich 1718.

Da hiemit das Aussterben des Wilhelmischen Mannsst
als wahrscheinlich in Aussicht stellte, so trat nunmehr Gottfr

elix Anton energisch in Aktion. Vorerst klagte er seinen
Max um den legirten Waizen ein, obwohl dieses Legat nur für
n seines Vaters ausgeworfen war. Sodann klagte er auf
kulirung des Fideicommisses, wogegen Max aus dem Grunde
rt, weil vor Allem ihm selbst die Legitima auszuweisen sei.
hieht; in den Stiftbüchern sind nun genau die Güter ausge-
welche fortan als Allodialgut und welche als Fideicommißgut
haben. Darauf schließen sie am 10. März 1729 den Ver-
Die Erbschaftsmasse wird nach Abzug von 47,800 fl. Schulden
960 fl. geschätzt; als Fideicommißgut sind zu immatrikuliren
arken Ober- und Niederaichbach im Werth von 65,348 fl.
ndschaftskapitalien per 9200 fl.; der künftige Fideicommissarius
ch Maxens Tode dessen Tochter M. Anna oder deren Leibes-
000 fl.; er verstärkt das Beneficium mit 3000 fl. und erbaut
eine Wohnung; er bezahlt den Schwestern Mändl ihr Heirath-
000 fl., deckt 2500 fl. Schulden und unterhält in der Kapelle das
t; alle fahrenden und alle hier nicht genannten Güter sind
des Max, wogegen dieser auf den Ersatz der von ihm bereits
Schulden verzichtet." Zeugen sind: Karl Jos. Frhr. v. Stingl-
mherr zu Breslau und Erzdechant zu Oppeln, und Jos. Frhr.
shoven, Regierungsrath und Probst zu Straubing.

zdem man sich unter adeligen Ehren und Treuen die Haltung
rtrages versprochen, stieß Felix doch 1732 denselben um, „weil
hr beschwert fühle". Er hatte ein Rechtsgutachten erhalten,
Vertrag nicht gelte, weil er außergerichtlich sei und die beiden
n ihre Zustimmung nicht abgegeben hätten.

kat Meier in Burghausen giebt auf Befragen dem Grafen
Rath, er solle sich wegen dieses Vergleiches in keinen Proceß
derselbe sei zwar unumstößlich, aber es lasse sich doch nicht
daß dem Felix wehe geschehen sei; man solle das Fideicommiß
d des Vergleiches immatrikuliren, wegen des Zuviel aber mit
vatim abhandeln. Später stellt sich heraus, daß Felix den
Advokaten consultirte.

verehelichte sich, erst 18 Jahre alt, Max' Tochter Maria
it Georg Joseph Graf von Königsfeld auf Alteglofs-
oren 30. April 1705, Kämmerer, seit 1730 Georgiritter; das
iß eine Ehe im Sinne Wilhelms. Und der neue Namenser-

halter erhielt auch sogleich die Stelle eines Regierungsrathes i
hut und wurde Pfleger, Kastner und Hauptmann in Eggenfelde
es hat nicht sollen sein", Georg Joseph starb bereits am
1737 nach sehr kurzer kinderloser Ehe! Die junge Wit
heirathete circa 1741 (da 1742 bereits ein Kind von ihr bei
in Landshut getauft wurde) den Grafen Georg Kajetan v. K

Da Graf Max um das Jahr 1738 einen Schlaganfall
drängte Felix neuerdings auf Immatrikulation, damit man
hinausschiebe, bis das Fideicommiß der Tochter als Allod zu
scheint abermals zu einem Proceß gekommen zu sein, aber es
die Akten, welche wahrscheinlich nach Arnsdorf gewandert sind.

Auch die beiden Frhrn. v. Mändl treten nun in Aktio
Nonnos von Mändl zu Münchsdorf auf Hubenstein begehr
Niederaichbach ruhende Heirathgut seiner Mutter und deren a
Vermögen. Der Ausgang dieses Processes ist in den Stift
erkennen, in welchen viele Güter mit B. M. bezeichnet sind n
klärenden Bemerkung, „daß sie seit 7. Januar 1746 denen H
Mändeln zu Hubenstein und Münchsdorf überlassen wurde
sind: 15 Weinlehen und 8 Sölden in Hinzlbach[1]), Oedwie
2 Oberergoltsbacher, die 8 Unterthanen in Weng sammt d
gilt und der Wieserhof in Au; ferner aus der Hofmark O
bach: Hutzenthal, Froschgrub, 4 Ruhmannstorfer, Harbe
Kröninger und Vorra.

Graf Max, noch mehrfach vom Schlage gerührt, starb
1745 und ward in Reichersdorf begraben. Seine Tochter Kl
in den Besitz eingewiesen. Am 8. Juli schloß sie mit Felix
gleich, wonach sie ihm von Michaeli angefangen das Fideicom
lassen wollte; am 24. November wurden die Unterthanen
eingepflichtet.

---

[1]) Das Kirchlein daselbst in hon. s. Petri hatte außer Patro
Kirchweih noch zu Ostern Gottesdienst. Von 1660—1736 liegen die
da; dem Pfarrer von Veitsbuch wurde jährlich eine Abschrift mitge
figurirt als Einnahmsposten eine Ehebruchstrafe zu 75 fl. — 1662 e
posten: für ein Glas daß man den Leuten nach dem Speisen daraus zu tri
Auch ein Taufbuch wurde angeschafft und „ein anderes Buch, da man
und Gestorbenen einschreibt". — 1663 ein neuer Altar. — 1715 wurden
neue Glocken gegossen und zur Weihe nach Regensburg gebracht, do
angenommen, weil kein Weihbischof da war, und nun nach Freising

r setzte das Processiren fort, wahrscheinlich bis zu seinem starb um das Jahr 1759. Das Fideicommiß starb auch, ix war der Letzte der **Königsfeld** zu Niederaichbach. oiehbach, sein Eigenthum, kauften die Frhrn. v. Guggomos. ommißgüter erbten als nun wieder freies Allod die Grafen welche dieselben 1762 an die Grafen von Freien-Seiboltsdorf

Sic transit gloria mundi!

Beilage I.

Fünf Herzogsurkunden
aus der Zeit des Landshuter Erbfolgekrieges
Niederaichbach betreffend.

1.

Wir Fridrich von gottes genaden Pfallennzgraue bey R
Hertzog in Bairn, der hochgebornnen Fürsten, unnser lieb
Herrn Ott Hainrichs unnd Herrn Phillips pfallentzgrauen
Hertzogen In Nidern unnd Obern Bairn gebrüder, weilennd
gebornnen fürsten und fürstin unnsers lieben Bruders, m
Swester Hertzog Ruprechts unnd Hertzogin Elizabete in B
maheln, beder löblicher gedechtnus, gelassen Söne, verorde
munder und Tutor Bekennen offenlich mit disem Brieve
unnser nachkommen, die obgenannten unnser lieb Vettern,
fürsten, und für all Jr erben, unnd thun kunth Allermeni
weilennd der ytzgenannt unnser lieber brueder Herzog Rubr
seinem leben nach sonnder fleissig bevelh unnd geschafft seiner
Vatter unnd Sweher des hochgebornnen fürsten unnsers li
und Vettern Herrn Georgen Pfallzgrauen bey Rein, Hertzogen
und Obern Bairn leblicher gedechtnus unnserm lieben getr
munden kenigsfelder und allen seinen Eriben wolbede
genedigem gutem geneigten willen, darzu auch nach Rate unn
willigung ettlicher seiner Rete unnd Lanndtlüt, unnd sonnd
sehung unnd bedengkung seiner willigen gehorsamen unnd getre
di er weilennd dem genannten unnsern lieben Herrn und Vett
Georgen etc. Ettlich Jare her in seinem Leben, auch nachmal
unnserm Bruder bis in seinen Abgang unndertenigklich er
bewisen hat, auch zu Ergezlicheit und Widerlegung derselben,
nider Aichpach in dem lanndgericht Teispach gelegen, mit den

geistlichen und weltlichen lehenschefften, manschefften, aigenlüten,
ten, unnd allen Höffen, stügken, gütern, Huben, Sellden, grossen
inen Zehennden, güllten, Zinnsen, Renntten unnd Bännten, Hollz-
Vischereyen, Wismaden, Wonnen, Waiden, Wassern unnd allem
von Recht unnd allter gewonnhait zu dem bemellten Slos ge-
, wie dann das alles weilennd die hermsdorffer Jnngehabt,
, genützt, genossen unnd herebracht, unnd jüngst von Jnen an
lten unnsern lieben Herrn und vettern Hertzog Georgen etc.
t, besucht und vnbesucht, gar nichts besonndert, noch ausgenomen,
nt, auch Jme deshalb ainen offen geschefftbrive an alle und yede
unnd Jnwoner darzu gehörig, gegeben, Sy dar Jnne Jrer
edig gezellt unnd an genannten konigsfellder gewisen, Jme für-
vorberürten Jrn güllten, Zinsen und anderm gewertig und ge-
zu sein etc., unnd Jme also wie vorstet, das alles übergegeben,
twort unnd auf Jne unnd sein Eriben gewendet, auch Jme
weitter nottürfftig verschreibung zugeben zugesagt, darauf er
uch bishero also Jnngehabt und besessen hat, Und so aber mittler
er lieb Schwacheit fürgefallen, das er mit tode verschiden, des-
lich verschreibung nit aufgerichtet worden, sonnder die volziehung
richtung derselben verschreibung der berürten unnsers lieben
seligen loblicher gedechtnus gab zu wenndung und zuaigung
genants vnnsers lieben Herrn unnd vettern Herzog Georgen etc.
beuelh unnd gescheft, unnd wie vorstet geschehen, auf unns,
vorgedachten seiner gelassen Söne unnser lieben vettern der
ürsten Vormunder, komen ist. Unnd dieweil wir um des alles
tet, allso gehanndelt, genuegsamlich berichtet worden sein, So
ir von wegen und anstatt derselben unnser lieben vettern in
gab durch mergedachten unnsern lieben brueder Herzog Ru-
etc. Löblicher gedechtnus mer berürtem Bevelch nach, und wie
en, genanntem kenigsfelder, und sein Eriben geschecn aus vorbe-
rsachen die mit diesem unnserm Brive zu verfertigen auch genedi-
rwilligt, verwilligen auch darein hiemit wissentlich in crafft dies
also das Sy das obbestimbt Slos Nidern Aichbach mit allen
n obbegriffen seinen gülten, zinsen, Herlicheiten, gerechtigkaiten
gehörungen, Sy sein hier Jnn benennt oder nit, gar nichts be-
rt noch ausgenomen nu fürbas ewigklich Jnnenhaben, nutzen,
nd gebrauchen, die zins, gült, annder falle und nutzung davon

einnemmen, auch mit verkümbern, versetzen, verkauffen, verschreib
in ander Wege aller Irer notturfft nach damit hanndeln, t
lassen sellen unnd mögen, als mit annderm Irm eigenthafften
unnser als vormunder, unnser nachkommen, auch unnsern liebe
der jungen fürsten, Irer Eriben unnd menigklichs von Unn
Iren wegen, Irrung und hindernus, ongeverde, dann wir uns
unnser nachkommen, die ytzbemellten unnser vettern und ir Eri
bemelts Slos Nidernaichbach mit allen seinen zugehörungen, ni
geslossen, gegen dem genannten kenigsfelder, seinen Eriben und
gar unnd genntzlich verzigen und begeben haben, unnd verzeil
des auch hiemit wissentlich in crafft dies briffs, fürbas ewigkl
mer darauf noch darnach zu sprechen noch zu fordern zu haben
weis, dann allein wollen wir unns hie Inne von unnsern
mündern, unnser jungen Vettern und Irer erben wegen ausgen
vorbehallten haben die Lanndsfürstliche oberkeit, wie die der
unnser lieber Herr und Vetter seliger darauf gehabt hat. alles
unnd ungeverlich. Und des alles zu warn urkundt haben w
vormunderschafft Secrett an den briff thun hengken, auch m
Hannde gezaichent. Der Geben ist zu lanndshut am montag n
lieben frawen liechtmestag, nach cristi unnsers lieben Herrn gebu
zehenhundert und darnach in dem fünfften Jare.

gott erfrawe mich
fr pfl vormunder
aygner Hantsts.

Sigill: das bayer. Wappenschi
Nacken eines ruhenden Löw
von zwei Genien gehalten
auf einem gewundenen Sti
H + F + P +

2.

Wir Fridrich von gottes genaden . . . (omnia ut supra b
nach). — [Als einst mein Bruder Ruprecht und mein Vette
Georg dem Sigmund Königsfelder Schloß und Hofmark Nied
mit allem Zugehör um seiner getreuen Dienste zugeeignet, n
ehedem die Hermstorffer gehabt und es von diesen an Herz
gekommen, . . .] „Unnd aber in derselben Hofmarch zween Visher
die von der Vischwaid daselbs zu Nidern Aichbach sechs pfundt
schilling pfenning vnd ain Essen visch zw stift, Auch darzw
Wismad drew pfundt Acht vnd dreyssig pfenning Jerlicher
unnsern Cassten zu Lanndshut laut unnsers urbarbuchs sag

sein, deßhalb unns dann genanter königsfellder undertenigclich
hat solch unnser vrbar gült, so allso auf bemelten unnsern
zu dienen gehört, gnedigklich auf Jne und sein Eriben alls
des Sloss unnd Hofmarch zu Nidern Aichpach zuwenden,
e die vberzugebn, Allso haben wir vorgedacht sein undertenig
und getreu dinste, so Er vorgenanten vnnsern lieben Herrn
nd Bruder, Hertzog Georgen und nachuolgendt Hertzog Ru-
tc. beder löblicher gedechtnus Jn Jrm leben unnd nach Jrem
den Obgemelten vnnsern lieben vettern Hertzog Ott Hainrichn
zog Philippen in Bairn etc. gebrüdern, auch Jrn Haubtlwtn
athalltern, vnnd hernach vnns alls Jrem vormunder in den
n khriegslewffen vnd bißhere gutwillicklich gethan hat vnnd wir
h khunfftigclich zu Jme versehen, angesehen vnnd soll obgemelt
d gült in aller gestallt gerechtigkhait unnd massn Sy vorge-
Vnnserm vettern Hertzog Georgen etc. vnnd seinen vorvordern
ere vnns auf obbestimbten vnnsern Casſten zu Lanndshut zuge-
vnnd zugehörig gewest sind auf genanten königsfelder sein Eriben
hkhomen gewendt vnnd in die vbergegeben, Wennden die auch
nnd geben in die hiemit vber wissentlich vnnd in crafft dits
llso, das sy nu füran die selbs Jnnenhaben, die gült einnemen
n nutzen Niessen gebrauchn vnnd alles das Jrer notdurfft nach
nndeln thun vnnd lassen alls wir selbs oder ain Casstner zu
t von Herrschafft wegen hette thun mögen oder söllen vnnd wie
ern Jrn aigenthafften gütern an vnnser alls vormunder vnnd
hkomen, auch vnnser jungen vettern Jrer Eriben vnnd menigclichs
sern wegen Jrrung vnnd widersprechen. Wir haben vnns auch
er bemellten gült vnnd aller gerechtigkhait . . . gentzlich und gar
. . in crafft dits briefs ytz allsdann vnnd dann alls ytz, Allso
. . . nichtſ mer darauf noch darnach zu . . . suechen haben sollen . . .
zu warem vrkhundt haben Wir Vnnser Vormunderschafft Se-
disen brief thun henngen auch mit vnnser Hannde gezaichent.
en ist zu Lanndshut am montag nach vnnser' lieben frawen
tag. Nach C. u. l. H. geburd funfzechenhundert vnnd darnach
funften Jare.

t erfraw mich
psl vormunder
ener Hantſtſt.

Sigill: ut supra.

3.

Von gottes genaden Wir Albrecht Pfallenntzgraue bei Rein
in Obernn und Nidernn Bairn etc. Bekennen als Regirennder
Unns vnnser Erben vnnd nachkomen Offennlich mit disem brief
auf des Allerdurchleuchtigisten vnd Großmächtigisten Fürsten vnn
Herrn Maximilians Römischen königs zu allen zeiten merer des R
vnnsers Allergenedigisten lieben Herrn vnd Swagers fürbethe
lieben getrewen Sigmunden kunigsfellder zw kunigsfellden vn
Erben aus gnaden vnd vmb seiner willigen dienst willen di
gegen vnns als vnnser Lanndsass erpewt und wie annder vnns
Lanndsassen füran thun soll und wil, auch vnns des sonnder pfl
hat, den Edlmanssitz Aichpach mit allem seinem Zugehörn, ni
genomen, wie den die Hermansdörffer in geprauch gehabt unnd
haben, vnnd weylenndt vnnser vetter Hertzog Jörg von Bairn
mit denselben zugehörn In sein gewaltsam von mißhanndlung
würkhens wegen angenomen hat doch mit vorbehalt ettlicher
vor solcher annemung auf gedachts vnnsers vettern Hertzog
Casften zu Lanndshut gehört haben, vnd nu vnns Erblich zueste
genediglich zuegestellt zugeaigent vnd gegeben haben, Und thun
vnd incrafft diß briefs was wir Jme rechtlich daran zuestellen
vnd geben megen, doch vnns an Vnnser fürstlichen, auch lehen
keit vnd ainem yeden an seiner gerechtigkait vnvergriffen. Vn
mag gedachter künigsfellder sich nun füran des gedachten Sitz v
zugehörens alls annders seins aigen guts vnnsern halben vn
wol gebrauchen, das nutzen und niessen, damit thun vnd lassen
geliebt, alles Inmaß, wie ob stet, des haben Wir In disen
vrchundt mit vnnserm Secret Innsigl besiglt. Geben zu Aug
Erchtag nach der heiligen dreyer künig tag Als man zelet v
vnnsers lieben Hrn. geburde funfzehenhundert vnd Im Sibenn

(Daran hängt: das bayer. Wappenschild, von einem Engel gehalte
Umschrift: secret + albertti + duc + Bavarie ∗.)

4.

Von gottes genaden Wir Wolfgang Phallentzgraue bey Rein
In Obern vnnd Nidern Bairn etc. des Hochgebornen Fürsten
Lieben vettern Herrn Wilhelms auch Phallenntzgrauen bey

n in Obern vnd Nidern Bairn mitsambt anndern verordennter
der, Bekennen sambt denselbn vnnsern mituormundern incraft
nd Jrer vormundschafft anstat und von wegen ytzgemellts vnnsers
für Jne und seiner Lieb erben vnd nachkomen Offennlich mit
f, das Wir mit sonnderm wissen vnd verwilligung seiner Lieb
Lieben getrewen Sigmunden künigsfellder zu Nidern aichpach
nen erben vnd nachkomen aus sonndern gnaden, damit Wir baid
nd die angeregten mitvormunder Jme genaigt sind, obgenannten
itz zu Nidernaichpach sovil des von weilenndt dem Hochgebornnen
unnserm Lieben vettern Hertzog Jörgen von Bairn etc. hievor
gganngen, vnd ytz von vns anstat obgenants vnnsers pflegsons
Wilhelms vnnd seiner Lieb fürstenthumb zu Lehen Rürt vnd
rechten wissen vnnd wolbedachtem Muet geaignet vnd zu rechtem
geben haben, vnnd aignen Jm auch dasselb mit disem brief,
s Wir alls vormunder sambt vnnsern mituormundern werennder
tschaft, und nach ausgannng derselben vorgemellter vnnser Lieber
nd pflegson, seiner Lieb Erben vnnd nachkomen noch yemandt
on unnsern vnnd seiner Lieb wegen zu vnd auf gemelltem Sitz
n ewigen Zeitten von Lehenswegen kainerlai vordrung noch an=
er haben, suechen, noch gewinen sollen noch wollen, weder mit
recht, in kain weis, Sunder der obgenant künigsfellder sein
nd nachkomen mügen füro mit mergenanntem Jrm Sitz Nider=
vnd seinem zuegehörn hanndln thun und lassn Alls mit annderm
gen gut an alles widersprechen Jrrung und hindernuß vnnser
sers pflegsons vnd mäniglichs von vnnsern vnd seiner Lieb
dann Wir vnns für Uns vnd vnnsern Lieben pflegson vnd des
ler vnnd yeder Lehens gerechtigkeit so wir anstat seiner Lieb
nd darauf gehebt, mit rechter wissen verzigen haben, doch be=
vir vnns vnd vnnserm pflegson hiemit vor annder vnnser Lanndß=
oberigkeit auf bemelltem Sitz vnd seinem zuegehörn, auch auf
nd yeden Jnnhabern desselben, die gegen Jnen zegebrauchen, wie
ndern vnnsern Lanntsässn vnd darzu die zwen vischer vnnd Jr
o wir vorgemelltem künigsfellder auf sein ains Leibs Lebtag
t haben, die nach seinem tod vnnserm pflegson widerumb auf
Casten zu Lanndshut heymgefallen, alles incrafft diß briefs.
ben wir Jn zue vrkundt vnnder vnnser vormundtschaft an=
em Jnsigl Besiglt geben zu Münchn an Eritag vor Sanndt

Laurenntzen tag Alls man zelet nach Cristi vnnsers lieben Herr
fünfzehennhundert vnnd im zehenndten Jar.

(Daran hängt das Siegel: ein Helm, auf dessen Flügel die bay
Umschrift: S. CVRATORVM + DVCIS + BA + WILHELMI:)

5.

Von gottes genaden Wir Wilhelm Pfallentzgraue bey Rei
in Obern vnnd Nidern Bayrn etc. Bekennen alls Regirenn
mit dem offenn Brieue für vnns vnnd vnnser erben alls der h
Fürst vnnser lieber Vetter Herr Wollfganng Pfallentzgraue
Hertzog in Obern und Niedern Bairn etc. mitsambt anndern
dennten vnnsern vormündern In Irer vormundschaft Regi
vnnserm willen vnnd wissen vnnserm Lieben getrewen Sigmund
felldor seinen Sytz zu Nidernaichpach mit seinem zugehörn souil
vnnserm Hertzogthumb Bairn lehen gewest ist, geaignet und z
aigen geben vnnd verschriben haben, Innhalt einer verschreybun
vermellter vnnser vormunder Regiments Insigl an Erichtag vor
im 1510ten Jar ausganngen; Und wiewol in sollicher vers
vnns vorbehallten sind die vischer vnnd vischlehen zu Nidernai
Ime mit der güllt vnnd stifft allein sein leben lanng aus ge
gestellt vnnd verleibt vnnd hievor auf vnnsern Casten zu
vrbar gewest sind, vnnd nach seinem absterben widerumb auf
Casten fallen sollen; hat vnns doch gedachter königsfellder ver
theniglich ersucht, bewegt vnnd erpethen, das Wir Ime die v
Vischlehen zu Nidernaichpach sambt der Stifft vnnd Jerlichen
wir darauf gehebt demselben königsfellder seinen Erben vnnd
mit rechter wissen wolbedachtem muet vnnd aus sonndern g
wir zu Ime tragen zu rechtem aigen in ewig zeit frey will
geben haben vnnd geben Ime seinen Erben vnnd nachkome
alles Nun füron Innzehaben zenutzen zeniessen zestifften zu
vnnd genntzlich damit zehanndln alls mit annderm Irem ai
gut in Crafft diß Briefs den wir Ime des zu Vrkund mi
anhanngendem Secret Innsigl haben besiglt Geben zu M
Sonntag nach der heiligen dreyer könig tag von Cristi vnns
Herrn geburde fünfzehenhundert vnd Im zwöllften Jare.

(Das Siegel ist verloren gegangen.)

Beilage II.

Beiträge zur Geschichte des Dorfes Oberaichbach.

eraichbach, im engen Querthale des Aichbaches 1 Stunde südlich deraichbach an der östlichen Grenze des Bezirksamtes Landshut mag heute etwa 30 Familien zählen.

r Boden gehört nicht zu den besseren Bonitäten, gleichwohl wurde h Wein gebaut — wer die Gegend überblickt, dem wird beim denken an das erzielte Produkt das Wasser im Munde zusammen- Der Weinberg, welcher der Herrschaft gehörte, hielt „bei 10 Röb, 3 Manns Arbeit"; 2 Weinzierlanwesen, das große und kleine n genannt, zogen daraus ihre Nahrung; sie waren stiftfrei, en sechsten Eimer und 3 Klafter Holz. Jeder Gütler der Hof- ußte jährlich 2 Fuhren Dünger in den Weinberg liefern.

Oberaichbach befanden sich ehedem 2 Weiher, 2 und 1 Tag- öß. — Im Jahre 1601 zählte man 18 Unterthanen.

Hofmark ist sehr alt und einst auch Sitz der Herrschaft ge- dieß geht daraus hervor, daß in der Grenzbeschreibung, welche frechte enthalten ist, der Thurm als Richtungspunkt genannt Wäre darunter der Kirchthurm, der überdieß mit der Pfarrkirche nhängt, zu verstehen, so würde man ihn Kirchthurm geheißen nter Thurm schlechtweg ist im damaligen Sprachgebrauche immer Vertheidigungszwecken des Landsassen angelegte Veste gemeint, er Nähe des Burgstalles stand.

n einem Herrenhaus oder Burgstall geschieht 1521, von welchem er Wortlaut des vorliegenden Dorfrechtes datirt ist, keine Er- , weil es eben damals schon verfallen war; vielmehr ist darin flegung der Herrschaft vorgesehen, wenn dieselbe zur Abhaltung frechtes hieher gereist kam. Eine traditionelle Notiz in einem tiftbuche bezeichnet das spätere Hafneranwesen als die Stätte, einst der Herrensitz gestanden sein soll.

r der erste landsässige Gründer und Eigenthümer der n Markung gewesen ist, wird sich schwerlich noch eruiren lassen. st, daß einst mehrere Herren hier zu befehlen hatten.

Die Pfarrkirche ad s. Petrum, das Pfarrwiddum und
Sölden des Meßners und des Wagners standen nie unter patr
sondern immer unter directer landesherrlicher Gerichtsbarkeit
gerichtes Teisbach. Auch das Patronatsrecht auf die Pfarrei
Herzog aus, bis es Heinrich der Reiche dem Collegiatstifte zu
abtrat, welchem sie dann 1431 Bischof Conrad von Regensb
porirte.[1]) Der eine Herr war also der Herzog.

Die Hälfte des Hofbauerngutes und die Hälfte des
waren nebst der Taferne Ritterlehen von Altfraunhofen
waren die Schmiede, das Spannergut (die Rohrhub) und d
Hälften des Hofbauern- und des Bruckhofgutes Majorats
Preising zu Kronwinkel. Diese zwei getheilten Höfe war
ganze Höfe und sind erst von späteren Obereigenthümern i
kleine zersägt worden. — Der Hofmarksherr von Oberaichb
sich demnach, wenn er über die eben genannten Güter ein Ei
und Nutznießungsrecht ausüben wollte, mit denselben von den b
Lehensherren in jedem Erledigungsfalle erst wieder speciell beleh
Der zweite Herr waren mithin die altadeligen Geschlechter der
hofen und Preising.

Nun ist nicht wohl anzunehmen, daß die Halbirung z
bezüglich der Lehensherrlichkeit ein ursprüngliches Verhältn
ist; es wird ursprünglich nur Eines der beiden Geschlechter d
minirt haben, welches dann aus irgend einem Rechtstitel
dem anderen in gemeinsamen Besitz gekommen ist und getheilt
das ist nicht zu übersehen, daß gerade das Hofbauerngut bei d
eigenschaft betheiligt ist; der Hofbauer stand in allen Hofm
denen er vorkommt, seiner Zeit zur Herrschaft in näherer
als die anderen Güter, weil Er sie mit den gewöhnlichen
Lebensbedürfnissen zu versehen hatte. (Hier hatte er auß
Seitens der Gemeinde Oberaichbach zu leistende Beihilfe z
haltung der Isarbrücke in Niederaichbach zu leiten und zu v
Wir werden kaum weit irre gehen, wenn wir vermuthen, d
die Preising oder die Fraunhofen Besitzer von Oberaichbach ge
und es veräußert, aber sich die Lehensherrlichkeit über einige b
Stücke vorbehalten haben. Die Fraunhofen standen aber im

[1]) Reg. b.

hohen Hof- und Staatsdiensten, hatten auch viele Pfand- von den Herzogen inne; das Gleiche läßt sich von den gen; und beide verbanden sich öfter durch Ehen. So erhalten immerlicht über die ältesten Zustände.

en Archivalien von Niederaichbach erscheinen als erste be- e Besitzer Oberaichbachs in Mitte des 14. Jahrhunderts enkofer: Heinrichs des Reichen Anherr, Herzog Stephan bayern, verleiht denselben das Dorfgericht zu Oberaich- wurde bis dahin das Dorfgericht von den Herzogen ge- es bildet sich dadurch viel Raum für die Conjektur, Ober- öchte ein herzogliches Jagdschlößchen und sodann eine Pfand- sen sein, die nicht mehr eingelöst wurde und in der ange- Weise an Hofmarksherren gelangte. Hieraus würde es sich erklären, warum sich hier mehr gemeindliche Selbstständigkeit t, als in Hofmarken, die schon länger in feudalen Händen

ie Tewtenkofer das Dorf als einen Nebenbesitz zu ihrem nde entlegenen Stammgute Deutenkofen erwarben oder inie derselben dahier domicilirte, ist nicht bekannt. Dem ewtenkofer bestätigte Herzog Heinrich die seinen Vordern Rechte und Freiheiten in einem Decret d. d. Burghausen tag 1407, welches also lautet:

einrich von gottes genaden Pfallentzgrafe bey Rein vnd hertzog in Beehrnuen offenlich mit dem brif das vns vnser getrew' Hannß einen brif hat für bracht, den vnser En Hertzog Stephan selig' ge- ien vod'n den Täwtenkofern geben hat umb das Darfgericht zu ob'n d' hat vns gepetn denselbnn brif zu bestättn. Also vernewen krestignn wir Im vnd seinen erben denselben brif mit allen den punden vnd von wort zu wort dar Inne geschriben stend vnd begriffen sind. eten wir allen vns'n Ambtlewtn Vitztumen pfleg'n Richt'n vnd auch vns'n getrewn vnd vnd'tanen dy Wir yetzo haben oder fürbas gewinnen nt sind das Ir sy bey denselbn genadn rechtn vnd freiheitn behaltet net vnd nyeman gestatt der in chainen kranlch Irrung oder Inval weder mit recht noch an recht das ist vnser ernstlich Will vnd meynung eben zu Purkchawsen an dem heiligen Pfingstag mit vns'm Anhan- gl v'sigelt Als man zalt nach Christi gepurde virtzehnhund't Jar vnd dem funften Jar.

l mit der Umschrift: S. hainrici ducis bawarie.)

den Deutenkofern kam Oberaichbach in die Hände des

Münchener Patriciergeschlechtes Liegsalz, die es 1497 an
berger veräußerten, laut folgenden Kaufbriefs:

Ich Margret, karl ligsaltz, Weilendt Burger zu Munchen seli
lassne Witibe, und Ich Hanns ligsaltz Ir Sun Burger daselbs, b
daß wir . . . verkauft haben . . . dem Vesten Georgn Lagelberger
Marckerstain, Margreten seiner Haussfrawen . . ., unsern Aigen Sitz,
die Hofmarch genant Obernaichpach mitsambt den hernachgeschriben
Guetern, Nemlich den Hof, darauf der Hofpauer sitzt, Item der
pach, Item der prughof, Item die Taferren, Item das pad, Item
darauf der weber sitzt, Item ain Söllden darauf Steffan Rieder sit
ain Söllden darauff der pauls sitzt, unnd ain pfunt pfennig ewiger
der Söllden bey dem falter gelegen, mit aller und yeder güllt . .
Paumgartten bey obgenannten Sitz gelegen, mitsampt dem Wei
Weyher . . ., Scharberch . . .; gelegen in Teispacher Gericht und
Obernaichpach. — (Niemand soll mehr von ihretwegen daselbst Etw
haben), Ausgenommen dem Alltarffer burger zu Lanndshut an Neu
den Reinisch Georí, die auf wiederkauffe; dem Schönnperger von
einem pfunt pfennig Michaelis; und Sannd Peter zw Aichpach (di
an zbayen groschen, die Sy Järlich zu güllt vor darauf ligend h
Herrn Thezarossen von frawenhofen, davon die obgenannt Taferre
prugkhof, und der ander halb tail prughofs baybe zw Obernaichpac
Thoman von preysing auf kronwinckl baydennthalbenn zu Lehen Ri
Irer lehenschaft unenttgollten. (Der lehenherrliche Consens ist beiges
sind Ligsaltz's zwei Diener Ulrich Pühler und Lienhard Hegner.
Sand Jorgentag 1497.

(4 Siegel: Thesarus v. Fraunhofen; Thomas v. Preysing, Ba
des innern Raths und Bürger von München; Hanns Ligsaltz.)

Dieser Georg Lagelberger hatte verschiedene Pflegerstelle
lande inne: zu Mermosen, Wildenwarth, Marquartstein.
um diese Zeit auch die 3 Stunden entlegene Hofmark Hör
und blieben nun beide ca. 125 Jahre unter einem Herrn
verbunden. Georg starb beiläufig 1517 und liegt bei den F
zu Landshut begraben.

Die Wittwe des Mitte 16. Jahrhunderts kinderlos
Georg Lagelberger (wahrscheinlich Enkel des Vorigen), eine
Trainer, heirathete den Oswald Schurf aus Tyrol, Pflege
welcher mit ihr auch keine Nachkommen erzeugte; so kam Hö
zunächst an genannten Schurf. Ob auch Oberaichbach? ist
nirgends erwähnt, aber wahrscheinlich. Am Schlusse des me
Dorfrechtes setzt Hieronymus Gertzner, Richter zu Oberc

dorf, hinzu, daß er dasselbe „auf Begehren des edlen und
valden Schurf von Rottenwörth zu Hörmannsdorf, fürstl.
Landshut und Hofmeister zu Seligenthal von einem alten
) abschreiben und verneuen lassen am 26. Juni 1559.“ Hier
ichts vom Besitze Oberaichsbachs gesagt, aber daß Schurf das
aus unintereſſirter purer Neugierde sich abschreiben ließ, ist
blich.

aber doch, dann ist wahrscheinlich jetzt schon Oberaichbach an
ier gekommen, die nach Schurf auch Hörmannsdorf über-
Diese verkauften ersteres 1625 an die Königsfeld auf
ach (siehe dort bei Wolf Ehrenreich), und nun blieben die
hbach über 200 Jahre vereinigt, bis zur Aufhebung des
idalinstitutes.

werthvollste Fund aus der Registratur zu Niederaichbach ist
Dorfgeschichte

das Dorfrecht zu Oberaichbach,

s Kunde giebt, in welchen Formen sich die Behandlung der
en Angelegenheiten vor Jahrhunderten schon bis in die neuere
sem bescheidenen Winkel entwickelt hat. Weil es manchem Leser
sverhandlungen angenehm sein wird, wenn er sich den Inhalt
Schriftstückes nicht erst ergrübeln muß, so soll eine kurze Ein-
st Uebersicht vorausgeschickt werden.

Wort Dorfrecht hat eine zweifache Bedeutung. Zunächst ist
begriff, die Sammlung aller Gewohnheiten, die sich in einer
ng für die Behandlung der die Gesammtheit berührenden Ange-
gebildet haben und nun zu einem rechtsverbindlichen Herkommen
sind.

Beginn dieser Rechtsentwicklung darf für unsere süddeutschen
in die Zeit der Karolinger gesetzt werden; auf die Art der
g selbst hatten verschiedene Umstände einen bestimmenden Ein-
allem die lokalen Verhältnisse im weiten Umfang. Sodann
rauf an, ob die Dorfschaft aus freien Bauern bestand, die ein
nes Eigenthum besaßen; — da bekam auch das Dorfrecht einen
Charakter. In Hofmarken dagegen erhielt dasselbe, je nach

der Liberalität des Obereigenthümers, einen größeren oder
Beigeschmack nach Hörigkeit.

Ganz ohne gewisse gemeindliche Rechte, die auch von
grundherrn respectirt werden mußten, konnten auch die Hofmar
nicht sein, nur sind sie da öfter bloß durch Tradition vere
Die Hörigkeit lag ja nicht in den Personen der Gem
sondern nur in der Zugehörigkeit ihrer Anwesen zur Ma
Herrnhofes. Sie bearbeiteten dieselben nicht als Dienstleu
nach Art erblicher oder wenigstens lebenslänglicher Pachtinha
dings mußten sie dem Oberherrn als seinen Ertrag se
eigenthums die stipulirten Leistungen entrichten, — deshalb
Güter bei sonst gleichen Bonitätsverhältnissen immer einen
Werth als die der freien Colonnen; aber in der Bewirthscha
waren sie so unabhängig wie diese. Da aber bei dieser Bewi
ein Contakt mit den übrigen Gemeindegenossen unvermeidli
mußte sich auch in den Hofmarken bezüglich der gemeinsa
legenheiten ein Dorfrecht ausbilden, wenn auch dasselbe n
einen schriftlichen Ausdruck gefunden hat.

Unser vorliegendes Dorfrecht von Oberaichbach scheint im
in seine dermalige Gestalt redigirt worden zu sein. Die Aufsc
„Die Allt Ehehafft oder Dorfrecht der Hofmarch Obernaic
massen dieselben alle Jar gehalten und der Dorfgem
vorgehalten worden." Es wird also das wirkliche A
hinaufreichen, mit Ausnahme etwa der nach den Ehehaften
Artikel über Feuerpolizei und Gemeindedienste, die den Typ
Bürokratie verrathen. Dasselbe bewegt sich in den schli
kommnissen einer einfachen Landgemeinde. Ehehaft hei
beständig.

Die zweite Bedeutung des Wortes „Dorfrecht" bezeic
gewissen Zeiten wiederkehrende Versammlung der Gemeinde
auf Grund des Dorfrechtes gemeinsame öffentliche Verhandlung
Jährlich ein oder zweimal mußte die Obrigkeit das Dorfrec
sammelter Gemeinde vorlesen; bei dieser Gelegenheit wurde
die seit der letzten Versammlung vorgefallenen einschlägigen Fr
gehalten, Wünsche und Beschwerden vorgetragen und besprochen
das hieß man: heut ist Dorfrecht!

Oberaichbach versammelte man sich auf dem Tanzboden der
ohin sich auch der Hofmarksherr oder sein Richter begaben.
esen des Dorfrechtes begannen der Hofbauer und der Widm-
„Anthingen", indem sie die zu besprechenden Gegenstände
nd zur Vorbringung allenfallsiger Klagen aufforderten; über
de nach Feststellung des Thatbestandes sofort Urtheil gefällt,
vom Richter, sondern von der ganzen Gemeinde. Nach Been-
officiellen Theiles folgte eine gemeinsame Zeche, die zwei
Obmänner setzten sich an den Tisch der Herrschaft und fordeten
auf, an ihren Tischen Platz zu nehmen. Der Wirth mußte
auf jeden Tisch einen Rinds- oder Schafs- oder Kalbsbraten
euzer Brod, 1 Maß Wein und 1 Maß Bier gratis stellen
n Ehren", d. h. es war ihm als eine Ehrensache ans Herz
er die Portionen nicht zu klein und die Getränke nicht zu
ache. Für das Diner der Herrschaft zahlte die Gemeinde
d nit mer", nebst den Kosten für Futter, Heu und Streu
Pferde.

Hofbauer und der Widmbauer, diese zwei hatten also eine
höhte Stellung in der Gemeinde. Woher es beim Hof-
hrte, wurde bereits angedeutet: er war ursprünglich der
r Herrschaft, später aber konnte die Herrschaft selbst diesen
enthümlich nur besitzen in Abhängigkeit von zwei Lehenherrn. —
dbauer, das war der Besitzer des Pfarrwiddums, der Pfarrer.
d hier weder für seine Person noch ratione der Pfarrpfründe
arksherrlicher Jurisdiktion, aber die Bewirthschaftung der
ünde brachte ihn mit den gemeindlichen Angelegenheiten noth-
Berührung, weil dieselben im Bereich der Hofmarkung gelegen
e hervorragende Stellung, die ihm durch das Dorfrecht auch
ichen Dingen eingeräumt wurde, setzte ihn in die Lage, seine
Interessen allezeit wahren zu können. Hofbauer und Widm-
n demnach die gebornen Vertreter der Gemeinde, ihre Sprecher
er Herrschaft, ihre Obmänner in der Durchführung der dorf-
flichten, sie erhielten dafür eine gemeindliche Entlohnung (§ 2),
in ihrem Pflichtkreise fehlen ließen, waren aber auch Strafen
orgesehen. Der Richter hatte sich mit dieser Angelegenheit
u befassen, wenn seine Hilfe zu irgend einem nöthig gewor-
ige angerufen wurde.

Vor Allem mußte jedes Gemeindeglied eine genaue K
Hofmarksgrenzen besitzen, um dieselben nöthigenfalls gegen
Schädigungen zu schützen; deshalb enthält das Dorfrecht ei
liche Grenzbeschreibung. (§ 3).

Hinsichtlich der Criminaljustiz war bestimmt, daß
wärts hereingekommene Delinquenten, welche in der Hofma
wurden, zu verwahren, und nach 3 Tagen in Eisen und hanfe
dem competenten Landgerichte ausgeliefert werden mußten; d
vorgefundene Habe wurde zu Gunsten der Herrschaft confiscirt.
Verbrecher aus der Hofmark wurden allemal zuerst mit der
strafe abgewandelt, und dann erst, wenn es Malefizsachen be
Landgericht übergeben; sie hatten aber in diesem Falle an d
eine Art Officialvertheidiger. (§ 5 u. 6).

Bei Schuldklagen wurde dem Debitor ein 14tägi
vorgesetzt; nach dessen fruchtlosem Verstreichen trat Pfä
2 Männer der Hofmark hatten den Werth des Pfandes
Dem Verderben unterworfene Gegenstände konnten innerhal
in 14 Tagen eingelöst werden, — sonst wurden sie versteig
allenfallsiger Mehrerlös dem Schuldner zurückerstattet. W
die Taxen für Pfändungen, Gefangensetzung und Befreiun
ausschlagen) festgesetzt. (§ 6 u. 7).

§ 8 mit 19 regeln die Benützung von Grund u
Abgesehen von den eigentlichen Gemeindegründen hatte di
gemeinde auch auf den in der Markung gelegenen Privat
gewisses Nutzungsrecht, — ein Ueberrest aus der Zeit der
manischen Ansiedlungen. Die alten Deutschen waren bei
wanderung vorzugsweise Nomaden; Viehzucht bildete de
Theil ihrer Landwirthschaft, Ackerbau wurde nur soweit betr
man die nöthigen Brodfrüchte hatte, hieran aber war der
groß, einmal wegen der geringen Dichtigkeit der Bevölker
weil Jagd und Fischerei einen Hauptbestandtheil der Nahr
Es blieb darum das Augenmerk immer auf fette Weiden g

Das hat sich von selbst geändert, als einmal keine
aufzufinden waren, die nicht schon Andere occupirt hatten;
hörte sich auf, man setzte sich fest; das anfängliche Wirthschaft

nd mußte durch Rodungen erweitert werden. Wegen Zunahme
lation verlangte der Ackerbau eine erhöhte Beachtung.

auch jetzt fiel es den Alten nicht ein, eine Theilung der Lände-
zunehmen; Grund und Boden blieben Gesammteigenthum der
Dofberechtigten, ein Privateigenthum daran gab es noch lange
dem wurden so viele Parzellen zur Nutzung zugewiesen, daß er für
ilie die benöthigte Nahrung, und für seinen Viehstand das Winter-
ielen konnte. Diese Nutzungsvertheilung geschah durch das Loos,
ner seine Aecker und Wiesen jedes Jahr an einer andern Stelle
ch der Ernte der Hauptfrucht waren sämmtliche Grundstücke
meinsamer Weideplatz.

irlich konnte eine solche Einrichtung höchstens so lange dauern,
ungfräuliche Kraft des Bodens nachhielt; als dieselbe durch
und kostspielige Bearbeitung wieder ersetzt werden mußte, war
itive Vertheilung der Grundstücke unvermeidlich, denn Niemand
beit und Kosten auf, wenn er nicht für sich einen entsprechenden
hoffen kann. Wo lauter gleichberechtigte Colonnen waren, wurde
genthum ein volles und freies, wo aber ein Obereigenthümer
Dorfgenossen überragte, blieb auch das Eigenthumsrecht über
Anwesen zugetheilten Gründe durch das Lehenrecht beschränkt.

glaube nicht, daß der Eigenthümer nun wirthschaften konnte,
für das vortheilhafteste hielt; nein, das Benützungsrecht der
gemeinde blieb unangetastet, und zur festgesetzten Zeit mußte das
k unter allen Umständen nach wie vor geräumt sein, um wieder
nsame Weide zu dienen. In Folge dessen war denn auch Jeder
rzwang und zur Dreifelderwirthschaft genöthigt; von einem
Fruchtwechsel oder auch nur von einer Nachfrucht konnte keine
, denn „Neuerungen, so vor alter nit gewest", waren streng
(§ 13), und eine Strafe von 5 Pfd. dl. war in der damaligen
blich zu nennen.

l der Viehtrieb die ganze „offene" Jahreszeit hindurch stattfand,
lange es die Witterung erlaubte, so mußten die angebauten
cke gegen Schädigung geschützt werden; das geschah durch Zäune,
richtung Sache der ganzen Gemeinde war, und welche jede der
vollständig umschlossen. Zur Communikation waren die nöthigen
n offen gelassen, welche für das Winterfeld am 16. Oktober,

für das Sommerfeld am 24. April durch Einhängen von
geschlossen werden mußten. (§ 11).

Außerdem waren verschiedene Bestimmungen unter Stra
getroffen. Vermarkungen durften nur unter obrigkeitliche
vorgenommen werden, Flurfrevel wurden geahndet, Vieh, das
auf Aeckern oder Wiesen betroffen wurde, war zu pfänden u
im Pfandstalle (beim Wirth) zu behalten, bis der Eigenthüme
gemacht war und dem Beschädigten so wie der Obrigkeit G
geleistet hatte; erlegt er ein Pfand, so kann mit der Abwar
zugewartet werden bis zum nächsten Dorfrecht. (§ 8, 9,

Zum Schutze gegen Mißbrauch des Weiderechtes war di
des Viehes bestimmt, das Einer halten durfte: Großvieh, s
mit seinem eigenen Futter überwintern konnte; Schafe nach
meinen Landesordnung (diese gestattete für einen Hof 24
Hube 12, Söldner 8, Leerhäusler 4 Stück); Gänse ein B
1 Ganser, Söldner 1 und 1 Ganser. (§ 15—17).

Zur Abwehr von Wildschaden wurde ein Feldhüter
worüber die drei Höchstbegüterten zu befinden hatten. (§ 1

Oberaichbach ist häufigen Wildwassern ausgesetzt; § 20
Anordnungen hinsichtlich der Gräbenräumung, sodann des
Pfarrhof mit 2 Geländern, und aus zwei Zimmerhölzern
von denen 1 der Widmbauer, das andere die Gemeinde zu l
endlich der Brücke, zu welcher jeder Bauer 2, jeder Söldne
baum, die Herrschaft das noch Fehlende hergab, die Bauern
alle Spanndienste und mit 2, die Söldner mit 1 Person an
diensten theilzunehmen.

Für eine Dorfgemeinde war es von Belang, daß gewi
daselbst existiren konnten; es wurden ihnen deshalb von
Gemeindeglieder gewisse pflichtmäßige Ehehaftreichnisse an G
Geld ausgeworfen, für die sie manche Arbeiten gratis, Ander
bestimmten Preis liefern mußten; hier waren es der Sc
der Bader.

Der Bader war die einzige ärztliche Person, zu d
chirurgischen und internen Krankheiten seine Zuflucht neh
Seine gewöhnlichen Beschäftigungen waren Aderlaß und

Aderlaß war 1 hl. für jedes Köpfl, er war also hoch
eressirt, möglichst viel Blut abzuzapfen. Das Bad war eine
um die wir die Gemeinden des Mittelalters beneiden dürfen.
stellung der Badstube leisteten die Herrschaft das Holz, die
die Spann-, die Söldner die Handdienste. Diese Badstube mußte
r jeden Samstag für den allgemeinen Gebrauch der Dorfbe-
heizen. Dafür erhielt er von jedem Hausgesessenen ein Hoch-
Hochzeiten = die hohen Feste) und Ehehaftkorn; von einem
senen Weibe 6, Knecht 8, Dirn 6, Kind 4 kr. pro Jahr.

h die Taferne hatte ihre Ehehaft, d. i. ihre dorfrechtlich fest-
Rechte und Pflichten. Der Wirth war schuldig, verschiedene alte
erische Weine und gutes Bier zu führen, damit man „einen
chten und gerechten Trunk um seinen Pfennig bekomme"; würde
Preis zu hoch stellen, so hätte die Herrschaft Macht, ihm einen
setzen, über den die Nachbarschaft nicht klagen dürfte. Er
eißes Brod zum Verkauf haben, und es der Nachbarschaft ins
n den nämlichen Preis geben, um den er selbst es vom Bäcker
etzteren bestimmte ihm die Herrschaft. Beim Stiftmahl zu
mußte er den Wein um 1 dl., das Bier um 1 hl. per Maß
schenken als sonst. Vom Ehehaftmahl war bereits die Rede.
durfte die Metzgerei ausüben; auswärtiges Brod durfte nicht
in andern Häusern weder gezecht noch gespielt werden. Was
er im Dorfe verkäuflich war, mußte zuerst der Herrschaft, sodann
rthe angeboten werden.

noch folgenden §§ sehen sich an wie spätere Zuthaten, die
inlich von der Obrigkeit ausgegangen sind, immerhin aber schon
Geltung waren; die Strafen, die auf deren Uebertretung gesetzt
den meist zwischen Herrschaft und Gemeinde halbirt. Sie be-
as Wegbleiben von gemeindlichen Versammlungen und Arbeiten,
die Feuerpolizei. Letztere verordnet: Backen, Flachsbrechen und
en darf nur bei Tag stattfinden; alle Quatember sind die Feuer-
nd Kamine zu besichtigen; der Rauchfang muß über das Dach
geführt sein; jeder Söldner muß eine, jeder Bauer zwei Leitern
use haben; auf Gassen, Höfen und Ställen muß brennendes
Laternen verwahrt sein.

folgt nunmehr der Wortlaut des Dorfrechtes.

Zu vermerckhen die Allt Ehehafft oder Dorfrechl der hofmarch bach, was massen dieselben alle Jar gehalten und der Dorfgem vorgehalten worden, wie hernach volgt. Actum den 10ten M

Erstlichen. Nachdem vor alter yedes Jar ein Ehehaf der Hofmarch obern Aichpach gehalten worden, darbey soll es n und soll hierauf die Herrschaft das Ehehaftrecht ainer nachper gannzen gmain daselbst zwaymal im Jar, daß ist Geörgii un halten, dagegen sollen sy aber mit der herrschafft, wie bey a hafften gebreuchig, abzekhommen schuldig sein, sambt der Str wandl, sovil sy bey der Ehehafft begibt.

Zum anndern, soll sy ein yeder pfarrer, sein Wi Obernaichbach und ein yeder Hofpaur daselbst in sölichem anthingen, dergestalt, waß der nachperschafft mainung und im recht anzaigen unnd fürbringen, waß für beschwernussen der Herrschafft solches anzuzaigen, damit es in beysein der n durch die Herrschafft abgehanndelt werden mechte; darvon gi 2 und ain Söldner Lanndtshueter pfenning 1 dl.

Zum dritten soll Inen fürgelesen werden, wie weit marchs Circkh erstreckhe und raiche. Damit sy sich der pfann zue richten, unnd die an gebürlichn orth, wie hernach volgt, worten wissen.

Erstlichen Stosst der Allt hofpaur zue Obernaichpach Zwerchackher an die von Gädhamb, oben herumb auf den zu Grafenedt, nach Innhalt seiner marchgrueben, vollgents a gefallne marchfeüchten, von derselben auf ein marchsteckhen in seinem veld' oben herumb nach der högkhen biß auf den Ra Pruckhpauren ackher sollen nach der högckhen hinumb mar schlagen werden, von demselbigen march schaidts ein högckhe den Veitlhauser und die hofmarch obernaichpach von einande veld gegen Ruemastorff soll ein Creuzseilen aufgericht werde selbigen schaits der Bachstal, die hofmarch und den Vorst mastorff. — Item mit den von Reith schaits der pachsta Item Anndre haider sol in seiner wiß ain zwerch zaun m derselben högkhen herab biß zum Weyer, unnd nach dem gegen dem Thurm soll haider nach Innhalt deß högkhstalß weg den högkhstal zumachen schuldig sein. Item von des w

seiner wiß, biß hinauf an den Callaseder sol gemarcht werden,
Collaseder am pathäel umb und umb sollen die Collaseder die
machen, on enntgelt der hofmarchs, und solle der hofmarchs
vleissige achtung geben, damit man das högkhen holz nit an
arch gehilzs neme, bey 5 Pfd. und 60 dl. Straff, wie vor
rkhommen; daselbst herab schaits der graben, biß an des Huzen-
lder zu huzenthall; soll auch daselbs ain seyl aufgesezt werden.
die gannze hofmarch sambt der Widen zugehörigen grünten mit
in der hofmarch Obernaichpach beschlossen.

m vierten ob in disem gezirkh der vor geschribnen hofmarch
oder schädlicher Mann betretten wurde, Eß sey ain auß oder
, derselbig soll wol verwart bis an dritten tag gefennkhlich
n, und am driten tag auß der hofmarch mit Eißnen und hanffnen
n das Landtgericht Teißpach geanntwort werden; waß auch für
dem schedlichen Mann gefunden wirt, das soll der herrschaft als
rrn zusteen und verbleiben.

m fünfften welcher hofmarchsmann ain wandl verschult, den
herrschaft macht zu Straffen, es wer dann ein Malefizhanndl,
s doch der herrschafft am hofmarchswandl unschedlich sein.

m Sechsten ob ain außlender ain in der hofmarch beclagen
mb schuld, soll in 14 tagen mit Jme geschafft werden; wo er
ller Zeit nit bezalt, soll man darnach dem Clager durch den
nen ambtman pfandt zuestellen lassen; sein es essente pfanndt,
bei der hofmarchsherrschaft 3 tag ligen, sein es aber schrein-
14 tag: und wo der schuldner in der Zeit nit zalt, soll die
t zwen hofmarchsmannen darzue verschaffen, die sollen diß pfandt
naß, wie gandt recht ist, schezen; ist es zuvil, so geb manß
t es zue wenig, so fahr man hinwider; von solchem pfandt ist
n hofmarchsherrn schuldig 32 dl., und dem Ambtman von ainem
mdt 15 dl. und von ainem essenten pfandt 30 dl.

m sybenten so ein Jnnwhoner ainß zufordern begert in der
, so ist er dem ambtman zugeben schuldig 10 dl., und für ain
r 15 dl. Item von ainem Jnnwohner einzulegen hat Ambt-
und 'wider außzuschlagen auch 12 dl. Lanndtshueter werung.
l es auch vermüg mit frembden personen, die nit Malefizisch
alten werden.

m achten, es sein marchsteckhen, stain oder grüeb, hat die nach-

perschafft weder güetlich noch rechtlich nit macht ausser vor
herrschafft oder in beysein deß darzue geordneten Ambmanß, s
schafft darzue verschaffen solle, nichts zu vermarchen, oder zu
Und so ein Marchung in der güet beschiecht, sollen die Inwo
Ambtman geben von ainem March zueschlagen 5 dl., von
rechten 10 dl. Item wann man Summers und Erndt Zeiten
ab den angebautten feldern eingefenngt, so solle die gemain
mit Irm viech und Rossen darein schlagen; welcher aber sein
annder viech in die felder schlagen wurde, weil noch traidt im
und darob betretten wiert, der ist der herrschaft in die straf
um 1 Pfd. dl., und Ambtman fürß pfandt 1 ßdl. und die

Zum Neündten, wo ainer den anndern überackhert,
überschneidt, überzeint, oder überegt, hat die Herrschaft wie bi
zu straffen, darauf dann Ambtman guete acht geben solle, u
ainen betrith, der ist Ime sambt den nachrechten zue geben schu

Zum Zehennten, waß Rauffen und schlagen sich in
melten hofmarchsgezirckh begibt, Eß sey pluetrunst oder Le
ausgenomen, gehört alles der herrschafft zu straffen.

Zum ainlafften soll die gemain der hofmarch Ob
zu Sanct Georgen tag die velder und zein vleissig besichtigen,
auch die farth Lugkhen, ob dieselben vleissig verzeint sein oder
gleichen so sollen auch zu Sanct Gallentag vor den fruchtbar
gepauten veldern die valter angehenngt werden; wo solches
obleuth nit beschieht, hat die Herrschaft ainen yeden umb
straffen; also auch ainen yeden, der hierin fellig erfunden wi
72 dl., und dem Ambtman 15 dl.

Zum zwelften, wo ainer dem anndern seinen Rain
und betretten wird, soll durch die herrschaft gestrafft werden u
dem Ambtman 15 dl.

Viers dreyzehennt, soll khainer weder wißmad, n
in den feldern gelegen, mit auffangen oder einzeinen, auch die
ein und außfarth, auch trib und Luckhen, zu den zeiten, und
selben im Jar Nottürfftig ist, offen lassen, bey 72 dl. Straff;
auch undter Inen ab und verpoten sein Alle Neuerung, so vor
gewest, bei 60 und 5 Pfd. dl. der Herrschafft.

Zum vierzehennten, wo sy auf Irn gründten, es
veldern oder wißmadern mit allerlay Viech, Clain und groß,

efunden und betretten wurden, es sey wer da wolt, das soll
Ambtman oder im vhal er nit verhannden, durch sy gepfenndt
gewennlichen pfandtstal zu der Tafern obernaichpach getriben
alßdann der herrschaft oder dem Ambtman anzaigen, und in
tstall so lang handtgehabt werden, biß man erförth, weß das
und sy mit der herrschafft, und dem, so es Schaden gethan,
; legt er aber schreinpfandt, mügen wol on schaden ligen, von
hafft und Dorfrecht zu der anndern, und nach dem rechten hat
vandl der herrschaft verfallen, nach ayneß yeden verbrechen;
ambtman pfendt, ist der gepfendt von ainem grossen stuckh
von ainem Clainen 10 dl. pfandtgelt schuldig dem Ambtman.
m fünfzehennten soll khainer under Jnen mer viech auf
inen Bluembbesuech treiben, alß was er von seiner aignen
über winter erhalten khan, bei 72 dl. straff.
m Sechzehennten soll khainer mer schaf haben, dann wie
ndtsordnung Jnnhelt, Eß sey paur oder söldner, bei 72 dl.
er Herrschafft.
m Sibenzehenten soll ain paur nit mer alß zwo gennß,
sen, ain söldner ain gannß und ain gannsen halten bei 72 dl.

m achtzehennten sollen die in der gmain alle Jar ainen
felthüetter dingen, damit das Wild das getraidt auf dem veldt
rben, und wie es derwegen die maisten 3 in der hofmarch
n, dabei soll es bleiben, yedoch mit guethaissen der herrschafft.
m Neunzehenten soll ain yeder Hofpaur und Widenpaur
pfarrer sambt den gemain herrn von wegen der Gmain wo
sehen, Eß sey an weeg, Steeg, Zein rc., auch zu des dorfs
daran und darob sein, damit der herrschafft solcher mangl an=
und die sachen dermassen betrachten, damit der mangl gewendt
velcher aber unter Jnen lässig solche gebot veracht, der ist der
t 72 dl. straffpar.
m zwainzigisten. Nachdem mitten durch die hofmarch zwen
räben Rinnen, ainer von Ruemastorf, der annder vom undtern
on denen ainer gannzen gmain vilmal grosser schaden beschehen,
beschehen mechte, So solle hinfüran ein gannze dorffgemein
sein, beede gräben Jerlich auf Georgi und Michaeli mit vleiß
mmen; Nemlich sollen sy an dem graben von Ruemastorf, alß

sy die hoffmarch gründt anfanngen, herab und ab durch die
biß an das valter bey dem Grafeneder mit vleiß raumen, d
wasser seinen völligen lauf gehaben müge; gleicher gestalt solle
graben von dem weyer biß zu dem gemelten valter mit vleiß au
werden, wie in erstem vermelt, bey 60 und 5 Pfd. dl. der
in die Straff; doch soll ain yeder daß wasser zu gebürlich
und wie vor alter herkhomen, auf seine wißmad zu gebrauch
wört sein.

Viers ainundzwainzigist solle auch die gemain
obgemelten wassergraben zu negst gegen dem pfarrhof über ai
Steeg mit zwayen Lainen und zwaien Zimerholzen machen, u
zu ewigen Zeiten denselben erhalten, doch dergestalt, wann de
fault oder eingefallen, so soll ein yeder Widenpaur oder p
paum, und die Dorfgemain den anndern thail geben bey
Straff.

Zum zway und zwainzigisten, so ist zu negst
deß Steegs yber disen wassergraben ain pruckh, die man
fahrn und Reuten besuecht; dieselbig solle ebenmessig mit aller
Notturfft durch die gemain Jerlich undterhalten und gemach
damit yederman on schaden darüber khomen möge, und soll
paur 2 pruckhpaum, unnd ein yeder söldner ain pruckhpaum
es not ist, herzugeben schuldig sein, und sollen die söldner
für die heüser lain, damits die paurn auflegen und fünden
da aber diß gehilzs, so die underthanen hierzu geben, nit
sy die herrschafft das annder darauf zugeben erpoten. Eß so
yeder paur sant wander, ain söldner aber allain daran z
schuldig sein, und die paurn wie in annder gemain arbait di
zu fiern schuldig sein, bey 2 Pfd. dl. Straff.

Zum drey unnd zwainzigisten, es soll auch der
Jme selbst und ainer gannzen Nachberschafft viechs notturf
schuldig sein, ain Stier und Saupern; und der hofpaur ai
welcher aber soliches nit thuet oder helt, soll umb 1 Pfd. d
werden.

Vierß vier und zwainzigist, so ainer in die hofm
der solls mit willen und wissen der herrschafft und der Na
thuen. Er soll auch der Herrschaft für den einzug geben
für den außzug auch 32 dl., und dem Ambtman yedesmal 1

Schmids Ehehafft.

lich hat ain paur in der hofmarch etwaß zu arbaiten, waß
ist, und nit anderst schmidens bedarf, soll schmid in erwegung
afft, und deß Danglß den paurn umb sonnsten an zuschlagen
ein; waß aber Neuß eisen ist, und schmid macht, soll Jme
lont werden, wie hernach volgt.
lichen von ainem Neuen Wagensun 15 dl.
neuen sög 10 dl.
n Wagenson zuerlegen 7 dl.
sög zuerlegen 3 dl.
n plöch 3 dl.
n Lanngen plech 6 dl.
n alten Lanngen plöch 2 dl.
n khurzen plech 1 hl.
n Neuen eisen zu griffen, zu machen und aufzuschlagen 3 dl.
n alten eissen aufzuschlagen und zue griffen 2 dl.
er nit griffens bedarf, aúch 2 dl.
fünf Ringen an ain Rad Neu zu schmiden und anzuschlagen 18 dl.
Ring zu schwaissen und anzuschlagen 2 dl.
n Ring anzuschlagen 1 dl.
n Neuen schin eisen auf zu ziehen und zu schmiden 6 dl.
r alten schin eisen aufzuziehen 3 dl.
r schin zuerstossen 2 dl.
hin Neglen zu machen 1 dl.
ingen an die Deyxel 12 dl.
alten 4 anzeschlagen 1 dl.
n Deyxel plech und Ring 5 dl.
onern 2 dl.
m lang oder khurzen plech Neu zu machen und anzeschlagen 3 dl.
m lang oder khurzen plech allain anzuschlagen 2 dl.
m hiernmändl es sey alt oder Neu 1 dl.
m Rad zu pixnen 12 dl.
r Neuen holeisen 6 dl.
m Neuen schal nagel 8 dl.
m weytter nagl 5 dl.
m wagnagl 3 dl.
m vornagl sambt dem khindl 4 dl.

von der Midern Daschen und Au 10 dl.
von der Daschen an die wag 5 dl.
von den Zigscheit zu beschlagen 4 dl.
von ainem Midl khloben 2 dl.
von zwayen federn 6 dl.
von ainem Notring 5 dl.
von ainem Ring an die khipf Stiel 2 dl.
von ainem alten 1 dl.

Eß soll auch, wie vor alter herkhomen, ain yeder pf
widenpaur von der Widen wegen, und ain yeder hofpaur, J
schmid geben ainen außraich Laib; darfür soll schmid schuldig
yedem ain Raidl und zwen Laner zu geben.

Eß solle auch ain yeder pauer Jme dem schmid sein D
geben, wie vor alter herkhomen, saubers und wolberaits getra

der hofpaur	2	Mezen Khorn Landshuetter Maß.
der Widenpaur	2	
der Grafeneder	2	
der Pruckhpaur	2	
der Späner	1	
der wirt	1	

Vermerckht des paders Ehehafft.

Zum fünf und zwainzigisten solle das pad mit a
lichen pader, der seines handwerchs khündig, versehen werden
der nachperschafft das ganntz Jar alle sambstag in der woch
haizen, zurichten und dieselbigen zu paden schuldig sein, darfü
yeder haußsess, wie vor alter heerkhomen ist, das Traidt und
auf Weichnechten und ostern vleißig und treulich zu geben sch
auf den fahl darzu vermügt werden.

Nemlichen yeder hofpaur 2 Mezen
Ain yeder pfarrer von wegen der widen 5 mezen, das ist a
Pruckhpaur 2 Mezen
Grafeneder 1 Mezen
Späner 1 Mezen
Wiert ain Mezen
Alt hofpaur 1 Mezen
Wagner alda 1 mezen

mezen
nezen
im Moß 1 mezen
saubers unnd wolberaits khorn und Landtshueter maß.
was und sovil die anndern söldner betreffent und den dassigen
upauen haben, sollen Jr Ehehafft traidt wie volgt. Dingel-

ichen peter weinzierl 1 mezen
Schneider 1 mezen
rlin 1 mezen
nzierl 1 mezen
1 mezen
uch 1 mezen.
den Ehehalten
gibt Jerlich 8 kr.
iern 6 kr.
eben 4 kr.
4 kr.
edes haussessigs weib, sein söldnerin oder peurin 6 kr.
ain yede person, sy sey wer es ist, der zu lassen pflegt, ist
yeden Khopf dem pader schuldig 1 hl.
von ainem yeden haussäß, er sey Paur oder söldner, auf
Weichnechten zwo hochzeiten, jedesmal 1 kr. thuet 2 kr.
ob am pad ain paufell verhanden, sollen zu aufrichtung der-
Paurn alle Notturfft darzu füern und die söldner die handt
m zu legen schuldig sein. Darfür ist pader niemandt nicht
chuldig; was aber an holzen und anndern sachen betrifft, soll
ft on enntgelt der nachperschafft hergeben; Es wurde dann
ebunden, darbey soll es bleiben.

Volgt der Tafern Ehehafft.

sechs und zwainzigisten solle ain yeder wirt schuldig
fern mit allerlay alten und Bayrischen wein, auch mit guetem
rsehen, dergestalt, damit die gemain, es sey in Zechen oder in
er khranncKhen leüt, umb Jrn pfenning ainen unverfölschten
ten trunckh bekhommen mügen; und da wirt sölche getrannckh

zu hoch schenckhen wurde, soll die herrschafft solches zu sezen
daran die nachperschafft unclaghafft gehalten werde.

Zum Syben und zwainzigisten, So soll er wir
und gemain mit weisem prot versehen, damit die underth
ortten nit darnach laufen derffen und yeder Zeit bey der
selbig gegen parer bezalung zu fünden haben, yedoch soll
das prot in die Hofmarch zu tragen nit gestatt werden.
vor alter herkhomen, das ain yeder Wirt nach gelegenha
willigung der herrschafft ain pöckhen gebraucht, der die Taf
versicht. Ebenmessig ist vor alter herkhommen, daß ain ye
Nachperschafft das prot, so sy zu Irer Notturfft und nit w
heüser hollen, umb den pfenning gebe, wie es Jme dem
pöckhen khombt. Dagegen sollen die, so der herrschafft m
zugehörn, auf Michaeli das Stifftmal essen, und soll J
solchem ain yede maß pier umb ain haller unnd ain ye
umb ainen pfenning nechner geben, alß er deßselbig sonnsten
Allso sollen die anndern hofmarchs Leüt wie vor alter
wann Jnen Georgii die Ehehafft verlesen wirt, das ain ga
gmain in der hofmarch Tafern, auf dem Danz poden zusam
die Ehehafft anheren und beschliessen helfe; Alßdann solle
zu der herrschafft an Disch syzen, auch die andern auß der
syzen haissen, unnd ain gebürliche Zech thuen, sovil ain
dagegen soll wirt wie vor alter auf ain yeden Disch nach
ain Rindern, scheffen, oder khelbern prätel, umb ein Creüz
maß wein und ain maß pier in vortl geben. So dann
richt, sollen die auß der Gmain für die herrschafft, so die
list, 60 dl. und nit mer zubezalen schuldig sein, und auf 2
ein fuetter, sambt hey und strey.

Zum Acht und zwainzigisten ob ain Nachper in
werth zu verkhauffen hat, waß das sey, das soll er der he
Ambtmann zum ersten, alßdann wo sy nit khauffen, dem W
und Jme solches vor ainem anndern umb ain billigen pf
bey 2 Pfd. dl. Straff.

Zum Neün und zwainzigisten, so soll Niemand
hauß spilen noch scholder nemmen, vil weniger gösst in di
Zechen einsetzen, ausser der herrschafft und deß wirts b
Straff.

n dreüßigisten so hat ain yeder wirt die freyhait, Jung
ech, bei der Tafern für sy und die nachperschafft zu schlachten,
fuegt, dasselbig fleisch der gmain umb ain zimlichen dl. auß-
.

ich zu vernemmen, das vor Jarn ain Huetman auch
hafft gehebt, das ist aber zu der Nachperschafft
gelegenhait gestelt etc.

ichen hat ain yeder paur, sovil derselben zu Obernaichpach sein,
tann geben ain dinglfinger mezen khorn, und
yeden khue 2 kr.
zwijerigen khalb 1 kr.
Jerigen khalb 2 dl.
Gaiß 1 kr.
chaffen 1 kr.
uen die amb essen 3 kr.
gibt Jme ain paur 2 Laib prot und ain yeder söldner, so
der wirt, 1 Laib.
solcher huetmann hat der gmain umb die gebürlich besoldung
uet verricht, damit er sy desto bösser erhalten müge. Derwegen
gmain behaust gemacht.
n ain und dreyssigisten wo die weyber mit pachen, prechen
n einzustossen und zu diern haben, soll das nit bey der nacht,
bey dem tag und mit sonnderm vleiß beschehen, damit nit
rauß erfolge; wer aber solches nit thuet, und geferlich mit
umbgeet, der soll umb 60 und 5 Pfd. dl. unnachlessig ge-
rden, darin solle die Gmain halbe Straff haben und die herr-
h halbe.
n zway und dreyssigisten so sollen die gemain herrn die
tt und Raufeng alle quottember mit vleiß besichtigen, und wo
hkhait spüren, dasselbig dem Ambtman besehen lassen, und da
indt, soll ain yeder umb 1 Pfd. dl. gestrafft werden, darin soll
n haben den halben thail in der Straff.
n drey und dreyssigisten Jst denen, so nit Raufeng haben,
, das ain yeder sein Raufang für das Dach hinauß Maurn
Pfd. dl. Straff der herrschafft.
n vier und dreyssigisten sollen baide obleuth Georgii

und Michaeli weeg und Steeg besichtigen, und wo ain Ma
selben der gemain anzaigen und machen; darin soll ain
wannder und ain söldner allain zu arbaiten schuldig sein.

Zum fünf und dreyssigisten soll ain yeder pa
ain Söldner ain Laytter bey dem hauß haben, damit in p
desto Ehe khundte gereth werden bei 72 dl. Straff halbs de
und halbß der gemain.

Zum Sechs und dreyssigisten. Wann ain paur,
und geschirr arbet, in der Gemain arbait außbleibt, Auss
ursach, und sy nit anzaigt, der ist um 4 ßdl. gestrafft, hal
schafft und halbs der Gmain. Beleibt aber ain söldner, s
und schaufel arbait, auß, der ist umb 60 dl. gestrafft, hal
schafft, und halbß in die Gmain. So er sy aber anzaigt,
außbleibt, aber khain an sein statt einstelt, ist er zu gleich u
umb 30 dl.

Zum Syben und dreyssigisten, wann man gem
man dieselbig ordenlich ansagen, und da ainer ohn Ehehafft
bleibt, der ist zu gleich gestrafft umb 24 dl. halbs der her
halbs in die gemain.

Beschließlichen, wann ainer bey der nacht auf de
höven oder Stellen mit prineten Lichtern umb geet, und
hat, der ist der herrschafft Straffper umb 4 ßdl.

Dise Ehehafftsgerechtigkhait der hofmarch obern Aich
Jeronimuß Gerzner, Richter zu gemelten Obernaichpach
manstorff, auf begeren des Edlen und vesten Oßwalden
von Rottenwierdt zu hörmansstorff, frstl. Rhat
huet und hoffmaister zum Selingthal von ainem alten E
abschreiben und verneuern lassen. geschehen den 26ten Mon
der wenigern Zal, Christi in dem 59ten Jar.

Beilage III.

Das Dorfrecht von Niederaichbach.

n wir dem hier folgenden Abdruck die Aufschrift „Dorf-
eben, so geschieht es blos darum, um es mit den in den Bei-
IV und V publicirten Dorfrechten in Zusammenstellung zu
Die einzige Aehnlichkeit liegt darin, daß es jährlich der ver-
Gemeinde vorgelesen und mit einer öffentlichen Rüge bestehender
keiten verbunden wurde, — was man anderswo „Dorfrecht
nannte. In Niederaichbach aber ist nicht die Rede von den
en, sondern nur von den Pflichten der Gemeinde. Auch sitzt
icht am Rechte der Richter mit gewaltigem Stab, um das
vollziehen, das die Dorfgenossen „gefunden", sondern ein ge-
Verwalter mit der Knute, der allein zu sprechen befugt ist.

4 Gemeinden, deren Dorfrechte wir behandeln, sind einander
ar benachbart: um so deutlicher kann man ersehen, welch großen
verschiedene Kategorien von Patrimonialherren auf die Ent-
des Volkslebens und des Volkswohlstandes ausgeübt haben.

bayerischen Herzoge, deren Hausmacht sich ja ursprüng-
ur auf den Besitz zerstreuter Stadt- oder Dorfmarkungen grün-
ten selbstverständlich die Ordnung der inneren Angelegenheiten
fenden Gemeinden überlassen; in Folge dessen hat sich in Ober-
ein Dorfrecht ausgebildet, das auch dann noch lange Zeit
tig geblieben ist, als das Dorf in den Besitz von Mitgliedern
n Adels gekommen war.

Krummstabe fällt das Verdienst zu, daß es ihm um
und Erhaltung einer wahren gemeindlichen Autonomie zu
esen ist, soweit dieselbe überhaupt mit dem Feudalismus ver-
r; das bezeugen auch die Dorfrechte von Oberviehbach und
orf.

egen war Niederaichbach seit seinem Bestehen der fast
Wohnsitz der Obergrundherren, welche alle gemeinsamen Gegen-
an sich zogen, daß sie zu glauben schienen: „Die Gemeinde
Ich!" denn Alles und Jedes war Ausfluß hofmarksherrlicher
nd Anordnungen, der Gemeinde blieb nur das Gehorchen und
.

Die daselbst geltenden Bestimmungen nennen sich auch
Dorfrecht, sondern Hofmarksartikel. Sie sind einem Stift
Jahre 1620 entnommen, berufen sich aber auf ein höheres
bedürfen keiner Glossirung, weshalb sofort der Wortlaut fol

Hofmarchs Artikul der Hofmarch
Niedernaichpach, so Järlichen den unnderthanen in der
fürgehalten werden.

Ihr Lieben und Gethreuen unnderthanen der Hofmar
aichpach. Es ist ein alter löblicher Brauch bei den Alten ge
die Obrigkeiten zu Erhaltung guter Polizei, Pflanzung, Frie
ehrbarer Sitten, auch um Zerstörung willen aller Uneinigk
und Haders, unnzucht und unerborkhait, Jre unnderthanen J
mals zuesamen zueberueffen, zue auferpauung aller Christ
und Erbarkheit unnd in gemain alle laster straffen, daraus er
etliche sich nit in der güette von dem Übel zu der Tugennt
khait wollen weisen lassen, das sy alßdann gezwungener nott
müesſten, ausgeen lassen, und bey einer gewissen Straff n
botten unnd auferladen worden, dieselben mit vleis zuehallten
weegs bei vermeidung hocher straff nit zuuberschreiten, in welc
sich die Erliebenden erspieglt, mit lusst angenommen und
Zucht Tugennt und Erbarkhait nach dem Willen Gottes und
kheit angestellt, Auch nit weniger für Sündt gehalten, Jr ob
Gott zuebelaidigen.

Wann dann dieß gehörtermassen khain neuer, sonnder
loblicher unnd Gott wolgefelliger, auch nuzlicher guetter geb
hat auch der wol Edl und Gestreng Herr . . . Hofmarchsherr
an heut dato zuesammen berueffen lassen, dise hernachvolg
menigelich sich darnach habe zu regulirn und zuehalten, fürz
selben mit mehrerm Ernst, alß bißhero geschechen nachzukh
volchen.

Erstlichen Soll ain Jedweder Haußvatter und Hauß
Sonn- und Feyrtag bevorab die hochheiligen fesst, als Osstern
und Weyhennächten, all unnser lieben frauen täg und der hei
täg, die Khirchen und gotsdiennst vleissig besuechen und dem A
opfer der göttlichen Meſſß, auch der Predig und hörung des

em Ernst, Anndacht unnd Innbrunstigem eüfferigem gemüet
vom Annfang biß zum Endt züchtig unnd Ersamblich bey-

s Annder Sollen auch die Ältern nit allain schuldig sein,
und Töchter, clain und grosse Khinder, Auch Jre Khnecht
nen, auch also alle des haußvatters underworffne Ehehalten,
zu dem Gottsdienst unnd seiner heiligen lieb, auch dahin zu
s sye alle obbenante hoche fest und Quatember Sonntag das
che und Gott wolgefellige oPfer mit gebürlicher Reverenz und
ng von Jungen und Alten auf den Altar Gott zur lob umb
willen irer sünden, aus diemüettigem herzen zu erzaigung
gen gehorsambs gegen Gott aufopfern; Nit weniger alle Jre
und Ehehalten dahin zuehalten, das sy Täglich vor und nach
das Benedicite, das ist den Segen, Vatter unnser, Ave
en Christlichen glauben, und die heiligen 10 Gebott Gottes,
umb empfangne speisen Gott lob und danckh sagen thun,
t allain ein schönner Gott wolgefelliger, lobwürdiger geprauch
ern Gott ein schuldige verpflichte dienstbarkhait, die wür ja
umbgehen, noch verabsaumen sollen, mag genennt werden.
ttens. Solle menigelich den Groß und clainen Zehennt
d Treulich raichen, unnd geben, ain Jede sortt des getraide
Jme selbst fellt, unverkhört, Auch ohne allen betrug aufs
lanng biß soliches von Jme abgefordert würdet, vor schaden
khain unthreu bei vermeidung der hofmarchs straff 5 Pfd. dl.
uchen, oder dahin die obrigkhait verursachen, das Jme der
h umbgeschlagen werde; da er dessen fellig betretten, solle er
chung aller seiner habender gerechtigkhait unverzogentlich aus
rch hinauß geschafft werden.
rdtens. Sollen alle underthanen schuldig sein, auf den an-
Stifftag Jrem Hofmarchsherrn ire Stifft, Gült, Clain- und
ft ohne allen Abgang, auch mit gueter, grober Reichsmünz
ezalen, nichts anstehen lassen oder den hofmarchsherrn sonnsten
, unnüzem, clainem gelt nit beschwärn, oder ob etwan ain
ain Rechnung darauf anstellen wollte, solte er khaineswegs
l nit anngehört, sonndern allerdings abgewisen, und derselb
icher fürderlicher bezalung der schuldigen Herrnforderung ange-
noch darzue gestrafft werden.

Fürs fünffte Soll sich auch khainer vor dem Gotts
Brandt- oder landtwein, noch mit Pier anfillen und beweinen
er weder Jme selbst noch andern mit bösem Exempl ärg
schädlich sey; wer darwider handlt, soll per 2 Pfd. dl. ges

Sechstens Solle khainer über die 8 oder aufs lengst
zu nachts in der Tafern zechennt verbleiben, ausser was fremb
leuth und Gösst sein, oder do er sonsten ehehaffte ursachen hete,
er, sowol der Würth, auch darumben solle gestrafft werden.

Sybenntens Es solle auch der würth khainem söldner
einem Zwyrößler 4 fl. und ainem paurn uber 6 fl. nit peitte
er darwider, soll Jme nichts geschafft werden.

Fürs Achte Solle der Hofmarchswürth schuldig sein,
zu nachts etwan frembde Göst ankhomen, dieselb zu befrage
seien, Jre Namen von sich zu geben, ob soliches von seiner
bevelch, auch die frst außgangne Mandatu soliches lauter mit
und zu erkhennen geben, volgents hernach dem hofmarchsherrn
mit überschickhung ainer Zetl oder selbst mündlich berichten u
bschaidts erwartten; wurde aber er Würth solchem nit volzied
soll er darumben gestrafft werden.

Dann fürs Neundt Soll vilgedachter würth aberma
sein, den Alten, schwachen, krankhen Mann- oder weibspers
auch den Khindpötterin der hofmarch Niedern Aichpach bei tag
das getrankh, es sey Wein oder Pier gerecht, gueth und unver
bezalung zu uberschickhen, auch menigelichen geen hauß das
geben, Sonnsten Aber in den heüsern zue zechen und das
holen, darburch den würth Sein gewynn und Nahrung ennt
die Gerechtigkhait der Tafern darmit geschwecht und ödt g
Jst er soliches zuethuen nit verbunden, sonndern würdet Jm
gueten willen, ein Trankh zue geben oder nit, haimbgestelt.

Zum Zehenten Solle alle ungebürliche unzimbliche
der Tafern) Jedoch weitter nit, dann umb 1 oder 2 dl. vo
wegen gekhugelt, bewilliget, Sonnsten diß Alles abgeschafft
straff mit aufholung des gesezten gelts verpotten sein, darauf
sein obacht haben solle.

Fürs ainlifft Sollen alle haimbliche Conträct, p
und anndere partita, so auf den finnanz gericht, und den V
stehen, bei der Hofmarchsstraff 5 Pfd. dl. abgeschafft sein.

ölfftens Sollen auch alle Gunkhl und haimbliche spillheüser, ß, Nächtliche zuesammen khonnfften, darbei nichts dann leicht= nzichtigs geschwäz, grobe zotten und Possen gerissen werden, der Zucht und Erborkhait vergessen würdet, vermüg der frst bei vermeidung der hofmarchsstraff, gennzlich abgeschafft sein, mbtmann obacht geben und haben solle.

m dreyzehennten Solle auch das greulich Gottslestern, und fluechen in der Tafern, aufm Dannzhauß sowol bei tags s, in heußern oder auf der gassen bei der Hofmarchsstraff ver= ben, darauf dann der Hofmarchs=Ambtmann sein sonnderbare d spech darauf haben solle, solichen verbrecher annzuezaigen und Enntsezung seines diensts nit zu verschweigen, oder von deme b oder schankhung darumben haimblich einzunemben.

rs vierzehennt Solle menigelichen verpotten sein, khaine iffende lanndtlaufer oder gartter, dabei schaden zu besorgen, nit bergen; und da es wißlich sein wurde, das ainer dergleichen außt oder behofft, sein negster dardurch schaden empfinge, solle lain denmselben schaden abzuethun schuldig sein, sonndern auch lt des verbrechens gestrafft werden.

rs Funffzehennt Wann der Clainhüetter zu Mittags oder würdet die Schwein eintreiben, und die undterthanen dieselb en einthun, sondern auff der gassen, also hin und wieder zu mbgehen lassen, sollen dise alßbalden durch den Ambtmann in dstall eingethan und der obrigkhait angezaiget und sy darumben gestrafft werden.

m Sechzehnnten soll ein Jedwederer sein Feldt, gärtten, wiesen, und Einfänge dermassen verfriden und zue seiner zeit zuezeunen, der Jme noch anndern dardurch schaden wiederfaren möge; da r oder merer durch nachlessigkeit nit bei rechter Zeit zuemachen nd durch desselben fridt schaden beschehe, der soll nit allain den u büessen schuldig sein, sondern nach größe des schadens noch estrafft werden.

m Sybenzehennten, Sollen die obleuth Weeg und Steeg ortten, da es vonnötten, zu rechter weil und zeit, machen zlassen eiß haben, die nachbarschaft Treulich darzue helffen, damit Jeder= ne gefahr oder sorg gehen, reitten oder fahren möge.

Fürs achtzehennt. Es soll sich niemandt unndterstehen
Anngl oder sonnsten mit anderen Zeug, wie derselb mag benen
des hofmarchsherrn Fischlehen oder wasser zu fischen; da ainer
solle er durch die Fischer oder Ambtmann gepfendt werden. N
auch das Clainwaidwerch ohne vorwissen und Erlaubnus des
herrn in seinen gezirkh oder Jurisdiction zuegebrauchen, bei
der hofmarchsstraff 5 Pfd. dl.

Zum Neünzehennten Soll khainer haar- oder hanifr
Fischwasser machen, wer soliches überfahren wurde, solle er d
dessen sy Schaden genommen Abbtrag thuen, und dem hofm
zue straffen verfallen sein.

Zum zwainzigisten. Wer Hofmarchsgründt ha
Paum steen, dieselben sein des Hofmarchsherrn; wers aber oh
gung der obrigkhait abnäst oder die Wurz unnder dem Erdrei
der ist die Hofmarchsstraff verfallen.

Zum ain und zwainzigisten. Es soll khain unde
Tunget auß der Hofmarch verkhauffen, ohne Erlaubnus der
wer ubrigs Tunget hat, und dasselb nit zuebrauchen weiß, de
Hofmarchsherrn umb ein gebürlichs gelt geben.

Zum zway und zwainzigisten. Solle Järlichen
und Clainhüetter, der dem Khüevich, Schwein und schaf
mögen, und darzue teuglich sein, von der Gemain zu rechter
und der obrigkhait umb ratification und guthaissen fürgestelt
auch Irer lohnn halber, wie das Ehehafft recht vermag und
ist, gemacht werden.

Zum 23. Es soll sich auch bei der hoffmarchsstraff kh
stehen, frembdes vich auf die waid einzuenemben, damit diesel
schlagen werde.

Zum 24. Sollen menigelich die Gaiß abgeschafft se
dann sach, das es ainem oder mer undterthanen, die khain Kh
vermögen, auß grosser armut, vill habender Khinder, dur
marchsherrn vergonnt sey.

Zum 25. Sollen die genß auf Iren gewöhnnlichen
waidt nemben, und wer genß haben will, sollen sich die G
einander vergleichen, das ains täglich aus denen, so genß hab
hüette, und also von Hauß zu Hauß gehalten werde, und
an welchem desselben tags die umbhuet ist, unfleißig sein

schaden wird geen lassen, das soll die straff selbigen tags

n 26. Khainer soll an des Hofmarchsherrn gehülz sich zuehackhen, zue maissen, oder darinnen zu scharrn, und mit eln das Tunget zusammen heuffln, darauf der vorster oder n guete obacht haben solle; werden sy durch die Finger zuesehen, zugleich mit den Tättern gestrafft werden.

n 27. Wann man in dem gehülz die Scharberch und Khuchl-ckt, soll ein Jedweder den stammen aufs negst beim Poden die scheiter lenger und khürzer nit, dann das maß ist, machen, clafter Höche und preitten; wird ainer diesem zuwider handlen, nb 1 Pfd. dl. gestrafft sein; im fall der vorster oder Ambt-solchen Ubertretter des gebots nit anzaigen wolt, sol er selbsten zu bezalen schuldig sein.

n 28. Es soll auch khainer weder dem Hofmarchsherrn, noch inen nachbarn an heckhen, Zeünen, obbs, Khraut oder andern was Namen sy haben, nichts außgenomen, khainen schaden weder noch Nachts nit zuefüegen oder entfrembden, bei vermeidung rchsstraff 5 Pfd. dl., oder gar mit außschaffung der hofmarch ürckhung seiner habenden gerechtigkhait.

n 29. Ebenmessig sol khains dem andern in den feldern von sein Rhain, oder in gärtten und wißfleckhen nit abgrasen noch bei straff 2 Pfd. dl.

n 30. Verner soll sich auch menigelich befleissen, guete frucht-mb pelzen und einpflanzen zlassen, damit der Zigl nit abgehe, unsere nachkhömbling auch noch etwas finden, und für uns zue ach haben; und da ainer nit von neuem einschlagen und pelzen rde, der sonnsten Raumb und Plaz hat, derselb soll deßwegen gestrafft werden.

n 31. Sollen die unterthanen all Jr failhabende Pfeenwerth, n, hienner, Khoppen, Annten, Genß, Ayr, Schmalz, Putter, nif, Obbs, Khraut, Oxen, Khüevich, Khelber, schaff, Schwein umma nichts außgenommen, und diß nit alles khann benent em Hofmarkfsherrn anbietten, und umb ein gebürlichen Pfening ssen; der solches ubertritt und nit helt, soll ernstlich darumben werden.

Zum 32. So die Herrschafft was von der Waidt
fangen, darwider soll niemandts bei verliehrung seiner gerecht
vermeidung der Hofmarch khainer nit zue khrüegen haben.

Zum 33. Es soll khainer mit Jemands andern sc
dann mit dem Hofmarchsherrn, sonnsten er darumb soll gestr

Zum 34. So Jemands von den Hofmarchsherrn ain
gründt hat, ausserhalb der Hofmarch, der sols wesennt-,
Peulich halten; und ob er mit Jemandt derhalben in stritt o
khäme, der sols ohne des Hofmarchs- oder grundtherrn ei
mit gebürlicher beystandsleistung seiner oder seines Richt
machen.

Zum 35. Niemandts soll umb hofmarchische Händ
Hofmarch nit klagen, noch vor andern Herrschaften clag ha
verschaffung, nit erscheinen, bei der hofmarchsstraff.

Zum 36. So Jemandts von des Hofmarchsherrn gr
all die Namen haben, abzuicht, der soll die gutsberichtigun
Herrnfordrung darvor ausrichten oder genugsame Porgschaft
er alle billigkhait leisten und ausrichten wölle.

Zum 37. Alle müllner sollen an Fest- und feyr aben
und nit mehr biß des andern tags widerumben umb Vesper
lassen, und so zween oder drey feyrtäg nach einander einfal
Solle das sperrn vom ersten feyrabent an biß auf den le
zur Vesper wider umbzuelassen gemaint sein; welcher dise
hanndlet, so offt er betreten würdet, umb 2 Pfd. dl. gestraf
weniger auch die Müller, so offt sye mit Jren müllen aufm
fahren, von wegen des Hafftsteckhens mit dem hofmarchsherr
wie es von alterhero und anderer ortten gebräuchig.

Zum 38. Sollen allen undterthanen bei der Straff
ernstlich verbotten sein, das khainer an fest- oder andern ge
tagen weder schneidtmesser, graß- oder Traidtsichln oder a
vor der Sing- oder aufs lenngst um die Vesper-Zeit zue t
gras abzumähen.

Zum 39. Der Peckh soll in Pachung des Khaufbr
verhalten, damit Jedem sein gelt vergolten werde, der Arm
Jedesmals umb 1 oder 2 dl. oder Creuzer brot finnde, un
es bei anndern Stetten und Märckhten, alß lanndtshuet,
Dinnglfing, gegen dennselben allerdings gleich pachen und fo

henbrot auf den Khauff sonnderlich wegen der Armen leuth
wercher nit vergessen, noch zue schwemmig pachen, und also
sein, das in der Tafern, wie sich offt zuetragen und begeben,
Gößt weder waizen noch rockhenbrot nit bekhomen mögen, das
khain mangl nit erscheint: So oft aber bei Jme Peckhen
t gefunden würdt, auch solche zu pachen nit zuegericht hette,
in offen sein wurde, solle er Jedesmals durch die obrigkhait
und unnachlessig gestrafft werden.

n 40. Solle Ebenmessig der würth schuldig sein, die Tafern
lichem Tranckh, Wein und Pier, auch mit fleisch, also zu ver-
mit er die frembde ankhomende Gösst gegen billicher bezalung
rn und zuehalten habe; und so oft er zue seiner Tafern not-
r zur Schenkh und Hochzeit ain Rindt schlachten wurde, Jst
ofmarchsherrn alß Schloßrecht schuldig, die Zung darvon zue
n ainem Khalb das Pryß, und von einem schaff den Äschedl,
smals von einer schenkh und hochzeit die Uhralte gebreüchige
in das Schloß hinaufschickhen; wurde Er würth aber die
verstanndnermassen mit gebürlichen Tranckh und fleisch nit also
sonder deßhalber Clag fürkhomen, solle er ebenfalls durch die
sobrigkhait ernnstlich gestrafft werden.

n 41. Sollen die obleuth sambt dem ambtmann alle 3 oder
st 4 wochen im Dorf allenthalben die Rauchrör besichtigen, die
n und unfleißigen der obrigkhait anmelden, dieselben der gebür
raffen, auf das die anndern benachbarten vor feurschadens ver-
n werden, weittern unglückhs oder gefahr darbei nit zu erwarten

n 42. Sollen alle undterthanen, so dieselb die Roßscharberch,
die handt- und schaufelscharberch, wie die namen hat, auch zu
im Jar es geschicht, erfordert würdet, dieselben unverwaigerlich
lich erscheinen und deme nachkhomen, auch ohne Ehehafft ur-
außbleiben, sondern dasselb zeitlich zu vorhero von weßwegen
omen khan, anzaigen, damit derweiln ainem andern sein Stell
tten gesagt werde; so aber ainer ohne angezaigter ursachen auß-
er zur Straff verfallen 1 Pfd. dl. Jm Schnidt oder Ärndt
von ainem Jedweden hauß ain Mannmäßige Persohn, und
hinder, (wie bißhero offtmals beschehen) die scharberchgarbeit nit

vorstehen mögen, schickhen, sollen dieselb nit angenommen w
das liebselige gethraidt khann schönn und guet eingebracht n

Zum 43. Sollen diejenige Unterthanen, welche Trai
zuedienen schuldig, ain schöns, saubers, wolgepuztes Traidt das
und Kastenmäßigs guet sei, zu Marthini oder 14 Tagen darna
mangl und abgang getreulich haimbdienen; wover aber di
traidt schon schmeckhend oder angeloffen were, soll es khaines
genohmen, sondern wiederumen zuruck, gegen vorbehaltun
straff geschickt werden.

Zum 44. Solle alle Jar Järlichen bei den müll
und Würth ihrer Masserey, Mülln und Gewicht halber du
marchs obrigkhait alhie zu etlichmalen ordennlich beschaut
werden, und wer in diser seiner handtirung unrecht oder
erfunden, der soll die Hofmarchsstraff zu bezalen schuldig s

Zum 45. Sollen alle und jede undterthanen, so
Sölden Inner oder ausserhalb der Hofmarch Nidern Ay
oder bewohnen, welche der Herrschaft zuegehörig, sy seye
gedinger, oder freystiffter, dieselben sollen zue hauß, hoff, d
auch an allen ortten, wesent- Stift- und Peulich haben, hal
auch bei Enntsezung Irer gerechtigkhait pauen und aufr
nach Inen anndere Mayr in khonfftig auch wohnung haber
dann deßhalber aller vorstehennder Pausellígkhaiten jeder
an heuser, Stadl, ställen und andern zimern der notturftti
durch khonfftigen unsern Richter und Ambtmann solle ein
besichtigt, auch die beschaffenheit der sachen uns der Hofma
berichten, der solle alßdann auf unser weitters bevelchen
vahrlessigkhait mit gannzem Ernst, mit straffen, ausschaffen
nach Jedes verbrechen, auch solche schäden, mangl oder abga
bei den besitzern und iren haab und gütern zu erholen und
haben. Diejenigen aber, so aigner Zimer haben, sollen nit
erladen sein, Jr aigne heüser und Zimer wesennt- und peuli
dem khonfftigen ubel und abödung oder Zergennzung fürzu
das nit schaden oder undergang zuegewarten sei; da aber
ander Jme solche unser Treuherzige mainung und gewahru
in windt schlagen wolte, denen soll die straff und gebürlich
aussenbleiben, davor sich menigelich wisse zuehütten.

Damit nun Menigelich sich vor schaden und straff

ich (nämlich Wolf Ernreich v. Königsfeld) Jnen solche Hof-
rtikul und ordnung, welche auf Todtlichs ableiben meines ge-
rrn Vattern seeligen auf vleissigs nachsuechen undtern andern
gefunden, in aller der undterthanen gegenwürtigkhait verlesen
Jeder sich der gebür nach zu verhalten und zu erweisen habe.
n 46. Wann den undterthanen zur machung der yserpruggen
würdet, sollen dieselb vleissig darzue khomen, und nit unge-
ußbleiben; wer darwider hanndelt und außbleibt, auch khaine
und Ehehaffte ursachen seines nit erscheinens halb dem Hof-
rn nit fürzuwenden het, der soll unnachlessig p 1 Pfd. dl. ge-
dannocht noch das Taglohn darzue zuebezalen schuldig sein.
n 47. Ebenmessig auch, welchem undterthan ein hundt von
archsherrn zuehalten eingeschlagen würdet, und derselb etwan
wurde, auch solches der undterthan dem Hofmarchsherrn des
gs nit anzaigen, sondern muethwillig verschweigen wurde, der soll
dl. gestrafft sein. Nit weniger, wann ainer ein Hündtin hette, und
streichen wurde, der solches dem Hofmarchsherrn auch nit an-
soll ebenmessig die obgehörte straff 1 Pfd. dl. verfallen sein.
n 48. Und nachdeme auch die Paurn in des Hofmarchsherrn
s Aichl schlagen schuldig, und sich aber so viel befindt, das die-
reulich: sondern nur obenhin, was gern fellt, schlagen, und sy
n hernach den mehrern thail Jren nutz darbei suechen, mit
nd aufkhlaubung der Aicheln, dahero so ist der Hofmarchsherr
n, das Aichlschlagen durch seine Unterthanen gegen bezalung
irlichen lohnns verrichten zlassen, und die Paurn hernach schuldig
en außgezalten lohnn Jme hinwiderumben zu erstatten, damit
betrug und falscheit verhüet werde, und der Hofmarchsherr
rn nutz darbei haben mag, Massen dann mit Jme heürigs
chlich umbgangen und betrüglich gehandelt worden, dessen er sich
en nit versehen hette.
n 49. Dieweiln auch die Paurn dem Hofmarchsherrn Jar-
Netzen Haar linß auf Jre gründt ainzuesäen, und sich so viel
dt, das diese nur auf die Lözisten ackher und gründt bauen,
es nichts guets daraus erwachse, dahero soll ein Jeder Paur
sein, Jme Hofmarchsherrn für solichen Annpauen des harlinß
haar von der Schwingen heer Järlichen zue raichen, Also
Jahr damit seinen Anfang machen und haimbdienen.

Paders Ehehafft in der Hofmarch und Dorf N
aichpach.

Erstlichen Solle ain Jeder Pader schuldig sein, das Padr
dern rechtlichen zugehörn wesennt- Stifft- und Peülich zueha
allen undterthanen im Padt vleissig wartten, mit Paden, zwa
abschneiden und Khopfl lassen; davon soll ein Jedtlicher Pau
sein, dem Pader Järlich zue lone geben 2 Mezen khorn.

Ebenmessig die 4 Schwaiger ein Jedtlicher 2 Mezen kh

Dann ein Jedlicher söldner, Tagwercher und unterthan
khorn.

Item zu den vier hochen Festen, als ostern, Pfingsten, W
unnd liechtmessen ein Jedtlicher Paur Jme Padern das Hochzei
ainer 1 kr.

Die Söldner, Tagwercher und undterthanen aber auf di
festzeiten Jeder 2 dl.

Das laßgeld aber Jnsonderhait von Jedem khopfl 1 hl.

Von ainem Oberkhnecht und Oberdiern das gannz Jar
haarabschneiden und zwagen, sy geen ins Padt oder nit, 6 k

Von ainer underdiern, und ainem Puebn, sie geen ins
nit 3 kr.

Item auch so lang der Pader dem Hofmarchsherrn
plaicht, ist er aller Scharberch befreit; wo ers aber nit pla
er alle die scharberch, wie andere unndterthanen verrichten.

Schmidts Ehehafft.

Item die vier Paurn mueß ain Jedtlicher dem Schm
zue Tennglkhorn Dinglfinnger maß geben 2 Mezen.

Dann 2 Schwaiger Jeder 1 Mezen.

Der Peckh alhie von der müll und dem Pau Jarlich
Khorn.

Der würth alhie $1/2$ Mz. Khorn.

Von den 2 schöfmüllen, die hämer zue spizen und zue te
Jeder müll 3 Mz. Khorn.

Was aber all anndere arbeit zuemachen annbelangt, w
schmidt Jnnsonderhait bezalt und der gebürlich lohn darvon

Ehehafft des Großhüetters.

er umb St. Geörgen tag außtreibt, soll Jm ein Jedwederer
aib brot geben.
öldner oder Tagwercher aber 1 kr.
von ainem Jeden Khüevich groß und clains, was Jm für=
irdt, und das hey ist, Alle Sonntags zum morgen brot, von
kh ain weissen Pfenning.
ainer gaiß. Jung oder alt, auch 1 dl.
St. Marthinns tag, wann man das viech wider einstelt, von
ich Khue 10 schw. dl.
ainem Jungrindt, das nit Millich gibt 5 schw. dl.
ainer alten gaiß auch 10 schw. dl.
ainer Jungen gaiß 5 schw. dl.
Jarlichen soll der hüetter zum hüethauß auf sein costen und
auf das Tach einbössern und eindeckhen, 500 schinteln, die
Baurn, so wol der Peckh zue füern schuldig sein.

Ehehafft des Clainhüetters.

Jedtlicher paur soll von den schaffen und Schweinen, so Jme
würdt, Jme Hüeter zue lohne geben 3 Mz. Khorn, 2 Mezen
d 1 Mz. Waiz.
Peckh 1 Mz. Khorn.
söldner was schaf hat 1 Mz. Khorn.
söldner was Winterfrischling hat 1 Mz. Khorn.
Sumerfrischling $^1/_2$ Mz. Khorn.

Beilage IV.

Beiträge zur Geschichte der Hofma
Oberviehbach.

Der Viebachgau hatte seinen eigenen Gaugrafen.
einer Urkunde König Conrads I. (Pez thes. I 3, 47) is
„quoddam praedium juris nostri in Comitatu March
pago Viobach, in loco Goldaron in ministerio W
quod ad nostram Cameram pertinet.“

Hoffmanns Annal. Bamb. (in script. Bamb. pg. 25
König Otto „937 Vipachium in Bauaria, ad rivulun
nominis, praedium, hodie basilicae Babebergensis praep
Marquardo comiti, uasallo et familiari suo attrib
ploma III. Id. Jul. hoc ipso anno datum est, cum ip
Sippenuedae moraretur.

1815 fand sich in Bamberg ein altes Schriftstück, w
einer an das Pfarramt Oberviehbach gelangten Abschrift also

1050. 29. Mart.

Diploma Heinrici tercii Romanorum Imperatoris, q
fieri vult, quod dux Fridericus et frater ejus March
fundo praedii Uiepach, quod jure haereditario possed
clesiam in honore sancte dei genitricis Mariae et sanc
aedificaverunt, eamque consecrari a Michaele ratispon
fecerunt. iidem etiam praetaxatae eccliae libertatem
praefati eppi impetraverunt, et hoc in praesentia pra
imperatoris, ut eo esset eadem actio authentior. Dotaver
eandem eccliam vineis et agris alias notatis. Insuper
eccliis in fundo praedii eorundem nobilium sitis, videl
mestorf et Dielubeschirchen decimis ablatis p
eccliam ditaverunt consentiente praefato eppo. ab u
ecclia scilicet Helmestorf decimae duas partes,
videlicet Dielubeschirchen unam ablatas per cambi
ecclesiae Uiepach contulerunt. In cambionem auter
tarum decimarum in manum memorati eppi ad altare
in majori ecclesia Ratisponae tradiderunt villam Zaize

chofen et castrum quoddam Pollenburch cum om-
nentiis et unum pratum. Haec cambio facta est prae-
ratore antefato, qui suo hanc cartam iussit sigillo in-
'acta est autem praetaxata actio IIII Calendas Aprilis
inice incarnacionis millesimo quinquagesimo. Indictione
nte Heinrico imperatore augusto Anno XL nono. Actum
one Mense Aprili feliciter In nomine domini nostri Jesu
EN.

sogenannte Urkunde strotzt von Fälschungen. Kaiser Hein-
bte um ein ganzes Jahrhundert später, als Bischof Michael
sburg; von einem 49. Regierungsjahre kann bei ihm nicht
sein, weil er nach 16jähriger Regierung starb; wohl aber
es Rechnungsexempel auf Heinrich II. gepaßt haben, wenn
cht 1024 gestorben wäre, sondern 1050 noch regiert hätte.
r chronologischen Verstöße wird mit besonderem Nachdruck die
Anwesenheit Heinrich III., sowie sein Siegel bei fraglichen
tont, — so daß Einem fast das Gefühl der Entrüstung auf-
hte beim Anblicke solch frecher Falsifikate.

ird indessen kaum so ernst zu nehmen sein. Das Machwerk
s einige Jahrhunderte jünger als sein Datum, und stammt
Zeit, in der die Reihenfolge der Kaiser nur noch Wenigen
r; da waren aber die darin behandelten Thatsachen durch
hrung bereits so sehr consolidirt, daß die absichtliche Fälschung
nde sicherlich keinen Zweck mehr gehabt hätte, zumal wenn sie
per Weise geschah. Wir haben wahrscheinlich eine Art Schul-
uns; irgend ein Kanzlei-Adspirant wählte sich einmal das
Stylübung, die Gründung der Pfarrkirche Oberviehbach in
nde Form eines Kaiserdiploms zu bringen, und dabei haben
chlechten Geschichtskenntnisse einen schlimmen Streich gespielt.
wesentliche Inhalt leidet an keinen Unwahrscheinlichkeiten und
wir denn den historischen Kern herausschälen und als muth-
Resultat aus den gebrachten drei Geschichtsnotizen Folgendes

Zeit als die Karolinger in Deutschland erloschen waren, war
rd Graf des Viehbachgaues; man nannte diesen Gau kurzweg
aft des Marquard.

Die deutschen Könige waren, wie ihre Schenkungen a
neu entstehende Stifte beweisen, zwischen Isar und Vils (
abwärts) sehr begütert; so vergab König Konrad um d
einen Kammerhof zu Goldern, welches in der Grafschaf
und von Oberviehbach nur circa 3 Kilometer entlegen
Nachfolger, König Otto, verlieh 937 das Gut Viehbach
Marquard, seinem Vasall und Hofbediensteten.

Während Bischof Michael die Diözese Regensburg
bis 972), gründeten die Brüder Friedrich und Marquar
kirche zu Viehbach, welches sie als ererbtes Eigent
woraus zu schließen ist, daß sie Söhne des Grafen Marq
sind. Dieselbe wurde von dem genannten Bischof zu E
Lieben Frau und des hl. Georg eingeweiht und gefreit.
gaben die Brüder verschiedene Weinberge und Aecker,
Drittelzehent von Dietelskirchen und den Zweidrit
Helmsdorf. Diese 2 Orte, zwischen Geisenhausen un
der kleinen Vils gelegen, gehörten fortan als Filialen zur
viehbach, von welcher sie 2 Stunden entfernt sind; 166
ihnen die heutige Pfarrei Dietelskirchen geschaffen. Vor
erwähnten Zehenten, und vermuthlich die ganze Markung
des Bischofs von Regensburg gewesen, welcher dafür mi
Zaitzkofen und Princhofen und der Veste Pollenburch i
Tausches entschädigt worden ist. Diese sämmtlichen Akti
die kaiserliche Bestätigung.

Ueber die weiteren Schicksale von Oberviehbach in
sind mir noch folgende zwei Notizen untergekommen. Ja
d. Bisch. v. Regensburg, bringt I 591 eine Note, wonach
1108 zu Preßburg Bischof Hartwich in einer Urkunde Kön
Zeuge gewesen „für Bamberg zu Gunsten des Schaue
Viehbach betreffend". Da mir die dort citirten Quel
Hand sind, so bleibt der Inhalt dunkel.

Im Chronicon mon. Reichersp., verfaßt c. 1200,
zu lesen: „1158 obiit Harthuicus frater Erchemberti
qui dedit ecclíae Richerspergensi praedium Viebac
diis adjacentibus". Da genanntes Chron. den Script.
verleibt ist, so darf angenommen werden, daß hier kei

ehbach gemeint ist. Es standen demnach im 12. Jahrhundert
ers am Inn, aber auch im übrigen Bayern reich begüterten
urger, ferner die von Mosbach und das Stift Reichers-
de am Inn, in Beziehungen zu Viehbach; vielleicht auch
g? Wenigstens wird berichtet, daß 1154 Bischof Eberhard
erg das Stift Reichersberg mit manchen Gütern beschenkt hat.

n und wie Viehbach in den Besitz des Hochstiftes Bamberg
ist, läßt sich aus den vorcitirten Quellen nicht eruiren; die
ehbach lebende Tradition, wonach Heinrich der Heilige, der
s Bisthums, diese Hofmark in partem fundi geschenkt habe,
stichhaltig sein, weil es dem Vorbesagten nach sehr fraglich
nrich selbst je im Besitze von Oberviehbach gewesen ist oder
Verfügungsrecht darüber gehabt hat. Auch Janner zählt l.
r Diöcese Regensburg liegenden Güter auf, die Kaiser Heinrich
hat, darunter mehrere, die von Oberviehbach nicht besonders
nt sind; Viehbach selbst aber ist nicht erwähnt.

Hochstift Bamberg errichtete hier eine Probstei, welche
Domherrn als Oblei verliehen wurde. Das Schloßgut muß,
haupt je eines vorhanden war, frühzeitig eingegangen sein;
err, der manchmal vorübergehend zur Stift u. dergl. hieher
vielleicht beim Probst Wohnung genommen. Wegen häufig
nder Reibungen mit der landesfürstlich bayerischen Regierung
ich das Hochstift im 17. Jahrhundert, sich dieser Probstei
auf zu entäußern.

Christoph Frhr. von und zu Schönburg schrieb sich „auf
hberg und Obernviepach"; sein 1675 verstorbener Sohn
Gottlieb, sowie dessen 1691 als letzter Schönburg † Sohn
lph führen den letzteren Titel nicht mehr.

Christophs Tochter M. Florentine erhielt Oberviehbach als
die Ehe mit Sigmund v. Thumberg zum Klebstein, Rent-
Burghausen und Pfleger zu Wildshut, welcher 18. Dezember
Letzter seines Namens und Stammes gestorben ist, nachdem
estirt hatte, daß seiner Frau Alles, was sie ihm in die Ehe
hatte, wieder hinausbezahlt werden solle; dasselbe liege theils
te, theils bei Königsfeld und auf Schönburg, „auch den
lling Obernviepach 600 fl."

Eine Tochter Sigmunds v. Thumberg hatte den F
Frhrn. v. Königsfeld auf Niederaichbach geehelicht,
in einem Berichte an den Churfürsten über seine Berechtig
sentationsrechtes auf die Pfarrei Oberviehbach sich äußert
nach dem Tode seines Schwiegervaters die Hofmark
uxorio nomine erblich an ihn gekommen, und da
stift Bamberg beim Verkauf derselben einem zeitlichen
Pfarrverleihungsrecht ausdrücklich abgetreten habe". Und
buch schrieb er: „Die Hofmark Obernviebach cum pertine
in Abtheilung der Schwester im Namen meiner Frau übe
3000 fl." So ist Oberviehbach an die Königsfeld auf
gekommen und bei denselben geblieben, bis sie nach ca. 90
gestorben sind.

1684 bestand die Hofmark außer den 26 Anwesen
noch in 4 Gütern zu Grammelsbrunn, 1 in Paring, 4 i
2 in Eggelberg, 4 in Helmstorf, 2 in Rebenstorf, 3 in
2 in Niederholzen.

Franz Nikolas von Königsfeld, der unermüdet wa
weiterung seines Besitzes und aus der Erbschaft seiner
seinen zweiten Sohn eine stattliche Hofmark zusammenstelle
größerte dieselbe durch käufliche Erwerbung neuer Güter:
berg, 1 in Schwarzkofen, 1 in Oberschnittenkofen, 1 in
1 in Oedengoben, 2 in Thal bei Aham, 1 in Kleinpett
Teisbach, 1 in Hörglkofen, 1 in Rabpoint; ferner durch
lehenbarer Objekte: Zehent zu Schnittenkofen (Egger'sches
Zehent zu Dechantsreuth, erkauft von Hanns Tuschl
(Frauenberg'sches Lehen); Feldmühler Zehent (Pfetten'sches
zu Reut (Frauenhofen'sches Lehen) sammt dem Gut; die
viehbach (Egger'sches Lehen), erkauft von Herrn Goder zu
500 fl.

Das Präsentationsrecht auf die Pfarrei Ob
Franz Nikolas dreimal ausgeübt. Als 1662 Pfarrer Jo
nach langwieriger Krankheit gestorben war, präsentirte er des
Jakob Metzger; nach dessen Tode 1669 den Pfarrer Ge
Aich an der Vina und 1674 den Magister Peter Zulling
in Dingolfing.

er der Herrschaft des Hochstiftes, und wohl auch noch der Schön-
Thumberg, waren die Grundholden lauter Erbrechter und in
sen die Laudemien ꝛc. bedeutend niederer, als die der Leibrechts-
Daraus erklären sich die erwähnten geringen Kaufswerthe der
Unter den Königsfeld ist das anders geworden. Franz Ni-
stand es, neben Vergrößerung des Umfanges seines Obereigen-
uch den intensiven Ertrag der einzelnen Güter für seine Familie
en. In seinem eigenhändig verfaßten Stiftsbuche steht die Be-
„Hofmark Obernviechbach. Diese nachvolgente Undertanen sein
erst nach und nach außkhauft worden, und geben außer der
ilt wie volgt.“ Es folgen nun 24 Unterthanen, deren jedem
kaufsdatum“ beigefügt ist, das sich zwischen den Jahren 1650
4 bewegt. Dieses „Auskaufen“ bestand darin, daß er den
den ihren Erbrechtstitel abkaufte und ihnen dann das Gut
weise verstiftete.

 seinem 1688 erfolgten Tode erhielt der zweite Sohn Joh.
ed Graf von Königsfeld die Hofmark Oberviehbach,
 seinen letzten Jahren zu Dingolfing lebte und sich schwer ge-
, bis er 1722 starb. Dessen Sohn beschloß ca. 1759 das
, und Oberviehbach wurde an die Guggumos (?) verkauft.

Hofmarks-Archivalien gingen immer wieder in die Hände der
sitzer über. Nur die Abschriften zweier werthvoller Stücke
fürstbischöflichen Zeit sind in der Registratur Niederaichbach
ieben, die nunmehr veröffentlicht werden sollen.

Das Stabrecht von Oberviehbach.

 vorfindige Exemplar ist die notariell fidemirte Abschrift „der
ommenden Freiheit und Gerechtigkeit, welche den armen Unter-
n ihren gnädigen Herrn, dem Fürsten und Kapitel des Dom-
Bamberg durch sich gnädig gegeben worden war.“
 erste Blatt enthält die Bestätigung, daß gegenwärtige Copie
 kaiserlichen öffentlichen Notar Wolfgang Volkhart vom Wendel-
hstätter Bisthums, auscultirt und collationirt und cum vero
inali übereinstimmend befunden worden ist.
rauf folgt die Einleitung der Notariatsurkunde mit einer Un-
l des Kaisers Karl; die Zeit: 1521 am 31. August um die

Mittagsstunde; Ort: im Dorfe Oberviehbach, Regensburger
in der Tafernstube des Wirthes Hanns Schusböck. Die
ervorderten und gepetten Zeugen waren alle von auswärts:
Püschelsdorf, Lehen und Angerstorf. Vor dieser so consti
tariats-Commission erschienen nun: der Bamberger Domca
Obleyherr von Oberviehbach Herr Erasmus von Wolfstai
Vierer des Dorfes und 8 Hausgenossen, sämmtlich benannt,
zu verlesen, „was die Herrschaft, Hofmark und Obley
sammt den Hausgenossen und Inwohnern gefreit wären.“
lesung geschah durch Conrad Mossing von Ampperbach.

Dem wortgetreuen Abdrucke wollen wir eine kurze
nebst einigen Bemerkungen vorausschicken, die wir der bessere
lichkeit halber unter 3 Kapitel vertheilen.

Der Vogt.

Mit einer fast auffallenden Schärfe wendet sich das D
im ersten Artikel auf die Hintanhaltung jeglichen Eingriffes
her; „weder der Vogt unser gnädiger Herr, der Landschrei
Landgericht, noch Jemand anderer“ in deren Namen und
die 3 Malefiz-Sachen ausgenommen, in die Angelegenheiten
etwas darein zu sprechen haben.

Diese Bestimmung will zunächst den Grundhörigen
währen gegen Ausbeutung Seitens des Vogtes und sein
Gemäß der mittelalterlichen Gesetzgebung mußten alle gei
munitäten für ihre liegenden Güter einen weltlichen Sch
Vogt haben, dem hinreichende Macht zu Gebote stand,
gegen äußere Feinde genügenden Schutz gewähren zu könne
gewisse Emolumente bezog. Es war aber eine häufige Kl
Vögte ihre Rechte bis zur Bedrückung ausgenützt haben.
gegenwärtigen Falle nicht zu befürchten war und vom Dom
lich auch nicht befürchtet worden ist, so dürfen wir in besa
auch noch eine andere Tendenz suchen; wir werden gleich s
demselben besonders darum zu thun war, von vornherein
Eingreifen einen kräftigen Riegel vorzuschieben, wodurch di
des Hochstiftes geschädigt werden konnte.

Wer war der Vogt?

Ausdrücklich wird er nicht genannt; aber er heißt im

oder „seine Gnaden“, — Titulaturen, die man damals
esherrn gebrauchte. Da die größeren Territorialherren
uch die Advokatie über bedeutendere Kirchengüter, beson-
tifte, ausgeübt haben, so wird über das bambergische
erviehbach der bayerische Landesfürst die Vogtei gehabt

em Umstande, daß die drei Händel des Blutbannes mit
eise des Vogtes, Landschreibers oder Landrichters in Ver-
ht werden, liegt ein Hinweis, daß der Herzog der Vogt
uß.

dschreiber war in den fränkischen Ländern eine hohe
ntsprechend etwa unserem heutigen Regierungsdirektor der
; man denkt dabei, daß etwa die herzoglichen Finanzbe-
Beitreibung der Vogteigefälle eine Veranlassung hätten
mit den Hofmarksgenossen sich zu schaffen zu machen.
frecht hat nicht nur sämmtliche berechtigte Anforderungen
nau stipulirt, sondern urgirt auch die richtige Abführung
reng, daß gegen Säumige mit sofortiger Auspfändung
ofmarksbehörde vorgegangen werden soll.

t war zu fordern berechtigt die überall herkömmliche
nd den Vogthaber. Jährlich mußten ihm durch die Ge-
hren Stangenholz nach Landshut gefahren werden. Zu
mußte ihm auf Ersuchen ein bespannter Wagen geschickt
n zur einen Hälfte der Pfarrer und der Kammerbauer,
ie Gemeinde participirten. Wenn er jagen wollte, hatte
Begleitern drei Nachtziele: im Pfarrhofe, beim Kammer-
n Dorfe; dafür mußte er den Schutz gegen Wildschaden
Weitere Anforderungen, welcher Art nur immer, waren
n ausgeschlossen.

andgericht“ ist die in jedem Pflegamte bestehende Justiz-
er in Teisbach. Dessen Zuständigkeit wird für Obervieh-
rei Malefizhändel beschränkt, d. h. auf Verbrechen, die mit
droht sind; aber auch in diesen Punkten wird die Im-
ochstiftes mit Eifersucht gehütet. Es durfte kein auswär-
r durch die Hofmark transportirt werden. Wurde in der
ein Verbrecher betreten, so durfte ihn nur die Herrschaft
für den Vogt in Verwahr nehmen. Floh ein auswärtiger

Verbrecher, den das Landgericht verfolgte, in die Hofmark,
selbe 2 Nächte und 3 Tage Freiung im Gefängnisse, dan
er an den Vogt abgeliefert werden.

Indem das Dorfrecht jedes anderweitige Eingreife
und seiner Behörden absolut ausschließen will, läßt sich n
daß dasselbe manchen von den Herzogen prätendirten Recht
hoheit zu nahe tritt. Denn wenn auch durch die verschiede
briefe die niedere Gerichtsbarkeit an die Grundherren abge
ist, so gab es doch noch Fälle, in denen die Landesregieru
petenz in Anspruch nahm. Das trat beispielsweise ein, wen
höriger sich von seinem Hofmarksherrn im Rechte verkürz

Nun hat allerdings das Domkapitel für seine Gru
eigene Appellations- und Beschwerdeinstanz in Bamberg ei
das war nicht etwa eine Finte, um das bayerische Hoheit
gehen, sondern wir finden bei sehr vielen bedeutendere
namentlich der Domstifte und Abteien, das rechtliche He
von dem Beamten weg an den Herrn selbst regressirt n
(cf. Maurer, Gesch. der Fronhöfe IV.) Wenn nun ab
friedener, dem der Weg zu weit oder die Appellations-Ent
genehm war, den landesfürstlichen Rechtsschutz anrief un
das Kapitel sich weigerte, bei den bayerischen Gerichten geg
thanen Recht zu nehmen, dann war der Conflict fertig.

Zu einer solchen Weigerung mußte sich dasselbe so
fühlen, wenn es nicht selbst auf seine Privilegien verzichte
Kaiser Friedrich I. hat im Jahre 1160 in Gegenwart d
Otto und Friedrich de Wittelinesbach dem Bischof von
Freiheit ertheilt, daß er über alle Herrschaften seines Hoch
außerhalb Franken die Landeshoheit haben solle. Di
wurde bestätigt 1366 von Kaiser Karl IV. (daß Nieman
thanen vor ein anderes Gericht ziehen solle); 1398 von
1401 von König Ruprecht; 1415 von Kaiser Sigmun
Friedrich III. und 1521 von Kaiser Max I. (s. Lünig, de
archiv XVII).

Der Berufung auf sothanes Privileg setzte die bayeri
die Einrede entgegen, daß dasselbe von den Landesfürsten
kannt worden ist; dazu bietet das Dorfrecht selbst eine b
habe, denn die Rechte und Freiheiten werden mit den Wor

von Kaisern, Königen, Fürsten und Herrn bisher von den Andern ihnen gegeben worden ist.“ Es brauchte nal ein Fürst mit der Verweigerung seines Consenses den achen, und das scheint sich öfter wiederholt zu haben. Be- ise mußte das Hochstift in derartigen Conflicten den Kürzeren ie liefen schließlich auf eine Machtfrage hinaus.

ch dem Aufhören der bambergischen Herrschaft müssen von einige anstößige Stabrechtsartikel ins Feld geführt worden er Umschlag unseres vorwürfigen Textbuches enthält von en Hand des 17. Jahrhunderts die nachstehende: „Notta. hrifft der haußgenossen zu obernviepach, die gleichwoll durch risch Bröbst sollt Jnen also bewilligt sein, gleichwol kain ns darumben verhannden oder aufgericht worden . . ., frey- aber in maisten Articuln bißher nit gehalten, vill weniger yrn aus ainem hoch und Ehrwürdigen Thomb Capitl zu ers nit als geistlichen, als ainem gemainen Burger dissallß bey allen gerichten bestanden, darumben Sy diese hoffmarch ren Kauffbriefen ze finden, destwegen verkhaufft, daher Jnen sten in ainem andtern landt ausser aines fürstlich Bayrischen ligung oder ainer fürstl. Bayrisch bestattung, davon man nie , vil weniger in dieser einverleibten vermainten freyhait einkhumen, unnd im schluß Jne die Bambergerisch herr- dern (= Aenderungen vorzunehmen) zum thail vorbe-

vir wieder zum Inhalte des Dorfrechtes zurück.

Die Herrschaft.

Angelegenheiten der Hofmark, und was Grund und Boden sonst Niemand zu gebieten, als das Domstift und dessen ichter. Der Probst mußte den Hausgenossen alle zu ihrem mmenden Geschäfte ex officio und gratis austragen; nur veit reisen mußte, daß 1 Futter und Zehrung nicht aus- n ihm diese Kosten ersetzt werden.

ver zu entziffernder Satz scheint den Sinn zu haben, daß fmarksgründe statt der Markpflöcke mit gesteckten Stäben erden sollen, um sie als bambergische Lehen kenntlich zu

Dreimal im Jahre mußte der Probst „in das Recht
öffentliche Schranne halten: Tags nach Erhardi, Lätare
war das ein gebannter Feiertag, Tags darauf. Wer un
Gut eine Klage anbringen wollte, mußte drei Tage zuvor s
sacher verständigen und vorladen lassen, sonst saß derselbe
volles Jahr in ruhigem Besitze. — Die Klagstellung („d
fahen") mußte vorgenommen werden auf der Erhardischrann
dorf am Dreikönigstage); in der zweiten Schranne folgte
lung („das ander Recht"), in der dritten das Endrecht, die
Bei Anbringung der Klage warf der Kläger in einem seid
60 dl. in den Ring (den umfriedeten freien Platz, auf dem
und Schöffen befanden); dafür mußte der Probst dieser Sa
bleiben bis zum Austrag.

Wenn wegen Verhinderung des Probstes oder wegen
Vorsprechen (Anwälte) die Erhardi-Schranne ausfiel, so w
tare das erste und zweite Recht vereinigt, das Endrecht abe
wohl zu Georgi.

Konnte ein Streit nicht ausgetragen werden, so daß
mußte (appelliren), so durfte das Dinngen nur vor dem G
Bamberg geschehen. Der Probst übersendete das versiege
dessen Beförderung die Appellanten selbst zu besorgen hat
ledigte Geding mußte unter der Herren von Bamberg
dreien vierzehenn tagen genannt Sechs wochen" zurück sein
es kraftlos, außer es konnte rechtmäßige Ursache der Sau
wiesen werden. — Hielt sich Einer durch das Schrannenurth
so konnte er gleichfalls zur Herrschaft in Bamberg innerha
„Recht werben", jedoch auf eigene Kosten und Zehrung.

Wer im Rechte unterlag, hatte eine Succumbenzstrafe
ein „Ausmann" 5 Pfd. 60 dl., ein „Hausgenosse" 2 Pfd.
haupt waren die Hofmarksangehörigen den Auswärtigen g
begünstigt; hatte der Ausmann 2 Pfd. resp. 72 dl. zu erleg
dem Hausgenossen nur 72 resp. 12 dl. Das ist ein Un
das sechsfache, „und steht darzue alles nach genaden", d. h
genossen durften zu Gericht sitzen und Urtheil finden.

Ein Hausgenosse durfte, wenn er auch vorgeladen wa
und zweiten Rechte fern bleiben, ohne daß ihn Strafe traf,
Fall freventlicher Unzucht ausgenommen.

veislich auf Grund und Boden Schaden veranlaßt hatte,
m Hausgenossen gepfändet werden; für gepfändete Thiere
erhof[1]) ein Pfandstall eingerichtet. Fand innerhalb vier=
Auslösung nicht statt, so wurde das Pfand vergantet.
Schulden trat, wenn sie 14 Tage nach der Aufforderung
waren, Pfändung und Vergantung ein, die so lange fort=
bis nach Schätzung der Vierer und Hausgenossen der
war.

Grundstück zu verkaufen hat, muß es vor Allem seinem
ldjacenten) anbieten; erst wenn dieser ihn drücken wollte,
ath der Hausgenossen entscheidet, darf er es an einen
ern.

Gut verkaufen wollte, durfte es nur mit Wissen und
isgenossen. Sodann mußte er dasselbe dem Probste,
n Rechte saß, „frei aufgeben", d. h. in die Hand des
frei zurückstellen; dieser mußte die Annahme erklären.
re noch soll der Käufer das Gut zu Lehen empfangen.
rief über die offene Schranne: wer dawider zu sprechen
rtreten und klagen; meldete sich Niemand, so nahm der
tab in der Hand, die Belehnung vor. Gleichwohl blieb
ein volles Jahr anfechtbar; erst dann war eine solche
eicht, daß der Belehnte weder Brief noch Siegel mehr
m Anwärter aber, der inzwischen im Auslande war und
ein Wissen hatte, blieben seine Ansprüche für immer vor=
ür Bestätigung des Lehens war an den Probst der dritte
esgilt zu entrichten.

Erbrechtsanwesen durch Tod in Erledigung kam, so
nächste Erbe ausdrücklich vom Probst in Empfang nehmen
vom Probste, sonst hatte es keine Giltigkeit. Wer in
sein Erbe nicht zu ehhaft Tayding empfing, hatte es
onnte es nur aus Gnaden der Hausgenossen vom Probste
in Lehengut durfte *höchstens in zwei Theile* ge=
; waren mehrere Erben vorhanden, so sollten sie ihre

(B. B. XXV 17) erscheint 1320 nebst mehreren adeligen Zeugen
trich der *Chamrär von Obervichpach*. Das wird der
wesen sein. Es geht daraus hervor, daß dem Besitzer des Kam=
wisse Ebenbürtigkeit mit dem Kleinadel zuerkannt war.

Ansprüche untereinander auslösen. Das war für die Er
Volkswohlstandes eine sehr wichtige und wohlthätige Bestimm
auf einem Gute nicht persönlich sitzen will, darf es mit Ben
Hausgenossen auch bemaiern (einen Pächter setzen); die
Nutzungsprodukte aus der Hofmark war untersagt und bedu
herrschaftlicher Erlaubniß.

Ein Bamberger Eigen durfte nicht einmal ein Gott
ein Edelmann im Besitz haben, sondern nur ein rechter
doch konnte es im Falle besonderer Noth ausnahmsweise a
mann verpfändet werden. — Ein verödetes Gut sollte von
Hausgenossen bemaiert werden. — Urkunden über Bamb
die nicht von der Hand des Probstes herrührten, waren kr

Der Bamberger Herrenbote mußte in 14 Tagen expe
Mit Ausnahme der Malefizhändel darf kein Hausgenosse
wärtigen Gerichte zugewiesen werden. — Keinen darf m
Klagstellung zwingen. — Wer auf der Dorf- oder der
oder vor dem Landgerichte zu schaffen hatte, mußte dies
anzeigen, damit dieser ihm behilflich sein konnte; würde
nicht ausreichen, so wäre nach Bamberg zu berichten.

Ein auf einer Missethat ertappter Ausmann wurde 2
3 Licht eingesperrt, am dritten Tag vor die Hofmark h
mit einem Strohbande an die Fallthorsäule gebunden und
was er an Geld und Gut bei sich führte, unterlag der Co

Ein Hausgenosse durfte nur wegen bedeutender Sac
gesetzt werden. — Landgerichtsbeamte durften auf hiesiger S
nicht als Taydinger zugelassen werden.

Die Gemeinde.

Klagen der Hausgenossen contra Hausgenossen durft
Rath der Vierer und Hausgenossen gestellt werden; es h
Gerichtsklage ein gemeindliches Vermittlungsamt voranzugeh

Die Vierer hatten öfter im Jahre Visitationen vorzun
die Controle über die Maße gehörte zu ihrem Wirkungsk
Maße wurden dann vom Probste confiscirt; auf der nächst
erfolgte die Bestrafung. — Krakehler, die gerne Anderen
keiten bereiteten, waren von den Vierern zu ermahnen, vor
genossen zu bestrafen und eventuell dem Probst anzuzeige

erstätten angezündet waren, hatte ohne Noth Niemand
aße zu thun. Wer auf Unzucht, Waffentragen, Lärmen
n Lichte erwischt wurde, war strafbar. — Die Gemeinde
lieben Versammlungen halten, konnte Nichterscheinende
e ihren eigenen Gemeindediener.

hiere hielten der Pfarrhof und der Kammerbauer; den
hatte der Hirt zu besorgen.

id, der Bader und der Hutmann hatten ähnliche Ehe-
ungen, wie in Oberaichbach. Wenn Einer es daran er-
nd auf Bereden der Vierer sich nicht besserte, so konnte
usgenossen abgesetzt werden.

usgenosse konnte Krämerei treiben und von Michaeli bis
enken; dafür hatte er eine Abgabe von 12 dl. zu ent-

besaß, sei es selbst gebauter oder an Schuld über-
te ihn dem Hofwirthe zum Kaufe anbieten, zu einem
die Hausgenossen billig finden; kauft dieser ihn nicht,
selbst ausschenken.

auf der Tafern soll sich so einrichten, daß Reiche und
und Kranke, einheimische und fremde Gäste befriedigt
würde er es fehlen lassen, so sollen ihn die Hausgenossen
; hilft das nicht, so soll die Herrschaft einem anderen
e eine Taferne übertragen. — Den Hausgenossen mußte
das Hausmaß geben; einem solchen aber, der selbst
das gemeine Maß. Was die Hausgenossen im Wirths-
hlung holen ließen, durfte ihnen nicht verweigert werden.
e sollten nicht beherbergt, Ausgelassene und Spieler aus-
, — bei Strafe.

esung dieser Freiheiten ꝛc. wurde darüber ein Notariats-
chtet und von dem anwesenden Obleiherrn Erasmus von
eitlichem Hofmarksherrn, die Bestätigung ertheilt.

unmehr der Wortlaut des Stabrechtes.

Alte Abschrifft der haußgenossen zu obernviepach, die gleich-
mbergerisch Bröbst sollt Inen also bewilligt sein gleichwol kain
ben verhannden oder aufgericht worden, Auch wie in des Gräz-

lers allten erbbrieff ze finden, das die Tasern und Kamerhoff, für
herausgethailt worden, deren freyhaiten, welche aber in maisten
nit gehalten, vill weniger vom hauß Bayrn aus ainem hoch u
Thomb Capitl zu Pamberg merrers nit als geistlichen, als einem g
dissalls an obrigkhait bey allen gerichten bestanden, darumben S
gar, wie in iren Khauffbriesen ze findten, destwegen verkhaufft,
iren brobsten in ainem andtern landt ausser aines fl. Bayrisch
willigung oder ainer fl. Bayrisch bestattung davon man nie ni
weniger in dieser einverleibten vermainten freyhait nichts davon
im schluß Jne die Bambergerisch herrschaft zu anndern (ändern)
behallten, wie dann Jrem verkhauffs libel lauter, dem Schmidtan
Jme deßweegen fürschreiben und hilff darwider die Bambergerisc
weeg mitzuthailen, darin verschriben und anerbotten. welches a
berichts halben hieher schriftlich einverleibt worden.

**Auscultata et collacionata est presens copia per me
Volckhart, sacrasancte Imperiali norum publicu, et c
vero suo originali, Ideo me manu mea ppria subcri**

In gottes Namen Amen. Khunt offennbar unnd zu
menighlich die das gegenwirtig offenn Instrument sehenn,
oder vernemmen, das alls man zelete Nach Christi unnser
geburt funnffzehennhundert unnd Jn ainunndzwaintzigstem
Neuntn Römerzal Indictio zu Latein genannt herrschu
gierung des Allerdurchleuchtigistenn grosmechtigisten Fürst
herrn Carlen erwölte Römischenn khaisers zu Allenn ze
Reichs Jnn Germanien Hispanien beider Sicillien Jh
macien Croacienn etc. khönig Ertzhörtzog zu Österreich H
gundi zu Steier zu khärnntenn, zu Crainn etc. Graue
Pfort zu Cartheis etc. Pfallenntzgraue des heiligen Rö
und zu Burgau, Lanndtgraue zu Elsas, Herr zu Prie
windischen Markh zu Portenmaur zu Samls und Mechel
allergenedigisten Herrn, seines Regiments des Römische
jaren am tag Saturni der do was der ainunnddreissigi
Augusti, in mittern tagszeit oder nohennt dapei Jn dem
viepach, Regenspurger Bistumbs, der Taferrn Gastgeber
wonnlichen Stuben, dieser zeyt darinn wonennt Hanns S
und gastgeb daselbs, Jn mein offenbarren Notarien und ze
gegenwirtigkhait persohnlich erschinnen, die Ersamen und
Erwirdigen und wirdigen Capitls und löblichenn Thumbsti

n Erasmo vom Wolfffstain bemellter Stifft Thumbherrn
iepach obleiherrn, vierer desselbenn dorffs, Nemblich Jörg
Hanns Garttner der Ellter, Wolffgang Taiberlein und
er der Jünger, Im beisein der hausgenossen und Inn-
men Ulrich kharl, Hanns Hänndl, Davit Deubler, Petter
gang Pauer, Wolfgang Reitmeier, Anndre wagner und
nreuter gaben mir Notarienn zuerkhennen, wie si hettenn
edigenn wirdigen durchleuchtigenn Hochgebornenn Wolge-
und Vesten Fürsten und Herrn Irenn genedigen Herren
ls und Thumbstiffts ein Lanng herkhommende freihayt
hayt, Inen als Armen unndterthanen durch sich genedigkh-
Patten die zuverlösen oder lösenn lassenn, was di herr-
kh unnd Obley obernviepach Sambt denn Hausgenossen
n gefreit werenn; das Ich offennbarer Notari auf Ire
Begern lesen lassen und angenommen durch Conradum
Ampperpach mit diesen oder dergleichen wordten lauttent.

**n und freihait von denn Erwierdigen und wierdigen Ca-
blichen Thūbstiffts zu Bamberg Oberviepach gemain Inn-
nossen und hofmarkh gegebenn von artickheln zu artickheln
volgt hernach.**

Hausgenossen, Innwohner und Hofmarkh haben mit
men der herrschafft Obernviepach, dem Capitl und Thumb-
berg zuegeeigennt die Recht und freiheit, wie si dann
khönigen, fürsten und herren bißher von ainem auf den
n gegeben, hinfüro gefreit, das Niement nichtz hinein zu
khainerlai sachen, weder der vogt unser genediger herr,
er oder das Landgericht noch Niemant von der aller wegen
ossen die drei Hänndl die das Malefitz berürenn sein.

en si auch die freihait, das si Niemant soll beschwärren
tten habenn bey der Hofmarkh Inn und ausserhalb des
grunt und Poden Ist, betreffen und berürn das Capitl
ft zu Bamberg, es sei vellt, Hölltz, wismad, wunne, waid,
asserflus, wie die Namen haben, genannt oder geheissen
, so hat damit anndres Niemant nichts zu hanndeln oder
ann allain ain gewalltiger Brobst und Richter der Herr-
epach. Auch Ist zu merckhenn das alles das so zu Obern-

viepach Ist, es sei grund oder Poden, nichts ausgenommen
gesetzt, das man nicht marht Stossenn oder Stöckhenn ainen
es sey unnd gehörig denn Herrn genn Bamberg und Inen
Lehenn.

Sie sollen und haben auch die freihayt und Allt herkh
dem wirdigen loblichenn Stifft Bamberg, das si Irren Br
der inen gut und Nutz sey und umb das, ob si der Vogt
diger Herr oder Iemant annders beschwärr oder betrüeben
Inn dann der Brobst von Rechts wegn auftragen sollt,
Hausgenossen des begerren werrn, so solle er Inen das a
seinen Costen und Zerung, was er mit ainem fueter bereiten
Es aber vernner gereichet, da sollen si Ime zu Hillff kh
ainer zimblichenn Zerung.

Item si haben auch die freihait und das Allt herkh
Stifft Bamberg gegeben, das der Brobst denn Armen leutt
Nutz sey, und Inen geholffen, darumb solle er alle Iar z
pach zu dreien zeitten in das Recht sitzen, das Erst Am
nach sannt Erharts tag das Annder Am Montag Nach
mitt fasften Letare genannt, das Dritte am Nechsten tag
Iörgen tag.[2]) Ob aber derselbigen rechtag ainer an ainen
feiertag geviel, solle der nechst werckhtag darnach der Re
hinfüro obbemellt Rechtsitzung an feiertagen Nimmer gehall
und ob Iemant umb Erb oder guet, wie das genannt w
wollte, der und dieselbigenn sollenns Irren widersachern,
dritten tag verkhündenn und fierpietten lassen, so aber die
und füerpot nit beschehe, so säß der widertail dasselbig jar
Rue und an aller straff gen der herrschaft. Und ob aine
In recht khämen, so mögen si das Recht anfahen bey der
zu Obernviepach das Recht umb Erhardi. Aber die von
sollen und mögen anfahen zu der heiligen dreier khönig tag
ankhlagen ire Erste khlag und Recht; und darnach so sollen
Recht bei der schrannen zu Obernviepach mit dem enntre
tragen werden. Und ob sach, das ainer in recht gegen
khäme, und wollt Rechtlichen krieg suechen, um Erb oder g

[1]) Wenn der Zeitaufwand einen halben Tag nicht übersteigt.

[2]) 8. Januar, im März, 24. April. Den übrigen Theil des
man hiefür keine Zeit.

so solle der khlager Ehe er das Recht ist anfahe, dem
d In denn Rinng der schrannen hinein werffen in einem
so vill alls Sechzig pfenning, darumb Jme der Brobst
der ersten khlag und Recht inngedenkh sein bis zu auf=
s.
ner, der ain guet hätte, wie das genannt were, ver=
so solle er das vor erstlich anpieten seinem Raingenossenn;
Raingenoss ab, das Redlich und ungeverlich ist, so solle
dern zu khauffen gebenn, wor nit leiplich naturlich erbenn
Jnen aber der Raingenoss wollt zu Nahennt mit dem
o mag der verkhauffer sein guet nach seinem besten nutz
ngeben und verkhaufen, doch das es beschehe nach Rat
n.
ch were, das die Recht in rue und annstannt es were
oder der vorsprechenn mangln so gienng, wie vorbemellt,
as Erst recht mit dem anndern, und allso zwai für ain,
rgii nichts deßter weniger das enntrecht.
das die Recht nit austragen wurden, und das man
so solle man weitter Ninndert dinngen, dann auf das
rn von Bamberg, und das beschehen undter des Brobsts
en, und so das gedinng enntledigt, solle das herwieder
men beschlossenn unter der Herrn von Bamberg Jnn=
ierzehenn tagen, genannt Sechs wochen; so aber ainer
t khommen Jnn genannter Zeyt, so solle er fürbrinngen
dlich ursachen prauchen mit der warhayt, oder es wurde
ngen im Rechten. Und ob ainer der Rechten nit erpeitten
echt hinein zu der Herrschaft zu Bamberg werben auf vier=
auf seinen Kosten und Zerung, der Herrschaft an schaden.
das ainer in dem Rechten dem Anndern tail zu schaden
ain aufmann were, so geb man Jme zu wanndl,
er Hoffmarkh ist sechzig und fünf pfundt pfenning, und
fmarkh zwai pfunt pfenning, und was ausser der Hoff=
nt Pfenning, das Jst innerhalb zwei und siebentzig
s ausser zwen und sibenzig pfenning, das Jst in der
f pfenning, und stet darzue alles nach genaden; darumb
nt zusprechen habenn, dann die Hausgenossen. Es mag
oss wol versitzen das erst unnd annder Recht biß zu

dem dritten, darumb ist er khain wanndl schuldig zu g
dann umb frevenlich unzucht, só müßt er Jnn anntwurt
Item si habenn auch die freihait, das si mögen haben
stall Jnn der Herrschafft Obernviepach Jnn khammerho
und wer Jnnen auf grundt und Poden der Herrn von B
beweist wirrt, so habenn si volle macht und gewalt zu
es essende Pfante, soll man di steen lassen bis an de
weren es aber schreinpfant, die soll man ligen lassen
und darnach vergannten wie der Herrschafft Recht ist; un
pfandtung nit nachchäme, so mögen si dieselben pfant
und schäden alle vergannten, wie der Herrschafft Recht
ainer were, der ainem annder schulltig were, und der wo
so mag er ihm zu vierzehenn tagen wol pieten lassen,
nit, so mag er khummen umb pfandt, und die anntwo
Herrschafft Recht ist; und darnach so sollen die Virrer
genossen daselbst das Pfandt Schätzen, was es wert sey.
ein pfant fürrprächt und nit zalen wollt, so möchte man
vergannten, wie der Herrschaft Obernviepach Schrannen
ob die Pfandtung Nit genüegsamb werenn, so mag man h
umb mer pfant, gleich mit der gerechtigkeit, wie vor.
Item wann ainer ain guet will verkhauffen, so soll
mit wissen und Ratte der Hausgenossen und darnach de
Richter das guet frei aufgebenn, dieweil er sitzenn ist
das der Brobst sollte von Jme aufnemmen. Es solle a
khauffer Jn dem Jare das Erb und guet empfahen zu
nach gewonnhayt der Hoffmarkh und schrannen Obernvie
nach der Brobst oder Richter Jm leihen das guet, soll
der Herrschafft berueffen daselbst über die offen schrann
da were, der dawider zusprechen hette, der möcht khumm
auf das guet nach allter gebrauch und gewonhayt der
schrannen obernviepach; were aber Niemant verhanndte
khauffer das guet darnach besitzen, bis es Jme verner a
solle darnach weitter ergeen, was Recht Jst. Wann aber
bey Nutz und gewerr besitzt Jar und Tag, und hat die
von dem Brobst oder Richter an dem stab in dem Rech
allso in der Zeit an ansprach, so bedarf er darnach n
Sigill. Were aber, das ainer ausserhalb des Lannds

und wurde des unterwisen, so solle Jme Nichts dester
chtigkhayt vorbehalten sein, und darnach verner geschehen,
nen Obernviepach Recht ist.

ben auch die freihait, das khainer dem Brobst nit mer
pfenning vonn der güllt als für di Stät[1]) zu Lehenn
dann vor mit allter herkhomen und geben wordten Jst.
abstürb, so solle der nechst Erb das empfahenn von
Anderem Niemant, wann es sonst khrafftlos were. Es
Lehen nit weitter getaillt werden, dann in zween tail,
en mer weren, solle es ain tail von dem anndern er-
, das es Jemant versäßß unnd nit empfienng zu Chafft
Jar von dem Brobst, und ließ Jar und Tag verscheinen,
der Brobst bericht, so müßt er es nach genaden durch
von dem Brobst erlösen. Und ob ainer wollt khauffen
ns genannt were, und selbs nit möcht oder wollt besitzen,
mairen nach Rat der Hausgenossen, und soll auch Jme
en, das er die Nutzung mit Ranndten und fänndten
n aus der Herrschafft von dem guet, dann mit willen
Herrschafft, und wo ainer in solchem überfaren wurde,
rumb straffen. Man solle auch umb Bamberger Aigen,
Poden berüeren ist, Rinndert berechten, denn zu Obern-
schrannen vor ainem gewaltigen Brobst. Es solle auch
Niemant an dem Rechten sitzen und Recht sprächen, dann
sgenossen.

auch Bamberger Erb und Aygenn Niemant nit innhaben
weder Gottsheuser noch Edelleut, dann allain die Rechten
nd solle anderst nit verkhommert werden, dann mit willen
Brobsts und Hausgenossen; es wäre dann, das es ainem
s er Jm anderst nit gethain möcht, so mag er wol einem
inen tag nach des Brobsts und der Hausgenossen Rate
setzen, und derselbig soll die Pfanntschaft innhaben nit
das die Herrschafft ir vordrung und freihait dadurch nit
n unenntgollten. Were aber das guet oder Erb hintter-
er verjarrt von Jemant, wie das beschehe, so haben der
Hausgenossen vollen gewallt, das si das gut gemairtten,

[1]) ...ng des Lehens.

damit es herwieder zu seiner vordrung khäme. Es geh
urchunt über khain Bamberger Erb oder aigen nit, es
durch des Brobsts hannt oder seines Richters, wann es i
sunnst khrafftlos were. Es solle auch der herren potte
vierzehen tag bei der Herrschaft inden sein, ob es not n
nit; so aber der Brobst oder Annder Jemant den Pot
da sollte der Pot dann fürpas aufzeren.

Item si haben auch die freihait, das der Brobst od
khainen hausgenossen nicht vordern, noch aus der Herrs
Herrschafft oder das Landtgericht schaffen umb khainerle
was Malefitz betreffenn ist. Es sollen auch khain Brob
khainen Hausgenossen keiner Chlag oder Rechtens nit N
dann einen Ankhlager, dann der Herrschaft nach der gepu
zimlich straffe, wo die anzaigenlich verwurkht, were vo
sollen auch die hausgenossen dem Brobst zu khunt thuen
zu schaffen haben oder hetten auf dem Landtschrannen
Landtgericht; da sollen der Brobst oder Richter Jn de
behollffen sein, und wie man Jn hilfflich ist, solle m
darumb straffen, dann bei der Herrschafft Obernviepach,
das es Malefitz berueret.

Item si sollen auch von gerechtigkhayt wegen Nit f
Ackhern noch zu faren dem Vogt, unserm genedigen Herr
noch Jemant anndern, Jn auch das zuthuen mit khai
pietten, darumb das si geben ir rechte volkhumbenliche
Habern, und wöllcher die Vogttei nit fürderlich gebe,
pfentten pfanntlich hinein in die Hofmarkh, und das m
nit gepietten, dann zwo fert, aine in Summer und
wintter allemal zehen wägen unserm genedigen Herrn
stanngholltz.

Item, ob der vogt unser genediger Herr muesset
armen Leut da ersuechet, so solle man seiner genaden
wagen, solle die gemain den halben wagen und pfärt hal
und Kammerpauer den andern halben tail pfärt und wa
vor mit allter beschehen und herkhommen auch gethan h
der Vogt unser genediger Herr wollt jagen und die H
der Hoffmarkh ersuecht mit seiner genaden Jägern, so
Dorff drei Nachtzil: aine in dem Pfarrhoff, die annder i

ritt in dem Dorff; und da soll haben der Kammerpauer
ttürftigkhait; darumb solle der vogt unser genediger Herr
t zu Obernviepach beschützen vor dem willde.

auch iren Brobst haben, der soll den Oblaiherrn des
Bamberg sein Zinns und güllt getreulich einbringen; und
nossen ein Notturft berueret und angieng, sollen si des
legen und haben, der inn dann sein Hillff und Rate ge-
ilen solle, es sei gegen dem Vogt oder andern Jemant;
ürfen, da solle inen der Vogt unser genediger Herr oder
inter nit sein[1]); wurde es aber dem Brobst zu schwär,
en Herrn von Pamberg zu wissen thuen mit sambt den
und die sollen dann das austragen, und ob den armen
allten.

aben auch die freihait bei der Hoffmarkh, das ain Jed-
off mag einlegen und haben alle faile pfenngwert, und
e oder derselbig Jeder der Herrschaft geben zwöllf pfenning.
ausgenoss wollt Pier einlegen, und das ausschenkhen umb
pfenning, der mag und soll anfahen Michaelis bis auf
tag, davon solle er geben zwöllff pfenning, so ist er dar-
t gegen der Herrschaft.

uch khain Brobst noch Richter, oder annders Niemants
enossen nit fahen, dann es sei umb groß mörkhlich ver-

uch der Probst, sein Richter weder Pfleger noch Richter
aus dem Landtgericht nit ervodern hinein zur Herrschaft,
gen, noch zu Rechten; wollten sie sich aber des nit massen
so haben si die Recht, das sie den Brobst mügen zu rede
rbas sollche unbillich ervorderung vermidten beleiben. Es
ambtmann khainen nit zu vordern macht haben in der
aus für annder herrschafft, oder für das Landtgericht,
tmann der Herrschaft Obernviepach; das auch solches be-
en und wissen der Herrschaft daselben. Auch sollt khain
andern nit bekhlagen an Rat der Vierer und der Haus-
er ainer derhalb überfaren wurde, den soll man darumb

[1]) nicht feind sein.

Item si haben auch die freihait, das sie sollen hal
dem Dorf und in der Hoffmarkh Obernviepach, als na
khomen und gewonhayt der schrannen daselbst. Es sollen a
alle Jar beschauen des Dorffs und dabei Notturfftigkait
halb und mögen das thun, als oft si wöllen. Were abe
das Jemant falsche Mas hette und daran gebe, es sei un
oder nit, und wurt der Probst des geweist und bericht,
oder dieselben es nach genaden durch die Hausgenossen ge
abthuen und verpueßen, wo es anders ein Hausgenoß we
auch die Hausgenossen ire Versamblung im Jar wol hab
wöllen, daran soll si Niemant irren, verhintern, noch wide
auch darumben ainen khnecht, wenn sie sein bedürffen, das e
Wanndl[1]) zusammen gepeut, und dasselbig Wanndl gehör
nossen. Es soll auch khain Hausgenoß behalten herkhomn
kharter noch spieler, die nit angesessen seind, und der nit
annttwurtten; wöllcher aber das thäte und überfaren wu
man darumb straffen.

Item si haben auch die freihayt, Ob Jemant were, d
gegen einem Anndern wollt sein, oder desselben fürnemme
die Vierer si zur Rede setzen; wollten si sich des nicht m
darnach die Vierer mit wissen der Hausgenossen, sollich le
in die Straff, und darnach zu wissen thuen dem Brobst,
behalten in der straff bis auf zuekhunnfft des Brobsts od

Es solle auch Niemant geen auf der Strassen zu n
bey gerochem feuer an Ehafftnot, es sey mit unzucht, wa
oder mit brinnenden feuer; wo man allso ainen überfüre
Nottürfftigkhlich darumb Straffen.

Item ob ainer were, der aigenn Wein hette, und d
Im ainer überwurde In ainer wirrtschafft, denselben We
voran den Hoffwirth anpiettn; khaufft Jne der wirrt da
nach Ratte der Hausgenossen abe, so solle er Im den gebe
der wirrt Jme zu Nohent greiffen mit dem khauff, so m
genoß darnach den wein ausschenkhen umb den gemainen

Item si haben die Recht und freihayt vonn Pam
wirrt, der dann auf der Taffern in der Herrschaft Sitzen

[1]) Wandel, Abwandlung, Strafgeld.

türfftigkhayt, daselbst auch dabei die Stallung, damit die
n dem gemainen Mann mög sein an nachröde, das allso
em Armen, gesundten und khrankhen leutten, auch Nider=
der ain herkhommender gast, das er ersuechen und do
inem pfening, das billich Ist, wie dann vor Allter auch
nd gewesen. Wo aber das nit geschehe, und ainicherlai
were oder wurde, so haben darnach die Hausgenossen die
rt zu Rede zu setzenn; wollt er sich das nit massen oder
sollen si mit wissen und willen der Herrschaft oder aines
Richters die gebrechenn anzaigen, und bei Inen in der
ien oder mer ungeverlichen, die dann dieser Nottürffttig=
Verstannt haben, vorsteen und sein, und wöllicher der
r solle davon geben zwöllff Pfening, so ist er darnach un=
der Herrschaft.
haben auch die freihait, das ein wiert zu Obernviepach
s Hausmas und anders Niemant dann den Hausgenossen
ber ein Hausgenoß hette ein wiertschaft, mag der wirrt
nain maß, wann es vor mit Allter auch gewesen her=
geben worden bei der Hoffmarkh Obernviepach. Und ob
ickhen zu der Taffern umb sein Nottürffttigkhayt, da solle
t geben umb seinen pfening, das er begern ist, ob ers
khain aufröd habenn, weder Neit, Has oder veinttschafft.
der wirrt bei der Hoffmarkh auf der Taffern nit behör=
gast, dann er mög und wiß den zuveranntwurtten, es
eiheitten, Lanndskhnecht, khartter, Spiller und gotsschwörer,
n haben, gnant oder geheissen mögen werden; und sonder=
ngesessen sein, die solle er fürpas ausschaffen, und annder
fnemmen und behörbergen; wann man aber den wirrt in
ire, soll er darnach bey der Herrschaft darumb gestrafft

s sach were, das ainer in der hoffmarkh betretten wurde,
ngeleumpter wäre, denselben mag man in der Hoffmarkh
zwüe vinnster drei liecht, und darnach an dem dritten
nttworten bis an die fallltersäulen, und den hinzuepinden
röen pannt; were aber das ainer guet oder gellt bey Ime
llt beleiben in der Hoffmarkh, und In hinausantwurtten,
uerttl umbfangen Ist.

Item si haben auch die Recht und freihait, das khai
nit sollt gefüert werden durch die Herrschaft Obernviepac
das beschähe, so sollen und mögen, haben auch die Haus
macht, das dem Brobst zu wissen und khunt thuen, damit so
werde. Es solle auch khainer nit angenommen werden d
anndern, dann durch die Herrschaft daselbst, und darnach
in der Verwarung dem Vogt, unserm genedigen Herrn, n
schaft Recht ist. Und ob ayner wäre hinein fliehen in d
und ime das Lanndtgericht Nacheilen thete, denselben m
behalten zwüe finnster und drei Liecht, wie vorgemelt; dar
dem Vogt, unnserm genedigen Herrn, ein Erber Vogtei gell
wie dann vor mit allter ist geben worden.

Es solle auch der Pfarrer, dergleichen der Cammerpauer
ainen Pern, und ainen gannssen haben, darumb solle der H
Pfarrer und Kammerpauern in den Hof gehen, umb d
aus dem stall zu lassen, so annders Niemannts verhanden

Item si haben auch die freihayit, Wann der Pauer
mit dem pflug in das velldt, so soll er dem schmitt geb
richt laib, darzue solle er auch haben kholen und eisen;
Ime der Schmitt aufrichten alle Nottürfftigkhayt, was un
Rossen ist an dem Pflug; wor aber der Pauer zu den
khäme, so solle er dem schmid nichts dester weniger geben
Laib, darumb solle er machen ain reutten von seinem aige
die dem Pauern in sein Hauß haimb schickhen. Es solle a
kholen und Nagel haben, da soll man Ime geben anz
ainem Neuen eisen zween pfening, und von ainem allten eise
Mer von ainer Neuen Schin aufzuschlahen zween pfenn
einer allten ain pfenning; von einem Neuen Plöch Dergle
dann vor allter ist geben und gehallten worden. Es gi
jeder Hausgenoß dem schmid zu ainem Tanglkhorn von a
Lehen einen Metzen khorns und von ainem halben lehen
Metzen khorns, und von ainer Hofstat ain vierling khorns

Item sie haben auch die freihayt, das si sollen und
Pader in dem Dorff, der Inn dann in der wochen soll p
dem Sambstag; were aber, das daran gefiel ain feiertag
Inn dann Paden zuvoran an dem Pfintztag oder Donners
solle geben der Pfarrer vier Metzen khorns dem Pader un

ch ein Jedlicher Hausgenoß oder ainer, der aigen Rauch
Obernviepach, der soll auch geben dem Pader ainen Metzen
darzue drei Hochzait aufrichten, als zu den Ostern, Pfingsten
chten.

haben auch die freihayt, ob Jemant were, der anderswo
wollt haben ausserhalb der Hoffmarkhtt, so solle er nichts
r geben dem schmid, Pader und Hüetleuten Irr gerechtig=
r allter das geben worden ist, es were dann, das ainer
hiet, do möcht er es den Vierern und Hausgenossen dar=
nnen geben, damit solliches hinfüro gewennt werde.

n auch die freihayt, wor ainer oder Mer weren, die diese
iellten oder nit hallten wurden, und ainicherlay geprechens
o weren, es were an der Schmidt, an dem Pade oder an
, so mögen die Vierer ainen darumb zu rede setzen; wollt
it massen, so haben sie dann mit willen und wissen der
darnach denselben abzusetzen.

rlösung der freihayt, Allt herkhommen und gerechtigkhayt
Notarien die obgenannten Vierer, Hausgenossen und In=
Herrschaft, Hofmarkh und Oblei Obernviepach, inen des
und gehördt ain oder mer offen Instrument und urkhunt
eben und zu machen, als oft sein Not thete oder thuen
auch Ich Notari wollte Irrem genedigen Herrn Erasmo
in alls Obleiherrn zu erkhennen geben an Ir aller stat,
er Zeit und mermals bei seiner genaden hetten in An=
h Ir aigen gesammt und Hausgenossen derhalb gehabt
lich an Rueffent und gepötten, das sie noch hiemit in aller
ntertenigkheit piten theten, inen vor lanng here gegebner
herkhommen und gerechtigkhayt zu confirmiren und be=
inen dann die durch vorangezaygt Ir genedig Herren, des
itls und Thumbstiffts Pamberg gegeben; Wöllches Ich
laut Ires begerens und Pittens alls mit fleiß fürbracht.
mein offenbaren Notarien und Zeugen hie unndten ge=
em Jar, Indiction, Römischen Regiments; Monattag, stunt
gegenwirttigkhait der ehrsamen und achtbaren Stöffan
wert, Albrecht Pauer von Püschelesdorff, Mathes Hager

von leehenn, Wolffgang Wagner von Angerstorff, als Ze
sunderlich ervordert und gepetten, alle Regenspurger Bistum

Und wann Ich Wolfgangus Volckhart vom wenndels
Bisthumbs, aus khaiserlicher macht und gewallt offenbarer
Ich bey sollcher Hanndlung verhörtter freihayt, allt herk
gerechtigkhayt der Herrschaft und Hoffmarkh Obernviepach
und alles so für mich khommen und pracht, mit sambt den
Zeugen gewest bin, das alles geschehen, gesehen, gehört; h
ich das gegenwertig offen Instrument und urkhunt darüber
diese offene form pracht, geschrieben und undterschribenn, auch
gewönlichen Namen, Zue Namen und Zaichen bezeichnet
des gepetten umb Zeugkhnuß und gelauben aller und Jeder
Dingen.

Und des noch zu merer Crafft, warer gezeugkhnuß und
heit hab Ich offtgenanntter Erasmus vom Wolffstain, Th
Obleiherr zu Obernviepach vielgedachten Herrschaft, Hoffm
genossen und Inwonern, als dieser zeyt mein Unterthann,
gegeben freihait confirmirt und bestättigt für mich und all
khummen, Gebiettend darauf Allen und Jeden Pröbsten, Pr
Ambtleutten, und Anndern, die sich mit verwalltung anz
oder verordnet wären, die offtgenannten der Herrschaft un
Obernviepach Hausgenossen und Inwoner bey sollcher in
freihayt gerueblich bleiben lassen, hanndtvestigen Schützen u
dawider Nit hanndlen, thuen noch schaffen gethan werden, e
seinen Pflichten und Ambten, darzue bei Vermeidung straff
nade; und hab hierauf zu warer urkhunt mein aigenn ang
sigl an dieß Instrument und brieff gehanngen. Doch mit A
das ich und meine Nachkhomen an widersprechen macht, eine
setzen und enntsetzen, unsers gefallens, wenn wir wöllen.
geschehen am Mittwoch nach sant Mathens tag des heiligen
und Evangelisten, Nach Christi unsers lieben Herrn gepurd
hundert und im ainsundzwaintzigisten Jaren.

Beilage V.

eite schätzbare Fund in der Schloßregistratur von Nieder-
der Zeit, in welcher das Hochstift Bamberg in der
ert war, ist eine im Jahre 1631 nach einem alten per-
hehaftsbüchlein genommene und notariell beglaubigte Ab-
end

das Stabrecht der Herrschaft Helmsdorf.

dorf ist ein Dörflein an der kleinen Vils, zwischen Geisen-
derzen, besteht aus 4 stattlichen Bauernhöfen, einer Mühle
nersölden.

bereits in der vorigen Beilage berichtet worden, daß im
ert Marquard, der Gaugraf von Viobach, Helmsdorf
hof von Regensburg eingetauscht und den hiesigen $^2/_3$ Zehent
e Oberviehbach geschenkt hat, wohin es von da an gehörte.
es nebst einigen Weilern und Einöden zur Neuerrichtung
Dietelskirchen verwendet, so daß sich die beiderseitigen
n die pfarrlichen Rechte getheilt haben.

tischer Beziehung wird es eine Zeit lang im Eigenthume
n geblieben sein. Im Schenkungsbuche des Klosters Rohr
ein Chunrad de Helmstorf; da ein anderes Helms-
yern nicht bekannt ist, so darf geschlossen werden, daß es
ein Edelgeschlecht gegeben hat, welches von hier seinen Namen
cht Ministerialen, vielleicht sogar Abkömmlinge des Gau-
solche pflegten sich ja gerne von den Gütern zu benennen,
den damals üblichen Theilungen des väterlichen Erbes zu-
n.

Besitz des Hochstiftes Bamberg dürfte es um die
und unter ähnlichen Umständen gekommen sein, wie Ober-

orf wird im Dorfrechte eine Herrschaft genannt. Daraus,
r Bestimmung, daß zur Anfechtung des rechtlichen Besitzes
sieben Zeugen aus der Zahl der Hausgenossen erforderlich
nd das Dörflein im Ganzen nur 6 Anwesen zählte, geht
auch noch andere Güter in den Bereich der Herrschaft ge-
wahrscheinlich ein paar in Rebenstorf, sodann Helmsau
Einöden in dieser Richtung.

Die Rechte werden alte genannt, die sie von Alters
Um an denselben participiren zu können, mußte man Hau
sein, d. h. man mußte ein Bamberger Lehen besitzen und von
Gemeindegliedern aufgenommen sein.

Der Vogt wird auch in diesem Dorfrechte als eine In
handelt, gegen die man auf der Hut sein müsse. Wer die V
ist ausdrücklich nirgends gesagt; wahrscheinlich war es der, den
der nahe gelegenen Hochstift Augsburgischen Güter (Geisenha
denn es läßt sich erkennen, daß sich in mehrfacher Hinsicht z
beiden Hochstiften resp. deren Herrschaften ein freundnachbar
gebildet hatte. Vögte über Geisenhausen waren nach Ueber
Grafschaft an das Domkapitel Augsburg die Grafen von H
die von Ortenburg; 1386 wurde die Vogtei von den niede
Herzogen käuflich erworben.

Wenn der Vogt einen Hausgenossen leidigen wollte, so
Schutz finden bei der Herrschaft. Die von einem ganzen H
richtende Vogteigilt betrug 6 Metzen Haber und 28 Landsh
halbe Höfe hatten nur die Hälfte zu leisten. Die Bezahlung
gaben durfte nicht durch Vorgehen mit Strafen erzwungen w
aber durch Pfändungen seitens der Herrschaft. Für den Vog
Jemanden Scharwerksdienste zu leisten war keine Schuldigkei

Bemerkenswerth ist die Bestimmung, daß die Herrschaft
pfändet werden durfte, „weder für den Vogt noch für
Dieser „Nicht-Niemand" ist wohl kein Anderer, als der Bi
nachdem es bei vielen geistlichen Fürsten Mode geworden war, i
Geldverlegenheiten durch Schuldenmachen und Verpfändungen z
hat das Domkapitel Bamberg 1401 von König Ruprecht zu
das Privilegium ausgewirkt, wonach die Hochstiftischen Güter v
nicht verpfändet werden durften, wenn es ihm nicht speciell be
(Lünig, Reichsarchiv VII.)

Sie hatten das Recht auf einen eigenen Probst; d. h.
selbe auch zugleich Probst für Oberviehbach war und das
ständigen Sitz hatte, so durften doch die Angelegenheiten b
schaften nicht confundirt werden. Es ist daraus zu schließe
einmal eine Zeit gegeben hat, in welcher sich beide Hofm
einander unter getrennten Herren selbstständig entwickelt habe
Probst soll sie schützen gegen Eingriffe des Vogtes und zwar

darin säumig, so konnte man ihn in Bamberg verklagen;
ch nicht, so sollen die Herren ihn entheben und auf Vor=
enossen einen anderen setzen. In allen Rechtsangelegen=
geborner Rathgeber und Anwalt sein.
mal, am Dreikönigstage, mußte der Probst in Helms=
e halten, wenn Fälle angemeldet waren; das zweite und
tten die Helmsdorfer gemeinsam mit Oberviehbach. —
tes halber Klage stellen wollte, mußte seinen Widerpart
n lassen, außerdem derselbe ein weiteres Jahr in Ruhe
e Streitigkeiten über Bambergischen Grund und Boden
h die vom bevollmächtigten Probst in Helmsdorf zu
e competent, wobei nur die Hausgenossen Rechts=
dieselben wurden darüber durch einen in seine Hände
Eid verpflichtet. Konnte die Sache nicht ausgetragen
sie unter des Probstes Siegel den Herren zu Bamberg
wer hier unterlag, hatte eine Strafe zu erlegen: der
dl., der Ausmann 5 Pfd. 60 dl.; hievon gehörten $^2/_3$
dem Richter.
ehen nicht selbst behaupten konnte, durfte es an einen
hten; ganz heimfallende Lehen hatten der Kammerer mit
ieder zu bemaiern.
virthschaftlich sehr wohlthätige Bestimmung war, daß ein
getheilt werden konnte, sowie daß es bezüglich der an
u leistenden Abgaben beim alten Herkommen verbleiben
Höherung" nicht eintreten durfte. Da die Bambergischen
lauter Erbrechten bestanden, so war es dadurch möglich,
r feudalen Lasten ein gut situirter Bauernstand entwickeln
in dieser Gegend heute noch treffen.
r Verleihung eines durch Kauf erworbenen Erbrechts=
Bestimmungen mut. mut. denen in Oberviehbach. Die
nahme geschah durch den Kammerer; die Belehnung mußte
f offener Schranne innerhalb Jahresfrist durch den Probst
aber in diesem Jahre kein öffentliches Recht, so schadete
nicht, wenn nur er dieselbe rechtzeitig nachgesucht hatte.
taxe waren 60 dl. an den Probst, die in den Ring ge=
nußten. — Der Besitzer eines Erbgutes, der so installirt
ner Urkunde, zwei Zeugen aus den Hausgenossen genügten

zu seiner vollkommenen Legitimation; wer ihn im Besitze a
mußte sieben hausgenössische Zeugen beibringen.

Eine eigenartige Institution war der **Kammerer**.
Hausgenosse sein, wurde von den andern gewählt und v
stätigt. Thäte er seine Schuldigkeit nicht, so konnten sie ihn
mit dem Vogt nach fruchtloser Mahnung absetzen und einen
hatten sie keine taugliche Persönlichkeit, so sollte ihnen der V
der dann dadurch ipso facto Hausgenossenrecht erhielt.

Der Kammerer war etwas mehr als ein Amtmann,
person zwischen Gemeinde und Probst, den er in gewöhnl
vertrat, in wichtigeren benachrichtigte. Er brachte die
Gilten ein und war der Berather der Hausgenossen. W
genosse, der eine Uebelthat begangen, zum Kammerer fl
gefreit; stellte sich Verschuldung heraus, so konnte ihn
eine Meile Wegs begleiten, „damit er sicher blieb und
schaft unentfahren wäre", d. h. wohl, er konnte ihm sicher
Probst gewähren, dem dann das Weitere oblag. — Zu d
Gemeindeversammlungen ließ der Kammerer durch sein
sammenbieten; aber auch er selbst konnte vorgefordert w
Herrenbote von Bamberg mußte in 14 Tagen expedirt sein
Saumsal des Kammerers oder Jemands Anderen aufgeh
er auf deren Kosten.

Schauer, Mißwachs und andere öffentliche Unglücksf
Probst anzuzeigen, der selbe zu besichtigen und darüber
zu berichten hatte; so viel Nachlaß ihnen die Herren bew
mußte auch dem Vogte recht sein.

Wer aus der Herrschaft fortzog, hatte ein Abstandge
kehrte er wieder, so war dessen „Besserung" der Gnade de
lassen. Frauen, welche aus dem Gebiete „Unser Frawen
(d. i. Grafschaft Geisenhausen) hereinheiratheten, brauchten
gebühren zu entrichten; hinausheirathende Frauen hatte
eine Abzugsgebühr zu erlegen.

Jeder Klage der Hausgenossen unter einander mußt
liches Vermittlungsamt vorhergehen. — Den Fall der
genommen, konnte jeder Beklagte das erste und zweite
versitzen.

Es folgt nun der Wortlaut:

**Alten Recht die dy Haußgenossen habent von alter herr
errschafft zu Helmstorff die gehört gein Pabenberigkh.**

n von Alter her die Recht, daß sie Jren Probst sollen
ß ob sy der Vogt oder yemandt Laydtigen wolt, daß ihn
t von Recht außrichten und Tragen solt; wär aber daß
st desselben nit außtragen wolt und saumig darinn ware,
olligen gewallt zeklagen Jhren Herrn gen Pabenberigkh; so
ihren herrên woll, sy sazten den Probst zu redt, wolte er
it massen, so hietten die herrn von Pabenberigkh völligen
ndern Probst zesetzen, der den Leuthen Nuz und guet wär;
geschehen nach der haußgenossen rath und willen. Eß soll
t den Haußgenossen einen vorsprechen zu Ehehaffts Teydung
Schaden.

daß der Probst den Leuthen nuz und guet ist, und ihnen
arum soll er alle Jahr an dem Prechen Tag an daß recht
torff. Und wer der wär, der umb ain Eribe wolt klagen,
dern deß Nachtes fürbietten; geschach daß nicht, so saff er
mit Ruer; und Kämen sie gegen einand zerecht also daß
urdten, daß aintweder ain Urtel dinget dasselbig geding,
herrn gen Pabenberigkh under deß Probst Jnsigl; und
t, der soll herwieder verschriben Komen under der Herrn
rtzehen tagen. Wär aber das iemands zuvill mit dem
var dem Haußgenossen 72 dl.; ist es aber ein außman, so
el 60 und 5 Pfundt, und derselben Wandel gehörent die
n Probst, und dem Richter das dritthail.

t auch unb Pabenberger aigen, daß grundt und poden
ert berechten, dann zu Helmstorff vor ainem gewaltigen
ll auch Sand Jörgen aigen niemandt inne haben dann
ußgenoss; und mag sein, auch anders nicht verkummern es
ß es ihm so hart läg, daß er ihm anders nicht gethuen
t er woll nach des Kammers rath und nach der Hauß-
ein Pfandtschafft setzen ainen Außmann auf einen tag;
ll die Pfandtschafft Jnne haben also, daß die Herrschaft
g nit verließ. Wär aber, daß ain Erib oder Guet hinderstellig
n Eribman, oder wie daß geschäch, so het der Camerer und
sen vollen gewallt, daß sie das Guet gemaierten, daß das
d zu seiner Vordrung Kam. Man soll auch kain Erib

nit thaillen, und soll es auch nicht höchern mit keiner Vord
von alter her ist Kommen. Es gehört auch Kain Urkhun
Sand Jörgen guet nicht, nur deß Probst handt und des Ka
wann es hiet anders kain Kraft.

Es gibt auch ain Erib ganze Vogthey, das sind 6 M
28 dl. Landshuter; wer aber ein halbes Erib Inne hat,
halbe Vogthey und 14 dl. Landshuter.

Wär aber daß yemandt ain Erib kaufft, dasselbe E
Kammerer wohl aufgenemmen von den Eriben davon es
und mag es demselben stätten hinz an den Probst; er sol
demselben Jahr von dem Probst empfahen Ehafft Teydin, u
man es dan; were aber, daß der Probst in demselben Jah
Recht sässe, so möcht er sein unentgolten bleiben, hinz er a
Recht sässe, und dasselbig soll bey dem nächsten geschlächt
wann Innen der Probst dasselbig Erib stättet, so soll er
60 dl. geben von der stät, und die solle er in den Ri
Wär aber daß es yemand versäss, und es nicht empfing von
und würdt der Probst des geweyst, so mueß er es nach gen
Probst zu der stätt. Und wär, daß ain Erib absturb, d
empfing es dann von dem Probst, und der giebt dem Prob
anders niemandt nicht.

Und wer seines Erib bei nutz und gewer sizt, hat e
Haußgenossen, da er es mit mag geweren, so süzt er sti
aber iemandt davon Treiben, der mueß Siben darzue hab
Mannen, und sollen die Haußgenossen sein; und soll au
Jörgen aigen niemandt erthaillen, dan der ain rechter Ha
und die Recht dy geweren wür mit unserm Aydt vor unse
Probst alß er an Unsern Recht sizet.

Sy sollen auch Ihren Camerer haben, der soll Sand
sein, und soll sand Jörgen sein Zinß einbringen; und ob
nossen kain Noth oder Durfft angieng, so sollen sy des C
haben, und der soll ihnen dann getreulich helffen, daß w
Vogt oder gein seine Richter, oder wo sy sein richter b
nicht sein; aber wird es ihm zu schwer, so soll er es de
wissen thun mit den Hausgenossen, und der soll es dann a
soll sie beschirmen. Wär aber daß Jnen der Camerer nit
sollen sie Jnn zu redt sezen, mit dem Herrn; und ob er

so haben sie ihn abzesetzen mit vollem Stadl, und sollen
ierer setzen der sand Jorgen aigen ist, und sollen auch des
iben gein der Herrschaft. Wär aber daß sie Kainen unter
so sollen sie an ihren rechten herrn der ihr Vogt ist,
nen dann einen geben, den soll er dan aufgeben, und der
Jorgen aigen sein, alß ander Haußgenossen, und sollen
dem Vogt unentgolten sein und gein der Herrschaft. Es
amerer die recht, ob sich ein Haußgenoß under vergäß,
t vor dem Vogt, oder von dem Richter, so mag er wohl
er fliehen, und soll auch beiy dem gar sicher sein, hinz
ldung mög, und aber er daß nicht thun mecht, so soll er
ten, ain Meill Wegs, daß er gar sicher sei, und doch der
npfarn wäre. Es mögen auch die Haußgenossen Jhr
em Jahr dreymahl wohl haben, und darum soll sie
noch veinten; Jhnen soll auch der Camerer ainen Knecht
e sein bedurffen, daß er ihnen zusammen piett, bey dem
selb Wandl ist der Haußgenossen. Sie mögen den Camerer
vordern, und darumb soll ihnen niemand dester Veintter sein.
uch der Herrn Poth von Pabenperigkh vierzehen tag hie
n soll man Verttigen; wär aber daß der Cammerer oder
Bothen saumet, da soll der Poth dan für baß aufzeren.
wär, daß die Haußgenossen ain Landtsgepresten angieng
, es wär schauer, bißes, oder welcher gepreßt daß ware,
mit ihrem Cammerer dem Probst kundt thuen, und der
ebresten beschaun, ob dem also sey; und welchen gepresten
daß soll er dann den Herren gein Pabenberigkh Kundt
n dann die armen Leuth genaden nach Jhrer Notturfft,
t und Vorderung; und welche genadt ihnen dann geschicht
von Pabenberigkh, dieselbe gnadt sollen sie auch haben
die sollen recht haben, auch die verlichen Hueb; sie sollen
r, Kammerer Klag nicht nöthen noch Kaines rechtig, sie
Kläger von Schuldt wegen. Sy sollen auch von kainen
uldig sein, weder zu ackhern noch zu fahrn weder dem
nandt, und man soll es ihnen mit kainen wandl nit bieten,
en Sye Jhr rechte Vogtey, und wer die Vogtthey nicht
den soll man Pfendten Pfandtlich, und soll Jhnen sie
dl nit Bieten. Wäre aber ob iemandt der herrschaft

empfuer oder empfaren wolte ungenötter ding, den hiet
darumb zu bessern. Wär aber daß ain Haußgenoß von
von danen miest vahren, wolt er dan herwieder kehren, s
Vogt bessern genädiglich, also daß er der herrschaft fürbaß g
Sie sollen auch für niemandt Pfandt sein, und deß haben
Urkhundt, weder für den Vogt noch für niemandt. Es
Haußgenoß den andern nicht beklagen, In kainen ander
seiner ambtleuth Rathe, und wen man deß überfurt, den so
bessern. Es sollen auch die Haußgenossen dem Richter und
Khundt thuen, ob sye recht zu schaffen habendt auf den
da sollen sye Ihnen dan treulich geholffen sein, und wie
hilft, so soll man sy hinnach nicht bessern; man soll si
Landtgericht nit bessern dan umb dreyerley sachen.

Es soll auch kain richter kainen Haußgenossen nicht
umb verdüngte sache. Es mag auch kain Haußgenoß den
verpieten in kainer Paustatt, Er soll recht von ihm nemm
ist. Es mögen auch die Haußgenossen woll geheyrathen n
in der piet die angehörent unser frawen geen Augspurg;
herwieder nicht Komen dann mit Heyrath, so ist sie sand
Kan auch hinwieder auf nicht Komen dan mit Heyrath, u
sy Kein Herrschaft nicht bessern, Es wär dan als vill d
Herrschaft heurathe anders wohin, so hiet si der Vogt und
zu bessern. Es mag auch ein Hausgenoß woll vorsitzen
ander recht, und darum ist er keins wandls nit schuldig,
von unzucht wegen, so mues er antwortten.

Daß diese Ehaffts Büchels abschrift gegen seinen wa
ment, und gleichwoll alter doch nit unlößlicher schrifft nac
Original vleissig collationiret und durchgehents gleichlaut
worden, bezeug ich endts undtschribener Notarius mit meiner
schrift, hieran hangenden Pettschafft und gewohnlichen No

Actum Landshut den 21. Nov. 1631.

L. S. Jakobus Thalhamber der rechten
fürstl. Regmts. Advokat und Kay
geschworner immatriculirter Not

III.

or Franz Xaver Wein.

t einigen Jahren anerkennenswerthe Uebung des historischen
nigen seiner verstorbenen Mitglieder, welche sich in be-
um den Verein verdient gemacht haben, oder ihre Zeit
Verwaltung desselben widmeten, in der Vereinsschrift zu
Ableben eines edlen Mannes, der vor 44 Jahren den
rein von Niederbayern mitbegründete, macht es heute dem
geradezu zur Ehrenpflicht, dem Geschiedenen ein Blatt
nerung hier einzufügen.

nz Xaver Wein war der Sohn des Schullehrers Paul
andorf in der Oberpfalz und wurde am 14. Februar 1808
ren; von seinen drei Geschwistern wurde ein Bruder
egensburg und starb als solcher daselbst im Jahre 1868.
seinem vierten Lebensjahre verlor der kleine Franz seinen
ne Mutter ehelichte den Lehrer Baumann zu Waldmünchen.
he Charakter und klare Verstand dieses Mannes übte den
auf die Erziehung des jungen Franz. Mit trefflicher
at derselbe im Jahre 1820 in das Regensburger Gym-
elches er 1827 mit dem Zeugnisse vorzüglicher Reife ab-
Jahre hindurch blieb er noch in Regensburg auf dem
n, um die philosophischen Fächer zu hören. Auf Anregung
s, des späteren praktischen Arztes Dr. Schuh in Regens-

burg, widmete Wein sich nun dem Studium der Medizi
in München unter seinen Lehrern Döllinger, Loe, Walt
Buchner, Ringseis und Weißbrod oblag; mit vorzüglich
virte er und promovirte am 23. August 1832.

·Das sogenannte Bienium brachte der junge Doktor
Leitung des Physikus Dr. Stanglmaier zu, aber sehr b
dieser Beobachtungskreis ungenügend, er ging wieder nach
frequentirte dort das geburtshilfliche Klinikum des Dr.
in kürzester Zeit in dem jungen Arzte dessen vorzügliche
Strebsamkeit erkannte und ihn zum Assistenzarzt an de
Landshut unter der Direktion des Hofraths Dr. Ulsame
Ausbildung der Chirurgen in der Geburtshilfe bestimmt

Im Jahre 1834 bestand Dr. Wein den Staatskon
gutem Erfolge und erhielt zwei Jahre darauf ein st
stipendium, das er benützte, um nach Wien zu ziehen, nic
seine medizinischen Kenntnisse im allgemeinen zu bereicher
insbesondere, um die dort zum erstenmale aufgetretene
obachten und die gesammelten Erfahrungen in seiner s
erfolgreich verwenden zu können.

In Wien war Dr. Wein insbesondere mit Hofrat
Bezirksarzt Dr. Schreiner und Dr. Singer in enger B
erweiterte an der Seite und in Führung dieser hervorr
bei seiner vorzüglichen Beobachtungsgabe und seinem
Fleiße, seine Ausbildung, namentlich fand er dort in
seinem Lieblingsfache, vielseitige Gelegenheit für seine
sehr der Verlebte sich schon im Beginne seiner Berufsthä
achtung und Zuneigung hervorragender ärztlicher Persönli
geht daraus hervor, daß sein früherer Chefarzt in Land
Dr. Ulsamer, den jungen Berufsgenossen aufforderte, von
zukehren und sich um die erledigte Prosektorstelle an de
Schule in Landshut zu bewerben, welcher Aufforderung e
und in Folge der fachmännischen Empfehlungen die besagt

Hier fand er vielfache Gelegenheit, in Verbindung
hochinteressante vergleichende anatomische Studien zu be
der schönsten Präparate, von welchen eine Anzahl die M
Universitäten zieren, stammen aus jener Zeit und geben s

Forschungseifer und der Gewandtheit Dr. Weins in dieser
die er wohl als sein Spezialfach weiter verfolgt haben
n hierin auch ein materieller Erfolg unterstützt.

lge aber, die er sich bei seinem klaren Blick und seinen
ntnissen in der praktischen Medizin in kurzer Zeit errang,
ins hohe Lebensalter, indem er sich während seiner ganzen
durch die Gründlichkeit seiner Untersuchungen, die Schärfe
zu einer Zeit, wo die physikalische Diagnose noch sehr
, der allgemeinen Beliebtheit und hohen Vertrauens

hoch dürfte man Dr. Wein in jener Zeit seine ent-
ition gegen die herrschenden „Gewohnheitsaderlässe", seinen
die „Reinlichkeitsvorurtheile" während des Wochenbettes,
gründlicher „Lüftung" bei Infektionskrankheiten anrechnen.
Geburtshelfer gesucht, mußte der nun Verlebte leider nach
Krankheit (Typhus) im Jahre 1858 diesem Theile seiner
, wie auch seine chirurgische Thätigkeit aufgeben.

chirurgischen Zeit stammt noch ein Aetzmittelträger für
der mit geringer Modifikation noch jetzt figurirt.

sgebreitete Praxis und seine Liebe zu Landshut ließen
jedartige Beförderung verzichten, dagegen bekleidete er in
Zeit hindurch die amtliche Stellung eines Armenarztes
beschaufunktion, welche beide Eigenschaften er aufklärend
le bekämpfend benützte, aber auch vielfach in denselben
Noth, und die Bitterkeit stiller Armuth zu stillen und zu
, wie er es sich ja überhaupt zur Aufgabe setzte, zum
Nebenmenschen mit einzugreifen, wo er nur immer Hülfe
mochte. In seinen letzten Lebenstagen machte er es sich
Beschäftigung, von seinem Fenster aus den Armen die
n und in humorvollster Weise wendete er auch dem vor-
ueckenden Freunde seinen Zehrpfennig zu.

ahre bis zur Reorganisation war Wein Mitglied des
al-Ausschusses für Niederbayern und vertrat namentlich in
reifrage aufs Wärmste den Standpunkt der prakt. Aerzte
ernstlichsten Protest gegen den Beschluß über die Freigabe
ei ein, wobei er damals allerdings keine Unterstützung fand.

Im Jahre 1866 wurde Wein wegen uneigennütziger
verwundeter Krieger mit dem Kreuze für Nichtcombatta
Folge des Krieges von 1870 und 1871 mit der B
Anerkennungsmedaille ausgezeichnet.

Seinen Berufsgenossen war Dr. Wein ein hochgeach
würdiger College; das stets bereitwillige Entgegenkommen
Mitärzte, die werkthätige Betheiligung an allen Vereine
nehmungen zu Gunsten seiner Genossen, und die selbstlose
jüngerer Aerzte zur Einführung in die Praxis documentirte
ragender Weise seinen hochausgeprägten collegialen Sinn, u
in ärztlichen Kreisen das Andenken an den Geschiedenen stet
bleiben, wenn auch die Beschwerden des Alters ihn die
dem collegialen Kreise und seiner Praxis entzogen hatten.

Aber auch im politischen, häuslichen und bürgerlichen
Wein sich die Hochachtung Aller zu erhalten. Mit warm
er an seinem engeren Vaterlande, begrüßte aber auch mit g
das neu erstandene Deutsche Reich und nahm den lebha
an der Entwicklung desselben.

Die als Kind und als Jüngling dem elterlichen H
treue Anhänglichkeit und Liebe verpflanzte er in das eig
das er im Jahre 1839 die Apothekerstochter Barbara
Regensburg als seine Gattin führte, welche ihm neun K
von denen sechs nach dem im Jahre 1856 leider viel zu
der vortrefflichsten Mutter und Gattin diese überlebten
ungetheilten Mühe und Sorge des tiefgebeugten Vaters verb
löste seine Aufgabe in der Erziehung seiner Kinder auch
kennenswertheste. Zwei der Söhne ergriffen den Beruf de
üben, eingeführt an väterlicher Hand, ihre Praxis in ihre
aus; von den beiden andern Söhnen steht der eine i
Staats-, der andere in deutschem Reichsdienste. Wein's j
ehelichte den nunmehrigen k. Rentbeamten in Sulzbach. Gr
bereitete dem Verlebten die frühe Verwittwung seiner ä
der er mit ihren Kindern die liebevollste Aufnahme im vä
bereitete und damit die treueste Pflegerin an sich zog, d
mit ihren Kindern und dem vom Vaterhause aus seine P
Sohne die letzten Lebensjahre des geliebten Vaters erh

von dem plötzlichen Hinübergang ihres theuern Vaters
er am 15. Juli 1889 Abends 5 Uhr, ohne daß eine
seines Gesundheitszustandes geahnt werden konnte und
ohnter Weise aus dem Fenster sehend, seine vorüber-
de scherzhaft begrüßte, vom Schlagfluß getroffen plötzlich
wenigen Minuten ins Jenseits hinüber schlummerte.

unter seinen Mitbürgern, im Kreise seiner Freunde war
t und beliebt; sein biederer offener Charakter, verbunden
iger Geselligkeit und gewürzt mit allbekanntem trockenen
ihm ebenso hervorragende Stellung in den gesellschaft-
, wie seine Liebe und sein Verständniß für alles Schöne
n bei vielen einschlägigen Unternehmungen an die Spitze
e Kraft stellte.

e war Dr. Wein thätiges Mitglied des Gemeindecolle-
her Wirksamkeit er Wesentliches für das Gemeindewohl
Mitbürger, namentlich auch für die Armen erzielte. Die
e Wahl zum Magistratsrath lehnte er dankend ab.

ugust 1882 wurde das 50jährige Doctorjubiläum Wein's
. Die ganze Stadt nahm freudigen Antheil. Eine
Magistratsmitgliedern und Gemeindebevollmächtigten
des Herrn Bürgermeisters Dr. Gehring überreichten
Ansprache dem Jubilar eine prächtige silberne Dose mit
nung. Zahlreich waren die mündlichen und schriftlichen
erkennung von Seite der Beamtenwelt, der Bürgerschaft
ärtiger Freunde, auch der historische Verein säumte nicht,
ilnahme an der seltenen Feier auszudrücken.

te zu den Gründern des Landshuter Verschönerungs-
Vereines zur Restauration der St. Martinskirche, der
ertafel, deren Vorstand er längere Zeit war. Seinen
rdankt großentheils auch Landshut den jetzigen Kinder-
elcher Schöpfung sich nun Alt und Jung erfreut.

angs erwähnt, zählt auch der historische Verein von
r. F. X. Wein zu seinen Mitbegründern, von welchen
ahren der einzig lebende noch war.

urch die im Jahre 1837 erfolgte neue Kreiseintheilung
ierung für den Unterdonaukreis 1839 von Passau nach

Landshut verlegt wurde, hörte die Wirksamkeit des damal
Vereines für den Unterdonaukreis in Passau auf, die b
sammelten Antikalien und Schriften nahm zwar die kgl.
Niederbayern in ihre Obhut, eine neue Vereinigung
welche sich die Pflege der speziellen Geschichte, Statistik u
von Niederbayern und die Sammlung von Material zu
bayerischen Vaterlandes zur Aufgabe setzten, kam aber
1845 zu Stande. Dem damaligen kgl. Regierungs-Prä
von Wulffen schlossen sich die Herren: Bernatz, kgl. Kreisbaur
kgl. Kreisingenieur; Hellmann, Privatier; Dr. Hoffma
medizinalrath; Lichtenauer, kgl. Studienrektor; Roth,
kommissär; Salat, geistlicher Rath; Schmidner, kgl. Ei
Strohammer, Gymnasialprofessor, und der prakt. Arzt I
Gründer des historischen Vereines von Niederbayern an.

Die erstgenannten zehn Vereinsgründer sind längst
geschieden, nur Dr. Wein verblieb bis vor wenigen Wochen
des Vereines nicht nur in dessen Verband, sondern auch
in dessen Verwaltungsausschusse. Ihm dankt der Verein
einer großen Zahl von Mitgliedern, die namhafte Ber
Sammlungen durch Gaben aller Art und Vermittlung s
sein höheres Alter nahm er den regsten Antheil an den
Versammlungen des Vereines, und als er in Folge der
Lebensjahre, glaubend, seiner Vereinsthätigkeit nicht m
können, um Enthebung seiner Funktion bat, konnte der
sich nicht entschließen, ihn in seiner Mitte zu missen, u
immer wieder fiel seitdem von Jahr zu Jahr aufs
stimmige Wahl auf den treuen Veteranen des Vereines.

Aufs schmerzlichste berührte die in die Ausschußsitzu
gebrachte Nachricht von dem unerwarteten Hingang de
Mitarbeiters die Versammlung, und der stellvertretende
mochte tiefbewegt nur in wenigen Worten der innigen
der dankbaren Anerkennung der langjährigen vielfachen
Geschiedenen um den Verein Ausdruck zu geben.

Aus der Mitte des Vereines, aus dem Kreise der
Ehrenmann geschieden, der sich durch Herzensgüte, Recht
selligkeit, wie durch unermüdetes Bemühen um das W

er, Collegen und Freunde ein bleibendes Gedächtniß ge=

torische Verein Niederbayerns wird ihm für
dankbares Andenken wahren.

Er ruhe in Friede!

K.



IV.

...ber Land und Leute

im Pfarrsprengel

...ausen bei Deggendorf

...n Aussterben des Bognerhauses

bis zum

...erben der Forster zu Neuhausen

(1242—1464).

Eine kleine Jubiläumsgabe,

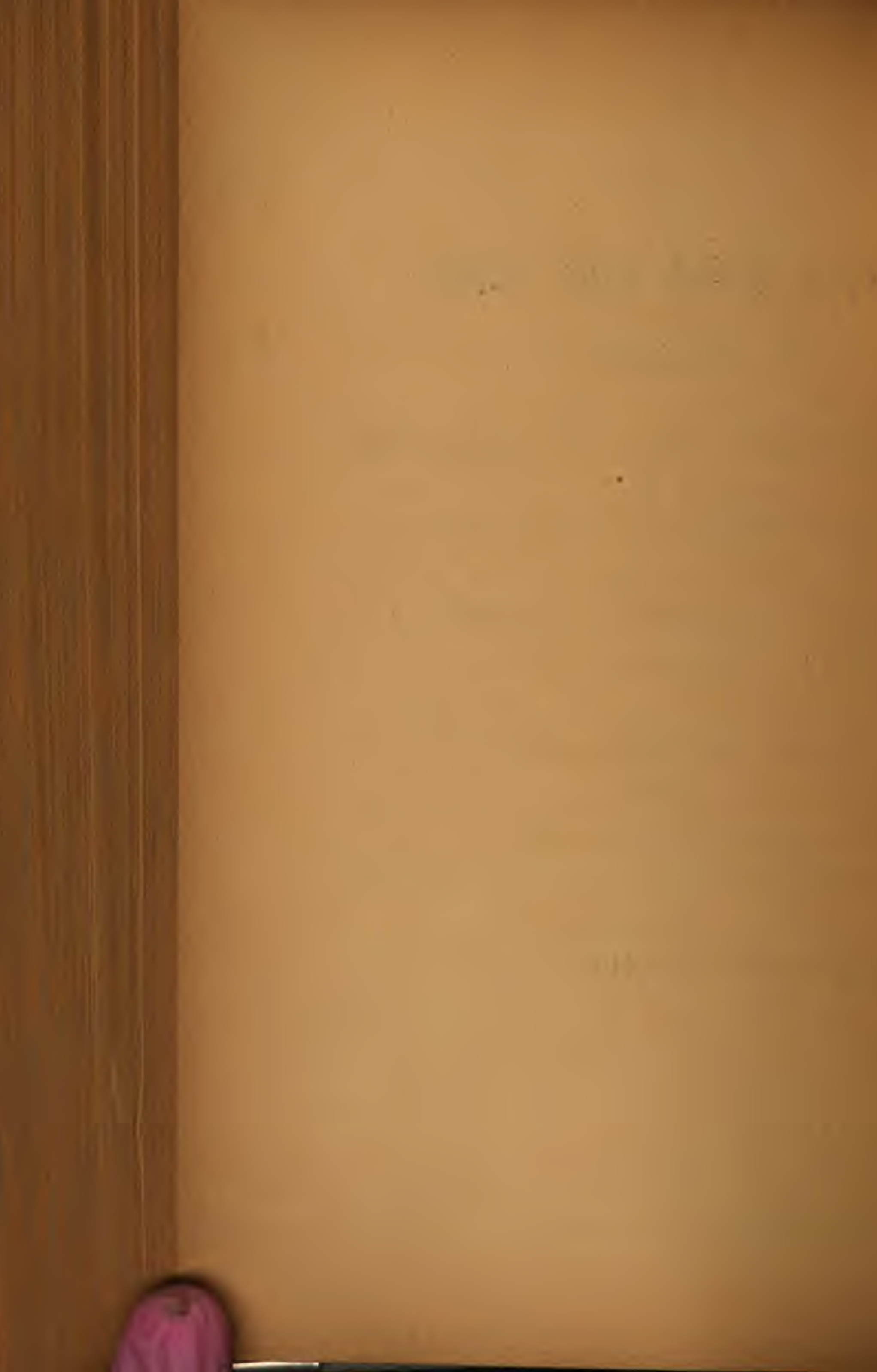
gewidmet

...dem großen Stifter des Klosters Metten.

(...II. Jahrhunderts [788, 791, 793] — Ausgang des XIX. Jahrh.)

Von

P. Erhard Rußofer, O. S. B.



Vorbemerkung.

Bande der Verhandlungen des historischen Vereins für
ißt es Seite 65: „Das Geschlecht der Grafen von Bogen
(Fortsetzung folgt.)“ Es kann nun allerdings die eben=
. sich findende Monographie: „Hermann, Abt von
“ als eine theilweise Fortsetzung betrachtet werden,
als eine volle. Auch die nachfolgenden Blätter sollen
mmen entsprechende Fortsetzung der lehrreichen Arbeiten
ventualen, nunmehrigen Abtes Dr. Benedikt Braun=
ten „Der Natternberg. I. Abtheilung.“ [1]), „Der Nattern=
lung.“ [2]), „Die lobsamen Grafen von Bogen. (Nattern=
Die bescholtenen Grafen von Bogen. (Natternberg IV.)“ [4])
ch einen Beitrag liefern zur Geschichte jenes
der einst unter den Gaugrafen des östlichen Donau=
gsweise unter der Herrschaft der Grafen von
Der Verfasser hat sich nämlich vor einiger Zeit die
die Geschichte des Pfarrsprengels Neuhausen
sowohl im Allgemeinen in Bezug auf Land
ls auch im Besondern in Rücksicht auf die
Verhältnisse zur Darstellung zu bringen.

beiten können nicht als unnütz gebrandmarkt werden.
ag zu einer Bisthumsgeschichte müssen sie willkommen
Frage, wie es in letzterer Hinsicht mit dem Bisthum
e, möge Dr. F. Janner antworten [5]): „Man möge
daß ich nicht eine Geschichte des Bisthums,

f. N. B. XVII, 3 ff.
25 ff.
f. N. B. XVIII, 87 ff.
f. N. B. XIX, 3 ff.
der Bischöfe von Regensburg, I. Bd. Vorrede S. VI.

sondern nur eine Geschichte der Bischöfe schreibe, daß,
hältnisse zur Zeit noch liegen, erstere absolut nicht von
sondern nur von einem Vereine eifriger und unermü
geliefert werden kann, indem die ganze Arbeit die Kr
Einzelnen übersteigen würde".

Zudem dürfte es angemessen sein, gegen Ausgang
hunderts einen Rückblick zu werfen auf die Geschichte ei
gegen Ausgang des 8. Jahrh. Zeugin der St
Gotteshauses durch den h. Karl den Großen

Sieben Kapitel des ersten Theiles, der über Land u
sind bereits geschrieben.

Das erste Kapitel gibt an, daß der Pfarrb
nicht zu jeder Zeit die gleichen Grenzen hatte. Na
Diöcesan-Matrikel vom Jahre 1433 beschrieben die dan
so ziemlich einen Kreis, dessen Durchmesser beiläufig z
beträgt. Dieses Gebiet umsäumen gegen Norden die
zenried, Friedrichsried, Innerstetten, Hofstetten, der Ka
stein, Kalteneck; gegen Nord-Osten der Krackel-Wald, Rege
Putzenberg, Hilling; gegen Osten der Hoch-Buckel mit
die Höhen von Rindberg, Berg, die Hügel auf dem
Schaltenbaches; südlich stellt beiläufig die Donau, west
Sulzbach die Grenze dar.[1]) Dann wird ein Blick au
gischen, botanischen und zoologischen Verhältnisse der Geg
mit besonderer Benützung der „Flora Mettenensis"
Fischer und des II. Bandes der „Bavaria".

Das zweite Kapitel ist überschrieben: „Volk
Jahr 500 n. Chr." Ausgiebig wurde hiebei geschöpft
erwähnten Abhandlung: „Der Natternberg. I. Abtheilu

Das dritte Kapitel behandelt die Agilolfinge
sich vorzüglich auf die Forschungen, welche niedergelegt
müller's „Zeitalter des h. Rupert", Braunmüller's „Natt
theilung.", desselben „Namhafte Bayern im Kleide
Erste Reihe.", Janner's „Geschichte der Bischöfe von R

Das vierte und fünfte Kapitel führt u
linger-Zeit, ferner in die Zeit der deutschen Könige bis 1

[1]) Siehe „Specialkarte der Waldvereinssection Deggendor

ebei Janner, Mittermüller („Das Kloster Metten und Herzog Arnulf von Bajoarien"), Braunmüller („Nattern-ilung).

n sechsten Kapitel treten wir in die Periode der ogen ein (1056—1242). Die Arbeiten einschlägigen Braunmüller, Janner („Geschichte der Bischöfe von Re-ittermüller, Aichinger („Kloster Metten und seine Um-üller („Schloß Egg und seine Besitzer") werfen gutes ige der Dinge in der Landgrafschaft Bogen.

sern Forschungsbezirk haben wir aus dieser Zeit schon en in Bezug auf besondere Geschlechter.

8 soll ein Reichart von Wildenforst im 3. Tournier 55 Contz von Wildenforst, ferner Sigmund von Wilden-ournier (zu Zürich), 1209 Georg Forster von Wilden-urnier (zu Worms) beschäftigt gewesen sein. Die Quelle ben ist aber nicht durchweg zuverlässig, nämlich das n Hund.[1])

treffen wir in einem ansehnlichen Gefolge der Bogner und Rapot von Niuhusen (Neuhausen). Beide waren und wenn sich Rapot als freier Mann oder adeliger t, so wird das auch von Marquart gelten.[2])

eine, besonders später, bedeutende Ministerialen-t um diese Zeit in unserm Forschungsbezirke auf, nämlich Georg Müller[3]) hält die Eckher für Ministerialen der gen. Als deren Stammvater gilt Thiemo de ecce (de 08, dessen Sohn Jobst bereits die Schlösser Egg und ehabt hat. Ein Hainrich von Eck war 1165 auf einem rich; 1179 erscheint eine Dorothea von Eck als Frau n Waldeck.

Urkunde vom Jahre 1174, einem kaiserlichen Schutzbriefe Windberg, ist zwar der Vogt des Klosters oder der nundschaft stehende Graf von Bogen (damals erst neun rlich nicht verzeichnet, wohl aber mehrere „Ministerialen

unmüller's Excerpten über die Vorster, welche dem Ver- Benützung überlassen wurden.
ller, Hist. Ver. f. N. B. XVII, 153—155.
gg und seine Besitzer, S. 8.

unsers Grafen"; darunter befindet sich ein Marquard vo
(? Rimberg). [1])

Wenn dieses Rincberg wirklich auf Rimberg oder,
gegen alle Tradition schreibt, Rindberg gedeutet werden
wir in unserm Forschungsbezirke nach den wahrscheinlich
alen-Verhältnisse stehenden Eckhern auf einen andern D
Bogner Grafen, auf Rimberg, gestoßen.

Zehn Jahre vor seinem Tode hatte der letzte Gra
Albert, im Begriffe zum Grabe des göttlichen Erlösers zu
Kloster Metten zwei lastfreie Höfe in Venebach (Fembach)
des Todes geschenkt. Die gesiegelte Urkunde wurde ausges
Schlosse Naternberch in Gegenwart der Aebte Dietmar
Ernest von O. Altach, Johann von Windberg. Zeuge i
Andern, welche wohl sämmtlich als Ministerialen zu betr
Ulrich von Vorst [2]). Auch die Vorster werden dar
sterialen der Bogner Grafen zu bezeichnen sein. Die Gr
kam nach dem 1242 erfolgten Tode Albert (IV.), Graf
an dessen Stiefbruder, den Herzog Otto den Erlauchten;
lichen wurden nun herzogliche Ministerialen.

Das siebente Kapitel stellt des Näheren dar d
im bezeichneten Forschungsbezirke in Bezug auf Land u
Aussterben des Bognerhauses bis zum Aussterben der F
hausen. Während nun die Veröffentlichung der ersten 6
Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern
erscheint, besonders wegen der ausgiebig benützten, dortselb
Abhandlungen des P. Bened. Braunmüller „Natternberg
das 7. Kapitel in einer besonderen Bearbeitung nicht ohn
für Freunde der Lokalgeschichte.

---

[1]) Braunmüller, Hist. Ver. f. N. B. XIX, 4.
[2]) M. B. XI, 355.

Erster Abschnitt.

...n ersten Auftreten Dietrich's von Forst im Jahre 1291.

...ler schreibt [1]) über die nächste Zeit nach dem Aussterben ...uses: „In Bayern erhielt Herzog Otto durch Erbschaft ...e Vogtei Altach erblich, und zudem entwickelte sich bei ...er Reichsregierung nothwendig und vertragsmäßig eine ...andesherrschaft und ein so maschenreiches Netz von Pfleg... ...mten, daß man beim herzogl. Hofe selber sicher gestellt ... mit einer weitschichtigen Klosterverwaltung nicht bald da ...nen kleinern Schlingen hängen zu bleiben. Freilich Her... ... Otto im Ansehen wie ein Freund, bei dessen Nachfolger ...n Vater, und so konnte er manches bei ihnen erwirken, ... bisweilen sammt dem Gute seiner Kirche zwischen die ...erzoge, zwischen die Böhmen und Bayern gerieth, wie ...teine".

...iedrich II. zog es vor, die Kirche zu befehden, anstatt ...en und kleinen Fehden im Reiche ein Ende zu machen. ...e neugebackenen Landesfürsten sich selber helfen. Im ... wurde der erste bekannte Landfriede, auf welchem ... und 1281 beruhen, auf 3 Jahre geschlossen von Herzog ... Bischöfen von Salzburg, Regensburg, Passau, Freising, ...berg, vielen Grafen und Edlen. Er enthält 93 Artikel, ... Handfrieden, Pfändung, Raubburgen, Hegung von Uebel... ...r, Todtschlag, Kriegszug, Vogtei, Excommunicirte, Ge... ... betreffen. [2])

...n wir uns die allgemeine Zeitlage denken, wenn wir im ...uf einen Schweiker von Forst stoßen. Das Hoch... ... besaß um diese Zeit (1244) zwei Höfe in Wissel... ...inem gewissen Murringer zu Lehen gab, der sie dem ...on Forst um 30 Pfund Pfenninge verpfändete. [3])

...n, Abt von Niederaltach. Hist. Ver. f. N. B. XIX, 302.
...nner, Gesch. der Bischöfe v. Regensburg II, 409.
...XVIII. P. II. pg. 463—464. Hist. Ver. f. N. B. VI, 225.

Es treten zwar, wie sich schon aus den Registern[1]
handlungen des historischen Vereins für Niederbayern er
der Zeit viele Vorster auf, die keineswegs immer mit ei
sein werden, aber der erwähnte Schweiker von Vorst w
Forschungsbezirke angehören. Wenigstens machen die nac
nisse dieß höchst wahrscheinlich.

Am 11. März 1247 erhält Abt Hermann von
bayerischen Pfalzgrafen Rapoto Bestätigung der Mautfr
ting. Die Urkunde läßt der Pfalzgraf durch sein Si
Die Verhandlung fand statt zu Pleinting vor folgenden
Grafen von Grunnepach; den Freien Hohold von Neid
von Boumgarten; Hartperto von Aheim; Wernher vo
Heinrich, genannt Gestlin; Ulrich von Reisch, dem dama
Heinrich, genannt Prazerio; Chunrad von Tuteling;
Heinrich, Brüdern, von Vorst; Siboton von Ul
richsberg); Hartlib, genannt Lamina (von Schwarzach);
bach (Auerbach) u. a. m. Gegeben durch die Hand
Chuncheim, Notars.[2])

Wilhelm von Schönanger, jam occidendus, wä
Grabstätte zu N. Altach und gibt einen Hof in Gossenb
wird nebst Andern genannt: „Swiegerus de Vorst Ju

Gelegentlich erwähnt Braunmüller[4]), daß in Form
ein Abt Gerhoh vorkommt (Urkundenbuch des Landes ob d
zu der Zeit, wo Swiker von Forst Richter in Flin

Die Zwingburg Flinsberg hatte Graf Albert v
zum Schutze seiner wiederbefestigten Herrschaft in den Le
Windberg (zwischen Regen und Passau) auf der Grenze

Da uns schon früher (1232) Ulrich von Vorst als
Ministeriale des Bogner Grafen begegnet ist, so ist die
ungerechtfertigt, daß Swiker von Forst wegen sei
Verhältnisses zum Bogner Grafen-Geschlecht und von
bayerischen Herzogshause als Richter in Flinsberg a

[1]) S. XVI, 1—168; XVIII, 147—402.
[2]) M. B. XI, 223—224.
[3]) M. B. XI, 32. — Braunmüller, Hist. Ver. f. N. B. X
[4]) Hist. Ver. f. N. B. XIX, 266 A.
[5]) Hist. Ver. f. N. B. XIX, 56.

g selbst mit Schloß wird nach des Grafen Albert Tode
päter an N. Altach übergegangen sein. Abt Hermann zer-
circa 1257, da es den Altachern lästig war.[1])
Swiker von Forst vom Grafen Albert oder vom
oder vom Abte Hermann als Richter in Flinsberg auf-
ist eine offene Frage.
ber gibt die angezogene Urkunde in M. B. XI, 217 ff.,
m Jahre 1244 stammt, Aufschluß über die Thätigkeit
glichen Richters auf Klostergütern. Herzog Otto
tlich, bloß auf Verlangen des Abtes und seiner Nachfolger,
ern in Mundreiching (Mintraching) einen Richter aufzu-
uum jus videlicet perceptionem trium librarum
ice penitus eximentes). Der Richter soll bei dem ihm
Gerichte keinerlei Steuern und Abgaben erheben, mit Aus-
ber Fälle: Diebstahl, Todtschlag, Blutvergießung, geschlecht-
ltigung; bei letzteren Fällen soll er volle richterliche Gewalt
rforderniß der Billigkeit.
Zunahme des landesherrlichen Verhältnisses treten die
Richter mehr hervor an Stelle der frühern Vögte.
ögte als Richter ist interessant eine Stelle bei Braun-
amals (ca. 1210) wurden die alten Rechte und Pflichten
ir Altach aufgezeichnet. Der Vogt mußte zweimal im
einmal im Winter mit den Klosterunterthanen Taiding
rhielt dafür (außer dem Antheil an dem Strafertrag)
gtphenning" und Haber für die Pferde: von Usterling
2 fl.)" u. s. f.
Swiker von Vorst vom Abte Hermann als Richter auf-
so hatte er wohl die niedere Gerichtsbarkeit auszuüben.
Gerichtsbarkeit ging von jener Zeit an immer mehr an
Männer und Ministerialen über. Dieß ist der Ursprung
-Gerichte (Klosterrichter, Patrimonialrichter). Abt Hermann
solches Recht nachweisbar 1258 vom bayerischen Herzog
ieser brachte die Osterzeit, um 24. März 1258, in Altach
n die Verbrüderung aufnehmen, befreite gewisse Güter des

XI, 217 ff. — Hist. Ver. f. N. B. XIX, 305, 316.
Ver. f. N. B. XIX, 37 A.

dortigen Krankenhauses von der Vogtsteuer und gab dem Ab
Gerichtsbarkeit über dieselben.[1])

Aus einem Blatt der Collectaneen des Abtes Br
geht hervor, daß das (zum Archiv für Kunde österr. Ge
gehörige) Notizenblatt VI. Jahrg. 1856 p. 429 ein
v. Vorst als Zeugen verbürgt, und zwar zum Jahre 125

1259 treten Heinrich von Phöllingen, Albero Wall
von Vorst und Albert von Feuert als Bürgen eines Vert
dem Bamberger Bischof Berchtold und dem Edlen Albert v
Die Verhandlung fand statt im Kloster Osterhoven.[2])

Aus einem Vorgang vom 13. Februar 1266 geht
Swiker von Vorst in naher Beziehung zum Kloster
stand. Er resignirt nämlich, von Hengersberg aus, ein L
leicht kam er von Flinsberg in's Amt Schwarzach (Helm
Richter.[4])

Ende Oktobers des nämlichen Jahres wurde unter d
sterialen (des bayerischen Herzogs Heinrich?) auch ein S
Forst bei der Einnahme von Passau getödtet.[5]) Ob
zu dem Forster'schen Geschlechte in unserm Forschungsbe
ziehung stehe, ob er mit dem „Richter" Swiker von Vorst
wird sich zur Zeit kaum klar darlegen lassen.

Jedenfalls treffen wir 1260 einen Heinrich von Fo
einen Swiker von Vorst thätig bei Zeugschaften.

Im Jahre 1260 gab Heinrich, von Gottes Gnade
Rhein, Herzog von Bayern, Besitzungen in Wimpozing, d
Ritter Gerhah von Fremisperge (Framelsberg) als Lehen g
der Kirche in Metten als Eigenthum. Diese Schenkun
seiner Seele bekräftigt er mit seinem Siegel. Zeugen sind
propst Berthold; Otto von Straubing; Heinrich von F

---

[1]) Hist. Ver. f. N. B. XIX, 314.

[2]) M. B. XII, 405.

[3]) Hist. Ver. f. N. B. XIX, 321 A.

[4]) Cfr. M. B. XI, 47.

[5]) Oefele I, 683. — Braunmüller hat in seinen Excerpten
(wahrscheinlich aus den Sitzungsberichten der Wiener Academie B
„Cessio Sweikeri de Forst in Alberone de Hohenberg (Cod. Ms
sache. Wien)" zum Jahre 1262.

erhard von Edramstorf (Edersdorf, Pfarrei Schwarzach)

Bezeichnung „Klosterpropst", der nicht Prior ist, vielmehr
or Zeugschaft leistet[2]), wirft Licht ein Satz bei Braun=
 hohen Alter hatte Hermann bei der Verwaltung
eben sich, der 1271 bei einigen Gelegenheiten mit dem
 Der Propst Berthold ist der Oekonom des Klosters.
eugen, die genannt sind, sind wohl sämmtlich Mini=
s Herzogs Heinrich. Dieser nennt sich auch Pfalz=
, weil Ludwig II. der Strenge und Heinrich XIII. von
 die Pfalzgrafschaft bei Rhein gemeinsam inne hatten;
graf war seit der Ländertheilung von 1255 Ludwig II.
1255—1294). Auch die Nachkommen Heinrich's XIII.
lzgrafen bei Rhein, ohne es wirklich zu sein. Ueberhaupt
 Zähigkeit die Titel der Väter bei. — Ob unter Wim=
er Wimpersing in unserm Forschungsbezirke (1/4 St.
 Metten) oder Wimpassing (Pf. Oberschwarzach) zu ver=
 nicht als ausgemacht. Nach der päpstlichen Confirmations=
 hat das Kloster Metten einen Hof in „Wimpenzingen".[4])
ftliche Urkunde ist für die Kenntniß des Besitzes des
 im 13. Jahrhundert von der größten Bedeutung. Papst
t von Lyon aus das Kloster Metten unter den besonderen
Petrus. Er eignet ihm den ewigen und ungeschmälerten
sen zu, was es jetzt rechtmäßig und kanonisch als das
ht oder in Zukunft rechtlich erwerben wird. Darunter
illa) Methen mit Leuten, Einkünften, zeitlicher Gerichts=
nstiger Zugehör; ferner die Kirche in Niwenhausen
elche die Mönche rechtlich und kanonisch für ihre Bedürf=
en, die Donau=Ueberfahrt; die Zehenten, Aecker,
nkünfte und sonstige Rechte, welche auf beiden Seiten der
oster gehören; die Kapelle auf dem Paulsberge sammt
wischen Wimpersing und Metten); das Landgut in Perge

XI, 360 Num. XI.
XI, 359 Num. IX; ib. Num. X.
er. f. N. B. XIX, 263.
XI, 447 ff. — Mittermüller, Kloster Metten und seine Aebte.

(Berg, $^3/_4$ St. nordöstl. von Metten) mit Wald, Felde
sonstiger Zugehör; ein Hof in Wimpenzingen (Win
possing? bei Metten?); 18 Meiereien vorm Wald und
Meiereien mit Tennen, Feldern Wiesen, Mühle im Weil
die Donau-Insel Wert; das Fischrecht von Wisc
Teckendorf; das Patronatsrecht der Kirche (Pfarre
sammt Zehent und Meierei; in Oesterreich in Geislind
und Einkünfte unter dem Namen Purchrecht; die Hof
dornach mit Leuten, zeitlicher Gerichtsbarkeit, Höfen, M
und allem, was zum Flecken gehört, namentlich auch eine
halb des Fleckens; ein Haus in Passau; freier Durchz
nach Krems und zurück; dazu noch Besitzungen von min
in Ascha (Oesterreich oder Steyer), Rodelsdorp, Butzer
dorf, Poschingen, Sutarn, Friendorf, Haunkofen, Rott
(Arndorf oder Aenndorf? bei Neuhausen? bei Plattli
dorf, Esindorf (Asndorf?), Atzingen (Otzing), Wihse (Wei
Pulwis (Pielweichs), Hahenraine, Rinchoven, Hordorf, Pa
kofen), Empschoven, Obernror, Nidernror, Uttenchoven
Staufferdorf, Perchhaim, Rotenbach, Venbach, Aschhain
Kleinponigon, an der Isar, in Regensburg; dazu Z
Orten und noch andere Besitzungen und andere Privileg

An zwei Orten hatte also das Kloster Metten auch z
barkeit: in Metten und in Eisenreichdornach. Als Vogt
dornach erscheint 1252 Albero von Chunring. Der zwar
aber frommer Gesinnung nicht bare Ottokar stellte für
Klosters Metten in Oesterreich den Albero von Chunring
jedoch sollte das vogteiliche Amt diesem nicht erbrechtlich
besondere sollte auch das Kloster die Freiheit haben, eine
zu wählen, wenn Albero oder sein Amtmann (officiariu
oder Leuten des Klosters lästig würden.[1]) Dieser Vogt
Namen des Klosters die niedere Gerichtsbarkeit, im Nam
die höhere auszuüben.

In Bayern treffen wir 1295 die niederbayerisch
Besitze des Vogtei-Rechtes über das Kloster Metten.[2]

[1]) M. B. XI, 358 N. 8. cf. M. B. XI, 404. — Mittermülle
[2]) M. B. XI, 370 ff.

und schon früher die niedere Gerichtsbarkeit ausgenommen,
amen des Klosters vielleicht ein herzoglicher Ministeriale
er) oder ein freier Mann (Neuhauser) ausübte; wir treffen
Zeit die Eckher, Forster, Neuhauser in naher Beziehung
Metten.

egnet uns Swiker von Vorst an erster Stelle neben
enrain, n. von Ottzing u. a. als Zeuge bei einem Leib=
über den Hof in Pawtzchoven (Peitzkofen). Abt Chunrad
en Vertrag auf der Schranne (foro) Wischelburch 1287.[1])
ug auf das Jahr 1288 ist uns ein Fragment[2]) überliefert,
gung eines Streites zwischen Abt Chunrad und Leupold
hausen über gewisse Wiesen und Aecker unterhalb Zeidlorn
ewöhnlich Auglent genannt, zum Gegenstande hat. Leupold
hausen (und sein Bruder Philipp?) hatten die schuldigen
Dienstleistungen von den genannten Gütern sich angeeignet,
ohne Willen des Abtes die Aecker selbst an seinen Bruder
ürger von Straubing, verkauft. — Die Aecker und Wiesen
zur Ludwig'schen Schenkung vom Jahre 880.[3]) — Beide
elten; Zeugen waren: Abt Poppo von N. Altach; Abt
O. Altach; der Marschall Chunrad von Mesdorf; Eber=
ramstorf; Peter von Vorst u. a. Die Verhandlung
der Kirche des h. Jakob zu Straubing. — Daß die Neu=
rsuchung kommen konnten, Kloster=Einkünfte für sich zu
davon könnte der Grund eine Stellung als Klosterrichter
htsbarkeit) oder als Untervögte (vom Herzog aufgestellt) sein.
hre 1289 hatte das Kloster einen Streit mit dem Schiffer
lrvar oder Mettenufer wegen eines an der Donau gegen
gelegenen Ackers, Lengvelt genannt, den der Schiffer als
ansehen wollte. Selbst Herzog Otto III. von Nieder=
n Heinrich's XIII., betheiligte sich dabei. Endlich wurde
urch einen beiderseits erwählten Schiedsrichter, Heinrich
le moz), Richter in Tekkendorf, im Gasthause des Klosters
Gegenwärtig waren hiebei der Ritter Tyrolf, Ulrich von

XI, 363.
XI, 363 N. XVII.
XI, 429 N. VII.

Otmaring, **Ulrich Ekkär**, **Peter von Vorst** und U
Schwarzach.[1])

Heinrich von Moos wird bezeichnet als **Richter in Tek**
Deggendorf, d. h. die Altstadt und das Schloß mit sei
und Gerichte, fiel nach dem Tode des letzten Bogners 1242
Stiefbruder, den Herzog Otto von Bayern. Herzog Ott
1242—1250 zwischen der alten Stadt und der Propstei die n
Deggendorf angelegt und mit Mauern, Thürmen und Grä
befestigt.[2])

Der eben erwähnte dritte Herzog aus dem wittelsbachische
theilte gegen Ende seiner Regierung alles herzogliche Gebiet in
und die größeren von diesen Aemtern wieder in **Unter-** ode
gen-Aemter. Jedem **Amte** stand ein vom Herzog bestellte
vor, den **Unterämtern Schergen**, die unter den Richtern

In einem um das Jahr 1240 abgefaßten Salbuche n
Aemter aufgezählt, von welchen indeß drei (Gastein, Liubezzen,
jetzt nicht mehr zu Bayern gehören. Deggendorf wird hier
Amt noch als Schergenamt aufgeführt; es wird zum Amte
(Schwarzach) gehört haben.

Otto's Söhne nahmen 1255 eine Nutztheilung des La
Nach einem gegen das Ende des drittletzten Decenniums des
Jahrhunderts fallenden Salbuche zerfielen die beiden Theile O
wie Niederbayern in je zwei **Vicedomämter**. Oberbaye
das **obere Viztumamt** mit dem Hauptsitze **München**
untere Viztumamt mit dem Hauptsitze **Lengenfeld**. I
Weise war Niederbayern in zwei große Bezirke getheilt, näml
untere Viztumamt mit dem Hauptorte **Straubing** u
obere Viztumamt mit dem Hauptsitze **Pfarrkirchen**.

Im untern Viztumamte Niederbayerns treffen wir das
Mitterfels mit dem gleichnamigen Schergenamte, dann dem
amte auf dem Bühl, wo Au und Rodensdorf, dem Schergena
born (Weibing) bei Bernried, den Schergenämtern Christanze
stetten, zu Häbisch (das ist Posching), Hündeldorf, Jahndor

[1]) M. B. XI, 365 f. — Mittermüller, a. a. O. S. 51.
[2]) Braunmüller, Die hl. Hostien . . . zu Deggendorf, S. 4 f.
[3]) Bavaria I, 636 ff.

in der Eſchenau (Aſchenau?); das Gericht Tekendorf, ßſeits der Donau mit der Vogtei über die Propſtei von und Kloſter Mettem oder Metten, dann jenſeits der t Haus Natternberg, wo Plattling; u. ſ. f.

ſen alſo in unſerm Forſchungsbezirke ſchon im dreizehnten Weiborn (Weibing), Ettenſtetten, (das Forſtamt in Aſche- terämter des Gerichtes Mitterfels. Aſchenau gehörte nach iſchen Matrikel des Bißthums Regensburg von Thomas noch im gegenwärtigen neunzehnten Jahrhunderte zum litterfels, während Weibing und Ettenſtetten dem Land- ndorf zugewieſen erſcheinen, wie auch das Dorf Metten.[1])

nnte Heinrich von Moos iſt der dritte oder vierte bekannte eggendorf.[2]) Als Zeugen des von ihm 1289 gefällten s in der Angelegenheit des Schiffers von Mettenufer auch Peter von Vorſt und Ulrich Ekkär. Letzterer iſt 4—1310). Nach Hund war er 1284 auf dem Tournier wie Albrecht Ritter und Peter, die Forſter zum Wilden- onumenta Boica[3]) erwähnen, daß ein Ulrich von Ekk Sein Grab fand er in der ehemal. Martinskirche (Pfarr- tten. 1312 ſtarb eine Frau Viellieb (von Ekk), wahr- 's I. Gattin.[4])

ielt das Kloſter Metten die Beſtätigung des dreitägigen u Pfingſten und der daraus dem Kloſter zufließenden Er- Seiten der herzoglichen Brüder Otto, Ludwig und Stephan; r Offizial oder Richter ſoll dem Kloſter hierin ein Hin- .[5])

. S. 86, 87, 203.
chinger, Kloſter Metten und ſeine Umgebungen, S. 125 ff. — „Deggendorfer Donauboten" (1877?).
.
a. a. O. S. 8.
XI, 467.

Zweiter Abschnitt.

Die Periode vom ersten Auftreten Dietrich's von Forst bis Peter's I. von Ekk (1291—1357).

Im Jahre 1291 gab Dietrich von Vorst dem K
h. Michael in Metten zur Erbauung und Ausstattung einer
Ehren des h. Apostels Andreas im Vorhofe der Klosterkirche
eigenen Hof sammt Tenne in Wischelburch. Die Beurkund
statt in Metten in der Kapelle des h. Andreas. Als Zeug
anwesend Leupold von Altach; der Custos Heinrich; die
und Priester Leupold und Symon; Pfarrer Ebo von
der Subdiacon Ulrich; Albert von Ernoldesvelden; Ebo, se
Wolfher von Harthaim; Heinrich Eigelmaister u. s. w.
Bäcker Wernhard.[1])

Da im Jahre 1325 ein Herr Wolfir von Harthaim
auftritt, so liegt die Vermuthung nahe, Wolfher habe das G
ham (in unserem Forschungsbezirke, 1 St. nordwestlich vo
als Lehen oder Afterlehen von den Forstern inne gehabt und
zum Kriegsdienst verpflichtet gewesen; vielleicht gehörte er zu
schen Verwandtschaft, wovon später. Der Bäcker und der
meister waren wohl Leibrechter oder Erbrechter des Kl

Im nächsten Jahre (1292) finden wir die Vorster und
hauser in ein und derselben Urkunde[2]), und zwar der Art
daß man auf nähere Beziehungen, vielleicht sogar Verwan
unter einander, schließen muß. Chunrad, von Gottes Gnad
Metten, erwirbt von Dietrich von Rewnhausen mit Z
von dessen Bruder Heinrich zwei Theile der Zehenten au
Bergen gegen Deggendorf um 4½ Pfd. Mit der Beding
Zehenten für die Kirche in Metten zu wahren, verlieh Die
selben dem Ziegelmeister Heinrich, dem Metzger Heinrich, den
von Utling, dem Meinhard von Otzing und dem Bäcker
Dietrich von Rewnhausen trug aber die genannten Zehenten
Lehen vom Herrn von Hals. Wenn dieser wieder in die
komme, müsse das Kloster mit ihm ein Abkommen treffen.
und Peter von Vorst wollten diesem Vertrag entgegen tre

[1]) M. B. XI, 368.
[2]) M. B. XI, 368 N. XXIV.

des Herrn Dietrich die Verleihung (collacio) ihnen
an ihnen aber erklärte, daß diese Zehenten für das ewige
e des h. Michael bereits bestimmt seien, verzichteten sie
Kirche in Metten auf all' ihr allenfallsiges Recht. Das
Abtswohnung (in domo Abbatis).

er Dietrich's Neuhausen war um diese Zeit ent-
gestorben oder starb bald nach dem erwähnten Zehent-
8 geben nämlich Philipp und Heinrich, Brüder weil.
on Neuhausen zum Heile ihrer Seelen, der Seele ihres
derjenigen ihrer Eltern einen Acker an das Krankenhaus
Metem, unter der Bedingung, daß jährlich ein Requiem
die genannten Seelen gehalten werde und 30 Pfennige
als Frohmahl für die Brüder verwendet werden.[1])

en somit als Herrn von Neuhausen gegen Ende des
hrhunderts vier Brüder: Leopold, Philipp, Hein-
etrich. Dieselben waren wohl freie Männer, wie am
12. Jahrhunderts Rapot von Niuhusen, der od-
ris et nobilis genannt wird. — Die Forster scheinen
ng der Herren von Neuhausen zu sein. Wahrscheinlich
oße des Neuhauser-Geschlechtes Lehensmann, vielleicht auch
r Grafen von Bogen und bekam ein Stück Forst nahe
als Lehen. Nach dem Aussterben des Bognerhauses
die Forster, wie die Eckher, vielleicht auch schon die Perger,
Offenberger, Oetenstettner Ministerialen des herzoglichen
Bayern. Nach dem Tode der genannten vier Brüder von
eint deren Besitzthum den Forstern zugefallen zu sein.
die Monumenta Boica in den „Excerpta Genealogica"
12 zum Jahre 1375 einen Neuhauser Rupert an; aber
kann auch ein Forster sein; zudem konnte ich nicht finden,
Excerpt" stammt. In einer Urkunde vom Jahre 1377
drücklich „Peter der vorstaer ze newhausen".[2])
uch des Klosters Metten[3]) mit sehr vielen schätzens-
ägen von verschiedenen Händen bringt[4]) auszugsweise eine

XI, 375 N. XXXV.
XI, 410.
hek-Zeichen: Bened. II, 43.
47.

Vergleichs=Urkunde: „Darüber der weise, veste Herr Ha
Forster zu Neuhausen gefertigt ao 1413". Es sche
sogar, daß die Forster ihren Sitz nach Neuha
legten und Wildenforst den Charakter eines N
annahm.

Damit sind wir aber der Uebersicht wegen in der
geeilt. Jener Dietrich von Vorst, der uns 1292 beg
vor 1295 bereits gestorben sein. Die niederbayerischen
kauften nämlich in letzterem Jahre Schulden halber das
über das Kloster Metten, dessen Einkommen sich jährlich a
Weitzen, 9 Schillinge und 16 Pfenninge belief. Damit
Herzoge ihre in der Nähe des Klosters liegenden Fischerei
(Schwarzach=Kleinschwarzach) sammt den dazu gehörigen Fe
und Weiden als Kaufsgegenstand und erhielten vom Kloster
die Summe von 60 Talenten (Pfunden) Regensburger Pf
mit Abt Konrad alsbald die Gläubiger des Herzogs in
befriedigte. Jedoch wahrte sich der Herzog das Recht
um die nämliche Geldsumme; doch sollte das Rückkaufsre
eine dritte Person übertragen werden können. Uebrigen
Fischerei, welche den Erben des Dietrich von Vorst
verpfändet war, erst von der Pfandschaft frei gemacht w
Fischerei haben die bayerischen Herzoge vielleicht von den B
her überkommen, vielleicht auch als Landesfürsten in Anspru
Wie viel von dieser Fischerei und ihren Zugehörungen unser
bezirk berührt, dessen Grenze ja ungefähr der Sulzbach bei K
bildet, wird sich nicht feststellen lassen; nur scheint der Nam
erst später entstanden zu sein. [1])

Heinrich Ciglmaister (laterator), der uns berei
1292 begegnete, ist 1297 Zeuge beim Kaufe des Sing
Niedernrohr; er heißt da „Hainricus laterator de mete
Andern sind auch Zeugen Poppo und Otto von M
Zeuge der feierlichen Uebergabe des nämlichen Hofes im nä
wobei Herzog Otto Salmann (Vermittler der feierliche
war, erscheint unter Andern auch ein Symon von Me
Männer, nämlich Heinrich, Poppo, Otto und Simon v

[1]) M. B. XI. 370 ff. — Mittermüller, Kloster Metten, S. 5

Erbrechter oder Leibrechter des Klosters innerhalb
. Den Heinrich Ziegelmaister, Simon und Poppo von
wir 1298 als Zeugen eines Leibgedingsbriefes, den Abt
etten ausstellt; in einem Kaufvertrage desselben Abtes
Jahre sind unter Andern Zeugen Heinrich Ziegel-
ppo und Otto „Diener des Herrn Abtes".[1])

nken Perchtold, Chunrad und Ortolf Waltingar in ihrem
en Namen auf dem Altare des h. Michael alles ihnen
t auf Güter in Helfkam, welche von ihnen der „junge
Perg" zu Lehen trug. Zeugen sind der „Ekkär, Heinrich
icher-Meister) und mehrere Andere. Geschehen in der
(Amts-Lokal.[2]) Da 1302 in einem Leibgedingsbriefe
„Herr Chunrad der Zellär von Metem" sich findet, so
= Zellär sein; er war natürlich auch ein „Diener des
und zwar mehr für die äußern Getreidegeschäfte, während
ellerarius (z. B. 1302 fr. hainricus celerorius noster
N. XLII) mehr im Kloster thätig war.

ichen Jahre 1299 kaufte das Kloster Aecker und eine
arzach, welche Heinrich und Alhaid von Obernwerd erb-
tten, zurück, wobei Herr Petrus von Vorst, Rudolf
Zeidlorn u. A. Zeugschaft leisteten. „Geschehen in unserer
.[3])

Verhältnisse zur Zeit der Grafen von Bogen kennt, kann
daß nunmehr der Abt in Bezug auf äußere Verwaltung
ger wird; man ist geneigt, sich des Vogtes durch Geld
der Vogt wird durch Geldmangel gedrängt, auf solchen
und mehr einzugehen; und er kann das um so leichter,
mehr und mehr ausgebildete Landesherrlichkeit doch ein
echt und eine, wenn auch beschränkte Befugniß zu Steuer-
t. Das Jahr 1311 zeigt die Frucht, die aber nicht an
if wurde.

ehnte Jahrhundert zeigt uns auch die Forster wieder
hätigkeit. Petrus von Vorst ist neben H. Chunrad

I, 373 f.
I, 375 N. XXXVI.
I, 376.

und Otto von Urvar Zeuge, als Rescho ein Grundstück in Urvar
er vom Kloster erbrechtlich besessen, an's Kloster verkauft (1301).

Am 13. Dezember 1303 übertrug der Canonicus und Vizth
Regensburg Chunrad von Heymberch zwei von Ingram von Tel
nirte Huben in Perchsindes für einen jährlichen Zins an Heinri
Perchsindes, den Oheim des Marschalks. Zeugen: Christan vo
Stein; Ulrich von Forst, Ritter (miles); Christan von
sindes, Ritter (miles); Ulrich von Meinberch; Cuntzlin von Hof. G
in Perchsindes.[1]) Möglicherweise gehörte der erwählte Ulrich vo
zu unsern Forstern.

Am 6. Jänner 1307 verkauft Cunrad der Nuzperger sein G
Seifridsried um 40 Pfd. Regsb. Pfg. an das Kloster Nieder
Mitsiegler: Herr Peter von Forst.[2]) Dieser Peter von Forst
der nämliche sein, wie der uns bekannte aus dem Jahre 130
andern Jahren.

Ein Schwager des Petrus von Forst war H. von Laiblfing
folgendes Fragment einer Urkunde zeigt, durch welche H. von Le
den Zehent in Arldorf an der Vils vom Kloster bekam 1312, un
auf 3 Jahre. Er mußte verheißen, auf seine Kosten den Zehen
dreschen zu lassen und alsdann in's Kloster zu liefern.[3]) Die U
ist in deutscher Sprache abgefaßt, in welcher Sprache wir vor
auf keine Urkunde des Klosters stoßen. Das Fragment lautet:
H. von Lewbolfing vergih vnd tun chund[4]) ..... vnd ze einem vr
disen gegenwärtigen brief versigelten mit meinem insigel, vnd mit
swager insigel herren perchtoldes von stainberchk, vnd
swager insigel peter von forst, vnd des sind zewgen
Albrecht von Haenzing, Heinrich der pewersdorfae
rich der haerinch, philipp der forstèr vnd ander Zeug,
diser ... gewesen sind. das ist geschehen datz Wintzer, da vn
puert was tawsent iar vnd drew hundert iar, vnd darnach i
zwelften iar des nachsten suntag vor sand veites tag".[5])

---

[1]) Reg. boica V, 56.
[2]) Reg. boica V, 108.
[3]) Siehe Kopialbuch S. 19. — Mittermüller, Kloster Metten, S. 6
[4]) vrchuud ist gewiß Versehen.
[5]) M. B. XI, 385 N. LII.

n Forst war also Mit-Siegler dieser Urkunde. Als
rselbe auch bezeichnet, als 1313 Friedrich von Pfeffen-
, daß er, seine Hausfrau und Nachkommen den Zehent
zu Süntzing und einem „Paw" (Hof) daselbst, den
von Metten für 20 Schillinge Regensb. Pfg. und einen
abgekauft, nimmermehr anfechten wolle.[1] Das Kopial-
Siegler „Peter Vorster von Neuhausen".

ezember 1310 war Herzog Stephan von Niederbayern
ne hinterlassene Wittwe Jeut (Judith), von Gottes
äfin zu Rhein und Herzogin zu Bayern, thut im näm-
en ihren Amtleuten, Biztumen, Richtern, Schergen, allen
n Leuten kund, daß sie aus Auftrag ihres Schwagers,
tto, der sich auch König von Ungarn nannte, das
Metten und Alles, was an Leuten und Gut
um der Seligkeit ihres verstorbenen Gatten willen, in
Schutz genommen habe. Dem Gotteshause soll Niemand
es mit Pfandung oder andern unbilligen Sachen; sonst
und ihrer Kinder (Heinrich's XIV. und Otto's IV.)
e verlieren. Der offene Brief wurde zu Landshut am
tsfeste gegeben.[2])

g in Bayerns Geschichte ist das Jahr 1311; es brachte
rfe in der Entwicklung des landständischen Wesens, die
ische Handfeste, gegeben am 15. Juni. Auch im Archive
Metten war ein Exemplar dieses Freiheitsbriefes vor-
selbe ist gegeben von Ott, von Gottes Gnaden König
inrich und Otto, Pfalzgrafen zu Rhein, Herzogen in
, Königin zu Ungarn; Jaott (Judith), Pfalzgräfin zu
in in Bayern; der Ort der Ausfertigung ist Landshut.
oster Metten nach Angabe der päpstlichen Schutzbulle von
illa (Hofmark) Metten damals schon zeitliche Gerichts-
o wird die Ottonische Handfeste in Bezug auf Gerichts-
Bestätigung der bereits besessenen niederen Gerichtsbarkeit
Dagegen wird die landständische Thätigkeit des Abtes

ch S. 416.
I, 157.
I, 157.

in Bezug auf Gesetzgebung und Besteuerung erst jetzt begin
scheint man um diese Zeit daran gedacht zu haben, im Kl
einen Richter zu halten. Wenigstens nennt das Kopialbuch [1])
Pützner zu Weichs ausdrücklich „Richter zu Metten“.
fertigte 1398 einen Vertragsbrief zwischen dem Abte Peter
Freistifter des Asenhofes.

Der Vormundschaftskrieg zwischen Ludwig (von Oberba
Friedrich von Oesterreich endete mit der Niederlage Fri
Gammelsdorf am 9. November 1313. Doch behielten Agne
des Herzog-Königs Otto, und Judith, Wittwe des Herzog
einen großen Antheil an der Regentschaft. [2])

1315 und 1317 finden wir Agnes thätig bei Streiti
Klosters. In letzterem Jahre ist ihr Hofmeister Karl vo
der Entscheidung beauftragt. Zeugen sind dabei außer Karl
Ulrich der Forster, Ulrich und Peter die Ekkär, H
Lohaimer, Reinel und Liebhart die Pauckhofär. Der Hofm
zunächst für die Haus- und Hofhaltung zu sorgen, wurde ab
richterliche Person verwendet. Auch der Abt von Metten hat
Zeit einen Hofmeister. Wenigstens erscheint 1337 als Zeuge
„der Hofmeister zu Metten“ [3]); auch der Herr Friedrich
vom Jahre 1346 [4]) mag Hofmeister des Abtes gewesen sein.
meister wurde dann später Klosterrichter genannt; diese A
scheint nicht unbegründet zu sein. Auch der 1496 auftrete
merer“ des Abtes Oswald [5]) mag dieselbe Stellung der Hau
eingenommen haben.

Der genannte Ulrich der Ekkär (1310—1329) wa
herzoglicher Hofmeister. Dessen Bruder **Peter der E**
bis 1357) stieg zu hohen Ehrenämtern empor. Er wur
(Hofmeister) des Herzogs Albert von Niederbayern-Straub
Sohnes des Königs Ludwig des Bayern, der auch die Reg
Niederlande erlangte (1358—1404 in den Niederlanden).
Ludwig wurde Peter I. der Ekkär mit der Stelle eines Feldh

---

[1]) Seite 6.

[2]) Mittermüller, Kloster Metten, S. 61.

[3]) M. B. XI, 396.

[4]) M. B. XI, 400.

[5]) Kopialbuch S. 215.

war derselbe herzoglicher Richter in Deggendorf, später
1344 ist er Vizedom zu Straubing und damit oberster
er Verwaltungsbeamter und Feldhauptmann des unteren
on Niederbayern. Gegen Ende seines Lebens ließ er sich
chegefühl zu einem unehrenhaften Benehmen gegen die
zoge hinreißen. Er hielt eine Belagerung in Nattern=
Hildegardsberg aus, starb indeß bald nach Aufhebung der
rung am 26. Mai 1357.[1])
ichen zwei Ekkär, ferner drei Forster treffen wir
ent einer Urkunde vom Jahre 1316. Den Inhalt dieser
nser Mettener Kopialbuch[2]) folgendermaßen an: „Diet=
rst hat den Hof zu Eisenstorf Inns Siechhauß gehn
ft, dergestalt, ds man alle tag ain Seelmeß sprechen soll
er Capeln St. Anndree. vnd wellicher Priester die
t, dem soll der Siechmaister alle tag drei Pfembert weins
auch der Siechmaister in derselben Capeln haben ein
ag vnd nacht vnd soll sein Forsters Jartag, auch seiner
g Jeder besunder begangen werden mit Messen, Vigiln[3])
rgegen soll der Siechmaister an sein Forsters Jartag
uent Visch vnd Wein vmb 4 β (Schilling) rd. (Regensb.
Armen leüth thailn Ain schaf khorn vnd An seiner
ag dem Conuent Visch vnd Wein vmb 3 β rdl. wan
chiecht, so soll der hof vnd Dienst dem Spital Strau=
in. hierüber herr hartlieb von Puechperg, herr Conrath
herr peter von Forst vnd obgemelter Dieterich
fertigt. Des Dat. an St. Jacobs Abent. Ao 1316".
ment in den Monum. Boic.[4]) lautet also: „Ich Diet=
rst tuen chund . . . darvber han ich in disen brief gegeben
rtlibs Insigel von puchperch vnd mit herren chunrad
uzperch vnd mit meines vettern Insigel herren
orst. vnd des sind Zeug her sifried von puchperch,

Egg. S. 8—11.

pialbuch scheint V und v, ferner manchmal A und a ohne Wahl
ebrauchen; darum wurde auch beim Abschreiben wenig Rücksicht
; das Gleiche gilt von w und W, d und D, b und B.

herr haertwig vnd her Eberwin von dem Degen
wilhalm von wintzer, ulrich vnd Peter die Ekkae
reich von forst, vnd ander piderlewt. Das ist geschehe
Christes gepuert waren drewtzehen hundert iar an sand Jac

Der Stifter dieser täglichen Messe wird der nämliche
von Forst sein, der 1291 die Andreas-Kapelle in Metten
und dotirte. Im Jahre 1316 wird er wohl schon in N
nach dem wahrscheinlichen Aussterben der Neuhauser seine
gehabt haben. Der „Vetter" Peter von Forst wohnte
Wildenforst. Dietrich scheint überhaupt als Haupt der
schen Familie gegolten zu haben; nach ihm Ulrich; d
Peter wird mehr die zweite Rolle gespielt haben.

In den Excerpten Braunmüller's aus dem S
des Hund finden sich folgende zwei Notizen: „1304. Peter
Vetter des Dietrich v. (vor) 1310, Brief v. Osterhove
Dietrich v. Vorst, Person, das ist Petronella, seine
vertrug sich mit dem Kloster Osterhoven umb ein Vogtey
seines Schwagers Wilhalm von Wintzer u. Conrat v. Sat
1310. Brief daselb, Registratura numero 155".

Als sich 1318 Heinrich von Leubelfing mit dem Kl
über einen Zehent an der Vils vereinigte, finden wir Peter
und Philipp den Forster als Rathgeber, Peter von
Mitsiegler (neben dem Leubelfinger), Philipp den Fo
Andern als Zeugen.[1]) Vermuthlich hat Peter von For
Zeit die nämliche oder eine ähnliche Stellung dem Kloste
eingenommen, wie 1337 Dietrich der Hofmeister, 1
Friedrich von Metten, 1398 Steffan Pützner zu Weichs „
Metten".

Einen Forster und einen Ekkär treffen wir wieder 1
Fragment einer Urkunde, welche Rueger von Gottes Gna
St. Veit und Hartwig von Degenberg, Peter von Vors
von Freindorf und Ulrich der Ekker geben und siegeln
zu Metten.[2]) Es hatte nämlich Abt Albrecht mit Perchtol

---

[1]) M. B. XI, 387. — Mittermüller, Kloster Metten, S. 65
[2]) M. B. XI, 388. — Mittermüller, Kloster Metten, S. 73

Streit wegen Gerichtsgefällen. Diese sollten fortan beide
heitlich haben.[1])
rlaubten die bereits der Vormundschaft Ludwig's des Bayern
enen Heinrich XIV., Otto IV. und Heinrich XV., Pfalz=
hein und Herzoge in Bayern, dem Abte Albrecht und dem
Gotteshauses zu Metten, ihr selbsterzeugtes Getreide zu
Bier zu schenken, auch dann, wenn überall das Bierbrauen
; nur sollten in letzterem Falle zwei herzogliche Räthe eigens
gangen werden. In unserm Forschungsbezirke wurde also
in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. Brauen und Ver=
Bier betrieben.[2])
olgenden Jahre 1323 finden wir im Kopialbuche folgenden
„Verzichtbrief von Conrath Zartsun zu Michaelspuech vmb
u Adndorf ze hänerstorf vnd ze Otzing sambt derselben
en. Darüber herr Ulrich von Eckh; Philipp der
d Alphart von Teckhendorf gefertigt. Des Dat. in die
lie Virginis. Ao. 1323".
r zwei Monate früher („des suntag vor sand maritzen tag")
lrich's von Eckh Bruder, Peter von Ekk, Richter zu
f, thätig in einer Streitsache zwischen Witmar dem Degen=
dessen Schwager Hainrich dem Suppan, Bürger zu Tekken=
den Rath des Herrn Eberhart, Pfarrers zu Viechtach, und
Peters von Ekk, Richters zu Tekkendorf, wurden vier
er genommen, nämlich Herr Wilhelm von Wintzer, ferner
Tekkenau, Peter der Enichel, Heinrich der Schreiber, des
dam. Die Urkunde wurde mit den Siegeln des Pfarrers
, des Richters von Deggendorf und denen der vier Schieds=
ehen. Witwar der Degenwerger hatte kein eigenes Siegel,
flichtete er sich bei seiner Treue unter den genannten Siegeln,
chiedsspruch (Taidung) sich zu richten.[4])
em Jahre 1325 bringen die Monum. boic.[5]) ein Urkunden=
s für die Lokalgeschichte unsers Forschungsbezirkes sehr inte=

albuch S. 483.
. XI, 465.
10.
. XI, 389.
389.

ressant ist. Es lautet: „Ich hainreich der cistrel von metem
offenbar . . . vnd das das also stät beleib, seind ich dehain (d
aigen insigel han, verpind ich mich mit meinen trewen under
herren insigel, herren Peters von Ekke Richter ze tekke
herren Perŋger von offenberg, herren vlriches von fors
sind gezeug her wolfir von harthaim, hainrich der posch
chunrat von wolfstain, gürg von vruar, Andre der
maister, chunrad habanzekk (Haban zu Ekk?). Das ist g
do von christ gepurt waren tawsent iar vnd drewhundert iar
dem XXV iar an sand thomans tag".

Das Kopialbuch gibt[1]) den Inhalt dieser Urkunde also an
1325 hat Hainrich der Cistrel allhie den Zehend zu Ha
zum Closter verschafft für drei Jahrtag. Im (= ihm) H
einen, Montags in der ersten Fastenwochen. Den andern seiner
(Vater) hartlieb vnd Muetter Alhaid, Montags nach mit:fasten
fasten). Den dritten ihrer Tochter Elspeth, am Tag ihres vers
siegeln Peter von Ekk, Perŋger von Offenberg, Ulr
forst. — NB. Dieser Brief ist ohne Siegel, eines guetten T
leserlich vnd mueß in dem Permentenen brief=buech gelesen wer

Unter dem genannten „Permentenen brief=buech" ist kau
Anderes zu verstehen, als das im Jahre 1407 auf des Abtes
Geheiß geschriebene, inhaltsreiche Kopialbuch, worin sich Abschr
Urkunden aus den ersten Anfängen des Klosters bis in's 1
hundert befinden, und das im k. Reichsarchiv zu München au
wird. Dieser Codex umfaßt 411 Pergamentblätter, ist in Q
von zwei Händen geschrieben und wurde bis zum Jahre 1420 for

Ein Heinrich mit Namen Cistrel hatte bereits 1320
stimmung seiner Herren M. und R. (Marquard und Rudolf?)
melsperg einen Zehent in Hainrichsdorf (= Haunerstorf) dem
krankenhause in Metten gegeben.[3]) Dieser Wohlthäter des
Heinrich Cistrel, scheint in Metten als Leibrechter oder
des Klosters gehaust zu haben. — Ulrich von Forst wird
hausen seinen Sitz gehabt haben; auch galt er damals (1325)

[1]) S. 176.

[2]) Vgl. Mittermüller, Kloster Metten, S. 88.

[3]) M. B. XI, 388.

orster'schen Sippe. Vermuthlich bediente sich das Kloster
ich's von Forst zur Ausübung der niederen Gerichts=
Herr Perger von Offenberg und der Herr
n Harthaim (Hartham) gehören vielleicht zum Geschlechte
on Forst; wahrscheinlich ist dieß der Fall bei dem etwas
ich 1334 auftauchenden Herrn Hawkch von Puetzen
n Bruder Perchtold dem Püetzer. [1]) Wenigstens erscheint
[2]) im Besitze der Forster; nach dem Aussterben der Forster
ster'sche Hinterlassenschaft großentheils an die Herrschaft in
er. Ende des 15. Jahrh. hat eine Elisabeth Michels=
Pützen Streit mit Abt Oswald von Metten wegen der
die St. Leonhards=Kapelle zu Buchberg; diese
ber vermuthlich von Forstern zu Wildenforst oder Neu=
von den ganz nahen Herren von Hartham erbaut worden.
st erklärt solche Verhältnisse am einfachsten.
at (nicht „Herr") von Wolfstain wird ein Leib= oder
r Forster, Gürg von Bruar (Mettenufer) und Andre der
solche vom Kloster Metten, Chunrad „habanzekk" ein solcher
rschaft Ekk gewesen sein.
Peter von Ekk ist nebst drei andern Herren 1326 Schieds=
Streitsache des Andreas und Peter von Wissestorf. [3])
3. August 1334 wird uns Folgendes überliefert [4]): „Eglof
ch einantwortet dem Kloster Säldental (Seligenthal) ein
llpühel, das jährlich 1 Pfd. Pfg. gibt, mit der Bescheiden,
ld den Klosterfrauen Frau Elsbet von Chölnpach zu Lands=
au Margareth zu Viehbach lebenslänglich gereicht werde,
Tod aber dem Kloster zufalle. Zeuge: Herr Ulrich von
in Oheim. G. an Unser Frauen Tag, als sie ze Himmel
nd empfangen ward".

. XI, 395.
Mittermüller, Kloster Metten, S. 83 und 110 A.
. XI, 390.
boic. VII, 87.
. Ulrich v. Forst, Brief zu Winzer. Excerpt Braunmüller's aus
– 1334 ist Wolfher von Harthaim, auch Dietrich von Vorst
em Vertrage zwischen Bertold dem Hollant und dem Kloster Win=
oic. VII, 87.

Im nämlichen Jahre 1334, aber etwas früher, „an d
abent", wurde eine andere Urkunde ausgefertigt. Chunig
schingerin, ihre Söhne, nämlich Heinrich, Chunrad, Herman
und Friedrich die Poschinger, haben ihrem Vetter Heinrich
von Metten etwas zu kaufen gegeben. Letzterer erhält
brief, der versehen ist mit den Siegeln des Herrn Heinrich
und Herrn Peters von Ekk, da die Verkäufer kein S
Zeugen (Taidinger) dieser Sache sind gewesen Herr Heinrich
Herr Peter von Ekk, Herr Plemger von Offenb
Ulreich von Forst, Herr Ulreich der Closnär, Herr
Hayder vnd Herr Heinrich von Edramstorf.[1])

Herr Peter von Ekk, Vitztum zu Straubing, ist im gl
Mitsiegler eines Briefes, den sein Neffe Perchtold d
gibt.[2]) Ueberhaupt scheinen die Ekker, Pützer, Forster,
näher oder entfernter verwandt gewesen zu sein; auch di
gehörten wohl zu dieser Verwandtschaft, was die letztwillig
Heinrich des Poschingers anzudeuten scheint, in Bezug au
Urkundenfragment aus dem Jahre 1338 sich findet[3]); es
„Ich Peter von ekk vitztum ze strawbing vergich..
reich der Poschinger an seinem tod in mein gewalt h
geschaft, da von ich sein verscriben geltaer soll verichten...
tochter margareten vnd ihren chinden zwai pfu
.... meiner perchten zwelf scuilling pfenning
disen brief versigelten mit meinem Insigel. Das ist gesch
zalt von christ gepurt drewtzehen hundert iar, vnd darnach
vnd dreizzigisten iar an dem Auffart abent". — Mitter
näher an, daß Heinrich der Poschinger in einem Testament
Posching zum Gotteshaus in Metten, eigentlich zur Gustere
mit dem Beding vermachte, daß noch an mehrere Ver
Erblassers einige Geldsummen mußten hinausgezahlt werden
Eck, Vitzthum zu Straubing, sei zum Testamentsvollstrec
worden, welcher deßhalb in einer Urkunde vom Auffahrt
die Testamentsbestimmungen bekannt gemacht und exequirt

[1]) M. B. XI, 393 f.
[2]) M. B. XI, 395. — Mittermüller, Kloster Metten, S. 75
[3]) M. B. XI, 397. — Mittermüller, Kloster Metten, S. 75
[4]) a. a. O. S. 75 A. 244 (8).

ahlten Bezügen seien 2 Pfd. und 12 Regensb. Pfg. für
halb Pfund für Wachs in der Gusterei, ½ Pfd. für den
er gewesen.

r vor dieser Urkunde vom Jahre 1338 treffen wir einen
edreich den Perger neben Dietreich, dem Hof-
Metten. „Ich Ewerbein der swartzaher vnd mein
all mein erben vergehen ... ze chauffen han gegeben der
chfrawen ver (der?) margareten der nichtarinn
ines lieben herrn des edlen Herzogen Hainreichs in
einrich's XIV. von Niederbayern) hant ... gib ich ir disen
nem Insigel versigelten. des sind gezeugen her Sweikker,
di swortzacher mein prüder, her Altmann der
fridreich der perger, Dietreich der hofmaister
Das ist geschehen, do man von christes gepurt zalt drew-
iar vnd darnach in dem siben vnd dreizzigisten iar an
g.[1])

ttermüller[2]) nach Freiberg's Regesten angibt, faßten 1344
nd sein Konvent den merkwürdigen Beschluß, daß sie, durch
unangenehme Erfahrungen belehrt, keinen Bewerber mehr
ufnehmen werden, der entweder unehelicher Geburt oder
rk Metten geboren sei; insbesondere solle auch keiner von
der dem Hause des Fridrich von Perg, der das Kloster
hten sehr gekränkt hatte, jemals zugelassen werden.

rger werden ritterliche Dienstmannen der Ecker gewesen
und 1411 werden von Abt Petrus I. von Metten die
Siegler gebraucht[3]); es scheint also mit der Zeit wieder
aft sich gebildet zu haben. Herr Fridrich der Perger
nicht gute Nachbarschaft gehalten. Bekanntlich hatte das
n schon nach der päpstlichen Schutzbulle von 1275 ein
Berge, mit Wald, Feldern, Waide. Im Jahre 1589
wie Müller schreibt[4]), 1 Hof, 1 Hof-Peu, 7 Lehen, 7
Guster-Hauß. Hievon gehörten zur Vogtey nach Egg der
n; bei einer dieser Sölden war das Schmiederecht. Das

XI, 395.
Metten, S. 69.
buch S. 112, 214.
S. 61.

Hofpen und 3 Sölden gehörten zum Findelstein (südöstlich von
dorf); die 7 Lehen und das Gusterhaus zum Landgerichte D
Den im Jahre 1589 nach Egg vogtbaren Hof wird Herr Frie
Perger als Lehen von Egg gehabt haben. Das Gusterhaus
Metten grundbar gewesen sein; vielleicht auch alle 7 Lehen.
trag im Kopialbuche [1]) kann etwas Licht auf frühere Verhältniss
„Ano 1407. Als Conrad Protmann, Meßner zu Perg mit
vnd anderm sich vnzimblich verhalten, hat ihn Abbt Peter in
genommen, entlich entlassen, daß er zu der Widemb oder s
ewigen Zeitten nichts woll haben zu sprechen. fertigt Hartwig
zu Newhausen".

1345 nennt sich Dietrich von Haibach Viztum zu S
aber Peter von Eck erscheint als Mit-Richter sammt Hart
dem Degenberg, Sweikker dem Tuschel von Säldenau und
von Otmaring. [2])

1346 begegnet uns Herr Friedrich von Metten zu
Zeuge [3]); wie bereits ewähnt, war er vermuthlich Hofmeister
Abtes.

1349 „des nagsten pfintztags nach sand veitz tag" hielten
von ekk ze den selben Zeiten vitztum ze Straubing, h
ze den selben Zeiten hofmaister in bayern und chunr
berger von dem engeleinsperg" ein Taiding, bei dem a
„her hainreich der lantschreiber; her Ruedolf der fraemelspe
brecht ekker; hauch freindorffer; hans degenhart von T
Ewerbein lewtzenrieder, Richter ze tekkendorf; Ulreich Rin
Ewerhart Swartzacher; Perichtold leutzenrieder; chunrad
Andre Swortzenstainer; hainreich Sebekch; chunrad chirichdo
ander erwerg lewt vill". [4])

Nach dem Kopialbuche [5]) handelte es sich um Benützung ei
in der sogenannten Trad zu Plädling und den Viehtrieb übe
dieser Trad liegende Wiese. Es wurde eine Vereinbarung zw

---

[1]) S. 303.
[2]) M. B. XI, 399.
[3]) M. B. XI, 400.
[4]) M. B. XI, 401—402.
[5]) Seite 123—124.

en und seinen Unterthanen in Höhenrain einerseits und den
andrerseits zu Stande gebracht. [1])

ʒt ekker“ ist Peter's I. zweiter Sohn, der von 1357 bis
sitze von Egg war. [2])

Mittermüller [3]) siegelten am 30. November 1349 Peter von
Sohn Albert die Urkunde, durch welche Liebhart und
Oberhofer von Rinberg ihre zwei Güter zu Absetz
arzach an das Kloster Metten verkaufen.

früher (s. Vorbemerkung) glaubten wir einen Marquard
erg (? Rimberg) mit Wahrscheinlichkeit als Ministerialen
Grafen bezeichnen zu können. Das Lehen dieses Marquard
äterer Zeit als Eigenthum im Besitze der Oberhofer,
anchover zu Rimperg gewesen zu sein, bis 1398 der
Rimperg sambt den darzu gehörigen sölden“ [4]) an das
n Metten überging.

em Urkunden-Fragment vom „sand michels tag“ 1349 [5])
n „gnädigen herren herren Peter von ekk ze den selben
um ze Strawbing vnd seinen sun herren Albrecht
Abt Albert II. von Metten, der Ecker, hatte nämlich eine
engart (Ulengard), welche nach des Bruders Albert II. Tod
mit ihrer Muhme Elisabeth eine Stiftung zum Kloster
te. [6]) Diese Irengart war eine gerühmte Schönschreiberin;
Zeit zeichnete sich auch im Kloster ein Mönch durch seine
unst aus.

II. Nachfolger in der abteilichen Würde war Ulrich III.
namen Krotzer (Kretzer) von Egk.

oster Metten brachte 1350 durch Tausch ein Gut zu Mettner
, wobei Peter und Albrecht, die Ecker, als Siegler

ch Mittermüller, Kloster Metten, S. 81 A. 261 (1 b).
r, a. a. O. S. 11.
r Metten, S. 80 A. 261 (1 a).
lbuch S. 388.
XI, 402.
rmüller, Kloster Metten, S. 73—75.
483.

1355 kauften der Abt und Convent zu Metten von Alhait, des Herrn Altmann des Hauf's, und ihren Kindern das Gut zu Urfar sammt dem Zehent um 60 Pfd. Reg. Pfg. Außer de schen Siegel wurde der Kaufbrief noch versehen mit den Sie Herrn Hartweig von Degenberg, zu denselben Zeite maisters in Bayern; des Herrn Peters von Ekk; Herr des Myesenchouer, Oheims der Verkäuferin; Herrn Albre jungen Ekkers. Unter den Zeugen finden sich auch Hei Sebekch von Naternberch; Marquart der Waltinger von Utt Liebhart der Perger von Perg; Stephan der Rin von Rimperg.[1])

Wir finden also bei diesem Anlasse „Albrecht den junge mit seinem Vater Peter I. thätig. Letzterer konnte bald überha mehr thätig sein; er starb nämlich 1357.

Dritter Abschnitt.

Die Periode vom Tode Peter's I. von Ekk bis zur Erwähn Satelpoger's in Offenberg (1357—1402).

Das Kloster Metten hatte von Alters her den Varm Urfar inne gehabt und bestellt und dafür auch den Haber, den Bewohnern der Umgegend gegeben wurde, eingenommen. „A als das Kloster wegen der gefährlichen Leuffe dermassen verd es den Farmb nit vermöcht zu erhalten, hat sich die P Michaelspuech dessen vnterstanden. Dieweil aber solchen Schad der Hertzog von Bayern entstanden, gebott Hertzog Albrecht in zu Hennegaw, Holland, Seeland vnd Frießland, daß man w Farmbrecht dem Closter gestehen vnd von einem Hof 10, v Hueb aber 5 Plädlinger Haber raichen. Datum in Hagg (Holland".[2])

1363 treffen wir Albrecht von Ekk betheiligt bei einer zum Kloster Metten. Eberbein von Degenberg gab auf den R Vettern, des Albrecht von ekke, des Johansen und Fri Gewolfe auch von dem Degenberg, für den Fall seines T

---

[1]) M. B. XI, 403. — Mittermüller, Kloster Metten, S. 81 A. Kop. 483.

[2]) Kopialbuch S. 483.

it zu Wischelburch dem Gotteshaus zu Metten in die
mußte sich das Kloster Ewerwins Tochter, der Jungfrau
n, ihr im Baumgarten auf dem Freithof zu Metem ein
und anständigen Unterhalt reichen. Außerdem waren
Jahrtage und in der Quatember zu Pfingsten auch eine
r-Spende für die Armen ausbedungen.[1])
gibt als Todeszeit Albrecht's von Ekk den 19. Aug.
Monum. boica[3]) den 1. Sept. 1368. Im Mettner
uch wurde ihm unter den Wohlthätern am 19. August
gewiesen (Aug. 19. Praenob. D. Albertus de Eckk.
).[4])
te sein Sohn Ulrich (bis 1399). Wie das Egger
weist, gab er 1373 Erbrecht auf Hötzmaning (1 St.
Metten), 1383 auf den Hof in Penzenriedl[5]) (Pen-
t. nordwestl. von Metten) und auf Kötzing (3/4 St.
Metten). Diese 3 Orte liegen in unserm Forschungs-
77 erscheint Ulrich als Pfleger in Landau; da er sehr
nte er die Veste Eckmühl sammt allem Zubehör kaufen,
Namen führte „Ulrich der Egkher zu Egkhmühl".[6])
Sohn, Georg, war der Letzte aus der geraden Linie
starb 1403 und zwar kinderlos. Egg kam theils durch
rch Erbverbrüderung und Verwandtschaft an die Fraun-
g.[7])
e 1372 ist Ulrich der Ecker Siegler einer Urkunde,
der Herrant von Dachsperg, Agnes sein Hausfrau,
rant, Petter, Hartprecht, Anndree, Perchtold, Geörg vnd
geschwistrigeth vnd obgemelts Herrants Erben dem Abbt
ster zu Metten das gueth zu Hälenstain als freis ledigs

üller, Kloster Metten, S. 78. — Vgl. über Albrecht ferner:
Egg, S. 11—12.
S. 12.

üller, Kloster Metten, S. 278.
ggendorfer Bürger Georg Greynperger verkaufte 1360 an den
ein freieigenes Gut zu Penzenried um 12½ R. Pf. mit einer
on 1 Pfd. Braunmüller, Donaubote.
iller, a. a. O. S. 12.
iller, a. a. O. S. 12.

Aigen vmb 12 Pfd. 60 Rdl. verkhaufft haben. Darüber
vnd Herr Ulrich von Eckh gefertigt. Ao 1372. An St. Er

Nach einem Eintrage in's nämliche Kopialbuch [2]) ersch
früher Conrad Haunkhofer als Hofmeister in Met
1371 Schafft Conrad Haunkhofer, Hofmeister allhie, zum
32 Pfd. rdl. gegen einen Jartag. Welcher Zeit, gleichn
Siegler Hr. Alphart Hornberger, Capellan zu Ekk vn
Lohaimb".

Nachdem Braunmüller in seinen Excerpten aus Hund's
zum Jahre 1360 einen Hanns Ritter (von Wildenforst
1364 einen Hanns Vorster von Newenhausen (Brief z
dieß Wappens) namhaft gemacht hat, heißt es zum Jahre
hanns Forster uxor N., seine Sün Albrecht un
verkaufften der Stadt Ingolstadt ihren Sedl, genannt Erla
tinentiis, und das halb Gericht zu Hetberg, eigen Leuth
Zinß Lehen, wie sie das von ihrem Vatter Hannsen Fo
Porgen dieß Kauffs, Hertzog Fridrich v. Bayern" (ein Soh
von Niederbayern) „und Peter Vorster, ihr Bruder.
Br. zu Erlach".

Das Kopialbuch [3]) bringt zum Jahre 1373 zwei B
1373 haben Peter" (Ulrich ist falsche Correktur) „vn
die Vorster von Neuhausen gegen Abbt Peter"
heißen) „ansprach gehabt wegen der Wachaw vnd deß Ho
(Wachau und Hohenstein 1/4 St. westl. von Metten), „auch
am hart, sein aber dahin durch schiedleut gewiesen worden
dem Closter weder an wießmat noch dem Stainbruech
den Zehenden von den in der Hofmark Metten liege
wollen verhinderlich erscheinen; so hat ihnen auch ernannte
1 Pfd. rdl. erledigt, dagegen sie ihm das Guet in
spruchloß gelassen; brief mit ihren Insigeln". — Nach der
archiv liegenden Urkunde war bei diesem Streithandel D
Gewolf von Degenwerg. Auf Seite des Klosters stan
dinger oder Schiedsleute Hans Satlpogen und Heinrich

[1]) Kopialbuch S. 173.

[2]) Seite 213.

[3]) Seite 213.

Forster hingegen Ecker von Eck (Ulrich oder Georg)
er Pankofer (von Rimperg).[1])

Urkunde vom nämlichen Jahre 1373 bekennt Peter
die Widenäcker der Pfarrkirche Neuhausen
ein Leben lang, nicht aber auch seinen Kindern zur Be-
sen worden sind.[2])

Jahren 1377 und 1382 haben wir zwei interessante
, die an Gerichtstagen zu Loch (Lohe) zu Gunsten des
en erfolgten, wobei auch Persönlichkeiten aus unserm
ke thätig waren. „Ich hanns der Pehaim bechenn mit
ich saz an ofner schrann zu loch von meines herren
nsen von Steinach zu den Zeiten pfleger zu Na-
chạm für mich mit vorsprochen (Advokaten) der erwärg
ich abbt ze metem, vnd jach (sagte), im waer sein guet
halb hof ze Uttenchouen von hansen dem snew-
pot (bat) darumb fragen, waz recht waer". Der Abt
Angelegenheit am Gerichtstag zu Lohe schon mehrmals
e gestellt, bis endlich, da der Beklagte niemals erschienen
Abt sich wegen unnöthiger Kosten und Mühe beschwerte,
Fürsprecher und Schiedsleute jeglichen Anspruch Schnei-
loschen erklärten. „vnd des behabten rechtens scholt ich
gerichez brief geben, als ich im den gib, vnd als er im
ertailt ist worden. vnd des rechtens sind vorsprechen
ewesen hainreich der slaicher, Wernhart swaiger
er nagel all drey vorsprechen: vnd Peter der vor-
hausen, liebhart der panchofaer (zu Rimperg),
pachhawsaer, hanns der Hell (von Oetensteten),
r waltinger, Reindl von mairperg, hainreich
aer von maetenchouen, vnd Andre der mawtner
g. hanns der schreiber, hainreich der leng-
nreich der luegel, Andre der dissenpech all vier
kendorf, vnd ander erwaerg lewt ein michel (großer)
behabten rechcz zu einer gezeugnuzz gib ich meinem
etem vnd seinem goczhaws den gerichczbrief mit meines

[1]) üller, Kloster Metten, S. 80.
[2]) üller, a. a. O. S. 81 A. 261 (6).

herren hern Hansen des steinacher zum Adelsta
Zeiten pfleger zum Naternberch Insigel versigelten
schaden. der brief ist geben nach christes gepurt tawsent ia
iar, vnd in dem siben vnd sibenczigisten iar, des montags
der vasten".[1])

Hanns der Hell hat wohl den Edelsitz Oeten
gehabt, wenigstens wird in den Monument. boic.[2]) zum
ein Johann Hellaen zu ödenstეten namhaft gem
zum Jahre 1366 ein Georg Hell von oetenstet
worden ist[3]), der später[4]) als Schwager des Lengfelder
bezeichnet wird. Schon früher wurde erwähnt, daß Etten
gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts als Schergena
das zum Gericht Mitterfels gehört. Jeder der ge
war wahrscheinlich Amtmann (vgl. M. B. XI, 406:
der Amman zu minderching"...).

Zur Illustration des Verhältnisses eines Amtmannes
dient folgende Stelle der Bavaria[5]): „Im Amte Abac
Thalmäßing jährlich zwei ehhaft (gesetzliche) Rechte ge
andern Zeiten die Dinge, die „„an den gewalt"" gin
Sachen) verhandelt. So oft der Richter von Abach hiehe
er seine Nachtseld (Beherbergung) beim Amtmann und a
Huben; dafür hatte dieser eine halbe Hube im Besitz,
hieß".

Solche „Gasthuben" werden Weiborn (Weibin
stetten und Eschenau (Aschenau) in unserm Bezirke g
Die Herrschaft Egg hat von jeher in Ettenstetten fast ke
habt. Weder von Zehentrechten noch von Grundholden,
gehörigkeit zum Egger Patrimonial-Gerichte liest man etw

---

[1]) M. B. XI, 407—410. — Mittermüller, a. a. O. S. 81

[2]) XI, 514.

[3]) Ibid.

[4]) Ibid. — Vgl. Kopialbuch S. 321, wo richtig 1397 (nicht
1391 wird Hanns der Hell bestimmt noch von Oedenstetten
schon 1400 und weiterhin sitzt er zu Deggendorf wie auch sein
von Oedenstetten. Braunmüller, Donaubote.

[5]) II, 588—590.

[6]) Vgl. Bavaria I, 641.

er umfaßte 1710 die Gemeinden Egg, Edenstetten,
zenried und Buchberg. [1])

n mairperg" gehört möglicherweise auch unserm Bezirke
kann Maiberg (Mainberg, $1^1/_2$ St. nordwestlich von
vielleicht war Reindl ein Erb= oder Leibrechter von dem
e als „vrtailer" thätigen „Peter dem vorstaer ze new=

ern Urtheilsspruche vom Jahre 1382 handelte es sich
de=Weide bei Plattling. „Ich Peter der Waeger zu
er zu tekkendorf vergich vnd bechenn mit dem gericht
am her Altmann abbt zu den Zeiten zu metem mit
okaten), da ich an offen rechten sazze loch auf der lant=
rach, das her Vlreich der vor im abbt waer gewesen
ch verfangen hiet gein hansen dem wiltinger von
mbesuch) vnd waid wegen, das zu dem goczhaws gehört"
Spruch erfolgte zu Gunsten des Klosters. Fridreich der
Vorsprecher des Abtes. Dabei ist gewesen „Hain=
icher auch ein vorsprech, vnd her hanns der Degen=
rt der Panchofer (von Rimperg) ludweig der
Eberhart der Sworczacher, Stephan der
rg Pachhauser, wolfhart denchlinger vnd ein
aerger laewt genueg. waerd im der gerectbrief ertailt.
gerichcz wegen versigelt mit meinem anhangenden In=
einen erben an schaden. der ist geben, do man zalt von
drewzehen hundert iar, vnd in dem zwai vnd achczigisten
vor gregori in der vasten". [2])

or „Peter der vorstaer ze newhausen" seinen
ich durch den Tod. Er ist im Mettner Todtenbuche
eingetragen: „Nov. 10. D. Hartwicus Forster
en. Ob. 1387. [3])

ermüller [4]) ertheilte der Abt Altmann von Metten 1388
daß „Albert Forster von Wildenforst=Pützen,
Natternberg, und sein Bruder Hartwich eine Kapelle

ller, Egg, S. 55 ff.
, 411 f.
ller, a. a. O. S. 279.
S. 83.

bei der Pfarrkirche Neuhausen erbauen und eine Messe st
Monumenta boica berichten in den „Excerpta Genealo
Jahre 1388: „Vorstaer zu Wildenvorst. Albert. Pfleger
berch. Hartwicus frater"; zum Jahre 1389: „Vorster
Vorst. Albert. Obrester Richter zu Tekkendorf, vnd gewal
zu Naternberch"; zum Jahre 1399: „Vorster von
Albert"; zum Jahre 1407: „Vorster zu Newnhau
wig. — Vorster zu Puettzen. Albert". Daraus scheint he
daß Albert Forster sich wenigstens zeitweise theils in
forst, theils in Pützen aufhielt, während Hartwich in
seinen Sitz hatte.

1388 starb Abt Altmann. Am 31. Dezember desse
wurde aus Oberaltach der Infirmarius Peter postulirt.
hatte Abgesandte zur Wahl geschickt, darunter den Abt v
und einen Kanonikus der alten Kapelle. Herzog Albert II.
bischöfliche Bestätigung der Postulation. Die Con
folgte am 15. Jänner 1389. Noch 1371 war man zur Wa
ohne daß bei weltlicher oder geistlicher Obrigkeit eine Erl
gesucht worden wäre, oder ein Beisitzer derselben zugegen ge
Der neue Abt Peter I. ließ gemäß kanon. Satzung am 26
das Inventar anfertigen, aus dem hervorgeht, daß der Vie
war, Schulden aber in Fülle vom Kloster noch zu tilgen

Wohl auch in Rücksicht auf die traurigen zeitlichen
des Klosters, stifteten 1389 „albrecht der vorstär zu
und zu den Zeiten pfleger zu Naternberg und Ha
vorstär Sein brueder" zu den schon herkömmlichen vier
in Neuhausen noch drei neue durch Uebergabe von 60
Pfenningen. Die älteren vier wurden in der Pfarrkirch
drei in der jüngst erbauten Forster'schen Kapelle
Unterpfand treuer Erfüllung des Versprochenen gab das
Widthumgut sammt Zehent in Neuhausen, damit im Fa
lässigkeit oder Unmöglichkeit Seitens des Klosters die Stif
hilfe treffen könnten. [2])

Im 14. Jahrhundert werden auch die Nachrichten üb
Grundstücke unsers Bezirks häufiger. Schon vom Jah

[1]) Mittermüller, a. a. O. S. 64, 84.

[2]) Copie im Pfarrarchiv zu Neuhausen. Mittermüller, a. a.

[1]), daß „Peter Rapperger, Bürger zu Deggendorf, Phi-
er daselbst ackher vnd Wießmath in Mettner Aw (Au),
erlich vom Kloster) „vnd mit 24 rdl. zinßbar sein, ver-
tigt Andre Prew, Cammerer zu Deggendorf".
2 verkaufft Peter Choehr (?) herrn Altmann Abbten allhie
gen zu Metten in dem dorf sambt 4 äckhern in der
deren 77 pifang, vnd ander 4 halbthaill ackher, deren
(= pro, für) 8 Pfd. vnd 60 rdl. Verzeihet sich jeg-
eit krafft dieß, welchen mit anhangenden Insiegln ge-
rt Pankhofer vnd hannß Degenhart".[2])
elsau ($1^1/_4$ St. nordwestl. von Metten) und Innern-
. nordwestl. von Metten), beide zu unserm Forschungs-
, tauchen um diese Zeit auf. „Ano 1380 hat sich Vl-
n von Innernstetten gegen seinen schwager Peter
w verziegen aller Zuspruech an bemeltes guett (nämlich
brief mit Liebhart Pankhofers ze Rimperg Insigl". —
s ermelter Peter von Löchelsaw noth halber sein
echtigkheit lenger nit möcht erhalten, ließ er selbige dem
ie gegen bezahlung wieder haimb gehen; brief mit Lieb-
rs zu Rimperg vnd Hansen Hellen zu Oetten-
ln".[3]) — Ueberhaupt scheint nach Conrad Haun-
1371 als Hofmeister in Metten auftritt, Liebhart
später (1407) Hartwig Vorster die gleiche oder ähn-
zum Kloster eingenommen zu haben. Löchelsau gehörte
Grundbarkeit zum Kloster Metten.
395 verkaufft Vlrich Schwantz zu Metten Abbt
eine zwen ackher enhalb (enthalb?) deß Uttograbens, der
nder 6 pifang vnd fertigt Liebhart Panckhover zu
)
96 verkaufft Hanß Berg zu Vrfahr Abbt Petern
von achten funfzig pif. vnd dritthalb Tagwerch Wieß-
lher lehen vnd zinßhafft dritthalbviertzig rdl. auf wieder-
Pfd. rdl. Siegelt Peter Weger zu Deggendorf Richter".

11.
uch S. 217.
S. 199.
S. 211.

Nach Hund's Stammbuch [1]) gab 1396 Herrn
Forster von Wildenforst haußfraw den andern Ta
22. Thurnier zu Regensburg. Sie wird mit Namen nicht

„Ano 1397 hat hartwig der Vorster fridriche
Weissach (?) auff seinem Guett zu Puechberg Erb verl
Jährlicher gult 6 sch. rdl. vnd andern kleinen dienstes;
Insiegl". [2])

„Ano 1389 hat Liebhart Panckhover seiner haus
cilia 100 vnd 4 Pfd. rdl. auf seinen sietz zu Rimperg
versprochen vnd verschrieben, jedoch auf ewige wiederlösung
sein Liebharts vnd andern anhangenden Insiegl". [3])

„Ano 1397 hat sich Pablickh der Werberger datz Die
wegen Cecilia seiner Hausfraw, welche Liebhart (den) Panck
mit Ulrich vnd Pesold den Panckhofern wegen morgengab
guets auch anderer anspruch zum Rimperg gäntzlich vergl
zichtbrief mit seinem vnd andern dreyen Insigl verfertigt".

„Ano 1398 hat Pesold Panchover zu Rim
Petern Abbte allhie vnd dem Gottshauß vbergeben seinen
Rimperg sambt den darzu gehörigen sölden auß gesche
Vlrich des Panckhovers Thumbherren zu Passaw vnd Regen
einer täglichen Meß vnd ewiges liecht in St. Peters Ca
Perg) vnd 4 Jartäg, den 1. zu lichtmeß liebhart Pan
andern Simonis et Judae Gertraud seiner Haußfraw; den
rich Panckhover Conc Rat. et Pat. — Silvestri; den
vnd Liebhard den Panckhovern — Francisci. brief mit
ckhovers vnd herrn hansen von Degenberg auch Erhard
Insiegl. — NB. Hiebei ein Instrumentum publicum n
Vidimus". [5])

Der als NB. bezeichnete Beisatz weist uns hin auf d
des landesherrlichen Einflusses im Laufe der Zeit; das in
publicum wurde wahrscheinlich von einer landesherrlichen S

[1]) Braunmüller's Collectann. (= Excerpten).

[2]) Kopialbuch S. 352.

[3]) Ebenda S. 388.

[4]) Ebenda S. 389 und M. B. XI, 416.

[5]) Ebenda S. 388. — M. B. XI, 417 f.

ren Verständnisse des erwähnten Beisatzes und zugleich
Verhältnisse in der letzten Zeit der Forster mag eine
us der trefflichen, nach Quellen gearbeiteten Biographie
Rittermüller: „Albert der Dritte, Herzog von München-
r folgen. „In Gegenwart der beiden Herzoge Ernst
ißt es dort[1]), „mußten die Münchener und Straubinger
Monate Mai (1437) einen gemeinschaftlichen Landtag
rstere das Gebot eines zehnjährigen Landfriedens erließen
n Friedensdokumente bedauern sie, daß man das Recht
nicht so achte und heilig halte, als dieß von Gott und
und den Vorvordern gesetzt und geboten sei, und daß
eigener Richter sein wolle; daraus sei Krieg, Raub,
tschläge und anderes Uebel entstanden und den Fürsten
n, Grafen, Freien, Dienstmannen, Rittern, Edelleuten,
ärkten und allen Inwohnern großes Verderben, Unehre
Seel, Leib und Gut zugegangen. Um diesem Uebel-
n und Friede und Recht bei Würden zu erhalten und
des Landes Ruhe und Gemach zu verschaffen, hätten sich
allen ihren Prälaten, Knechten, Edelleuten, Städten und
dahin vereiniget, bei ihrer Treue die im Briefe geschrie-
u halten und für deren Haltung zu sorgen. „„Des
obgenannte Fürsten allen den unsern, desgleichen den
n redliche Sprüche (Ansprüche) zu uns haben …, wollen
d Rechtens sein nach dem Erinnern in dreyen Monaten
n und geschwornen Räthen. Was wir dann zu den
geistlich oder weltlich, edel oder nicht edel, zu sprechen
lagen) haben, das wollen wir gegen ihnen auch mit
suchen nach Erkenntniß unsrer edlen geschwornen Räthe.
), daß alle die unsern vor einander Recht nehmen
Erb, Eigen, Grund und Boden in den Ge-
Landgerichten, darin der Grund und Boden liegt,
dem Lehenherrn, um Sprüche (Ansprüche, Klagen)
, darin ein jeder sitzt. Wer auch in unserm Land einen
sollen alle unsere Amtleute, Pfleger und Richter, dazu
rschaft, Bürger und Bauersleute, die darum angerufen

würden, auf sein, und solche Leut und Gut zu Recht helfen zu
Sonderlich ist zu wissen, wann wir obgenannte Fürsten unse
schaft bedürfen und nutzen werden, zu reisen oder zu besetzen
außer Lands, das länger dann einen Tag währen würde, so
wollen wir die Ritterschaft mit Gezeug, auch Kost und ande
ohne Schaden (schadlos) halten. So haben wir und unsere
vereint, daß niemand mehr in unsern Landen den andern bre
weder im offenen Kriege, noch sonstwie, wer es aber darüber
wäre edel oder nicht edel, so sollen und wollen wir einander
helfen, damit hinz denselben Brenner gerichtet werde, als Rec
sonst keine andere Strafe gegen ihn fürnehmen, weil das B
gemein ist worden, daß man der kleinen Strafe nicht achten
auch Sache, daß einer oder mehr aus unsrer Ritterschaft, die
frieden versiegelt haben, einem andern Fürsten, Herrn oder
müßten dienen in Zeit der Vereinigung, also daß der ode
Gab von uns hätte, soll der oder dieselben Uns obgenann
und die unsern darin ausnehmen"".[1]) Der Brief ward be
beschworen von 31 Prälaten, 2 Aebtissinnen, 2 Grafen und
des Ober- und Unterlandes".

Wer das erwähnte „Vidimus" in der Rimperger Vermäch
legenheit ausstellte, wird sich kaum bestimmen lassen. 1407
ließ Abt Petrus von Metten die meisten alten Urkunden de
durch die Bischöfe Johann und Albert und den apo
und kaiserlichen Notar Johann Nusser und den ka
Notar Konrad Lindler in Gegenwart einiger geistliche
träger gerichtlich vidimiren.[2]) Jene junge Urkunde wurde
kaum in Betracht gezogen.

Werfen wir von Rimperg einen Blick nach Egg.
Eckher hatte 1388 mit den Fraunbergern zum Hag
verbrüderung geschlossen der Art, daß Ulrich und sein Sohn
ganze Veste Eckmühl mit den Zubehörungen Wilhalmen de
berger von Hag übergab, dagegen Herr Wilhelm mit sein
das Nämliche that; 1390 verkauften Letzterem Ulrich's Ve
Antheil an der Veste Eck mit Zugehörungen. Schon 139

---

[1]) Krenner, Landtagsverhandlungen II, 55—67.

[2]) Mittermüller, Kloster Metten, S. 87. — M. B. XI, 463 ff.

brecht auf Egger Güter. Dessen Sohn „Jörg der Jung zu dem hag" [1]) war gesessen zu Hohenburg. Egg 27 um 8000 ungarische Dukaten-Gulden (à 5 ℳ 14 ₰) Heinrich von Bayern-Landshut. [2]) — Damit sind wir den nächsten Abschnitt vorausgeeilt.

Vierter Abschnitt.

nung eines **Satelpoger's in Offenberg** bis zum **Aus- der Forster in Neuhausen** (1402—1464).

ard satlboger", den wir 1398 als Siegler kennen lern- n Monumentis boic. [3]) bezeichnet als „her Erharcz von iechtenekk". Dieses Lichteneck befindet sich auf dem Wege ach dem hohen Bogen im bayerischen Walde. Sattl- st jetzt ein Dorf bei Cham, nach der Diöcesan-Matrikel nd sich daselbst ein Kaplan (Schloßkaplan). A. Kalcher [4]) Sattlboger: „Außer von Geltolfing und ihrem Stamm- gen schrieben sie sich noch von Arnschwang, Drechselsried, egg, Liebenstein, Offenberg, Miltach, Neuhaus, Plai- Roßhaupten, Schönberg, Welchenberg und Zant". Wir nicht beistimmen zu müssen, wenn der übrigens in der ung sehr verdienstvolle Schriftsteller in der nämlichen wahrscheinlich nach Aichinger [5]), schreibt: „Georg (von ar herzoglicher Rath zu Straubing und Pfleger zu Neu- Reicherzhofen. Er erkaufte 1438 von den Erben des ußberg die Burg Offenberg".

d verkaufte 1402 Peter Ecker (aus einer Seitenlinie der theil an Offenberg seinem Bruder Werner. [6]) Im näm- 02 treffen wir, wohl in Folge eines Kaufvertrages, einen in Offenberg. In diesem Jahre wird nämlich dem

riginal-Stiftungsbrief über die 1412 errichtete Kapelle zu Ehren ge im Offenberger Archiv (Mettner Klosterbibliothek).
a. a. O. S. 12, 18.

mark Geltolfing und ihre Besitzer. Hist. V. f. N. B. XIII, 3. Heft.
Metten und seine Umgebungen, S. 242.
a. a. O. S. 16.

Herrn von Satelpoger in Offenberg ein Jahrtag u
Gedächtniß in Neuhausen zugesichert.[1])

„Ano 1403. Hansel Loppolt, Fridol. Wißier, Peter V
zu Posching, verkauffen Catharina, Vlrich deß Kellerknechts
allhie, ihre frei ledig aygne 2 Tagwerch Wießmat bey der
per vierthalb Pfd. rdl. vnd auff daß sollcher kauff bestand ha
sie ihr vnd ihren Erben den brief mit Hartwig Vors
hangendem Insiegl".[2])

1407 erscheint im Kopialbuche Hartwig in Verbin
seinem Bruder Albrecht Vorster. „Hartwig Vorster z
hausen offerirt herrn Peter Abbten allhie sein aigen Guet
larn[3]) vmb ein ewigen Jartag vnd Spend allhie in St. And
außzurichten. Siegler er selbst Hartwig vnd sein Brueder
Vorster. Ao 1407".

Ein Vorster zu Putzen begegnet uns 1408 in der P
Erhard Vorster. Das Kopialbuch berichtet[4]): „Herr
Hassenthaler, Vicari zu Michelspuech, vibergibt, verschafft vn
herrn Peter Abbt allhie sein aygnen Zehend vberall in der P
ling, welchen er von gedachtem Lengfeld" (Schwager des G
„erkaufft, verzichet sich sollchens mit brief, welchen mit anhang
siegl verfertigt er selbst Vicarius vnd Erhard Vorster zu
Ao 1408".

Braunmüller hat in seinen Collectaneen zu den Jahren
1412 folgende Notizen aus Hund's Stammbuch. „Zu Metten
Frawen Capelln find ich in einem Fenster: a. 1410 hat
Forster v. Wildenforst das Glas lassen machen. — Sein
Wappen ein schwarzer auffstehender Löw im weißen Feld
rothen Strich oder Palken, mitten durch den gantzen Schild n
auf dem helm 2 Widderhörner, dazwischen dem Löwen und rot
durch und durch, diß ist ein altes Burgers Wappen von S
und (?) hiltz randt genannt, find man zu Straubing bei den
an der Stangen in der Kirche hangen". — „1412. 2 F

[1]) Mittermüller, Kloster Metten, S. 93 A. 298 (6).

[2]) Kopialbuch S. 217.

[3]) Wohl Pilling in unserm Forschungsbezirke.

[4]) S. 321.

25. Turn. zu Regensburg. Ihre Namen werden nicht

10 ist Hanß Strobl, Wirth zu Neuhausen, ger zu Deggendorf schuldig worden 4 Pfd. rdl. Darumb setzt ein Tagwerch vnd ein halb viertl Wießmath in welches mit dem Closter zu Wechsel geht; siglt Hart=". [1])

ragsbrief, wellichermassen sich Anndree hofstetter vnd seine n mit Paulusen hofstetter zu hofstetten wegen selbs verglichen. Darüber der Weise veste herr hart=orster zu Neühausen gefertigt. Ao 1413. Am Petri et Pauli". [2])

en, nordwestlich von Weibing gelegen, gehört noch zu ungsbezirke; vielleicht gehörte es früher zur Hofmark zur Hofmark Neuhausen. Solche auswärtige Güter lich leib= oder erbrechtlich vergeben, natürlich gegen Dienst=

lbrecht Forster zu Wildenforst, Erhart und e Sün, verkaufften herr(n) Conrat Nusperger, Ritter, Güter. Hund, Stammb." [3])

10 verschafft Catharina, Vlrich deß Kellerknechts ihre 4 Tagwerch aigens Wießmath vnter der Wachaw n gleichwol auf kain gewisse Zeit aber järlichen Jartag nd dem Gotteshauß allhie. Sieglt Perchtold Mauttner, ggendorf". [4])

10 gibt ermelter Abbt sambt seinem Convent allhie einen Jahrtag ewig zu halten vnd nent den Tag nit. Abbtey [5])

11. Hat Abbt Peter Geörg Fraunberger von Hag die den Schelmackher vf sein leibslebenlang vnd nit lenger er aber als leibgedinger sich wöll verhalten vnd dem

ch S. 214.
S. 147.
üller, Excerpten.
ch S. 213.

Closter nach seinem Tod benannte stückh vnwiedersprechlich
giebt er den Brief mit seinem Siegl". [1])

„Im obstehenden Jahr hat Peter Otenberger vnd H
Principaln Perchtold Planckh zu Offenberg ge
ihre äckher, die sie mit einander gehabt haben an dem
6 Pfd. rdl. zu versetzen auf 4 jahrliche wiederlosung; fe
Neuchinger, Pfleger zu frewneckh." [2])

„Ano 1411 hat Christian Schmid allhie vmb einen
Thiodori ze halten hergeben 5 Pfd. rdl., welche Abbt Pete
vnd Ackher in der Aw angelegt: sein haussfraw vnd Kinder b
durch brief mit Leonhard Leutzenrieders Insiegl zu

Von Perg bringt das Kopialbuch [4]) eine Notiz zum
„Friedrich Wissutter, sein haußfraw aygnen vnd freyen Han
haupper den hoff vnd Sitz, so er von ihnen zue lehen g
ziehen sich selbigens krafft dissem, welchen gefertigt er selb
vnd mit ihme Hainrich Danberger, Richter zu M
Ao 1399".

„Ano 1415 verkaufft Thomas Nusperger, Pflege
nuspergen, Petern Protman seinen Sitz zu Perg
aigen: fertigt er vnd hr. Geörg von Fraunberg". [5])

„Ano 1411 hat Peter von Hayd vnd Anna sei
als herrn Peter Rimpergers schwester ermeltem P
berger einen Jartag an Pfinzstag nach Michaelis, von
vnd seinen nachkommen zu halten, gestifftet, vnd hergeben
sölden zu Rimperg bey dem Brunnen. Siegler: Hanß
Liebhart Leutzenrieder, Burger zu Deggendorf". [6])

Die Leutzenrieder oder Loitzenrieder scheinen sowo
als auch in Deggendorf seßhaft gewesen zu sein. Liebha
rieder zu Perg begegnet uns im Kopialbuche S. 11
Rüssl als Freistiffter der zway hueben zu hehenrain hat Et

[1]) Kopialbuch S. 214.
[2]) Ebenda.
[3]) Ebenda.
[4]) S. 303.
[5]) Ebenda.
[6]) Kopialbuch S. 389.

de wegen mit hinterlassung etlicher Varnus vnd Roß ab-
ich gegen Abbt Pettern verreferfieren (so!) miessen; brief
rt Loitzenrieders zu Perg Innsigil gefertigt. Im
n Sanct Priscen Tag der heiligen Jungfrauen".[1])

früher ist erwähnt worden, daß 1398 Steffan Pützner
als Richter zu Metten erscheint.[2]) Wie von vorn-
warten ist, treffen wir denselben noch öfter in Klosterange-
ätig.

herbstmair zu hehenrain ist von einem gueth daselbs dem
67 Mutt Traidts, 8 metzen Magen (?), zwai Schwein vnd
sambt anderer Cleiner gült als versessen schuldig bliben.
in Fenckhnus gelegt; hernach vom güeth auf gemachten
hen müessen. Brief mit Ludwigen Pachhausers zu Otzing
n Pützner's zu Weichs Innsigiln gefertigt ao 1403.
ie".[3])

Hofmaister zu Rohr, Chunigund, seine hausfrau, haben
etter vnd Conuent in die gusterei gehn Metten Ir hauß
höttenkhouen sambt zweyen Gärtten dabei; der ainer helt
Pifang, der annder fünffthalben vnd zwaintzigkh Pifang;
kher dabei mit 14 Pifang; ainen Ackher vber den (dem?)
npacher feldt mit 10 Pifang; wieder ain Ackher dabei mit
fang, vnd ainen Ackher zu Pimisslo (?), helt 7 Pifang,
ey ledigs Aigen verkaufft. Ausgenumen des ainen garten,
fthalbe vnd zwaintzigkh pifang sein; daraus den Landts-
gefallen 6 Rdl. Also haben sy das obgenandte gueth
nder dem Closter geben. Darüber Ludwig Pachhauser zu
Steffan Pützner zu Weichs gefertigt. Im Jar 1403.
homas Abent".[4])

ee Pretzl zu hehenrain ist abermals von Abbt Pettern zu
n versessner gült in Fenckhnus gelegt, aber auf Porgschaft
das er die Fenckhnus nit anten, auch weider zum gueth
rwegen khein anspruch suechen welle, wider entlassen worden.

lbuch S. 112.
Kopialbuch S. 6.
lbuch S. 111.
lbuch S. 105.

Brief mit Steffan Pützners zu Weichs Insigil gefertigt.
Erichtags in der heiligen Marter-Wochen". [1])

„Im Jar 1404. An St. Lucas Tag, des heiligen E
hat hanns Khallinger zu Michaelspuech dem Abbt Petter zu
die gusterey zwelf nachuolgunde Äckher für freis ledigs Aigen
anfangs drei Äckher im Feld gegen Vttenkhouen; der Erst
annder $8\frac{1}{2}$ vnd der drit 4 Pifang; hinter hettenkhouen
gegen Ringkhouen: ainer hat 5, der ander 7, der dritt 8, de
der fünfft 13 Pifang; im Felde gegen Stauffendorf vier Ä
helt 35, der ander 8, der drit 12, der viert 20 Pifang:
8 Pfd. 32 Rdl. brief mit herrn hannsen zum Degenberg vn
Pützners zu Weichs anhangunden Innsigiln verfertigt".

Einer Nebenlinie der Pützner gehört wohl jener Seyf
an, von welchem das Kopialbuch berichtet: „Ano 1401 hat
lein zu Enchendorf cum consortib. gegen herrn Petern A
Spruch gesetzt vmb das Guett daselbst, sein aber darvon
schiedleut herr Seyfrid Pützner vnd hanß Waygl, beed
khoven, welche auch ihre Insigl angehangen". [3])

In den Jahren 1399 und 1420 erscheint wieder
„Ano 1399 hat Albrecht der Rotmayr seinem Sohn Albrec
sens Abbt Petern allhie seine drey jährige stifft vbergeben;
brecht Vorster zu Pützen". So lautet ein Eintrag i
buch auf dem Blatte für Wimpossing (Wimpassing), das n
Quelle Ao 1260 Herzog Heinrich dem Kloster Metten als
gegeben hatte". [4])

„Ano 1420 hat Anna deß Rothmayrs Tochter Erb,
gehabt hat auf dem Guett zu Wimpossing, ihrem Bruder
getreten?) „vnd hat gefertigt Albrecht Vorster, Ritter z

Albrecht und sein Bruder Hartwig scheinen ze
Mettner Klosterrichter nach Steffan Pützner zu W
leicht auch bloß in des Letzteren Verhinderung amtiert zu h

---

[1]) Kopialbuch S. 112.

[2]) Kopialbuch S. 100.

[3]) S. 62.

[4]) S. 501.

[5]) Kopialbuch S. 501.

ler in einer Klosterangelegenheit bezüglich Mettenufer
r Albrecht Vorster zu Pützen" im Jahre 1412.
r über Mettenufer aus früherer Zeit Einiges nach=

296 hatte der Convent zu Niedernburg in Passau die
e Gült von dem Geracker zu Urfahr zum Kloster
ft.[1]) — „Ano 1373. Hat Martin der Vörg zu Vrfahr
vegen Vnvermögligkheit das Urfahr haimb lassen gehen
rdl. brief mit Peter Wegers" (Richters zu Deggendorf)
den Insiegel".[2]) — „Ano 1384. Hat Geörg Schmid
hansen Vörg zu Vrfahr seine Ackher im Stauffen=
ngfeld liegend verkaufft p. 2 Pfd. rdl. brief mit Peter
rs zu Deggendorf Insiegl".[3]) — „Ano 1397 hat Abbt
ndre Mayr von Mutzing et consortes wegen — durch
Martin Mayrs zu Vrfahr — gelaßne Paufell vnd
–. Schaidbrief mit Jan vnd Friedrich den Framelsperger

07 hat Peter Roß zu Irlbach wieder Abbt Petern allhie
werch Wießmath, zu Vrfahr liegend, Spruch gesetzt,
esen vnd haben vber Verzicht gefertigt Gilg Altenburger
Vlrich Murrehr zu Vttenkhoven".[5])
10. Hat Catharina Kholerin ihre Peunt zu Mettner
schrdl. Philippen dem Verg zu Vrfahr verkaufft;
zen Neuchinger, Pflegers zu Ekk, Insiegl".[6])
10 hat Niclas, Hansen deß Verg zu Vrfahr Sohn,
zu Mettner Vrfahr vnd Aw (?) wie auch Stauf=
höpfflein zu Vrfar p. zwelfthalb Pfd. rdl. verkauft.
bbt Peter allhie vnd Andre Prew zu Deggendorf".[7])
12 hat Peter höpffel daselbst Abbt Petern allhie seine
Guetts zu Mettner Vrfahr sambt dessen Zugehör

ich S. 483.
S. 484.

ich S. 484.
ich S. 484.
ich S. 484.
ich S. 484.

verkaufft p. 6 Pfd. rdl. vnd ein halb Pfd. rdl. leykhau
„Siegler herr Albrecht Vorster zu Pützen vn
Eckher".[1]) Dieser Weimar wird jener Wernmar sein, d
Ecker, sein Bruder, seinen Theil an Offenberg verkau

„Ano 1415 verkaufft Margreth Höpfflin Pet
Mettener Vrfahr drey äckher in Mettner Aw v
Wießmaths, doch dem Closter an lehenschafft, grund vn
golten; fertigt Abbt Peter vnd Michael Arnvelser, Burger

„Peter Tuschel vnd sein geschwistert verkauffen
der ihre zwen ackher bey 18 pifang mit einem Tag
dem Closter an seiner lehenschafft vnentgolten, wie die
der außern Mettneraw, vnd Siegelt Wiguleus d
Pfleger zu Mitterfels. Ao 1416".[4])

„Ao 1417. Verkaufft herr Peter Abbt allhie Pe
Burger zu Deggendorf, alle wieß vnd ackher, gelegen
vnd in der Aw zu Metten, welche vormals Rudel (?
Penntnerin zu Metten inne gehabt; soll Zinß järlich
Siegler gedachter herr Prälat".[5])

„Ano 1418 verkauft Hanß Lairer (Hairer) zu Deg
Wurffel sein in der Aw neben der Ortlieberin lieg
Wießmath, doch dem Gottshauß an seinem Zinß vnd Leh
fertigt Abbt Peter".[6])

„Ano 1422 verkaufft Peter Müllner zu Weibe
Andre Fürsinger seine drey aigne äckher im Zeydlacher
pifang, vnd ein drittayl Wießmadt, so in der Mitt
Lehen ist allher; siegelt Friedrich Hieldbrand zu Rueckh

„Catharina Schöpflin verkaufft Peter Frewse
halb Tagwerch Wießmad in der oberen Aw gelegen,

---

[1]) Kopialbuch S. 484.
[2]) Vgl. Müller, Egg. S. 16.
[3]) Kopialbuch S. 214.
[4]) Kopialbuch S. 217.
[5]) Kopialbuch S. 218.
[6]) Kopialbuch S. 214.
[7]) Ebenda S. 215.

er 4 rdl. vnd fertigt Rueger Pfleyl in Haßlpach. [1])

Forster zu Wildenforst verkaufft Micheln Baltel zu freyen aygnen ackher in der Mettner Aw gelegen, hait, daß er darvon järlich in das Gottshauß allhie. Verzeihet sich darauf selbigen ackhers mit brief vnd en Insiegl. Ao 1433". [2])

verkaufft Erhard Maurer zu Deggendorf Abbt Andre ch Wießmat negst der Kothwieß vnd 7 pif. an das ie er zuvor vom Closter zu lehen gehabt vnd fertigt merer zu Deggendorf". [3])

hat Hanß Mayr zu Weibern wieder Wolf vnd rn zu Huebern (Hubing) spruch gesetzt vmb erb, am hart, 2 in der aw vnd einer Wieß in der hieden vnd fertigt Abbt Andre". [4])

Haug, Burger zu Teckhendorf, verkaufft herrn Peter funf Ackher zusambt dem Berg vnd Furheuppern Tagwerch vnd ein Viertel Wießmad. Siegler Caspar merer zu Deckhendorf vnd Martin Lobman, Burger 3". [5])

huester von Neuhausen verkaufft Hansen Hart- pif. vnd einen halben vnd drey Tagwerch Wießmad, Vrfer mit 3 pif., 1 in der Innern Aw mit 15 halben, noch 1 daselb mit 10 pif., 1 in der Mit- 1 pif., einen andern in der Schizeslo mit 35 Pifang Wißmad daselb; an dem hart einen mit 54 pif., rgstall mit zehen pif. vnd zway Tagwerch Wießmad er Wachau — alles des Closters lehen, vnd siegelt t allhie Ao 1464". [6])

452 hat Michel Schuester zu Rimperg seinem Bruder

S. 220.
S. 217.
215.
215.
220.

Hansen zu Degkendorf bemelte stuckh verkaufft vnd ha
Peter Abbt allhie".[1])

Johann von Niederbayern-Straubing, der von 14
in den Niederlanden regierte und sich 1419 in den Mo
nennt: „Wir Johannes von gottez genaden Pfalzgraff
Herzog in Bayern, graff in Henngaw, Hollande vnd
starb am 6. Januar 1425. Auf dem großen Reichst
1431 wurde der noch nicht vollkommen bereinigte niede
folgestreit beizulegen versucht. Nach vielen Verhandl
früher das Reichsgericht für Vertheilung entschieden; am
waren die gemachten Theile verloost worden. Dabe
Regensburger Diöcese Herzog Wilhelm (zu München)
richte Kelheim, Viechtach, Kötzting und Deggendorf
Kelheim, Abbach, Wörth, Saulburg, Falkenstein, Sig
Peilstein, Kötzting, Furth, Eschelkam, Neukirchen, Cham
dorf; Herzog Ernst (zu München) die Landgeri
Mitterfels und Haidau sammt dem Herzogshof,
den andern Rechten zu Regensburg mit Ausnahme
Herzog Heinrich (zu Landshut) erhielt in der Diöcese
Landgericht Natternberg und Ludwig der Geba
stadt) das Landgericht Dingolfing und Kirchberg nebst
Judensteuer.[3])

Am 19. März 1432 war Herzog Albert von sei
nach Straubing gesandt worden, insbesondere um wegen
nicht flüssigen Heirathgutes der Herzogin von Berg, A
einen Antrag an die Stände zu bringen. Er richtete
brachte als Antwort der Stände die Aufforderung zu
möge selbst in das Unterland kommen".[4])

Ein Schreiben des Herzogs Wilhelm aus Basel,
Ernst gerichtet (27. Sept. 1433), fordert beide Herzog
ländische Landschaft demnächst zu berufen, damit sie
ernenne, welche zum Kaiser nach Basel reisen sollen.

---

[1]) Kopialbuch S. 220.
[2]) XI, 419.
[3]) Janner III, 425 f.
[4]) Mittermüller, Albert III. 1, 10.

Münchener Herzogen am Herzen, daß die Raub-
's Land und Schlössern Schutz fanden.[1])

eginne des Jahres 1433 funktionirte Albert als Ver-
inger Unterlandes. Die amtliche Stellung, in welche
ngetreten war, vermehrte sein Ansehen nach Außen,
ald Kaiser Sigismund seiner in Reichsangelegenheiten
. April 1434 richtete der Kaiser an Albert und seinen
dem Oheime Wilhelm behilflich zu sein, wenn
des Kaisers das Schloß Putzen einnehme und
n von den Stegreifrittern Hellgruber und Porcheimer
ener Martin Lengfelder gefangen genommen worden
n langwierigen Prozesse und zu vielfachen Unterhand-
. — Schon am 14. April 1434 hatte Johann der
hofmeister in Bayern, auf Herzog Albert's Auftrag
ard Forster und Elsbeth Lengfelder wegen des
en Gericht gehalten, wovon das Protokoll noch im
t.[2])

besetzte Herzog Albert das dem Erhard Forster
ildenforst bei Metten, weil, wie es in einem Be-
schreiber Seitz von Limpeck in Deggendorf (29. Juni
rster bei Herzog Wilhelm falsch verklagt wurde.
Schloß bis zum Austrag der Sache sicher verwahren.[3])
nme urtheilte übrigens gut über dieses Geschlecht:
ter von Wildenforst und von der Putzen
thun ihren Leib und gut nutzen
Ehren und aller Ehrbarkeit,
hat man dickh von Jnen gesait".
Kloster Metten, S. 110 A. 343. — Hist. V. f. N.,
ie Forster angeführt sind in „Eines Ernholts zu der
unden umb das Jahr Christi 1424 Reimb,
isten tail Bayrisch Rittermessig Adels auf beger Herr
s Kayserlichen Canntzlers verzell".)
Erhard in dem 5ten Bundtnuß under den fürnembsten

r, Albert III. 1, 12.
r, Albert III. 1, 11. 13. 14 u. A. 1.
14.

v. Adel Niderlandts a. 1425 aufgericht. Hund Stb
steht auch Hanns Vorster; war sein Bruder. Ibd.
„Erhard Vorster zu Pützenfels hat dem
Margaretha seiner Hausfrauen vnd Jr baiden leibliche
geben auf der Selden zu Nidern Khäpflperg"
$^3/_4$ St. nordwestl. von Metten) „mit allen Ern, Red
die darzue gehörent zu Feld, zu Dorf, Waidt, Wasse
vnd Gepeü; doch mit Vorbehalt jerlicher güld $^1/_2$ Pfd.
zeiten: zu Ostern ain Pfenbert khäß vnd 20 Ayr; z
Pfenbert Semel vnd ain Pfenbert Khäß sambt aine
scharberch, als anndere hintersässen. brief mit sein V
Freitags nach Sant Johanns Tag zu Sunbendten. A
„1427 Erhart schreibt sich zu Pützenfels
sein Bruder, zu Wildenforst. Hund".[3])
„Erhart Vorster zue Pützenfels verkaufft
so hernach zum Closter Metten von ihme verschafft[4]),
Jancko Malerzick vnter seinem vnd seines brueder
Wildenforst, wie auch seines Schwagers Caspar
siegl. Ao 1429".[5])
„1433. Erhart, Ritter, Pfleger zu Paumgarten.
garten pfandtsweise innen gehabt auf sein lebenlang. Hu
führt Braunmüller an in den Collectt. über die Vor
dürfte dazu sich verhalten folgende Stelle in den V
histor. Ver. im Unterdonau-Kreise[6]): „Die Herren vo
garten hatten ihren besondern Adel mit dem Wappen
wie die Forster von Wildenforst mit fünf r
im weißen Feld".[7])
„Ano 1448 gibt Erhard Vorster hansen A
die Sölden (Neuhausen, am Prel); fertigt selbs
verkaufft gedachter Vorster diese Sölden den Kir

[1]) Braunmüller, Collectt.
[2]) Kopialbuch S. 189 und S. 191 (Auszug).
[3]) Braunmüller, Coll.
[4]) In Unterkapfelberg.
[5]) Kopialbuch S. 190.
[6]) Heft 4, S. 13.
[7]) Vgl. M. B. XI, tab. 12. in fine epitaph. 5.

auß St. Veitt zu einem aigenthumb; fertigt wieder

49. Hat Abbt Peter Hainrichen Thurer (?) zu Otzing
r gult vnd Ungehorsamb genomben, entlich auf fürbitt
ueb daselbs, nit mehr, vß guett lassen stifften. revers
Vorsters vnd Paulsen Pachhausers Insiegl".[2])

3. 28b 464 erwähnten „swikkerus de Vorstete" und
resto" werden kaum zur Verwandtschaft unserer Forster
ndelt sich dort um Besitzungen der Passauer Kirche.

ller's Collectt. enthalten das Excerpt aus Hund's Stamm-
Erhart zu Pützen, Pfleger zu Vilshoven". — Damit
Angabe des Kopialbuches[3]) überein: „Erhard Vorster,
tzen, Pfleger zu Vilshofen, giebt herrn Abbt Peter
hkommen fur aigens deß Gottshauß haylthumb drey sil-
Creutz vnd anderes vngefastes heylthumb; zum Zeugnuß
bst vnd mit ihme Siemon Putz" (Pützner?), „Mautner
Ao 1458".

Vorster verschafft seine zway guetter zu Puechberg
St. nordwestl. von Metten), eines in der Grueb genant,
midstat vnd selbiger Zuegehör. Siegler mit ihme Vorster
genberg, Dietrich von Wiesenvelden. Ao 1461".[4])

d Vorster verschafft das Guet zu Hardeckh (Har-
ordwestl. von Metten) dem Closter Metten. Siegler mit
von Degenberg, Dietrich von Wiesenvelden. Ao 1461".[5])

462 hat herr Johann Abbt allhie spruch gesetzt wieder
Petern gebrieder vmb Erbschafft wegen, ist durch seinen
tualen Michel Kellner Guster vnd Erhard Vorster
ewiesen worden, weil er sonst versehen, allein sollen dem
bleiben das heugl guetl jenseit der Tonaw vnd etlich grund
vnd Zeidlacher Aw, welche durch ihre Muetter zum

uch S. 264.
uch S. 271.
.
uch S. 407.
uch S. 133.

Jartag verschafft vnd in Vrbarsbuecher allberayt einve
Erhard Vorster vnd hanß Strigl“.[1])

Ueber Ober-Kapflberg erfahren wir etwas
1461.

„Erhart Vorster verschafft zu dem Closter sein
auf dem Oberkäpfelberg, eines, da Hanßl Ai
das andere in der grueb genannt. Siegler mit ihm
Degenberg, H. Dietrich Haibeckh von Wiesenvelden. Aō

NB. Ein Herr Hanns der Haibecker zw Wisen
Richter zw Strawbing wird genannt in einer Urkun
berger Archivs (Mettn. Kl.-Bibl.) vom Jahre 142
Mainchofer, Bürger zu Straubing, verspricht, seine G
Straubing nicht zu rächen. Siegler: Fridrich der
meister in Niederbayern.

Ueber Unter-Kapflberg bringt das Kopialbuc
richten.

„Nachdem Erhard Vorster beruerte Guetter
seinem Schwager Jancko Malerzick 1429 verkauften)
lößung verkaufft vnd er vermaynte, am järlichen eink
solle der kaufschilling abgerechnet werden, ist von fr
St. ein abschied ergangen, daß er oder einer von seint
möge solche guetter alle an sich lösen, krafft deß ge
briefs, so mit Albrecht Nothafffften anhangendem J
Aō 1445“.[3])

„Margaretha Schuesterin von Neühausen hat
Ried vnd Khäpflperg in der grueb, Welliche
Vorster Erkhaufft, an dem Lanndrecht, so durch Co
aurs, Lanndrichter zu Mitterfels zu Per
worden, mit Recht erhalten. Vrtlbrief mit seinem
Aō 1447. Pfintztags vor Katharine“.[4])

Zur Zeit gibt es ein Oberried (1½ St. nord
und ein Unterried (½ St. westl. von Metten) in
Letzteres ist hier wahrscheinlich gemeint.

---

[1]) Kopialbuch S. 485.
[2]) Kopialbuch S. 195.
[3]) Kopialbuch S. 190.
[4]) Kopialbuch S. 190; vgl. 191.

d Vorster, Ritter von Wildenvorst, hat wegen einer
ihme auff sein lebenlang vom Abbte Johann vnd dem
Metten gegeben, das Guet zue Niedernkäpffelperg
iben sambt ihme gesiegelt Herr Hanß, Ritter von Degen-
Haibeckh zu Wissenvelden. Ao 1461. — Obgedachter
fft in bemeltem brieff die Sölden an gedachtem Niedern-

Malesigk zue Hertenberg (?), Magdalena Malesigkin
Sohn quitiert Erharden Vorster der 400 fl. wegen.
bitt Lienhart Grafenreuter, Schultheiß zue Regenspurg.

s Abbte allhie löset die Guetter zue Kapfflberg, Puech-
larn (Pilling? 1¼ St. nordwestl. von Metten), Har-
f) von Erhard Vorsters befreundten, als Geörg
Landrichter zue Mitternfelß mit auffgereckhtem stab zue
ten in offentlicher Schranne recht sprach. Siegler obge-
r. Ao 1463".[3])

er „Befreundter" war kaum der 1458 als Castner zum
ervortretende Vlrich Vorster oder der 1475 als Pfleger
nende Albrecht Vorster[4]), eher der oder die Stephan
losters Metten.[5]) In der chronologischen Reihenfolge der
Klosters Metten (bei Mittermüller a. a. O.) heißt es:
an Forster, Subdiacon".

erwähnten Jahre 1458 handelte es sich um Rimperg.
Verständniß sollen noch andere Nachrichten über Rim-
t werden.

gsbrief vber die Holtzwachs, Wismath vnd Waid zu Rim-
aidt genandt. — Anndree Mayr zu hörbolting" (Hieber-
Grafling) „hat sich mit Abbt Andree zu Metten vnd
ellen, Purgern zu Deckhendorf, wegen obgemelten holtz,
waid, an der haidt genandt, verglichen, sich aller darzue
rüch gentzlich verzigen vnd begeben. Doch das man von

buch S. 190.
S. 191.
buch S. 191.
müller, Excerpten (Hund).
ttermüller, Kloster Metten, S. 309, 326.

disen gründten jerlich in beede güeter zu Herbolting 34 Rd
Darüber Hanns Loder (?) zu Äsicheim, Castner zu De
Hanns Gneitinger, Castner zu Natternberg gefertigt.
allerheiligen Tag Ao 1442".[1])

„Ano 1450 hat Vlrich Hackhel zu Deggendorf Abbt
seine Hueb zu Rimperg verkaufft; fertigt Erasmu
Richter zu Eckk".[2])

„Ain Vrtlbrief zwischen Abbt Pettern zu Metten vnd
mann (?) Burger zu Deckhendorf an ainem — dann Pe
bolting annderstails, darinen haubtsechlichen vermeldt, d
Hiebolting dem gottshaus Metten mit Recht erkhennt wor
Wolfgang Viechtenstainer, Castner zu Deckhendorf gefertig
stag vor Gali. Ao 1453".[3])

„Herr petter Abbt zu Metten an ainem, dann Hanns
der Hierwoltinger et Consortes anndersthails seind durch
zue Erbetne Herrn vnd mitls Personen vmb alle Veth vn
so sich wegen 17 Rdl. verseßner güld, welliche aus dem
gueth zu Rimperg gehn Hierbolting gedient werden,
glichen, das es Erstlich bei Hieuor angezaigtem Teidings
Anndree Hierwoltinger dem Abbt Anndree geben, allerding
Prälat aber dem Hueter, doch nit aus gerechtigkheit,
Willen 4 Pfd. wiener Pfening in Zerung geben, darzue
der Lanndsfürstlichen obrigkheit Landschuld Auspring vnd
17 Rdl. vom Hof zu Rimperg in das gueth gehn Hie
soll. (?) Darüber 10 Pfd. Rdl. Penfall aufgesetzt. F
Forster, Castner zum Natternberg vnd Caspar Preü
Deckhendorf. Des Dat. am St. Gillgen Tag. Ao 145

„Ano 1464 hat Hanß Ried den armen im Spital
Brug vnd Rimperg gefreyet; brief mit seinem vnd V
stainers Insigl".[5])

Egg hatte 1427 Jörg der Frauenberger, wohl de
im dritten Decennium des 15. Jahrh. als hochstiftische

[1]) Kopialbuch S. 386.
[2]) Kopialbuch S. 389.
[3]) Kopialbuch S. 386 f.
[4]) Kopialbuch S. 387—388.
[5]) Kopialbuch S. 389.

nn erscheint [1]), an den Herzog Heinrich von Bayern-
. Von 1427—1581 war Egg Eigenthum der Herzoge
Wittelsbach, die hier Pfleger oder Richter hatten.
nt Kaspar Hautzendorfer zu Hauzendorf; 1448
val von Aichperg herzoglicher Pfleger; [2]) 1450
mus Lengfelder, Richter zu Eckt"; [3]) 1458 ist Pfleger
Seiboltsstorfer zu Seiberstorf. [4]) — Ein „herman
zu Eckh" wird sich uns 1435 zeigen in einer Kloster-
glich des Unter-Dachsbühls. [5])

nt wieder ein Pfleger zu Offenberg: „Aō 1441.
ß gegen Abbt Anndre vnd Oßwald Zych zu Löchels-
; vergleich brief mit Hansen Poxenberger zu Martins-
ers zu Offenberg Insiegl". [6]) — Da das nämliche
n Görg Satlbogner zu Offenberg zum Jahre
nüssen wir schließen, daß das schon 1402 in Offen-
nde Satelpoger'sche Haus Offenberg noch immer
aß, jedoch auch nach Bedarf einen Pfleger hielt, ähnlich
errschaft; denn bereits 1410 haben wir Seutz Neu-
leger zu Ekk getroffen.

elsau ist noch mehreres aus der ersten Hälfte des
liefert. „Ano 1420 hat Jacob Zych wieder seinen
han Zych zu Löchelsaw spruch gehabt vmb das
sich doch durch Mittelsleut die Zeit seines Lebens sel-
einen kindern aber kunfftig thayl vnd Erbgeburnus vor-
it Conrad Nußpergers zu Kolmberg Insiegl". [8])

hat Stephan Zych seine Erbgerechtigkheit zu Lö-
Andre wieder zu lösen geben; fertigt herr Hanß von

I, 398 f.
ng, S. 18.
S. 389.
ng. S. 18.
S. 465.
S. 199.

S. 199.
S. 199.

„Ano 1437 ist Geörg Krauß zu Löchelsaw von
in sein gefengnuß wegen Drowort vnd versessner gult genom
doch vß furbitt entlassen, daß er sol den außstand richtig
das Guett vmb den Drittel baw wesentlich halten; brief
Hautzendorfer, Pflegers zue Egg Insiegl". [1])

„Ano 1437 hat Vlrich Eberl (?) Abbt Andre all
dem guet zu Löchelsaw habende Erbgerechtigkheit wiede
geben; brief mit Caspar Hautzendorfer, Pflegers zu Egg,

Auch über Unter-Dachsbühl und Ober-Dach
uns das Kopialbuch einige erwünschte Aufschlüsse aus dieser

„Hainrich Lindtner hat sein Erbrecht aufm Nid
püchel mit Vorwissen Abbts vnd Conuents zu Metten de
mülner von Offenperg verkhaufft; brief mit herm
Pflegers zu Eckh Insigil. Ao 1435. Freitags vor St. Geo

Eine Randbemerkung desselben Kopialbuches besagt [4]):
giebt hanß Klarmayr Abbt Petern das Erbrecht von (?)
p. 10 (18?) Pfd. rdl. wieder zu kauffen. Kauff vnd
mit Herr Hansen von Degenberg Insiegl".

„Leonhart Mayr zum Taxpühel ist Etlicher
halber zu hengersperg in Verhafft gelegen, auß sunderer
ausser verdienter leibstraff der Fenckhnus entlassen worden.
geschwornem Ayd ain Vrphet yber Ihne geben, sollich
vnd was Ime daruntter begegnet, gegen Niemand ze ant
mit 4 Pfd. Rdl., so Ime auß Barmbhertzigkheit vom
worden, vom gueth zum Taxpühel entrichten lassen; hier
häring vnd hanns haberstorffer, beth zu Nideraltach, gefer
Gotharts Tag. Ao 1461". [5])

„Michael herman hat sein gehabt Erbrecht auf dem hof
Dachspühel dem herr Anndree Abt zu Metten verkhaufft,
khaufbrief Jacob helgrueber gefertigt. Am tag Dorothea.

„Der annder brief lautt, das Steffan hüebel sein
er auf dem hof zum obern Dachspühel gehabt, dem

---

[1]) Kopialbuch S. 199.
[2]) Kopialbuch S. 200.
[3]) Kopialbuch S. 465.
[4]) S. 465.
[5]) Kopialbuch S. 465.

rief Anndree Preü, Burger zu Deckhendorf, gefertigt.
g Petri et Pauli. A͞o 1449". [1])

sagt uns das Kopialbuch [2]) Folgendes aus dem Jahre
d Prottmann, Katharina, seine Haußfraw, vermachen
ff zu Perg herrn Partzival von Aichperg zum
n zue Egk, auß sonderer gehabter freundtschafft vnd
nrad Hawt, Mauttner zue Deggendorf vnd Cammerer
daselbst. A͞o 1450".

eszahl gibt das Kopialbuch [3]) an erster Stelle über
Erhard Vorster dem Kloster das Gut zu Ried
Ueber die Jahre 1446 und 1453 folgen ebendort zwei

verkaufft Erhard Vorster zu Paumgarten Conrad
uhausen Wittib seinen Hof zu Ried vnd das Guett
g auf jahrliche wiederlösung; brief mit seinem vnd
iberg Insiegl".

hat Peter Amman Sigmund Grawer, Burgern zu
praytten zu Ried auf 10 sch. pif. sambt 2 Tag-
auf 12 Jahr verstifft gegen 60 rdl. jahrlicher gult;
er Insiegl".

suchte natürlich die Forster'sche Erbschaft zu
Beweis hiefür gibt das Kopialbuch [4]) in Bezug auf
eck). „Abbt Johann zu Metten hat das gueth zu
es Er von Erhart Vorster khaufft, dem Conrath
lena seiner hausfrauen vnd Jren Eelichen Leibs Erben
lich dauon dient 6 β rdl. vnd ain stiffthen; alda diß
hn Metten gewest. A͞o 1462. An St. Georgen
Ritters".

Darstellung ersieht man, daß der Besitz des Klosters
n Forschungsbezirke ungefähr in der Mitte des 15.
unbedeutender war. Das Kloster hatte aber auch

S. 57.

anderwärts ziemlich viel Grundbesitz. Dem entsprach
Stellung des Klosters, beziehungsweise des Prälaten. Di
bornes Mitglied der Landstände. So erscheint z.
dreas II. im Jahre 1438 auf dem Provinziallandtage i
Er siegelt den Landfrieden, in Folge dessen Herzog Albre
Ableben seines Vaters Ernst bei der Huldigung allen Stä
lich auch den Bischöfen, Prälaten „und anderer Pfaffhe
bayern" alle früheren Freiheiten, Handfesten, Concordate
bayerischen Regenten erneuert, von welchem Freiheitsbriefe
dreas 1440 durch Abt Johann von Oberaltach eine beglau
besorgen ließ.[1])

Darum dürfen wir uns nicht wundern, wenn die
Basel 1439 das Kloster Metten als namhaft im Gei
Zeitlichen bezeichnet.[2])

Uebrigens braucht man sich die zeitlichen Verhältniss
deßwegen nicht als besonders glänzend vorzustellen. In
erscheint das Kloster nicht im erfreulichsten Lichte. Beim
Herzoge wurden Klagen über Klagen angebracht, so daß
des Abtes Konrad von Prüel, des Abtes Johann von C
des Generalvikars Thanheim und einiger anderer eigene
kommissäre abgeschickt werden mußten. Unter Anderm n
daß der Abt alle Jahre zu Georgii dem Convent Rechnun
in gleicher Weise die übrigen Konventualen thun müßte
stellung vom Abte mit Zustimmung des Conventes zu ge

Am 23. Febr. 1446 wurde, wahrscheinlich ohne Z
schofs und Herzogs, die Wahl eines neuen Abtes, kurz n
des Abtes Andreas, vorgenommen. Der Bruder Pet
wurde einmüthig gewählt, am 11. März desselben Jahre
Friedrich confirmirt, am 13. März in der Domkirche z
benedicirt, am 18. März im Auftrage des Bischofes du
Johannes in Metten eingewiesen. Am 22. März ließ
den öffentlichen (kaiserlichen) Notar Thomas Maulhart v
rufen und durch ihn in Gegenwart sachverständiger Männ

[1]) Mittermüller, Kloster Metten, S. 104. — M. B. XI, 47
[2]) M. B. XI, 472.
[3]) Mittermüller, Kloster Metten, S. 105.

nes, des Subpriors Michael, des Procurators Nicolaus
es Kustos Georg ein Inventar über alles bewegliche
nen. Unter Anderm hatte das Kloster an gemünztem
je Gulden, 11 Groschen und 5 Wiener (Pfennige?),
Dreilinge österreichischen Weines und fünf Dreilinge
lle drei Pferde, im Schatze acht Ringe von reinem
e mit Saphiren, einen mit Smaragd, einen mit Ein-
uf dem Getreidekasten 12 Schaf Weitzen, 50 Schaf
if Gerste, 15 Schaf Haber, 16 Schaf Mehl. Im
, 2 Kühe im Kloster, 54 Kühe in Urfahr, 44 Kälber,
Schafe, 90 Hühner. — Im Uebrigen ist ein bedeu-
Passivkapitalien, ständigen Zinsen und Reichnissen, die
übernehmen hatte, im Inventar angemerkt.[1])

Umständen kann man gewiß nicht behaupten, daß der
zu Neuhausen in seinem frommen Sinne Wasser
ß, als er dem Kloster Metten nicht unbedeutenden
erm Forschungsbezirke vermachte: zu Ried, Ober-
nterkapfelberg, Buchberg, Harreck, Puch-
g, Pilling?). In wessen Hände der übrige Rücklaß
rster kam, wird, so Gott will, eine spätere Abhand-

ht der Forster zu Neuhausen erlosch mit Erhard
urde in der Familienkapelle des h. Andreas zu Metten
rabstein, geziert mit dem Brustbild des Ritters (links-
Mann mit einem Haarzopfe und Krone) und dem
er, ist noch erhalten (in der Nähe der jetzigen Porte)
nschrift: „Anno Domini 1464 pridie Idus Februarii
strenuus m . . . (miles?) forstar ultimus hujus pro-
us, cujus anima requiescat in pace †“.[2]) — Er
en Jahre seines Lebens seine „Pfruend“, die er sich
Metten stiftete, in Metten genossen, da es ja zum
t „Erhard Vorster **allhie**“, gleichwie „Joann

, Kloster Metten, S. 105—106.
, Kloster Metten, S. 110.
S. 485.

Gewiß ein erbaulicher Abschluß eines ritterlichen Geschlechte
großen Freude für jenen christlichen Helden, der
unserm Forschungsbezirke fast 700 Jahre früher ein
mal seiner Gottesliebe und seines gesunden Sinn
die Wohlfahrt der Völker gesetzt hatte!

Uebersicht

über die bedeutendsten Forster mit Angabe des **ersten Auft**

Ulrich, 1232.

Schweiker von Forst, 1244 (fraglich, ob hieher gehörig

Swiker und Heinrich, Brüder, von Vorst, 1247.

Peter von Vorst, 1288 (1284).

Dietrich von Vorst, 1291.

Ulrich der Forster, 1317.

Hanns Ritter von Wildenforst, 1360 (?).

Peter und Hartwich Forster von Neuhausen, 1373.

Albert Vorster zu Wildenforst und sein Bruder Hartwich,

Erhart und Hanns, Söhne eines Albrecht Forster zu Wildenfor

U. J. O. Gl. D.

Verhandlungen

des

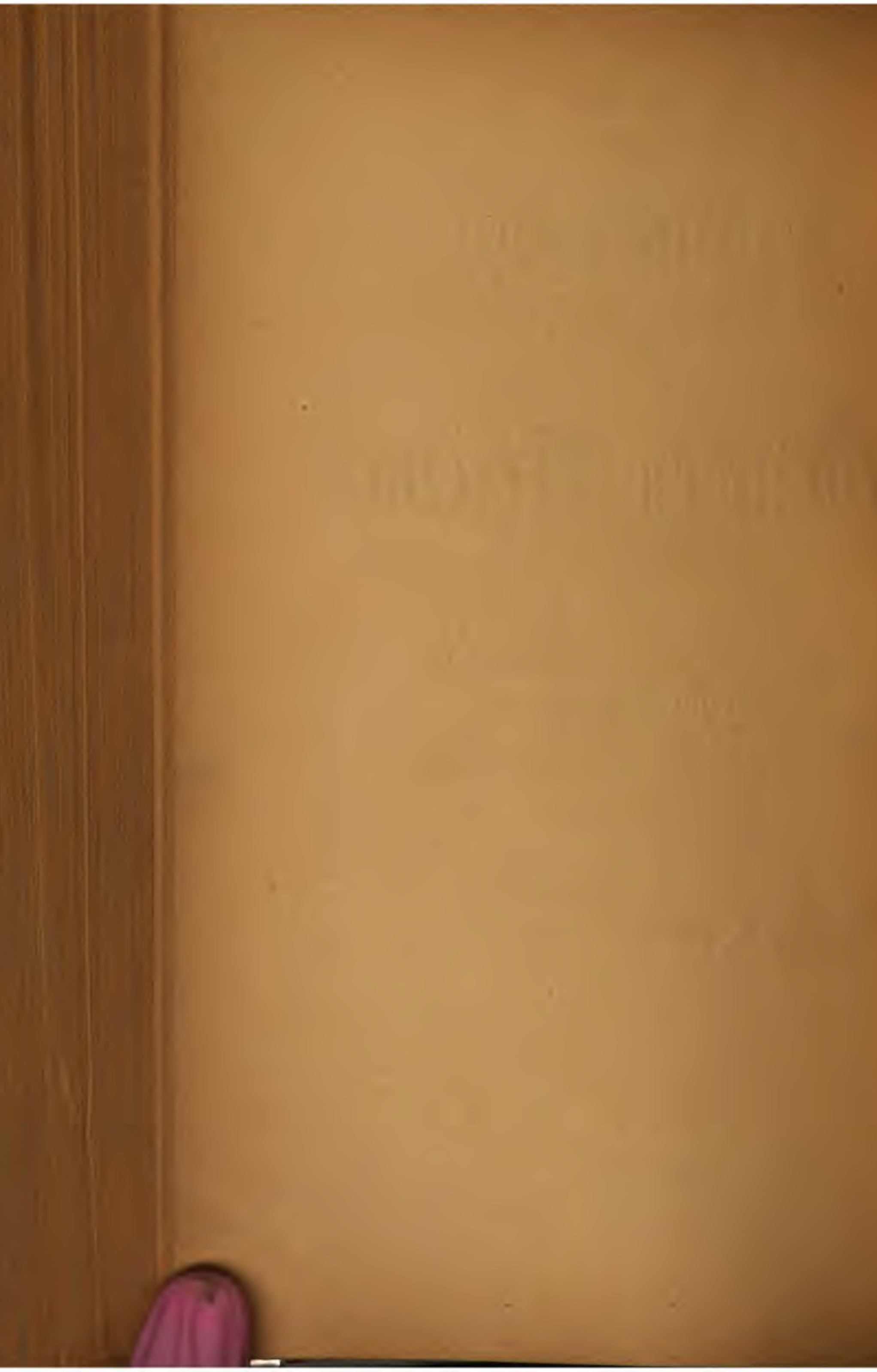
torischen Vereines

für

Niederbayern.

Sechsundzwanzigster Band. — 3. und 4. Heft.

Landshut, 1890.
Druck der Jos. Thomann'schen Buchdruckerei.
(Joh. Bapt. v. Zabuesnig.)



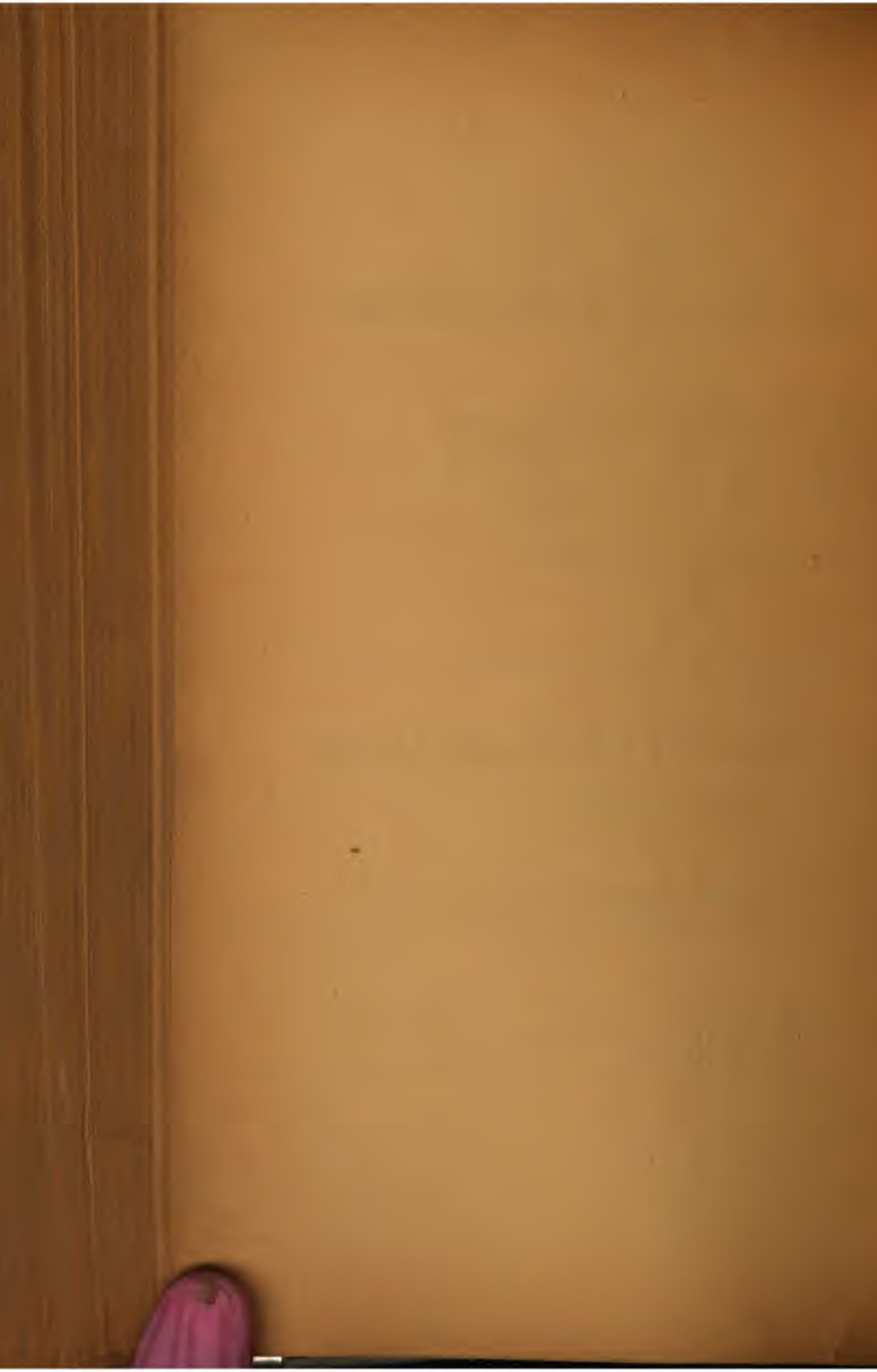
I.

Die
und Staats-Personaletats
der
Wittelsbacher in Bayern
rnehmlich im 16. Jahrhundert
und deren Aufstellung.

Mit begleitenden Aktenstücken und Erörterungen
zur
e des bayerischen Behörden-, Raths- und Beamtenwesens.

theilung: **Bis Herzog Wilhelm V. (1579).**
Fortsetzung aus dem XXVI. Band, 1. und 2. Heft.)

Von
Max Josef Neudegger.



c. 1569.

Räthe und Beamten an den drei äußeren Regierungssitzen.[1])

Landshut.

äthe.
Hans Zenger, Ritter
Canntzler 400 fl. und
Haber. — Dr. Gg.
z 200 fl. — Dr. Aug.
ner 300 fl. — Dr.
gther 200 fl. — Hans
reising 200 fl. — Hans
Preising, Oberrichter
Wolf v. Asch, Vorst-
0 fl., Haber 18 Sch.
n v. Preitnpach 150 fl.,
— Dr. Theod. Peyffer
Sigm. Mairhofer, ge-
ger zu Schloß Trausnitz
n 4 Sch., Gerste 1 Sch.,
Sch. — Veit Lung, ge-
richter. Rathsold 100 fl.
Ruelandt 200 fl. — Dr.
mbl 100 fl. — Andre
r 150 fl. — Arsatz
200 fl. — Lazar. Offen-
fl. — Johann Weil-
fl. — Phil. Weissen-
fl. — Dr. Gg. Kirch-
l. — Hans Ainkhirn,
ster 300 fl., Waiz.
3 Sch., H. 16 Sch.

Oberrichterambt.
Oberrichter (s. oben). — Vnderrichter 36 fl. — Gerichtschreiber 13 fl. — Zwei Knechte, jedem 11 fl..

Landschreiberambt. (In München die „Kammer".)
Rentmeister (s. oben). — Rentschreiber 136 fl.

Kastenambt.
Castner 50 fl. — Gegenschreiber 13 fl. — Zwei Breiter, jedem 20 fl. — Streicher 18 fl. — Sieben Knechte, jedem 8 fl. — Der Wishey 3 fl.

Zollambt.
Zollverwalter 32 fl., dessen „Zueständt" 177 fl. — Gegenschreiber 29 fl. u. Zueständt 88 fl. — Zoll-Knechte auf dem Yserthor 3 fl., auf dem Haberthor, Huetterthor vnd Judenthor je 1 fl. — Landhuetter 2 fl. — Stadlschreiber 1 fl.

Vorstmaisterambt.
Vorstmaister (s. oben). — Gegenschreiber (?) 75 fl. — Wildpanbereutter 45 fl. — Ferner 11 Ueberreiter und 1 Kellner.

Fürstenakten. Fasz. XXIX No. 363.

Holzmaisterambt.
Holzmaister. — (Verzeichniß des an die einzelnen Aemter, Kanzleien 2c. abzugebenden Holzes.)

Cannzley.
Herr Cannzler (s. oben). — Lehensecretär. — Secretär. (Beide bei den Räthen). — 13 Lehen-, Canzlei- und Rathsschreiber mit 70 bis 20 fl. — Rathknecht. — Hausknecht. — Bote.

Ainspenige.
Drei mit je 45 fl.

Püchsenmaister u. Werkleuth.
Schreiner. — Schlosser für die Rüstkammer. — Plattner (Harnischmeister). — Stubenwascher. — Saliterfieder. — Pulfermacher.

Knecht. — Pelzm
bis 8 fl.

Vischmaister.

Kellermaister 12
8 fl. — Pindter

Pfleger im Neue

Gnadengelter (
dungen).

Schloß Lan

Hauspfleger 75 fl.
wart, jeder 32 fl. —
khnappen, jeder 3
Wachter, jeder 24

Gotzdiennst i

Zwei Caplän, jed
Zwei Caral (Choral
20 fl. — Stuelkna
ambt im Schloß

Suma der Besoldungen an gelt Rentampts (s. oben
Landshuet 7738 fl.

(Sachposten wurden hier nicht mitgeführt.)

do.	Waizen	3 Schaff	4 Metzen	
	Korn	47 „	— „	
	Gersten	1 „	5 „	
	Haber	82 „	— „	

(Der Naturalbezug nur bei den Räthen mitgefü

Burckhausen.

Fürstliche Räth.
Herr Haubtman Wiguleus Zenger 457 fl. 5 Pferd. (Nebst Soldgetreide als eines Jeden Gehaltstheil.) — Herr Cannzler 350 fl. 2 Pf. — Rentmeister 400 fl. 3 Pf. — Dr. Reisacher 150 fl. — Dr. Schick 150 fl. — Dr.

Citzwitz 150 fl. —
von Haunsperg 15
von Preising, B
3 Pf. — Franz Air
1 Pf. — Dr. Kl

Cannzlei.
Secretari 150
Cannzleischreiber

ber, den Herzog Wil-
t 24 fl.

42 fl. — Gegen-
2 fl. — Zahler 21 fl.
Ambtmann 5 fl.
t Weilhart.
0 fl. 3 Pf. — Gegen-
00 fl. 1 Pf. — Drei
te. — Kornmesser.
erambt.
r 150 fl. 2 Pf.
ht.
: 93 fl. — Richters-
— Ambtknecht 10 fl.
er im Schloß.
: 18 fl. — Püchsen-

maister 48 fl. — Thurmer 60 fl. — Hofmaurer 52 fl. — Hofzimmerman 40 fl. — Ambtman 18 fl. — Fünf Stuelknappen im innern Schloß jeder 22 fl. — Acht Wachter jeder 16 fl. — Sechs Wachter im heraussern Schloß, zwei Wachter am Eckhnperg, jeder 11 fl. — Weinzierl 13 fl. — Fünf Thorwarter im Schloß, jeder 22 fl. — Thorwarter auf St. Johanns Thor 3 fl. — Castenstreicher 18 fl.

Gotzdienst im Schloß.

Zwei Priester im innern Schloß 45 fl. — Zwei Priester im eussern Schloß 45 fl. — Zwei Knaben 13 fl.

Besoldungen an gelt Rentamts Burckhausen 4346 fl.

Straubing.

th.
mb 400 fl. Canntz-
— Rentmaister 114 fl.
haimeran Guetradter
Dr. Seb. Helmperger.
Georg Visler 100 fl.
Cristof v. Rorbach
Seb. Prew 100 fl.

36 fl. — Ratschreiber
wei Canzleischreiber 40
— Rentschreiber 22 fl.
rambt.
ter 225 fl. —

Underrichter 27 fl. — Gerichtschreiber 21 fl. — Zwei Procurator 2 fl. — Zwei Richtersknechte 23 fl.

Mauttambt.

Mauttner 68 fl. — Gegenschreiber 40 fl. — Fünf Torwart 12 fl.

Castenambt.

Hauspfleger im Schloß 40 fl. — Torwart 5 fl. — Vier Wachter im Schloß, jeder 15 fl. — Castenbreutter 20 fl.

Ainspenige.

Drei, jeder 32 fl.

Besoldungen an gelt Rentamts Straubing 2442 fl.

1570.

Verzeichniß der Räthe und Dienstleute in den Regierungsb… Land und von Haus aus) und außer Landes.[1] (A…

Rentampt München.

Sold in fl.	
140	Georg Rorbeckh zu Sandelzhausen. Datum der… stallung steht den 15. Jan. ao. 62. Ein viert… aufzeschreiben . . . .
280	Ruedolf v. Haslang. Hat 2 Bestallung, yede auf… Datum der ersten steht 1. April 63; die… 1. April 65. yede ain viertl Jar zuvor… schreiben . . . .
70	Wolf Georg Präntl, neben seiner Pflegbestallung…
100	Jobsten Muffl ist in Ansehung seiner lang ieri… Dienst nebensteende Bestallung bewilligt, soll… Commissionssachen prauchen lassen vnd sonst a… fordern schicken 2 knecht vnd Pferd. Datum…
400	Conrad von Bämelberg für Rathssold von Hau… vnd auf 6 Pf. Nebenbestallung. Datum ꝛc.
100	Bartlme Murndel ist für einen Tolmetschen vn… 2 Pf. bestellt ꝛc. . . . .
150	Sigmundus Welser, wonhafft zu Rain ꝛc. . .
200	Herr Wilhelm von Bern ꝛc., neben dem Pflegam… Wasserburg Rath- vnd Gnadensold . . . .
100	Herr Georg v. Gumppenberg, Freyherr ꝛc. Rath…
100	Seyfrid von Zilnhard, Rathsold . . . . .
200	Ottheinrich von Weichs, Rathsold vnd Dien… Datum ꝛc. Aufschreibung 1 Jahr . . . .
	Virgili Hofer, Rath vnd Dienstsold. In Bede… seiner langen getreuen dienst als Saltzmai… Reichenhall soll sich im Rathschlagen zum… handel, Pergwerkhssachen vnd andern Schick… auch im Fall Veindsnoth mit seiner… vnd zwaye pferden vnd knechten geprauchen las…
100	Hans Sigmund von Parsperg, bis er mit ei…

[1] R. A. Fürstenakten. Fasz. XXIX No. 363.

	Pferde.
Ampt fürsehen wirdt (dieser Gnaden=Titel findet sich nicht selten)	2
ristof von Raindorf, Pfleger zu Kelhaim, Rathsold .	—
ristof Nusser, Pfleger zur Stat am Hof, Rathsold .	—
ns Vlrich zu Romegkh	3
ı. s. w. u. s. w. (nicht weniger als 57 Besoldete).	

Rentampt Landshuet.

ns Christof von Fraunberg, hat neben der Pfleg Dinglfing Prouision auf	2
ore Khünigsfelder zu Aichpach	4
ısm Sigershouer zue Pranpach ist seiner Person gefreit	4
ns Starzhauser zue Ottmaring	4
ns Conrad von Pienzenaw zu Baumbgarten . . .	4
rtlme Schrenk neben dem Pflegambt Eckhmül . .	1
par Stockhamer hat neben dem Richterambt Eckhenfelden	2

u. s. w. u. s. w. (20 Besoldete).

Rentampt Straubing.

org Löb am Hof bey Regenspurg	4
chael Peissl zu Leobelfing, neben dem Richterambt Regen; für seine Person gefreit	2
inrich Vlrich Grieß neben der Pfleg Newkirchen. Ist im die Pfleg vnd Prouision auf konftigs neus Jar abzuziehen aufgeschrieben	3
ns Zückh von Vttenreut, wonhaft zur Stat am Hof	2

u. s. w. u. s. w. (13 Besoldete).

Rentambt Burgkhausen.

lf von Tannberg zu Aurolzmünster, Rathsold von Haus vnd (sodann) Dienstgelt	4
hann Warmund von der Leitter, Herr zu Bern vnd Vincentz; ist auch zum Rath vnd Diener von Haus aus bestellt; muß halten, Aufschreibung auf 1 Jahr	6

(2 Besoldete.)

Sold in fl.

Ausser Lands.

250 Joachim von Sirgenstain, Rathsold vnd Dienst
210 Graf Eitl Fridrich von Zollern . . . . .
Ludwig von Bernhausen auf Elingenstain hat auf
Leib, weil er im Fall der Not merere Reuter
Pferd als die auferlegt Anzal aufzubringen
punden ist 100 fl., dann auf 4 Pf. auch 100
400 Cristof von Perg, Rathsold vnd Dienstgelt
300 Hans Schenk von Weickwiz in der Schlesi . .
600 Christof Muhegkh, Hauptmann zu Glaz . . .
150 Peter Körnlein von Hildeshaim ist bestellt, sich in
fürfallenden Sachen prauchen zelassen . . .
150 Heinrich Marschalk von Pappenhaim, hat für R
vnd auf 4 Pf. . . . .
u. s. w. u. s. w. (40 Besoldete).

Ingolstetterisch (d. i. in und für Ingolstad

250 Wolf Heinrich v. Muggenthal, Rat vnd Dienst .
150 Christof Ebran, Rat vnd Dienst . . . . .
200 Wolf Dietrich v. Seyboltstorf . . . . . .
50 " " mer als Rat.
200 Hans Lorenz Trautzkircher, Rat 100 fl., 2 Pf. 1
300 Hans Hainrich v. Muggental ist gen Ingolstadt v
andere Erforderungen, darzue zur Berei
des (kaiserl.) Landgerichts Hirsperg be
150 Hans Leonhard Zeilhofer, Rat vnd Dienst . .
170 Adam von Neidegkh . . . .
40 Hans Lendtenstraich, Püchsenmaister zu Ingolstad
100 Hainrich Langenmantel, Rat und Dienst . . .
100 Wolf Vlrich Raming, bestellter Fueßknecht Haub
Folgen noch fünf „Bestellte vber Fueßknecht" mit à

Summa aller Besoldungen . . . 18,405 f
Suma aller Pferd . . . . . . 352 P

[1]) Das Verzeichniß enthält sodann noch Gehalte auf „Au
„und Andere", d. i. auswärts Bestellte, seien es ständig auswärt
Diensten Verwendete oder umgekehrt für Rath und irgendwelch

c. 1596.

hen altbayerischen Landbeamtenstellen der vier Rentämter nach dem alphabetischen Ortsverzeichnisse.[1])

	Pfleger,	Castner,	Gericht= und Gegenschreiber.
	"	"	" "
:	"	—	Gerichtschreiber.
	"	—	"
	"	Castner u. Mautner,	"
	Pfleger u. Castner,	—	"
ft:	—	Zollner,	Gegenschreiber.
	—	"	—

en (siehe das besondere Verzeichniß von 1569).

	Pfleger,	—	Gerichtschreiber.
rg:	"	Castner,	"
	Richter,	Vorster,	"
	Pfleger,	Richter,	Castner, Zollner u. Vngelter, Gerichts= und Gegenschreiber.
:	Rath,	Mauttner,	Ger. Schreiber.
	Rath Dr. H.,	—	"
rf:	Pfleger, Richter u. Castner,	Mauttner, Mautt= Geg. Schreiber.	"
in:	Pfleger.		
	Richter,	—	"
en:	Landrichter u. Castner,		"
e:	—	Zollner,	—

cirte Auswärtige, hier z. B. der bayerische Agent in Rom, der
tsprokurator, ein badischer Rath, Joann de la Auentano zu Regens=
- Ein Anhang: „Järlich verschribne Leibgeding ab der fürstlichen
t Aufschluß über Ruhe=, Wittwen=, Gnaden= und Leibrenten=Ge=

. Fürstenakten. Fasz. XXIX No. 363. — Vergl. Gesch. der
ive, S. 137/138. — Die Klammern deuten eine Persönlichkeit an.

Etting:	Rath u. Pfleger,	Vorstmaister, Mauttner,	Ge… Geg…
Egmating:	—	Vorster.	
Enzing:	—	"	
Eggmül:	Pfleger,	—	
Eschlkham:	N. N.	—	
Fridperg:	Pfleger,	Richter u. Castner,	Zollner, Vngelter u. Geg.-Schr.,
Fürstenfeld:	—	Richter,	Gerichtschrei…
Am Farchen:	—	Vorster.	—
Fridburg:	Rath, Pfleger u. Castner,	—	Ger.-Schrei…
Furth:	Haubtmann,	Mauttner,	"
Geiting:	—	Vorster.	—
Grienwald:	Pfleger,	Zollner,	Vorster.
Geisenfeld:	Probstrichter,	Jäger.	—
Griespach:	Rath u. Pfleger	Castner,	Ger.-Sch…
Gänkhouen:	(Richter)	—	Ger.-
Geisenhofen:	(Richter)	Zollner u. Ger.-Schr.	
Geislhöring:	—	Zollner.	—
Gerolfing:	Rath (u. Pfleger)	—	—
Hagenaw:	—	Vorster.	—
Hohenschwangaw:	Pfleger.	—	—
Hönhaim:	—	Vorster.	—
Hals:	Pfleger,	—	Ger.- u. G…
Habach:	—	Vberreiter.	
Hirschperg:	Landtrichter,	—	Landtsch…
Hengersperg:	Pfleger,	—	—
Haidaw:	"	—	Ger.-Schre…
Hönhart:	—	Vorster.	—
Hochenscheftlarn:	—	Vberreiter.	—
Haag:	Richter,	—	Ger.-Schr.

:	Statt-	Castner,	
	halter,	Zeugwart,	
	Ober-	Zollner,	Geg.-Schreiber,
	richter,	Paumeister,	Pau-Schr.
		Hauspfleger,	
		Salzfaktor,	
.	Richter,	—	—
	Pfleger,	—	Ger.-Schr.
	Pfleger,	Castner,	"
			Maut-u.Geg.-Schr.
:	—	Vischmaister,	—
	Pfleger,	—	Ger.-Schr.
	Rath u.	—	"
	Pfleger,		
	—	Zollner.	
	Pfleger u.	Richter,	Ger.- u. Geg.-Schr.
	Castner,		
	Richter,	—	Ger.-Schr.
	—	Verwalter.	—
(siehe das besondere Verzeichniß von c. 1569).			
	—	Wildmaister,	—
	Rath- u.	Castner,	Ger. u.Geg.-Schr.
	Pfleger,	Zollner u.	
	Richter,	Ungelter,	
:	—	Zollner.	—
	Richter,	Castner,	Zollner, Ger.- und Geg.-Schr.
	Hauspfleger,	—	Ger.-Schr.
:	—	Zollner.	—
f. den Hofstaat v. 1552 u. ff.)			
	Rath u.	Zollner,	Ger.-Schr.
	Pfleger,		
tain:	Pfleger,	Verwalter,	Ger.-Schr.
	Pfleger,	Zollner,	Ger.- u. Geg.-Schr.
	—	Verwalter,	Ger.-Schr.
:	Pfleger u.	Casten-	"
	Castner,	Probst,	

Maisach:	Richter.	—	
Mittenwald:	—	Zollner.	
Mautthausen:	—	Zollverwalt.	
Maurkirchn:	Rath u. Richter,	—	Ger.=
Märkhtl:	Richter,	—	
Münichsmünster:	—	Verwalter.	
Mermosen:	Rath u. Pfleger.	—	Ger.=
Murnaw:	Rath u. Pfleger.	—	
Miesenpach:	—	Vorster.	
Mätleinsperg:	—	Zollner.	
Mosheim:	—	—	
Mässenhausen:	Pfleger.	—	
Mentzing:	Pfleger.	—	
Neustatt:	Pfleger u. Mauttner,	Vorster,	Ger.=
Neumarkht:	Rath u. Pfleger,	Castner u. Zollner,	Ger.=
Naternberg:	Pfleger u. Castner,	—	Ger.=
Neukirchen v. Wald:	Pfleger.	—	
Neudegk:	Pfleger.	—	
Osterhouen:	Rath u. Pfleger,	Verwalter,	Ger.=
Obing:	—	Vngelter.	
Obernperg:	—	Zehentner.	
Pfaffenhouen:	Rath u. Pfleger,	Castner, Verwalter,	Ger.=
Pernstain:	Haubtman,	Verwalter,	Ger.=
Praunaw:	Rath u. Pfleger,	Mauttner, Geg.=Schr.	
Plättling:	—	Mauttner,	
Päl:	N (Pfleger?)	—	
Polling:	Richter.	—	
Paybrunn:	—	Vorster.	

chen:	Rath u. Pfleger,	—	Ger.=Schr.
	—	Mauttner.	—
g:	Pfleger u. Castner,	—	Ger.= u. Geg.=Schr.
	Pfleger,	Castner, Zollner u. Vngelter,	"
echsperg:	Pfleger u. Castner,	—	"
m:	Rath u. Pfleger,	Verwalter oder (!) Richter, Castner u. Mautt=ner,	"
ll:	Pfleger,	Salzmair,	Ger.=Schr.
		Castner,	Geg.=Schr.
		Zollner,	Geg.=Schr.
		2 Waldmaist.	
		Cassier,	
rg:	—	Mauttner,	Geg.=Schr.
	Landtrichter,	—	Ger.=Schr.
	—	Zollner.	—
	Pfleger u. Castner,	—	Ger.=Schr.
:	Pfleger,	—	"
	Richter u. Castner,	—	"
nbsperg:	Pfleger.	—	—
g:	Rath, Pfleger u. Castner,	—	Ger.= u. Geg.=Schr.
:	Pfleger,	Castner,	Ger.=Schr.
	Verwalter,	Vngelter,	
hausen:	Pfleger,	—	"
g (s. das besondere Verzeichniß de c. 1569).			
:	Pfleger,	Mauttner,	Ger.=Schr.
	Verwalter,	Mauttzahler oder Salzdirektor,	Geg.=Schr.
	Rath u. Richter,		Geg.=Schr.

Schambhaubten:	Verwalter,	Zollner.	
Stattamhoue:	Pfleger,	—	Ger.
Siechsdorf:	—	Zollner.	
Straßwalchen:	—	Mauttner,	Geg.
Tölz:	Pfleger u. Castner,	Verwalter,	Ger.
Traunstain:	Pfleger,	Castner u. Zollner.	Ger.
Thonaustauff:	Pfleger u. Rath,	Mauttner u. Castner, Vorster,	Ger. Geg
Teispach:	Pfleger,	Castner,	Ger.
Trospurg:	Rath u. Pfleger, Verwalter,	Zollner u. Ger.=Schr.	
Vohburg:	Pfleger u. Castner,	Richter,	Ger. Geg
Vilshouen:	Rath u. Pfleger, Verwalter,	Mauttner,	Ger. Geg
Viechtach:	Rath, Pfleger u. Castner,	Verwalter, Richter.	Ger.
Vischpach:	—	Zollner.	
Vttendorf:	Rath u. Richter,	—	Ger.
Vilsbiburg:	Pfleger,	—	
Vorstenried:	—	Vorster.	
Wasserburg:	Rath u. Pfleger, Richter,	Rath u. Castner, Vngelter. Mauttner.	Geg Ger.
Walterzhausen:	Rath u. Pfleger,	Vngelter,	Ger.
Wembding:	Rath, Pfleger u. Castner,	Richter,	

Rath, Pfleger u. Castner,	—	Ger.= u. Geg.=Schr.
R. (Pfleger oderRichter?)	—	—
Pfleger,	—	Ger.=Schr.
Pfleger,	Vberreiter.	—

ung aus den Regierungsverhandlungen über das Personen-Etatwesen.

och als die Finanzverwaltung, wenn wir zuerst darunter die
Einnahmen verstehen, war zur Zeit das Rechnungswesen
altung bereits in das Feinere gearbeitet. So liegen bei diesen
n Uebersichten, aus denen solche Spezialisirung zu entnehmen,
lungen, aus deren Gegeneinander das Suchen nach wirth=
ffern deutlich zu erkennen ist. Daß der Fürst in eigner
afür interessirte, beweist der Lagerort der Akten bei den
", die Bezugnahme auf die schriftlichen und mündlichen
nicht seltene Bearbeitung durch die herzogliche Hand selbst.
n jährliche Rechnungen der Provinzial=Rentämter
Straubing und Burghausen, was außen an Geld=
=Bezügen der Beamten durch Tod und Veränderung frei
als Aktivausstand zu verrechnen war. Ein Verzeichniß gibt
as fürstliche Kammergut im Rentamte München am Ein=
fert hat. Die Beantwortung dieser Frage lag in einer
licher Lagergetreide=Abrechnungen der Kastenämter. Diese
nter=Finanzämter mußten die verschiedensten Berechnungen
daß man sieht, daß man für Alles die Zahlen und ihre
nen lernen wollte. Hieraus ergaben sich die Haupt=Ver=
hlen, die Schätzungen.

Jahren 1551—1557 liegen General=Uebersichten vor
lnen Hauptsummen der Einnahmen und Ausgaben bei Land
war ein Rechnungswesen vorhanden, das zu jeder Stunde
Stichprobe vertrug, das im Einklange stand mit den ent=

sprechenden gleichzeitigen „Amtsordnungen." [1] Die heuti
ist ja die, daß ein revisionsfähiges Rechnungswesen erst d
hundert zu verdanken sei.

1553.

Aus den Akten „Berathschlagung des Stats
v. J. 1553 ist „Hofmaisters in der Neuvest Ins
zu erwähnen. Sie läßt jedoch gleich sehen, daß wir es d
einem Oberst- und Land-, sondern mit einem Haushofm
haben. Ausgezeichnet ist das mehrerwähnte Jahr 1553 (vgl.
durch eine ausgedehnte Hofmarschalls-Instruktio
lender- und ausnahmsweise von dem Geheimen Ra
des ferneren durch eine Kanzlei-Ordnung.[4] Mit d
Erneuerung aller Behördenordnungen und Personal-Inst
parallel die der Hofordnungen, insbesondere der Beschließ-
Keller, Kammer und Stall, vgl. S. 85/86). Deren u
Hofhaltung Ressortirung nach Stäben beginnt mit den
nächstfolgenden Regierung, mit 1579 ff., als die Frage d
und Verantwortlichkeit einestheils des Hofmeisters, and
Marschalls den nächsten Anlaß hiezu bot.

1555.

Aus den Bedenken der in diesem Jahre über den S

---

[1] Vgl. „Beiträge II."

[2] R. A. Fürstenakten. Fasz. I No. 19, a. — Obers
meister-Instruktionen habe ich theils notirt, theils kopirt aus den
1593, 1648 u. ff. Diese und die Marschalls-Instruktionen sind in
und Gerichtswesen einschlägig.

[3] Bayer. Geh. Hausarchiv. Akten 1712 Lit. E. —
„Erstlich solle unser Marschall unsern Geheimen Rath fleißig
in demselben die furfallenden Sachen neben andern uns
Räthen verrichten helfen." Des Hofmeisters Instruktion lautet,
heimen Rath den Vorsitz zu führen hat. Die Marschalls-Ordn
1571 ermahnt sodann, den Hofrath zu besuchen. Nach den Eta
1589 wieder gehört der Marschall zu den Geh. Räthen. Im Ja
der richterlichen Thätigkeit des Marschalls nicht mehr die Rede.
des Hofmarschallamts verfällt durch das Amt des Kriegsrathspräsi
marschalls und des Hofoberrichters.

[4] Bayer. Geh. Hausarchiv. Akten 1712 Lit. D. —
lung und Publikation dieser Ordnungen vgl. die Noten Heft 1 S.

tet der nachfolgende Satz einen Einblick in die derzeitige
Geschäftsordnung:
in dem neuen Stat (v. 1552) sein verordnt (gewesen)
s Cannzlers vier gelerte Reth, dern besoldung 1200 fl;
siben, welcher besoldungen thuet 1950 fl. Zu denen funf
hen, auch denen so Ambter haben als: Landhofmaister,
rauenzimerhofmeister, den vier Camerräthen, Jegermaister,
, Rentmaister, Stallmaister und Castner sollen noch zwen
verordnt vnd ir aller in ainer Suma 19 Räth gewest
aber yetzt 29 vnd vmb zehen zu vil . . . daß aber der
vber den Stat souil sein aufgenomen, das ist
ung der yetzigen schweren Leuff beschehen, daß
en allenthalben souil furfallen, daß zu Verrichtung derselben
Rath Mengl vnd Abgang der Räth eruolgt ist, darzue
Räthen zu andern Sachen hin vnd wider gepraucht, darneben
r Ambter halben den Rath gar selten besuchen,
vilmals begibt, daß vber 5 oder 6 Personen im
t sein. Im Fall aber, daß man mit der Zeit souiler
rd bedurftig sein, möchten dieselben zum Theil in anderweg
versehen werden; yetztmals kann man aber der fueglich nit
haben. Dann es ist bisher täglich nur Abgeng der
gewest. Doch ist das Bedenken, daß hierüber weiter nicht
ufgenommen werden sollen."
nn zunächst die Besprechung des Personals der „Hofcanzley",
Camer Canzley vnd Zalstuben" u. s. w. Der Kammer-
der Residenz ist, wie im Status von 1550, kenntlich
den Beisatz „so auf vnsern gened. Fürsten und
tet."

1556.

Steuerberathungen hatte H. Albrecht im Landtage erklärt,
den Kosten der Landesvertheidigung und der Bundeshülfen
ng einer geziemenden „Stats- und Hofhaltung" unmöglich
rzog versprach auf Vorhalt Einschränkung derselben „unan-
t zu hoch oder übermässig." (Vgl. S. 110/111.)[2]) Das

Fürstenakten Fasz. XXVIII No. 362.
ickverweise sind zunächst auf Heft 1 u. 2 dieses Bandes zu beziehen.

Regierungslibell,[1]) durchaus nur der herzoglichen Verwaltu
gibt nun gelegentlich der Personalstatistik zu ersehen, da
Neuveste, in der Residenz, drei Tische mit Silber
außer der „fürstlichen Tafel." Es werden sodan
Tische verzeichnet, davon drei sind im „Stübl" des F
Zweifellos trug auch die erste Tafel der Frauen Silberg

Ueber die Anzahl der „Essen", von denen drei bis
„Tracht" gingen, war bestimmt: „Erstlich auf vnsers gn
Herrn tafel 24 Essen, Chämerling und Edl-Junkhfrauen
anderen Junkhfrauen 6 Essen" u. s. w.

Außer in den fürstlichen Gemächern und im Frauen
der Neuveste noch im „Küchenstübel" gedeckt für die Bea
diensteten von Küche und Keller, den Thorwärtern in ih

In der (b) Alten Veste, dem Regierungsgebäu
tafelt „auf dem Gatter" und „auf der Türnitz." An
speisten, die ersten 3—4 Tische bildend, „die fürstliche
Edlleut", auf Silber, und „wie die Camerlinge zu vi
8 Essen." Hier sollten auch gesetzt werden in „gleicherwe
frembd Grauen, Herren oder Edlleut, auch Pfleger
Ambtleut, so einig Ansehens sein vnd in die Ambt
hieherkomen[2]) mit iren Personen vnd ire Diener, . . .
das Fueter" erhalten. Sodann saßen an weiteren vier
spenig Edlleut, Offizier vnd dergleichen." Diese bestanden
leuten" der Einspännigen, den „Maistern" bei Hof-Aemt
dienste und den Schreibern der Kanzleien im Rathsdienst

Zu der Türnitz endlich wurde, wie es ausdrücklich
Essen auf dem Zinn" gespeist, und zuletzt auf „Holz

Wir zählen 20 „Zintische", davon 2 besetzt mit
2 mit „Canzleyschreibern" („Canzleygesellen"), 1 mit „Tru
„Jagern", 2 mit „Knecht im Stall", 4 mit „Valkne
Gutschi", 7 mit „raisigen Knechten", — endlich 13
mit den „Drossern und Pueben."

„Auf den Gatter soll Weins genueg gegeben werden

[1]) R. A. Fürstenakten. Loc. cit.

[2]) Vergl. oben die Hofordnung vom Jahre 1294 und die
und Amtsordnungen in „Beiträgen" I und II.

dem Holtz 2 maß auf ain Tisch vnd piers genueg, den
s genueg."

der Alten Veste wurde sodann noch in einem „Küchenstübl"
lich wurde an einzelne entfernt Bedienstete Tisch über die
n oder an dessen Stelle Kostgeld berechnet.

zahl aller zu verköstigenden Personen betrug i. J. 1556
te 82, in der Altenveste 403, zusammen 485 gegen 384
tus v. J. 1552.[1])

1557/58.

Jahr 1557 ist ein in der bayerischen Rechts= und Ver=
chte bedeutsames. Ueber einen hier stattgehabten Landtag
r (S. 110/111) Andeutungen gemacht. Die Hofhaltung
t werden, wenn auch „ohne Schmälerung S. F. Gnaden
Standes." Ueber Anstellung und Verwendung von Räthen
rügt worden. Herzog Albrecht betonte hiebei die Pflege
Regierungsverhandlungen über den Status,[2]) insbesondere
im Rath und in den Hofämtern erstrecken sich über beide
Jahre. Auf das Bedenken der Statsverordneten
Herzog aus Starnberg unterm 29. Juli 1558 in 21
tens zustimmend. Bei diesen Bedenken und Resolutionen
Regel Kritiken der Aemterführungen, mehr der Hof= als
ter, unter, deren Folge die ständigen Besserungen oder
der Instruktionen, dann Neubesetzungen der Aemter waren.
erscheidet sich die Kritik über das Raths= und Regierungs=
n über das Hofwesen. Im ersteren beobachten die Herzoge
und genehmigen meistens das gutachtliche Bedenken.

in „Verzeichniß von Personen, so im Hofstat nit be=
rn auswendig (Hof=) Diener sein", deren Anzahl eine höchst
rs deshalb, weil auf allen „herzoglichen Vesten" mehrere „Ein=
Sie bezogen von München aus Kleid und Sold, das Uebrige
nn ein „Verzeichniß dessen, wieviel und an wen vom
aat täglich aus der Hofkellerei Brod und Wein
lzeiten (Schlaftrunk rc.) zu verreichen ist", mit den herzog=
beginnend.

Geh. Hausarchiv, Akten 1712 Lit. D und R. A., Fürsten=
No. 19, a.

Doch fehlt es nicht an sehr ernst zu nehmendem Meinun
einzelnen Jahrgängen.[1])

Hier gab der Herzog in Bezug auf die „Hofrethe u
reth“ folgenden Beschluß kund:

Souiel diese betrifft, hat ir (das) Gutbedungken gefallen,
halb ꝛc. Aber nachdem sich vez begibt, daß in de
der Hof und Camerreth groß vnd spärlich Mangl vil
also, daß nach Jr selbs bekennen oft khaum 5 oder 6 i
können Jr fstl. Gnad nit gedenken, wie durch ein solche
Reth möcht diesem Werkh geholfen werden; sondern nac
Anzall der 19 Reth vast die 14 Offizier, Camer
gehaime Reth, die in den Embtern vnd Jr fstl. G
Privatsachen vil zethun . . . . . ., also daß nit mer
oder 5 dem Ordinari Hofrath auswarten können,
fstl. Gn. zu Abstelung des vbrigen Vncostens wol leiden,
khain Verhinderung in den obligenden Sachen brechte,
diser Anzall der 19 bleib. . . . . So liessen Jr. f
geordneten Reth, Bedenkhen hirinn ganz wol gefallen.“

„Das Marschallambt belangendt“[2]), dessen Pflichten au

---

[1]) Es ist zu bemerken, daß nur die Entwicklung des Statu
einzelnen, beiläufigen Jahrgängen nachgewiesen werden will.
lungen (Reformationen) fanden zwar nicht regelmäßig jedes, abe
statt. Hieraus ergibt sich die alte Selbstständigkeit und Selbstver
Geschäftes als einer nothwendigen fortgesetzten, einseitigen Pflic
Zu vergleichen die Direktiven der Ordnung von 1511/12.

[2]) Das Hofmarschallamt hatte seit 1550 Pankraz von Fre
durch eine lange Reihe von Jahren Wolf von Schellenberg
Kanzlei-, Regierungs- und Hofordnung vom Jahre 1511/12 wi
und aus welchen Gründen das Land-Marschallamt mit dem P
und dieses mit dem Hofmeisteramt in eine konkurrirende Stellun
gebracht werden wollte. Als Folge ist die Thatsache zu beoba
Schellenberg und Freyberg, entgegen der mehrhundertjährigen
das Hofmeister-, noch das Kanzleramt die gewohnte Stellung
nun einst Stauff ein doppelspieliges Verhalten beobachtet hatt
gierung Freybergs (wie einst Degenbergs) eine Gegenregier
kannter Sturz, vor Allem schon eine Ordnungsfrage, war in de
selbst gegeben, da der Herzog hinter den historischen, den dama
mäßigen Sachverhalt der Aemter-Ordnung kam. Schon die St
berg lange vorher einerseits als Commissär des Herzogs beim

das Gutachten „durchaus gefallen." — Bei dem Bestande
und Kanzelschreiber sollte es auch verbleiben.

deutung ist in diesem Jahre das Erscheinen eines Haupt=
Staatsrechnungswesens. Jeder Jahresband enthält,
e in München zur Auszahlung kamen, die Namens= und
aller im Hof= und Regierungswesen Besoldeten. So ergibt
hier findlichen Besoldungslisten eine Quelle bei der Dar=
Beamten= und Behördenwesens bilden. Diese „Hofzahlamts=
die Fortsetzung des früher erwähnten „Kammerbuchs" des
Aus der Natur der Sache ergibt sich aber, daß die Etat=
n den Besoldungslisten zeitlich und quellenmäßig vorgehen.

1559/60.

Regentschaft in Folge Landesabwesenheit des
terliegen hier zwei interessante Belegstücke.[2]) Ein Gut=

ich dabei als Landstand einnahm, war in sich eine widersprechende.
rm als Stauff fiel er daher der ungeklärten Verfassung und speziell
enden Kenntniß vom Status und vom Staate zum Opfer. Die
ihn bis 1561 als Hofmarschall. Das Verhalten Albrechts kann
auf dem Spiele stand, nach der Anschauung der Zeit ein allzu
enannt werden. Unzweifelhaft warb Freyberg Genossen und verfiel
Vgl. S 79 und 82.

urden bis 1803 geführt. Ueber sie und einige interessante Titel
h in der Archivalischen Zeitschrift, Bd. II. — Darsteller
diesen ca. 250 Bänden gezogen, was ihm zur Aufhellung des
des Raths= und Kanzleiwesens dienlich erschien. Diese beurkun=
önnte für sich einiges Interesse beanspruchen. — Das in der Vor=
ekündigte Werk von E. Rosenthal: „Geschichte des Gerichts=
der Verwaltungsorganisation Bayerns" ist mit dem
—1597) nunmehr erschienen. Es wurde von demselben zur vor=
it (Abth 1) kein Gebrauch mehr gemacht, da das hier gegebene
schlossen vorlag und die Erörterungen aus den vom Darsteller
n betriebenen bayerischen Forschungen gewonnen worden waren. Es
r jetzt das Erfreuliche, daß gemäß Rosenthals systematischer Be=
generellen Ganzen sich nunmehr für zu wählende Spezial=Arbeiten
r sich Fuß fassen und vice versa für freigewählte Thema sich dort
nach der Materie ersehen läßt. Hieraus erhellt von selbst die
von Rosenthal's erstem System für diese Seite der Geschichte

r. Geh. Hausarchiv. Akten 1712 Lit. D.

achten vom 27. Oktober 1559, welches sich fragend an
wendet, wie es mit der Regierung gehalten werden solle, d
genommen, sich der bewußten Reis' in Engeland zu unt
„zu langwährendem Lob“ . . . auch „zu Nutz und Erspri
Land und Leut jetzt und künftig, aus mehrerlei Ursac
quemlichkeiten? Ob „ein Statthalter furzunehmen, demsel
sundere S. F. Gnaden geheime und vertraute stattliche
ordnen sein“ mit besonderer Instruktion für ferneres Ve
ligion, Justiz und Polizei? Ob wegen möglicher Kriegsl
erfordern könnten, nicht Landschaftsverordnete dem Regentsc
zugeben seien? — Da die Reise ungewiß, wäre die Landscha
nicht zu unterrichten, „dieweil die Geheimnussen nit aller
gehalten werden und dann aus Öffnung solcher Sachen . .
Spott und Verläumdung den hohen Potentaten, Fürsten .
sonst viel Nachtheiligs fürgehn möchte“. Die Reise war
der Jahreszeit auch noch nicht sogleich beabsichtigt, denn e
auf das Gutachten erfolgte erst unterm 29. Juni folg
Gesiegelt und von Herzog Albrecht unterschrieben lautete
Hofmeister, Kanzler, Räthe und Kanzlei wie bisher ihre
Zeit seiner Abwesenheit thun und Hofmeister und Kanz
tigen inneren Sachen die Sondern aus den
Kammerräthen, in Reichssachen Sr. F. Gnad
Räthe zu sich fordern sollen.

Aus den Status-Verhandlungen von 1566/67

In diesem Jahre[1]) hatte Kanzler Dr. S. Eck ein all
achten über den Hof- und Staatshaushalt zu erstatten,
trage er mit einem umfangreichen Memorandum von
Folioseiten nachkam. Der nachfolgende Etats-Entwurf, in we
weise der Aufwand für Pferde und Diener in Ge
anschlagt ist, wird auf das Gutachten zurückzuführen s
ist ferner kennzeichnend dadurch, daß er nicht mehr auf
Tischordnung beruht, sondern, ohne lokale Rücksichtnahme
Verwendung je an der Regierung oder je in der Reside
nach der allgemeinen Bedeutung die Personen aufführt, d.
und an der Regierung Betheiligten ohne lokal

[1]) R. A. Fürstenakten. Fasz. XXIX No. 363.

Stelle setzt. — Besoldung und Pferdelieferung erscheinen er-
ter den Räthen selbst wird eine Abtheilung gemacht, indem
res", das sind die gelehrten Räthe, als solche zusammen-
Bisher war auf dem Papier diese Scheidung nie gemacht
wohl die Betonung von gelehrten Räthen in Bayern schon seit
hundert vorhanden, im Reiche sie am Kammergericht als
ık seit 1495 verfassungsmäßig ist. Deren Sonderstellung in
e bedeutet hier demnach keineswegs eine Einführung der
nk, umsoweniger, als nachweislich um diese Zeit bereits die
er hohen und höheren Offiziere, besonders auch der Hof-
mn die Kammerräthe, wohlstudirt war.

rthe, Herrn vom Adl, auch ander Hofgesindt, so Pferd hallen."

Projektirtes Liefer-elt für Diener und Pferde.)		Knechte.	Pferde.
1080	Herr Landthofmeister[1]), hat den Tisch nit zu Hof	6	8
792	Herr Marschall[2]), hat den Tisch für seine Person	4	6
648	Herr Hofmaister Lesch, hat d. T. zu Hof	3	5
504	Burkhart von Schellenberg, hat d. T. nit	2	4

(Wir sehen, daß bei einigen der Tisch bereits abgelöst worden, bei ihnen ist der Sold höher.)

Hofmeister und Landhofmeister führen die Hofzahlamts-Rechnungs-
32 den Trenbach; 1562—1564 Wolf Wilhelm Herrn zu Schwar-
565—1571 Herrn Heinrich Grafen zu Schwarzenburg; 1572—1580
ten Gehalt für solchen Hofmeister; 1581 erscheint Ottheinrich Graf
zenberg. — Mit Erlaß vom 2. November 1562 adressirt aber
ht an den „Edlen unsern Landhofmeister Otthainrichen Herrn zu
rg". Und bereits im Jahre 1558 nennt sich ein Ottheinrich Frei-
und Hohenlandsberg „fürstlicher bayer. Rath". — R. A. Ad.- u.
t. Lit. S. — Im Jahre 1565 unterschreibt sich sodann Otth Frhr.
der Urkunde Herzogs Albrecht IV., betreffend dessen Stiftung des
vom 19. Mai 1566, selbst: „Landhofmeister in Bayern".
nder vom Wildenstein.

Besoldung.	(Projektirtes Liefergelt für Diener und Pferde.) fl.	
400	504	Eustachius v. Liechtenstain, hat d. T. nit . . . .
574	648	Herr Jegermaister, hat d. Tisch .
300	504	Herr Kuchenmaister, hat d. Tisch .
400	360	Herr Kammermaister, hat d. T. nit
150	576	Herr Hans Jörg von Preising, hat d. T. . . . .
200	432	Hans Georg v. Thor, h. d. T. .
350	360	Herr Rentmaister hat d. T. nit .
150	216	Vlrich Eisenreich, h. d. T. nit .
300	216	Georg Taufkircher, h. d. T. nit .
200	—	Stallmaister, h. d. T. . . . .
—	576	Wilhelm Geggeriz, h. d. T. . .
200	432	Hans Vrmüller, h. d. T. . . .
100	288	Clement Munich, h. d. T. . . .
250	144	Fend, Castner, h. d. T. nit . .
200	216	Theophilus v. Khumerstat, h. d. T. nit . . . .
150	216	Georg Ligsalz, h. d. T. nit . .
400	216	Karl Keckh, h. d. T. nit . . .
350	216	Zalmaister, h. d. T. nit . . .
		„Herrn Doctores."
500	432	Herr Canntzler, h. d. T. nit . .
400	504	D. Wiguläus Hund, h. d. T. nit .
400	216	D. Perbinger, h. d. T. nit . .
400 u. 100 aus Genaden.	360	D. Christ. Elsenhaimer, h. d. T. nit
200	216	D. Nadler, h. d. T. nit . . .
		Medici, so Pferdt halten.
125—300	144—288	Drei Doctoren haben den T. . .
		Secretari.
250	216	Georg Prantstetter, Cammer Secretari, h. d. T. nit . .

(…rojektirtes Liefer-
…lt für Diener und
Pferde.)

		Knechte.	Pferde.
	Grauen.		
1080	Herr Graf Albrecht von Leonstain, hat d. T. zu Hofe	6	8
	Mundschenken.		
648	Herr Graf Carol von Zollern, h. d. T.	3	5
504	Herr Wilhelm v. Bern, h. d. T.	2	4
504	Ernst v. Rechperg, h. d. T. . .	2	4
	Cämmerling.		
…44—576	Sieben, haben d. T. zu Hof . .	1—2	1—4
	Truchsässen.		
…16 –576	Neun, haben d. Tisch	1	1—3
	Hofjunckherr.		
…16—576	Acht, haben den Tisch, weiter noch	1—2	1—4
288	Zehn.	1	2
	Trabantenhaubtmann.		
288	Zwei	1	2
526.		2	4
432	Weitere Zwei	1	3
	Ainspännig Junckherr vnd Knecht.		
144	Vierundzwanzig	—	1

Offizier vnd ander Personen.

…0	Vischmaister, Hauskamerer, Hofschneider, Hofdräxl, Voglmaister, Parbierer ꝛc.; die Kanzlei-Gehilfen	—	—

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

1568/69.

Die Behandlung der Personal-Etats geht von jetzt
mehr ins Rechtliche und Einzelne. *Das Bezugswe*
amten wird durchaus auf dem Boden einer
lichen Anschauung von Leistung und Verdie
keineswegs von einem Staate als einer fäch
striellen Vereinigung gehandhabt, die ihre St
mechanisch etwa dazu benutzt, Soldzumessungen und Die
kaufmännisch mechanisch, wie es der gesellschaftsuntergeordnet
thut, reguliren zu lassen, daher Sold-Wenigstnehmende si
das Rathswesen billig und schlecht zu handhaben und die *öffe*
Bevölkerung lediglich in den Dienst zur Wohlhabenheit
der *privat* Erwerbenden zu stellen. Der Beamte ist ja eb
bürger und Privater und seine Arbeit und Ausbildung,
kann rechtlich keineswegs limitirt werden (Schäden des
und Besoldungssystems da, wo Rathsarbeit, qualifizirte B
liegt). Es ist in dieser grundlegenden Zeit vielmehr das
lich, die Potenzen zum Zwecke der Erstarkung und Einigun
Organismus auf die nöthige Höhe des *Ansehens* (auctorit
und dieß nicht etwa, wie schon (S. 130/131) berührt,
reservatio mentalis beruhenden großen hierarchischen S
beutung niederzuhaltender Arbeitskräfte, sondern durch Her
Auktoritas, durch Begabung der Qualifikation mit ge
weiter durch direkte *wahrhafte* Befragung und Vergleic
wirthschaftlichen Werthe und Aequivalente, wie sie durch das
wesen das Staats- und Gemeindewesen gewinnt. (Vgl.

Wir bemerken im Etat von 1566 die Ausscheidung u
der Bezüge *von Person zu Person.* Der Tisch
Zeitlage, je nachdem *Geld* oder *Naturalien* den stabiler
bildeten, auf diese oder jene Weise vereinnahmt werden kö
sächlich für das Gehaltswesen war es, wenn dem Fürsten
Operation deßhalb als wünschenswerth nahe gelegt wurd
das *Personal* (nur im Rechnungsakte, im Knecht-, Ges
dientenwesen hat diese Bezeichnung Anwendung) den Natur
mitgespielt werde.

Es ist ersichtlich gewesen, daß auch die *Diener* aller
und Offiziere an der Regierung und am Hofe gespeist wur

Berechnungen lieferten jedoch überraschender Weise nur un-
Zahlen. Man hat nämlich die Summe berechnet, die sich
n jeder Diener an jedem Tage so viel Kreuzer an Speisen
— Der Gehalts-Bezug in Münze machte den Rath und
hlich unabhängig und befreite ihn von persönlichen und
en Mißständen, die sich leicht vorstellen lassen, wenn man sich
der mittelalterlichen Tischgenossenschaft vergegenwärtigt, dem
ig, Jahr aus Jahr ein nachzuleben war. Die Akten er-
daß zum ersten Male 1566/67 die Convertirung in Geld
de. Der Verlauf ist sodann auch der, daß zuerst und für
laths- und Regierungspersonen vom Tische ausscheiden, und
im Altenhofe) also sich nur mehr zusammensetzt aus dem
leidienste, dem Hofdiener- und Hof-Gewerbewesen. Erst später
auch der Residenztisch (in der Neuveste) auf den unmittel-
behrlichen Leibdienst. Die Umwandlung der Naturalbezüge
und für Tisch und Diener erforderte die mühsame Anlegung
Neben-Libelle. Mit Ausnahme der Regierungs-
erfolgte noch zwei- bis dreimal, in billigen Jahren, Rückkehr
esen. So ist der Etat vom J. 1569 überschrieben: „Wie
gefangen ward zw speisen, den 9. Jan. ao. 69."
vurde um diese Zeit veranschlagt auf jährlich 50 fl. und
iebei kein Unterschied zwischen Hofmeister und Rath,
d Offizier. Das jährliche Liefergeld für 1 Pferd, wozu sich
verstand, findet sich mit 12mal 12 fl. berechnet. Diese
ern sich, wie die Hauptbesoldung, von durchschnittlich fünf zu
; zuletzt fließen sie — auf dem Wege des aus mecha-
ründen stets zur Nivellirung der Titel geneigten
swesens — in eine Haupt-Summe zusammen, deren rechts-
r und wirthschaftlicher Sinn sich später verliert durch ein
rendes „Calculantenthum" und dessen, nicht mit Geist,
ilien und sittlichenden Rechten, sondern mit Personal, Köpfen
mit sogenanntem Material arbeitendes Jus calculandi.[1])

meisten hat der geistlose Rechnungsstaat und dazu das unumschränkt
ogenannte „Volk" an der Scheibe der Volkswirthschaft, die Geist und
liches sät und Leben und Tüchtigkeit erntet, vorbeigeschossen. Nicht
auf dem Markte des Geld- und Standesneides gedeihen die Frucht-
lehren, sondern durch die Nahrung, die der Staatsbauer, der

Wir haben sodann schon im Status v. J. 1566/67
von „Gnadengeld", wie es hieß, wahrzunehmen. Es
Solderhöhung (bis zu $^1/_3$ des Hauptgehaltes), erfließend
aus dem Rechte des Landesherrn. „Gnadengeld" heißt
Pension und jede andere fürstliche Zuwendung aus Bill

Abgeordnete zu Hause neidlos in die Erde führt. Hier
nicht die Halme, die Garben aber später erntend, wägt un
treuer und kluger Hand. Alle Wissenschaften und Staatsordnung
die finanzirenden (hassenden) Majoritäten, rechnen sal
Menschen exakt, wie mit absoluten Ergebnissen, verkehren. Der Me
strebend sein, aber er bleibt durch und durch in seiner größeren
naturgebunden. Nicht mehr lange sind Standesklassen und Maj
zu leiten, wie Heere vor der Schlacht durch muthiges Spiel; es wird
der Einzelne wieder unberechenbar und die Gesammtheit geht den
ihr gewiesen, sondern der ihr gelassen wird. Beispielsweise v
der Bevölkerung momentan durch Population Gesetze un
außer Geltung zu setzen, alle Freunde der Ordnung ernstlich zu
Steuer-Bereitwilligkeit herabzusetzen, die Mittelstände und die g
auszudrainiren. Eine wohlberechnete Population der sogenann
Klassen, jener Familien, die nichts verlieren, in etwa zwölf (me
jährigen) Mitgliedern zwölffach erwerben oder belasten, insofern
sind, als sie in Summe mehr erwerben, als die Familie des
Rathes, vermag eine Rächerpolitik durchzuführen, die, obwohl be
dacht, den Staat und die Großgemeinde lahm legt. (In diese
nöthig: Erhebung der Mitgliederzahl der Familie a) des sogen
standes, der Gewerbetreibenden und aller niederen Bediensteten;
Klassen, welche das höhere Raths-, Amts-, Ordnungs- und Unte
höheren Nährstände, darstellen, deren (männliche) Familienang
standesgemäß nicht nur vor dem mündigen Alter lange nicht ern
den Ernährungsgehalt der beiden Eltern verzehren, so daß d
Familien überhaupt keine erwerbenden, sondern nur darbietende,
c) Erhebung der Familie und des Erwerbes des Bauern, ein
seinem Mittelstande; d) der Zahl und Besitzgrößen der sogenann
ihrer Darbietungen, in Vergleich gezogen mit b und c; — aus n
aus einer oberflächlichen Erhebung, die Klasse b als die mit wa
und wahrer Festlegung der Lebensführung belegte Klasse
den Zwang der Bildung und des öffentlichen Ordnungs-Berufes a
Bevölkerung, der Kinder behält, riskirt, für sie schuldet.) Privat-
hängung von Beamtenschulden hat erst das 19. Jahrhundert
Zeit zu verzeichnen. Das ähnelt einer Probe über gelungene
des breiten Staatsbodens. — Das Behörden-, Raths- und Beamte
schönen rechtlichen und volkswirthschaftlichen Anlauf ward sodann
jährige Kriegsregierung und das dort zur Herrschaft gelangte

ahrhundert regelmäßig geworden, bildet es unsere heutige
szulage, die jedoch nicht unterschiedslos verliehen wurde, nicht
Bank ersessen werden konnte. Es unterscheiden sodann die
von dieser Zeit an den Bestand der Pferde im Marstall
„so im fürstlichen Hof allhie in bestendiger Rüstung zu er=
üsteten) und nach „ungerüsten." Erstere sind die Pferde
aten, der Höflinge und der Einspännigen (i. J. 1568 noch
also der fürstliche Marstall nicht begriffen), letztere bedeuten
ten Gehaltspferde. Das Bekleidungswesen wird gleicher=
hlig in einen Gehaltszuschlag verwandelt. Bei allen, Na=
rechnenden und beschließenden Aemtern wird das gemischte
t beibehalten. Das Landtags=Jahr 1568[1]) findet den Etat
gen die früheren Jahre (384, 485) erstaunlich gewachsenen
715 Personen vor.

nz in Stufenleiterform" aufgehalten. Hierauf beginnt das Erbarmen
nd Kultur, das man unkritisch dem allgemeinen Sündenkind, dem Ab=
r Großstaaten zuschreibt. Das Kopfgehaltswesen (!) des 16. Jahr=
ete sich nicht zu einem Familien= und Standesunterhaltungswesen
es trat 1799 ff., in der Zeit der allergrößten deutschen Kriegsnoth
ohne Prüfung seiner Geschichte und seines volkswirthschaftlichen Werthes
e Regulirung ein, während zuletzt der Haß gegen den Staat etwas
Neukonstitutionelles erhielt. Kreittmayer hat in seinen berühmten
r" von einer Klasse von Mitbürgern gesagt, ihr jus bestehe nicht
sondern zur Zeit noch allein bei Gott. Er meinte nicht jene
e wirthschaftliches und Charakter=Wissen, Standes= und Berufsfreudig=
Nahrung und Gesittung, alles Gute in das Herz und in die Tiefe
ng zu tragen haben, die Räthe und Beamten, sondern die Wirth=
örigen. Soziale Frage? Unerbittliche Strenge der Kritik, ernste
aft, hartes Recht gegen privaten Druck und private Ausbeutung,
ivatrechtskundige Hintergehung des Zweckes der Staaten und Ver=
aissez faire et aller? Die allgemeine Ermannung wird sich —
nnt — von Deutschland aus über die andern Staaten des
pa=Continents in kurzer Zeit ausbreiten, man braucht nur zu wollen!
ths= und Ordnungsstand ist ewiger Arbeits= und Erhaltungsstand,
selben Rechte und um Hof=, Königs= und Landfriedens willen, nach
lksgesetzen, doppelten Fried= und Wehrgeldes. Die Entwerthung
und religiösen Arbeit ist die Revolution. (Zu vergl. S. 59 ff. und
.)

[1]) Landtags=Jahre sind oben S. 96 angegeben.

Aus den Status-Verhandlungen v. J. 1570.

Bei den Etats von 1550 und 1552 wurde durch Er
mit den Worten des Herzogs (S. 115 u. 123) die Darst
wie bei der Errichtung und Reformation der Personen-
fahren sei. Befand sich zu dieser kritischen Zeit der Herz
so liefern uns die hierüber erhaltenen Correspondenzen
interessante und höchst verständliche Belege des Verfahrens
wir hier das Hauptlibell „Alles fürstl. Hofgesinds
Knecht und Pferd“ [1]) übergehen, legen wir Gewicht au
der Hofkammer, welcher bezüglich der Ausführung der b
Reformation uns einen Einblick in die so schwierige,
ristische und humane Handhabung der Verhältnisse gewähr

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst. E. F
vnser vnderthenige verpflichte Dienst in schuldiger Geho
zuuor, genediger Herr.

Wie wir yetzt abermals ob E. Fstl. Gn.
sessen, fällt uns dise difficultet für, dieweil man etl
Dienern etwas an Pferdten vnd Knechten abschafft, daß
wann die new Setz- und Fuetterzetl iren anfang erraichen
weil dieselben die Knecht nit so gehling abschieben, noch
in eyl one Nachtheil hinbringen können, hielten wir (doch
maß) vndertheniglich dafür, E. F. Gnaden solten beme
Fuetterzetl auf Jacobi schierist in iren Fürgang kommen
zwischen mechte man den jenigen, welchen was abgeschaff
jetzt mehrerntails nit allhie seindt, solchs anzaigen.
darnach zu richten vnd konden nit fürwenden, daß mit dis
gegen inen zu kurz fürgeeilt wurde. Was aber E. F.
gefellt, vnd sy vns zuthun befelchen, dem komen wir vnde
willig nach. Seytemalen sy (F. Gn.) auch den vom Tho
Vhrmüller des steten Ratsitzes vnd Aufwartens alhie
der Rüstung zu erlassen befolchen, haben in E. F. Gn. n
ligende Schreiben [2]) an sy stellen (konzipiren) lassen, die
nach beschehenem Vnderzaichnen wider vberschicken. W

---

[1]) R. A. Fürstenakten. Fasz. XXIX No. 363. — W
ein Landtags-Jahr.

[2]) Siehe die nachfolgenden Aktenstücke. R. A. loc. cit.

hörig Ort verordnen. — Thun E. F. Gn. vns hiemit vnder-
felchen. Datum München den 6. Junii. Anno ꝛc. 70.
E. F. Gn.
vnderthenig gehorsame
Cammermaister vnd Räthe.

Albrecht ꝛc.

Getreuer! Nachdem du dich gegen vns vndertheniglich be-
wie dir das stättig Aufwarten [1]) vnd Hausen alhie beschwerlich
llen wir dich demnach desselbigen, sambt der Besuechung
hen Ratsitzes vnd Haltung der Pferd oder Rüstungen aus
rgestalt erlassen haben, daß du dich nunmer zu deiner Gele-
heuslichem Wesen zu deinen Güetern begeben vnd es in deme
t, wie es dir gefellt vnd geliebt. Wir haben dir auch bei
mern 400 fl. Reinisch zu einer Abfertigung genediglich ver-
waist du alda zuerheben. — Nichtsminder aber sollen dir von
en järlich 100 fl. Ratsold,[2]) bis wir dich mit einem gele-
pt, damit wir dich gegen deine ein Zeit her gelaiste vnder-
te zubedenken vrpiettig seind, fürsehen werden, eruolgen. — —
dir, deme wir mit genaden genaigt, auf dein beschehen
genedigem Beschaid nit pergen. Datum Fridperg den
. 70.

An Hanns Georg vom Thor.

Albrecht ꝛc.

Getreuer! Weil du dich zu mermalen vndertheniglich beclagt
r mit steter Wohnung alhie zu sein etwas beschwerlich fallen
ach sollest du hiemit derselbigen, also auch der Besuechung
hen Ratsitzs vnd Haltung der Pferd vnd Rüstungen aus
assen sein. — Nichts minder wöllen wir dich furterhin wie
nsern Rathe erkennen, halten vnd dir dein habende Besoldung
järlich in dein Haus genediglich erfolgen lassen. Stet also
deiner selbst Gelegenheit, ob du alhie oder zu Leitstetten
st. Wollten wir dir, damit du diser vnserer genedigen Er-

chst im Hofamt und sodann im Rath und Gericht.
Räthe waren demnach weiter zu verzeichnen im Dienst-Libell als
aus aus". Eine Ersparung bestand in der Abschiebung ihrer Pferde

lassung zu deiner Nachrichtung ein Wissen empfahest, nit
seind dir mit Genaden genaigt. Datum Fridperg den 6.
An Hannsen Vhrmüller.

Aus der Statusliste selbst mag mit Bezug auf die
kanzlei konstatirt werden, daß (1570) der Kammersekre
dem Etat=Posten der Gesammt=Hofrathskanzlei steht, diese
nach noch immer durch Abordnung aus den Landesb
wird und also in einem personenverwandten Verhältniß zur
in derivativer Stellung zu ihr, erscheint. (Vgl. S. 125,

Daß der Herzog auch in diesem Landtagsjahre Blicke
der allgemeinen Finanzverwaltung geworfen hat, bezeu

„Verzeichnus, was in meines gn. Fürsten vnd He
durch mich Caspar Lerchenfelder Zalmaister d
allenthalben ausgeben und bezalt worden."

Das Verzeichniß enthält die Hauptposten, mit denen
Hofkammer befindliche Hofzahlamt sich zu beschäftigen ha
hieraus in Kürze (wie aus den Hofzahlamtshauptbüchern
ersehen werden, welche Kassirungs= und Buchungs=Kompeten
zahlamt (heute Centralstaatskasse) für sich, insbesondere a
dem Rechnungswesen sowie dem Münz= und Schuldbestande
bestehenden Landschaftskasse hatte. (Es ist übrigens
Kriegs= und eine Kriegsbundeskasse, einen Kriegsbaarschatz
Schatulle, die Herzog Wilhelm V. in einem „Säckel" gelege
Bank in seinem Kabinet liegen ließ, je nach den Zeiten v
Augenmerk zu richten.) — Sodann bildete eine Beilage:

Die Einnahmen der herzoglichen Land=Aemter

[1]) Seit 1556 ist Georg Prantstetter Geh. Kammersekretä

[2]) Detaillirt nach den Aemtern:

im Rentamtsbezirk	München:	56,045 fl.
—	Burghausen:	32,685 fl.
—	Landshut:	17,656 fl.
—	Straubing:	21,956 fl.
	Sa.	128,343 fl.
	Besondere Einnahmen	19,703 fl.
	S. S.	148,046 fl.

Hiegegen beliefen sich die Ausgaben des Hofzahlamtes auf 413,62
Ausgaben figurirt ein beachtenswerther steter Posten, was nämli
Erfordern", ohne nähere Titelangabe, dem Herzog auf die H

…das Bekleidungswesen kann wegen der Gesammtsummen, … inneren und Etat-Bedeutung wegen nicht ohne eine wenigstens …lbstrebende Statistik hinweggegangen werden. Während wir … hierüber im Auszuge in die Noten[1]) setzen, kann in Bezug

[1]) Dieser Posten ist zwar „ordentlich", hat aber insoferne eine eigene … er, je nach der Charaktertüchtigkeit der regierenden Fürsten, sich ver…lt. Im 18. Jahrhundert entstehen hierüber Controversen zwischen … der Finanzstelle, der in Mittelstellung befindlichen Hofkammer, und …is zu den Landkastnern, allerdings im besten Sinne — zur Zeit des …sef III. —, denn es galt, die immer wieder erklaffenden Wunden … von Vätern und Großvätern zur endlichen Heilung zu bringen. — … im Jahre 1570 bei dem Kassawesen des Hofzahlamts ein Passivrest … fl. Im folgenden Jahre 1571 sodann ein Defizit von 268,161 fl. …lso mit einem eisernen Manquo und einer prinzipiellen Sache zu thun. … Fürstenakten. Fasz XXIX No. 363. 364.

1570.

„Anschlag der Winter-Claidung."

…niß behandelt, wahrscheinlich so befohlen, nur den Leibdienst und …en niedern Hofdienst und veranschlagt hiefür 2484 fl.)

c. 1570/71.

… der Hofclaider, so aus der fürstlichen Schneiderei ausgeben …, vnd wie hoch dieselben angeschlagen sein." (Auszug.)

	fl.	kr.	Summa fl.	kr.
…stlich Cammer- vnd Hofräth.				
…rn Cammer vnd Hofräthen, deren 40 sein, … ein Summerclaid gelegt	8	—	320	—
Secretari.				
…einem fur ain claid	7	30	60	—
Canzleipersonen.				
… für Summertuech in der Obern vnd Vndern …o 41 Personen seien, gerechnet	7	30	307	30
Haupt vnd Edlleuth.				
…nen, einem fur ein claid	7	30	97	30
… Grauen, Cämerling vnd Schenkhen.				
… Person, wirdet einem fur ein Summerclaid				
…	8	—	232	—
…ch Wintertuech, deren Personen 25 sein per	8	50	220	50
… Knecht im Stall, Fueterschreiber, …oten, Trosser vnd Pueben im Stall.				
…			452	30
… vnd Furier 8			120	40

auf das kulturgeschichtliche Aeußerliche über die Trachten
Staatsuniformirung das von Häutle im „Jahrbuch

---

	fl.
Reittend Poten 5	8
Knecht i. Stall sein 23 Person, deren Jedem für ein Summerclaid	8
Mer für Winterclaidung, ains per	6
Stallbueben deren fünfzehen, einem für ein Sumer Claid .	5
Winter Claidung per	5
Acht Trossern, einem für ein Sumer Claid	5
Winter Claid sampt dem Fuettertuech per	6

u. s. w. u. s. w.

Edel Knaben.

Der Edlen Knaben Claidung, welcher 24 sein, wird angeschlagen auff ain Summerclaid mit mancherlay . . .	37
Item gemelter Edl Knaben Winter Claidung ains per . .	19

u. s. w. u. s. w.

Trabanten.

Der seind 60 Personen, wird für ain Summerclaid mit Samet mancherlay vnd anderer zuegeher gerechnet per .	27

u. s. w. u. s. w.

Extraordinari Personen.

Die fürstlichen Reth zu Landshuet vnd Straubing werden den hieigen geleich gehalten, seind ir Neun	8
Ainspenigen an beeden ortten, seind ir zusamb 17 . . .	6

u. s. w. u. s. w.

Suma summarum thuet dise vorbemelte Claidung, so aus gegeben worden, zu gelt gerechnet
12,062 fl. 28 kr.

1571.

„Verzeichnus der Sumer-Claidung." — „Was ir Fürstl. lest und dieselb angeschlagen wirdet." (Auszu

Tuch.Elln.

6	Herr Otthainrich Graf zw Schwarzenburg (Oberst- u Hofmeister), 6 Elln Feintuch, per 2 fl. . . . .
18	Herr Marschalk, Cannzler vnd Herr Dechant zu S. Peter
190	Mer 38 Fstl. Räth. 5 Elln Feintuch, per 2 fl. . .
70	14 Secretari vnd Rathschreiber bei der Hof- vnd Cam 5 Elln Lindisch, per 1 fl. 20 kr. . . . . .
160	32 Schreiber. 5 Elln Lindisch, per 1 fl. 20 kr. .

(1888) besprochene bayerische Hofkleiderbuch (1508—1561) werden.

	Gulden.
ürstl. Räth zu Landshut. Ebenso	46_{47}
Herrn vnd Hofjunkherrn. Ebenso	126_{40}
Grafen. Ebenso	20
Truchsessen. Jedem 4½ Elln Lindisch tuech, 3½ Parchet, 1¾ Leinbat, 1 Elln Fuetertuech, per 7 fl. 12 kr.	64_{48}
Camerdiener vnd Thürhüeter. Ebenso	86_{24}
Ainspennige vom Adel vnd Knecht. Ebenso, d. h. 4½, 3, 1½, 1	161
Knecht im Marstall. Ebenso, per 7 fl.	140
Caplän vnd ander geistlich Herrn. Jedem 6 Elln Lindisch, 2 Samet, 8 Purschat, 3 Leinbat, per 17 fl. 10 kr.	206_{50}
Cantorey Personen. 6 E. Lindisch, 2½ Samet, 7 Purschat, 3 Leinbat, per 18 fl. 20 kr.	586_{40}
Cantorey Knaben. 5½ Lind., 1½ Samet, 4½ Purschat, 3 Parchet, 4¼ Leinbat, 1 Fuetertuech, 2 Loth Steppseiden, 1 Farb in die Röck; ain claid sambt 1 Pareth vnd 1½ fl. Macherlohn 17 fl. 32 kr.	227_{56}
u Hundtin, Hofmaisterin. 14 Elln Damast, 3 Samet, 12 Leinbat, 1 Lindisch, 4 Lot seidene Schnir, 2 Lot nehe Seiden, per	46_{50}
Jungkfrauen vom Adel. Ainer 14 Elln Atlas, 3 Samet, 6 Fuetertuch, 1 Lindisch, 3 weißen Parchet, 7 Lot seidene Schnier (Borten), 2 Loth Nehe-Seiden, per 49 fl. 5 kr.	294_{30}
Jungkfrauen vnd andern dergleichen Personen. Jeder 6 Elln Lindisch, ¾ Samet, 2 Pueben Samet, 1½ Leinbat, 2 Loden, 1 Macheyer, 3 Lot Seiden, per 12 fl. 58 kr.	259_{20}
ergin, 6 Elln Atlas, ½ Samet, 3 Fuetertuch, ¼ Lindisch, 1½ Parchet, 3 Lot seidene Schnier, 1 Lot Nehe Seiden, per	21_{50}
Edl Knaben, jedem 6½ Elln Lindisch, 5½ Samet, 3½ Parchet, 4 Leinbat, 4 Sattin, 1 Fuetterfell, ain Pfd. Roßhaar, 8 Lot Steppseiden, 3 duzend seidene Knöppel, 1 Farb, 4½ fl. Macherlohn, per 39 fl. 40 kr.	833
Doktores der Erzenei, jedem 6 Elln Lindisch, per 8 fl.	48
Andere Ambleuth vnd Diener alhie, jedem 5 Elln Lindisch, per 6 fl. 40 kr.	
Auswendig Diener. Ebenso, per 6 fl. 40 kr.	
Leibgedinger, jedem 4½ Lindisch, 3 Parchet, 1½ Leinbat, 1 Fuettertuch, per 7 fl.	
spenniger Haubtman, 5 Elln Lindisch, 3½ Parchet, 1¾ Leinbat, 1 Fuettertuch, per	7_{44}

Nicht minder erheischt die Vollständigkeit des Bildes
Hof- und Haushalt, innerhalb welchem sich das hohe N

Tuch. Elln.

Trabantenhaubtman. 6 E. Lindisch, 4 Samet, 4
4 Fuetterparchet, 6 Daffet, 1 Fuettertuch, 2 Fe
vnd weiß, per . . . .
60 Trabanten, jedem $5^1/_2$ E. Lindisch, 3 Samet, $3^1/$
$3^1/_2$ Fuetterparchet, $1^1/_2$ Kordiwanischs Fell, 4 Atla
bat, 1 Fuettertuch, 1 blaw vnd weiße Feder, 12 kr
lohn von einem Paret, per 22 fl. 22 kr. . . .

Das Verzeichniß beschreibt den Bedarf bis zum letzten
summirt:

Lindisch	3096	Ellen.	Leinbat	
Münchnertuech	1040	„	Fuetterparchet . . .	
Fuettertuch	616	„	Puebensamet . . .	
Sammet	482	„	Macheier	
Damast	28	„	Seiden Schnier und N	
Atlas	124	„	Seiden	
Daffet	8	„	Loden	
Burschat	378	„	Kordiwanfell . . .	
Sattin	120	„		
Arles	240	„	Summa in Geld:	
Parchet	1372	„		

Das Bekleidungswesen in natura erlischt für den gesammt
Jahre 1577.

1571.

**Hof-Schneider Maister Steffan Vischer's Verzeichniß all
für S. Fürstl. Gnaden (Herzog Albrecht), dann die gn.
(Anna, die „Goldlockige“, Tochter Kaiser Ferdinands
Ferdinand (Sohn Herzog Albrechts, Urheber der sog.
Linie) an ausgeschnitnen Waaren befohlen word**

„Thun dise zu gelt“ . . 2,735 fl. 36 kr. $2^3/_{16}$ dl. für Her
1,836 fl. 23 kr. 2 dl. für Herzog
6,345 fl. 43 kr. $^2/_3$ dl. für die H

Interessant ist hier die Spezifizirung:

An Samet die Elln zu vierthalben guldin gerechnet,				$775^1/_2$	Elln,	271
An Atlas vnd Damast, die Elln	per	2 fl. 15 kr.	„	$463^1/_2$	„	104
An Doppel Daffent,	„	„ 2 „ 15 „	„	$80^3/_4$	„	18
Seidin Rückpfen,	„	„ 2 „ — „	„	$40^1/_2$	„	8
Dobin,	„	„ 5 Ort	„	61	„	7

eintretenden vollständigen Außerhaus-Stellung heran- und
atte, die urkundliche Beantwortung einiger Haushaltungs-
eren Ranges.[1])

ent,	Elln per — fl. 28 kr. gerechnet,	717 Elln,	334 fl. 36 kr. — dl.
nlott,	" " 16 " — " "	— "	512 " — " — "
	" " — " 20 " "	42 "	14 " — " — "
t,	" " — " 40 " "	24½ "	16 " 20 " — "
Ge-			
affa,	" " 3 " 45 " "	11 "	41 " 15 " — "
	" " 2 " 30 " "	42½ "	106 " 15 " — "
	" " 20 Patzen "	605⅓ "	807 " 6 " 2⅔ "
ch,	" " 9 " "	239 "	143 " 24 " — "
	" " 12 " "	35 "	28 " — " — "
vnd			
	" " — fl. 15 kr. "	270 "	67 " 30 " — "
er,	das Pfd. 18 " — " "	4 Pfd. 7 Patzen,	75 " 30 " — "
pfeiden, auch			
anfen,	d. Pfd. 6 " 30 " "	15 Pfd. 31½ Lot,	103 " 54 " — "

. Fürstenakten. Fasz. XXIX No. 364.

c. 1572.

hniß über die „Anzal der Pferd im fürstlichen Marstall".

ſt auf ein Drittel seines früheren Bestandes zurückgegangen.
ten lauten:

nedigen Fürsten vnd Herrn ꝛc. (Albrecht) Leibpferd, junge Roß
ler 15
edigsten Frawen vnd der Herzogin Maximiliana Leibzelter . 4
erdinands Leibpferd 8
Mit denen sein fſtl. Gnaden (auch) ire Diener und Knaben selbs
tten machen; dagegen mögen ir fſtl. Gnaden irs Herrn Vattern
pferd für ir Person prauchen.
s man aus dem Marstall nachuolgende Personen, wan man
ritten machen und benöthigt demnach:
Pferde für niedere Diener und Knechte, 8 für die Edelknaben,
ir Maisterköche, 1 Pferd für den Geh. Kammerschreiber
inkelmair) 36
h. Kammersekretär erhält das Liefergeld für 2 Pferde und
Liste für Amts- und Rathspferdegelder, für die, in Summa
144 fl. Lieferung gegeben wird
igen Thiere entfallen auf den Zug, davon 37 als Wagenpferde.

1576.

chniß „Was aus dem Holzgarten geführt worden".

bung, was die Aemter und Lokale von Monat zu Monat an Be-
heizung erforderten.

Die Status-Verhandlungen v. J. 1571/1572.

Im Jahre 1572 haben wir einen Landtag von Bede
Jahr schließt mit einer Neu-Redaktion der Hofkammerordnun
zember) und einer Reformation dieser Finanzstelle, die vo
sprünglichen Kollegialsysteme abgewichen war. Herzog A
ginnt die Status-Verhandlungen bereits i. J. 157
dert vom Kanzler, wie schon früher einmal ausnahmsweis
gutachtlichen Bericht.

Gutachten des Kanzlers Dr. S. Eck[2]) aus d. J. 157

„Vrsachen, warum man vast alle Jar bis in zwaymalh
Gulden frembdes gelt aufbringen muessen. Die furnembst
Armuet der Vnderthanen. Dann aus Armuet werden die
Handtirungen zum merern thayl vnderlassen. Die St
nit gebaut noch in solcher menig, wie etwan zuuor beschechen .
die Gewerb und Handtierungen . . . verdirbt nit allein der
Stetten vnd Märkten vnd auf dem Land, sondern befindt's
an Mauten vnd Zöllen.

Woher sich aber ein solch gemein durchgeend

1580.

„Verzeichnus der Essen."

Die Aufstellung der allgemeinen Tischkarte, die nach dem Range
Tische 20 bis 4 Speise-Sorten vorschrieb und zwar generell
tage", b) für „Vischtage".

1572/80.

**Verzeichnuß, was aus der Kellerei an Wein und Brot unter T
suppe, Abend- und Schlaftrunk) an die Einzelnen und so
Malzeiten und je an die Tische gegeben wir**

z. B.:

„Auf die fürstlich Tafel zu den Malzeiten an Wein die Notturft."
„Im Frauenzimmer Jeder Person ain halbe Maß." 1 Prot.
„In simili den darin aufwartenden Personen".
„Für die Truchsessen, auf ainen Jeden ain Maß." 1 Prot.
Cämerling und vom Adel ebenso.
u. s. w. (vgl. Oberbayer. Archiv, Bd. IX).

[1]) R. A. Fürstenakten. Fasz. XXIX No. 364.

[2]) Eine Charakteristik der allgemeinen Lage in Deutschl
Bayerns und eine fällige Besprechung leitender Persönlichkeiten
1560—1580 findet sich bei Lossen: „Der Kölnische Krieg"

wären mererlei Vrsachen anzuzeigen." Dafür gibt er an
on Reichen und Unvermögenden in jeglicher Art der Lebsucht,
Vnderthanen nit allein mit den Landsteuern vnd Aufschlägen
mit vnaufhorlichen Scharwerkhen, mit den vilfeltigen Wann-
raffen, mit Renten, Gülten, Stiften vnd Anläyten vnd der-
chwinglich vil von den Herrschaften auferladen werden.
dem wenigen Traydt, das ein Paur aus der
zt, mueß er geben seinem Landsfürsten, seinem Grundherrn,
, dem Zehentherrn, dem Pfleger, dem Richter, Schergen,
Vorstmaister vnd Vorstner, Mesner, dem Müller, Peckhen,
treichern vnd andern Hausierern." Zur Zeit herrsche außer-
ich noch Theuerung und Mißwachs. „Letztlich ist ein gemeine
e menig des Wildprets, dauon die Frucht verderbt werden."
m die Ausgaben vber Hoff so hoch gestiegen
tlich, daß der fürstlich Staat an Personen vmb mer als noch
mmen hat ... daß des jerlichen ein groß Gelt verpaut
daß vnser genediger Fürst vnd Herr järlich zu iren selbs
d sonderbaren Ausgaben eine starke Summa nimbt . . .
Hofhaltungen zwo ... ist alles, was man khauffen mueß,
khomen; da man zuuor eins Pfenigs bedurft, mueß man
uzer haben." Weiter heißt es, es gingen die Cerealien aus
iften allein zu dem anwachsenden Rüstungs-, Reise- und
uf, auch durch Veruntreuungen über Hof und Land.
aber der eingerissenen Mengel (in Einnahmen und
u helfen, das welle vnser gnediger Fürst vnd

Fürstenakten. Fasz. XXIX No. 363. — Zusammenstellung
eisters aus 20 Jahren:
. gen. Fürsten vnd Herrn, auch derselben Gemachel zu Irer Fstl.
annden vnd aus dero Beuelch."

. . . .	11,354 fl.	Anno 1562	43,413 fl.
. . . .	7,445 „	1563	27,085 „
. . . .	12,996 „	1564	33,239 „
. . . .	14,940 „	1565	29,936 „
. . . .	9,038 „	1566	42,709 „
. . . .	10,471 „	1567	21,277 „
. . . .	38,922 „	1568	47,238 „
. . . .	34,687 „	1569	20,599 „
. . . .	35,890 „		

Herr andere vnd merers erfarne Räthe, sond
die, so das Hof- vnd Gemeins Wesen im
besser erkennen[1]), bedenken vnd berathschlagen
damit wir dennoch dem vns auferlegten Beuelch
haben wir nachuolgende Punkten, doch vnserm gn. F.
andern Fstl. Gn. Räthen zu einem bessern Nachdenken,
melden wellen."

Ueber die herrschende Hungersnoth sei vorerst mi
Gebet und Ergebung hinwegzukommen, sodann Ueberfluß
ung und Zuchtlosigkeit durch Verbot und Ordnung zu
beständige Bettelordnung, welche in- und ausländische
scheidet, sei einzuführen, Landfahrer auszuweisen; mit je
auch mit den Geldstrafen, sei der arme Mann nit so gar
schinden; der Untreue der Müller und Bäcker soll durch
vorgesehen werden; in Städten und Märkten sei auf Be
Zehrung und Fütterung zu sehen, und dem eigennützigen
Ernst zu wehren. Für diese Punkte des Gutachtens wo
alsbald besondere Räthe ordnen.

Was aber im Besondern den Status betr
durch Reformation geholfen werden, „ob und wie m
ringern, und ob man wieder auf's Speisen
Monatgeld anstellen well?" Bereits zweimal
jetziger Regierung vom Speisen zum Monatsgeld gekomm
zum Speisen. Er sei bei jetziger Theuerung der Natur
Monatgeld, da durch das Speisen an so vielen Orten u
vertragen und verschwendet werde. Nur in der Neuveste
Hausdienste) möchte gespeist werden. Bei dieser Berechn
yedem insonderheit gehandelt" werden, d. h. ohne Härte,
sichtigung der bestehenden Besonderheiten. Denjenigen
wegen Hof-Präsenz nach wie vor auf den Tisch angewiesen
der Kanzler ein Verfahren, das der Kurfürst von Sac
Sie sollten, zu Hause oder auf Reisen, zwar auch Gel
kommen, könnten aber sich und ihre Diener durch einen
(Wirth) verköstigen lassen.

Weiter könnte der Hof an Personen nicht geringer

[1]) Das sind gemäß Hofkammerordnung (vgl. Status von 153
räthe und die sonders Deputirten, denen also Eck nicht vorgreifen

g der fürstlichen Reputation; diese erfordere außer den Räthen, Cämmerlingen, Truchsessen und Einspännigen wenigstens „etliche d" und „etliche junge Leut von Grauen, Herrn vnd vom hnedieß keine Besoldung erhielten.

die einzelnen Aemter beträfe. Anlangend die Räth Ritterbank von großer Anzahl, im Ganzen 42 — „so befinden ren wenig vberbleiben, die stetigs den Rath be- il darunter etliche nit hie wohnen, etliche gar alt, etliche nd Aembter haben vnd vor denselben den Rath nit uswarten können, etliche mit vnsers gn. Fürsten vnd ner- vnd geheimen Pündt-Handlungen beladen, rling und Truchsessen seyen, etliche one Besoldung im Lernens wegen wie andere Hofjunker gebraucht Sollen nur solche Sold und Liefergeld auf Pferd und Mal en Rath stetig besuchen, und die Stellen derer wieder einge- n, die nit jetziger, sondern vorgeleisteter Dienste wegen auf n Status geführt werden.

Aerzten seien nur vier Doktoren brauchbar.

der Canzlei kann vnser gen. Fürst vnd Herr zu Irer Canzlei eins Camer-Secretarien vnd der dreien nit entberen."[1])

der Camer (=Kanzlei) zu Alten Hoff hat ein Secretari m. Doch möchten die Schreiberei 4 guett Schreiber dietz hten."

Hoffrath (Kanzlei) sind allezeit 4 Secretari gewesen vnd ff man auch gar wol. Zu diesen möchte es an 2 Rath- enueg sein; weil aber die vbrigen Zwen sunsten auch zethun, robel mit dem Religionsrath[2]) vnd dem Gwelb

ist von geheimen „Handlungen" sowohl wie von geheimer „Kanzlei" zwar schlechtweg als „Von der Kanzlei". Wir haben hier demnach ber 1570) die Residenzkanzlei „etatmäßig".

r ursächliche Entstehung der Behörde des Religionsrathes ortirung haben wir oben S. 108 ff. zu den Jahren 1556 und 1557 en gebracht. Mittlerweile fanden wir in unserer vor Jahren schon Abschriften angelegten Ordnungen- und Gutachtensammlung bei tionsakten vom Jahre 1779 die Notiz, daß damals (1779) eine -Ordnung vom Jahre 1541 (?) „noch vorhanden" gewesen sei. archivalischen Reviergängen sind uns, behufs Abschriftnahme poli-

(Archiv)[1]) vnd der Pränntl mit der Registratur...
nit, wie dietz Orts yemand abzuschaffen sey. Der Cance
zehen genueg sein."

„Demnach sollen hiefüran alle Canzlei-Verwanten
Canzleien (innere geheime Kammerkanzlei des Fürsten
veste, äußere Hofkammerkanzlei im Alten Hof und da
Hofraths- oder Hofkanzlei, letztere als gemeinsame Kanzl
sammte übrige Rathswesen) nit mer sein als vngeuerlich

„Von Grauen, Herrn, Truchsessen, Camer
andern vom Adl, deren sind in Allem nit mer als 3

Dieser und aller Räthe &c. „gerüste Pferd", fü
das Liefergeld wie bisher mit monatlich à 12 fl. in Be
könnte, betrügen nach geringertem Anschlage 114, „oder n
sein, alsdan macht es im Jar auf 120 Pferd yeden m
17,280 fl. Wollten dann aber sein Fstl. Gn. 200 gerüs
haben, so trifft es 28,800 fl." u. s. w.[2])

Des Kanzlers Bedenken handeln nun statusgemäß des F
„Theologis, Caplaenen, von der Musik, den T
vom Zeughaus, der Gwardi, von den Lag
Frauenzimmer und den Edelknaben, von der
Kuchel und Kellerei, vom Marstal und Gej
Gartenpersonen und den Werkleuten, von den Le
und den Gnadengeldern, von den Thorwärteln, Wa

Am wenigsten rührt der Kanzler am Raths- und
auch viele andere Posten erscheinen ihm als eiserner Etat,

„Das sind vast alle officia vnd Aemter des ganz

---

tischer und für die geschichtliche Verwaltung circa sacra kriti
zweifelsohne der Gegenwart in ihrem schlagenden Wortlaute
kannt sind, weiter die Jahre 1559, 1570, 1573, 1608/29,
1783 u. s. w. interessant gewesen. Uebrigens besteht nich
hier die sämmtlichen Ordnungen und zwar aller Behörden zu ei
Nachfolger — die wir mit Freude begrüßen — zu wenig tie
denn nicht auf dem Stand und unter Dach, das Andere bauen, w
sondern im Revier — allein in den einsamen Felsgewänden.

[1]) Vgl. Neudegger: Geschichte der bayerischen Arc
mann, München. 1881, 1882).

[2]) Das Abschaffen der Pferde gestattete die meiste Ersparn

ei ein sonder Verzeichnus (das bekannte Status- auf jede Parthei jerlich fur vnkhosten geen."

en sy's aber enger einziehen, so können sein fftl. Gnaden Staat einziehen[1]), yedes Ambt auf den Vnkosten, wie ein chnus auch hiebei liegt. Stet also yetz allein an dem, was aden bey yeder Parthei behalten oder vrlauben will."

nzler legte also mit seinem Gutachten vor:

bisherigen laufenden Etat in einem Libell;

von ihm vorgeschlagenen Etat, in Gestalt eines halb- chigen Libelles, in das er seitlich seine Abstriche gemäß em seinem Gutachten eigenhändig setzte;

selbe Libell mit freigelassenem Rand, gefertigt, daß der zog selbst (oder unter dessen Dictat er, der Kanzler r der geheime Kamersekretär Prantstetter) die be- te Reformation, d. i. die Resolution auf den leeren nd setzen konnte.

chend nun dem Geschäftsgange und gemäß der Hofkammer- logen aber auch ihrerseits die zum Status verordneten Räthe erhandlungen, und der Kanzler (Vgl. S. 115, Z. 16—18 S. 123, Z. 13. u. 14 v. u. — die Rückverweise suchen die Reihe und den Kausal-Nexus festzustellen) wie der O. u. L. ier denselben im Vorsitz vertretend der Hofmarschall, wohnten Ein Theil dieser Verhandlungen ist in einem fragmentären alten, das von Erasmus Fend, qua actuarius, geführt ist. e hieraus mögen uns eine Vorstellung geben:

llten — so können" will besagen, der Herzog habe das Or- - und Bestallungsrecht für sich; es ist diese „Erinnerung" und aus der Etat-Praxis, und zwar eines Staatsmannes der vor- nicht von ganz untergeordneter Bedeutung. Kanzler S. Th. Eck (nicht mit dem früheren gelehrten bayer. Rath Leonhard v. Eck und mit der Professor J. Eck) bezeichnete eine streng staatsbildende Richtung, den Pankraz v. Freyberg, der als zur Reichsunmittelbarkeit strebender, nter und ehemals in Italien und der Provence noch vielfach tour- r von dem Geiste des werdenden Staates, also gerade von dem systeme, das zu uns führte, speziell aber von den Traditionen der nzlei nicht die richtige klare Vorstellung hatte. — Eck meint nun , es könnte der ganze Staat vom Herzoge eingezogen werden, heutigen Sinne, sondern eingeschränkt bei allen Titeln, wenn n Willen gelegen sein sollte. Er begutachtete aber das nicht.

Den 9. Januarii 1572.

Praesentes: Herr Hofmarschalk, Cantzler, (der Frau Herzogin), Lösch, Camermeister (Vor kammer), Dr. Pärbinger, Dr. Elsenhein Chastner (Fend), Ligsalz.

Marschalkh betr. (Kritik seiner Hofamtsführu Hof-Ordnungen).

Nota: den Hof- vnd Chamer-Rath besuechen.

Dem Zeugmeister den Articl aus Herrn Mars struktion zuezestellen; auch mit Zeugmeis struktion zestellen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Dem Marschalkh des Khuchenmeisters Hofmeisters Instruktion ein Abschrift zeg gegen denselben Herrn sein, Marschalkhs Ins Item der Kellerei, Fuetermeisterei ꝛc. Instruk

Haus-Hofmeister in der Neuen

Den Chamer-Rath besuechen.

. . . . . .

Das groß Ein und Auslaufen in die neue Bef

. . . . . .

Vnsern gnedigen Fürsten vnd Herrn zebitten Gnaden die Beuelch vnd Anschaffungen durch Offizire (Truchsessen ꝛc., nicht durch Lakayen ꝛc.) z man Ordnung zehalten. Denn wen yetzt der o schafft, so beschehen Brüch in die Aemter.

Kuchenmeister.

10. Januarii.

Kellerei.

17. April.

Stallmeister.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Es gelangte jetzt dieses Raths-Sitzungsergebni begleitet von dem Raths-Gutachten, das also das of liche der Status-Commission war. Es verhält sich dem achten des Kanzlers zu diesem wie eine seitliche besond wo nicht wie eine Kontrolirung — ein im System des Beruf interessanter innerer Vorgang. Das Rathsgutachten laute

eisters= und Rathsgutachten über Finanzlage und Status=Reformation.

ie verordneten Räthe die Berathschlagung des Hofftats genommen, haben sy alsbaldt befunden, daß die Ausgaben en mer als vmb den halben Thail vbertreffen. So man ichet, woher sich doch die große vnerschwingkliche Vngleichheit n und Ausgeben nem', befindet man, daß das Hofwesen nit rsonen vnd Besoldungen vber die Maß hoch zugenommen, auch andere Posten in der Ausgab so hoch gestigen seyen, üglich ist, lenger zu ertragen. Vnd da nit Einsehen, sowol n als dem andern beschicht, so ist es nit müglich – es n. Dann was bisher vber das ordenlich Einkhomen von zum andern ausgeben worden, das hat Alles mueßen auf ommen werden vnd wirdet noch täglich mer aufgenommen. nun mer sowol die Stennde gemainer Landschaft als die mmer so weit hineingekommen[1]), daß man nit allein die

da die beiden Finanzfaktoren „hineingekommen" sind, haben wir von beiden Seiten her anzudeuten versucht. Die Frage war t der Staat auf Steuern oder nicht? Das Gutachten der landhof= inanzkommission war noch dringender, als das des Kanzlers. Diese te Herzog Albrecht nebenbei auf seine Person zu beziehen. Wir en uralten Text vor uns. Herzog Albrecht wußte sehr wohl, wie tänden zu verhalten war. Erinnern wir daran, daß ein Binnenland r, von den größeren Faktoren, zu allen Zeiten gedrückt werden kann wird. Es ist keine Frage, daß die geographisch central gelegenen dem immer vorhandenen Drange der naturmächtigeren Außenwelt zusetzen haben werden und haben müssen. Da ließe sich über die Lage Bayerns, die in der Politik unter Kaiser Ludwig und nochmal Max I. die günstigsten Positionen hatte, die seitdem kein Historiker n und gelten lassen will, sehr viel sagen. Das einige, kräftige, freu= nd beruht in der fortgesetzten geographischen Befreiung auch des seiner Gleichstellung mit dem Norden in der Magenfrage. Bei t es naturgemäß zuerst auf die darin leitenden Stände an a) den Amts-, b) den Acker=Stand. Auf den handelnden Stand entfällt er Sorge, weil er nicht lokalisirt ist, auf ihn die Vortheile zuerst In dem, was Herzog Albrecht fühlte und bethätigte, vermochten oder utachtenden auch nicht auf dem Papier ihm zu folgen. So mußte liches Reichsland naturnothwendig sich in das Mark verzehren, wenn uf sich selbst beschränkte, sich nicht erwehrte, sondern schicksalsmäßig hren, sich brechen ließ, nicht Mittel bot, die auf dem Meere der

Weg nit hat, wie man sich so bald daraus ledigen we
an beeden Orten zu schaffen genueg, damit Trauen
den järlichen Zinsrechnungen gehalten werde. Vnd d
ein Mal anstiendt vnd nit halten khönnte, wär zu
ditores wurden ir Gelt heuffig auffschreiben, vnd vr
bezalt sein, welches zethun vnmüglich vnd ein solcher
dises hochloblich Haus nie khein Mal gangen ist.

Derwegen ist hoch von nötten, daß vnser gened
genedige Einsehung thue[1]) ... dann wo das

Kultur und der hohen Politik lagen. So konnte es komm
bereitet, daß das Land den Pfälzern eines Tausches wert
die Politik von Männern, wie Lori's und Montgelas', die
werden, nicht mehr dunkel sein. — Es ist so angedeutet,
Herzog Albrechts sich nicht um große Gesichtspunkte, s
Herüben und Drüben, um meine Leute und deine Leute,
politik handelte, die selbst alles Vaterländische, am meisten
bereit war, die ewig, unangesehen Namen und Geschlecht,
gedrücktem Geiste und mit potenzirtem Wissen das Wohl d
wachen. — „Hineingekommen" in dieses Fahrwasser, (aus
Hand einer Reihe von scharfblickenden Herrschern, nur
und Tradition herausleitet — es glückte ja dem einer
Staate, der nicht gerade politisch und geistig so eingekeilt la
nun das Doppelkassa-Wesen vollständig aus. Die Kasse
sich naturgemäß als die meist besser gefüllte, als die g
ließ sich im Prinzip keine laufende Verpflichtung auferlege
zu den Zeiten der perennirenden Staatsschuldentilgung.
und Verhältnisse nicht richtig verstanden werden, wenn h
wird, daß Personal-Posten ganz direkt auf die Landschaf
kasse angewiesen und darauf Titel und Rechnung dort ge
Etat-Libellen der Leibgedinger, Provisioner, Dienstleute
Wittwen) heißt es ganz regelmäßig: „auf der Kammer",
d. h. diese beziehen den Amortisationszins, den Leibzins
Hofkammer (Hofzahlamt), jene bei der Landschaft. Bei ei
Lebens- und Machtsystem konnte die Regierung in Baye
müthigkeit getragene, wirthschaftliche Erhebung nicht denken
die Eltern, die Parteien den Fürsten. Um so interessante
alledem reichlich von der Regierung unternommenen adminis
Versuche (bei letzteren setzen die Arbeiten Heigels ein) a
und die Akten, die hierüber vorhanden sind, durch Edi
lehrhaften Wucht zusammenwirken zu lassen. Ich e
Schlechte an seiner Wiederkehr. (Vgl. die Vorrede und N

[1]) Vgl. S. 32 Note 2; S. 33 Note 1, letztes Verz

Räthe der tröstlichen Hoffnung, es mögen alsdann Weg zu
die yez obligenden Schulden mit der Zeit auch wieder
nd zu bezalen" ꝛc. ꝛc.

erfolgte

nedigen Fürsten vnd Herrn Hertzog Albrechts ꝛc.
Resolution auf deren zum Stat Verordneten,
ndhofmeisters vnd Räthen vbergebenen wol-
meinenden Rathschlag."[1])

Erstlich von den Räthen.

en sein F. Gn. gleichwol die Anzal derselben groß vnd ire
zimblich hoch, als die sich nahende in die 10,000 fl. an-
il aber sein F. Gn. der Verordneten allegierte vnd ausge-
en also whar befindet vnd daneben die große Theuerung,
bei der Anzal vnd der alten Besoldung durchaus bleiben."
: die Ringerungs-Vorschläge, betreffend Pferde und Diener,
ihren, besonders bei der Rubrik von Grafen, Herren und
i abzuschaffen. — Folgt der Etat in größter Kürze, nach
rochen, und erscheint das Antragslibell im Wesen genehmigt.

d nun der Redaktion des neuen Status-Libells nichts mehr
so liegen denn auch Konzept und Reinschrift der
eformatio Status Ducalis de anno MDLXXII

nun zur Ausführung des reformirten Etats ge-
urde, ergaben sich die Nach-Verhandlungen. Es mußte
en kontraktmäßig „aufgeschrieben", gekündigt, Anderen hiebei
erspart, bauliche Anstalten, gewerbliche Vorkehrungen mußten
rden. Bezügliche Aktenstücke tragen die Ueberschrift:

„Warinnen vnser genediger Fürst vnd Herr ꝛc. vmb Be-
id angefragt soll werden" ꝛc.

„Warinnen man sich noch Beschaids erholen soll" ꝛc.

sweise hier einige Punkte aus diesen laufenden Verhandlungen:

„Weil dann die vorhabende Abstellung des
tion. Speisens herzu mahnt, vnd die fstl. Cammer
von der an gelt entplößt ist, allein daß gleich jetzt Cristof
hau- von Freysing (?) vier Tausent gulden alher gebracht

[1]) r von der Hand des Kanzlers, in Niederschreibung (Expedition) der
lensmeinung.

deln), auf 6 Wochen lang was herzuleihen."[2])

hat, welche er bey iren f. G
anlegen will, so waiß man
wie dem Zalmaister die vbrigen
gulden fur die Hende gelüfert,
gebracht werden möchten, von
vnser gnediger Fürst und He
angefragt vnd Jrer F. Gn.
werden soll."

„Jr fstl. Gnaden haben b
Türnitz (Speisehalle) in d
machen, vnd zu solchem das
Kuchen furgeschlagen. Das w
angesehen, aus Vrsachen, da
sonderlich Sommerzeiten in
Geschmacks halben einen sond
sauberkeit geperen wurde; zu
Pastetenofen vnd sonsten vil
weck prechen, vnd nichts minde
anderen Ort einen Zörgaden
doch obgemelts Gewelb zum
Kuchen gar gelegen ist. Der
maßgebung) das Gutachten,
zu yetzigem Gebrauch nit vere
der Gruft durch vnd durch zu
einer Türnitz gar gelegentlic
daniden in der Gruft dem Ti
dem Kuchenschreiber das ande
die Laggeyen aber an ein
werden; dann was sy beim

[1]) Durch Abstellung des Speisens werden 20,000 f
Liefergelder nöthig. Dieser Posten ist bei der Hofzahlam
Nun hat sich der Freisinger (Preisinger?) erboten, 4000 fl.
kammer) vorzuleihen. Er kommt nun in das Libell d
visioner und Andere" mit dem jährlichen Tilgungs-Zinsb

[2]) Erübrigten ungedeckt noch 16,000 fl.; der Herzog
sie zu nehmen. — Während nun das Leib-Geding- und Zi
gläubiger mit dem Vermerk registrirte „auf die Kammer"
ebendaselbst bei den Landschaftsgläubigern „auf die Lands

Trankh in der Newen Vest abtragen, das verzören sy mit irer Gesellschaft bey nechtlicher weil in der Gruft, daß also pesser wäre, sy lägen heraussen in der Statt, als dinnen in der Newen Vest."

„Mer Jr F. Gn. vmb Resolution zu fragen, ob dem Herrn Schmitsanzki drey- oder vierhundert gulden zu Abfertigung sollen gegeben werden."

„Ob es Graf Schlickhen halber bey vorigem Beschaid bleib, oder ob ihn Jr F. Gn. am Hof behalten wöll vnd ob er in der Newen Vest essen soll."

„Dem yetzigen Haushofmeister (!) were anhaimbs zu erlauben, vnd wie den Gevrlaubten vom Adel 100 fl. Dienstgelt von Haus aus zugeben."

Status v. J. 1572 ist sodann noch folgendes Geschichtliche n, beziehungsweise beizufügen.

Speisen zu Alten Hof soll gar (ganz) eingestellt heißt dieß, grundsätzlich soll ein Tisch nur mehr in der der Neuveste, für den fürstl. Haus- und Personendienst, mehr in der Alten Veste, im Regierungsgebäude für mten, Räthe und die entfernteren Hofbediensteten bestellt werden. efergeld, die Entschädigung a) für den Tisch, wurde erhöht, für berzeit mit jährlich 72 fl., b) demselben für ein Pferd rlich noch mit 144 fl. berechnet.

eihe von Bestimmungen setzt ein Diätenwesen fest für die äthe von Hof oder an Hof zu reiten haben, zum Herzog mmissionen.

Beurlaubung heißt es: „Wann Einer, er hab das Monatelt, in seinen aigenen Geschefften auszuraisen Erlaubnus et im erlaubt auf aine, zwo, drei oder gar vier Wochen, sich in derselben Zeit wieder in Dienst, dem soll dafür ebt werden. Blib aber einer lenger aus, oder daß ainer ei oder mer Monat Erlaubnus begeret, oder für sich selbs

so lang oder noch lenger[1]) vom Dienst were, dem
vber den bewilligten Monat beschehen Ausbleibens

Zur Geschichte des geheimen Raths u
Kanzlei tritt ein wesentliches Datum
heime Kanzlei erscheint unter dem Namen In
ersten Male im Etat als Titel. Während bisher
vom „Secretari in der Neuvest" oder „Chamersch
heißt es in der Reformatio Status v. J. 1572:

„Bey der Innern Cantzle

Canzler stet vnder den Räthen.

1) Ist der Prandstetter, dem werden gehalte
wär im das Futer noch zugeben vnd a
Lifergelt, 50 fl. järl. Vber Landt wird er

2) Winkhelmair (im nächsten Jahre Nachfol
Sekretariat).

3) Eustachius.

4) Selherr.

5) Haberstockh.

6) Prantstetters Sohn.

Es ist von dieser Zeit an — bis zum nä
Organisationswesen der Ober-Regierung — vo
die Rede. Werfen wir nun einen Blick darauf zurück.
eine „Kanzlei" und „der fürstliche Rath" — als ho
Die Kanzlei an sich wohl denkbar ohne Rath, a
möglich ohne Kanzlei. Die Regenten machen, je
von der Kanzlei oder vom Rathe einen größeren G
eingangs vorgeführten Hof-Ordnungen wurde ersich
schon im 13. Jahrhundert ein Raths-Körper b
zur „Kanzlei" mit einer ersichtlichen Autonomie.
Bezug auf Kanzlei der Sprache der Diplomatike
historiker, der Achivare und der Publizisten bedient
mit Kanzleiwesen ein Rathswesen. Es ist abe
derne Anschauung von Rath, Gericht und Kanzle

[1]) Vgl. in dieser Hinsicht später, im Status vom Jahre 1
Hofmeister der prinzlichen Haushaltung, v. Gleinitz, und dess
entlassung.

ie alte Kanzlei" zu übertragen, „die Kanzlei" ist da viel-
hörden- und Rathswesen als Kopf und Anfang zu betrachten.
nzlei ist das Rathswesen, ist eine Kontinuität allen Geschäfts-
esens nicht denkbar, in der Geschichte daher auch eine That-
ayerische Kanzlei, und zwar die Münchner, also die des ober-
gentenzweiges, hatte seit 1253 ihren Sitz in der Altveste,
ng und ihrer Bestimmung gemäß im Haus des Regenten, in
Auf diese Kanzlei bezog sich die oben gegebene Hof- und
ths- und Regierungs-Ordnung von c. 1464. Als Herzog
nn i. J. 1467 die Neuveste (vgl. S. 125) zu seiner
hte, wurde eine Verbindung mit der Kanzlei an der Altveste
konnte nur durch eine zweite Kanzlei, d. i. ein zweites,
von ersterer verantwortlicher Landeskanzlei abgeleitetes Organ
es einzigen Kanzlers (sowie des Hofmeisters, als Regierungs-
s-Vorstandes) Platz war nach wie vor in der Altveste.
ch, daß sofort i. J. 1467 (vgl. oben den Kanzlei-Eid) der
keinen ständigen Beamten in die Residenz zu sich nahm.
von 1552 aber nennt bereits mehrere Sekretäre, die vor
in der Residenz sich nacheinander, ständig deputirt, ablösten.[1])
nzlei und Gesammt-Hofrath" (im A.-Hofe) ver-
ie bayrische Kanzlei." Das Sekretariat in der Neu-
nicht als Kanzlei dieses Sinnes, die als einheitliche
Dienerin der Landeshoheit zu nehmen ist. Die prinzipielle
r Landeskanzlei ist aus der Ordnung v. J. 1511/12 und
n Zeugnissen wohl ersichtlich. Jedoch bereits mit 1508/1550,
ründung und Entwicklung des Hofkammerrathes (S. 57, 58,
1556/57 mit der Aufstellung eines Religionsrathes (S. 108
ert sich der alten Landeskanzlei der Prozeß der Zertheilung,
ssortirung. Die Hofkammer-Kanzlei zählte als Kanzlei, sie
ßig, aber insoferne störte sie die alte Hofraths- und Landes-
rer Staats-Einheit nicht, als deren Kanzler einziger Kanzler
teres war auch dann noch der Fall, als, soeben, die Residenz-
J. 1571/72 unter dem Namen einer innern geheimen
anzlei eine zählende, statusmäßige wurde. Diese ist es nun,
ruf der „Staats-Einheit" allmählig übernimmt und die in
ortirung gelangende bisherige Gesammtkanzlei in den Gegen-

iesen gehört Rißheimer noch dem 15. Jahrhundert an.

ständen der Verwaltung in eine Unter- und Mittel
äußere Vorgang muß der gewesen sein, daß die „fü
stände" seit 1467 mehr und mehr in der Resid
dorthin berufenen besonderen (besonders beau
Hof-) Räthen erledigt wurden und diese Lokali
Festigkeit gewann. Je mehr nun die mittlere Verwaltu
und autonom wurde, desto mehr auch ergab sich für
heime Kanzlei ein vermehrtes und abgegränztes M
selbst vollzog sich so die Ausbildung der letzteren zu
1569 die alte Gesammtkanzlei wegen Ueberhäufung d
Eck) mit obersten Regierungsgeschäften einen ständige
Hieron. Kheiß) erhielt, bedeutete dies den Anfang i
der Kanzler kam aus den fürstlichen obersten Geschäf
oder herab zum Ressort-Kanzleiwesen im A.-Hofe.[1]
bis 1579. Herzog Wilhelm V. begann in diesem J
mit der Rubrizirung der „Geheimen Räth
wurde denn bei der geheimen Kanzlei ein eigener „G
heim-Raths-Kanzler" bestellt. So war die ne
Landes-Kanzlei fertig. Es ergibt sich, daß der
die geheime Kanzlei, staatsrechtlich wie gegenst
gängerschaft unserer heutigen Ministerien
seit 1508 ressortirten Mittelstellen. (Was in der „Gesc
Archive" an den Repertorien und Aktenbeständen der ge
selbst, vom Darsteller längst unwiderleglich nachgew
Staatsrechtliche an der Sache aber ist für Ba

Die Status-Verhandlungen v. J. 15

Die Verhandlungen des vergangenen Jahres h
Verfahren bei Aufstellung der Personaletats in n

[1]) Eine Correspondenz Herzog Albrechts, gesammelt
bis 1571 aus den Zeiten seines jährlich währenden Lan
Kammersekretär Prantstetter, „Ex commissione Dom. Ducis p
mit dem in der Residenz weilenden Kanzler und Anderen
Fürstenakten. Fasz. XXX No. 370. — Nicht minder
der Geschäftsführung unter Herzog Albrecht bezeugt durch di
bei R. A. unter S. Eck und H. Winkelmaier.

[2]) Wir weisen daher auf die Darstellung in der „Ge
Archive" hin, auf „Beiträge I" S. 41 und 27 und im B

acht. Die Libelle erscheinen durch ihre Spezialisirung
innere Anordnung bereits als jene rechengemäße Vor=
, denen Kritik und Erläuterungen (die Gutbedünken)
osten zu Posten geordnet an die Seite gestellt werden
uf diese Libelle erfolgte die herzogliche Resolution, ebenfalls
meist in der Form des Foliums in extenso, und zwar in
erfügung (Koncept), in nicht eigentlich urkundlicher Ausfertigung,
koncipirte Willensmeinung. Wir haben keine Ausscheidung
es Rathsberufes nach Dienstzweigen, also auch keine
ge Besoldungsunterscheidung, keine solche nach In=
n Folge von Höhe der Verwendung.

Ministerium des Fürsten (Ministerium wird und
uns stets im Verstande der betreffenden Zeit=
ebraucht) wird gebildet aus jenen Raths= und hohen Hof=
nen, die ständig zu „Fürstensachen" (noch zur Zeit principiell
achen) herangezogen und nominirt werden. Wesentlich ist es,
ürst diesem Rathe durch Vorsitz selbst angehört.
des Hofmeisters vornehmste und rechtliche Bedeutung die des
treters des Fürsten.[1]) Als solcher präsidirt er dem
n Rathe; er hat nicht die mindere Bedeutung eines technischen
er eines Ressort=Präsidenten. Hofmeister und Kanzler sind
eheime Räthe (Ministerialräthe alter hoher Bedeutung). Von
mten ist der Marschall, seiner alten Rechtsbedeutung gemäß,
imer Rath, auch wohl in Folge seiner Eigenschaft als eines
n Kriegswesen. Die Bedeutung der Hofämter für den Ge=
h, das des Hofmeisters allein ausgenommen, geht aber schon
irst Maximilian I. zu Ende. Das Oberste=Kriegsamt geht
Feldherrn über. (Vgl. den Bericht des Hofmeisters über die
n zur Zeit Tilly's).

eheimen Räthe sind als solche noch nicht honorirt, sie
fürstlichen Hof=Rathsstande an und manche sind im Geheimen
iehungsweise zu demselben verwendet, theils ehe sie selbst
von vollständiges Wissen trugen, theils ohne sicheres Wissen
äthe. Erst durch Formation und Adressirung, gewissermaßen

—43, 66, 69, 115, 116, 119, 120, 125, 132, 134 und (Heft 3 u 4)
0, 22, 24, 32, 37, 41, 43 u. 50—52.
„Beiträge I".

erst durch die „Amtstafel" (1581/85, werden Geb
Geheime Kanzlei verfassungsmäßige, öffentliche
tungs-Rathstelle[1]), die, meistens unter Vorsit
Dinge geheim berieth (Rathsministerium mit [Tasch
durch den Kanzler [in Quart- und Halbquart]), die
und an allen Verwaltungsstellen der Welt, sondern vor
munen-, Städte- und Staatsbildung an, vorerst eben
müssen, um ein unabhängiges Raths-Ergebniß zu erzi
vollziehbar zu machen.

Von Räthen an Kollegien, an den Ressort-Mi
tralstellen[2]), den eigentlich arbeitenden und verwalten
nach den urkundlichen Etats bisher folgende kennen

1. Gesammt-Hofräthe (hohe innere Verwaltun
   respondenz, hohes und landeshöchstes Richtern
2. Hof-Kammerräthe (hohe Kameralverwal
   wesen).

Aus den Landschaftsverhandlungen sin
geworden:

3. Religions- oder Geistliche Räthe (meist
4. Kriegsräthe (von ihnen ist im frühere
   stellungen gehandelt worden. Landschaftliche
   struktionen[3]) sind bereits im 16. Jahrhund
5. Aerzte (zunächst Leibärzte; der Status von
   diesen und einen Mehr-Bestand finden wir
   genden Aufstellung v. J. 1573, und seither f
   es damit auch mit einem beiläufigen Mediz
   haben, scheint aus dem sogleich nachfolgend
   achten sub num. 7 hervorzugehen. Eine In
   in den Archiven noch finden).

---

[1]) Der Geh. Rath ist nur ein begutachtender, bearbeite
Rath, seine Thätigkeit ist nur eine stützende, daher: „beschlo
Geh. Rath", nicht, beschlossen durch den Geh. Rath.

[2]) Ueber den sehr umschriebenen Beruf (der Le
unserer heutigen Ministerien bestehen bei Sc
irrige Ansichten; es wäre anders unmöglich, daß z.
als die Vorläufer unserer Ministerien, als die alten Minister
oder daß uns entgegengehalten wird, es gäbe in den
Kanzlei, oder, Ministerien hätten staatsrechtlich keine Gesch

[3]) Ueber Sammlung aller Instruktionen vgl. Noten
S. 16, 41.

aus=, Familien= und Fürstensachen, Staats= und
gegenstände, die Gnadensachen im rechtlichen Sinne,
nschaftlichen Kameralien und Fiskalien, Politik
eime Korrespondenz, Kriegsoperationswesen,
erung d. i. oberste innere Verwaltung der Landes=
it Ausnahme jeder gerichtlichen Urtheilssprechung) waren vor=
egenstände des Fürsten, beziehungsweise des Hof=
als seines Stellvertreters und des — je nach dem
er Zeit und des Fürsten mehr oder weniger zahlreichen —
Rathes. (Im 16. Jahrhundert heißt es: „Wegen [Be=
Geheim sollen der [Geheimen] Räth nit mehr sein dann
er.") —

er bisher etwas störenden Menge der Berechnungen und
ungen über Naturalien=Bezüge, über Convertirung und Diäten
Etat fortan befreit. — Im Personenbestande von 1573 er=
n Uebel die Ueberalterung, durch welche bei dem Mangel
sätzlichen Pensions= oder Emeritenstandes die Doppelung
nzahl für ein und dasselbe Dienstquantum entstand; dieß
ei den Hofbediensteten niederen Ranges. Es will in diesem
r eine Normalzahl erreicht werden.

Kritik des Status.[1])

Räthe auf der Ritter Pankh. (Aufzählung nach
Namen und Aemtern.) Deren Personen seyen außer Herrn
Landhofmaister anyetzo sambt den hohen Offizieren 26. (Der
Rathsgehalt, wieder erhöht, beträgt bis 500 fl.) Als
„Kammer=Räth" sind 5 bezeichnet. Der Geheime Sekretär
Prantstetter wurde Kammerrath, Winkelmair an
seiner Stelle Geheimer Sekretär.

„Thuet die Jarsbesoldung"	8150 fl.
„Monat oder Lifergelt" . .	6588 fl.
„Jedem das Jar 5 Elln fein Tuech, 1 E. per 2 fl. .	262 fl.
Summa	15,000 fl.

„Der Herren Räth Diener sein 46."

---

[1]) A. Fürstenakten. Fasz. XXIX No. 364. Auszug in, durch der Gutbedünken übersichtlich gemachter Bearbeitung. Das Original= n starkes Aktenheft in folio, halbbrüchig angeordnet, dar.

1. Gutbedünken hiezu (Auszug): „Weil Herr Landhofmaister dieser Zeit nit beim Dienst, so wär dem Herrn Marschalk die Präsidenz im Hofrath. Soll aigentlich ein Präsident geordnet werden. (Ist in der Folge geschehen; seit dieser Zeit tritt der Titel „Präsident" auf und der Landhofmeister erscheint unter diesem seinem Titel nicht mehr als Vorsitzender im Hofraths- und Gerichtswesen.[1]) — „Man hielt' auch dafür, daß im Hofrath auf der Ritter Pankh 8 Personen, die dem Rathe continuo abwarteten, vnd auf der glerten Pankh auch 8 Personen genueg weren. Doch sollen in dise Anzal nit gerechnet werden die hohen Offizier vnd Ämbter, die vnser gnediger Fürst vnd Herr mit sich vber Landt nimbt, als da seind auf der Ritterpankh Herr Marshalkh, vnser gn. Frauen Hofmaister, H. Ferdinands Hofmaister, Jägermaister" u. s. w. „Also können Stallmaister, Zalmaister, Castner vnd Großzollner dem Rathe Irer Ämbter halb auch nit continuo auswarten. Vnd das seind alles notwendige Ämbter ... So dann dieser all 11 seyen ... bleiben noch auf derselben Pankh vbrig 9 Räth, vnd nur vmb ainen mer als die obbestimbt Zal macht" x. „Was dann die Camerräthe belangt, bleibt es bei der new angestellten Ordnung."[2]) (Die Finanzräthe erscheinen im Etat auf der Ritterbank des Hofraths geführt, woraus jedoch nicht zu folgern ist, daß sie Rittereigenschaft hatten oder haben sollten, oder daß sie nicht studirt gewesen wären; sie hatten nur nicht die spezielle Eigenschaft „hochgelehrter Juristen mit Rücksicht auf höhere Rechtsprechung" erworben.)

Glerten Herrn Räthe. (Aufzählung nach Namen: der Kanzler, 9 Doktoren, ein Lizentiat.)

---

[1]) Vgl. über den Hofmeister als Stellvertreter des Fürsten und über Austreten aus dem Richterdienst und Mittelstellenwesen „Beiträge I", S. 17, 21, 22, 27 ff, 33, 40 ff.

[2]) Vom Jahre 1572. – Im laufenden Jahre 1573 erging eine Reform des Hofraths und Religionsraths. — In den Jahren 1573—1576 gab es keinen Landtag. — Vgl. üben S. 54, Note 3.

„Summa der glerten Herrn Räthe seindt 11."

Besoldung	3850 fl.
Monat- oder Liefergeld . .	2238 fl.
Klaidung (wie vorhin) . .	112 fl.
Summa	6200 fl.

„Jre Diener sein 13."

Summa Summarum alles Vnkosten vber die Hof- vnd Camerräth

21,200 fl.

utbedünken: „Auf der glerten Pankh sollen auch nur 8 sein. Deren aber seindt yetzt 11. Weil aber hierunder der Dechant von St. Peter auch gezelt worden, deßgleichen Dr. Haluer, welcher auf den steten Rathsitz nit bestellt, vnd die merer Zeit raist, item da aus diesen Räthen allezeit auf's wenigst einer mit vnserm gn. F. vnd Herrn verraist[1]), also daß irer nit mer beym Rath bleiben als 8, so sicht man nit, wie von dieser Pankh yemands abzuschieben sey, da darunder

)., da man sicher rechnen darf, daß von den Räthen bald der eine, dere, in Berufung zum herzoglichen Hoflager, abwesend ist. Am dies auf die politische Correspondenz entfallen sein, so daß wir info- inem Legationsrath reden könnten, als dieser berufene Hofrath, rrespondenz" aus, auch direkt zur Versendung gebraucht zu werden Uebrigen ist das Missions- und das gutdeutsche „Botschafts"- obigen Darstellungen seit 1294 eruirt. Die Hof-Legationen, die rten und politischen Sendungen, wurden aus dem Status der Hof- afen, Herren und vom Adel) besorgt. Ständige Agenten, von ver- alifikation und Bildungshöhe, wurden vielfältig gehalten; sie konnten itatoren, welche in fremden Staaten oder an den Reichsgerichtshöfen der diesseitigen Unterthanen juristisch zu moniren hatten, oder kauf- und Wechselagenten (Konsule), Zeitungsagenten (die heutigen Correspondenten) u. s. w. Dem staatlichen Legationsrath (Hofrath respondenz, auch geheimer Rath) entspricht der im Auslande, selbst ubliken und freien Städten, gehaltene „Resident". Er ist der Vor- Ministre résidant, — plénipotentiaire der ständigen Staats- welche die im fremden Lande bestehenden Interessen und Geschäfte truirt und sich unterstellt hat. Eine „Residentschaft" deutet auf ein edürfniß, auf ein nur periodisches Interesse oder auf ein Staatswesen tender Größe (Hamburg, Venedig 2c.).

etlich alt vnd müed seyen, die ein leichter Wind am
lichen Rathsitz hindern khan.

Secretari vnd Ratschreiber. (Aufzählung nach Namen.) Be-
soldung bis zu 300 fl. Drei Kanzleien: Innere oder Ge-
heime, sodann Hofraths- und Hofkammer-Kanzlei.
Summa der Secretari vnd Rathschreiber in den 3 Can-
leyen: 12.

Deren Besoldung vnd Costgelt	2232
Jedem 5 E. englisch Tuch per 1 fl. 20 kr. . . .	80
Summa	2312

Diener 2.

3. Gutbedünken. „Es sollen hiefür bei der Hofkanzlei
sein 4 Secretari vnd 2 Rathschreiber." Da aber alle
7 Sekretäre auf dem Etat der Hofrathskanzlei ste-
werden für 3 „Befürderungs"-Vorschläge gemacht. —
„Der Rathschreiber sollen nur zwen sein". Da 5 vor-
handen, ergehen für 3 Beförderungsvorschläge. „Der
Tannmüller zu einem andern Fürsten zu befür-
dern oder noch ein Jar alda von Lernens we-
tanquam Supernumerarius zu erhalten." — „Bleiben
N. N. als Lehenschreiber vnd N. N. als Registrator."
„Winkhelmair ist geheimer Secretari." (Sein
Vorgänger Prantstetter befördert wie oben.)
„Weilhamer (Hof-) Camer Secretari."

Canzleischreiber. (Aufzählung nach Namen.) Besoldung bis
200 fl. — „Der Schreiber in den dreyen Canzleien sam-
denen Personen, so in der (Hofraths-) Biblioth-
gebraucht werden, sein sambt dem Zalgegenschreiber 27.

Deren Besoldung vnd Costgelt	2300
Jedem Tuch, wie vorhin, als Sommerklaid	180
Dem Innern Sekretär und 9 Schreibern auch ein Winterkleid per 6 fl. 21 kr. .	63
Summa	2543

Gutbedünken. „Hinfür sollen der Canzlisten in der Hofcanzlei sein 10. In der Innern Canzlei 2. In der (Hof=) Camercanzlei 3—4. Das wer in allem 16 Personen, so ir yez 27 seindt. Weren die vbrigen nemblich 11, abzefertigen. Doch muß man die nachfolgenden behalten, weil sy zu der Bibliothec vnd sonsten braucht werden." Deren sind 4, die dort „registriren". „So ist der Krinner Zolgegenschreiber, der Haberstock Agent an's Kaisers Hof, Wegmann wart' auf den Welser, Hueber wart' auf die Pundssachen vnd den Punds=Canzler.[1]) Dr. Keissen's Schreiber wart' auf seinen Herrn. Bliben bei der Hofkanzlei nit mer abzefertigen als 3."

cht vnd Canzleipueben. „Zwen Rathknecht vnd zwen Canzleipueben."

Besoldung vnd Lifergelt . .	148 fl.
Kleidung	20 fl.
Summa	168 fl.

Summa Summarum alles vnkosten vber die Personen bei den dreyen Canzleyen . .	4992 fl.

Gutbedünken. „Ist Einsehung zu thun, daß die Rathknecht die Partheien nit vbernemmen."

Herrn vnd vom Adel. (Aufzählung nach Namen.) Keine Besoldung, aber 2—4 Pferde und Tisch=Gelder. „Der Grauen, Herrn vnd vom Adel, auch Cämerling vnd Truchsessen sein 13."

…er der bayerischen Hof=Räthe war, entsprechend dem bayer. Bundes=…, hier Bundeskanzler. Der „Bund in Schwaben" hatte reichsrechtlichen … feste Organisation, hielt eine Art Reichs=Polizeiamt, und des Letzteren … durch die Kriegs= und Polizeimacht der Bundesangehörigen unter=… Bund war vor Allem eine Vereinigung zur Aufrechthaltung der …heit und des Verfassungszustandes, und zuerst gerichtet gegen die …Feinde, die ständischen Friedbrecher und die Klein=Koalitionen der … gegen die Territorien. Rechtsorgane des Bundes waren zunächst …chen Hof= und Landgerichte, mittelbar die territorialen Gerichte in …Commission. (Die innere Polizei=Geschichte Deutschlands bis …tellt aus Datt's unvergleichlichem, aber leider lateinisch geschriebenen …ls schwierig zu behandelnden Folio=Werke: „De pace publica".

Monat- oder Lifergelt. Graf Schlickh 200 fl., Grebner 400 fl. . . . . . 409[illegible]

Sommer vnd Winterkleider, per 7 fl. 40 kr. . . . 17[illegible]

Summa 42[illegible]

Diener 20.

6. Gutbedünken. „Bei diesen ist nichts zu endern."

Doctores Medicinae. (Aufzählung nach Namen.) Besoldung [illegible] zu 400 fl. „Doktores der Erznei seind 5."

Besoldung und Lifergelt . . 93[illegible]

Jedem 6 E. fein Tuch per 2 fl. 4[illegible]

Summa 98[illegible]

Diener 2.

„Den Dr. Dr. Alexander, Heinrich vnd Tanmüller [illegible] auf 5 Pferd (dem Herzog zu folgen) die Fueterei [illegible]

7. Gutbedünken. Dises bleibt wie's ist.

Caplän. (Aufzählung nach Namen.) Besoldung bis zu 200 fl. „[illegible] der Caplän 11."

Besoldung vnd Costgelt . . 13[illegible]

Jedem ein Cleid per 20 fl. 22[illegible]

Summa 152[illegible]

8. Gutbedünken. „Die Besoldungen sollen fürthin von [illegible] geistlichen Einnehmen, aber das Lifergelt von [illegible] bezalt vnd dahin getrachtet werden, daß hiefür die [illegible] caplän mit geistlichen Benefizien, sonderlich aber denen, [illegible] zu Alten Hof seind, versehen, vnd ir yedem dagegen an [illegible] Besoldung 50 fl. abgebrochen werden." (Vgl. S. 12[illegible]

Cantorei. Personen 49.

Besoldungen 2c. . . 6741 fl. [illegible]

Summa 7803 fl.

9. Gutbedünken. Kräftige Vorstellung gegen den zu [illegible] Posten, zumal „vnser gen. Fürst vnd Herr [illegible] merer Zeit im Jar auf'm Land."

Cammerdiener vnd Thürhüetter: 6.

Besoldung 2c. . . . . . . 79[illegible]

fizier (niedere), hier solche, die sich in kein bestimmtes Amt einreihen ließen (heute zum Theil in die Stäbe eingetheilt als Mittelbeamte). Anzahl 13.

Besoldung ꝛc. . . . . . . 2500 fl.

(Merkwürdiger Weise finden sich hier beisammen Camerprokurator, Paumaister, Harnischmaister, Vischmaister, Prouoß, Hauscamrer.)

lberkammer. Personen 6.

Besoldung ꝛc. . . . . . . 325 fl.

ndere gemaine Diener: Hof-Rechnungs-Schreiber, Lakayen, Diener nnd Knechte. Personen 24. Besoldung bis zu 400 fl.

Summa . . . . 2114 fl.

Dabei auch der Barbier, der Bader, der Tapezierer und Apotheker, der in dieser Zeit mehr der Bewahrer von Confitüren ist und zur Küche Beziehung hat. Daher:

10. Gutbedünken. „Auf die Apotheckhen . . . geet des Jars eben vil, da man doch nichts weniger in die Hofapotheken[1]) jerlich vil gelts vmb Erznei bezalt. Wer' mit vnserer gn. Frauen ꝛc. davon zu reden, ob's etwas weniger sein könnt."

ughaus: Personen 11.

Summa . . . . . . 736 fl. 40 kr.

chneiderei: Personen 8 und 6 Knechte in drei Schneidereien.

Summa . . . . 1018 fl.

rauenzimmer: Von der Hofmeisterin und 100 fl. Besoldung abwärts in mehreren Kategorien. Personen 31.

Summa . . . . 1122 fl.

rauenzimmer der alten Herzogin: Personen 4.

Summa . . . . 175 fl.

ärterinen ꝛc.: 7.

Summa . . . . 268 fl.

delknaben: 13.

Summa . . . . 776 fl.

inspennige vom Adel vnd Knecht: 19.

---

[1]) Vielmehr schickte man „in die Stadt".

Jeder 24 fl. Besoldung . . 456
Monatgeld 273
Jeder ein Sommer und Winter-
kleid, zusammen per 13 fl.
23 kr. 254

Summa 344

11. Gutbedünken.[1] „Die Ainspennigen (Reiter) seindt n. wendig zu erhalten ... Dann die sollen (auch) auf m. gn. Fürsten vnd Herrn auf den Strassen vnd in [illegible] warten, auch zum Hin- vnd Widerschicken mit den [illegible] die verschickt werden, zum Straiffen vnd andern [illegible] Ritten gebraucht werden. (Berittener Dienst, außer Zwecken des Krieges auch für Bedeckung und sicheres [illegible]

Reitende Potten: 5.

Besoldung 24 fl. 120
Monatgeld 72
Kleidung wie vorhin . . . 6[illegible]

Summa 906

(Die Schnell-Briefpost für Herzog und Kanzlei.)

Trommetter: 18. Extraordinari Spilleut: 2.

Summa . . . . 14[illegible]

Stallpartei: a) Marstall. Personen 21. (Der Stallmeister [illegible] den adeligen Räthen.) Edelknaben im Stall 4. — Kn[illegible] vnd Trosser 20. — Vnserer alten gn. Frauen Knecht [illegible] Stall 4. b) Eselstall. Treiber 3. c) Guttschistall. Kn[illegible] vnd Pueben 12. d) Wagenstall. Fuerleut, Karner [illegible] Tripelknecht 18.

Summa: Personen 82.

Besoldung ꝛc.. . . . . . . 511[illegible]

Kuchenpartei: Personen 46 (der Küchenmeister bei den adel[illegible] Räthen), davon 5 zur Rechnungsführung dienen. [illegible] soldungen bis 100 fl. Sie haben den Tisch. Daher [illegible]

Besoldung nur . . . . . 129[illegible]

Hiezu gehört Metzgerei und Fischerei.

---

[1]) Die weiteren Gutbedünken glaubten wir übergehen zu dürfen.

llerpartei: Personen 15, mit Kellermeister an der Spitze, der niederer Offizier ist. Baar-Besoldung unbedeutend.

Summa . . . . 234 fl.

ırtenpersonen: Personen 7.

Besoldung ꝛc. . . . . 482 fl.

erkleut: Brunnenmeister, Steinmetz, Hofschuster ꝛc. Personen 7.

Besoldungen ꝛc. . . . . . 580 fl.

ıidspartei: Berittene Jäger und Schreiberei mit 13 Personen. Jäger 100 fl. — 1815 fl., Bsuech-Knecht 3 — 199 fl., Tücherknecht 35 — 1648 fl., Clobenvogler 2 — 118 fl., Jägerpüeben 22 — 764 fl., Valkner 8 — 513 fl.

Summa Summarum der Jaidpartei . . . . 5059 fl.

Ueber Land Futter und Mahl. Hiezu die „Vorster vnd Vberreiter" (Förster und Landjäger, die sich an den äußeren Kassen abbezahlen).

ggeyen: Personen 7.

Jedem 16 fl. jährlich und 2 Kleider per 25 fl. . . . 290 fl.

ꝛrwart in der Neuen Vest, Wachter vnd Einhaizer 8.

136 fl.

ꝛrwart zu Alten Hof 14. 695 fl.

rabanten sambt dem Leutenambt: 23.

Jedem das Jar 96 fl. vnd dem Leutenambt 100 fl., vnd yedem ein khleid per 15 fl. 11 kr. . . . . 2461 fl.

꞉ibgedinger vnd die, denen man Gnaden-Besoldung gibt: Deren 89.

Summa der Zinsen vnd Besoldungen . . . . . . 6074 fl.

Kleidung für 49 Personen . 363 fl.

Summa 6437 fl.

Ueber Leibgedings- und Gnadensolde wurden Spezialverzeichnisse gehalten.

Dienstleut: 77. (Wie vorhin.)

Summa auf dieselben . . 11,16[illegible]

Guardiknecht zu Ingolstadt: 32.

Auf dieselben . . . . . 2232 [illegible]

Provisioner, die Pferdt zu halten schuldig: 20. (Ebenfalls [illegible] Spezialverzeichniß.)

Jerlich . . . . 245[illegible]

Die Gattung der Bezüge, ob Sold, mit oder ohne Verköstigung bildet noch immer die Grundlage der Subsummirung oder Eintheilung der Personen. Es schließt daher dieser Etat vom Jahre 1573:

„In der Neuen Vest werden yetz gespeist: Personen [illegible]

„Das Lifergelt haben . . . . [illegible]

„Mer, die weder gespeist, noch das Lifergelt, sondern allein ire Besoldung vnd Hofkleider haben . . [illegible]

„Alles Hofgesindt (ausser der Leibgedinger, Dienstleut [illegible] Provisioner) erstreckt sich auf

Personen 711“.

Zur Zeit waren demnach Titel und Hauptsummen folgende:

„Besoldung“	39,559 fl.
„Monatsold vnd Lifergelt“	24,085 fl.
„Kleider“	8,448 fl.
Summa	72,093 fl.

Hiebei ist der Naturalbedarf für die 172 noch Speisenden [illegible] der Gesammtbedarf für das herzogliche Haus nicht einbegriffen.

Herzogliche Willensmeinung auf das Gutbedünken der R[illegible]

„1573, den 11. Januarii in Dachau“[1]

Zu Gutbedünken 1. Hofrath. „Herr Marschalk (von [illegible]stein) in seinem (Landhofmeisters) Abwesen Präsident. [illegible] aigentlich ein (d. i. ein besonderer) Präsident geordnet werden

[1] R. A. Loc. cit. — Die Meinungen und Anordnungen des Herzogs [illegible] scheinen in dem Resolutions-Libell, halbbrüchig auf 21 Folien, der Statu[illegible] mission in vermittelnder Redeweise zugefertigt. Darsteller hat sie zu den [illegible] bedünken der Räthe in entsprechende Numerirung gebracht.

Ritterbank. „Herr Marschalk erbeut sich, aus seiner Besoldung 100 fl. aus vnterthenigem Willen nachzusehen". — „Herr Fugger begert sich keiner Besoldung, sonder anhaimbs zu bleiben." (Will 4 Monate im Jahre präsent sein, um die Lieferung für sich und die Seinigen zu verdienen.) — „Des von Gleinitz vmb eines andern Hofmaisters an sein stat halben an vnsern gn. F. vnd Herrn Bericht zu thun.[1]) — Nota: von einem Regiment einen gueten Man diß Orts herzunemen".[1]) — „Das Zeugmaisterambt dem Herrn Marschalk Liechtenstein oder andern zu befelchen (zu kumulirn); nach guten aufrichtigen verstendigen Zeugwarten vnd Pixenmaistern zu trachten". — „Rentmaister Raming soll 3 gerüste Pferd halten vnd bei seiner Besoldung bleiben. Dagegen die Schatzüng von den Schergen und Ambtleuten, auch anders genzlich abzustellen, sich mit der Zerung bschaiden halten."

Gutbedünken 2. Gelehrtenbank. „Herr Doktor Hundt bewilligt ein Pferd nachzelassen[2]), daß ihm 2 Pferd gefütert vnd 2 Personen gsetzt wurden."

Demnach „Acht Räth auf der Ritter Pankh vnd 8 Räth auf der glerten Pankh — doch außer der Offizier —, welche continue den Rath besuechen sollen. Vnd ob gleich yezo mer, solle derselben Abgeen erwartet . . . vnd keiner weiter yetzo oder vber die Anzal der 16 . . . aufgenommen werden. Hierinn soll man sich gueter Leut befleissen."

Gutbedünken 3. Sekretäre und Raths-Schreiber der 3 Kanzleien. — „Dem Strobel sollen allein 150 fl. von der Camer, aber die vbrigen 50 fl. von dem geistlichen Einkommen[3]) geraicht werden". — „Winkhlmair (Geh. Sekretär) soll gehalten werden wie hieuor Prandstetter, 250 fl." „Lindauer vnd Schwarz sollen des Secretariatsstands erlassen werden vnd allein Räth sein vnd bleiben."

[1]) Vgl. die sogleich folgenden Aktenstücke, die Ausführung der fürstlichen Resolution betr.

[2]) Ein gerüstetes Pferd.

[3]) Strobel ist vielleicht kommittirter Geistl. Raths-Sekretär.

Zu Gutbedünken 4. Kanzlisten der 3 Kanzleien. „...
soll von der Canzlei geschafft vnd im sein Besoldung ...
Leibgeding gegeben werden." — „Georg Pettenpeck ...
gen Pfaffenhouen zum Gerichtschreiberamt auf's 74. ...
kommen." — „Rueßhamer soll bei der Bibliotec bleiben."
„Lorenz Vogel soll mit der Besoldung an Großzoll kom...
— „Die Inner Canzlei ist per se, wie sy ve...

Zu Gutbedünken 6. Grafen, Herren und Adelige. ...
Resolution schweigt, wie auch bei anderen Posten, wenn ...
Antrag genehm.

Zu Gutbedünken 7. Doktoren der Medizin. „Doctor ...
müller bei den Rathschlägen der andern Doctore...
sein zelassen. Jme die 300 fl. Besoldung sein Le...
lang, auf den Fall er nit mer hin möcht (obwohl er ...
mehr zu den Rathschlägen möchte mit Nutzen sich begeben ...
und wenn er sich abmeldet), — doch ausser Fueter und ...
eruolgen zelassen. Vnd nach seinem Absterben sein...
Hausfrau 50 fl. ir Leben lang. Yetzo aber ble...
bei seiner Bstallung mit Bsoldung, Fueter vnd Mal, vnz...
Leibgeding angieng (bis der Pensionsstand beginne)."

Zu Gutbedünken 8. Theologen und Kapläne. „Alle ...
liche Ausgaben ... sollen auf die geistlichen Einnehm...
wiesen vnd von der Camer abgestellt werden" ...
im Antrag enthalten. (Vgl. S. 125, Status v. J. 15..

Zu Gutbedünken 9. Capelle und Instrumentisten. ...
Resolution wiederholt die Gründe des Voranschlags, ...
der Herzog selbst sich zu bedenken wisse. Es wird eine Mä...
auf 6000 fl. angenommen, und will so der Herzog, ...
scheint ausweichend, sich nicht vorgreifen.

An die Silberkammer. „Silberkamerer begert' bschaidt, ...
vber Landt mit den Windliechtern vnd Nachtliechtern ...
soll. Den Räthen vnd hohen Offiziern mögen ...
lichter mit guter Maß vnd Bschaidenheit gegeben werden. ...
wann sy wider abraisen, sollen die noch vnverprennten ...

[1]) Vergl. oben S. 54.

liechter (mit Silbergefäßen) widerumben zu der Silberkamer getragen werden."

Gutbedünken 10. Apotheker in der Neuen Vest. — „Nimbt dannoch die Erznei aus den Apothekhen in der Stat."

Gutbedünken 11. Einspännige. „Ob ir 20 oder 24 sein sollen, steet (noch) zu vnsers gen. Fürsten vnd Herrn Willen, ob sein Fst. Gn. Tag vnd Nacht Wacht thun wollt lassen."

die Schneiderei. „Zu erkhundigen, woher die Tuech rechtfailer von Antorf oder Frankhfurt mögen gebracht werden. — Nota: ob gut wer, daß alle Tuech vnd anders zu der Schneiderei nach der Erkauffung in ein sondere Verwahrung zu der Camer genommen, verwahret vnd da man khlaiden, die Wahr vnd Tuech dem Hofschneider auf guete Rechnung herfür geben wurdt." — „Es ist ein Verzeichnus aller Claidung, wie diese jerlichen Somer vnd Winter gegeben werden, verhanden. Die ist wohl zu ersehen vnd dahin gedacht zu sein, ob man doch in der Anzal auch an Samat vnd Seiden etwas abstellen möcht."

den Marschall, Küchenmeister ꝛc. „Herr Marschall wirdet bei Kuchenmaister, Fuetermaister, Furier vnd andern mit Ernst darob sein, daß bei iren Offiziern kein Vnordnung noch Mißbrauch mit den Fueren vnd Scharberken vber Landt, wie ganz beschwerlich bisher beschehen, hinfüran sei vnd erfolg." — „Ainer aus Herrn Marschalk oder Kuchenmaister (aus deren Offizieren) solle zu München bei der Hofhaltung bleiben, vnd ein ander auf vnsern gen. Fürsten vnd Herrn vber Landt warten; das wirdet für eine hohe Notturft bedacht. Vnd ist hieuor auch also gewesen." — „Dem Nachtisch im Frauenzimmer (d. i.), Wachtern vnd dergleichen Personen den Wein abzeschaffen vnd inen Pier zugeben. Doch soll man sich befleissen gut Pier zumachen. Vnd zu demselben Somerszeiten ein gueten Keller zutrachten. Ain sonder Zetel vnd Verzeichnus, hernach gemelt, thuet weiter Erleutterung dauon."

Aus den Ausführungs-Verhandlungen.

„Auffchreibung" resp. Dienst-Entlassungsgesuch des Ho[illegible]meisters des prinzlichen Hofftaats v. Gleinitz. (1573. Vgl. [illegible]solution S. 65.)

Edler, Hochgelerter, sonders gnediger lieber Herr Canzler! [illegible] maßen den Herrn ich zuuor gepetten, bei Jr fftl. Gnaden mein[illegible] zugedenken. Nachdem ich hieher zu Dienst erfordert, sollichen [illegible] Jar angenomen, hernach widermalen der Herr mit mir gehandelt, [illegible] ich das Hofmaisterambt bei Jrer Fftl. Gnaden Herzog Ferdina[illegible] verwesen solle, das ich auch auf Ersuechen ein Jar bewilligt. Di[illegible] nur der (das?) fur Vlm, vnd ich in meinen aigen Sachen [illegible] thun, wie dann ich in disen zwaien Jarn vast das ain Jar ab[illegible] gewest, darinen ich in Warhait nit vil sonder schier kain Anfang [illegible] macht, dieweil der Weg werr, daß ich wol halben Tail mit Rai[illegible] Zeit verzeren muessen, vnd in Warhait Jr fftl. Gnaden hierin [illegible] dienstlich mit meinem so often Verraisen: kann bei mier nit spüren, [illegible] ich Jr fftl. Gnaden Prott, geschweigens Besoldung verdienet, die[illegible] 300 fl. zu Besoldung benent sambt Vnderhaltung vierer Pfer[illegible] dreier Diener. Eracht ich, Leut genug zu bekommen (seien), die [illegible] 200 fl. vnd zu dreien Pferten sich benuegen lassen, die auch dem [illegible] vil in merer Weg können vorsten vnd beiwonen 2c.

Ist an Herrn nochmalen mein sonder vertraut Pit, sollic[illegible] Obligen Jrer fftl. Gnaden mit mererm wie nachuolgt, zu ent[illegible] mich diß dinstes mit Gnaden zu entladen. Do aber Jr Fftl. Gn[illegible] bei disem Dienst weitter mich zuuerbleiben begern, kann ich [illegible] mit Verlassung (Unterlassung) meiner obliegenden Geschefft nit [illegible] sondern denselben mich genediglich auswarten vnd nachkomen lassen, [illegible] vnd als oft es die Notturft erfordert. Vnd mueß ich aus [illegible]zelten Vrsachen diser Zeit die Raiß an die Hand nemen .... (Folgt [illegible] die Aufzählung von Privatgeschäften, wie sie ein Adeliger, ein Gra[illegible]herr jener Zeit, vielleicht zugleich Senior der Familie und sein [illegible] Guts- und Gerichtsverwalter, reichlich hatte. Hier wird die [illegible]bringung seiner „Stiften", dann „Erbschaft halben" eine Reise [illegible] Wien und Graz erwähnt; die Sache hinge auch mit dem Landt[illegible] selbst zusammen; Stift habe er bis in Judenburg u. s. w.) — [illegible]

[1]) Geb. 1550.

h dessen ... gern entledigen vnd meinem ausgemergelten Copf merere
ue aufthun. So hab ich allhie zu Landt Sachen im Regiment zu
ırkhausen, die ich nun in das dritt Jar vnerledigter stecken mueß
en ... Pit demnach zu Beschluß, der Herr wolle dise Bemüung vber
nemen, vnd ehe Ir fstl. Gn. gen Starnberg verraisen, zu Gelegen=
t anbringen, ich darnach mich zu richten wisse. Das solte warlichen
b den Herrn im besten verdient werden. Vnd der Herr verzeich
iner vblen Geschrifft. Bescheen in Eil.

... Gleinitz (m. pr.).

ualifikation, Besetzung von Raths= und Amtsstellen.
(Vgl. Resol. S. 65.)

Jörg Baumgartner (v. Paumgarten), Kanzler zu Landshut, an
ns Jakob Fugger (Hofkammer=Präsidenten) in München.

Wohlgeborner gnädiger Herr! E. Gnaden seien mein ganz williger
enst mit Fleiß beuor. Füg' derselben auf dero Begehrn mit War=
t zu wissen, daß der v. Preitenbach bei 20 Jarn, wie ich von
n vnd andern gehört, alhie Rath, schlechtlich genug besoldet, aber sich
allen Commissionssachen willig vnd gern gebrauchen lassen; hat gleich=
hl nit studirt, daß ihn befürdern kunnte, aber zu einem Laien
vernünftiger, verständiger, auch genug beredter Mann, der einem
chen Stand mit Ehren wohl kann vorstehen, da ihm auch wurde
chutz vnd Rucken gehalten, daran es bisher mangeln wollen vnd
itmals einer auch noch schweigen muß, der gern redte;
ırde meines geringen Verstands mein Gnädiger Fürst vnd Herr mit
n versehen, ist gleichwohl mein Gevatter. Wär' aber diesem nit also,
ırd' ich ihm das Lob nit geben, wann er gar mein Vater wär.

Offenhamer betreffend, ist derselb ein junge starke Person, hat
n Latein nicht übl, sunder auch jura daneben also studirt, daß er
seiner Vota auch in wichtigen Sachen nicht darf schämen, redt gut
talienisch, auch wie ich von andern hör, die es verstehen, gut
anzösisch, ist in Spania vnd Engeland, auch Niederlanden
weſt; für einen jungen Mann was gesehen vnd erfahren, daß mich
sher wundergenommen, daß er sich also hier verlegen. Vermuth aber
lein dise die Vrsach zu sein, daß sein Bruder keine Kinder vnd sein
lutter noch im Leben, die ihn vielleicht auch bishero aufgehalten. Ich
ır seiner Person halber der Meinung, da er sollte wohl gebräucht
erden, daß er einen furtrefflichen Mann geben wurde. Das habe ich

E. Gnaden der Warheit vnd meinem gnädigen Fürsten vnd Herrn :
gutem sollen schreiben. Demselben mich befehlend
Landshut den 4. Februarii Anno 1573
E. Gn.
Dienstwilliger Baumgarttner.

Hans Jakob Fugger (fstl. Rath und Hofkammerpräsident zu Münch
an Herzog Albrecht.

Durchlauchtiger, Hochgeborner Fürst, Gnädiger Herr! Als ich
dem von E. F. Gnaden mir befohlnem Werk gewest, hab ich mir
der zweier Personen im Regiment Landshut, wie ich's fürgeschlagen,
trauen wollen vnd dem Dr. Baumgartner als meinem Gevatter
traulich geschrieben, mich in geheim vnd vertrauenlich zu verständ
was diese für zwei Mannen seien, vnd ob Praittenbach der Man
der Zähn im Maul hab vnd in einem Rath sine respect
darf reden, was er für Recht vnd billig halt, ob er auch
Abwesen eines Vicedoms oder Hauptmanns denselben im Rath vertreten
könnt, das soll er mich neben dem, ob sie gstudiert haben, sowohl
Vertrauen nach als E. Fstl. Gnaden zu gut berichten, vnd sonst
dauon melden. Hierauf schreibt er mit beiliegendem Brief (s. o.)
daraus E. F. Gnaden vernehmen, daß ich mich selbst nit betrogen
halt' endlich dafür, denn ich kenn diesen Doctor (Baumgarttner)
massen, daß er seinem Vater nit Guts nachredet, da er dermassen
ermant vnd er ihn nit für gut erkennt. Das hab E. F. Gnaden
also wollen vermelden, sich desto besser hierüber zu deliberirn, der
mich unterthänigst thue befelchen. Datum Taufkirchen 7. Februar 15
E. F. Gn.
unterthänigster Diener Fugger.[1]

Nach diesen und anderen Ausführungsverhandlungen erfolgte
Redaktion und Vorlage des neuen Statuslibells, das mit folgend
herzoglichen End-Bescheide, wonach die Räthe das Weitere zu verfüg
in Randnoten genehmigt, zurückgelangte:

„Der Durchleuchtig hochgeborn vnser genediger Fürst
vnd Herr Herzog Albrecht in Bayrn ꝛc. hat sich in Irer F.
Gnaden zu den Statssachen verordneter Räthe Beden
ersehen, vnd dieselben sambt anndern Schriften nach lengs gelesen

[1]) Chronist und Verf. d. Geschichtswerkes „Ehrenspiegel des Hauses Österr.

Weß' sich nun Jr Fstl. Gn. daruber entschlossen vnd bedacht, das sen zu Jrer Fstl. Gn. entlichen Resolution Sy Jnen hieneben der dero furstlichem Hanndzaichen vnd Secrete bewart genediglich zu- :men.

Vnd ist darauf Jrer Fstl. Gn. genedige Mainung vnd Beuelch, ß gedachte dero Rete allsbald wider zusammen khomen, berurte Jrer ı. Ercleruug vnnder Hannden nemen vnd derselben nach die Jn- uctionen vnd anders aufrichten vnd dahin fursehen, damit diser Jrer tl. Gn. reformirter Hofstat mit Anordnung vnd Ablegung der Per- ıen zum furderlichsten sein Würklichkeit erraiche, auch alles Vleiß vnd nst gehanndhabt werde. Des thun sy sich der Notturft nach gene- lich vnd enntlich versehen. Actum München den . . . Februarii ıno 2c. 73."

Für das Gerichts-Rathswesen bedeutet das Jahr 573 eine Grenze. Die Betheiligung der Hofämter und r herzoglichen Verwaltungsämter (am Hofsitze) am Recht- rechen beim Hofrath, wo sie als Raths- und Mitarbeiterstellen zählt werden, aber immer seltener erscheinen, wird von der Etats-Kritik mer mehr als unthunlich vor Augen geführt. Sehen wir ab von der :age der einfachen Opportunität, so erblicken wir nämlich die Raths- d Landesverfassung mit ihren Interessen von jetzt an vor die For- rungen der allgemeinen intelligenten Rechtsverwaltung und Rechtsver- sung gestellt. Daß letztere durchdrang — ohne daß übrigens is bisherige Sitzungsrecht der benannten Aemter aus- ücklich aufgehoben wurde — kann bei der Statuseigenschaft r Sache nicht wundern. Schon im Jahre 1569, bei Errichtung des zekanzleramtes, erscheint die Stellung des O.- und L.-Hofmeisters als rsitzenden und der Hof- und Amts-Vorstände als Urtheiler im Ge- htswesen gefristet. Nur solche Fristung des Vorsitzes des Hofmeisters deutet es dann weiter im laufenden Jahre 1573, wenn in der Hof- ıthsordnung, die soeben in Ausführung der Status-Ver- ındlungen neu redigirt wurde, der Landhofmeister (noch) als räsident des technischen Gerichtswesens erscheint. Damit war der nge erwartete, durchaus in der Logik der Staatswissenschaft hier, der echts- und Prozeßwissenschaft dort, zwanglos und natürlich gelegene chritt der „Freistellung des Rechts- und Gerichtswesens

im Staate" eingeleitet: aber der Hofmeister ist noch Richter. [illegible]
brauchte — und es kam bald — der Hofmeister, als Fürsten[illegible]
treter zuerst Hof- und Staatsverwaltungsbeamte in generali, im [illegible]
richtswesen nur durch den Juristen-Fachmann ersetzt zu [illegible]
und die Rechtsverfassung nahm in diesem Falle, der eintrat, von selbst [illegible]
Gestalt an, daß der Vorsitzende der erste Diener der Mater[illegible]
seiner Stelle, des Rathes wurde. Das Raths-Urtheil ward [illegible]
formal hiedurch erst frei. Ganz besonders aber ist zu betonen, [illegible]
dieser neue Rathspräsident des Hofraths nicht als Nachfolger de[illegible]
und L.-Hofmeisters, des alten Vorsitzenden, genommen werden [illegible]
(Auch hier daher alte und neue Kanzlei, gemäß der früheren Erinn[illegible]
des Darstellers). Nachfolger des Hofmeisters im Hofrathe ist [illegible]
die Gesammtheit, der Präsident mit den Räthen, daher diese [illegible]
so unterschreiben („Präsident und Räthe"), später „Im Namen [illegible]
Fürsten überschreiben.[1]) Indem sodann der Hofmeister seine [illegible]
mein- und Erst-Stellung erweislich lediglich mehr im Geheimen R[illegible]
einnimmt, waren wir von jeher („Beiträge I" loc. cit. und Gesch[illegible]
bayer. Archive) im Rechte mit unserer Darstellung, daß der Hofm[illegible]
Gesammt-Minister geworden, von der ausübenden technischen Geri[illegible]
barkeit im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts zurücktritt. [illegible]
der Hofmeister den Fürsten vertrat, ist um diese Zeit in Wahrhe[illegible]
Fürst auch erst von der Rechtsprechung in Person, vom persön[illegible]
Richteramt zurückgetreten, wenn auch, auch im Territorium, sei[illegible]
13. Jahrhundert das Gericht bekanntlich nicht vom Fürsten mehr [illegible]
mäßig besessen wurde, da ja ein Iudex curiae und das Organisa[illegible]
Recht des Landesherrn seitdem ausdrücklich königlich anerkannt [illegible]

Einer ausdrücklichen Aufhebung der Richter-Eigenschaft der [illegible]
und Amtsbeamten ging der Herzog aus dem Wege; das altrech[illegible]
Prinzip sollte gehegt werden durch Schaffung eines Fakultativ-Verhältn[illegible]
bis dieser Stand gewissermaßen durch Natur — also zwang- [illegible]

[1]) Gleichzeitig ward in diesem Jahre auch die Hofkammer „freige[illegible]
wie damals der Ausdruck hieß, d. h. mit Autonomie rechtlich ausgestattet, [illegible]
tralisirt, indem ihr ein „Hofkammer-Präsident" gesetzt wurde. Herzog [illegible]
Wilhelm adressirt aus Landshut an den Vorstand der Hofkammer unterm 11. [illegible]
1574: An den „Edlen, unsers genedigen Herrn Vaters (Albrechts V.) Geh[illegible]
Rath und Kammerpräsidenten Hans Jakob Fugger, Herrn zu [illegible]
und Weissenhorn."

wurfslos für Sachen und Personen allezeit — sich ausgelebt habe. ihrend also Herzog Albrecht hier auf der einen Seite sagt:

„Wellen wir, daß die jhenigen, so Aembter haben vnd dem Rat ordinarie (d. i. täglich) nit auswarten khönnen, dennoch denselben besuchen, so oft vnd vil es ire Ambtsgescheft erleiden mögen",

iehmigte er auf der andern Seite in demselben Etats-Libell eine Unter-ıdung der Räthe a) nach solchen, welche nicht tägliche Räthe sein unen, und b) nach solchen, die täglich den Rath besuchen müssen:

„Vnd nachdem diese (erstere)[1]) gemainglich mit vns vber Land ziehen vnd sonnst mit anndern vnsern Handlungen die meist Weil occupirt, auch der (Dr.) Haluer den merern Tail im Jar raiset, können sy der ordinari Besuechung nit vnderworffen sein."

Aus den Status-Verhandlungen vom Jahre 1577.

Etats-Liste des Raths- und Kanzleiwesens.[2])

Aus den Etats-Aufstellungen in der Zeit zwischen 1574 und 1578 die vorliegende die werthvollste, weil sie ob ihrer sauberen Fassung d einem wohlbereinigten Gehaltswesen sich zu einem Zahlen-Vergleiche t den vorhergehenden und den (in der Abtheilung II) zu bringenden folgenden Listen besonders eignet. Die Soldsumme hat sich wieder mehrt und die prinzipielle Verleihung von Beigehalten, diese von dis-tionärer Rechtseigenschaft, bei qualifizirtem Dienstalter fällt in die Augen.

Der Hofmeister erscheint durch eine Reihe von Jahren weder der Veranschlagungs-, noch in der Zahlamts-Liste.[3])

---

[1]) Diesen wurden noch ausdrücklich angefügt der „Kuchenmeister, Zalmeister, oßzollner vnd Castner".

[2]) R. A. Fürstenakten. Loc. cit.

[3]) Hieraus darf nicht gefolgert werden, daß das Hofmeisteramt (Inhaber H. v. Schwarzenberg) ruhte oder daß kein Gehalt hiefür liquidirt wurde. ugenblicklich haben wir über den Sachverhalt nur eine Vermuthung (Absenz); eine Unterbrechung oder Aufhebung der Institution darf bei dem weiteren rlaufe nicht gedacht werden. Otth. Graf zu Schwarzenberg war 1570—1575 Statthalter zu Baden" (während der Unmündigkeit der Prinzen daselbst). R. A. orrespondenzen mit Baden, Tom. Lit. E.

„Erstlichen Herrn Räthe auf der Ritterbankh."

	fl.
Herr Hofmarschalkh (Wolf Wilhelm von Märxlrain). Soldt	400
Monatsoldt (sog. Liefergeld) auf 5 Pferd	720
Herr Cammerpresident Cristof v. Pienzenaw	1000
Monatsoldt auf 6 Pferd	864
Herr Steffan v. Gumppenberg	200
Monatsoldt auf 4 Pf.	576
Hofmaister C. v. Muckenthal	400
4 Pf.	504
Herr von Glainitz	300
4 Pf.	504
Geörg von Etzdorf, Jägermaister	400
Fueter auf die Pferd von Hof vnd auf vier Diener Kostgelt	200
Conrad Zeller, Cammerrath	500
3 Pf.	432
Carol Köckh, Cammerrath	500
2 Pf.	288
Auf's 3. Pf. Fuetter von Hof.	
Georg Ligsalz, Cammerath	500
2 Pf.	288
Th. Kumerstat, Cammerrath	500
2 Pf.	288

Andre Amasmayr, Cammerrath . . . . . .
2 Pf. . . . .

Vlrich von Preysing, Kuchenmaister . . . . .
3 Pf. . . . .

Georg Taufkircher . . .
Lieferung auf 2 Pf., den Tag 9 Patzen . . .

Hanns Neuchinger, Zeugmaister, mit Gnadengelt und Allem . .
3 Pf., den Tag 1 fl. .

Vlrich Raming, Haushofmaister . . . . .
Mer Gnadengelt .
Auf 1 Schreiber . . .

Jeremias Lauginger, Rentmaister, hat zu Sold vnd für die Accidentalia
3 Pf. . . . .

Vlrich Eisenreich. . . .
2 Pf. . . . .

Wolf Dietrich Hundt . .
3 Pf. . . . .

Hans Jacob von Tandorf
3 Pf. . . . .

Erasm Fennd (Kammerrath und Archivar) mit dem Gnadengelt . . .
Für Holz . . . . .

fl.

par Lerchenfelder, Chast-
ner allhie 100
Gnadengelt . . . 100
Hostgelt auf ine; ain
Schreiber und Knecht . 135
1 Hofclaidt; Waizen 2
Schäffl, Rocken 8 Sch.,
Habern auf 2 Pf. 32
Sch., für Heu, Streu
und Holz 44
Ander gemaine Begnug-
ungen 30

anuel Welser. . . . 300
2 Pf. 288
Auf 1 Schreiber Sold
und Liefergelt . . . 60

brecht Pronner . . . 150
Fueter von Hof auf 2 Pf.
Auf 1 Diener . . . 50

ilhelm Stöckhl . . . 200
2 Pf. 288
olgt die Zusammenstellung der
Summen und das Gutbedünken.)

Glerte Herrn Räthe.

fl.

err Dr. Wiguläus Hundt,
Hofrathspresident. . . 400
3 Pf. 432

err Canntzler Dr. Cristoff
Elsenhaimer 500
Gnadengelt . . . 100
4 Pf. 504

err Vicecanntzler Dr. Hie-
ronymus Kheiß . . . 500

fl.

Herr Pfersfelder, Probst zu
vnser l. Frauen alhie
(in geistlichen Sachen). 100
Dr. Rudolf Halfer . . . 400
5 Pf. 720
Dr. Hieronymus Nadler . 400
2 Pf. 216
Dr. Johann Lichtenawer . 300
2 Pf. 288

Dr. Balthasar Eberle . . 400

Licentiat Müller. . . . 400
Auf 1 Diener . . . 50

Dr. Eyerl 150

Dr. Lindl 300
Fueter auf 1 Pf. von Hof.

Dr. Gailing 400
Gnadengelt . . . 100

(Folgt die Zusammenstellung der
Summen und das Gutbedünken.)

Grafen, Herrn vnd vom Adl, so auch Camerling vnd Truchsessen haben das Liefergelt auf die Pferd vnd kain Besoldung.

(30 Personen; folgt die Zusammenstellung der Summen und das Gutbedünken.)

Die drei Canzleyen.

Inner Canzley (Geheime Kanzlei in der Neuvest; sie nimmt nun, die Hofkanzlei hinter sich lassend, die erste Stelle ein, nachdem sie, wie

oben nachgewiesen, schon seit 1571 bis 1572 etatmäßig war).

fl.

Hanns Winkhelmair, Secretari 250
2 Pf. 288
Auf 1 Diener . . . 50

Ludwig Haberstock, Agent an's Kaisers Hof, hat für Besoldung, Zerung vnd Alles monatlich 60 fl., thuet 720

Eustachius Peilstain . . 90
Gnadengelt . . . 50

Wolf Vngspeckh 90

Albrecht Fürst, den Tisch zu Hof vnd 50
(Summe und Gutbedünken.)

Hof-(Raths-)Kanzlei.

5 Sekretäre mit Sold bis zu 350 fl., 4 Rathsschreiber, 16 Kanzleischreiber, davon 2 Bibliothekbeamte.

(Summe und Gutbedünken; in letzterem heißt es u. A.: Die Kanzleischreiber „Magister Stephan vnd Knab weren von merers Lernen wegen zu Zeiten für Ratschreiber zu gebrauchen, doch one Merung der Besoldung" von 90 fl.)

Cammer-Canzley (d. Hofkammer[illegible]
2 Secretäre mit Sold bis zu 350 fl., 7 Kanzleischreiber.
(Summe und Gutbedünken.

Zalstuben (Hofzahlamt, d. i. Ce[illegible]tral-Hof- und Staatskasse bei [illegible] Hofkammer).

fl.

Caspar Part, Zalmeister . [illegible]
2 Pf. . . . . [illegible]

Georg Pesswirth, Gegenschreiber . . . . . [illegible]

Ratknecht vnd Canzley-Pu[illegible]

Doctores Medicinae.

fl.

Dr. Heinrich Munzinger . [illegible]
Fueter auf 2 Pf.

Dr. Albrecht . . . . . [illegible]
Auf 1 Diener . . . [illegible]

Dr. Johann Tanmüller . [illegible]
Mer auf in vnd 1 Diener
Chostgelt . . . . . [illegible]
Fueter auf 2 Pf.

Dr. Andre Kartheuser . . [illegible]

Dr. Sixt Kepser (auch in Herzog Wilhelms zu Landshut Sold) . . [illegible]

Dr. Paul Quidello . . [illegible]
Gnadengelt . . . [illegible]
(Summe und Gutbedünken.

rc. rc. rc.

Die Neben-Libelle (Beilagen) zum Haupt-Statuslibell werden um-
igreich und vielfältig. Diese, wie der ganze Apparat des Status-
sens, von dem die vorliegende Arbeit handelt, sind selbstverständlich und
ch wie vor nur Regierungs-Material. Im Hauptlibell sind nur
hr die Personen des Raths-, Kanzlei- und Amtswesens namentlich
finden, während das Personal nur mehr zählweise figurirt, wo-
rch eine übersichtliche Kürze in der Buchführung ermöglicht wird.
ie Nebenlibelle enthalten sodann Namen und Gattung. Wir haben
iter in immer wachsender Auflage die Verzeichnisse der „Dienst-
ute" — „Dienstleute, so Geld auf Interesse hergeliehen
iben" — der „Provisioner" — „Leibgedinger" (Dienstpen-
näre und Darleiher auf Leibzins) — sodann Verzeichnisse über die
Gnadenbesoldungen" (Emeritirung) und „Gnadendienstgelder"
Besoldungs-Zulagen).

Das Pensionswesen besteht in den Leibgedingen und Gnaden-
soldungen.

Hatten wir früher vorzüglich Verzeichnisse von „Amtleuten, so
ferd zu halten schuldig" (S. 157 ff.), so macht sich jetzt, bei der an-
heinend grundsätzlichen, auf veränderter Kriegführung und erhöhter
ultur, Landsicherheit, beruhenden Abrüstung des Civil-Dienst-
esens, eine breitere Verzeichnung bemerklich von „Räthen und
Dienern ohne Rüstung" (meist äußeren Beamten, Pflegern). Die
iste der Provisioner dagegen weist, ganz entsprechend, eine stetige Zu-
ahme an Offizieren auf (dermal bereits sieben Hauptleute gegen
vei von früher, von welch' letzteren der Eine die edlen, der Andere die
icht-edlen Gerüsteten geführt hatte.)

Unsere Darstellung und unsere beiläufige Aktensammlung nähert
ch der Zeit nach dem Ziele, das dieser „Abtheilung 1" gesteckt wurde. —
Bis Herzog Albrecht im Oktober des Jahres 1579 dem Ende seines
o thätigen Lebens allmählig entgegenging, war, wie dies als regelmäßiger
anthropologischer) Naturvorgang eine stete und hohe Beachtung
erdient, doch so Manches in jenen retardirten und lethargischen Zu-
tand zurückgesunken, der dem Kenner, auch ohne ein näheres Datum, das
Auslöschen einer Seele erkennen läßt, einen um so ergreifenderen Vor-
gang vor Augen stellt, je größer das hingehende Leben war. Dem Fürsten
ann da nach dem Vorgange der Patriarchen natürliche Schwäche eignen,
doch nicht zugleich dem Staatsmanne, nicht dem Rathe, der Regierung,

selbst nicht nach dem Systeme der reinen Monarchie, des Absolutis[illegible]
In solchem Falle versagt aber selbst die konstitutionelle Monarchie, [illegible] man ohne Rücksicht auf die Regierung nur drückt und drückt, und [illegible] rechtlich und rationell, dabei auch nicht anthropologisch sich zu bes[illegible] weiß. Böse Opposition führt hier, wie seit dem Alterthum er[illegible] nothwendig zum Recht der Gegen-Opposition. Solche Opposi[illegible] welche von dem zum Mit-Rathe und zur Mit-Arbeit, also von dem [illegible] fassungsmäßig allein zum „Zusammenwirken“ berufenen Organe aus[illegible] kann immer nur die Wirkung haben, einen Fehlzustand, über [illegible] letzte Verschuldung nach allgemeinem menschlichen Urtheile oft nur [illegible] Allwissende das Letzte und Entscheidende aufzuklären vermöchte, [illegible] zu einem dauernden zu machen. Gründe: Die gegenwärtig [illegible] behauptende Staats- und Regierungshoheit und die damit für zukün[illegible] zu besorgende Disciplin. Die organisirte oder gewählte Op[illegible] sition verschuldet es so auf Dauer, wenn ihr sekundäres Rath[illegible] an jenen Dingen nichts zu ändern vermag, bei denen „frumer Ra[illegible] Verständigungs-Bestreben, die unerläßliche Verfassungs-Be[illegible] dingung ist. Die Opposition solcher Gattung treibt das Regierung[illegible] wesen immer und überall mechanisch zum Absolutismus und zur [illegible] suchung neuer sozialer Grundlagen, währenddem „mehr Licht“, [illegible] Regierungs-, Raths- und Behördengeschichte über solche [illegible] klar hinwegführen würde. (Vgl. Erörterungen Heft 1 S. 51—74). — [illegible] hernach durch Albrechts Sohn Wilhelm V. mit großer Rührigkeit [illegible] gonnene Reform des ihm nächststehenden Kanzlei-, Raths- [illegible] Statuswesens förderte auch sogleich die Fertigstellung nachfolge[illegible] General-Rechnung und Gegenrechnung des Hofzahlmeister amts. Wir entnehmen dem Libell nur jene Summen, die der [illegible] des Personenwesens angehören.

1578.

„Kurzer Auszug ober des Fstl. Zalmeisters Casparn [illegible] 78. Jars Rechnung[1]), so gleichwol diser Zeit (13. November 15[illegible]) noch nit aufgenommen worden ist.

„Summa aller Einnahm“:

Rentambts München (wobei die Darauf-

[1]) R. A. Fürstenakten. Fasz. XXIX No. 364. — Vgl. die Rechnun[illegible] stellung des Hofzahlmeisters Caspar Lercherfelder vom Jahre 1570 oben S[illegible] mit Note.

bezahlung der Landschaft mit 60,000 fl. und ein Aktivrest vom Jahre 1577 mit 174,241 fl.; dagegen ergeben die Rechnungen der Landämter Aktiven von nur 72,416 fl.)	fl. 465,849
... Rentambts Burgkhausen	„ 30,067
... „ Landshut	„ 3,110
... „ Straubing	„ 15,402
Verkauftes Getraydt dieser dreyer Rentambt	„ 25,679
Sa. aller Einnam	fl. 540,109

„Hernach die Ausgab":

(Folgen für Herzog Albrecht zu eigenen Handen[1]) Posten mit 6185 fl., auf seinen besonderen Befehl 9494 fl.[1]), für die Herzogin 2200 fl., für Herzog Wilhelms Hofhaltung 29,091 fl., f. H. Ferdinands Hofhaltung 22,144 fl., f. H. Ernst 10,933 fl., für Leibgeding 4878 fl., Dienstgelder 4524 fl., für Küche, Keller und Futter über Land 19,567 fl., für dasselbe in München 19,636 fl., für Weine ca. 17,000 fl., für Jagdwesen 17,405 fl., f. Hofschneiderei 20,911 fl., für Auslösungen 10,150 fl., Zehrungen 18,878 fl., für die Besoldungen 46,002 fl., berechnetes Kostgeld für die Beamten und Bediensteten 27,020 fl. u. s. w. u. s. w.)[2])

Sa. aller Ausgaben	fl. 396,785
„Verbleibt Fstlr. Zalmeister vnserm gen. Fürsten vnd Herrn ꝛc. noch per Rest[3]) schuldig . .	fl. 143,323

[1]) Vgl. die statistische Zusammenstellung pro 1553—1569 darüber, was „zu [eig]enen Handen" ausbezahlt wurde. S. 39.

[2]) Bei Freyberg „Gesch. der bayer. Landstände" und besonders in seiner [p]ragmatischen Geschichte der bayer. Gesetzgebung" finden sich mehrere dieser [Ge]neralrechnungen des Zahlmeisters in extenso.

[3]) Daß dieser Rest, welcher jährlich auftritt und eben hier pro 1577 per

Grundsätzliche Vorbildung und Konkurs des Fürsten und der Beamten zum Raths-Beruf.

Was bisher über Erziehung und Vorbildung des Fürsten des Dux, geschrieben worden, ist nicht unmittelbar brauchbar, weil sie nur Stücke haben, und diese a) je aus verschiedenen, verschieden urtheilenden Zeitgängen stammen und die Geschichte des Raths- und Staats-, d. i. Regierungswesens nicht geschrieben ist, b) weil sie, soweit sie neuerer Zeit angehören, niedergeschrieben worden sind, etwa entsprungen aus Wünschen von Zeit und Standpunkt, jedenfalls ohne die tiefe Kenntniß des ewig Regierungsmäßigen, des bleibenden und speziell benennenden Festzuhaltenden oder Abzulehnenden im Rathswesen des Vaterlandes, des Staats- und Staatenwesens. Grundsätze, ohne eine Reihe von Belegen aus der näheren Geschichte, Praxis und Wissenschaft, könnten dabei nur den Werth von subjektiven Ansichten in deutschen Aufsätzen haben. Berathene, begründete „Erziehungsordnungen" sind nicht nach dem Geiste einer Zeit, sondern nach den Ergebnissen der Regierungen, der unveralteten Gesammt-Wissenschaft, und der Religion, von einem Menschenalter zum andern, zu revidiren und zwar von einer staatlichen, keiner Hof-Kommission, durch Männer, welche das Wiederkehrende aller Parteien und Interessen durchschaut haben. Systeme, die hier allein ein Religioser, dort ein Freidenker, allein ein Universal-Historiker, ein einzelner Staatsmann, ein Theoretiker, einmal ein Fürst selbst nach seinen Gedanken und für seine Zeit gemacht hat, können keinen Sicherheits-Werth beanspruchen. Dies kann nur die Reihe der Systeme, der „Ordnungen", die das Regierungsland aufgestellt hat. Die bayerische Kanzlei überliefert, daß es eine besondere Erziehung gab zum „Fürstenberuf", zum „Regentenberuf", zum „Dux als ersten Rath und Diener bei seinem Volk". Jedes Mitglied des Fürstenhauses erhielt vorerst diese Erziehung ohne Rücksicht darauf, ob dieses Erziehungs-Ducat zur Ausübung

---

174,241 fl. dem Herzog vom Zahlmeister als Guthaben und aktive Ueberschuß gebucht ist, ein falscher Rest ist, hat Stieve betont in dem akadem. Schriftchen „Zur Gesch. des Finanzwesens und der Staatswirthschaft in Bayern unter Wilhelm V. und Maximilian I." (1881). Wie S. 32 und 45 ausgeführt, war das Kassawesen nicht centralisirt. Vom wahren Rest resp. Defizit der herzoglichen Kasse s. oben S. 38, 39 und 45.

rte, ob Scepter, Kreuz oder Stab den spätern Beruf bildete. Es
ıgt heute fremdartig, wenn man sagt, daß gerade in der „Fürstenzeit"
mplarisch die Erziehung der Prinzen auf den Arbeits-, in weiterer Linie
t auf den Würde-Beruf hinauslief. Anders in der „Hof-Zeit" des
. Jahrhunderts. Es herrschen verschiedene Ansichten darüber, nicht, ob
orne Fürsten Viel verstehen, sondern, ob sie Viel lernen sollen? Alle-
t haben Fürsten, die Viel lernten, Viel verstanden, und unter allen Um-
nden waren sie ernste Regenten. Schädlich für sie und das Volk war
mer nur die einseitige Eigenwilligkeit, d. i. ein Fehlen der weitaus
ten aller Kenntnisse, der Kenntniß vom „Rath", da jeder einzelne Mensch
t — also schädlich die Ueberhebung, sie beruhe auf einem gemeinen
ziehungs- und Charakterfehler oder auf der Falsch-Lehre und dem Aber-
uben von der passiven persönlichen Erleuchtung, von der Divination.

Der Vor-Beruf des Fürsten, wie der obersten Raths-Vor-
ınde im Staate besteht in der Erwerbung der Befähigung zu all-
meiner Beurtheilung, zum Rathgeben und Rathgewähren für
le Ressorts. Die Erwerbung der spätern Allgemein-Raths-
ihigkeit, der Regierungsmündigkeit, kann auf dem Wege der jetzt ge-
hnlichen Berufsbildung nicht erreicht werden, da diese auf der Hochschule
nach nur einer Fakultät hin richtet. Die Lehre vom Menschen
d dessen natürlichen Genossenschaften bis zur politisch-wirthschaftlichen
ographie wird die Hauptlehre sein, die Kriegswissenschaften werden
r mehr bis zum Verständniß der Erfolge bewältigt werden können. Ohne
e Naturwissenschaften, welche alles Dasein und seine Bedingungen,
sbesondere das Wesen der Sitten, Quellen und Grenzen des menschlichen
chtes, die Tiefen der Religionen und die Ursache und natürliche Festig-
t der Konfessionen durchleuchten, steht kein Mann auf eigenen
ißen, geht er auf Krücken. Der allerletzte Rath eines Menschen, der,
n er sich nur selbst geben kann, der vom höchsten und letzten Rathskollegium
heimgegeben, von Gott erbeten wird, hängt, bei der so vorhandenen Vor-
rfahrung, eben von dem klaren Wissen auch von der Natur ab, d. h. von
m, was ist und nicht ist. In jedem Menschen, der hohen Rath ertheilen
er bescheiden will, muß nämlich durch eigene Einsicht klar bestehen, was
ysisch vorhanden und möglich und was psychisch (logologisch) hiezu
gänzt werden kann oder muß. Jeder Arbeitstag eines Regenten ist Re-
erungspraxis. Nie endet hiebei das Mitgehen mit den nie still-
ehenden Ergebnissen in Praxis und Wissenschaft, mit dem Nach-

richtenwesen über Gesammt-Kultur. — Da auch im modernen Staate je-
zeit größere politische und wirthschaftliche Ereignisse möglich sind, die
fürstliches Familienwesen tief erschüttern können, da die Naturgesetze
Menschen wenig, die Staatsgesetze mehr Veränderungen erleiden, so
die Erziehungsordnung eines regierenden Hauses ihre Anwendung
mäßig auf **jedes Mitglied**, denn Jedes kann (unvorhergesehen) zum
zur Regierung **berufen** sein, wie die alte und fortlaufende Erfahrung
Endlich räumen selbst die modernen konstitutionellen Verfassungen
Prinzen des Hauses als solchen einen Platz im Rathswesen ein.

Es fehlt hier in der Geschichte des Erziehungswesens der Mittelst
nicht an aktenmäßigem System und an beglaubigten „Ordnungen“
Grundsätzen. An der Zuspitzung derselben hat seitdem der Staat,
die Erkenntnisse auf dem Gebiete des allgemeinen und des besond
Menschenlebens Manches geändert. Die Nothwendigkeit der Redakt
und **Weiterbildung solcher Ordnungen** (Akkomodation an die Gr
lagen) kann nie aufhören, keine Form eines neuen Gesellschaftsle
kann die Erziehungsordnungen überflüssig machen. Was sich ändert,
nur das Wie, der Inhalt an diesen und jenen Stellen. Ewiges
als solches immer darin bestehen bleiben. Wenn einst die Monum
Germaniae **Paedagogica** die Erziehungs-Maximen der her
ragenderen deutschen Dynastien und Länder **zur allgemeinen** Ein
gesammelt haben werden, dann dürfen wir auch auf ihr richtiges Ver
niß rechnen, aber doch auch dies erst dann, wenn eine Vorbedingung
ist, wenn nämlich hiezu auch Monumenta **Regiminalia**, die Ausg
und Endpunkte, **die Ursachen und Wirkungen der Erziehun
und Schulsysteme**, vorliegen. Das Regierungswesen kommt
Schulwesen und umgekehrt. Die Schule, die Erziehung ihrerseits
übrigens keine Größe allein aus sich, sie hat Väter und Mütter.
Schule behält sodann ihre Kinder, ihre Resultate. **Wenn** die
vorzüglich durch drei große Haupt-Faktoren bedingt wird, durch
Religion und Wissenschaft, so haben auch diese **Drei** den An
darauf, anzugeben, was im Erziehungsplan stehen soll. Die **Ausfüh**
aber kann nur der engere Staat haben, die Staatsordnung. „In die
kann man nur bei der Großgemeinde, bei der Faktoren-Gesammtheit

Nach dem **älteren** System fürstlicher Raths-Erziehung versteht
sich von selbst, nicht, daß ein (Neben-)Prinz überhaupt ad humanoria
zogen werde, das wäre als viel zu wenig erkannt worden, sondern daß er

hul- und Erziehungs-Pensum **mit Prüfungen** durchlaufe und zwar
ter der Betonung einer Berufsvorbildung — zu dem wirklich ernsten
oecke, sich eine rühmliche Stellung zu erwirken, was bei der damals
oßen Konkurrenz an fürstlichen Söhnen sich „sein Brod verdienen"
ß. Als Beruf galt Staatsführung, Kirchenführung, Heeresführung.
n regierender Fürst vereinigte diese drei Stellungen, sei es, daß er
ltlicher oder geistlicher **Regent** war. Die Nebenfürsten konkurrirten auf
ıth, Dienst und Standschaften bei den Regierenden. Der moderne Staat
t in Bezug auf die Nebenfürsten Grenzen gezogen, er hat deren direkten
ıth und Dienst, d. i. unmittelbaren Einfluß im Prinzip ausgeschlossen
Gunsten des Monarchen und des konstitutionellen **Gleich-
wichts im Staatswesen**; indem er aber andererseits prinzipiell
dignitären Rathswesen ihnen einen Geburtsberuf vorbehielt und zu-
kannte, besteht hiedurch schon die fortgehende Nothwendigkeit einer auf
rdnung gegründeten Raths-Vorbildung für sie fort.

Einige wenige, durch besondere Umstände veranlaßte Fälle ausge-
ımmen[1]), wurden die bayerischen Wittelsbacher nach dauernden Grund-
ßen, und mit, diesen entsprechendem Erfolg, erzogen. Es wäre verfehlt,
ie Grundsätze im Einzelnen nach **modernen** Standpunkten, nach Erkennt-
ssen zu betrachten, die wir **heute** als die richtigen angeben müssen. Der
istoriker hat sich immer die Frage vorzulegen: Was hatte in jener
eit am meisten Aussicht, zum Guten auszuschlagen? Konnte, kann
nals der Fürst, die Regierung, auf Parteien stehen? Was war da-
als Gesetz und Ordnung, was war **hienach** des Fürsten Pflicht und
echt? Nur die Regierung, **nicht die Kultur wurde vom einzelnen
ürsten geleitet**. Und noch etwas: Wir Heutigen stehen selbst noch nicht
n Ende der Dinge, nicht einmal dieses Continentes! Wer sagte Ge-
ichtsschreibern, die ihr Selbst endurtheilend in die Werke legen, beispiels-
eise, welche von den beiden großen Richtungen, die seit der Reformation
is Erbe (nur) der Deutschen sind, das Dauernde in sich trägt? Doch
ohl keine von beiden in **der** Weise, wie sie gestaltet ist. Wozu dann
egation oder Protektion? **Alle** Lebenden machen schließlich die Kultur

[1]) Eine allzugroße Inanspruchnahme des Vaters erzeugt in **jeder** Familie
e ähnliche Klage: „Er opferte dem Staate, dem Berufe u. s. w. das Glück der
amilie." Zu vergleichen beispielsweise die Gegensätze in den Charakteren Maxi-
ilians und Ferdinand Maria's. Mit Individual-Eigenschaften ist zu rechnen,
och nicht zu sehr, weil der „Wille" oft über Körper und Anlage siegt.

und täglich von Neuem. Nur das besteht immer, welcher Zeit ...
Zone der Bildung wir angehören mögen, daß um der Menschen Mensch...
keit (Anthropologie) willen wir Ideales, erkennbar Besseres ...
Vollkommeneres aufstellen und hiezu die Selbstentäußerung anstreb...

Hierauf aber war die Erziehung der Fürsten des Wittelsbach'...
Hauses mit Vorzug gerichtet. Daher ihre Pflege zuerst des Göttlich...
des Rechtes, des Schönen, d. i. der Auctoritas, — der Potes...
erst dann (!), zur Erhaltung des Bestehenden. Was den Menschen ...
Fürsten vor der Ewigkeit, vor dem Weltgericht am Ende der Dinge ...
höhe, das müsse auch die Regierungsverwandten des Fürsten, die An...
fohlenen und Unterthanen zu jenem werthvolleren Siege, zur Weltgesch...
führen. (Vgl. übrigens Lessing's „Erziehung des Menschengeschlechts"...
Die Weltgeschichte ist allerdings das Weltgericht, aber es steht noch ...
bei uns und unseren Tagen. Es ist ganz unzweifelhaft, daß die Staats...
lenker die besten Anthropologen und Naturkenner sein müssen, es ist ...
unzweifelhaft, daß sich mit der Natur der Menschen die Welt geist...
erobern läßt. Dies thaten die Römer. Aber mehr als die Römer ...
die Griechen im Geist und in der Seele der Gebildeten und noch me...
als diese — die Christen und ihre Nachfolger.

Insoferne die Pflege der Ordnung, des Schönen und de...
Nächstenliebe aus den vorgewesenen Reichen des Alterthums und ...
Mittelalters im System der Wittelsbacher tonangebend ...
diese Familie aber im Leben und in der Geschichte Deutschlands ...
„guten Theil" bedeutet, wird der Staats-Historiker ihr System ...
beirrt von den vorbenannten beiden „Richtungen", auch unter allen ...
ständen wohl zu schätzen wissen. — Für ihre jungen Fürsten bestan...
also Instruktionen und Ordnungen, nach welchen Vor-Er...
ziehung und Vor-Unterricht, sodann Hochschul-Lehrpl...
endlich Rathsvorbildung und Haushaltungswesen geleitet ...
eingeleitet wurden. In die Durchführung dieser Aufgaben theilten ...
unter Aufsicht des Regenten und Land- und Oberst-Hofmeisters, ...
Prinzenhofmeister, der Präzeptor und Pädagog. Fakultäts-, Dokto...
und Raths-Prüfungen (Relationen) wurden mut. mut abgeleistet ...
bekanntesten ist aus dem Erziehungswesen das Prinzip des entsprech...
instruktiven Reisens. Die Rathsvorbildung (Staats- und Regierun...
praxis) wurde, vor Allem seitens des präsumtiven Erben, durch ...
tirenden Eintritt in ein („Raths"-) „Regiment" gewonnen. ...

orstand eines solchen, Hofmeister, Vizedom, hatte hiefür seine besonderen rtikel. Die Praxis wurde an den Provinzial-Sitzen genommen.[1]) An r Haupt-Landesstelle, sowie an der Geheimen Kanzlei des Regenten m Hofrath und im Kabinet) hatte diese Praxis nicht statt (16. Jahr-ındert). Aus zwei bezüglichen, nicht zu kurz gehaltenen Ordnungen[2]) hmen wir Folgendes:

1548.

erzog Wilhelm IV., der Standhafte, erläßt auf Ansuchen ines Sohnes Albrecht V. vom 20. August 1548, welcher, eben) Jahre alt und vermählt, sich zu Landshut in der Neuen Residenz etabliren hat, durch Seb. v. Nothaft, Hofmeister, Hoforduung und Instruktion. — (Auszug.)

„Hochgedachts meines gn. Herrn Herzog Wilhelms Beuelchen vnd laynung sey, daß mein G. Herr Herzog Albrecht sambt seiner enaden Hofmaister (Nothaft) in den Rat herunden in der Canzley zen sollen nach Glegenheit meines gn. Herrn Herzog Albrechts. nd was also in meines gen. Herrn Rath doselbs besloſſen wirdet, arinnen soll mein gen. Herr Herzog Albrecht kain Änndrung achen. Aber Vizdomb soll meinen gen. Herrn Herzog Albrechten lemal auch fragen vnd seiner Gnaden Bedenkhen hörn."

1568.

erzog Albrecht V., der Großmüthige, geboren 1528 zu Lands-ıt, setzt seinerseits wieder für seinen Sohn Herzog Wil-elm V., welcher, eben 20 Jahre alt und vermählt, sich zu Lands-ıt zu etabliren hat, durch Erasmus Fend, fstl. Rath und Archivar zu München, Hof-Ordnung und Instruktion. — (Auszug.)

„Solle sein Liebden (H. Wilhelm) vnsern Regiments-ath zu Landshut in der Woche auf's wenigist zwei oder dreimal.... esuechen vnd also desselben Handlungen beiwohnen, damit Sie hen, wie man damit umgeht. Doch wellen Wir vns väterlich rsehen, sein Liebden werde weder in Raths- noch anderen Sachen sich inmahnens, Authorisirens, Mandierens, Schaffens, rbietens noch Beuehlens nit anmassen; vnd obgleich eut wer'n, die sein Liebden darauf anreizten vnd steuern

[1]) Vgl. „Beiträge I", S. 2/3.
[2]) Bayer. Geh. Hausarchiv. Akten 1712. Lit. D Fasz. 7.

wollten, sol sich doch S. Liebden bei Verlierung Unserer [illegible] lichen (Gnad) im wenigsten nit einlassen, es treff an geistlich [illegible] weltlich, Religions- oder zeitliche Sachen, den Stat oder die Justiti, [illegible] es immer sein mag, sonder alles auf Uns, als einzigen [illegible] gierenden Herrn weisen. (Wollte ihn Einer doch dazu steuern, [illegible] er darauf wohl merken und ihm, dem Vater, das vertraulich anzeigen.[1]

Wir ersehen also bei den bayerischen Wittelsbachern den Vorgang des Etablirens und Vorbereitens der Prinzen bei erreichter Mündigkeit in derselben Weise, wie bei den pfälzischen, haben es demnach mit einer Haus- und Staats-Maxime zu thun, die bis in das 14. Jahrhundert zurückreicht. Es sollte durch Ordnung so ferner bekundet werden, daß es sich für die Prinzen im Rathe der Regierung und des Gerichts nur um „Lernen", um Einführung, keineswegs aber um Einflußnahme, um administrative oder richterliche Votirung handele, denn solche hätte gemäß der Geburtseigenschaft der jungen Fürsten eine Neben- oder Mitregierung bedeutet. Durch diese Einführung der Prinzen in das Rathswesen wurde als durch ein System, deren Vertrautwerden mit den civilen Regierungsgeschäften und Regierungsgrundsätzen eingeleitet, ganz besonders aber [illegible] Liebe zu dem mehr allgemeinen, umfassenderen Civil-Raths- und Beamten-, d. i. zum Pflege- und Ordnungs-Stande erweckt. Dies hier zu einer Zeit, in der jeder Ritter [illegible] fähig war, diesem Unwesen von Oben herab einerseits humanistisch [illegible] juristisch, andererseits durch separate Heeresbildung gesteuert werden [illegible]. Endlich wurde so im fürstlichen Rathszögling selbst die Durchdringung der verschiedenen Ressorts Wissen gesichert, die Einheit, der Zusammenhang des Dienstes und der Disciplin verkörpert, dagegen der Einseitigkeit und einzelnem Ressort-Königthum (der Exklusiv-Arbeit) vorgebeugt.

Was sodann die Vorbedingungen zur Erfüllung des behördlichen Rathsberufs anbelangt, so waren sie je in den Zeiten verschieden, je [illegible] dem Eintritte der Berufsarten (Aemter und Ressorts) in das Erforder-

[1] Eine Hand (anscheinend die E. Fenbs) empfahl, in diese Ordnung [illegible] Instruktion auch Folgendes aufzunehmen: „Mihi videtur, quod mentio fiat [illegible] ut erga vxorem tam piam quam bonam bene se gerat et illam in summo [illegible] habeat." Herzog Wilhelm führte in Landshut die Libelle für seinen [illegible] selbst oder durch seinen Hofmeister Adam v. Reydegkh. Er dehnte seinen [illegible] (zu dem der Landshuter Regierungs-Rath, einleuchtend, nicht gehörte) [illegible] stark aus, bis zu 163 Personen. Er hatte eigenen Kammersekretär. — [illegible] Fürstenakten. Fasz. XXIX No. 364.

:hrter Vorstudien. So wird das Kanzleramt[1]) zuerst besetzt mit den
sgezeichnetsten aus den gelehrten Klosterschulen und der kirchlichen Re=
rungspraxis, sodann aus den Hervorragenden der „Studien" (Studien=
issenschaften, Universitäten), zuletzt aus der Kanzlei selbst. Mit der
rbreitung der „Studien" wächst das gelehrte Richterthum. Wie dieses
das Rathswesen der Verwaltung in Personen und Gegen=
nden geschichtlich ganz miteinander verknüpft ist, zeigen die Kanzlei=,
f= und Raths=Ordnungen, von denen oben die Rede war, und die (dort
gefügten) Personalien. Schon aus dem Verlaufe unserer früheren
örterungen konnte ersehen werden, wie Rechtskenntniß, die immer
hr als conditio aller höheren Verwendung erscheint, durch dieselben
rsonen, weil thätig in mehreren Berufsarten, auch in letztere
hrere (Ressorts) eindringen mußte. Die jetzt juristisch gebildeten Ver=
ter der drei Stände (Ritterthum, weltliche und geistliche Kommunen)
ertrugen aus dem Rechtsstudium und der Dogmatik unzweifelhaft
eles auf die Zweige der politischen und kammeralistischen Verwaltung.
e praktizirten das erste Recht in der Correspondenz, Finanz, in der
konomie, im Rechnungswesen. — Das Magisterium, die Licenz,
Promotion vertritt längere Zeit hindurch das spätere Fakultäts=
men sowie zugleich die Staatsprüfung, die heute bekanntlich erst
Acceß zur Ausübung des Rathsdienstes gewährt. Doch treffen wir
on zeitig im 16. Jahrhundert die „Prob'=Relation", eine Prüfung
s dem Praktischen über einen konkreten laufenden Fall, welcher beim
th bearbeitet und zur Kanzlei eingesendet wurde. Mit Dissertationen
Relationen wurden noch in der Hofzeit, die doch so sehr als die ver=
ichlichte Fürstenzeit gilt, selbst die jungen Fürsten strenge und öffentlich
andhabt. Einschlägige Arbeiten sind aufbewahrt. Man studirte
ei und drei Fakultäten und erhielt dies dann berücksichtigt im
thsdienste, wodurch Vielseitigkeit des Wissens und Erschöpfung der
aupt=Materie in Einem Kopfe erzielt wurde. Lange Studien,
htige, leichte Arbeit. Angesichts des sogleich folgenden Aktenstückes sind
itere Auseinandersetzungen über die Vorbedingungen zur Rathsanstellung,
r ersten, erläßlich. Die Proberelation führte nach damaliger Her=
itung der Rechte aus der Geschichte (weniger noch aus der Dog=
atik) häufig zur Benützung der Archive und einer entsprechenden
teren Literatur. Das Motiv „behufs Praxis" heißt „von Lernens

[1]) Vgl. „Beiträge I" S. 38—40, 50.

wegen". Wir finden es wiederholt in den obigen Etats. (Zu v[illegible] S. 122, sodann S. 41, 58, 76.)[1] Ueber Qualifikation (Sch[illegible] der Rathsfähigkeit), wie sie mit Bezug auf allgemeine und bei[illegible] Regierungserfordernisse über Räthe selbst erholt wurde, hatten wir [illegible] ein beiläufiges Beispiel (S. 69/70).

Während nun der Staat heute mit einem Ueberschuß an Ra[illegible] Adspiranten arbeitet und diese in die Laufbahn gelangen, ohne sehr [illegible] nach künftigem Eintreffen von standes- und fachwürdigen Aequival[illegible] ihrer Arbeit fragen zu können (zu vergl. S. 130/131), war es [illegible] Jahrhundert vor (!) der Heranbildung des Staats- [illegible] Rathswesens, im fünfzehnten, die Erscheinung, daß mit Rat[illegible] Gebildeten um Dienst nicht bloß vertragsweise „verhandelt" [illegible] sondern daß dies unter förmlichem Daraufbieten und Steigern der [illegible] war. Völlig privatrechtliches Darbieten der Rathsfähigkeiten. Um [illegible] schweigen von der bekannten Aktenversendung an die Fakultäten, sind [illegible]

[1]) In unserem Jahrhundert wurde durch das Staatsexaminationswes[illegible] Befähigung gesteigert bis zu jenem Grade, nach welchem der Rath zugleic[illegible] Konstruktor der Materien und Aufgaben hervortreten soll. Materien [illegible] zuleiten, zu bilden, schadlos wieder zu löschen, über das geltende Recht und [illegible] Gesetze aus der Vogelschau zu denken, dürfte ohne die Geschichte der Ve[illegible] waltung, ohne Psychologie und Physiologie nicht gut möglich sein. Ein[illegible] wisse einseitige Steigerung dieser Qualifikationen nach der Seite subtilerer [illegible] Rechts-Feinheiten dürfte aus der Zeit datiren, wo der Bezirks-Beamte noch [illegible] und zwar Einzelrichter war und seine Neigung zum summarischen „Regimen[illegible] mildert werden wollte durch Erschließung der Register des Feingefühls. [illegible] der Staatsprüfung, wie in jeder Prüfung bewiesene Vorzüglichkeit darf [illegible] Anbetung einer „Kraft", eines „Kopfes" führen, da sie vorbestimmend wir[illegible] die Charaktereigenschaften, ohne die gerade die „Kraft" fährlich wir[illegible] keine ganze Kraft ist, ohne Züchtigung durch die Ungewißheit des Rechts[illegible] durch andauernde und zähe Arbeit, niedergehen müssen. Ein Talent darf [illegible] glänzen, es muß vielmehr erst recht im Fleiße stählend glühen. Auch wird [illegible] billigerweise beachtet werden müssen, daß geschickte Anleitung, ererbte Hauslehr[illegible] Hausbibliothek, größere Mittel, sexuell befreites Gemüth Vortheile sind und [illegible] momentanen Erfolg zeitigen, daß aber diese den naiven Kandidaten, in [illegible] oft wahrhaftere Tüchtigkeit, größere Reinheit, tiefere Begabung, aber zur Ze[illegible] weniger Politik ruhen, nicht zeitlebens durch die erste Staats-Note vorbe[illegible] dürfen. Zur sittlichen Kraft und Arbeits-Größe wächst mehr der anfängli[illegible] dem Leben Kämpfende heran. Später bedeutet rechtzeitige Anerkennung die [illegible] daß kein verfehlter Weg eingeschlagen ist. Wer den Tod nie auf der Zung[illegible] spürt und seine Stellung um der Wahrheit im Dienste willen nie riskirt [illegible] nicht an Regimen sitzen und über Menschen rathen.

ɔß Gutachten und Referate von einzelnen, auch in keinem Verbande
:enden Gelehrten um theueres Geld (Sprichwort: „Guter Rath ist
euer") erholt und erworben worden, es haben vielmehr die Fürsten
re Kanzler und Räthe in Aemtern sich förmlichst abgemiethet. Mancher
fahrne Kanzler befand sich als Rath in zweier und mehrer Herren Dienst
gleicher Zeit. Man kann da vielleicht den Vergleich ziehen mit der Kunst
lalerei, wo der Pinsel, wenn ihm schon einmal die Meisterschaft zuge-
lligt ist, eine Macht in seinem Kreise und ein Kapital bedeutet. —
iese Räthe und Gelehrten stützten sich nun damals meist auf sich allein.
ie waren unkontrolirbar in ihrem Wissen und Thun. Was Stintzing
i „Zasius" (S. 92) sagt, daß es „eine völlig unhistorische Auffassung
und es den gelehrten Juristen eine fast unglaubliche Macht zuschreiben
ißt, wenn man ihren persönlichen Einfluß, ihre persönlichen
nteressen als Hauptursache der Einbürgerung römisch-
echtlicher Lehren betrachten wollte", ist wohl richtig, aber flexibel,
soferne als der Erfolg einer Sache auch in der Nachfrage nach ihr liegt,
er aber an der Sache natürlich die Personen hingen. Der unglaubliche
aß gegen die römischen Juristen, der sich in dem berüchtigten Entwurf
ner Gerichtsreformation für Kaiser Friedrich III. vom Jahre 1441 aus-
richt, erklärt sich dadurch, daß es schon der christlichen, der humanen Auf-
ssung widerstritt, daß einzelne Männer, die doch immer Menschen waren,
ch selbst kaufmännisch beliebig hoch äquivaliren konnten. Diesem Extrem
euerten denn die Lande durch Gründung der Landes-Universitäten.
Seiter haben seitdem das publizirte Referat, der unterzeichnete
rtikel, das Parlament die nothwendige Mitte begründet, die letzteren
eiden jedoch in der neueren Zeit wieder das entgegengesetzte Extrem, die
Entwerthung der auktoritativen, geistigen Arbeit herbeigeführt. Ein
Beleg für die Auctoritas der alten Räthe kann aus unmittelbarer Nähe ge-
eben werden. Mit Schreiben vom 6. Juli 1448 ersucht Herzog Albrecht
on Bayern-München den Bischof Gottfried von Würzburg,
en bei ihm in Diensten stehenden Gregor von Heimburg anzuhalten, daß er
icht seinem Vetter, Herzog Heinrich von Bayern-Landshut, sondern
hm mit Rath dienlich sein möge im Rechtsstreite vor dem Kaiser wegen der
Ingolstädter Erbschaft. Der Bischof verspricht mit Schreiben vom 16.
es gleichen Monats, ihm den Gregor seinerzeit zuzuschicken.[1]) Derselbe

[1]) R. A. Fürstenakten, Tom VIII, Fol. 488/489 oder Index hiezu, Tom II,
S. 1251/1252.

ist dann 1467 „lerer beider Rechten, heimlicher Rat" K[illegible] Georgs von Böhmen In einem Schreiben des Letzteren an Mark-graf Albrecht von Brandenburg aus genanntem Jahre heißt es sodann, daß der Markgraf dafür sorgen möge, daß der Bischof von Würzburg Abstand nehme von den (prozessualen) Angriffen auf Heimburgs Habe wegen des darob entstehenden Geschrei's (Gregor H. geriet in politisch sehr verwickelte Verhältnisse; seine Biographie befindet sich in der Neubearbeitung); lieber wolle er, der König, in Böhmen [illegible] viel größeren Schaden erleiden, „denn solche smehe, die uns durch schedigung des genannten unsers Doctors enstuende"[1]

[c. 1603/1605.]

Land- und Obersthofmeister, Vorsitzender des Geh. Raths (und derzeit Hofrathspräsident), Wolf Konrad Freiherr von Rechberg [illegible] Oberst- d. i. Geheimraths-Kanzler Dr. Joachim von Donnersperg berichten an Herzog Maximilian über stattgehabten Raths-Konkurs behufs Raths-Anstellung.

Durchleuchtigister Fürst, Genedigster Herr!

Zue Volziehung E. F. Dhlt. gen. Beuelchs, daß wir deroselben [illegible] wie vnd mit was für Personen sowol dero lobliche Hofrath [illegible] als die andere Regierungen an der abkhomenden Räthen Statt [illegible] vacierenden Stöllen wider ersetzt werden mögen, vnser vndertheniges gesambtes vnd schrifftliches Guetachten zue geben, berichten dieselben wir hiemit gehorsamist. Vnd

Erstlich souil diejenige anlangt, denen aus E. F. Dhlt. gn. Beuelch Acta ad referendum zuegestöllt worden, auch maistenthails albereit referiert haben, befinden wir, daß des Hundt's von Lautterbach Sohn ain ausfierliche geschickte Relation gethan, daraus man wol [illegible] nemen khinden, daß er in jure wohl fundiert vnd erfahren. [illegible] dann auch vnsers wohl Wissens, zuuor vnd ehe er in Italiam gezogen, zue Ingolstadt ain starke materiam renunctiationum publice [illegible] cum laude defendiert, hernach auch solches studium juris in Italia

[1]) Kreisarchiv Bamberg. (Heimburg.) — Auch über das Rathswesen [illegible] 15. Jahrhunderts haben wir aus den Correspondenzen der Wittelsbacher [illegible] Fürstentome, Registerbände von mehreren tausend Folien) chronologisch [illegible] laufendes Material gesammelt. — Aus Datt und Goldast lassen sich Ergänzungen gewinnen, die übereinstimmen.

zimblich lange Zeit continuiert vnd sich allain auf Das begeben
— Dannenhero wir quantum ad eruditionem ine billich in die
ste Stöll setzen sollen, vnd halten vnderthenigst darfür, daß er E.
Dhlt. inskonfftig ainen nutzlichen Diener abgeben werde, auch
m jetzt zur Zeit zum referiern tauglich, wie er sich dann mit disser
gen ausfüerlichen relation in wenig Tagen gefaßt gemacht vnd an=
ıelbet hat. — Vnd obwol wir vor disem, weil er noch zur Zeit
: khein Hofman abgibt, ine in ein Regierung als gen Straubing
F. Dhlt. vnderthenigist fürschlagen wellen, so bedenkhen wir doch,
; er vielleicht alhie etwas bessers aufgemundert werden möchte, be=
ıders aber, weil sich sein Vater verlautten lassen, da er alhie nit solte
enst finden vnd auch etwas Vnderhalt erlangen, daß er in wol anderer
rten (daran ime nit mangle), weil er der Khinder mehr habe, vnder=
ıngen müesse. Weil wir aber vermainen, E. F. Dhlt. solten ine nit
s Handen lassen, were ime neben dem Truckhsessen=Dienst
d desselben Vnderhaltung auf die zway Pferdt, etwan ain hundert
ınen zur Rathsbsoldung zuebestimmen. Er alsdann im Hof=
th (so ime zuuor austruckenlich fürgehalten werden mechte) mit re-
riern den Glerten gleich angetriben werden mechte.

Souil den Danborffer anlangt, hat derselbig in Warhait auch
ı geschickte vnd solche relation gethan, daraus man wol abnemen
ınden, daß er in jure auch wol gestudiert, vnd ain Rathstöll zu Ge=
ıegen vertreten wirdet khinden, wie nit weniger auch zum referieren
t vntauglich sein. Bei disem aber verspüren wir beinebens, daß
ain Welt= vnd Hofman abgeben wirdet, ist zimblich refierig,
ɛredt vnd dapfer, daß wir vnderthenigst darfür halten, E. F. Dhlt.
llen auch ihne (ohne angesehen die Anzahl sonsten sowol bei
m Hofrath als den Truckhsessen schon groß, dannenhero man sonsten
ol an sich halten möchte) darumben nit aus Handen lassen, weil
ir dafür halten, daß neben dem Rathsdienst, deme er gewißlich auch
ol vorstehen würdet, er E. F. Dhlt. ain tauglicher Diener bei Hof,
um Verschickhen vnd in ander mehr weg zuegebrauchen,
niers Darfürhaltens abgeben kann. Vnd wann vnder dergleichen nur
iner recht gerathet (darzue dieser guete Qualitates hat), E. F.
Dhlt. der Vncosten, so sie auf andere mehr gewaget, nit gereuen
olle. Diser wurde sich mit der Liferung auf zwai Pferdt für einen
Hofrath vnd Truckfessen bestöllen lassen.

Eigenhändige Randnote des Herzogs Maximilian … dieser Stelle: „Hergegen wirdt der Closner vnd Fr… berger in Italia vnd frembde Land verraisen, vnd h… sich vieleicht auf ire Güeter begeben.“[1])

Also hat auch der Hanold ain feine gelerte vnd zierliche relat… gethan, daraus zu spüren, daß er wol gestudiert vnd ingenii ga… hab, dannenhero er E. F. Dhlt. für ainen Rath für tauglich h… fürgeschlagen werden. Vnd obwol wir seinethalben auch dahin be… gewest, ob er etwan, weil er zierlich Latein redet vnd sonsten … ainen lateinischen Secretarium E. F. Dhlt. alhie zue … brauchen wer, so khinden wir doch nit aigentlich wissen, was er … dißfals prestiern wurde khinden, oder ob er sich auch zu derg… (weil er für ain Landtsessen vnd vom Adl wil geha… werden) wurde wöllen gebrauchen lassen.[2]) Hielten demnach … thenigist dafür, E. F. Dhlt. mechten ine in die Regierung Strau… für ainen Rath gn. annemen lassen, weil daselbsten auf der Ritter… ohnedas Mangl an qualifizierten Leuten erscheint, auch Dr. Khe… ainem assessor[3]) nach Speyr alberait angenomen worden, er … Gelerten gleich zum referiern angehalten, vnd beineben … Canzler daselbst beuolchen wurde, seines Verhaltens sowol al… derer qualiteten wol warzunemen, vnd alsdann E. F. Dhlt. zuber… Befindet man, daß er E. F. Dhlt. zue anderm tauglich, khinden … selbige ine, so wol also mit dem jungen Dr. Fickhler[4]) be…

[1]) Vgl. S. 122. Herzog Maximilian macht also Platz für die Be… eine bessere Bewährung versprechen, als der Closen und Freiberg, die er jetzt … der Hofpraxis wegnimmt und ihnen aufgibt, ihr Wissen an fremden Universitäten … Höfen zu mehren und sich dann auf ihre Güter (landwirthschaftend und judiz… zu setzen, bis er sie holen wird. Welche bittere Armuth des heutigen Rat… Beamtenwesens. Uebrigens beruhte die Erhaltung der Landeshoheit und b… heute die Einheit der deutschen Nation im Regierungswesen nicht zum Be… auf einer gewissen nationalen Abgrenzung des Universitätsbesuches (Univers.-St… examen), allerdings unter der Voraussetzung, daß die deutschen Binnen-Un… täten die nöthige Universal-Wissenschaft so ziemlich im Selbstbesitz vertreten … seit dem 19. Jahrhundert mehr und mehr der Fall. Vergl. über Ausland… und Zerfall S. 122 Note 1 und S. 66/67.

[2]) Viel erforderte also das Sekretariat beim Geh. Rath, aber, wie ent… es war ein Durchgangsposten für den nicht-adeligen Kanzler- oder St… praktikanten.

[3]) Am Reichskammergericht.

[4]) Geh. Sekretär, von Maximilian als Kabinets-Sekretär verwendet.

nach alzeit abfordern, vnd zue deme, darzue in E. F. Dhlt. für taug=
befünden würdet, gebrauchen.

Eigenhändige Rand=Verfügung des Herzogs Maxi=
milian zu dieser Stelle: „Den Hanoldt wolten wür hie
behalten, bis wür sehen, was hinder ime steckt, denn ob er
wol den Raths Titl haben mechte, so wolten wür ihme doch
die Lateinisch Expedition wegen seines Wolschreibens in
Latein auftragen, dann man eines guten lateinischen Con-
cipisten[1]) wegen auslendischer Correspondenz
in großem Mangl stet."

E. F. Dhlt. Hofraths Secretari Dr. Winkhlmayr hat gleich=
l noch nit referiert, weil ime die Acta zum lesten sein zuegestölt
rden. Wir zweiflen aber nit (als wir ine bishero lernen khenen),
werde der Sachen auch ain Genüegen thain, vnd ain Rathstöll ver=
ten khinden, jedoch wirdt's sein relation mit mehrerm zuerkhenen
en. Wir halten allain in eventum seinethalben souil vnderthenigist
rfür, daß er (auf den Fahl er anderst mit der relation
asciert, wie nit zue zweiflen) gen Burkhausen für ein Regiments=
th an die Stöll, die Dr. Hainmüller beziehen sollen, aufgenommen
rden möchte. Dann obgleichwol alhie bey dem Fürstlichen Hofrath
h Mangl an Gelerten, vnd sein Vater ine vielleicht lieber alhie
en vnd E. F. Dhlt. deßwegen supplicando vnderthenigst be=
lligen mechte, so halten wir doch vnderthenigst darfür, E. F. Dhlt.
lten ine nach Burkhausen promouiern, dann der Notturft nach zu
lden, er wegen seiner noch jungen, zimblich vnansehnlichen Person,
d dann auch sonderlich, weil er gleich vom Secretariat vnd bloß
ruor von der Schuel khomen, an disen Orten nit gar per
putatione sein möchte; zue Burkhausen hette es vil ain wenigers zu
deutten.

Aber Genedigster Herr, den Fürstlichen Hofrath alhie be=
effend, ohn angesehen solcher anjezo auf der Ritterpankh (son=
rlich auch desto mehr, Da auch noch die zween [erste] obbemelte auf=
nomen werden) stattlich vnd sonderlich mit jungen aber wol quali=

[1]) „Briefdichters". Vergl. „Beiträge I", S. 40. Für Latein kam Rom,
banien und die Jesuiten=Correspondenz in Betracht. — Nirgends blickt noch
n System durch, mit dem Beförderungswesen zu „drücken", oder mit
ccionen für den Staat auf sophistische Weise Vortheile zu erzielen. (Ver=
eiche S. 111.)

fizierten Leuten Herrns- vnd Rittersstandts zue Genüegen ber dergleichen in der Anzahl vnd Qualiteten bei andern Hochen Potentaten Höfen kaum zuefünden, so ist doch erscheint auf der Gelerten Pankh diser Zeit aus nachvolgenden Vrsachen großer Mangl, den dann zuersetzen die vnuermeidliche Notturft erfordert. Dann erstlich ist

Dr. Rumbler also beschaffen, daß er offters ligerhafft vnd sich auch lange Zeit inhalten muß, dannenhero sich auf ine wenig zu lassen. Für's ander ist Dr. Hainmüller, welcher bei dem Fürstlichen Hofrath vil zugeholfen nach Speyer verschickt worden. Für's Dritte khombt Dr. Soll an jezo hinweg. Für's Vierte ist Dr. Wagner ekh mit den Camersachen also vberhaufft, daß er zue Zeiten ganz vnd gar nit in Hofrath khommen khan, also, daß er derselben halben gleichsam pro absente zuehalten. Für's Fünfte mechte aus dem Hofrath zum Canzlerambt gen Landshuet promouiert werden, zuedeme wir nit wissen khinden, was E. F. Dhlt. sich noch des Vicekanzlers[1]) halben gn. resoluiern werden.

Daß also E. F. Dhlt. aus disem allem (vnd weil die Arbait bei dero Fürstlichen Hofrath je groß vnd deroselben vil daran gelegen) werden selbs vnschwär erachten khinden, daß ja ain große Notturft die Gelerte Pankh alhie zu besterkhen. Hielten demnach vndertheniglst darfür, E. F. Dhlt. mechten Dr. Reutter, dero Hofkammerraths Sohne, als deme ohne das Vertrestung beschehen, er nunmehr ain gstandtne Person, neben seinen studiis auch ain practicam alhie erlangt, gen. hierzue befürdern vnd ehist zur Stöll bringen lassen. aber vneingestölt (extra statum) noch ainen Rechtsgelerten, welchen wir vndertheniglst nachgedenkhen vnd fragen vnd E. F. Dhlt. gehorsamist fürschlagen wöllen, der vndertheniglsten Hoffnung, E. F. Dhlt. sich alsdann, da zwen guete Gelerte an jetzo aufgenommen, in Bedenkhen die Ritterpankh wie gemelt wol fürsehen, bestehen khinden, sonderlich weil auch Dr. Backh, wann die schwebend Nebenhandlungen wie zu hoffen, jezt nunmehr bald expediert, auch wider zum Hofrath khommen wirdet.

Vnd obwol E. F. Dhlt. vnsers vndertheniglsten Erachtens, wie obstet mehr gelerte Stellen, als durch die zwen so wir fürgeschlagen

[1]) Dr. Johann Geilkircher.

zt, erlediget werden, vnd also wol vonnöten wer, den Dritten auch
enemen, so wöllen wir doch vnderthenigist verhoffen, mit zwayen die
ait also fortzubringen, daß nit großer Mangl erscheine. Vnd khinden
F. Dhlt. mit Aufnemung des Dritten so lang inhalten, bis
F. Dhlt. gleichwol etwan auf ain ansehnlichen wol qualifizirten
unn vnderhanden stieße, den sie sonsten, alsdann wann alle Pläz
jezt wären, muessen fahren lassen.

Die Ersezung des Canzler Ambts zue Landshuet solle E. F. Dhlt.
en Dr. Zindeckhers Sachen gehorsamist mündlich referiert werden.
s haben E. F. Dhlt. wir gehorsambst guetachtensweiß berichten sollen,
selben zue beharrlichen Gnaden vns ganz vnderthenigst beuelchende.

E. F. Dhlt.

Vnderthenig: vnd Gehorsambste Diener
Wolf Conradt Freiher von
Rechberg rc. (m. pr.)
J. Donersperger. (m. pr.)

---

ie Vollendung des „Staates" im Lande. — Die „Neue Kanzlei". — Staat und „Krone Bayern".

Es sollen aus den Fürstenhandlungen noch einige Blätter folgen,
zeigen, daß die Entwicklung, wie sie (S. 41/42) skizzirt und
s Aufgabe der Darstellung bis zum Regierungsantritte Herzog Wil-
lm's V. erklärt worden, eben mit dem genannten Fürsten in feste,
ichließende Bahnen übergeht. Noch im Todesjahre Albrechts,
79, tritt uns im sogleich reformirten Status an der Spitze ein neuer
tel entgegen: „Fürstliche Geheime Räth". Herzog Wilhelm,
lcher unendlich viel mit der Feder verkehrte, hat das eine und andere
tatus-Libell eigenhändig verfaßt, motivirt und hinausgegeben. Man macht
er dabei die Wahrnehmung, daß bei so Manchem, was er anregte
er befahl, wenn sich seine erste Einsicht nicht bewährte, er dann auch
it den Maßnahmen seiner Räthe rechnete. Der Staat, das Gemein-
sen zeigte sich aber, obwohl Wilhelm selbst als ein „Mehrer"
itritt und er dies gerne sein wollte, staatsrechtlich doch schon weiter
rückt, als der Herzog dies, mangels publizistischer Vorkenntnisse, beur-
eilte. Da und dort vertiefte er sich, verlor er sich in der Ausführung

mehr privater, in tiefer Friedens-Isolirung lobenswerther Schöpf-
(Sepulturwerk, Prunkwesen, Pavillons-Anlagen). Unter ihm hätte ben[illegible]
die politische Restauration auch materiell beginnen sollen, jene Wirt-
schaft, die seines Sohnes Maximilian größerer Blick in Folge univers[illegible]
allgemeiner Vorbildung denn auch aus der allgemeinen europäischen [illegible]
heraus schöpfte, formte und betrieb. — Werden die grundlegenden Verh[illegible]
lungen unter Wilhelm in unserer, bloß auf die Konstatirung [illegible]
Entwicklung ausgehenden Darstellung eine Skizze in der Abtheilung [illegible]
bilden, so senden wir mit dem noch Folgenden den Blick abschließ[illegible]
zurück, vorbereitend voraus.

c. 1581.

Land- und Obersthofmeisters Ott-Heinrich Grafen von Schwarzenberg Inter-pretation und Ordnung der Regierungs- und Hof-Kompetenzen. — [illegible] Letzteren Uebergang zum Stabswesen.

„Verzaichnus aus dem ganzen Hofstaat aller Hober [illegible] Nieder Offizier."[1])

Oberster Hofmaister.[2])
Geheime Rath.

Dieser ist für sich selber vnd vermeg irer sonderbaren In-structionen angeornet.[3])

---

[1]) R. A. Fürstenakten. Fasz. XXIX. No. 364. — Conzept von [illegible] Hand Schwarzenbergs. Veranlassung zu dieser Aufzeichnung dürften die [illegible] kehrenden Instanz- und Rechtsstreitigkeiten zwischen Hofmeister und Mar[illegible] welch' letzterem noch eine Residenz-Gerichtsbarkeit zukam, gewesen sein. [illegible] S. 39 Note 1, S. 16 Note 3 und 4, S. 20 Note 2.)

[2]) Urkundlich ist und war das Amt des ersten, obersten oder Palast-Hofmeisters (nicht Haushofmeisters) mit dem des Landhofmeisters in Einer Person [illegible] so auch jetzt bei Schwarzenberg. Eine Scheidung dieser beiden, hier auf dem Papier getrennt erscheinenden Aemter, ist, wie der ganze obige Verlauf [illegible] Status-Libelle zeigen, nicht nachzuweisen, also nicht bisher, aber auch, indem [illegible] vorausgreifen, nicht inskünftig. Es verliert sich zwar der Titel Land-Hofmeister (seit dem Grafen Kurz), dessen ungeachtet ist aber dies deshalb keineswegs [illegible] verstehen, daß der Palasthofmeister etwa das Amt des Landhofmeisters ab[illegible] hätte, sondern umgekehrt, der Obersthofmeister wird sosehr mit dem [illegible] Direktion von Staat und Hof belastet, daß er bei beiden zum Titular- [illegible] Dignitär wird. Um diese Zeit (vergl. Gesch. der bayer. Archive S. [illegible] 117) beginnt daher das Vorwiegen der gelehrten Kanzler. Am Hofe [illegible] dem Hofmeister sogar ein ständiger realer Kompetenzstreit mit dem O.-Kämm. und Marschall.

[3]) Eine Instruktion oder Ordnung des Geheimen Raths wurde für [illegible]

ofrethe.

Diese seien vermeg den Rats- vnd Hoforđnungen dem Landhofmaister zugeaignet. — Doch so vil ire Pfert vnd Knecht belangt, hat es auch sein bewußten Beschaidt.

ammerrat.

Dieß ist ein abgesonderts vnd gar besunders Werk. — Doch mit Pfert vnd Knechten wie der Hofret.

amerer vnd Camer-Edlknaben, auch Camerdienner.

Dise vnd was disem Werk anhengt, gehert one mitl dem O.-Camerer vnd sonst niemandt.

ruchsessn, Mundschenkhen vnd Furschneider.
ofdiener vom Adl vnd Ainspenig Haubtman.

Dise alle geheren mit Auf- vnd Annemung, Pflichtgeben, Beurlaubung, persönlichen Sprüchen, Straffen vnd andern mer vnter das O.-Hofmaisterampt. — Was aber Wain, Dafeldinst, Ansagen zum Raisen, im Feldt, auch

---

it bisher nicht aufgefunden. Im Jahre 1582 wurde Schwarzenberg, als er sich f seinem gleichnamigen Stammsitze befand, aufgefordert, Alles an Ordnungen zusenden, was er als bayer. Hofmeister etwa in Handen habe. Man hat wohl on damals Lücken verspürt und nicht ohne Absicht dorthin, an den Schwarzenrg'schen Sitz, sich gewendet. Die Schwarzenberg'schen Papiere (R. A. Lit. S) thalten keine Generalien. Ueber Hofmeister-Instruktionen dagegen ist zu vergl. . 16 Note 2—4. Eine Recherche nach bayerischen Archivalien an den fürstlich hwarzenberg'schen Archiven zu Wien und Schwarzenberg wäre daher vielleicht ute nicht ganz erfolglos, da Bayern im 16. Jahrhundert allein mindestens drei chwarzenberge zu Hofmeistern oder fürstlichen Räthen hatte. Geheimrathsrdnungen aus dem sechzehnten Jahrhundert, wovon zur Zeit noch keinerlei taatsarchiv solche aufzuweisen vermag, wären insbesondere erwünscht wegen der thentischen Feststellung der staatsrechtlichen Competenzen und der Selbstbestimung dieser Stelle. Indessen wird eine sich so nennende Ordnung inzwischen erzt 1. durch die Ordnungen der Mittelstellen, die enthalten, was zum Geheimen athe zu bringen war, 2. durch die Ordnungen der „Kanzlei" resp. „Hofexpetion", 3. durch die Instruktionen des Hofmeisters und Marschalls, von denen tere regelmäßig damit beginnen, daß der Hofmeister durch Vorsitz den Geheimen ath ordentlich auszuwarten habe, 4. durch die Schlußfolgerungen, welche die aus äterer Zeit vorhandenen Geheimrathsordnungen auf die früheren zulassen. ierüber verbreiten sich des Darstellers Schriften seit 1881. Zur Geschichte des eheimen Raths und respektive der geheimen Kanzlei sind sodann hier zu den . 52/53 subsummirten Stellen noch zu fügen S. 54/55, 58, 65, 66, 71/72, 75, 0, 92/93, 95—102.

was zu Riterspilen, Schimpf vnd Ernst, gehert unter de
Hofmarschalk.

Edlknaben, ir Preceptor.
O.-Stallmaister.[1])

Secretari vnd Cannzellisten von dreyen Cannzleyen.
Hofkanzler.[2])

Zalstuben.
Camer[3]) (Hofkammer).

Bibliothecarius.
Kunst-Camer-Verwalter.
Medici.
O.-Camerer.

Hofcaplän.
Cantorei.
O.-Hofmaister.

Silbercamer.
Was Dafeldinst vnd was demselben anhengig, gehert vnte den Marschalk vnd Stäblmaister[4]), sonst vnder das O. Hofmaisterampt.

Fuettermaister vnd Fuetterschreiber (ausser was den Sta bezit).

Hoffurier.
One mitl Hofmarschalk.

Vischmaister.
Renntschreiber.
Hauscamerer.
Auf die (Hof-)Camer.

---

[1]) Von den Edelknaben war ein beständiger Dienst a) im Marstall, b der Kammer.

[2]) Ersichtlich also immer noch ein Kanzler und Einheit des Kanzle Die Bezeichnung Hofkanzler und Hofkanzlei bürgert sich seit 1572 ein, seit Geheime Kanzlei etatmäßig ist, obwohl es noch keinen Geheimen Kanzler gi

[3]) Ueber Hofkammer, Kammer (Oberstkammer) und Hauskammer, die ohne Ausscheidung des näheren Titels vertreten, zu vgl. S. 85.

[4]) Stäblmeister ist Jener, welcher beim Hereintragen der Speisen an d herzoglichen Tisch den Truchsessen mit einem Stab voranschreitet: wenn n Küchenmeister selbst, so ein von diesem Beauftragter.

aumaister vnd Pauschreiber.
Camer.

potheker in der Neuenvest.
(?)

ünstler.
appecereymacher.
appecier.
lemosinarius.
O.-Camerer.

oglmichl.
Hofmaister.

aflbeckher.
Ausser der Camerer vndter den Marschalk.

ruchenknecht.
O.-Camerer.

rofos. Steckhenknecht.
O.-Hofmaister vnd Marschalk[1]), jedem zugleich.

chlegel im Falkenthurm.
Landhofmaister vnd Hofret.[1])

:nspenig vnd Currier.
Marschalk.

nstrumentisten vnd Trumetter.
O.-Stallmaister.[2])

eugmaister vnd Zeughaus-Personen.
Marschalk.

amertrabanten.
O.-Camerer.

chneiderey zu Altnhof.
Camer.

:bmaister (Löwenmaister).
O.-Hofmaister.

[1]) Der Marschall ist Residenzrichter, als solcher aber Beauftragter des Hof-
:isters, welcher seine Instanz ist. Der Falkenthurm ist Hofraths- und Landes-
ängniß, das dem Präsidenten des Hofraths (sowie dem Landhofmeister für
e gemeinrechtlichen Fälle) zusteht.

[2]) Wegen des Berittenseins der Trompeter.

Leibschneider Jr F. Gn.
O.=Camerer.

Kuchenmaister vnd Kuchenparthey. }
Kellerparthey. }
O.=Hofmaister, Marschalk vnd Camerer, jedem souiel im geh...

Pfisterey. }
Jägermaister vnd Jaidspersonen. }
Valkhner, Vogler, Otterjäger vnd dergleichen. }
Camer.

Oberster vnd Vnder Stallmaister, sambt der ganzen Stal-
parthey vnd Laggeyen.

Hauspfleger, Torwart, Wachter vnd Einhaizer.
O.=Hofmaister.

Gartenmaister, Gartner vnd Gartenpersonen.
O.=Hofmaister.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

1582.

Befehl Herzog Wilhelms vom 21. September an die zu de[n] Staatssachen verordneten Räthe[1]), und zwar

„Unserm Geheimen Rath, Land= und Obristho[f]meister[2]), auch Obrist=Kammerern Ottheinrich Gr[afen] zu Schwarzenberg[3]) ꝛc.,

Unserm Hofrathspräsidenten Wiguläus Hund [zu] Sulzemoos, auch Unserm Kanzler[4]) Christophen Elsenhaime[r] zu Hampersberg und Unserm Kamermeister[5]) Caroln [...] zu Prunn, Räthen —

die bei der Hofkammer und bei dem Land= und Obr[ist]ho[f]meister liegenden Instruktionen vorzunehmen, nach beiliegende[m]

[1]) R. A. — Früher Dekretensammlung.

[2]) Später denn die Umstellung: Oberst= und Landhofmeister, und nur [...] Obersthofmeister.

[3]) Zu vgl. Jahr und Status von 1566 S. 23 und Note, sowie Jah[r und] Status von 1577 S. 73 mit Note 3.

[4]) Noch (1582) ein Kanzler.

[5]) Der Vorstand der Hofkammer = H. K. Präsident. — H. Kammerme[ister] = H. K. Direktor.

Memorial „Staat und Wesen Unsers Hof auch der andern Regierungen" zu untersuchen und den Bericht einzusenden.[1])"

1584.

:fehl Herzog Wilhelms vom 10. Juni[2]) an „Unsern Geheimen Rath, Hofkanzler[3]) und lieben Getreuen Chr. Elsenhamer."

1585.

:fehl Herzog Wilhelms vom 16. Februar an[2]) „Sr. Fürstlichen Gnaden Geheime und andere Räthe, Hohe Offizier" u. s. w.

s. ao.

efehl Herzog Wilhelms (eigenhändig) an[2]) alle hohen und niedern Offizier, an den Hofmarschall, an den Hofrathspräsidenten, den Obr.-Stallmeister, die Hofmeister, den Jägermeister, Küchenmeister, Kammermeister, Rentmeister, Zeugmeister rc., daß jeder, sowohl da er etwas in seinem Amte zu beschwerlich fände oder es der fürstl. Drlt. Nutzen oder andere Verbesserung erheischte, „mit Herrn Obristen Hofmeister gute Correspondenz halte, referiere, Bescheid nehme" rc. und umgekehrt Obr.-Hofmeister ihnen „zur Erhaltung der Aemter bei guten Würden und schuldigen Respekt guten Beistand leiste."

s. ao.

efehl Herzog Wilhelms (eigenhändig)[2]), daß der Hofzahlmeister keinerlei Gehaltsrate ausbezahle, ohne daß ihm eine vom Obr.-Hofmeister (der nun für die Personalien mitverantwortlich gemacht wird) gefertigte,

---

[1]) Am 23. Dezbr. ist diese „Hofstatsberathschlagung" bereits „vorgangen".

[2]) R. A. — Früher Dekretensammlung.

[3]) Geheimer Rath und Hofrath haben also noch in diesem Jahre einen anzler gemeinsam. Im nächsten Jahre erscheint Elsenheimer als Oberst- und eheimraths-Kanzler und ein neuer Hof-(Raths-)Kanzler, wodurch die Trennung :s Kanzleiwesens, und zwar durch Ueber- und Unterordnung auch ißerlich, durch Formation, vollzogen erscheint. Die Einheit wird von nun an ırch die Kanzlei des Geheimen Raths repräsentirt.

auf den Namen des Gehaltsbeziehenden lautende Ordre vorgewiesen werde.

1586.

Befehl Herzog Wilhelms vom 10. August (aus Aibling) an den Kammermeister (Hofkammerdirektor Karl Köckh zu Prunn), es bei seinem Befehle, den er ihm durch den Geheimen Rath, den „Land- und Obersten Hofmeister, Herrn Grafen zu Schwarzenberg" bezüglich der „Ersetzung des Hofzahlmeisters" (Caspar v. Part) vermittelt habe, bewenden zu lassen. — Der Herzog tritt dem autonomen Dienstberichte des Kammermeisters bei, daß der Hofzahlmeister behufs Abschließung der Rechnungen noch die erforderliche Zeit im Dienste behalten werde.

1594.

Befehl Herzog Wilhelms (eigenhändig) vom 24. November an den

„Obersten Kanzler, Geheimen Rath Dr. Hans Georg Hörwart von Hohenburg, an „die Geheimen Räthe" einen Bericht über eine Verwundungs-Angelegenheit zwischen Straubing'schen Räthen zur Bescheidung gehen zu lassen, bezw. eventuell (wenn die Personal-Sache in's Criminelle gehe) durch den Hofrath das Weitere geschehe.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Recht. — Billigkeit auf dem Wege des Gnadenrechtes. — Verbindlichkeit im Personenwesen. — Ergebnisse.

Die Werdung des Staates haben wir besonders durch bewußte Schaffung eines von der privaten Bevölkerung in Personen möglichst unabhängigen Raths- und Amtswesens sich vollziehen gesehen. Unrichtig, unwürdig und zu jeder Verkehrtheit noch für alle späteren Zeiten Anlaß gebend ist die bisherige gegentheilige Annahme, daß nämlich — von den alten Staaten kann die Rede sein, also von Bayern u. s. w. — der Lehenstaat dadurch beseitigt und der moderne Staat dadurch angebahnt worden sei, daß man den „Staatsbüttel", den „Beamten" von übelbereitem Sinne, schuf und durch ein Regierungswesen, ein „Regiment" im Sinne des heutigen Sprachgebrauches, allerorts die Bevölkerungen

unften irgend Jemandes oder eines Prinzips, gewaltthätig, wie durch
rstliche Exekution, in eine Form unbedingten, einsichtslosen Staatsge=
rsams überleiten, hinübertreiben ließ. Das *gerade Gegentheil*
ar der Fall. „*Rathswesen*“ war das Alpha und Omega *des*
uen (süddeutschen) Staates. Das ist das wittelsbach'sche
rinzip von ewiger bewährter Dauer seit Otto dem Großen und
wig dem Kaiser, das ist das Verständniß vom *altbayerischen*
ittelsbach'schen Rath, Richter und Beamten; er ist rathsam und wehr=
ft, wissend und wahr, nicht listig, nervös, ewig protestirend, nicht kirchen=
ch staats=sophistisch. Es handelte sich nur um *Ausbildung* des Raths=
esens, dann um *Revindizirung des priorischen* und monarchischen
rinzips gegenüber dem ständischen. Das 16. Jahrhundert leitet mit
llem Wissen das lehen=, ritter=, erb= und geburtsmäßige im Raths=
ch Amtswesen über in das *Menschen=Recht=Gemäße*, den
henstaat und Lehenrath über in den Rechtsstaat und Rechtsrath. Dem
zteren sollte an *seiner* Stelle keine Beschränkung seines *Rechts=*
issens auferlegt sein, der Fürst, die Regierung, das Regiment
ollte vielmehr *dasselbe hören*, es sogar *besitzen*. Dieses all=
meine und besondere Rathswissen wurde denn von den Fürsten an=
ngs noch unter privatrechtlichen Formen von den Personen gemiethet,
pachtet, erworben, daher auch von den genannten Stellen wie ein
euer erworbenes, kostbares Eigenthum gewissenhaftest abgehört und
ultifizirlich in aller Verwaltung angelegt. Geringschätzung des Raths=
esens, daher Abschwendung zu einem lediglich vollziehenden *Personal*
gann (vergl. S. 130 Note 1) erst mit den Störungen, welche die
scheidung des Religionswesens und der dauernde Krieg als System (im
0jährigen Kriege) über Deutschland brachte, in Folge davon der Staat
s solcher kommandomäßig und wie aus Vorsicht, wie aus Ueberdruß für
bgeschlossen erklärt wurde. Das Rathswesen ward da zerstört um eines
chsten Zieles willen: Ruhe *um jeden Preis* und — Einherrschaft
er Konfession, und das Mittel hiezu war die Unterdrückung entgegen=
ehenden Rathes, erzielt ihrerseits durch Nivellirung von Rath und
xekution (vergl. S. 74 und 130/31), durch bloße äußerliche Unter=
heidung und den Druck eines möglichst prekären Funktions=Systems.
er Rechtsstaat, bereits im 16. Jahrhundert in der Verfassung der
athskollegien (vgl. *Beiträge* I) in reiner Betonung, ist *der* der auf
Staats= und Volkswirthschaft, auf ihrer Naturgeschichte beruhenden

Großgemeinde. — Der Gewaltakt des 30jährigen Krieges hat die Ausdehnung der Autonomie des Rathswesens auch auf Kuratel-Kommunalverwaltung zeitlich, bis zu uns, verhindert. Ja, die bereits erreichte *Goldene Mitte* im Rathswesen selbst (Verständigung zwischen Ministerium und Mittelstellen, also der Kompromiß auch im Berufsrathswesen) ist innerlich wieder eingegangen. — Es erfolgt, daß in dem Jahrhundert, in dem es galt, den Staat, die neue Großgemeinde-Organisation rechtlich zu begründen und festzuhalten, das priorische Raths- und Amtswesen dem übrigen Lebens-Standwesen *mindestens gleichgeordnet* (in Wahrheit *dem Volke revindizirt*, als *erst-wirthschaftliches Organ wieder* gewonnen) werden wollte. Der Rath, Amtmann und Richter sollte *mehr* in die *Erscheinung* treten als der noch vor Kurzem allein herrschende Landstand, mehr, also mindestens so wie der Patrizier, der Gutsherr. Dabei sollte keineswegs durch ein beschneidendes, regulirendes Beamten-Finanzrecht *die Arbeit des Rathes* eine zwingende *Schätzung* nach oder *gar unter* dem *Gesellschafts-Werth* (Rath = Gerant = Gehilfe = Sozialgenosse = Arbeiter?) erfahren. Der Rath und Beamte nahm, mehr *wahrheitsgemäß*, vielmehr Theil an diesem Privat-, am allgemeinen Gesellschaftsrechte. Der volle Tages-Dienst beim Rath und am Staate sollte ihn ebenso zum Guts- und Güterbesitz, zu Vermögen und bürgerlichem Ansehen führen, als der Privat-Erwerbsstand, der — trotz beliebig gewählter Erziehung und beliebig erfüllter Vorbedingungen — *zunächst* nur als Rath einer Lebens-Familie und deren Standes- und Vermögensbeschaffenheit erscheint. Hieraus leitete denn der Fürst der Restauration im 16. Jahrhundert von Neuem das Recht ab, besonders verdienstliche Beamte zu *adelichen*, sodann innerhalb des Rahmens des zu Gebote stehenden Gnaden-, d. h. hier Einzel-Gehaltswesens und des herzoglichen landesfürstlichen Staatsvermögens, zu *dotiren*, sie von Landes wegen auszuzeichnen, von Landes und seines erblichen Fürstenberufes wegen sich ihnen als zu *Recht und Dank verbunden* zu erklären.

Die „*Adelichung*“ ist nichts Anderes, als die verbriefte, beurkundete (matrikulirte) Anerkennung, daß der N. N. als ein um die Bevölkerung und damit um deren Oberhaupt oder um das Oberhaupt und damit um die Bevölkerung Verdienter befunden und zu erachten sei. War der so Erkannte ein Grundbesitzer (Eigner oder Lehenmann), was in älterer und ältester Zeit in der Regel der Fall, hieß er ein Altmann

twich, Walther ꝛc. ꝛc. von —berg, —thal, —eck, —fels oder —weide, wurde er so und nicht anders eingetragen. Die älteste Adelichung and nur darin, daß sein Taufname und dazu sein Eigner=, Grund= r Lehen=Name der Bevölkerung zum Vorbild übergeben wurde. Was n später, im zweiten und dritten deutschen Besitz=, Amts= und Standes= lus, mit der „Einschreibung" verbunden erschien und verbunden wurde: ehnung mit Grund und Boden, Ritterstand, Standschaft (Versamm= gs= und Gerichtsfähigkeit), ist bereits Derivatio (juris publici, lichung mit Rechts= und Grunddotation, eine neuere Adelichung). Das t selbst, das länger zur Zufriedenheit, mit Darbietungen, verwaltet rden, wird erblich verliehen, erscheint als Objekt einer Dotation, der ührten neueren Adelichung. (Nie so das Kanzleramt.) Bestand dem=) die Adelichung im ersten Kultur=Cyklus allein in dem Sinne: „N., zu N. (Berg, Thal ꝛc.) gesessen, erscheint uns für alle Zeit (daher h in seinen Nachkommen) des dankbaren Gedächtnisses würdig", so te sie im folgenden Zeit=Cyklus bereits eine andere Bedeutung: „N. N. soll für sich und seine Familie erblich an seinem Namen, an tem Gute, an seinem Amte, das wir ihm kraft Regierungs=Verleihungs= ites (erblich) verliehen (hiemit verleihen), gehegt sein". — Wie ver= lt es sich nun wieder in einem späteren Cyklus, als Grund und Boden ggegeben war, das Amt nicht mehr erblich verliehen, mit dem Stände= ien aufgeräumt wurde, also im ausgehenden Mittelalter und sodann dem 16. Jahrhundert, im hier berührten Cyklus des werdenden und vordenen Staates? Hier haben wir die Rückkehr zur ursprünglichen, nen Adelichung des geistes=edlen, darbietenden Mannes (Brief= el), aber auch — nur getrennt davon und nicht immer verbunden die Dotation (Schenkung zu Eigen, daneben noch Belehnung). Ist r der zu Adelnde schon „von" durch Erb= oder Lehen=Besitz, so wird mit diesem und einer Gradbezeichnung, als: Edler, Ritter, Herr, Graf, igetragen. Besitzt er nichts, so wird ihm ein Burgstal geschenkt, eine imgefallene Hofmark, ein Amtsschloß (Pflege) überwiesen, erblich geliehen, rpfändet, in der Folge geschenkt. Dem „Edlen", „Ritter" ꝛc. ꝛc. wurde ein gewisser Sinn und Zweck, Real=Status, hinzugegeben. Seitdem, dieser Restaurationszeit des 16. Jahrhunderts, wieder daraufhin er= nnt wurde, daß aller Adel, alle Adelichung und die bezüglichen stän= ichen ꝛc. Beirechte etwas Sekundäres seien, daß aller Adel vom Amt, m Verdienst, vom inneren, gemeinnützigen „Edelthum" komme,

seitdem damals die im Staats- und Gemeindewesen nur herkömml[illegible] „Umstehenden" (Gerichtsumstand) ihre fides publica verloren, die Su[illegible] direnden dagegen fides publica gewannen[1]), verschwindet das [illegible] nun verdienstlos erscheinende und vielfach unwahr gewordene „von" [illegible] verwandelt sich in die Endsilbe er (—berg=er, —thal=er, —[illegible] Auf diesem Wege trat fast unmerklich das Heer der Landstände mit [illegible] Verfall ihrer Verfassung, ihres Zeit=Cyklus — wie es gekommen [illegible] aus dem Amts- und Oekonomenstand — zurück in den Amts- [illegible] Oekonomenstand ohne Vor=Titel. — Es war daher einer der Brü[illegible] Grimm, der Erforscher der Rechtsalterthümer, welcher in unsere[illegible] Staats=Cyklus rieth, es möchte bei der Verleihung des Adels (die [illegible] welch' letztere an sich durchaus keine abfällige Kritik am Platze i[illegible] darauf gesehen werden, es möchten bei der Immatrikulirung (da es [illegible] auch im Recht des Landesfürsten liegt, Namen zu verleihen und abz[illegible] ändern) die modernen Eigennamen neben der eigentlichen Gradbezeichn[illegible] als da Edler, Ritter, Freiherr 2c. 2c., wenn mit „von" eingeleitet, [illegible] auch in eine Ortsbezeichnung abgeändert werden. (Die Schwierigk[illegible] wenn einer solchen abgeholfen werden wollte, würde durch appo[illegible] sitionelle Beisetzung des Adelsgrades zum Eigennamen, [illegible] hoben. Die Raths- und Beamtenverzeichnisse beweisen nicht bloß die[illegible] Gang der Dinge, sondern im 16. Jahrhundert bereits auch eine Hand[illegible] habung, wie die letztgemeinte. R.)

Mit der berührten „Dotation", die nicht mehr bloß den Sin[illegible] der Auszeichnung und des Dankes hat, sondern den der gesellschaftliche[illegible] Entschädigung und Entlohnung, hatte sich der Fürst und der angeh[illegible] Staat gegenüber seinen Beschäftigten ausdrücklich das vorbehalten, [illegible] unter den Menschen, in der Bevölkerung gemeines Recht Arbeiten[illegible] qualifizirteren und weniger qualifizirten Arbeitens, ist. Diese nicht [illegible] häufigen Dotationen verhielten sich — wenn Rath überhaupt ein Mutu[illegible] und ponderabel sein könnte — zu dem allgemeinen Erwerbswesen, [illegible] eine bloße öffentliche Andeutung: „Damit ihr, Privatberufsstände[illegible] nicht vergeßt, daß ich, der Landesherr, an Euer statt zu der Pflicht ver[illegible] bunden bin, dem Erhaltungs- und Ordnungsstande das Recht auf äqui[illegible] valente Entschädigung wenigstens vorzubehalten, zu wahren, da ja [illegible]

---

[1]) Die beiden Albrechte (IV. und V.) waren selbst von den „Welsc[illegible] dirtesten" ihrer Zeit.

er mit Euch die Grundeigenschaft, die Gleichheit vor der Gesell-
ſft, theilt."

In der Verleihung von Hofmarken und Gütern an Räthe, die
vielsweise durch Traktate, durch Arbeiten, die über das hinausgingen,
s der gemeine Rath verlangte, die Aufklärung, Vortheile und Bil-
ıgsmomente für die Gesammtheit erzielten, sodann in der Beschaffung
ı Häusern und Wohnsitzen (eines „Eigenthums") durch Erlegung von
ıfschillingen und einzelnen Raten für gemeinverdienstlich wirkende Be-
te bekundete sich also ein Rechts-Bestreben (keine Belohnung im
tigen Sinne, die eine Willkür andeutet). Söhnen verdienstvoller
ımten wurde „das Studium" an Universitäten ermöglicht durch jähr-
e Dotirung bis zu Zweidrittel des Gehaltes des Vaters, denn es
ſien auch als wünschenswerth und der Tradition vom Staats-
: Gemeindewesen ersprießlich, in den Kindern und Kindeskindern, daß
immer am Vater und Vaterlande hängen, ein Gedenken an diese
ſammtheit zu befestigen und sie, spätere Stützpunkte, in den Konkurs
n Amts- und in die allgemeine Konkurrenz zum Gesammtwesen zu
ıngen. Durchmessen wir mit Eile diese Gebiete.

„Ehrung" hieß der Orden. Diese äußere bildliche Anerkennung
tand einzig und allein im „Bildniß" des Regenten („Gnadenpfennig").
ward dargestellt (im Hochrelief) als massive Gold-Medaille von
hetischem, künstlerischem Aufwand. Ihre Veränderung mit edlen
teinen, wie mit Diamanten, sowie die Beigabe einer, entsprechend einen
ıhresgehalt werthenden Gold-Gliederkette zeigte weitere Grade der
rung an. Städte, Schulwesen, Kleingemeinden und freie selbstver-
ıltende Vereinigungen, auch das bürgerliche Konkurrenz-Wesen, hat
ı diese Auszeichnungsweise nicht ohne Erfolg bis heute, im Gegensatz
m Staate, erhalten. Es herrschte nicht Seltenheit dieser Auszeichnungen
die Beamten des eigenen Landes vor, wie die Verzeichnisse, seien es
ıkrete oder die Anschaffungslisten oder die Goldschmiedsberechnungen,
ieben lassen. An dergleichen „Ehrung" nahmen Geschäftsträger, und
mde gesendete Räthe und Diener Theil.

Die äußere Behandlung des Gesandtschaftswesens bewegte
h gemäß „Ordnungen", die der Land- und Obersthofmeister zu hand-
ben hatte. — Das Eingehen von Einheimischen auf fremd-
rrliche Dienste und das Empfangen von fremden Aus-

zeichnungen wurde schon in jener Zeit beaufsichtigt.[1]) — „Verehrungen" waren „Ehren-Geschenke" (kleine Dotation) an Kunst- Gebrauchsgegenständen oder, seltener, auch Baargeschenke. Jene Prunkstücke in den heutigen Alterthums-Sammlungen, Museen und nicht zuletzt im sogenannten „Silber" älterer Raths- und Standes-Familien rühren aus der Zeit unseres werdenden Rechts-Staates her, sind also ebenfalls Andeutungen gewesen, daß die Gesammtheit gegenüber der geistigen Vor-Arbeit, gegenüber dem Rathe und der Bildung immer in der Schuldigkeit bleibt, daß Spiel und [illegible] des privaten Erwerbsmannes, auch die Hand des Werkführers niemals der geistigen, der Staats-, Kirchen- und Forschungsarbeit das Aequivalent

---

[1]) Nicht uninteressant ist ein eigenhändiges Schreiben Herzog Wilhelm's an seinen Sohn Herzog Maximilian, aus der Zeit, als er letzterem die Regierung unter seiner Respicienz übergeben hatte, c. 1593 ff. R. A. Früher „Dekretensammlung". — Dieses selbe Schreiben ist wohl ein [illegible] Zeugniß auch dafür, daß die Landes-Ehrung immer den ersten Rang einnimmt.

Freundtlich lieber Son. Ich erindere mich, daß des Nuntii zu Prag Secretari Uns Allen bisher nitt weniger gedienett, als wenn er Unser verpflichter Diener gewest wher. Weil ich den off. (officiis) [illegible] vnd auch vermeldet, daß Ir gewißlich nitt werdet vnderlassen solchen, sölche gutte Leidt bisweilen auch zu remunerirn, dieweil es natürlich daß Ainer durch dergleichen Mittl deuinnirt (definirt) wirdet, vnd sich dankhpar erzeigt, auch wohl affektionirt verpleibt, (es wher dan ettwahn ein falscher Österreichischer Minister, welche gleich wohl nitt [illegible] medten Farb haltten, aber doch entgegen auch ettliche sein, auff die sich zu uerlassen where). Also vermein Ich, Ir sollet es an ainem Schlechten [illegible] Ortts nit erwinden lassen, sonder disem Secretario, welcher vns auch vnd zu Prag (kaiserl. Hof) vnd in Italia dienen khan, semel pro semper ein Ketten von 200 fl. oder 100 ▽ verehrn lassen, doch stet es bei euch, wie Ir thuen wellet; lasset mich allain wissen ehe daß Ir verraisett, was euch Glegenheit (genehm) sein wirdet, vnd macht es sonst, wie es euch für gut ansichet. Ich will auch mitt dem Cardinal handlen, daß er ime auch ettwas verehre 2c.

Wilhelm m. pr. (sine dato.)

Die Annahme und das Tragen fremder Auszeichnungen ist in Bayern dann bereits im 18. Jahrhundert durch Landesverordnung von der Erlaubniß des Landesherrn abhängig gemacht und als Gesetz in die heutige Verfassung herübergenommen worden. Alle diese Gesetze reichen in ihrem Ursprunge, in der Praxis, mehr oder weniger, mit oder ohne Unterbrechung, in das 16. Jahrhundert zurück, die Grundgesetze des Rathswesens, wie wir sahen, in das dreizehnte.

en dürfen, geschweige durch mechanische Regulativ-Zuwendung sie ab-
en oder ihr das Aequivalent nach der Schätzung ihrer Vor-Auslagen
r ihrer Leistungen diktiren können.[1]) Diese Geschenke, mit welchen der
tische Fürst sein Recht und das seiner Diener ehrte
lebhaftest konstatirte, galten dem Staatsdiener-, dem Raths- und
sstande als solchem. Sie haben keinen rechnerischen Zusammenhang
der Vertrags- und (d. i. +) Gnadengehalts-Summe, nicht mit der
ch-, Diener-, Pferde- und Kleider-Entschädigung, nicht mit dem Wesen
großen Dotation an Grund und Liegenschaft, wohl aber mit dem
undsatze, daß dem Raths- und Beamtenhause ein Inventar und zwar

[1]) Die Interpretation des Rathswesens und der Staatsverfassungen erfordert
daß endlich festgestellt werde, daß eine große Voraussetzung sich nicht
llt und nicht als richtig erwiesen hat, nämlich die, daß das Rathswesen der
bstverwaltung, sodann jenes des Privaten, des Unternehmers, wie des Parla-
ntes ein bis zu einem gewissen Grade selbstloses sei. (Vgl. S. 20/21.) Die
bstverwaltung honorirt nun mit höheren Gehalten, als der Staat, absorbirt
viele Interessen, daß der Staat der Bevölkerung nur mehr als Nomen und
rium odiosum, als letztes Hinderniß, erscheint. Der Staat darf seinerseits nicht
weit zurückbleiben in einer Zeit, wo Selbstverwaltung immer den am
der befindlichen Parteien sicheren und unmittelbaren Gewinn abwirft, und
engemeinschaft und Koalition mit einer Sicherheit operiren, die ebensowenig
s Rathes, eines geistigen Aufwandes bedarf, als die Berechnung, daß Fünf
r als Zwei sind. Das war nicht bei Gebung der Verfassungen. Die Ver-
sungen, Rathswesen und Regulative, die ja nicht einseitig bestehen,
dern eine Beziehung involviren, haben, am meisten in Bayern, in dem Lande
rseits des christlichen, andererseits des antiken Ideals, die gleiche Idealität, die
che Selbstlosigkeit der korrespondirenden Theile, den gleichen idealen Charakter
Privat-Erwerbsklassen und der in die Korporationen Abgeordneten zur Voraus-
ung. Schützt der Staat und setzt er die Ehrlichkeit als Grundlage bei der
hätigung der Privatrechte voraus, so muß er selbstverständlich auch die ehrliche
wiederholt ehrliche Abschätzung der öffentlichen Leistungen, insbesondere an seine
ufs-Räthe gegenfordern. Es muß also in die durch die Einführung der Selbst-
waltung und des Wahlwesens total veränderten Verfassungen durch die
onarchen, durch die außenstehende Gewalt, ein Moment eingefügt werden,
ein Gegengewicht bildet, ein Moment, welches das unentbehrliche
ichgewicht der Verfassung, d. i hier des Rathswesens wieder her-
llt. Dieses Gegengewicht beruht in der wirthschaftlichen Hebung der regulirten,
staatlichen Raths-Arbeit, in der Emanzipation dieses Rathswesens aus der
liebigen Schätzung im Hause des Parlaments, aus der erniedrigenden Zeit-
fassung vom Beamtenwesen als einem Comptoiristenthum, aus der manchester-
en Locatio und Conductio, in der es sich befindet.

ein standesgemäßes gezieme, daß darauf Bedacht zu nehmen und durch landesfürstliche Donation auch hier vorbildlich an das Recht zu erinnern sei.

Es erstreckte sich denn auch die Hingabe des Ehrengeschenkes wie auf den Hofmeister, so auf den Kanzlisten, d. h. grundsätzlich auf die Die Zuwendungen geschahen im Dienstwege und zwar sinngemäß bei der Gründung der Familie (Verehelichung) des Beamten, sowie bei (nicht nur) der ersten Sohnes-Geburt.[1]) Auch die Ausführung dieses „Tracts"

[1]) Inventare über den Mobilienbestand von Raths- und Beamtenhäusern finden sich vielfach unter solchen Archivalien, welche das obergerichtliche Pflegeamt betreffen. Der sogenannte Adels- und Familien-, besser Namen-Selekt des Reichsarchives kommt hier in Betracht als ursprüngliche Sammlung jener Akten des alten Hofrathes, die sich aus genannter Pflege ergaben. — Die Zuwendung eines landesfürstlichen Geschenkes an Unterthanen-Familien, denen ein siebenter Sohn geboren wird, entspringt noch dem Grundsatze, wonach Pflege der Familie eine Hauptaufgabe des Staats- und Gemeinde-wesens. Ersterer Uebung wird in Bayern vom Landesherrn noch heute ent-sprochen. — Hier mag es berührt werden, daß z. Zt. eine ganze Spezial-Literatur den seit dem alten Testamente festgehaltenen Satz von dem anthropologischen Werthe und der Wirthschafts-Einheit der „Familie" in der Gesammt-Oekonomie umzustoßen bemüht ist. Es soll zum internationalen Gesetz werden, daß nicht die Familie, sondern das geschlechtlose Individuum, dieses ohne Unterschied, ob Mann, Frau oder arbeitsfähiges Kind, das Weltmotiv sei. Es wird gezeigt, daß irgendwo (natürlich nicht im abgeschmackten, ver-alteten, christlichen Europa) Stämme und (Individual-) Dörfer, Individual-Gemeinschaften bereits bestehen, wo der Mann des schwächeren Stammes die Frau zu den Männern des stärkeren Nachbar-Stammes schickt und wenn sie von dort zurückkehrt, sie darum sorgsam pflegt, da sie ein tüchtigeres Individuum (ver-muthlich besseren Krieger, Sklaven) zu schenken verspricht. Wir haben hier also die Lehre von der, vielleicht auf dem Wege des Vereinswesens zu organisirenden (?) — nicht Freizügigkeit, sondern — Zuchtwahl (der Thiere nach Darwin) für unsere Sozietät? Die weißen Menschen haben doch wohl seinerzeit nicht ohne Grund die Lehre von Gott, vom Staate, von Dorf und Gemeinde, von der Familie, vom Geist und Herzen, vom Menschen und der vermenschlichten, veredelten Kraft angenommen, nicht ohne Grund von der entmenschlichten Kraft, vom Muskel, von dem aus seinem Zusammenhang gerissenen Menschen, von seiner Staatlosigkeit, von der Mechanik der Zahl und Wahl sich losgesagt. Ein bezügliches Buch ist über ganz Deutschland durch die Buchhandlungen in die „Familien" zur Ansicht ver-sendet worden, es gehört einer Bibliothek an für „Volkswissen". Das sind dies entsittlichend und entstaatlichend wirkende (gelehrt? verfaßte) Schriften. Ver-steht der Gesetzgeber unter „unsittlich" und „staatsgefährlich" nur die Naivitäten, welche kleine und große Kinder in vorübergehende ungesunde Aufregung versetzen.

nt ganz zu jener des Tisch-Titels und der Tisch-Ordnung, wonach ben) die Würde der Räthe und Beamten („auf Silber" zu speisen))tet und geschätzt wurde. Es sollte der Raths- und Beamtenstand, nicht aus handwerklichem Auftrag oder aus irgend welchem Druck, wie en privatim viele Stellenvorstände sich herausnehmen könnten, sondern ch seine ingerente Natur staatsbildend und staatsertend sei, dieser geistige Nährstand des Amtswesens sollte, seiner nderen höheren, freiwilligen, nicht positiv erzielbaren Qualifikation :n, als ein edler, als Ehrenstand gekennzeichnet und andhabt werden. Inhalt und Form dieses Standes, Quellen Mittel, Geist und Leben, sollten, müßten bei ihm, eines für das ere, sich gegenseitig bedingen, die Wage halten. Insbesondere sollten Raths-Familien in der Lage erhalten werden, die jedem andern nde und besonders dem Erb- und Bürgerstande ermöglicht war, die ie Generation auch im gleichen Bildungs-Stande zu erziehen. Es e ausgesprochen das „Recht der Bildung" sein, auf dieser Höhe erhalten zu können (facultas esset). Am Tische des Fürsten sollte Amtsstand geschützt sein vor der naturgeschichtlich entgegenetzten Wucht der Lebensinteressen der Erb-Betriebe und Erbger im Staate. In der Zeit seines Darniederliegens wurde denn „Firma" das, was sie ist, die materielle Vorherrscherin in Staat, gion und Wissenschaft. Die gedankenlose, einseitige und prekäre andlung des mittleren und erstinstanziellen Raths- und Beamtendes, sein Verschwimmen in der Bevölkerung, hat vorher das Ein-

etwa auch das und besonders das, was nach der kulturellen Anschauung :r Zeiten das Geschlechts-, d. h. Zucht- und Wirthschaftsleben der Familien hiedurch der Gemeinde und Großgemeinde zu zerstören geeignet ist? Da hat also wohl die ganze Kultur des alten und neuen Testamentes geirrt und es elt sich um die Aus-Kindschaftung, De-Familiarisirung? — — — Es wohl heute keinem Angehörigen des Raths- und Beamtenwesens mehr der n nach willkürlichen Staats-Geschenken, nach geformtem Gold und Silber nen. Das Scherbengericht würde seiner warten. Aber wir wiederholen rtwährend im Interesse seines Standes und damit des Staates, der Großnde, daß er in seiner Geschichte sein Wesen suchen, in seinem orischen Elemente sein und des Staates Recht erkennen und so den Staat seiner sonnenklaren, unbestrittenen Rechts-Natur führen soll. Nicht ohne und (Durchführung der Defamiliarisirung des Beamtenwesens der Beamten) wird gegen die „Geschichte des Beamtenstandes Raths- und Behördenwesens" angekämpft.

gehen des, unter „Bürgerfleiß“ und „Bürgerrath“, unter „Selbstver-
waltung“ gemeinten Nährstandes des Hand- und Kunsthandwerks, der
Landwirthschaft, der heimischen Betriebe und der Unternehmungstüchtigkeit
der Bevölkerung herbeigeführt.[1]) (Vgl. S. 74 Heft 1).

---

[1]) Fragen wir denn nun, nachdem die Beamten, die kleineren Landwirthe
und die Kleinhandwerker der Breite nach zu den Unbemittelten gehören, wem die
politische Sequestrirung des älteren Rathswesens und der Stände, des
Staates zu Gute gekommen ist? Es wurde soeben oben angedeutet. Das unge-
heuere Vermögen an Boden und Liegenschaften, Architektur und Kunst, an Schmuck
und Edelwerthen, nicht zuletzt zeitlich weiter die ganze Ausbeute aus den modernen
Wissenschaften, aus der Buchdruckerkunst, aus den geographischen Erschließungen
— kurz, Besitz und Kultur seit der Renaissance, sind dem Wohlbefinden der
Breite der Völker in gemeinter entsprechender Weise nicht zu Gute
gekommen. Wohl zu beachten, die Volkswirthschaft hat nicht ideale Güter
als Einnahmen anrechnen zu lassen. Eine höhere Kultur, die dem Unbemittelten
einer Mehrzahl von Neun-Zehntel der Nationen auf Schritt und Tritt Schmerz
verursacht, ist eine ausgebeutete höhere Kultur. Letztere muß gegen Aus-
beutung versichert werden, der Gebildete gegen den Ungebildeten, gegen das
Persönliche, gegen Firma und Betrieb. Um den Preis der Volkswirthschaft ...
gurirte sich der moderne Staat. Das war, das ist seine Sendung. ...
Gelehrte und einseitig wissende Referenten behaupten, wenn sie von den Staats-
mächten befragt werden, das Recht gebe keine Auskunft, Handel und Wandel ...
in unbeugsamen Grenzen. Wie viel Revolutionen müssen noch unterlaufen, ...
die Juristen einsehen, daß die Geschichte selbst eine Rechtsquelle ist? ...
weisen die lebenden Nationen und ihre Vorfahren das Nationalrecht oder ...
dies die Dogmatik entfernter oder gar todter Völker? Die Menschen, um ...
es sich handelt, in Subjekt und Objekt, sind keine Mechanismen. Das ...
der Zweck der Parlamente, daß sie Gelenke und Ventile seien am an sich ...
Staate, daß sie den Bevölkerungen zum immer lebendigen Rechte verhelfen, ...
sie breite Störungen auf allen Gebieten dem Staate barometrisch anzeigen ...
Rathswesen ist Staatswesen. Dieses soll die rollenden Größen, Kapital
und Population (vgl. S. 27—29, Heft 3), diese Erben der Gegenwart, auf allen
Gebieten und vergleichend statusmäßig in der Ziffer beaufsichtigen. Die Sta-
tistik hat hiebei fortwährend die Berufs-Liste zu führen nach ...
oben (S. 28) angedeuteten Punkten, und die Nationalökonomie wird, ...
begleitend, behufs Ausgleiches den Satz in die Gesetzgebung zu bringen ...
daß die ständig zur Verarmung und Schwäche geneigten Berufsstände im Staate,
also die zuerst unterstützungsbedürftigen, dauernd diejenigen sind, welche nach ...
Erfahrung der Geschichte sich nicht leicht bereichern können, also diejenigen,
welche mit ihren Einkommen „regulirt“ sind oder, vom Grund und Boden ...
hängend, lokalisirt, also immer (dieselben), die staatserhaltenden, angesessenen
vaterländischen Elemente.

Treue und Verbindlichkeit, persönliche Schuldigkeit, war
ndsätzlich der Kitt des Lehen-Staatswesens, er unterscheidet sich
rin am meisten vom Rechtsstaat. In letzterem ist es gemeines Recht,
; Arbeit, Leistung, jedes Menschen Beruf und Antheil, Geburtsrecht
› Geburtspflicht sei und daß diese Leistung von dem, der sie in An-
uch nimmt, das volle, wenigstens das möglich gerechte Aequivalent
gegen erhalte. Dieses Aequivalent haben, vor Allem der Grundart der
schäftigung und des Standes nach, für den Staat die Berufs-
tistiker, Juristen, Staats- und Volkswirthschafter zu ermitteln,
ht Staat oder Regierung als mindestgebende Ring-Genossenschaften
:r Commanditäre, oder gar die autoritative und parlamentarische
einung Einzelner. Die zu regierende Gesellschaft, in welcher die
beiter am Staate mitten darinnen sich befinden, ist nach der Gattung
d Wichtigkeit der Berufsarbeiten in ihrer Hinsicht auf den Bestand
; Ganzen abzuschätzen. Hiedurch ergeben sich erst Berufsstände. — —
o die Realisirung dieser Abschätzung der Arbeitsleistung Privaten ob-
gt, hat der Staat nachzugreifen, wenn ungerechte Entlohnungen größere
mensionen annehmen, da hiedurch immer untergrabende Einbußen, ein
itgehen des öffentlichen Fleißes und der Lebensfreude, also der Sitte
d öffentlichen Ordnung bevorsteht.

Der im 16. Jahrhundert zum Durchbruch gekommene Rechtsstaat
ht hierin erst in diesen Tagen auf der Etappenstraße der konstitutio-
llen Monarchie seiner geordneten Entfaltung entgegen. Rechtsstaat ist
tlicher Staat. Das Recht stützt sich aber zuvor auf die (besten inter-
tionalen, hier christlichen) Religions-Prinzipe.

Besitz und Leistung war im Mittelalter für das Volk, für die Be-
lkerung, so ziemlich nur mittelbar, lehenweise, Ertrag bringend. Auch
s Amt, das im Lehenstaat allerdings wenig Berufsvorbereitung (noch
niger eine solche von 16—20 Jahren Dauer) benöthigte, das zu dieser
it mehr eine Nutznießung und so mehr eine Gnade und Auszeichnung
deutete, hatte ebenfalls den Charakter eines Lehens, aber von der Art
tes verliehenen fürstlichen Dominiums. Der Amtsgehalt daraus hatte
e Bedeutung einer Rente. Der Amtsinhaber fand sich „begnadet".
urch das Raths-Wesen kam das Rechts-Wesen, das Recht
r Leistung, kam die Arbeit, der Beruf gegenüber „Stand",
r öffentliche Stand gegenüber Privatstand in das Staatswesen.
ieses richtige Gesellschafts-Verhältniß, wonach Arbeit an sich ein

wirthschaftlicher Faktor, der Leistende Eigenthümer seiner Arbeit ist, steht im natürlichen geraden Gegensatze zur Belehnung, zur Heranziehung und Berufung aus Gnade und zur entsprechend prekären Entschädigung nach dem Dafürhalten des Besitzers, des Eigners, des Domanial-Amtes. Hiedurch war auf Treue und Verbindlichkeit, stufenweise von unten nach oben, das Ganze gesetzt, dabei dieses aber im Besitze, nicht im Auftrag des Staats-Oberhauptes gedacht. Dementsprechend die (oben gezeigte) Geschichte des Treu-Eides, der mit dem wachsenden Rechtsstaat mehr und mehr auch auf die Gesammtheit sich bezieht. Im Rechtsstaat besteht demnach eine Verbindlichkeit im besonderen Sinne nur gegenüber dem Staatsoberhaupt, als der besonderen, ausführenden Vertretung der Gesammtheit. Dieses verleiht die Aemter im Sinne einer bestmöglichen Exekutive. Auch hier würden wir im weiteren Verfolg der Darlegung wieder auf das Priorische des Berufsrathswesens, andererseits auf den prinzipiellen Unterschied zwischen Raths- und Amtswesen stoßen.

Was einen letzten Punkt, das Debit-Wesen der Beamten betrifft, so erübrigen hier sehr viele Akten, gemäß welchen der Herzog ꝛc. dasselbe übernahm, und da dies herzoglich durch die verschiedensten Auskunftsmittel realisirt wurde, so ist anzunehmen, daß im Rechtsstaat der Herzog und Landesherr das Debitwesen seiner Räthe und Amtleute (namentlich im Falle der Ehrlichkeit und des Verdienstes und gegenüber Wittwen und Waisen) nicht hinüberließ an die bürgerlich freie Gesellschaft, wohl in der gewissenhaft rechtlichen und volkswirthschaftlichen Erwägung, daß eben von letzterer am meisten die Aemter und Amtsinhaber eingeschätzt und die der geistigen Arbeit entgegenstehenden Preiswerthe, d. i. die eigenen bürgerlichen Leistungen entsprechend hoch vorbemessen werden. Der Arbeitsertrag der herzoglichen Leute, abgesehen von seiner höheren Herkunft, sollte nicht auf allen Wegen und nicht so und so schutzlos in die Schraube und Nivellir-Bank der kaufmännischen und händlerischen Volkswirthschaftsrechnung hinüber gelassen werden.[1])

[1]) In der That wird der Staat und das Staatsrecht ohne demonstrirende Selbst-Tarifirung seiner Raths- und Beamtendienste real nicht erfüllt werden. [...] verschuldet dieses selbst, als priorischer Theil, während der sekundäre [...] nichts anregt und er verschuldet es, wenn die größere Staats-Bevölkerung [...] seinem Rücken sich die Konsequenzen des Rechtes der Arbeit, Ertrag und [...]

n, herausschneidet, er selbst aber unterliegt, weil er für seine Leute nicht die-
en Konsequenzen, nicht das gleiche Volkswirtschaftliche zieht. Nie wird die
er sich wirthschaftende und budgetisirende Privatseite der Gesellschaft, nie das
:lament ernstlich den Raths- und Amtsstand fördern. Er „verbleibt“ bei
ı Monarchen, er wird ihm „übrig gelassen“ von der Bevölkerung, welche „die
den zusammenstellt“, wie sie organisch zu einander gehören. Der Private will
Verschwimmen des Beamtenstandes. Der rechtliche und weitersehende
utsche aber, der die geographische Kriegslage seines Landes kennt, will die
vatisirung, die Amerikanisirung seines Raths- und Amtswesens,
sie immer mehr durch Befolgung manchesterlichen Systems um sich greift,
ht. Der Deutsche will nicht und der Bayer will es deshalb ebenso wenig,
der Preuße, Sachse und Reichsländer, daß sein Raths- und Amtswesen zum
actionnaire-Wesen herabsinke, daß es durch vitale Entbehrungen an seinem
ste und Körper gedrückt werde, gezwungen sei, stets nach den Bänken der
rteien hinzuhorchen, welche von ihnen die genehme sei, welche von ihnen die
dgewährende sein werde. Der Deutsche will nicht, daß über der sozialen
ge Feudalismus und Kirche Staat und Reich wieder in zwei Hälften schneiden,
das Amtswesen wieder in der Luft schwebe, daß dieses wieder eine civilunter-
rdnete Stelle erhalte, während nach Geschichte und Recht nur zwei Dinge
glich sind, der Ausbau des Rechtsstaates oder die volle Wiederaufnahme des
Dalstaates. Der Deutsche will nicht, daß die Amtsinhaber mehr und
r angewiesen werden, wie die halb honorirten Volks-Fonctionnaires, ihre
er in alle Tinten zu tauchen und volksbürgerliche Interessen bei Wahlen und
r Art Geschäften zu besorgen. Das Geheimniß der Wahl, die Obligation
porteur, die Geschäfts- und Besitz-Hinüberschreibung befähigen hiezu. Die
weisung des Beamten auf das Kapital durch den Weg der Ehe ist sodann
allen Selbsthilfen die verwerflichste, denn sie setzt voraus, daß der Betreffende
den einzig ewigen, den sittlichen Kapitalwerth der Arbeit, das geringere Ge-
t lege und für Wechselfälle im Amte, also am meisten für Gefahren, die
th und das Gestehen der Ansicht nicht selten mit sich bringen, sich eine
tterthüre offen halte. Der Deutsche will einen frommen und weisen, ge-
ten und milden, aber auch stolz-reinen Rath und Beamten haben. Nur dieser
et ihm Gewähr, daß er den Versuchen und Versuchungen der Wiederbelebung
von der Geschichte verurtheilten Stände- und Vorrechtewesens, ebenso wie dem
ublikanischen, widerstehe. Mit Weisheit, Gerechtigkeit und dem nöthigen Würde-
ußtsein verträgt es sich beispielsweise unmöglich, daß der Rath und Beamte
Verschluß von Haus und Familie, so wenigstens am Hofsitze, durch Sub-
:atio mehr und mehr aufgeben, seine Nachkommenschaft statt zur gleichen Bil-
ngshöhe, wie er sich und der Kultur schuldet, und zwar seine männliche in die
früh verdienenden Handwerksstände, in die Conductio, führen, seiner weiblichen
Haus-, Familien- und Mutterberuf — ungleich den Ständen des Bürger-
ms — versagen muß. Mit der erfolgreichen Ablegung eines Staatskonkurses
nnt die Raths-Qualifikation des Beamten und es vermag daran eine gekünstelte,
ehlich immer von dem beliebigen Sparsinn der Bevölkerung diktirte Besol-

sskala, der sich eine Titelskala, oftmals entgegen der inneren Wahrh
itsleistung, allzu geschmeidig, deminuirend und erfinderisch anschließt.
ndern. Das Gesetz hebt nie das Recht auf. Es kann ferner der De
t wollen, daß mit einem, von den oben nur beispielsweise berührten
en gedrückten Raths- und Beamtenwesen der Gang der Gesetze und
en in einen vorstaatlichen Cyklus gänzlich zurückfalle. Der Deut
, via des Budgets des Raths- und Amtswesens, nicht von den
Parteien je in den einzelnen Ländern regiert werden und abhängen
tsche will sich an seine Fürsten und seine Regierung, an sein direktes
Amtswesen ruhig und sorglos halten können und will daher, daß
te und Tiefe nichts mit der Wellenbewegung des Tages gemein habe,
ihm zu vitalen Zwecken Eignende mit gesellschaftlichem Nachdruck
e (a. B.).

Der Deutsche will kein schwimmendes, sondern ein im Ge
ne der Verfassungen, nach den Ergebnissen der Wissenschaft und beson
mmten Erfahrungen steuerndes, führendes Raths- und Amtswes
hier mehr nöthig ist, als in jedem anderen schon seit Jahrhunderten
geographisch besser situirten Reich. — — — Es ist unwahr, daß durch
lreichen) Unbemittelten unter den Hochschul-Geprüften ein gelehrtes
iat und eine Staatsgefahr entstehe. Diese Gefahr wird verschuldet
enströmungen, welche die Reichen in die Aemter mitbringen und
he die Parlamente zu züchten versuchen, indem sie durch das
größeren mittleren und niederen Rathswesens dieses, abhängig gemacht,
höhere zum Treibmittel ausbilden und pflegen. Da die Gymnasien
ngpumpen schon zuvor in den Ständen des bemittelten wahren
ts ihre vorgesehene Schuldigkeit thun, so ist allerdings für Proletariat und
heit in den höheren Berufsständen dauernd gesorgt. Dieses Proletari
nste der Wissenschaft und des Staates rekrutirt sich also nicht aus jenen
selbstlos gesinnten Naturen, die unter den größten Entbehrungen
verden sich das heilige Feuer zu einem höheren Berufsleben —
ern her — bewahren, sondern aus den brutalen jungen Weichlingen,
the und Doktoren) für Groß-Erwerbs-Wesen zu arbeiten
, oder aus solchen, die, hervorgegangen aus Fabrikstädten, unbestimmt
stets mit reichlichen Mitteln versehen, höchst talentirt, den Stempel des
oren-Berufs — auch von Eltern her — schon am Gymnasium an der
gen. Weder die so Reichen, noch die so Armen werden später etwas
, als Proletarier. Sie, gemeint davon die Gourmands in den Branchen,
arakterlosen, stürzen den Staat — in der Gesetzgebung, im Feldzug, in der

Wie der alten Stände, so wird auch dieser Modernen überwiegendes
sen sich einst ausgeschlossen finden vom Segen des Vaterlandes, vom Se
rsten, des Staates, vom Segen schlichter Eltern, von Gottes Segen.
oletariat hat in unseren Tagen über das Behörden- und Rathswesen
uch des technischen Ausdruckes „Streberthum“ gebracht, um dessentwillen
n der sich höher und mit Ernst Qualifizirende, der sich (im Sinne der

lifikations-Artikel) für höheren Rathsdienst Vorbereitende als
zeichnen lassen muß. Es ist nicht schwer, den Unreinen, den von
teressirten Streber von Person zu Person zu erkennen und das
ns-Beförderungs-System nicht leiden zu lassen. Hier, im hohen
thsdienst, wird das Auskunftsmittel der Anciennetät zum
chanischen Mittel, den isolirten Armen, der sich seine Nächte und
ttel kosten ließ, vom höheren Rathsberufe und dessen höherer Ge-
schließen. Er hat an das sittliche Regime, an die Haltbarkeit
r doppelten Tüchtigkeit geglaubt und diesem sich mit unabänder-
n seit seinen Knabentagen gewidmet. Der Schaden und Mißbrauch,
n kollegialen Urtheile „Streber" getrieben und angerichtet wird
s die Gefahr, die durch einseitige Hegung des Dienstalters zu allen
d und Leute entsteht, gibt Veranlassung zur Erinnerung an einen
z v. Westenrieder's in seinen „Beiträgen zur vaterlän-
rie, Geographie, Staatistik und Landtwirthschaft".
. L. v. Westenrieder, dem Geschichtschreiber der k. bayer. Akademie
ten, wurde unter Vorangehen König Ludwigs I., König Maxi-
d der Stadt München hier im Jahre 1853 ein Standbild errichtet
Ludwigs- und dem k. Maximiliansgymnasium.) Westenrieder
atz, betitelt „Woher kömmt es, daß Dikasterianten keinen
der Literatur besitzen oder denselben verlieren", ersicht-
Veranlassung geschrieben und verbreitet. Westenrieder war
h und Vorsitzender der Büchercensur-Kommission. Die nachfol-
zeigen nun deutlich den gewaltigen Aufschwung, den vermöge
lifizirung das Raths- und Behördenwesen, der Staat,
zeit von gerade hundert Jahren genommen hat und weiter, wenn
gen der deutschen Nation, die seitdem hinter uns liegen, betrachten,
hier oder dort in deutschen Landen, hierin nicht stehen bleiben
ders nicht zurückschreiten dürfen.

ieder läßt sich u. A. wie folgt vernehmen:

kann keiner Regierung gleichgültig sein, ob die Diener des Staates,
Verwaltung oder Vertretter der Justiz, der Polizey, der Landes-
e, und aller der Geschäfte, wozu viel Verstand, und eine nie zu
de Lebhaftigkeit des Geistes erfodert wird, an klaßischen Schriften
d, und ob sie für die Kraft und Schönheit derselben empfänglich
er nicht. Keinen Geschmack an klassischen Schriften besitzen, und
was gründlich, wohlbedacht, und kräftig und rein ausgedrückt ist,
berhaupt nichts lesen mögen, setzet (ich bitte um Erlaubniß, das
Wort beybehalten zu dürfen) eine große Stupidität voraus, und
Stumpfheit allgemein wäre: da könnte es auch mit der Regierung
emeinen unmöglich gut stehen ... In Ländern, wo im Durch-
Ausnähme sind überall) ganze, und zwar die wichtigsten Stände
sen, müssen die Wissenschaften, und sohin die Kenntnisse und Ge-
elten, die zu wichtigen Aemtern gehören, nothwendig immer mehr

verfallen ..... Man duldet die Rüge nicht; man liest sie [illegible]
nimmt gar keine Kenntniß von ihr, man kennet nichts, und will [illegible]
wissen und nichts kennen von der Schrift und dem Schriftsteller ... [illegible]
in einem Werk ein geordneter Plan, eine Zeichnung, ein Zusammen[illegible]
der Sachen zu Einem Zweck ... darnach wird nicht gesucht ..... [illegible]
verwaist, und unbeschreiblich traurig ist in solchen Gegenden der [illegible]
eines vernünftigen Gelehrten. Er ist, indem er Niemand zu seinem [illegible]
gang findet, der ihn verstünde, der die Geduld hätte ihn nur zu [illegible]
oder seine Schriften wenigstens zu tadeln, mitten unter menschlichen [illegible]
stalten zur ewigen Einsamkeit, und zur niederdrückensten Langweile [illegible]
bannt, und er verliert daher auch gewöhnlich alle Lust zur ferneren [illegible]
strengung seiner ganz ungeachteten Talente, und damit selber sogar die Ue[illegible]
zeugung, daß es rühmlich und wohlgethan sey, jemals sie anzustrengen.
Bei einigen Staatsämtern ist eine gänzliche Unterlassung der Lektür [illegible]
auffallender, und selbst für das Amt unmittelbar ernsthaft. In der [illegible]
tistik z. B., in der großen Landwirthschaft, und der Handlung u. s. w. [illegible]
ein Land von den Verhältnissen, den Fortschritten und Unternehmun[illegible]
des anderen ab, und man darf diese letztere nie aus den Augen [illegible]
wenn man nicht den wahren Gesichtspunkt, nach welchen man den [illegible]
und die Mittel seiner eigenen Vortheile, und seines eigenen Wohlstan[illegible]
zu richten hat, wenn man nicht den Faden seiner Geschäfte [illegible]
lieren will. (Ganz verkehrt ist daher das Schnür-System der [illegible]
lamente, insoferne diese, um ihren Rath zwingend zu machen, [illegible]
der Einziehung von Rathsstellen im Berufswesen sich nicht [illegible]
thun können, während eine Landesnoth nicht vorhanden ist. Diese [illegible]
lamente schneiden nur dem Lande und sich fleißig das Gerüste ab, [illegible]
dem sie stehen, denn wenn das Rathswesen bis zur „Ausgemerge[illegible]
beschäftigt und nach Zeit, Mitteln und Studien so geschnürt ist, daß [illegible]
kein Buch lesen, kaufen und verfassen kann, daß es ganz blutarm wird, —
dann, da hier nichts mehr zu holen ist und ein Kaiser hier sein [illegible]
verliert, geht damit auch ein Land mit seinem Rechte zu Grunde. [illegible]
gerade Umgekehrte ist das Richtige. Vergl. S. 27—29. R.) [illegible]
der genauen Kenntniß der Entdeckungen, Vorschläge, Einrichtungen, [illegible]
fahrungen, Verfassungen und Absichten fremder Länder, Höfe und [illegible]
gierungen, wer in der fleißigen Lektür aller der Schriften, worinn [illegible]
Erscheinungen und Ereignisse auf das pünktlichste benachrichtet und [illegible]
werden, zurückbleibt, bleibt in der Fähigkeit, sein Amt [illegible]
Geschicklichkeit zu verwalten, offenbar zurück, und bleibt [illegible]
stets der Gefahr ausgesetzt, aus Unwissenheit dem nächsten dem [illegible]
einseitigen Einfall, dem nächsten dem besten längst schon wiederlegten [illegible]
schlag und fremden Versuch seinen Beyfall zu geben, und, falls er ein [illegible]
von Einfluß ist, die Mitgefährten seines Amtes, und sein [illegible]
land in Verlegenheit und die nachtheiligsten Lagen zu [illegible]
setzen. Daher finden in den Ländern, wo Dikasterianten nichts [illegible]

, die nächste die beste, Projekte gewöhnlich eine so gute Auf-
; daher bewundert man alles, was man das erste mal, als eine
ache, sieht und hört; daher bildet man sich ein, den Geist der Ver-
g endlich gemein gemacht zu haben, weil man den Geist der Neuerung
mmen hat; daher verfällt man so gerne in den schrecklichen Unsinn,
as auf seine Einsichten zu gut zu thun, wenn man sein eigenes
nd verachtet, und alles Fremde vergöttert. In andern Fächern, in
schichte und dem Staatsrecht ist der Mangel an einer genauen
ß dessen, was von Zeit zu Zeit geschrieben, angegriffen, berichtigt,
tet wird, höchst gefährlich. Durch die Unwissenheit, und
entstandene Gedankenlosigkeit dieser Art sind die schönsten
r an den Rand ihrer Knechtschaft gerathen, und mächtigern
lauern Ländern, deren Höfe ihr System sorgfältig fort-
en, zur Beute geworden ... Auch der Soldatenstand kann
chmack an Literatur nicht entbehren. Für den Offizier liegen die
n Kenntnisse, Erfahrungen und Beyspiele nicht weniger, wie für
Stände, in den klaßischen Werken der Alten, zu deren Besitz man
rch die gründliche Kenntniß der alten Sprachen gelangen kann.
durch beförderte Entwicklung und Bildung seines Geistes
ihn im Feld zehnmal brauchbarer, als einen andern,
rket, unterhält, und zieret ihn im Frieden. Die Bekanntschaft mit
haften mildert die unbändige Rohheit seines Standes, bewahrt ihn
rheit des Kopfes, vor Langweil und Ausschweifungen, welche der
an Beschäftigung und Nachdenken veranlaßt ..... Der Buchstab
Convenienz geht ihm (Dikasterianten des 18. Jahrhunderts) über
und Wahrheit, welche Dinge ihm nicht bestimmt genug sind, und
en Kräften haßt er zumal alle Empfindsamkeit, und wird ganz
vor innerm Aerger, wenn er sagen hört, daß selbe das edelste Ge-
es Himmels, das gehörig gepflegt, die menschlichsten und thätigsten
den hervorbringt, sey ... Daß Gesetze Sitten einflößen, und ver-
aß, wo sie vernünftig und tugendhaft sind, auch die Menschen ver-
und tugendhaft werden, davon träumt er nichts ... Wie mans
müsse, daß Menschen nicht weiter strafbar werden, oder es in
ngleich geringern Anzahl werden möchten, wie man es angehen
. B. gute, allgemein verbreitete Landschulen zu bekommen, dafür
er, überzeugter, ernstlicher Sinn, und schon alle Lust ... Sollte
er Mann auf einen wichtigen Posten kommen, wo man von den
nissen und Fortschritten seines Zeitalters genau unterrichtet seyn,
seinen Nachbarn bald zuvor kommen, bald ihren Absichten mit
begegnen, wo man den Zeitpunkt zur Ausrottung eines alten
idlichen Mißbrauchs, zur Gründung einer trefflichen Anordnung
, wo man mit bescheidner Kühnheit Wahrheiten vorstellen, wo
enschen kennen soll: so wäre es besser, einen erklärten
der guten Sache, bei dem man gleich offenbar weiß, wessen man

sich zu ihm zu versehen hat, als einen, im Grund vielleicht nicht un-redlichen, aber in Rücksicht seines geschmacklosen, leeren und trägen Schei-für alle Thätigkeit erstorbnen Mann an dem Ruder wichtiger Geschäfte zu sehen ... Die Ursachen, warum Dikasterianten keinen Geschmack an Literatur und Lektür besitzen, oder ihn verlieren, sind eben nicht schwer, anzugeben, und sie liegen ganz vor, und um uns, in der Nähe ... Woher soll der Theolog, einen reinen geläufigen, Ausdruck in seiner Muttersprache, woher soll er einst die Gabe, und Leichtigkeit, die wichtigsten Religions und sittlichen Wahrheiten deutlich, bestimmt, anmüthig und nachdruckvoll vorzutragen, nehmen, wenn er gerade in den Jahren, wo die Uebung am vortheilhaftesten geschehen könnte, alle Uebung unterläßt? .. .. Aber freilich braucht man dieß alles nicht anzuführen, um sich die Erscheinung, welche hier erklärt werden soll, vollkommen zu erklären. Es gibt, vielleicht unter allen möglichen Arten von Geschäften, kein einziges, welches so ganz eigens dazu gemacht ist, den freyen Lauf der Gedanken und Empfindungen zu fesseln, alle Sinnen gefühl-reicher Gefühle zu lähmen, und Langeweile, Trockenheit und Schwerfällig-keit über den ganzen Menschen zu verbreiten, als die Juristerey, und über-haupt die Beschäftigungen, denen der Aktenmann aus Pflicht und Gewissen sich widmen muß.... In tausend Fällen ist es sogar eine geheiligte Pflicht für ihn, über das vorhandene Gesetz nicht nach seinem Eigendünkel zu philosophiren, sondern den Buchstaben zu befolgen, und sich an eine Förm-lichkeit zu gewöhnen, deren ewige Wiederholung die Kühnheit, und den freyen Flug des menschlichen Geistes nothwendig einschrenken muß... Ein verständiger und gewissenhafter Rechtsgelehrter wird daher jeden seiner Schritte, weil jeder seine Regeln und Folgen hat, bedächtlich und nach dem Maaßstab seiner Vorschriften thun, und alle Zierlichkeit der eingeführten Sicherheit vorziehen ... Zeitmangel und Mittellosigkeit scheinen auch Mitursachen zu seyn, welche den Aktenmann hindern, ein Verehrer und Theilnehmer der Literatur zu seyn. Was das letztere betrift: so ist der arbeitsamste, verdienstvollste Dikasteriant überall wirklich ungleich schlimmer daran, als ein, im gleichen Grad, verdienter Tonkünstler oder Schauspieler ... Wo ferner in irgend einem Staat kein Unter-schied der Köpfe, keine Stufe und Vergleichung von Vortrefflichkeit ist, wo der Erzpedant, und mechanische Aktensudler ebenso vollgültig wie der Mann mit reicheren Kenntnissen und Geschicklichkeiten ist, wo bey Vorzügen und Beförderungen nicht Verstand und Fähig-keit, sondern Bekanntschaft und Empfehlung, und das Belauren des Zeit-punktes in Anschlag kömmt; wo sogar die Verfassung des edlen Amtes eben so wenig, wie die Verfaßung des gemeinen Amtes, einen Mann mit Geschmack und Gelehrsamkeit, und höherm Gehalt nöthig hat, wo mit Einem Wort, nichts thun, oder gerade so viel thun, als man muß, eben so viel ist, als sich mit jedem Jahre geschickter, voll-kommener machen, und sich bilden und üben ..... Diese kurze Be-

ng, deren wichtige Bestandtheile ich geflissentlich hie und da nur
gt, nicht ausgeführt habe, ist unserer reichsten Beherzigung werth.
Durchschnitt der Rechtsgelehrte, der Arzt, der Offizier nichts von
em, was in seinem Fach geschrieben, oder durch neue Erfahrungen
t wird, innen wird, nichts liest, noch lesen will, wo niemand über
ch, und dessen Verbesserung, wenn ich so sagen darf, denkt:
der Geist des Geschäfts, der mit neuen Menschenaltern, und neuen
den fortrücken soll, unmöglich von der Beschaffenheit seyn, in der er
vo ist, wo der Jurist, Rechtsgelehrte, Dikasteriant und Kammerrath
Lektür seines Faches, wobey der Kopf hell, schnell besonnen, scharf-
und umgänglich bleibet, gewöhnt ist, wo der Arzt nach der Er-
g neuer Schriften, worinn neue Erfahrungen seines Faches vor-
, begierig, wo der Offizier auch ein Mann von gründlicher Lektür
schmack, und überzeugt ist, wie vieles zu seinem Berufe gehört, das
n steten Nachdenken, und der fleißigen Uebung vorbehalten, und
welche zur Zeit des Falls und der Noth alles Uebrige
ist. —

rufe zur Errichtung des Standbildes für Westenrieder (Beilage zur
g vom 6. April 1853) heißt es:

Die Vaterlandsliebe war der Impuls, welcher ... ihn an-
... seine Landsleute über ihre wichtigsten Angelegenheiten zu be-
Er fühlte sich in dem Aufschwunge, den der deutsche
nahm, berufen, ein Vorgeher und Vertreter seines Volkes
n, damit es nicht bloß empfange, sondern auch beitrage,
es nicht stille stehe und zurückbleibe, aber auch nicht
rze und fehlginge."

Unterricht und Erziehung machen den Anfang in den Schriften
rieders, denn in diesen beiden Punkten müsse dem Fort-
der Zeit (dem Staat und der Verfassung) Rechnung getragen
n ..." (Vgl. Vorrede und S. 95 Note 1.)

gehörige Statistik der historischen Preis- und Geldwerthe:
istorischen Statistik, dieser sehr vernachlässigten und doch haupt-
echtsquelle der Volkswirthschaft, bisher nicht gelungen, den
auschmittels „Geld", das „Kostet", „Kommt auf" vergleichs-
für das 16. Jahrhundert und 19. Jahrhundert, festzustellen,
len zu gewinnen. Diese Forschung müßte zuerst Preislisten und zwar
solche wieder chronologisch in ausgedehnter Weise zu Tage fördern.
eise, Löhne und Gehalte waren, mehr als heute, in verschiedenen
esellschaftskreisen, Staats- und Handelsverbänden) verschiedene, die
eise sodann, viel mehr als heute, wechselnd, durch die Lokalisirung
en Einflüsse, durch fortwährendes Fehdewesen u. s. w. Mehr als
Werth der Tauschmetalle ebenfalls fortwährend schwankend, sei es
er natürlichen Produktion oder künstlich gemünzten oder auch dekre-
ng.

Es lassen sich jedoch Preis- und Lohn-Vergleichungen anstellen, die für diesen oder jenen Zweck genügende Sicherheit bieten. Die oben vorgeführten [illegible] aus dem 16. Jahrhundert ergeben vielfach als Verhältnißzahl Zehn. Beispielsweise ist das Kriegspferd der edlen Dienstleute auf 50 fl. gewerthet; es würde das mit Zehn multiplizirt etwa 1000 ℳ unseres Werthes ausmachen. Der fürstliche Tisch ist mit 50 fl. veranschlagt. Das Wittwen-Gnadengeld erweist eine Skala von 50 zu 50 fl., die Gnaden-Dienstalterszulage im Rathsstande ebenfalls von 50 zu 50 fl. Das fürstliche Universitätsstipendium an Söhne im Raths- und Kanzleistande beträgt nie unter 50 fl. Der Edelknabe zieht mit seinem Pferd oder mit 50 fl. oder 100 fl. vom Hof ab. Die Vorlage eines dienlichen wissenschaftlichen Manuskriptes wird mit 50 fl. Gnadengeld honorirt. Mit dem Rathsstand, dem qualifizirten Beamtenstand, besteht im Skala- und Zwischen-Skalawesen kein Verkehr unter 50 fl. Es ist von Belang, daß die Summe die Norm einer Ehrenschätzung anzeigt und festhält. Weiter ist von Belang, daß dieser Zulagen-Fuß von 50 fl. einen höchst ansehnlichen Divisor der Haupt-Gehalte darstellt, und zwar nicht bloß bei den Rathsgehalten. Beträgt er bei letzteren mit der Skala von 50 fl. ein Achtel bis Fünftel der Hauptsumme, so macht er bei den Gehalten der mittleren Offiziere bis zu einem Drittel aus. Manchesterliche Status und kaufmännische bisfällige Berechnungen nach Prozenten, wie dies im 19. Jahrhundert sich Eingang verschaffte, ist im Raths- und Amtswesen im ganzen Verlaufe des [illegible]lichen Tri-Säkulums und zu allen Zeiten der Geschichte den Deutschen unbekannt. Von Belang für die historische Darstellung des Raths- und Amtswesens ist es, zu konstatiren, daß eine Rathsdienst-Zeit von 5 und 10 Jahren schon eine sehr respektable, eine ehrenvolle Dienstdauer bedeutet. Die Raths- und Amtsgehalte waren am Sitze des Hofes a priori im Allgemeinen um [illegible] höher gestellt. Auch dies ist von Belang. — Um ein Beispiel der Zahlen-Vergleichung zu geben. Referenten an den hohen Stellen in Bayern, am Sitze des Hofes, erhalten in unserer Zeit, nach fünf Jahren ihres Referenten-, d. i. Rathsdienstes, in ihrem durchschnittlich 45. Lebens- und 20. Dienstjahre, im [illegible] 15. Jahre eines Familienstandes und Familienbestandes, eine Gehaltszulage von (10 Jahre auf und ab) 180 ℳ, was im Jahrhundert der Gründung des Staatswesens, im 16. Jahrhundert, einem Betrage gleichkommt von — Neun Gulden! Aehnliches hat Bayern, ausweislich der über 300 Jahre fortlaufenden chronologischen Hauptbücher des ehemaligen Hofzahlamtes München, niemals auch nur Amtsdienern geboten. Aehnliches vermag weder die Periode des dreißigjährigen Krieges, noch die Regierung Max Emanuels, noch die Zeit einer [illegible]gerischen Okkupation aufzuweisen. Es ist endlich von Belang beizusetzen, daß auch in Bayern unverändert bis zu diesem Jahrhundert, also ebenfalls durch die ganze historische Staats-Zeit, am Regierungs- und Hofsitz die Raths-Anstellung die erste Anstellung für den referirenden Dienst war, ganz [illegible] Wahrheit, der Aufgabe und Leistung entsprechend, genau so, wie die auf historischem Wege (seit 1802/62) gefundene Justiz-Verfassung im Jahre 1878/79 ihre Rathsverfassung für ganz Deutschland wiederhergestellt.

das Rathswesen in den brandenburgisch-preußischen
h auf dem Gebiete der „Inneren Verwaltung" diese Wahr-
und Autorität seines Regierungswesens nie verlassen hat. (Da doch
icht ein Titel wie „Gemeinde-Assessor", sondern „Gemeinde- oder
th" eignet). An dieser Stelle ist es von Belang, sich begründend
ehen auf das S. 60—68, 74, 118, 130/131, 26—29, 93 N. 2 u. a.
gte. Soviel ist schon jetzt unzweifelhaft, daß durch die
und Editionen auf diesem volkswirthschaftlich-histo-
iete praktische Fragen beantwortet werden über Gang
, sodann über regionale (!) Verschiedenheit der Entwerth-
ats-Arbeit, der inneren und äußeren Raths- und Staats-
— Fragen zur heutigen Sozial-Reform quoad passus
s, am meisten aber zu einem klareren unverweigerlichen
Beamten-Arbeitsrechte als einem wichtigen Theile der
h in Händen des Staates befindlichen?) Gesellschaftsordnung.
r: Den Gehalts-Regulativen wohnt das Jus inne, per
rs mit allen Werthen der Produktion und des Arbeits-
uivalent gehalten zu werden? Es ist staatliche und bürger-
- und Vermögens-Verletzung, die Regulative zurück- und
n? Wie in unserer Zeit in Folge der Erfindungen und Ent-
durch die veränderte Welt- und Lokal-Vermittlung, durch den Welt-
, die Preise für Arbeit, Produkte und Tausch-Metalle sich geändert
Endwirkung, daß die Münzwerthe dauernd fallen, also dauernd
nen davon zur Lebensführung nöthig sind, die ersteren ebenso pro-
lenwerthe dauernd steigen, — genau so und aus ähnlichen Ursachen
rscheinung im 16. Jahrhundert. Damals waren Landesherr und
Lage, für ihre Personen die Geldwerth-Bewegung gerecht und ent-
t mitzumachen, das Arbeits-Aequivalent, den Gehalt, mit Lebens-
enstarif aufrücken zu lassen. In jenem Jahrhundert (wie schon im
ert, vgl. die Ordnung von 1294), war das Recht der Raths-
sentschädigung auf dem Wege der Status-Reformation, mit
n Jahre offen und zugänglich (hierüber die vorgeführten
in Folge einer recht-gemäßen, volkswirthschaftlichen jährlichen
er Staats- oder Raths-Kontraktsummen und der Arbeitskräfte, ist
unterbrochen fortschreitende Höherstellung des Ge-
ulativs zu bemerken. Wer auf diesem Gebiete nach historischer,
volkswirthschaftlicher, gemeinrechtlicher Methode arbeitet, nicht etwa
männischen mentalen Privat-Grundsatze, daß die „kleinere Zahl"
(was ja nicht einmal einem Grossisten eignet), der wird er-
das Standesgehalts- und Besoldungsregulativ, allein für
nd Amtswesen (!), inmitten dieser Bewegung, ein „Noli me tan-
bilden solle oder könne? Unter letzterem Grundsatze erscheint
len, Dezennien währenden, parlamentarischen Oppositionszuständen,
r bei der wirthschaftlichen Expansionspolitik der größeren angrenzenden

Staaten und angesichts der Interessen-Koalitionen der großen Produktion... ein so gehegtes Regulativ so recht als ein eiserner Ring, mit welc... die geistige und leibliche Bewegungsfähigkeit des lebendigen Staates ... wird, da hinein alle die genannten feindlichen Phalangen mit Erfolg ihre ... werfen, und auf dem Gebiete des Dienstes und der Moral der eingeschl... Personen des Staates ihre berechneten Verheerungen anrichten. Im ... 16. und 17. Jahrhundert würde bei einer Politik des Stillstandes oder Un... mögens im Nervus rerum nur ein defekter Raths- und Amtsstand zurückgeb... der gute mit seiner Gesinnung fortgezogen sein. Wie der Rath, ... Staat. Pauperität und Opposition führen gleichmäßig — in's Ausl... ohne körperliche Auswanderung, zum politischen Sequester.

Wenn wir vaterlandsliebend, aufopfernd die Meinung aussprec... daß die (regierungsseitige) Aufstellung und Durchführung des Prinzips ... „Steifheit der Regulative", für Binnen-Staaten besonders, etwas ... liches hat, so möge dabei nicht an die einzelne Meinung, etwa des ... und eine etwa zwingen sollende Phrase überhaupt gedacht werden. Wenn ... begründend nachweisenden Forschungen bisher von Anderen, von grö... Männern nicht gemacht worden sind, so beweist das Nichts gege... Wahrheit und die Nothwendigkeit der Darstellungen. Das Besoldungswe... spielsweise der kaiserlichen Räthe und Beamten an den Instituten des ... und Reiches, namentlich von 1450—1650, bildet den geheimen Herzpunkt ... Kämpfe, ob kaiserlich-, reichs- oder reichsständisch-abhängige ... fassung dieser Raths-Organe, Kanzleien und der Territorien ... Das in diesen Punkten weitsichtigere Finanzgebahren, der ... Territorial-Dispositionsfond (S. unten) schiebt und führt hier die Koulissen. ... Fürst darf um das praktischste Kronrecht, d. i. die rasche Beweg... fähigkeit durch finanzielle Zumessung kraft der Gnade, nicht geb... und geschwächt werden. Sollen Andere die Geschichte des Reichsgehaltswe... schreiben: Möchte aber der Darsteller um deßwillen hier noch fortfahren ... weil er auf das System dieser seiner verwaltungs-politischen Au... führungen nie mehr zurückzukommen gedenkt.

Verhalten der einschlägigen Finanzgewalt: Nach der Quelle ... Geschichte, aus der die Faktoren der Gesetze bekanntlich nicht direkt ... können, hat der Monarch durch die sekundäre Finanzgewalt der Stände in ... Organisationsvermögen sich nie „unter Gebühr" beschränken lassen. Bis zur ... „Gebühr" und Nothwendigkeit ist er darin frei im Interesse der Gesammt... (Ueber die Anfänge der besonderen Einengung vgl. S. 97—100 und S. 101—...) Zu Hof, zu Rath und Gericht, ob zu Hof des Fürsten oder des Grafen zu ... um Rath „einseitig durchzusetzen", d. i. zu erzwingen, ist nie Re... nie deutscher Gedanke, ist immer eine Contradictio gewesen. So die ... gesetze, die Reichs- und Landfrieden, die Hofordnungen. Die Steuer-, dann ... Raths- oder Verhandlungs-Weigerung, die Postenabsetzung und Ste... einziehung bei erwiesenem Bedürfniß und hinreichender Bilancirung mit ... bisherigen Steuern schließt eine Kränkung der die Geschäfte des Landes führend...

denz und Unwillen, zu rathen, kurz das Bestreben, Rath zu selbst auf Nachtheile des Landes und der Krone hin, in sich. Der Friede vom Jahre 1285 sagte daher schon analog: „Also wer Messer bei Uns zieht oder Pfeil auflegt (d. i. wer währenden Rathes rohht), man schlage ihm ab die Hand. Ist aber, daß er wundet ätigt), man schlage ihm ab das Haupt." (S. 32. Kein Land- „gerüstet" tagen.)

storiker wird immer vermuthen, daß ein Monarch eine Konstitution unter der Voraussetzung nicht excentrischen Verlaufes ihrer Wenn daher Opposition nicht motivirt ist mit „Gefahr auf Verzug" e die nachgewiesen erforderliche Verwaltung dauernd hindert, bricht ssung und gibt sie an den geschichtlichen Geber und Faktor zu er- ügung zurück. Es ist wohl denkbar, daß ein Konflikt auch von einer aber früher verfehlten Partei oder von Aenderungen herrührt, die efinden. Auch kann eine Aktion und ein Konflikt von einer an- igen Partei angelegt sein und bei einer weniger intelligenten, bei der ach Wunsch zum Ausbruch kommen. Es soll deshalb, wie im Rechts- n Proben der Vergleichung und der Versöhnung und wie priorischer- Prüfung, so andererseits nicht an der Möglichkeit fehlen, daß sich von Bedenken befreien können, die sie etwa aus Gründen der öffent- da wo die Verhandlungen öffentlich sind, in die Welt hinaus zu äußern tten. Von den Reden und Verhandlungen jeden Tages soll der Fürst ereinbrechenden Nacht aus den ungekürzten Originalberichten ehmen und die Bevölkerung soll von Zeit zu Zeit Anzeichen haben, t diese Dinge im Lande verfolgt, wie sie selbst. — Konflikte und ürden durch einen Prozeß zu lösen sein, bei dem der Landes- beiden Interpretationen, Rathsgutachten a) der Regierung und b) der peziell zu berufende c) Kronräthe befrägt. Bei letzteren soll sich zur ch- und Staatshistoriker, welcher die Materie aus ihren historischen jährigen) Anfängen herzuleiten vermag, befinden und ebenfalls sich ußern. Eine Konfliktssache soll nie eine eilende sein können und sie durch unvorherzusehende Ereignisse, an Personen und Sachen, urch hinausgesetzte, objektive, kühle Beurtheilung an gründlicher Be- gewinnen kann, und das geschichtliche Material in den Landes-Archiven Literatur in der Regel nicht unmittelbar bereit oder bearbeitet vor- ntscheidung des Konfliktes und der Interpretation soll nach dem beim Monarchen stehen, der aus allen Gutachten schöpft, und en nachträglich zur Einsicht und Bewahrung sowohl an die Re- deskanzlei), als an die Kammer gelangen. So der Historiker. -56, 74, 83 Note 1, besonders S. 102 Note 3 und S. 44 und 80 ff.

ische Kritik der Regulative des 19. Jahrhunderts: Deren n Contradiktionen in rechtlicher, wirthschaftlicher und Hinsicht. Der abwärts führende kleinliche Charakter- stitutionellen „Kleineren Summe" und der stabile Neid,

in dem sich hier alle Parteien finden, seitdem Beamten-Etats in's Kleine an das sekundäre Raths- und Wahl-Wesen hingegeben worden. Wendet sich der im ältern Beamtenwesen Studirende weg unmittelbar zur modernen Gehaltsliste, so wird er bemerken — es ist vom höheren Raths- und Amtswesen die Rede, von jenem, wofür als Zutritts-Bedingung der Staat ein Staatsexamen fordert —, daß das ganze Wesen auf elementaren Druck von unten nach oben hinausläuft. Wenn nun in den Breitseiten mit dem Leben gekämpft wird, so muß der Kampf und der Druck, nach Oben zu gelangen, nothwendig eigenthümliche Formen annehmen, nothwendig Unruhe im ganzen Bau verursachen und Gefahren für die Charaktere und hiedurch für das ganze Raths- und Dienst-Wesen erzeugen. Besonders dann, wenn das Regulativ einer wenig biegsamen Gesetzgebung unterliegt, werden ernste Formen entstehen und unter Durchstechern (dieß das Streberthum) viele Tüchtige, meist mit Familie Ausgestattete, zu leiden haben. Der Historiker, dessen Grundgedanke es ist, daß Alles zum Bessern fortzustreben habe, wird also heute eine „Seßhaftigkeit" (seßhaft, standhaft) mit sich bringende, ergiebige Vorgrundlage vermissen. Die Viel-Abstufung bei der gleichen Vorbedingung und dem gleichen Standesbedürfniß begründet geradezu Un-Kollegialität, Standes-Unzusammenhalt und Schwäche. Nur hier keine Unwahrheit — sie füllt nur die Tasche des Bourgeois, macht diesen zum Staat im Staate. Der Rath und Beamte, auf einer ganz bestimmten und geforderten Bildungs- und Arbeits-Stufe, kann nur einen Stand haben. Es ist Niemanden benommen privat auf einem höheren Fuße zu leben, aber von denselben Kollegen können hier wohl nicht die Einen zu Gunsten der Anderen abwärts gestuft werden, die Einen die Anderen beschneiden sollen, wenn nach dem „Vermögen der Bürger" einst in Bayern die Rathskategorie VII die Kategorie I der Regulative sein könnte. Der Standesgehalt hat nach der Ansicht des Historikers mit den etwaigen „Autoritäts"-Stufen nichts zu thun. Die Staatsverwaltung wie das Recht gründet die innere Autorität auf das Recht und die Instanz, nicht mehr auf die Besoldungshöhe. Sodann bilden vor der Rechtsquelle diese sämmtlichen Beamten eine Kollegenschaft, Standschaft und besteht ihre äußere Autorität in dieser und durch diese ihre Gesammtheit. Diese ist um so gedrückter, je mehr der Stand nach unten und in der Breite laborirt. In System und Sinne der Abstufung darf der Militärstand dem Civil-Rathsstande durchaus kein Muster sein und werden. Die innere Natur der beiden Materien verbietet dieses, denn es ist die Eine die entgegengesetzte der Anderen, sie haben im Staate sogar den Beruf, sich entgegengesetzt zu sein in der Art der Erledigung ihrer Aufgabe. Es wäre um den Staat geschehen, wenn der Offizier zunächst Raths-, aktive und passive, statt Kommando-Stufen hätte, und ebenso, wenn das höhere civile Verwaltungswesen in die Natur und Einrichtung des Kommando's hinüberkäme. Die letztere Nachbildung würde der Militär-Organisation ein Plus verleihen, das nichts Anderes wäre, als die Vereinigung zweier Körper — zu ihrem gemeinsamen Tode. Im Gebiete des Civil-Staatskonkurses ist Wissen, Rath und Leben — Alles, dagegen Troupiers-Dienst

— des Volkscharakters, der seelischen Tüchtigkeit der heimischen, be-
chen Bevölkerung. Die „Seßhaftigkeit und Vorgrundlegung"
Obersten und Civil-Majore (Räthe und Beamten) scheint dem
er Ausgangspunkt in den Regulativen. (Vergl. die Noten S. 130/131,
–114.)

vermißt der Historiker die Auszeigung der eigentlichen Be-
odann die Auswerfung eines Exigenz-Vorsprunges für
und Amtswesen am Haupt- und Residenzsitze (Servis),
wir oben an der Entwicklung nachwiesen, jahrhundertelange Geltung
n der heutige Militärstand niemand Anderem als eben dem alten
Amtsstand zu verdanken hat. (Hier kam auf Umweg Fallenge-
Land zurück.) Erstaunen wird in dem Historiker hervorgerufen
1. bei gleichen erfüllten Forderungen (Staats-Konkurs) ganze
der Mitte der Regulativskala stehen bleiben, während doch nur
' Skala Sinn- und Rechtsträgerin ist, die unteren
so niedrig normirt sind, weil die obern, so und so hoch
nd, nicht als verschlossen gedacht sind; daß 2. gleiche Referate
t in ein und denselben Ressorts verschieden normirt und auch in der
Zulage verschieden graduirt sein können; daß endlich 3. Letzteres auch,
ssort verglichen, der Fall ist, und 4. ein bezügliches Ausgleichungs-
zu versagen Grundsatz (Noli me tangere) ist. Der
frägt sich, worauf diese Disparitäten fußen, denn er versteht, daß
rsprungs-Rechtsquelle, ohne Rücksicht auf Ressort, erfließt und
und die Landeshoheit vor Allem dadurch gewahrt, gleich-
tet wird, daß das Heer der, ohnedieß meist accidentiellen, äußer-
vorübergehenden kleinlichen Unterschieds-Gründe schleunig und
hr verschwindet, jedoch nicht in der Weise, daß z. B. das Raths-
Regierungen dem Rathswesen von Verkehrsanstalten (vergl.
ulativ) nachgestellt zu bleiben habe, sondern gleichzusetzen sei, daß
ichen nicht durch Herabsetzen des Größeren, sondern durch gerechtes
es Kleineren bewerkstelligt werde, denn in Bezug auf Recht, Leistung
n der betreffenden Personen werden sich wahrhafte, ingerente
nicht finden lassen. Der Historiker versteht, daß das Regulativ
n Rechts-, Wirthschafts- und politischen Gründen sich
truirt, nicht dem Momentum accidens sich prinzipiell oder durch
nd mehr mechanisch anschließt und dadurch mit Zeit und Vergessen
d Staatspersonen zu einer Urkunde und Quellenfälschung wird, unter
scher Text-Herrschaft der Staat im Lande abgeht.

storiker vermag weiter festzustellen, daß im Allgemeinen im mo-
ulativ das alte, das staatsbildende, das in jeder Kultur-
entbehrliche und vorhandene Raths- und Amtswesen
otirt erscheint, als das neue, dem, wie etwa einem Neubaue,
iner neueren Entstehungszeit zu Gute kam, bei dem aber sehr
Frage sein kann, ob es wirklich die pragmatische Natur

eines Raths- und Amtswesens in sich trägt, ob es, in die Pragmatik [illegible] nommen, nicht vielleicht sogar staatszersetzend, nämlich hier [illegible] und erdrückend für den alten ewigen Fakultäten-Grundbe[illegible] wirkt. Es sind dieß zumeist jene kulturellen und kulturtechnischen Institute, [illegible] je nach der Bewegung der Großkräfte in der Zeit, ganz wechselnden Bedür[illegible] sind und, je nach den Erfindungen, sich jagend ablösen oder verdreifachen, [illegible] Gunsten von Rad und Draht, Zahn und Bügel, Gas und Kraft die Abär[illegible] der Menschheit und der Erde „ungehindert" monatweise besorgen. Es [illegible] der Zeitpunkt kommen, wo die Staaten-Großmächte endlich gegen derartige [illegible] währende Umwälzungen sich bündnißweise ablehnend verhalten und erklären [illegible] daß das Interesse der Ordnung und der näheren Daseinszwecke der [illegible] Verzichte gebiete auf das Angenehmere oder — das Schrecklichere in Kultur und [illegible]

Was der Historiker am modernen Regulative ferner ersieht ist der [illegible] stand, daß es auch insoferne Ungleichheiten offen läßt, als ein Ressort [illegible] Finanz), auch in übrigen Ressorts zahlreiche Stellen besetzt und Carrieren [illegible] travers) ermöglicht, während andere Ressorts nur bei sich, eine oder zwei, [illegible] halbe Routen aufweisen. Hiedurch erscheint die Ergreifung des Staats[illegible] mit Unrecht, je nach Ressort, in Spekulation, nicht in einheitlichen, einheit[illegible] lichen wahrhaften Beruf gegeben. Dasselbe Königliche Haus vermag an der [illegible] nur eines Rechtes, unter einem Präsidenten und für dieselbe Leistung, [illegible] verschiedene Entschädigungen zu gewähren. — Zwischenklassen-Zulagen im [illegible] Betrage von 180 ℳ an ein Beamtenwesen von Stand, sollten der [illegible] des Ganzen und der Staats-Konsequenzen wegen nicht möglich sein.

Das Titelwesen im modernen Regulativ wird den Historiker [illegible] wenig zu Betrachtungen anregen. „Vereinfachung" heißt hier „[illegible] und Recht". Der Terminus „Titel" ist ein Rechtsterminus, und eine [illegible] gültigkeit gegen denselben bedeutet eine Gleichgültigkeit gegen die Wahrheit, [illegible] Versuch oder eine Fahrlässigkeit zur Fälschung lebenswichtiger Quellen. Je [illegible] Lage oder Politik läßt sich aus jedem Titel ein rechtliches Mehr oder Minder [illegible] gründen. Titel sind Urkunden, und ihre Geschichte kann die wichtigsten [illegible] ungen, dem Staate und seinen Personen und Dritten zu Ungunsten, beweisen: [illegible] Rechtswesen beispielsweise, das von „Deutschland" zuletzt 1878 in die [illegible] genommen wurde, hat das Assessorat vor der Wahrheit fallen müssen. [illegible] Titel Assessor ist ein römischer, er tritt erst im Jahre 1495 mit der Reichs[illegible] gerichtsordnung in deutsches Wesen ein, und zwar nur in das benannte [illegible] wesen. In keinem deutschen Staate, auch nicht in dieser selben Sparte, dem [illegible] prozeß, gab es Assessoren, nur den Rath, Urtheiler, Schöffen oder Beisitzer. [illegible] Preußen hat damals, wenn wirklich (?), sein Kammergericht nach dem des [illegible] kammergerichtes im Titelwesen gebildet. Erst nach drei Jahrhunderten und [illegible] dem Umwege über Preußen fand das Assessorat des Gerichtswesens [illegible] also zu Anfang dieses Jahrhunderts, bei der Neuorganisation unseres [illegible] wesens, auch in Bayern Eingang. Der Assessorats-Titel, der dann mit [illegible] eine Kategorie in vermögensrechtlicher Hinsicht begründete, fand in Bayern [illegible] hin Eingang in die pragmatische Verwaltung, aber nur dadurch, daß [illegible]

tleren Beamtenwesen Justiz und Verwaltung (in Bayern eben zwischen
2) vereinigt war, und der Ton (Titel) der Justiz auf die Gesammtheit
rde (Landrichter, Landgerichtsassessoren). Seit und im Einklange
npetenz-Ausscheidungen, besonders im Jahre 1802 und 1879,
Assessorat auch in Bayern, aus der „Deutschen Ver-
r es nie gegolten hat, zurückgezogen werden sollen und
es und wie es, 1862/1879, die Justiz gethan hat; hätten 2. die
nterbehörden, wie bei der Justiz, wahrheitsvoll und rechtgemäß für
die Berufs- (Métiers) Titel: Ober- und Amtmänner (Fach-
ch-Obmann) annehmen sollen. Bei den Oberst-, dann den Central-
Rathsstellen war von jeher nur eine Untereintheilung in Raths-
). Der nun heute führende Staat in Deutschland kennt ein
pragmatischen Raths- und Amtswesen nicht, indem er es nie in
tung" aufgenommen hatte und im Rechtswesen 1878 abstieß
aber in das bisher [bis 1802] vollständig deutsch-intakt gewesene
yerns übergeimpft hatte, so daß Bayern jetzt allein trägt, was be-
n eigen und nie deutsch war). Daher z. B. Bez.-Amtmann, Bez.-
mtsrichter, Ober-A. — So Rent-, Bau-, Forst-Amtmann. — Ver-
Ingenieur, Geometer. — Bibliothekar, Archivar u. s. w. — In fast
Staaten ist das Berufs-Prinzip durchgeführt, Bayern, der historisch
at, ist darin gänzlich zurück. — An die Unterbehörde und das Fach,
chließt sich dann nach oben kein Assessorat, sondern das Rathswesen
rscheint wohl nicht zweifelhaft, daß, nachdem jetzt die deutsche
uf Elementargewalten ruht und die tägliche Berührung
nten Staatsverwaltung — Verwaltung ist etwas Diskretionäres —
Deutschland eingetreten ist, daß es von einem ganz bestimmten,
elange ist, wenn das süddeutsche Gesammt-Raths- und Amts-
ne volle Raths- und Amtsstufe dem ohnedies führenden
gestellt ist. Sumus Germani inter pares. Bei gleicher Völker-Instanz
deutsche Gerichts-Prozeß garantirt), gleichen Fürsten und gleicher
t diese Verschiedenheit der Raths- und Beamtenordnung und der
ht etwa bloß von der Bedeutung eines internen Finanz-Gesetzes,
ehr einer mächtig wirkenden, moralisch-politischen Macht, die in An-
Gewohnheit, in der Auctoritas sich nicht zur Herabstufung des
andes erweitern und auf Gebieten, wie dem Wesen des Vorantrittes,
Staats-Auszeichnungen u. s. w. nicht in die praktische Bedeutung
lbst in der Schätzung unterordnenden Staate" übergehen darf.
er innern Erfolgs-Politik, hier des Hauses Branden-
en, dort Oesterreichs). — — —

itführung von „antiquirten" Titeln in den Regulativen:
beispielsweise durch Organisationen, die mit der Verfassung, der Mi-
rtlichkeit, mit dem Prinzip vom Raths- oder Referentendienst im
Kanzleidienst in rechtlicher Beziehung stehen, rechtlich unter-
dem nun in den Regulativen ein älteres Titelwesen mit einem

neueren und neuesten nebenherläuft und mitgeführt wird, ist das Raths- und
Beamtenwesen, als Gesammt-Statuskörper, nicht in der Lage, volle rechtliche
Festigkeit zu erlangen, es ist unsicher und der Spekulation offen. Jene
Titel und Stellen, welche seit der Einführung der Verfassung, der Ministerverant-
wortlichkeit, der Konkurse, unter dem Einflusse der Organisationen, der Auto-
nomie der Centralstellen u. s. w. nicht mehr oder seit Langem nicht mehr zur Be-
setzung kamen, endlich die nicht-landrechtlichen, sollen durch Zeichen, etwa *), jene
Beamten, dann der Volksvertretung kenntlich gemacht sein. Während dem Organi-
sationsrecht hiedurch keineswegs etwas benommen werden kann, wird das Odium
von der Regierung fortfallen, als bedeutete das Regulativ unter jedem Titel
ein Heer von aktiven Beamten. Solche Dinge und kleine Unterlassungen wirken
(durch Hörensagen) wie falsche Urkunden auf das Volk. Nicht minder gehört
in die Regulative, bei allen Titeln, Stellen und Branchen zu vermerken, ob und
welche Nebeneinkünfte damit und bis zu welcher Höhe des Gesammteinkommens
verbunden sind? Hier geht der Unterschied zwischen dem Civil- und dem Militär-
Regulativ geradezu in's Unglaubliche. Anderseits aber kommen auch viele Civil-
Amtsvorstände in Stadt und Land in der Summe höher, als Räthe und
Direktoren am Hof- und Residenzsitz. Das muß Jedermann er-
sehen können. Jedermann soll auch ersehen können, wo die Abhängigkeit am
größten und daher der Gesammtgehalt dauernd am kleinsten ist: Es ist im ...
nebenfunktionslosen Assessorenstande, wo die Familie gedrückt und das geistige und
materielle Vermögen in Staatsbreite verloren geht. Im Regulativ heißt De-
tail-Behandlung: Gerechtigkeit, Justiz; des Kalkulanten Gleichheit: eitler
Schein. So kürzt beispielsweise das bayerische Regulativ im Assessoren-
Wesen der Centralstellen die Quinquennialzulagen in der Voraussetzung, daß
das Assessorat in der Regel keine fünf Jahre andauere, oder aus andern, zu ver-
antwortenden, veralteten Erwägungen? Dieses Assessorat der Centralstellen ist
das einzig von Fünfjahr-Zulagen ausgenommen ist, ungleich Registratoren und
Kanzlisten, während doch das ganze Institut des Assessorats, wie ab-
wärts, heraus-gehörte. Es theilt mit den Räthen die gleiche Arbeit und Ver-
antwortung, es läßt sich rechtlich und geschichtlich nicht begründen. Man fasse die
Personen und suche die Bedrängten, die ohne Nebeneinnahmen in den
Referaten sitzen, die Berufstreuen auf.

Rechtliche, wirthschaftliche und staatserhaltende Neu-Konso-
lidirung des bayerischen Regulativs: Es ist ersichtlich, daß der Historiker
keineswegs die Tendenz vertreten kann, daß die Klassen I der Regulative irgend...
Staaten zu Gunsten der untern herabzusetzen seien; vielmehr wird aus Forschung
deutlich ersichtlich werden, daß diese Tendenz in der Regel dadurch sich
solche kennzeichnet, daß sie von Parteien getragen wird, die am Status und
Staatswesen ein nächstes Interesse nicht zu haben glauben. Der Feudalgeist,
der Kleriker, der Kapitalist und der Sozialist (Arbeiter), jene großen Par...
welche bei Gelegenheit der heutigen sozialen Bewegung sich um Niederlassung und
Rehabilitirung bemühen, sind es, welche niemals der Befestigung des bestge...
weil begrenzten, neutralen, modernen Staates das Wort reden, den Staat...

ie eine andere als eine Nothlage gewähren werden, so lange
Der Status der Klasse I der Civilregulative soll jener feste
welcher die Politik des Gehalts- und Bestandwesens zur Wieder-
, zur kollegialen Erhöhung des Raths- und Beamtenstandes, empor
Um von Bayern zu sprechen: der Gehalt, den die Regulativ-
zieht, könnte etwa derzeit als Durchschnitts-Standesgehalt im
usführungen in Note S. 130/131 und 27—29 bezeichnet werden.
itten sämmtliche bayer. Klassen schon vor Allem im Standesgehalte
Es wären, nach allen Erörterungen, die Klassen IVb bis und mit
wieder einer Rathsklasse IV heimzustellen, aus der sie abgeleitet
ner Zeit, in der man ein Parlament für ein wissenschaftlich-praktisches,
es Volks- und Staatswirthschafts-Institut hielt.

egulativ, welches nicht wie ein Barometer wissenschaftlich kon-
d einer permanenten staatlich-wissenschaftlichen Aich-
onskommission zur Kontrole unterliegt, ist nichts anderes,
historischer Bilderbogen, ein Dekret, ein Mandat ohne innere
torität, in den Fehltiteln das Assignaten- und Mandaten-
Nationalversammlung, hier den Leitern und Räthen des
ihre Beamten als Anweisung hinausgegeben, sie damit in
t, in das wirthschaftliche Medium, in dessen Atmosphärendruck künst-
; es verletzt in den Fehlstufen nicht mehr, sondern lebt außer-
und Verfassung, entgegen der Pragmatik des Staats
sdienerwesens. Die Großgemeinde hat die Assignate und die
zulösen, wahrzumachen — es „muß rechtlich" der Schritt ge-
en, wie er in Preußen, Sachsen, im deutschen Reichsland gemacht
temberg (1889) vorbehalten worden ist.

fstellung, daß man gegenüber den Tarifirungen des hohen
Beamtenbedarfes, der Staatsarbeit, eine Politik der
der Schwerbeweglichkeit (?) befolgen müsse, führt den Historiker
rgumentärer Untersuchung. An die allgemeinen Beweise des
Sach-Zwanges „zur Bewegung" sind besondere zu reihen. Bei-
sachen von reichs- und landesgeschichtlichen Veränder-
ganisationen. Wir haben die Regulative als (in diesem und in
unter diesen und diesen Zeit- und Verwaltungsbedingungen)
Tarife kennen gelernt. Unter diesem System, dem a) ein wirth-
nditionalis nach außen, b) ein Conditionalis oder Causalis der (zu
eziehenden) Stufen innen zukommt, sind Tausende eingetreten und
ende, und sie wissen, daß sie vermöge stillen Vertrages das mitmachen
positive Schickung ist. In letzterem Punkte, wenn nicht die Großge-
ent ist, gibt es aber Grenzen, die wohl limitirt und staatsrecht-
lich umschrieben werden können: Sicherheit des Staates und
ltung und das Privatrecht. Ganz gewiß ist es, daß (zur
setzgeber die Potestas besitzt, zu geben, was er für gut und
, sein Regulativ zu verändern oder zu belassen, wenn es auch

schon durch untergelaufene Organisationen mittlerweile des gänzlichen Sy[illegible] und des ursprünglichen Rechtsgedankens in der Anwendung ganz entbehrend ge- worden wäre: Die gesammte Raths- und Beamtenwelt eines gebildeten Staates ist, wenn nicht sämmtlich berufsmäßig rechtsausübend, im hohen Grade rechts- denkend und, Gott sei Dank, vermöge 300jähriger Rechtsstaat-Praxis vollständig rechtdenkend, von den Volks-Staatsschulen her von einem hohen Rechts- und Ehrgefühl beseelt und hiezu systematisch angeleitet, geflissentlich darauf zugelegt: Volksschüler = Rechtsschüler. Erinnern wir uns weiter an die Gymnasial-Lehrer aus Sophokles und Isokrates, Cicero und Tacitus, Dante, Shakespeare, Lessing, Schiller und Göthe! — In ein so hoch und so tausendfach, durch die Fam[illegible] abertausendfach pulsirendes Lebens-Regulativ fallen mit Einem Male (schon vor zwanzig Jahren!) die wirthschaftlichen Sturzwellen des offenen Marktes der Reichs- und Handelswelt und der entsprechenden Welt-Gewerbegesetz- gebung, fallen gesetzlich, ein wohlzubeachtendes Signal, herein die „Selbst- kompetenzen“ des Armee-Offizierstandes eines unter der De- vise: „Suum cuique“ seit Langem moralisch erobernden Groß- staates, fällt herein ein deutsches Gerichtsgesetz, welches für Zweidrittel der Personen eines großen einheimischen Ressorts durch Stellen-Einziehung das Regulativ im Conditionalis und Causalis zu Null macht, ergeht die deutsche Sozialgesetzgebung, welche von oben herab und von unten hinauf neue Bedingungen schafft! Hieraus aber soll staatsrechtlich die Neuaufstellung des Status als ein budgetmäßig nicht ablehnungsfähiges Noces- sarium, an sich und mit Vis major, nicht begründet werden können, begründet werden müssen? Dies nach so bedeutungsvollen historischen (obigen) Vorbildern jetzt, im für das Volk vollendeten Rechtsstaat, da jede fahrlässige Ver- mögens-Beschädigung, an Jedem begangen, vom Pfennig-Werthe an durch einen gelehrten Richter untersucht und geahndet, jede Ehrenbeschädigung für Jeden gegen Jeden, durch ein Gericht von Dreien gewogen und gerichtet wird? Laisser faire et aller? — Causalis des Pensionsregulativs!

Auf's Klarste erhellt sodann aus der Geschichte des Raths- und Beamtenwesens, daß, seitdem dieses aus der mittelalterlichen Form in die rechtliche überging, seitdem es in seiner ganzen Ausdehnung ein „tägliches“ geworden — die Sustentirung der Inaktiv-Werdenden (Pensions- stellung) als eine Rechtssache der Allgemeinheit, der Großgemeinde, des Staates (Pflicht) erkannt und geübt wurde. War die Alters-Versicherung nicht schon durch den Beamten selbst im Bestallungs-Vertrag vorgesehen und bei- aufgenommen, so waren es der Fürst und sein Rathswesen, die es nicht über sich brachten, einen Diener unsustentirt wegzuschicken. Das Gnadenrecht (Staatsrecht des Fürsten gab hier dem Rechte den Lauf. Also auch hier ist Gnadenrecht nicht im Volks-Sinne, als beliebige That, aufzufassen, sondern als Rechtserfüllung aus (zu verstehen „von den Ständen“ nicht verweigerlicher) Staatskompe- tenz. Im 16. Jahrhundert hatten die Umstände nur noch kein Pensions-Regu- lativ gezeitigt. Es erscheint dem Historiker — nach Allem, was hier geschicht- lich ersehen und entwickelt worden — monströs, wenn seitdem in Staaten (es mag [illegible]

er Volks-Misere) bei so ausgebildetem Rechte die hohen Raths-
Privaterwerbsbürger, selbst sich verwaltend, einen eigenen Fond haben
ihrem nicht darauf bemessenen Solde aufrecht erhalten müssen, noch
, wenn diese, dem Volke darbietende, opfervolle Selbstentziehung
sicherung an die Kritik der Volksvertretung, und zwar einer nicht
darin rechts- und geschichtskundigen, hinausgegeben wurde. Am un-
erscheint jedoch dem Kenner der Hergänge, nicht, wie der Finanz-
e Voll-Besteuerung solcher Pensionen rechtlich zu verantworten ver-
ndtheile davon schon vom aktiven Beamten versteuert und ihm (und
igen, den späteren Relikten) entzogen worden sind, also nicht dieser
me vitiosus, sondern der Umstand, daß in Staaten oder in einem
tiven-Regulativ per usum parlamentarem auch noch in einen drücken-
alis und Causalis zu diesem entziehenden, doppelt steuernden Pen-
tiv gebracht wurde. Es heißt kurzweg: „Da die Pensionen (gibt
t und ganz allein?) so und so hoch ausgeworfen sind, so besteht die
Aktivsold tiefer anzusetzen.“ Also der Lebensstandesgehalt, der Noth-
gehalt, das Aequivalent, der Arbeitsertrag, das Raths- und Amts-
aller aktiv im höheren Staatsdienste Bethätigten, kurz, das
tiv hat bei dem (für das Volk einst selbstauferladenen) Pensions-
zufragen? Solcher Pensions-Etat wird in so der Demo-
g tragendem Staate zur Ruthe und Gefahr, drückt die ganze
tsarbeit. Wenn die sämmtlichen aktiven Beamten solchen par-
welgenden Staates wahre Angaben über ihren redlichen, standesge-
rbrauch zu den Akten liefern müßten, würde nachgewiesen werden,
Conditionalis und Causalis, welcher dem Pensions-Regulativ und
innerlich und äußerlich innewohnt, längst und ganz in seinem recht-
en und wirthschaftlichen Aufbau gelöst ist; dies im Besonderen
sionsstand nicht mehr in der ursprünglich vorausgesetzten Weise
reicht werden kann, wegen der wirthschaftlichen Nothlage schon der
eil durch nichtpensionsfähige Gehaltsquoten beim Aktiven-Regulativ
gehaltene Rechnungs-Nexus kausal durchbrochen ist; 3. hiedurch das
Pensionsstandes (in bewußter Weise) noch weiter, als die ursprüng-
nahme und Selbststiftung war, hinausgerückt wurde; 4. hiedurch
Beamte mehr als je außer Lage versetzt wurde, a) die durch
enstleben abzüglich geleisteten Einzahlungen real zu erleben, b) jene
iste in der Pension wirklich realisirt zurück zu erhalten, die ihm
, indem er eben „in Hinsicht des (sogenannten) hohen Pensions-
rch 30 und 40 Dienstjahre einen viel niedereren Gehalt bezog, als
anderen deutschen, ursprünglich weniger demokratisch angelegten
t wird, c) ganz besonders aber auch noch jene Debita zurückzuer-
über einem selbst deutschen Normal-Gehalte aus eigenem
herschießen oder anleihen mußte, wenn ihm Beförderungen
tion oder Theuerung annullirt wurden! Es erforderte schon das
Raths- und Staats-Interesse, daß an die gesammte Beamtenschaft

eines solchen Landes über diese Punkte ernste statistische Fragen gerichtet und diese ebenso ernst auf Eid und Gewissen zur amtlichen Fragestelle beantwortet würden, damit der gefährlich rasch fortschreitenden inneren Unwahrheit ein Ende und mit der Wahrheit ein Anfang gemacht werden könnte. Ganz besonders und hat der Ober-Medizinalrath ein Votum, inwieweit durch fortgeschrittene Erkenntnisse auf dem hygienischen, chirurgischen, internen und physiologischen Gebiete a) die Rüstigkeits-, b) die Lebensdauer prolongirt, also die Grundlagen des Aktiv- und Pensionswesens alterirt erscheinen? Wenn hier von „Amtsvorständen" aus ebenso verschiedenen als vielköpfigen Erwägungen die vielberichtete und angedeuteten wahre Unter-Werthlage des Aktivgehaltes der Mehrzahl der Räthe und Beamten nach Oben etwa verschwiegen, beziehungsweise nicht schon ex officio pflichtmäßig einberichtet würde, so wäre beizusetzen und zu benachrichtigen, daß außen in deutschen Landen es längst anerkannt und bereits parlamentarisch, also nicht bloß wissenschaftlich oder aktenmäßig, sondern volksmäßig wirthschaftlich verhandelt ist, daß der Beamte müsse ein Wirthschafter und Sparer sein und daher über wirthschaftliche Aktiven aus seiner Arbeit de jure et de facto müsse disponiren können, daß er dagegen beileibe nicht durch ein Minus-Regulativ — das in den eisernen [illegible] theils aus alten Kriegs-, theils aus demagogischen Zeiten stammt, das ganz [illegible] und empirisch fortlebte — in ganzer Breite und Tiefe zum Pessimismus, zur Gleichgültigkeit gegen sein und gegen des Staates, auf Sittlichkeit gestütztes Leben sich gedrängt sehen dürfe.

Wenn heute der nur mit äußerster moralischer Anspannung ertragene [illegible] bewaffnete Friede dennoch unglücklich ausschlägt, wenn sich eine finanzielle Conversion und Aehnliches nicht aufhalten läßt, steht die untere und mittlere Beamtenschaft geschilderter Landesregulative — haben diese sich nicht noch schleunig zuvor um fast das Doppelte konsolidirt —, vor dem privatrechtlich unverschuldeten, staatsrechtlich geschaffenen Erbschuldenstand auf unabsehbare Zeit, zunächst die lebende Beamtenschaft (für den Rest ihrer Tage und für ihre Söhne). Aber es handelt sich heute nicht mehr darum, daß der Staat solcher Länder über die wirthschaftlichen Leichen der momentan an ihm verbluteten Rathsfamilien als [illegible] persönliche, nicht zur Verantwortung zu ziehende „Firma", wie schon so oft, wieder einmal hinwegschreitet, sondern darum — da wir nicht mehr im alten Deutschland und auf keinem wirthschaftlichen Eilande mehr leben —, daß solche „verantwortliche Staatsgemeinde" von der Naturkraft der Gesammtheit erreicht und von ihr auf politischen moralischen Austrag übernommen wird. Quousque tandem — Discite, pro Rege moniti! Man muß die Zeiten und [illegible] vor den deutschen Freiheitskriegen (in den Archiven ist dies möglich) wie persönlich geschaut und in dortige Minister-Pulte gesehen haben, um zu wissen, was auch im Civilstaatskleide an Energie und unter Umständen Lebensgefahr für Aufrechthaltung des Civil-Staats und Civilamtswesens dargeboten wurde. Versichern wir dies im elementaren perennirenden Kampf gegen den Status wörtlich, wie vom Soldaten in der nie ersterbenden Völkerschlacht.

---

rkung und Neuschaffung der Garantien für die Tüchtig-
Referate, b) der Gehalte der Personen. — Beamten-
: Trennung der Referats- von der Gehaltsfrage. —
motion im Referate durch Verwaltungsbeschluß und
Verwaltungs-Kontrole. Werden wir dem Gedanken näherge-
ier in der That noch gewaltige Rechts-Materien vorliegen, die
t und der Staat N. N. bestrebt sein müssen, auch zum Gegen-
htserfüllung zu machen? Gewiß ja, aber es ist zu dem Kapitel
gleich Eingangs zu bemerken, daß diese in einigen Ausläufern
hemmt sein kann. Erst dann wäre diese Materie eine völlig aus-
ie die Justiz), wenn die Opinio communis hiefür mindestens über
ch, über Deutschland hinausreichen würde. Wie unzweifelhaft Reiche
aften zu Grunde gingen in Folge schlechter oder beständig wech-
abung ihrer Personen (Regime), so würden scheinbar doch jene Re-
eilig handeln, welche die Austheilung ihrer höchst politischen Raths-
len heute an einen gesetzlichen statt recht-mäßigen Modus binden
Die Einhaltung der Goldenen Mitte wird wohl wie überall einst-
ste Weg sein und in der That vertritt das Justizwesen, unser ältest-
rwaltungs-Ressort, für seine Gerichtshöfe eine am meisten befestigte
d Gehalts-Promotionsordnung. Sie verspricht, wie es die Ver-
t, ein besonderes Augenmerk zu richten auf höchstangemessene Standes-
alität, Qualität und Amts-Sicherheit der Räthe und Richter. Auch
ung" neigt mehr und mehr dazu, wie aus neuen und erneuerten
Stellenordnungen ersichtlich. Die Wahrnehmung des Personenwesens
ehr ganz auf den obersten Vorstand allein, sondern auch auf das
er Stelle selbst, auf die Gesammtheit befestigt und mit übertragen
e durch und auf ihre Ganzheit gestützt. Ja, der Historiker muß
daß das Promotionswesen der Beamten einer Art von
Verwaltungsgericht bereits unterliegt, insoferne zu dem
ielen Fällen, wenn nur davon Gebrauch gemacht wird, eine speziell
ersonen-Dreiheit (Tres faciunt judicium, collegium) wie in der
n Zeit wieder besteht. Wir müssen es als ein Judicium facultativum
tivum betrachten und begrüßen, wenn — ganz der Lehre und der
r Geschichte gemäß — Stellen-Vorstand (Präsident, Direktor rc.) und
eferent unter Vorsitz des Ministers schriftliche Gutachten vor dem
vertreten haben, dieser hienach seine Ueberzeugung (Quasi-Judicium)
so dieses ressort-technische, sachverständige informative Raths-
Nennung) an das Staatsoberhaupt zur decisiven oder rechtlichen
weiter schreitet, — wenn zwei Ressorts betheiligt sind, ein kumu-
rmativum stattfindet. Will der Regent eine andere Nennung oder neue
so ergibt sich, im absoluten, wie im konstitutionellen Staate nur
olung des Verfahrens, was von oben herab nicht leicht ohne schrift-
ng der Ursache angeregt werden könnte, damit von den unteren „ver-
" Räthen etwa auch eine verantwortliche Replique abgelegt würde. Von

selbst schließt sich ein Verfahren aus, wonach der Wille des Staatsoberhauptes zuvor eruirt und dann erst von unten in das Verfahren getreten würde. Geschichtliche Erfahrung ist es sodann, daß immer viele Menschen bemüht sind, sich zu Personae gratae zu machen oder doch sich dafür auszugeben und öffentlich ansehen zu lassen, um durch anscheinende Notorietät die Aufmerksamkeit der zur Promotion Zuständigen auf sich zu lenken. Es wäre nun erwünscht, wenn der geneigte Leser an dieser Stelle den oben geschilderten bezüglichen historischen Prozeß zu vergegenwärtigen und auskonstruiren würde. Er wird bemerken, daß die „Kommission der zum Status Verordneten“ nur deshalb immer eine Kumulativkommission war, weil dort die Fach-Ressortirung überhaupt noch nicht in dem Grade bestand. Diese „Statuskomission“ war als besondere Personen-Komission durch volle drei Jahrhunderte, bis zu unserem Jahrhundert thätig und ist insoferne im konstitutionellen, anscheinend so verwaltungssicheren Rechtsstaate nicht ersetzt, als dem Ernennungsdekrete des Fürsten von Heute nicht grundsätzlich und nicht organisationsmäßig ein Raths- oder Kommissions-Befinden zur Quelle dient, nicht so dem mit der Ernennung bedachten Beamten, nicht dem Referate und Staate der Rücken gedeckt, so wahrhaft konstitutionell-verwaltungsrechtlich qualifizirt (auktorisirt) wird. (Ueber den End-Verlauf, den die alte Statuskommission wie der Staat und jener Staat zu Ende des vorigen Jahrhunderts genommen hat, mangels einer konstitutionellen Kontrole und besonders Stütze, vergl. meine Geschichte der bayerischen Archive. Geheimes Archiv S. 99). Der Leser möge sich hinzu ferner vergegenwärtigen, daß die alte Statuskommission eine ex officio kontinuär-selbstthätige Kritik der Stellen und Aemterführung mit sich brachte und endlich die hohe Aufgabe ebenfalls ex officio selbstthätig löste, das Standeswesen der Räthe und Beamten nie aus seiner staatsnothwendigen, staatsbildenden, staatserhaltenden Höhe in bleierne Tiefe gleiten zu lassen (Gehalts-Revision von Stelle zu Stelle, Person zu Person über das andere Jahr): Nur wenn nämlich die Privaterwerbs- und Privatsteuer-Berufstände in den Parlamenten fühlen, daß ein darniederliegendes Raths- und Amtswesen ihnen Gefahren erzeugt, sind sie (diese oder jene Parteien, wie oben berührt, mehr oder weniger) geneigt, für den Status „einmal zu thun“. Dies hat die Erfahrung in allen Ländern ohne Ausnahme seit fünf- und siebzig Jahren gezeigt. Der eine und andere Staat hat in rechter, in sieghaft-bewegter Zeit für das gesorgt, was heute so allen Parteien das Letzte ist, der eine und andere Staat hat es auch einmal hingestellt und nach Erschöpfung jahrzehntelanger Friedensversuche mit aut-aut erfolgreich zur Restauration gebracht.

Das so gemeinte Promotions Collegium würde jährlich und terminmäßig beim Ressort- resp. Gesammt-Ministerium zusammenzutreten haben, um an den Stellen die Personen a) zuerst nach der Raths- und Referenten-Qualität immer neu aufzureihen, b) alsdann erst Dienstaltersreihe als das Momentum accidens zu konstatiren. Während ersteres aktenmäßig, besitzt letzteres öffentlichen Charakter. Inwieferne die Informatio qualificationis d. i. die „Rangirung der Personen in

s Staatsinteresse" (Recht des Staates, mit Rücksicht auf das
er weitsehendere Referat die Personen rangirt zu halten) eine ganz
n dem Rechte oder Interesse der Personen wohl zu unterscheidende,
t, wird nach der nun folgenden Darstellung „Vom Beamtenhofe"
en. — Daß bei dem Vorhandensein einer verwaltungsrechtlichen, mehr
andlung, bei einer Organisation des Qualifikationswesens
utoritätraubende massenhafte Zugehen zum Staatsdienste
ele Grade abnehmen würde, wäre — bis herab zum überfüllten
der Jetztzeit — eine erste Staats-Wohlthat. Der Spekulation
etwas auf den Leib gerückt, wie dies die Konkurrenz im Privat-
gorosestens besorgt. Denn hier ist vorzüglich der Boden, auf dem
he) Beschaffenheit von Gesetz' und Rechten wie eine ewige Krankheit
es allein zu einer Vervollkommnung scheinbar absolut nicht kommen
equeme spekulirt ewig mit seinem Dienstalter, der Durchstecher
ist und Schöngeist) mit seinen gesellschaftlichen Fühlungen, der
ber mit seinem halbamtlichen Credit als einer Operationsbasis für
che Seiten-Unternehmungen, der Unverehelichte mit ewiger Heiraths-
er Langsame spekulirt mit seinem haarspälterischen, zweifelflechterischen
pruch, auch er wohlgestützt auf die eiserne Anciennetät wie alle Vor-
n Letzter spekulirt mit Lobsprüchen vor Volk und Vertretung, da er
glichst andesunwürdig und charakterwidrig oder — in tiefen Schulden
Qualifikationskommission von drei Juroren würde muthmaßlich,
nn außerordentliche Zeit- und Staatsläufe vorhanden, wie im Ge-
Stärke besitzen, daß öffentliche Urtheils-Scheltungen oder Partei-
Tausend-Seltenheit, die heutigen Tages so hoch gehende Nachrede
h verlieren würde Es läge dann anscheinend im Vortheile dieses
, demjeniger oder denjenigen, welche ersichtlich bei einem Pro-
ionis zur Ziehung zu kommen hofften resp. hoffen sollten oder mußten,
orstand einen Bezug nehmenden höchsten Bescheid zuzufertigen,
wenigstens annähernder Grund des Nicht-Reussirens sich angedeutet
schlöße aber diese (Art) Publikation eines Urtheilsgrundes nicht
türliche Stärkung der Autorität der Instanzen, sondern ganz be-
humanen Gerechtigkeits-, dann Staats- und Verwaltungs-
sich, weil so der beurtheilte Zurückgestellte in die Lage käme, nicht
echen des Richterstabes (oftmals seiner Ehre, deren Grad man
rschreiben kann) zu vernehmen, sondern Besser-Arbeit zu liefern.
n außerdem in die Lage versetzt, die Juroren darüber zu orien-
t etwa frühere, einer „Ordnung" entbehrende Amtsverhältnisse, frühere
sheriges (deutliches oder undeutliches) Regime, autoritative Anord-
solche falsche) Anleitungen, vielleicht aber auch hoch vollendete,
ssenhaftigkeit, an gewissen Eigenschaften, Arbeiten und Richtungen
es wäre ihnen möglich, Bescheid zu holen, vielfach Aenderung herbei-
fortan aufgeklärt, sogar doppelt nützlich zu schaffen, ja — oftmals
hre, Leben und Vermögen zu retten, nicht zuletzt, in der Staats-

schule und in eigenen Kindern den Patriotismus, den Segen des Raths-Herrn
des Vaters des Vaterlandes zu erhöhen. Sogar alljährlich und terminmäßig [illegible]
zu Ausschlüssen, wie einst, der Rath und Beamte zum Vorstand (frühere Tour) be-
schieden sein — Das Zusammentreten der Promotions-Commission fände, außer
dem jährlichen Termin behufs Qualifikation, bei jeder Beförderungs-Tour statt.

Ad b: Promotion im Gehalte. Diese eine personenrechtliche Frage. Be-
handlung derselben von a) getrennt. Der „Beamtenhof": Die alte Staats-
kommission hatte zur wichtigsten Aufgabe die einheitliche und spontane
Wahrnehmung der Lebensinterressen des Raths- und Beamten-
standes, sie war in voller Bedeutung ein Officium officiorum, ein —
Beamtenhof. Der Historiker würde eine solche Kommission gerade im kon-
stitutionellen, im Rechts- und Kulturstaat wieder um so mehr begrüßen, als ja
die einzelne Personen-Promotion heute das oben genannte Judicium mehr und
mehr sich Bahn bricht, während für das Gesammtwesen ein Ausfall, kein Ersatz,
noch weniger ein besserer Ersatz an Stelle der alten Staats-Kommission geworden
zu sein scheint. Wohl sind auch hier die Momente und Faktoren vorhanden, aber sie
sind nicht Träger eines Mandatum ex commissione Ducis propria, d. h. nicht einer
besonders organisirten staatsrechtlichen Verwaltungs-Materie. Diese Aufgabe
erscheint heute insoferne getheilt zwischen Regierung und Landtag, als jedem der
Faktoren die „Anregung" möglich ist. Das unrege Interesse der politischen
Parteien erscheint nun nachgewiesen, es wird immer ein, wider die Rechtslage
nachhinkendes sein, aber auch die Anregung durch die Regierung wird immer
eine mäßige sein und bleiben, so lange eben ein Aktenmaterial ex officio
und spontan nicht zufließt, ein organisirter Geschäftsgang hiezu
nicht besteht. So lange beide Faktoren sich über „Werthe" nur auf Ansichten be-
liebiger Nationalökonomen stützen, die zur Sache keinen direkten Beruf und Bezug
fühlen und lokal und im Beamtenwesen keine Einsicht haben, oder nur auf Klagen
in der Presse (was dem Staats- und Rathsstande sehr derogirlich) oder auf ein-
gereichte Vorstellungen hin (die unbeliebt und dem Einzelnen sofort abträglich
sind), oder nur auf allgemeine Ansicht sich beziehen, so lange wird das Raths- und
Amtswesen mit seinen persönlichen Status- und Finanz-Fragen zwischen zwei
Stühlen sitzen. Daß der letztere Zustand, den die Konstitution sogar nach dem
Jahre 1848 keineswegs wollte, dennoch der effektive und dauernde geworden ist, hiemit
also der Staat in einem höchst wichtigen Punkte hinkt wie Uhr und Rad mit schlechter
Anker-Auslösung, ist außer allem Gesagten noch die Schuld jener Stellung, welche
die Minister in der verantwortlichen Staatsverwaltung einnehmen. Diese Stellung
ist hier, in diesem staats-essentiellen Punkte, eine auf zwei Schultern. Die
Minister sind in jeder Hinsicht, wo man die Betrachtung ansetze, zweifacher Natur.
Sie sind Räthe, sind aber auch selbst Beamte, sie sind verantwortlich für die Or-
ganisation, ihr aber auch zugleich unterworfen, ja, insoferne die Krone „sanktionirt",
sind sie in einer dritten Hinsicht Räthe, Anwälte und Amtleute. Ihre der Krone
gehörige Raths- und Beamteneigenschaft enthält das priorische Moment, indem
dem sie zuerst Staatsräthe und Staatsbeamte sind, hinter welchem, ohne jede
Lücke, und trotz etwa anderer parlamentarischer Gewohnheit, das ganze Raths-

vesen unmittelbar sich anreiht. In der Behandlung der letzteren Materie
ine zwei Herren geben, hier, für die Personalien, für das priorische
ann es jene Verantwortlichkeit nicht geben, welche lautet: Du mußt für
ll halten vor dem Parlamente, denn du bis selbst Beamter, du lüdest
hein auf, für das Beamtenwesen eine Schwäche zu haben, und du kannst
, weil es Finanzsache ist, auch ist dir ex commissione Domini
pria eine Anregung für das Beamtenwesen nicht zugegangen, selbst
du dir sogar eine letztere nicht erfließen machen. Nun, dieß ist die
sch-parlamentarische Auffassung, aber keineswegs die monarchisch-konsti-
keine kron-(raths- und beamten-)rechtliche, nicht die der deutschen Staats-
nde, sondern die des Fonctionnaire, Kommanditärs der Volksfou-
Es liegt vielmehr in der Staats-Tradition und im Er-
bestreben, daß der Monarch sich grundsätzlich berufen fühlt
n die schriftlich niederzusetzenden Haus- und Staats-Grund-
der) aufnimmt, die Status-Anregungen selbst, als das dritte,
Parteien und außen stehende Moment, zu veranlassen. — In
le — es gehört dieser Grundsatz beispielsweise der Haus- und Staats-
Hohenzollern an — bekommen die Minister ex mandato Domini terrae
nisation eines Officium officiorum perenne und damit auch
tionell für die Kammern zu schöpfendes, für die geschilderten Bedürfnisse
nterlage bildendes Begründungs-Material in die Hand: Das Ministerium
vom Odium eines Testis in eigener Sache.

dritte Möglichkeit zur, aus allen geschilderten Gründen immer nur
chen „Anregung" ist allerdings noch gegeben durch den Petitions-
der Kammer der Abgeordneten: Es ist die Ordnung, daß das
d Amtswesen in seinen Sachen durch die Minister beim Staats-
einkömmlich wird, denn der Monarch und seine Organe gehören
sammen, sie werden auch von den Parlamenten zusammengestellt. Die
en lassen es nur auf, daß petitionirt werden kann. Die Kammern aber
e prinzipiell Petitionen aus dem Wege, die aus den qualifizirten
d Amtskreisen kommen, schon weil diese dem Regenten, als durch
fung und Stand Ausgezeichnete, Nahestehende bleiben müssen,
einen höheren Kollegenschaft angehören, also aus dem Wege, aus
er allgemeinen Würde des Staates, der Großgemeinde. Einzelnen
aus diesen Kreisen hängt sodann das Odium der Beschwerde an, ku-
rscheinen, wie gegen das Regime gerichtet, als im Beamtenstande (!)
Interessen-Vereinigungen. Das Zwischen-Zwei-Stühlen-Sitzen
ach nur durch bezügliche organisirte, konstitutionelle Landes-Ver-
beseitigt werden.

Beamtenhof: Aufgaben, Mitglieder, Geschäftseinrichtung.
Status- oder Staatskommission, im Rahmen unserer laufenden
g, wäre lediglich ein Officium informativum für das Gesammt-
n und den Landesherrn, eine Bethätigung, welche von den Personen
rschäftigten Minister, denen sie eignet, auf Referenten zum Vollzuge

übertragen würde. Heranziehung, Sammlung, Vorbereitung und gutachtliche Bearbeitung des Materials für den Ressortminister wäre die Aufgabe. Der gutachtliche Bericht hätte ex officio und termingemäß im Intervalljahre zwischen Landtag und Landtag an den Vorstand zu gelangen. Die Minister selbst würden von diesen Berichten zuerst je in ihrem Hause Kenntniß nehmen und sie sodann, behufs Redaktion in Einen Generalbericht, an die Statuskommission (die Gemeinschaft der Status-Referenten) wieder zurückgeben. Der Generalbericht über den Stand und die Essentialien des Raths- und Beamtenwesens hätte sodann, von den Ressortvorständen glossirt, an den Regenten zu gelangen. Der je in einem Ministerium betraute Kommissär würde mit fertigem Materiale durch die bestehenden Ministerialreferenten bedient werden, diese wieder durch die Präsidenten, Direktoren und hohen Vorstände, welche letztere endlich wieder ihrerseits die Erfahrungen durch die Mitglieder ihrer Stellen (Referenten) und von den äußeren Behörden erheben. Diese gesammte, prägnante, mit Anführung von Thatsachen zu durchzuführende Berichterstattung würde in keiner Weise mit Promotion und Qualifikation etwas zu thun haben, sondern lediglich mit der vergleichenden Statistik der sozialen, wirthschaftlichen und der hier einschlagenden rechtlichen Lage der Beamten (und ihrer Familien) sich beschäftigen. Es würde hiedurch verhütet werden, daß die Nachrichten über manche Zustände, dann Vorschläge, Petitionen erst von außen her der Staatsleitung durch die Presse, durch Gerücht und Publikum bekannt werden. Es würde hiedurch das lebendige Amtswesen zum Nutzen der Verwaltung und Verfassung wenigstens ebenso sich gestützt fühlen, wie das übrige staatsbürgerliche „Volk", aus dem es sich reiches wie armes, gestützt wird. Hoffnung, Vertrauen und Rathsfreudigkeit würden neu belebt und Bestand haben, denn es darf im höheren Dienste nicht sein, daß mit dem Amtsschlüssel die Rathsfreude (die in der Brust ununterbrochen für das Gemeindewohl arbeitende Sorge) mit dem Ablauf der Amtsstunden abgelegt wird. Nicht Mißgunst, Argwohn und zersetzender Verdacht wird über unserem so hochgebildeten Raths- und Amtswesen, auch nicht der nach Volksgunst, in der Kanzlei oder auf dem Katheder nach der kleinsten Zahl haschende Rechen-Demagog, sondern der ehrliche, weitsehende Volkswirth und Soziolog, der mitten im Leben und in der Welt steht. Dieser wird der Krone und Großgemeinde, der Kanzlei wahres Recht wahren, der geistigen Vorarbeit des Amtes, des Katheders und der Kanzel ihren wahren Lohn wieder aufrichten und ihren wahren Antheil heischen. Hülfe gegen den Druck des Wohllebens der internationalen Welt bedeutet die selbstthätige Statuskommission der Staaten — unbeschadet, nein, zur Förderung, zur Erhaltung unserer konstitutionellen Verwaltung, unserer wohlerworbenen Staatswesen!

Was die Kommissäre zur Bethätigung dieser ihrer Curie mitzubringen hätten, wäre außer dem Angedeuteten eine tiefinnere Ueberzeugung, daß dem Staatsrechte nicht bloß Rechts-Verstand, sondern auch Moralität innewohnt, daß diese vielfach die Mutter des ersteren ist; sodann Erfahrung am eignen Leibe und an eigener Familie durch einen mühsamen

Aufstieg, welcher in dem Referenten einerseits Oberflächlichkeit der Be-
, andererseits Beneidung ausschließt; endlich Fachkenntniß, d.i. hier
niß der realen, archivalischen Geschichte der Staats- und Behörden-
onen, des Raths- und Beamtenwesens, die Kenntniß der periodischen
der Gegenwart und daraus die besondere Kenntniß der a) dem Lande,
taate, c) den Personen der staatlichen Verwaltung feindlichen Tendenzen
schaft, endlich die Kenntniß des bezüglichen täglichen allgemeinen
deren Barometerstandes.

für die „Berufsstatistik des Beamtenwesens" nach der wirth-
, der Seite der Standes- und Lebensführung hin mit Beispielen
en, so bedarf das enorme Zuleibegehen der Beamten durch die Groß-
r aktenmäßigen Untersuchung. Hier wohnen bereits die Räthe nach
ten der Häuser zu, in den vierten und in Zwischen- resp. Halbstockwerken,
alb-gesellschaftlichen, oft ungesunden Wohnräumen; neben dem Gelasse
, der Töchter und Söhne muß hier noch das vierte Zimmer einem „Ein-
überlassen werden: der Verschluß des Hauses besteht für einen
en Rath nicht mehr. Warum nicht mehr für ihn, für diese staats-
Lebensklasse? U. s. w. — Die Beamtenberufs-Kommission hätte
zu beobachten und aktenmäßig zu konstatiren, wann und wo das
mit Recht und Wahrheit nicht mehr im annähernden Einklang steht.
: Vor x Jahren ist in Bayern die mit 3540 ℳ regulirte Klasse (der
an Centralstellen) ohne Rücksicht auf die je besonderen Verhält-
hereingezogenen Branchen, nicht in Anbetracht ihres Hof- und Residenz-
t mit Rücksicht auf die erst zu erprobende Gestaltung der Promotionsver-
— ohne die überall gewährten Zulagen angesetzt worden. — Man hat
uthung, eine Ansicht, eine Meinung gehabt, das Assessorat werde über-
gehen, es werde ein zweijähriger Durchgangsposten sein u. s. w.? Anderes
anderes Vermögensrecht der Beamten? In historischer Zeit wurde alle
re dieser Situs nach Personen revidirt; sind hier nicht 30 Jahre und
egime hinweggegangen? Keine Person ist „jetzt" verantwortlich.
ich die ebenso zu- wie abgeneigte Kanzlei, oder der Landtag als solcher
tlich zu melden, Anregung zu geben? Also laisser faire?

ese Status-Kommission beispielsweise hätte zu beobachten und
n, wie der Haupt- und Residenzsitz sich verändert hat, durch die
erfolgte Oeffnung von Weltverkehrs-Thoren ein permanenter Vorplatz
ösen Internationalität, durch Beziehung und Bethätigung eines Hofes
er-Empore geworden ist, durch dahin organisirtes Tagungs-, Vereins-
ellungswesen während sechs Monaten in jedem Jahre auf einem Theuer-
sich befindet, wie ihn eine Konfluenz von 100,000 je auf einige Tage
r Personen mit sich bringt — zum direkten Vermögensnachtheil und
derablem, ganze Quoten bildenden Gehaltsabzug für das auf Noli
re regulirte Beamtenwesen. Ist hier der Rechtslehrer, der Volkswirth-
er Landtag, die Staats-Kanzlei oder der Fürst einzugreifen berufen?

Beamten-Berufskommission dürfte sodann beispielsweise in

landesherrlicher Wahrung des Rechtes und der Würde von Staat und Krone [illegible] Vorschläge aus Spekulationskreisen ferne halten, die darauf abzielen, das [illegible]liche Raths- und Beamtenwesen in Miethskasernen wohlmeinend vor [illegible] Hof- und Stadtfrieden zu verlegen (Beamten-Heim) und ihr Familienwesen in Schuld-, Waaren- und Wohlthätigkeitsvereinen („Ferienkolonien") einzubegreifen, d. i. aufzulösen. (Vergleiche Noten S. 130/131, 26—29, [illegible] 101, 108 (Note 2), 109 (Note 1) und 111 ff.).

Der Beamtenhof hätte bei seinen Konstatirungen darauf unterscheidendes Augenmerk zu richten, daß und wo das Beamtenwesen am meisten jährlich Kapitalien zum Regulativgehalte hinzuschießt. Der Beamtenhof hat beispielsweise also nicht bloß mit Erhöhung des bestehenden gesetzlichen Regulativs zu rechnen, sondern zuvor mit der Löschung des hiezu zu verstehenden [illegible]-Regulativs. (Beispielsweise: 3540 *M* Regulativ bringt mit sich 1500 *M* Vermögens-Schaden durch private Zubuße. Demnach wäre die Summe von 3540 *M* am Hof- und Residenzsitz erst zu einer Noth-Besoldung von 5040 *M* aufzubessern, aufzureguliren. Dafür, daß 5040 *M* für eine Familie in der Residenz eine [illegible]summe sind, liegt der rechnerische Nachweis vor!) Der unglückliche Ausdruck „Regulativ" ist in „Fassion" oder „Kompetenzen" umzuwandeln. Der Beamtenhof hätte demnach ex officio das Verhältniß des Wohnungs-, Waaren- und Münzwerthes wahrhaft und loyal zu verfolgen und die Gehaltsfassionen [illegible]ständig zu kontroliren, dies mit demselben Recht und mit derselben Pflicht, wie die allgemeine bürgerliche Statistik durch Handels- und Gewerbekammern, durch die Berufs-Interessen-Vereine und dadurch geführt wird, daß die Zeitungen der Welt wie des entlegenen Dorfes in Leitartikeln die Differenz anzeigen oder bekämpfen, die der bürgerliche Verkäufer im Pfennigs-Werthe am Pfunde Fleisch und Brod, der Händler und Grossist am Rohprodukt und Güter-Tarif bemißt und durch ebendiese festregulirten königlichen [illegible] und Beamten unter großem Lärm und viel Brutalität recht erwägen und thunlichst schleunig beseitigen läßt, auch sub voce „Volk" beseitigt erhält, als wäre er allein ein Ernährer des Volkes und nicht vielmehr zuerst ziemlich nichts Anderes, als sein Rath, sein Ernährer, gewiß aber Niemandens auf der Welt — Amtmann.

Insoferne endlich beispielsweise in den süddeutschen Staaten die Gehalte der unteren Rathsklassen effektiv fast ohne Abstufung in bisweilen gleicher Höhe in die Lohn-Höhen der Nichtstudirten, der Techniker, der [illegible]lanten, der Bediensteten und Hand-Arbeiter unmittelbar übergehen, wäre darauf aufmerksam zu machen, ob es in diesen Staaten nicht eine soziale Gefahr, eine Gefahr für das Beamtenwesen weiter erzeugen muß, daß die Entschädigungs-Unterschiede für fürstliche Raths-Arbeit und [illegible] Maschinen-Handarbeit in soferne im Effekt spurlos verschwinden, als die Bürger- und Arbeiterfamilie durch ihre Vielköpfigkeit mehr vereinnahmt und dabei nicht im Mindesten einen Standes-, Bildungs- und Berufsaufwand trägt, vielmehr [illegible] durch die Berufsgenossenschaften moralisch und materiell gestärkt und [illegible] wurde. Eine Verschiebung in der Gesellschaft zieht eine andere nach sich: [illegible] dann hier festregulirt ist, muß bei Zeiten seinen Richter suchen: Das [illegible]

ne Wahl-Gewerbe- und Taxfreiheit auch bezahlen! — Hier ist
rn, daß der deutsche Militärgehalt bis zu 30,000 ℳ auch in den Süd-
ufgebracht zu werden vermag und in den Mittel- und Nordstaaten auch
ehalte, von höherem Grundfuße aus, (dennoch) bis zu genannter Höhe
zu 50,000 ℳ sich erheben. Es ist ersichtlich, daß, wenn durch den ge-
„führenden" Staat und durch das Reich Gesetze kommen, die tief in das
aller Länder greifen, diese letzteren nicht ohne Folgen und gesell-
he Folgerungen für sich und ihr Statuswesen zurückbleiben
es ist ersichtlich, daß, wenn die „Arbeiter-Reichsversicherungen" den
us der Arbeiter" (bis zu 2000 ℳ) klassifiziren, das süddeutsche könig-
hrten-Standeswesen, das Raths- und Beamtenwesen und deren Regu-
2100 und 2200 ℳ Principal-Fuß bedenklich in die Nähe des
s der Massen-Demokratie, die ja vermieden werden will, herab-,
unter dieselbe gedrückt erscheint, wo der Rath und Beamte eine mehr-
amilie zu ernähren hat. Oder ist Letzteres für ihn altfränkisch
? Ist es mauvais genre, in der Gesellschaft von der „Beamten-
ohne Namen und Vermögen" abzuhandeln? Noch leben wir im Jahr-
der Befreiungskriege, noch lebt im Geiste die Rathsfamilie jener Zeit!
deutsche Regulativ wird in den Südstaaten einzuführen möglich sein, ohne
ng des Bürgerthums, wie dort. Darnach hat sich das betreffende
esen perennirend zu richten, solches Steuerwesen ist wahrhaft und dauernd
Die Millionen Kleinkrämer, Hausirer, Wirthe und Stromer
der landwirthschaftliche Arbeiter werden, statt zu popularisiren.

der Ressort-Kommissär des Beamtenhofes würde ferner ex officio
arüber zu wachen haben, daß alle Regulativ-Sparten (Stellen und
n) seiner Berichts-Sphäre nicht zurückbleiben gegenüber den
Kategorien der andern Ressorts; er würde hier — da von Zeit zu
len neu entstehen oder solche neu organisirt werden — darüber stets
v-berichtlich sich zu äußern haben, ob für diese oder jene Klassen und
inquennien, Diäten, Emolumente, Tantiemen ꝛc. ꝛc. noch die früheren
sse bestehen, oder, ob die bei der ursprünglichen Regulirung erfahrungs-
ffenen Sätze nicht zum Schaden der Stelle, nicht zum unverschuldeten Ver-
chtheile der Betroffenen ausgeschlagen sind, nothwendig nicht zu Ungleich-
führt haben? — Immer sollen die Ressort-Kommissäre auf Erhaltung
rößeren Charakterzuges" in dem ganzen Standes- und Besoldungs-
bedacht sein!

ermüdlich soll deshalb der Ressort-Kommissär auf Aus-
g und besonders Ausgleichung von einem Ressort zum anderen be-
ollte leitender Grundsatz des Beamtenhofes, dessen Vorstand
mmt-Ministerium mit dem Ministerpräsidenten an der Spitze ist, sein,
oben bemerkt, zuerst das innere Anrecht des Rathes und Beamten,
tung der „Personen" die Rechts-Seele und -Quelle des Ge-
esens werde, an zweiter Stelle erst das Accidenz der „Sachen", der
Adhärentien der Stellen in Betracht komme, wie es z. B. der Rang ist, ob

General=, Central=, Landes=, Mittel=, Kreis= oder Ha
Leben, worum es sich handelt. Ne pereat mundus —

Zur ständigen Initiativ=Thätigkeit der
der Curia officiorum würde endlich auch gehören
Generalien hinsichtlich „Aeußerer Einreihung"
im Raths= und Behördenwesen. — Hiefür mu
einheitliche Autorität geschaffen werden. Weder die
die Reihenfolge der Behörden ist im Mindesten gleichgül
Staatsverwaltung. Die Hof= und Staatshandbücher, K
kanntlich in dieser Hinsicht selbst keine Quellen, solang
waltungs=geschichtlichen Motive geprüft und von sold
begleitet sind. Eine einzige, in unzugänglicher Höhe o
Schreibstube redigirende Persönlichkeit vermag z. B. mit
Liste, mit einer „Auffahrts"=, einer „Hoffest"=Ordnung,
verhängnißvoll zu werden für ein Ressort, vermag das
Rathswesen in der Gesammtheit hinter das Militärwesen
und Direktionen der Landes=Rathsstellen vom Rathe u
und entgegen der Behörden= und Rathsverfassung ihnen
von Befehlshaberschaften (statt Rathsschaften) aufzudrücken
lediglich potestativ, meist nach fremd=staatlichen Mustern r
ganz besonders einzelne Landes= und Centralstellen hinte
Präjudiz ihrer inneren Auctoritas und ihrer Bestimmung
zum Schaden eines historischen Verlaufes der allgemein
Ebenso wäre es auch nicht gleichgültig und schädigte es
und damit die Wirksamkeit des Staates, das Raths= und
beliebigen Staatsbeschluß oder dem Geschmack eines G
(Vergl. die obigen geschichtlichen Anhaltspunkt
man es vergessen könnte, wenigstens vom Kriegswesen h
wesen eine ernste Sache ist, daß es sich dabei um Zweckm
keit, auch um Gedanken und Volks=Verständniß handel
Reichthum der Staatsuniform, aber sie selbst darf nicht
an sittliche oder nationale Niederlagen erinnern. Auch
seine einzigen, ächten „Quellen und Motive", die in
Bevölkerung wurzeln, die sich nach deutschem Geda
„Frack" des Königs ebensowohl im Norden wie im
geschnitten und verkörpert haben. — Was die Aufreih
langt, so muß es sich, nach Revision, auch noch um di
ihrer Einhaltung handeln. Nach den Eruirungen des H
Bestreben von Behörden ständig darum, andere hin
Dies ist so recht Beweis, daß die „Reihenfolge" von
durchaus belangreich, für vortheil= oder schadenbrin
Belang ist allerdings sehr bedeutend. Ein Beispiel au
Staaten=Leben=selbst: Als in Folge des 30jährigen Krieg
phälischen Frieden Frankreich ein Recht der politischen Einmi

ls dann in der Folge Frankreich alle seine provozirten Frieden (Ryswik u.s.w.)
e einrichtete, daß man aus den Kongressen (Feldzügen durch Abstimmungen)
herauskam (bis 1815), da war sogar das Alphabet für Deutsch-
Oesterreich ein Faktor von großer politischer Tragweite. In-
ich die französische Sprache Diplomaten- und Staatssprache war und bei
ägen und Abstimmungen nach dem Alphabete vorgegangen wurde, war
sowohl unter dem Namen Allemagne, wie als Autriche in der Lage,
rt zu werden. Auf diesem Felde der Führung hat Oesterreich vielleicht
achten in Deutschland gewonnen, als es im Auslande auf der blutigen
verloren hat. Für Preußens Rang war der Titel Brandenburg und
ntsprechender, als la Prusse. Das A und B in seiner politischen Aus-
doch unwillkürlich etwas maßgebend und schwächend für Meinung und
der zurückstehenden Politiker und Reichsstände. (Bleiben wir daher noch
matischen Schulmeister, der nicht „Teutschland", sondern „Deutschland"
— Das Entstehen, Leben und Wieder-Aufhören von Be-
st kein mechanischer Vorgang; letztere werden nicht und wurden nie
zelne berufen, in nur ungefähre Reihenfolge gesetzt und dann aufge-
hintergestellt, wenn zufällig Einzelne, die sich nur der täglichen Büßung
ung der Menschen zu widmen haben, denen die Erhaltung der ange-
und Haupt-Rechte des Landes, des Staates, der Krone und des Fürsten-
ht aufgegeben ist, heute und morgen den Nutzen und die Geschichte
olcher Stellen nicht voll einsehen. (Vergleiche die obigen Ent-
gen.) Die Raths- und Behördenorganisation ist ein realer Theil der
ogie und, ihr analog, für sich als ein Gesammtorganismus zu betrachten,
Geschichte und Bedarf selbst die „Setzung" vornehmen. Der Organismus
nt auf, setzt um und scheidet aus. Wie der Arzt eine Fälschung begehen
lcher trotz des Forums der Physiologie (d. h. der Oeffentlichkeit) diesem
Organ des Körpers (des Gesammtorganismus), das er etwa besonders
, eine unmotivirte Einreihung geben würde, ebenso dürfen Einzelne im
er (fälschlich) sogenannten Staatsmaschine, nach ihrem einzelnen Gut-
ine unmotivirten, unbelegten Veränderungen vornehmen. Demgemäß
dahin gehörende Redaktionen und Zusammenstellungen
sten, Hof- und Staatshandbücher, besonders des Budget-Voran-
ches) ihre Rechtsquelle und einheitliche Instanz bei dem
hofe, bei den Ressort-Kommissären zu suchen haben, denn
lt es sich um entschiedene und wegen der Präjudicien immer wichtige
g der staatlichen Behördenorganisation, also immer um eine staatliche
nz und großgemeindliche Verwaltungsthätigkeit. Es erscheint nach der
ür die Krone keineswegs gleichgültig, wenn beispielsweise altorganisirte
nd Centralstellen, mit Vorstand und Personen, behufs öffentlicher Be-
hinter Kreis- und Lokalbehörden aufgestellt würden. Der hohen Be-
des staatlichen priorischen Rathswesens, seiner Gesammtbe-
nd Gesammtstärke (der Kollegialität des Rathsstandes) würde es abträg-
nen, wenn die Rathsvorstände bei öffentlichen Ordnungen von ihren

Stellen und Mit-Räthen dauernd wegtreten und sich bes
weil Papier und entsprechende Cirkulare die Gruppirun
sort-Kommissäre des Beamtenhofes hätten hier
Sachverständigen inne, der Beamtenhof wäre auch hie
mations-Instanz. Die Ersteren hätten vor Allem be
Stellen ihres Ressorts selbst, welche ihre Geschic
enthalten, zu den Akten des Beamtenhofes zu nehm
mäßiges, rechts- und staatsgeschichtliches Material für je
(Vergleiche darauf hin den ganzen Verlauf des vor
trages zur Geschichte der Behördenorganis
und Beamtenwesens", besonders S. 112 Note 1, S
und 71—73 und die schon mit Rücksicht hierauf vom
beitete Geschichte der bayerischen Landesarchi
die Verbreitung und für den Gebrauch bestimmte Listen
des staatlichen Raths- und Behördenwesens werden oh
liche Kontrole und ohne Evidenz der Quellen,
hier für Krone, dort für die engere Staats-Ordnung u
zuletzt für die Rechte der Personen. (Hof- und Staatsh
wirkung, ohne Aeußerung und Gutachten der
zwar der ganzen Behörden, nicht bloß der Vorstände,
— Wie sich hier dem Historiker besondere Resultate
auch mit der Uniformirung des Raths- und Bean
das historisch revidirte deutsche Richterkleid insoferne
die Bedürfnisse des Richters und des Verwaltungsman
an Deutschlands tiefste Erniedrigung, an de
deutsche Historiker nicht immer die Erinnerung am L
Franzose der Revolution und des Empire (auch) mit sein
hielt. Diese Uniform der „guten Gesellschaft" und der
bietet ein übles und historisch trauriges Bild. Beim „
in der That um die Neigung zur Entblößung, nicht
andere Zweckmäßigkeit. Diese Neigung eignet aus zuerst
lich-persönlichen Gründen dem Südländer, Wälschen, und
hat daher folgerichtig die triviale Neigung, die Aufmerks
perform und den Körper zu lenken, adoptirt. Schon
haben deutsche Fürsten gegen diese wenig ernste wälsche
Derb hat sich ein Pfälzer Wittelsbacher in jener Zeit
kurzen Röcke der Wälschen und ihre Unvorstelligkeit, u
der ernste Kurfürst Maximilian I. in München seinem
lichen Befehl ertheilt, Keinen mehr, auch keinen fremden
kommen zu lassen, dessen Staatskleid den Leib nicht
Der Frack entstand aus dem langen Rocke, welcher de
den Enden aufgenommen und eingeschlagen wird, wie
Dies ist der Jagdrock und das Staatskleid Ludwigs
und deutschen Cavaliere bis zur Schicksalszeit vom Ja

ig auszuschneiden, war eine Laune der Revolution, die übrigens
eibbinde (Schärpe) besaß. Das Empire hat dieses Kleid als französisches
übernommen und auch wir Deutsche diese spezielle Pariser Eigenthüm-
mt dem traurig-fremden Empire-Stil. Und doch, soweit damals die
nicht Kriegsuniform hatten oder trugen, kleideten sie sich wie das bürger-
mit langgeschlossenem Rock und ganzem Beinkleide. Das ist heute sogar
rm des deutschen Kriegsheeres geworden und getragen wurde dieser Geh-
h-Rock von Friedrich dem Großen und König Ludwig I. wie von Schiller
. Das Jagd-Kleid Ludwig XIV. ist als Staatsdieneruniform in
d verschwunden, noch nicht aber der so ganz unhistorische Frack. Möchte
icht Recht behalten, welcher im Jahre 1871 meinte, seine Leute würden
in der Kultur (in der Mode-Industrie) noch lange den Sieg des Jahr-
der Revolution behaupten! Auch das Bekleidungswesen bestimmt die
ie Großgemeinde, nicht momentaner, einzelner, zufälliger Gedanke und
So ist es im Staat, so im Hause.

die Ressort-Kommissäre einer Curia Status fassen wir die
Anregungen aus dem vorliegenden III. Buche nochmal zusammen:
—26, 53/54, 59—68, 74, 79 (Note 2), 83 (Note 1), 92—95, 97/98,
N. 3), 105 (N. 2), 107, 111—116, 118, 120—123 (N. 3), 132, 152
(N. 1), 43 ff., 50—55 ff., 69—73, 77/78, 80 ff., 92 (N. 1), 93 (N. 2),
. ff., 109 (N. 1), 110 (N. 1), 112 (N. 1) und 114—147.

erübrigt noch eine Abhandlung zum Processus promotionis, ad b:
rung im persönlichen Gehalts- (und Vermögens-) Recht.
zu ersehen war, ließ die frühere Zusammensetzung des Gehaltes aus
Summe und Gnaden-Summe der Gerechtigkeit, dem Fürsten, den
einen dem Staats- wie Privatrechte zugleich entsprechenden Raum.
halt bedeutete und bedeutet nun nicht, wie von einem namhaften Fach-
und Schriftsteller über nicht-bayerisches Staats-Recht gemeint wird, einen
uf den der betreffende Beamte und Mensch keinen Anspruch hätte, wie
be Historiker glaubt, das Beamtenwesen beruhe auf Ermessen, auf Gnade,
auf Wohlthat des Regenten. Auf diesen Gehaltstheil kann der Beamte
Anspruch haben, wie auf den Vertragsgehalt. Der Fürst hat sich nur
n, vielmehr ihn zu verleihen aus einseitigem Kron-Rechte, seinem
einer freiwilligen, konfessorischen Zumessung, aus erkannter Rechts-
n nothwendigen und unentbehrlichen Korrelate seines Organi-
echtes, ohne welches Korrelat das Organisationsrecht* des Fürsten in
ntlich empfindlichsten Punkte: Arbeit und Gabe, nur auf dem Papiere
welches er die weitaus kleinere Hälfte der Finanzgewalt hat: wie sehr
und sein Raths- und Amtswesen auch davon zu überzeugen sich bemühen
sie die redliche und wahre Hälfte dieses gesellschaftlich aller-
ten Essentiales besitzen? Auf die Praxis kommt es an, was diese
t der Katheder und authentische Interpretation fliehender Zeit. Das
ner Konstitution „nach dem Buche" in der Praxis durchzuführen bis zu

den letzten Konsequenzen, ist eine in sich unmögliche Sach
um welche es sich handelt, wie die Anthropologie, Geschi
lehren, nicht exakte mechanische Wesen sind und n
gleich an Vorbildung und Charakter. Es gibt in
nur Kompromisse. Wer daher an den Staat auf Grundla
(wie der Darsteller) wirklich glaubt und wer diesen S
der muß am berufenen Orte, wo es sich nicht um Kathe
eifrigst darauf bedacht sein, nie es zum absoluten (ide
drücken, nie zu den letzten, scheinbar gerechten Kon
das in der Verfassung in großem Ganzen, der Ordnun
kommen zu lassen, sondern Kompromisse zu schließen, d. h
„sein" und „werden" wohl zu erwägen, die Verfassung selbst
tanen Rechtslogik willen für die Zukunft nicht zu gefä
sitionsfonds sind nichts Anderes als die Reste des
hier des fürstlich-staatsrechtlichen Gehaltstheiles. Alle St
publiken haben sich den Dispositionsfond unter
irgend welchem Titel erhalten; denn es gibt auf Erden
wo Bedürfniß und Gerechtigkeit täglich mit Null und
gleichen. Deshalb hatten einst Menschen hier die Zusa
schaftsgehalt und Staatsgehalt, die Einrichtung hier der
positionem et dispositionem veranstaltet. Wer hier die G
das Recht" und durch die Verantwortlichen die
keit. Das Gehalts-Promotionswesen der Beamten is
kommnung fähig.

Es handelt sich nämlich darum, wie dem Rechte g
soll, das im finanziellen Theil des Beamtenpr
sich allein auftritt — das aber häufig versagt, aus versch
der Tüchtigkeit, mit Standes-, Lohn- und Vermögens
nicht erschöpfend rechnen. Auch kann nicht geleugnet w
derungen, handle es sich a) um das Staatsinteresse de
Referat) oder b) um Zutheilung des entfallenden höher
schiedene Dinge), der Vorschlag, der Personen-Entsch
zu fällen, daß es mindestens häufig ist, daß a) zwei P
Eine zu verleihende Stelle, gleich berufstüchtig sind, b)
tüchtigkeit einerseits und weitgehenderes Staatsbedürfniß
dienstjüngere Person sprechen, c) daß weder Qualifikation
nicht das dauernde Staatsbedürfniß an der betreffenden
tane „Richtung des Regimes" zur Frage kommen. In
in welchen diese Besetzungsweisen eine oder zwei Person
für jetzt, für Jahre oder für ihr Leben sammt ihren
zur Seite stellen, ist die Staatsregierung angesichts
Kammer der Landtage stehenden größeren, prakti
luten Finanzgewalt nicht in der Lage, einem gerech
zu entsprechen, sei es im vollständigeren Interesse des

ähernden Interesse der Personen, d. i. ihrer Ehre und ihres Ver-
Talentes und ihrer ja vorher sogar urgirten Ausbildung. Hätte
ne und Judicium diese, das andere jene „Ansicht", ja jedes Ressort
würden Rad und Wagen des Staates statt auf den starken
Gerechtigkeit, an der gliederreichen Kette ebenso der Spekulation,
s Argwohnes und der Unzufriedenheit laufen. Ganz natürlich.
anität, um des allgemeinen Rechtes, um Menschenleben, um des
ates und seines Bestehens willen muß hier der Historiker für
der Gesetzgebung und Verwaltung eintreten, er muß es, wenn er
menschlichem Gewissen und von einem, sei es auch nur heidnischen
eine höchste Macht und an eine gesellschaftliche Mühlkraft erfüllt ist.
ren Gelehrten und den Staatsleitern unserer Zeit nichts, den vor-
d-Absolutismus unserer zweiten Wahl-Kammern nicht
zu deuten. Seiner ist die entsprechende Gesetzgebung und Ver-
r die daraus entsprungene Frage der Zeit, so wie es vor hundert
ebenso mit dem Absolutismus auf der Regierungsseite war. Es
npromiß, Komposition, d. i. Vertrauen und Halten, oder: Ehr-
Fach- und Dienstinteresse, das Kron- und Staatsrecht, fordert
igkeit weit vorweg als das Entscheidende. Darauf be-
e Aufbau und Lehrplan der staatlichen Volks-, Mittel- und Hoch-
er Staatspraxis, und darüber ist die civile Welt auch einig, daß
weit vor Anciennetät und Politik schreitet. Dies muß Gesetz unter
bleiben, weil sonst der Vater irrt und der Lehrer irrt, die den
soliden Besitz aller Welt, als Stütze des Staates und der Gesell-
eiß und die befähigte Tüchtigkeit vorführen: Es konnte nun für
nach dem Judicium gemeinrechtlich der Best- oder Gleich-
te ist, der aber nach Wahl oder Regime nicht promovirt wird,
or den Interpretationen unserer Verfassungen und im älteren
dem (nunmehr wohl zu verstehenden) Gnadenrechte der Krone, gleich-
tlich zugefallene Promotion realisirt werden! Der ältere Fürst hat,
war, aus seinem Kammergut, dem gemeinen und Privat-Recht
staatsrechtlich dasselbe Verdienst annähernd zur selben Zeit
r Höhe (!) äquivaliren können. Und der Fürst hat dies gethan,
weil er sich durch kein Regulativ ausnahm-rechtlich band, weil ihn ein
ntwortlichkeitsgesetz drückte: als ehrlicher Mann (im 16. Jahr-
r konstitutionelle Kron- und Ministerial-Dispositionsfonds
mmerguts-Theil) hatte den gleichen ursprünglichen Zweck und sollte
nzielle Essentiale (nicht bloß auf dem Papier) wahren. Am
utigen so vorgeschrittenen Rechtsauslegung aber, angesichts der
von der kleineren Summe, besteht keine Möglichkeit, daß der fällige
vand und die fällige Entschädigung vom Staate in der annähernd
Zeit und im annähernden Umfange annähernd gleichheitlich ausgelöst
? Doch, diese Möglichkeit besteht, so apostrophirt der Historiker,
oriker weiß heute, daß die Menschen keine Maschinen sind und daß

die Menschen berufen sind, die Sachen zu regieren, u
sich dauernd nicht bewährt, kann weder ein Recht, noch
sagt die Verfassung eine Aenderung, so bleiben deshalb
Menschen übrig, die regieren und zu regieren sind. D
etwas Bewegliches. Nur im starren mittelalterlichen Unive
mayr von den Hörigen sagen: Ihr Recht stehet bei Gott
heute noch immer die lebende Generation, namentlich wen
lügt und der Gesellschaft zu dienen glaubt, wenn sie d
stünde Alles recht, wohl und zur Zufriedenheit, das Fam
„Volksklasse der höheren Beamten" schon nur minimal wer
sei „darüber hinaus". Die Wiederherstellung eine
(jährlich und per Ressort) oder: Nachträgliche Reali
auf Beförderungen, die per judicium als gemeingerechte
nommen werden mußten (worüber die Kontrole der
Kammern nicht schuldig geblieben würde), wäre ein ge
eine Rettung des gesellschaftlichen, moralischen und Vermi
und Amtswesens, des Gnaden- und Organisations-Rech
der Staatspflicht und des Personen-Rechtes andererseits.
bringen für die Großgemeinde, wenn ihre Auslegung ei
unmittelbar vom Staatsbesten und vom Prinzip der G
diktirt wird. Um das aber, was nach der vorgeschl
mögens-Hemmung des Raths- und Amtswesens noch z
wie vor außerdem, wie erläutert, die Regulative den Ch
gere nicht mehr festhalten, wie das ganze Budget den
mechanischen Rechtsgröße im welt-wirthschaftlichen Bin
Rechts-sittlich, moralisch fest und fester, je mehr
wegung zwingt. (Vergleiche die Vorrede.)

Hält man die Vergangenheit und die Gegenwart
Personenwesens zusammen, so ergibt sich also, daß
Gebiete, die natürlich gegeben sind, zu unterscheid
verantwortliche, konstitutionelle Verwaltung zuer
erzielen unentwegt und in allen Aemtern ohne
während sie im Staatsrechte hier handeln und frei sei
sie unmöglich „immer zugleich" dem Gehaltsrecht
nung tragen und umgekehrt. Das heißt, das Beförd
und passives. Das aktive Recht besteht in der Pflicht
Berufstüchtigkeit für alle Referate zu verlangen un
passive Recht in der Pflicht, die jeweils nicht-berufenen
dem besseren Durchschnitte angehören, in ihrem Gehal
gleichwohl nicht zu schädigen, sondern rechts- und
lassen und wäre es, mit Rücksicht auf die so verschiedene
die so verschieden benöthigte Talentirung der Berufener
züge hinaus: Hohe Vorstandschaft besonders ist
keine Anciennetäts- und Gehaltssache. Dan

lage, nach Bedürfniß Vorstandschaften, auch an den Mittel-
Gerichtshöfen ungeneidet und ohne Beschädigung ganzer Be-
in Auftrag zu geben. Die Staatsverwaltung hätte nur Nutzen und
aden. Die perennirende Energie in dem Organismus der ver-
uptarbeit wäre in Vorständen und Räthen eine gesichertere. Keines-
n vom Gehalte der Vorstandschaft ihre Autorität ab. Nicht überall
das schwierigste Referat an der betreffenden Stelle. Auch kann ein
an seinem Referate unentbehrlich und hier am besten geeigenschaftet
rf an solcher Stelle der Staat ihn und seine Erben am Vermögen
assen. Andererseits wird es der Fall sein, daß sich die beiden Ma-
alifikations-, b) Gehaltsbeförderung dann und wann entschieden
auf eine Person judiziren können. Ein Regime aber, das heute
morgen Anciennetät handhabt, erinnert an das Schicksal von „Mosis
besonders drückend mag den Judicatoren das Geschäft des Beför-
werden, wenn reine Politik, Zeitrichtung, in die Zügel fällt: Vir
r prudens. Kabinetsbefehl schließt sich durch oben angegebenes Ver-
selbst aus, wie Kabinets-Justiz. Die Ehre als Prinzip der Arbeits-
rch „Erklärung" gerettet werden. — — Der Darsteller will demnach
obenberührten Rechtspflichten als Untersuchungsgebiete für die
ßfaktoren eingeführt haben besonders da, wo das Regulativ eine
uktion aufweist und wenn die niedereren Gehalte so nieder regulirt
: Regulirte die höheren Gehalte erfahrungsgemäß und in be-
eit erreichte? Unzulänglichkeit, Zurückbleiben, Nebengeschäft
dienst begründe Versetzung aus der Anciennetät.

endlich auch zugegeben werden müssen, daß sodann ein Recht und
igkeit dafür nicht vorhanden zu sein scheint, daß eine Staatsver-
System der skalamäßigen Regulative, dann und namentlich
Graden, wenn die Gehalte notorisch ganz unwirthschaftlich und
nglich gegriffen sind, als Treibmittel für die geistige Thätig-
onen, selbst oder seitens der Parteien benützen lasse.
rquickung der berührten beiden Gebiete im Beförderungs-
i einer Unzahl von Kombinationen, und zwar durchaus nicht zum
Staates und der Personen, Anlaß zu geben vermag und im Partei-
en der Bevölkerungen stets gibt, aufzulösen, wäre Beruf und
be unseres gemeinten Judicium Promotionis, insbeson-
erfolgten Vor-Grundlegungen durch eine Curia officiorum.

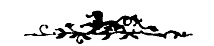
chtigkeit des Einzelnen ist die Stütze der Nation. Be-
taats- und Beamtenhof, welcher für sich in generali
und Verdienst des Raths- und Beamtenwesens nach Gebühr und
ng in der staatswirthschaftlich fruchtbaren und nothwendigen Höhe
ung erhält, besteht in der Beförderungs-Judikatur der
ndsatz, die Personen im Einzelnen nach ihrer fachlichen Berufs-
den Referaten aufzureihen, bereitet sodann der Staats-

und Beamtenhof auch den Weg wieder zur R…
rechts der Gnade (welcher im Promotions-Urtheil …
positions-Kredit also Beförderung extra statum zuläßt…
selbst von unten nach oben der den modernen …
und Beamtenwesen erst freigebende, erweckend…
welcher „das kontinentale Staatswesen" in m…
daher in hohem Grade neu festigt, neu — den „…

Es war in der Zeit der in diesen „Staatssa…
Verwilderung, zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts…
den Landesfürsten die Bitte gelangen ließ, ihn in An…
seiner vor langer Zeit verlebten Familien-Angehörigen …
nennen: Der damals in seinen letzten Tagen stehende b…
Justiziar und Gesetzgeber Alois von Kreittmayr, de…
dem L. v. Westenrieders zu unserer Jugend he…
Landesherrn das Gesuch mit dem Bescheids-Koncepte: …
Staat so wichtig sind, kann überhaupt nicht petitionirt…

Alle Stellen sind wichtig, die untern durch…
hin, manche aber durch ihre verborgene, oft auf dem …
beruhende Eigenschaft; auf allen muß das beruf…
vitale Raths- und Beamtenleben gleich gesi…
keine Stelle darf lügen oder belogen werden. Um dies…
rieder den oben (S. 117) vorgeführten Aufsatz übe…
Schäden im Raths- und Beamtenwesen des damals…
hunderts. — Zum allgemeinen vaterländischen A…
zu unserm „Rerum cognoscere causas" zurück…
immerwährenden Hebung des Raths- und Beamte…
zu Ende mit diesen Noten, mit Rücksicht auf die oft…
Art, sich in Standessachen beschönigend sowohl …
bestellten Vorständen, wie vor den gewählten Vertretern …
zwei von den Staatsgrundsätzen wiederholen, welche …
velli vertreten haben (S. 25 oben):

> „Gegen die Schmeichelei …
> die Menschen zu überzeugen, d…
> reden dürfen . . ." — und
>
> „Der kluge Fürst soll nic…
> wart, sondern immer auch auf die Zu…
> und den künftigen Uebeln fortn…
> denn wenn man sie voraussieht, …
> verschaffen, wenn sie aber e…
> sind, daß sie Jedermann bemerkt, …
> theuer".



Interpretirender Inhalt.
(Leitfaden des Schriftstellers.)

Münchener Regiments- und Hofhaltungs-Ordnung, [...] lei-, Raths-, Gerichts-, Finanzverwaltungs- [...] Ordnung v. J. 1511/1512. — Die Stän[...] Regierung. — Beiderseitiges archivalisches [...] Die Landesarchive und die Verwaltungsgesch[...]

Das Ausleben des mittelalterlichen, der [...]
neuen Staates in sichtbarer, deutlicher Territori[...]
praxis. Die vorliegende Münchener Regiments-Or[...]
Haupturkunde für diesen größten der abendländisch[...]
gesellschaftlicher Neu-Ordnung. Der Staat innerhalb [...]
hoheit ermöglicht und ausgebildet. Die Hofämter t[...]
Staatsämter, als Raths- und Gerichtskompetenzen, i[...]
lich zu umschreibenden Zeit (Alt-Bayern) zwischen [...]
und 1572 1573 (S. 50—55 und 95—102). Dieser [...]
zieht sich langsam (S. 71—73) und mit (wenn auc[...]
losen) Rückfällen (S. 96, Note 2); er ist ein deu[...]
namentlich deutsch-fürstlicher, durch 300 Jahre fe[...]
[Durch die verfälschte Kultur Ludwigs XIV. später ge[...]
Montgelas mit genauester Kenntniß der altbayeris[...]
Geschichte und nie erhörter Referenten-Energie wiede[...]
durch Wrede (Anhänger des Oesterreich-Metternich'[...]
zösisch-fortgesetzten Hof-Kabinetssystems) wieder get[...]
Neudegger's Geschichte der bayerischen Ar[...]
und 117, Noten).] Demnach 1511/12 vollständige und [...]
Voranstellung der Landes- und Staats-[...]
Rathswesens und der gesammten Staats-, Finanz- u[...]
verwaltung vor die Hofverwaltung. Prinzipielle [...]
stellung der letzteren, deren Direktion und Kontrole [...]
Bestehen bei der Landes-, bei der Staatsverwaltu[...]
ist. Die Hof-Vorstände sind noch Landesräthe (Ho[...]
gierungsräthe bis 1573) und stehen in der Perso[...]
deshalb noch beim Regierungsrath (ihre heutige Di[...]
Hof-Verwaltungsbeamte rangiren sie seit 1510 nur in [...]
fürstlicher Hausbeamter (Domestici). Das Haupt der [...]
vorstände (Hof-Minister) ist nicht etwa der Kron-Hof[...]
absurd, etwa der Fürst selbst, sondern der Hof-Hofme[...]
Hofmeister). Der Land- oder Staatshofmeister (heu[...]
Präsident; bis 1508 gibt es nur einen Hofmeiste[...]
Hofmeister κατ᾽ ἐξοχήν) ist zugleich der Hof-Hof-, d. [...]
meister. Zwischen dem Regenten und den Domesti[...]
Rechts-Kluft — der Staat. Ein Fürst, welcher sich (au[...]
seines Hofes tragen würde (oder sich von seinem [...]
seinen militärischen und civilen Hofämtern dafür [...]

: doch nur Haupt seines Reiches oder Landes, seines
dlichen Gesammtrathes und seiner Gesammtregierung
würde seiner Familie und seinem Volke die denkbar
tische und gesellschaftliche Capitis Deminutio bereiten, in
n Zeitläuften" den Anlaß bedeuten zur Beunruhigung
gesellschaft, ja der Staaten. Eine wie große Kluft be-
n Fürst und Hof, so ganz ohne Lücke ist das Arbeits-
des Regenten zum Berufs-Rathswesen. Dahin gibt es
Brücke, denn Er ist bei ihm (Staatsrath und Staats-
), noch weniger führen etwa militärische, civile oder
of-Stufen hinab. — Die Kron-Aemter sind Amts-
und zwar großgemeindliche. Die Hofamtsvorstände
Obersthofmeister sind also Dignitäre, soweit sie
unentbehrliches Gefolge des Fürsten sind, als Hofver-
nd sie nicht großgemeindliche Diener, sondern fürsten-
Hausdienstwesen, dem Gesammtministerium resp. Mi-
enten (Land- und Obersthofmeister) aber verantwortlich
a: Erziehung, Unterricht, Praxis, Sicherheit, Vermögen,
Würde im Regentenhause (S. 80 ff.); zum Staats-
befinden sie sich in analoger Seiten-, nicht in Voran-
llung (worüber ein Referat Montgelas' vorhanden),
um Akte und Akten handelt. Anders im Dienste, bei pri-
-staatlichen Haus- und Hof-Akten. — So die deutsche
d Regierungsordnung, durch die deutschen Fürsten zu
s 16. Jahrhunderts selbst gestiftet und festgehalten,
eltlichen und geistlichen Reichs- und Territorial-Stände,
und Kanzler bis zum französischen Einfluß so gewollt,
en und gehandhabt. Hiezu verhält sich und stimmt
u überein der im vorliegenden Buche weiter gezeigte
d Aufbau. — Herzog Wilhelm IV. mündig und Re-
12. Herkunft der Regimentsordnung. Ihr Inhalt:
ofgericht. Täglicher Rath. Kammerguts-Verwaltung
ng einer Finanzhauptstelle). Personen-Etatlibelle.
ibelle. Ausnahmsweises Doppelsystem mit Oberst-
und Landhofmeister. Marschall und dessen mittel-
auch Hof-Haus-Gerichtswesen. (Arm und Reich
en Gerichtswesen. Sozialpolitik dieser Re-
Geschichtsschreiber hierüber: Philologen, Theologen —
Volkswirthschafter. Deren Vermittlung. Parallele mit
wart. S. 79/80). Das zeitliche bayerische regionale
nstanzwesen. S. 82. — Prinzipielles über landes-
und privatfürstliches Rathswesen. S. 83. — — —
atisirung in der Hofverwaltung. Zertheilung der
nung" in Einzelamts-Ordnungen oder „In-

struktionen": Exposition hierüber. Alle Super-Rev
Landes-amtswesen und geht hinauf zum Landes-
Hofmeister. — Einzig-geschichtlicher Fall, in welche
in Bayern vorübergehend die Hoch-Aemterbesetzung
und kontrolirt haben: „Die Hofordnung bede
nädigen Herrn" (nur Personalstand) 1514. S.
Bayern das Amt eines Protonotars besetzen? S.
merkt vnserer gen. Herrn ꝛc. Räth" zu Mün
hut, Straubing und Burghausen 1514. S. 89.
Speziallibell: Verträgebuch über die Raths-, Amts
leute-Bestallungen, d. i. „Die Bestallung der
so aufgenomen sind vnd werden ꝛc. ꝛc. S. 9
gang der Personen-Etatbehandlung. — Die Stände
gierung. Die Akten und Handlungen dieser beiden
Grund und Boden, wirthschaftlich und finanzrech
trennten Körper. Was hievon bekannt und edirt
von noch unerschlossen. Die einst beabsichtigte pri
nung dieser Quellen und der Landesarchive durch
Schöpfung des Reichsarchivs (mit dem Kreisarchiv
und der Archivalischen (Historischen) Kommission d
Könige Bayerns. Neu-Schaffung einer „
Historischen Landeskommission" zur ressortm
nehmenden verwaltungsgeschichtlichen Aus
nannten Archive, nachdem die „Historische Kommis
Königs Maximilian II. in München im Prinzip
schichte der Verwaltung ausschließt, die bayerische
Provinzial-Vereine aber nur „Kleine Schriften" sa
weil stiftungsgemäß mittellos und der Lokalpfleg
Zweckentsprechendes perennirendes Zusammengeh
nisters der Verwaltung und Verfassun
Minister des Kultus und Unterrichts behufs
und Vermögensbildung vor Landesvertretung u
ministerium, im Sinne der Parallelen in Preußen (
Württemberg, (Deutsch-Böhmen) u. s. w. (S. 17
Sinne der Vorrede und der dort angeführten
Autoritäten. S. 95. — Bayerische Landtage, welch
hundert stattfanden. Deren Verhandlungen sind
ungedruckt geblieben, obwohl sie vielfaches Mate
schichte der Verwaltung, der Verwaltungs-Politik
lamentarismus enhalten. S. 94—96.

Aus ungedruckten Landtags-Verhandlungen 1519

Bezeichnende Stellen aus Landtags-Diktaten,
fassung und Geschäftsordnung des Landtages, die
Landschaft, welche von der herzoglichen Seite in Be

dienst. Deutsches Rathswesen und deutsche Art, fre
wesen. S. 116—122. — „Neuer Stat" Herzog
zu München 1552. (Vollständiges Gehalts
sonen-Libell.) S. 123 ff. — Einsetzung de
Rathes, der Statuskommission und Organisati
Hof-(Finanz-)Kammer, mit Motiven. Geschäftsga
schichte der Residenz-, d. i. Kabinetskanzlei und
Rathes. S. 125. — Historische Exposition un
über Gehaltswesen (Instanzenwesen) der
Ihr geschichtlicher Stand und Standes-Unte
anspruch, dann ihr Funktionsgehalt oder
Stations- oder Theuerungs-Kompetenz.
berg'sche Vorbehalt i. J. 1889 (Gehaltshöhe der
zu jährlichem „Gewinn" — ein Recht; vgl. dortige
handlungen und Motive). S. 130 131. — Be
Intercession; zur Geschichte der sog. „Protektion".
Willensmeinung und Beschluß des Herzogs. S. 1

Aus Bei-Akten. Zur Orientirung besonders über zeitige Landbeamtenwesen. (Belege zur de nalen Rechts-, Organisations- und Verwa schichte) . . . .

Tagesbesetzungen des Münchner-O
vom 6. Febr. 1550 und 28. November 1559 mit
der Urtheiler und des Richters durch den Herzog a
Tafel. S. 138/139. — Bestallungsbrief f
v. Lösch als Pfleger auf Veste und Pflegamt
1546. S. 139 ff. — Die Organisation der „L
historische Parallele. S. 140. (Vgl. S. 59.) — D
der alten Grafen- und Landgerichts-Eintheilung
torialen Regierungs- und Bezirksverbände. Die b
theilung von 1255 erscheint als eine Parallel-Org
österreichischen kurz vorhergegangenen zweimaligen
gerichtsbezirks-Abtheilung des Nachbarlandes zwische
Ens. (Vgl. Luschin.) Die ständischen Nieder-Geric
1311 einerseits, die städtischen andererseits, die Geri
des herzoglichen Landes an dritter Stelle durch K
wig, den Organisator und Verstaatlicher de
Das Gericht, die Pflege, das Landgericht, das Pfle
Pfleg-Landgericht. Die Geburtszeit der „In
waltung" fällt in das letzte Viertel des 16.
Trennung der Justiz von der Verwaltung der Mater
Akten vorgenommen. Die Kumulirung von Amtsbezi
petenzen. Die „Verwaltung" als ausgeschieden

Die unverbrüchliche Kontinuität allen Amts- und ns, das natürliche Uebergehen, Ueberkommen und Ver- . 144—147. — Das Bestallungs- oder Diener- rzog Ludwigs des Reichen von Bayern- t und das Münchener Eidbuch, beide in den hen Kanzleibüchern, ihre Bearbeitung. — Be- sbrief für Niklas von Abensberg als Pfleger und ter auf der ehemaligen Grafschaft Graif- 68. S. 147 ff. — Beleihung des Hofmeisters von Degenberg mit dem „Aeußeren" oder „Erb- meisteramte". 1329. S. 150 u. 151. — Ueber die ichung von generellen Akten, Texten und Verzeich- Verwaltung des Staates betr., und zwar im Original, subjektiven Abhandlungen, und über die geringschätzige ng und Unterwürdigung dieses historischen Materials Staat", welcher doch in den alten kulturell-geschlossenen, Territorien entstanden. Bezüglicher Beruf einer bayer. hen „Historischen Landes-Kommission". S. 152/153. ichniß der Gerichts- und Pflegbezirke, sowie mten im Rentamte München. 1552. S. 152 — Verzeichniß aller fürstlichen Amt- und ute der vier Rentämter, welche Pferd zu chuldig. 1561. S. 157—161. — Status der nd Beamten an den drei äußeren Regierungs- ndshut, Burghausen und Straubing. c. 1569. — Verzeichniß der Räthe und Dienstleute nd, von Haus aus, außer Landes. 1570. (Be- r die früheren Erklärungen der verschiedenen Dienst- ten.) S. 6—8. — Die sämmtlichen bayerischen mtenstellen der vier Rentämter nach dem tischen Ortsverzeichnisse. c. 1596. (Die meisten cheinen als fürstliche „Räthe" mit deren Titel und Gehalt. das Prinzipielle hiebei die Note S. 47. Wäre in it diesem Rathswesen auf dem Lande fortgefahren er Ton auf das Richterwesen wieder hinübergelegt worden Richter, seit 1802 Landrichter], so würden wir heute Bezirksamtmänner „königliche" Landräthe haben. en dann der in Bezug auf Amtswesen denkbarst konserva- ahr verbliebenen preußischen Organisation näher, ohne lb die, Kaiser Ludwig zu verdankende, heutige durch- Verstaatlichung unserer Landbeamten Eintrag erlitten gl. die Geschichte des preußischen Landraths- s. „Allg. Zeitung", Beil. Nr. 28 v. J. 1887. Für

Seite (3. H., B. XXVI.) 3—15

schall. Bis z. J. 1585 noch Ein Kanzler: alsdann ab
der Kreirung eines Geheimraths-Kanzlers die Staats
Landeskanzlei vom Hofrath auf den Geheimen
und um eine Verwaltungsinstanz empor; Quelle: Die V
die untheilbare Krone. Ueber Geheimraths-Ordnungen.
Nachweis der Kompetenzen und der Entstehung des G
Die nachweisenden Stellen im vorliegenden V
sammelt und angegeben S. 52/53 und 97. — F
jährlichen Status-Reformation durch die Statuskomm
haltung allen Amtswesens „bei guten Würden und
Respekt". Die Form des „Kabinetsbefehls" seit K
helm. Er zieht den Hofmeister zur Mit-Unterschri
Verantwortung. Vorstellungen von Mittelstellen g
Herzog. Beamtensachen vor und behufs ihrer Just

Recht. — Billigkeit auf dem Wege des Gnaden
Verbindlichkeit im Personenwesen. — Ergeb

Nochmals die priorische Herkunft und ewige Ei
Berufsraths- und allen Amtswesens. Die Natur
nicht Kommando-Wesens im qualifizirten Beamte
nitio scientifica - Ars liberalis. Sein geschichtliches
recht in der menschlichen Gesellschaft. Es ist in Subje
der Schöpfer des Rechtsstaates. Sein Wiederabsteig
der Kultur- und Rechtsverwüstung durch den 30jähri
den Krieg um das soziale Gewissen. Der B
Raths-, d. i. Vor-Arbeiter, Vorbegründer der Kr
Techniker, Tag-Handwerker und Maschinenarbeiter.
des-, Familien-, Ernährungs-, Sold- und Gewinn
ist mit dem Gelehrten und gelehrten Religiosen B
Volke, Staatsbürger, Gesellschafter ersten und höch
Sein Edelthum, seine gesellschaftliche staatliche Adel
Dotation mit Grund und Herrschaft, seine Immatri
Die Amtsentschädigung im Lehenstaate hat die Bed
Grund- oder Amtsrente, und zwar aus domanialer,
gesellschaftlicher, großgemeindlicher Rechts-Herkunft.
„Gnade" hatte keineswegs die Bedeutung v
that, aus einseitigem, rechts-unmotivirten W
Willkür, sondern die Bedeutung von „staatlich"
lich" genehmigt, genehmigt ohne das Recht, d. i
wirkung, ohne Gunst der staatswirthschaftlich un
damals von der Krone noch getrennten Stände. (
denkbare geschichtliche Fälschung ist die vo
sprung der Gnade des Landesherrn aus dessen P
statt aus dem staatlichen Organisations- und Verfügun

Seite

Vollzieher er ist. „Gnade" nichts Anderes als Verfügungs- 102—108
ohne einzelne Mitverwaltung der Stände). Die „Ehrung",
die bildlich sichtbare Auszeichnungsform (Orden). Die
des Beamten, Gelehrten und gelehrten Religiosen ist in
undnatur eine rechtlich für sich geartete, nicht die der
ich-fürstlichen, privaten oder rechtsunerhobenen
ung, nicht die des Kriegs- und Hofdienstes, der Künstler,
- und Gewerbetreibenden. — Die Behandlung der Hofge-
aft und der Staatsgesandtschaft. Die Landes-Ehrung.
—108. Ehren-Kunstgeschenke und kleine Dotation. Ade-
g, große Dotation, Immatrikulirung, Ehrung,
und Bekleidung, Gesellschafts-Gehalt, Fürsten-
t, Pferde- und Diener-Equipirung, Ehrenge-
und kleine Dotation. Der Fürst hat im Namen
roßgemeinde und des priorischen Wesens des
berufes innerhalb eines Jahrtausends und mehrerer
s-Cyklen drei Dinge immer wieder vindizirt und aus
nken Gesellschaft für sie neu gezogen: Die „Konsta-
des Rechtes" der Antheilnahme des Raths-
mtsstandes an einem gesellschaftlichen Reinertrag
er Arbeit, sodann die Konstatirung, daß Raths-
mtsdienst (die geistige Stütz- und Vorarbeit über-
auf welcher die Gesellschaft ruht, arbeitet und technisch
) nicht bezahlt, nicht äquivalirt, finanziell nur „be-
ngsweise" von der übrigen Gesellschaft taxirt, regu-
erden kann, endlich die Staatsnothwendigkeit
ebenshaltung der vorarbeitenden Gesellschaft
em Fuße eines der höheren staatsbürgerlichen
de, und zwar eines Ehren-Standes. (Dies die rich-
nterpretation von Ehren-Gehalt; die Ehre, Beamter,
er, Prälat zu sein, ist der letzteren Verdienst und
hum; durch zu niedere Gehaltsreichung befleckt der Staat
sich, beschädigt er die Staats- und Gesellschaftsordnung).
dlichkeit, womit die Gesellschaft dem Fursten und der qua-
n Vorarbeit stets zu begegnen schuldig ist und bleibt.
Vorarbeit der Staats- und Gesellschaftsordnung
cht ein für allemal geschehen und etwa durch die
ur anhängig gemacht und erledigt worden, sondern jeder
ifizirte in Staat, Religion und Wissenschaft leistet
Vorarbeit persönlich durch langdauernden und kostspie-
Bildungs- und Berufsgang bis zum äußersten Aufwand
Kraft immer wieder neu ab und er wird täglich
die Praxis von selbst aus seiner Leistung und Weiter-
g geprüft. „Die Großgemeinde dankt" dem Beamten

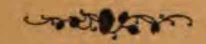
und dem Fürsten und bleibt ihnen verbindlich u
Dankgefühl des Beamten gegen Vorgesetzte: etwa fü
methode, ist persönliches Geziemen. Historische P
Staat als Nomen odiosum in der Gesellschaft d
Ringe; Berufsrath und Volksrath; (einseitig gewinn
verwaltung der eigenen Interessen durch das Volks
Störung des konstitutionellen, ursprünglich (
beabsichtigten Gleichgewichts; Protest gegen die
fassung vom (priorischen) Rathswesen des Staate
seine prekäre Ablohnung nach Ermessen der
Parteien, soweit diese Theile Majoritäten der
darstellen. S. 108 109. — Recht der Famil
der Beamten. Der Krieg der internationalen
sellschaft (und ihr einseitig dienender Wissenschaft
Familie; diese ewig die welt- und national-öko
heit. Das Fehl von Naturforschern und Anthropolo
die Thierlehre (die selbst nicht absolut) hierin auf
Menschen zu übertragen. Die bezielte (?) Defami
des Standes der zunächst staatsbildenden un
tenden Vor- und Stützkraft durch die „mind
Ablohnung des Beamten: bei steigender Erhöhu
werklichen, händlerischen, Maschinen- und Geldspi
Muß Europa die amerikanischen Handels-Ringe
nicht die Rechtslehre, -Anschauung im Urspru
fehlt sein: Ne pereat mundus — Fiat justitia
irgendwelche Kräfte im Staate ein Recht und eine
keit auf dem Wege der Gehaltszumessu
auf das qualifizirte Raths- und Amtswe
auszuüben, um „ohne Unterschied der Person"
Richtung und Arbeit zu lenken: Plus scienti
quam armis? Vgl. S. 61—63, 74. — Heft 3 S
114, 116, 118, 124/125, 151. — Die Selbster
Staates und Landes durch Vorschutz der „R
der „Lokalisirten". Die Pflicht des Staate
mische Beamten-Berufsstatistik ins Leben z
deren Resultate perennirend im Vergleich zu ha
Lebenshaltung entsprechender Stände in
lichen Verkehrscentren (Residenzen). S. 110—112.
Wesen der Amtsstände: Die staatliche Regulirung un
tarifirende Bürgerthum. Die sichtbar ungehinde
der gelehrten Berufs-Vorarbeit durch le
kapitalistische, b) populäre Vormacht, seitdem es i
finanziell) unbeschwerten, d. h. ohne gesellschaf
leistung hingegebenen Besitze der Wahl-, Ge

täts=, äußeres Standes= und Stetigkeits=Prinzip (
Militär= und Rathsverfassung (civiler Militärstaa
halts=Graduirung. Gehalts=Bemessung nac
nendem, oder äußerlichem accidentiellen Rechts=
Die Verschiedenheit im Gehalts=Vorrücken
digungs=Prozesse und in der Entschädigungs=Sum
und derselben Rechtsquelle. Die bedingslose
lich nicht zu unterscheidende Aufnahme
(Verkehr, Krieg und technische Kultur) in das vol
des priorischen Raths= und Amtswesens
Massenhaftigkeit und andere Vor=Natur die Grund
die Grundvesten des Staates (namentlich des kleiner
nivelliren, in's Sekundäre stellen, namentlich bei
der Lebenden, jenen Rock besser auszustatten, wel
quemen ängstlichen Leibe näher zu sitzen scheint?
pfiehlt sich auch von dieser Seite eine grundsätzliche
oder historische Behandlung der Regulativ
sich weiter u. A. zwanglos, natürlich, die Frage
stellung der reinen Real=Erziehung mit de
Erziehung „in Bezug auf Raths= und A
Die beständige Abärntung des Fleißes durch den r
in den technischen Bedürfnissen. Dieser Wechsel,
dieser Arbeit und dieser Arbeiter ist unsere Tyra
Sphinx — aber der Anlaß der Rückkehr zum histori
gang, zur Majestät der geistigen Vora
„Fakultäten". — Von der Beziehung, die
wesen zum Gehaltswesen hat. Die Recht
Titels. Titel und Arbeitsgattung, Arbeitsleistung.
inneres Recht aus der Materie. Fachtitel, Gr
allgemeine und lokale Berechtigung und Bedeutung
schichte des Assessorats. Untersuchungen. S.

Neu=Konsolidirung von Regulative
creto. Einsetzung statistisch=wissenschaftlicher, staat
trole über den Wirthschaftswerth des R
und seiner Klassen. Aufzählung der „Thatsachen
und landesgeschichtlichen Veränderungen": Vers
1. des Causalis und Conditionalis der Gesammt=
Aktiven=Regulativs; 2. des Causalis und Cond
Pensions=Regulativs; 3. des Causalis und C
die in beiden genannten Regulativen mit Co
herrschen: Die Belastung der Staatsarbei
Regulativ der Inaktiven. Was ist ein Regula
al pari und ad minus? Amtliche statistische Ei
den qualifizirten Beamten, was sie jährlich und se

säße und die ewigen Wahrnehmungen für die Mi
missäre des Beamtenwesens (Beamtenhofes), ih
tiv= Thätigkeiten. Der Beamtenhof verwahrt, v
beaufsichtigt Geschichte und Recht der Staats
ist Rechts=Autorität und Rechtsquelle für die äuße
nung der entsprechenden autoritativen Staats=
Publikationen (Listen, Gangordnungen, Handbüc
Voranschläge 2c.) — ganz im Sinne der Geschichte,
Kron= und Hofrechtes, ganz gemäß der Verfa
Konstitution. Zum Beamtenhofe, dieser lediglich
der verantwortlichen Minister vollziehenden, informi
mission, gehört auch die entsprechende Verwaltung
begründung zu kreirender Titulirung und Unifor
klusive des Gnadenrechtes in dessen nachh
Sinne, da laut der Geschichte ein aus dem Generel
unerhobener bezüglicher Akt dem Ansehen de
des Staatsoberhauptes abträglich werden k
wie oben bemerkt, das Gnadenrecht der Krone (d
in der Dogmatik des allgemeinen Staatsrechtes bish
nicht klar genug erhoben, nicht für einzelne beispielsw
Gnade quellenmäßig aus der Materie, nicht auktorit
nur potestativ hergeleitet worden. Konkrete Un
Folgen, Beispiele. S. 145. — Das Entstehen,
Wiederaufhören von Behörden — kein me
Vorgang. Bleibende Interessen hiebei. Folgen.
Beweis. — Die Stellen des Buches gesamm
systemgemäß die Aufmerksamkeit der „Re
missäre des Beamtenhofes“ auf sich zu zieh
S. 147. — — — Nachtrag zu b) Beförderu
haltswesen: Der finanz=rechtliche Spielraum zur
Verfassungs=Cyklen. Die Gnaden=Summe, d. i.
nur nichtständisch=erreichbare, nur aus Recht d
abgeleitete Beamten=Sold=Erhöhung. Keine R
sönlicher fürstl. Willkürung ohne auktoritatives
Nochmal der Dispositionsfond der Regierung
Die heutige absolute Finanzgewalt des Seku
der zweiten Kammern: Kompromiß behufs Erha
heitsgemäßer konstitutioneller Monarchie, der Erhalt
dernen Staates in derselben. Die Wiederherstell
Dispositionskredits eine soziale parlam
Aufgabe, je zu berechtigten Gunsten von Krone,
Land, hier zum Zwecke auch einer regelmäßigen Abwi
engeren bayerischen Volks=Schicksals. — Be
in dispositionem subsequent. und extra st

e der thätigen Mittel- und Centralverwaltung:
ungsprinzip für Vorstandschaft und Rathswesen bei der-
Persönliches Nicht-Genügen. Die Gehalts-Skala
mehr ein generelles Treibmittel (vgl. oben), analog
-Leitung, im heutigen hochgebildeten Raths- und Amts-
Plus scientia quam armis. Antheil von Erkenntniß
Schuld. — Abschiedswort des Autors. S. 147—152.





II.

Aeltere Geschichte

des

chlosses Moos

von dem Vereins-Mitgliede

Frz. Ser. Scharrer,
Kommorant-Priester zu Vilshofen.

---

von Band XXV S. 185 der Verhandlungen des historischen Vereins von Niederbayern.

---

tere Geschichte von Moos.

er Johannes von Aichberg hinterließ bei seinem Tode
tapfere und merkliche Schulden". Ohne Zweifel
e Stellung, welche er einnahm, und die Dienste, welche er
und dem Lande in trüben Tagen leistete, demselben manche
elegt. Vielleicht fehlte es ihm auch an wirthschaftlichem Sinn.

Verlegenheiten, in welche er gerieth, weisen seine Verkäufe
nd Rechten aus verschiedenen Jahren hin. Eines fällt auf,
kurz vor seiner Hochzeit mit Barbara von Starhemberg,
bekommen, die Gilten von zweien seiner Unterthanen ver-
Gallentag (16. Oktober) und die Heirathsabrede fand statt
Maidentag", also am 21. Oktober.

indlichsten traf den Aichberger die Einäscherung seines
Moos 1504; er schätzte den dabei erlittenen Schaden auf
ulden, ungefähr die Summe, welche die Gläubiger an seiner
zu beanspruchen hatten.

der Landshuter Erbfolgekrieg keine lange Dauer
verursacht durch die Räubereien und Brandstiftungen der
e allgemeine Verarmung ein. Die Fluren lagen verwüstet,
nnte weder Steuer an die Landschaft, noch Abgaben an
rrn entrichten. Viele Anwesen blieben geraume Zeit in
f unbemaiert. So lesen wir noch nach sechzehn Jahren
n Sölden" in Moos, welche Ortschaft mit dem Schlosse
nmen preisgegeben worden.

genosse Abt Angelus Rumpler von Vornbach betitelt seine
enes Krieges: Calamitates Bavariae, was sich etwa
tage Bayerns" übersetzen ließe. Gott gebe, ruft er aus,
de werde, sonst ist es um das Land geschehen! Und noch
hmerzensschrei! Einmal beschwört er den König Maximilian,

den Herzog Albrecht u. s. w., daß sie den Dran
kein Papier ausreichen würde", ein Ziel setzen
Von des Aichbergers Besitzungen übern
unter den drei Schwiegersöhnen Graf Ulri
weitaus größeren Theil mit der Verpflichtung
zahlen. Seine Anstrengungen, ihr nachzukomm
zuletzt genöthigt, die Herrschaft Moos, „w
Kinder gerettet hätte", zu veräußern, „um ni
Spott und in die Ungnade des Landesherrn
Ihn wie seine Familie hatten gleich dem
Heimsuchungen des Krieges getroffen. D
zwei Mal geplündert und dann angezündet,
Hügel nebenan ging in Feuer auf, sammt
manchen Kostbarkeiten. Dem nahen Söldenau
aufhielt, wird es auch nicht besser ergangen
Ehvor Graf Ulrich Moos dahingab,
bezahlen, schon Güter oder Gutskomplexe ve
selben war, wie er selbst bekennt, nach Befehl d
der Einsatz gegeben worden.

Folgende seiner Verkäufe sind uns be

a) der Hofmarch Aichberg mit all
und anderen 16 Gütern (1512, als
Schwiegervaters Tod) an das Klost

b) des Schlosses und der Hofm
an Hans Goder zu Kriesdorf und
hering [4]);

---

1) Vergleiche Oefele Rerum boicarum Scripto

2) Es trifft beim Aichberger und beim Orten
des histor. Vereins von Niederbayern S. 68 hinsich
mannsdorf ausgesprochene Urtheil zu, daß zu ihrer
Zeiten — es ist eben darunter der bayerische Erbfolg
beigetragen haben.

3) Haydn, Chronik von Niederaltach, S. 15
Niederaltach S. 103) nennt bei dieser Gelegenheit
gut — nobile praedium. Bezüglich der Lage sie
werden wir immer die Verhandlungen des historisch
citiren) XXV. 192.

4) Hund I. 311; die drei Orte unter b sind

s Schlosses und der Hofmarch Laberweinting an
errn Heinrich von Gutenstein[1]);

Mittwoch nach St. Thomas 1512[2]) zweier Höfe in Isar-
ofen, worauf Michl Tannböck und Stephan Nürnberger sitzen,
n ersten mit einem Dienst von 1 Schaff Waizen, 4 Schaff
orn, 1 Schaff Gerste, 3 Schaff Haber und einer Gilt von
Pfd. 85 dl., den andern mit einem Dienst von 3 Schaff
orn, 3 Schaff Haber — was sind das für bedeutende Leistungen
Getreide! — und einer Gilt von 2 Pfd. 72 dl. an seinen
chwager Erasmus von Laiming zu Tegernbach und dessen
ausfrau Elisabeth[3]);

rchtag vor Sebastiani 1513 — in ein und derselben Ver-
ndlung zusammen — sechs Güter, eines zu Buchhofen,
eder die Schmiede daselbst, eines zu Mandorf, die Schwaig
Moos, „da jetzt Andree Kuefft auffitzt" (alle diese Isarhofner
farre und Hengersberger Landgerichts), ein Gut zu Dorf und
nes zu Walchendorf[4]) (beide Künzinger Pfarre und im „Land-
richt" Vilshofen)[5]) mit einem Gesammtreichniß von 15 Pfd.

---

nd II. 41: Die Gutenstein waren in Kärnthen und Krain begütert;
us an der Gränze von Steiermark (Stammbuch des Adels in Deutsch-
Heinrich von Gutenstein, Käufer der Hofmarch Laberweinting (Bez.
betheiligte sich in hervorragender Weise am Landshuter Erbfolgekrieg
s Pfalzgrafen Ruprecht. (H. V. v. N. 1. (2) 71. 89.) Wie lästig
von Gutenstein unmittelbar nach dem Landshuter Erbfolgekrieg dem
sassen geworden sind und wie sie längs dem Böhmerwald gehaust
Oefele Scriptores bavar. I. 86, 87.

Belege hiefür und für die nachfolgenden Entäußerungen bietet das
oos, wie überhaupt für unsere ganze Darstellung, so weit nicht eigene
acht werden. Ueber 50 dort befindliche Urkunden beziehen sich auf
und das ihm in der Herrschaft folgende Knöring'sche Ehepaar, mithin
mit welcher sich unser Aufsatz befaßt.

öhnlich ist neben dem Grafen als Verkäufer seine Gemahlin Veronika

lchendorf weiset in seiner alten Schreibart noch deutlicher als in der
ndorf auf eine Niederlassung der Walchen, Romanen hin.

ie topographischen Angaben der Kaufsurkunde stellen den geringen
Gerichtes Osterhofen für damals außer Zweifel. Es gränzte im
en über die Donau herüberreichenden Bezirk Hengersberg und im
en gar weit hinauf sich erstreckenden von Vilshofen.

Pfng. $5^1/_2$ Schilling und einem G
$19^1/_2$ Metzen Korn und 2 Schaff
Wilhelm Kastner, dessen Mutter un

f) Samstag nach Michaelis 1515 ein
worauf jetzt Leonhard Pritzl sitzt, e
rum nicht zu verwechseln mit jene
— siehe S. 181 e), mit einer Gilt
eines Gutes zu Otzing mit 2
Hans Meister (Maisser), welcher vo
einen Theil jener Gilten (H. V. v.
hatte, auf der Schwaig behielt si
bevor; und

g) Freitag des heil. Zwölfboten Jako
zu Langenisarhofen, „darauf
sitzt", dient jährlich 3 fl. rheinisch
schon an neben der alten Währun
sich einzubürgern) 5 Schilling 25 dl.,
Korn, 1 Schaff Gerste, 4 Schaff
an das Kapitel des Stifts St. Joh
Vilshofen (Propst Georg Schaffman
allein die Vogtei der Scharwerke v
Meinung, so lange Frau Barbara
unseres lieben Schwehers (Schwiege
ihres Vermachs (was für sie ausge
abgericht ist, haben ihr die Scharw
aber nicht mehr im Leben oder vo
mehr der Enden ist, muß des K
Nachfolger uns und unsere Erben u
Moos sind, Scharwerk leisten, doch

Obige Barbara, geborne von Star
gewiesenen Wittwensitz auf Moos beibehalten u
welche sie von ihrem Heirathsvertrage her zu
geschehen. Sie lebte keineswegs im
Bauern in Neusling nahm sie mit Versicheru
27 fl. auf und ein anderes Gut zu Neusling
Gableder saß, und welcher ihr „etwa vorma
habens" von dem Schwiegersohn war überla

nach Franzifzi 1516[1]) an den schon genannten Hans Maisser;
lt auch sie sich die Obrigkeit bevor und daß der Hofbesitzer
rei Scharwerke mache, ungefähr auf eine Meile Wegs.

gen dieses Gutes und wegen der Schwaig zu Moos, welche
vir vernahmen — ebenfalls jener Maisser käuflich erworben
lte der Graf Pfinstag nach Simonis und Sonntag nach Martini
chutzbriefe aus. Sein Pfleger Leonhard Kellerer in Moos
Amtsleute hatten die Stift und das Mahlgeld von jenen beiden
widerrechtlich eingefordert. Der Graf befiehlt die Wieder-
. Maisser wird ihn wohl gedrängt haben, die Sache ins Reine
n. Der Verkauf der Herrschaft stand in nächster Sicht und
reits in den ersten Tagen des Dezembers vollzogen.

Kaufsabrede trägt das Datum Mittwoch St. Niklas-
520, die zwei Kaufsurkunden — es ist nämlich eine eigene
s (mit Isarhofen) und eine solche für Neusling ausgestellt —
Sonntag St. Niklastag". Ein offenbarer Widerspruch;
n der Vorabend von St. Nikolaus auf einen Mittwoch fällt,
für das Jahr 1520 zutrifft[2]), kann der Tag Nikolaus selbst
ntag sein. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist dem Schreiber ein
in der Feder geblieben und er hätte setzen sollen: Sonntag
Niklastag.

dem Besitzwechsel tritt Graf Ulrich von Ortenburg (gewöhnlich
f zu Ortenberg) für uns dem Wesen nach vom Schauplatz ab.
e noch 4 Jahre bis 1524 und ward mit seinen beiden 1517
) gestorbenen Gemahlinen, der ersten Veronika von Aichberg
zweiten Barbara der Starhembergerin, seiner Stiefschwieger-

---

eben der Ausstellerin siegelte der „erbar und feste" Kaspar Nothaft von
zu Aholming, Pfleger auf dem Natternberg; als Zeugen treten auf die
ehrbaren Andree Hellgruber Kastner und Peter Fischer Gerichtschreiber
n Natternberg. Gleich dieser Urkunde könnte so manche andere in Moos
ur Ergänzung des von Geiß mit so vieler Mühe hergestellten und für
ten höchst schätzbaren Verzeichnisses der bayerischen Beamten (Oberbayer.
nen. Im Seite 181 gemeldeten Kauf mit dem Datum Erchtag vor
1513 siegelte mit dem Grafen Achaz Tißlinger von Winkel sein Pfleger
n.

ieß Ergebniß unser eigenen Berechnung stimmt auch mit Dr. Grotefend's
der Chronologie des deutschen Mittelalters.

mutter, in der Sixtus-Kapelle am Dom zu P
stätte seiner Ahnen, beigesetzt.

Aus der Abrede heben wir hervor, daß der
und Neusling 10,000 fl. war; wenn Pfandschafte
soll das mit dem 24fachen Betrag der eingesetz
der 6. Theil davon noch an den Grafen zurüc

Wir erfahren weiter die Höhe der Hypo
lich 5900 fl. Ritter Wolf von Puchberg zu
Georg von Puchberg und der Amalia von A
Hans von Degenberg (Schwager des Grafen) 60
„Unser lieben Frauen Stift in Altötting“ [2])
von Falkenstein (auch Schwager des Grafen
Margaretha, Schwester des letzteren) von sei
zu fordern.

Von den restigen 4100 fl. sollte der Kä
1500 fl., auf Jakobi darnach 1000 fl. und auf
Frist 1600 fl. erlegen.

Bei der Abrede waren zugegen und sieg
als Verkäufer, dessen Bruder Christoph, Ritter
Aschbach (Asbach im österr. Innkreis) und Ra
Wolf von Puchberg, Seiz von Frauenberg zu G
Frau Katharina Knöring von Adldo

Sie ist die Käuferin, nicht ihr Mann
Nicht ganz genau sagt darum Hund, daß er
Moos kaufte. Im vorigen Jahre (1519) hatte
einen Kaufvertrag wegen Moos geschlossen, n
gängig wurde, wahrscheinlich deßhalb, weil sie
aus ihrem Vermögen, nicht aus dem seinigen,
genommen wurden.

Auffällig ist, daß Hund niemals unseres

1) H. B. v. N. XXV. 202.

2) Dieß Stift weltlicher Kanoniker war nicht a
an der jetzigen Pfarrkirche und führte den Namen n
und Jakob, hieß aber auch oft genug „Unser lieben
weil es neben dem Apostelpaar der hl. Jungfrau gewi
von Chiemsee weihte 1511 den Hauptaltar auch Ma
wappen erscheint Maria mit dem Kinde in Mitte bei

des Ortenburger Geschlechtes, den Grafen Ulrich als Besitzer
s Veräußerer der Herrschaft Moos kennt oder wenigstens
und daß hinwiederum Klämpfl jene Herrschaft vom Grafen
Trainer, welchem erst mehr als 20 Jahre später dieselbe
telbar übergehen läßt, deßwegen er sich nicht zurecht zu finden
entscheiden weiß, ob Trainers Tochter den Albrecht von Preysing
20 oder („nach Anderen", sagt er und fügt ein Fragezeichen
— also ein geradezu riesiger Abstand von 48 Jahren —
abe. Im ersteren Falle hätte doch die Frau nicht bis 1606,
ihr Todesjahr (und zwar ganz richtig) angibt, leben können,
Erkleckliches über 100 Jahre alt geworden sein.

eitesten vom Ziele ab schießt Härtl in seinem Künzengau,
IV. (4) 7, welcher, nebenbei gesagt, Moos — Herrschaft
— in auffällig dürftiger Weise behandelt; er thut es in ein
Zeilen ab, während er dem Schlosse Niederpöring z. B.
widmet. „Als die Aichberger," schreibt er, „starben, erbten
Degenberger. Sie verkauften es 1512 an Stephan Trainer,
r 1520 Albrecht von Preysing ehelichte." Sie war aber
0) noch nicht geboren.

ufsabrede ging vor sich „zu Vilshofen in der Stadt";
rkunden selbst, für Moos sowohl als Neusling, sind ohne
m. An diesen beiden hängen die zum größten Theil wohl
Siegel: des Grafen Ulrich und der „zu mehrern Gezeugniß
und mit großem Fleiß erbetenen: seiner freundlich lieben
errn Christophen und Herrn Sebastian Grafen zu Orten-
des edlen und gestrengen Herrn Hansen von Dachsberg zu
Ranfels und Herrn Urban Zenger zum Adlmanstein [1]),
u Passau, beid Ritter".

damals, also seit dem Jahre 1520, ist der Be-

Burg im Gerichtsbezirk Wörth an der Donau. Die Zenger waren
hl bekannt. Urban's Tochter Benigna starb als Aebtissin von Nie-
. Zwei Zenger sind um dieselbe Zeit dort Domherrn, denen Hans
diente, welchen sich darnach 4 Fürstbischöfe als Hofnarren hielten.
kmal im Domkreuzgang zieht die Augen der Fremden auf sich.
ßchen neben dem Dom trägt noch immer nach dem von einem
nten Kanonikatshof den Namen.

sitz der Herrschaft Moos nie mehr du
immer nur durch Erbschaft gewechselt m

Nicht vergessen dürfen wir, daß Graf Ul
der Verkaufsurkunde Moos mit seinen Zugehör
heißt, wie auch dieß schon Johann von Aichberg
seines Heirathsgutes an Barbara von Starhemb
hatte doch Amalia von Aichberg mit ihrem Ge
berger 1485 noch — in Folge gerichtlichen Spr
an Moos vom Kloster Niederaltach zu Lehen ne

Auch an die Katharina Knöring muß
ergangen sein. Eine bezügliche Anfrage derselbe
beantwortet Graf Christoph dahin, daß weder e
storbener Bruder Ulrich, und wie es sicher scheint,
solcher Verpflichtung Kenntniß gehabt habe. E
Preysing (1586) griff das Kloster die Sache wi
Prozesse, welcher nach 5 Jahren mit einem Reg
gunsten Niederaltachs — Aberkennung seiner Lehe

Mit dem Kaufbrief wird auch das „gesie
Frau von Knöring ausgehändigt. In Anbetracht
schaften, welche sie erwirbt, kann der Preis mi
genannt werden.

Das Urbarbuch besteht aus 6 Bogen s
Pergaments, wovon einer, welcher eben jene
späterer Hand mit näherer Inhaltsangabe trägt, a
Schrift ist eine außerordentlich kräftige und sehr
lesbar. Siegel (offenbar das des Grafen Ulri
Schnüre, auf welche die Oeffnungen hinweisen,

Die erste Rubrik lautet:

„Vermerckht die Jerlich Genngig pfennig g
zum Mos gelegen Sambt dem Schlos daselbs
nach schwartzer Bayrischer Münsz gerechend.“

22 Güter oder Sölden der Ortschaft Mo
(siehe S. 179), sind hier vorgetragen, außerde
einer von Isarmünd bebaut und ein Gut zu
5 Pfng. Gilt.

---

1) H. V. v. N. XXV. 206.

höchste Gilt liegt auf der Taferne mit 10 Pfund 4 Schilling,
igt sie 1 Pfund 5 Pfenning und das „Stiftmahlgeld", von
ır der Wirth befreit ist, 30 Pfenning. Die Gilten-Einnahme
Ortschaft Moos entziffert sich auf 43 Pfund 5 Schilling.
von den Pflichtigen haben, wie sich annehmen läßt, die Zu-
ohl schon vom Vater überkommen nach ihrem Handwerke
Erwerbsart, so der Gabriel Schuster, Hans Schneider, Sixt
Hans Fischer, welcher neben seiner Gilt für die Sölden vom
1 Pfund 7 Schilling, und Wolfgang Fleischmann, welcher
elch an Geld 1 Pfund 5 dl. und von der Fleischbank 24 Pfund
oder dafür 5 Schilling 18 Pfenning (also für das Pfund
rechnet) dient.

zweite Abtheilung begreift die jährlichen Pfenning-Gilten
ofmarch Isarhofen.

r dem Schmiede, welcher das Meiste mit vier Pfund 4 Schilling
gewöhnlichen 30 Pfng. für das Stiftmahl zu entrichten hat,
h Wolfgang Bader vor mit nur 20 Pfenning, da er keine
besitzt. Wegen Brod(ver)kaufs wird 1 Pfund Pfng. bezahlt.
i Bauern von Wisselsing sind in dieser Abtheilung mit auf-
ahrscheinlich die Besitzer jener beiden Anwesen, welche Erchtag
reikönig 1430 Erasmus Puchberger von Winzer an Ulrich Ecker
öring verkaufte: „des Hofes, welchen der Sunnvogel hat und
welches derselbe Sunnvogel baut". Wie sie darnach an Moos
sind, wissen wir freilich nicht.

14 Pflichtigen schließen mit einem Nichtwisselsinger, mit Girg
nding (Pfarre und Gemeinde Schwannenkirchen) ab, welcher
und zwo Hennen oder dafür 24 Pfenning einzudienen hat.
mmarum" 23 Pfund 4 Schilling 11 Pfenning.

Die Gilten der Hofmarch zu Neusling.

Taferne ist mit 11 Pfund 3 Schilling und der eine Hofbau
fund 30 Pfng., der andere mit der Hälfte davon belegt. Wir
e Schmiede, einen Bader, einen Schneider. Christoph Peurl
60 Pfenning Gilt „stiftet sonst St. Peters Gottshaus zu einer
Angehängt sind der Hofbau von Herblfing (mit 11 Pfd. 3 Sch.)
Gut zu Buchhofen (3 Sch. 10 dl.), welche beide „keine Zu-
der Hofmarch, gleichwohl gegen Neusling gestiftet werden".

Die 18 Gilten mit dem üblichen Mahlgeld zu 3
3 Schilling 19 Pfng.

„Summa Summarum aller Gilten
in Moos, auch Isarhofen und Neusling
5 Schilling.“

IV. Der Getreiddienst von 14 Anwes
einen weiteren hatte die Herrschaft in Moos nicht
15½ Metzen Waizen, 2 Schaff 23½ Metzen Gerst
Korn[1]). Haber 12 Schaff 12 Metzen (von den b
über 30 Schaff meist Korn). Ein Schaff Waizen
steht gleich 2½ bayr. Schäffel, ein Schaff Gerste
ein Schaff Haber 3⅓ bayr. Schäffel.

Rechnen wir das obige Maß in das neud
fallen 7¼ Doppelhektoliter Waizen à 27 ℳ =
Doppelh. Gerste à 17 ℳ = 145 ℳ, 168 Do
= 3360 ℳ und 45⅓ Doppelh. Haber à 12
heutigem Preise ein Werth von 4244 oder rund

Neusling war 1407 an Moos gelangt, inden
Landshut jene Hofmarch als Pfandschaft durch Geo
1900 fl. einlösen ließ. H. V. v. N. XXV. 197.

Von Neusling bezog aber die Herrschaf
Gilten und dem Getreiddienst auch einen Ze
Abschnitt, der eben den Zehent (nicht allein den vo
geht die Bemerkung voran:

„Hienach folgt der Zehent, auf was Dörfern
und wie man den nehmen und zum Schloß Moos „
Scheuer bringen) soll.“ Pflichtig zur Entrichtung
des großen wie des kleinen, waren die 2 Hofbauern,
und von vier ¼ Höfen.

VI. Der Zehent von Wisselsing, o
oder die 3. Garbe (d. h. von 30 Garben zwei o
den von Neusling übertreffen, denn er wurde von

---

1) Auf seinen Dienst von 1 Schaff 1 Mtz. Korn (
ist 1 Mtz. Aufmaß bedingt) hatte eben Andre Peurl d
Starhemberg 27 fl. geliehen.

ein $^5/_4$ Bau, 4 Höfe, 7 Huben (eine Hube galt als die Hälfte
es, welcher an Ackerland etwa 50—60 Tagwerk faßte).
Wisselsinger Zehent hatte Dietrich der Aichberger mit dem An=
Schlosses Moos 1340 erworben. (H. V. v. N. XXV. 191.)
sind dreizehn, fast sämmtlich größere Güter, welche zwei
u entrichten hatten, verzeichnet, 4 in Putting, das zu Kalling
eines zu Haiming (Hiemling), 4 zu Gneiding, 3 zu Herblfing [1]).
Zehent liefert nicht, wie der Getreiddienst, Jahr für Jahr
rtrag, darum auch der Ansatz hiefür im Urbar fehlt. Als
reiherr von Aichberg auf Moos 1500 die Barbara von Star=
helichte, versicherte er ihr seine Heirathgut nebst Morgengabe
Gilten von der Ortschaft Moos und von Neusling (die von
waren nicht mit eingeschlossen), auf den Getreiddienst von
und, mit einem Anschlag von 8 Schaff für jede der 4 Getreid=
auf den Zehenten aller der Güter, wie wir sie aufgeführt haben.
32 Schaff Zehentgetreide geben 98 Doppelhektoliter und diese,
27 ℳ, Korn zu 20 ℳ, Gerste zu 17 ℳ und Haber zu
ellen nach meiner Berechnung einen Werth von nahe 1800 ℳ
ie 79 Schaff eingedienten Getreides — gleich 229 Doppelh.
188) — einen solchen von über 4200 ℳ, Summe 6000 ℳ [3]).
Geldreichnisse (Gilten) betrugen (S. 188) 140 Pfund
g schwarzer Münze. Das Pfund macht fast genau 2 Reichs=
erhalten demnach 280 Mk. und da der damalige Geldwerth
t zu Tag etwa sieben= bis achtfach größer war, bei 2000 Mk.
0 Mk. und der Werth des eingedienten und des eingeheimsten
mit 6000 Mk. ergeben eine jährliche Gesammteinnahme von

---

e genannten Ortschaften liegen im Gränzbezirk der Amtsgerichte Oster=
Landau. Der Zehent zu Hiemling gehörte auch zu den Veräußerungen
us von Puchberg 1430 (siehe Seite 187). Warum, so könnte sich die
rängen, geschieht keine Erwähnung wegen eines Zehents von den Gütern
ft Moos? Denselben sechste Niederaltach; Georg der Aichberger hatte
en Streit mit dem Kloster, welcher 15. Mai 1420 zu Gunsten des
schieden wurde. (Reg. boica XII. 346; vgl. H. V. v. N. XXV. 196.)
. V. v. N. XXV. 213.
ar niedrig war der Preis des Getreides von Hans von Aichberg
rung seines Heirathsgutes gegenüber seiner Braut der Barbara von
g eingeschätzt. Das Schaff Waizen und Korn zu 10 Schilling (= 2 M.
fng.); Gerste und Haber zu 7 Schilling (= 1 M. 86 Pfng.).

8000 Mk. (Wir wollen mit denen nicht rechten,
ein Viertel niedriger stellen.)

Dazu kommen die Laudemien, d. h. jene
den Grundunterthanen bei Besitzveränderungen gel
dann was die Gerichtsbarkeit abwarf und was sic
gewinnen ließ.

Mit Recht konnte Hund Moos und Neusling
namhafte und nutzbare Güter" rühmen.

Auffällig möchte erscheinen, daß unverhältnißm
Waizen und wieder viel mehr Haber als Gerste
während beim Zehent die vier Getreidesorten s
Der Ansatz der Getreidgilten stammt eben aus fr
wo nicht so viel Waizen und Gerste war gebaut n
heut zu Tag. Neusling hat die günstigste Lage und de

Schreiten wir in Besprechung des Urbars w

„Dann der kleine Zehent, als vorsteht
7 Gütern in Neusling heißt es: „darauf allen
kleinen", welcher Zusatz bei den anderen Zehenthä
Gänsen, Hühnern, Käsen, Harb (Flachs, im Vol
vom alten Harb hat sich in dem Eigenschaftsworte „
basus) und Kraut ist richtig (wohl so zu versteh
Klein- und Blutzehent unbestritten) vielleicht auc
nachfolgenden Blutzehent ist nicht zweifellos) unt
Lämmern und dem andern Vieh geben wird. A
ist nicht angeschlagen."

Nun kömmt der Rustikalb

Holzwachs zu Moos gehörig: vier Eiche
nämlich der Eglsee, das Bachholz, die Gammerin,
ein Holz bei Isarmünd, genannt der Kalbnberg (h
berg, wahrscheinlich nach einem einstmaligen Besi
H. V. v. N. XXV. 191 —), ist meistentheils Auho
stehen), davon man aber den Brennwid (Brennhol
maißt (haut oder schlägt) und braucht (demselben Z
noch in der Gegenwart).

Holzwachs zu Neusling gehörig: ein Ha
verschont wird) zunächst bei Pitzling gelegen, ein

rand, alles nächst vor dem Hart (bewaldeter Höhenzug zwischen
Donau) gelegen.

Wismad und Baumgärten.

mgärten: einer bei der Taferne (in Moos), der Hofbaum=
Schloß) und einer beim Wolfen Schelsen in Langenisarhofen.
an verschiedenen Plätzen, theils ein=, theils zweimädig —
$9^1/_2$ Tagwerk.

so hat ein Herr dieses Schlosses mit seinem Vieh und
Gerechtigkeit und Freiheit der Ort auf dem Moos, als oft,
g und als viel er will, die ganze Zeit des Lansigs (Lenz,
Sommers und Herbsts und nicht allein des Gestüts sammt
vieh, sondern auch dazu ein (= bei) vierzig oder fünfzig
ühe, Stiere oder Ochsen auf den Verkauf (von letzter
schweigt der Kaufbrief) zu schlagen und zu weiden, von
nverhindert."

er: auf dem Thaim (Damm?) außerhalb Isarhofen, in dem
(wahrscheinlich der am Schloß) bei den Altfaltern (Apfel=
bei Fischgruben außerhalb des Moos beim Brunnen (wo jetzt
us) und rings um das Schloß ein Weiher.

eusling ein Baumgarten bei der Tafern, ein Burgstall
die Veste schon verfallen) und zu rings ein Weiher darum.
zu Isarhofen (Kurzisarhofen?) ein Baumgarten und das
daselbst (heute sind 2 Bauernhäuser so genannt) mitsammt
ergraben oder Weiher rings darum gehend."

nag man der langen Leoch, die sich anhebt bei Ahol=
chnebl und währt bis hinab gen Forstern eine gute Meile
" [2]).

---

er Platz erscheint schon im 13. Jahrhundert; siehe darüber in den
11. und 15. Bandes der Mon. b. sub voce „Burgstall".

n vorigen Absatz (im Original sowohl als in der Abschrift) scheint
rbum, etwa: sich gebrauchen, z. B. mit Grasabmähen, zu fehlen.
er Abschrift, welche aber nur die zweite Hälfte des Urbars von
an umfaßt, steht Leoh. Die Loh (zum Unterschied von der oder
Wald) bedeutet eine sumpfige Stelle. Unsere Loh ist ein Wasser=
anliegendem nassen Grunde. Schnebl (Schnabel) heißt hier so viel
Beginn. Schmeller legt es uns aus als äußerstes Ende eines Dinges
ce Schnippen), was für uns zutrifft. In der Hauptsache würde auch

Item die Scharwerke (Fuhren oder Ha
herrn, alle Händel (niedere Gerichtsbarkeit) und
3 Hofmarchen (Moos, Isarhofen und Neusling
Posseß zu geben der Pfarre zu Isarhofen (N
Einnahmen und Ausgaben der Pfarrkirche, so
stalliren).

Alle Lehenschaften (Verleihung von Le
Güter, nebst Erhebung von Laudemien) so von
gehört haben, wie dieselben Graf Ulrich von Ort
laut der (zu) überantwortenden Lehenbücher un

Katharina, nun verehlichte von Knörin
gerin" (Bürgerstochter) aus Braunau;
min [1]), andere nannten sie Däumin und so kon
durch Rückbildung des Wortes auch der Geschlech
beigelegt wurde.

Ihr Vater hatte von der Kirche Erlach
Güter: eines zu Oberbergham (bei Frauenstein
(? Hiendling, Pfarrexpositur Kirn) gekauft, wel
1506 wieder veräußerte und er ist vermuthlic
Daum, „Zollner und Bürger zu Braunau",
des Schlosses Ering 1465 als Käufer eines h
(Pildenau) und 1475 als Inhaber eines Zehe
march und einst Sitz eines Pfleggerichts, am Inn
vorkömmt [2]).

Barbara, die Mutter der Katharina,
verehelichte sich nach dem Tode ihres ersten Ma
hamer, wahrscheinlich aus einer Landshuter
der hervorragendsten Wohlthäter des Franziska
und von 1487 bis 1494, in welchem Jahre

---

die Deutung von Schnabel als Lippe, Mund (Benecke's
folglich Ursprung, damit übereinstimmen.

1) Hund I, 244.

2) H. V. v. N. XVII. 353, 357, 366.

3) H. V. v N. III. (3) 18.

4) l. c. XIII. 395.

entmeister daselbst[1]). Ob der nämliche Hans Kleshamer,
3 von Kaiser Friedrich einen Wappenbrief erhalten hat[2])?
ch nach dem Eilftausend Maidentag 1483 — Kleshamer
em zu urtheilen doch schon ein paar Jahre verheirathet ge-
— verschreibt ihm dessen Ehefrau Barbara „für seine
ihr Hab und Gut wegen der Freundschaft und Gutthat,
erwiesen". Sie hatte außer anderen Kapitalien 2500 fl.
ot Augsburg stehen, mehrere Gilten zu und um Braunau
auch aus einem Sitz und Hof zu Ergolting. „Kleshamer
der zu erhalten und nach seinem Tode gehe nichts auf dessen
ber." Dazu verpflichtete er sich schriftlich.

Mittwoch nach St. Margaretha[3]) kauft Kleshamer von
orfer dem Aelteren zu der Kürn, gesessen zu Falkenfels, den
kleinen Zehent in Großenköllnbach (Leonsberger Ge-
großen Hof und den Zehenthof daselbst, auch ein Gütl zu
(Etzenhausen, wie Köllnbach in der Pfarrei Pilsting). Des
s quittirt der Paulstorfer über den Empfang von 1706 fl.
60 Landshuter Pfenninge „um jenen Kauf" und Mitt-
. Magdalena erklärt des Paulstorfers Hausfrau Walburga,
Seiboldsdorferin, ihre Zustimmung zu der Veräußerung.

hent zu Köllnbach und die mitgenannten Güter gingen auch
ge Tochter Katharina über und sind der Herrschaft Moos
iden Zeiten verblieben. Der Zehent — den kleinen
ganz außer Ansatz lassen — war auf 23 Schaff (jedenfalls
ppelhektoliter) Getreide veranschlagt und die beiden Höfe
ehnthalb Schaff und in Geld 13 Schillinge Regensburger
fl. 38 kr. 4 hl.). — Alles zusammen nach heutigem Werthe
ente von über 1500 Mark.

chiv zu Moos liegen gegen fünfzig Urkunden, welche
und zwar meist den dortigen Zehent betreffen. Er ging
n Fürstbisthum Regensburg. Die Lehens- und Besitzver-

m und Geiß, Reihenfolge der Beamten. Oberb. Archiv. XXVIII.
. v. N. XIII. 401.
Margarethentag gilt für die Chronologie nicht der 20. Juli mit dem
rgaretha, der Martyrerin, sondern der 10. Juni — M., Königin
.

änderungsbriefe böten manche für die Genealogie
geschlechter dienliche Notiz.

Schon vor 1363 hatten die Achdorfer j
Jahre 1377 — die Leser ersehen, daß die Ze
reichen — existirt ein hieher gehöriges Schriftst
der Achdorfer Albrecht den Nothaft seinen S
Hund davon Kenntniß gehabt, wäre sein Zweife
ob in der Geschlechtstafel eines jüngern Nothaf
den „Annaten“ aufgeführt werden dürfe („das
gewesen.

Nach den Achdorfern gelangte — hier verl
der Zehent muthmaßlich an die Falkenstein
1413 Peter der Falkensteiner zu Falkenfels e
nannten Höfe zu Köllnbach und dann —
Ansicht — an die Frauenberger, welche n
Peter beerbten. So erklärt es sich leicht, daß
bach der „Frauenberger“ geheißen wurde.

Hund (II, 222) belehrt uns, daß nac
Frauenbergers zum Hag die drei Paulstorfe
wig, Hans und Barbara die Schlösser Falkenfe
erhielten. Von dem Besitzthum in Köllnbach sa
verschafft uns das Archiv von Moos die erwü
Samstag nach Marteinstag verkaufen Barb
und ihr Eheherr Hans Ebran von Wildenberg
Hedwig, ihr Gütl zu Etzenhausen an Ludwig
Brüder und Schwäger, und 1484 Samstag v
zu Köllnbach, sammt 2 Höfen daselbst an ebe
storfer (den Aelteren zu Kürn). Demnach
Frauenberger'schen Verlassenschaft Köllnbach
haben.

Vor dem von Knöring hatte Katharin
gehabt. Als erster begegnet uns Ritter Ch
zu Münchsdorf, Freitag nach Maria
Lehensträger an ihrer, der Katharina, Stat
Regensburg mit dem Zehent in Köllnbach
Sohn des Wolfgang von Chamer, welcher i

he Hauptfahne getragen, und Neffe jener Alheit, gebornen
r, der Ehefrau Georgs III. von Aichberg auf Moos.[1])

stoph war 1480 im heiligen Lande gewesen und hatte
rniere besucht, so Hund in seinem Stammbuch bei den
I, 244, welcher ihn ebendaselbst als Pfleger von Griesbach
1488 aufführt. Diese Stelle theilt ihm Geiß in seiner
fürstlicher Beamter (Oberbayer. Archiv Bd. XXVIII) für
m 9. Januar 1487 bis 24. Juni 1495 zu.

Margarethentag lebt er noch, aber 1502 am Georgs Tag
t. Denn da wird Georg von Frauenberg auf Haidenburg
phs „verlassene" Wittwe mit dem Zehent zu Min-
belehnt[2]), wie in gleicher Weise kurz darauf, nämlich Mitt-
vor unsers Herrn Auffahrt, Wolfgang Hack von Haarbach[3]),
Geisenhausen, mit dem Köllnbacher Zehent.

weite Ehe ging Katharina mit dem Ritter Georg Schenk
eck[4]) Sonntags nach hl. Dreifaltigkeit 1503 in Pfarrkirchen
Urkunde jenes Datums bekennt derselbe, daß er des Christoph
r Wittwe Katharina zu einer ehelichen Hausfrau und Ge-
mmen und daß diese ihm zu rechtem Heirathgut 2000 fl.
gebracht habe, dazu alle ihre fahrende Habe, welche jetzt vor-
oder die sie noch gewinnt. Jene 2000 fl. oder 100 fl. jähr-
seien ihm von ihr verschrieben worden auf dem Schlosse zu
, welches vom Grafen Wolfgang in Ortenburg zu Lehen
dessen Einwilligung. Auch versprach sie, nach ihren Ehren
Stande gemäß, ihn zu bemorgengaben und diese Morgen-
eien „unansprachen" (unangefochtenen) Stücken zu versichern.

---

gl. H. V. v. N. XXV, 203 unten, auch Anmerkung 1 und S. 216,
.

V. v. N. XVII, 363.

rbach, Bezirks Vilsbiburg, Schloß und Hofmarch, hatten die Hack
ängere Zeit inne. Des Wolfgang Hack Hausfrau war Afra, geborne
Mutterschwester der Katharina.

e Burg, Amtsgerichts Rotthalmünster und Pfarrbezirks Birnbach,
Staate, an welchen sie beim Gebietstausch 1805 von dem Grafen
rg übergegangen war, zu geringen Preisen an Privaten veräußert,
bgebrochen und in mehrere kleine Häuschen und Wohnungen umge-
erh. des hist. Ver. im Unterdonaukreis, 4. Heft, S. 75.

Mit derselben könne er ganz nach seinem Willen
vergibt er sie Lebens Zeit nicht, soll sie bei sei
rina und ihren Erben ohne alle Irrung bleiben

Dagegen hat er ihr auch 2000 fl. „Wid
zugebracht und auf all seinem Besitzthum versic

Geht Katharina vor ihm mit Tod ab, si
nicht, dürfen die 2000 fl., ihr zugebrachtes Heir
jährlicher Gilt sein Leben lang von ihm benu
ihre fahrende Habe soll ihm und seinen Erben z
wenn er vor ihr stirbt, tritt sie mit ihren Erbe
ein ohne allen Widerspruch und soll auch der
und die Mutter das Kind erben, nicht entzegen

Der Brief wurde von dem Aussteller, den
dann von Herrn Seifried von Törring zum S
von Seiboldsdorf zu Seiboldsdorf, beide Ritter
zum Stubenberg. Das Schenk'sche und das
sind erhalten.

Beigezogen waren, ohne daß sie siegelten:
gelehrte, edle, gestrenge und feste" Herr Wo
Dombechant zu Passau, Herr Dietrich Herr
Friedrich Mautner zu Katzenberg, Herr Ge
Haidenburg, des römischen Reiches Erbritter[3],
boldsdorf Ritter, Albrecht Nothaft zu Werdenbe

1) Die Ruinen der Stammburg dieses besonde
gar heimischen Geschlechtes findet der Wanderer in
reichischen Mühlkreises nahe der kleinen Michl und
entfernt. Von den Tannbergern nahm die gräfliche
Pyramide in ihr Wappen auf, da drei preysing-ta
stattgefunden hatten.

2) Tschernatz oder nach slavischer Schreibart Čer
notza, welches das Stammbuch des blühenden und abg
land vorführt mit den Worten: Die von C. sind in
ständisch geworden.

3) Der Aelteste dieses Geschlechtes führte den
Landgrafen des römischen Reiches gab, so „Erbr
weitere Bedeutung, über dessen Ursprung man k
Hund II, 70.

er zu Seibersdorf [1]), Wolfgang Hack zu Haarbach (siehe
nd Sigmund Königsfelder zu Königsfeld [2]).

he mit dem Schenk von Neudeck dauerte nur etwas über
Er wurde in der Schlacht von Schönberg [3]) 12. September
maßen hart verwundet, daß er bald darnach gestorben;
Predigerkloster zu Regensburg" (Hund I, 324). Er hatte
s Herzogs Albrecht von München gegen die mit den Pfälzern
Böhmen gekämpft.

fleger zu Ried (jetzt im österreichischen Innkreis) kommt
nk bei Geiß vom 25. Oktober 1502 bis 1504 zwölften
weil er die Monate durch Ziffern ausdrückt $^{12}/_{6}$ vor, offen=
reib= oder Druckfehler, da es dafür $^{12}/_{9}$ heißen muß. Glaub=
enk nicht oder jedenfalls nicht lange vor dem 25. Oktober
Amt angetreten. Wenigstens trägt er in der von uns nach
tlichen Inhalt angeführten Urkunde vom Sonntag nach Drei=
sselben Jahres den Titel von einer Pflege nicht.

bersdorf, doch ein ganz anderes Geschlecht als Seiboldsdorf, sind
pen ganz verschieden, obschon in neuen Briefen oft verwechselt", sagt
. Seiboldsdorf liegt an der kleinen Vils, Seiberstorf nahe beim
z von Salzach und Inn. Ueber die (Freien=)Seiboldsdorfer, jetzt
eben Hund und Lehrer Zöpf. H. V. v. N. VI, 131—134. Die
(Seifriedsdorfer) starben Mitte des 16. Jahrhunderts aus; ibidem

er Sigmund von Königsfeld war ein gar ritterlicher Herr, angesehen
ei König Max und Kaiser Karl V., er besaß Niederaichbach, Hinzl=
zkofen (sämmtlich Bezirks Landshut). Ob das Geschlecht von Königs=
nzach oder von dem gleichnamigen Orte in Oberfranken stammt, ist
hon im 12. Jahrhundert sollen Königsfelder erscheinen. Die Er=
n Reichsfreiherrnstand datirt vom 9. April 1654 und in den Reichs=
4. Septbr. 1685 (für Bayern ausgeschrieben 2. März 1686). Im
rhundert starb das Geschlecht aus, wie manches andere freiherrliche
in Bayern. Siehe die Monographie von Matth. Hobmaier, H. V.
163 sq., auch VIII, 190; Oberbayer. Archiv XXXIX, 476 nebst
n Wappensammlung.

d II, 243 vermuthet, daß diese Schlacht auch dem Thomas von
mmvater der drei gräflich von Preysing'schen Linien, der alten von
ohenaschau'schen und der Lichtenegg'schen, das Leben kostete, indem
denkmal mit der Jahreszahl 1504 bei den Dominikanern zu Re=
önberg 2 Stunden davon entfernt und nordwärts) hatte, „wie dann
e der Bayerischen und Kaiserlichen dort liegen".

Wie mit dem ersten Gemahl der Kathari
der männliche Stamm der Chamer von Münc
kam dieses Schloß an die seitenverwandten Seib
mit dem zweiten Gemahl der Name der Schenk

„Georgs des Schenk von Neudeck After- u
die immer dem Aeltesten der Familie zur Ver
Lehenschaften hat Herzog Albrecht eingezogen und
zu Loderham seiner getreuen Dienste halber verl
schreibt Hund I, 324 und er setzt dazu: „Loder
Landgerichts, ist auch (des) Herrn Georg Schenk
Georg Landtafel; wie der Sitz an die Rainer
erfahren."

Das ist durch Erbschaft geschehen.

Aufschluß gibt eine zu Moos befindliche
nach Oculi 1505, laut welcher die Schenk'sche
Wolfgang Rainer, Schwager ihres verstorben
Schwester Agnes an ihn verheirathet war,
die zweitausend Gulden Heirathsgut und Wid
Schenk seiner Hausfrau auf der Hofmarch Loder
Gut verschrieb und die sie für ihre ganze L
können, sowie dessen hinterlassene Aktivschulde
Sprüche, die er, Rainer, und seine Hausfra
Schenk und jetzt zu dessen Hausfrau haben, i
werden, daß dagegen alle fahrende Habe, so d
die Gewalt seiner Ehewirthin gebracht, es sei S
Kleinod, Kleider, Harnisch, Bettgewand und H
und ihren Erben ewig verbleiben soll.

Die Urkunde ist von Wolfgang Rainer i
ausgestellt, er nennt sich „zu Pfanga, der Zeit
(ehedem Fürstenthum Passau)". In letzterer
Titel von Pfongau (Dorf mit Schlößchen b
land Salzburg) wird er auch im Jahre 1508
des h. V. v. N. II (3) 40 genannt. Der S
„Wolfgang Rainer im Erb" (Edelsitz bei Frie
Innkreis) und zeigt einen Pfahl. Bei Apian
getheilt, im ersten und vierten Feld der Pfahl,
der Sparren oder das Dreieck der Schenken

Erb" auf diese Weise ihr Wappen vermehrten, erklärt sich
werbung der Neudeck'schen Lehenschaften. Die Rainer im
ht mit den Rainern von Rain (bei Straubing), über welche
ufig im Stammbuch spricht, zu verwechseln.

n die Urkunde gehängte Siegel des Hans Fürlbeck zu
m, Stadtrichters zu Passau, fiel ab. Ohne Zweifel ist
Gerichts Rotthalmünster, Pfarrei Pocking, gemeint; es war
itz (Apian).

na ging ihre dritte Ehe zu Ried, wo sie wahrscheinlich
de ihres zweiten Mannes, Pflegers alldort, sich aufgehalten
ng nach St. Erhardstag (Erhard trifft auf den 8. Januar)
Drei in Moos befindliche Urkunden vom selben obigen
hen sich darauf. Wir geben kurz ihren Inhalt:

so bezeichnen wir die erste Urkunde, bekennt Peter von
, Ritter, der Zeit der Römischen Königlichen Majestät u. s. w.
*), daß er des „Herrn Georgen Schenken von Neudeck Ritter
twe" zur ehelichen Hauswirthin genommen und daß sie ihm
r dafür 100 fl. jährliche Gilt (versichert auf dem Schlosse
und ihre fahrende Habe als Heirathsgut zugebracht habe
ndesmäßige Morgengabe verspreche. Seine Widerlegung
lls in 2000 fl. und so fort, wie in der Schenk'schen Urkunde
. S. 196), welche offenbar dem Schreiber als Vorlage ge-

B ist der Revers der Katharina, daß sie dem Peter
sgut zugebracht und fürgezeigt habe mit Wiederholung der
Peter erhält dieselbe Titulatur, wie in A, mit der ein-
ung des von in vom Altenhaus.

emorgengabt die Katharina ihren Ehewirth mit 1000 fl.
ährlicher Gilt (von den 2000 fl., welche sie bei der Stadt
t) unter den nämlichen Förmlichkeiten, wie sie die Schenk'sche
1502 enthält.

eifeln nicht, Katharina habe bei ihrer Heirath mit dem
z gleiche oder ähnliche Versicherungen von sich gegeben, wie
C; nur daß die Schriftstücke nicht auf uns gekommen sind.
er der ersten Urkunde sind mit 1. dem Aussteller,

: „Stallmeister und Truchseß".

2. Matthäus (Lang), Bischof von Gurk, nachm
bischof von Salzburg, 3. Hans von Landau,
Reiches Kammermeister, und 4. Sigmund von
in Kärnthen[1]). Im Hinblick auf diese Namen
muthung (s. H. V. v. N. XXV, 216, Anm. 6
haus eher aus Inneröſterreich, Steiermark oder
wie Hund (I, 244) annimmt, aus Tyrol. Das
Deutschlands bezeichnet wirklich die Altenhaus
märkisches Geschlecht.

Anwesend waren noch die „edeln gestr
Friedrich Mautner zu Katzenberg (österreichische
von Seiboldsdorf der Zeit Pfleger zu Schärdin
von Closen zum Stubenberg, Wolfgang Hack
zuletzt Genannten hatten sich auch bei der Heira
Siegler oder Zeugen betheiligt) und Ulrich Gelt

Der zweiten Urkunde hingen ihre sämmt
Frau Katharina, dann der Mautner, der Seib
Closen an.

Als Zeugen dienten die „edlen Herrn“:
Herr zu Kobelstorf, Limhard von Frauenberg
Kaspar Winzerer[3]) Ritter, dann der Geltinger
schon bekannt.

Die dritte Urkunde siegelten — au
loren — hinter den Ausstellern abermals der
Mautner. Siegelszeugen waren der Closen

1) Siegel 1 verloren, 3 gebrochen, 2 fast ganz
gut erhalten. Letzteres, in grüner Farbe (2 und 3 in
sonst haben die Dietrichstein, wie im Nürnberger Wap
Winzermesser. Die Landau, ein altes Geschlecht, 19.
reichischen Herrenstand einverleibt und Mitte des 17.
Stammbuch des Adels in Deutschland, Bd. II S. 3.

2) Dieser „Ulrich von Weisprach“ war im Lan
von des Herzogs Albrecht Hauptleuten und wird von
oft genug genannt. H. V. v. N. I (2). Ein Weißbriach
berg. Das Geschlecht starb um 1550 aus (Hoheneck) un

3) Kaspar Winzerer „von Sachsenham“, Pfleger
anderen herzoglichen Abgesandten 1494 die Zwistigkeite
Kelheim bei. H. V. v. N. IX, 231. Das kompliz
Winzerer bei Apian. Oberbayer. Archiv Bd. XXXIX

Bei Letzterem steht dieses Mal sein Besitztitel: Eitzing, Ruine, 2 Stunden von Ried entfernt.

ir sehen, hatte sich eine stattliche Zahl hoher Herren oder dern des alten bewährten Adels zur Hochzeit der Katharina von Altenhaus in Ried eingefunden, was wohl Zeugniß nsehen gibt, in welchem sie und er gestanden sind.

trug den neuen Ehewirth als Pfleger in Ried zum 508 ein. Nach der Regeste einer Urkunde des Schlosses B. v. N. XVII, 366) ist er dieß schon um volle 2 Jahre nlich Freitag vor St. Veit 1506. Hat er etwa mit der Pflege überkommen? 1509 und noch 12. Dezember 1512 eiß als Pfleger zu Schwaben und er stirbt 4. Nov. 1513 von Natternberg. Hund eignet ihm die letzte Pflege schon Verehelichung zu, wohl irrthümlich.

wurde bei St. Jobst (Jodok) in Landshut beerdigt (Hund); nkmal hat sich erhalten (H. V. v. N. XX, 249).

Monate nach des Altenhaus Tod, nämlich am Samstag nach 514, verzichtet dessen Bruder Balthasar v. A. für sich und für Bruder, Christoph, von welchem er die Vollmacht hat, auf n Ansprüche an „unsere liebe Schwester" Katharina — so ie Wittwe, seine Schwägerin —, indem dieselbe das von me auf seinen Gütern verschriebene Heirathsgut oder die on 2000 fl., wovon sie bis zu ihrem Tod den Genuß ge- ihnen schon jetzt überläßt. Auf seinem unverletzten Siegel ie Altenhaus'schen zwei Flüge; außerdem unterschrieb er kunde.

nd in dem Archiv zu Moos wohl genügende Schriftstücke der Heirathen unserer Katharina mit dem Schenk von Neu- it dem Altenhaus sich vorfinden, vermißt man jene, welche gehung ihrer ersten Ehe mit Christoph von Chamer und n[1]) Ehe mit Eitel David von Knöring abgefaßt worden sind. uf Jahre ist es uns bis jetzt nicht möglich, die Zeit der ng mit Beiden zu bestimmen.

issen in Bezug auf den Knöring nur so viel, daß Katharina ch St. Martens, des hl. Bischofs, Tag 1514 noch Wittwe

n von Wittwen trifft man ehemals häufiger als jetzt, aber die vierte au gehörte doch zu den Seltenheiten.

ist, indem Hans Offenbeck als ihr Lehensträger
Zehent zu Köllnbach in Regensburg empfängt,
ihm schon verehelicht war.

Daß die Knöring ein schwäbisches Ges
knöringen, Bezirks Günzburg, gilt als ihr S
sie einen Ring im Schild (demnach zum Th
Wappen) führen, wurde in dem vorigen Aufsatz:
Moos" (H. V. v. N. XXV, 217) bemerkt. V
ist die Schreibart. In derselben Urkunde unte
tharina als Knöring, er als Kneringen. Auch
doppelt.

Die Knöring gehören keineswegs zu den
Adelsfamilien. Wilhelm v. K. ist Marschal
von Oesterreich, welcher 1420 ihm und seinem
schaft Burgau um 2700 rhein. Gulden. verpf
v. K. Schuldner war 1356 Herzog Ludwig vo
Ludwigs des Bayern Sohn, gewesen.[2]) Heinric
bis 1646 nicht unrühmlich als Bischof der Diö

Die Knöring traten auch in eheliche V
sehenen altbayerischen Geschlechtern. So
von Frauenberg[3]), welcher den letzten Abensberg
soll, und (1456) Heinrich von Haslang[4]) jede
Hauswirthin gewählt. Hinwieder nahm eine vor
den Burkhard v. K. Kaiser Leopold erhob eine
Friedrich, zum Freiherrn, was in Bayern
stätigt und ausgeschrieben wurde.[6])

Das Geschlecht ist jetzt ausgestorben.

Im Kaufbrief um Moos wird Katharinen
titel Adldorf beigelegt. Diese Hofmarch mi
Bezirks Landau) und die Hofmarch Eschlbach (a
schon Samstag Magdalenentag 1508 laut einer

1) Regesta boica XII, 352.
2) Oefele, Scriptores II, 298.
3) Hund, Stammbuch II, 83.
4) Ibidem 123.
5) Ibidem I, 195.
6) H. V. v. N. VIII, 188.

rkunde, von welcher Geiß Kenntniß haben mußte, weil er Datum (s. S. 201) aufführt, von den beiden Töchtern des als Pfleger von Mühldorf gestorbenen Sebastian von Alm[1]) ingethan.[2])

den so bedeutenden Erwerbungen: Adldorf, Moos, Isarhofen ng haben wir noch anderer zu gedenken:

es Hofes Leiblfing (jetzt „zum Leberfinger", ganz nahe sdorf). Katharina, dort noch Ehefrau des Christoph von rd Margarethen Tag 1500 von Hermann Gruber zu Peters-drichter zu Schärding, und von Wolfgang Auer, Richter zu als den Vormündern der Kinder des Friedrich Mautner von Pflegers zu Frauenstein, über Bezahlung jenes Gutes quittirt, dabei bemerkt wird, einst den Zaunriedern gehörte. Hans zu Guteneck hatte es nämlich 1454 laut einer dem nämlichen verleibten Urkunde zu Moos an sich gebracht; nach ihm war rschiedene Hände gegangen.

es Hofbaus zu Langenisarhofen (worauf Sebastian Dieses Gut hatte Graf Ulrich von Ortenburg (s. S. 182) egiatstift Vilshofen hingegeben, welches sich jetzt Erchtag nach stag 1524 unter Probst Franz Kirchmaier desselben wieder

er Schwaig zu Moos, ebenfalls unter Graf Ulrich weg-f. S. 182).

t des Rückkaufes: Samstag nach Dionysi 1528.

rin: die edle Frau Katharina von Knöring.[3])

ufer: Hans Steinhauf, Bürgermeister zu Passau.

---

ud, welcher das ausgestorbene salzburg'sche Geschlecht der Alm (Albm) ammbuch behandelt, hat den Sebastian 1477 als Hofmarschall in selben Jahre verzeichnet ihn Dr. Erhard „Geschichte von Passau" uptmann auf dem Oberhaus) und 1481 als Rath und Feldhaupt-lzburg.

kann 1512 Peter von Altenhaus, damaliger Ehewirth der Katharina, iner Urkunde von Haidenburg wohl nach Adldorf sich nennen. H. V. 37. — Weder Klämpfl, noch Härtl (H. V. v. N. VIII, 239 ff.) wissen Adldorf Eigenthum der Katharina oder ihrer beiden Männer, des nd des Knöring war.

n Hofbauerngut zu Isarhofen ist als Käufer Eitel David Knöring Mann und Frau treten, wie wir eben sehen, abwechselnd als han-

An ihn war sie Erchtag nach St. Johan
von seinem Schwager Hans Kirchdorfer, Bi
Kauf gelangt und des Kirchdorfer Frau, Anna,
Hans Maisser geerbt.[1])

4. Der auf S. 180–182 eingetr
ausschließlich der dort mit aufgeführten Schw

Die Kunde davon erhalten wir durch
Spitals zu Vilshofen vom Jahre 1543
läßt uns bezüglich dieses Rückkaufes in Stich
eine Urkunde daselbst, daß die Kastner'schen
Christoph Thumberger zum Klebstein, Pfleger
hatten. Also war dieser mittlerweile Besitz

Die Zahlbedingungen, welche Graf
beim Verkaufe von Moos für die ihn noch tref
gestellt, hatten die Käufer fast genau erfüllt.
Summe nur mehr 100 fl. ausständig und sin
weil das Eigenthumsrecht auf 2 im Urbar be
wurde; sie erhielten Ersatz durch Uebergabe z

Wahrscheinlich löschte das Knöring'sche
auf der Herrschaft lastenden Hypotheken no
oder weitere bestimmte Nachrichten liegen nich

Veit von Rechberg, welcher als S

---

delnde Personen auf (oft aber auch Beide im Verein).
„Prinzipalin" (vgl. S. 184), da von ihr das Gel
auf Moos, Stephan Trainer, will die Befreiung ei
nicht gelten lassen, weil sie nicht von der Katharina
vorgenommen worden war; „er sei nur Beinießer, s
von Moos gewesen".

1) In jener Urkunde von 1526 stoßen wir
Hans. Käufer, Verkäufer, des letzteren Schwiege
genannt ist, der Leibrechter, welcher auf dem Gut
heißen so; nur der zweite Zeuge und der Siegler
Name Hans weicht, wie wir für unsere Gegenden
ungefähr um 1600. Warmund von Preysing z. B.
voran, sein 1587 gestorbener Vater erscheint dagegen
Hans Albrecht. Die gleiche Beobachtung läßt sich
Puchberg machen.

2) Diessenstein zwischen Tittling und Perlesre
berg und Grafenau — beide Schlösser nun Ruinen.

Heirathsgute von 1800 fl. auf Moos angewiesen war, ist, wenn
n Vertrag mit den Knöring'schen vom 3. Dezember 1521 ver-
wurde, noch im nächsten Jahre befriedigt worden. Freilich
1200 fl. davon an des Hans von Eyb Wittwe und noch 100 fl.
Frauen-Konvent St. Ulrich in Dillingen übergeben werden.
vieder ein Bedrängter aus bekanntem adelichen
!

n Knöring'schen Erwerbungen und Rückzahlungen stellen wir
e Verkäufe gegenüber:

der unter Nr. 4 (S. 204) angezogenen 5 Güter an das Spital zu Vilshofen, was abermals das besagte Grundbuch, aber wieder ohne Angabe eines Jahres, erwähnt; sie heißen da die „Käring'schen" Güter, statt Knöring'schen, ein Beispiel, wie die Namen verhunzt werden; Trainer hat jene wieder eingelöst;

des vor 29 Jahren angekauften Hofes zu Leiblfing (siehe S. 203) Samstag Philippi und Jakobi 1529 an den Bräuer Sebastian Wieser zu Landau;

des Schlosses und der Hofmarch Adldorf; in der Eberhard-schen[1]) Landtafel sind Peter und Sebastian Schöllerer (Schöllnacher) für die Zeit von 1526–1532 als Besitzer von Adldorf vorgetragen, 1528 nennt sich auch Knöring nimmer darnach, wohl aber noch im Jahre 1524 – es muß demnach der Verkauf 1525 oder noch sicherer 1526 vor sich gegangen sein;

Pfingstmontag 1527 einer Jahresgilt von 15 fl. auf den 2 Hofbauerngütern zu Neusling an Hans Wintzerer zu Eichendorf gegen ein geliehenes Kapital von 200 fl.;

Montag nach Lichtmeß 1528 einer Gilt von 5 Pfund Landshuter Pfennig auf dem Hof zu Puchhofen, wo jetzt Wolfgang Hailigmaier, mit einem Dienst von 3 Schilling 10 Pfennige und 2 Schaff Korn und $1^1/_2$ Schaff Haber an die Zechpröbste der Pfarrkirche Kirchdorf[2]) gegen ein Kapital von 100 Pfund Pfennigen;

Regierungsrath Eberhard zu Landshut hat sie in Mitte des 16. Jahr- angelegt.

„Mit Wissen und Willen des Herrn Wolfgang Reiter, Vikar". Es ist l der älteste bis jetzt bekannt gewordene Vorstand der Pfarre Kirchdorf

f) Montag nach Cantate 1530 einer G
Neusling, wo Leonhard Neumaier,
Hofbauer'schen Kinder zu Enzerweis
g) Freitag nach Michaelis desselben
mit 5 fl. von einem andern Hof zu
gegen 100 fl. an Lorenz Neuslinger
h) „Pfinstag" nach Invocavit 1532 ei
von einem Hof zu Neusling, wo Ma
an die Bruderschaft aller gläubiger
i) Montag nach Georgi 1534 einer —
h zu verstehen — widerruflichen (abl
20 dl. und eines Getreiddienstes von
Metzen[1]) Korn wieder auf einem Gute
Taller, gegen 200 fl. an Georg Tran

Also mehrere Geldaufnahmen
während weniger Jahre, und ist doch
uns nicht alle bekannt geworden; so erfahren w
Katharina 1528, also in der Zwischenzeit, an
Ortenburg ein Kapital suchend gewendet und
erhalten hat. In denselben Zeitraum fallen
ungen von Adldorf und des Leiblfinger
unter Nr. 4 lit. a (S. 204) in Meldung ge

An Pfarrer Trandler von Asbach hatte
lich Mittwoch in den Osterfeiertagen 1515,
des Altenhaus, einen Zehent in der Pfarrei
einer Sölden und einigen Häusern verkauft.
St. Georgstag 1502, wo sie Wittwe des
Wolfgang von Ortenburg verliehen worden.[4])

(bei Osterhofen). Sowohl Rottmayr, wie Klämpfl
in ihren Verzeichnissen keinen vor Ende des 16. Ja

1) Jedem Schaff mußte, so war es hie und da
1 Metzen, d. i. der 24., 28., 32. Theil, je nach der Gr

2) Trandler heißt in dem Schriftstück Schw
Wort nicht im engsten, auch nicht im Sinne der A
weitesten Sinn zu nehmen ist. Irgend ein Verwa
eine Verwandte des anderen Theiles geehelicht.

3) Minning zum Pfleggericht Frauenstein geh

4) H. V. v. N. XVII, 363; XXII, 278, 279.

och zwei andere Verkäufe aus früherer Zeit werden in
en des Schlosses Ering berichtet, jener beiden einst durch den
der Katharina erworbenen Güter (s. S. 182) und zweier zu
u an Hans Krailer, Bürger zu Braunau, und zwar auch unter
en Datum Freitag vor St. Veit 1506.[1])
ies nur im Vorbeigehen!
er finanzielle Niedergang war nicht mehr aufzuhalten.
örings Tod, sagt Hund (I, 244), ist eine ziemlich große Schuld
en gewesen. Daß das Wort „ziemlich" nicht in einschränkender,
eher in verstärkender Bedeutung aufgefaßt werden müsse, belehrt
einem von der Regierung zu Landshut ergangenen Recesse ein-
ne Ausspruch, an dem man freilich nach der sprachlichen Seite
kritische Messer nicht ansetzen darf: „Knöring sei große treff-
Schulden auf sein Absterben hinterstellig schuldig verblieben".
on Johann dem Aichberger hieß es mit gleich kräftigem
ke: Er habe viele tapfere und merkliche Schulden hinterlassen.
Ulrich von Ortenburg, Nachfolger des Aichberger auf Moos,
ich vor den Gläubigern nicht mehr retten, nothgedrungen ver-
r die Herrschaft und jetzt wieder Knöring.
so unter drei Besitzern hintereinander ist es abwärts gegangen.
aber hat Moos wieder bessere Tage gesehen. Trainer, Hans
von Preysing und seine Frau Anna (Trainers Tochter), diese
langen Wittwenstande, ihr Sohn Warmund und ihr Enkel
nd, beide Grafen von Preysing, waren tüchtige, waren die besten
hafter. Nach ihnen wich der Wohlstand wieder; großen Theils
da der spanische und österreichische Erbfolgekrieg bei, bis vor
ndert Jahren in Graf Kaspar II. ein Retter erstand und durch
Grund zur fortdauernden Blüthe gelegt wurde.
ohl mochten dieselben Ursachen, wie bei dem Aichberger (siehe
), dann leichtfertige Ankäufe den üblen Ausgang mit dem
g'schen Ehepaar herbeiführen. Aber wundern muß man sich
die Frau eine geld- und besitzreiche Mutter geerbt hatte und
er Männer als Beamte standesmäßige Einkünfte bezogen.
uch Knöring war, gleich seinen drei Vorgängern, Pfleger und
u Teisbach (an der Isar), schon 1534; Geiß hat ihn als

Loco cit. XVII, 366. Ohne die Baron Handel-Mazzetti'schen Regesten
s manche auf „Frau Katharina" bezügliche Nachricht verborgen geblieben.

solchen nur mit dem Datum 20. Februar 15
letzt, wenigstens 1539, mit dem Titel Fürstli
bis zu seinem Tode, welchen wir auf 1542
nicht mehr 7. August dieses Jahres. Die An
wandten auf dessen Hinterlassenschaft wurden von d
Herzog Ludwig in Landshut beauftragt einige s
(Regierungs-)Räthe, die Parteien zu vergleich
unterm 27. Juni 1543. Das Roth des an der
Siegels hat sich wunderbar erhalten; man mö
Stempel erst heute dem Wachs eingedrückt wo

„Die Knöring'schen verzichten auf die 1
von der durch ihren Vetter — so nennen sie
Ehe gebrachten Widerlage per 2000 fl. bereit
2000 fl. hätte Katharina auf Lebenszeit zu
ihrem Tode würden sie an die Knöring'sche
So lautete ein Hauptartikel der Heirathsabred
diesem Wege Kenntniß erlangen. Ferner stehe
forderung mit 700 fl. ab, dagegen habe
zu bezahlen, welche für Ulrich von Knöring
Wertingen) verbrieft sind. Himwieder versprich
tharina der Entrichtung der seit 10 Jahren au
Zinsen eines Kapitals von 100 fl., welche Ka
kloster St. Stephan in Augsburg schuldet, zu
Aebtissin Fürsprache zu thun, daß sie jene 10
nachlasse. Oeffnet uns nicht diese Verhandl
Nothlage der Herrschaftsfamilie zu Moos!

Mit ihren eigenen Verwandten h
wierige Auseinandersetzungen zu bestehen gehabt.
Mutter Barbara vom Erchtag nach Assumti
wenn ihre Tochter Katharina kinderlos stirbt, e
zwei Höfe und der Zehent zu Köllnbach auf zw
und die Schwester Afra übergehen.

Schon 1534, als der Katharina von Knö
her ererbten, bei der Stadt Augsburg liege

1) Sie starb noch im selben Jahre, ihr Mann
gemeldet, 1494 und sind Beide im „inneren Umgang
zu Landshut begraben worden. H. V. v. N. XIII,

ahlt wurden, begehrten die Tegernseer'schen und die Hack'schen
95) — es waren dies die Nachkömmlinge der von der Barbara
Geschwisterte —, daß die Katharina, weil sie keine Kinder
wenigstens war aus ihren vier Ehen ein solches nicht am Leben
, jenes Kapital, sowie die im Testamente benannten Güter und
ent als Hypothek eintragen lasse. Sie that dies auch,
it dem Zusatz, daß Alles „für unwirklich" zu betrachten sei,
Beweise für die Ungültigkeit des Testaments aufbringen könne.
muß dasselbe auch angestritten haben, weil beide Parteien
Regimentsräthen des Herzogs Ludwig in Landshut „oftmals in
und rechtlichen Verhörungen erschienen", bis sie 10. März 1539
wurden.
Kläger geben sich statt der geforderten „etlich tausend Gulden"
00 fl. zufrieden, wovon sie 900 fl. noch im laufenden Jahre
Jakobi, halb um Michaeli erhalten; für die übrigen 2000 fl.
n Sicherheit gestellt und das Kapital mit 5 Prozent verzinst
Weitere Ansprüche an die Knöring oder ihre Erben fallen weg
bisher aufgewandten Prozeßkosten jedem Theil zur Last.
phan Trainer, der nachfolgende Besitzer von Moos, löste jene
1553 ab. Er schrieb außen auf eine Urkunde des Betreffs:
e diese streitige Sache vom Anfang bis zum Ende nach dem
der Frau von Knöring erledigt und hat dieser Handel lang
und viele Kosten verursacht." Gleich nach dem Antritte der
t hätte er, so verlangten es die Gläubiger, das Geld erlegen
er die Regierung sprach nur auf „Deponirung", wie Trainer
hatte, damit er nicht wegen etwa erneuerter Forderungen zu
komme.
harina Knöring war zwischen 2. Oktober 1543 und „Sonnen-
44 aus diesem Leben geschieden. Wo, wissen wir ebenso
ie von ihrem Manne, von ihr; auch nicht, wo sie Beide ihre
e gefunden haben. In der Kirche von Isarhofen erinnert weder
stein, noch eine Stiftung an sie.
ephan Trainer war der Katharina Knöring „instituirter
setzter alleiniger und nachgelassener Erbe" oder wie es in einer
Urkunde heißt: „deren Verlassenschaft, stracks durchaus alle ihre
Güter sind inhalt Testaments erblich auf den Trainer
Somit ist der von Hund (I, 244) gebrauchte Ausdruck: Sie

übergab ihm ihre Güter, nur in obigem Sinn
war der Knöring „verfreundet“ (l. cit.); in
wir nicht ermitteln. Wahrscheinlich von seiner
geb her, weil in jener Urkunde, wo von der E
ihr Name dem seinigen vorangestellt wird. D
Hans Hack nennt Trainer ein Mal Schwager,
lich, sondern in der Bedeutung: Verwandter
welchen Grades hier, blieb uns gleichfalls unbe
schon früher mit einem Vetter der Knöring, dem
Pfarrer Trandler von Asbach, in Beziehung g
diesem 1534 oder noch vorher zum Exekutor sei
Wolf Trainer, Mautner zu Braunau (und P
halten ihn für den selben Wolf Tr., welcher 15
burg, in drei Urkunden zu Moos als der Vat
bezeugt wird. Von den herzoglichen Brüdern
1517, die Verabredung wegen Ankaufs der He
neben dem Doktor Ridler auch ein Wolf Tr
nicht hinter seinem Namen — gewählt worden

Wolf Trainer hatte außer dem Steph
Christoph, Wilhelm, Katharina, Sigmund wo
mahlin, deren Geschlecht wir nicht kennen; die z
(Prewin). Diese nennt Hund in seinem Sta
wohl aber noch weitere Kinder des Wolf auß
welch' letztere durch Schriftstücke in Moos beu

Die Trainer sind ein Patriziergeschlec
welches dort ein eigenes Benefizium hatte „mi
Trainer Gewölb bei dem Rathhause in der
Juda“.[4]) Stiftbriefe von Jahrtagen an Klöst
zu Regensburg — von den Trainern ausgegang
sowie 14 andere desgleichen, welche die Na
milien in Regensburg tragen, der Dürnstetter, J

1) H. V. v. N. X, 111, 221, 240.

2) Histor. Verein des Unterdonaukreises Heft 3

3) In einer Urkunde zu Moos von St. Pa
ward", 1377, den Verzicht auf das Eigenthum ein
betreffend, steht als Zeuge Herr Wolfhart der Trayn

4) Diese Kapelle soll Papst Leo IX. († 1054) g

und Nußdorfer. Alle diese Urkunden nahm Stephan Trainer
r Stadt mit nach Moos herab, als wäre er mit Ueberwachung
igen Abhaltung der Gottesdienste betraut gewesen.
Trainer führen als Wappen einen weißgekleideten Wolf in Roth.
m ersten Mal erscheint für uns Wolf Trainer als Herr von
1544 Pfinstag nach St. Johann Baptist. Er heißt da Sekre-
Herzogs Ludwig, aber schon 1542 Sonntag nach Quasimodo-
ürstlicher Sekretär zu Landshut". 1545 4. Januar ist er fürstl.
u Landshut und 12. August desselben Jahres wird er als fürstl.
er Rath und Rentmeister zu Landshut eingeführt. Er wurde
rstl. bayer. Kammerrath und ist auch, wenigstens seit 1562,
r zu Rottenburg.
einen der 4 (Hof-)Kammerräthe — nach jetziger Titulatur
Finanzministerium und theilweise Oberrechnungsrath — treffen
phan Tr. 1557, wo ihnen Herzog Albrecht seine Zufrieden-
er ihre Verwaltung der Kammergüter in den vier Rentämtern
ngsbezirken) und der bewilligten Landschaftsgelder während der
Lichtmeß 1557 bis dahin 1558 ausspricht. Derselbe Fürst
hn jenen seinen Räthen bei, vor denen sich Graf Joachim
rtenburg wegen Einführung der Reformation in Markt und
m 1. Dezbr. 1563 zu München zu verantworten hatte.[1])
Stephans Trainer erster Ehe mit Ursula Leutgeb von Hunds-
ezirks Vilsbiburg) stammt eine Tochter, auch des Namens
. Sie verheirathete sich — die Abrede fand 7. Februar 1560
wart von etlich 20 Zeugen zu München statt — mit Hans
von Seiboldsdorf zu Ritterswörth (Bezirks Pfaffenhofen).
es Mutter- und als Vatergut erhielt sie zusammen 4000 fl. Nur
re dauerte das Eheband. Sie wurde in der Pfarrkirche zu Isar-
gesetzt und ihr Grabstein, neben dem zweiten Altar der Evan-
e, hat die Inschrift: „Ao domini 1562. Jahr Sonntag nach
starb die edle und tugendhafte Frau Ursula geborne Trainerin zum
edlen und vesten Hans Lienhart von Seiboltstorf zu Ritterswörth
Pfleger zu Tegkendorf ehliche Hausfrau. Gott der Herr wolle
allen gläubigen Seelen gnädig und barmherzig seyn." Die zwei
das Seiboldsdorf'sche und das Trainer'sche, zieren das Denkmal.
zweite Ehewirthin des Stephan Tr. wurde Sabina, Tochter

[1]) Huschberg, Geschichte des gräfl. Hauses Ortenburg, S. 380.

des fürstl. Raths und Kastners, später auch Kanz
Staringer zu „Kalching" (Kalling, Bezirks (
Bräutigam Mittwoch nach Conversionis Pauli
Ehevertrag in Landshut abschloß. Das Heirat
nebst standesmäßiger Ausfertigung. Die Widerleg
(diese gewöhnlich ein Drittel) versichert Trainer m
Aktivkapital per 800 fl., weiter auf seinem Hof,
zu Holzen (Bezirks Erding), auf dem Gut Panko
und auf allem seinem Hab und allen seinen Gü
schrieben und siegelten außer dem Bräutigam u
des Letzteren Bruder Sigmund und Trainers V
Doktor der Rechte und fürstlicher Rath — eine g
im Vergleich mit den zwei Dutzenden, welche der e
anwohnten. Diese Frau überlebte ihn. Jahr u
verkündet das sehr zierlich gearbeitete Grabde
Isarhofen beim ersten Altar auf der Evangelien
dem seiner Tochter Ursula: „Anno MDLXV de
liegt hie begraben der edl und vest Steffan Tr
Zulling und Harburg fr. (fürstlicher) bayr. Kam
Rotenburg dem Got gnad." Stephan Traine
Sabina haben in der Pfarrkirche Isarhofen ei
welcher laut Registers auf den Monat Mai ge
ist nicht vorhanden und weiß man auch das

Aus der zweiten Ehe stammte die Tochter A
an Hans Albrecht von Preysing verehelic
schlechtes, welches seit dem, also mehr als 300 Ja
häufig vorkommt, ununterbrochen Moos mit seinen

Hund in seinem Stammbuch (Theil III)
Trainers, Ludwig, mit dem Sterbejahr 15
zweiter Ehe, setzt er nicht bei.

Einer späteren Abhandlung soll vorbehalt
Moos unter Stephan Trainer wirthschaftlich sic
Ankäufe von ihm gemacht wurden. Schon di
neue, freilich nur die wichtigeren Erwerbungen.

1) Vergl. H. V. v. N. XI, 302, XIII, 437 und

III.

Geschäfts=Bericht

des

[...]rischen Vereins von Niederbayern

für die Jahre 1885 mit 1889

zugleich

[...]blick über das sechzigjährige Wirken des Vereins

erstattet durch den II. Vereins=Vorstand

A. Kalcher

in der Generalversammlung am 9. August 1890.

[...] die Periode, über welche ich hier Bericht zu erstatten habe, fiel [...] des fünfzigjährigen Bestehens unseres hochgeehrten Nachbar=[...] des historischen Vereins von Oberbayern. Indem [...]n anknüpfe, folge ich einem persönlichen Eindrucke, den ich bei [...]er empfing, der mich an eine lange Reihe von Jahren, die ich [...]orischen Vereine von Niederbayern und dessen Ausschuß anzu-[...] die Ehre habe, erinnerte, der mich erinnerte an die Zeit der [...]g unseres niederbayerischen historischen Vereines.

[...]t festlichen Versammlungen stets kargend hat unser Verein das [...]nes fünfzigjährigen Bestehens ohne besondere Feier vorübergehen [...]enn ich daher heute hierauf zurückgreife und mit dem über das [...]trum zu erstattenden Geschäftsberichte kurze Rückblicke auf eine [...]dere Vergangenheit des Vereines verbinde, so glaube ich für [...]erschreitung der mir gestellten Aufgabe umsomehr geneigte Nach=[...]finden, als unser Verein am Schlusse der Periode, über welche [...]n heute Bericht bezüglich der Vereinsthätigkeit zu erstatten habe, [...]pelte Erinnerungsfeier hätte begehen können.

[...]t dem Jahre 1889 schloß der historische Verein von Nieder=[...]as 60. Jahr seines Bestehens und ein gewissermaßen beachtens=

werther Abschnitt für das Vereinsleben bildete
Hinausgabe des 25. Bandes seiner „Verhan

Gestatten Sie mir daher, gedrängten Rück
60jährige Thätigkeit und die allmählige Entw
hier niederzulegen. —

König Ludwig I. rief mit allerhöchster K
Villa Colombella, 29. Mai 1827, die
Bayerns in's Leben; diesem und den spätern E
land die Sammlung und Erhaltung der im La
der Vorzeit. In Folge dieser Erlasse begrün
in Passau der historische Verein für den dama

Der Leitung des Vereines standen anfängli
zwar der kgl. Regierungspräsident Freiherr vo
gierungsdirector von Andrian und der geistl.
Petzendorfer, als Vereinsbibliothekar fungirte
als Conservator der Regierungs- und Kreisba

Der I. Anwalt, Regierungs-Präsident vo
lich und im privatlichen Verkehre, sowie d
Behörden für den alsbaldigen Aufschwung
wirken und unterzog sich selbst mit großer H
bezüglichen Forschungen; er bereiste im Interes
seinen Regierungsbezirk, führte wohlgeordnete T
folge und Wahrnehmungen, von welchen leider
an den Verein überging, traf Anordnungen ü
Kunstgegenstände und historische Denkmale, setzte
beamten, Lehrern, Stadt- und Marktschreibern i
namentlich auch sein Augenmerk auf die in seinem
sammlungen. Der Verein selbst legte schon in
stehens eine kleine Antikalien-Sammlung an u
dem jetzigen umfangreichen Vereinsmuseum.
buch schrieb der gelehrte Historiker Hormai
That ein Muster aller Memoranden, wenige Ja
wird allgemein erkannt und verdankt werden."

Die allerhöchste Anerkennung, welche durch
des Innern unterm 28. Januar 1832 den h

fterſprießliches Wirken ausgeſprochen wurde, ſollte den Vor-
niederbayeriſchen Vereines, dem dieſe Anerkennung vorzugs-
hrte, nicht mehr erfreuen, indem ihn am Schluſſe des voraus-
Jahres der Tod ſeinem amtlichen Wirkungskreiſe und ſeiner
chätzenden Thätigkeit im hiſtoriſchen Vereine entriß.

hzeitig empfahl das Miniſterium des Innern die hiſtoriſchen
er Aufmerkſamkeit der kgl. Akademien der Wiſſenſchaften und
twirkung, ſowie der Unterſtützung der kgl. Regierungen und
s-Archive.

dem lebhafteſten Intereſſe verfolgte König Ludwig weiter die
it der hiſtoriſchen Vereine und drückte ſich neuerdings im
5 über die Leiſtungen „der in ihren Zwecken und Beſtrebungen
en Vereine" anerkennungsvollſt mit dem wiederholten Wunſche
die hiſtoriſchen Vereine in eine engere Berührung mit der
der Wiſſenſchaften treten mögen.

lerweile kam unter dem neuen I. Vereinsanwalt, dem kgl. Re-
äſidenten von Rudhart, im Jahre 1834 das I. Heft der
ngen des hiſtoriſchen Vereins für den Unterdonaukreis zur
demſelben folgten in den Jahren 1835 und 1836 noch drei
welche zuſammen den I. und einzigen Band des Unterdonaukreis-
bildeten und in ſo beſcheidener Auflage erſchien, daß heute nur
wer mehr ein Exemplar hievon zu ermitteln iſt.

bereits erwähnte allerhöchſte Erlaß König Ludwigs war, wie
gleitende Miniſterial-Entſchließung ausdrückte, die Mündigkeits-
der hiſtoriſchen Vereine, „ſie ſtellte dieſelben auf die Stufe
ſtändigen Wirkſamkeit und erſetzte den bisherigen unmittelbar
ur nach rein geſchäftsförmlichen Einfluß des Staatsminiſteriums
n, durch die freie wiſſenſchaftliche Einwirkung der erſten ge-
rperſchaft der Monarchie", der kgl. Akademie der Wiſſenſchaften.
en hiſtoriſchen Verein des Unterdonaukreiſes war dieſes um
ller, als ſeine Thätigkeit nur auf die Unterſtützung einer ſehr
n Zahl von Mitgliedern angewieſen war, und dieſe ſich, mit
aar Ausnahmen, auf die Stadt Paſſau allein beſchränkte, die
liebte etwas zu amtlichkategoriſche Vereinsgeſchäftsform ſcheint
eitiger Antheilnahme nicht ermuntert zu haben, die Vereins-
en für dieſe Annahme mehrfache Anhalte. Ueberdies beſaß

der Verein weder eine Bibliothek, durch welche er die Wirksamkeit ...
Mitarbeiter unterstützen konnte, noch verfügte er über die gerin...
Geldmittel, da ein Vereinsbeitrag nicht erhoben und von anderer ...
ihm keine pekuniäre Unterstützung zu Theil wurde. Dem kgl. Regier...
Präsident von Rudhart folgte als I. Vereinsanwalt der kgl. R...
gierungs-Director von Zenetti. Die angeordneten Vorarbeiten ...
dem historisch-topographischen Lexikon Bayerns nahm zu jener Zei...
wenigen Arbeitskräfte des Vereines in lebhaftesten Anspruch und führ...
die hiefür gegebenen Bestimmungen zu umfangreichen Korrespondenz...
zwischen dem Vereine und der Akademie der Wissenschaften. In ...
dieses erhöhten Geschäftsverkehres wurde der I. Vereinsanwalt von Zen...
in Folge seiner Versetzung nach München dem Vereine entzogen und ...
dessen Amtsnachfolger Freiherr von Godin als Vereinsanwalt er...

Die bereits beschlossene und angeordnete Verlegung des Sitzes ...
kgl. Regierung von Passau nach Landshut hatte schon jetzt eine ...
Stockung in dem Geschäftsbetrieb des Vereines zur Folge und ...
Jahre 1839 der Umzug der Regierung hierher bewerkstelligt ...
sah sich dieselbe veranlaßt, die Sammlungen und Skripturen des Ver...
eines auch mit sich zu nehmen.

Die folgenden beiden Jahre blieb der Verein außer jeder ...
keit und die Sammlungen harrten in Kisten verpackt weiterer Bestim...
Dieser sie zuzuführen und das Vereinsleben wieder in Fluß zu ...
versuchte der kgl. Regierungsdirector Berks, vorerst die Akten ...
bei dem kgl. Regierungspräsidium und der kgl. Regierung, Kammer ...
Innern, über den historischen Verein erliefen und die Akten des Ver...
selbst zu sammeln, wobei er eine Masse unzusammenhängende Sch...
stücke aufbrachte, welche aber über das Bestehen und die Wirk...
dieses Vereines ein im höchsten Grade mangelhaftes und unvollstän...
Bild gewährten, so zwar, daß nicht einmal der wirkliche Stand ...
Vereinsmitglieder mit Gewißheit zu entnehmen war, selbst die Ver...
statuten ließen sich erst durch Umfrage auftreiben. Vor der Angele...
heit nun weitere Folge gegeben wurde, wendete sich der historische Ver...
der Oberpfalz und von Regensburg an das Regierungspräsidium ...
Niederbayern mit dem Ansuchen und Antrag „zur Förderung des ...
schichtlichen Studiums einen Anschluß des Regierungsbezirkes Niederba...
an den Regensburger historischen Verein herbeiführen zu wollen“ ...
dann den ernstlichen Anstoß zu einem wärmeren Vorgehen ...

irung des selbstständigen niederbayerischen Kreis = Vereines
rte.

diesem Behufe lud der kgl. Regierungspräsident Freiherr
lffen eine Anzahl von Landshuter Herren zur bezüglichen
ng ein, welche auch sofort zur Wahl eines provisorischen Aus=
ührte.

umgearbeiteten Statuten wurden unterm 4. Januar 1845
atsministerium des Innern genehmigt und mit deren Bekannt=
Einladungen zum Beitritt verbunden, in deren Folge alsbald
nehmer sich zur Aufnahme meldeten.

nun definitiv gewählten Ausschusse standen als Vorstände der
rungspräsident Frhr. von Wulffen und der kgl. Kreis=Medizinal=
Hoffmann vor; als Sekretäre fungirten Privatier Hell=
d Gymnasial=Professor Strohhammer, als Konservatoren
kommissar Roth und Kreis=Ingenieur von Günther, als
Stadtpfarrer Werner; dem übrigen Ausschusse gehörten an:
ector Bachmaier, Bauinspector Beischl, Kreisbaurath
Rector Lichtenauer, geistlicher Rath Salat, Civilbau=
Schmidtner, Professor Schuch, Dr. Wein und geistlicher
rbl.

noch verpackten Antikalien wurden ihren Behältnissen entnommen
bereits seit dem Jahre 1826 im Rathhaus aufgestellten Funden
nnten Höglbergs nächst Landshut angereiht.

n im ersten Jahre des rekonstituirten Vereines traten außer
kademie der Wissenschaften und den übrigen sieben historischen
nen Bayerns zehn auswärtige gelehrte Gesellschaften und Vereine
dung und Schriftentausch mit demselben.

Funktion eines II. Vereinsvorstandes wechselte in rascher Folge
hreren Herren. Nachdem Kreis=Medizinalrath Hoffmann
einjähriger Bekleidung dieser Stelle zurücktrat, folgte ihm
Rath Zarbl, diesem Regierungsdirector Berks und diesem
chtenauer. Aber auch die Einflüsse der politischen Ereig=
vierziger Jahre machten sich im historischen Vereine, dessen
ehin noch ein schwaches und künstlich erhaltenes war, sehr
Vier weitere Jahre hindurch trat der Verein nicht mehr mit
öffentlichung seiner Thätigkeit hervor, bis Regierungspräsident
von Schrenk, der wohlgewogene Vereinsgönner, der später

auch in der Ferne und bis zu seinem Hinscheiden dem Vereine ein [illegible] lebhaften Antheil an dessen Wirken nehmendes Mitglied blieb [illegible] Verein regerem Leben zuführte.

Freiherr von Schrenk suchte vor Allem für die Geschäft[illegible] des Vereines eine geeignete Persönlichkeit zu gewinnen, was [illegible] in der Wahl des pensionirten Regierungsraths Dr. Wiesend [illegible] Beste gelang.

Der neue Vorstand, ein Mann von gründlichem historischen [illegible] geschäftsgewandt und unbeschränkt über seine Zeit verfügend, [illegible] dem Streben beseelt, dem Vereine litterär und finanziell eine [illegible] Stellung unter den bayerischen und deutschen Geschichtsvereinen zu [illegible] ihm eine feste Existenz zu schaffen, und dadurch für den Verein eine [illegible] Antheilnahme und das Vertrauen seiner Mitglieder zu gewinnen.

In erster Linie drang derselbe auf die Adaptirung eines ge[illegible] Vereinslocales, verwies hiebei auf die Localverhältnisse der [illegible] bayerischen historischen Vereine und wie dort in dieser Hinsicht [illegible] wurde, um in staatlichen oder gemeindlichen Gebäulichkeiten [illegible] mitunter prachtvolle Räume für diese zu erlangen, und wie [illegible] Geeignete, auch dem Auge des Laien entsprechende Aufstellungs[illegible] Zwecken des Vereines und dessen Hebung dienen könne.

Wohl würdigend, daß zur Lösung der Aufgaben einer hi[illegible] Anstalt wenigstens eine die allernöthigsten Geschichts-Hülfsmi[illegible] haltende Bibliothek unabweisbare Nothwendigkeit sei, strebte [illegible] weiter die Gründung einer Vereinsbibliothek an, mußte aber [illegible] Richtungen die mißliche Erfahrung machen, daß seine auf ander[illegible] Unterstützungen gegründete Hoffnungen keine Erfüllung fanden. In [illegible] Erwartungen getäuscht, verlor Wiesend aber nicht den Muth [illegible] Vertrauen, aus eigener Kraft des Vereines das gesteckte Ziel zu er[illegible] und bald war auch ein für die damaligen Verhältnisse des [illegible] einigermaßen passendes Local in der alten Landshuter Herzog[illegible] dem sogenannten Harnischhause, ermittelt, das nöthige Mobiliar [illegible] und die Sammlungen aus dem Rathhause dahin verbracht. [illegible] gründung der Bibliothek strebte der Verein die möglichst aus[illegible] Verbindung und den Schriftentausch mit weiteren Vereinen an, [illegible] durch Gönner und Freunde für Bereicherung der Schriftensamml[illegible] wirken und durch Gewinnung neuer Mitglieder die Mittel des [illegible] [illegible]ben, um hieraus einen Fonds zur Erweiterung der Vereins[illegible]

n; und nach kaum zwei Jahren schon war der Verein in der
n Mitgliedern das Verzeichniß einer stattlichen Anzahl historischer
ten zu können.

lerweile beschäftigten sich mehrere der Herren des Ausschusses
euaufstellung der Vereinssammlungen, deren Ordnung und der
rung der anwachsenden Bibliothek.

allseitigen Bemühen gelang es schon im ersten Jahre der
haft Wiesend's die Mitgliederzahl von 98 auf nahezu 200
und des Letztern Streben, sich und dem Vereine durch Ver-
nit sach- und fachkundigen Männern Rath und Unterstützung
wurde mit bestem Erfolge gekrönt.

Berufung des Herrn Regierungspräsidenten von Schrenk zum
gesandten in Frankfurt unterbreitete der Verein im Mai 1852
nannten Herrn Regierungspräsidenten von Bening die Bitte
ktorat des Vereines übernehmen zu wollen, welchem Ansuchen
ich bereitwilligst entsprach.

em hohen Protektorate dankte der historische Verein insbesondere
sung eines seitdem fortlaufenden Jahresbeitrages aus Kreis-
ward dem Vereine die Ehre des Besuches des niederbayerischen
s. und dessen Anerkennung des Vereinswirkens zu Theil.

kgl. Regierung, veranlaßt genauen Bericht über den römischen
von Hienheim bis zur Kreisgrenze zu erstatten, kommittirte
and des historischen Vereines zur Untersuchung des Limes und
egung des Befundes, welcher Aufgabe Wiesend auch in um-
, zweckentsprechender Weise entsprach. Auch von Seite des Ver-
de derselbe nicht nur mehrfach zur Durchforschung historischer
ten, Ausgrabungen u. s. w. entsendet, sondern auch zu den
en des germanischen Museums in Nürnberg, zu den Versamm-
s Gesammtvereines der deutschen Geschichts- und Alterthums-
legirt, welche Abordnungen durch die dabei angeknüpften Ver-
und durch die persönlichen Wahrnehmungen und Erörterungen
ichem Interesse des Vereines lagen.

Jahre 1858 wurden die Sammlungen des historischen Vereines
egenüberliegende sogenannte Graf Etzdorf-Haus, damals dem
on Kammerloher gehörig, verlegt, zugleich nahm dort der
orstand Dr. Wiesend Wohnung, so daß derselbe dadurch auch

der Verein weder eine Bibliothek, durch welche er die Wirksamkeit [illegible]
Mitarbeiter unterstützen konnte, noch verfügte er über die [illegible]
Geldmittel, da ein Vereinsbeitrag nicht erhoben und von anderer [illegible]
ihm keine pekuniäre Unterstützung zu Theil wurde. Dem kgl. Regier[illegible]
Präsident von Rudhart folgte als I. Vereinsanwalt der kgl. [illegible]
gierungs=Director von Zenetti. Die angeordneten Vorarbeit[illegible]
dem historisch=topographischen Lexikon Bayerns nahm zu jener Ze[illegible]
wenigen Arbeitskräfte des Vereines in lebhaftesten Anspruch und [illegible]
die hiefür gegebenen Bestimmungen zu umfangreichen Korrespond[illegible]
zwischen dem Vereine und der Akademie der Wissenschaften. In [illegible]
dieses erhöhten Geschäftsverkehres wurde der I. Vereinsanwalt von Ze[illegible]
in Folge seiner Versetzung nach München dem Vereine entzogen [illegible]
dessen Amtsnachfolger Freiherr von Godin als Vereinsanwalt [illegible]

Die bereits beschlossene und angeordnete Verlegung des Sitz[illegible]
kgl. Regierung von Passau nach Landshut hatte schon jetzt eine [illegible]
Stockung in dem Geschäftsbetrieb des Vereines zur Folge und [illegible]
Jahre 1839 der Umzug der Regierung hierher bewerkstelligt [illegible]
sah sich dieselbe veranlaßt, die Sammlungen und Skripturen [illegible]
eines auch mit sich zu nehmen.

Die folgenden beiden Jahre blieb der Verein außer jeder [illegible]
keit und die Sammlungen harrten in Kisten verpackt weiterer Be[illegible]
Dieser sie zuzuführen und das Vereinsleben wieder in Fluß zu [illegible]
versuchte der kgl. Regierungsdirector Berks, vorerst die Ak[illegible]
bei dem kgl. Regierungspräsidium und der kgl. Regierung, Kamm[illegible]
Innern, über den historischen Verein erliefen und die Akten des [illegible]
selbst zu sammeln, wobei er eine Masse unzusammenhängende [illegible]
stücke aufbrachte, welche aber über das Bestehen und die Wir[illegible]
dieses Vereines ein im höchsten Grade mangelhaftes und unvollst[illegible]
Bild gewährten, so zwar, daß nicht einmal der wirkliche Sta[illegible]
Vereinsmitglieder mit Gewißheit zu entnehmen war, selbst die Ve[illegible]
statuten ließen sich erst durch Umfrage auftreiben. Vor der Ang[illegible]
heit nun weitere Folge gegeben wurde, wendete sich der historische [illegible]
der Oberpfalz und von Regensburg an das Regierungspräsidium [illegible]
Niederbayern mit dem Ansuchen und Antrag „zur Förderung [illegible]
schichtlichen Studiums einen Anschluß des Regierungsbezirkes Nieder[illegible]
an den Regensburger historischen Verein herbeiführen zu wollen[illegible]
dann den ernstlichen Anstoß zu einem wärmeren Vorgehen [illegible]

irung des selbstständigen niederbayerischen Kreis-Vereines
e.
diesem Behufe lud der kgl. Regierungspräsident Freiherr
lffen eine Anzahl von Landshuter Herren zur bezüglichen
g ein, welche auch sofort zur Wahl eines provisorischen Aus-
hrte.
umgearbeiteten Statuten wurden unterm 4. Januar 1845
tsministerium des Innern genehmigt und mit deren Bekannt-
Einladungen zum Beitritt verbunden, in deren Folge alsbald
ehmer sich zur Aufnahme meldeten.
nun definitiv gewählten Ausschusse standen als Vorstände der
ungspräsident Frhr. von Wulffen und der kgl. Kreis-Medizinal-
Hoffmann vor; als Sekretäre fungirten Privatier Hell-
Gymnasial-Professor Strohhammer, als Konservatoren
ommissar Roth und Kreis-Ingenieur von Günther, als
adtpfarrer Werner; dem übrigen Ausschusse gehörten an:
tor Bachmaier, Bauinspector Beischl, Kreisbaurath
Rector Lichtenauer, geistlicher Rath Salat, Civilbau-
Schmidtner, Professor Schuch, Dr. Wein und geistlicher
bl.
och verpackten Antikalien wurden ihren Behältnissen entnommen
reits seit dem Jahre 1826 im Rathhaus aufgestellten Funden
nten Höglbergs nächst Landshut angereiht.
im ersten Jahre des rekonstituirten Vereines traten außer
ademie der Wissenschaften und den übrigen sieben historischen
en Bayerns zehn auswärtige gelehrte Gesellschaften und Vereine
ung und Schriftentausch mit demselben.
unktion eines II. Vereinsvorstandes wechselte in rascher Folge
eren Herren. Nachdem Kreis-Medizinalrath Hoffmann
einjähriger Bekleidung dieser Stelle zurücktrat, folgte ihm
Rath Zarbl, diesem Regierungsdirector Berks und diesem
htenauer. Aber auch die Einflüsse der politischen Ereig-
ierziger Jahre machten sich im historischen Vereine, dessen
hin noch ein schwaches und künstlich erhaltenes war, sehr
vier weitere Jahre hindurch trat der Verein nicht mehr mit
ffentlichung seiner Thätigkeit hervor, bis Regierungspräsident
on Schrenk, der wohlgewogene Vereinsgönner, der später

auch in der Ferne und bis zu seinem Hinscheiden dem Vereine ein [illegible]
lebhaften Antheil an dessen Wirken nehmendes Mitglied blieb — [illegible]
Verein regerem Leben zuführte.

Freiherr von Schrenk suchte vor Allem für die Geschäfts[illegible]
des Vereines eine geeignete Persönlichkeit zu gewinnen, was ih[illegible]
in der Wahl des pensionirten Regierungsraths Dr. Wiesend [illegible]
Beste gelang.

Der neue Vorstand, ein Mann von gründlichem historischen [illegible]
geschäftsgewandt und unbeschränkt über seine Zeit verfügend, [illegible]
dem Streben beseelt, dem Vereine litterär und finanziell eine [illegible]
Stellung unter den bayerischen und deutschen Geschichtsvereinen zu [illegible]
ihm eine feste Existenz zu schaffen, und dadurch für den Verein eine [illegible]
Antheilnahme und das Vertrauen seiner Mitglieder zu gewinnen.

In erster Linie drang derselbe auf die Adaptirung eines [illegible]
Vereinslocales, verwies hiebei auf die Localverhältnisse der [illegible]
bayerischen historischen Vereine und wie dort in dieser Hinsicht [illegible]
wurde, um in staatlichen oder gemeindlichen Gebäulichkeiten [illegible]
mitunter prachtvolle Räume für diese zu erlangen, und wie [illegible]
geeignete, auch dem Auge des Laien entsprechende Aufstellungs[illegible]
Zwecken des Vereines und dessen Hebung dienen könne.

Wohl würdigend, daß zur Lösung der Aufgaben einer hi[illegible]
Anstalt wenigstens eine die allernöthigsten Geschichts-Hülfsmit[illegible]
haltende Bibliothek unabweisbare Nothwendigkeit sei, strebte [illegible]
weiter die Gründung einer Vereinsbibliothek an, mußte aber [illegible]
Richtungen die mißliche Erfahrung machen, daß seine auf ande[illegible]
Unterstützungen gegründete Hoffnungen keine Erfüllung fanden. [illegible]
Erwartungen getäuscht, verlor Wiesend aber nicht den Muth [illegible]
Vertrauen, aus eigener Kraft des Vereines das gesteckte Ziel zu [illegible]
und bald war auch ein für die damaligen Verhältnisse des [illegible]
einigermaßen passendes Local in der alten Landshuter Herzog[illegible]
dem sogenannten Harnischhause, ermittelt, das nöthige Mobiliar [illegible]
und die Sammlungen aus dem Rathhause dahin verbracht. [illegible]
gründung der Bibliothek strebte der Verein die möglichst ausge[illegible]
Verbindung und den Schriftentausch mit weiteren Vereinen an, [illegible]
durch Gönner und Freunde für Bereicherung der Schriftensammlu[illegible]
wirken und durch Gewinnung neuer Mitglieder die Mittel des [illegible]
zu heben, um hieraus einen Fonds zur Erweiterung der Vereinsbi[illegible]

gen; und nach kaum zwei Jahren schon war der Verein in der
en Mitgliedern das Verzeichniß einer stattlichen Anzahl historischer
eten zu können.

ttlerweile beschäftigten sich mehrere der Herren des Ausschusses
Neuaufstellung der Vereinssammlungen, deren Ordnung und der
irung der anwachsenden Bibliothek.

n allseitigen Bemühen gelang es schon im ersten Jahre der
schaft Wiesend's die Mitgliederzahl von 98 auf nahezu 200
und des Letztern Streben, sich und dem Vereine durch Ver-
mit sach- und fachkundigen Männern Rath und Unterstützung
, wurde mit bestem Erfolge gekrönt.

h Berufung des Herrn Regierungspräsidenten von Schrenk zum
ggesandten in Frankfurt unterbreitete der Verein im Mai 1852
rnannten Herrn Regierungspräsidenten von Bening die Bitte
ektorat des Vereines übernehmen zu wollen, welchem Ansuchen
uch bereitwilligst entsprach.

sem hohen Protektorate dankte der historische Verein insbesondere
isung eines seitdem fortlaufenden Jahresbeitrages aus Kreis-
d ward dem Vereine die Ehre des Besuches des niederbayerischen
s. und dessen Anerkennung des Vereinswirkens zu Theil.

kgl. Regierung, veranlaßt genauen Bericht über den römischen
ll von Hienheim bis zur Kreisgrenze zu erstatten, kommittirte
tand des historischen Vereines zur Untersuchung des Limes und
legung des Befundes, welcher Aufgabe Wiesend auch in um-
, zweckentsprechender Weise entsprach. Auch von Seite des Ver-
rde derselbe nicht nur mehrfach zur Durchforschung historischer
iten, Ausgrabungen u. s. w. entsendet, sondern auch zu den
gen des germanischen Museums in Nürnberg, zu den Versamm-
s Gesammtvereines der deutschen Geschichts- und Alterthums-
elegirt, welche Abordnungen durch die dabei angeknüpften Ver-
n und durch die persönlichen Wahrnehmungen und Erörterungen
lichem Interesse des Vereines lagen.

Jahre 1858 wurden die Sammlungen des historischen Vereines
gegenüberliegende sogenannte Graf Etzdorf-Haus, damals dem
on Kammerloher gehörig, verlegt, zugleich nahm dort der
orstand Dr. Wiesend Wohnung, so daß derselbe dadurch auch

eine bedeutende Erleichterung seiner Vereinsthätigkeit fand und die Sam-
lungen selbst lichte und schöne Räume erhielten.

Wie die historischen Vereine von Oberbayern und der Ober[illegible]
hat auch die Academie d'archeologie de Belgique seiner A[illegible]
kennung der Leistungen unseres Vereines, durch Ernennung seines [illegible]
standes zum Ehrenmitglied genannter historischer Anstalt, Ausdruck ge[illegible]

Das dem Vereine zu besonderer Ehre gereichende Unterneh[illegible]
dem Vater der bayerischen Geschichtsschreibung, Johannes Aventin[illegible]
in seiner Geburtsstadt Abensberg ein Denkmal zu errichten, wozu [illegible]
ganze Bayerland durch freiwillige Gaben beitrug, lag in seiner [illegible]
bereitung und Ausführung fast ganz in der Hand des Vereinsvorstan[illegible]
schon wurden zu Abensberg die Anstalten zur Aufstellung des Monumen[illegible]
getroffen, der Feier der Enthüllung seines mühevollen Werkes sollte [illegible]
Wiesend aber nicht mehr erfreuen; am 27. Mai 1861 entriß [illegible]
Tod dem historischen Verein seinen hochverdienten, unvergeßlichen [illegible]
stand, der zehn Jahre hindurch den Verein leitete, den Grund zu [illegible]
Fortblühen legte und unter dessen Redaction sechs Bände der Ver[illegible]
publikationen zur Ausgabe gelangten, ihm wird der Verein [illegible]
höchstdankbares Andenken wahren.

Nach dem Ableben des bisherigen Vereinsvorstandes übernahm [illegible]
zur Neuwahl des Ausschusses der I. Sekretär desselben, Stadt[illegible]
kooperator Frings die Leitung des Vereines.

In der einberufenen Generalversammlung wurde in Bezug [illegible]
Repräsentation die Wahl von zwei Vorständen für zweckentspre[illegible]
erachtet und wurde zum I., Repräsentationsvorstand, Herr rechtsk[illegible]
Bürgermeister Harhammer, zum II., geschäftsführenden, Vorstand [illegible]
Stadtpfarrkooperator Frings erwählt; die übrige Chargenwahl [illegible]
Archivoffizial Kalcher I. Sekretär, Bezirksamtsassessor Weber II. Se-
kretär, Kaufmann Peckert, wie bisher, Kassier, dann die Herren Ar[illegible]
konservator Freiherr von Cöster, Expositus Kolb, Benefiziat M[illegible]
Rechsrath Peckert, Kreisbaubeamter Schmidtner, Professor Sc[illegible]
geistlicher Rath Seelos, Lehrer Spörl, praktischer Arzt Dr. [illegible]
Buchhändler von Zabuesnig.

Der neue I. Vorstand hatte alsbald seine repräsentative Eigen[illegible]
bei der feierlichen Enthüllung und Uebergabe des Aventin-Monumen[illegible]
an die Stadt Abensberg am 12. Oktober 1861 zu bekunden, we[illegible]
Aufgabe derselbe auch in würdiger taktvoller Weise entsprach, [illegible]

lbe schon kurz darauf veranlaßt, aus dem Ausschusse zum Leid-
es weitaus größten Theiles desselben auszuscheiden, nachdem
ar vorher der II. Vereinsvorstand die Kündung des bisherigen
kales herbeiführte und das frühere Vereinslokal unter Zuziehung
eiterer Räume in Miethe nahm.

Folge Beschluß unterstellte der Ausschuß Herrn Regierungs-
en von Schilcher die Bitte um Uebernahme der Repräsentations-
chaft, welchem Herr Regierungspräsident auch entsprach, die
n des Vereines stets aufs dankenswertheste vertrat und förderte
Vereine seine Sympathie noch aus der Ferne als dessen Mit-
ielt, solches auch durch die Zusendung einer Reihe schätzbarer
r Werke bekundete.

Verein suchte seiner Aufgabe thunlichst nach dem Vorbilde
send's gerecht zu werden, knüpfte mehrere für die Gesellschaft
heilhafte Verbindungen an, und war namentlich bestrebt, durch
ige Monatssitzungen das Vereinsleben rege zu erhalten, sowie
den Lokalblättern veröffentlichte Berichte den Gang der Ge-
ie eingekommenen Geschenke, Erwerbungen, historische Elaborate
echen und den auswärtigen Vereinsmitgliedern zur Kenntniß
en.

er Fring's Redaction erschienen die Bände VIII, IX, X und
Verhandlungen des historischen Vereins von Niederbayern. Nach
Beförderung zum Pfarrer in Dietramszell folgte ihm als
tand der rechtskundige Magistratsrath Weber, dessen vorzüg-
gabung in Verwaltungsangelegenheiten der Verein insbesondere
zieller Hinsicht Vieles verdankt. Inzwischen siedelte der bis-
l. Regierungspräsident von Schilcher nach München über und
der Verein den kgl. Regierungsdirector Herrn von Kaisen-
elcher sich schon in München als mehrjähriges Mitglied des Aus-
es historischen Vereines hervorragend bethätigte, zum I. Vorstand.
II. Vereinsvorstand trat für den um Enthebung von dieser
ebetenen Herrn Rechsrath Weber Herr Gymnasialprofessor
nunmehr kgl. Studienrector in Freising ein, dessen sechsjährige
he Leistungen für den Verein allseitige Anerkennung fand und
steten Dank des Vereines sicherte; ihm folgte im Jahre 1877
Vorstand der bisherige I. Sekretär Kalcher, auf welchen auch
Abgang des Vorstandes Frings die Redaction der weiter

bisher erschienenen 14 Bände der Verhandlungen überging, vom folgenden Bande an wird derselbe auf dessen Antrag von einem engeren Ausschusse unterstützt werden.

Herr Regierungsdirector von Kaisenberg stand dem Verein vom Jahre 1870 bis zu dessen Umzug im Jahre 1883 vor. Seine Liebe und Hingabe für den Verein ist uns Allen noch in lebhafter Erinnerung und wird demselben auch ferner ein dankbares Andenken in unserm Vereine gewahrt bleiben.

Nach Abgang des Herrn Regierungsdirectors von Kaisenberg im Jahre 1883 erwählte der Vereinsausschuß auf Antrag des II. Vereinsvorstandes Kalcher Se. Excellenz Herrn kgl. Regierungspräsidenten von Lipowsky zu seinem I. Vereinsvorstand, welcher Wahl Se. Excellenz auf desfallsiges Ansuchen wohlwollendst entsprachen.

Der Vereinsausschuß fand im Laufe der Zeit mehrfache Veränderungen, hervorgegangen theils aus dienstlichen Abberufungen der betreffenden Herren, theils in Folge Ablebens Einzelner, wozu im verflossenen Jahr der Hingang unseres ältesten Mitgliedes, Dr. Fr. Wein, welcher 44 Jahre hindurch dem Vereinsausschuß angehörte, zählte.

Mit Schluß des Jahres 1889 bildeten den Vereinsausschuß folgende Herren: I. Vereinsvorstand Se. Excellenz Herr Regierungspräsident von Lipowsky, II. Vereinsvorstand Reichsarchivassessor Kalcher, I. Vereinssekretär Herr Professor Stoll, II. Vereinssekretär Herr Benefiziat Schöffmann, Vereinskassier Herr Fabrikant Raa[illegible]. Uebrige Ausschußmitglieder die Herren kgl. Regierungsrath von Ar[illegible], kgl. Advokat und Rechtsanwalt Desch, Studienrector Hunds[illegible], Bezirksgerichtsrath Oberhofer, Apotheker und Magistratsrath Deich[illegible], kgl. Regierungs- und Kreisbaurath Renner, kgl. Betriebsingenieur Siry, Pfarrer Stadlbauer, prakt. Arzt Dr. E. Wein, Buchhändler von Zabuesnig sen.

Fassen wir nun die Leistungen des Vereines vom Abgang des Vereinsvorstandes Dr. Wiesend bis zum Schlusse des Jahres 1889 kurz ins Auge, so entfaltet sich uns ein Bild schönster ersprießlicher Erfolge der Vereinsthätigkeit.

Eine der wesentlichsten Aufgaben des Vereines, die Erhaltung, Bereitstellung und Herbeibringung von Material für die Geschichtsforschung ist durch die Veröffentlichung einer stattlichen Reihe bislang ungekannter und ungedruckter Urkunden entsprochen worden; wie sich der Ver-

ninder die Erhaltung und Sicherung anderweitigen historischen
als angelegen sein ließ, theils durch Erwerbung von solchem,
durch Einwirkung auf einschlägige Behörden und Körperschaften.
ebte der Verein die Sicherung der alten Zunftakten und Urkunden
bat sich von mehreren Stadtbehörden die ältern Privilegienbriefe
tadtrechte zur Copirung, suchte aus den Hinterlassenschaften ge-
er Mitarbeiter deren gesammelte Aufzeichnungen zu erwerben u. s. f.
schichten der Städte und Ortschaften Niederbayerns fanden eingehende
itung und geben diese Zeugniß von dem immer reger gewordenen
se an der Specialgeschichte unseres Kreises. — Die historischen
lungen über Adelsgeschlechter und in Kunst und Wissenschaften
agender Persönlichkeiten sind in den Verhandlungen des Vereines
vertreten. Nicht minder hervorragende Bearbeitung fand die
wie die Rechtsgeschichte und die Geschichte der Staatsverwaltung,
ie Kriegsgeschichte.

eber die hier in Betracht kommenden letzten 14 Bände der Vereins-
tionen geben die Vereinsakten, sowie die Quellencitate größerer
her Werke, dann namentlich auch die allerhöchsten Erlasse der höchst-
Könige Maximilian II. und Ludwig II., der kgl. Hoheit
rinz-Regenten, unserm erhabenen Vereinsmitglied,
er Mitglieder des allerhöchsten bayerischen Herrscherhauses, sowie
zeichnung Sr. kgl. Hoheit des verlebten Herzogs Maximilian
yern durch die Verleihung der goldenen Medaille die ehrendsten
nnungen.

en Denkmalen der Vorzeit wendete der Verein sein vorzüglichstes
erk zu, indem er diese durch Aufdeckung und Beschrieb alter
en und Burgstätten, Gräbern und Bauwerke an's Licht zog. Oeftere
ungen des II. Vereinsvorstandes an Ort und Stelle, wie nicht
die durch denselben veranstalteten historischen Excursionen und damit
denen Forschungen führten nicht nur in dieser Richtung zu den
chsten Resultaten, sondern erweiterten auch die Interessennahme
r an derartigen Forschungen.

ie großartigsten Erfolge aber erzielte der Verein durch die Fort-
der von Herrn Stadtpfarrer Schreiner begonnenen Aus-
gen zu Eining. Die Ermöglichung des Fortgangs dieser um-
en Forschungsarbeiten dankt der Verein der hohen Munifizenz
aatsregierung, der Geneigtheit der niederbayerischen Kreisregierung

und des Landrathes, der opferwilligen Unterstützung der Distrikte Abens[illegible] und Kelheim, der anthropologischen Gesellschaft in München, des historisch[illegible] Vereins von Oberbayern, dem Verzicht des seit Wiesend üblichen [illegible] zuges des II. Vereinsvorstandes zu Gunsten dieser Forschungen, [illegible] namentlich auch der thatkräftigen Unterstützung und dem Beirath [illegible] fachkundiger Gelehrter und der unermüdeten technischen Unterstützung [illegible] Seite des nunmehrigen kgl. Bauamtmanns Herrn Höfl in Ke[illegible]

Die insbesondere durch ihre prähistorischen Funde hervorragende[illegible] Sammlungen des Vereines erfuhren einen reichen Zuwachs in den [illegible] Eininger Römerbauten entnommenen historischen Schätzen. Letztere [illegible] vorläufig bis zum Abschluß der Eininger Forschungen provisorisch [illegible] zeichnet und aufgestellt, während die übrigen Antikalien eine Neuordn[illegible] erfuhren und der betreffende Katalog in Bälde zur Veröffentlichung [illegible] der Vereinsschrift gelangen wird.

Ueber die Vereinsbibliothek, welche in jüngster Zeit neugeor[illegible] und katalogisirt wurde, liegt dem gegenwärtigen Berichte ein alphabet[illegible] Bücherverzeichniß an, sie zählt nahe an 4000 Einzelbände und [illegible] den Benützern bedeutsame Werke über bayerische und allgemeine [illegible] schichte, auch enthält sie mehrere seltene ältere Druckwerke und Incunabeln. mit Freude kann eine Zunahme der Benützung der Vereinsbibliot[illegible] constatirt werden. Das Vereinsarchiv hat sich insbesondere in der le[illegible] Periode erweitert, die Urkunden- und Aktensammlung zählt 423 Numm[illegible] und liegen gegenwärtig über hundert weitere Urkunden zur Einsicht[illegible] und Regestrirung vor, sie reichen bis in das 13. Jahrhundert zurück [illegible] bieten manigfaches schätzbares historisches Material.

Die Münzsammlung theilt sich in antike, bayerische und au[illegible] bayerische Münzen, dann in Medaillen. Von erstern zählen wir 860 St[illegible] (Gold, Silber und Kupfer) in wohlgeordneter Reihe, welchen sich [illegible] mehrere hundert zählenden Münzen aus den Eininger Ausgrabun[illegible] anschließen.

Die bayerischen und außerbayerischen Münzen bei 2000 Stücke [illegible] nach ihren Anfällen gereiht und harren einer ordnenden und sichten[illegible] Hand. Die 145 Stücke Medaillen sind von fachkundiger Persönlich[illegible] geordnet und ist durch eine Anzahl von durch ihre Prägung und histori[illegible] Bedeutung bedeutsamer Exemplare beachtenswerth.

Die Sammlung von Bildwerken bietet in Bezug auf die kün[illegible] lerische Ausführung einzelner Blätter, dann in Hinsicht auf Bau[illegible]

nkmäler, sowie in Bezug auf Bilder über hervorragende nicht
istirende Bauwerke dem Historiker, dem Künstler und dem Kunst-
schätzenswerthes Material.

e sich den Bildwerken anschließende Portraitsammlung be-
sich vorerst auf eine Anzahl Portraite von Angehörigen des
acher Fürstenhauses und des bayerischen Adels; würde dem Be-
des Gesammtvereines der deutschen Geschichts- und Alterthums-
entsprochen werden und der hochverehrliche Vereinsausschuß
rigen Vereinsmitglieder nach dem Vorgang mehrerer anderer
her Vereine durch Zuwendung ihrer Photographien den Grund
n niederbayerischen Portraitalbum legen, dürfte dieses nur dank-
grüßt und ebenso dankbar von spätern Nachfolgern anerkannt

n Bildwerken schließt sich eine zwar schon durch die lokalen
isse bedingte kleine aber nicht unbedeutsame Sammlung antiker
terer Skulpturen an, worunter als neuester Zugang eine
Ara aus dem Eininger Römercastell zu bezeichnen ist, und die
ammelten Gefäße und Gefäßbruchstücke geben eine förmliche Ge-
der Töpferei aus vorgeschichtlicher Zeit bis zum Beginne des
ters.

e der Verein mit Befriedigung auf sein Wirken in Bezug auf
höchst angeordnete Erhaltung der Kunstdenkmäler und Alter-
sowie in Hinsicht der Sammlung und Sicherung historischen
ls, dann in Bezug auf die in seiner Zeitschrift niedergelegten
chen Abhandlungen, rückblicken zu dürfen glaubt, ist er sich auch
im innern Geschäftsbetrieb und nach Außen für des
würdige Stellung nach Kräften gewirkt zu haben.

Anlage und Veröffentlichung von Personal- und Lokalregister
Inhalt der Bände I bis XX seiner Verhandlungen erfreuten
emeiner Anerkennung. Eine große Zahl Anfragen in Bezug
uration historischer, kirchlicher und profaner Bauten, erbetene Auf-
iber eingesendete alterthümliche Gegenstände, Münzen, Schriften,
nd Bildwerke, dann aufgefundene Gräbnißstätten, Befestigungen,
e u. s. w., ferner Aufträge von Seite der kgl. Kreisregierung,
ern Staats- und Gemeindebehörden zur Abgabe von Gutachten
achgemäße Erledigungen. Die Kommission für Förderung der
nde Deutschlands zu Berlin zog unsern Verein zur Mitarbeit

an sich, ebenso trug das kgl. statistische Bureau und die Kommission z. Erforschung der Urgeschichte Bayerns bei der kgl. Akademie der Wi... schaften auf die Mitwirkung des Vereines an und eine ansehnliche ... Historiker erbaten sich Aufschlüsse und Unterstützung für ihre Arb...

Eine ganz besondere Theilnahme wurde den im Jahre 1878 ... Leben gerufenen Abendversammlungen des historischen Vereins entge... gebracht und die dabei in's Auge gefaßte Absicht, den Verein durch Hin... tritt aus seiner bisherigen engern Abgeschlossenheit seinen Mitglie... und Freunden mehr zugänglich zu machen und diesen nicht nur die G... legenheit zur Kenntnißnahme der Vereinswirksamkeit, sondern auc... ihrer Selbstbetheiligung zu bieten, auf das Ueberraschendste ... Die dabei gehaltenen Vorträge von Vereinsmitgliedern und von Ver... gönnern, insbesondere auch aus den Gelehrtenkreisen Münchens, erfre... sich jederzeit lebhafter Betheiligung von Seiten aller Stände, daher ... die Wiederaufnahme dieser Abendversammlungen in geeigneten Restaura... räumen ebenso sehr den Wünschen der Vereinsmitglieder als dem Ve... einsinteresse entspräche.

War unser Verein in früheren Jahren angewiesen, den Ve... verkehr mit anderen Vereinen und Akademien anzustreben, so er... dem Vereine später hieraus und aus seinen übrigen Leistungen die ... ehrenden Anträge anderer gelehrten Corporationen, mit ihnen in ... bindung zu treten und zählt gegenwärtig der Verein 106 mi... verbundene gelehrte Anstalten Europas und Amerikas.

Folge dieser Verbindungen waren neben gegenseitigem Schri... austausch und Correspondenzverkehr der mehrfache Besuch un... Vereines von deutschen, österreichischen, französischen, norwegische... schweizerischen Archeologen und Numismatiker, welche mitunter in ... tägigen Studien namentlich unsere werthvollen prähistorischen Sa... lungen benützten.

Die Abordnung und Betheiligung von Seite unseres Vereines ... den Versammlungen des Gesammtvereines der deutschen Geschichtsver... sowie an jenen der deutschen anthropologischen Gesellschaft in Mün... Nürnberg, Regensburg, Konstanz, wobei bei den Versammlungen ... München und Berlin unser Verein eine Anzahl seiner Antikalien ... allgemein anerkannter Ausstellung brachte, geben gleichwie die An... nahme an festlichen Zusammenkünften des oberbayerischen und des ... pfälzischen historischen Vereines Gelegenheit zur Anknüpfung neuer ...

ungen und instruktiven Austausch gegenseitiger Anschauungen.
ndere führte auch die im Jahre 1879 in Landshut stattgehabte
versammlung der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine
e Freunde und Gönner zu, die heute noch bei jeder Gelegenheit
dster Weise des damaligen Aufenthaltes dahier gedenken.
eich ehrende Anerkennung erwarb sich der historische Verein durch
theiligung an der Münchener Ausstellung von Kunst- und kunst-
chen Erzeugnissen alter und neuer deutscher Meister im Jahre 1875
n der Ausstellung des Museumsvereins für vorgeschichtliche
mer Bayerns im Jahre 1885.
genüber den lokalen und persönlichen Verhältnissen manch' anderer
en Vereine mag die Wirksamkeit unseres Vereines, dessen Mit-
nsgesammt durch ihre Berufsanforderungen mehr oder minder
ehrterer Förderung der Vereinsthätigkeit beschränkt sind, zurück-
och sind wir uns bewußt, und die vielfachen Anerkennungen, die
Streben geworden, bestärken uns hierin, daß der niederbayerische
sverein nach seinen Kräften für das große Ganze, für die Er-
der Geschichte unseres engeren Vaterlandes nicht nutzlos ge-
nd einen ansehnlichen Vorrath an Material zum Weiterbau an
sechzig Jahren begonnenen Werke gesammelt hat.
öge es einsichtsvoller, sachverständiger Leitung und treuer Mit-
elingen, diesen Weiterbau zu fördern. Allen jenen aber, die
aran mitgearbeitet, insbesondere auch Seiner Excellenz dem
egierungspräsidenten von Lipowsky, welchem der Verein neben
nsichtsvollen Leitung namentlich die günstige finanzielle Förderung
nger Forschungsangelegenheit dankt, sei hier der wärmste Dank
eines wiederholt. Was speziell die Thätigkeit des historischen
inner der letzt verflossenen fünf Jahre anbelangt, so ist dieselbe
hier Vorausberichteten in allgemeinen Umrissen berührt, spezielle
ausweise wurden der alljährigen Generalversammlung, gleichwie
malige Jahresrechnung vorgelegt und von dieser geprüft, der
er Vereinskasse während der letzten fünf Jahre, die Zugänge für
mlungen, sowie der alphabetische Bücherkatalog ist aus den Bei-
diesem Berichte zu ersehen.

I.

Rechnungswesen des Vereines.

I. Einnahmen.

	1885	1886	1887	1888	18[illegible]
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aktivrest pro 1884 .	233,79	722,10	2633,54	350,93	531,[illegible]
Kapitalszinsen . . .	68,57	83,57	39,40	52,50	[illegible]
Ausstände von Vereinsbeiträgen	21,—	7,—	38,50	—,—	—,—
Vereinsbeiträge . . .	1645,—	1557,50	1526,—	1480,50	146[illegible]
Besondere Einnahmen .	333,71	2130,86	332,57	712,85	32[illegible]
Ausstände für Diplome	—,—	—,—	—,—	—,—	[illegible]
Aufnahmsdiplome . .	14,—	11,—	12,—	15,—	3[illegible]
Zuschüsse für Eining .	1220,—	4500,—	4050,—	—,—*)	—,—

II. Ausgaben.

	1885	1886	1887	1888	18[illegible]
Kapitalsauflage . . .	—,—	1500,—	—,—	—,—	[illegible]
Möbel und Einrichtung	273,45	40,20	89,28	28,20	[illegible]
Vereinsbibliothek . .	184,25	183,60	183,15	115,60	12[illegible]
Zeichnungen und Druckkosten	39,—	1622,70	621,50	1131,—	110[illegible]
Münzkabinet und Antikaglien.	5,—	173,50	88,60	10,—	—,—
Buchbinderlöhne . .	63,25	15,10	17,—	—,—	[illegible]
Verwaltungskosten . .	722,86	695,67	712,02	717,11	742[illegible]
Besondere Auslagen .	200,—	118,57	48,68	78,65	[illegible]
Auf Eininger Forschungen	1326,16	2029,15	3180,72	—,—*)	—,—
Abschluß: Einnahmen	3536,07	9012,03	8632,01	2611,78	241[illegible]
Abschluß: Ausgaben	2813,97	6378,49	4940,95	2080,56	207[illegible]
	722,10	2633,54	3691,06	531,22	335[illegible]

*) Während in den pro 1885 mit 1887 angegebenen Summen noch [illegible]schüsse für die Eininger Forschungen, sowie die hierauf erlaufenen Ausgaben [illegible] gerechnet sind, wurden von 1888 nach Generalversammlungsbeschluß die [illegible] Eininger Forschungen erlaufenen Einnahmen und Ausgaben von der Vereins[illegible] geschieden und gänzlich getrennte Rechnung hierüber geführt.

II.

...ngen über die für die Eininger Forschungen erhaltenen Zuschüsse und hieraus bestrittene Ausgaben.

a) Erhaltene Zuschüsse.

	1885	1886	1887	1888	1889
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
...aatsfonds . .	—,—	2600,—	2600,—	2500,—	2500,—
...eismitteln . .	1120,-	1800,—	1400,—	1400,—	1400,—
...strikt Abensberg	50,—	50,—	—,—	—,—	—,—
...strikt Kelheim .	50,—	50,—	50,--	—,—	—,—
Vereinskasse .	106,16	—,—	—,—	—,—	—,—
. . . . . .	—,—	—,—	2470,85	3340,13	5605,64

b) Ausgaben.

	1885	1886	1887	1888	1889
...tslöhnen, Fuhr-, Baumaterial, ...bstreibende ꝛc.	1326,16	2029,15	3180,72	1634,49	2627,59
...ng Zuschüsse	1326,16	4500,15	6520,85	7240,13	9505,64
...ng Ausgaben	1326,16	2029,15	3180,72	1634,49	—,—
	—,—	2470,85	3340,13	5605,64	6878,05

III.

...n Verein bedachten in den Jahren 1885 mit 1889 mit Ge-...an Druckwerken, Anticaglien, Archivalien u. dergl. die Herren:

..., Buchhalter in Regensburg.
...nhofer, Erhard, Ord. St. Bened. in Metten.
...er, Lehrer in Berg.
...ner, Maurermeister in Kelheim.
..., kgl. Advokat und Rechtsanwalt in Landshut.
...uches, kgl. Rath in München.
...er, Lehrer in Obernzell.
...rauf, kgl. Brandversicherungs-Inspektor in Landshut.
...rr v. Eberstein in Berlin.
...t, kgl. Bezirksamts-Assessor in Wolfstein.
...hardt, kgl. Notar in Simbach.
...er, Bindermeister in Landshut.
..., Realschüler in Wallersdorf.
...tenecker, Bräuereibesitzer in Achdorf.

Gierl, kgl. Pfarrer.
Grassinger, Privatier in Landshut.
Grill, Hofgärtner in Landshut.
Dr. Häutle, kgl. Reichsarchiv-Rath in München.
Hamberger, Schuhmachermeister in Landshut.
Heß, kgl. Bezirksamtmann in Mallersdorf.
Hölzl, kgl. Hofrath in München.
Hofmeister, Förster in Habersbach.
Freiherr v. Keßling in Wildenberg.
P. Leo, Kapuzinerpater in Laufen.
Mauser, Administrator in Passau.
Mondschein, kgl. Realschul-Rektor in Straubing.
Pernsteiner, Expositus in Niederpöring.
Dr. Prechtl, geistlicher Rath in Freising.
Puschkin, Kunstmaler in München.
Reichsarchiv, kgl. allgemeines, in München.
Rietsch, Buchdruckereibesitzer in Landshut.
Dr. Rockinger, kgl. Reichsarchiv-Direktor in München.
v. Sax, kgl. Regierungs-Direktor a. D. in München.
Schardt, Kaufmann in Landshut.
Scharrer, Professor und Pfarrer in Vilshofen.
Schneider, Hilfslehrer in Berg.
Schreiner, Stadtpfarrer in Abensberg.
Sellmaier, Lehrer in Eining.
Dr. Stömer, prakt. Arzt in Plattling.
Uttendorfer, kgl. Pfarrer in Malgersdorf.
Vallod-Gmeiner, Oberst in Passau.
Weber Karl, Realschüler in Landshut.
Dr. Wein E., prakt. Arzt in Landshut.
Wind, Stadtbaurath in Landshut.
Würdinger, Oberstlieutenant in München.
v. Zabuesnig sen., Buchhändler in Landshut.

IV.

In den Jahren 1885 mit 1889 traten dem Vereine als ordentliche Mitglieder bei die Herren:

v. Axthalb, kgl. Regierungsrath in Landshut.

er, kgl. Bezirksamts-Assessor in Wolfstein.
ier, Bäckermeister in Deggendorf.
ringer, Privatier in Passau.
nner, Pfarrer in Waldkirchen.
ler, kgl. Hauptmann a. D. in Kelheim.
err v. Closen-Günderode in Gern.
tl, Rentbeamte in Kelheim.
Egger, kgl. Kreis-Medizinalrath in Landshut.
emaier, k. Kreisbaurath in Landshut.
sle, kgl. Amtsrichter in Landshut.
ner, Pfarrvikar in Simbach.
chter, kgl. Rentbeamte in Passau.
fchmann, Schreinermeister in Landshut.
s, Benefiziat in Berg.
linger, Stadtpfarrprediger in Landshut.
ring, Reallehrer in Landshut.
er, Pfarrer in Haidlfing.
ißner, Bezirksamtmann in Wolstein.
rafenstein, kgl. Bezirksamts-Assessor in Bogen.
iner, Brauereibesitzer in Tann.
ll, kgl. Bezirksamtmann in Deggendorf.
err v. Gumppenberg, kgl. Bezirksamts-Assessor in Vilshofen.
t, Oberamtsrichter in Landau.
drich, kgl. Oberförster in Feucht.
Hermann, kgl. Bezirksarzt in Landshut.
rmann, kgl. Oberstlieutenant in Landshut.
rwagen, kgl. Bezirksamtmann in Viechtach.
enbrand, kgl. Landgerichtsrath in Landshut.
ner, kgl. Rentbeamte in Vilshofen.
l, kgl. Rentbeamte in Pfarrkirchen.
weber, Pfarrer in Pilsting.
ler, kgl. Regierungsrath in Landshut.
fch, kgl. Regierungs-Assessor in Landshut.
nama-Sternegg, kgl. Kreisbau-Assessor in Landshut.
chimbauer, Präparanden-Lehrer in Speyer.
gbauer, Pfarrer in Unterdietfurt.
tschik, Pfarrer in Niederalteich.

Rindsmüller, Lehrer in Pinkofen.
Rollmann, kgl. Rentbeamte in Dingolfing.
Krieg, kgl. Landgerichtsrath in Landshut.
Dr. Kurz, Stadtpfarrer in Landau.
Lainer, geistlicher Rath und Stadtpfarrer in Landshut.
Lang, Pfarrer in Niederhöcking.
Loher, Guts- und Brauereibesitzer in Hengersberg.
Freiherr v. Lützelburg, k. Oberamtsrichter in Rotthalmünster.
Maas, kgl. Bezirksarzt in Kelheim.
Matt, kgl. Bezirksamts-Assessor in Bogen.
Maurer, Lehrer in Kolmburg.
Meixner, kgl. Bezirksamtmann in Kelheim, nun kgl. Regierungsrath in Landshut.
Müller Lionel, Realitätenbesitzer in Landshut.
Neumüller, Bezirksamtmann in Bogen.
Niderröcker, Baumeister in Landshut.
Pilzweger, Benefiziat in Tann.
Pollin, kgl. Notar in Landau.
Pollinger, Lehrer in Landshut.
Preißer, kgl. Bauamtsassessor in Landshut.
Reischle, Apotheker in Landshut.
Reither, Akademiker in Landshut.
Reubel, kgl. Regierungsrath in Landshut.
Ruck, kgl. Bezirksamtmann in Grafenau.
Ruhwandel, kgl. Regierungsassessor in Landshut, nun Bezirksamtmann in Pfaffenhofen.
Sailer, Pfarrer in Arnstorf.
Dr. Schäfler, Pfarrer in Rottenburg.
Schäringer, Pfarrer in Saal.
Dr. Schelling, kgl. Regierungsrath in Landshut.
Schenk, kgl. Bezirksamtmann in Kelheim.
Schilcher, kgl. Landgerichtsrath in Landshut.
Schildhauer, kgl. Bauamts-Assessor in Passau.
Schmid, kgl. Regierungs-Assessor in Landshut.
Schneider, kgl. Bezirksamtmann in Vilshofen.
Schöffmann, Benefiziat in Landshut.
Schön, kgl. Bezirksamtmann in Rottenburg.

...yrer, Pfarrer in Rohr.
...vanzer, kgl. Studienlehrer in Landshut.
...itzinger, kgl. Forstmeister in Münchsmünster.
...maier, Lehrer in Eining.
...rer, kgl. Regierungs-Präsidial-Sekretär in Landshut.
...llrich, kgl. Irrenhausdirektor in Deggendorf.
...ch, kgl. Rentbeamte in Neustadt.
..., kgl. Bezirksthierarzt in Pfarrkirchen.
...mer, kgl. Lycealprofessor in Passau.
..., geistlicher Rath und Dekan in Neustadt a. D.
...er, Kaufmann in Tann.
...er, Benefiziat in Velden.

...esen 85 neu eingetretenen Mitgliedern stehen 45 Mitglieder ...r, welche der Verein durch Umzug, Austritt oder Ableben ver-...ß sich eine Mehrung von 40 Mitgliedern ergab, und der Ver-... Schlusse des Jahres 1889 408 ordentliche und 21 Ehrenmit-...ählte.

V.

...rung der Vereinssammlungen durch Schankungen und Erwerbungen.

1. Siegel, Siegelabdrücke und Wappen.

...Frz. v. Stubenrauch, churf. geh. Rath.
...B. Attenkofer, churf. Hofraths-Registrator.
...v. Stürzer, Hofrath.
...Landishutanae S. Civitatis — (Silberplatte).
...Eisenstempel mit 1 Helm.
...Königl. bay. National. Garde Commando Landshut.
... „ „ Communal Administration Landshut.
...Messingstempel mit 3 Helmen.
...Churf. Comun. Almoseni Deputatis.
...Eisenplatte, Königl. Baier. Stadtmagistr. Landshut.
...Ungeld. Ambt. Landtshuet.
...Eisenstempel mit der Jahreszahl 1763.
... „ mit den 3 Helmen.
... „ „ 1 Helm und den Buchstaben L. S. I. C.
...Metallplatte mit 3 Helmen und der Jahreszahl 1810.

815) Eisenstempel: 1 Helm und die Buchstaben S. A. L.

816) Lantishutanae Civitatis. — S.

817) Großer Pfarrstempel St. Martin zu Pferd.

818) Stempel v. Messingbl.: Magistrat d. Königl. bay. Stadt Lan[illegible]

819) S. Contraenti . Civium . Landishuti.

820) Churf. Cumulativ . Allmosens . Deputation.

821) Kl. Stempel mit 1 Helm und den Anfangsbuchstaben S. S. A. .

822) Zinnabdruck eines Landshuter Siegelstempels. Stempel ist n[illegible] vorhanden. Camerae . Civitatis . Landishutanae . Infer[illegible] Bavariae . Metrop. 1646.

823) Zinnabdruck: Königl. bay. Stadt-Magistr. Landshut.

824) „ W. S. C. Z. L. W. M. x. mit 3 Helmen.

825) Eisenstempel mit Holzgriff, Lateinische Schule in Abensberg.

826) Messingstempel: K. B. B. Kramerische Patriot. Stiftungs-[illegible] ministr. Hohenburg.

827) Messingstempel: Gräflich v. Yrschisches Patrimonialgericht [illegible] u. Unterpöring

828) Messingstempel: „Ers. Handwerk d. Bierpray z. Landshut.

829) „ „Ein Handwerkh der Peken und Miller in [illegible]heimp 1671."

830) Messingstempel: Frat S. S. Corporis Christi Landeshut.

831) „ Ein ersam Handw. d. Pöken z. N. Haus[illegible]

832) „ S. Afra P(atrona) D. Pater W. A. [illegible] Landshut.

833) Messingstempel: Das Handwerk der Schreiner zu Kelheimt

834) Eisenstempel: Jacob Antonius Comes Calsenelli Coll.

825) Messingstempel: Cajetan Graf v. Hoerwarth, Hochenberg u. [illegible]mannshaus.

836) Messingstempel: E. H. D. Zimmerl(eut) in Kelhamp 1671.

2. Karten und Pläne.

174) Historische Karte von Bayern, von Kirmaier, 1882.

175) Geometrische Mappe über die passauer Besitzungen in Folg[illegible] Vertrages von 1765.

3. Gemälde, Handzeichnungen, Kupferstiche u. dergl.

309) Ansicht der Mariahilfkirche in Vilsbiburg nach ihren verschieden[illegible] Bauperioden.

*) Von Nr. 803 bis 824 ist das Eigenthumsrecht des Stadtmag[illegible] Landshut vorbehalten.

Abbildung des Reliquienschreines für den Leib des hl. Floridus in der Wallfahrtskirche zu Vilsbiburg.

Ansicht des Innern der Mariahilfkirche zu Vilsbiburg nach der Restauration 1886.

Ansicht der Thurmbauten an der Wallfahrtskirche zu Vilsbiburg 1881 und 1886.

Erinnerungsblatt an die Wallfahrt Mariahilf zu Vilsbiburg.

Abbildung des freiherrl. Nothaft'schen Grabmonumentes in der Kirche zu Oberpöring.

Eine Sammlung älterer Holzschnitte ꝛc. (Bücherausschnitte).

Oberalteich, die drei großen Fresko-Gemälde im Mittelschiff der Klosterkirche, gezeichnet und erklärt von G. Dölzer.

G. Dölzer, Zeichnungen der Fresko-Gemälde der ehemaligen Klosterkirche Oberalteich.

4. Manuskripte und Urkunden, Akten u. dergl.

Bischof Franz Wilhelm zu Regensburg, Osnabruck, Münden u. Verden, Grave zu Wartenberg und Schaumburg, Herr zu Wald u. Hachenburg beruft die ganze Clerisey zu einer allgemeinen Synode. Gegeben Regensburg d. 10. Mai 1650. (Papierurkunde.)

Churfürst Maximilian Joseph verleiht dem Kaspar Paurnschmid Leibrecht auf den Hof zu Buch. Geg. München 3. März 1773. (Papierurkunde.)

Churfürst Carl Theodor verleiht der Tochter Maria des Georg Lechner, achtel Gütler zu Pfaffing, Pflegg. Erding, Leibrecht auf sein eigenthümliches Gütel zu Pitz, welches sie durch Heurath des Simon Dempflmaier an sich brachte. Geg. München 10. April 1786. (Papierurkunde.)

Churfürst Carl Theodor verleiht dem Müllerssohn Joseph Lechner von Isen das Hörwöger Gutt zu Hörwöegen. Geg. München 13. Dezbr. 1779. (Papierurkunde.)

Churfürst Maximilian Joseph verleiht Leibrecht dem Rupert Holzer zu Pürkham auf die Hub zu Einöd u. die Mühle zu Purkham. Geg. München 24. May 1805.

Die Viermeister der Zunft und Hauptlad des Handwerks der Schuhmacher zu Landshut nimmt den Schuhmacher Joseph

Cransperger beim heil: Prindl ufm Hofberg in das ...
auf. Gesch. Landshut 1. Juli 1738. (Zunftsiegel, Papierurk.)

360) Franz Caspar Widmann Pfleger zu Eggmühl setzt Gerichts... in der Gant über die Güter des Sebastian Englbrecht, ... Hueber und Adam Strasser zu Oberlaichling an, nachdem ... im Jahre 1646 von dem damaligen Pfleger Johan ... Schadt Freiherr von Mittlbibrach, auf Warthausen, Ober... bach, Greilsperg und Neuhouen, Herr zu Niedertraub... Senngkhouen u. Dennkhling eröffnete Gant wegen der Krieg... läufe nicht durchgeführt wurde. Gesch. 10. November 16.. (Mit Siegel, Pap.-Urk.)

361) Bürgermeister u. Rath des Marktes Neukirchen beim heil. ... confirmiren dem Leonhard Plöderl Burger allda seinen ... eines Hauses und einer Bäckergerechtsame zu Neukirchen. ... 4. Februar 1605. Siegler: Markt Neukirchen. (Perg.-Urk.)

362) Extrakt aus dem Salbuch von Hohenwart, 1601.

363) Georg Hörl des Klosters Seligenthal Grund Unterthan ... Gundihausen verkauft an Sigmund Hueber seine Leibsgerechtig... keit auf die Vilsmül zu Gundihausen. Siegler: der E... Vest Caspar Spützlsperger Hofmeister des Stifs Seligenthal. Zeugen: Peter Siglpauer zu Gundihausen, Balthaser ... zu Stadl Erdinger Gericht. Gesch. 12. Juni 1637. (1 Sieg. Papier-Urkunde.)

364) Beschreibung von Mauern: „Zuuermerkhen, waß ich Hans Georg von Rorbach auch mein liebe Hausfrau Annastasia von Rorbach ain geborne von Khuttnair, dieweil wir albie zu Mauern wohnen, bericht sein wie es zuuor alhie gehalten worden, auch wie mir es biß dato mit allen ding halten ... 1594. (Libell auf Papier mit Pergamentumschlag.

365) Anna weiland Lorenzen Ferstl zu Mosthan gibt Johann Pfund... Hofmeister zum Sällingthal, daß sie sich auf Rath Abraham Hällmayrs Amann zu Mosperg u. Hanns Haugs zu Vnholzing mit ihrem Schweher Wolf Ferstl zu Moßthan wegen der Erbschaft verglichen habe. Siegler: Hanns Ludwig Trau... zu Hermannsdorf u. Obernaichpach. Zeugen: Georg Gie... Hermanstorff u. Wolf Prändl zu Vnholzing. Gescheh. 26. September 1612. c. S.

Churfürst Maximilian Joseph beurkundet, daß er mit Einverständniß seines Vetters und Schwager Herzog Wilhelm in Bayern behufs Hebung der National Industrie u. Cultur dem Philipp Tral zu Sitlstorf die Schmide alldort und 6 Loh Acker aus dem Hof zu Atrach überlassen habe. Geg.: München 31. Jänner 1803. Siegler: General Landes Direktion. (Pergament-Urkunde.)

Burgermeister u. Rath des Marktes Neukirchen vor dem Wald u. die Kirchpröbste der Gotteshäuser zum heiligen Blut und St. Niklas bekennen, daß sie verkauft haben das Widenguet, darauf ein Zeit lang die Priester gehaust haben, gelegen in dem Markt Neukirchen neben Steffan Flexeders Behausung, an Jorg Weißen. Siegler: Markt Neukirchen. Geben: am Tag Jacobi der heiligen Zwölfpoten 1534.

Catalogus in quo Vita et Mores una cum Prafectu Alumnorum Aldesbacensium pressius constituuntur per. P. Raymundum Fraenzl. Directorem Seminarii, ao. 1783.

Meisterbrief für Ignaz Kopf Schwerdschleifer zu Pfaffenhofen 1705.

Zeugniß des freisingischen Hof-, Lust- und Blumengärtners Johann Babist Taub zu Freising für seinen Gesellen Valentin Döffner von Wildshut Gerichts Weilheim 1740.

Bürgermeister und Rath der kaiserl. Stadt Pfaffenhofen beurkundet daß er dem Ignatz Kopf Bürger und Schleifer dortselbst die im dortigen Burgfried entlegene Schleifmühle, worauf vor diesem Catharina Schwarzin geweste Schleiferin Wohnbehausung gestanden, auf Leibrecht verliehen habe. Geschehen 16. März 1705. (Siegel fehlt.)

Georg Anton Reicheneder und Egidius Bernbai beide Schwertschleifer und Führer des Handwerks der Schwertschleifer zu München beurkunden dem Johann Ferdinand Wallner Schleifermeister in Pfaffenhofen daß ihm das Meisterrecht bewilligt wurde. Geschehen, München 14. April 1786. (Siegel fehlt.)

Wappenbrief Kaiser Ferdinand II. für den bayerischen Rath und Kanzler zu Landshut Mathias Bittlmair. Gegeben zu Wien 12. April 1624. (Mit Majestätsiegel.)

Schenkungsbuch des ehemaligen Augustiner Chorherrn-Stiftes Rohr. II. Hälfte des 12. Jahrh. begonnen. Original auf

Pergament. Abgedruckt in Band XIX. der Verhandlungen des historischen Vereins von Niederbayern.

375) Hanns Jörg Steiger kauft von Hansen dem Aspeckhn das Erbrecht an dem halben Hof zu Steig. Siegler: der weise u. ... Ulrich der Podemer. Zeuge: der geistliche Herr Peter ... Gesell zu Pfaffendorf. Geschehen nächsten Montag nach ... hl. Ostertag 1447.

376) Jorg Sweiber zu Grassolfing verkauft an den vesten u. ... dem Fras zu Iseregk das Erbrecht auf den Hof in ... Siegler: Hans von Preysing Ritter u. Wilhalm Pairstorfer zu Perbing. Zeugen: Thoma Erenbegk zu Hagkstorf ... Meschenck, Martein Harhamer Burger zu Mospurgk. Geschehen Freitag vor St. Veichten Tag 1450. (Siegel fehlt.)

377) Konrad Lindmair zu Gänkchofen verkauft dem Ersamen ... Michel, Graf Burger zu Lantzhüt ein halb Schaf Korns ... Gilt aus seinem Hof zu Niederngankhofen, wofür er mit 10 ... Landshuter Pfening bezahlt wurde. Siegler: der weise u. ... Hanns Holtzhauser Unterrichter zu Lantzhut. Zeugen: ... Reinatzhauser, Hanns Purgkhel. Gesch.: an vnnser lieben Frauen Lichtmeß-Abend 1452. c. S.

378) Perichtold Pehaim Lebzelter und Burger zu Landshuet verkauft dem weisen und vesten Martein Kluegkhaimer zu Göttel... Zollner zu Landshuet seine zwei halbe Hueben gelegen ... Yfenkofen mit zwei Aeckern. Siegler: der weise u. ... Dietrich Fewer zu Pfetrach. Zeugen: Herman Trewer, ... halm Staindel, Jorg Messerschmid Burger, zu Lantzhuet ... Eritag nach unser Frauen Lichtmeßtag 1454. c. S.

379) Conrad, des Müllners Bruder zu Schatzhoffen, gesessen zu ... verkauft an Liebhartten Lindner zu Ortt 60 Landshuter Pf... jährliche ewige Gilt aus dem dritten Theil der Acker aus ... obern Hueb zu Furtt. Siegler: der weise u. veste Dietrich Fewr zu Pfettrach wohnhaft zu Landshut. Zeugen: Herman Trewr Burger zu Landshut und des Urkundenausstellers Br... zu Schatzhoffen. Gesch.: Pfintztag nach St. Leonhartztag 14.. (Siegel fehlt.)

380) Martein Schneidr zu Lanngenvils verkauft an seinen Sch... Wolfhart Prugkmaier sein Erbrecht auf dem Fragner Gü...

Froschhaim. Siegler: Dietrich Fewer zu Pfetrach. Zeugen: Oswald zu Langenvils auf dem Oberhof, Hanns Sigl zu Aufhausen. Gesch. Freitag vor dem hl. Palmtag 1454. (S. f.)

) Perichtold Pehaim, Lebzelter und Bürger zu Lantzhuet, beurkundet, daß er dem weisen und vessten Martein Klueghaimer zu Göttelkofen, Zollner zu Lantzhuet verkauft hat das Guetlein zu Ysenkofen, als Zins und Gilt frei, u. St. Peter zu Erwoldspach u. St. Steffan zu Isenkofen wegen Wachsgilt keinen Anspruch an ihn haben. Siegler: Wilhelm Khuttenawer, Unterrichter zu Lantzhuet. Zeugen: Steffann von Tann, Wolf von Ining, Burger zu Lantzhuet. Geb. Pfintztag St. Dorothea 1455. (Siegel läd.)

) Jörg Beichtmair, Zimmermann u. Burger zu Landhuet, verträgt sich mit Ulrich Iseregker, der Stadt Landshuet Zimmermeister, wegen der gegenseitigen Forderungen. Siegler: der weise u. veste Wilhalm Kottenauer, Unterrichter zu Landshuet. Zeugen: Hanns Rorer u. Wolfgang Prueler, Bürger zu Landhuet. Gesch.: an St. Thomas Abend 1457. (Siegel ab.)

) Kathrei Lienharten Läwttner selige Wittib u. ihre zwei Kinder verkaufen dem edeln u. vesten Kharel Khargel zu Sieſpach, Landschreiber zu Landshuet, ihren Zehent, den sie von Hannsen Stetheimer Stainmeß u. Burger zu Landshuet u. Anna seiner Hausfrau erkauften, u. der liegt zu Furt. Siegler: Martein Kluegkhaimer zu Gottelkofen, Zollner zu Landshuet u. Georg Thuemair zu Weihenstefel, Rentschreiber zu Landshuet. Zeugen: Jörg Hasselbegkh, des Rates, Franz Remplkauer, Wilhelm Leymann, alle drei Burger zu Landshuet. Gesch.: an St. Matheustag 1459. (Siegel fehlen.)

) Confirmation Bischof Johannes von Freising über die Johann Leitgeb'sche Stiftung auf den St. Wolfgang Altar zu St. Martin in Landshut. Geg. prima die mensis Augusti 1463. (Bischöfliches Siegel.)

) Heinrich Getzenperger, Pogner und Burger zu Landshut, verkauft an die Bruderschaft der Fragner zu Landshuet u. deren Zechleute Lorentzen Rachstorffer und Peter Kurtzn ein halb Pfund Landshuter Pfenige ewige Gilt zu Löhern in Gloner Pfarr und Rotenburger Gericht. Siegler: Hanns Alltorffer Burger

in Landshut. Zeugen: Caspar Läffennawer u. Oswald Mör[illegible] beide B. z. L. Gesch.: Erichtag vor St. Pauls Bekern[illegible] 1459.

386) Agnes des Hannsen pusler von Müspach Wittwe u. [illegible] von Bünpach ihr Vater bekennen, daß sie sich wegen der Kin[illegible] die Hanns der Müspach in seiner ersten Ehe gehabt hat, [illegible] jener aus der Ehe mit obiger Agnes, und jenes dessen sie [illegible] ihrem Manne schwanger ist, über deren Vermögensthei[illegible] verständigt haben. Siegler: Hanns der Güntzlouer zu [illegible] kouen. Zeugen: Wolfhart Tegerpeck, Chunrad Witel, [illegible] Rämelsperger u. Thomann pirckner. Gesch. Eritag vor [illegible] messen 1461.

387) Hanns Helt zu Froschhaym verkauft mit Gunst, Willen [illegible] Wissen der Bruderschaft der Fragner zu Landshut dem [illegible] Schneider, gesessen auf der Langenvils das Baurecht, das er [illegible] der genannten Bruderschaft Hub zu Froschhaym in dem [illegible] gehabt hat. Siegler: der weise und vesste Dietrich [illegible] Pfettrach, wohnhaft zu Landshut. Zeugen: Hermann [illegible] Kunrad Pschern u. Jacob Huber alle B. z. L. Gesch.: Fr[illegible] tag vor St. Veitstag 1453.

388) Hanns der Weyß zu Ranershofen verkauft dem edeln u. [illegible] Wolfgang Rorbeck zu Mauren, Ritter, und Karl dem [illegible] Landschreiber, als Pfleger und Gerhaben der Kinder des [illegible] des Chergl zu Furt die Herrngnad u. das Baumannsrecht, [illegible] er gehabt hat auf dem ersten Weinlehen zu Furt, in Al[illegible] Pfarr, das urbar auf den Kasten zu Landshuet ist. Siegler: [illegible] weise u. vesste Hanns der Ambmann, Kastner zu Landsh[illegible] Zeugen: der weise Niclas Halbemer, Burger zu Land[illegible] Theobold Tuemair zu Weyhenmichel u. Lienhart Saylma[illegible] Ranershofen. Geben: an St. Margretentag der hl. Jung[illegible] 1466.

389) Heinrich Kirwiß, Pfarrer zu Ergolting, Nicklas Hornma[illegible] Vlrich Klingseysen, beide Burger zu Landshuett u. des hl. He[illegible] Sand Nikla bei Landshuett Kirchprobste, verpflichten sich [illegible] ewigen Jahrtag, den Vlrich Kellner Bürger zu Landshut u. [illegible] Schweher Wernhart Schuester zu St. Nickla gestiftet hat [illegible] getreulich zu halten. Siegler: der weise veste Vlrich Pe[illegible]

wohnhaft vor dem Kloster Saldental. Zeugen: Hanns Pluemhofer Kaplan zu Saldental u. Fridrich Reynersperger, Probstknecht u. Burger zu Landshut. Geschehen: Montag vor u. l. Frauen Lichtmeßtag 1457.

Akten der altkatholischen Gemeinde zu Simbach a. Inn 1870—1883.

Aktenheft über den Verkauf des ehemal. Franziskaner Bräuhauses an die bürgl. Bräugenossenschaft in Landshut 1803.

Lettres d'un Particulier a un de ses amis sur L'invasion de la Saxe faite par le Roi de Prusse 1757.

Ausschreiben des Oetting-Wallersteinischen Marstallamtes bezüglich der dortigen Beschälanstalt. de 1780.

Heinrich der Reutter von Teysteten gibt dem Probst u. dem Convent zu Ranshofen seinen Zehent auf dem Hof zu Aynhausen, den er zu rechtem Lehen hatte von Herzog Stephan, und bedingt, daß das Obley jährlich ein Pfund Pfening dienen soll, und soll auch das Geld seinen Herren auf dem Chor u. dem Pfarrer zu St. Michel zu Ranshofen, dem Pfarrer zu Newchirchen wie der Brief von Wernher, dem Probst zu Ranshofen besagt, gegeben werden. Siegler: obiger Reutter u. Ulrich der Chlinger Vitztum an dem Weilhart. Taidinger: Vlrich der Chlinger, Chunrad der Reuslinger, Albrecht der Toemlinger, Fridrich der Freytel und Wolfhart der Esel. Geben: 1362 an St. Laurencientag dez Matraer. (Siegel fehlen.)

Vlrich Sedlmair zu Ort bekennt für sich und seine Miterben Ellspet Sedlmaierin zu Ewgenpach, Micheln ihren Sohn, Margreten ihr Enkl, des Leonhart Höllgenmairs Tochter, Hansen, des Peter Aindlmairs Sohn, und Ellspeten, seine Schwester, alle „gswisterit Kind", daß er u. durch ihn die oben weiter Genannten verkauft haben dem Edeln u. vessten Georgen Kärgl zu Furt, Pfleger zu Reigkershofen, alle ihre Gerechtigkeit die sie haben zu Steig in der Pfarrei Alltorf, die Lehen ist von dem ed. u. fest. Jobsten Zennger zum Schneberg, u. die sie von ihrem „Een" Hainrichen Sedlmair selig ererbt haben. Siegler: der weise, veste Peter Rimpeck, Unterrichter zu Landshut. Zeugen: Sigmund Schilling, Vorsprecher zu Landshut, als Lehenprobst des obgenannten Zennger, und Sebastian Ror, Burger daselbst. Geben: Mitwoch vor St. Elspetentag 1489. (Siegel fehlt.)

396) Georg Kärgel zu Furt bekennt für sich, Dorothea seine Haus-
frau u. für Wolfgang u. Anna seine Kinder, daß ihm der
u. das Kapitel des St. Castels-Stift zu Mospurg verstift
dieses Gotteshauses Eigen-Gut zu Hinttersteig zu Leibgeding
woraus alljahrlich dem Gotteshaus gedient werden soll alle
die von Alter darauf stehen. Selbstsiegler. Geben: 14
an St. Carbiniantag als er erhebt ist worden. (Siegel sehr

397) Margret, Agnes, Elspet, Vrsula Hansin des Pusler gesessen
Obermuespach seligen eheliche Töchter verkaufen ihrem
Hansn dem Pusler ihr väterliches und mütterliches Erb das
auf der halben Hub zu Obermuespach genannt Puslerhub
habt haben u. verzichten auf alle weiteren Ansprüche an
väterliche u. mütterliche Erb. Siegler: der edle u. vest
Sanizeller zu Teittnkhoffen. Zeugen: Matheus von
und Jörg Schäbl zu Teyttnkofen. Geschehen: 1467 an
der khottem in der vasten. (Siegel fast gänzlich abgefallen

398) Hanns Kirchmair zu Pfetrach u. Michel Rawisch zu Schatzhofen
als Gerhaben Barbara Hannsen Steigers seligen Tochter
kaufen pflegweis dem Edlen und vessten Georg Kärgl zu
Pfleger zu Reykerzhofen, alle Gerechtigkeit an der
Hinder- und Vordersteig in der Pfarrei Alltorff mit
Garten u. Wiesmad zu Schatzhofen, unentgolten dem Chorherr
zu Mospurg an deren Gilt aus Hindersteig, auch des
u. vessten Sebastian Seyberstorff in der Schenncken
Jobsten Zennger zu Schneberger Lehen zu Vodersteig. Siegler
Sebastian Seiberstorffer. Zeugen: Sigmund Schilling zu Lands-
hut. Geben: Mitwoch nach St. Andrestag 1489. (Siegel

399) Bernhart Frannknperger, Schloßer und Bürger zu Lands
beurkundet, daß er die Jungfrau Katrina, Hannsen Webers
Velden selig, Tochter zur Ehe genommen habe, welche
20 Pfund Landshuter Pfening und erberge Fertigung
bracht hat, wogegen er zur Widerlegung 20 Pfund Landshuter
Pfeninge, dann eine Morgengab zu 10 Rheinische Gulden
was er auf all sein Hab verschreibt. Siegler: Oswald
holtzer, Unterrichter zu Landshut. Zeugen: Linhart Hinter
u. Hanns Köllner, beide Bürger zu Landsshut. Geschehen:
tag nach des hl. Kreutztag-Erfindung 1483. (Siegel fehlt

) Michel, Jörgen Rorers weiland Burger zu Landshut seligen, Sohn, verkauft Lienharten Göldl zu Schwenndt anderhalb Schaff Korn aus seinem Hof zu Schwennd, genannt der Göldlhof, darauf vorgenannter Göldl sitzt in der Pfarrei Weichnmichel und das Lehen ist vom Bischof zu Regenspurg. Siegler: Peter Rimpeck, Unterrichter zu Lanndshut. Zeugen: Hanns Hundt, Schuster, Burger zu Lanndshut und Hanns Schuester von Froschhaim. Geben am Freitag an St. Matheustag des heiligen Evangelisten 1498. (Siegel fehlt.)

) Johann Christoph von Asch zu Asch auf Oberndorf, Hauptmann u. Kastner zu Döggendorf, verleiht dem Egidius Rainer zu Pruckhbach Erbrecht auf den Sedlhof daselbst. Selbstsiegler. Geschehen den 12. April 1682. (Siegel fehlt.)

) Paul Englhart, Bürger zu Landshut, verkauft dem Christan Krautmüller, Burger zu Ötting, funf Pfund Ldsh. Pfg. Geld zu ewiger Gilt auf seine vorder- mitter und hinter-Hausung, Stallung, Hofstatt und Garten zu Landshut in der Alten Stadt und an der Obern Lendt, in der Alten Stadt, zwischen Hainrich Patzingers und Jorg Tags u. an der unter Lendt zwischen Hansen Ebran und Wilhelm Vochburgers Häusern gelegen. Siegler: Hanns Ebran von Wildenberg, Oberrichter zu Landshut. Zeugen: Wilhelm Poyte, Schwager des Paul Englhart, u. Hainrich Helmschrot, beide Bürger zu Landshut. Geschen: am Freitag nach St. Jakobstag 1469. (Mit 1 Siegel.)

) Connradt Müllner von Niedernewhawsen verkauft an Hans Moll, Bürger zu Landshut, seinen halben Hof zu Eschenlaw, genannt der Pranntho f in der Neuhawser Pfarr, der Lehen ist von dem Edlen u. vessten Ulrich Maroltinger von Marolting und von dem Rorbeckh zu Ma...... mit Grund u. Boden, besucht und unbesucht, mit allen Ehren u. Rechten, Nutzen an Holz, Acker, Wun, Wasser, Wismaden zu Feld u. zu Dorf ꝛc. Siegler: Erasmus Wolf von Wolffegk wohnhaft zu Landshut. Zeugen: Paul Toylblmüller, Bg. z. Landshut u. Jorg Newnmair zu Aich. Gesch.: Montag vor St. Paulstag Bekerung 1475.

) Kuntz Schoner, Schreiner, Bürger zu Lanndshut, Cristoff, Hanns, Jörg u. Benedict Gebrüder die Seehaner, Hannsen Seehaner zu Ort selig, eheliche und leibliche Kinder vergleichen sich über

das väterliche u. Mütterliche Erbe in der Weise, daß ... Schwester Barbara Westermaier zu Pfetrach zwei Tagwerk Wismad auf der langen Wiese zu Ort u. andere Grundstücke zustehen. Siegler: Oswald Vnterholtzer, Unterrichter zu Landshut. Zeugen: Peter Tänntzl, Hanns Staindel, Burger zu Landshut, u. Ulrich Sirtl zu Glaim. Geben: Freitag vor dem Sonntag Judica in der Fasten 1477. (Siegel sehr lädirt.)

405) Pawlus Täublmüllner Burger zu Lanndshut verkauft an Kunz Newmair zu Alltorf seine Mühle zwischen Ort u. Weihenstephan genannt die Tewblmül, mit allen Zugehorungen, unentgolten der jährlichen Gilt zu St. Nicola zu Lanndshut. Siegler: Oswald Vnderholzer, Unterrichter zu Landshut. Zeugen: Thomas Pertelzloer zu Landshut und Simon Windlmayr zu Altorf. Geben: Sontag nach St. Jörgentag 1480. (Siegel fehlt.)

406) Kunz Newmair zu Alltorf verkauft dem Veit Müllner zu Wang seine Mühle gelegen zwischen Ort und Weihenstephan genannt die Teiblmül, welche freies Eigen ist, unentgolten der der St. Nikolakirche in Landshut zustehenden Gilt, welche ... Inngkoferin dazu geschafft hat. Siegler: der weise u. ... Peter Rimpeck, Unterrichter zu Landshut. Zeugen: der ehrbare Hanns Hammermaier zu Pfettrach u. Steffan Windlmeier zu Alltorf. Gegeben: Montag in der ersten Fasten-Woche 14.. (Mit 1 Siegel.)

407) Jörg Lindner, Spängler, beurkundet, daß er auf Befehl des Lorentzen Sumerstorffer, des Herzog Ludwigs Thürhüter u. Richter der Kaltschmiede in Niederbayern, durch Castel Reicheregker gefänglich zur Verhandlung nach Landshut vor das Handwerk geantwortet wurde wegen mancherlei Vergehen gegen das Handwerk der Kaltschmiede, und er darum Straf an Leib und Gut verschuldet habe, daß er aber mit dem Bescheid, in Niederbayern beim Handwerk niemehr zu arbeiten, von Gefängniß u. Strafe ledig gesagt wurde, was er eidlich verspricht. Siegler: Jörg Taymair, Rentschreiber zu Landhut. Zeugen: Hanns Straskircher und Hanns Tanner Burger zu Landshut. Geben an Erichtag vor Corporis Christi 1476. (Siegel fehlt.)

408) Jörg Ruespeck, Burger zu Landshut, verkauft dem weisen ... Martein Klugkhamer zu Goetlkofen, Zollner zu Landshut, 1 ...

Pfenig ewige Gilt aus dem Haseneckhof zu Obernewhausen. Siegler: der weise veste Steffan Awer zu Grämelkaim, Unterrichter zu Landshut. Zeugen: Philipp Ringler und Jorg Kolbegk, Burger zu Landshut. Geschehen: Samstag dem heil. Pfingstabend 1471. (S. abg.)

Hanns Krueg, Steffan Karb, Gilg Schiltperger, Jörg Rampeck, Zunftmeister der Schneiderbruderschaft zu Landshut, verkaufen nach der Grafschaft Fraunhofen Recht dem Hansen Hayperger zu Nurlkam den Zehent in den zwei Huben in der Prantlashueb und in der Vntern Hueb, der Lehen ist von Ritter Theseres Fraunhofer zu Frawnhofen. Siegler: Theseres Frawnhofer. Zeugen: der ehrbar u. bescheiden Vlrich Aspacher, Wirth zu Altenfrawnhofen, Hanns Kastner u. Jorg Reysschl von dort. Geben: an St. Johanns des hl. Gotztauffer Abend 1482. (Siegel fehlt.)

Fridrich, Barbara u. Elspett, Geschwister und Jorgen Steiger seligen Kinder vergleichen sich mit ihrem Bruder Hanns Steiger zu Steig wegen ihres väterlichen und mütterlichen Erbtheils, welches sie aus dem Gut zu Steig haben, sowie aus Wiese und Garten zu Schatzhauen. Siegler: der veste Oswald Vnderholtzer, Unterrichter zu Landshut. Zeugen: Ulrich Wirt zu Weichenmichel und Hanitz Ratzler von Schachten. Geb. am St. Blasientag 1479.

Fridrich Eystetter u. seine Schwester Barbara, Contzen Judenpies, Plattner u. Burger zu Landshut Hausfrau, bekennen, daß sie eine Theilung mit ihren Geschwistern Gorge und Pettern den Eystettern u. ihren Erben die ehrsamen u. weisen Hannsen Kellner des Rats u. Thomann Hofprucker Bürger zu Lanndshut um ihre von ihrem Vetter Steffan Eystetter herrührendes Erbschaft, einen Theil Zehent in der Pfarr Weichenmichel, den halben Sedlhof zu Lewtnlannt, Zehent aus dem Scheyeckengut zu Newnhausen und zu Schächten vorgenommen haben. Siegler: der vesste Peter Rympeckh, Unterrichter zu Landshut. Zeugen: die ehrbaren Hanns, Peter u. Jacob Sewdl, Bürger zu Landshut. Geben am Freytag vor dem heiligen Palmtag 1493. (Siegel fehlt.)

Hanns Rieder beurkundet, daß er mit Willen, Wissen u. Rat seines Vaters Jörgen Rieder sich verheuratet habe mit Juliana der Tochter des edlen vessten Hannsen Zachreysen zu

Marchelkofen, wozu ihm dieser 100 Pfd. Ldsh. Pfg. Heirat-
gab u. er als Widerlag gegeben hat auch 100 Pf. Pfg. u.
40 rheinische Gulden Morgengab, welch alles Hanns Rieder
sein Haus zu Werd im Markt u. auf dem Weingarten da-
verschrieb. Siegler: der Edle u. Vesste Hans Egkär zu Al-
prechtstetten u. obiger Jörg Rieder. Zeugen: Jörg Win.
Wolfganng Kirchdorffer, Bürger zu Fronnttenhausen. Geben
Freytag vor St. Michelstag des hl. Ertzengels 1476.

413) Augustin Voglstetter Burger zu Landshut und Elizabeth Tanner
seine Schwester, des Hannsen Tanner zu Mospurg Wittwe,
kaufen dem Konnzen Saulberger, Kistler und Burger zu Mos-
ihre Hausung Stadl &c. &c. dortselbst, zwischen des Prie-
Hausung und des Herrn Hannsen eines Priesters Haus
gegen St. Johannespfarr Freithof gelegen. Siegler: Au-
Voglstetter u. Haymerann Tanner. Zeugen: Hanns Ri-
der Ziegler Rat u. Burger zu Mospurg, u. Erhard Gh-
Stadtschreiber daselbst. Geben: St. Peter u. Paultag der
Zwelfpoten 1478. (S. f.)

414) Margret Rorer Wittwe des Conrad Rorer und ihr Sohn
Rorer zu Landshut verkaufen dem ehrbaren Lienharten
zu Nidernswent ewiges Erbrecht und Baumannsrecht auf
Hof genannt Göldlhof, der Lehen vom Bischof zu Regens-
ist, dazu die Kornzewntwiese, ein Lehen von den Kluegh-
alles zu Swennt in der Pfarrei Weichenmichl gelegen.
soll der Käufer u. seine Erben u. Nachkommen den Verkäufern
geben jährlich zu St. Michael gen Landshut in die Stadt
der Rorer Haus u. Herberg, 2 Schaff Korn, 2 Schff.
ein Schff. Weitzen, 14 Schilling Wiesgilt, 4 Gänse, 8 Hühner
ein Zenten Eier, 2 Zwaintzker Smaltz, ein Fueter Kraut
dafür 60 Landsht. Pfening, 3 Klaffter Scheitter. Siegler
der Edle, vesste Hainrich von Schawnberg, Oberrichter zu Lands-
hut. Zeugen: die Erbaren bescheidenen Hanns Grosser u. Sig-
mund Ramsauer, Goldschmied u. Bürger zu Landshut. Geben
an Pfintztag nach St. Jakobstag der hl. Zwölfpoten 1484.

415) Sebastian Ahaimer zu Pfaffendorf verkauft dem geistlichen Herrn
Tristram Nusperger Domherr und Oberster Custer zu Frei-

in die Kusterei seinen zu Gästelsperg gelegenen Hof darauf Georg Gästlsperger ewige Erbrecht hat, welcher jährlich 3 Pfund 32 Pfening Gilt gibt, dann 10 Pfg. für ein Viertel Wein, zwei Hühner. Selbstsiegler. Geben: Mitichen vor Thoma des hl. Zwölfpoten 1492.

) Georg Zehentner in der Liebenaw und seine Hausfrau Katrey verkaufen dem Gotteshaus St. Maria in Alltorf, zu der Zeit Maister Leonhart Rantaller Licentiat und Kirchherr u. Steffan Altenkouer am Renweg, dann Georg Strasgut Kirchprobste waren, ihre Wiesmad im Alltorffer Anger, gelegen mit einem Ort auf den Zehenter mit dem andern auf die Widenwies und $1^1/_2$ Tagw. groß, woraus 60 Pfennig nach Atenhawsen zu einem ewigen Jahrtag geleistet werden. Siegler: der veste u. weise Peter Rimpeck .... zu Laudshut. Zeugen: die erbaren Hanns Haslerawer am Renweg Burg. zu Lanndshut, Vlrich Puecher am Rennweg auch Burger dortselbst. Geben: am St. Margrechtentag 1493. (S. f.)

) Lienhart Rantal Pfarrer zu Alltorf und die Kirchpröbste Steffan Allenkofer am Rennweg Bg. zu Landshut und Georg Strasgut zu Alltorf beurkunden, daß weiland Hanns Hneber, Kunigund dessen Hausfrau und Ott ihr Schwager vier Jahrtage auf die vier Frauentage zu der Frauenkirche in Altorf gestiftet haben, wozu sie 2 Pfund ewige Gilt, nemlich ein Pfund aus dem Hollgengut zu Ewgenbach und ein Pfund aus einer Wiese im Wessterhaid dem Gotteshaus verschrieben; Pfarrer u. Kirchpröbst geloben treue Einhaltung u. Ausübung der Stiftung. Siegler: Peter Rimpeck Unterrichter zu Landshut. Zeugen: Hanns Huber u. Sebastian Ror, Bg. zu Landshut. Geben am Sonntag nach Allerseelentag 1493.

) Ulrich, Karel u. Ann, drei Geschwister u. des Zachmairs seligen Kinder, vergleichen sich in der Streitigkeit mit .... zu Gawkofen wegen der Hofstatt zu Pfaffofen in der Pfarrei Hohentann. Siegler: der ehrsame u. Weise Hainrich der Rempelkofer, Verweser, des Kammeramtes zu Landshut. Zeugen: Conrad Kurczpeckh, Ulrich Liebenawer, Burger z. Ldsht., Berchtold Newmaier zu Ergolting und Michel Rat zu Almanstorff. Geben: am St. Gallitag 1493. (S. läd.)

419) Lienhart Peck von Weichenmichel, dessen Bruder Hanns u. [illegible] Schwester Agnes, des verstorbenen Steffann Pecken Witwe [illegible] kaufen ihr Gut, die der Obigen Vater von dem edlen und [illegible] Otto Egker zu Pfettrach erkaufte, an Hanns Gänenbog. [illegible] ler: der edle u. veste Oswald Egker zu Prunn, Oberrich[illegible] Lantzhuet. Spruchleut: Erhart Cholbeck von Winclbaim [illegible] hart Hebenstreit von Franperg, Andre Wagn von P[illegible] u. Michel Weyer von der Heckmüll. Zeugen: Hans [illegible] von Perndorff und Sigmund „Ambtman" von Isseregl [illegible] am Sontag vor St. Marteinstag 1495. (S. f.)

420) Anndre Holtzner, Bäcker u. Bg. z. Lanndshut, und seine [illegible] frau Magdalena versprechen ihrem Sohn Sigmund [illegible] 30 Pfund Lds. Pfg. zum Heurtgut, von welchen sie ihm [illegible] 20 Pfund bezahlten, nachdem sie aber die restirenden 10 [illegible] ihm nicht zu geben vermögen verschreiben sie ihm u. [illegible] Hausfrau 1/2 Pfund Pfening Gilt aus ihrer Hausung [illegible] u. Hofstatt zwischen den Brücken in Landshut, zwischen [illegible] Sedlmairs und Wolfganng Wallmeisters Häusern. [illegible] der Edle u. feste Vrban Zennger zum Liechtenwald u. [illegible] stain, Oberrichter zu Landshut. Zeugen: Peter Adenperg[illegible] Achatz Pandorffer, Bäcker u. Bg. z. Landshut. Gescheh[illegible] tag nach St. Leonhart des hl. Beichtigers Tag 1498.

421) Jobst Humel, Lederer, u. Lienhart Mairstorffer beide [illegible] Landshut als Vormünder der Barbara Gropper, [illegible] Jobst Gropper selig, verkaufen dem Thomann Suller, [illegible] zu L. ein Pfund Ldsh. Pfg. jährliche Gilt aus Thoman [illegible] berger, Schreiners Hausung z. L. in der Neuenstadt [illegible] Conradten und Jacoben dem Bürstenbinder und Adam [illegible] Häusern gelegen. Siegler: der edle u. veste Urban [illegible] von Liechtenwald zum Adlmanstein, Oberrichter zu Ldsh., [illegible] Steffan Haidl, Riemer, Thoman Staringer, beide Bg. z. [illegible] Geschehen: Erchtag vor dem hl. Auffahrtag 1499. [illegible]

422) Peter Eystetter, Sohn des seligen Anndreen Eystetters, beurk[illegible] daß er Conrad Jäger, Kramer zu Landshut seine [illegible] nemlich (Sedlhof) Lewtenlanndt und den Zoonhof dortiebn [illegible] Weichnmichel verkaufte. Siegler: Peter Rinpeck, Unterrichter [illegible] Landshut. Zeugen: Thomann Hofprugker, Metzger, u. [illegible]

Waich, Tuchscherer zu Ldsht. Geben: Erichtag nach dem Sonntag Letare in der Fasten 1498. (Sieg. bis zur Unkenntlichkeit läd.)
Ulrich Puttzinger u. Thoman Luedmair von Aich, Vormünder der Kinder ihres verstorbenen Bruders und Schwagers Jörg Steger und Walburg dessen Wittwe, beurkunden, daß Jorg Steger im Leben einem Knaben mit Namen Stephan 13 Pfund Pfenige schuldig wurde, u. verschreiben für diese Schuld 5 Schilling ewige Gilt auf der Kinder des Jörg Steger Gut am Steglehen in der Eberspeundter Herrschaft. Siegler: der edle u. veste Pernhart Ratzen von Wizzenpach, Pfleger zu Eberspeundt. Zeugen: Lienhart Praitenauer u. Jörg Kamergrueber zu Eberspeundt. Geben: Montag nach Trinitate 1497. (M. S.)
Einschreibbuch der durch Landshut gereisten Buchbindergesellen 1752—1827.
Abtissin Agnes zu Sallдental beurkundet, daß der edl u. gestrenge Ritter Reickhart Kärgl zu Wolfferstorf und seine Hausfrau Margareth vier ewige Jahrtag zu den vier Quatembern u. drei ewige Wochenmessen nebst Gedächtniß, Licht und anders gestiftet habe, wofür dem Kloster jährlich 10 Pfund Ldsht. Pfg. gedient wurde, daß alsdann der edle u. vesste Karl Kärgl zu Syespach zu dieser Stiftung weitere drei ewige Wochenmeßen nebst ewigem Licht in der Kapelle Ihrer Begräbniß u. ein ewiges Sonntaggedächtniß eines Karl Kärgl u. Margareth Harißerinn seiner Hausfrau, stiftete u. hiefür weitere 14 Pfund Landshuter Pfenige aussetzte u. auf den Pühelhof zu Nidernwatenpach verschrieb. Siegler: Georg u. Vrban Gebrüder die Kärgln zu Furt u. das Stift Seligenthal. Geben im Kloster Sälldental am pfinztag nach Michaelis des hl. Erzengel 1493. (Siegel ab.)
Vorstellung des Franz Sigersreitter Rath u. Burger zu Landshut an die fürstl. Regierung wegen Differenzen mit Georg Ostermaier über das Eysngut im Rottenburger Gericht s. a. et. d. (circa 1620).
Johann Georg Graf zu Ortenburg ꝛc. ꝛc. bezeugt dem Joachim Boythin von Kustrau, daß dieser bei ihm neun Jahre als Gärtner im Dienste stund. Gegeben zu Alt Ortenburg 1724. (Kaligraphisches Meisterwerk. Siegel fehlt.)

5. Anticaglien und andere Alterthümer.

905) Ein Kurzschwert von Eisen mit Kopf eines Greises als [illegible]

906) Ein Schwertknopf von Bronce.

907) Ein paar Ohrringgehänge von Gold feinster Arbeit. *)

908) Eisernes Kurzschwert aus dem Ende des 13. oder Anfang [illegible] 14. Jahrhunderts, gefunden bei Sandharlanden.

909) Große Bronce-Ringe, gefunden in Straubing.

910) Menschlicher Schädel, ausgegraben nächst Brunn bei Ding[illegible] aus Reihengräbern mit einem Kiefertheil eines zweiten Schä[illegible]

911) Ein Toilletbüchschen von Eisen mit silbertougirter Arbeit.

912) Ein Alabasterkörbchen mit einer Gruppe von Hunden.

913) Ein Thonkrügelchen, braunes, mit Kruzifix und Rosetten [illegible]

914) Eine Bronce-Nadel aus einem Hügelgrab im Heuforst, [illegible] abtheilung, Graben ½ Stunde von der Ortschaft [illegible] Gemeinde Haber. Der Hügel war 1½ Meter hoch und [illegible] einen Durchmesser von 9 bis 10 Meter. Aus demselben [illegible] noch Geschirrreste entnommen, die aber nicht eingesendet [illegible]

915) Ein Wasserleitungsrohr von Ton, gefunden bei Anlage der [illegible] in Landshut angelegten Wasserleitung in der obern Länd[illegible]

916) Ein kleineres Hufeisen, gefunden wie oben.

917) Eine Streitaxe von Eisen, bei Wallersdorf gefunden.

918) Acht verschiedene Hufeisen, ausgegraben im Garten des [illegible] Weileder zu Niederpöring, nebst einem Skelett, das nicht [illegible] den Verein kam.

919) Ein Bronc-Armreif aus einem Grab in dem Garten [illegible] Bauern Pobo in Niederpöring.

920) Eine Partie Hufeisen, gefunden 1½ Meter unter der [illegible] auf dem Wege zwischen dem Ochsenwirth und dem Gem[illegible] armenhaus zu Berg ob Landshut.

921) Ein Stück eines Hufeisens, in der Altstadt Landshut 1 M[illegible] unter der Erde gefunden.

922) Ein Bronce-Meißel mit Henkel, gefunden am Fuße des [illegible] berges zu Landshut, woselbst i. J. 1826 größere Fund[illegible] macht wurden, vid. Braunmühe über die altdeutschen Gr[illegible] bei Landshut.

*) Nr. 905—907 ausgegraben zu Höhenrain bei Plattling, aus der Karo[illegible] zeit stammend.

) Ein alter Steigbügel von Eisen, gefunden in Oedhaus zwischen Windorf und Frauendorf bei Vilshofen.

) Eine steinerne Sonnenuhr, Zifferplatte mit Inschrift, d. a. 1737.

) Gewölbe-Schlußstein des oberen Ganges des Landshuter Rathhauses mit dem Wappen und der Umschrift des Valentin Prughner des innern Rathes 1577.

Desgleichen mit Wappen und Umschrift des Christoph Pleichshirn des Rathes.

Abguß der Denktafel, welche im innern Hofe des Rathhauses an dem 1577 errichteten dortigen Gebäudetrakt angebracht ist. (Negativ.)

Ein schwarzer, kleiner Beinring, ein Stück eines größeren derartigen Ringes (Armreif), Stücke eines Eisenringes mit menschlichen Zähnen und einem Fingerknochen, ausgegraben bei Aholming zunächst der dort befindlichen Schanzaufwürfe.

Petrefactstücke, ein Broncezierstück, zwei alterthümliche kleine Schlüssel, drei Hufeisen, zwei Messingspielmarken, eine Regensburger Münze v. J. 1764 und ein neuerer Groschen; gefunden beim Straßenbau von Kelheim nach Weltenburg i. J. 1888.

Geschirrreste aus schwarzem Thon, in der Nähe des Pausinger-Anwesens am Moniberg gefunden (Höglberg bei Landshut).

Ungebrannter Schmelztiegel, bei Untergrießbach gefunden, in welchem ca. 100 Stück Pfennige lagen; diese Münzen sind aus der Mitte des 13. Jahrhunderts.

Ein kleines, schmales Hufeisen, gefunden bei den Wasserleitungsausgrabungen in Passau i. J. 1886 nach der Stadtpfarrkirche St. Paul, 8 Schuh tief neben einem Felsen.

Eine Steinfeuer-Pistole.

Aelteres Gesellschaftsspiel, betitelt: Großes magisches Quodlibet von 128 Figuren.

Funde aus Hügelgräbern in den fürstl. Taxis'schen Waldungen, welche sich von Hadersbach hinter Franken und Neuhofen bis Martinsbuch hinziehen. Die Funde, bestehend aus einem Bronce-Armreif, Aschenkrüge und andere Geschirrreste von rothem, grauem und schwarzem Thon mit Strich, Tupf- und andern

Ornamenten, auch roth und schwarzen Malereien, wurden [illegible]
Hügeln in der Nähe von Habersbach entnommen durch [illegible]
Forstwart Hofmeister in Habersbach.

6. Münzen.

Außer den im Geschäftsberichte angeführten Römermünzen, [illegible] in Eining gefunden wurden, worunter eine Prachtgoldmünze, sind [illegible] einige andere mittelalterliche und neuere Münzen angefallen, [illegible] sämmtlich erst ihrer numismatischen Behandlung entgegensehen.

IV.

Bücher-Verzeichniß

des

torischen Vereins

von

Niederbayern.

Abgeschlossen mit dem 15. September 1890.

Bei Bezug von Büchern aus der Vereinsbibliothek wolle der [illegible] Titel nebst Nummer der gewünschten Werke angegeben werden.

Die angegebenen Nummern in arabischen Ziffern beziehen sich auf die [illegible] Nummern, die römischen Ziffern auf die Bände-Nummern der Vereins-[illegible] lungen; die Bezeichnung U. D. K. bezieht sich auf den einzigen von dem [illegible] Verein des Unterdonaukreises herausgegebenen Band der Vereinsverh[illegible]

Gewöhnlicher Ausleihetermin 4 Wochen.

von, Abgeordneter, Erklärung auf die Beschuldigungen Maurers
Zurhein. 1849. Nr. 193.
erger Wochenblatt. 1849 und 1850. Nr. 1295.
ungene Zusätze zu der nähern Berichtigung, die Vergebung
Probstei St. Andre in Freising. 1789. Nr. 1073.
dlung über die Kindspflegung. Augsburg 1531.
nutzlich Regiment der gesundtheit, genant das Banquete oder
stmal des Edlen. Augsburg 1531.
rhafftge künstliche, gerechte underweisung vnnd anzeygung alle
wergen, Confect, Conseruen ꝛc. ꝛc. 1540.
creta und etliche haymlichheyten des großen Maysters Alberti
Cöln. (Fragment.)
r das Emser Bad von Johann Dryander, artuum et medicine
ctor. 1534. Nr. 927.
la P. Abraham St. Clara über die verschiedenen Narren.
hne Titelblatt.) Nr. 1604.
den Grundsätzen der Münzwissenschaft. 1770. Nr. 2319.
emie, la plur nouvelle le Jeux. Linden 1721. Nr. 1536.
all Gottfried, Geschichte der heutigen vornehmsten europäischen
aaten. Göttingen 1764. Nr. 493.
ler Fr., Beiträge zur Geschichte des Marktes Regen. Verh. XV.
sacerdotalis, Passauer Druckwerk v. J. 1587. Nr. 1555.
iter, Annales boica gentis. Frankfurt 1710 und 1663.
. 5.
nentum memoriae manuale. 1750. Nr. 58.
J. V., Catalogus codicum manuscriptorum bibliothecae
cademiae Gissensis. Frankfurt a. M. 1840. Nr. 129.
ittheilungen aus Handschriften und seltenen Druckwerken. Frank-
t a. M. 1846. Nr. 550.
khover J. A., Kurzgefaßte Geschichte der Herzoge von Bayern.
gensburg. Nr. 532.
Bernauerin, Trauerspiel. 1780. Nr. 1977.
t, Arkeologiekoga Druztva. Godina I ff. Nr. 2189.
ger Gg., Kloster Metten und seine Umgebung. 1859. Nr. 297.
ichael Sailer, Bischof von Regensburg. Freiburg 1865. Nr. 925.
nie der Wissenschaften, Münchener histor. Jahrbuch für 1866.
Bände, a., b. Nr. 672.
näßiger Verlauf in Sachen, die Tucherische Geschlechts-
wandte zu Nürnberg ca Churbayern. München 1768. Nr. 976.

rpen, Academie d'archeologie de Belgique. Annalen und
lletin derselben. 1858. Nr. 2191.
'sche Karte von Bayern in 24 Tafeln. Nr. 165.
Peter, Inscriptiones vetustatis. 1534. Nr. 2095.
vid. »Cosmographicus«. Nr. 1817.
nius Cäsar, Ausführliche Historie des jezigen bayer. Krieges.
05. Nr. 238.
holz J. W. von, Geschichte des siebenjährigen Krieges in
utschland. 1791. Nr. 159.
e, Die geöffneten für die Geschichte des Königreichs Bayern.
Jahrgang, 2.—4. Heft. Nr. 745.
ein Trauerspiel. 1806. Nr. 1968.
Joh. Chr., Frhr. von, Beiträge zur Geschichte und Literatur,
zugsweise aus den Schätzen der Münchener Hof-Bibliothek.
03—1806*). Nr. 139.
lteste Sage über Geburt und Jugend Carl des Großen. 1803.
. 171.
erarisches Handbuch der bayerischen Geschichte. 1 Band in
Heften. München 1810. Nr. 508.
r Genius von Bayern unter Maximilian IV. Heft 1—4.
ünchen und Amberg 1802—1804. Nr. 509.
schichte der Juden in Bayern. Landshut 1803. Nr. 549.
, Frhr. von, Geschichte des bayer. Herzogs und Kurfürsten
aximilian I. 1. Band. Passau 1842. Nr. 969.
ennmäßige Donaumoos Kultur-Geschichte. München 1795. Nr. 993.
dwig der Baier. Ein vaterländisches Schauspiel. München 1820.
. 1965.
Moriz, Geist der Zeit. 1806. Nr. 1593.
d Bernhard, cand. philol., Versuch einer griechischen Ueber-
ung der Oden des Horatius. München 1858. Nr. 2014.
im Rotthal, die ehemalige Benediktiner-Abtei. 1855. Nr. 273.
edr., Dr., Entwurf der Universal-Geschichte. Landshut 1810.
. 929.
tschrift für Wissenschaft und Kunst. Landshut 1808. Nr. 722.
ogisches, interessantes lateinisches Manuscript, der Zeit vor
findung der Buchdruckerkunst angehörig. Nr. 1483.
udwig, Prähistorische Befestigungen und Funde des Chiemgaues.
84. Nr. 1333.
ach, Dr., Barantes Constitutionelle Fragen. 1849. Nr. 1621.
urg, Historischer Verein, Vereinspublikationen 1820 u. s. w.
. 2097.
er F., Zur Geschichte von St. Martin in Landshut. Verh. X.

Von 1803 fehlen Heft 1—6.

Auracher F., Alois Schels, Sekretär an der polytechnischen Hochsch.
zu München. Verh. XIX.
Ausführliche Beschreibung des großen Umgangs des ...
Fronleichnams in der Stadt Landshut. 1756. Nr. 1415.
Auszüge zur physischen und politischen Kenntniß von Bayern, der
Pfalz, Neuburg und Sulzbach. 1786. Nr. 83.
Auszug, kurzer, der pfälzischen Geschichte zum Gebrauche der Sch...
Mannheim 1779. Nr. 425.
— aus Aventin's bayerischer Chronik. (Handschriftlich.) Nr. 12...
— aus dem vom 20. September 1635 des Lasters der Leichtfertig...
halber außgelassenen Mandate und der darüber ergangenen ...
Nr. 1958.
Aventinus Joanes, Annales boicorum. Ingolstadt 1554. Nr. ...
— Chronica, Frankfurt 1566 und ein zweites Exemplar, Frank...
1580. Nr. 7.
— Bayerischer Chronicon, „nun im Latein verfertigt und in ...
Bücher getailt, ein kurtzer Aufzug.“ Nr. 7b.
— Ein vaterländisches biographisches .Schauspiel. München 18...
Nr. 466.
— Johann sämmtliche Werke, herausgegeben von der Akademie d...
Wissenschaften. 1. Band. 1880. Nr. 1162.
— Ein vaterländisch-biographisches Schauspiel. Nr. 1966.
Baader Jos., Urkunden-Auszüge über Besitzungen des Deutsch-Orden...
Amtes Nürnberg und Eschenbach. Nr. 670.
Babenberg'sche Geschichte, die. Bamberg 1774. Nr. 1495.
Bachmannn Gg. Aug., Beiträge zum pfalzzweybrückischen Sta...
Recht. Tübingen 1792. Nr. 1866.
Bachmann J. Heinr., Verlegung der fideicommissarischen Rechte d...
Kur-Hauses Pfalz &c. Zweibrücken 1778. Nr. 149.
Baer Wilhelm &c., Der vorgeschichtliche Mensch. 1874. Nr. 13...
Balde Jakob S. J., De Laudibus B. Mariae V. Odae Parthe...
1648 und »Agathyrsus«, deutsch, 1647. Nr. 2012.
Barmeister A., Uebersetzung der Germania des Corn. Tacitus. 2. A...
1881. Nr. 1227.
Bayer H., Dr., Vorträge über den gemeinen ordentlichen Civilpro...
München 1839. Nr. 1926.
Bayerische Landsordnung. 1553. Nr. 1923.
Bayerischer Kriegskalender. (Manuscript.) Nr. 880.
— Militair-Kalender für das Jahr 1852. Nr. 1680.
Bayerisches Volksblatt, herausgegeben von Dr. Eisenmann. 18...
bis 1832. 5 Bände. Nr. 857.
Bayerland, das. Nr. 1505.
Bayerns Fürstenliebe und Bürgertreue, oder Landshut die drei Hel...
Stadt. Landshut 1838. Nr. 1677.

Beckers Hub., Dr., Friedrich Wilhelm Joseph von Schelling. 18..
Nr. 2130 und 2148.

Beckh-Widmannstetter, von, Ein Kampf um's Recht. Nr. ...

— Dr. Johann Albrecht Widmannstetter in seinen Beziehungen z..
Regentenhäusern in Bayern und Oesterreich. Nr. 1267.

Behla Robert, Dr., Die Armenfriedhöfe mit Thongefäßen des ...
Typus. 1882. Nr. 1261.

Beierlein J. P., Die bayerischen Münzen des Hauses Wittelsb..
München 1868. Nr. 1776.

Beilhack J. G., Dr., Uebersicht der sprachlichen und literarischen De..
mäler des deutschen Volkes. München 1843. Nr. 512.

Beitelrock J. M., Geschichte des Herzogthums Neuburg. 1859. Nr. 3..

Beiträge zur süddeutschen Politik. Augsburg 1849. Nr. 1631.

Bellange H., Die Soldaten der französischen Republik und des Kai..
reichs. Leipzig 1843. Nr. 1174.

Belloni Marchese Hieronymi, Abhandlung von Commercien- und M..
wesen. 1752. Nr. 1733.

Bender C., Franz v. Sickingen von Darmstadt. Ein Drama. D..
stadt 1834. Nr. 2006.

Bengelius Jos. Alb., Novum Testamentum graecum etc. Tüb..
1737. Nr. 1695.

Bensen Heinr., Dr., Das Verhängniß Magdeburgs. Schaffhausen 18..
Nr. 968.

Berchtesgadener Salzbergwerk, hier: Inhalt und Uebersicht der ..
antwortung des Fürstbischofes von Freising gegenüber der ..
des Erzbischofs von Salzburg. 1797. Nr. 1206.

Berg Franz, Geschichte des kgl. bayerischen IV. Jäger-Bataillons. 18..
2 Bände. Nr. 1390.

Berghaus Heinr., Dr., Beschreibung des Kriegsschauplatzes (in Ital..
Berlin 1859. Nr. 825.

Bergmann Jos., Darstellung mehrerer bisheriger Systeme für ..
ordnung von Sammlungen mittelalterlicher und moderner M..
und Medaillen und Begründung eines Systemes. Wien 18..
Nr. 1798.

Bergmann Mich., von, Beurkundete Geschichte der Haupt- und Re..
Stadt München. München 1783. Nr. 803.

— Beiträge zur Geschichte der Stadt München. München 1780. Nr. ..

Bergwerks-Ordnung für Salzburg v. J. 1551. Nr. 1838.

Bericht des †††schen Gesandten am Reichstag zu Regensburg. 18..
Nr. 988.

— über das 50jährige Jubiläum der rheinischen Friedrich-Wilhelm..
Universität Bonn. 1868. Nr. 813.

Berlin, Historischer Verein für die Geschichte der Mark Branden..
Märkische Forschungen 1845 u. f. f. Nr. 2193.

e Heinr. Phil., Die Münzen der deutschen Kaiser und Könige
es Mittelalters. 1. Abtheilung. Dresden 1848. Nr. 1730.
2. Abtheilung des Werkes. Dresden 1850. Nr. 1731.
Die Münzen der Herzoge von Bayern, der Burggrafen von Regens-
urg und der Bischöfe von Augsburg. Dresden 1850. Nr. 1732.
Beschreibung der Münzen des vormaligen kaiserlichen freiweltlichen
Stifts Quedlinburg. Dresden 1861. Nr. 1734.
Die Mittelalter-Münzen von Münster, Osnabrück, Paderborn,
Corvei und Hervord. Dresden 1850. Nr. 1735.
ots J. B. W., französischen Bürgers, Mitstifters der Republik etc.
Antwort auf den von J. Ch. Bailleul im Namen einer Kommission
erstatteten Bericht über die Verschwörung am 18. Fruetidor,
ünften Jahrs. Nr. 1664.
inus Karl, Statistische Beschreibung der katholischen geistlichen
Pfründen im Regierungsbezirke Oberbayern. München 1870. Nr. 887.
akterzüge und Anekdoten russischer Krieger. 1813. Nr. 962.
nitz, Verein für Chemnitzer Geschichte. Jahrbuch 1873--1875.
Nr. 2200.
ardini Aless., Studi sulla Lingua umana sapra alcune
antiche inscrizionè e sulla ortografia italiana. Milano 1869.
Nr. 874.
albuch, Handschrift auf Pergament aus dem 15. Jahrhundert
mit der Ueberschrift „das puech gehört gen alten hohenaw in das
Kloster prediger ordens." Nr. 2092.
alis Musica. (Handschrift.) 1780. Nr. 2093.
emhilden's Rache und die Klage. Zürich 1757. Nr. 1998.
t W., von, Gedächtnißrede auf Karl von Prantl. 1889. Nr. 2304.
ten Joh. F., Anzeige und Auslegung der Monogrammatum.
Leipzig 1747. Nr. 920.
stiania, Universite Royale de Norvege, Publikationen der-
selben. Nr. 2201.
stiani W. E., Des Abt Millot Universalhistorie. 14 Bände
mit Registerband. 1793. Nr. 1168.
nica, Namhafteste Geschichten, so sich unter den Kaisern von
Geburt Christi bis 1531 erlaufen haben. 1532. Nr. 27.
nik der Grafen von und zu Arco genannt Bogen. 1886. Nr. 1385.
er Ludwig-Maximilians-Universität München für 1870/71. Nr. 1009.
niken der deutschen Städte vom 14. bis in's 16. Jahrhundert.
15. Band, enthält Regensburg, Landshut, München, Ingolstadt,
Mühldorf. Nr. 1101 und 1351.
nicon Lunaelacense. 1748. Nr. 15.
Andecense. München 1595. Nr. 742.
baierische Infanterie-Instruktion und Dienst-Reglement. München
1774. Nr. 1679.

Chur-Bayern. Frankfurt 1703. Nr. 38.
Churbayrische Anmerkung aus einem weiters erfolgten Wien.
Circular-Rescript 1740. Nr. 1486.
Churbayrisches Circular-Rescript an die auswärtige Ge
und Minister. d. d. 8. Jäner 1741. Nr. 985.
Churbayerische Maut- und Acciß-Ordnung vom Jahre 17
Nr. 1599.
Cincinati O., Geschichte und Organisation des katholischen Ju
dortselbst. 1860. Nr. 329.
Closen Karl, Frhr. von, Berufungs-Nachtrag in der Untersuchungs
gegen denselben. München 1839. Nr. 2291.
Codex, Juris Bavariae Criminalis. 1751. Nr. 1946.
— Maximilianus Bavaricus Civilis. 1756. Nr. 1947.
Cohausen, von, Der römische Grenzwall in Deutschland. 1884. Nr. 12
— Derselbe 1886. Nr. 1494.
Collectio Marabini, Verzeichniß der Sammlung deutscher
Münzen. München 1887. Nr. 2299.
Collen Frz. A., Reise-Album. Hamburg 1854. Nr. 62.
Concordate und Recesse zwischen Churbayern und den umlieg
Erz- und resp. Hochstiften, so viel das Ecclesiasticum in C
landen belanget. München 1769. Nr. 981.
Conduite de la guerre d'Orient Expedition de Crimèe. 1
Nr. 407.
Conradin von Schwaben. Drama. 1783. Nr. 1975.
Constitution der Republik Frankreich vom Jahre 8. Basel 18
Nr. 1899.
Constitutiones et Decreta omnibus Ecclesiarum Rector
ac presbyteris per Diaecesim Ratisbonensem observ
Ingostad 1588. Nr. 375.
— Dasselbe. (Interessanter Einband mit alter Notenschrift). Nr.
Copia Recessus, welcher zwischen dem Hochstift Bamberg
der Reichsfrei unmittelbaren Ritterschaft in Franken, Orts Ge
errichtet worden. 1700. Nr. 987.
Cornelius, Dr., Ueber die deutschen Einheitsbestrebungen im 16. Ja
hundert. 1862. Nr. 2159.
Corps Palatia, Das siebenzigste Bundesfest des Corps vom 23.
25. Juli 1883. Nr. 1459.
Cosmographicus liber Petri Apiani Mathematici stud
collectus. 1524. Nr. 1817.
Costa Dom., Dr., Entwicklungsgeschichte der deutschen Familien
commisse. 1864. Nr. 1102.
Courtin Carl, Sand's letzte Lebenstage und Hinrichtung. 1821. Nr. 1
Crammer Anton, Heiliges Passau oder vollständige Geschichte
Heiligen und Seligen des Bisthums. 1782. Nr. 1342.

auern zu Rothhausen im Wirthshause. Ein Gespräch über erlei. 1811. Nr. 1548.

utsche Befreiungshalle bei Kelheim. Historische Beleuchtung es Ursprungs und seiner nächsten Antecedentien. 1863. Nr. 587.

nf Farben. Vierstimmiger Gesang. Nr. 2083.

rdliche Verlängerung der Brennerlinie in Bayern. 1452.

ierus Joannes, De criminibus eorumque poenis. Aporis-s juris. 1568. Nr. 1903.

berger Joh., Katholische Bibel. 1564. Nr. 1573.

erdienste der Benediktiner von Metten und die Pflege der ssenschaften und Künste. Landshut 1841. Nr. 1652.

Aug., Geschichte Krain's von der ältesten Zeit bis 1813. 2 Bände. bach 1875. Nr. 1344, I. II.

atio Historica de Antiquitate et aliis guibusdam morabilibus Cathedralis Ecclesiae Frisingensis. Monachii 24. Nr. 807.

S. A., dessen Schriften: Freundschaftliche Briefe. 1790. — milien. 1799. — Briefe über die mythologische Dichtungen. 00. — Die schönen Künste und Wissenschaften bilden zur Huma-it. 1801. — Predigten an seine Pfarrgemeinde. 1802. — traute Briefe eines Geistlichen. 1805. — Nachgelassene freund-ftliche Briefe. 1810. Nr. 1425.

hil., Beitrag zur Bestimmung des Goldgewichts der sogenannten genbogenschüsselchen. München 1861. Nr. 2310.

sdorf, von, Der Apotheker und Doktor, im Klavierauszug mit ngstimmen. Wien 1787. Nr. 2086.

er Wilhelm, Dr., Aventin. 1862. Nr. 489.

Friedrich, Gründung des Herzogthums Bayern vor 13 Jahr-derten ꝛc. Programm aus Straubing 1852/53. Nr. 618.

B. J., Ueber Sprache, Schrift und Literatur der Deutschen. 24. Nr. 1583.

ger G., Sammlung aller kgl. bayer. Verordnungen in Militär-chen. 1. Band. Nationalgarde 3. Klasse. München 1824. Nr. 1918.

ger J., von, Das Haus Wittelsbach und seine Bedeutung in deutschen Geschichte. Festrede. 1880. Nr. 1275 und 2172.

demische Vorträge. 1. und 2. Band. Nördlingen 1889. Nr. 1399.

es G., Dr., Acta Henrici VII. Imp. Rom. et Monum. aedam alia medii aevi. Pars I., II. (Vollständig soweit hienen.) Berlin 1839. Nr. 604.

ger (und Stark), Die Grafen und Reichsherren zu Abens-g. Landshut 1869. Nr. 864. Verh. XIV.

esetze der churbaierischen Akademie der Wissenschaften. München 1763. Nr. 1900.

fröorer Aug. Fr., Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter. 2 Bände. Schaffhausen 1865. Nr. 639.

iefers Wilh. Engelb., Die Anfänge des Bisthums Paderborn. 1860. Nr. 415.

— Der Dom zu Paderborn. 1861. Nr. 416.

— Zur Geschichte der Burg Iburg und Stadt Driburg. Nr. 417.

irl Math., Aquis Landishutanis. Landshut 1817. Nr. 1428.

iesebrecht Wilh., Dr., Ueber einige ältere Darstellungen der deutschen Kaiserzeit. Nr. 729 und 2166.

— Geschichte der deutschen Kaiserzeit. 3 Bände und Hefte. 1881. Nr. 1252.

ießen, Oberhessischer Verein für Lokalgeschichte. Jahresberichte 1880 u. s. f. Nr. 2213.

ippon Ed., Geschichte des allmählichen Sinkens und endlichen Unterganges des römischen Weltreiches. 3 Bände. 1835. Nr. 1348.

istel Joh., Dr., Carolus Linnaeus. Frankfurt 1873. Nr. 1237.

— Münchshöfen in Niederbayern als Mineralbadekurort. Nr. 1501.

lück Christ. Wilh., Die Bisthümer Noricums. 1855. Nr. 163.

— Die neueste Herleitung des Namens Baier aus dem Keltischen. Nr. 646. Verh. X.

lyptothek in München. Beschreibung derselben. 1853. Nr. 1490.

— Kurze Beschreibung derselben. 1855. Nr. 2044.

obler Just., Dr., Der Rechts-Spiegel. Frankfurt 1550. Nr. 1859.

öhring C., Deutschlands Schlachtfelder. 3 Bände. Leipzig 1848. Nr. 658a, b, c.

önner, Auserlesene Rechtsfälle. 4 Bände. Landhut 1801—1805. Nr. 1880.

— Deutscher gemeiner Prozeß. 4 Bände. Landshut 1801—1803. Nr. 1881.

örlitz, Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften. Dessen Publikationen 1850 u. s. f. Nr. 2214.

örres Jos., von, Die Wallfahrt nach Trier. Regensburg 1845. Nr. 1614.

oldwitzer Frz. Wenzel., Bibliographie der Kirchenväter und Kirchenlehrer vom 1.—13. Jahrhundert. Landshut 1828. Nr. 715.

ottfried Joh. Ludw., Historia antipodum oder Newe Welt. Nr. 1179.

otthard Heinr., Ueber die Ortsnamen in Oberbayern. 1849. Nr. 270.

ottschalck Friedr., Geschichte der Kreishauptstadt Landshut. Nr. 1455.

— Am Isarstrande. 1861. Nr. 2029.

— Bayerns Helden- und Balladenbuch. 1. Lieferung. Nürnberg 1863. Nr. 2030.

— dasselbe. 3. Lieferung. Landshut und Straubing. Nr. 2031.

— dasselbe. 2. Lieferung. Regensburg. Nr. 2033.

nle S., Erinnerungen an die Hohenzollern in Ansbach. 1873. Nr. 1095.
rtl Mich., Geschichte der Stadt Landau a. d. Isar. (in duplo). Landshut 1863. Nr. 577.
ndbuch für Reisende in die südlichen Gebirge von Bayern. 1843. Nr. 1640.
neberg, Abt, Rede am Grabe des Nikolaus von Koch, Staatsminister des Innern 2c. Nr. 1686.
rfner auf Wittelsbach. Mit Abbildung. München 1837. Nr. 2032.
rtmann Eugen, Statistik des Königreiches Bayern und geographisch-statistisches Orts- und Post-Lexikon Bayerns. 1861 ff. 2 Bände. Nr. 1310 I, II.
rtmann F. S., Bruck und die Amperbäder. 1873. Nr. 1015.
Zur Hochäckerfrage. 1882. Nr. 1289.
senclever Ad., Dr., Der altchristliche Gräberschmuck. 1886. Nr. 1371.
sthoff zu Gelchsheim, Thun und Lassen desselben. 1810. Nr. 376.
uff Ludwig, Leben und Wirken Maximilians II., König von Bayern. München 1864. Nr. 590.
Die Geschichte der Kriege von 1866. Nr. 664.
Die bayerische Staatsverfassung. München 1863. Nr. 1925.
ug Mart., Dr.. Brahma und die Brahmanen. Nr. 2157.
upt Hermann, Dr., Der römische Grenzwall in Deutschland, nach den neueren Forschungen. 1885. Nr. 1327.
upt Moriz, Neidhart von Reuenthal. Leipzig 185?. Nr. 935.
upt Theodor, von, Hochverraths-Prozeß der Minister Carl X. von Frankreich. 1. und 5. Bändchen. 1831. Nr. 358.
uſer J., Geschichte der Hofmark und Pfarrei Tegernbach. 1889. Nr. 1520.
zzi Jos., Kalkul zur Grundsteuer eines Staats, nebst der Geschichte der bayerischen Finanzen. 1802. Nr. 266.
Geschichte des Forstwesens und die echten Ansichten der Waldungen und Förste. 2 Bände. München 1804. Nr. 538 a, b.
Ein Beitrag zur Kulturgesetzgebung im Allgemeinen. München 1822. Nr. 1902.
dlingers, Ritter von, Erklärung der Medaillen desselben 2c. Nürnberg 1780. Nr. 1790.
ffner E. und Reuß, Dr., Würzburg und seine Umgebungen. Würzburg 1852. Nr. 52.
E. Lorenz Fries, der Geschichtschreiber Ostfrankens. Würzburg 1853. Nr. 835.
ner Joseph, von, Das römische Bayern in seinen Schrift- und Bildmälern. 1852. Nr. 276.
Der römische Mosaikfußboden in Westerhofen. 1857. Nr. 284.
De status veris illustribus apud romanos positis etc. 1857. Nr. 213.

Hermannstadt, Verein für die siebenbürgische Landeskunde, [illegible]
Publikationen 1847 u. f. f. Nr. 2223.

Hermes Herm., Dr., Fasciculus Juris Publici ex Laby[illegible]
Canonico, Legali, Feudali et S. R. J. Viridariis. [illegible]
burgi 1697. Nr. 1906.

Herzog Ludwig der Reiche und die Stadt Gundelfingen, [illegible]
der Gedenkschrift. Dillingen 1862. Nr. 831.

Herzogthum Bayern, das, zur Zeit Heinrich's des Löwen [illegible]
Otto's I. von Wittelsbach. Von Dr. Heigel und Riezler. [illegible]
1867. Nr. 446.

Hiebl Hermann, Historische Notizen über Vormbach, Neuburg a. [illegible]
und Hals. 1881. Nr. 1238.

— Historie der drei Waldschlösser Englburg, Fürstenstein und [illegible]
burg. Passau 1884. Nr. 1255.

Hildebrandt Ad. M., Der Wappensammler. 1889. Nr. 231[illegible]

Hypokriten in Baiern. 1802. Nr. 156.

Hirschberg, Die bayerischen Spitalzüge im deutsch-französischen [illegible]
1870/71. Nr. 1685.

Hirschberg, Landgericht und Grafschaft, Geschichte und [illegible]
Unterricht hierüber. 1751. Nr. 977.

Hirschberger M., Ordnung am Hofe Herzog Georg des [illegible]
zu Landshut. Verh. XVIII.

Historiy des Herrn Wigoleis vom Rade, Ritter Pontus, von [illegible]
Tugenten. 1604. Nr. 1109.

Historischer Bericht von den alten Reichs-Vogteyen. 2 [illegible]
1 Band. Ulm 1732. Nr. 561.

Historische Geschichts-Tafeln. Augsburg. Nr. 173.

Historische Merkwürdigkeiten. Handschrift vom Jahre [illegible]
Nr. 81.

Historisches Lexikon. 4 Bände. Leipzig 1724. Nr. 4.

Historische und andere Aufschreibungen über das [illegible]
Collegium, später Maltheser-Commende zu Landshut. (Hand[illegible]
ohne Jahr.) Nr. 1417.

Hobmaier Math., Die Edelgeschlechter auf Niederaichbach. Verh. XX[illegible]

Höck J. D. A., Dr., Statistische Uebersicht der im Jahre 1810 [illegible]
Krone Bayern zugefallenen Lande. Nürnberg 1811. Nr. [illegible]

Höfler Dr., Ueber historische Studien. 1858. Nr. 258.

Höfler Const., Dr., Ueber die politische Reform-Bewegung in [illegible]
land im 15. Jahrhundert und der Antheil Bayerns an [illegible]
München 1850. Nr. 2124.

Höfling G., Beschreibung der Stadt Lohr im Untermainkreise. [illegible]
burg 1835. Nr. 53.

Höger F. Chr., Beiträge zur mittelalterlichen Ortsforschung in [illegible]
Verh. XV.

ch=Sternfeld, von, Betrachtungen über die Geschichte, ihre Attribute und ihren Zweck. München 1841. Nr. 753.
- Bayern und Tyrol. München 1861. Nr. 433.
- Monumenta Wittelsbacensia, besprochen von Koch=Sternfeld in der katholischen Literatur=Zeitung 1861, Nr. 48. Nr. 450.
- Salzburg und Berchtesgaden in historisch=statistisch=geographischen und staatsökonomischen Beiträgen. 1. und 2. Band. Salzburg 1810. Nr. 680 und 482.
- Ueber die Kriegsgeschichte der Bayern. München 1816. Nr. 921.
- Rückblicke auf Oesterreich, Steyermark, Kärnthen, Krayn und Salzburg. 1845. Nr. 1120.
- Rhapsodien aus den norischen Alpen. München 1843. Nr. 2026.
llner Aug., Der Landshuter Erbfolgekrieg. 1847. Nr. 1436.
ln, Historischer Verein für den Niederrhein, 1885 u. s. f. Nr. 2232.
nig Frz. Xav., Dr. med., Die Amper und das Amperthal bei Bruck. 1853. Nr. 279.
nigsberger, Hanibal, oder Beiträge gegen den neuaufstrebenden Obscurantismus. 1831. Nr. 1707.
nigliche Declaration, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der kgl. Souverenität unterworfenen Fürsten, Grafen &c. zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt. 1807. Nr. 1953.
nigliche Verordnung die der kgl. Souverenität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen &c. 1807. Nr. 1954.
ppen Friedr., Offene Reden über Universitäten. Landshut 1820. Nr. 1562.
- Rede bei fünfundzwanzigjähriger Regierungsfeier Königs Maximilian Joseph. Nr. 2289.
hl J. G., Die Donau von ihrem Ursprung bis Pest. Triest 1855. Nr. 1643.
lb Engelb., Freischießen auf der Schießstätte zu München zur Feier der 25 jährigen Regierung König Maximilian I. München 1824. Nr. 754.
lb Gottfried, Geschichte der Wohlthätigkeitsstiftungen der Stadt Straubing. 1858. Nr. 218.
- Geschichte der Unterrichts=Anstalten der Stadt Straubing. 1858. Nr. 227.
- Historische Nachrichten über Straubings ehemalige Verkehrs=Verhältnisse. 1858. Nr. 283.
- Historische Nachrichten über Straubing. 1858. Nr. 203.
- Geschichte des Gewerbewesens und des Handels der Stadt Straubing. Nr. 805.
olb Greg., S. J., Series Episcoporum Archiepiscoporum et Electorum Moguntinorum, Trevirensium et Coloniensium una cum Reflexionibus Historicis contra Joannem Hubnerum et alios Scriptores Heterodoxos etc. August. Vindel. 1733. Nr. 1620.

Kopp W., Dr., Römische Kriegsalterthümer. Berlin 1878. Nr. 178.
Kornmüller Jos., Historische Daten über das alte Prämonstratenser-kloster Windberg. Verh. V.
Krämer Aug., Karl Theodor Reichsfreiherr von Dalberg, vormaliger Großherzog von Frankfurt, Fürst-Primas und Erzbischof. Regensburg 1817. Nr. 524.
Krämer G. E., Glänzende Züge aus der Geschichte. Landau 1826. Nr. 168.
— Bayerns Ehrenbuch. 1834. Nr. 272.
Kramer, von, Die Freskobilder an dem kgl. Oberpostamtsgebäude zu Landshut. Landshut 1861. Nr. 1471.
Kranzmaier J. B., Wappen-Almanach des Ritter-Ordens vom h. Michal. München 1832 und 1837. Nr. 2074.
Kraus, Zur Charakteristik des Kaisers Domitianus. 1876. Nr. 10.
Kraus G., Katalog der Münzen- 2c. Sammlung des Grafen Franz von Klebelsberg. Wien 1869. Nr. 1765.
Kreitmayr, Frhr. von, Grundriß des allgemeinen deutschen und bayr. Staatsrechts. München 1770. Nr. 113.
— Leben und Wirken des Wiguleus Xav. Alois Freiherrn von Kreitmayr. 1845. Nr. 187 und 583.
— Bayerisches Staatsrecht. 1770. Nr. 1851.
Kremer Chr. Jak., Geschichte des rheinischen Franziens unter den Merovinger und Karolinger. 1778. Nr. 299.
Krenner, von, Anleitung zur nähern Kenntniß der bayerischen Landtage des Mittelalters. 1804. Nr. 235.
— Landtags-Verhandlungen 1429 u. s. f. 17 Bände. Nr. 237.
Kreuzberg bei Osterhofen, Das 600jährige Jubiläum der Wallfahrtskirche Kreuzberg. 1862. Nr. 1309.
Krieg Corn., Dr., Grundriß der römischen Alterthümer. Freiburg i. B. 1882. Nr. 1239.
Kriegk G. L., Dr., Deutsches Bürgerthum im Mittelalter. Neue Folge. 1871. Nr. 1340.
Krimm Alois, Das Kloster Irrsee. (Programm.) 1856. Nr. 3..
Krono, Genealogisch-historisches Taschenbuch auf das Jahr 18..
Nr. 1644.
Krüll F. X., Dr., Dem Andenken des Universitätsprofessor Dr. Ant. R...
Nr. 1427.
— Handbuch des bayerischen gemeinen bürgerlichen Rechts. Landshut 1807. Nr. 1878 und 1879.
Krug, Zur Münzkunde Rußlands. Petersburg 1805. Nr. 18..
Künßberg Heinr., Wanderung in das germanische Alterthum. Berlin 1861. Nr. 440.
Kugler Franz, Handbuch der Kunstgeschichte. 1. und 2. Band. Stuttgart 1861. Nr. 471.

hn, Dr., Katalog für die Ausstellung des Münchener Kunstgewerbe-vereins, Werke älterer Meister. 1876. Nr. 1028.

niglich Vertrag, der, gemacht zwischen dem Herzog Albrecht und Wolfgang, Gebrüder, und Herzog Ruprecht's Erben. 1505. Nr. 743.

nstmann Friedr., Dr. Afrika vor den Entdeckungen durch die Portugiesen. München 1853. Nr. 2127.

- Die Kanonensammlung des Remigius von Chur. Tübingen 1836. Nr. 1895.
- Erinnerungen an Dr. Andr. Buchner. München 1855. Nr. 2290.

rze Geschichte der Wallfahrts-Kapelle zu Teising bei Neumarkt a. d. R. Landshut 1827. Nr. 721.

rzer Auszug der pfälzischen Geschichte, von den ältesten Zeiten an bis auf den Zurückfall des Herzogthums Bayern an das Churhaus Pfalz. Nr. 838.

llinger Jak. Wernher, De ganerbiis Castrorum. Von den Ganerben und Burgmäuern gemeiner Schlösser, Vösten ꝛc. Tübingen 1620. (Selten.) Nr. 562.

ber Jos., Neue Chronik der Stadt Wemding. 1861. Nr. 1107.

- Chronik der Stadt Wemdingen. 2 Theile. Oettingen 1836. Nr. 694.

dvocat, Historisches Hand-Wörterbuch. Ulm 1760. Nr. 1169.

mmert Gg. E. P., Ueber die europäischen Staaten-Verhältnisse im 18. Jahrhundert vor der französischen Revolution. 1834. Nr. 181.

ibach, Historischer Provinzialverein für Krain. Vereinsschrift 1846 u. s. f. Nr. 2233.

ienspiegel, Von rechtmessigen Ordnungen in bayerl. und peinl. Regiment v. J. 1538. Nr. 1848.

mmert G., Dr., Volksmedizin und medizinischer Aberglauben in Bayern. 1869. Nr. 1163.

mont, Dr., Denkrede auf die Akademiker Dr. Thad. Siber und Dr. Gg. Simon Ohm. 1855. Nr. 2149.

mprecht Joh., Historisch-topographische Matrikel des Landes ob der Ens. Wien 1863. Nr. 628.

– Beschreibung des Ortes Rab und dessen Umgebung. 1877. Nr. 1264.
– Kurz gefaßte Geschichte der Grafschaft Neuburg a./J. und Wernstein. 1883. Nr. 1321.
– Schloß, Stift, Markt und Bad Matighofen. 1885. Nr. 1328.
– Regesten aus der Kirchenlade zu Andorf. Verh. IX.

ndau G., Dr., Der Gau Wettereiba. Kassel 1855. Nr. 63.

ndbot, der gemeine, Landsordnung ꝛc. des Fürstenthums Ober- und Niederbayern. 1516. Nr. 1822.

andesfreiheit, Index summarischer über die. 1623. Nr. 1835.

andishutana, Was soll aus Seligenthal werden? Ein Vorschlag, das Kloster den Franziskanern zu überlassen. Aus dem 1. Viertel des 19. Jahrhunderts. Nr. 2271.

ndishutana, Nachruf und Huldigung der Stadt Landshut an König von Griechenland. 1836. Nr. 1423.
- Reithofer Frz., Dr., Denkwürdige Geschichte der Stadt Landshut im 30jährigen Krieg. 1810. Kurzgefaßte Beschreibung der Stadt Landshut. 1811. – Kleine Chronik der Stadt Landshut. 1811. — Kurzgefaßte chronologische Geschichte der Klöster in Landshut. 1810. — Verketzerung im neunzehnten Jahrhundert. 1810. Nr. 1426.
- Dietl G. A., dessen Schriften. Nr. 1425.
- Krüll J. X., Dr., Dem Andenken des Universitätsprofessors Dr. Ant. Michl. Nr. 1427.
- Girl Math., Die Aquis Landishutanis. Landshut 1817. Nr. 1428.
- Hellersberg Karl, von, Betrachtungen über den sogenannten Aufruhr der Bürger von Landshut. 1818. Nr. 1429.
- Bernhuber J. X., Fragmenta quaedam ad Topographiam phisico-medicam urbis Landishutanae. 1823. Nr. 1430.
- Pitzner, Dr., Amtliche Vertheidigung der Stadt Landshut gegen die Dr. Bernhuberischen Anschwärzungen ihrer Gesundheit und Sittlichkeit. 1824. Nr. 1431.
- Drexl Ant., Rede zum Andenken an G. A. Dietl. 1809. Nr. 1424.
- Thannhauser Karl, Fünfundzwanzigjährige Regierungs-Jubelfeier König Maximilian Joseph von Baiern, begangen in der Stadt Landshut 1824. Nr. 1432.
- Brammühl A., Dr. von, Die altdeutschen Grabmäler im Högelberge und der Umgegend von Landshut. 1826. Nr. 1433.
- Rainer J. B., Nachricht von der Entbindungsanstalt der Universität Landshut. 1826. Nr. 1434.
- Staudenraus Al., Spaziergänge in und um Landshut, in Briefen. 1838. Nr. 1435.
- Köllner Aug., Der Landshuter Erbfolgekrieg. 1847. Nr. 1436.
- Album des Gesangsfestes zu Landshut 1846 und weitere Festlichkeiten der Landshuter Liedertafel. Nr. 1437.
- Beschreibung der Feier bei Eröffnung des katholischen Waisenhauses in Landshut. 1843. Nr. 1438.
- Kurzer Auszug aus der Geschichte des Schlosses Trausnitz. 1840. Nr. 1439.
- Staudenraus Al., Chronik der Stadt Landshut. 1832. 3 Bände. Nr. 1440.
- Geschichte der Stadt Landshut, bearbeitet von Mehreren. 1835. Nr. 1441.
- Sighart Joach., Dr., Von München nach Landshut, ein Eisenbahnbüchlein. Landshut 1859. Nr. 1442.
- Lichtenwallner Gg., Denkwürdige Begebenheiten aus seinem Leben. 1841. Nr. 1443.

Landishutana, Pocci Frz., Dr., Graf von, Gedenkblätter [illegible] innerung an das Universitäts-Studiengenossenfest in Landsh[illegible] 22. Juli 1860. Nr. 1444.

— Festbüchlein zur Erinnerung an den dritten Advent 1848 [illegible] Tag der Einweihung der neuen protestantischen Kirche in Lan[illegible] 1849. Nr. 1445.

— Werner Jos., Der heilige Kastulus, Legende, neubearbeitet. [illegible] hut 1848. Nr. 1446.

— Trausnitz, Wegweiser in das altherzogliche bayerische Sch[illegible] Nr. 1447.

— General-Repertorium über sämmtliche an der Ludwigs-Maximi[illegible] Universität zu Landshut von 1800—1826 immatrikulirte Stud[illegible] 1860. Nr. 1448.

— Zur fünfzigjährigen Jubelfeier des Corps Palatia. München 1[illegible] Nr. 1449.

— Satzungen des großdeutschen Reform-Vereines. Landshut 1[illegible] Nr. 1450.

— Hans Mayr's Lobspruch der Stadt Landshut. 1866 mitgeth[illegible] von J. M. Wagner in Wien. Verh. XI. Nr. 1451.

— Die nördliche Verlängerung der Brennerlinie in Bayern. Nr. 14[illegible]

— Ueber das Wesen der Gewerbekasse in Landshut. 1867. Nr. 14[illegible]

— Franz Sales Seelos, geistl. Rath und Stadtpfarrer in Lands[illegible] 1873. Nr. 1454.

— Gottsalck Friedr., Geschichte der Kreishauptstadt Landshut. Nr. 14[illegible]

— Schreyer O., Dr., Landshut, seine sanitären Mißstände und [illegible] Verbesserung. 1878. Nr. 1456.

— Festzeitung für das fünfte bayerische Sängerbundesfest in Lands[illegible] 1884. Nr. 1457.

— Festschrift zur 50jährigen Jubiläums-Feier der kgl. Realsch[illegible] 1884. Nr. 1458.

— Corps Palatia, das siebenzigste Bundesfest desselben vom 23. [illegible] 25. Juli 1883. Nr. 1459.

— Kalcher A., Zum Landshuter Stadt-Jubiläum. 1880. Nr. 14[illegible]

— Vestel Herm., Künstlerherbstfahrt nach Landshut a. d. J. [illegible] Universum III. Jahrg., Heft 6 u. 7). Nr. 1462.

— Einige Worte über das Durchlaßwehr zu Landshut. 1840. Nr. 14[illegible]

— Kalcher, Führer durch die Stadt Landshut. 1. und 2. Aufl[illegible] 1885 und 1887. Nr. 1464.

— Höger Christ., Einöde Wolfstein bei Landshut, des letzten Ho[illegible] staufen Geburtsort. Landshut 1872. Nr. 1465.

— Barth M., Gedenkblatt zur Landshuter Geschichte. 1874. Nr. 14[illegible]

— Stadlbauer Karl, Grabmal und Name des Baumeisters der S[illegible] Martinskirche zu Landshut. 1879. Verh. XX. Nr. 1467

.ndishutana, Gedenkblatt zur Erinnerung an die Uebergabe des Gedenksteines für den geistl. Rath Dr. Andr. Buchner rc. rc. an die Gemeinde Altheim am 18. Mai 1856. Nr. 1468.
- Grill Aug., Der ehemalige Hof- und Herzogsgarten und jetzige Stadtpark in Landshut. 1889. Nr. 1469.
- Landshuter Wochenblätter von 1816—1844 und 1854. Nr. 1470.
- Kramer, von, Die Freskobilder an dem kgl. Oberpostamtsgebäude zu Landshut. 1861. Nr. 1471.
- Werner Jos., Geschichte der St. Martinskirche in Landshut. 1861. Verh. III. Nr. 1472.
- Ortwein Aug., Deutsche Renaissance. Landshut 1889. Nr. 1473.
- Sepp, Dr., Beiträge zur Geschichte des bayer. Oberlandes, 1. Heft, über Ursprung von Tölz, Scharnitz und Trausnitz. Nr. 1542.
- Bayerns Fürstenliebe und Bürgertreue, oder Landshut die drei Helmenstadt. Landshut 1838. Nr. 1677.
- Statuten des Vereins für constitutionelle Monarchie und religiöse Freiheit in Landshut. 1849. Nr. 1666.
- Landshuter Schreibkalender für das Jahr 1759. Nr. 1641.
- Kalcher A., Rückblicke auf die Landshuter Stadt- und Bürgergeschichte. Nach einem Vortrag in Druck gelegt 1889. Nr. 773.
- Aelteste Stadtrechte von Landshut. Nr. 1849.
- Lichtenwallner Georg, Denkwürdige Begebenheiten aus dessen und seines Sohnes Sebastian Leben. 1880. Nr. 2268.
- Legenda St. Wolfgangi Episcopi. Impressa per venerabilem virum Dominum Joannes Weissenburger Landishut. 1516. Nr. 2270.
- Jahresberichte, Programme u. dgl. der kgl. Studien- und anderer Unterrichtsanstalten Landshuts. dis ais. Nr. 1638 u. 2308.
- Ein Brief aus den hinterlassenen Papieren des Sancho Bansa über den Charakter des Landshuter Donquixotte. 1802. Nr. 2272.
- Auracher F., Zur Geschichte von St. Martin. Verh. X.
- Frings, Das restaurirte Rathhaus und Oberpostamtsgebäude in Landshut. Verh. VII.
- Hirschberger M., Ordnung am Hofe Herzog Georg des Reichen zu Landshut. Verh. XVIII.
- Kalcher A., Beiträge zur Geschichte und Statistik von Landshut. Verh. XVIII.
- Regesten von Urkunden aus dem Pfarrarchive von St. Martin in Landshut. Verh. XI.
- Salpuech und Beschreibung Aller der, Herrn Herzog Wilhelmen angeherigen Stuckh an Schlössern, Heusern rc. Was Jnn und umb die Stadt Landshut gelegen. Verh. XVI.
- Kalcher A., Kreitner Frz., Bezirksarzt in Landshut (Nekrolog). Verh. XIX.

Lechner Jos., Versuch einer beurkundeten Darstellung des Kirchen...
in Bayern, Salzburgischen Diözesantheils. Salzburg 1810. Nr. ...

Lechrain, Geschicht desselben. 2. Band (Urkunden). Nr. 982.

Legenda St. Wolfgangi Episcopi, Impressa per vene-
bilem virum Dominum Joannes Weissenburger Landsh...
1516 Nr. 2270.

Legende der Heiligen mit Illustrationen. 1510. Nr. 1572.

Legis, Dr., Stammtafel der Regenten Böhmens. 1836. Nr. ...

Lehens-Eigenschaft der gräflich Wolfsteinischen reichslehenbaren Her-
schaften Sulzburg und Pürbaum. 1764. Nr. 1230.

Lehmann Rich., Dr., Ueber systematische Förderung wissenschaftl...
Landeskunde von Deutschland. 1882. Nr. 1225.

— Bericht über die Thätigkeit der Zentral-Kommission für wi...
schaftliche Landeskunde von Deutschland. 1883. Nr. 1278.

Leiden, Maatschappy der, Nederland'sche Letterkunde. Publikati...
1862 u. s. f. Nr. 2234.

Leipzig, Verein für die Geschichte Leipzigs. Vereinsschrift 1885. ...
Nr. 2235.

— Museum für Völkerkunde. 1. Bericht. 1873. Nr. 1089.

Leisnig, Geschichts- und Alterthums-Verein. Publikationen 1. Heft ...
Nr. 2236.

Leitner Jak., Die marianische Votivkirche in Passau. Passau 1864. Nr. ...

Leitzmann J., Numismatische Zeitung. Weissensee 1843—18..
Nr. 1770 und 1778.

— Wegeweiser auf dem Gebiete der deutschen Münzkunde. Weiß...
1869. Nr. 1772.

Lengmüller Plac., P., O. S. B., Prior zu Ottobeuren, Grabrede ...
ihn von P. Brunner. 1865. Nr. 1320.

Lenz Jos., Die Grafen zu Hals. 1828. Nr. 248.

— Die Grafen von Schärding, Vornbach u. Neuburg a./J. ...
Erzählungen aus der Vorzeit. Passau 1828. Nr. 491.

— Historisch-topographische Beschreibung der kgl. Kreishauptstadt P...
2. Band. Passau 1819. Nr. 576.

Leoprechting K., v., Die ausgestorbenen Freiherrn von Schätzl...
die heutigen Freiherrn von Schätzler. Verh. VII.

— Li Zelanti des bayerischen Adels und Vaterlandes. Verh. VII.

— Generalakte der während der kaiserlichen Administration für ...
erklärten Freiherrn und Adeligen nebst Spezifikation der unter Fer-
dinand Maria und Max Emanuel geadelten Geschlechter. Verh. VIII.

— Ueber Max Emanuels zweite Heirath. Verh. IX.

Leoprechting Karl, Freiherr von, Stammbuch von Possenhofen ...
Würmsee. München 1854. Nr. 54.

— Des Freiherrn Alexander Saurzapff und seines alten Geschlecht...
Heimgang. (In duplo.) München 1861. Nr. 444 und ...

Lindenschmit Sohn, Das römisch-germanische Central-Museum [illegible] bildlichen Darstellungen. Mainz 1889. Nr. 1529.

Linsmayer Ant., Der Triumphzug des Germanicus. München [illegible] Nr. 1004.

Linz, Museum francisco Carolinum. Publikationen 1855 u. [illegible] Nr. 2237.

Lipowsky Aug. Max, Ursprung der Klosterwappen. Nr. 2071.

Lipowsky F. J., Bayerns Kirchen- und Sittenpolizei. 1821. Nr. [illegible]

— Kurfürst Karl von der Pfalz. 1824. Nr. 312.

— Geschichte der Jesuiten in Tyrol. München 1822. Nr. 519.

— Bayerisches Künstler-Lexikon. 1810. Nr. 1281.

— Darstellung des socialen und wirthschaftlichen Volkslebens des Land- gerichts-Bezirkes Moosburg. 1861. Nr. 1308.

— Baierisches Musik-Lexikon. 1811. Nr. 1314.

— Materialien zum bayer. Strafgesetzbuch. München 1822. Nr. [illegible]

— Geschichte der Landstände von Pfalz-Neuburg. 1827. Nr. [illegible]

— Lebens- rc. Geschichte des Churfürsten Karl Albert von Bayern. [illegible] Nr. 241.

— Lebens- rc. Geschichte Ferdinand Marias. 1831. Nr. 250.

— Geschichte der Bayern im Verbande mit ihrem Staats-Rechte. 1799. Nr. 256.

— Leben und Thaten Maximilian Joseph III. 1833. Nr. 259.

— Herzog Christoph, oder der Kampf über Mitregierung in Bayern 1818. Nr. 260.

— Des Churfürsten Max Emanuel Statthalterschaft in den spanischen Niederlanden. 1826. Nr. 268.

— Grundlinien der theoretischen und praktischen Heraldik nebst heraldisch- historischen Bemerkungen über das bayerische Wappen. Nr. [illegible]

Lipowsky A. S., Versuch einer Abhandlung von dem Ursprunge [illegible] maligen Besitzern und Umständen der Grafschaft Schärding. München 1771. Nr. 847.

— Agnes Bernauerin. München 1800. Nr. 547.

— Bayerische Fürstenbilder. Nr. 1254.

Lippmann F. A., Justiz-Organismus des Königreichs Bayern. Lands- hut 1857. Nr. 1868.

List Quirin, Dr., Dokumente über Saulburg. Verh. VI.

Livius Titus, Deutsche Uebersetzung mit Holzschnitten. Mainz [illegible] Nr. 28.

Löffelholz von Kolberg, Oettingana. Nr. 1266.

Löher Frz., Die deutsche Politik König Heinrich I. 1857. Nr. [illegible] und 2140.

— Jakobäa von Bayern und ihre Zeit. Acht Bücher niederländischer Geschichte. Nördlingen 1862. 2 Bände. Nr. 472.

— Archivalische Zeitschrift. Band 1—13. Nr. 1005.

w Friedrich, Ueber das Münzwesen der alten und neuen Zeit mit angehängten Reduktions-Tabellen. Regensburg 1828. Nr. 1748.

wenthal Felix, von, Geschichte von dem Ursprunge der Stadt Amberg. 1801. Nr. 208.

ichinger Gg., Der landwirthschaftl. Bezirk Straubing, geographisch, topographisch-statistisch bis zum Jahre 1869 dargestellt. 1872. Nr. 1167.

mmer Frz. X., Geschichte der oberpfälzischen Grenzstadt Waldmünchen. 1888. Nr. 1404.

ri Joh. Gg., von, Ueber Herzog Ludwig den Reichen. 1772. Nr. 224.

– Chronologischer Auszug der Geschichte von Bayern. München 1872. Nr. 520.

ri M., von, Kurzgefaßte Geschichte und Beschreibung der Stadt Straubing. 1830. Nr. 1242.

ri Joh. G., von, Bayerisches Kreisrecht. Nr. 1932.

– Bayerisches Bergrecht. 1764. Nr. 1933.

– Münzrecht. Nr. 1934.

tz Wilh., Dr., Statistik der deutschen Kunst des Mittelalters und des 16. Jahrhunderts. 2 Bände. Nr. 637 a, b.

uber Gebh., Geschichte der Stadt Friedberg. 1801. Nr. 758.

cae Friedr., Dr., Die Namen unserer Vorfahren und ihrer Stammgäste. Schaffhausen 1856. Nr. 102.

dmillens Brauttag zu Bogen mit dem Herzoge Ludwig in Baiern. Lustspiel. 1782. Nr. 1973.

udwig der Strenge. Trauerspiel. 1807. Nr. 1969.

udwig I. als Mann und König, ein Zeitenspiegel für Alle. 1849. Nr. 1632.

udwig I., König von Bayern, Ruhm im Heiligthume, Gedächtnißrede bei dem dritten Leichengottesdienste am 12. März 1868 von Dusmann. München 1868. Nr. 915.

udwig I., König von Bayern, und sein Wirken für Staat, Wissenschaft und Kunst. Leipzig 1853. Nr. 660.

üneburg, Alterthumsverein, dessen Publikationen 1852 u. f. f. Nr. 2238.

ünig's Joh. Christ., Wohlabgefassete Schreiben von hohen Potentaten, grossen Herren etc. von 1713—1746. Nr. 1818.

– Das deutsche Reichsarchiv. Leipzig 1710. Nr. 2301.

üst, Dr., Stiftungsbrief des Spitals Irlbach. Verh. VII.

ukas Jos., Der Schulzwang, ein Stück moderner Tyrannei. Landshut 1865. Nr. 818.

– Die Presse, ein Stück moderner Versimpelung. Regensburg 1867. Nr. 819.

– Geschichte der Stadt und Pfarrei Cham. Landshut 1862. Nr. 439.

uther Martinus, Dr., Das neue Testament. Wittemberg 1588. Nr. 1697.

Luzern, Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schw.
Unterwalden und Zug. Geschichtsfreund 9.—44. Band. Nr.

Maaß- und Gewichts-Regulirung, Herdstätt-Scharfrichter
andere amtliche Instruktionen. (Handschrift.) Nr. 1570.

Madai David Samuel, Hofrath, Verzeichniß der Thalersammlung
von. Hamburg 1788. Nr. 1785.

Mader Joach. Joh., Antiquitates Brunsvigenses. Helmestadt 167
Nr. 710.

Magazin, Vaterländisches, für Belehrung, Nutzen und Unterhaltung.
1. Jahrgang. 1837. Nr. 1293.

Maier Markus, Denkwürdige Kriegs-Ereignisse Eggenfeldens. Münch.
1820. Nr. 33.

Maier Gottfr., Die Bilder an der Bronzethüre des Domes zu Augs-
burg. Verh. XII.

Mayer A., Li Miserere, pikardisches Gedicht aus dem 12. Jahr-
hundert, von Reclus de Mollens. Landshut 1881. Nr.

Mayer Fr. Ant., Dr., Abhandlung über altdeutsche Grabhügel im
Fürstenthume Eichstätt. 1825. Nr. 429.

— Abhandlung über verschiedene im Königreich Bayern aufgefundene
römische Alterthümer. 1840. Nr. 1311.

Mayer M., Ueber einen zu Neustadt a. D. befindlichen Auszug aus
dem Stadtrechtbuche Kaiser Ludwig des Bayern. Verh. XIX.

Mayer Ant., Statistische Beschreibung des Erzbisthums München-
Freising. München 1871. Nr. 892.

Mayer Fr., Dr., Geschichte Oesterreichs. 2 Bände. 1874. Nr.

Mayer Bernh., Herzog Ludwig der Reiche und die Stadt Gun-
fingen. Dillingen 1862. Nr. 477.

Mayer F. X., Tribunia oder Regensburg und die ältesten
in Bayern. Nr. 85 und 430.

Mayer Jos., Die Grabstätte des Herzogs Johann in Neuburg
Nr. 66.

Mayer Jos. Al., Katalog der Abbildungen und Handzeichnungen des
bayerischen National-Museums. München 1887. Nr. 147.

— Katalog der Büchersammlung des bayerischen National-Museums.
1887. Nr. 147.

Mayer Karl, Ritter von, Offener Brief an den gesammten bayerischen
Adel. 1855. Nr. 185.

— Offene Antwort auf obigen Brief. 1855. Nr. 186.

Mayer Moritz, Dr., Des alten Nürnberg's Sitten und Gebräuche
Freud und Leid. 2. Abtheilung, 1. Heft. Nürnberg 1835. Nr.

Mayr Mart., Zur Kritik der älteren Fürstenfelder Geschichtsquellen.
1877. Nr. 1019.

Mayerhofer J., 20 Urkunden zur Geschichte der Ortenburger
zum hl. Sixtus im alten Domkreuzgange zu Passau. Verh. XX

Maurer Paul. Lic., Chronik über den Markt Viechtach. 1835. Nr. 11[illegible]

Maurer Wolfg., Historische Unterhaltungen aus der bayerischen Geschichte. 1822. Nr. 253.

Maximilian II. Königs von Bayern letzte Lebenstage und Hinscheiden. Passau 1864. Nr. 592.

Max I. väterliche Ermahnungen an seinen Sohn Ferdinand Maria. 173[illegible]. Nr. 352.

Max Joseph I. Königs von Bayern wichtigste Lebens-Momente. München 1826. Nr. 148.

Maximilian Joseph, König von Bayern, die wichtigsten Lebens-Momente desselben. München 1825. Nr. 840.

Mechel Chretien, de, Oeuvre du Chevalier Hedlinger ou recueil des medailles de ce celebre artiste. à Basle 1776. Nr. 17[illegible]

Mederer J. N., Beiträge zur Geschichte von Bayern. 1780. Nr. 17[illegible]

Mediobarbus Biragus Franciscus Imperatorum Romanorum numismata. Folioband. 1730. Nr. 1739.

Mehlis C., Dr., Bemerkungen zur prähistorischen Karte der Rheinpfalz. 1875. Nr. 1487.

Mehrmann Karl, Geschichte der evangelisch-lutherischen Gemeinde Ortenburg in Niederbayern. (In duplo.) Landshut 1863. Nr. 56[illegible].

Meibami Heinr., Chronicon Marienthalense. Helmestadt 1662. Nr. 711.

Meichelbeck P., Historiae Frisingensis. Tom. I und II. Augsburg und Grätz 1724. Nr. 583.

Meidinger J. S., Beschreibung der churfürstl. Haupt- und Residenzstadt Landshut. 1785. Nr. 1413.

— Historische Beschreibung der churfürstl. Haupt- und Regierungsstädte in Niederbayern Landshut und Straubing, mit einer Gemäldesammlung der Kirchen verschiedener Städte und hohen Prälaturen. 1787. Nr. 1414.

— Historische Beschreibung verschiedener Städte und Märkte in den baierischen vier Rentämtern, sammt einer Malereisammlung. 179[illegible] Nr. 1416.

— Historische, chronologische Erzählungen der ehemaligen Land- und Hoftäge, mit einer kleinen Chronik und Inventarium aus dem alten Harnischhause von Landshut. 1802. Nr. 1419.

— Beschreibung der Stadt Landshut mit verschiedenen Kriegsvorfällen. 1805. Nr. 1420.

— Historische Beschreibung verschiedener Städte und Märkte der churpfalzb. Rentämter München, Burghausen, Landshut und Straubing. Landshut 1790. Nr. 424 und 1476.

— Frage: Warum ertönen in Bayern die Klagen über den Mangel des Geldes in Rücksicht der Abgaben? 1784. Nr. 2288.

Meindl K., Genealogische Abhandlung über das bayerische Geschlecht der Ritter, Freiherrn und Grafen zu Aham auf Hagenau, Wildenau und Neuhaus. Verh. XX.
— Schützenobrist Johann Georg Meindl, der „Student" aus Altheim, und der bayerische Bauernaufstand im Rentamte Burghausen. 1705/6. Verh. XXIV, XXV.
— Vereinigung des Innviertels mit Oesterreich 1879. Nr. 1122.
— Geschichte der Herrschaft und des Marktes Obernberg am Inn. 1875. Nr. 1160.
— Die Schicksale des Stiftes Reichenberg. 1873. Nr. 1161.

Meine Vertheidigung im Verbande mit meinen Gesinnungen. 1802. Nr. 191.

Meyer A. L., Das Gräberfeld von Hallstatt. 1885. Nr. 1387.

Meyer H., Dr., Die Bracteaten der Schweiz. Zürich 1845. Nr. 1800.

Meyer Chr., Dr., Das Stadtbuch von Augsburg. Nr. 1131.

Meirhofer Jos., Geschichte der Stadt Kempten. 1856. Nr. 291.

Meißen, Verein für Geschichte der Stadt Meißen. Mittheilungen Band 1 u. s. f. Nr. 2244.

Menkens Joh. Burch., Dr., Gelehrten-Lexikon. 1715. Nr. 303.

Menzel Ad., Neuere Geschichte der Deutschen. 13 Bände. Breslau 1826—1848. Nr. 972.

Menzel G. H. Moritz, Jubelklänge aus der Oberpfalz bei der Geburt des Erstgeborenen Sr. kgl. Hoheit des Kronprinzen Max von Bayern. Sulzbach 1845. Nr. 2002.
— Wittelsbach und Zollern. Bayreuth 1842. Nr. 2003.

Menzel Wolfgang, Geschichte der letzten vierzig Jahre. 1. und 2. Band. Stuttgart 1859. Nr. 591.
— Der deutsche Krieg vom Jahre 1866. Stuttgart 1867. Nr. 727.

Merian, Topographie Bavariae, das ist Beschreibung und eigentliche Abbildung der vornehmsten Städte und Orte in Ober- und Niederbayern 2c. 1644. Nr. 361a.
— Beschreibung der Orte der Schweiz und des Schwabenlandes. 1643. Nr. 361b.
— Topographie Franconia. 1648. Nr. 361c.
— Theatrum Europeum. 21 Bände. Frankfurt 1662 u. s. f. Nr. 2.

Merkbuch, Vorgeschichtliche Alterthümer, aufzugraben und aufzubewahren. Berlin 1889. Nr. 2292.

Merkwürdigkeiten bei der römischen Königswahl und Kaiserkrönung. Gotha 1790. Nr. 759.
— der churfürstl. Hofkirche der P. P. Theatiner in München. 1789. Nr. 800.

Merz Karl S., Der letzte Bruderkampf im Hause Wittelsbach. Historisches Drama in 5 Akten. Leipzig 1858. Nr. 464.

Merz S., Frauenhofer's Leben und Wirken. Verh. XI.

Merzbacher Eugen, Dr., Sammlung von bayerischen Städte- und
 Ortsmünzen mit Preisangabe. München 1883. Nr. 1760.
Messe, Auslegung derselben. 1484. Nr. 1812.
Meß-Erklärung. Köln 1724. Nr. 1603.
Metz, Gesellschaft für Geschichte und lothringische Alterthumsk...
 1. Jahrgang u. s. f. Nr. 1518.
Metzger Jos., P., Historia Salisburgensis. Salzburg 1692. Nr. 12
Metzger Moritz, Dr., Beitrag zur Erklärung der Satiren des Horatius
 Augsburg 1866. Nr. 662.
Mezger M., Die römischen Steindenkmäler, Inschriften und Ge...
 stempel im Maximilians-Museum zu Augsburg. Augsburg 186...
 Nr. 2108 und 2058.
Michaelis G., Dr., Vergleichendes Wörterbuch der gebräuchlich...
 Taufnamen. Berlin 1856. Nr. 1559.
Michl Ant., Kirchen-Recht. München 1809. Nr. 1882.
Milder Robert, Ein Fürst und sein Minister. Zürich und Win...
 thur 1843. Nr. 1627.
Militair-Almanach, bayerischer. 1856 und 1857. Nr. 158.
Militärische Gesellschaft München. Jahrbuch derselben 1882 ...
 Nr. 1326.
Militärisches Strafverfahren in Bayern. München 185...
 Nr. 1929.
Militär-Kalender, bayerischer, für 1853. Nr. 1959.
Militärische Truppenkörper, Darstellung über Aufstellung u...
 Bewegung. Nr. 1701.
Miller Konrad, Dr., Die römischen Begräbnißstätten in Württem...
 1884. Nr. 1274.
 — Die Weltkarte des Castorius, genannt die Peutinger'sche T...
 mit Karten. 1888. Nr. 1398.
 — Einleitender Text dazu. 1888. Nr. 1398.
Minutoli J., Dr., Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albr...
 Achilles. Berlin 1850. Nr. 92.
Missale, Incunabel. Nr. 1813.
Mittermaier C. J. A., Dr., Einleitung in das Studium der Ge...
 schichte des germanischen Rechts. Landshut 1812. Nr. 1303.
 — Die öffentliche mündliche Strafrechtspflege ꝛc. Landshut 1819. Nr. 18...
Mittheilungen der bayer. numismatischen Gesellschaft. 1889. Nr. 151...
Mysterienbuch alter und neuer Zeit oder Anleitung geheime Schr...
 lesen zu können. Leipzig 1797. Nr. 274.
Mittermüller Rupert, P., Das Zeitalter des hl. Rupert. Deg...
 dorf 1853. Nr. 35.
 — Das Kloster Metten und seine Aebte. Straubing 1856. Nr. 1...
 — Die Lage von Cucullae. 1858. Nr. 414.
 — Herzog Arnulf von Bojarien. Landshut 1862. Nr. 868.

ittermüller Rupert, P., Albert III., Herzog von München-Straubing. 1866. Nr. 869.

öser Just., Vermischte Schriften, 4 Hefte in einem Band. Bremen 1777. Nr. 1613.

ohl, Die Zukunft Süddeutschlands. Stuttgart 1866. Nr. 827.

ondschein Joh. Ev., Ulrich Schmidel von Straubing und seine Reisebeschreibung. 1881. Nr. 1197.

— Festschrift zum 50jährigen Bestehen der Realschule Straubing, dann Flora Straubingensis und die Straubinger Donaumauth im 16. Jahrhundert. Nr. 1396.

— Fürsten-Urkunden der Stadt Straubing. Verh. XXV.

one F. J., Celtische Forschungen zur Geschichte Mitteleuropas. 1857. Nr. 127.

ontgelas Max Jos., Graf, Erinnerungen an dessen Wirksamkeit. Stuttgart 1838. Nr. 112.

onita Paterna Maximiliani ad Ferdinandam-Marie, utriusque Bavariae Ducem, Filium ad huc trimulum. Ratisb. 1730. Nr. 795.

onumenta boica, Vol. I etc. Index generalis, Vol. I—XIV, Vol. XV. Nr. 77.

onumenta saecularia, herausgegeben zur Feier des hundertjährigen Bestehens der Akademie am 28. März 1859. Nr. 2141.

onumenta San-Ulricana. Nr. 421.

ooyer Ernst Friedrich, Schirns Uebersicht der Auswanderungen der Normanen ꝛc. München 1851. Nr. 36.

— Ueber die angebliche Abstammung des normanischen Königsgeschlechtes Siziliens von den Herzogen der Normandie. Minden 1850. Nr. 41.

orawitzky M., von, Beiträge zur Geschichte des Volksaufstandes in Niederbayern. 1705 und 1706. Verh. VIII.

— Fragment aus der Zeit des 30jährigen Krieges als Beiträge zur Geschichte von Landshut. Verh. XVI.

oro Max, von, Der Fürstenstein in Karnburg. Nr. 1270.

oser Andr., Der Kampf eines Laien mit einem Priester. 1802. Nr. 1575.

oser J., Alphabetisches Register über die Verhandlungen des historischen Vereines von Niederbayern. Band 15—20. Verh. XXV.

oser Joh. Jakob, Bayerisches Staatsrecht. 1754. Nr. 1850.

— Einleitung in das churfürstl. bayerische Staatsrecht. 1754. Nr. 1867.

— Der Teschner'sche Friedensschluß vom Jahre 1799. Nr. 154.

oshaim Ruprecht, von, Domdechant in Passau, Leben, Meinungen und Schriften desselben. 1781. Nr. 1307.

ozart W. A., Biographische Skizze. Nr. 368.

üldener W., Dr., Uebersicht aller auf dem Gebiete der Geschichte von Juli bis Dezember 1873 in Deutschland und dem Auslande erschienenen Bücher. Nr. 755.

Mutzl Sebast., Die Urgeschichte der Erde und des Menschengeschlechts 1843. Nr. 1602.
— Die Burg Rabenstein an der Altmühl und das unterirdische Denkmal. Verh. II.
— Ueber Namen-Erklärungen. Verh. V.
— Noch eine Ansicht über den Celt. Verh. VI.

Nachlese zu Th. Rieds Codex chronologico-diplomaticus Episcopaticus Ratisbonensis. Nr. 1114.

Nachruf und Huldigung der Stadt Landshut an den König von Griechenland. 1836. Nr. 1423.

Nachwährschaft für Hausthiere nach bayerischem Rechte. München 1851. Nr. 1865.

Nagel Ant., Notitiae Origines domus boicae. München 1… Nr. 1129.

Nagel Alex., Katalog zur Sammlung prähistorischer Alterthümer. … 1881. Nr. 1193.

Napoleonischer Kalender. 1822. Nr. 290.

Napoleon Bonaparte und das französische Volk. Paris im 11. Jahre der Republik. 1804. Nr. 492.

Nas J. J., Quinta Centuria, das ist das fünffte Hundert der Evangelischen Wahrheit rc. (Dem Mansfeld'schen Predigkanten M. Cyr. Spangenberg zugeschrieben.) Circa 1570. Nr. 1665.

National-Museum, bayerisches, Führer und Kataloge desselben 18… bis 1884, 1887 (enthält Führer, Folter-, Straf- und Bußinstrumente, Musikinstrumente, Spielkarten, Bücher, Abbildungen rc.) Nr. 14…
— das bayerische. 1868. Nr. 808.

Naue Julius, Dr., Die Hügelgräber zwischen Ammer- und Staffelsee. Stuttgart 1887. Nr. 1369.
— Prähistorische Blätter 1889 u. s. f. Nr. 2321.

Neubig Joh. Bapt., Balde's Oden, metrisch übersetzt. 3. Band. … 1830. Nr. 2020.
— Bavaria's Musen in Joh. Jak. Balde's Oden, aus dem Latein. … das Versmaß der Urschrift übersetzt. München 1828. Nr. 2…

Neuburg, Historischer Verein, dessen Collectaneen-Blätter 1835 u. … Nr. 2181.

Neuburger Taschenbuch. 3. Jahrgang. Neuburg 1810. Nr. 7… und 1598.

Neubeckher Sigism., Statuta provinciae Bavariae ordinis m… rum feti francisci reformatorum. München 1717. Nr. 1…

Neuerklärung, Läutordnung über etliche Landbote rc. in der … ordnung der regierenden Fürsten erwähnt v. J. 1542. Nr. 1…

Neugart Trudpertus, P., Codex diplomaticus Alemanniae. 2 Bde. 1791. Nr. 678.

eumann C. W., Die Kaiserherberge zum goldenen Kreuz in Regensburg. Regensburg 1869. Nr. 852.
— Jos. Rud. Schuegraf, biographische Skizze. Regensburg 1861. Nr. 438.
— Die Dollingersage. 1862. Nr. 451.
— Göthe in Regensburg. 1876. Nr. 1026.
— Das Haus der Auer von Prennberg in Regensburg. 1876 Nr. 1027.
eumann Karl Friedr., Markomanen in Bayern. 1840. Nr. 190.
eu-Detting, Mittheilungen aus der Geschichte der Stadt (Amtsbote am Inn, an der Rott und Salzach). 1865. Nr. 995.
ew und Alt Schreib-Calender auf das Jahr 1630, mit Fleiß gestellt durch Dr. David am Herlicium medicum zu Stargardt. Nr. 809.
ewwelt, die. Straßburg 1534. Nr. 332.
t. Nikola bei Passau, Beiträge zur Geschichte des Chorherrenstiftes. Verh. XI.
iederalteich, Chronik des ehemaligen Benediktiner-Klosters. 1880. Nr. 2281.
iederbayern, Ortschaften-Verzeichniß, Ergänzungstabelle hiezu. Nr. 281.
iedermayer A., Künstler und Kunstwerke der Stadt Regensburg. Landshut 1857. Nr. 1297.
iehues B., Dr., Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum im Mittelalter. München 1862. Nr. 498.
iklas Michael, Trauerrede bei den Exequien für Paul Hupfauer, Universitätsprofessor in Landshut. Landshut 1803. Nr. 1422.
ochmals der badische Verrath, weitere Enthüllungen sowie Zurückweisung der wider die bekannte Broschüre erschienenen officiellen und officiösen Angriffe. Stuttgart 1866. Nr. 815.
ürnberg, Germanisches Museum, dessen Schriften 1846 u. s. f. Nr. 2182.
— mitten im 30jährigen Krieg. 1824. Nr. 264.
— Verein der Geschichte der Stadt, Mittheilungen desselben 1881 u. s. f. Nr. 2183.
ürnberger Schreibkalender von Seb. Bretochsen, med. studiosi. 1569. Nr. 1711.
umismatische allgemeine Blätter. Frankfurt 1865. Nr. 1768.
umismatische Gesellschaft, Mittheilungen III, IV, V u. VII. Jahrgang 1884, 85, 86, 88. Nr. 1782 a, b, c, d u. s. f.
ußhart Leopold, Fürstenthum Passau, churpfalzburgischen Antheils. Passau 1804. Nr. 73.
berammergauer Passionsspiel. Nr. 1582.
bermaier, Uebereinstimmung einiger bayerischen und französischen Redeformen. Verh. d. U.-K.-V. I.

Parnassus boicus, 13.—18. Unterredung. München 1725. Nr. 2046

Passau, Naturhistorischer Verein. 3. Jahresbericht. 1859. Nr. 32- und 2184.

Passauer Sängerfest, Erinnerung an das. Nr. 1305.

Patarol Laurentius, Series Augustorum Augustarum Caesarum et Tyrannorum etc. a. C. J. Caesare ad Carolum VI. Venetiis 1740. Nr. 1786.

Patinus Carolus, Thesaurus numismatum. 1672. Nr. 172-

Paulus, Erklärung der Peutinger Tafel. Stuttgart 1866. Nr. 941

— Der römische Grenzwall (Limes transrhenanus) vom Hohenstaufe bis an den Main. Stuttgart 1863. Nr. 555.

Pegii Mart., Tractat von Vergantungen, in specie von Vergantungen der Kirchen-, Pupillen- oder Gemeinde-Güter. Nr. 1920.

Pelkouen Joh. Nep., Frhr. von, Ueber die Gewerbe in Bay- München 1818. Nr. 1663.

Pelkofen Joh. Nep., Frhr. von, auf Teising, dessen Lebensskizze. 185- Nr. 1306.

Pelzel Frz. M., Geschichte der Böhmen. 2 Bände. Prag 178- Nr. 689 a, b.

Perneder Andr., Institutionen. 1714. Nr. 1846.

Pernice L., Dr., Die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräfl. Hauses Giech während des Bestehens des deutschen Reiches und nach der Auflösung desselben. 1859. Nr. 1365.

Pertz, Annales Altahenses maiores. Hannover 1868. Nr. 81

— Monumenta Germaniae historica. Tom. XVII. Nr. 6-

Pestilenz, Geistliche Artzney und bewehrtes Mittel wider die- Landshut 1713. Nr. 1489.

Pestilentia in nummis, Beschreibendes Verzeichniß der auf Epi- demien ꝛc. geprägten Münzen. Weimar 1880. Nr. 1757.

Pettenkofer Max, Dr., Die Chemie in ihrem Verhältnisse zur Physiologie und Pathologie. 1848. Nr. 2155.

Peter Stuwwil, Handbüchlein für Wühler, oder kurzgefaßte An- leitung, in wenigen Tagen ein Volksmann zu werden. Leipzig 184- Nr. 1635.

Petzl Jos., Das Bestreben der bayerischen Regierung zur Verbreitung der gemeinnützigen Wissenschaften. 1804. Nr. 1568.

Pezenfelder Georg, Ursprung und Denkwürdigkeiten aus unterricht- lichen Autoribus, Urkunden und alten Schriften über die Stadt Landshut zusammengetragen. 1737. Nr. 1409.

Pfäffinger Urs., Relation über den pfälzisch-bayerischen Erbfolgestr- 1846. Nr. 342.

Pfahler, Handbuch der deutschen Alterthümer. Nr. 943.

Pfalzneuburgischer Deputations-Abschied über die Neuburgischen Landes- und Regierungsverhältnisse. München 1799. Nr. 9-

jarrkirchen, Verwaltungsbericht des Stadtmagistrates für 1870 bis 1875 mit geschichtlichen Notizen. Nr. 1049.

'eiffer A. F., Beiträge zur Kenntniß alter Bücher und Handschriften. Hof 1783. Nr. 1538.

'eiffer Franz, Baalaam und Josaphat von Rudolph von Ems. Leipzig 1843. Nr. 1993.

- Der Edelstein von Ulrich Boner. Leipzig 1844. Nr. 1994.
- Wigalois von Wirnt von Grabenberg. Leipzig 1847. Nr. 1996.

jeiffer Mich. Tim., Catalogus Numismatum antiquorum, Romanorum, Graec. etc. I. u. II. Ratisbonae 1773. Nr. 1741 a, b.

'eilschifter Joh. Bapt., von, Bayer. Plutarch. Nr. 434.

'izmaier Aug., Dr., Kritische Durchsicht der von Dawidow verfaßten Wörtersammlung aus der Sprache der Aino's. 1851. Sp.-Abd. a. d. akad. Sitzgs.-Ber. Nr. 843.

'lug G., Beiträge zur mohamedanischen Münzkunde. Berlin. Nr. 1801.

'lugbeil Jos., Historische Beschreibung der Stadtpfarrei Grafenau. 1874. Nr. 960.

- Topographisch-historische Beschreibung der Pfarrei Gottsdorf und der Pfarrei Aholming, Schloß Vornbach und Stubenberg und Stadt Grafenau. Nr. 996.
- Geschichte der Stadt und Pfarrei Grafenau. 1882. 2. Auflage. Nr. 1226.

'öter A. F., Betrachtungen über die Quellen und Folgen der merkwürdigsten Revolutionen. Wien 1794. Nr. 510.

'ordten Ludwig, Frhr. von, Studien zu Kaiser Ludwigs oberbayerischem Stadt- und Landrecht. Nr. 1944.

)ilipps Gg., Ueber die Ordalien bei den Germanen in ihrem Zusammenhange mit der Religion. München 1847. Nr. 110.

- Ueber das Erb- und Wahlrecht mit besonderer Beziehung auf das Königthum der germanischen Völker. 1836. Nr. 1890.

azza Universale, das ist allgemeiner Schauplatz aller Professionen &c. Frankfurt 1641. Nr. 1997.

ckel Jgn., Beschreibung verschiedener Alterthümer, welche in Grabhügeln alter Deutschen bei Eichstätt sind gefunden worden. Nürnberg 1789. Nr. 423.

etschmann Rich., Dr., Geschichte der Kunst im Alterthum. Nr. 1234.

genot, von, Ueber die castra quintana. Verh. I.

llwein, Geschichte, Geographie und Statistik des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns. 1.—3. Theil und 5. Theil. Linz 1839. Nr. 687.

- Der Innkreis. Nr. 688.

tzner, Dr., Amtliche Vertheidigung der Stadt Landshut gegen die Dr. Bernhuberischen Anschwärzungen ihrer Gesundheit und Sittlichkeit. 1824. Nr. 1431.

racht Jos., Tischlermeister in Schongau, Fabulae Aesopiae (Fr. Jos. Desbillons) in deutsche Reime übersetzt. München 1800. Nr. 2021.

räliminarien eines neuen Landtages in Baiern. 1800. Nr. 906.

rag, Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Vereins-Publikationen 1862 u. s. f. Nr. 2247.

rantl Karl, Dr., Die gegenwärtige Aufgabe der Philosophie. München 1852. Nr. 2126.

— Ueber die geschichtlichen Vorstufen der neuen Rechts-Philosophie. 1838. Nr. 2139.

— Gedächtnißrede auf Friedr. Adolph Frendelenburg. 1873. Nr. 1086.

— Ueber die geschichtlichen Vorstufen der neuen Rechts-Philosophie. 1858. Nr. 214.

— Geschichte der Universität München. 1872. Nr. 946.

rechtl J. B., Dr., Das Passionsspiel zu Oberammergau. 1859. Nr. 308.

— und Geiß Ernst, Urkunden aus dem Schloßarchive zu Au in der Hallertau. München 1862. Nr. 507.

— Beiträge zur Geschichte der Stadt Freising. 1877. Nr. 1040.

— Geschichte der vier Märkte Au, Wolnzach, Mainburg und Nandlstatt in der Hallertau. 1864. Nr. 594.

— Historische Mittheilung über den Hopfenbau in der Hallertau. Nr. 1132.

— Das Schloß Isareck bei Moosburg. Nr. 1279.

— Geschichtliche Nachrichten über Schloß und Pfarrei Inkofen bei Moosburg. Nr. 1290.

— Beiträge zur Geschichte des Marktes Siegenburg und der Schlösser Train und Ratzenhofen. Verh. XIV.

— Diarium des II. Bataillons des churpf. Regiments Herzog Pius aus den Jahren 1805 und 1806. Verh. XXV.

— Das Wissenwertheste vom Schlosse und der Pfarrei Bruckberg. Freising 1876. Nr. 1339.

— Das Wissenwertheste über Langenpreising. Nr. 1376.

reger Wilh., Dr., Beiträge und Erörterungen für Geschichte des deutschen Reichs in den Jahren 1330 –1334. Nr. 2169.

reysing Max, Graf, Auch ein Wort an das Publikum. 1802. Nr. 1563.

reuster C., Stadtbibliothek von Großenheim. Großenheim 1847. Nr. 1533.

reußens Politik in Bezug auf Deutschland. Augsburg 1849. Nr. 1625.

rimbs C., Das Todtenbuch des ehem. Franziskanerklosters Landshut. Verh. XIII.

riem und Braunstein, Die Besetzung Nürnbergs durch die Preußen. 1866. Nr. 1214.

Prinz A., v., Begriff und Wesen der römischen Provinz. Nr. 20..
Pruner Fr., Dr., Die Ueberbleibsel der altegyptischen Menschen..
1846. Nr. 383.
Pütter, Deutsches Staats-Recht. 2 Bände. 1794. Nr. 1885.
— Deutsche Reichsgeschichte 1793. Nr. 627.
— Handbuch der deutschen Reichshistorie. 1. Theil. Göttingen 17..
Nr. 1236.
Punkes Jos., Dr., Freisings höhere Lehranstalten in der nachtride..
tinischen Zeit. 1885. Nr. 1521.
Putz Jos., Pfarrexpositus in Hardorf, Die Wallfahrt Kreuzberg ..
Hardorf bei Osterhofen in Niederbayern. Passau 1862. Nr. 4..
Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen G..
schichte. Band 1—9. 1856 ff. Nr. 205.
Quenstedt M., Die neuen deutschen Münzen. Berlin 1872. Nr. 1..
Quitzmann G. Ant., Dr., Abstammung, Ursitz und älteste Geschi..
der Baiwaren. München 1857. Nr. 196.
Raab Michael, Prakt. Unterricht in der Vaterlandsgeschichte Bay..
Augsburg 1861. Nr. 529.
Raczynski, Die neue deutsche Kunst. 2 Bände. Nr. 1083.
Raila, Ueber die deutsche Sprache und ihre Schreibweise. Nr. 17..
Rainer J. B., Nachricht von der Entbindungsanstalt der Univer..
Landshut. 1826. Nr. 1434.
Raiser, Dr., von, Die römischen Alterthümer zu Augsburg. 18..
Nr. 2098.
— Urkundliche Geschichte der Stadt Lauingen. Augsburg 1822. Nr. 2..
— Denkwürdigkeiten des Oberdonaukreises. 1824. Nr. 2101.
— Antiquarische Reise von Augusta nach Viaca. Augsburg 18..
Nr. 2102.
— Karl, der letzte Markgraf von Burgau. Augsburg 1849. Nr. 21..
— Der Oberdonaukreis unter den Römern. Augsburg 1830 32
Nr. 2106.
— Mordendorfs uralte Grabstätte. Augsburg 1844. Nr. 2105
— Abhandlung über das oberhalb Pfünz bei Eichstädt gefundene Rö..
Monument Sedato Sacrum. Augsburg 1825. Nr. 545.
— Wappen der Städte im Oberdonaukreis mit Ortsgeschichte. Nr. 2..
Ratisbona politica von Abt Anselmum. 1729. Nr. 1334.
Rau Wilh., Dr., Des durchläuchtigsten Hauses Bayern genealog..
histor. Beschreibung. Augsburg 1742. Nr. 539.
Raumer Friedr., von, Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Ze..
6 Bände. Leipzig 1823—25. Nr. 966.
Raynal Wilhelm Thomas, Philosophische und politische Geschichte d..
Besitzungen und Handlung der Europäer in beiden In.. 3 Bä..
Kempten 1873. Nr. 448 a, b u. c.
Ratisbona Politica. Regensburg 1729. Nr. 774.

udhart Gg. Thomas, Dr., Erinnerungen an Johann Georg von Lori. 1859. Nr. 2179.
— Rede auf Sir Thomas Babington Macaulay, Essayisten und Geschichtsschreiber Englands. 1860. Nr. 2143.
— Geschichte der Landstände in Bayern. 1. u. 2. Band. 1816. Nr. 137.
— Aelteste Geschichte Bayerns. Homburg 1841. Nr. 971.
— Die Geschichte und Beschreibung der Stadt Straubing, bearbeitet von Sieghart. Verh. d. U. K. V. I.
— Instruktion der Kaiserin Maria Theresia, die Erziehung ihrer Prinzessinen. Verh. d. U. K. V. I.
udhart, Dr., von, Das Bürgerrecht in Regensburg. Verh. d. U. K. V. I.
— Zur Geschichte des Klosters und der Stadt Osterhofen. Verh. d. U. K. V. Heft II.
- Ueber das Grabmal Herzog Alberts in der Karmelitenkirche zu Straubing. Verh. d. U. K. V. Heft III.
— Bemerkungen über die historischen Ueberreste der Kapelle und des Grabmales der Agnes Bernauerin zu Straubing. Verh. d. U. K. V. I. Heft III.
— Grafen von Hals. Verh. d. U. K. V. I.
— Römische Alterthümer. Verh. d. U. K. V. I.
udolph F., Münchens Oktoberfeste. München 1842. Nr. 419.
ück C., De M. Tulli Ciceronis Oratione de domo sua ad pontifices. 1881. Nr. 1198.
ückert Heinr., Dr., Geschichte des Mittelalters 1853. Nr. 382.
über J. P. C., Versuch einer Beschreibung der seit einigen Jahrhunderten geprägten Rothmünzen. Halle 1791. Nr. 1794.
uith M., Kurfürst Max Emanuel von Bayern und die Donaustädte. 1889. Nr. 1495.
umpler Angel., Chronik Vornbacensis. (Copie.) 1513. Nr. 1034.
unde Justus Friedr., Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. Frankfurt 1803. Nr. 1909.
ziha Frz., Studien über Steinmetzzeichen. Wien 1883. Nr. 1248.
acken Eduard, Dr., Frhr. von, Ueber die vorchristlichen Culturepochen Mitteleuropa's. Wien 1862. Nr. 554.
Leitfaden zur Kunde des heidnischen Alterthums. Wien 1865. Nr. 640.
ailer J. M., Briefe aus allen Jahrhunderten. München 1801. Nr. 1709.
— Christliche Reden an's Christenvolk. München 1801. Nr. 1715.
— Reliquien, das ist auserlesene Stellen aus den Schriften der Väter und Lehrer der Kirche. 1816. Nr. 1710.
— Handbuch der christlichen Moral. Wien 1818. Nr. 1716.
alat Jak., Philosophische und religiöse Werke. 1831 u. f. f. Nr. 932.
— Schelling in München. 1845. Nr. 1698.

hlagintweit Emil, Dr., Historische Notizen über das Geschlecht der Grafen von Abensberg. Verh. V.
- Ruderschiffbau, Ruderschifffahrt und Flößerei auf der Donau in Niederbayern. Verh. VIII.
hlesinger, Geschichte Böhmens. Nr. 931.
hlett Jos., Ueber das Studium der Geschichte. 1812. Nr. 375.
hlicht Jos., Bayerisch Land und bayrisch Volk. Nr. 1000.
- Blauweiß in Schimpf und Ehr, Lust und Leid. 1877. Nr. 1025.
- Altbayernland und Altbayernvolk. 2. Auflage. 1886. Nr. 1373.
- Steinach und dessen Besitzer. Verh. XXIV.
hlichtegroll Fried., Nekrolog der Deutschen für das 19. Jahrh. 4 Bände. 1802 und 1805. Nr. 222.
- Ueber die Geschichte des Studiums der alten Münzkunde. Nr. 1767.
- Rede über die bey Rosette in Aegypten gefundene dreyfache Inschrift. München 1819. Nr. 2057.
)lickeysen F. W. A., Erklärung der Abkürzungen auf Münzen. 2. vermehrte und verbesserte Auflage von Dr. R. Pallmann und Dr. H. Droysen. 1882. Nr. 1781.
)losser Fr. Chr., Weltgeschichte. 19 Bände. Nr. 1370. I—XIX.
)malkalden, Verein für Henneberg'sche Geschichte und Landeskunde. Zeitschrift 1875 u. s. f. Nr. 2249.
meller J. A., Bayerisches Wörterbuch. München 1869. Nr. 844.
Die Mundarten Bayerns. 1821. Nr. 1284.
Ueber Wolframs von Eschenbach des deutschen Dichters Heimat, Grab und Wappen. 1837. Nr. 1312.
Die Ephesier. Drama in 3 Akten. Veröffentlicht von Joh. Niklas. 1885. Nr. 1528.
mid Joh. Gg., Geschichte der uralten Wallfahrt zu Unserer Lieben Frau in Altötting. 1862. Nr. 578.
mid J. M., Das römische Kastell in Künzing. Verh. XIX.
mid Kaspar, Baron von, Commentar vom Jahre 1695. 3 Bände. Nr. 1837.
mid, Bayerische Alterthümer und Merkwürdigkeiten. München 1769. Nr. 563.
midt J. Christ., Dr., Freimüthige Bedenken zu dem Entwurfe des deutschen Reichsgrundgesetzes. Würzburg 1848. Nr. 1631.
midt Mich. Ign., Geschichte der Deutschen. 12 Bände. Nr. 292.
mitz Clemens, Oesterreichs Scheyern, Wittelsbacher oder die Dynastie der Babenberger. 1880. Nr. 1142.
neider J., Dr., Der römische Pfahlgraben von der Wetter bis zum Main. Düsseldorf 1879. Nr. 1228.
önchen L., Bayern, seine Geschichte und sein Beruf. Nr. 1382.
önhuth O. F. H., Wolfram von Nellenburg, Meister Deutschordens in deutschen und welschen Landen 2c. Mergentheim 1859. Nr. 569.

Schönhuth O. F. H., Rede auf Andreas von Hohenlohe, ... 1854 zu Mergentheim. Nr. 570.

Schönwerth Fr., Sitten und Sagen aus der Oberpfalz. ... bis 3. Augsburg 1857. Nr. 142.

Scholliner Hermann, Ueber das Wappen der Pfalzgrafen von ... bach. 1776. Nr. 315.

Schrank Franz de Paula, von, Urkunden der Vorwelt. Nr. 124.

— Rede über die Urkunden der Vorwelt. München 1827. Nr. ...

Schratz W., Urkundliche Beiträge zur Geschichte bayer. Lande. ... Nr. 1331.

— Die Antoniter-Balley Regensburg. Nr. 1401.

— Ueber Plato-Wild und die regensburgische Münzkunde. Regens... 1881. Nr. 1758.

— Die Conventions-Münzen der Herzoge von Bayern und der ... von Regensburg. 1880. Nr. 1780.

— Der Münzfund von Neunstetten. Wien 1878. Nr. 1807.

— Der Münzfund von Grafenau. Verh. XXV.

Schrauth Joh. B., Dr., Geschichte und Topographie der Stadt ... markt in der Oberpfalz. 1859. Nr. 300.

Schreckenstein, Frhr. von, Die Ritterwürde und der Ritter... 1886. Nr. 1372.

Schreger Odil., Diurnale Neo-Curati. Passau 1762. Nr. ...

Schreiber Aloys, Dessen Cornelia, Taschenbuch für deutsche ... auf das Jahr 1818. Nr. 2005.

Schreiber Fr. A. Wilh., Dr., Otto der Erlauchte, Pfalzgraf ... und Herzog von Bayern. München 1861. Nr. 449.

— Geschichte des bayerischen Herzogs Wilhelm V. des Frommen ... Quellen und Urkunden dargestellt. München 1860. Nr. 4...

— Max Joseph III. der Gute, Churfürst von Bayern. ... 1863. Nr. 487.

— Die politischen und religiösen Doctrinen unter Ludwig dem ... Nr. 724.

Schreyer O., Dr., Landshut, seine sanitären Mißstände ... Verbesserung. 1878. Nr. 1456.

Schreiner Joseph, Das 500jährige Jubiläum der Kirche zum hl. ... in Deggendorf, mit Geschichte der hl. Grabkirche. Nr. 55...

Schreiner Wolfg., Eining und die dortigen Römer-Ausgrabungen ... den Jahren 1879—1881, 1883. Nr. 1022. Verh. XXII. ...

— Wegweiser, kleiner, durch die Römer-Ausgrabungen bei ... Verh. XXIV.

Schriften über die österreichische Erbfolge nach Kaiser Karl ... 1740. Nr. 1232.

Schulte Joh. Fr., Dr., von, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rech[illegible] Geschichte. 1876. Nr. 1364.

Schultes Friedr. Johann Philipp Palm., Glaubwürdige Mittheilungen über den Verleger und den Verfasser der Schrift „Deutschland in seiner tiefsten Erniedrigung“. Nr. 1637.

Schultz Alwin, Dr., Das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger. Leipzig 1879. Nr. 1347.

Schultzius Georgius, Fortification und Meß-Kunst. Erfurt 163[illegible] Nr. 1655.

Schulze Herm., Dr., Das Erb- und Familienrecht der deutschen Dyna[illegible] des Mittelalters. Nr. 900.

Schwäbl Joh. N., Georg Sebastian Plinganser. Verh. XXII.

Sedlmaier Christ., Beschreibung des Münzfundes bei Saulb[illegible] Verh. III.

Seefried J. N., Die neuen Gegner von Jovisara und Petren[illegible] Nr. 1010. Verh. XVIII.

— Die Grafen von Abenberg fürstlich bayer.-welf'scher Abkunft, [illegible] Ahnen des preußischen Königshauses. 1869. Nr. 1135.

— Herzog Tassilo II. und die Chiemseeklöster. 1888. Nr. 1511.

— Beiträge zur Kenntniß der Tabula Peutingeriana. Münc[illegible] 1889. Nr. 2277.

— Das Municipium Jovisara (Jovisura) auf den Gefilden [illegible] Niederschärding, Weihmörting und Sulzbach. Verh. XVII.

Seelos Franz Sales, geistl. Rath und Stadtpfarrer in Lands[illegible] 1873. Nr. 1454.

— dessen Lebensbiographie. 1878. Nr. 1073.

Ségur, Geschichte Napoleons und der großen Armee im Jahre 18[illegible] Stuttgart 1835. Nr. 703.

Seida F. E., Frhr. von, Denkbuch der französischen Revolu[illegible] 2 Bände. Memmingen 1816. Nr. 859.

Sendtner, Einige Bemerkungen über eine Preisaufgabe nebst ein[illegible] Worten an Prof. Speth. 1818. Nr. 2019.

Seidelio, P. S. J., Bavaria vetus et nova. Landshut 1832. Nr. [illegible]

Seyler Gustav A., Moderne Wappenkunde. Nr. 2075.

Sepp, Dr., Beiträge zur Geschichte des bayerischen Oberlandes. [illegible] Ueber die Wenden im Isarthal und den Ursprung von [illegible] Scharnitz und Trausnitz. Nr. 1542.

— Frankfurt, das alte Askiburg. 1882. Nr. 1213.

Severin, Leben des heiligen. Passau 1827. Nr. 176.

Severo Franz Ign., Centuria Tertia. Promptuarie, Select[illegible] casuum Juridico-Practicorum tam Quotidie, quam Ra[illegible] Occurentium etc. Nürnberg 1710. Nr. 1907.

Söltl J. M., Dr., Max II., König von Bayern. 1867. Nr. 302.
— Maximilian Joseph, König von Bayern, sein Leben und [illegible] Stuttgart 1837. Nr. 564.

Sommerlatt C. V., Gemälde aus der Wirklichkeit alter und neuer Zeiten. 1826. Nr. 330.

Sonnenfels Joseph, von, Grundsätze der Staatspolizey, Handlung und Finanzwissenschaft. München 1801. Nr. 1916.

Sonntag Waldemar, Die Todtenbestattung. 1878. Nr. 1069.

Spanfehlner J., Zusammenstellung der wichtigsten Ueberreste römischer Kultur in Niederbayern. Verh. XVII.

Spartacus und Philo, Neueste Arbeiten im Illuminaten-Orden. 1793. Nr. 246.

Spaun Fr., von, Glossen über den Zeitlauf. 1821. Nr. 1315.

Spaziergänge eines Wiener Poeten. Nr. 2022.

Speyer, Historischer Verein, dessen Mittheilungen IV u. s. f. Nr. 21[illegible]

Spener Ph. Jac., Theoria insignum. 1. und 2. Band. Frankfurt a. M. 1690. Nr. 2073.

Spengel Leonh., Denkrede auf Johann von Gott Fröhlich. 18[illegible] Nr. 2158.

Spielmann L., Codex Napoleon. 1808. Nr. 1884.

Spieß B., Wanderbüchlein durch die Rhön. Memmingen 1854. Nr. 15[illegible]

Spieß Phil. Ernst, Archivische Nebenarbeiten und Nachrichten. 1. und 2. Theil. 1783. Nr. 169.
— Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatik. Bayreuth 17[illegible] Nr. 676.

Spörl J., Burgen, Dörfer und Wüstungen des Laberthales (mit bayerischen Antheils). Verh. I und II.
— Die nördlichen Grenzen des Amtes Riedenburg unter Herzog O[illegible] dem Erlauchten. Verh. II.
— Abhandlungen über das Grab zu Eugenbach. Verh. II.
— Der Bau und die Erbauer des Chors zu St. Martin in Landshut. Verh. V.
— Salbuch für Niedermünster in Regensburg aus dem 13. Jahrh. Nr. 210.

Sprunner K., von, Leitfaden zur Geschichte von Bayern. 1838. Nr. 2[illegible]
— Pfalzgraf Rupert der Cavalier. 1854. Nr. 2129.

Staatsgeschichte Europas. 1., 4., 5. und 6. Jahrgang. 4 B[illegible] 1806, 1809, 1810 und 1811. Nr. 661.

Staats-Wappen aller Länder der Erde. 1885. Nr. 1507.

Stade, Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen, Verden und des Landes Hadeln. Vereinspublikationen 1859 [illegible] Nr. 2252.

Stadlbauer K., Grabmal und Name des Baumeisters der Martinskirche zu Landshut. Nr. 1167. Verh. XX.

Sugenheim S., Das Staatsleben des Klerus im Mittelalter. 1 (einz.) Band. Berlin 1839. Nr. 611.

Sulzbacher Kalender für katholische Christen, mit Heiligenlegenden und mit historischen Denkwürdigkeiten aus Bayern. Jahrgänge 1841—1890 u. s. f. Nr. 2298.

Sulzbeck Frz. X., Leben des hl. Gotthard, Bischofs und Patrons der Diöcese Hildesheim. Regensburg 1863. Nr. 580.

Sutner Gg., von, München während des 30jährigen Krieges. 1796. Nr. 118.

Suttner Gg., Baugeschichte des Domes in Eichstätt. 1882. Nr. 1221.

Sutner J., Die Burgruinen zu Wittelsbach. 1834. Nr. 1011.

— Karl der Große. Gedicht in 3 Balladen. 1835. Nr. 1985.

Tabellarische Uebersicht nebst geschichtlicher Ueberblicke der Alterthümer, welche am Birglstein im Stein, Vorstadt von Salzburg, von 1815—1824 ausgegeben wurden. Salzburg 1824. Nr. 779.

Tabellarisches Verzeichniß aller Pfarreien, Benefizien und Diakonien. 1802—1811. Nr. 1042.

Tabellen entwürdigter Münzen. Des 17. und 18. Jahrhunderts. Nr. 1773.

Tabula Itineraria Peutingeriana. Monachii 1824. Nr. 1084.

Tacitus Caj. Corn., Von Germaniens Lage, Sitten und Völkern, übersetzt von Fischer. München 1811. Nr. 445.

Tanhauser Karl, Fünfundzwanzigjährige Regierungsfeier König Maximilian Joseph von Baiern, begangen in der Stadt Landshut 1824. Nr. 1432 und 2284.

Tertuliani Sept. Flor., Libri de Baptismo et Paenitentia. Salisburgi 1755. Nr. 1610.

Thassilo, Herzog in Bojarien. Trauerspiel. 1807. Nr. 1972.

Thatenbuch, bayerisches. Ein Denkmal der Helden des Vaterlandes. Passau 1830. Nr. 420.

— der bayerischen Chevauxlegers. 1840. Nr. 271.

Theatralische Vorstellungen aus dem Landshuter Lyceum in den Jahren 1755, 1756, 1759 und 1760. Nr. 1410.

Theatrum europaeum. Frankfurt 1662 u. s. f. Band 1—23. Nr. 2.

Theatrum virtutis et gloriae Boicae. Monachii 1653. Nr. 734.

Thesaurus Juris Equestris Publici et Privati. 1718. Nr. 998.

Thesauri Philo-Politici. 1624. Nr. 1605.

Thibaut Dr., Ueber Reinheit der Tonkunst. 1862. Nr. 1660.

Thiersch Friedr. v., Ueber die neugriechische Poesie, besonders über ihr rythmisches und dichterisches Verhältniß zur altgriechischen. 1828. Nr. 2016.

— Rede bei der 96. Stiftungsfeier der Akademie München. 1855. Nr. 2132.

Thiersch Friedr. v., Ueber königliche Maßnahmen zum Gedeihen der Wissenschaften. 1858. Nr. 2134.
— Ueber den Begriff und die Stellung der Gelehrten. 1856. Nr. 2135.
— Ueber die Verhältnisse der Akademie zur Schule. 1858. Nr. 2136 und 2152.
— Ueber die Schicksale und Bedürfnisse der Universität München. 1830. Nr. 172.
— Taschenbuch der neuesten Geschichte. 1839. Nr. 363.
— Gedächtnißrede auf Gg. Fr. Frhr. v. Zentner. 1837. Nr. 2315.

Thiersch Heinrich v., Ueber kgl. Maßnahmen für das Gedeihen der Wissenschaften. München 1858. Nr. 216.

Tholden Joh., Triumph-Wagen Antimonii Fratris Basilii Valentini, Benediktiner-Ordens, Allen so den Grund suchen der uralten Medicin ꝛc. Leipzig 1624. Nr. 1682.

Thomas Gg. Mart., Die staatliche Entwicklung bei den Völkern der alten und neuen Zeit. München 1849. Nr. 2123.
— Ueber neuaufgefundene Dichtungen Francesco Petrarcas. 1859. Nr. 2137.
— Die Stellung Venedig's in der Weltgeschichte. 1864. Nr. 2161.

Thudichum Friedr., Der Altdeutsche Staat. Gießen 1862. Nr. 479.

Tilly, Trauerspiel aus dem 30jährigen Kriege. Vom Verfasser der „Sieben vertraulichen Briefe an Napoleon III." München 1864. Nr. 588.

Todt-Theilung in ihrer Wirkung auf das erledigte Herzogthum Niederbayern. Frankfurt 1778—1780. Nr. 91.

Topographia Archiducatus Carinthiae. Nürnberg 1688. Nr. 995.

Torringer Georg, Schauspiel. München 1827. Nr. 2285.

Trauer-Reden auf den Hintritt Seiner Majestät Maximilian II. von Bayern von Busl, Dollinger, Dr. Katzenberger, Graf. 1864. Nr. 1650.

Topographie, oder kurze Beschreibung desjenigen Distrikts der bayer. Lande, welche das Erzhaus von Oesterreich in Besitz genommen hat. 1779. Nr. 1031.

Tóth Kaspar, Vertheidigung der Ungarn gegen Prof. Dr. Joh. Sepp's Angriffe: „Ein Volk von 10 Millionen oder der Bayernstamm." 1884. Nr. 1330.

Tragoedia Passionis, oder bewegliche Vorstell- und anmuthige Betrachtung des bittern Leiden und Sterbens Jesu Christi ... kurpfälzb. Hauptmarkt Pfarrkirchen vorgestellt. (Manusc.) Nr. 896.

Träger Joh. Andr. Dr., Beschreibung des Marktes Rotthalmünster. 1830. Nr. 206.
— Geschichte der Stadt Kellheim. Passau 1823. Nr. 695.

ertheidigung der churbayerischen Landeshoheit auf die Herrschaft Donaustauf gegen die vermeinten Ansprüche des Hochstifts zu Regensburg. München 1766. Nr. 979.

ertrag, betreffend die Grenz der Fraiß, des Wildpans und Glaites zwischen der Pfalz und Nürnberg. 1523. Nr. 990.

erzeichniß der Mitglieder des innern und äußern Raths, sowie der subordinirten Aemter, Zünften &c. &c. in München. 1730. Nr. 780.

— aller Programme und Gelegenheitsschriften an bayer. Studienanstalten von 1823/24 bis 1859/60. Nr. 1294.

estel Herm., Künstlerherbstfahrt nach Landshut a. d. J. (Aus Universum III. Jahrg. Heft 6 u. 7.) Nr. 1462.

illemain M., Geschichte Cromwells. 1834. Nr. 356.

ilshofener. Amts- und Wochenblatt mit geschichtl. Abhandlungen über Vilshofen von Pfarrer Scharrer. Nr. 1058.

irchow Rud. und Holtzendorff Frhr. v., Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftl. Vorträge. Heft 1—24, wobei 3, 4, 7, 11, 13, 14, 15, 18, 19 und 23 fehlen. Nr. 643.

isino, Pfarrer, Der letzte Closen, Rede an der Gruft des Carl Freiherrn von Closen. Nr. 1676.

ogl J. N., kgl. Bayr. Landwehr-Almanach für das Jahr 1858. Nr. 515.

ollständiger Bericht von allen Sehenswürdigen Freudenfesten, welche in und nahe der chfstl. Haupt- und Residenzstadt München ao. 1727 vom 28. März bis 26. May begangen wurden. Nr. 1596.

ollmer Al. J., Der Nibelungen Not und die Klage. Leipzig 1843. Nr. 1991.

— Gudrun. Leipzig 1845. Nr. 1995.

om Nationalcharakter der Baiern, geschrieben von einem Einsiedler in der Einöde zu Tebaida. Berlin 1784. Nr. 830.

orschriften über Studien und Disciplin für die Studierenden an den Hochschulen des Königreiches Bayern. München 1835. Nr. 1892.

orstellung der bayer. Landschaft an Seine chfstl. Durchl. von Pfalzbaiern. 1787. Nr. 994.

Sachsmuth, Allgemeine Culturgeschichte. 1.—3. Theil. Leipzig 1850. Nr. 652a, b, c.

achter J. Gg., Glossarium germanicum etc. Leipzig 1727. Nr. 132.

ackenreiter Jul., Die Erstürmung von Regensburg am 23. April 1809. Nr. 615.

agner Blas. Mart. Frz., Churpfalzbayerisches geistliches Recht. München 1795. — Der Civil- und Cameralbeamte. 1774. Nr. 1939.

— Supplementa zum churfürstl. bayerischen Civil- und Cameralbeamten. 1779. Nr. 1940.

— Quaestiones Codicis Juris Bavarici. 1771. Nr. 1941.

Werner Jos., Der heilige Kastulus. Legende, neubearbeitet. Landshut 1848. Nr. 1446.
— Geschichte der Pfarrei St. Martin in Landshut. 1854. Nr. 14[illegible] Verh. III.

Wernigerode, Harz-Verein für Geschichte und Alterthumskunde Zeitschrift 1. Jahrgang 1868 u. s. f. Nr. 2259.

Westenrieder Lorenz, Geschichte von Bayern. München 1785. Nr. [illegible]
— Jahrbuch der Menschen-Geschichte in Bayern. 2 Theile. 17[illegible] und 1783. Nr. 136.
— Beiträge zur vaterländischen Historie, Geographie, Statistik u. Landwirthschaft. 1.—6., 8.—10. Band. Nr. 138.
— Denkrede auf Ildephons Kennedy. 1804. Nr. 411.
— Historischer Kalender 1787, 1788, 1791—1794, 1796—1[illegible] 1802, 1810, 1811 und 1815. 18 Bändchen. Nr. 782.
— Geschichte der baierischen Akademie der Wissenschaften. 2 [illegible] München 1784. Nr. 784.
— Baierische Beiträge zur schönen und nützlichen Literatur. 5 [illegible] 1779—1781. Nr. 468I, II, II, III.
— Beschreibung der Haupt- und Residenzstadt München. München 1782. Nr. 502 und 1478.
— Abriß der bayerischen Geschichte. München 1798. Nr. 530.
— Abriß der deutschen Geschichte. München 1798. Nr. 531.
— sämmtliche Werke. 26 Bändchen. Kempten 1835. Nr. 117[illegible]
— Rede über das Rechtbuch des Ruperti von Freising. München 1802. Nr. 1869.
— Das Rechtsbuch des Ruprecht von Freising aus dem Jahre 13[illegible] München 1802. Nr. 1887.

Westerhofer-Mosaik-Boden. München 1856. Nr. 128.

Westermayer Gg., Chronik der Burg und des Marktes Tölz. [illegible] 1871. Nr. 886.

Wicelius Georg, Die fünfzig Vesper-Psalmen der Kirche. Köln [illegible] Nr. 1545.

Widmayr Jos., Dr. Lorenz Hübner's biographische Charakter[illegible] München 1855. Nr. 2131.

Widmann Joh. von Eger, Meyster in den freien Künsten zu [illegible] Rechnungsbuch 1589. Nr. 1696.

Widmer M. J. von, Sammlung aller existirenden Münzen und Med[illegible] des wittelsbach. Stammes der ludovic. und rudolphischen Linie [illegible] Otto major bis Karl Theodor. 2 Hefte. 1784. Nr. 174[illegible]
— Dasselbe, zweites, besonders pfälzisches Stück. Nr. 1744.

Widmer J. W., Repertorium Bavariae. 1752. Nr. 114.

Wiedemann Theod., Dr., Urkunden der Grafschaft Hohenwaldeck Regesten. 1855. Nr. 88.

immer Friedr., Dr., Vertraulicher Briefwechsel des Kardinals Otto, Truchseß von Waldburg, mit Albrecht V. von Bayern. 1851. Nr. 164.

immer Jos., Die socialen und volkswirthschaftlichen Zustände des Landgerichts Eggenfelden. Landshut 1862. Nr. 846.

inkelhofer Aug., Der Salzachkreis. Salzburg 1813. Nr. 691.

inkler Gg., Topographisch-historisch-statistische Schilderung des Pfarrsprengels Eching. Verh. III.

ird Bayern revoltirt werden? 1831. Nr. 125.

irkungen und Ursachen der preußischen Erfolge in Bayern 1866, Erwiderung auf die Broschüre „Ursachen und Wirkungen". Nr. 1669.

isinger Jos., von, Aufschlüsse über äußere Territorialverhältnisse der churpfalz-bayerischen Staaten beim Abzug des Privatvermögens. 1804. Nr. 256.

isnet Joh. Gg., Ueber die Wirkung des Großzehenten-Rechtes, des absoluten, gegen die in zehentbaren Brachfeldern gebauten kleineren Früchte. Regensburg 1841. Nr. 1876.

itte J., de, Gazette Archéologique. Gannee 1884. Nr. 1393.

ittelsbach, Geschlechtswappen der Pfalzgrafen von. Frankfurt 1779. Nr. 91.

ittmann, Dr., Die Germanen und Römer in ihrem Wechselverhältnisse vor dem Falle des Westreiches. 1851. Nr. 388 und 2125.

ittmann Pius, Die Pfalzgrafen von Bayern. 1877. Nr. 1291.

ochentliche Ordinare Zeitungen von underschiedlichen Orthen auf das 1644. Jahr. Nr. 1667.

örner E. und Heckmann M., Orts- und Landesbefestigungen des Mittelalters. Mainz 1884. Nr. 1262.

olf G., Geschichte der k. k. Archive in Wien. Wien 1871. Nr. 885.

olf Heinr., Dr., Urkundliche Chronik und geschichtlich-statistisches Adreßbuch von München. 1. Band. 1852. Nr. 787.

— Ortsgeschichte und Statistik der Haupt- und Residenzstadt München. 1838. Nr. 788.

olf Jos. Hieron., Dr., Max Joseph I., König von Bayern, Lebens- und Regierungsgeschichte. 1835. Nr. 377.

— Das Haus Wittelsbach. Prachtausgabe. Nürnberg 1847. Nr. 589.

— Chronistische Geschichte aller denkwürdigen Ereignisse 1848 und 1849. 2 Bände. Nr. 1074.

olf Peter Philipp, Allgemeine Geschichte der Jesuiten. 2. Band. Zürich 1790. Nr. 702.

olfgang des Bischofs und Einsiedlers Geschichte und der von ihm gestifteten Wallfahrt am Abersee. 1753. Nr. 453.

olfstein'sche Reichslehen, vertheidigte Besitznehmung derselben. 1748. Nr. 984.

olfstein'sches Landgericht, Beschreibung desselben. 1830. Nr. 1479.

ürdinger J., Das Leben des kgl. bayer. Generallieutenants Maxim. v. Preysing-Moos. Verh. IX.
– Die bayerischen Landfahnen von 1651—1705. Verh. IX.
– Privilegien, so Erzherzog Ferdinand der Artillerie ertheilte. 1544. Verh. X.
– Lied über den niederbayerischen Erbfolgekrieg. Verh. X.
– Franz Albrecht Freiherr v. Sprinzenstein auf Neuhaus. Verh. XXIV.
– Aus dem Leben eines Karlsschülers. Nr. 1375.
– Beiträge zur Geschichte des bayerischen Landes-Defensionswesens unter Kurfürst Maximilian I. Nr. 1377.
– Bericht bei der Feier des fünfzigjährigen Bestehens des historischen Vereines von Oberbayern. 1888. Nr. 2323.
ürfel Andr., Beschreibung einiger Brakteaten, Dickpfennige und Geschmeide, welche zu Offenhausen ausgegraben wurden. Nürnberg 1771. Nr. 2311.
ürzburg, Historischer Verein, dessen Archiv Band 1 u. f. f. 1832. Nr. 2187.
– Das erste deutsche Sängerfest dortselbst. 1845. Nr. 2280.
üst W. Fr., Geschichte der Agnes Bernauerin. 1855. Nr. 265.
underer Admiraf, genannt Johann Fundling, Vorgänge in der Reformationszeit. Landshut 1525. Nr. 353.
urm Fr. A., Dr., Nachtviolen. Sammlung verschiedener Gedichte. 1842. Nr. 2013.
agler, Die Regenten Bayerns aus dem Hause Wittelsbach. München 1863. Nr. 875.
ahlbüchlein, Ingolstätter, reformirtes, auf die weisse und schwartze Müntz gerichtes. Nürnberg 1715. Nr. 1819.
ipf, Kurzgefaßte Geschichte Bayerns. Augsburg 1806. Nr. 560.
aupfer Andr., Ode auf die Inquisition. 1780. Nr. 2041.
ech Frz. Xav., Praecognita juris canonici. Ingolstadt 1749. Nr. 1844.
ech von Lobming Joh. Nep., Reichsgraf, Anzeige der in dem Churfürstenthum Baiern ꝛc. befindlichen Klöster, Graf- und Herrschaften ꝛc. München 1778. Nr. 428.
ehendtner Paul, Verleihung des goldenen Fliesses an Herzog Wilhelm in Landshut. Dillingen 1587. Nr. 202.
eillern Martin, Tractat von des hl. römischen Teutschen Reichs Zehen Kreisen. Ulm 1665. Nr. 1361.
eininger A., Urkundenauszüge zur Geschichte des Marktes und Gerichtes Eggenfelden. Verh. XIII, XIV, XV.
– Alphabetisches Register über die Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern. Bände 1—14. Verh. XVI und XVIII.
– Beiträge zur Landshuter Geschichte. Verh. XVI.
eiß J. G., Claudius Claudianus und das römische Reich von 394 bis 408. Programm vom Jahre 1862/63. Nr. 566.

Zeit-, Fest- und Wetterkalender. Nr. 1591.

Zeitschrift für Gemeindebehörden, hier geschichtliche Grundlagen der deutschen und bayerischen Gemeinden. Blatt 10—18. 1878. Nr. 1133

— für Bayern und die angrenzenden Länder. 1.—4. Band. München 1816/17. Nr. 681 a, b, c, d.

— für deutsche Kulturgeschichte 1874 u. s. f. Nr. 949.

Zenger F. X., Dr., Ueber das Vadimonium der Römer. Landshut 1826. Nr. 712.

Zittel und Ranke, Anhaltspunkte zur Erforschung und Aufnahme urgeschichtlicher und geschichtlicher Alterthümer. Nr. 1215.

Zölch Flor.. Dr., Ueber den Ursprung der Namen Franken, Sachsen, Alemanien, Thüringen. 1840. Nr. 192.

Zeuß Kaspar, Dr., Die Herkunft der Bayern. München 1857. Nr. 14

— Die Deutschen und die Nachbarstämme. München 1837. Nr. 537

Ziegler Jac., Terrae sanctae, quam Palaestinam nomina Syriae, Arabiae, Aegyptie et Schondiae doctissima descriptio etc. Argentoratum 1536. Nr. 884.

Zimmermann J. A., Geistliche Kalender der Rentämter Burghausen, Landshut, Straubing, München und Amberg. 5 Bände. 1754 bis 1759. Nr. 47.

Zintgraf H., Zur mittelalterlichen Ortsforschung. Nr. 918.

Zirngibl Roman, Geschichte der Probstei Hainspach. München 1802. Nr.

— Von den bayerischen Herzogen vor Karl des Großen Zeiten u. (Bayerische Akademie der Wissenschaften). 779. Nr. 607.

— Von der Lage der Mark- und Grafschaften des karoling. Bayerns. (Bayerische Akademie der Wissenschaften.) 781. Nr. 608.

Zirnkilton Gg., Darstellung der feierlichen Consecration der Wallfahrtskirche Maria Hilf zu Vilsbiburg mit Notizen über Ursprung 1836. Nr. 713.

Zittard Conrad, Kurze Chronik, d. i. historische Beschreibung des General-Meister-Prediger-Orden rc. Dillingen 1596. Nr.

Zöller Max, Dr., Griechische und römische Privatalterthümer. 18 Nr. 1508.

Zöpf, Historische Notizen über die adeligen Geschlechter der Seiboldsdorfer zu Freyenseiboldsdorf; der Edlen von Puch zu Puch Erlbach; der Edlen von Ecker; dann über die ehemalige Hofmarkherrschaft Fraunhofen, über die Burgruine Erlach bei Velden über das im alten Erdinger Gaue gelegene Herlinger Amt. Berl.

Zschokke H., Bayerische Geschichte. 4 Bände. Aarau 1813. Nr. 135

Zürich, Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. Publikationen 1847 u. s. f. Nr. 2266.

— Gesellschaft für vaterländische Alterthümer. Publikationen 1847 u. Nr. 2267.

Zur 50jährigen Jubelfeier des Corps Palatia. München 1863. Nr. 144

V.

Einunddreißigste Plenarversammlung
der
istorischen Kommission bei der k. b. Akademie der Wissenschaften.

(Bericht des Sekretariats.)

München, im Oktober 1890.

Die diesjährige Plenarversammlung der historischen Kommission
ıd vom 25. bis 27. September unter der Leitung ihres Vorstandes,
; Wirklichen Geheimen Oberregierungsrathes von Sybel, statt.
ie Eröffnungsrede des Vorstandes war dem Andenken der beiden hervor-
genden Mitglieder gewidmet, welche die Kommission seit ihrer letzten
enarversammlung verloren hat. Sie legte den Lebensgang von Giese-
·echt's dar und seine Verdienste um Wissenschaft und Vaterland,
vie insbesondere um die Kommission, deren Mitglied er von der Zeit
:er Begründung und deren Sekretär er 27 Jahre lang gewesen ist,
d erörterte eingehend und ausführlich den Charakter seines großen
benswerkes, der Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Dann ging der
:dner auf von Döllinger über, rühmte die Theilnahme, die derselbe
ı Bestrebungen der Kommission viele Jahre hindurch bewährt hat,
d vergegenwärtigte in lebhafter Schilderung die Eindrücke, welche er
t 1856 bei oft wiederholten Begegnungen von seiner Persönlichkeit
ıpfangen habe.

An den Verhandlungen der Plenarversammlung nahmen weiterhin
ieil die ordentlichen Mitglieder: Wirklicher Geheimer Rath von Arneth,
:cellenz aus Wien, Klosterpropst Freiherr von Liliencron aus
chleswig, die Geheimen Regierungsräthe Dümmler und Watten-

bach aus Berlin, die Professoren Baumgarten aus Straßburg, von Hegel aus Erlangen, von Kluckhohn aus Göttingen, von Wegele aus Würzburg, die Professoren von Druffel, Heigel und Stieve, Oberbibliothekar Riezler und Professor Cornelius, Verweser des Sekretariats der Kommission, von hier. Außerdem wohnten die außerordentlichen Mitglieder: Dr. Lossen, Sekretär der Akademie der Wissenschaften, und Dr. Quidde von hier den Sitzungen bei.

Seit der letzten Plenarversammlung sind folgende Publikationen durch die Kommission erfolgt:

1. Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Bd. XXI. Geschichte der Kriegswissenschaften von Max Jähns. Abtheilung I und II.
2. Jahrbücher der deutschen Geschichte. Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich IV. und Heinrich V., von Gerold Meyer von Knonau. Bd. 1. 1056—1069.
3. Allgemeine deutsche Biographie. Bd. XXX und Bd. XXXI Heft 1.

Andere Publikationen stehen für die nächste Zeit bevor.

Der Druck der Vatikanischen Akten zur Geschichte Kaiser Ludwigs des Bayern, herausgegeben von Oberbibliothekar Dr. Riezler, ist nach Ueberwindung der in den Vorjahren erwähnten Verzögerungen nunmehr fast vollendet. In den nächsten Monaten, sobald das von Dr. Jochner bearbeitete Register fertig gedruckt ist, wird das Werk erscheinen.

Von der Geschichte der Wissenschaften in Deutschland ist die Geschichte der Kriegswissenschaften von Max Jähns im Erscheinen begriffen. Zwei Abtheilungen derselben sind im vergangenen Sommer ausgegeben worden. Die Schlußabtheilung ist im Druck und wird demnächst vollendet sein.

Für die Hanse-Recesse ist Dr. Koppmann, Archivar der Stadt Rostock, fortwährend thätig. Der Schluß der Sammlung, die Jahre 1419—1430, erfordert noch zwei Bände, den 7. und 8. Der Herausgeber, der das Material bis zum Jahr 1428 bereits durchgearbeitet hat, hofft den Druck im Sommer 1891 beginnen zu können.

Von den Jahrbüchern des deutschen Reichs ist zunächst die Umarbeitung des Bonnell'schen Buchs über die Anfänge des Karolingischen Hauses zu erwarten, welche Professor Oelsner in Frankfurt übernommen hat, und deren Erscheinen er für 1891 in Aussicht stellen zu dürfen glaubt.

Für die deutschen Städte-Chroniken, herausgegeben durch Professor on Hegel, besteht das Hinderniß fort, welches durch die Abberufung es Dr. Hansen als Assistent an das kgl. Preußische historische Initut in Rom erwachsen ist: in Folge dessen können die dem Abschluß ahen Arbeiten für den 3. Band der niederrheinisch-westfälischen Chroniken och nicht wieder aufgenommen werden. Dagegen hat Dr. Friedrich loth in München die Bearbeitung der Augsburger Chroniken des 5. Jahrhunderts soweit gefördert, daß der Druck des 3. Bandes derlben demnächst beginnen kann und sein Erscheinen während das nächsten jahres mit Sicherheit zu erwarten ist. Dieser Band wird die Chronik on Hektor Mülich 1448—87 nebst Zusätzen von Demer, Manlich, Balther und Rem enthalten, außerdem die Chronik des Clemens Sender. Das archivalische Material, Rechnungen, Briefbücher, Rathsdecrete u. s. w. ird in den Anmerkungen verwerthet.

Die Herausgabe der älteren Serie der deutschen Reichstagsakten t seit dem Tode Professor Weizsäcker's von Dr. Quidde überommen worden. Während des abgelaufenen Jahres waren die Arbeiten n wesentlichen darauf gerichtet, Lücken in der bisherigen Sammlung es handschriftlichen und des gedruckten Materials für die Jahre 1432 is 1439 auszufüllen und so den nächsten Band, den zehnten der ganzen Reihe, so bald als möglich druckfertig zu machen. Dagegen wurden die eplanten Reisen nach Frankreich, Belgien und England aufgeschoben, ls für den nächsten Zweck nicht unentbehrlich. Neben dem Herausber, der im Januar seinen Wohnsitz nach München verlegt hat, war Dr. Heuer in Frankfurt in der bezeichneten Richtung thätig, sowie Dr. Schellhaß, welcher, nachdem er seine im Vorjahre angetretene alienische Reise gegen Weihnachten beendet und ihre Ergebnisse in rankfurt verarbeitet hatte, noch im Frühjahr 1890 ebenfalls nach München übersiedelte. Außerdem wurden einige Reste im Dresdner rchiv durch Dr. G. Sommerfeld, als gelegentlichen Hülfsarbeiter, rledigt; eine Reise in die Schweiz, die Dr. Schellhaß im August nternahm, brachte namentlich in Basel und Solothurn reiche Ausbeute; nd Dr. Heuer hat vor kurzem eine Reise in die preußische Rheinrovinz angetreten. Es wird daran gedacht, den 10. Band in zwei Bände zu theilen und würde es in diesem Fall vielleicht möglich sein, inen Band im Laufe des Jahrs 1891 druckfertig zu machen.

Für die jüngere Serie der deutschen Reichstagsakten hat der Heraus-

geber Professor von Kluckhohn außer dem bisherigen ständigen Mit-
arbeiter Dr. Wrede noch Dr. D. Merx und Dr. Saftien heran-
gezogen. Der frühere Mitarbeiter Professor Friedensburg
Beiträge aus Rom, Mantua und Venedig. Wie bisher erleichterten
zahlreiche Staats- und Stadt-Archive die Arbeit, indem sie ihre
an die Universitätsbibliothek zu Göttingen übersandten. Die
Förderung aber erfuhr das Unternehmen fortdauernd von Seiten
k. k. Hof-, Haus- und Staatsarchivs zu Wien, aus welchem namentlich
Dr. Gustav Winter Beiträge aus dem alten Reichserzkanzler-Ar
lieferte. Anderes Material fand Professor von Kluckhohn zu
Salzburg und Innsbruck, Dr. Merx im Marburger Archiv. So
der Stoff für die Jahre 1520—24 nunmehr ziemlich vollständig
und kann die Hauptarbeit der nächsten Zeit auf die Redaction des
Bandes gewandt werden, der mit dem Tag der Wahl Karls V.
römischen König beginnen und seine Reise nach Deutschland und
dann den Wormser Reichstag umfassen soll. Der Beginn des
wird für Ostern 1891 in Aussicht genommen.

An die jüngere Serie der deutschen Reichstags-Akten wird sich
„Supplement" eine Sammlung der päpstlichen Nuntiaturberichte
dem 16. Jahrhundert anschließen; eine Bereicherung unseres Unternehmens
welche die Kommission dem wohlwollenden Entgegenkommen des
preußischen Kultusministeriums verdankt, das dem preußischen histor
Institut zu Rom die Mitarbeit für unsere Zwecke verstattet hat.
zusammenhängende Serien von Nuntiaturberichten erst seit 1533
liegen, so will der Herausgeber Professor Friedensburg
mit diesem Zeitpunkt beginnen und in den ersten Supplementband
Berichte der Peter Paul Vergerio von seinen beiden Sendungen
Deutschland 1533—34 und 1535, weiter Berichte desselben aus
1536 und seines Stellvertreters Otonello Vida aus Deutschland
bis 38, sowie die seiner Nachfolger Aleander und Mignanelli
Herbst 1539, dazu dann überall die Gegenschreiben der Kurie,
solche vorliegen, aufnehmen. Professor Friedensburg hat außer
Vatikanischen Archiv auch die Archive zu Venedig, Parma, Florenz
besonders zu Neapel ausgebeutet, wo sich die umfangreichen und
bedeutenden Farnesinischen Papiere befinden. So sind für den
Band über 550 Nummern gesammelt, darunter mindestens 500
und ungefähr ebenso viel weitere in Anmerkungen zu verwerthende

ücke. Dem Professor Friedensburg hat sich als freiwilliger Mit-
rbeiter Dr. Heidenheim zur Verfügung gestellt und sammelt zur
;eit Nuntiaturberichte der Jahre 1545—1555.

Für die ältere Pfälzische Abtheilung der Wittelsbacher Correspon-
enzen hat Professor von Bezold jetzt die Arbeit wieder aufgenommen
nd beabsichtigt zunächst zur Vervollständigung des Materials für den
ritten Band der Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir die Staats-
rchive zu München und Marburg zu besuchen. Auch wird eine Nach-
ſe im Dresdner Archiv erforderlich sein.

Für die ältere bayerische Abtheilung wird Professor von Druffel
ßt, nach Herstellung seiner Gesundheit, wieder thätig sein und den Druck
s vierten Bandes seiner Beiträge zur Reichsgeschichte beginnen lassen.

Was die vereinigte jüngere bayerisch-pfälzische Abtheilung betrifft,
ist zwar Professor Stieve persönlich noch nicht in der Lage ge-
esen, die Arbeiten für den sechsten Band der Briefe und Akten zur
eschichte des dreißigjährigen Krieges energisch wieder aufzunehmen; da-
gen hat sein Mitarbeiter, Dr. Karl Mayr, mit großem Eifer die
ammlung des Materials für die Jahre 1618—20 fortgesetzt, sowohl
s gedruckten in den gleichzeitigen politischen Flugschriften und Zeitungen,
s auch des archivalischen im Reichsarchiv und Staatsarchiv zu München.
iese Arbeit soll im kommenden Jahr in München fortgesetzt und wo
öglich nach Wien ausgedehnt werden.

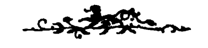
Der Fortgang der allgemeinen deutschen Biographie hat theils durch
: Schuld der Druckerei, theils durch die große Saumseligkeit einzelner
litarbeiter eine bedauerliche Verzögerung erlitten, so daß im abgelaufenen
ıhr nicht wie gewöhnlich zehn, sondern nur sechs Lieferungen ausgegeben
:rden konnten; doch hofft die Redaction das Versäumte im nächsten
ıhr theilweise wieder einzuholen. Der im allgemeinen in erfreulicher
eise sich erweiternde Kreis der Mitarbeiter hat einen empfindlichen
:rlust erfahren durch den unerwarteten Tod des Konsistorialraths
agemann in Göttingen, an welchem das Unternehmen von seinem
ten Beginn an einen vortrefflichen Berather und Mitarbeiter für das
:biet der evangelischen Kirchengeschichte besessen hatte.



Inhalt des XXVI. Bandes.

1. und 2. Heft.

3. und 4. Heft.



Verhandlungen

des

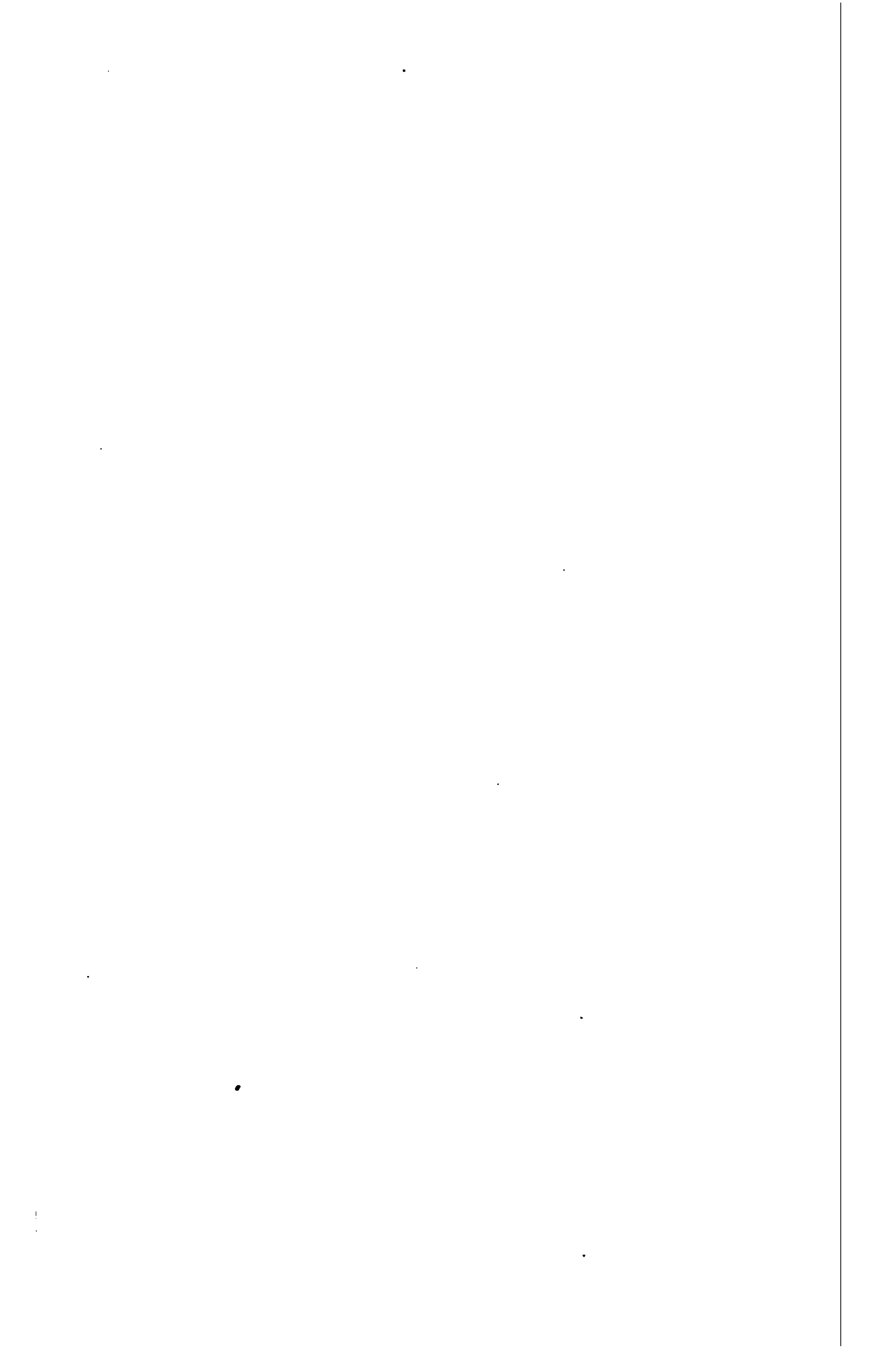
Historischen Vereines

für

Niederbayern.

Siebenundzwanzigster Band.

Landshut, 1891.
Druck der Jos. Thomann'schen Buchdruckerei.
(Joh. Bapt. v. Zabuesnig.)



I.

Aeltere Geschichte

des

Schlosses Moos

von dem Vereins-Mitgliede

Frz. Xer. Scharrer,

Kommorant-Priester zu Vilshofen.

tsetzung von Band XXVI S. 177 der Verhandlungen des historischen Vereins von Niederbayern.

Aeltere Geschichte von Moos.

ephan Trainer. Seine Tochter Anna und ihr Gemahl Hans Albrecht von Preysing.

Wenn Wigileus Hund in seinem „bayrischen Stammbuch“ (I 244) Hofmarchen Moos und Neusling, als er von ihrer Vererbung auf ephan Trainer spricht, „zwei schöne und nutzbare Güter“ nt, hat er nach unserer Meinung doch weniger die damalige Zeit im ic. Das Knöring'sche Ehepaar hatte ja nicht wohl gehaust, es war Leben von Schulden bedrängt und war in Schulden gestorben.

Obiger Ausspruch ist eher auf den Stand zu beziehen, zu welchem ainer die beiden Hofmarchen emporhob, — auf den Stand, in hem er sie hinterlassen hat.

Hund befand sich wohl in der Lage, hierüber ein Urtheil ab= eben, indem er beim Vertrage zwischen Trainer's Wittwe einer= und r Tochter und deren Gemahl andererseits bezüglich der Leistungen an erste als Unterhändler war beigezogen worden.

Trainer hat nicht blos als Kammerrath für seinen Fürsten und Landschaft guten Haushalt zu führen gewußt[1]), sondern auch als t= oder Herrschaftsbesitzer für sich selbst. Erkannte ja seine hter Anna „dankbar, daß von ihren Eltern her ihr ein reichliches stattliches Vermögen beschert worden sei!“ — außer dem liegenden tz erbte sie von denselben an Geld 35,730 fl.

Nach einer uns vorliegenden Aufschreibung von 1566, dem re nach Trainer's Tod, waren die Einkünfte von Moos und sling mit Zugehör folgende:

Gilten (Reichnisse in baarem Geld): 432 fl. — Schilling 13 Pfg. 1 hl.;

---

1) H. V. v. N. XXVI. II. 211.
Wir behalten auch jetzt für unsere Citationen obige Abkürzung statt: „Ab- lungen des historischen Vereins von Niederbayern“ bei.

Eingedientes Getreide (Weizen, Korn, Gerste, Haber): 160 Schaff;

Zehent (wie er das Jahr vorher, also 1565, in den 4 Getreidarten eingebracht worden war): 110 Schaff.

In unserem Aufsatze H. V. v. N. (XXVI. II. 186 flg.) lieferten wir einen Auszug aus dem Saalbuch von 1520, wie dasselbe zum Zweck des Verkaufs von Moos und Neusling an die Knöring'schen ... hergestellt worden.

Die Gilten bestanden damals (l. c. S. 188) in 140 Pfund 5 Schillinge Pfenning (7 Pfund sind gleich 8 fl., das Pfund hält ... lich 8, der Gulden 7 Schilling), oder 160 fl. 42 kr. 6 hl. Demnach haben sich die Gilten innerhalb etlich vierzig Jahre um rund 270 ... vermehrt.

Die Getreiddienste ertrugen 1520 nur 79 Schaff ... und jetzt bei Trainers Hingang 160 Schaff, also um 81 Schaff mehr, oder das Doppelte.

Der Leser möge selbst einen Ueberschlag machen, was 1566 ... Getreide hätte erlöst werden können, wenn er die heutigen Preise ... Grunde legt. Die 160 Schaff Dienst- und die 110 Schaff Zehentgetreide, zusammen 270 Schaff, geben bei 690 Doppelhektoliter und den Werth des Doppelhektoliters für die 4 Sorten durchschnittlich zu 16 Mark angenommen, erhalten wir eine Summe von mehr als 10,000 Reichsmark.

Wir dürfen weiter nicht vergessen, daß für die eingehenden Gilten — 432 fl. — bei dem damaligen viel höheren, etwa 5fachen Geldwerth eine Summe, so zwischen 3000—4000 Mark, in unseren Etat zu stellen ist.

Mit vollem Rechte kann Hund von Moos und Neusling ... zwei schönen und nutzbaren Gütern, sprechen, wenn auch die zufälligen Einnahmen, als Laudemien, Gerichtssporteln, der Gewinn von der eigenen Oekonomie[1]), der kleine Zehent, die Pflicht-Scharwerke außer Ansatz gelassen werden.

---

1) Es hat sich vom Pfleger und Kastner „zum" Moos, Hans Wunger ... von ihm auch gesiegelte Bescheinigung erhalten, was und wie viel er nach Ausweis der Rechnung für das Jahr 1555 Lichtmeß bis eben dahin 1556 seiner „... lichkeit" dem Trainer zu thun schuldig sei; darunter 5 Schaff 23 Metzen ... körner, dann der „Vater Hanf" v. J. 1554 und der Femel von 1555 ...

Und doch nennt Klämpfl in seinem Quinzingau (S. 161) Moos
ıe kleine Herrschaft", welche erst durch Trainers Tochter und ihren
nahl, den Herrn von Preysing, zur Bedeutung gelangt wäre. Bei
r Anerkennung für den wirthschaftlichen Sinn der Beiden, welchen
rühmen wir noch Gelegenheit haben werden, können wir unserm
:phan Trainer seine wohl erworbenen Verdienste nicht absprechen lassen.

Die starke Zunahme des Eingangs an Geld und Getreide hatte
ɔos den Trainer'schen Erwerbungen zu danken, deren hervor-
;endste die der zwei Hofmarchen Zulling und Harburg
:. Im Bezirk Landau gelegen bilden sie heute, obschon durch die Isar
:ennt, für sich eine politische Gemeinde. Trainer kaufte dieselben
ttwoch nach St. Martins des hl. Bischofs Tag 1563 von Erasmus
:r zu Pidenbach, Gangkofen und Röhrnbach und Bernhard Wieland
Ilsterling [1]), Beide Vormünder des Georg Puchhauser. Dessen
ter, der „edle und feste" Seifried Puchhauser, hatte eine „ansehnliche
yuldenlast hinter ihm gelassen." „Die Gläubiger abzurichten, waren
n etliche Befehle von der fürstlichen Regierung zu Landshut an die
rmünder ergangen und diese selbst fanden laut ihres erstatteten Be-
its jetzt keinen andern Weg, „des Pflegsohns hoher Beschwer und
thdurft zu steuern, dann (als) mit Verkaufung der vorhandenen Stücke
Güter" [2]). Also dieselbe Zwangslage, wie 1520, da Graf Ulrich
Ortenburg auf mehrmalige Aufforderung und selbst Drohung des
ıdesherrn Moos und Neusling veräußerte [3]).

männliche Hanfstengel). Wir wollen nicht anstreiten, daß auch eingezehnter
ıf darunter gewesen, wir wissen aber mit voller Sicherheit und kommen darauf
zurück, daß auf den herrschaftlichen Feldern selbst Hanf gebaut worden sei.
:selbe mag auch mit den Erbsen der Fall gewesen sein, deren der Pfleger
Metzen 2 Vierling noch unter Verschluß hat. Von den 4 Getreidesorten lagen
r 600 Schaff auf den Kästen, darunter 400 Schaff Korn. Die Pflegkasse ent-
t 254 fl. 2 Schilling.

1) Ulsterling nächst Zulling, (Unter-)Röhrnbach, Bezirks Landshut, Pidenbach,
irks Vilsbiburg.

2) So die auf festem Pergament ganz schön geschriebene Urkunde. Sie trägt
dem Umschlag die Bezeichnung: „Sch(ubladen) Charitas n. 1." Ein alter
gistrator beliebte nämlich eine Anzahl Schriftstücke unter den Namen der Haupt-
enden in 3 Fächern unterzubringen, die zwei andern mit der Aufschrift Fides
Spes.

3) H. V. v. N. XXV 217.

Die Kaufsabrede zwischen Trainer und den zwei Vormünd[illegible] hatte einige Wochen vorher, nämlich Freitag nach Matthäi Apostoli [illegible] Moos stattgefunden. Sie ist auf Papier geschrieben und [illegible] Schlusse 8 Petschaften (kaum größer als ein silbernes 20 Pfen[illegible] Stück), die der zwei Vormünder, des Käufers Trainer und von 5 [illegible] des Herrn Trainers Seiten erbetenen Beiständern" aufgedrückt; [illegible] sämmtlich fürstliche Beamte: Christoph Liebenauer, Rath und Rentmei[illegible] zu Landshut, Hans Georg Stockhamer, Pfleger zu Osterhofen, [illegible] Perger, Landrichter zu Landau, Georg Westner, Kastner (auch) zu Land[illegible] und Matthäus Karl, herzoglicher Fischmeister zu Landshut.

Die Kaufsabrede unterscheidet sich durch bündige Kürze vorth[illegible] haft von der schwülstigen Sprache des Kaufbriefes. Wir heben [illegible] paar Sätze derselben aus:

„Erstlich ist aller Traiddienst, soviel desselben sich [illegible] würde befinden, ein jedes Schaff Traid um drei Gulden [illegible] nisch zu Münz und ein jeder Gulden um vierzig Gulden gemelter Währung angeschlagen und erkauft worden."

„Dergleichen, so ist auch der Zehent wie ob gemel[illegible] dreizehn Schaff allerlei Traids gerechnet, auch ein jedes Sch[illegible] für drei Gulden, gleichfalls auch ein jeder Gulden jährlicher [illegible] beständiger Pfenninggilt für vierzig Gulden gerechnet und [illegible] schlagen worden. Und was sich also nach dem bemelten Anschl[illegible] in beständiger richtiger Rechnung erfinden würde, das soll [illegible] wird gedachter Herr Trainer abzurichten und zu bezahlen [illegible]

„So ist auch in dem Anschlag ein „Schett Harb"[1]) um [illegible] Schilling Pfenning getheuert (geschätzt, angeschlagen) wor[illegible]

„Und damit gedachtem Herrn Trainer billige und landl[illegible] (im Land Bayern übliche) Sicherung erfolge, sollen von der Ka[illegible] summe tausend Gulden Jahr und Tag auf Gewährschaft doch ohne Verzinsung liegen bleiben, auf daß der Herr Tr[illegible] deßhalb keinen Mangel leid (vor Schaden bewahrt bleibe)."

„Zusammt (nebst) solchem abgeredeten und beschlossnem K[illegible] soll auch bemelter Herr Trainer funfzig Gulden Leikauf[illegible]

---

1) Ein Scheb ist ein Bündel von dreißig Reisten oder Handvoll [illegible] 4 Schilling geben 34 kr. 1 dl. 1 hl.

2) Das richtige Wort wäre bekanntlich Leitkauf, von Leit, geistiges Ge[illegible]

bezahlen und jetziger Hauspfleger[1]) bis auf künftig Lichtmeß in seinem habenden Bestand ungestört sitzen und bleiben."

„Getreulich und ungefährlich (ohne Hinterlist) sind zwo gleichlautende Abreden aufgerichtet und jedem Theile eine zugestellt worden."

Nach der in der Abrede festgesetzten Art der Berechnung des Preises tellte sich ein solcher von 5027 fl. 1 Schilling 28 dl. heraus. Die Feldreichnisse der zwei Hofmarchen beliefen sich auf 88 fl., die 13[2]) Schaff Getreidzehente waren auf 39 fl. veranschlagt, diese zwei Posten vervierzigacht ergeben allein schon über 5000 fl. Dazu kam noch das freilich weniger in's Gewicht fallende Dienstgetreide; auf Harburg trafen davon nur 2 Schaff.

Wenige Tage nach Aushändigung der Kaufurkunde, nämlich schon am 19. Nov. (1563), erlegte Trainer die 50 fl. Leitkauf und von dem Gutspreise, wie dieser oben angegeben, Alles bis auf 1000 fl., welche als Gewährschaft liegen blieben. Es ist uns sogar nicht vorenthalten, in welchen Münzsorten Trainer jene Bezahlung leistete: in Doppeldukaten ($3^1/_2$ fl.), in Kreuzdukaten, Dukaten (100 kr.), in Thalern (1 fl. 12 kr. und 1 fl. 8 kr. 4 hl.), rheinischen Goldgulden ($48^1/_2$ kr.), böhmischen[3]) und sächsischen Groschen (3 kr.)

Die beiden Hofmarchen waren freieigen, nichts von ihren Zugehörungen war belehnt oder verpfändet. Auch ist der Kauf unwiderruflich, nicht auf Wiedereinlösung geschlossen.[4])

Was Trainer weiter erworben?

Davon Leitgeb, welcher geistige Getränke ausschänkt. Leitkauf — das Geld, welches beim Kaufvertrag vertrunken wird.

1) Hauspfleger, welchem die Aufsicht des adelichen Wohngebäudes übertragen ist, ähnlich auch Schloßpfleger, und beide weit verschieden von dem Gerichtspfleger. Vgl. H. V. v. N. XXV. 198 Anm. 1.

2) Die Annahme von 3 fl. für das Schaff Getreide im Durchschnitt entspricht so ziemlich den damaligen Preisen. So finde ich, daß der Pfleger einem Unterthan, welcher das einzudienende Getreide mit Geld bezahlte, für Korn $3^1/_2$ fl., für Weizen $3^4/_5$ fl. anrechnete.

3) In Bayern kursirte vornehmlich im 16. und Anfangs des 17. Jahrhunderts viel böhmisches Geld, von den Säumern hergebracht, welche bei uns Salz holten. Mehrere Münzfunde, besonders im bayerischen Wald, beweisen dieß.

4) Der Abtheilung: Zulling und Harburg wären im Archiv zu Moos, wenn es einmal geordnet werden sollte, bei 80 Urkunden zuzuweisen, darunter gut ein Dutzend aus der Zeit vor dem Ankaufe durch Trainer.

Am 18. August 1558 kauft er der Margaretha Frieshamer zu Hundspain (Hundspoint, Pfarrei Gerzen) ihren „halben Theil auf dem Thurm oder Sitz zu Steppach, so man jetzt den [illegible] nennt, zunächst bei der Stadt allhie zu Landshut (in Landshut fand nämlich die Verhandlung statt) und im Teisbacher Gericht gelegen und am Hof zu Salmannsberg und an den Weingärten und Sölden und was dazu gehört“ gegen eine gewisse Summe Geldes ab.

Die andere Hälfte war dem Trainer, eigentlich seiner ersten Ehewirthin Ursula, von ihrem kinderlos gestorbenen Bruder Sebastian Leitgeb erblich zugefallen. Die Margaretha Frieshamer war eine Tochter der zweiten Schwester des Sebastian, Barbara. Weil der Thurm zu Steppach eine lange Reihe von Jahren der Leitgeb'schen Familie zu eigen gewesen, hieß ihn das Volk auch das Leitgebschlößchen.

Der eben genannte Sebastian Leitgeb und seine Hausfrau Margaretha Laglberger[1]) hatten Geld- und Getreid-Gilten, erstere zu 23 fl. und letztere zu 5 Schaff und 6 Metzen — abgesehen von einigen andern Naturalleistungen auf dem Frenklhof zu Enkofen (Pfarrei Adlkofen), auf dem Sitz, dem Sedlhof und der Taferne zu Mirskofen, auf dem Sitz zu Hörmannsdorf, sammt dem Sedlhof und den Weingärten dabei, auch auf der Hofmarch Perg (jetzt Moosberg)[2]) am Freitag St. Margarethen 1539 an den Stadtschreiber Hans Niederndorfer zu Landshut und dieser ebenfalls auf Wiederverkauf am 5. Dezember 1541 an Andres Dornberger Bürger und des Rathes zu Landshut um 510 fl. 60 dl. veräußert. Die Summe bezahlte Trainer an Dornberger und bewirkte so die Einlösung schon am 18. Sept. 1542, demnach zu einer Zeit, wo er den Besitz von Moos noch nicht angetreten hatte.

Dienstag nach Laurenzi (13. August) 1545 erwirbt er von seiner Stiefmutter Walburga drei Güter zu Holzen (Pfarrei Vilsheim: 1 Hof, 1 Hub, 1 Sölde[3]); des andern Tages von der nämlichen den Hof zu Pankofen (Pf. Plattling).

---

1) Die Laglberger führten ein Fischlagl, die Leitgeb, wie jene, ein Landshuter Patriziergeschlecht, einen Becher, die Staringer, welcher Familie Trainers zweite Gemahlin entstammte, einen Staar — also 3 redende Wappen!

2) Sämmtliche hier aufgeführte Orte sind dem Bezirksamte Landshut zugetheilt.

3) Eine Sölde mag ungefähr einer halben bis Viertels-Hub gleich sein. 2 Huben bilden einen Hof. Auf einen Hof rechnete man bei 50 Tagw. Ackerlands.

Freitag nach St. Nicolai 1546 von dem Abte Mathias und dem Konvent des Klosters Niederaltach die dem Schlosse zunächst gelegene freieigene Klingschwaige zu Moos, wahrscheinlich später auf den Namen: der Maierhof umgetauft und dann abgebrochen. Den „Willbrief", d. h. die schriftliche Genehmigung, daß das Kloster jene Veräußerung machen dürfe, hatte Herzog Wilhelm IV. fast unmittelbar vorher, am Tage Nikolai selbst, ausgestellt.

Ein ähnlicher Willbrief für die Klostergemeinschaft Niederaltach zum Verkauf an Trainer mit dem Datum 31. Dezember 1557, vom Herzog Albrecht V. ergangen, wenn auch nicht der Kaufbrief selbst, ist vorhanden bezüglich der 4 Güter in Burgstall, Niederleiten, Schwaigleit, Samern und Forstern, lauter Ortschaften nahe bei Moos.

Als Kaufspreis ist die Summe von 1600 fl. vorgetragen.

1550 löst Trainer die von dem Knöring'schen Ehepaar auf Widerruf an das Spital zu Vilshofen verkauften 5 Güter mit erheblichen Geld- und Getreidreichnissen (H. V. v. N. XXVI. 181, 204) gegen Erlag von 510 fl. ein, was uns wieder ein Zusatz zum Spitalgrundbuch bekundet; in der Registratur zu Moos findet sich keine Andeutung darüber.

Daß für so viele und zum Theil sehr namhafte Erwerbungen, wie für die mit Uebernahme der Herrschaft ihm aufgelegten Rückzahlungen[1]) Trainer nicht immer Geld in Bereitschaft hatte, und daß er dann um solches sich umsehen mußte, läßt sich wohl erachten, jedoch stehen diese Geldaufnahmen verhältnißmäßig weit hinter den eingethanen Werthen zurück.

---

1) Wir wollen hier einer freilich geringfügigen Schuldentilgung der besonderen Umstände wegen gedenken. Pfarrer Traundler von Asbach im österr. Innkreis (H. V. v. N. XXVI. 206) hatte die 200 fl., welche seine Base Katharina Knöring von ihm geborgt, zum „goldenen Almosen" in Braunau vermacht. Trainer suchte beim dortigen Magistrat um Stundung auf 10 Jahre — bis 1553 — nach, welche ihm auch gewährt wurde. Jene 2000 fl., welche er an die Tegernseer'schen als Blutsverwandte der Katharina Knöring zu entrichten hatte (H. V. v. N. XXVI. 209), was 1553 geschah, verschaffte er sich, indem er eine ihm gehörige Jahresgilt von 100 fl. auf dem Schlosse Winzer an Karl von Frauenberg um die Baarsumme von 2000 fl. (diese werfen eben bei 5 Prozent einen Zins von 1000 fl. ab) verkaufte. Er hatte also einst ein solches Kapital auf Winzer hingeliehen und wir ersehen darin wieder einen Beweis von seinem wohlgeordneten Haushalt.

Von seinem Vater Wolf und seiner Stiefmutter Walburga lieh er 1545 und 1546 zusammen 1000 fl., 1547 von einer Verwandten, vielmehr von deren Vaters Bruder Wolf Kammerer, als ihrem Vormund, 600 fl., 1548 von der Verwaltung des Blatternhauses zu Landshut 340 fl.

In dem von Trainer angelegten Verzeichnisse seiner Zehenten sind einzelne Orte innerhalb der heutigen Amtsbezirke von Vilsbiburg, Landau, Straubing, Regensburg genannt. Wir wissen nicht, ob er sie durch Kauf oder Erbschaft an sich gebracht.

Trainer ist auch Eigenthümer zweier Häuser in Landshut geworden. Des einen „in der Altstadt Steckengasse unter den Gewölben", welches wir als identisch mit dem Nr. 300 annehmen und das von der Preysing'schen Familie länger noch als Trainerhaus bezeichnet wurde.

In diesem Hause ist 1475 des Prinzen Georg Braut, Hedwig die Königstochter aus Polen, nach ihrer Ankunft in Landshut einlogirt worden. Es gehörte damals und zufolge Moos'er Urkunde schon 1435 den Oberndorfern, deren Wappen auch darin angebracht ist. Mit den Oberndorfern waren die uns schon bekannten Leitgeb verwandt und da finde ich, daß Sebastian Leitgeb (s. S. 10) von Georg dem Oberndorfer herrührende Gilten besaß und gleicher Weise mag auch das Haus an ihn, dann an die zwei denselben beerbenden Schwestern übergegangen sein und Trainer den Halbantheil seiner Schwägerin abgelöst haben[1]). (l. c.)

Das zweite Haus „oben in der Altstadt beim fürstlichen Kasten" hatte Anna von Hochholding[2]) und Königsberg (Vorort von Gangkofen)

1) Bei Gelegenheit der Erbtheilung zwischen den zwei Söhnen der Frau von Preysing erfahren wir, daß ihr auch ein Häuschen neben dem Trainerhaus und weiter ein Getreidkasten gehörten, welcher noch länger unter dem Namen Preysingkasten forteristirte. Vielleicht wurde er zu solchem aus „jener Behausung und Hofstatt Steckengasse und Eck des Zwerchgäßchens" umgewandelt, welche Oswald Oberndorfer 1482 Montag nach Reminiscere von den Wild'schen angelangt hatte und in deren Besitz sich Trainer 1543 befand — auch nach Moos'er Urkunden. Wieder laut jener von 1435 stand zwischen dem Oberndorfer'schen und Wild'schen ein dem Bürger Ludwig Hütl zugehöriges Haus, welches mit dem oben bezeichneten Preysing'schen Häuschen identisch erscheint. Beide Objekte betrachten wir als Dependenzen des Trainerhauses, welche gleich diesem, wenn auch später, durch die Oberndorfer erworben und dann vererbt wurden.

2) Hochholding, „bei Gangkofen" sagt Hund, welcher im B. III das darnach genannte Geschlecht behandelt. Das Testament obiger Frau von Hochholding enthält eine auffällige Menge von Vermächtnissen; Abschrift davon in Moos.

eine geborne Ridler aus München, 1563 Trainers anderer Hausfrau Sabina als ihrer Schwestertochter vermacht.

Daß Trainer das Vertrauen seines Landesherrn, des Herzogs Albrecht V., in nicht geringem Grade besaß, dafür zeugt dessen Beigesellung zu den Räthen, vor denen sich Graf Joachim von Ortenburg 1563 wegen eingeführter Reformation zu verantworten hatte. (H. V. v. N. XXVI. 211) 1557 schon war ihm von demselben Fürsten Lob und Anerkennung für seine tüchtige Geschäftsführung als Kammerrath ausgesprochen worden. (l. c.)

Einen weiteren Beleg nach dieser Seite hin bietet folgender Urkundenauszug:

„Dieweil wir unserm Kammerrath Stephan Trainer seiner unsren Voreltern Fürsten von Bayern seliger Gedächtniß (da können nur die zwei herzoglichen Brüder Wilhelm IV. und Ludwig gemeint sein) auch bisher Uns erzeigten Dienste willen, mit allen Gnaden geneigt sind", lautet die Stelle im betreffenden Briefe seines Landesfürsten Albrecht, „haben wir der unterthänigen Bitte Trainers Statt gethan."

Diese ging dahin, daß der Thurm Steppach, jetzt genannt Parn, der dazu gehörige Hof Salmannsberg, zwei Sölden und Weingärten, was Alles, wie wir mitgeiheilt haben[1]), von Trainer halb geerbt, halb durch Kauf erworben, aber nicht volles Eigenthum, sondern ein Erbrechtslehen war, geeignet und daß der jeweilige Inhaber von der Verpflichtung befreit werde, die jährliche Gilt von 3 Pfund Pfenning auf dem fürstlichen Kasteu in Landshut zu erlegen. Damit fielen auch die Laudemien weg, welche in Veränderungsfällen von den Besitzern der Erbrechtsgüter zu entrichten waren. In seinem Gesuche gab Trainer an, daß „die Bau- und Feldgründe an diesem Orte zum Theil sper und nicht austräglich sind, daß er (Trainer) jetzt die Gelegenheit hätte, mehrere Gründe hiezu zu bringen und darein zu vermischen und so sich größern Nutzen zu verschaffen, dazu gehe der Weingärten halber, welche jährlich bei Weitem nicht gleich früchten (fruchtbar sind), es ertrage viel oder wenig, großer Unkosten auf."

Die sehr schön ausgestattete Urkunde, datirt von „unserer Stadt" Ingolstadt den 24. März 1563, ist vom Herzog Albrecht unterschrieben und hängt an ihr das große landesfürstliche Siegel.

---

1) S. 10.

Von Herzog Albrechts Vater, Wilhelm IV., hatte unser Trainer einer ähnlichen Vergünstigung sich zu erfreuen gehabt. In „Bedenkung seiner nützlichen getreuen Dienste“ verlieh er (15. Jänner 1549 dem Trainer die Hofmarchsgerechtigkeit, welche dieser über den andern Theil von Kurzenisarhofen besaß, auch noch auf das Anwesen, welches „zunächst innerhalb am Falter in den Ettern (Verzäunungen liegt“ [1]). Den Beamten, insbesondere dem Pfleger von Osterhofen, als Bezirksvorstand, ist aufgetragen, den Trainer in Ausübung seiner Gerichtsbarkeit über jenen Hof nicht zu stören. Es ist dieß der nachmalige herrschaftliche Maierhof hinter der Kirche, vor einigen Dezennien abgetragen.

Trotz seiner mehr als 20jährigen Herrschaft in Moos hatte Trainer, abgerechnet die Auseinandersetzungen mit den beiderseitigen Knöring'schen Blutsfreunden wegen ihrer Erbansprüche, eigentlich nur einen Prozeß zu führen und zwar mit Bürgern zu Plattling, welche sein Weidevieh über ihre Wiesen nicht zur Tränke wollten gehen lassen. Er wurde unter einigen Beschränkungen zu seinen Gunsten 1560 entschieden. Die Kosten für die Kommission von Regierungsräthen, welche, um Augenschein einzunehmen, aus Landshut hergereist waren, sind den Plattlingern aufgelegt, die andern Kosten — der Streit war schon längere Zeit vorher schriftlich geführt — kompensirt worden.

Trainers Stellung als Beamter — fürstlicher Sekretär, Regierungs-Rath und Rentmeister zu Landshut, Kammerrath zu München, gestattete ihm nicht, oft und lange in Moos sich aufzuhalten, die Pflege in Rottenburg allein — er war aber eben Kammerrath dazu — hätte ihm wohl Muße gelassen, da jedem Hauptpfleger ein Pflegskommissär oder Pflegsverwalter zur Seite stand, welchem die Erledigung der meisten Geschäfte oblag. Laut des Beamtenverzeichnisses von Geiß war Trainer in Rottenburg durch Michael Halbwachs vertreten.

---

1) Der Urkunde liegt ein zweites Schriftstück bei, auf Pergament, fast ganz gleichlautend, doch nicht gesiegelt und auch nicht vom Herzog unterfertigt. Der einstige Registrator des Archives von Moos bezeichnete es auf der Außenseite als: „Rockhnbrief.“ Nach Schmeller's bayer. Lexikon (2. Auflage — in der ersten fehlt das Wort) bedeutet Rockhnbrief ein bunt gemaltes oder geflochtenes Papier, welches auf dem Spinnrocken um den Flachs gesteckt wird, damit er zusammenhalte. In unserem Falle wird Rockhnbrief als überflüssig gewordenes oder nicht mehr nothwendiges Schriftstück zu nehmen sein.

Als Vorgänger Trainers in der Pflegschaft hat Geiß den Degenhart Auerberger für eine lange Reihe von Jahren — von 1544 bis 1560.

Nach der jüngst in Druck gegebenen Uebersicht bayerischer Beamter [1]) von 1560 erscheint Trainer schon in diesem Jahre als Pfleger von Rottenburg, worauf wir im Zusammenhalt mit H. V. v. N. XXVI. 211 Rücksicht zu nehmen bitten.

Das Wort des Psalmisten: „Die Jahre des Menschen sind 70, wenn es hoch geht, 80", gilt für Trainer nicht, er hat kaum 60 erreicht. 1565 starb er, 1542 treffen wir ihn zuerst als Sekretär, mehr als etliche Jahre früher ist er wohl nicht angestellt worden; möge der Leser selbst darnach rechnen. Es war ungebräuchlich, in die Grabschriften auch das Lebensalter aufzunehmen.

Aus Trainers Zeit wurde uns nur ein einziger Pfleger in Moos bekannt: der schon aufgeführte Hans Wurtzer, 1555, 1556, 1563, 1564.

Wir tragen hier noch die Namen vorausgehender Pfleger von Moos nach:

unter den Aichbergern Andres Amann 1498 und Hans Rudmund 1504 [2]),

unter Graf Ulrich von Ortenburg Leonhard Keller [3]).

Die Trainers zweiter Ehe entstammende Tochter Anna war bei dessen Tod kaum 18 Jahre alt und es hatte ihre Mutter Sabina die Vormundschaft zu führen. Bräutigam der jungen Erbin wurde Hans Albrecht von Preysing [4]) und ist die Heirathsabrede Mittwoch vor Allerheiligen 1567 in Gegenwart von 27 Zeugen, darunter 4 Herren von Preysing, gehalten worden. Nach Angabe eines Preysing'schen Familienbuches hätte die Hochzeit selbst erst 1568 stattgefunden.

Hans Albrecht von Preysing war, wie sein Vater, fürstlicher (Regierungs-) Rath und Oberrichter zu Landshut, wenigstens seit 1563. Letztere Stelle legte er aber um 1576 nieder. Auffälligerweise nennt ihn Geiß — entgegen oftmaliger urkundlicher Bezeugung — als

1) H. V. v. N. XXVI. (I.) 159.
2) L. c. XXV. 211.
3) H. V. v. N. XXVI. 183.
4) Vergl. H. V. v. N. B. XXVI. 212.

Landshuter Oberrichter nicht, er stellt an seiner Statt für die Jahre 1562 bis 1576 den Peter von Preysing ein. Offenbar eine Verwechslung, wie eine ähnliche im oben erwähnten Familienbuch sich findet. Dasselbe macht unsern Hans Albrecht auch zum Pfleger von Meermosen (bei Burghausen). In den vielen Schriftstücken zu Moos, welche sich mit ihm beschäftigen, und in den Preysing'schen Stammregistern ist er als solcher nicht aufgeführt, ebenfalls nicht bei Geiß, dem hier wohl zugestimmt werden muß. Dieser hat vielmehr als Pfleger von Meermosen von 1556 bis 1576 (also in der kritischen Zeit) einen Hans Wolf von Preysing, welcher für jene Stelle auch sonst beurkundet ist. (Vgl. H. V. v. N. XI. 324.)

Nach der Heirathsabrede, welche uns übrigens nur in Abschrift erhalten ist, wurden der Braut 2000 fl. als Mitgift von ihrer Mutter ausgesprochen. Hans Albrecht widerlegt mit gleicher Summe und verheißt eine Morgengabe von 666 fl. 40 kr., dem gewöhnlichen Drittheil des Heirathsguts. Dieß zusammen versichert er auf seinem mit einer Hypothek von 3600 fl. belasteten halben Antheil am Schlosse Kronwinkel und auf seinem Hause in Landshut — so viel ich weiß, seine einzigen Besitzthümer.

Mit Vertrag vom 17. Mai 1568, welchen eben der berühmte Wiguleus Hund als „erkiester Unterhändler“ abschließen half, übergibt die Mutter der Tochter die Herrschaft Moos, die Hofmarchen Neusling, Isarhofen, Zulling und Harburg, bedingt sich aber eine Anzahlung von 6500 fl. aus, welche innerhalb eines Jahres geschehen sein muß — dafür, daß sie einen Theil ihrer Aktivkapitalien abließ, und weil sie während ihrer Verwaltung allerlei Ausgaben bestritten, auch Schulden, z. B. jene 1000 fl., welche die Knöring'schen Vettern in Schwaben zu fordern gehabt (s. H. V. v. N. XXVI. 269) abgerichtet hatte.

Wir müssen hier ausdrücklich hervorheben, daß die Güter an die Tochter und nicht mit an den Schwiegersohn übergeben wurden. Dieser ist auch, worauf wir noch zu sprechen kommen werden, nicht Eigenthümer der Herrschaft geworden, sondern hatte nur Theil an der Verwaltung. So erklärt es sich, daß die (alte) Preysing'sche Linie auf Moos nicht, wie man erwarten könnte, nach Hans Albrecht, sondern erst nach jenem seiner Söhne, welchem der Besitz von Moos zufiel, die Warmund'sche geheißen (vgl. H. V. v. N. XXV. 186) und daß nicht

die Linie von Moos von den 3 Linien, in welche sich das Preysing'sche Geschlecht während des 16. Jahrhunderts theilte, sondern die Lichtenegg'sche, obwohl Lichtenegg (bei Sulzbach in der Oberpfalz) erst um 1580 an einen Preysing kam, als die älteste angesehen wurde.

Hans Albrecht ist der Enkel des 1504 gestorbenen, bei den Dominikanern zu Regensburg (s. H. V. v. N. XXVI. 197) begrabenen Thomas von Preysing, des gemeinsamen Stammvaters der 3 in den Grafenstand erhobenen Linien, der (alten) von Moos, der von Hohenaschau und jener von Lichtenegg (der neuen von Moos).

Thomas hatte außer zwei Töchtern: Rosina, des Virgil Ueberacker von Sighardstein (bei Neumarkt im Kronland Salzburg) Ehewirthin, und Anna, Chorfrau in Obermünster zu Regensburg, vier Söhne, von denen zwei, der älteste, Sixt, und der dritte, Wilhelm, sich dem geistlichen Stande widmeten und Domherrn zu Regensburg wurden.

Von den obengenannten vier Geschwisterten verzichtet Rosina schon 1502 (Mittwoch vor Fabian und Sebastian) zu Landshut bei Empfang des Heirathsgutes gegen ihren Vater Thomas und gegen die 4 Brüder auf alle weitern Ansprüche. Gleichen Verzicht auf väterliches und mütterliches Erbe leisteten 6 Jahre später (1508) an einem und demselben Tage, Michaelis, theils ohne, theils gegen geringe Vergütung, die Chorfrau Anna, Sixt und Wilhelm zu Gunsten der zwei andern Brüder, Hans und Sigmund, damit diese „sich desto ehrlicher (ehrenhafter) ihrem Stande nach halten können."

Hans und Sigmund waren nun allein Eigenthümer des halben Theiles von Kronwinkel, welchen ihr Vater Thomas besessen hatte; die zweite Hälfte gehörte einer andern Linie derer von Preysing.

Kronwinkel erscheint urkundlich zuerst in einem um 1060 niedergeschriebenen Verzeichnisse der Ortschaften, welche dem Kloster Tegernsee durch Herzog Arnulf um 910 entrissen worden sind [1]). Es liegt drei Stunden südlich von Landshut und ist dem dortigen Bezirksamt einverleibt. Vor der Gerichtsorganisation 1803 bildete Kronwinkel einen Bestandtheil des landesfürstlichen Pflegedistrikts Erding. Wir erinnern an unsere Bemerkung H. V. v. N. XXV. 198, daß Landshut gleich

1) Monum. boica VI. 163; vergleiche Riezler bayr. Geschichte I. 322

München entgegen den zwei andern alten Kreishauptstädten Strau-
und Burghausen kein Land-Pflegeamt hatte.

Wann das Schloß Kronwinkel gebaut wurde, vermag man
wenig wie bei den meisten Burgen anzugeben. Jedenfalls stammt
selbe aus grauer Vorzeit. Apian, der vor mehr als 300 Jahren
nennt es schon „sehr alt“ — »arx pervetusta.« Sicher gibt
nur eine kleine Zahl von Schlössern, welche sich, wie Kronwinkel,
so viele Jahrhunderte erhalten haben.

Die Schreibart ist verschieden; die älteste (eben in M. b.
163) Chrawwinkel, Apian in seiner Karte von Bayern hat Kr-
dagegen in der Topographie Kranwinckl, die Fink'sche Karte zeigt
Kronwinkl.

Koch-Sternfeld will das Wort oder vielmehr die erste Silbe
dem Slavischen herleiten, so heißt chranice im Böhmischen
Gränze. Dem wird entgegnet, daß der Name schon vorkommt,
die Slaven jenes Revier kolonisirten[1]) und daß er acht Ortschaften
verschiedenen Gegenden Bayerns, wo doch nicht überall Slaven sich
niederlassen können, beigelegt ist. Auch die halb slavische, halb deut-
Zusammensetzung möchte Bedenken erregen.

Wir würden den Vorschlag machen, wenn chran in alter
nicht Dorn bedeuten sollte, es mit dem Kran in Kranwitten
Wachholderstrauch, die Kranbeere, der Krametsvogel — in Verbindung
zu bringen. Möglicherweise könnte der Name auch mit Krähe —
Volksmunde kra und kran[2]) — zusammenhängen. Uns drängt
jedenfalls bei der großen Zahl der Orte mit dem gleichen Namen
Ueberzeugung auf, daß chran (oder chra) ein häufig vorkommendes
wächs oder dergleichen Wesen des Thierreiches anzeigt.

Der Grund, worauf das Schloß Kronwinkel steht, eignete
das schon angedeutet ist, dem Kloster Tegernsee, deßwegen
immer die Belehnung bei den dortigen Aebten nachgesucht und
zweite oder dritte Jahre ein Fohlen dahin geliefert werden mußte.

---

1) H. V. v. N. III. (2) 58 und XI. 366.

2) Schmeller's bayer. Wörterbuch bei Krä und bei Kran; hier nimmt
auch auf die Benennung der fränkischen Stadt Kronach Bezug. Erst als
Zeilen niedergeschrieben hatten, kam uns eine topographische Beschreibung
Landshut (und Umgegend) zur Hand, worin das Kron auch auf Krähe
geführt ist.

laut des alten Tegernsee'schen Saalbuches. Dieß Lehen, sagt Hund (II. 238), ist anno 1572 auf dem Landtag zu Landshut den Landsbergern übergeben und nach anno 1578 denen von Preysing gegen eine Summe Gelds gefreit worden. Von den vielen gleichzeitigen Urkunden in Moos bezieht sich keine auf jene Ablösung: vielleicht fände sich eine solche im Archiv zu Kronwinkel.

Hans von Preysing wird von Hund (II. 246) fürstlicher Rath — bei der Regierung zu Landshut — und Pfleger von Rottenburg genannt. Den ersteren Titel geben ihm auch mehrere der 30 Urkunden in Moos, welche sich in irgend einer Art mit demselben befassen, aber so viel wir uns erinnern, keine den letzteren. Auch Geiß in seinem Beamtenverzeichnisse hat ihn als Pfleger nicht. Die später angefertigten Preysing'schen Stammbäume nahmen freilich die unwahrscheinliche Angabe Hunds auf — also ein ähnlicher Fall wie bei Hans Albrecht mit der Pflege Meermosen.

In erster Ehe war Hans mit Dorothea von Frauenberg verbunden. Sie starb kinderlos am Dienstag in der Charwoche 1531; so verkündet uns ihr Grabstein in der Pfarrkirche zu Eching, wo auch ihr Mann bestattet ist.

Seine zweite Hausfrau wurde Katharina von Tannberg, Tochter des Ritters Heinrich von T. zu Auroldsmünster und Offenberg [1]). Den Ehevertrag schlossen sie Erchtag vor Antoni (16. Jänner) 1532 in Gegenwart von 10 Zeugen. Die Braut will 1500 fl. in die Ehe bringen, welche Hans mit gleicher Summe widerlegte. Diese und die versprochene Morgengabe zu 500 fl. versichert er auf dem Schlosse Hubenstein (Bezirks Freising, Pfarrei Mosen) und mit Einwilligung des Abtes von Tegernsee auf Kronwinkel.

Zur nämlichen Zeit war eine Tannbergerin, Anna, dem fürstlichen Rath zu Landshut, Philipp von Preysing, angetraut. Bei 100 Jahre früher hatten dessen Großvater Friedrich, bischöfl. freising'scher Pfleger zu Burgrain (Bezirks Wasserburg), und wieder Albrecht von Preysing, Kammermeister und Vizthum des Herzogs Heinrich von Landshut, mit Jungfrauen desselben Geschlechts, auch der Tannberger

1) Offenberg bei Deggendorf, Auroldsmünster im österr. Innkreis; beide Schlösser bestehen noch, Tannberg im österr. Mühlkreis ist schon vor Langem eingegangen (vergl. H. V. v. N. XXVI. 196).

Hans 1453 mit Magdalena von Preysing, sich vermählt[1]). Die wiederholten Wechselheirathen von Preysingern und Tannbergern bewogen die Linie Lichtenegg, bei ihrer Erhebung in den Grafenstand 1766 um die Aufnahme der Tannberg'schen Pyramide — wenn sie nicht etwa ursprünglich ein Tannenbaum war — nachzusuchen, was auch bewilligt wurde.

Hans von Preysing hatte seinen Schwägern oder deren Erben — vom Schwiegervater Warmund dem Frauenberger waren eben nur Töchter da — das von diesem hinterlassene Schloß Hubenstein abgekauft. Hund (II. 79) nennt als Mitkäufer des Hansen Bruder Sigmund. Die Zeit wird nicht angegeben, läßt sich aber auf ein paar Jahre bestimmen. Leonhardi 1523 schreiben sich beide Brüder schon nach Kronwinkel und Hubenstein, während sie früher nach Kronwinkel und Kopfsberg[2]) sich heißen. Die ersteren Besitztitel behielten Hans und Sigmund auch bei, nachdem sie sich Sonntag und Montag nach Thomas des Zwölfboten[3]) 1532 dahin vertragen hatten, daß Sigmund Hubenstein allein übernehme, dafür aber seinen Viertantheil an Kronwinkel Hansen abtrete.

In des Hansen vor seinem Tode eingemeißelter Grabschrift wurde für das Sterbedatum der Platz selbstverständlich leer gelassen und ist leider darnach nicht mehr ausgefüllt worden. Am 17. Januar 153[illegible] noch wird er vom Bischof Pongraz in Regensburg mit dem [illegible] Amthof zu Essenbach belehnt und am 21. Mai desselben Jahres inventarisirt der Oberrichter Hans von Münchau zu Landshut dessen Verlassenschaft, womit die Frage auf ein Nahes gelöst ist. Dr. Wiedemann in seiner Geschichte der Pfarrei Eching[4]), wo auch Kronwinkel als Bestandtheil der letzteren einbezogen ist, begnügt sich mit der Angabe, ...

1) Hund II. 243–246, 311. H. V. v. N. XXV. 201. Die Heirathsbrief des Burgrainer Pflegers Friedrich liegt im Original zu Moos; außerdem sind dort bei drei Dutzend Urkunden aus dem 15. Jahrhundert, in denen Preysinger vorkommen.

2) Schloß Kopfsberg, nun Ruine, Bezirks Freising, Pf. Lengdorf. Nachher gefiel es, den Namen in Kopfsburg umzusetzen, wie Steinberg in Steinburg, Ortenberg in Ortenburg (vergl. H. V. v N. XXVI. 183).

3) Ein Schriftsteller tadelt an Aventin, daß er sich manche „ungewöhnliche" Verdeutschung lateinischer Benennungen erlaubt hat, so auch des Apostolus „Zwölfbote." Dieses Wort ist aber längst vor Aventin gebraucht.

4) H. V. v. N. XI. 287 flg.

ans „1541 bereits in der Ewigkeit war." Man sucht auch vergeblich
ach dem Todesjahr bei Hund, wie in den älteren und in den jüngeren
reysing'schen Stammbäumen.

Eine Urkunde zu Moos theilt uns in dürren Worten mit, daß
ans von Preysing „eine treffliche Summe Gelds und
ehrer schuldig geblieben ist, als er hinterlassen hat."
ie herzoglichen Brüder Wilhelm und Ludwig beauftragten einige Re-
ierungsräthe in Landshut mit der Verhandlung, in wie weit die Gläu-
iger zu befriedigen seien (unter ihnen die Frauenberg'schen, zuvorderst
ie Wittwe des Warmund, dann klösterliche Gemeinschaften, andere geist-
che Stifte u. s. w.), ferner was des Hansen Wittwe und seinen Kindern
ebühre. Der Schiedsspruch erfolgte unterm 27. Juni 1546
Mehrere Forderungen mußten herabgemindert werden und für den Rest
atten Sigmund, welcher selbst seinem Bruder noch 1100 fl. schuldig
ewesen, und die Wittwe einzustehen. Dieser verbleibt alles liegende
nd fahrende Habe des Verstorbenen. Nach ihrem Tode soll der Halb-
ntheil an Kronwinkel mit dem dortigen Sedlhof und die von Hansen
r ausgesetzte Morgengabe den Kindern zufallen.

Die 500 fl. Morgengabe versicherte ihnen die Mutter ein
aar Jahre später auf einigen Gütern für den Fall ihres Absterbens
nd übergab ihnen zugleich das Silbergeschirr und andere Fahrniß
n Schlosse Kronwinkel. Der Sohn Albrecht erhielt Rüstung und Har-
isch des Vaters nebst dessen Garderobe, welche in 4 Röcken bestand:
schwarzer damaskener mit rückmarderem Futter, 1 schwarzer damas-
ner mit schwarzkröpfem (es gab auch Seidenrupfen) Futter, 1 nagel-
elken)-farbener und graber (grauer) wollener mit schwarzem Sammt
ramt (verbrämt, also Einfassung mit sammtnen Streifen).

Man erzählt sich von Hans dem Preysing (Hund II. 246), es
abe ihn einmal zu Landshut Jemand angeredet, warum er und seine
ettern den Sittig nicht führten, wie ihn die Preysing von Wolnzach
ihrem Wappen gehabt. Darauf gab er die Antwort: „Dieweilen sie
as Nest scilicet (nämlich) Wolnzach nicht hätten, achteten sie auch des
ogels nicht." Wolnzach war noch zu Lebzeiten des letzten Spröß-
ngs der dortigen Linie, eines Domherrn zu Regensburg, von Herzog
eorg in Landshut trotz des Widerspruchs der Verwandten als heim-
efallenes Lehen eingezogen worden. Es ist so denen von Preysing ein
eiches Erbe entgangen und Hans hätte seinen Theil daran wohl brauchen

können. Auf einem Familientag 16. November 1605 zu Landshut beschlossen die anwesenden 12 Herren von Preysing sämmtlicher Linien den Papagei für immer ihrem Schild (in der Helmzierde) einzuverleiben, was denn auch bis auf den heutigen Tag geschieht.

Sie kamen bei jener Gelegenheit auch überein, daß jeder fortan sich den Namen nach Altenpreysing beilege. Koch-Sternfeld wurde ohne Zweifel dadurch zu der Meinung verleitet, als fände sich das Wort erst im Anfang des 17. Jahrhunderts[1]), indem doch schon der 1539 aus dem Leben geschiedene Hans auf dem Grabstein mit dem Zusatz: „von Altenpreysing, genannt Kronwinkel"[2]) bedacht wird. Ein paar Mal gewiß traf ich in Moos'er Urkunden die Stellung der Namen verkehrt: „Kronwinkel, früher genannt Altenpreysing." Alle Mitglieder des gräflichen Hauses heißen sich, neben ihren andern Titeln, wie bekannt: „Freiherrn[3]) von Altenpreysing, genannt Kronwinkel."

Des Hansen Wittwe und Hans Albrechts Mutter Katharina, die Tannbergerin, verehelichte sich wieder mit Philipp Puich von Vilsheim (Abrede zu Landshut 1. Februar 1543). Ihr Heirathgut besteht in 1000 fl. unter gleicher Widerlegung von Seite des Bräutigams. Sie will ihn auch noch als ledigen Gesellen „zur Betreuung" mit 200 fl. bedenken, eine Morgengabe kann ihr als Wittwe nicht ausgesprochen werden.

Jener ihr zweiter Ehemann lebte aber nur kurze Zeit; denn es wird Samstag nach St. Johannes Baptist 1544 durch die fürstlichen Räthe mit dessen Verwandten in der Art vertragen, daß diese der Wittwe die Widerlegung per 1000 fl. mit 50 fl.[4]) zu verzinsen und ihr darüber noch eine Rente von 25 fl. auszusetzen haben. Sie mag 1577 oder etwas später gestorben sein.

Außer Hans Albrecht waren der Ehe seines Vaters mit der Tannbergerin noch zwei Töchter entsprossen. Die eine kam wohl nicht über die Jahre der Kindheit hinaus — ein Schriftstück in Moos thut derselben, ohne den Namen mitzutheilen, Erwähnung. Hund meldet nur

1) H. V. v. N. III. (2) 59.

2) H. V. v. N. III. (2) 53.

3) Die Erhebung in den freiherrlichen Stand geht auf 1607 zurück (...ibid. XXV. 186).

4) Allgemein stand der Zinsfuß in Mitte des 16. Jahrhunderts, auch schon zuvor und darnach, auf 5 Prozent.

en ihr. Die andere hieß Sibylla. Es war, wie auch jetzt noch, ge- bräuchlich, die Kinder nach Mitgliedern der landesfürstlichen Familie zu benennen. Herzog Wilhelm in München hatte einen Sohn Albrecht und eine Schwester Sibylla [1]).

Wie ihre Mutter das zweite Mal, verehlichte sich (c. 1558) Sibylla auch mit einem Pusch, Wolf Seiz zu Vilsheim, Oberlauterbach und Göttersdorf [2]), und bald Wittwe geworden (c. 1565), mit dem fürstl. Rath und Pfleger zu Kraiburg, Wilhelm von Köckeritz [3]) auf Waldau (Bezirks Vohenstrauß). Das ihr ausgemachte Heirathsgut, wieder blos 1000 fl., verzinste Hans Albrecht bis 1586, als deren Tochter Anna Jakobe zweiter Ehe — die erste war kinderlos geblieben — die Hausfrau des fürstlichen Kämmerers Otto von Pienzenau wurde. Dieser bestätigt den Empfang der 1000 fl., wovon 350 fl. in lauter Groschen, mit „tausend Grüssen an den Herrn Vetter" unterm 5. März 1586.

Hans Albrecht von Preysing und seine Ehefrau bewerkstelligten nicht so viele Ankäufe und vorzüglich keinen so theuern, wie Trainer mit den Hofmarchen Zulling und Harburg.

Sie erwarben:

1) 1570 den Pichlmaierhof zu Hofham mit einer Sölde, auch andern Anhängseln, darunter der Pötzlanger bei Weichs (erau) und das Hofmaiergut eben auch zu Hofham (Pfarrei Eching), dieses mit 3 Pfund Pfenninggilt und beträchtlichem Getreid- und weiterem Naturaldienst um 2388 fl.,
2) 1581 die Schelsensölde nebst Garten in Langen-Isarhofen,
3) wieder 2 Güter in Isarhofen, welche einstmals schon zu Moos gehört hatten, aber durch den Grafen Ulrich von Orten-

1) Drei andere Schwestern Wilhelm's hießen Sidonia, Sabina und Susanna. Seltsamer Weise müßte man die 4 jetzt nicht mehr viel üblichen Namen unter dem Buchstaben S. aufsuchen. Eine Sabina, Trainers Hausfrau, kennen wir schon. Einen ganz eigenthümlichen Namen trug ein Seiboldsdorfer, zusammengesetzt aus je den ersten 2 Buchstaben von Caspar, Balthasar, Melchior — Cabame.

2) In der Kapelle zu Willing bei Göttersdorf (Gerichts Osterhofen) sind Grabsteine der Familie Pusch zu sehen. Oberlauterbach Bezirks Rottenburg, Vilsheim Bezirks Landshut.

3) Das Stammbuch des deutschen Adels sagt nichts davon, daß dieses meißnische Geschlecht auch in der Oberpfalz hauste. Bavaria II. 645.

burg an Erasmus von Laiming waren veräußert worden: Ver-
käufer ist dieses Mal Hans Christoph von Laiming, Enkel des
Erasmus,

4) zwei Häuser in Landshut, das eine, worin sie ihre
Wohnung nahmen, um 2800 fl., und das anstoßende Rainer
(Goldschmied)-Häuschen um 600 fl.[1]), und

5) 1589 ein „Gehilz" bei Landau.

Dagegen wurde der Besitz in sehr bedeutsamer Weise durch Erb-
schaft vermehrt. Am 29. Oktober 1581 starb nämlich Christoph Kraft,
Hofmarchsherr zu Grünbach (bei Erding). Die zwei einzigen Kinder
waren ihm im Tode vorangegangen. Seine Mutter hatte sich in zweiter
Ehe mit Georg Staringer von Kalling vermählt. Beider Tochter
Sabina kennen die Leser als Stephan Trainers Hausfrau und als die
Mutter der Anna, Hans Albrechts von Preysing Gemahlin. Ihnen
fällt die Hofmarch als Nächstberechtigten zu. Grünbach ist eines
der 4 zur Herrschaft Moos gehörigen Hauptgüter, welche nach dem ...
unter eben so viele Enkelsöhne des Hans Albrecht vertheilt worden sind.

Das Archiv zu Moos, damals wohl noch von kleinem Bestand,
erfreute sich einer ausgiebigen Bereicherung durch mehr als achtzig
Grünbacher Urkunden, darunter welche des 14. Jahrhunderts und unter
ihnen wieder die älteste aller derer, welche sich in Moos befinden, aus
dem Jahre 1314[2]), winzigen Formats, etwa 25 Centimeter breit und
halb so hoch. Mit Benützung dieser Quellen ließe sich wohl nicht eine
zusammenhängende Chronik von Grünbach herstellen, aber Beiträge für
eine solche könnten genug daraus gezogen werden.

In jenem Jahre 1314 — es war an St. Laurenzen-Tag des
„heiligen und würdigen Martyrs", verkauft Hilpolt der Frauen-
berger von Prunn (bei Riedenburg) seinen Hof zu Grünbach an
Paul den Schreiber, Bürger zu Erding, dessen Nachkomme (wie
wir auszählten, in der sechsten Generation) der 1581 gestorbene Christoph
Kraft von Grünbach ist.

1) An diese beiden „oben in der Altstadt beim fürstlichen Kasten gelegenen"
Häuser, welche alsbald zusammengebaut wurden und nun das Schmiedbräuanwesen,
Hausnummer 11 bilden, schließt sich in fortlaufender Linie das ererbte Hof-
dinger Haus Nr. 12 (siehe S. 12) an.

2) H. V. v. N. XXV. 191, Anm. 1.

Wir wissen demnach mit Bestimmtheit, wann die Familie mit
Grünbach in Verbindung kam; ein Schloß ist wahrscheinlich dort noch
nicht gebaut gewesen. „Zu Herzog Georg's Zeiten", so meldet Hund
im 3. Theil seines Stammbuchs, „hat Einer Kraft Schreiber geheißen
zu Grünbach, seine Nachkommen hat man nachher die Kraft geheißen
und den Schreiber=Namen ausgelassen." Um 1500 begegneten
wir in den von uns eingesehenen Urkunden dem salzburgischen Hofrichter
„Kraft der Schreiber", also Kraft noch Vorname. Sein ihn erbender
Bruderssohn wird einfach Kraft von Grünbach geheißen, also Kraft
= Familienname; es ist dieß der Vater des schon zweimal angezogenen
Christoph Kraft.

Hund äußert sich weiter: „Die Schreiber sind ein alt gut Bürger=
geschlecht zu Erding und Dorffen." Von einem Schreiber als Bürger
zu Erding ist vorhin die Rede gewesen, aber es waren ihrer Mehrere
dortige Bürger und einen wenigstens, Hans Schreiber, treffe ich 1418
als Bürger von Dorfen. Daß sie „ein gut Geschlecht", mag man
daraus entnehmen, weil sie Heirathen mit den bekanntesten Münchener
Patrizier=Familien eingingen, so Hans II c. 1438 mit Anna Schrenk,
Margaretha Schreiber um gleiche Zeit mit Heinrich Bart und des
Christoph Mutter Katharina war eine Ridlerin. Endlich — last non
least — Christoph selbst hatte Katharina von Preysing, also eine sehr
alten Adelsgeschlechts, 1533 als Frau heimgeführt. In welcher Weise
nun ist diese Preysing mit Hans Albrecht verwandt? Beider Ahnherrn,
der eine der uns schon bekannte Thomas, waren Brüder. Wir haben
demnach eine Blutsfreundschaft dritten Grades in der Seitenlinie. Die
Kraft führten im Wappen ein Horn. Das Horn bedeutet heraldisch —
also eine Namensanspielung — die Stärke.

Wie Hund die Angabe machen kann: „Die Kraften leben noch in
Erding", kann ich nur dadurch erklären, daß er dieß niederschrieb, als
Christoph noch am Leben war und den Satz im Manuscript nicht mehr
ausstrich, ob er schon dessen Tod, von welchem er am Ende seiner No=
tizen über die Schreiber oder Kraft spricht, erfahren hatte.

Christoph war, wie in einer Urkunde ausdrücklich steht, der letzte
seines Namens und Stammes.

Ganz glatt lief aber der Antritt der Grünbach'schen Herrschaft
nicht ab, 1489 hatte sich Anna die Kraftin mit Kaspar Zeilhofer
von Zeilhofen (bei Dorfen, Apian hat das Wappen dieses Geschlechts)

vermählt. Dabei leistete sie ausdrücklich Verzicht auf alle weiteren An-sprüche an Grünbach außer ihrem Heirathsgut, welches ihr auch [illegible] stellt wurde. Allein jetzt nach Christophs Tod meldeten sich die Nach-kommen jener Anna als Erben bei der Regierung zu Landshut, [illegible] nach jahrelangem Streite am 14. Juli 1592 den Entscheid gab. [illegible] Zeilhofer'schen sollten 2300 fl. hinausbezahlt werden.

Zudem waren bei 3500 fl. Schulden abzurichten, welche [illegible] Grünbach gelegen, worunter 713 fl., welche der Wirth Ungelter in Er-ding von dem Erblasser zu fordern hatte.

Kraftens Dienerin wurde mit 50 fl. in das Erdinger Spital [illegible] gekauft und dankbarsten Sinnes stiftete Anna von Preysing auch [illegible] Jahrtagsamt mit der „langen Vigil“ (d. h. es soll das ganze Todten-Officium gebetet werden) und 6 Jahresmessen „bei St. Johannes Gotteshaus in der Stadt zu Erding“ für ihren Vetter Christoph Kraft „von und zu Grünbach“, für dessen Hausfrau Katharina, eben die geborne von Preysing, und die vor ihnen gestorbenen 2 Kinder. Auch sie, die Stifterin selbst, soll der Früchte jener Gottesdienste theil-haftig sein.

Dem im Original zu Moos befindlichen Reverse, welchen Kammerer und Rath zu Erding für Anna von Preysing unterm 29. Oktober [illegible] ausstellte, entnehmen wir die beigesetzten Saläre: Für den Pfarrer [illegible] für den Gesellpriester 1 Schilling, für den Singherrn 42 dl., [illegible] vom Verkünden 32 dl., dem Salvator und den 3 Benefiziaten je 1 Sch. Alles schwarze Münze; „auf die Bahre zu legen“ 1 fl., „letzlich“ [illegible] letzt) für die Beleuchtung 4 Schilling. „Um den Ueberrest sollen Kreuzer-brode für die Armen gebacken werden.“

Die Ansätze ergeben 17 Schilling 14 dl., oder, da in schwarzer Münze 7 Schill. so viel als 1 Gulden sind, fast genau $2^1/_2$ fl.: [illegible] der Gulden auf der Bahre, macht $3^1/_2$ fl. Es blieben, indem [illegible] Stiftungskapital 120 fl. und der 5prozent. Zins davon 6 fl. [illegible] für die Brodspende 2 fl. 30 kr., welche demnach auf 150 Arme [illegible]

Daß unter dem Gesellpriester der Kooperator, unter dem Sing-herrn der Kantor oder auch zugleich Chorregent verstanden ist, [illegible] man gar leicht, aber der Salvator? Du Change's Lexikon der [illegible] Lateinsprache ertheilt keinen Aufschluß. Wir erachten den Salvator [illegible] Kustos gleich, welcher außer der Aufsicht über die kirchlichen Gebäude die gottesdienstlichen Verrichtungen zu ordnen und die hl. Gefäße, [illegible]

iramente in Verwahrung, hiemit auch das Geschäft des Sakristans
t — salva meliore sententia.

Daß die Stiftung bei St. Johannes in Erding gemacht wurde
lärt sich dadurch, daß die Kraft ihr eigenes Begräbniß dort
tten. Wenigstens zeigt Hund von der letzt verstorbenen Kraftin, der
bornen von Preysing, ausdrücklich an (II. 245), daß sie in Erding
tattet wurde und für die vorherigen Zeiten ist dieß wahrscheinlich,
il sie in jenem Städtchen Häuser, 1525 deren nicht weniger als 4,
ein großes Eckhaus am Platze und ein anderes bei der Hl. Geist-
pelle besaßen.

Ein halbes Jahr vor seinem Tode erhielt Hans Albrecht von dem
ch nicht lang im Besitze seiner Würde befindlichen Abt Augustin (I.)
Niederaltach ein Schreiben, d. d. 7. Juli 1586, worin er aufge-
dert wird, den Hanf- und andern kleinen Zehent auf den Herr-
aftsfeldern, welchen schon der Vorgänger Abt Paulus von ihm be-
rt habe, nicht länger zu verweigern, auch Moos vom Kloster
Lehen zu nehmen, obschon er dabei bekennt, daß etliche Inhaber
s Schlosses darum nicht eingekommen sind und der Verpflichtung sich
zogen haben.

Die Antwort Albrechts erfolgte erst nach 3 Wochen: „Es finde
in den Büchern nichts von einer Lehenschaft und was den Zehent
rifft, ist er seit 40 Jahren nicht mehr gereicht worden und es sei
mit Verjährung eingetreten. Uebrigens (läßt er einfließen) gehört
Moos „nicht mir, sondern meiner lieben Hausfrauen zu“ [1]) und er bittet
n Prälaten, „sich durch seine Misgönner, welche er in und außerhalb
s Gotteshauses Niederaltach habe, nicht verhetzen zu lassen.“

Abt Augustin stellte auf dieses hin Klage bei der Regierung zu
ndshut, welcher Albrecht nach erholtem Gutachten des Advokaten Pichl
ier zu Regensburg seine Vertheidigung entgegensetzt und als er darüber
nwegstirbt, führt seine Wittwe den Prozeß fort.

Wir haben die Sache schon bei Behandlung der aichberg'schen Periode
). V. v. N. XXV. 206) und wieder bei den Knöring (l. c. XXVI.
6) gestreift. Durch fürstl. Receß — Landshut Erchtag nach Reminiscere
2. März) 1591 — wurde die Wittwe von der Klage, daß Moos

1) Damit bestätigt sich unsere (S. 16) gemachte Angabe, daß er nicht Mit-
enthümer der Herrschaft sei, sondern nur Theil an der Verwaltung habe

von Niederaltach zu Lehen rührt, „ledig gezählt", entgegen sei sie gehalten, von ihren Aeckern den Hanf- und andern kleinen Zehent an den dortigen Prälaten zu geben.

Albrecht von Preysing scheint auch wegen der Hofmarchsgerechtigkeit von Kurzen- und Langen-Isarhofen angestritten worden zu sein. Wenigstens legte er dem Magister Georg Schaller, Stadtschreiber zu Landshut, päpstlicher und kaiserlicher geschworner Notar, mehrere Erlasse des verordneten Ausschusses gemeiner Landschaft vor, welcher wegen der Besteuerung das erste Wissen darum haben mußte. Es sind deren 9 aus den Jahren 1573 bis 1584. In den Anschriften, welche eben als entscheidend Albrecht vom Notar vidimiren ließ (22. Februar 1585), werden Kurzen- und Langen-Isarhofen neben Kronwinkel oder Altenpreysing, Moos, Reusling, Zulling, Harburg in gleicher Weise als Hofmarchen vorgetragen. In den jüngern jener Anschreibungen sind Parn, Tondorf, Grünbach beigesetzt und in der Einleitung seines Aufsatzes reiht der Notar zwischen Harburg und den beiden Isarhofen noch Haidenkam und Buch (beide unfern Kronwinkel) ein.

Irrungen zwischen Verwandten immer sehr bedauerlich, werden sie noch mehr, wenn sie zum Austrag vor Gericht gezogen werden. So führte Hans Albrecht einen Prozeß gegen Anna Jakobe, Tochter seiner Schwester Sibylla, verehelichten Köckeritz, oder vielmehr deren Vormünder. Sibylla hatte im Wittwenstande 3¼ Jahre bei ihrer Mutter (zugleich also Mutter des Hans Albrecht) mit ihrem Hausgesinde verlebt und da forderte dieser eine Entschädigung für deren Unterhalt heraus, nämlich (so viel, meinte er, koste das Haushaben einer adeligen Wittwe) auf jedes Jahr 500 fl., mithin 1625 fl. Der Regierungs-Entscheid vom 10. November 1581 sprach ihm für die ganze Zeit nur 500 fl. zu, dagegen sollen ihm jene 500 fl., welche die Mutter der Großmutter bei ihrem Tode baar hinterließ, ausgefolgt und drei Jahreszinsen (zusammen 150 fl.) von dem Heirathsgut seiner Schwester zu 1000 fl., welches er noch immer schuldig war, nachgelassen werden. (Vergl. S. 23).

Daran schließen wir die Streitigkeiten mit Thomas von Preysing, welcher als Aeltester des Geschlechts die Ernennung auf das Benefizium in Kronwinkel beanspruchte (1587), mit Peter von Preysing, auf den als Vormund ihrer Kinder mehr zu achten, der Wittwe die von der Regierung aufgetragen wird (1595), mit der Dorfgemeinde

ssenbach wegen Machung von Wegen und Stegen, wozu diese nicht erhalten werden darf (1561), mit dem Amann von Essenbach, der beim indienen des Getreides das alte Kastenmaaß zu gebrauchen hat (1595), it den Unterthanen zu Tondorf, deren Scharwerke zu ermäßigen seien 1581), mit Heinrich Flitzinger von Haag, welcher sich weigerte, seinen lcker zu Hofheim von den Preysingern in Kronwinkel zu Lehen zu nehmen. 591 wurde ihm durch Regierungs-Receß die Beweisführung, daß er azu nicht verpflichtet sei, aufgelegt.

Hans Albrecht starb Dienstag nach Lichtmeß 1587 — im Sommer 586 hatte er bereits gekränkelt — und wurde zu Seligenthal in der apelle beigesetzt, welche sich die Herren von Preysing als Failien-Grabstätte — Preysing-Kapelle — erbaut hatten, wie eine nschrift besagt:

Anno dni MCCXXXIII fundata est haec capella II Cal. Novembr. per nobiles dūs (dominos) de Preising, quorum animæ X requiescant in pace. Amen.

Dieses gottesdienstliche Gebäude, ein Zeugniß, wie für das Alter, so ir den religiösen Sinn unseres Adelsgeschlechts, besteht seit 1233, also ebenthalbhundert Jahre.

Eine Kopie der Inschrift steht im 15. Band der Monumenta oica S. 501.

Fehler enthält die auf der nämlichen Seite 501 mitgetheilte Grabhrift des Hans Albrecht, wie denn die Herausgeber der Monumenta oica bezüglich des Ablesens ihrer Vorlagen oder deren Wiedergabe ines besonders guten Rufes sich erfreuten. Klampfl hat daraus in ine Abhandlung über Moos („Quinzingau") die unrichtige Angabe, s wäre Hans Albrecht Herr von Zenting gewesen (lies dafür Zulling), nübergenommen und sich mit einer neuen versündigt, indem er Grunch — eigentlich Grünbach — in Krumbach verwandelte. Auch muß statt Neissing Neusling heißen. Ferner wird nach der römischen ahl das Wort Jahr oder der dasselbe bedeutende Buchstabe J. auselassen sein.

Hie ligt begraben der Edl und Vest Hans Albrecht von reysing zu alten Preising genant Cronwinkhel, Moss, Neissing, enting, Harburg und Grunbach gewester fürstl. Bayrischer ath zue Landtshut der gestorben ist Erchtag nach U. L.

Frauen Lichtmess-Tag als man zalt MDLXXXVII dem [illegible]
genadtig und barmherzig sein wolle.

So die Monumenta boica[1]).

Der Grabstein des Hans Albrecht von Preysing befindet sich [illegible] Staudenraus's „topographischer Beschreibung von Landshut" [illegible] in der Gruft der Kapelle und kann demnach nicht weiter [illegible] werden. Auch bezüglich der Inschrift, welche die Gründung der [illegible] meldet, meint Staudenraus, daß sie in der Gruft angebracht ist, [illegible] sie in der ganzen Kirche nicht gefunden wurde. Das X zwischen [illegible] rum und animæ kann nach unserm Dafürhalten unmöglich „zehn" [illegible] deuten und haben wir es wahrscheinlich mit irriger Lesung zu [illegible] Auffällig möchte ferner erscheinen, daß das Datum 31. Oktober [illegible] mit Pridie Calendas Novembr., sondern mit II Cal. Nov. [illegible] ist. Man sollte doch auch wissen, aus welcher Zeit die Inschrift [illegible] ob aus jener des Kapellenbaues oder aus einer spätern, was sich [illegible] der Form der Buchstaben erkennen ließe.

In unserer Zeit ist die Schreibart Preysing mit [illegible] griechischen y festgestellt. Die alten Schriften hielten sich nicht [illegible] Selbst die kaiserliche Urkunde der Erhebung Warmunds [illegible] Preysing in den Grafenstand 1645 hat nur das einfache i.

---

1) Staudenraus in seiner Beschreibung von Landshut liefert die [illegible] des Denk- oder Grabsteines der Katharina von Knöring in [illegible] St. Jodok, wovon wir bei Drucklegung unseres zweiten Aufsatzes über [illegible] keine Kenntniß hatten. Wir tragen dieselbe hier nach: „Anno 1544 den XX[illegible] zember starb die edl Tugendhaft Katharina Teumin zu Moos hat [illegible] Hauswirthen gehebt die edeln, strengen H.(errn) Christophen von [illegible] Georgen Schenken H. Petern von Altenhaus all drey Ritter und [illegible] von Khnöring den(en) got genad." Staudenraus bemerkt, daß die [illegible] „etwas undeutlich" sei. Anstatt Cam ist jedenfalls zu lesen Camer. [illegible] wohl zwischen tugendhaft und Katharina das Wort Frau einzustellen [illegible] dann für die Jahrzahl 1544 nicht 1543 zu setzen? Es liegt nämlich [illegible] eine Urkunde, wornach Katharina Pfinstag nach Johann Baptist 1544 [illegible] dem Leben geschieden wäre. Der Steinmetz hatte wohl das Jahr, in [illegible] die Schrift fertigte, im Kopfe. Laut Inschrift des auch bei St. Jodok [illegible] „prachtvollen" Grabmonuments (soll jetzt nicht mehr dort sein) Peters [illegible] haus starb dieser an „St. Martinstag" 1513, also am 11. November [illegible] am 4. November, wie wir, Geiß in seinem Beamten-Verzeichniß folgend, [illegible] geben haben.

Der „Erchtag" (Dienstag) nach Lichtmeß war 1587, in dem
Sterbejahr Hans Albrechts, der 3. Februar.

Daß noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts, was wohl in den
rsten Dezennien desselben Brauch war, wie hier die Bestimmung eines
Tages nach einem Fest oder Heiligengedächtniß sich richtete, ohne
aß das Monatsdatum beigesetzt wurde, gehört zu den Seltenheiten.
Um 1550 war es schon gewöhnlich, beider Methoden zugleich sich zu
edienen. Das 17. Jahrhundert räumte dann mit der alten fast
öllig auf. Die Magistrats-Rechnungen von Vilshofen — und anderswo
n Bayern mag es auch so geschehen sein — bezeichneten jedoch noch
687 bei Ausgaben für geleistete Arbeiten oder Dienste die Wochen
ach einfallenden Heiligen-Tagen, aber die Regierung verwies es: „Man
abe anbefohlener Maßen die Tage des Monats und nicht so unter-
chiedliche Heilige voranzuschreiben."

Hans Albrecht von Preysing gelangte nicht zu hohen Jahren, nicht
inmal zu denen Trainers. Er kann, wenn wir auch das Aeußerste
nnehmen, nicht vor Ende des Jahres 1532 geboren sein, also ist er
öchstens 54 Jahre alt geworden.

Die Kosten des Leichenbegängnisses, dann der Stiftung
on Jahrtagen bei St. Martin zu Landshut, in welchem Pfarrbezirke
r gewohnt hatte[1]), zu Seligenthal, wo er bestattet wurde, zu Isarhofen,
ohin Schloß Moos eingepfarrt ist, und das Vermächtniß für die Armen
eliefen sich zusammen auf 3500 fl.

Als Wittwe ließ sich Albrechts Gemahlin ein eigenes Insiegel
techen mit dem Preysing-Trainer'schen Allianz-Wappen und mit der
Umschrift: „Anna von Preising (also auch hier das einfache i) geborne
Trainerin Z (zu) M (Moos) V (und) N (Neusling) Wittwe."

19 Jahre hatte sie ihren Mann überlebt, als sie 6. August 1606
n einem Alter von beiläufig 58 Jahren starb. Ein Jahr vorher,
1. August 1605 machte sie ihr letztes Testament. Das Original
esselben ist unseres Wissens nicht vorhanden, aber eine Abschrift in dem
roßen Kopialbuche. Zu Testamentsexekutoren ernannte sie Hans
Karl Schad von Mittelbibrach, Warthausen und Oberarnbach, fürst-

---

1) Hans Albrechts Bedienstung als Regierungsrath machte auch dessen Auf-
nthalt für die meiste Zeit des Jahres in Landshut nothwendig.

licher Rath, und Wolf Sebastian Höhenkirchner von und zu Iffeldorf auf Stubenberg, bayer. Rath, Hofoberrichter und Pfleger zu Friburg[1]

Dreimal hatte sie vorher eine „letzte Willenserklärung in aller Form Rechtens abgegeben“, das erste Mal kurz nach ihrer Verehelichung, noch 1568 — das Monatsdatum kennen wir nicht — dann am 27. Juli 1598 und am 6. Februar 1603. Von diesem (des Jahres 1603) ist uns ebenfalls eine Abschrift im erwähnten Kopialbuche aufbewahrt und befindet sich überdieß das Konzept davon in der Registratur zu Moos. Auch da war der Höhenkirchner als Testamentsexekutor aufgestellt, neben ihm Rudolph Freiherr zu Pollweiler, Weilerthal und Blumberg, Herr zu Moosmünster (Ortschaften im Elsaß) und Hilgertsberg, kaiserlicher Rath, oberster Hauptmann und Landvogt der vorderen österreichischen Lande.

Anna von Preysing ließ sich weder in Isarhofen bei ihrem Bruder noch in Seligenthal neben ihrem Gemahl zur Ruhe bestatten, sondern in der Thomaskapelle bei St. Martin zu Landshut, in der Kapelle rechter Hand bei der Thüre, wo man in die Stiftskirche geht. So viel wir wissen, gedenken die Landshuter topograph. Beschreibungen nicht eines Grabsteines in der Thomas-Kapelle, wohl weil er zum größeren Theil durch einen Beichtstuhl verdeckt war und so nicht beachtet wurde. Herr Reichsarchiv-Assessor Kalcher ließ den letzteren etwas zur Seite rücken und da konnte er von der Inschrift des schönen Steines aus Salzburger Marmor so viel lesen, daß sie sich auf „Frau Anna, weiland des edlen Herrn Hans Albrecht von Preysing zu Altenpreysing genannt Kronwinkel (Hausfrau) geborne Trainerin zu Moos, Neusling, Zulling, Harburg und Grünbach“ bezieht. Mehr als das Todesdatum, welches unseren Lesern bereits angegeben ist, wäre auch am Steine kaum nachzulesen.

Das Begräbniß selbst soll „nach katholischem Brauch und gemäß ihrem adeligen Stand erfolgen.“

Sie machte folgende ansehnliche Stiftungen:

1. zur Kirche St. Simon und Juda in Isarhofen vermachte sie 600 fl.; für sie, ihren Gemahl und ganze Freundschaft

---

1) Friburg, jetzt Friedburg, vor Abtrennung des Innkreises ein bayerischen Pfleggerichts, Iffeldorf Bezirks Weilheim, Oberarnbach Bez. [illegible]hausen, Mittelbib(e)rach und Walthausen im württemb. Oberamtsbezirk [illegible]

sollen alljährlich an ihrem Todestag (6. August) gesungene Vigil, zwei Aemter, ein Requiem und ein (Lobamt) „Hochamt" nebst zwei Seelenmessen, ferner die Quatembermittwoche und den Tag nach Allerseelen je eine Messe[1]) gehalten und an den Donnerstagen eine halbe Viertelstunde zum Andenken an die Todesangst Christi geläutet[2]) werden;

2. für die Kirche St. Martin in Landshut bestimmte sie 1600 fl. mit den Obliegenheiten: Stattlicher Gottesdienst am Annafest, am Theklatag figurirtes Amt „droben" zu Ach bei unserer Lieben Frauen, ein Requiem am 6. August mit Geldvertheilung unter die Armen, eine wöchentliche Seelenmesse an den Montagen in der Thomas-Kapelle und daß bei Provisuren das heil. Altarssakrament von 4 singenden Schülern begleitet[3]) und der „Himmel" von zwei Männern getragen werde[4]);

3. wies sie dem Magistrat von Landshut 1600 fl. für Wohlthätigkeitszwecke zu. Nach Abzug von 5 fl., welche derselbe für seine Mühewaltung erhält, soll er immer am 6. August die andern 75 fl. der 5%igen Zinsen in folgender Weise vertheilen:

30 fl. den Hausarmen, dem Spital 10 fl., dem Blatternhause 10 fl., den Siechen zu St. Lazarus und St. Bartholomä je 5 fl., den Barfüßern und Predigerbrüdern je 5 fl., dem

---

1) Nur diese Messe, Tag nach Allerseelen, besteht noch; die übrigen Gottesienste sind eingegangen.

2) Das „Angstläuten" führte sich an vielen Orten um dieselbe Zeit ein, so ı Vilshofen 1627 und einige Jahre darauf das Schiedungsläuten. Beachtung ıöchte verdienen eine 1329 zu Passau gemachte Stiftung, daß „alle Nacht vor :r Feuerglocke „Ave Maria" gechlenkt (von Klang) werde", Regesta boica VI. 278. lio damals erst in Passau der Anfang mit dem abendlichen Ave-Läuten.

3) Anderwärts gab es eine feierliche Begleitung des hl. Altarssakramentes hon weit früher.

4) Von der zu St. Martin mit einem Kapital von 1600 fl. gemachten tiftung werden nach gütiger Mittheilung des dortigen Stadtpfarramtes noch lgende Gottesdienste abgehalten: Am Namenstag der Stifterin (26. Juli) ein vitirtes Amt mit der Vesper am Vorabend, 15 Wochenmessen (seit 1873, schon orher waren sie von 52 auf 34 herabgesetzt), am Sonntag vor St. Thekla in :r Thekla-Kirche ein Lobamt mit vorausgehender Vesper.

Kloster zum hl. Kreuz[1]) 5 fl. und 40 armen Studirenden bei den Jesuiten in München 10 fl.[2])

Hans Albrecht von Preysing und seine Gemahlin Anna, oder diese allein in ihrem langen Wittwenstand, tilgten an Passivkapitalien welche auf Moos, Reusling, Zulling und den einschichtigen[3]) Gütern lasteten, bei 7000 fl. und die 3000 fl. auf Kronwinkel[4]).

Das halbe Schloß da bauten sie von Neuem und „renovirten oder ließen ausbessern" das „große" Haus zu Landshut sammt dem Getreidkasten in der Steckengasse, das Schlößl in Parn und das Schloß zu Moos.

Ihre zwei Söhne haben jeder längere Zeit im Ausland zugebracht, theils auf Reisen, theils mit Studium an Universitäten. Der jüngere, Warmund, kostete die 7 Jahre seiner Abwesenheit und dann in den nächsten 6 Jahren, als Obersthofmeister des Prinzen Albrecht, Bruder Herzogs Maximilian I. von Bayern, der Mutter 21,500 fl. und ungefähr dasselbe der ältere Sohn Arnold.

Von den sechs Töchtern, welche auch standesmäßig hatten erzogen werden müssen, waren beim Tode der Mutter drei bereits verehelicht und empfing jede derselben ein Heirathgut von wenigstens viertausend Gulden.

Und trotz Allem dem die reiche Hinterlassenschaft!

Die ausstehenden Aktivkapitalien betrugen 65,000 fl. In den Kästen lagen 656 Schaff Weizen und Korn, welche bei der nachfolgenden Erbvertheilung auf 5340 fl. veranschlagt wurden und heute einen Werth von etwa 40,000 Mark darstellen würden.

---

1) Dieß Kloster ward im 15. Jahrhundert für die Nonnen dritten Ordens des hl. Franziskus gestiftet. Das Gebäude ist jetzt Studienanstalt, das Kirchlein dient als Aula. Den Plan, wornach letzteres neu gebaut werden sollte, erbat man sich 1689 von Vilshofen aus für die nächst bevorstehende Ausführung der gemauerten Mariahilf-Kapelle.

2) Dieß Stiftungskapital existirt unter dem von Preysing'schen Namen nicht mehr, sondern ist mit den allgemeinen Kapitalien der Armenpflege vereinigt. Die klösterlichen Gemeinschaften, welche davon Bezüge hatten, sind Anfang des laufenden Jahrhunderts (abgesehen von den Jesuiten) aufgehoben worden.

3) Man versteht darunter die größeren oder kleineren Anwesen, welche einer Hofmarch zugetheilt sind, aber von dieser entfernt, selbst in verschiedenen Bezirken zerstreut, liegen.

4) Vergl. S. 16.

In baarem Geld fanden sich 15,080 fl. 42 kr. vor; 14,000 fl. allein Dreier oder Groschenstücke in 28 Säcken, ein Sack mit Sechsern und Dreibatznern, dann Thaler; in Gold (dieses in einem Atlas-Säckl) 00 Dukaten à 2 fl., 3 französische Kronen und 4 portugiesische Dukaten, ie einen wie die andern zu je 1 fl. 40 kr.

Bedeutendes hinterließ die Frau an Silbergeschirr:

1. An vergoldetem mit einem Gewicht von 81 Mark 14 Loth 3 Quintel waren 44 Stücke da, meist Becher, theils „knorrete" (erhabene Arbeit), theils glatte, viele mit Becken und verschiedene Wappen eingravirt, darunter Alliance-Wappen. Es waren folgende Geschlechter vertreten: Preysing, Tannberg, Kraft, Leitgeb, Trainer, Knöring, Däum, Degenberg, Schmiechen, Hochholdingen, Schrenk und das erzherzoglich-österreichische Haus. Welche Summe würde von den heutigen Antiquitäten-Sammlern oder vielmehr von ihren steinreichen Hintermännern für eine solche Kollektion geleistet!
2. Eine andere Abtheilung des Silbergeschirres enthielt auch Becher, dann Schalen, Einsätze, Kännchen, Gefäße für Salz, Essig u. dgl. Diese Stücke waren nur außen an der Verzierung vergoldet und wogen 55 Mark 14 Loth 2 Quintel.
3. Die 3. und letzte Abtheilung bestand in Löffeln, Schüsselchen, Kandeln — oft von anderem Stoff und nur die Fassung von Silber — mit 14 Mark, 13 Loth, $1^1/_2$ Quintel.

Gesammtgewicht 152 M. 10 L. $2^1/_2$ Qu.

Zu Hans Albrechts Zeiten und unter seiner Wittwe stoßen wir auf chstehende Pfleger und Verwalter:

A. In Moos:

Paul Prigl, Pfleger 1568.

Peter Seissenecker, Pfleger 1573, 1586, 1589, 1590, 1594.

Er hinterließ ein Defizit von 3559 fl. 1 Schilling 11 dl. Bei seiner Anstellung hatten Christoph Bernhard von Seiboldsdorf auf Niederpöring und der Pfleger Johann Steger zu Aholming für ihn Bürgschaft geleistet: „Wenn an seinem Dienst ein Mangel erschiene, daß sie das gut machen wollen." Die Wittwe von

Preysing zu Moos forderte von den Erben des mittlerweile ver-
storbenen Herrn von Seiboldsdorf Schadenersatz. Nach einem
Regierungsbefehl vom 2. März 1605 mußten dieselben 2000 fl. zu
zahlen und wurden auch Seissenecker's Mobiliar, wie dessen etwaige
Aktivforderungen ihr zugesprochen.

B. In Grünbach:

1. Hans Söllner (Sellner, Selmaier, Sedlmaier) 1581, 15[illegible]
1586, 1588, 1589.

Er heißt abwechselnd Richter, Hofmarchsverwalter oder ein[illegible]
Verwalter.

2. Martin Sailer, Hofmarchsrichter 1599.

C. Für die Güter um Landshut:

Wolf Friedrich Plaphart[1]), Verwalter 1531, 1583.

Geiß hat ihn als (fürstl.) Unterrichter zu Landshut 1586 bis
1590.

---

1) Plaphart hieß eine Münze, ungefähr im Werthe eines Groschens; [illegible]
andere Geldstücke, z. B. Gulden, wurden Geschlechtsnamen.

II.

Urkunden-Buch

zur

Geschichte der Stadt Neustadt a. D.

Nach den

Originalen des städtischen und pfarrlichen Archivs Neustadt a. D.

bearbeitet und mit gesammelten Dokumenten vermehrt von

Peter Paul Dollinger,

Mitglied der histor. Vereine für Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg.

———

ie letzt vorausgegangenen Regesten sind in Band XXII. Seite 297 abgedruckt.

———

Nr. 228. Anno 1551.

Als sich zwischen den Kirchpröbsten St. Lorenzen Gotteshause zu 'euenstat und unser lieben Frauen zu Mauern an einem, und Hansen orenzen Trautzkircher zu Peterpeckhing anderseits vonegen siebenzehn Schilling Pfenning zu einem jährlichen Jahrtag, deseichen sechs Schilling Pfenning zu einem ewigen Salve, so weiland ans Zener gestift und eine Zeither durch jetzigen Hans Lorenzen Trautzrcher nicht verricht sein sollen, Irrungen gehalten: sind die Kirchbröbst ırch ihren Gesandten Leonhard Mair, auch der Trautzkircher, eigener erson vor des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten unsers gnädigen errn Herzog Albrecht von Bayern ꝛc. Hofräthen an heut auf beschehene ürbescheid erschienen mit ihren schriftlichen und mündlichen Fürbringen nugsamlich gegeneinander verhört und auf gepflogene gütliche Handngen verglichen worden:

Nemlich daß es der siebenzehn Schilling Pfening halber be; dem Stiftsbrief bleiben und solche Gült durch den Trautzkircher in nächster Zinszeit und also hinfüro jährlich gereicht und entricht

und die vorigen ausständigen verfallenen Gülten gefallen und [illegible]
die Kirchpröbste sollen nachgesehen werden;

daß auch Trautzkircher gleicher Gestalt die sechs Schilling
Pfening zu dem Salve zu schirist kommenden Sand Michaelistag
und hinfüro jahrlich zu bestimmten Sand Michaelistag ausrichten
und für den Ausstand der unbezahlten Gülten vier Pfund Pfening
geben und die Stiftung laut der Brief darumb gehalten werden
solle.

Und nachdem obgemeldeter der Kirchenbröbst Gesandter für [illegible]
selbs, solches ohne hinder sich Bringen allein nicht über sich nehmen
wollen, haben doch obgemeldte Herren Hofräthe solches nach Gestalt [illegible]
Herkommen der Sachen bewilligt und von fürstlicher Obrigkeit wegen
zugelassen.

Des zu Urkund ist gedachten Leonhard Maier auf sein Begehren
dieser Receß mit hochernannts unsers gnädigen Herrn 2c. zurückaufgedruckten Secret verfertigt.

Geben zu München den vierten Tag des Monats August 1551.

Secret vorhanden [1]).

Nr. 229. Anno 1554.

Hans Graff im Werdt, Burger zu Neustadt und Elisabeth [illegible]
ehliche Hausfrau verkaufen der würdigen Messe St. Katharina
in St. Lorenzen Gotteshause alhier zu Neustadt jetzigen und künftigen
Kapellanen drei Schilling zwölf Pfenning Münchener jährlich
Gatergült aus und von ihren frei ledigen Erbstück auf Pferinger [illegible]
nehmlich 60 Bifang Acker, mit einem Ort auf den See und mit dem
andern auf Erharten Aichbergers Painten stoßend, um Neunthalb Pfund
Pfenning Münchener Wehrung, die ihnen ein ehrsamer Rath samt [illegible]
Kaplan also baar zugestellt und bezahlt hat.

Obige Gatergült ist jährlich zahlbar, am St. Michaelistag [illegible]
oder nach, an jedem Kaplan obiger Messe. Die Verkäufer haben [illegible]
jedoch auf eines ehrbaren Raths und des Kaplan gutwilliges [illegible]
sich hierin ewige Loosung vorbehalten, die auf Jacobi anzusagen [illegible]
auf Michaeli mit Bezahlung ober Hauptsumme einzulösen wäre.

Siegel: Die Stadt Neustatt.

Geschehen am Tag trium regum 1554.

---

1) Charta-Original im Pfarr-Archiv.

Der Siegel sehr gut erhalten (mit der Umschrift: S. Civitatis le Newstat. 1423.)[1])

Nr. 230. Anno 1557.

Georg Küeffel zu Aresting und Agnes seine ehliche Hausfrau bekennen, daß ihnen der würdige und hochgelehrte Herr Magister Johann Simonis, Pfarrer und Dechant zu Gögging, für ich und alle nachkommenden Pfarrern und Besitzern dieser Pfarre, ihnen Eingangsgenannten den Widemb zu Aresting mit gnädiger Verleihung es hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Georg, Bischofen zu Regensburg, als ordinären Lehensherrn gemelter Pfarr zu Gögging ererbt und ewige Erbgerechtigkeit gegeben habe laut des Erbrechtsbriefes, er also lautet:

Magister Johann Simonis, Pfarrer und Dechant zu Gögging überläßt zur Wohlfahrt seiner Pfarrkirche und Nachkomen dem Georgen Küeffl, Agnes, dessen Hausfrau, das zu Aresting liegende Wydem, so einem Jedem Pfarrer zugehörig, Kieffel aber bis her eine Zeitlang stift- und bestandweis erseſſen und gebaut, da dieses Wydem durch die frühern Inhaber in Abschlaif und Erödung gekommen, also daß der Enden weder Haus noch Stadt, allein die blose Hofstat gestanden, aber durch Kieffel und seine vorige jüngst erschiene Inhaber auf des Pfarrers Simonis Begünstigung aufgericht worden; zumals der Pfarrer wenig Nutzen und dort zu pfänden ungelegen, — als Erbrecht mit Begünstigung und Bestättigung des Herrn Georgen Bischof von Regensburg. Der Widenbauer erhält auch das Recht, den dritten Theil groß und klein Zehent zu Feld und Dorf, soweit der Zehent gen Aresting gehörig neben den von zwei Bauern, jetzo Leonhard Hueber und Georg Roostater, welche Höfe der Wittfrau Anna Egkerin rc. gehörig.

Kieffel und seine Erben solle dafür alle Jahr dienen: zu Michaelistag auf den Kasten eines Pfarrers zu Gögging fünf Meß Korn, fünf Meß Haber Abensberger Maß; in der Charwoche auf Ostern einen Ztr. Eier; auf Pfingsten vier Hennen und zwei Käse; auf Gögginger Kirchweih in der Wochen zuvor zwei Gäns und zwei Stifthennen, dagegen soll er an selben Tag im Pfarrhof das Mahl nehmen.

---

1) Pergament-Urkunde im Stadt-Archiv.

Der Widmann aber soll jährlich am St. Wolfgangstag einem Pfarrer zu Göcking oder dessen Gesellen-Priester die Mahlzeit nach vollbrachten Gottesdienst daselbst reichen und sonstigen [illegible] tragen, was auch jährlich ain jetzige Behausung dem Herrn Schmid, Ambtmann zu Pföring, Forstmeister zu Hönheim [illegible] andre Bürden und Auflegen zu thun schuldig. So oft [illegible] andrer Pfarrer zu Göthing angeht, soll der Widman [illegible] dem Pfarrer als Grundherrn der Anlait mit einem Taller [illegible] gleichen, auch soll jedesmal ein Widmann einen Reversbrief [illegible] den Landrichter von Vohburg verfertigen lassen.

Dieser Erbrechtsbrief ist auf des Pfarrers Bitten, mit [illegible] Herr Georgen Bischofes von Regensburg anhangenden Vicar[illegible] Insigel besieglt. Geben zu Regensburg den fünfzehnten [illegible]tag Novembris fünfzehn Hundert und in den Sieben und [illegible]zigsten Jahre.

Die Eingangsgenannten Wirthleute verpflichten sich des obgenannten Inhaltes des Briefen. Zur Versicherung siegelt auf ihr Erbetan [illegible] edle und veste Jobst Muffl von Eroreuth zu Dalling, fürstl. Landr[illegible] zu Vohburg.

Siegelzeugen: Michael Pachmaier zu Dintzing und Verdt [illegible] von Aresting.

Geschehen den 28. Juni 15 Hunder und in dem acht und [illegible]zigsten Jahre.[1])

Nr. 231. Anno 1558.

Sixt Hofmeister, der Zeit Gemeiner Landschaft in Bayern [illegible]schläger und Burger zu der Neustadt bekennt für sich und seine ehliche [illegible]frau Barbara allen ihre Erben und Nachkommen, daß ihm von [illegible] ehrsamen Rath allhie am Sontag Läetare in der Vasten Anno [illegible] auf sein Ansuchen „die Anger Wiese, genannt das Angerle", [illegible] Georg Schwainseller, vor dem Donauthor liegend, bewilligt und [illegible]günstigt worden, um daraus einen Baumgarten zu machen, so vormals [illegible] Theil auch ein Garten gewesen; und ihm solche Condition und [illegible]gestellt: daß er (Hofmeister) herwegen und dafür sein Baumgarten im Altwasser neben Hansen Hoffmanns Baumgarten liegend, mit [illegible] Rain Bäumen und Pelzen auch aller derselben Zugehör gemeiner [illegible]

1) Copie im Pfarrarchiv Neustadt.

um Nutz für eigenthümlich unverrückt zu bleiben erboten, zugesagt und ersprochen habe: verspricht also auch in Kraft dieses Briefes für sich, :ine Erben und Nachkommen, an gedachten Baumgarten im Altwasser immermehr etwas zu suchen, sondern verzieht sich desselben ganzlich nd gar.

Zur Urkund gibt Sixt Hofmeister der gemeinen Stadt diesen Brief it seinem hin aigen fürgedruckten Insigl.

Geschehen in der Fasten am Sontag Judica 1558.[1])

Nr. 232. Anno 1560.

Andre Schneider zu Train und Barbara seine ehliche Hausfrau, erkaufen an den ehrbaren Hansen Mirboldt auch zu Train und Barbara :iner Hausfrau, ihre Erbgerechtigkeit, so sie gehabt haben auf der Sölden zu Train, zwischen Paulus Rhemoters, der Zeit Wirth, und des Sebastian Pallors Häusern gelegen, mit derselben Zugehör, (doch dem)ofmarksherrn an seinen Gülten 2c. und Rechten unvorgegriffen) um .ne sie wohl begnügende Summe Geldes.

Gesiegelt mit des Edlen und Vesten Ulrichen Feurs zu Train aigem nhangenden Insigl.

Siegelzeugen: Kaspar Tagwerker und Hans Schranner, beide ı Train.

Geschehen am Sontag nach dem Lichtmeßtag 1560.[2])

Nr. 233. Anno 1561.

Balthauser Khönig, Burger zu Straubing, Elisabetha seine ehliche)ausfrau verkaufen an den bescheiden Hannsen Gebharten, Burger zur leustadt, Dorothea seiner ehlichen Hausfrau ihre nachbenannte Erbstück, aselbst zu Neustatt liegend mit Grund und Boden, Zugehör Aus- und :infahrt, wie sie solche gebraucht und innegehabt: Erstlich ihre Praiten aselbst, welche an Stephan Hyrpoß und Wilhalm Schuesters Äcker und }ründe stoßt und deren bei sechs Schilling Pifang sind, doch an fünf bulden Rheinisch in das Spital gen Voburg jährliche ablösige Gülten iit ain Hundert Gulden auf Michaels verfallen unentgolten.

Mehr vier Tagwerk Wismath im Irlach liegend, an die Gemein nd Lienhart Retls Wismath stoßend.

1) Copialbuch 84.
2) Copie im Pfarrarchiv.

Item mehr zwei Tagwerk Wismath in der Au liegend am [illegible] Gegenschreibers Wiesen stoßend.

Mehr anderthalb Tagwerk Wismad im Altwasser, an des Gra[illegible] sperchers Wiesen stoßend, darinen ein Acker daselbst, zwischen Kei[illegible] Fleischmann und Stephan Hierupoßen Acker ungefährlich bei sieben[illegible] Pifang, doch aus berührten achthalben Tagwerken Wismat und be[illegible] Ackern an vier Gulden ablösiger Gülten, das Spital gen Vohburg [illegible] hieringegriffen.

Item mehr drei Äcker in der Schwaig, der fast sechzig Pi[illegible] ungefährlich, auf dem See und Lorenzen Freudnhover Äcker sto[illegible] der andre: zwölf Pifang neben des Andre Roitmairs Acker: der [illegible] bei dem Walther, ungefährlich bei vier und zwanzig Pifang: der [illegible] bemeldeten drei Äckern an zehen Schilling Pfenig jährlicher ab[illegible] Zinsung in Sand Katharina Meß daselbst gehörig, unentgelt[illegible]

Item mehr ein Acker zu Haid, bei vierzig Pifang unge[illegible] auf Jörgen Karls Acker stoßend, sonst allerdings frei ledig eigen.

Insigl: Stadt Neustadt.

Geschehen 26. Marti 1561.

Siegel fehlt [1]).

Nr. 234. Anno 1562.

Lorenz Mair, Sayler und Burger zur Neuestat, und Elisa[illegible] seine ehliche Hausfrau, bekennen, daß sie schuldig geworden sind [illegible] jetzigen und künftigen Factoren der vaccirenden Messen [illegible] zu Neustadt: nehmlich einen halben Gulden Gelds Landeswärung [illegible] liche und ablösige Zinsung auf und aus ihrem Tagwerk Wiesma[illegible] zwei und dreißig Pifang Ackers zur Tröpfenau, zwischen Mathens [illegible] und Michl Grintler liegend (doch an 10 dl. Sand Severi [illegible] unvergriffen), sonst freies ledigs Eigen um 10 Gulden Haupt[illegible] die sie baar von Veit Höflmair Sailer und Lienharten Mangelt [illegible] Bürger daselbst und Factoren der würdigen Messe St. Nicola[illegible] Erasmi — so zwei Jare vaccirt — erhalten haben.

Dieser halbe Gulden Gelds jährliches Zins soll alle Jahr jä[illegible] auf Lichtmessen und in den 63 Jahr anfangend treulich gereicht wer[illegible] es ist aber für beide Theile Losung, zu Weihnachten darvor aufzu[illegible] vorbehalten.

1) Pergament-Urkunde im Neust. Stadt-Archiv.

Siegel gibt Burgermeister und Rath der Stadt Neustadt mit ge-
meiner Stadt Insiegl.

Geben am Sonntag Palmarum in der Vasten 1562.

Siegel erhalten (1423)[1]).

Nr. 235. Anno 1563.

Augustinus, aus göttlicher Verhängniß Administrator und gemain-
ch das ganze Convent des würdigen Gotteshauses Weltenburg, quittiren
em Hans Georgen von Kuttenaw, fürstlicher Pfleger zu
eustadt, betreffs der 50 fl. Rheinisch in Münz, um welche Summe
e besagtem Pfleger ihren und des Gotteshaus Zehent in allen Feldbau
u Ober-Ullrain, zu der Linden rc. bis vergangen 62 Jahres verkauft
aben.

Zur Urkund ist geben die Quittung mit der Abtei Weltenburg
igenem hinfürgedruckten Secret, des wir uns, das ganze Convent, auch
ebrauchen.

Geschehen und gegeben den 25. Januar Anno 1563[2]).

Nr. 236. Anno 1563.

Hans Vischer, Wolwärcher und Burger zu der Neustat, und Barbara,
eine ehliche Hausfrau, verkaufen mit Zugeben des ehrsamen Burger-
meisters und Rath alda, an den ehrsamen Jörgen Freidnhouer, auch
Burger zu der Neustadt, Maria seiner ehlichen Hausfrau, ihren eigenen
Fleck und Thail Gartens, zwischen ihren Garten und Lienharten Oster-
mairs, auch an Hansen Lenghammers Stadl liegend.

Siegl: die Stadt Neustadt.

Geschehen am Montag nach Laetare 1563.

Siegel wohlerhalten mit der Jahrzahl 1423[3]).

Nr. 237. Anno 1563.

Jacob Werner, Schreiner und Mitbürger zu Neustat, und Helena,
eine ehliche Hausfrau, verkaufen an die würdige Meß Sand Severin
n Sand Lorenzen Kirchen alhie zur Neustadt und einem jeden Kaplann
oder Factoren benannter Meß, nemlich vier Schilling Pfenning Münchener
Werung jährlich ablösige Zins Herrn und Gattergült ab und aus ihrer

1) Charta im Neust. Stadt-Archiv.

2) Werner Chart. Weltenburg Pars III pag. 555.

3) Pergament-Urkunde im N. Stadt-Archiv.

eigenen Behausung daselbst zur Neustat zwischen Lienharten Stix, Salz und Jergen Genters Häusern gelegen, mit aller Ein- und Zugehörung sonstens frei, ledig und eigen, um zehn Pfund Pfenning Münchner Landeswerung, die sie also baar von Michael Grüntler — so jetzt Summe inhändig gehabt — eingenommen.

Diese vier Schilling sollen den jeweiligen Kaplan oder Factor der ermeldeten Messe zu Michaeli 14 Tag vor oder nach, seinen Handen geantwortet werden.

Der Lösung halber soll dieselben zu Bartholmäi, zuvor beiden Theilen angesagt werden.

Siegel: Stadt Neustadt.

Geschehen am Tage St. Galli 1563.

Siegel fehlt[1]).

Nr. 238. Anno 1564.

Lienhart Reuter, Mitburger zu der Neustat, und Regina, sein ehliche Hausfrau, verkaufen der würdigen Messe Sand Katharinen Altars alda zu Neustat und einem jeden Caplan oder Factorn benannter Messe, nehmlich zwei Schilling Pfenning Münchener Wehrung jährliche ablösige Zinsen und Herrn Gült, ab und aus ihrer eigen Behausung daselbst zu der Neustadt, zwischen Thoman Mätzler und Hansen Wener Häuser liegend, mit allen Zugehör — doch an [illegible] Schilling Pfening zuvor in Sand Severi Meße, dergleichen [illegible] in die Bruderschafts Messen daselbst jährliche ablösliche Zinsen von gedachter Behausung zugeben unentgolten — sonstens ledigs eigen: [illegible] um fünf Pfund Pfenning Landeswehrung, so zuvor Sebastian Kerzner aus seiner Behausung in Velbach gegeben, als abgelöst, und sie [illegible] jetzt lehensweise an sich genommen. Die zwei Schilling Pfenning [illegible] sollen jährlich alle Michaelitag nach dato anfangend 14 Tag vor [illegible] nach, jedem Caplan oder Factor gegeben werden aus der Behausung.

Der Losung halber soll dieselbige Bartholmai davor jedem Theil aufgesagt werden.

Siegel gibt der fürsichtige, ehrsame und weise Burgermeister und Rath zu Neustadt mit anhangendem Stadt-Insigl.

Geben am Abend Dionysi 1564.

Siegel erhalten[2]).

---

1) Pergament-Urkunde im Neust. Stadt-Archiv.

2) Charta im Stadt-Archiv.

Nr. 239. Anno 1566.

Michael Lidl, Zimmermann und Burger zu Neustadt, und Elisabeth, seine ehliche Hausfrau, bekennen, daß sie dem fürsichtigen, ersamen, weisen Burgermeister und Rath, ihren Nachkommen und gemeiner Stadt zu Neustadt zwanzig Gulden Rheinisch in Münz schulden, die sie bei Erkaufung ihrer Behausung von Michl Widmann an und auf sich genommen haben, dafür verschreiben sie Ihrer Weisheiten und gemeiner Stadt Einen Gulden Gelds obiger Wehrung jährlich und ablösiger Gült auf und aus ihrer Behausung und Hofstadt derselben Ein- und Zugehör, so liegt daselbst zur Neustadt zwischen Hansen Wachenreuter und Lenhart Zineiß Häusern — doch in Sant Severi Meß alhie jährlich vier Schilling Pfenning zu geben, unvergriffen.

Siegelt die Stadt Neustadt.

Geschehen an den Tag des neuen Jahres 1566 [1]).

Nr. 240. Anno 1566.

Hans Schinevsen, Burger zu der Neuenstat, Margaretha, seine ehliche Hausfrau, verkaufen an den ehrsamen Hansen Maier, auch Burger zu Neustatt, Elisabeth, seiner ehlichen Hausfrau Erben und Nachkommen, ihre Behausung, Hof, Stadl, Garten, ganzen Hofrat sammt Kraut und Herrntheil mit Zubehör, alda in der Neustadt zwischen Hansen Sedlmairs und Sand Katharina-Meß Häusern liegend — (doch Sand Lorenzen Kirchenpröbsten daselbst an sechs Schilling Münchener Pfening jährlich Michaelis zu geben, unentgolten) sonst freies lediges Eigen — um eine sie wohl begnügende Summe Geldes.

Gesiegelt mit des Burger Meisters und Rath der Neustadt anhangenden Stadt Insigl.

Geben am Samstag der Herrn Fasnacht der wenigern Zahl im sechs und sechzigsten (1566) [2]).

Nr. 241. Anno 1566.

Michael Pyhelmair, Schuechmacher und Bürger zur Neustadt, und Magdalena, seine ehliche Hausfrau, bekennen, daß sie schuldig geworden dem Hannsen Widman, Stadtschreiber und geordnetem Factorn der vaccirenden Messen zur Neustadt: zehn Gulden Rheinisch im Müntz, die er ihnen zur ihrer Nothdurft von gedachten Messen dargeliehen und

1) Copialbuch pag. 85.

2) Pergament-Urkunde im Pfarr-Archiv.

fürgestreckt hat; darum wollen sie einen halben Gulden Gelds jährlich und ablößliche Gült auf und aus ihren fünf Viertl Wißmath in der Au zwischen Hans Raitmeirn und Hans Vischer; doch daraus an zwei Pfenning auf den Kasten gen Abensperg jährlich Jörgi zu geben unentgolten, sonstens frei ledigs eigen.

Der halbe Gulden Gült soll bezahlt werden jährlich zu Michaeli und des 67 Jahres kommend zu geben anfangend.

Den Siegel zum Schuldbriefe gibt der ehrsame und weise [illegible] Roitmeir, Burger zu Neustat, mit seinem gewöhnlichen Pettschaft.

Geschehen am Abend Martini in den wenigen Zahlen 66.

Anno 1566.

Pettschaft (A R) erhalten [1].

Nr. 242. Circa 1565—1566.

Placidus, dieser Zeit Administrator des würdigen Gotteshauses des hl. Ritters Sand Georgen zu Weltenburg, bekennt, daß er schuldig geworden dem fürsichtigen, ehrsamen, weisen Bürgermeister und Rath der Stadt Neustadt sammt deren Nachkommen 100 fl. Rheinisch in Münz gut bay. Landeswährung, allweg 1 fl. für 60 kr. gerechnet, welche Summe sie ihm mit Vorwissen und Gutachten des vesten Hansen Sch[illegible], Gerichtsschreibers zu Kelheim, in Anwesenheit des edlen und vesten Christophen von Raindorf zu Inckhofen, fürstl. Rath und Pfleger zu Kelheim, als von fürstl. Obrigkeit dem Administrator zugeordneten Beistande, auf bittliches Ersuchen und zu des Gotteshauses anliegender Nothdurft treulich vorgestreckt haben, und die er, Administrator, richtig em-pfangen und zu des Gotteshaus und anderen Gut und Nutz angelegt hat.

Zur Urkund druckt Administrator Placidus der Abtei Secret In-sigel vor und unterschreibt mit eigener Hand [2].

Nr. 243. Anno 1567.

Von Gottes Gnaden Albrecht, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern etc.

Unsern Gruß zuvor Lieben Getreuen. Wir geben Euch gnädige Meinung zuvernemen, daß wir aus stattlichen Ursachen von dem Hochgebornen Fürsten, unserm freundlichen, lieben Öheim und Schwager Herrn Geörg Friedrichen, Marggraven zu Brandenburg etc., seiner [illegible] gehabte Pfandts-Gerechtigkeit auf der Herrschaft Hohenschwanngaw etc.

---

1) Charta im Stadt-Archiv.

2) Werner Chart. Weltenburg Pars IV sub Nro. 13.

neun und sechzig Tausend Gulden Rheinisch in Münz käuflich an uns gebracht, die wir derselben inner der nächst nacheinander volgenden dreyen Jahren bezahlen und ihr um sollche Summa auf unserer Stadt und Amt Newstatt nothdurftige Versicherung und Vergwissung thun sollen; alles in vermüg der deßhalben zwischen uns beschlossenen Abrede 2c. Weil dann dieser Kauf uns auch unsern Landen und Leuten der gar nahenden Gelegenheit und anderer hohen Bedenken halber zu sondern wissentlichen Nutz und Wohlfahrt reicht: so haben wir vorgedachts des Marggraven Liebden um den bethedigten Kaufschilling gepürliche Schuldverschreibung gefertigt, welche unter andern mitbringt, daß Dieselb im Fall der Nithaltung (welche der Allmächtige unsers Verhoffens bei uns gnädiglich fürkhommen wirdet) Macht und Gewalt haben solle, sich beführter unser Statt und Amts Neustadt so lang zu unterziehen, deren auch eher nit abzutreten, bis Sie durch Uns oder unsern Erben alles Ausstandes völlich entricht worden.

Wann aber in beschehener Vergleichung auch vorkommen ist, daß an unser Pfleger gleichfalls Ihr die Unsern zur Neustatt euch innsonderheit verschreiben sollet, da seiner Liebde durch uns nit gehalten wurde, ihr alsdann mit allen Pflichten, Reunten, Zinsen und Gülten, wie uns gehorsam, gewertig, dienstlich und pflichtig zu sein: so haben wir darüber gepürende Verschreibung begriffen und zu Ständen schrieben; euch auch hiemit bei diesem unserm Chamer Palz zuekommen lassen; genädiglich befehlendt und begerend, weil ihr euch in derselben gar nit als Porgen oder Gellter und also anderer Gestalt nit, als vorsteht, obligieren dürft, Ihr wöllet dieselb mit euern Insigeln alsbald fertigen und uns verwart unsäumlich wiederumben überschicken, dann mehrgedachts, des Marggraven Liebde Ihre Kaufs; wie auch wir unser Schuldverschreibungen allbereit gefertigt und mangelt an völliger Vollziehung des für übergangenen Contrakts weiter nichts, als diese neue Obligation. Deretwegen wellltet unsern Poten nicht lang aufhalten, sondern ihm auf's fürderlichst wieder zurücklaufen lassen.

An dem beschicht unser gnadiger Will und Befehl und seyn euch mit Gnaden wohl geneigt.

Datum München 4. Octob. Anno L. x vij.

Ad mandatum Illemi dm.
Ducis p. prium.

Cammermeister.
Michael Schönawer
Cammer Secret. pp.

Unsern Pfleger Hannß Georgen Kuttenawer, auch Burgermaister und Rath unser Statt Newstatt und Lieben Getreuen.

Cito Cito.

presentat. den 6. October, wegen der 69000 fl. Rheinisch [illegible] derselben Obligation [1]).

Nr. 244. Anno 1570.

Ungelt und Pflasterzoll betrf.

Item vermerkt, daß sich mein gnädiger Herr Herzog [illegible] von Bayern rc. auf Sant Margarethentag Anno Lxx [illegible] den von der Neustadt, als von des Ungelts wegen verwilligt hat, [illegible] massen wie hernach folgt.

Item zum Ersten, so sollen die von Neustadt für den Ungelt [illegible] nemlich von dem Eimer 4 Maß Wein und was also von dem [illegible] Ungelt in der Stadt gefällt, davon soll halber Theil meines [illegible] Gnaden zustehen und der andre halb Theil gemeiner Stadt, den sie [illegible] meiner Stadt zu Nutzen anlegen sollen.

Doch hat mein Gnädiger Herr, den von der Neustadt zugesagt, [illegible] den halben Theil des Ungelts, daß seine Gnaden das also das [illegible] mit ihnen versuchen will und seine Gnade hat ihm behalten solches [illegible] dem Jahr zu andern oder bei den vorgenannten fürnehmen beleiben [illegible]

Item mein gnädiger Herr, hat ihnen auch darauf zugesagt, [illegible] sie freien will, gemeiner Stadt, was man von Vieh auf ihr [illegible] und Wochenmärkt bring, daß man auf demselben Jahrmarkten [illegible] Wochenmärkten von solchem Vieh: als Vas Ochsen, Stiere, Kühe, [illegible] Schaf, Lämmer, Geiß und was solchs Vieh ist, keinen Ungelt geben [illegible] ain Jeder derselben Vieh Dahinbringer, soll das ganz frei sein: [illegible] was sonst Roß und Vieh dadurch getrieben werde, davon soll man [illegible] Ungelt geben, inmaß wie von Alter Herkommen ist.

Item sein Gnad hat ihnen auch zugesagt, den von der [illegible] den Pflasterzoll zu ewigen Zeiten zu bestätten und auch [illegible] darum daß sie den Ungelt meinem Herrn zugesagt haben, daß [illegible] solches von ihren Freiheiten und alten Herkommen unschädlich sein [illegible]

Und so also der Ungelt ganz aufgericht und mein Herr [illegible] würdet, was der Ungelt ein Jahr ertragen mag, so soll mein Herr [illegible] von der Neustadt solch Freiheit auch aufrichten und geben [2]).

---

1) Charta-Original im Stadt-Archiv.

2) Copialbuch pag. 126.

Nr. 245. Anno 1575.

Hanns Lenghammer, Burger zu Neustat, und Margaretha, seine Hausfrau, bekennen, daß sie schuldig geworden sind, gelten sollen und wöllen dem Erbern Valentin Panckhouer, Stadtschreiber zu der Newstat, als geordneten Faktoren der vaccirenden Messen daselbst oder dessen Nachkommen zwanzig Gulden Rheinisch in Münz guter bayerischer Landeswehrung, welche Summe zuvor auf des Lenghammers vor eingewechselten Behausung bei den Abensperger Thor, zwischen der Stadtmauer und Hansen Galli Behausung liegend, einverleibt geweßt, und in St. Severi Meß gehörig ist.

Sie versprechen und geloben dem Factor und seinen geordneten Nachkommen auf jeden Michaelstag, 14 Tag vor oder nach, mit einem Gulden jährlich zu verzinsen auf und aus ihrer eingewechselten Behausung, vom Gregori Rheinstorffer herrührend, zwischen Michael Pauerns und Sebastian Reindels am Eckh liegend, mit all derselben Ein- und Zugehör sammt Kraut und Herrntheil, nichts ausgenommen, sonst frei und ledigs eigen.

Sie verziehen sich auch der Exception non numeratae pecuniae und sonst aller Caution und Behelfs der Rechten und sonderlich verzeicht sich ganz obgedachten Margaretha der velleanischen Constitution Rechten und Freiheiten, damit das weibliche Geschlecht in Rechten hochgefreyt und privilegirt ist.

Welcher Theil dem andern nicht mehr leihen oder das Geld verzinsen will, der solls dem Andern ein Viertel Jahr vor der Zinszeit zu wissen thun.

Siegel die fürsichtigen, ersamen und weisen Burgermeister und Rath der Stadt Neustadt.

Geschehen am Montag negst nach Invocavit den 21. Februar 1575. (Siegel von 1423)[1]).

Nr. 246. Anno 1575.

Philipp Schlege, anjetzt Burger und Pader zu Vhoburg, Ursula, seine ehliche Hausfrau, verkaufen an den fürsichtigen, ehrsamen und weisen Burgermeister und Rath der Stadt Neustadt ihr Padhaus, Hofstatt, Stadl und Gärtl, zwischen Sebastian Reindls und Lorenz Freydenhouers im Eck liegend, sammt Kraut und Herrentheil mit In- und Zugehör —

---

1) O. U. Charto im Stadt-Archiv.

für frei lediges aigen; doch Sandt Katharina Meß mit zehen Pfund Pfenning Hauptsumme, jährlich auf Michaelis zu verzinsen und entgolten — um eine wohl begnügende Summe Geldes.

Spruchleut sind gewesen: Lenhart Ostermair, Georg Schwainfelder Hanns Peyerl, Georg Hausmann: alle vier Bürger zu Neustadt.

Gesiegelt mit des edlen und vesten Hans Georgen von Kuttenau zu Mauern, fürstlicher Pfleger zu der Neustadt, eigen anhangenden Insigl.

Zeuge um's Insigel: die erbaren Hans Planckh und Hans Stroman beide Bürger zur Neustat.

Geschehen am Mittwoch negst nach Invocavit, den 23 Monatstag Februari 1575.

Siegel fehlt [1]).

Nr. 247. Anno 1575.

Hans Proj und Lenhart Ostermair, beide Burger zu der Neustadt als geordnete Vormunder weiland Geörgen Schierlingers seligen, ehelich gelassner drei Kinder, verkaufen um mehres Nutzens wegen an den erbaren Wolffen Schierlinger, auch Burger zu Neustadt, und an Magdalena seiner ehlichen Hausfrau — ihrer Pflegekinder Acker vor dem Abensperger thor, zwischen der Landstraß und Hansen Reitters Acker liegend, dem Sandt Lorenzen Gotteshaus alhie mit fünfzig Pfenning auf Michaeli jährlichen Zins unvergriffen — und quittiren auch die über Verkaufssumme.

Spruchleute sind geweß: die ehrbaren Geörg Heißler und Valentin Pankhover, Stadtschreiber, beide Burger zu der Newstadt.

Siegel gibt Stadt: Neustadt.

Geschehen am Suntag negst nach Johannis Baptistä, den 23 Monatstag, Juni 1575 [2]).

Nr. 248. Anno 1576.

Hanns Loſtötter, Burger zur Neustadt, und Richilla, seine eheliche Hausfrau, verkaufen an den erbaren Sebastian Kürtzinger, auch Burger zu der Neustatt, Margaretha, seiner ehelichen Hausfrau — ihren Gra theil sammt dem Wiesenfleckl und einen Äckerl dabei, zwischen der Do und dem Altwasser liegend und an beede Kärtzinger stosset — frei le

---

1) Pergament-Urkunde im Neust. Stadt-Archiv.

2) Pergament-Urkunde mit wohlerhaltenem Siegel im Stadt-Archiv.

eigen, doch in St. Katharina Meß mit drei Schilling Pfenning allweg auf Michaeli jährlichen Zins unvergriffen.

Siegel: die Stadt Neustadt.

Des Kaufes Spruch und Theidings Leut sind gewesen: die ehrbarn Hanns Pech, Kueffer, und Veit Kolb, Müller, beide Burger zu Neustat.

Geschehen am Freitag nach Circumcisionis Domini 1576.

Siegel ganz, doch sehr undeutlich ausgedrückt[1]).

Nr. 249. Anno 1577.

Georg Heißler, Burger und Gastgeber zu der Neustat, bekenne, nachdem der ehrwürdige Herr Michael Gastager, Pfarrherr und Dechant zu Göckhinng, zu seiner Pfarre besseren Nutzens und Wohlfahrtswillen auch mit Zugeben, Gutheisen, gnädigen Ratification und Bewilligung des Hochwürdigen Fürsten und Herrn Davidt, Bischofen von Regensburg, eines gnädigen Ordinarien und Lehensherrn gedachter Pfarrei Gögking das Widemgütl zu Neustadt gelegen, dem gemeldeten Herrn Michael Gastſtager und jedem Pfarrherrn zu Gögkhing zugehörig, mit allen seinen Ehren, Rechten und Gerechtigkeiten sammt derselben In- und Zugehörungen, nichts ausgenommen, meinen zwein leiblichen Kindern, Geörg und Barbara genannt, jedwedes Leibs Lebenlang verleibgedingt hat — (kraft Leibgedingsbriefes mit des gnädigen Herrn Bischofes zu Regensburg eigenen anhangenden Insigl auf den dritten Monatstag Julii anno 77 darübergeben und gnädig ratificirt) — also daß ich Jörg Heißler, alle mein Erben und Nachkommen gemeldtes Widemgütl an Wiesen und Äckern mit allen In- und Zugehörungen, welche sonst frei ledigs Eigen, soviel und lang als obgedachte beide Leibgedinnger in Leben sein und bleiben, brauchen und nutzen sollen und mögen; jedoch sollen mir an dem Widemb an Wiesen und Äckern, Zaun, Stötten und Gräben allzeit baulich stellen und halten, demselben zu dem Wenigsten nichts entziehen, verkaufen, versetzen oder mit andern Güter vermischen, wie landesbräuchlich bei Leibgeding; davon jedem Pfarrer zu Göckging jährlich auf Michaeli 14 Tag vor oder nach als beständige Gattergült reichen fünf Gulden rheinisch in Münz und auf Viti Märtyris vier Händeln und eine Gans, auch an Neustädter Kirchweih für seine Person eine gebührliche Mahlzeit.

1) Pergament-Urkunde im Stadt-Archiv.

Auf Absterben beider Leibgedinger soll dieß Wiedemgütl der Pfarr und Gotteshaus wiederum frei ledig heimfallen.

Zur Vermeidung jedes Irrthum sind auch für beide Parthein eigene Spaltzettel geschrieben und mit obigen Herrn Pfarrers und Dechant eigenen aufgedruckten gewöhnlichen Pettschaft aufgericht worden.

Zur Urkund gibt obgenannte Georg Heißler dem bemelten Herrn Michael Gastager, Pfarrer und Dechanten, oder allen nachkommender Pfarrern von Gögkhing diesen Brief mit des Bürgermeisters und Rat von Neustadt eigenen anhangenden Insigl.

Geschehen am Montag nächst nach Michaelis den 30ten Monats September 1577.

Siegel fehlt [1]).

Nr. 250. Anno 1578.

Derer von der Neustatt Receß; sie und die Irnsinger, des Gries unterhalb der Donaubrücken betreff.

Hans Christoph von Muggenthall zu Neuen Sinzenhausen und Hagenhüll, fürstlicher Pfleger und Kastner zu Vohburg, und Hans Walther von Eck zu Egersperg und Thallhausen, fürstlicher Pfleger in der Neustatt, bekennen hiemit:

Als sich vor dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten Herrn Albrechten, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern unserm gnädigen Herrn und Landesfürsten, zwischen einer Dorfgemeinde zu Irnsing als Kläger eines und dem Bürgermeister, auch Rath zu der Neustatt, als Beklagten ander Seits etlichermassen und sonderlich des Grieses und Anschütt halber, so gedachten von Irnsing durch die fürgenommenen Wasserbau bei erst ermelteten Neustadt abgegraben werde, Streit und Irung erhalten: so ist von fürstl. Gnaden auf der benannten Nachbarschaft zu Irnsing unterthäniges Supplicen und Beschweren auch des Edlen und vesten Hans Georgen von Kuttenaw zu Mau..., fürstl. Pfleger zu Kling (welcher hievor in Zeiten Pfleger zu der Neustadt gewesen, zwischen den beiden Partheien in solich gütigen Handel gepflegt), übergebenen Bericht und gethanen Relation an uns gnädiger Befehl und Commission ausgegangen; des gnädigen Inhalts von Wort zu Wort begriffen:

Von Gottes Gnaden Albrecht, Herzog in Ober- u. Niederbayern.

Unsern Gruß zuvor lieben Getreuen! Was uns unser Pfleger

1) Pergament-Urkunde im Neust. Stadt-Archiv.

zu Kling, Hans Georg Kuttenaw und lieber Getreuer aus der Nachbarschaft Irnsing an uns beschehenen Suppliciren für Bericht zuschreibt, das habt ihr aus nebenliegenden Missif zu vernemmen. Dieweil wir dann daraus so viel befunden, daß er, unser Pfleger, hievor gute Mittel fürgeschlagen: So befehlen wir Euch, daß ihr mit den Unsrigen zu der Neustadt, ob ihr solche fürgeschlagene Mittel bei ihnen erhalten möchtet, alles Fleiß handelt; da ihr aber die Volig (Erfolg) nit, an uns was ihr Bedenken und Einreden wiederum gelangen lasset. Daran beschicht unser Haißen.

Datum München den 17. April 1578.

Die beiden Commissäre haben sich am 9ten Mai 1578 in die Stadt Neustadt und das Ort verfügt, die beiden Partheien vorgefodert um neben eingenommenen Augenschein jeden Theil mit jedes Nothdurft Recht und Gerechtigkeit verhört:

Die Irnsinger klagten: Durch den gemachten Wasserbau sei ihr Grund und Boden abgegraben; der Blumbesuch geschmähert und das Wasser auf sie geländet, also daß sie den Gries, welcher jetzt enthalb der Brücken von Neustadt und durch den Wasserlauf zugeschütt worden, nicht mehr, wie vor Alters besuchen könnten, sondern die von Neustadt verwehrten ihnen die Brucken und unterstehen sich wider alle Billigkeit solchen Gries einzuziehen: die Neustätter sollen angehalten werden, daß sie, die Irnsinger, ihren Trieb über die Brücken ohne alle Beschwerde in den Grieß haben sollen.

Die Neustädter verantworten sich: Der streitige Grieß gehöre ihnen, weil der Donaulauf durch den Wasserbau geändert und die Irnsinger über die Brücken keinen Trieb hätten. Der Wasserbau hätten ihnen, wie Stadt- und Bau-Register auszeigen, über 500 fl gekostet, welche Summe ihnen durch den Grieß nicht ersetzt würde für den Schaden, den ihre arme Burgerschaft an Grund und Boden als unwiederbringlichen Schaden erlitten und durch den Wasserlauf der Donau an ihrem Burggeding weggerissen habe. Die Irnsinger haben auf der Herrn von Kuttenaw gütliche Unterhandlung, wozu die Neustätter consentirt, den halben Gries abgetreten und sich eingelassen durch keinen Zaun ihn zu verfriedigen.

Die Irnsinger erklärten dagegen: Sie seien auf einen Vertrag zwar eingegangen aber nicht so, daß jene von Neustadt den Fried allein machen haben. Da man ihnen den halben Gries nicht gütig lasse, habe

sich die Handlung verstoßen; der Gries sei nicht durch Gewalt des Wassers weggenommen, darum wollen sie nun den Trieb über die Brucken, und den dritten Theil mit ihrer eigenen selbst Verfriedigung

Nach der Red und Gegenred verordnen die fürstlichen Commissäre des streitigen Grieses wegen: So viel den Gries belangt, so enthalb der Prucken hinausliegt und durch den Wasserbau gegen der Stadt gewendet, soll den Neustädtern an den streitigen Gries der halbe Theil gegen der Stadt eigenthümlich zugestehen; die andre Hälfte gegen den Wasserlauf der Donau den Irnsingern nachfolgen und durch unparteiische ehrbare Männer ordentlich vermarkt werden.

Die Irnsinger sollen zu ihren Gries mit Rossen und Vieh treiben und fahren dürfen, ohne allen Zoll und Mauth. Würde aber die Brück durch das Wasser oder Eis zerrissen und der Farm gebraucht, so sollen die Irnsinger Stillstand halten, bis die Brück wieder gemacht sei. Begäb sich, was Gott verhüte, mit den Rossen 2c. ein Unglück oder Schaden auf der Brück, so soll das die Irnsinger ohne Entgeltnuß von Seite der Neustädter auszutragen sein. Fügen die Irnsinger mit dem Vieh oder Ehehalten auf den Gründen Schaden zu, so sollen sie ordentlich in Pfändt geschlagen werden. Schließlich sollen auch Sommer- und Winterszeiten auf der Donaubrücke die Schlagbäume zu einer gewissen bestimmten Zeit zu Nachts gesperrt und Morgens wieder eröffnet werden, damit sich die Irnsinger darnach zu richten haben. Die erlaufenen Streitkosten werden gegenseitig compensirt und aufgehoben. Beiden Partheien wird ein gleichlautender Receß ausgefertigt mit der obengenannten fürstl. Commissären anhangenden Insigl.

Geschehen am Freitag nach der Auffahrt Christi unsers lieben Herrn Anno 1578.[1])

Nr. 251. Anno 1578.

Albrecht Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Obern und Niederbaiern bekennt, daß er dem Georgen Heisler, Burger zur Neustadt als Lehenträger des reichen Almosens daselbst die Vogtei aus dem Strobel zu Eining und Alting, gült jährlich vierzig Metzen Korn und zwanzig Metzen Haber, Eininger Maß; vier Hüner oder für einen Regsp. dl., zehen Käß oder für einen einen Regensp. dl. ... von ihm Herzog und seiner Herrschaft Abensperg zum Lehen rührt und

1) Copialbuch pag. 62.

geht und von Galli Haider von Pföring erkauft worden ist — auf gewöhnliche Lehenspflicht zu Lehen gegeben hat.

Gefertigt mit dem fürstlich anhangenden Secret.

Geben zu München den 27. April 1578.

Secret fehlt.[1])

Nr. 252. Anno 1580.

Galle Haider, Burger und Metzger zu Pföring und Anna, seine ehliche Hausfrau, verkaufen um eine sie wohlbegnügende Summe Geldes dem würdigen Reichen Almosen zur Neustat und anstatt desselben dessen dieser Zeit verordneten Almosen Pflegern als dem ehrsamen und weisen Georgen Heusler, Burgermeister und Hansen Reiter auch des Raths und Burger daselbst und allen ihren nachkommenden Verwaltern: nehmlich ihre Gerechtigkeit und jährliche Vogtei Güllt auf dem Strohhof zu Eining, Abensperger Landgerichts gelegen, den an jetzo Thoman Scheuchenpflug alldort besitzt und davon er jährlich und ewig zu gewöhnlichen Gültzeit unablöslicher Vogtei und Gattergült an schönen saubern Getraidt Kaufmannsgut reichet und dienet an Korn vierzig Metzen, an Haber zwanzig Metzen; jedes nach Eininger Maß: mehr vier Hüner und zehn Käß, alles nach laut und Inhalt der alten brieflichen Urkunden; doch fürnehmlich unsern gnädigen Fürsten und Herrn von solcher Gült an ihr fürstlich Gnaden Abenspergischen Lehen und andern hierausgehenden Servituten unvergriffen.

Weil der Edl Herr Ruedolf von Haslang zu Haslankhreut, Graßhausen und Hohen Cammer Fürstlicher Bayerischer Rath Vitzthomb zu Landshut, auch Pfleger zu Abensperg und Altmannstein unser gnädig und gebietender Herr selbs persönlich bei Aufnehmung der Siegl-Bittung nit sein können, haben anstatt und in Namen seiner Genaden und Herrlichkeiten die obgemeldete beide Eheleute dessen verordneten Pflegsverwalter, den ehrbaren und achtbaren Kaspar Hofmayr mit sonderbaren Fleiß erbeten, daß wohlgemelt Herr von Haslang, als der Enden Gerichtsherrn diesen Brief mit seiner Gnaden und Herrlichkeiten eigenen angebornen hier anhangenden Insiegl versehe.

Zeugen der Gebeth um des Insigl seind die ehrbar und beschaidenen Hanns Prückhl und Leonhard Fuchs, beide Burger zu Pföring.

---

1) Pergament-Urkunde im Stadt Archiv.

Geschehen den dritten Monatstag Oktobris 1580.
Siegel wohlerhalten.[1])

Nr. 253. Anno 15-1.

Hans Walther von Egkh zu Egersberg und Ta[illegible]-
stein, Erbmarschalch des Hochstiftes Regensburg, fürstl.
Rath und Pfleger zu Neustadt verkauft an Georgen Wäbel [illegible]
Jüngern, Burger zu Kelheim, Salome seiner Hausfrau und Erben [illegible]
freie ledige aigne vier Rieb Weingartens daselbst zu Kelheim am [illegible]
berg, zwischen Georg Schlintzger und Georgen Hofmeister liegend, [illegible]
einem Acker &c.

Diese Urkunde unterschreibt mit eigener Hand und siegelt [illegible]
Hans Walther, auch Cammerer und Rath der Stadt Kelheim [illegible]
mit der Stadt-Insigel.

Geschehen den 29. Dezb. 1581.[2])

Nr. 254. Anno 1584.

Von G. G. Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- [illegible]
Niederbayern &c. bekennen, daß uns Bürgermeister und Rath [illegible]
Stadt Neustadt ihre alten Handvesten Freiheiten und Gnadenbriefe [illegible]
sie von den früher regirenden Fürsten in Bayern erlangt und [illegible]
jüngst durch weiland den wohlgebornen Fürsten, unsern freundlich [illegible]
Vater Herrn Albrechten Pfalzgrafen bei Rhein, Herzog von Ober [illegible]
Niederbayern &c. seligen Gedächtniß gnädiglich confirmirt worden [illegible]
getragen haben mit Bitten, daß Wir Wilhelm als natürlicher [illegible]
und einiger regirender Landesfürst auf der Neustätter hievor [illegible]
geleistete Erbhuldigung ihnen solche bestätigen wollen; confirmiren [illegible]
solche auch hiemit &c.

Gefertigt mit unsern anhangenden Secret.

Gegeben in unser Stadt München am 8. Juli 1584.[3])

Nr. 255. Anno 1585.

Hanns Sedlmayr, Bürger und Pierbräu zu Kösching als [illegible]
über den verstorbenen Kaspar Pflüegmacher, des erbaren [illegible]
Pflüegmachers weiland gewesenen Mitbürgers allhie zu Kösching, [illegible]

---

1) Pergament-Urkunde im Stadt-Archiv.
2) Werner Chart. Weltenburg Pars IV pag. 30.
3) Copialbuch pag 70 und Baumgartner pag. 177 Lit. Z.

selig, hinterlassenen Sohn verordnete Vormund bekennt für sich selbst und anstatt seines Mitgerhab's Hansen Proyens selig, auch wegen gedachts ihres Pflegsohnes, daß sie vor verschienen Jahres aus angeregts dieser Vormundschaft verkauft haben an den ehrsamen weisen Hansen Gebhart Burger und des Raths zur Neustat, nachermeldete Stuck und Äcker, so der obgenannte, ihr Pflegsohn Kaspar von seiner Ahnfrau Anna Ammanin selig ererbt; als zum ersten:

Drei Äcker im Oberfeld: einer zu Muckenthal neben des Käufers und Georgen Eurnpeckhens Acker, hat zwanzig Pifang. Der andere aufs Holzfelth bei der weißen Marter, neben Ulrichen Höhenpergers, sind ungefährlich bei drei und zwanzig Pifang.

Item im Unterfelt ein Acker am Möringer Weg neben Veichten Khustels selig eigenen Acker, hat 18 Pifang. Mehr halben Theil des Ackers am Tollinger Weg neben Hansen Piekhel, des Alten Hof-Acker, hat ungefährlich Sechs und zwanzig Pifang.

Letzlich ein halbs Tagwerk Wismath in der Eng, zweimädig neben Achatii Khustls Hofwiesen — alle diese Stück für frei lediges Eigen, zusammen um ein Hundert fünf und dreißig Gulden Reihnisch in Münz, die ihnen der Käufer zu unterschiedlich gemachten Fristen, also baar bezahlt und ihn darum auch völlig quittiren.

Gesiegelt mit des ehrsamen Burgermeisters und Rathes gemainen Markhts Kösching Insigl.

Geschehen am Pfinztags vor Palmarum in der hl. Vasten 1585. Siegel fehlt.[1])

Nr. 256. Anno 1587.

Zu vermerken: Nachdem Burgermeister und Rath zur Neustadt verschienen 1586. Jahr an den Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn Herzog Wilhelm in Bayern rc. wegen der Holzwachs, — die Herzog Rigl genannt, zum Schlosse Abensperg gehörig und in ihrem Gehölz, der Goldau liegend, auch gemeine Burgerschaft ohne das des Gagkher sammt Blumenbesuch darinen haben sammt dem dazu gehörigen drei Tagwerk einmädiger Wismath, — supplicirt, darauf ist am 6. März berührten Jahres an den edlen und vesten Hans Wahlter (Walther) von Egckh zu Egersperg und Tachstein, fürstl. Pfeger zur Neustadt, auch an den Ehrenhaften Kaspar Hofmair,

1) Pergament-Urkunde im Neustädter Stadt-Archiv.

fürstl. Pflegsverwalter zu Abensperg und Altmanstein in dieser Sache Bericht zu erstatten, der Befehl ausgegangen; dem dann beide verordnete Commissarii gehorsamst geleistet; worauf an gedachten Caspar Hofmaier. Pflegsverwalter zu Abensperg, nachstehender Befehl ergangen:

Unsern Gruß zuvor lieber Getreuer!

Wir haben unsers Pflegers zur Neustadt und deinen Bericht über Bürgermeister und Rath unserer Stadt Neustadt beschehenes Suppliciren vernommen, wollen darauf Euer beider Gutachten nach bewilligen, daß ihnen die Holzwachs am Herzog Rigl sammt dem Wismath bis auf unser Wiederruf gegen Raichung der anderthalb Gulden jährlicher Gült Freistiftsweise verlassen werde; doch sollst du solchen Holzgrund und Wismath richtig vermarcken, auch hierüber ordentliche Bestand- oder Spaltzetl aufrichten und den Supplicanten einbinden, auch darob zu sein. damit bemeldtes Holz nicht unziemlich erödigt oder abtreibe werde: an den geschieht unser Haißen.

Datum München den andern April 1587.

Obgenannter Pflegsverwalter hat hierauf denen von der Neustadt die drei Herzogs Rigl mit ihren richtigen alten Markungen sammt zugehörigen Wismath in Beisein Jakob Scharben, fürstl. Gerichtsschreibers zu Abensperg, auch in Gegenwait des Hansen Preuen, der Zeit Bürgermeister, Georg Heisler, Benedikt Volkhammer, Georg Praitloher, Hans Peckh, Wolf Schierlinger, Hansen Reithers, alle des innern Raths zur Neustadt, heut eingeantwortet, die alten Marken mit neuen Kreuzzeichen gebessert; aufgetragen, davon nichts zu schmählern und jählich auf Michaeli 1 fl drei Schilling 15 Pfenning Zins in's Schloß Abensperg zu antworten.

Zur Urkund wurden zwei Bestandbriefe gefertigt und mit des Pflegsverwalter Hofmeister und gemeiner Stadt Neustadt hieranhangenden Insigl gefertigt, damit einer zu Neustadt, der andere Brief bei dem Gericht Abensperg behalten werden.

Geschehen den 23. April 1587.[1])

Nr. 257. Anno 1587.

Valentin Paukhouer, der Zeit Stadtschreiber zu der Neustadt an der Donau, aus päbstlicher Gewalt und kaiserlicher Macht offener geschworner Notar bekennt, daß er — die nächst vorgehenden 39 Figuren

---

1) Copialbuch pag. 98.

Copie oder Vidimus (in dem Neustädter Copialbuche ihre Freiheiten betreffend) collationirt, auscultirt und mit Fleiß überlesen; welche Copias eine verpflichteten Substituten aus den rechten Originalen abgeschrieben; gleichwohl aus Alter darunter etliche Wort und Buchstaben verdunkelt, jedoch an ihrer Substanz und Wesenlichkeit genugsam bekanntlich und vollkommen, auch dermassen also, den rechten sigillirten Originalbriefen alles Argwohns frei von Wort zu Wort gleichlautend erfunden worden.

Derohalben zu wahren Bekräftigung und Gezeugniß mit eigener Hand in dieses (Copial) Libell unterschrieben und dazu sein eigenes gewohnlich Notariat Zeichen hiefürgedruckt.

Actum Neustadt am Mittwochen nächst nach Jacobi Apl. den 29ten Juli anno 1587.

Notariatszeichen. Valentin Pankhouer,
Stadtschreib. u. Notar
C. in fid.[1])

Nr. 258. Anno 1588.

M. Blasius Remboldt, der Zeit Pfarrherr und Kammerer zu Göcking, Abensperger Landgerichts, fundirt und will gestiftet haben Gott dem Allmächtigen und der lobsamen Himmelskönigin Mariä, allen Heiligen Chören zur Lob und Ehre, auch allen christglaubigen Seelen zum Heil, Hilf und Trost — das Rorate, welches ein Frühmesser jährlich in dem Advent wochentlich an dem Montag und Freitag mit einem gesungenen Amt soll verrichten sammt einem ewigen Jahrtag dergestalt, daß ein jeder Frühmesser zur Neustadt jährlich an dem Montag und Freitag in der ersten Adventwochen in der Kapellen neben dem Rathhause sollt ein Amt, so man das Rorate nennt, anfangen zu singen und also durch den ganzen Advent hinaus die gemelten zwei Tage complirn und verrichten; folgends in der letzten Adventwochen soll der Jahrtag zu eines jeden Pfarrherrs Gelegenheit in Sand Laurenzen Gotteshaus daselbst sammt der Memori sein (des Remboldts) und seiner Ältern begangen und gehalten werden. Damit das gestifte Rorate und der folgende Jahrtag jährlich und ewig erhalten werde, so verschafft der Stifter an Hauptsumme vierzig Gulden Rheinisch in Münz, welche auf Hansen Holzpaurens Bürgers und Bierbrauers Behausung zur Neustadt vermöge sonderbaren Schuldverschreibung zu bekommen sind; und diese

1) Copialbuch pag. 68.

Stiftung von den zwei Gulden jährlichen landesgebräuchlichen Interessen sollen durch die Kirchenpröbste daselbst jährlich eingebracht und also treulich ausgetheilt werden:

Erstlich dem Frühmesser von dem Rorate und Jahrtag zwanzig Kreuzer; als oft er aber ein Rorate versäumt, sollen ihm drei Kreuzer abgezogen und dem Gotteshause zugeeignet werden. Item einem Pfarrer zu Göcking an dem Jahrtag von dem Requiem zu singen zehn Kreuzer und von der Memori zu halten sieben Kreuzer; im Falle aber der Pfarrherr den Gottesdienst selbst nicht verricht, sollen die zehn Kreuzer dem Gotteshause und die sieben Kreuzer diesem Priester, welcher die Memori hält, verabfolgt werden. Dem Stolisten von dem Jahrtag sechs Kreuzer; dem Kapellan zur Mauren oder Heilingstadt sechs Kreuzer; wofern dieser Priester keiner vorhanden, bleibt dessen Deputat auch der Gotteshause. — Dem Schulmeister von dem Rorate und Jahrtag [illegible] zehn Kreuzer; als oft er eins versäumt, folgt dem Gotteshause [illegible] Kreuzer. Dem Mesner sechs Kreuzer: den Schuelern an den Jahrtag drei Kreuzer; den zwei Kirchenpröbsten an den Jahrtag sechs Kreuzer; Armen Leuten in dem Siechhause zwanzig Kreuzer; mehr zweien [illegible] Almosen Weibern so an dem Jahrtag bei der Bahre sollen knieen, [illegible] Kreuzer; Letzlich dem Gotteshause für Licht und Geläut vierzehn Kreuzer. — Wofern aber diese Hauptsumme mittler Zeit von dieser Behausung aufgesagt und abgelöst würden, so soll diese Summe dem fürsichtigen Herrn Bürgermeister und Rath von Neustadt hinterlegt und durch [illegible] einem Andern auf genugsame Caution und Verschreibung um das landesgebräuchliche Interesse verliehen werden, und diese Hauptsumme in [illegible] Jurisdiction jeder Zeit Lehensweise liegend verbleiben, damit das [illegible] und Jahrtag obengeschriebener Massen jährlich vollbracht und erhalten werde. Geschehe die Ablösung noch zur Lebzeit des Stiftherrn, [illegible] die Summe mit seinem Vorwissen und Willen verliehen und angelegt werden.

M. Blasius Remboldt als Stiftsherr erbittet hiezu des Bürgermeisters und Rath der Stadt Neustadt um der Stadt eigenen [illegible]

Geschehen am Montag negst nach Trinitatis, den 13ten Juni [illegible]

Siegel fehlt.[1])

---

1) Pergament-Urkunde im Pfarr-Archive.

Nr. 259. Anno 1590.

Apollonia, weiland Stephan Webers gewesten Burgers zu Newstadt seligen ehlich gelassene Wittib verkauft an den ehrbaren Sebastian Reindl, Burger und Peckhen zu Neustadt, Elisabetha seiner ehlichen Hausfrau neun Viertel Wismad zwimädig in dem Altwasser zwischen Hansen Schennkhen und der Förgin von Eining liegend; mehr einen Acker und eine Wiese neben des Gegenschreibers Painten alhie gelegen, und quittirt den Empfang der Verkaufs-Summe.

Spruchleut sind gewesen: die ehrbaren Hanns Schennkh, Geörg Beheimb und Hans Zieglmair, alle drei Burger zu Neustadt.

Siegel gibt die Stadt Neustadt.

Geschehen am Montag nächst nach Nicolai Episcopi den Zehenden Monatstag Dezember 1590.

Pergament mit guterhaltenem Siegel, der die Jahrzahl trägt 1569 oder 1567).[1])

Nr. 260. Anno 1590.

Apollonia, weiland Stephan Webers, gewesten Burgers zu Newstadt seligen, ehlich gelassene Wittib verkauft an den ehrbaren Sebastian Reindl, Burger und Peckhen zu Newstadt, Elisabetha seiner ehlichen Hausfrau: neun Viertl Wiesmad, zwimädig in dem Altwasser zwischen Hansen Schennkhen und der Förgin von Eining liegend; mehr einen Acker und eine Wiese neben des Gerichtsschreibers Painten alhie liegend, frei ledigs Eigen und quittirt den Empfang der Kaufsumme.

Spruchleut sind gewesen: die ehrbaren Hans Schennkh; Geörgen Beheimb und Hans Zieglmair; alle drei Burger zu Newstadt.

Die fürsichtigen ehrsamen weisen Burgermeister und Rath der Stadt Newstadt siegeln mit der Stadt Insigl.

Geschehen am Montag nächst nach Nicolai Episcopi, den zehenden Monatstag Dezembris 1590.

Siegel wohlerhalten (mit der Jahrzahl 1567).[2])

Nr. 261. Anno 1591.

Paulus Eyring und Hans Strobl, beide zur Märching, neben Magaretha und Katharina, ihre ehlichen Hausfrauen, bekennen: Kraft von den durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herzog Wilhelm in

---

1) Pergament-Urkunde im Stadt-Archiv.

2) Pergament-Urkunde im Neustädter Stadt-Archiv.

Bayern rc. ausgebrachten fürstl. Befehl und gnädigster Ratification ver
kaufen sie hernachbeschriebene Stück und Gründ (in Erwägung, daß
dieselben von ihren innehabenden Urbar- und Freistift Gütern zuweilen
entlegen, aber dagegen zur schüldigen Vergleichung andre eigenthümliche
Stück geben, welche diesen auf genaue Erfahrung — in Massen jedes
in den neuen Saalbuch in specia einverleibt — gleichwohl wiederum
dafür erstatten und überantworten) — an den ehren vesten fürsichtigen
und weisen Burgermeister und Rath der Stadt Neustadt auch einer
ganzen löblichen Gemein daselbst und ihren Nachkommen:

Erstlich zwei Äcker nebeneinander und (unter dem) Holzwachs im
Goldau, so man sonst die Herzog Rigel nennt, gelegen: breit
und lang bei 53 Bifang;

mehr ein Viertl eines Tagwerkes einmädige Wißmadt, stoßt an
bemeldete Äcker, dann zwei Tagwerk Holzwachswiesen, ebenmäßig an den
Herzog Rigel stoßend, so alles freilediges Eigen, und mit ordentlichen
Markungen ein- und umfangen — verziehen sich nach Empfangener
Summe Geldes aller ferner Ansprache und Recht darauf.

Zur Urkund geben die Verkäufer diesen Brief, welcher auf ihr
fleißiges und demüthiges Erbitten besiglt ist mit des edlen Herrn Ru-
dolphen von Haslang zur Haslangkreuth Graßbau[illegible]
Praitenecch und Hohencammer, fürstl. Durchleuchtigkeit in Bayern [illegible]
geheimer Rath, auch Pfleger zu Abensperg und Altmannstein, ihres
gnädigen und gebietenden Gerichtsherrn eigenen angeboren hieranhangen-
den Insigl; welche Siegelbittung in Abwesenheit und in Namen Ihrer
Gnaden und Herrlichkeiten derselben verordnete und bestellte Pfleg-
verwalter, der ehrbar und achtbar Leonhard Nidermaier [illegible]
ihnen (den Verkäufern) an und aufgenommen hat.

Zeugen um das erbetene Insigl sind: die ehrbarn Hans Pram[illegible]
zur Riedt und Christoph Fläschl zu Töttenwang.

Geschehen den 28. Januari 1591.[1])

Nr. 262. Anno 1591.

Catharina, weiland des ehrenvesten und weisen Michael K[illegible]
gewesten Burgers und des Innern Raths zu Straubing selig, die
hinterlassene Wittwe stiftet Gott dem Allmächtigen und der lob[illegible]
Himmels-Königin Maria, allen himmlischen Heer zu Lob und Ehre, [illegible]

---

1) Copialbuch pag. 89.

llen Christgläubigen Seelen zu Hilf und Trost einen ewigen Jahrtag
nd Gottesdienst in der Neustadt a./D. „als ihrem geliebten Vatter=
undt" in St. Laurenzi Gottesh us daselbst zu halten; dergestalt, daß
n jeder Pfarrherr zu Neustadt sammt einem Stollisten solchen Jahrtag
nd Gottesdienst jährlich auf Michaelis oder in der nächst folgenden
Wochen, nach des Pfarrers Gelegenheit sammt der Memori ihres ge=
ebten Hauswirthes und ihrer Ältern seligen so aus ihrer beiden
Geschlechtern verschieden sind, vermöge eines übergebenen Memori=Zettel,
egehe und abhalte. Hiefür vermacht sie einen schwarzen (Daxl?)
iffeten Ornat und Meßgewand mit einem gutsammeten schwarzen
Kreuz mit sammt aller Zugehörung; deßgleichen verschafft sie fünfzehn
Gulden Hauptsumme, welche auf Galli Dallmairs, Burgers zu der
Neustadt und in Wörth frei eigenen 47 Pifang Ackers vermöge auf=
erichteter Schuldverschreibung und jetzo den geordneten Kirchenpröbsten
ngehändigt, zu bekommen sind; die hievon fallenden 45 kr. Zins sollen
urch die Kirchenbröbst jährlich eingebracht und also den Kirchendiener
usgetheilt werden: dem Hr. Pfarrer 10 kr., dem Hr. Stollisten 8 kr.,
em Schulmeister 6 kr., dem Gustor 5 kr., dem Gotteshaus für Licht
nd Geläut 16 kr.

Katharina Pewrin bittet, daß Burgermeister und Rath der Stadt
Neustadt der Stadt Insigel angehangen.

Geschehen am Mittwoch nächst nach Mathei Apost., den 25. Sep=
ember 1591.

Siegel erhalten.[1])

Nr. 263. Anno 1591.

Galle Dallmair, Burger zu der Neustat, aber wohnhaft in dem
Wörth und Magdalena seine ehliche Hausfrau bekennen, daß sie dem
rsamen Geörgen Kuffenhuber und Hannsen Grollen als geordneten
Kirchpröbsten Sanct Lorenzen Gotteshaus daselbst fünf zehn Gulden
Reinisch im Münz, guter Landeswehrung, jeden Gulden zu Sechzig
Kreutzern gerechnet, schulden; welche Summe die ehrbar und tugendsame
Frau Katharina, weiland des ehrenvesten und weisen Michael Paurns
eweßer Bürger und des Innern Raths zu Straubing selig, ehlig
elassene Wittib zu einem ewigen Jahrtag, vermöge einer auf=
erichten Fundation geschafft und vermacht hat.

1) Pergament-Urkunde im Pfarr-Archiv.

Sie versprechen diese Summe jährlich auf Michaeli mit fünf und vierzig Kreuzer zu verzinsen, so den Kirchdiener nach laut obgemelter Fundation sollten ausgetheilt werden; Schuldner haben ihren Acker (47 Pfifang) in den rothen Wör zwischen Leonharden Dallmairs und Balthasars Aherzingers Äckern liegend, sonst frei lediges Aigen auf ewig zu bekommen gemacht als Pfand für die richtige Zahlung d. Hauptsumme und Zinsung. Die Hausfrau Magdalena verzicht sich auch der Velleianischen Constitution Rechten und Freiheit, deren das weibliche Geschlecht in den Rechten hoch privilegirt ist.

Siegel: Stadt Neustadt.

(Geschehen an Mittwoch nächst Mathei Apli den 25. Sept. 1591. Siegel fehlt.[1])

Nr. 264. Circa Anno 1593.

Bürgermeister und Rath der Stadt Neustadt bekennen als Collatores und Schutzherrn der Messe des St. Niclas und Erasmi Altars in St. Laurenzen Gotteshaus allda, daß sie mit Consens des ehrwürdigen Herrn **Ferdinand Stadler**, der hl. Schrift Licentiat und **Pfarrherr in Gögking** und des Johann Schauppen als Inhaber der Messe das Erbrecht auf den Ödenhof zu Oberhornbach dem N .... in der Weise verleihen, wie solches 1518 unter Georg Aigner verliehen ward.

(Geben am Feste Conversionis Pauli den 25. Jänner (Jahrzahl unleserlich).

Stadt-Insigel wohlerhalten.[2])

Nr. 265. Anno 1595.

Des Geörgen Praitlochers Stiftung, welche im 1595. Jahre aufgericht worden.

Erstlichen verschafft er in das Leprosen oder Siechenhaus zu der Newstadt an Hauptsumme 40 fl. dergestalt, daß diese Hauptsumme durch einen ehrsamen Rath auf gute Caution einem Burger um die landesbräuchige Zinsung verliehen, wie denn solche anjetzt Simon Erckl gegen genugsame Verschreibung innehat; nachmals um die 2 fl. Landesbrauch Gült jahrlich gute Leynbath (Leinwand) und mit Vorwissen eines ehrsamen

---

1) Pergament-Urkunde im Stadt-Archiv.

2) Pergament-Urkunde (fast gänzlich erloschen) im Pfarr-Archiv.

Raths unter die Armen daselbst, es sei zu Bettgewand oder anderer Nothdurft treulich ausgetheilt wird.

Wiederum verordnet Er, daß ihm und den Seinigen in den heiligen Advent, zu eines jeden Pfarrherrens zu Göckhing Gelegenheit jährlich in Sanct Laurenzen Gotteshaus ein ewiger Jahrtag soll gehalten werden; daß auch an gemeldeten Jahrtag armen Leuten nach verbrachten Gottesdienst ein Almosen oder Spende als nehmlich für sieben Gulden Brod unter den Brodhause oder von den Bäckern nach Gutachten eines ehrsamen Raths sollt eingekauft und armen Leuten sollt ausgetheilt werden; wie er dem Miehl Albl Mittermüller zu Rätzhoven 80 fl. und dem Niclas Weltmair, Burgern zu der Neustadt, 60 fl. auf genugsame Caution um Landsbräuchige Zinsung angelegt und verliehen hat; und zur Unterhaltung des löblichen Gottesdienst verschafft Er auch 40 fl., die imjetzt Hans Pogner, auch Bürger alhier, Inhalts aufgerichter Brief und Insigl inhändig hat, — also daß solche 2 fl. Interesse die geordneten zwei Kirchen-Pröbste jährlich sollen einbringen und nach gehaltenen Jahrtag den Kirchendienern nachfolgender Massen austheilen:

Erstlich einem Pfarrherrn 20 kr.; dem Stolisten 12 kr., dem Früemesser 12 kr., dem Kapellan zu Maurn 12 kr. und diesem Priester, welcher die offene Beicht sammt dem memori hält, in Sonderheit davon 10 kr.; dem Schuelmeister 10 kr.; dem Custor 8 kr.; dem Schuelern 6 kr. und dem Gotteshaus für Licht und Geläut 30 kr.[1])

Nr. 266. Anno 1596.

Georg Heisler und Hans Stromer, beide Burger zu der Neustadt, auch Margaretha und Magdalena, beide ihre ehlichen Hausfrauen bekennen: demnach der Ehrenveste und weise Georg Praitlocher, auch Burger und des Raths zu Neustadt, dem ehrbaren Michael Albel Mittermüller zu Rätzenhoven, Barbara seiner ehlichen Hausfrau auf ihr bittlich Ansuchen achtzig Gulden Rheinisch Münz in guter Landeswerung um das landsgebräuchliche Interesse treulich vorgestreckt hat, also daß um diese vier Gulden, vermöge und Inhalts seines aufgerichten Testaments, in den vierten Articel an seinem fundirten ewigen Jahrtag nach verrichteten Gottesdienst armen Leuten sollt unter dem Prothauß oder von den Peckhen Brot eingekauft und Armen Leuthen um Gotteswillen aus-

1) Charta im Stadt-Archiv.

getheilt werden und im Falle dieß Legat und sein letzter Wille angedeuter
Massen nicht vollzogen und über kurz oder lang nicht gehalten würde,
sollten seine nächsten Freund und Erben Haupt und Zinsgeld aufzusagen
und zu ihren Handen zu nehmen Macht haben, wie dann hierüber
sonderbar ein Stiftsbrief aufgericht und einem ehrsamen Rath allda
hinterlegt werden, derotwegen erklären sich die Eingangsgenannten für
den Michael Albel und seiner Hausfrau um die 80 fl. sammt den
Landesgebräuchlichen Zinsen jahrlich auf jeden Weihnachtstag 14 [illegible]
oder nach und zu den 96igst Jahr mit der Gültreichung anzufangen
gegen, Georgen Praitlocher, so lang er lebt darnach auf sein Ableben
denen dazu Verordneten, oder wer sie mit diesem Brief von Praitlocher
ersuchen würdt, Borgen zu sein und Selbstschuldner und Gelten [illegible]
zu wollen. Zur mehreren Sicherheit hat ernannter Miller zur rechten
Ueberborgen gesetzt die ehrbarn Caspar Ruebhaß, Ziegler zu Geibenstetten
und Jörgen Geretshauser von Schwaig sammt Margaretha und Elisabeth
ihrer beiden Hausfrauen, welche über solche Borgschaft bei ihren gericht-
lichen Obrigkeit ordentlich zu eröffnen und aufgenommen und [illegible]
schrieben, so daß sie über solch eingegangen Borgschaft die oben Ernannten
schadlos halten sollen und wollen bei Verpfändung all ihrer Hab und
Gütter.

Besonders verzeichen sich Magdalena Heißler und Magdalena
Stromerin an eines geschworen Eidesstatt der veleianischen Consti-
tution Rechten und Freiheiten, damit das weibliche Geschlecht in Rechten
hochgefreit und privilegirt sind.

Gesiegelt mit Bürgermeister et Rath der Stadt Neustadt mit der
Stadt anhangenden Insigl.

Geschehen an Mittwochen in den Oster-Feiertagen den 17. April 15[illegible]
Siegel fehlt.[1])

Nr. 267. Anno 1596.

Volgt der Malefiz-Proceß.

Item am Freitag nächst nach Invocavit den 8. Martii anno [illegible]
ist Hans Pachmair von Geisenstödten alhie in der Neustadt mit dem
Schwert hingericht worden und an den Rechten ist gesessen:

Erstlich anstatt des edlen und vesten Hans Albrecht Hirschbeck
Bittenpach, fürstl. Drchlt. Pflegers allda zu bemeldeten Neustadt [illegible]

1) Pergament-Urkunde im Stadt-Archiv.

edl und vest Christoph Neuchinger zu Oberneuching, dazumals fürstl. Dchlt. Panrichter in Münchener Rentamte, der ehrenvest Veit Weinmaister, fürstl. Drchlt. Gericht und Mautgegenschreiber, die ehrsamen und weisen Geörg Heißler, Bürgermeister; Mathes Vorster; Benedict Volckhamer; Wolfgang Schierlinger; Hans Schenckh; Hans Groll und Hans Reitter, all des Innern Raths und ist der Prozeß nachfolgender Massen gehalten worden:

Ungefährlich zu Morgens um sieben Uhr komt man auf dem Rathhaus zusammen; allda werden zwölf Burger in die Rüstung, welche in der Schranen aufwarten, verordnet; auch unter jedes Thor zweien Bürger mit Spießen zu Wachtern bestellt; darnach geht man mit einander in die Kirchen und hört eine Meß; nach verrichteten Gottesdienst geht man wiederum auf das Rathhaus und wann man den Armen will fürführen, so läut der Rathsknecht das Rathglöcklein.

Entzwischen geht der Panrichter, Gerichtschreiber und der Innern Rath in der Ordnung ab und besetzen das Recht; und die zwölf in der Rüstung warten vor der Schranne auf; und so der Arme (welchen die Landgerichtischen begleiten) ist fürgeführt worden, so setzt man ihn am Eck vor der Kuehen auf eine Bank nieder.

Als nun Herr Richter in der Schranne sammt dem Gerichtsschreiber und innern Rath an den Tisch, darauf die Bücher, auch die Hals-Gerichts-Ordnung und der Stab zu Rechten liegt, nacheinander herum in der Ordnung zu beider Seits gesessen, so nimmt der Richter den Stab in die Händ und fragt den Burgermeister auf seinen Eid, ob das Malefiz-Recht nach rechter Ordnung, wie strenges Recht ist, besetzt sei?"

Dem antwortet Burgermeister auf seinem Eid anstatt und in Namen aller seiner Beisitzer, daß dieß Recht allerdings recht und ordentlich besetzt sei. Darauf heißt der Richter den Ambtmann eine Stille machen; und daß er das Malefiz-Recht ausrufe, so schreit also der Amtmann: „Stille! Stille! Wer vor diesem peinlichen Malefiz-Rechten zu klagen hat, der mag klagen, wie Malefiz-Rechtens Recht ist: Zum Ersten, andern und drittenmal."

Wann solches geschehen, so facht der Amtmann an und begehrt einen Profurator, der ihm durch den Richter vergunt wurdt und spricht der Profurator:

„Nachdem ein Übelthäter mit Namen N. und N. von wegen einer

Mißhandlung in Ihre fürstl. Drchlt. Frohnvest kumen, alhie bitt er, daß er für das Malefiz berueft und gestellt werd."

Darauf befiehlt der Richter, den Armen gebunden für das Malefiz Gericht zu berufen und zu bringen.

Also schreit der Amtmann: „N. N. Ich beruf dich für das Rechten, zum Ersten=, andern= und drittenmal, tritt herein in Gottes=Namen".

Wann dann der Arme für das Malefiz gestellt wurdt, so legt der Anklager ein schriftlichen Gewalt für, begehrt denselbigen zu verlesen, wie laut. 2c. 2c.

Nach dem verlesenen Gewalt begehrt der Prokurator, ihm Rechten zuvergunnen.

Das vergunt ihm Herr Richter, zu klagen wie Malefizens Rechtens Recht ist.

Darauf begehrt Anklager den Articel von verziechen zu verlesen, welcher der Siebent Articel .19. Tittl. Bayrischer Reformation am 72. Blatt zu finden.

Wann der verlesen wurd, begehrt der Anwalt des Armen verzicht oder Bekanntnus zu verlesen. Wann der auch verlesen, so thut Klager seine Klag; so der Arm beklagte, an die sprach mit denen des Raths begehrt, so stehen auf Erlaubniß des Richters sie auf und gangen mit ihm aus der Schrannen, und wann die Herren des Raths wieder in die Schranne sitzen, so begehrt des Armen Procurator ihm in Recht zu vergunnen.

Darauf vergunt ihm der Richter in diesen peinlichen Malefiz Rechten dem Armen sein Nothdurft zu klagen, doch ohne Verhinderung des Rechten wie Malefizens Rechtens Recht ist; so gibt des Armen Prokurator sein Verantwort, Replieren, also gegen einander.

Wann beide Theile also zur Erkantnuß des Richters gegen einander beschlossen haben, so fragt der Richter, ob sich die Parthei Procuratores beschlossen haben zu einem End=Urtl?

Darauf sagen sie: „Ja, wir wollen uns aus diesem peinlichen Malefiz Urtl gedingt haben, das uns, unsern Ehren Leymueth nit Schadt sein soll."

Also beschleust sich Herr Richter und Gerichtschreiber eines Urtls und wurd hernach verlesen. Wann die verlesen ist, bricht der Richter den Stab entzwei und befiehlt dem Nachrichter die Execution zu befördern und alsbald der Stab gebrochen ist, so läut der Meßner auf des Burgermeisters Befehl mit der großen Glocken ein guets Zeichen. –

Nachmals wann die End-Urtl mit dem Armen alle exequirt und vollendet, so haben Herr Pfleger mit dem Panrichter und wer sonst das Recht besessen, bei einem Wirth eine Mahlzeit, dazu werden Pfarrherr und Stolist berufen; und Herr Pfleger zahlt für ihn, Herrn Panrichter, Gerichtschreiber und beide Priester die Mahlzeit; solche fünf Person legt Herr Pfleger in sein Amtsrechnung, und für den Innern Rath zahlt gemeine Stadt; den zwölf Burgern, so vor der Schranne in den Harnischen aufgewart, schafft Herr Bürgermeister, bei dem Bier ! Pfd. dl. zu vertrinken und den sechs Bürgern, die unter den Thoren mit Spießen gehütet, gibt Bürgermeister jedem sechs Kreuzer.[1])

Nr. 268. Anno 1599.

Bürgermeister und Rath der Stadt Neustadt an der Donau zu Oberbayern bekennen, daß an heut dato in versammelten Rathe erschienen und vorgekommen, ist Lenhart Schmid, weiland des bescheidenen Wolf Schmidts, unser gewesten Mitbürgers, eheleiblicher Sohn, der gab uns zu erkennen, daß er erhöblichen Ursachen halber anderer Orten, da er fremd und unbekannt, seiner ehlichen Geburt und daß er auch Niemanden mit Leibeigenschaft unterworfen, glaubwürdige Urkunden bei seinen Handen zuhaben nothdurftig oder künftiger Zeit bedürfen möchte; stellte derowegen für uns die erbarn Thoman Mätzler und Erhardt Gäntter, beide unsere Mitbürger und siebenzig jährige alte, bedachte und glaubwürdige Männer, so die um seine ehliche Geburt gut Wissen haben, mit der Bitte, solche über ihr Wissen über die ehliche Geburt zu vernehmen und über deren Aussag eine verfertigte sigilirte Urkund mitzutheilen.

Die hierauf einzehln verhörten Zeugs-Personen haben, bei ihren schuldigen Eidpflichten einzehln examinirt und dann auch beide mitsammen einhellig erklärt und gesagt, ihnen sei wahres eigentlich gründliches gutes Wissen, daß obgedachter Wolf Schmidt und Barbara, weiland Hannssen Kueffers von Irnsing, Neustadt Landgerichts, ehliche Tochter als seine ehliche Hausfrau vermeldeten Leonhart Schmidt in dem ehlichen Stand erworben, denselben als ihren ehleiblichen Sohn, bis er sich selbst von ihnen gethan, auferzogen; Ursach ihres Wissens sei, daß sie Zeugen, deren löblichen Kirchgang, so bei unser Pfarrkirchen Sand Lorenzen alhie in der Neustadt nach Auffatzung der hl. christlichen katholischen Kirchen ungefährlich vor dreißig Jahren vollbracht, selbst mit Augen gesehen,

1) Copialbuch pag. 92.

solcher Vermählung ganz wohl eingedenk seien und darauf ihr [illegible] lich Ehren Mahlzeit in des ehrsamen Leonharten Ostermairs Behau[illegible] verricht haben, also daß sie vor manniglich und allwegen für unvermail[illegible] Ehleut erkennt und gehalten, auch solchen ihren Sohn in göttlichen [illegible] unbefleckten, ehlichen Stand erzeugt haben, der mit Leibeigenschaft [illegible] manden oblieget noch verbunden. Daher obmeldter Bürgermeister [illegible] Rath dem Leonhart Wolf diesen Brief mit gemeiner Stadt [illegible] Insigl ratifiziren und siegln.

Geschehen den 17. November 1599.

Siegel fehlt.[1])

Nr. 269. Anno 1602.

Maximilian, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Obern und Nie[illegible] bayern, confirmirt den getreuen Burgern und Rath seiner Stadt [illegible] ihr alte Handvesten Freyhaiten und Gnadenbriefe, wie sie solche [illegible] regierenden Fürsten in Bayern erlangt und jüngst sein geliebter [illegible] Herzog Wilhelm gnädigst confirmirt hatte.

Des zur Urkund unterschreibt Maximilian den Brief mit [illegible] Hand und hat befohlen, seinen Secret-Insigel hieran anzuhängen.

München, den 25. Februar 1602.

Siegel fehlt.[2])

Nr. 270. Anno 1603.

Von G. G. Maximilian, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in O[illegible] und Niederbayern, bekennen, daß wir dem Georgen Kefenhüller und [illegible] Heusler, beiden Burgern zur Neustatt als Pflegern und Lehenträgern [illegible] Reichen Almosen daselbst, auf ihr Ersuchen und Bitten, die [illegible] aus dem Strohhoff zu Eining und Alting, güllt jährlich [illegible] Metzen Korn und zwanzig Metzen Haber, Eininger Maß: vier [illegible] oder für eines einen Regensburger dl. Zehn Käse oder für einen [illegible] Regensburger dl. — so hievor von dem Durchleuchtigsten Fürsten [illegible] Wilhelm Pfalzgrafen bei Rhein, Herzog in Obern und Niederbayern unserm weisen gdst. geliebten Vatter, zu Lehen gegangen und [illegible] ordentlicher geschehener Resignation und Uebergab seiner Lander [illegible] all derselben zugehörigen Regalien, Recht und Gerechtigkeit, [illegible]

1) Pergament Urkunde im Neustädter Stadt-Archiv.

2) Pergament-Urkunde mit der Autographie Maximilians im [illegible] Stadt-Archiv und Copialbuch pag. 96.

Maximilian und unser Herrschaft Abensperg zu Lehen rührt, zum Beitllehen verliehen haben. —

Obgenannte Lehenträger haben dem Herzog Max die Lehenspflicht gethan und gelobt. —

Wann einer der gedachten Lehenträger mit Tod abgehen würde, so soll einer des andern Todesfall von ihm Herzog oder seiner nachkommenden, regirenden Fürsten in Bayern gebührender Weise ersuchen und empfachen.

Gefertigt mit den herzoglichen Secret.

Geschehen in der Stadt München den 13. Juni 1603.

Secret fehlt.[1]

Jakob Handlos,
Pflegsverwalter von Abensperg.
Wolf Mair p. p.

Nr. 271. Anno 1604.

Der Gemein Fischer, auch Michael Kherzinger, Frohnfischer daselbst, beanspruchte und eignete sich zu eine geraume Zeit und etlich viele Jahr für sich allein als Frohnfischer und in sein Lehen gehörig ein Fischwasser, genannt die alte und abgegrabene Donau: wogegen aber Bürgermeister und Rath von Neustadt protestirte.

In diesen Streit und Irrung wurden unterschiedlichemalen etliche fürstliche Befehle und Commissionen zur Vergleichung der Partheien ersucht ohne Erfolg; erst jüngst verschiener Zeit hat Drcht. Fürst, Herr Herr Maximilian Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Oberbayern, aus Mitte derselben Hof- und andern Räthen abermal und sonderbare Commissarios fürnehmen lassen, welche dann nach unfehlbar eingenommenen Augenschein, angewandtem Fleiß und alten Herkommen der Sache berichtet und Fürstl. Drcht. Befehl und Commission also endgiltig die Partheien verglichen und vertragen:

Daß nehmlich und Erstlich, sowohl die Frohnfischer als Gemeinfischer dieses streitige Wasser hinfüran jeder Zeit mit gehorsambter Hand zugleich mit einander arbeiten, fischen und nutzen sollen und mögen; jedoch jedesmal von allen und jeden Fängen der Fisch einen halben Theil gemeiner Stadt (gleich wie es bei und mit dem Wasser, der Eishacken genannt, gehalten wird) zu stellen; und sie, die von der Neustadt, deßwegen jahrlich vier Pfund

---

[1]) Pergament-Urkunde im Stadt-Archiv.

Pfenning den fürstlichen Pflegern daselbst zu Neustadt geben und reichen sollen; daß auch, vermög der Gemein Fischer beschehenen willkührlichen Einwilligen, obgenannten Kherzinger oder künftigen Inhaber seines Lehens (obschon er Kherzinger oder andere nachfolgende Frohnfischer solch Wasser nur mit einer Person zu arbeiten und fischen zu helfen schuldig sei) ihm doch von den noch übrigen halben Theil der gefangenen Fische für zwo Personen zur Portion oder der Werth dafür zustehen und folgen soll.

Dagegen aber auch, da inkünftig dieses Wassers halben Mängel und Schaden entstünde, also derethalben wegen Wendung derselben sich Anlagen begeben würden, Er Khirzinger oder andere nachkommende Frohnvischer, gleich wie sie der Fisch für zwei Personen genissen, also auch in solchen Anlagen für zwei Personen belegt werden sollen.

Dieweil dann mehrernannte Burgermeister und Rath dieses Vergleichs Receß und Urkund begehrt, ist ihnen solcher mit obhöchst ernannt zwei fürstl. Durchlt. hieranhangenden Secret in der Hof-Canzlei verfertigt.

Geben zu München den 21. Feb. 1604.

Canzlei. Bnngspeck.

Nr. 272. Anno 1605.

Hans Khrigel in Wörth, Burger zu Neustadt und Katharina dessen Hausfrau bekennen, daß sie dem Ehrsamen Hans Volkhamer und Georg Kholb, Stadtschreiber, als beiden Factoren der vier vaccirenden Messen alhie zu Neustadt, nehmlich in aller Glaubigen Seelenmesse 20 fl., in St. Katharina-Messe fünf fl., in St. Severin zehn Pfund Pfening und endlich mit dem hernach geliehen Geld ... Gulden, somit 41 fl. 3 Schilling Pfening schulden und verschreiben ihre Painten auf der Au, ungefähr 81 Bifang mit Zaun eingefangen zwischen der Khüetrifft und Veit Veller Acker; stoßt mit einer Anwand auf gemeine Stadt Almosen-Wiesen; ist freies lediges Aigen nebst Verzicht auf die weiblichen Privilegien.

Besieglt mit des Burgermeisters und Rath von Neustadt Stadt ...

Geschehen den 13. Nov. 1605.

Siegel aufgedrückt.[2])

---

1) Copialbuch pag. 118.

2) Charta Original im Pfarr-Archiv.

Nr. 273. Anno 1608.

Des Drcht. Fürsten und Herrn Herrn Maximilian, Pfalzgrafen ›i Rhein, Herzogen in Ober- und Niederbayern ꝛc., unseres gnädigsten ›errn, wir Räthe und Statthalter zu Ingolstadt Marquart Freiherr ı Königseckh und Aulendorf, Herr der Grafschaft Rodenfels und Herrhaft Staufen, auch die andern anwesenden Räthe daselbst bekennen:

Nachdem sich zwischen einer gemeinen Nachbarschaft zu Märching, bensberger Landgericht, einem Theils und dann höchstgedacht Ihro rcht. Rath und Pfleger zu der Neustadt, Herrn Hans Albrechten ınkhürn zu Bittenbach andertheils, Streit und Irrung entstanden wegen nes Steinbruches, welcher zwischen Neustadt und Märching, wie ch nächst der Donau liegt, — so haben die Märchinger gesprochen, ß der Steinbruch ihnen gehöre und sie die Stein zu Weg machen, uen, verkaufen, daraus zu brechen Recht und Fug haben; weil der teinbruch in Abensberger Landgericht und auf ihre Feldung stoße. —

Dann liege auch neben dem Steinbruch zunächst eine Insel oder ries, da auf einer Seiten ein Arm von der Donau, anderwärts aber gen der Neustätter Gehölz der Goldau die völlige Donau fließe.

Solche Insel oder Grieß allenhalb der Stängenwöhr geheißen, ›öre ihnen, den Märchingern, zu; daraus sie das Staudholz zum rennen und Wegmachen daraus nehmen und den Blumbesuch mit den ›ssen nehmen dürften.

Herr Pfleger hat geantwortet: Der Steinbruch liege nicht in ›ensberger, sondern in Neustätter Landgericht, deren Jurisdiction sich ; zu einem Priggl zunächst bei Märching erstrecke ꝛc. ꝛc.

Belangend die Insel, welche die Marchinger den alten Stangen›hr nennen, sei dieß gar nicht der Stangenwöhr, sondern eine neue, d erst etliche und zwanzig Jahre zusammengeschütteter Gries, so gleichls den Marchinger nicht zugehört, sondern von Ihr Drcht. den Neudtern überlassen worden, daraus sie dann jährlich zwei Pfund Pfening ›en: zudem habe Herr Haslinger, jetziger Pfleger zu Abensrg zur Machung eines Holzwachs bei gemelten Abensberg etliche ındert Fuder Bauschen von den Neustädtern (welches keineswegs, wenn : Grieß der Märchinger Stangenwöhr gewesen wäre) begehrt ꝛc.

Der Pfleger beschwert sich auch der Ungebühr; wie Er den ärchingern das Staudholz bei Rentamts Straf nicht ausführen habe

lassen, seien sie mit allerlei Wehr herausgefallen und haben einem B[illegible]
in der Neustadt die Korngabel an's Herz gesetzt.

Nachdem beide Theile bei fürstl. Drcht. schriftlich zuerst [illegible]
wurden einige aus den obigen Räthen als Commissäre verordnet [illegible]
Augenschein bei der streitigen Stellen und zu Erfahrung der U[illegible]
und das Gutachten Ihrer fürstl. Drcht. eingesendet und solches [illegible]
worauf beide Partheien auf einen gewissen Tag beschieden [illegible]
kamen und ihnen der Abschied folgender Gestalt publicirt:

„In strittigen Sachen zwischen einer Gemein und Nachbar[illegible]
zu Märching, Abensberger Landgerichts, an einem, dann I[illegible]
Drcht. in Bayern 2c. Rath und Pfleger zu Neustadt, Herrn H[illegible]
Albrecht Ainkhirn zu Bittenbach andern Theils, wird hiem[illegible]
schiedlich erkennt:

Erstlich: daß der streitige Steinbruch zwischen Märching [illegible]
Neustadt in des gemeldeten Pflegers Jurisdiction liege und [illegible]
dieselbe sowohl mit dem Steinbruch als der Landstrasse [illegible]
Brückel oberhalb des Steinbruches gegen Marching weg er[illegible]
jedoch soll gemeldeter Nachbarschaft die Nothdurft Stein zum [illegible]
machen, bauen und andern, aber nicht zum Verkaufen, a[illegible]
gebührliches Bitten von jedem Herrn Pfleger oder Verw[illegible]
daraus verwilligt werden; herentgegen gedachte Nachbarschaft [illegible]
Neustätter, wann sie mit den Steinbrechen auf der Mar[illegible]
Gründ, so gleich daranstosset, zu weit kommen, Füeg und [illegible]
haben zu pfänden.

Zum Andern: daß auch dieses der recht und alte Stang[illegible]
sei, welcher auf Märching weg zuliegt und an jetzo ein Arm [illegible]
der Donau fürfließt, zuvor aber die völlige Donau fürgel[illegible]
und sich zu etlich hohen Bäumen bei Märching hinauf[illegible]
darinen die Märchinger den Blumenbesuch und Holznutzung [illegible]
vor Alters gebräuchlich, noch haben; dagegen aber die neue [illegible]
so von der Stangenwöhr herüber liegt gegen der Neustädter [illegible]
hölz, so die Goldauer genannt wird und zwischen beiden ge[illegible]
Arm durchfließt, obbemeldeten Herr Pfleger mit aller Gere[illegible]
zugehörig sei.

Zum Dritten sollen Hans Scheibel und Georg Prück[illegible]
geübten Frevels, nicht weniger auch andere Rädelführer als [illegible]

Vogl und Georg Haider für Herrn Rentmeister gestellt werden, welcher dieselben gebührlicher Weise abzustraffen wissen wird.

Letzlich sind oftgemeldte Nachbar zu Marching nach Befindung der Sachen Beschaffenheit nicht allein in den Unkosten, so auf die subdelegirte Commission ergangen, condeminirt; sondern auch wohlgedachten fürstl. Herrn Pfleger hierin aufgewandten Expens nach richtlicher Tax zu erstatten schuldig. Alles von Rechtswegen.

Geben und geschehen im fürstl. Rath zu Ingolstadt den siebenten Monatstag Januari nach Christi Geburt 1608."

Nach publicirtem Abschied hat Hr. Pfleger solchen angenommen nd verfertigten Receß begehrt, die Märchinger aber bei abermalen höchst edacht Ihro Drcht. sich darüber beschwert.

Es wurde ein neuer Bericht einzusenden befohlen, worauf dann von irstl. Drcht. der Befehl ausgefertigt wurde: „daß man es bei der, von :r Commission gerichten und gepflogenen Handlung verbleiben und solches :n Partheien zu eröffnen sei." Was auch den interessierenden Partheien röffnet worden. Dazu auch Herr Pfleger auf sein Begehren diesen erfertigten Receß unter des Statthalters eigen angebornen Insigl, dessen ch auch die Räthe in dieser und dergleichen Sachen gebrauchen, zugestellt 'orden.

Geben und geschehen abermal im fürstl. Rath zu Ingolstadt den 4. Monatstag August 1608.[1])

Nr. 2?4. Anno 1609.

bschrift des Erbrechtsbriefes der beiden Bauern zu Aresting, so mit dem Widembbauern den Zehent zu theilen haben:

Nota. Den 12. Juni Anno 1609 ist durch den Ehrenvesten und ohlfürnehmen Herrn Georgen Vogl, fürstl. Drcht. in Bayern ꝛc der eit Brändlischen Richtern verabschiedt worden, daß die Brändlischen lauern den Zehent zu Äresting — (unter andern, dann diese Gerechtigt nit haben) den dritten meinem Wiedemanne in kleinen und großen ehent nichts ausgenommen, wie vor diesem, sollten gleich lassen, ihr heil fortfahren unvergriffen. Wollen meine Successores auf den ganzen

---

1) Copialbuch pag. 103.

Zehent außer in ihren Äckern streiten, ist es ihren Procendo vorbehalten.
sed non erit consultum

haec. testor ego Wolf Katzmair
S. S. Theoly. Licentiatus, parochus Göhinganus.

Nr. 275. Anno 1611.

Michael Pomer zu Neukhirchen, Abensperger Gerichts, und Anna seine ehliche Hausfrau verwechseln für sich, ihren Erben und Nachkommen an den ehrbaren Michaelen Pangrazen, Hofmarks-Unterthanen zu Train, allen seinen Erben, ihre nachbeschriebenen frei eigenthümlichen Äcker und Grundstücke im Trainer Feld: erstlich acht Pifang in Krautgrund zwischen Stephan Holzpauern von Train und einem Hofmarchischen Sedläcker gelegen, stoßet mit den obern Ort auf ihn Holzpauer und mit den untern auf den Siegenburger Weg. Mehr vier Pifang zu Wasserscharffen die liegen zwischen zweien des Hofmarchsherrn Sedläcker, stossen mit einem Ort auf bemelten Hofmarksherrn und mit den andern auf Hansen Helzl von Neukirchen.

Item daselben drei Gewendt aufeinander: deren das erste zwischen dem Hofmarksherren und Stephan Holzpauren lieget, und mit einem Ort hinab auf die Lohe stossend, sieben Pifang: das andere ist gelegen zwischen obgedachten Hofmarksherren und Helzl von Neukirchen dreizehn Pifang; dann das dritte, welches zwischen berührten Helzl und Andre Pergers von Train Gründten liegt und hinauf an Perger stoßt, acht Pifang; Wiederum am Weinperg vier Pifang, gelegen zwischen sein Pankrazen und Stephan Holzpauer.

Dagegen verwechselt Pankraz mit Vorwissen der Grundherrschaft einen zu seinen innehabenden Erbrechtgut gehörigen Acker, in der Breiten bei Neukirchen, die Schit genannt, zwischen den Hofmarksherrn zu Train und einem Neukirchen Heiling Acker gelegen, welches frei lediges eigen, herentgegen die von Pommer eherrührend eingewechselten Acker hinfüro dem Pankrazen Gute gehörig sein und verbleiben und er solche als andere dergleichen Erbrechtstücke nützen und brauchen möge.

Gesiegelt mit des Edlen und gestrengen Sebalden Obernburger Hofmarksherr zu Train und Leuberstorf eigenen angebornen Insigl

1) Abschrift, wörtlich, im Pfarr-Archiv zu Neustadt. Conf. 1515 Nr. Erbrecht.

Siegelzeugen: Andre Perger und Leonhard Harreuther, beide zu Train.

Geschehen am 17. März 1611.

Siegel ganz gut erhalten.[1])

Nr. 276. Anno 1611.

Auf gnädige Ratification eines ehrenvesten und wohlweisen Raths zur Neustadt &c. haben wir zu End benamsten als verordnete hernach-benannte Äcker-Verwechslung in persönlichen Beisein des ehrwürdigen edlen und Gestrengen: Herrn Johann Schaupp, Stollist alhier und Herrn Sebolt Obenburger zu Train und Leiberstorf &c. hiemit dato den 18. März anno 1611 selbst besichtigt und nachfolgenden augenscheinlich befunden:

Michael Pongratz, Pauer daselbst in der Hofmark Train hat auf St. Erasmus Altar in St. Lorenzen Pfarrkirchen zu Neustadt einen vererbten Acker, welcher zunächst beim Dorf Neukirchen in der Peunth, die Schith genannt, am obern Ort auf Neukirchen Gabesgärten und an den untern deroselben Gemeingründ; dagegen will nun Michael Pogmaier, Pauer zu Train, sechs andre Acker für den obengenannten geben.

Solche bestimmte sechs Acker sind alle frei lediges Aigen und sollen hinfüro ewig gemachten Vergleich nach, Inhalt der Hofmark Train hierüber ordentlich geschehener Aufrichtung zu genannten Ponkratz ererbten Gute gehörig sei; heretgegen des Pongratz Acker hinfüro ewig dem Pomaier frei ledig geeignet werden.

Ferner was über Aufrichtung, Brief und Siegel belauft, sollen die beiden Partheien zugleich abledigen; dann in ergehenden Unkosten der Pogmaier zwei, und der Pongratz den dritten Pfening zu reichen verbunden sein; sonstens allerdings ohne einige Aufgebung zugleich verwechselt sein.

Actum Train ut supra.

Hans Volkhamer des Innern Raths alhie zu Neustadt.

Hans Lennger des Raths und Gastgeber alda.[2])

---

1) Pergament-Urkunde im Pfarr-Archiv.

2) Charta-Original im Pfarr-Archiv.

Nr. 277. Anno 1611.

Geörg Khiffenhüller, des Innern Raths und Burger alhie zu Neustat und Anna seine ehliche Hausfrau verkaufen an den ehrenreichen und fürnehmen Hans Lenger, des Raths Burger und Gastgeber daselbst und Margaretha seiner ehlichen Hausfrau, ihren eigenen ungetailten Acker vor dem Abenspergerthor, dessen siebenzig Pifang zwischen des Käufers und der Elisabetha Reindlin Wittib Äckern liegend, mit dem obern Ort auf Herrn Hansen Vogls Acker, unten auf das Angerl stoßend, doch St. Laurenzen Gotteshaus alhie mit zwei und dreißig Pfening zu einem ewigen Jahrtag unvergriffen und ohne Schaden.

Gesiegelt mit des Burgermeister und Rath anhangenden Insigl.

Geschehen den 21. Juni 1611.

Siegel fehlt [1])

Nr. 278. Anno 1613.

Kaspar Ruebhasens, Zieglers zu Geibenstetten, Ldgchts. Neustatt nachgelassen vier Kinder: als Martin Ruebhaß, Ziegler zu Geibenstetten, Ulrich Ruebhaß, wohnhaft zu Mauern, Ldgerichts Neustadt: Anna, des Veithen Mair's Burgers zu Pförring ehliche Hausfrau; und Rosina Hansen Khrämels von Lobsing, Ldgchts. Abensberg, ehliche Hausfrau — alle vier ehleibliche Geschwister verkaufen nach dem Tode ihres Vaters Kaspar Ruebenhaßens, an den ehrsamen und wohlfürnehmen Matheusen Englmair, Bierprauen und des Innern Raths alhie zu Neustatt, Anna seiner ehlichen Hausfrau, Erben und Nachkommen, ihre zwei anvertraut. Äcker: einer auf den Weyern vor dem Maurerthor zwischen Michael Schölnhamers Widenacker und Hansen Eybeckhens Äcker liegend, stoßt auf dem Gangsteig, dessen ungefährlich 100 Pifang, aus welchem zu dem würdigen Gotteshause Sand Laurenzii alhie jährlich ein Pfund Wachs, dann auch einen Stolisten alhie zu einen Beneficio, sechs Schilling Münchener Pfening gehen.

Mehr einen Acker im Altwasser, dessen drei und sechzig Pifang auf die alte Donau und auf Andre Eybeckhens Acker stoßend, ge- die Hecken auf Lorenz Aichpergers Wismad stoßend; ist frei und un- verzinsbar.

1) Pergament-Urkunde im Neustädter Stadt-Archiv.

Siegel der Stadt Neustadt.

Geschehen den 7ten Mai 1613.

Siegel fehlt.[1])

Nr. 279. Anno 1613.

Hans Progner in Wörth und Burger zu Neustadt und Magdalena seine Hausfrau bekennen, daß sie dem Georgen Schönkhint des Raths und Hansen Fuehrman, Stadtschreiber, beide alhier zu Neustadt, als der Zeit verordneten Verwaltern der vier vaccirenden Messen alhie 21 fl. drei Schilling Rheinisch in Müntz, so ihnen auf freundliches Ansprechen dargeliehen und vorgestreckt worden, schuldig seien und solche Summe alle Jahre zu Michaelis mit einem Gulden vier Kreuzer und einem Pfening verzinsen wollen; zur Sicherheit verpfänden sie ihre eigene Behausung im Wöhr sammt anstossenden Gartl: die Behausung stoßt auf den Eyßhacken und auf Thoman Rohrmaiers Paintl; ist freies lediges eigen. Magdalena Progner leistet auch Verzicht auf die Constitution Velleiana.

Bürgermeister und Rath von Neustadt siegeln.

Geschehen den 27. August 1613.

Siegel aufgedrückt.[2])

Nr. 280. Anno 1613.

Balthasar Hiebel, Burger und Peckh. zu Neustadt und Margaretha seine ehliche Hausfrau bekennen, daß sie dem Georg Schönkindt, des Raths und Hansen Fuehrman, Stadtschreiber, beide alhier zu Neustadt, als der Zeit verordneten Verwaltern der vier vaccirenden Messen alhie 21 fl. 30 kr. schuldig sind.

Bürgermeister und Rath der Stadt Neustadt siegeln mit der Stadt Insigl.

Geschehen den 27. August 1613.

Siegel beigedruckt.[3])

Nr. 281. Anno 1614.

Paulus Hechenperger von Irnsing, Landgerichts Newstatt; Alexander Canzler von Khösching; Leonhard Hölzl von Wöttstetten, Aichstätter Bistthums; Hans Sterz von Eydenshaimb; Michael Höhenperger von

1) Pergament-Urkunde im Neustädter Stadt-Archiv.

2) Charta-Original im Pfarr-Archiv.

3) Charta-Original im Pfarr-Archiv.

Neukirchen sammt seinen Geschwistergötten und deren Ehevögt verkaufen noch auf Ableben Michael Höchenpergers selig, ihres gewesten freundlichen lieben Bruders an den Ehrenvesten und wohlführnemmen Hans Lenger des Innern Raths und Gastgebers alhie zur Neustatt, Margaretha seiner ehlichen Hausfrau — ihre anererbten zwei Tagwerk Wismadt im Altwasser, zwischen Balthauser Gerblspekhens und Michael Khörzingers Äcker liegend, stoßt auf Gerblspeckhens Wiesen, darüber Niemand erlaubt aus oder einzufahren, doch das Vieh soll da über die Gassen seinen Trieb haben; frei und ledig, allein dem würdigen Gotteshause zu Göckhing mit einem ewigen halben Pfund Wax unvergriffen.

Paulus Hechenperger bittet in Namen seiner Befreunden den ehrsamen Burgermeister und Rath um das Insigl der Stadt Neustadt.

Geschehen am 28. Jennari 1614.

Siegel fehlt.[1])

Nr. 282. Anno 1614.

Eingezogner Augenschein, die Herrn zur Neustadt, Rottenlohe und Trimneben einer Gmain zu Mauern, dann des Zieglers zu Geibenstetten ihren Gründen bösen Fahrweg halber, wie demselben zu helfen und zu wenden.

Ein ehrsamer Rath zu Neustadt beschwert sich wieder die Gemein zu Mauren, daß dieselbe den Fahrtweg, so nach Geibenstetten geht zwischen ihren Gründen nicht machen, sonderlich aber vor der Rottenlohe sei eine tiefe Lacke zwischen Hannsen Korns und des Galli Endecker zu Mauern Äckern, daß unmöglich zu fahren; dann auch nächst derselben ein wenig besser hinaus, ehe man an die Rotenlohe kommt, sei der Fahrtweg zwischen Andre Ostenbergers und des Hansen Strobels Äcker ein tiefes Loch, welches Sommerzeiten mit schlechter Mühe zu wenden.

Die Polizei habe löblich fürgesehen, daß jedweder den Weg und Steg bei seinen Gründen zu unterhalten habe, es sollen also die 4 Unterthanen dazu angehalten werden.

Antwort. Die vier beklagten und zwar die ganze Gemein beschweren sich hingegen, daß angedeuter Weg kein Eheweg, sondern allein vor Zeiten ihr Feldweg gewesen und wann (daß) vor Alters die von der Neustadt Holz wolten, hätten sie sowohl von den Alten in Erfahrung

---

1) Pergament-Urkunde im Neustätter Stadt-Archiv.

daß sie in der Rotenloh die Viehtrifft gefahren wären; jetzt aber unter Menschen gedenken, hätten sie diesen ihren Feldweg zu ihren Vortl der Nähe halber zu einen Holzweg gerichtet, dadurch sie nicht allein jährlich schwere Fuhren, sondern ihr Ziegler zu Geibenstetten auch täglich mit Lastfuhren (welches vor Alters nit gewest wär) führen. Also daß ihnen die anrainenden armen Leute unmöglich wäre, solche Lacken allein zu verhalten. Im Rottenmoos könnten sie sich durchaus nicht einlassen, dann die von der Neustadt solchen, ihnen ohne Entgelt, wohl machen lassen. Baten also sie von der Neustädter unbilligen Ansuchen abzuweisen; wollten sie und ihr Ziegler gute Weg haben, so sollen dieselben nach ihrem Gefallen ihnen machen lassen.

Replic. Die von Neustadt beschweren sich weiter, daß auch die Mauerer die alten Gräben zur Herbstzeit durch ihre Wismath nicht räumen, und sie Winterszeit nicht hin und wieder könnten.

Dublic. Entgegen sagen die von Maurn, wann eben sie die Herrn von der Neustadt oben bei der Trifft die Wasser Rinzl, so von ihrem Weiher herauf läuft, verschlagen, werde das Wasser hiedurch in den alten Graben geleitet und dahero gar nicht laufen; welches dann die von der Neustadt alsbald zu wendten, sich selbst anerboten. Dabei sie gelassen wurden.

Abschied. Weil wissentlich, daß der Ziegler von Geibenstetten sowohl als die von Neustadt diesen streitigen Fahrtweg am meisten gebrauchen und obengezeigte beide Laghen zur winterlichen Zeit gar mit einem Schlechtem könnten gemacht werden: also sollen die von der Neustadt wie auch der Ziegler sowohl als die von Mauern schuldig sein, mit gesammter Hand beim Herrn Forstmeister Bauschholz auszubringen, wo solches bewilligt; diejenigen, so bei den beiden Lagkhen anrührende Gründe haben, daselbe Hacken und Ziegler anherein führen und obgedachte Unterthanen solche einlegen; die von Neustatt aber mehreren Bestandswillen solche Pauschholz beschütten. Zum Fall aber der Herr Forstmeister starkes Bruckholz verwilligen würde, damit ein beständiger Weg gemacht werden könnte, so sollen sie die von der Neustadt sowohl als Mauren zugleich fahren und den Weg miteinander ausbrücken und Ziegler auf diesem Fall auch so oft als ein Bürger und Bauer zu Mauren anspannen. Der Unkosten zu allen compensirt.

Actum den 12. April 1614.[1])

1) Copialbuch pag. 120.

Nr. 283. Anno 1615.

Haimeran Toiffel, Burger allhier zur Neustatt und der Zeit Wirth [illegible] übergibt auf Ableben sein lieben Hausfrau Margaretha selig und mit Wissen und Willen seiner eheleiblichen Kinder und andrer ehrbaren Leute Rath, seiner freundlichen lieben Tochter Anna, nun Hansen Schneider[illegible] ehliche Hausfrau, als freies rechtes eigenthümliches Gut seine albie inne gehabte Behausung sammt allen Zugehör, zwischen Georg Spitzers und Georg Schuesters Behausung liegend, auch Kraut und Herrtheil, nichts ausgenommen.

Dagegen muß die Tochter Anna des Vaters Schulden zahlen: Erstlich zu dem reichen Almosen albie hauptsächlich zehn Gulden; zu den vier vaccirenden Messen albie fünf Gulden, deren Zinszeit Michaeli steht. Zur der Geistlichen Priester Bruderschaft [illegible] Gulden; Zinszeit Georgi; Ludwigen Pämb hauptsächlich zehn Gulden; Christoph Reichen zehn Gulden; Andre Ostermair drei Gulden; Barth[illegible] Englseugl Ein Gulden; Six Schierlinger Ein Gulden zwanzig Kreuzer; sein Stiefkindern als Hans Winkhelmair Vischer und seinen Geschw[illegible] göthen (laut darüber aufgerichteten Vertragsbrief für mütterliches Erbgut) drei und dreißig Gulden, zahlbar zu unterschiedlichen Fristen; schließlich Balthasar Gerblspeckhen Ein Gulden.

Es muß die Tochter ihm Uebergeber über die benannten Schulden um und für solche Übergabe und Abtretung der Behausung noch an [illegible] herausgeben dreißig Gulden Rheinisch in Münz und ihm auf die [illegible] seines Lebens, als lang er in dem Wittibstand verbleibe, doch [illegible] Unterhaltung der Nahrung, seinen Unterschluff und Wohnung lassen.

Die herausschuldigen dreißig Gulden sollen ihm zu folgenden Fristen erlegt werden:

Erstlich auf Michaeli des laufenden 1615. Jahres fünf Gulden, forthin jeden kommenden Michaeli fünf Gulden, bis die völlige dreißig Gulden entricht sind; inzwischen soll dem Übergeber die Behausung [illegible] als Pfand sein.

Zeugen dieser Übergaben auf beiden Partheien sind gewesen [illegible] ehrbarn Wolf Triller von Pürckhenprun und Hans Riedbouer [illegible]

Siegel: Stadt Neustadt.

Siegel-Zeugen: Hanß Hausser, Melber.
Wolf Pommer, Metzger albie.

Geschehen den 27. Februar 1615.

Siegel abgerissen.[1])

Nr. 284. Anno 1615.

Hannß Schärmer, Burger alhie zur Neustatt und der Zeit Wittiber, übergibt mit guter Vorbedacht, Wissen und Willen seiner ehleiblichen Kinder und anderer ehrbaren Leuten Rath dem ehrbaren Lorenzen Schärmel, Burger alhier, Margaretha, seiner Hausfrau, als seinem freundlichen lieben Sohn und Schnuer zum einem freien eigenthümlichen Gut — seine alhie inngehabte Behausung Hofstadt und Stadl sammt Kraut und Herrtheil und aller Zugehör, zwischen Wolfen Pommers, Metzgers und Maria Volkhomerin Wittib Behausung liegend: dann einen Acker in der Haidt, dessen ungefährlich drei und zwanzig Bifang kurz oder lang zwischen Sebastian Gebhardts und Hannsen Rogels Äcker liegend; und fünf Viertl zweimädiges Wißmad daselbsten zwischen Ulrich Pänschabens Äcker liegend; aus welchem zu dem würdigen Gotteshause St. Laurenzi alhie jahrlich vier Schilling Pfenning, dann zu der geistlichen (Priester) Bruderschaft zween Schilling Pfenning gehet, sonstens benannte Stücke allerdings frei und ledig eigen.

Dagegen muß der Sohn und dessen Hausfrau die hernachfolgenden Schulden ablainen und bezahlen:

als erstlich zu dem würdigen Gotteshause S. Laurenzen alhie ein und sechzig Gulden; zu den vier vaccirenden Messen fünfzehn Gulden; in die Khörzingerische Vormundschaft Zehen Gulden; zu dem würdigen Gotteshause gen Ulrain zehen Taller; Haimeran Schwaiger vom Marching zehen Gulden; Paulus Nägel fünf Gulden; Thoman Röhrman acht gld., und überdießen Schulden wegen dieser Uebergabe noch an Geld herausgeben ein Hundert Gulden Rheinisch in Münz guter Landeswerung, und ihm (Übergeber) auch die Zeit seines Lebens, doch ohne Unterhaltung und Nahrung, seinen Unterschluff und Wohnung lassen.

Die hirausgemachten Hundert Gulden müssen zu folgenden Fristen erlegt werden; erstlich auf Michaelis des schwebenden 1615ten Jahres zehn Gulden und forthin wieder alle Jahr zu Michael zehn Gulden, bis die Summe erlegt ist; inzwischen sollen ihm alle übergebenen Stücke als Für- und Unterpfand bis zur Entrichtung letzterer Bezahlung sein und bleiben.

---

1) Pergament-Urkunde im Neustädter Stadt-Archiv.

Dem Hansen Schwärmen siegelt diesen Uebergabsbrief der Burgermeister und Rath zu Neustadt mit den anhangenden Stadt Insigl.

Beiständer und Unterhändler solcher Übergab sind gewesen auf beiden Partheien:

Die ehrbaren Leonhardt Schwab und Hans Hasser, beide Burger zu Neustadt.

Siegel-Zeugen: Die erbaren Six Schierlinger und Hans Vidl, beide auch Burger alhie zu Neustat.

Geschehen den 19. Juli 1615.

Siegel fehlt.[1])

Nr. 285. Anno 1618.

Hanns Kaspar von Siegershauen, der Zeit wohnhaft alhie zur Neustadt und Birgita, eine geborne von Weichs, seine Ehew. verkaufen an den ehrsamen und weisen Herrn Christophen Angermüller, Bürger und Rathsfreund albie, Margaretha seiner Hausfrau nachstehende frei ledige eigene Stück:

Nehmlich eine Behausung alhie am Eck (gegen ermann. Angermüllers als Käufers Behausung über, mit ainer Seits an [illegible] Paumschabens und der andren Seit an die Volkhamerin Behausung und Hofreith Stadl, Kraut und Herruthcil also all derselben Ein- u. Zugehör:

Mehr einen ringsumzäunten Baumgarten zunächst vor den Maurerthor, mit einer als obern Seite auf die Landstraß und der untern an das Maurerer Moos Wässer Pächel stoßend; daraus jehrlich zu den vaccirenden Messen Neun Schilling Pfenning Zins geht.

Item vier Tagwerk zweimädiges Wißmadt, die Kirchenwiese genannt, mit den obern Ort auf ermeldets Maurer Moos und den Andern an Herrn Georgen Haimeran Metzgers der Orten Wiesen gelegen, welche Wißmad meistentheils theils eingezäunt und mit einem aufgeworfenen Graben gegen dem Moos Wörth ausgemarkt ist.

Dann einen Acker in Maurerfeld zwischen Christoph Aberz und Jakob Pommer, beide zu bestimmten Mauern Äcker, hält 32 Pifang.

Siegel: Die Stadt Neustadt.

1) Pergament Urkunde im Neustädter Stadt-Archiv.

Siegelzeugen der ehrbar Michael Wiser, fürstl. Gerichtsprocurator
und Adam Anger, Peck; beide Bürger alda.
Geschehen am 1. Dezember 1618.
Siegel fehlt.[1])

Nr. 286. Anno 1619.

Melchior Bader, Burger und Pekh allhie zu Neustat und Barbara seine ehliche Hausfrau verkaufen um ihrer Nothdurft und obliegenden Schuldenlast mit Consens ihrer creditorum an den ehrbaren und bescheidenen Sebastian Retl, derzeit noch ledigen Standes, als ihren freundlichen Stief- und ehleiblichen Sohn – ihre innegehabte frei eigenthümliche Behausung, Hof- und Pachstatt alda, zwischen Anna Englmairin Wittiben und Geörgen Weings Häusern gelegen, sammt Kraut- und Herrtheil, auch all und jeder darin vorhandenen Varnuß und andre Zugehör (als allein ihr Ehrnbett, Trühen und Halß Kleider, davon besonders ausgenommen) und quittiren den Käufer für die annehmliche Summe Geldes.

Siegel: Stadt Neustadt.

Siegelzeugen: Die erbern Georg Pogner und Michael Bader, beide Burger allhie.

Geschehen am 18ten September 1619.

Siegel fehlt.[2])

Nr. 287. Anno 1619.

Sebastian Retl, des Bartholmä Retels, Burgers und des Innern Raths und Peckhens selig, hinterlassene ehleibliche Sohn, der Zeit noch ledig, bekennt, daß er den Herrn Georgen Schönkhindt, des Innern Raths, auch Hansen Georgen Stozinger, Stadtschreiber, als Verwaltern der drei vaccirenden Messen alhie 20 fl. schulde, und verschreibt hiefür seine eigenthümliche Behausung und Pachstätt alhie zwischen Georgen Wenigs und Anna Englmairin Häusern liegend.

Burgermeister und Rath der Stadt Neustadt siegelt.

Siegelzeugen Georg Pogner und Michael Bader, beide Burger alda.

Geschehen den 28. October 1619.

Stadt-Insigl aufgedrückt.[3])

---

1) Pergament-Urkunde im Neustätter Stadt-Archiv.
2) Pergament-Urkunde im Neustädter Stadt-Archiv.
3) Charta-Original im Pfarr-Archiv.

Nr. 288. Anno 1621.

Michael Hehenperger zu Geibenstetten und Walburga, seine Hausfrau bekennen, daß ihnen Hr. Georg Schönkhindt, der Zeit Amtsburgermeister und Herr Hans Georg Stozinger, Stadtschreiber, als die verordneten Verwalter des Reichen Almosens 25 fl. geliehen und verschreiben hiefür 2 Äcker

Siegel: Caspar Mayr, Pflegsverwalter in Neustadt.

Siegelzeugen: Christoph Khroiß und Pauls Schwendter, beide Gerichts-Procuratores allda.

Geschehen den 14. Feb. 1621.

Siegel aufgedrückt.[1])

Nr. 289. Anno 1621.

Maximilian rc.

Liebe Getreue. Demnach uns glaubhaft vorkommt, daß der Pfarrer zu Gögging den Gottesdienst in der Filialkirchen zu Neustadt sammt andern pfarrlichen Rechten an Sonn- und Feiertagen, auch in der Woche zu verrichten schuldig und doch er solchen Gottesdienst der Weite des Weges wie auch des anlaufenden Wassers halben, zur Beförderung der Seelen Heil nicht wohl und füglich verrichten kann: also sein Wir gemeint ihn Pfarrer mit Consens und Verwilligung des Herrn Ordinarii ganz hinein in unsre Stadt Neustadt zu thun und ihm allda ein Pfarrhaus zu seiner täglichen Wohnung richten zu lassen.

Weil nun solches euch selb zu euer Seelen und auch der eurigen Nutz und Heil gemeint ist, also wollen wir euere Erklärung, was für bequemes Ort alda zur Neustadt sei, auch wie viel ihr zu Erbauung eines Hauses oder Pfarrhofes in einem oder andern darzu zu geben gesinnet seit, wie wir Uns dann gdst. versehen, ihr werdet was nambhaftes dabei thun.

Dat. München den 27. Mai 1621.

An Burgermeister und Rath
zu Neustadt abgegangen.[2])

Nr. 290. Anno 1621.

Hans Winkhlmaier, Burger und Vischer zu Neustadt und ... seine ehliche Hausfrau bekennen, daß sie den Herrn Georgen Schönkhindt

1) Charta-Original im Pfarr-Archiv.

2) Abschrift des Churfürstlichen Befehls im Pfarr-Archiv Neustadt

der Zeit Amtsbürgermeister und Hansen Georgen Stozinger, Stadtschreiber, als verordneten Factoren der drei vaccirenden Messen 30 fl. schulden, versichern hiefür ihre Behausung und Hofstatt neben Bartholmä Engseigl auf der Lohestatt gelegen ꝛc.

Burgermeister und Rath von Neustadt siegeln.

Siegelzeugen: Hanns Prunner und Leonhard Sedlmaier.

Geschehen den 30. October 1621.

Siegel beigedrückt.[1])

Nr. 291. Anno 1624.

Matheus Hauser, Burger zur Neustadt und Anna, seine ehliche Hausfrau bekennen, daß sie dem Beneficio St. Catharinae Meß, auch dessen jetzigen und künftigen Inhabern 10 Pfund Münchener Pfening oder 11 fl. drei Schilling Rheinisch in Münz, — so ehedem Hans Zaun, Bürger alda, auf Interesse gehabt, schulden, und verschreiben zur Sicherheit ihre Behausung, Hofstatt, welches sie von Paulus Vischer gekauft haben, liegt zwischen Michael Weissen, Schreiner und der Stadtmauer.

Bürgermeister und Rath der Stadt Neustadt siegelt.

Siegelzeugen: Leonhard Graf und Hanns Prunner, beide Burger allda.

Geschehen den 10. Sept. 1624.

Siegel aufgedruckt.[2])

Nr. 292. Anno 1630.

Testaments-Extract: Etlich gottseliger zur Neustatt mit endlicher Intentions-Erklärung. fundationes anno 1630.

Puncto 5 Test. Verschafft Er (Stingelheim) aus seiner Hofmark Karpfenstein St. Lorenzen Kirchen zu Neustatt ewigen Zins, jährlich 25 fl., seinen Vorältern und ganzen Geschlechts abgeleibten Seelen zum Trost einen ewigen Haupt-Jahrtag; in dessen Lebzeiten um das neue Jahr anno 1632 anzufangen; hernach aber um die Zeit seines Ablebens zu halten, wie daselbst nach Längs erinnert.

Sintemal aber auf einmal mit so viel Priester der Orten nicht wohl aufzukommen, also hat Er seine Intention dahin erklärt, daß solcher

1) Charta-Original im Pfarr-Archiv.
2) Charta-Original im Pfarr-Archiv.

in 4 quatemberliche Jahrtage getheilt und mit fünf Priestern gehalten werde, wie folgt:

Dem Herrn Pfarrer vom Seelen-Amte auf dem Stingelhaimb'schen Altar zu singen, verkünden und Todtenzetel abzulesen, quatemberlich 1 fl.; thut jährlich 4 fl.

Vier andern Priestern von 3 Seelenmessen zu lesen und Lobamt de Beata Maria Virgine auf dem Hochaltar zu singen, quatemberlich 2 fl.; thut jährlich 8 fl.

Dem Choro, wegen der Vigil vorgehenden Abend und beiden Ämtern sammt 5 Ministranten, quatemberlich 1 fl.; thut 4 fl.

Dem Meßmer und beiden Kirchbröbsten; jedem 20 kr. (man wolle dann dem Lobamt noch 10 kr. zulegen, beleiben sodann jedem Kirchenprobst 15 kr.); Quatemberlich 1 fl.; thut 4 fl.

Der Kirchen für die Beleuchtung und Opferwein jedesmal 1 fl. 15 kr. thut jährlich 5 fl.

In Summa also 25 fl.

Item weil der Stingelhaimb'sche Altar etwas alt, also ein neuer mit S. Franzisci Bildniß in seinem rechten Habits-Form, wie Capuziner zu machen und dem alten Altar für ein Ruckblath zu brauchen, neben schwarzseidenen Meßgewandt und antipendio mit den Wappen (dergleichen mehr seinen Administratorn eingehändigt), verordnet für den Altar allein 200 fl.

Dieses Altars subscriptio: cum qua memoriae et familiae etc.

Pto. 9 Test. Dem Armen verschafft Er (außer anderen mehreren Gott und der Obrigkeit befohlenen) drei eigene Feldbau; der Stadt also balden sammt brieflichen Urkunden, Recht und Gerechtigkeit einzuräumen; nehmlich zu Heilingstatt, welcher erkauft worden per 565 fl. den andern zu Sandharlanden per 250 fl.; den dritten zu Irnsing per 40 fl.; thut zusammen 855 fl.; und können um den Drittelbau etwa 4 Schaf Traid und 12 fl. tragen. Die Nutzung oder was Gott schickt soll halb den Haus-Armen Karpfensteiner Unterthanen und Bürgern zu Neustadt zu nöthigsten Zeiten im Jahre amore Dei gereicht, der andere halbe Theil aber den allgemeinen Armen bei den Jahrtagen zur Spend ausgetheilt werden, sämmtlich für obgedacht abgeleibte Seelen Gott zu bitten.

Pto. 10 Test. Verschafft Er einen Veldbau zu Maurn, per 400 fl. erkauft, und um den Drittl ein Schaff Traid und 9 fl. Geld ertragen

mag, dem Schulmeister Dienst zu Neustadt sammt brieflichen Urkundten einzuräumen, damit es anno 1631 erstensmal genossen werde, daß Er um halb oder $^2/_3$ Nutzung, wie es die Obrigkeit gut findet, alle Donnerstag Abends durch das ganze Jahr unter vorher schon gewöhnlicher Läutung der Angst Christi selbige Preces bei dem Ölberg oder vor dem Stinglhaimb'schen Altar mit etlichen Knaben andächtig singe, wie zu Wörth und vielen Orten gottseliges Herkommen; und da (wider Verhoffen) kein Priester ex Devotione die gewöhnlichen Orationes sagen wollte, ihm ein gewisses proportionirtes davon mittheile.

Um die andere Hälfte oder Drittel aber gedachten Feldbau zu Maurn Nutzung besagter Schulmeister mit etlichen Knaben (wie von Alters Herkommen und er ohne dieß schuldig ist) alle Samstag bei unser lieben Frau daselbst die Litaney B. Virginis u. Save Regina zu singen; damit solche von Alters herkommene Andacht erhalten und des ersten Fundatoris Herr Johannes zu Pettersfeckhing als nach dem Landesfürsten ersten Inhabers Kärpfenstein um das Jahr 1500 Pflegers zu Neustadt, deßwegen gestiftete 6 ß dl., seinem Jahrtag 17 ß dl. zugehen und gebessert werden möchte. 2c.

Benedictus Deus.[1])

Nr. 293. Anno 1631.

Michael Groll von Sitling und Anna seine ehliche Hausfrau verkaufen um 180 fl. an den erbaren Sebastian Sixt von Gegging und Maria seiner Hausfrau, ihre bisher innegehabte Sölde zu Sitling zwischen Martin Frankh und der Elisabetha Sixtin, Wittwe daselbst. Aus dieser Sölde ist jahrlich zu dem würdigen St. Andre Gotteshause in Gegging ein Vierling Wachs zu zinsen, dann einem Pfarrer daselbst jährlich einen Schilling Pfening sammt noch zweien dazu gehörigen Äckerl; das erste liegt auf der Haid zwischen Thoman Pruners und Wolfen Gämbls, hat 12 Bifang; das andre Feld zwischen Jacob Retls und des Felber Millers Äckern und hat 15 Bifang, beide freies, lediges Aigen.

Bei diesem Kaufs-Contract sind gewesen: die ehrbaren Sebastian Stiglmair und Andre Hueber, beide von Sittling.

Siegeler: Caspar Mayr, der Churfürstl. Drchlt. in Bayern Pflegsverwalter zu Neustadt mit seinem eigenen Insigl.

---

1) Copie im Pfarr-Archiv.

Siegelzeugen: Peter Meiß und Bartholmä Miller, beide Gerichts-procuratores zu Neustadt.

Geschehen den 26. Febr. 1631.

Siegel beigedruckt.[1])

Nr. 294. Anno 1633.

Eva Fridlin, weiland Herrn Adam Fridls gewesten Burgermeisters und Innern Rathfreundes alhie zu Neustadt nachgelassene Wittiw bekennt, daß sie mit Vorwissen und Consens geistlicher und weltlicher Obrigkeit in Beisein des ehrenvesten Herrn Michaels Vogel, der Zeit Emmeramischen Kastner zu Pföring und Admundischen (Admont) Verwalters der Probstei Elsendorf als ihres freundlichen in Gebühr lieben Herrn Gefattern und hierin erbetenen Anweisers, ihren innhabenden Acker bei dem Weyer vor dem Mauern Thor, zwischen Herr Michael Schölnhainer und des Gang-steiges gelegen, so heraus auf die Strasse und mit dem andern Ort auf der Preuischen Erben Acker stosset, eines ewigen Zinses als jetzt Schilling Münchener Pfening, welche jährlich einem Stolisten alda daraus gereicht worden, gänzlich befreiet und solche in einen andern Acker, in der Schwaig, zwischen des Churfürstl. Herrn Pflegsverwalters alhie und Ulrichen Ruebsasen von Mauern Acker liegend, so 72 Pifang halte, auf Michael Schölnhamer stossend und frei und ledigs Eigen ist wirklich gelegt habe.

Bürgermeister und Rath siegeln mit der Stadt Neustadt Insigl.

Siegelzeugen: Die ehrbaren Hans Fettinger und Hanns Ri..., beide Bürger alda.

Geschehen den dritten März 1633.

Siegel wohlerhalten.[2])

Nr. 295. Anno 1635.

Gallus Eybeckh, Burger zu Neustadt bekennt, daß der ehrbare H... Steriz, Burger und Schuhmacher allda, sein Behausung, neben Kathar... Ihelin Wittib und Hansen Schrickhers Behausung liegend, sammt Zugehör, Herrntheil, zwei Krautbett in Gabesgarten und eines im A...pruch, auch inneliegender Hauswehr, einen Sturmbhut und Feder... neben und sammt 15 fl. auf der Behausung liegendes ablösliches ...

---

1) Charta-Original im Pfarr-Archiv.

2) Pergament-Urkunde im Pfarr-Archiv.

zum würdigen St. Laurenzi Gotteshaus gehörig, ihm Eingangsgenannten Wechselweise übergeben habe.

Dagegen gibt dem Steriz der Eingangsgenannte seine Behausung, neben Hansen Englhardts und Wolfen Khöglers Behausung liegend, sammt Stadl, Hofstatt und Gärtel, item Herrntheil, zwei Krautbeet in Gabesgarten und eines in Neubruch, auch inneliegende Hauswehr eine Mußquette, wie nicht weniger fünfzehn Schilling Thaller unablösliches Kapital, einem Herrn Frühmesser alhier zu seinem Benefizio gehörig.

Hans Steriz gibt bei diesem Wechsel noch 36 fl. auf und will solches Geld in drei Fristen zahlen.

Bürgermeister und Rath von Neustadt siegeln.

Siegelzeugen: Konrad Pliemell und Leonhard Ostermayer alhie.

Geschehen den 14. Februar 1635.

Siegel aufgedrückt.

Barbara Eybeckhin bekennt in Abwesenheit ihres Mannes, der Leibesschwachheit halber nicht zur Stadtschreiberei kommen kann, daß ihr Hans Steriz die erste Anfrist mit 12 fl. bezahlt habe.

Actum den 9. April 1635.

Johann Fuhrman, Stadtschreiber.[1])

Nr. 296. Anno 1636.

Michael Wenig, des äußern Raths, Bierbräuer und Sebastian Khürzinger, Schneider, beide Burger zu Neustadt bekennen, daß sie den drei vaccirenden Messen alda, auch deren jetzigen und künftigen Verwaltern Borgschaftsweise für den Sebastian Redl, auch des Innern Raths Burger und Bäckers 26 fl. schulden, verpfänden hiefür ihr gesammte Habe.

Siegel: Burgermeister und Rath der Stadt Neustadt.

Siegelzeugen: Jacob Hueber des Raths und Bartholmä Hackhenmayr.

Geschehen den 24. Sept. 1636.

Siegel aufgedrückt.[2])

Nr. 297. Anno 1637.

Bartholomäus Hackhenmayr, Burger und Schuhmacher zu Neustadt, Margaretha seine Hausfrau bekennen, daß sie auf zeitliches Ableben des Georgen Spüzer, Burgers alhie, um dessen hinterlassene Behausung,

1) Charta-Original im Pfarr-Archiv.

2) Charta-Original im Pfarr-Archiv.

Hofstatt und Stadl nebst Zugehör, dann um fünf Äcker (Zeuge eines unter gleichlautenden Dato aufgerichten Kaufbriefes) 160 fl. schuldig geworden, und versprechen anstatt der Spitzer'schen Erben diese Schuld in Fristen per 15 fl. zu den vaccirenden Messen zu bezahlen, verpfänden inzwischen ihr obiges Besitzthum.

Bürgermeister und Rath der Stadt Neustadt siegeln.

Siegelzeugen: Heinrich Weidtner, Simon Kheller, Bürger alda.

Geschehen den 1. Dezb. 1637.

Siegel aufgedrückt [1])

Nr. 298. Anno 1639.

Antonius Balsterer, der hl. Schrift Licentiat, Pfarrer zu Neustadt und Gögging bekennt:

Nachdem mit Bewilligung des Fürsten und Herrn, Herrn Johann Administrator zu Regensburg als gewesten Ordinarius und Lehenherr der Pfarrei Gögging durch Herrn Johann Felber, gewesten Pfarrer zu Gögging, anno 1517 das Widemguet zu Sittling, so zwischen Georg Kolben und Hansen Auers verlassene Behausung alda gelegen, sonsten einem jeweiligen Pfarrer zu Gögging gehörig — mit allen Rechten und Zugehör dem Leonharten Kholben zu Sittling und Margaretha seiner ehlichen Hausfrau, beide selig, in Erbrechts Weise verlassen und ewig Erbgerechtigkeit gegeben kraft eines unvermailigten besiegelten Erbbrief gegen einen gleichlautenden Reversbrief; nach Absterben der obgesagten Leonharden und seiner Hausfrau, als solcher Brief durch das kayserliche Volk entführt worden, Anno 1548, hat der damals geweste Pfarrer M. Johann Simonis solchen Erbbrief aus des damals unvermailigten Reversbrief erneut und den Michael Kholben, des bemelten Leonhardten eheleiblichen Sohn zugestellt; nach dessen Absterben aber ist dieses Gut auf seinen eheleiblichen Sohn, den Georgen Kholben, und von Georg (Kholben) auf seine hinterlassene Wittib, auch endlich zur Zeit der Mutter Absterben auf Jakob Kolben und vom Jacob auf Elias Schen, Schri-halter zu Neustadt und Agatha seiner ehlichen Hausfrau und letztlich Anno 1625 auf Ruprecht Wachter von Äresting und Magdalena ihr Eheweib gekommen. Dieweil aber Wachter und sein Eheweib in den schwebenden Kriegs- und Sterbläufen anno 1634 hie zeitlichen Todes gestorben und verdorben, zwar etliche Kinder verlassen und sie je[illegible]

1) Charta-Original im Pfarr-Archiv.

Erbsgerechtigkeit zu beziehen durch mich Pfarrer (Balsterer) oftmals
:rmahnt worden, sie aber solches anzutreten und aufzurichten (zumalen
ielbiges durch das schwedische Kriegswesen Alles zerschlaipft, der Stadl
:ingefallen, das Holzwerk und andres hinwegkommen) nicht in Vermögen
jehabt, sondern selbiges fünf ganze Jahr leer und ödt stehen lassen,
:ndlich auf mein vielfältiges Begehren der Bemayerung mir Pfarrer
ils Grundherr solche Erbsgerechtigkeit frei und gutwillig haimgehen
assen; derowegen ist auf Verordnung des Churfürstl. Pfleggerichts
Neustadt durch Hansen Plocher und Sebastian Sixt, beide zu Sittling,
rnannten Gerichts Neustadt, als verordnet und in Pflicht genommene
Curatores gemeldtes Widemgut zu Dorf und Feld gerichtlicher Ordnung
iach geschätzt und per ein Hundert zehn Gulden taxirt und um solche
Summe Geldes auch dem ehrenvesten Herrn Andreas Streber, der
Churfürstl. Drchlt. Gericht- und Mauth-Gegenschreiber zu Neustadt und
:va seiner ehlichen Hausfrau und ihren Erben und Nachkommen Erb-
echtsweise übergeben und überlassen worden, zu nutzen und niessen und
:eil aber sein Gelegenheit nicht sein möcht, solches Gut mit eigenen
Stücken zu besitzen, mag er selbiges einem andern tauglichen Bauers-
iann verstiften, verlassen und besetzen; doch soll Streber oder ein
nderer Inhaber daraus jährlich auf den Kasten Vohburg fünf und
wanzig Pfening Münchener Wehrung zinsen, selbigen auch zu Dorf und
:eld, soviel sich Kriegs-Gefahr halber thun läßt, baulich und wesentlich
ellen und halten und dem Pfarrer und dem Widem nichts nach-
)eiliges thun.

Herr Streber oder seine Nachkommen sollen dem Hr. Pfarrer
Balsterer und jedem Pfarrer zu Göcking jährlich zur rechten Gattergilt
:n dem bemelten Widem allwegen zu St. Michaelis acht Tag vor oder
ach, dienen Sechs Pfund Münchener Pfening Landeswehrung und sechs
äse zu Pfingsten oder für einen einen Groschen ohne Abgang, und
ır rechten Erkanntnuß solches Widemgutes soll H. Streber, seine Erben
:er sein Stiftsmann dieses Gutes jährlich um Martini, welches Tags
r Pfarrer Balsterer oder andre Inhaber der Pfarrei Gecking ihnen
rkündt, zu ihnen in den Pfarrhof mit einer Stiftshenne kommen;
igegen das Mahl mit einem Pfarrer allda nehmen. Wollte Hr. Streber
:er Erben solchen Widem füran verkaufen, so soll er und die Seinigen
m jetzigen oder einem nachkommenden Pfarrer um ein ziemliches Geld
ızubieten schuldig sein, dann erst einem andern Bauersmann, der gegen

einen Pfarrer alle obigen Artikel zu halten bereit ist. Bei jedem [illegible] oder Zustellung oder so oft ein andrer Pfarrer zu Göcking angeh[illegible] dem selben Pfarrer 1 Pfd. Pfening zu rechter Anleith zu bezahlen.

Den Erbrechtsbrief siegelt H. Pfarrer Balsterer mit seinem eigenen und auf sein Erbitten auch der H. Johann Khämbl, Pfleg- und [illegible] Amts-Verwalter zu Neustadt mit seinem anhangenden Insigl.

Siegelzeugen: Der ehrwürdige und wohlgelehrte Herr [illegible] Wanner, Beneficiatus, dann der Erbar Wilhelm Herb und [illegible] Khueffer, beide Gerichts-Procuratoren zu Neustadt.

Geschehen am 18. Sept. 1639.

L. S.

Die nach dem Original gefertigte Copie bestätigt mit seinem [illegible] gedruckten Notariats-Signet und Pettschaft den 14. November [illegible] Sebastian Hainoldt J. U. C. Caesareus und löbl. Universität zu [illegible]stadt Juratus Notarius in fide subscripit.

Siegel et Notariat-Secret ist beigedruckt.

NB. Das Notariats-Secret stellt die Sonne dar mit den [illegible]stehenden Worten: Signum Notariatus Sebastiani Hainoldt [illegible] als Wahlspruch: Sola bona, quae honesta.[1])

Nr. 299. Anno 1640.

Susanna Lengerin, Wittib alhie zur Neustatt verkauft [illegible] ihren hiezu besonders erbetenen Anweiser, des ehrbaren und [illegible] Egidien Widmanns, Burgers und Hufschmids — an den wohlerw[illegible] Edel und Hochgelehrten Herrn Antonio Balsterer, der hl. [illegible] Licentiaten, Pfarrherr zu Neustatt und Göckhingen, nemlich ihr [illegible]thümliches von Junkhern Hans Kaspar von Siegersh[illegible] käuflich eingegangene Behausung und Stadl mit ganzer eingef[illegible] Hofstatt zwischen Ulrichen Pämschabs, Egiden Widmann's und [illegible] Volkhommerischen Behausungen in der Stadt Neustatt gelegen, [illegible] den dazu gehörigen Kraut- und Herrntheil; mehr einen großen [illegible]garten vor dem Maurer Thor neben der Gassen, darin ein [illegible] legen, so ringsherum mit einen Zaun und Thüll eingefangen, [illegible] der vacirenden Friemeß allda jehrlich auf Michaelis Neun [illegible] Münchener Pfennig ewiger Zins — dem unvergriffen — gereich[illegible] sonst auch frei und eigen ist.

1) Copie im Pfarr-Archiv Neustadt.

Gleichfalls anderthalb Tagwerk zwimädiges Wißmath, zu Haidt, zwischen Conrathen Pliemels Wiesen und Wolfen Reichens Painten, vom Kegler her gelegen, so auch frei aigen.

Item sechs Tagwerk ainmädiges Wißmath, bei Maurer Gabesgarten gelegen, sammt dreien Äckerlein in Maurer Feld bei vier und zwanzig Pifang, alle Stücke ebenfalls frei.

Sie quittirt auch Ihro Exellenz dem Herrn Käufer über wohlerhalte Summa Gelds.

Siegel: Die Stadt Neustatt.

Siegelzeugen: Die ehrbarn und achtbarn Leonhard Spitlbaur und Andre Furthmair, beide Burger alda.

Geschehen den 27. Februar 1640.

Siegel fehlt.[1])

Nr. 300. Anno 1640.

Zacharias Widmayr, Martin Neumayr, Hans Heinrich und Thomas Greiner, alle vier von Forchheim, als von Churfürstl. Landgerichts Obrigkeit verordnete und verpflichtete Schätzmänner verkaufen an Paulus Forchhaimer alda, Rosina seiner ehlichen Hausfrau und allen ihren Erben und Nachkommen:

nemlich weiland Georgen Paurns selig hinterlassenen Erbrechts- und Frühmeßhof zu Forchhaim, so mit der Grund-Herrschaft nach Mauren, sonstens mit Scharrwerk, Steuer und aller andern Botmäßigkeit in's Churfürstl. Landgericht Riedenburg gehörig ꝛc. um fünf und fünfzig Gulden Rheinisch in Münz guter Landeswehrung, jeden Gulden zu 15 Batzen oder 60 kr.; dergestalt, daß der Käufer an kommenden Martini 1641 mit zehn Gulden die ersten Friste erlege und so alle Jahre zu solcher Zeit mit dem Fristen continuire, nur im letzten Jahre soll er 15 fl. mit einander geben, bis die Kaufsumme baar erlegt, jedoch alles ohne Zins und Interesse. Jede bezahlte Frist soll bei der Churfürstl. Gerichtsschreiberei in Riedenburg erlegt und in dem Contract-Brief verzeichnet werden.

Paulus Forchhaimer bekennt den Kauf treulich zu halten und bis zur völligen Abbezahlung den genannten Frühmeßhof den Verkäufern zum Für- und Unterpfand zu setzen.

---

1) Pergament-Urkunde im Neustädter Stadt-Archiv.

Besiegelt mit des ehrenvesten und fürnehmen Georg Hueber, der Churfürstl. Durchlaucht in Bayern Pfleg- und Kastens-Verwalter zu Riedenburg eigen hiefürgedruckten Insigl.

Zeugen der Siglerbittung: Die ehrenhaften Andres Sperl und Georg Fackhler, Marktschreiber zu Altmannstein, beide Churfürstl. Gerichts-Procuratoren alhie.

Geschehen den Monatstag Martii 1640.[1])

1) Abschrift im Pfarr-Archiv.







III.

Das Geschlecht der Schmalensteiner und dessen Wappen.

Von
Wilhelm Schratz, k. Regierungs-Registrator in Regensburg.

Das in Abbildung beigelegte, sehr schöne Siegel in rothem Wachse hing an einer Urkunde, deren Regest lautet:

1320. Juni 24. (St. Johannistag zur Sunbenten.) Ulrich von dem Smalenstein bekennt namens seiner Hausfrau und seines Sohnes Heinrich, seine Hube zu Ettenchoven an der Laber, die er vom Chorherrnstifte Mospurch erworben hatte, um 9 1/2 Pfund Regensburger Pfennige an das Collegiat-Stift St. Johann in Regensburg verkauft zu haben. Siegler: Ulrich selbst, dann seine Söhne Ulrich und Heinrich. Zeugen: Ulrichs weiterer Sohn Dietrich, Heinrich von Ettenchoven u. a. m.

Das Siegel Ulrichs des älteren enthält den schmalenstein'schen Spitzschild mit der Umschrift (in gothischen Majuskeln):

† S · VLR · DCI . (dicti) SWOB . D . SMOLNSTEIN.

Das Siegel Ulrichs des Jüngern mit der Umschrift:

Sigillum Vlrici de Smalenstein Canonici ecclesiae Sancti Johannis Ratisbonensis ist in der Beilage abgebildet.

Das Siegel Heinrichs gleicht ganz dem seines Vaters und hat die Majuskel-Umschrift:

† S · HAINR · DE · SMALNSTAIN.

Des Canonikus Ulrich Siegel ist abgefallen, aber glücklicherweise, in der Urkunde liegend, noch erhalten geblieben.

Ulrich war Canonikus von St. Johann in Regensburg, einem Collegiatstifte, das sich im 13. Jahrhundert aus einem von Bischof Conrad 1127 gegründeten Stifte regulirter Augustiner-Chorherrn heraus gebildet hat und noch besteht. Ich finde diesen Ulrich im Jahr [illegible] zum erstenmal als Canonikus aufgeführt; nach den libris domesticis wäre er noch 1320 Stiftsdekan geworden.[1]) Als Dekan erscheint Ulrich urkundlich zum erstenmale 1336 und ist dann noch oft bis zum Jahre [illegible] genannt. Sein Todesjahr ist unbekannt, wird aber wohl 1352 sein, da er am 3. Februar desselben noch urkundet, aber schon im gleichen Jahre am 2. Juli als Dekan Habart der Ingolsteter erscheint.

Von **Dechant Ulrich** Smalensteiner kenne ich folgende Urkunden:

1336. Februar 6. (an St. Dorotheatag.) Hilprant der Ramsperger, Elspet seine Hausfrau, Chunrad des Chlingen Tochter von Zochenperg, bekennen von Herrn **Ulrich dem Smalensteiner** Dechant von St. Johann und dem Capitel allda den Zehent genannten Stiftes in den Pfarreien zu Rathaymszell (Ratiszell) und [illegible] gelegen gegen eine Jahrsleistung von 3 Schaff Korn und 3 Schaff Haber, dann 32 Regensburger Pfennigen wegen des Kleinzehent erhalten zu haben. Mitsiegler und Bürgen sind: Heinrich der Ramsperger von [illegible] und Chunrat der Chlingen von Zochenperg; Zeugen: Herr Nyclas der Menchofer, Chorherr zur alten Capelle in Regensburg, Herr [illegible] Pfarrer zu Anderwelsdorf, Herr Friedrich, Caplan zu St. Marks in der Altenchapell, Chunrad Schuler von Ratmanzell.

(Original im Archiv von St. Johann; die Siegel sind [illegible])

1338. August 28. (An St. Augustinstag.) Gerhard von [illegible]storf, gewesener Pfarrer zu Aschholzhausen und Perchtolt der Ruinberger vergleichen ihren Vetter Ulrich den Ruinberger, Pfarrer zu [illegible] und die Äbtissin Elspet von Eschenau nebst Convent in Niedermünster zu Regensburg wegen der 20 Pfd. R. dl. die der Pfarrer genanntem Stift geliehen gehabt hatte. Schiedleute: Herr Ludwig der [illegible] Chorherr ze dem Tum ze Regenspurg, Herr **Ulrich der Smalensteiner, Dechant** ze sand Johans ze Regenspurg, Herr [illegible] der Hilprand, Chammerär der Stat ze Regenspurg und Heinrich der

1) Dieser Angabe steht wenigstens kein anderer Dekanus im Wege, indem seit dem am 18. Juli 1318 erscheinenden Ebo vorerst wenigstens kein [illegible] solcher Würdenträger urkundlich vorkommt.

Deckchenpech zu Tuchausen. Übermann war: Herr Nicklo, Propst von Münster, dez edlen Fürsten Herzogs Heinrich in Bayern obrister Schreiber. Mit-Siegler: Propst Nicklo.

(Uebrig ist nur das Siegel des Pfarrers Gerhard.)

Aus v. Seiboltsdorf Diplomatarium Niedermünsterense. M. Scr. pag. 99.

1343. Januar, 31. (Freitag vor Lichtmeß.) Margareth die Swartzendorfferinne zu Viechtach verzichtet auf den ihr und ihrem verstorbenen Bruder Friedreich vom Stift St. Johann auf Leibrecht verliehenen Zehent in der Pfarrei zu Raitenperg und gibt hierüber unter ausdrücklicher Ungültigkeitserklärung der ihr hierüber seinerzeit verliehenen Handveste, welche zu Viechtach, da der Marcht „verprunn" mit zu Verlust ging, dem Propst Hilpolt von Heimberch und dem Dechant Ulrich dem Smalenstainer einen Verzichtbrief. Siegler: Herr Andreas Pfarrer zu Viechtach und Herr Rudland der Leuzenrieder, Richter allda. Zeugen: Heinrich Huber und Andre sein Bruder, beide zu Viechtach.

(Original im Archiv von St. Johann.)

1347. Agnes, Äbtissin und der Convent von Pielenhofen bei Regensburg verkaufen von großer Noth wegen an Herrn Ulrich den Smalensteiner, Dechant zu St. Johann 5 Pfund jährlichen Geldes auf ihren Besitzungen in Püloch um 50 Pfund Regensburger Pfenig unter Wiederkauf-Vorbehalt. Siegler: Bischof Friedrich von Regensburg 2c. 2c.

Hist. Ver.-Verhandl. von Regensburg, XXIII. S. 39 u. 159. Original im k. Reichsarchiv zu München.)

1350. April, 21. (Mikken nach St. Georien-Tag). Zacherl und Oertel, weilent Herrn Reybotz Söhne, Vischer zu Frieshaim, bekennen von Herrn Ulrich dem Smalenstainer, Dechant, und dem Capitel von St. Johann auf ihr zwei Leib nach Leibgedingsrecht die Hube erhalten zuhaben, welche vordem der Charel von Briesheim innegehabt hat und aus welcher man nach St. Johann jährlich an St. Michelsabent oder Tag 5 Schilling der langen Regensburger Pfenige zinst.

Bürgen: Ruger und Gebhard die Harm zu Briesheim, Gebrüder. Siegler: Herr Chunrad der Glitschauer, Richter zu Thumstauff.

(Original im Archiv von St. Johann.)

1352. Januar, 11. (am Mitten nach St. Erhartstag). Werenher der Rißmayr zu Ettenchoven und Kathrey seine Hausfrau, Chunrad des Gläsleins Tochter, dann beider Sohn Heinrich, zur Zeit 10 Jahre alt, bekennen von Herrn **Ulrich dem Smalensteiner**, Dechant und dem Capitel zu St. Johann auf Lebtag nach Leibgedingsrecht zwei Huben zu Ettenchoven mit Haus, Hof und aller Zubehör gegen folgende Leistungen jährlich am Allerheiligenabend in die Obley des St. Johannisstiftes erhalten zu haben: Im ersten und zweiten Jahre je 60 Regensburger Pfennige, im dritten Jahre ½ Pfund solcher Pfennige, im vierten und allen folgenden Jahren 14 Schilling der langen Regensburger Pfennige und 20 Käse, je einen Pfennig werth. Bürgen: Ulrich der Vorster zu Hebreinsdorf und Ruger der Mittermair zu Podelchoven. Siegler: Herr Hans der Mendhover zu Salach, Richter zu Geyselhering.

(Original im Archiv von St. Johann.)

Ueber die Schwaben von Schmalenstein, kurzweg Schmalensteiner, habe ich außer dem bisher Gesagten nur mehr wenig finden können.

Im Jahre 1318 wurde ein Vertrag geschlossen, daß die ganze Verlassenschaft der „Püllerin" nach deren Tode dem Herzoge gehören solle; aber dessen ungeachtet „hiet halt si der div Püllerin gen den Swaben von Winchelsaezz die höf datz Alkhouen gar gemachet."

(Mon. boica XXXVI. II. S. 380.)

Es saßen also die Schwaben nicht bloß zu Smalenstein, sondern auch zu Winkelsaß.

Ulrich der ältere (Schwab von) Schmalenstein, unseres Dechants Vater, ist in der Pfarrkirche zu Hofendorf beigesetzt und befindet sich allda an der Südwand noch sein Grabstein; derselbe, in edler gothischer Arbeit, zeigt die Gestalt des Ritters in Lebensgröße; das Haupt ist von langen Locken umgeben, die Rechte ans Schwert gelegt, mit der Linken hält er den Schild. Die oben beginnende Umschrift (in gothischer Majuskel) lautet:

ANNO · DNI · MCCC
XXIII · O · VLRICVS · MILES · DICTUS · DE · SMA
LENSTAIN QV
ARTO · KALENDAS · APRILIS.

Er starb also am 29. März 1323 und wurde im nahen Hofendorf beerdigt. Mit seinen Söhnen Heinrich und Dietrich scheint das Geschlecht ausgestorben zu sein, denn schon 1377 erscheint Otto der Ullnchover zu dem Smalenstein, Zechmeister Unser lieben Frauen Gotteshauses zu Hofdorf; als solcher bekennt er und Bernhart der Wismair für sich und die Ihrigen mit dem Stift St. Johann und mit Pfarrer Perchtolt von Asenkofen wegen der Irrungen über zwei Huben zu Ettenchoven und wegen der Hube, die genannte Geistliche im Gerichte zu Windelfazz besitzen, vereinigt zu sein und an Stift und Pfarrer keine Ansprüche mehr zu haben. Mitsiegler für Wismair ist Heinrich der Pusch (Kloster)-Richter zu Ror. (Original im Archiv von St. Johann.)

Ueber den Sitz Smalenstein nach Aussterben des gleichnamigen Geschlechtes kann ich unter theilweiser Benützung des mir von meinen sehr verehrten Freunden den Herren k. Reichs-Archiv-Assessor Kalcher in Landshut, Stifts-Vikar Dr. Ebner in Regensburg und Provisor Gg. Schinhanl in Pattendorf freundlichst mitgetheilten Materials noch folgende interessante, in die Zeit nach 1377 fallende Notizen geben.

Im Jahre 1421 verkaufte Ulrich der Regldorfer zu Neufar dem ehrsamen und weisen Wolfharten dem Sprithaler zu Ellnpach seinen eigenen Zehent, den er zu Oberelnpach, Langenhetenpach, Podelkouen, Stockhach und zu dem Smalenstein hatte und im folgenden Jahre verkaufte Ulrich der Haselpeckh zu Haselpach (bayer. Pfleger zu Neufahrn) an ebengenannten Sprithaler seinen eigenen Zehent, den er an dem Smalenstein und den übrigen obenerwähnten Orten hatte.

Die bayerische Landtafel von 1500 führt die „Krausen" als Inhaber des Sitzes und der Hofmark Smalenstein auf; auch Neufahrn, das die Kirchberger bis zu ihrem Aussterben, dann die Bayernherzoge innehatten, war ca. 1500 im Besitze des Sigmund Kraus; Neufahrn war 1490 an Christoph Huber gekommen (Hundt III. 202, 542), der es wohl von den Ebersbecken erworben hatte, aus welchem Geschlechte Georg und Christoph im Jahre 1420 genanntes Besitzthum cum pertinentiis kauften.

Unterm 23. November 1501 siegelt der edel und veste Erasmus Moßhammer zum Schmalenstein den Bitt- und Gewaltbrief der Catharina Gansin, Bürgerin zu Dingelfing an die Abtissin Agnes von Niedermünster, den Verkaufbrief über die Tafern zu Schierling statt ihrer zu siegeln. (v. Seyboltsdorf Diplomatarium.)

In der Kirche zu Neufahrn befindet sich hinter dem Hochaltar ein Grabstein (Solenhofer Platte) mit Moses und der ehernen Schlange, Christus am Kreuze und mit nachstehender Inschrift:

„1557, 22. Jan. ist in Gott seeliglich verschieden der edl und veste Sigmund Kraus zu Neufahrn, welcher hier sambt seinen 3 Sohnen begraben ligt. Diese Begrebnus hat ihme die edle und tugendsame Frau Barbara Schellerin sein ehliche Hausfrau machen lassen. Gott wolle ihr auch ein seeliges Ende verleyhen." (Vgl. über Sigmund Kraus auch Vhdlg. d. hist. Ver. v. Niederbayern VIII 241 und Hundt III 6..)

Die Tochtermänner des Sigmund Kraus waren Hans von Münich... zu Laberting, Mann der Regina Kraus, und Degenhart von Auerberg zu Heilsperg (al. Satlberg — Wening III 39 —) Pfleger zu Ren...burg, später churfürstl. Rath und Kuchenmeister zu München, Mann der Anna Kraus, von welchen Wolfgang von Haunsperg Neufahrn 15.. kaufte, dessen Geschlecht den Sitz bis 1698 innehatte, in welchem Jahr er an Grafen Emmanul Arco überging. Dem entsprechen theilweise auch die späteren Landtafeln, welche constatiren, daß genannter Smalenstein 1571 einem Haunsperger und 1593 den Gebrüdern Hans Christoph Sebastian und Wolf Sigmund von Haunsperg gehörte. Die Erben des Wolf Sigmund waren Adam Moßhaimb, dann Sigmund und Wolf die Krausen, welche ihm wohl nacheinander im Besitze Smalensteins gefolgt sein mögen, da sie noch in der Landtafel von 1672 sich erwähnt finden.

Wegen des großen und kleinen Zehent zum Smalenstein gerieth 1600 Elias von Leoprechting mit dem Pfarrer Schlumperger zu Hofendorf in Streit, wobei ersterer die Urkunden von 1421 und 1422 der Landshuter Regierung produzirte; in diesen Urkunden werden die Zehenten zum Smalenstein als Zugehörungen zum Gute Neufahrn bezeichnet, weßhalb in dem Prozesse der Hofendorfer Pfarrer den strittigen Zehent durch den Haunsperg'schen Pfleger und Hofmarksrichter in Neufahrn mit Arrest belegen ließ: daraus, daß genannter Haunsperg'scher Pfleger im Prozesse sein Gutachten abgab, ist zu schließen, daß der Smalenstein, der nach einem Landshuter Regierungsaktenstücke von 1601 eigene Jurisdiction hatte, damals noch den Haunspergern zu Neufahrn, die ja 1593 Besitzer waren, gehörte. Herr von Leoprechting scheint nur die Zehenten der genannten fünf Orte, welche vorher die Regldorfer und die Haselpecken und nach ihnen der Spritbaler besessen innegehabt zu haben, nicht aber den Sitz und die Hofmark Smalenstein.

selbst. Zum ebengenannten Sitze gehörten damals (1601) der Wirth, der Bader, der Sedlmair, der Großen (?) und der Schwartz Wolffen: die vier letzteren Besitzungen lagen im Ort Hofendorf selbst, während es bezüglich des Wirthes in den Akten heißt: „zum **Smalenstein**, da ein blos Wiertshaus ist."

Dieses Wirthshaus findet sich noch in den Hofendorfer Pfarrmatrikeln bis ca. 1800 eingetragen als „Gasthaus am Smalenstein" und dieses Wirthshaus ist es, welches zur Auffindung des Platzes, wo Smalenstein stand, welchen man nämlich gar nicht mehr wußte, den Anhaltspunkt gegeben hat.

Eine kleine Stunde westlich von der Regensburg-Landshuter Bahn (Station Neufahrn) liegt an der kleinen Laber, einem Nebenflusse der Donau, der alte Pfarrort Hofendorf; die Pfarrkirche allda ad St. Andream steht im Osten des Ortes; nördlich vom Orte ist ein Hügel (Burgstall?) und hier suchte man einst Smalenstein, aber mit Unrecht. Es lag südlich von Hofendorf, hart an der Laber als ehemaliges Wasser-Castrum, welche Eigenschaft auch das westlich gelegene Ettenchoven hatte. Von Ettenkofen geht nördlich der kleinen Laber die Straße nach Neufahrn und nördlich dieser Straße kurz vor Hofendorf steht ein Einzelwirthshaus; von diesem Wirthshause kann sich ein sehr alter Mann noch erinnern, daß es laut Erzählungen früher südlicher, das heißt im Complex von Smalenstein, gestanden ist und daß es das Wirthshaus zum Smalenstein war.

Und nun zum Schlusse noch ein paar Worte über das Wappen der Smalensteiner. Das Wappenbild des Schrägbalkens kommt in der Regensburger Diözese, welche selbst als Wappen diesen Balken führt, sehr häufig bei bischöflichen Ministerialen-Geschlechtern vor. Ob und wie diese Ministerialen-Familien zusammenhängen, ist vorerst nicht festzustellen. Wollen wir dieß späteren Forschungen überlassen und uns zur Betrachtung des sehr schön geschnittenen Siegels des Dechants Ulrich wenden. Dasselbe zeigt in prächtiger Ausführung Gott Vater und Gott Sohn; unten das Wappenschildchen mit silbernem Schrägbalken in, wenn wir nicht irren, roth schraffirtem Felde. Oben neben den Köpfen der Figuren stehen die Buchstaben des Siegelstechers: K..... L.

Es ist dieß Konrad Lucho oder Lucho der ältere, ein hervorragender Regensburger Goldschmied, der etwa 1294—1327 urkundlich erscheint und ein Mitglied aus der zu damaliger Zeit als tüchtig nicht bloß in

der Goldschmiede-Arbeit, sondern auch in der Gravirkunst sich ausgezeich-nenden Goldschmiede-Zunft war. Das vorliegende Siegel wäre, wenn wir über diese Thatsache nicht schon Nachricht hätten, ein vollgültiger Beweis für deren Behauptung.[1])

---

1) Wir können hiebei den Wunsch nicht unterdrücken, der historische [illegible] möchte aus seiner reichen Sammlung von Siegel Abgüssen, in welcher [illegible] große Anzahl der interessantesten Stücke aus dem 14. Jahrhundert befindet, [illegible] mal eine Parthie mit kurzer Texterläuterung publiziren, bevor die [illegible] deren größter Theil von des Freiherrn von Seyboltsdorf Hand stammt und schon ein Jahrhundert alt ist, dem schon beginnenden Verderben zum Opfer fallen.

IV.

Schutz- und Wehrbauten aus alter Zeit

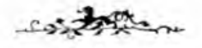
in der

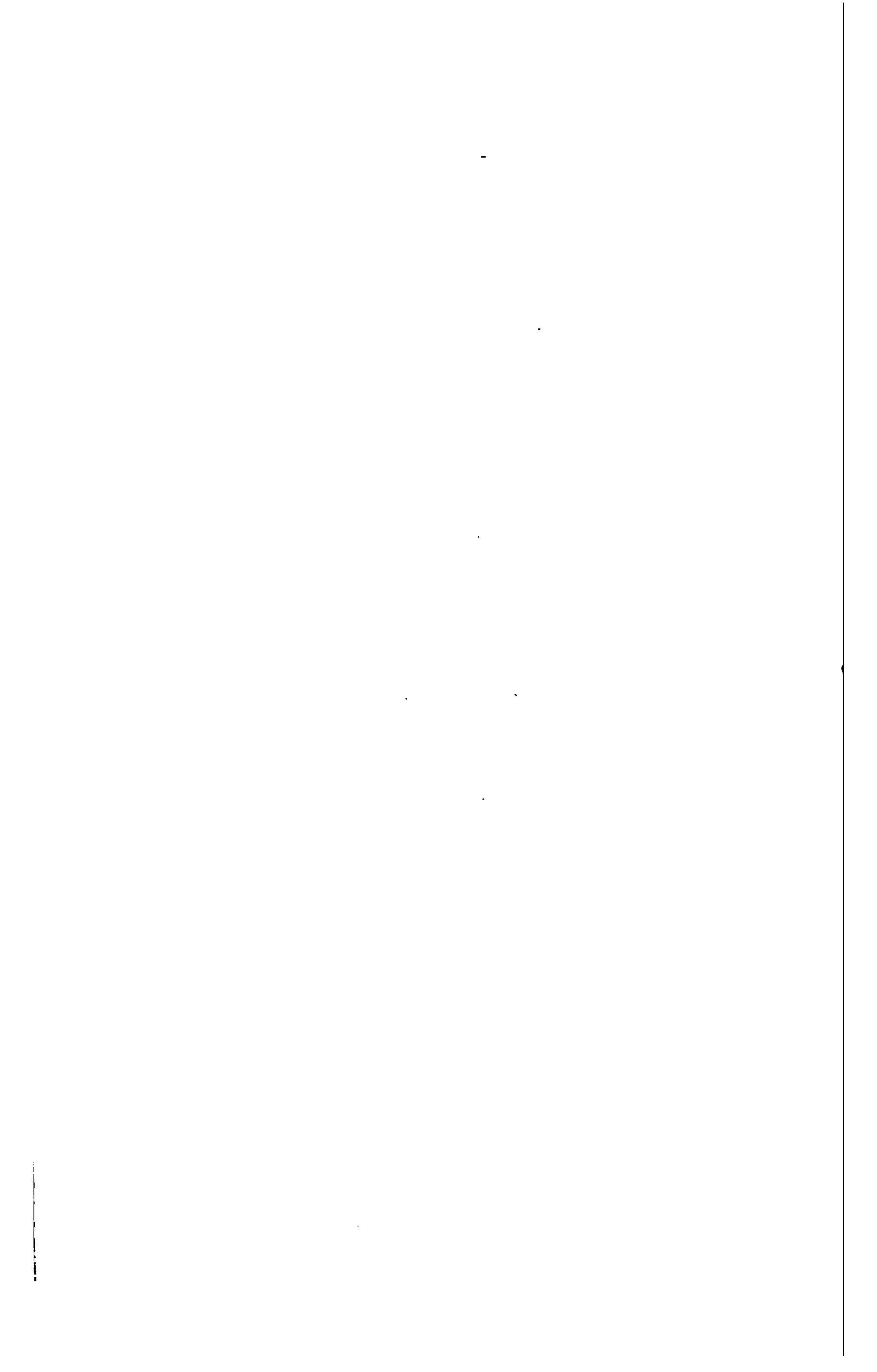
Umgebung von Landshut

(mit 4 Tafeln Plänen)

von

Carl Popp,
kgl. Generalmajor a. D.





Gelegenheitlich des Ausfluges, welchen der historische Verein von Oberbayern zur Feier seines 50jährigen Bestehens nach dem Mühlthal unternahm, hatte ich das Vergnügen, den Delegirten des Vereins von Niederbayern, Herrn Reichs-Archiv-Assessor Kalcher, kennen zu lernen, mit welchem ich unter Anderem auch auf die zahlreichen Befestigungsreste, die sich in der Umgegend von Landshut finden, zu sprechen kam.

Herr Kalcher verfehlte nicht, mein Interesse insbesondere für die „Straßburg" rege zu machen, welche für ein Römer-Kastell gehalten werde und eines Besuches werth sei.

Zu Folge dieser Anregung brachte ich denn auch einige der wenigen schönen Sommertage des Jahres 1888 in dem idyllisch gelegenen Vorort „Berg" zu, von wo aus ich nicht nur die Straßburg und Neudeck, sondern auch die sogenannten Schweden-Schanzen r. u. l. der Isar, sowie die etwas entlegenere „alte Verschanzung" bei Ergoldsbach, behufs Vervollständigung der bereits in meinem Besitze befindlichen topographischen Pläne dieser Objekte, durchforschte; die dabei erzielten Resultate stelle ich anmit dem sehr verehrlichen Verein behufs eventueller Veröffentlichung zur Verfügung.

Einleitung.

Bekanntlich begnügte man sich früher damit, Befestigungsreste alter Zeiten als Heiden-, Römer-, Schweden- &c. Schanzen oder als Hünenringe, Hünenburgen, Römerkastelle, Schloßberge, Burgberge, Burghalden u. s. w. zu bezeichnen, ohne gerade besonders ängstlich bei der Auswahl der Benennung oder hinsichtlich der chronologischen Stellung des jeweiligen Objektes zu verfahren. Es wurde insbesondere hinsichtlich sogenannter Römer- und Schweden-Schanzen nur selten das Richtige getroffen oder, wenn doch, eine zutreffende Beweisführung versucht. So konnte es geschehen, daß man vor kaum 3 Jahrzehnten noch unbedenklich von einer „fortlaufenden Reihe römischer Heerlager an der Isar" sprechen durfte (Bavaria Bd. I p. 606 u. f.), obwohl vielleicht nur die Schanze bei

Ast den Römern zugeschrieben werden kann. Häufig belegte man Reste aus neuerer Zeit mit alten und umgekehrt solche aus alter Zeit mit Namen jüngeren Datums, und erklärte nicht selten ganz unbedeutende Aufwürfe und Grabenspuren, selbst alte Steinbruchhalden und Weiherdämme als Befestigungsreste.

Allmälig ist jedoch die Methode in Untersuchung, Beschreibung und chronologischer Einreihung solcher Ueberreste eine entschieden zweckmäßigere geworden. Ich erlaube mir, die wesentlichsten Merkmale der allgemeinen Verhältnisse von Schutz- und Wehrbauten der Spezialschilderung Eingangs erwähnter Objekte hier voranzustellen, wobei ich das von Zell[illegible], Much, v. Peuker, v. Cohausen und Näher[1-5] über denselben Gegenstand geschriebene, sowie das in eigener Praxis erfahrene entsprechend verwerthen werde, wie folgt.

Allgemeinerläuterungen.

Je nach dem Zweck, welchen die in Rede stehenden Bauten dienten, kann man dieselben unterscheiden in **Schutzbauten** und **Wehrbauten**.

Die Schutzbauten bezweckten lediglich die Verhinderung des Eindringens größerer Thiere, hauptsächlich der Raubthiere, sowie des gewaltthätigen Eintretens räuberischen Gesindels oder auch nur unberechtigter unberufener Persönlichkeiten, in besonderen Fällen auch des Einblickes Letzterer in den eingefriedigten Raum.

Dazu genügten die einfachsten Mittel. Eine dichte Hecke, ein Gebück, ein Dornhag, ein Zaun aus Flechtwerk oder ein Pfahlwerk von genügender Höhe schloß die **Wohnstätte** — den **heiligen Hain** — die **Tempelstätte** gegen Außen ab.

Einfriedigungen solch einfacher Art aus ältester Zeit haben sich allerdings nicht bis auf unsere Tage erhalten, nur die Orts-, Wald-, Feld- und Flur-Benennungen deuten hie und da noch das einstige Vorhandensein solcher an. Als Beispiele aus der nächsten Umgebung erwähne ich die Orts- und Flur-Benennungen „Hagrain" und „Hag" südlich und östlich von Moniberg, dann das „Hagfeld" bei der Schaumburg.

Waren die Bodenverhältnisse nicht ohne Weiteres geeignet zur Pflanzung einer Hecke, zur Anlage eines Zaunes oder Einsenkung eines

[1,5] u. s. w.: Anmerkungen am Schlusse des Vortrages.

Pfahlwerkes, wie z. B. bei Felsunterlagen, so mußte zuerst eine entsprechend hohe Aufschüttung hergestellt werden, in die man die Hecke pflanzte oder die Pfähle einrammte; solchen Umständen mögen viele der da und dort beobachteten mehr oder minder flachen dammartigen Bodenanschwellungen, als noch sichtbare Spuren einst bestandener Einfriedigungen, ihre Entstehung verdanken.

Derartige Aufschüttungen, zu welchen, den örtlichen Bodenverhältnissen jeweils entsprechend, nicht nur Rasenziegel oder Erde, sondern auch Stein- und Felsbrockenwerk verwendet wurden, wuchsen indeß in ihrer Mächtigkeit nicht selten zu ganz respektablen Wällen an, wenn es sich um den Schutz der Nationalheiligthümer oder der Tempelstätten handelte.

So berichtet uns „Much" sehr eingehend, daß solche Wälle oft in mehrfachen Linien um- oder hintereinander die Tempelstätten umgaben, welche, heut zu Tage als Plattformen abgestumpfter Kegel oder Pyramiden sich darstellend, innerhalb dieser Einfriedigungen, letztere meistens etwas überragend, lagen. Dergestaltete Ueberreste von Tempelstätten haben sich in ziemlicher Anzahl erhalten und nur schwer, manchesmal gar nicht sind dieselben durch den bloßen Augenschein zu unterscheiden von den gleichalterigen Wehrbauten, als welche sie übrigens nöthigen Falls auch je vorübergehend gedient haben mögen und oft können nur die durch Nachgrabungen zu erzielenden Kleinfunde darüber Aufschluß geben, womit man es im gegebenen Falle zu thun habe.

Die Wehrbauten, sowie die zu ihnen in Beziehung stehenden Anlagen, bezweckten hauptsächlich die Abwehr, beziehungsweise die gesicherte Beobachtung und Anmeldung feindlicher Kräfte. Von einem Umfang, der zur Aufnahme vieler Tausender Raum bot bis herab zu einem solchen, welcher kaum für ein Dutzend Menschen ausreichte, kommen sie in allen Größen vor.

Je nach der besonderen Art des Zweckes und der beabsichtigten Zeitdauer seiner Sicherstellung sind es:

Spitz- und Langwälle, sowie Burgen im weitesten Sinne, welche auf lange Zeitdauer hin — permanent;

Befestigte Lager und Wachtposten, welche vorübergehend, etwa der Dauer eines Feldzuges entsprechend — provisorisch; endlich

Schanzen, die nur ganz kurze Zeit, einer augenblicklichen Kriegslage genügend — passagèr — ihrem Zwecke dienen sollten.

Die Spitzwälle, von dem einen und dem andern Forscher auch jetzt Rundwälle genannt,[5]) sind kegelförmige oder pyramidale, oben abgeplattete Aufschüttungen, oft nicht unbeträchtlicher Höhe auf verhältnißmäßig unbedeutender Basis. Dieselben hatten wie die römischen und mittelalterlichen gemauerten Wart- und Signal-Thürme ähnlichen Zwecken, als Spähügel für Signalposten behufs rechtzeitiger Allarmirung beim Nahen feindlicher Kräfte zu dienen. Hie und da zeigen sich die Plattformen dieser Aufwürfe noch von einer niederen brustwehrähnlichen Aufschüttung eingefaßt und in vielen Fällen auch von einem Graben umzogen. Der Natur ihrer Aufgabe entsprechend werden wir denselben nur auf solchen Terrainlagen begegnen, welche weite Umsicht und Uebersicht bieten.

Langwälle[6]) dienten zur Bezeichnung, wie auch zur Vertheidigung der Grenzen kleiner und größerer Gemeinwesen, Gauen und ganzer Stammesgebiete. Sie erstreckten sich dementsprechend über größere Räume hin, nicht selten als mehrfache Wall-Linien hintereinander und haben meist ein starkes Profil — manchmal bis zu 15 m Höhe — mit entsprechenden Gräben. In einzelnen Fällen kommen auch Langwälle kürzerer Erstreckung vor, welche die Verbindung benachbart gelegener geschlossener Befestigungswerke bezweckten, worauf ich bei Besprechung der Schanzen zurückkommen werde.

Der römische Grenzwall, welcher nördlich der Donau das bayerische Land von Hienheim bis Mönchsrot durchzieht, gleicht eben erörterten Langwällen nur äußerlich. Er hat heutigen Tages meist nur ganz unbedeutendes Profil und besteht aus dem Schutte der einst bestandenen in neuester Zeit an verschiedenen Stellen mit aller Bestimmtheit nachgewiesenen, bald durch Kalkmörtel, bald durch Lehm gefestigten Mauer.

Burgen im weitesten Sinn, zu welchen auch die älteren Orts- und Städte-Befestigungen zählen und von mir auch die Römer-Kastelle beigenommen werden, sind geschlossene Vertheidigungsanlagen, welche theilweise lediglich als Zufluchtsstätten — Refugien — und gesicherte Sammelplätze, in vielen Fällen aber auch als wehrhafte Wohnstätten erachtet werden müssen. Hinsichtlich des linearen Verlaufes der Umrisse dieser Burgen findet der mannigfachste Wechsel in rundlichen und eckigen Figuren statt. Im Allgemeinen herrschen aber die rundlichen, sowie die unregelmäßig polygonalen Umrisse mit meist stark abgerundeten Ecken vor. Vollkommen kreisrunde oder ovale, zu denen vorzugsweise die sogenannten

„Rundwälle", [7]) hie und da auch als „Kesselwälle" bezeichneten gehören, dann regelrechte eckige Figuren findet man nur in Terrainlagen, welche nach allen Seiten hin, wie Ebenen und Flachkuppen wenig Schutz bieten; weitaus in der Mehrzahl aber schmiegt sich der Umriß an die Contur des Terrains, wo vorkommend dessen Ein- und Ausbiegungen möglichst enge an.

In Anbetracht nun eines vollständigen oder eines mehr oder minder weit unterbrochenen Zusammenhanges der Wall- oder Mauerumfassungen erscheinen dieselben als ringförmige oder als Abschnitts-Befestigungen.

Bei den ringförmigen Befestigungen ist die zu schützende Oertlichkeit, ob nun auf der Höhe oder in der Tiefe, auf ebenem oder unebenem Boden gelegen, auch gleichviel welcher Umrißfigur, gegen alle Seiten hin vollständig vom „Ringwall" oder der „Ringmauer", überhaupt vom „Beringe" eingeschlossen.

Abschnitts-Befestigungen sind jene, bei welchen der Abschluß durch den Wall — Abschnittswall — Graben oder die Mauer nur auf einer, der meist nicht sehr breiten Zugangs-Seite, hergestellt ist, während die übrigen Seiten lediglich von ungangbarem Terrain eingeschlossen sind, wie es viele steil abdachende, zungenförmige, schmale Höhenvorsprünge, Bergnasen oder die Vereinigungswinkel genügend tiefer und breiter Wasserläufe, sowie die einspringenden Winkel stehender Gewässer und Sümpfe bieten. Die Abschnittswälle oder Mauern verlaufen dabei geradlinig oder in flachem Bogen und schließen entweder unmittelbar oder durch zurückgebogene Flanken an das ungangbare Terrain an. Die Umrißfigur ähnelt meist einem Dreieck oder dem Kreisausschnitt.

Hier darf nicht unerwähnt gelassen werden, daß es auf irrthümlicher Auffassung beruht, wenn man bei Anlagen ebenerwähnter Art die Abschnittswälle als „Absatzwälle" bezeichnen würde, wie das schon geschehen ist. Was unter Absatzwällen zu verstehen, werde ich an gehöriger Stelle später noch erörtern.

Ein Mittelding endlich zwischen Ringwall- und Abschnitts-Befestigung sind die Halbringförmigen. Bei diesen ist eine Seite — die Kehlseite — offen an eine im Allgemeinen mehr geradlinig verlaufende Strecke ungangbaren Terrains angelehnt — man könnte sie dieserhalb auch Randbefestigungen nennen — während auf der Zugangsseite Wall oder Mauer die Anlage in großem Bogen, gleichsam hufeisenförmig umschließt. Der Grundriß ähnelt dem Kreisabschnitt.

Liegt dem **Hauptwall**, der **Hauptumfassung**, unmittelbar oder doch nur mit ganz geringem Abstand eine zweite etwas niedrigere Wall- oder Mauer-Linie vor, so haben wir einen **Doppelwall**, beziehungsweise einen **Zwinger** vor uns. Besitzen aber diese äußeren Linien einen größeren Abstand von der Hauptumfassung und unter sich, so entstehen hiedurch ebensoviele, verschiedenen Zwecken dienende Abschnitte — **Vorburgen** — oft recht bedeutenden Umfanges.

Der innerste dieser Abschnitte oder Ringe, das **Kernwerk** — **Reduit** — der bestzusicherndste Aufbewahrungs- und Unterkunftsort für das Werthvollste und unbedingt Nöthigste beziehungsweise für die hervorragendsten Persönlichkeiten und im letzten Augenblick einer eventuell ungünstig verlaufenden Vertheidigung das letzte Refugium für die aus dem Kampfe in den äußern Abschnitten erübrigten Kämpfer, ist von Haus aus stärker angelegt und dominirt in der Regel die äußeren Abschnitte.

Diese hiemit hinlänglich gekennzeichneten „**Grundformen für Umriß und Abschnitte**“ kommen in gleicher Weise ebensowohl bei den älteren wie bei den Anlagen jüngerer Zeit vor, wie ich das schon durch die wiederholte Aneinanderreihung der Bezeichnungen Wall und Mauer angedeutet habe. Diese Grundformen können für sich allein zur Bestimmung der chronologischen Stellung eines Objektes nicht verwerthet werden.

Die Verbindung — Communication — zwischen dem Außenterrain und dem Innern der Befestigungsanlage, sowie der etwa vorhandenen Abschnitte unter sich war in den meisten Fällen durch Einschnitte oder Lücken in den Wällen beziehungsweise Mauern und durch davor liegende Ueberdämmungen oder Ueberbrückungen der Gräben hergestellt, wobei die Ueberdämmungen mehr der älteren, die Ueberbrückungen aber der jüngeren Zeit angehören; der Verschluß der Lücken war durch versperrbare Holzkonstruktionen hergestellt. In vielen Fällen mangeln jedoch solche Einschnitte in den Wällen und es muß angenommen werden, daß hier der Verkehr über Graben und Wall hinweg wohl nur in schräger Richtung — von Rechts gegen Links — hinab und empor statt gefunden habe. Solches bezweckende Rampen sind jedoch nur selten mehr erhalten, nachdem sie allzuleicht den Witterungseinflüssen erliegen. In anderen Fällen wieder waren die Eingänge durch **Uebereinandergreifen der Wall-Enden** — durch **zurückgebogene Flanken** — selbst durch förmliche **kleine Thorburgen** oder vorgelegte Flan-

Halbringe ganz besonders geschützt. Je nach dem Vorwiegen des defensiven oder mehr offensiven Charakters, welchen man dem Objekt beigelegt, waren die Eingänge enger oder weiter, bald so eng, daß kaum 2 Mann nebeneinander bequem passiren, bald so breit, daß man selbst mit entwickelter Front kleiner Unterabtheilungen taktisch gegliederter Truppen ausfallen konnte.

Hinsichtlich der Construktion und des Materials der Vertheidigungslinien und der inneren Einrichtungen, welche vorangehend nur in Rücksicht auf die linearen Verhältnisse gekennzeichnet wurden, kann man die permanenten Anlagen zunächst wieder gliedern in:

Wallburgen, Holz- und Mauerwerks-Burgen, Römerkastelle und Einzelthürme. Zu den Wallburgen zählen alle lediglich nur in Wällen aus Erd- oder Steinschüttung, auch roher Steinschichtung (Trockenmauerung) mit oder ohne Gräben ausgeführten Befestigungs-Anlagen.

Das Profil der Wälle — Erd- oder Steinwälle — und wo solche vorhanden der Gräben ist meist ein gegen Oben, die Krone oder den Scheitel, beziehungsweise gegen Unten, die Sohle hin nahezu spitzes oder doch nur mäßig abgerundetes, ursprünglich wohl nie über ein Drittheil der zugehörigen Anlage — Basis — abgeflachtes. Man kann daher bei vielen in sehr bezeichnender Weise vom „Spitzwallprofil“ und vom „Spitzgraben“ sprechen.[8])

In einzelnen Fällen, bei Anlagen auf steil geraudeten Plateaus finden sich, den Saumlinien entlang oder bei weniger steil geböschten Terrains auf den Hängen abwärts der Hauptumfassung, Vertheidigungslinien vor in „Halbwällen“ oder „Terrassen“ ausgeführt. Für diese nun ist die Bezeichnung „Absatzwälle“ zutreffend, nicht aber für die den Abschluß herstellenden bereits näher erörterten Wälle der Abschnitts-Befestigungen (cf. pag. 111).

Die Kronen der Wälle und die Plattformen der Terrassen mußten den Vertheidigern vor Allem nicht nur genügend breiten Aufstellungsraum, sondern auch möglichst starke Ueberhöhung des Gegners bieten. Gegen Außen mußten Wälle und Terrassen möglichst steil gehalten werden, um das Heraufkommen des Gegners zu erschweren, gegen Innen aber waren die Wallböschungen flacher, den Anlauf der Vertheidiger zu begünstigen.

Höchst wahrscheinlich waren auch, um die Hindernisse zu steigern,

die Außenränder und Sohlen der Gräben mit Dornbusch oder Pfahlwerk besetzt oder von Gebück umzogen und um den auf den Wällen stehenden Vertheidigern theilweisen Schutz gegen die feindlichen Handwaffen zu bieten, die Außenränder der Wallkronen, beziehungsweise der Vertheidigungslinien mit einem niederen, den Einblick in den Graben nicht hindernden Schirm aus Rasenziegeln, Steinschüttung, Pfahl- oder Flechtwerk ausgestattet. Von diesen Hindernissen und Schutzvorkehrungen hat sich selbstverständlich nichts bis auf den heutigen Tag erhalten, es sollten diese Umstände hier nur erwähnt werden.

Die älteren Wallburgen, ob groß oder klein, dienten wohl weniger oder nie als ständige Wohn- oder Besatzungsorte denn als vorübergehend belegte Sammel- oder Lagerplätze und Zufluchtsstätten, in welchen sich bei drohender Kriegsgefahr die wehrhaften Mannschaften zusammenzogen, nöthigenfalls auch die nicht wehrhaften Bestandtheile ganzer Gemeinwesen, Gaugenossen- und Völkerschaften beim Einfallen feindlicher Uebermacht mit aller fahrenden Habe flüchtete, weßhalb sie — insbesondere die kleineren — auch als „Bauernburgen" bezeichnet wurden.[4, 5]

Die größeren, zu denen auch Cäsar's »Oppida« der Gallier gehören, meist auf hohen Bergen gelegen, bezeichnet v. Peuker als „Landesburgen" — Näher wählte die Benennung „Völkerburgen". In analoger Weise könnte man dieselben, je nachdem sie eine größere oder kleinere Anzahl von Individuen der Gaugenossenschaften, Hundertschaften, Gefolgeschaften 2c. aufzunehmen vermochten, wohl auch als „Gauburgen" 2c. bezeichnen. Ich denke, für die Uebersicht im Allgemeinen genügt es, lediglich „Wallburg" beizubehalten, eine nähere Bezeichnung, wie Landesburg, Völkerburg, Bauernburg 2c. mag dann ja immer in der Spezialschilderung eines solchen Objektes unter gehöriger Begründung Platz greifen.

In chronologischer Hinsicht gehören jene Wallburgen, welche der Gräben ermangeln, wohl alle den beziehungsweise ältesten Zeiten an, wo man das Material zur Aufrichtung der Wälle noch zusammensuchen und herbeischleppen mußte; erst später, nachdem genügendes Steinbruch- und Schanz-Geräthe zur Verfügung stund, war das Ausheben von Gräben ermöglicht und hiedurch das nöthige Aufschüttungsmaterial an Ort und Stelle zu gewinnen.

Wir haben auf bayerischem Boden nur ein Beispiel, bei dem sich die Zeit der Erbauung einer solchen Wallburg einigermaßen bestimmen

läßt. Es ist der Steinringwall zunächst südlich von Miltenberg. Derselbe umzieht die Flachkuppe des gegen den Main vorspringenden „Grein-Berg“ und sitzt rittlings auf dem durch ihn demolirten römischen Grenzwall, der sich von dort in das Mainthal hinabsenkt. Der Ringwall ist also jüngeren Datums als der Grenzwall und dürfte gegen Ende des III. Jahrhunderts u. Z. von den Alemannen erbaut worden sein, nachdem sich die Römer definitiv hinter den Rhein zurückgezogen hatten.

Der Reihe nach werden Kelten und Germanen im Allgemeinen in den älteren, dann Sachsen und Franken auf ihren Kriegszügen, sowie die damals eingesessenen Völkerschaften in den darauffolgenden Zeiten bis in das Mittelalter herein die Erbauer der Wallburgen auf dermal bayerischem Boden gewesen sein.

Fortschreitend in der Befestigungskunst wurden die anfänglich nur aufgeschütteten oder roh aufgeschlichteten Wallkörper durch den Einbau mehr schichtmäßig lagernden Steinmaterials bei noch nicht bekannter Mörtelbereitung durch Zwischenlagen von Holzrahmen [10]) und Flechtwerk oder durch Lehm — zu sogenannten Trockenmauern — mehr oder minder gefestiget und in steilerer Lage gehalten. Hieraus entwickelte sich dann, insbesondere mit dem Erwachsen des Bedürfnisses, einerseits der staatlichen Gemeinwesen nach ständig belegbaren kleineren Wehranlagen zum Schutze der Straßen, Grenzen und Paßsperren, anderseits der Herren des höheren, später auch des niederen Adels nach wehrhaften Wohnsitzen, allmälig die Erbauung von anfänglich in Pfahl- und Blockwerk, später in Steinmauerwerk konstruirten, im Gegensatz zu den Wallburgen als Holz- und Mauerwerks-Burgen zu bezeichnenden „Landesvesten“ und „Herren-Burgen“, [11]) letztere Bezeichnung hier im weitesten Sinne und als Gegensatz [9]) zu den „Bauernburgen“ angewendet. Daneben dauerte bei uns die Erbauung von Wallburgen mindestens noch bis in das X. und XI. Jahrhundert hinein fort, und ein Theil der ältesten Holz- und Mauerwerks-Burgen mag sogar aus anfänglich reinen Wallburgen hervorgegangen sein. [12])

Von den Holzburgen [13]) hat sich aus leicht erklärlichen Gründen nichts weiter erhalten als die Gräben, von welchen sie umzogen waren, allenfalls auch noch schwache Wallreste, auf denen das Pfahlwerk stund, und die Erd-Kegel oder Pyramiden mit ihren Plattformen, auf denen die festen Blockhausbauten sich erhoben. Die Rudera dieser Holzburgen gleichen demnach sehr den früher schon beschriebenen Wart- oder Späh-

Hügeln oder kleinen Wall- und Bauern-Burgen. Fast denselben Anblick gewähren aber auch die Ueberreste von Mauerwerksburgen, wenn das Steinmaterial, aus dem Umfassung, sowie die übrigen Wehr- und Wohn-Gebäude aufgeführt waren, zu anderen Zwecken brauchbar befunden und verschleppt worden ist. Doch blieben da meist noch ausgedehnte Schutthalden zurück, aus denen man mit geringer Mühe die Spuren des Mörtelbaues und damit das Mittel zur Unterscheidung von den reinen Holzburgen erheben kann. In manchen Fällen vermag man unter diesen Schutthalden auch noch den einstigen Verzug der Mauerwerksfluchten zu erkennen.

Die Erbauung dieser, theilweise oder ganz, in Mauerwerk ausgeführten Wohnburgen mit dem steinernen „Wartthurm oder Bergfried“ beginnend, dürfte bei uns kaum vor das X. Jahrhundert (einzelne Landesvesten ausgenommen, die auch älter sein könnten) zurückdatirt werden, überhaupt aber erst im XI. u. XII. Jahrhundert zur allgemeinen Einführung gelangt sein.

Im Allgemeinen bezeichnet man die Ueberreste dieser Art als Burgstalle (Burstel, Buschel), d. i. „eine Stelle im Gelände, wo eine Burg gestanden“.[14]) Burgen, die noch in Mauerwerksresten aufragen, sind Ruinen und hier nicht inbegriffen.

Die Burgstalle[15]) unterscheiden sich von den Wallburgen, wenn man dieselben nur nach ihrem Aeußeren vergleicht, nach meinen Erfahrungen hauptsächlich durch das Vorherrschen der meist ziemlich tief unter den Bauhorizont, beziehungsweise in das Bodenprofil eingeschnittenen mehr breitsohligen Gräben, über welche sich die Plattformen, welche einst den Bering und die Gebäude getragen, sowie allenfalls vorhandener Mauerschuttwälle nur mäßig erheben. Bei den Wallburgen dagegen ragen die Wallreste, insbesondere auf den Zugangsseiten meist sehr beträchtlich über das Bodenprofil empor und ihre Wälle und Gräben, sowie sonst vorhandenen Einschneidungen haben in der Regel ein, wenn auch mehr oder minder verflößtes, immerhin noch kennbar spitzes Profil. Bei den Burgstallen findet man hie und da das Grabenmaterial, wenn es nicht zur Erhöhung der Plattformen, oder wenn die Gräben aus dem Felsen herausgebrochen werden mußten, als Baumaterial verwendet worden war, hangabwärts beseitiget, — bei Abschnittsbefestigungen, besonders in der Verlängerung der Grabensohlen als Schuttkegel abgelagert. Bei den Wallburgen ist dieses Material stets vollständig zu den unmittelbar

dahinter liegenden Wällen verbraucht, manchesmal waren sogar noch rückwärtige Einschneidungen nöthig, um den Wall in gewünschter Höhe herstellen zu können.

Als Schemas — so zu sagen — könnten erachtet werden: die Grundpländchen und Profile ad A u. E der Tafeln I, III u. IV für Wallburgen, dann ad B u. D der Tafeln II u. IV für Burgstalle, wobei als besonders typische die Ergoldsbacher Verschanzung, beziehungsweise Neudeck zu bezeichnen sind.

Mit der Benennung „Römer-Kastell“ belegt man bei uns vorzugsweise die in den ehemaligen Grenzprovinzen des Reiches gelegenen permanent befestigt gewesenen Stationsorte der Römer.

Diese Kastelle, in ihren Größen der strategischen Lage und der voraussichtlichen Kriegsbesatzungsstärke entsprechend, waren von Mauern — revetirten Wällen (Wälle mit vorgelegter Stütz- oder Futtermauer) — und Graben — manchmal Doppelgräben — umgürtete, mit allen für die Vertheidigung, Unterkunft und Verpflegung nöthigen Einrichtungen ausgestattete Standlager — befestigte Kasernen oder Garnisonsplätze.

Bei einer nur auf die Oberfläche beschränkten Betrachtung gleichen die Ueberreste dieser kleinen Festungen — um auch eine andere Bezeichnung anzuwenden — soferne überhaupt noch etwas davon erheblich über den Boden aufragt, den Wallburgen hinsichtlich des Querprofils der Wälle und Gräben, sie unterscheiden sich aber von den Wallburgen und den Burgstallen durch ihre vorzugsweise regelmäßigen, zumeist auf das Viereck — Quadrat oder Oblongum — zurückzuführenden Umrisse mit kurz abgerundeten Ecken und durch die Beschaffenheit, Anzahl und symmetrische Lage ihrer Eingänge. Von diesen Eingängen, welche meist durch je zwei viereckige, in der Umfassung stehende und gegen Innen, seltener gegen Außen, vorspringende Thürme flankirt waren, befanden sich in jeder der vier Seiten einer. Je zwei lagen einander senkrecht gegenüber, und zwar die porta praetoria in Mitte der dem Gegner, resp. dem Auslande, zugewendeten Stirnseite, die porta decumana in der dem Inlande, der Niederlassung des Lagergefolges — den canabaes — zugewendeten Rückseite und die beiden anderen — porta principalis dextra, beziehungsweise sinistra — in den Verlängerungen der die beiden Flanken verbindenden am praetorium vorüberführenden via principalis. Vorwärts des Prätoriums befand sich das Vorderlager — praetentura —, rückwärts das

Hinterlager — retentura — und zu beiden Seiten des Prätoriums das Mittellager — latera praetorii. Die verschiedenen Abtheilungen des Lagers waren vom Prätorium und unter sich durch Wege geschieden, welche parallel, beziehungsweise senkrecht zu der Umfassung verliefen. Dem Wallfuß entlang zog sich eine der Größe des Kastells entsprechend breite (9 bis 10 m beim Pfünzer Kastell) Communication, die Wallstraße. — via angularis — hin. Alle diese Umstände kommen natürlich erst nach genügend tief ausgeführten Grabungen zum Vorschein, sobald man daher die Ueberreste eines Kastells in dieser Weise eingehender untersucht, treten im Allgemeinen dieselben Erscheinungen auf, wie bei den Mauerwerksburgen. Mehr oder minder gut erhaltenes Grundmauerwerk in reichlichem Kalkmörtel, überdeckt von massenhaftem Schutt und Ziegeltrümmerwerk, untermengt von den Ueberresten metallener, irdener und gläserner Kleingegenstände, sowie Waffen und Ausrüstungsstücke antiker Art. Darunter machen sich dann insbesondere als untrügliche Zeichen der römischen Herkunft des untersuchten Bauwerks bemerkbar: eigenthümlich gestaltete Leistenziegel — tegulae —, Hohlziegel — imbrices —, Heizröhren und Kacheln — tubuli. Weniger kennzeichnend ist die Construktion des Mauerwerks, die Zurichtung der Mauersteine und die Zusammensetzung des Mörtels. Selbstverständlich dagegen wird hinsichtlich der Funde von Inschriftsteinen, Münzen und terra sigillata-Scherben nie ein Zweifel über deren Herkunft entstehen können.

Das wären die wesentlichsten Merkmale für ein normal angelegtes Kastell, mehr in die Details insbesondere auch auf die inneren Einrichtungen einzugehen, ist hier nicht beabsichtigt, vorerst um so weniger, als die in neuester Zeit gemachten Erfahrungen zeigen, daß die Römer sowohl hinsichtlich des Umrisses, wie hinsichtlich der inneren Einrichtungen ihrer Kastelle sich nicht immer ängstlich an die Schablone gehalten haben, wofür die Resultate der Ausgrabungen bei Rottenburg am Neckar, bei Eining und Burkwang bei Isny sprechen. Insbesondere das letztere differirt stark mit der Normale.

Vegetius empfiehlt an verschiedenen Stellen seiner Schrift nachstehende Modifikationen: »Interdum autem quadrata, interdum trigona, interdum semirotunda procul loci qualitas aut necessitas postulaverit, castra facienda sunt« —, an anderer Stelle: »pro necessitate loci, vel quadrata, vel rotunda, vel trigona, vel oblonga castra constitues« — auch kennt er ein »castellum parvulum quod

burgum vocant«, ein Belegstück zu dieser Stelle fand sich erst vor kurzer Zeit in einer unter den Trümmern eines Limesthurmes oder Wachthauses zwischen den Kastellen bei Schloßau und Hesselbach erhobenen Weihinschrift. Daß die Vorschläge des Begetz je über die theoretische Erörterung hinaus praktisch zur Anwendung gelangten, wird von einzelnen Forschern der Neuzeit stark bezweifelt. So sagt insbesondere v. Cohausen — pag. 335 seines Werkes über den „römischen Grenzwall in Deutschland" — „Wenn Vegetz (IV. 10) von Kastellen auf Höhen und Felsen spricht, und (I. 23) dreieckige und halbrunde, dem Gelände anpepaßte Kastelle empfiehlt, auch (I. 22) vor der Nähe hoher Berge, die der Feind in Besitz nehmen könnte, warnt, so ist das Kathederweisheit, welche später die Byzantiner wohl angewandt haben 2c., von der wir aber 2c. sagen müssen, daß sie nirgends befolgt worden ist."

Vorher schon sagte er: „Wer auf einer schön gelegenen Bergspitze, weil sie ihm gefällt, eine römische Befestigung sucht, kennt eben die römischen Kastelle nicht, und was dem entgegen behauptet worden ist von Mone und Krieg (v. H.) und allen, die ihnen nachgetreten sind, sind nur hübsche Phantasien."

Ich bin nun weit davon entfernt, die so äußerst verdienstvollen Abhandlungen des Herrn v. Cohausen zu bemängeln oder in ihrem hohen Werth auch nur im Mindesten zu schmälern, aber die Frage darf billiger Weise gestellt werden, ob sich die Sache nicht dennoch etwas anders verhält. Bevor wir indeß gegentheilige Behauptungen aufstellen, müssen wir durch gründliche Untersuchung unserer alten Burgstallreste und der kleineren Wallburgen, an welchen wir die von Vegetz in Vorschlag gebrachten Formen häufig beobachten, die Beweisstücke herbeibringen. Wo man nichts findet von den kurz vorher (pag. 118) als besonders kennzeichnend erwähnten Ziegeln und Heizröhren, die bis jetzt in allen permanenten römischen Anlagen zu Tage gefördert wurden, da dürfen wir nie von „unzweifelhaft römischem Bauwerk" sprechen. Die Mauerwerkstechnik der Römer wurde nach Abzug derselben da und dort mit Erfolg nachgeahmt und römische Bautenreste aus den Ruinen entnommen und zu Neubauten verwendet, die Anfertigung und der Gebrauch gebrannter Steine aber beinahe gänzlich vergessen.[13]) Letzteres trifft insbesondere auf unsere Gegend zu.

Einzelthürme, die Reste derselben ähneln im Aeußeren, soferne nicht das Mauerwerk noch über den Boden hervorragt, jenen weiter oben schon

beschriebenen Spitzwällen (pag. 110) und auch manchen der größeren, hier nicht weiter zu erörternden Hügelgräber, sie erscheinen jedoch meist nur als ganz flache, von spärlichem Pflanzenwuchs bedeckte, rundliche Bodenanschwellungen, bei welchen man schon nach ganz oberflächlichen Schürfungen auf Mauerschutt mit Kalkmörtel untermengt stößt. Manchesmal sind diese Anschwellungen auch noch von ähnlich gearteten Schutzwällen geringen Umfanges — den Resten einstiger Ringmauern — umzogen.

Die Einzelthürme dienten als *Warten*, welche das ganze Mittelalter hindurch in Gebrauch stunden. Theilweise sind dieselben heutigen Tages noch wohl erhalten, vorzugsweise in unseren fränkischen Provinzen gute Umsicht bietende Höhen krönend.

Zweifellos bedienten sich auch die Römer in ihren Grenzprovinzen solcher Wartthürme. Bei uns hat sich, mit einer bis jetzt einzigen Ausnahme,[16]) nichts derartiges gefunden; die Limesthürme aber sind keine Einzelthürme vorerörterter Art, sie stunden bei uns, wie die Bloßlegungen im Hienheimer Forst und zwischen Gunzenhausen und Pleinfeld ergeben haben, alle mit ihren Stirnseiten bündig in der Limesmauer, wo sie allerdings auch nur den Wacht- und Signaldienst bezweckten.

Nun wurden wohl eine nicht geringe Anzahl recht stattlicher, an alten Schlössern und an Kirchen, zwischen dem Limes und der Donau sowie dem Alpenfuß stehender Thürme, besonders solche mit Buckelquadern ausgestattete als Römer-Thürme erklärt [17]) — ich selbst habe einen derart beschrieben [18]) — aber neuere Forscher verwerfen diese Annahme und verlegen die Erbauung der in Rede stehenden Thürme nicht hinter das X. Jahrhundert. [4, 5])

Verschanzte Lager und *Wachtposten* aller Zeiten. Zu diesen gehören jene Erdwallbefestigungen, welche nur für kürzere, der Dauer eines Feldzuges etwa entsprechenden Zeit — provisorischen Werth beanspruchend — angelegt wurden. Soweit es nun solche der *alten* Zeit anbelangt, kann hier wohl nur von römischen Anlagen dieser Art die Rede sein; die Frage aber, was von den älteren *germanischen* oder den späteren — *frühmittelalterlichen* — aus den Kriegszügen der *Hunnen*, *Avaren*, *Franken*, *Sachsen* und anderen gleichzeitigen Völkerschaften herrührenden Befestigungsresten beizunehmen sei, dürfte in Anbetracht der spärlichen Traditionen und des Mangels archivalischer Belege kaum mit hinlänglicher Bestimmtheit zu lösen sein.

Zu den provisorischen Befestigungswerken der Römer — zu welchen wohl auch die Schanze südlich von Ast beizunehmen ist — dürfen wir jene, äußerlich, in Umriß und Profilen, vollständig den oberflächlichen Ueberresten der Kastelle, sowie einigermaßen auch den Viereckschanzen späterer Zeiten ähnelnden Anlagen zählen, bei welchen man auch nach tiefer geführten Schürfungen weder in der Umfassung noch im eingeschlossenen Raum Mauerwerksspuren findet. Von den ganz ähnlichen — passagèren — Augenblicksanlagen — den Schanzen — unterscheiden sie sich vorzugsweise nur durch die stärkeren Profile der Wälle, hie und da versagt aber dieses Unterscheidungsmerkmal, weshalb es kaum eine irrthümliche Bezeichnung wäre, wenn man in solchen Fällen, wie auch bei schwach profilirten Wallburgen „Verschanzung oder Schanze" schlechtweg sagen würde.

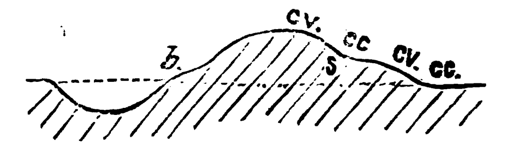
Bekanntlich unterließen es die römischen Truppen auf ihren Märschen nie, ihre Bivaks zu verschanzen. Dazu blieb wohl meistens nur kurze Zeit, der entsprechend auch die Profile von Wall und Graben wenig mächtig, eben nur den geringsten Anforderungen in Hinsicht auf Ueberhöhung des Gegners genügend sein konnten. Vorzugsweise diese Marschlager nun möchte ich mit der Bezeichnung „Römer-Schanzen" belegen. Der Colonnenform des lagernden Truppentheils angepaßt, haben diese Schanzen, abgesehen von den mitunter vorkommenden geringfügigen Verschiebungen aus dem rechten Winkel, fast durchgehends quadratischen oder oblongen Umriß.

Von den ebenso gestalteten — rechteckigen — Feldschanzen späterer Zeiten, den vierseitigen Redouten, unterscheiden sie sich schon durch die stets, wie bei den Kastellen näher erörtert, symetrische Lage der Eingänge, deren oft zwei bis drei, bei den kleineren auch nur einer, vorhanden waren, während bei den Redouten sich meist nur ein solcher in der Kehlseite findet, der überdieß nicht immer in der Mitte, manchmal sogar einer der beiden rückwärtigen Ecken nahegerückt liegt.

Bei den römischen Kastellen und Schanzen ist der Graben vor den Eingangslücken regelmäßig, den Lücken entsprechend breit, unterbrochen und gelangt man ebenerdig in das Innere, was bei den Redouten und den anderen alsbald näher zu beschreibenden Feldschanzen nicht immer der Fall ist.

Die Redouten — geschlossene Schanzen — deren Umriß — vier-, fünf-, sechsseitig &c. — nur in ausspringenden Winkeln verlauft, dann

bastionirte und Sternschanzen, bei welchen der Umriß sich aus
ein- und ausspringenden Winkeln zusammensetzt, ferner die in der Kehl
offenen — Zangenwerke, Fleschen, Halbmonde und Hals-
redouten[19]) — gehören alle den Zeiten nach Einführung der Feuer-
waffen an. Sie wurden bei ihrer Erbauung mit Erdbrustwehren aus-
gestattet, welche den Geschossen der Feuerwaffen genügenden Widerstand
zu leisten vermochten; demgemäß waren ihre Wälle von Haus aus
sehr breitspurig. Die Rudera dieser Schanzen zeigen, wenn die Ver-
flößung oder Verschleifung noch nicht zu weit vorgeschritten ist, manchmal
noch die Spuren des Auftrittes hinter der Brustwehr in der von der
Krone hinweg gegen den Wallfuß oder Wallgang hin doppelt convex
concav — cv. cc. —



verlaufenden Abdachung, wobei die Auftrittsstufe — s — immer höher
als der Grabenrand oder, wenn sie noch vorhanden, die Berme — b —
liegt. In den meisten Fällen, die ich beobachtete, ist jedoch auch das
schon verwischt und es restiren nur stark verflachte, im Vergleich zu ihrer
relativ breiten Basis nur unbedeutende Höhe besitzende Wallkörper und
seichte Gräben, wodurch sie sich einigermaßen von den verhältnißmäßig
hochgewölbten Spitzwallprofilen der Erdschanzen älterer Zeiten unter-
scheiden lassen.

Verschanzte Lager neuerer Zeiten nennt man eine Reihe be-
nachbart gelegener Einzelschanzen eben beschriebener Formen, welche einen
mehr oder minder großen Raum zur Deckung innerhalb lagernder
Truppen umschließen; liegen diese Schanzen aber mehr nach einer Rich-
tung hin — nebeneinander, so ist das eine verschanzte Linie. In
dem einen wie in dem andern Falle können die Einzelschanzen durch
zwischenliegende Laufgräben oder auch vollständige Brustwehrlinien mit
vorgelegten Gräben verbunden sein, wie das noch bis Ende des vorigen
Jahrhunderts die gebräuchliche Form war.

Als Beispiel eines verschanzten Lagers erwähne ich die in ihren
verschleiften Resten noch sichtbaren Verschanzungen auf dem Schellenberg
bei Donauwörth; als verschanzte Linien die Queich- und Lauter-

in unserer Rheinprovinz, dann die ebenfalls in Bruchstücken noch vorhandenen Landesdefensions-Linien zwischen Ingolstadt, Dietfurt, Amberg ꝛc. [20])

Bei dieser Gelegenheit will ich das Curiosum anführen, daß ein Segment letzterwähnter Defensionslinie zwischen Arnbuch und Arnstorf südwestlich Dietfurt im Atlasblatt — Nr. 47 west — als „Römer-Schanzen“ benannt ist und als solche auch bei den Umwohnern gilt; ein Zeichen, wie kurzlebig das Gedächtniß insbesondere unserer Landbewohner, aber auch berufener Stände für solche Dinge ist, nachdem dieses Curiosum nicht nur in die von Geometern resp. Militärs bearbeiteten Kartenblätter, sondern, wohl aus letzteren, auch in ein sonst recht verdienstvolles Opus neueren Datums sich kritiklos eingeschlichen hat, ein pendant zu jenen Thürmen (pag. 120), „die man nur anzusehen braucht, um sie als Römer-Thürme zu erkennen“ [17]).

Zum Schluß muß ich betonen, daß die in Vorstehendem gegebenen Erörterungen von mir selbst nicht als absolut unanfechtbar hingestellt werden wollen. Sie sollen nur ein Versuch sein zum Fortschreiten in der Sache, es ist überhaupt äußerst schwierig, insbesonders die älteren Befestigungsreste lediglich mit Rücksicht auf ihre Formen in ein absolut unanfechtbares System zu zwängen und daraus ihre chronologische und ethnologische Stellung abzuleiten. Es finden so viele Uebergänge aus der einen in die andere Form statt und es tragen gar manche dieser Ueberreste ältester Zeit die Spuren von Veränderungen an sich, welche die Zuthaten späterer Benützer bekunden, daß in vielen Fällen nur die bei Nachgrabungen zu machenden Funde erst über die beiläufige Zeit und die Urheber der Erbauung und die Dauer der Benützung solcher Erd- und Steinbautenreste Auskunft zu geben vermögen, soferne nicht verlässige schriftliche oder mündliche Ueberlieferungen jeden Zweifel beseitigen.

So hatte ich erst jüngst wieder Gelegenheit, eine Abschnitts- resp. Vorsprungs-Befestigung zu besichtigen, welche in Hinsicht auf den tiefen, sehr breiten Graben und die dahinter liegende, nur wenig über den äußeren Grabenrand sich erhebende dreiseitige Plattform nach meinen Erörterungen — pag. 116 — als frühmittelalterlicher Burgstall erklärt werden müßte, und doch beweisen die zahlreich umherliegenden und durch Angrabungen erzielten Kleinfunde, insbesondere die Bruchstücke von Dachziegeln und Heizröhren, daß man es mit einer römischen Befestigungs-Anlage zu thun habe.

Damit denke ich das Wesentlichste für Allgemeinbeurtheilung [illegible] wie für die Besonder-Schilderung aller lediglich nur mehr in Aufwürfen und Einschneidungen, eventuell auch in, von dem Boden überdeckten, Mauer-werkssubstruktionen restirenden Befestigungswerken alter Zeit Nöthige, bei gänzlicher Außerbetrachtlassung der noch in Mauerwerk selbst auf-ragenden sogenannten Ruinen vorgeführt zu haben.

Allerdings habe ich den Gegenstand nicht so ausführlich in Detail eingehend behandelt, wie das etwa ein Lehrbuch durchführen müßte, immerhin aber, wie ich glaube genügend, unseren auf dem Lande, ferne von allen literarischen Hilfsmitteln, wohnenden Geschichtsfreunden das-jenige zu bieten, was sie andernfalls bei eintretendem Bedürfniß [illegible] großer Mühe und vielem Zeitaufwand erst zusammensuchen müßten, und somit schreite ich nun zur Spezialbeschreibung der im Eingange be-reits namentlich bezeichneten Objekte.

Besonder-Schilderungen

a) der Terrain-Verhältnisse an der Isar.

Von Kronwinkel hinweg an Landshut vorbei, über [illegible] hinab fließt die Isar immer nahe dem Fuße des Steilrandes [illegible] zwischen ihr und der Vils aus West-Südwest nach Ost-Nordost [illegible] den, in derselben Richtung allmählig niederer werdenden Landrückens [illegible] hin, dessen Hauptscheitellinie anfänglich der Isar, später der Vils [illegible] gerückt ist, und innerhalb der hier in Rede stehenden Strecke die [illegible] lich gelegene Saumlinie des 200 bis 300 m breiten Steilab[illegible] durchschnittlich um 25 bis 20 m überhöht, welche ihrerseits [illegible] Isarniederung um 80 bis 40 m, weiter abwarts aber allmählig [illegible] bei Kurzen-Isarhofen kaum mehr 10 m überragt.

Zahlreiche meist süd-nordwärts verlaufende, nahe ihrer Einmündung in das Isarthal schluchtartig gestaltete Querthäler durchschneiden [illegible] Steilrand und gliedern den Landrücken in ebensoviele langgestreckte [illegible] geböschte Nebenrücken und Höhenvorsprünge, von welch letzteren [illegible] man weite Umsicht über die Niederung und die flachen Abdachungen [illegible] nördlich der Isar sich erhebenden fast völlig offenen Hügellandes [illegible] In entgegengesetzter Richtung aber beschränkt das zur Hauptr[illegible] leicht ansteigende vielfach auch waldbedeckte Gelände alsbald den [illegible]

Die Mehrzahl dieser Vorsprünge trägt — von Kronwinkel [illegible]

er Trausnitz, welche noch wohlerhalten sind, abgesehen — Befestigungs-
este aus alter Zeit:

die „Schanze“ und der „Schloßberg“ nördlich von Ober-Golding; —

die beiden „Schwedenschanzen“ bei Schönbrunn; —

die „Straßburg“ und „Neudeck“ bei Frauenberg; —

die „Schaumburg“ und „Wolfstein“ bei Zeitzkofen; —

die nicht benannten Rudera auf dem „Buch-Berg“ bei Wolfsbuch; —

und auf dem „Höh-Berg“ bei Haag;

die angeblichen Spuren eines Römer-Kastells in Nieder-Viehbach;

die „Burgstalle“ bei Teisbach, Pilbertskofen und Zanklau; —

die „Bürg“ zwischen Ettling und Pöring; — endlich der „Burgstall“ bei Kurzen-Isarhofen; — selbst von einer „Türken-Schanze“ bei Dingolfing wird gesprochen,
ast alle harren noch ihres Beschreibers.

Die Isar-Niederung trägt, soweit sie nicht von den Rändern herein
urch die Agrikultur berührt und der Stromlauf der Isar nicht corrigirt
st, durchaus noch den Auencharakter; zahllose theils trockene theils nasse
und versumpfte Altwassergräben durchziehen dieselbe und streckenweise
ommen auch noch Moose vor. Im Uebrigen ist die Niederung häufig
— heutigen Tags nach durchgeführter Stromkorrektur allerdings seltener —
Ueberschwemmungen ausgesetzt.

Die Hauptcommunikationen — Staatsstraßen — ziehen zu beiden
Seiten der Isar am Fuße der Höhen und in dem nördlich gelegenen
Hügelland, welches nirgends Hindernisse bietet, nach verschiedenen Richt-
ungen von Landshut ab gegen Neustadt, Regensburg und Straubing hin.
Minder fest gebaute Nebenstraßen und Ortsverbindungswege durchziehen
üdlich der Isar einen Theil der erwähnten Querthäler, die Verbindung
wischen genanntem Fluß und dem Vilsthal vermittelnd. Dem vielfach
gewundenen Scheitel des Landrückens entlang bestehen nur Feld- oder
Fußwege und die Nordwestabdachungen des Steilrandes selbst, fast durch-
weg bewaldet, meist gänzlich pfadlos, können nur von Fußgängern mit
Mühe und Anstrengung beschritten und erstiegen werden.

Im Alterthum wird es nicht viel anders und nur die Niederung

noch mehr versumpft gewesen sein. Die Straßen mußten damals denselben Spuren folgen wie heutigen Tages noch, nur weniger zahlreich haben wir uns dieselben zu denken. Brücken oder Fähren bestehen zwischen Landshut und Eibach mit Ausnahme der an beiden Orten keine. Ob dieses einst anders war, ist mir nicht bekannt geworden. Spuren von Uebergängen haben sich auf bezeichneter Strecke bis jetzt nicht gefunden.[22]

So verlockend nun die voranstehend gekennzeichnete Abschnittslinie zur Schilderung ihres strategischen und taktischen Werthes einladet, will ich es vorerst doch unterlassen, ein Gegenstück zur bereits erwähnten „Reihe von Hochlagern" zu liefern, um so mehr unterlassen, als es kaum möglich sein dürfte, die unter sich so verschieden gestalteten, wahrscheinlich weit auseinander liegenden Zeitabschnitten ihre Entstehung verdankenden Befestigungs-Anlagen längs der Isar in ein System zusammenzufassen. Betrachten wir nun

b) die Eingangs aufgezählten Objekte in ihren Details.

1. Die (sogenannte) Schwedenschanze bei Ergolding.

(Tfl. III u. IV F.) *)

Spaufehlner[23]) erklärte dieselbe als Brückenkopf. Sie besteht aus einem einfachen Erdwall, welcher im Grundriß ein an den Ecken mehr abgerundetes, unregelmäßiges Fünfeck umzieht. (Von einem Sechseck, dem es sich nähert, kann man nicht wohl sprechen, weil die Wall[illegible] an der kritischen Stelle zwischen der Nordwest- und Ost-Ecke einen großen flachen Bogen beschreibt.)

Die Krone des gegen Innen stark verschleiften Walles liegt immer noch bis $3^1/_2$ m über dem Uferrand der unweit südlich — ca. 60—80 m — daran vorüberfließenden Isar und durchschnittlich $3^1/_4$ m über dem an seiner Südostseite vorbeiziehenden Bewässerungs- oder Abzugs-Kanal. Auf den übrigen Seiten, welche stärker verflacht sind, beträgt die Erhebung über die ringsum in einer Breite von 25 bis 50 m vorliegenden flachen Wiesenmulden — m — durchschnittlich noch 2,5 m.

Eingänge — E — sind zwei erkennbar. Der in der Südwestecke hat eine Sohlenbreite von 15 m, dieselbe Breite wird der nordwestliche Eingang, welcher schon sehr verschleift ist, auch gehabt haben. [illegible] erkennbar aber ist ein von Letzterem hinweg über die Mulde ziehender

*) Anmerkung: Die Plänchen auf den Tafeln I, II u. III sind durchweg in 1 : 5000, und das Uebersichtskärtchen auf I in 1 : 50000 ausgeführt.

Damm — d —, welcher sich in den Feldern — a — verliert und bedem schon wohl zur Communication über die Mulde in das Innere es Ringes gedient hat; an dem andern Eingang ist von einer derartigen Vorkehrung nichts zu beobachten, weshalb zu vermuthen, daß dieser Eingang neueren Datums ist.

Das Material für den Aufwurf wird, der tiefschwarzen Erde nach zu schließen, Rasen gewesen sein. Solchen konnte man in der Form von Rasenziegeln oder Kopfrasen mit leichter Mühe und eventuell ohne Anwendung besonderen Schanzgeräthes den unmittelbar anliegenden Wiesen entnehmen, wodurch die schon erwähnte ringsum ziehende flache Mulde entstund. Diese Mulde kann kaum als Graben erklärt und nur n dem Fall als Annäherungshinderniß erachtet werden, wenn dieselbe ei höherem Wasserstand der Isar oder durch künstliche Anstauungen vorübergehend bewässert war. Es ist übrigens nicht nur möglich, sondern sogar sehr wahrscheinlich, daß die Anlage einst ganz von Sumpf und Morast umgeben war, als die Isar noch nicht durch Dammbauten und Durchstiche in ihrem Laufe regulirt und die ganze Niederung noch mehr wie heutigen Tages Auencharakter besaß (cf. pag. 125).

Die schwarze Masse des Wallkörpers, am Außenrand meist bis ,5 m mächtig, hebt sich scharf ab von der darunter liegenden weißgrauen Alluvialschichte und bildet durch ihre Verschleifung gegen Innen eine oft über 20 m breite allmählig sich auskeilende dunkle Humusschichte. Eine kurze Strecke — 40 bis 50 m — der Südostseite des Walles ist, wohl durch ein Isarhochwasser, herausgebrochen, hinweggespült, bei Weitem aber nicht in dem Umfang, als man nach Spanfehlner's Ausspruch [23]) annehmen sollte.

Die Länge der Wall-Linie beträgt 780 m, die beiden größten sich nahezu senkrecht kreuzenden Diagonale des Poligons messen 258 und 240 m und der Flächenraum im Innern, nach Abzug einer von mir auf 9 m Breite bemessenen Communikation längs des Wallfußes — der Wallstraße — rund 34400 qm. Hieraus berechnen sich nachstehende event. Besatzungs- und andere einschlägige Verhältnisse. [24])

Zur vollen Besetzung des Walles sind nöthig

je 1 Mann p. m. =	780
1/3 vor. Zahl als Reserve	260
in Summa	1040

abgerundet 1000 Streitbare Combattants.

Diese Zahl würde zur Vertheidigung des Objektes genügen und 3000 qm Lagerraum — 3 qm für den Einzelnen gerechnet — benöthigen. Es verbleibt sonach noch ein unbelegter Raum von 31400 qm, eine Fläche, groß genug, um nicht nur weitere 5 bis 6000 Streitbare, sondern auch noch einen Troß von etwa 1500 bis 2000 Individuen nebst Lebensmittelvorräthen, Fahrzeugen und Zugthieren unterzubringen sowie die nöthigen Lagergassen frei zu halten.

Erscheint es jedoch zulässig oder ist es geboten, den Troß, umgeben von der Wagenburg, außerhalb des Ringes zu lagern, dann können — allerdings immer nur für kurze Zeit — im Ringe leicht bis zu 9000 Streitbare geordnet untergebracht werden.

Eine nur geringere Zahl von Menschen dagegen würde Platz finden, wenn es sich um die Bergung der Umwohner mit Kind und Kegel, Nutz- und Zugthieren, überhaupt mit aller fahrenden Habe handelte. Eine präzise Berechnung läßt sich für solche Fälle nicht anstellen und es ist nur eine sozusagen in's Blaue hinein gegriffene Annahme, wenn ich sage: mehr als 7 bis 8000 Seelen mit Hab und Gut wird der Raum nicht bergen und das auch nur auf die kurze Zeit des Vorüberbrausens plündernder feindlicher Horden. Einem methodisch angreifenden und mit Belagerungsmaschinen ausgestatteten Gegner aber würde ein dergestalt schwach profilirtes und dicht belegtes Werk wohl alsbald unterliegen.

Das Repertorium vom Jahre 1821 zum topographischen Atlasblatt Landshut besagt pag. 72: die „Schwedenschanze“ — bei Ergolding — scheint mehr aus dem Kriege Karl des Großen gegen die Hunnen (Avaren) zu sein; vielleicht aus dem bayerischen Erbfolgekriege, nach Herzog Georg's von Bayern Landshut Tode im Jahre 1503. „Diese Verschanzung liegt mitten in Mösern, hat starke hohe Werke und ist wahrscheinlich Zufluchtsort der Einwohner gewesen“, das stimmt theilweise mit dem überein, was ich auf Grund meiner Erörterungen über die Kennzeichen am Ende dieser Abhandlung über diesen Ring sowohl wie über die hier nachgehend noch zu schildernden Objekte in den Schlußfolgerungen zu sagen gedenke.

2 u. 3. Die beiden Schwedenschanzen r. d. Isar.
(Tfl. I u. IV A u. C.)

Dieselben liegen kaum 3½ km nordöstlich von Landshut, hart am Saum des nordwestwärts gewendeten Steilrandes eines beim Ber

gruber abzweigenden, über den Mühlhof gegen Schönbrunn verlaufenden, nördlich von Haag waldbedeckten Querrückens des schon beschriebenen (pag. 125) Höhenzuges.

Die größere, weithin sichtbar, ca. 85 m über der Niederung, die kleinere, ca. 55 m tiefer, nahe oberhalb Schönbrunn. Letztere ist von der vorher erwähnten eingesehen — dominirt würde man sagen, wenn wir Befestigungen neuerer Zeit, wie es Schwedenschanzen wären, vor uns hätten.

Zunächst die größere nun — Tfl. I A – besteht aus zwei Theilen, dem westlich gelegenen umfangreicheren Hauptwerk und dem seiner Ostflanke unmittelbar anliegenden Außenwerk. Ersteres, ein Viereck mit weit abgerundeten Ecken der Südseite, ähnelt den unter den Allgemein-Erörterungen — pag. 111 – näher gekennzeichneten hufeisenförmigen Randbefestigungen. Es besitzt eine mittlere Breite von 50 m zwischen den Wallkronen, bei einer Tiefe von 85 m von der Wallkrone der Südseite zur Saumlinie der Höhe nördlich gemessen.

Vom 160 m langen Hauptwall — II — auf drei Seiten umgeben, schmiegt sich das Kernwerk, ein 15 m hoher Ovalkegel mit 15×10 m großer Plattform — II —, nebst zweien in seiner westlichen Verlängerung 10 resp. 15 m tiefer liegenden, oblongen, 21 resp. 12 m langen und oben 8 resp. 6 m breiten, durch den Spaten stärker abgeböschten Terrassen – t' t" — die Rückseite bildend, enge an den Steilhang an.

Zwei schmale Lücken zwischen diesem Kernwerk und den beiderseitigen Enden des Hauptwalles — insbesondere die nordöstliche Lücke — müssen als Eingänge erachtet werden, welche einst wohl durch Pfahlwerkverschlüsse gesichert waren.

Von dem Kernwerk hinweg, das auf seiner Südseite von einer breiten grabenartigen Mulde — m, Tfl. IV A umzogen ist, steigt der flache Innenraum des Werkes allmählig — dem Zuschauerraum eines Theaters gleichend — in südlicher Richtung gegen den Hauptwall an — Tfl. I A Westansicht —, der Hauptwall, dessen Innenböschung dort völlig verschleift ist, überhöht den jenseitigen Grabenrand immerhin noch um 1,75 m und die Grabensohle um 5,5 m — Profil A von Nord nach Süd d. Tfl. IV. In west-nördlicher Richtung fällt Wall und Graben, die Sohle des letzteren etwas rascher, der Abdachung des Geländes entsprechend, um etwa 2,5 m, in ost-nördlicher Richtung aber verlauft die Wallkrone fast horizontal, während nur der Wallfuß

dem Gefälle der Rückenlinie folgt, wodurch die Wallhöhe scheinbar zunimmt.

Der Hauptgraben wird nahe der Mitte der Südseite der ganzen Anlage, gerade neben der Umbiegung des Hauptwalles, nach Norden — bei w — in seiner Außenböschung von einem schmalen Einschnitt unterbrochen, bildet sodann an dieser Stelle einen einspringenden Winkel und zieht, nach wenigen Schritten fast rechtwinklig gegen Osten, dann alsbald wieder nach Norden abbiegend, um das Außenwerk herum und mündet an seinem nördlichen Ende offen in den Steilabhang.

Das Außenwerk, nur durch einen tiefen Einschnitt — w, Tfl. IV A — vom Hauptwerk getrennt, ein gegen Norden spitzwinkeliges Dreieck, besteht aus einer von niederem Wall umzogenen, 70 m langen und zwischen 20 und 4 m, in der Mitte also 12 m, breiten, im Niveau der Rückenlinie liegenden Plattform, deren nördlichem Theile, den spitzen Winkel vollständig ausfüllend, ein 50 m langer Wall — Vorwall — aufgesetzt ist. Dieser Vorwall überhöht den östlichen Grabenrand um 2,5 m, wird vom Hauptwall selbst wieder um 2 m überragt und von der Plattform des Kernwerks aus vollständig eingesehen (Profil von West nach Ost Tfl. IV A).

Die Sohle des grabenähnlichen Einschnittes — w — zwischen Außenwerk und Hauptwall — nennen wir sie Zwischenwallgang — senkt sich gegen Norden hin sehr erheblich unter das Niveau, sowohl der Grabensohle der Ostseite, wie auch des Werkinneren, umzieht dann rampenartig gestaltet das Nordende des Hauptwalles und führt schließlich, aufsteigend zwischen Kernwerk und Hauptwall, solcher Weise ein ganz vorzüglich gesicherter Haupteingang in das Innere. Zur Zeit ist die Mündung zwischen Kernwerk und Hauptwall durch Abrutschungen der Innenböschung des Letzteren theilweise verschüttet.

Ein schmalerer Weg zieht, beim Grabendurchschnitt der Südseite beginnend, als Rampe in schräger Richtung nördlich über den Hauptwall hinauf und ohne erhebliche Einschneidung über dessen Krone hinunter ebenfalls in das Innere, höchst wahrscheinlich eine Anlage neuerer Zeit.

Das durch den Grabenaushub gewonnene Material — sandiger Lehm mit feinkörnigem Gerölle untermengt — wurde, wie es der gegenseitige Vergleich der Wall- oder Graben-Profile ergibt, vollständig zur Aufschüttung der Wälle und des Kegels verwendet.

Auffällig erscheinen die ziemlich steilen inneren Abdachungen der

Wälle auf der Ostseite, was den Anlauf der Vertheidiger zur Wallkrone dort keineswegs erleichterte — cf. pag. 113. Ebenso auffallend ist der Mangel eines Vorwalles auf der Angriffs= — Süd= — Seite, welche von dem vor ihr ansteigenden Terrain einigermaßen beherrscht wird, nachdem doch die Ostseite mit einem solchen ausgestattet ist, obwohl dort das Terrain vom Grabenrand hinweg fällt. Diese Umstände sind nicht ohne Einfluß für die Beurtheilung hinsichtlich des Hauptzweckes der ganzen Anlage.

Der Gesammtlänge der Vertheidigungslinien (cf. pag. 127) — 308 m — entsprechend könnten eintretenden Falles bis zu 300 Mann in Aktion treten. Der Flächenraum im Innern des Hauptwerkes beträgt unter Beinahme der 80 qm großen Plattform des Außenwerkes und nach Abrechnung einer etwa 4 m breiten Communikation längs des Wallfußes beiläufig 580 qm, auf welchem jedoch nur beengt 200 Mann, also noch nicht einmal das vorher erwähnte Minimum der nöthigen Vertheidigerzahl, von einer Reserve völlig abgesehen, lagern könnten, dagegen aber etwa die vier= bis fünffache Zahl von Menschen Platz nehmen, wenn es sich nur um eine kurze vorübergehende Versammlung zu irgend einem mehr friedlichen Zweck handelte.

Die Plattform des Kegels, welche nur 35 m Umfang besitzt, mag, mit einem thurmartigen Holzbau gekrönt, als Lug in's Land — Warte —, zu gleicher Zeit als gesichertster Aufbewahrungsort des Werthvollsten und zur Unterkunft hervorragender Persönlichkeiten gedient haben, zur Aufnahme einer größeren Zahl von Vertheidigern war sie nicht geeignet, der Flächenraum ist zu klein, letzteres gilt auch hinsichtlich der beiden westwärts anschließenden Terrassen.

Wasser findet sich in dem natürlichen Graben, welcher aus der westlichen Flanke hinweg zu Thal zieht; ein kleines Weiherchen befindet sich auf der etwa $^1/_2$ km südlich entfernten Flachkuppe oberhalb dem „Hauselfelde" — Tfl. I Uebersichtskärtchen. Auf dieser Kuppe beobachtet man auch eine größere Gruppe von Hügelgräbern.

Die kleinere „Schwedenschanze" — Tfl. I u. IV C — am nordöstlichen Ende des dort ziemlich stark fallenden Rückens, besteht aus einem sehr steil geböschten Ovalkegel, umzogen von einem halbringförmigen an beiden Enden in den Steilabhang mündenden Graben, welcher durchschnittlich 20 m breit und $5^1/_2$ m tief ist, an seinem südlichen Ende tiefer, am nördlichen seichter — cf. Tfl. IV C.

Die Längenachsen des Kegels messen: in der Basis 55, in der Plattform 25 m, die Breitenachsen 40 resp. 18 m.

Die Plattform erhebt sich in der Mitte etwa 7,25 m über die am südlichen Ende höher gelegene, 5 m breite und am tiefer liegenden Nordend $3^{1}/_{2}$ m breite Grabensohle, welche ein durchschnittliches Gefälle von 2 m besitzt.

Die ganze Anlage von Grabenrand zu Grabenrand gemessen hat eine Länge von ca. 80 und eine größte Breite von ca. 60 m.

Zieht man vom höchsten Punkt des Grabenrandes — südlich — zum entgegengesetzten tiefsten eine gerade Linie, so entspräche diese Linie annähernd der natürlichen Fall-Linie des Rückens und man ersieht dann, daß die Plattform des Kegels sich nur um ein Geringes — 1,7 m — über das Bodenprofil (cf. pag. 116) erhebt. Die größere Masse des durch den Grabenaushub gewonnenen Materials — fast reiner Lehm — muß also eine anderweitige Verwendung gefunden haben. Auch neuerdings entnimmt man dort ebenfalls wieder solches Material, wie einige senkrecht abgestochene Stellen des Kegels ersehen lassen, so daß man beinahe glauben könnte, das Ganze sei nur eine Lehmgrube gewesen, wenn nicht Mauerwerksspuren dem widersprächen. Ich hatte wohl nicht die Zeit und Mittel zu eingehender Untersuchung, doch verschafften mir die mit dem Berghammer durchgeführten seichten Schürfungen, insbesondere längs des Randes der Plattform alsbald die Möglichkeit, eine ganze Lage von Backsteintrümmerwerk und Mörtelbrocken zu beobachten. Keinerlei Spur solcher oder anderer Bautenreste fanden sich aber bei der vorher beschriebenen Anlage.

In Anbetracht der hieraus abzuleitenden verschieden langen Andauer der Benützung beider Objekte gehören dieselben in ihrem Bestande jedenfalls weit auseinander liegenden Zeitperioden an. Ob dieselben nicht dennoch gleichzeitig erbaut und anfänglich in einem gewissen Zusammenhang gestanden — die kleinere Anlage eventuell als Vorwerk der größeren zu betrachten wäre — läßt sich nicht mit aller Bestimmtheit beantworten. Es ist immerhin möglich, daß diese kleine, wartthurmartige Anlage den vom Thal her führenden Zugang zur größeren zu erschweren gehabt hätte. Vielleicht auch war ein größerer Raum, beide Objekte von Nordost über Süd nach Südwest umfassend, von einem Hag — cf. pag. 10[illegible] — oder einem Gebück umgeben, wofür die gleichlautende Benennung der

Gehöftes südwestlich des Hauselfeldes und verschiedene Spuren schwacher, wallartiger Anschwellungen der angedeuteten Linie, insbesondere der Südostlisiere des Waldes entlang sprechen würden.

4. Die Straßburg.

(Tfl. II u. IV B.)

Diese Befestigung liegt etwa 7 km nordöstlich von Landshut auf der unteren am weitest gegen Westen vorspringenden, ca. 50 m über die Niederung sich erhebenden nach 3 Seiten steil abfallenden Terrasse des von Frauenberg nordwestwärts streichenden Höhenrückens, ca. 10 m tiefer als das Gehöfte „Straßburg".

Die Anlage bestund aus einem, höchstwahrscheinlich thurmartigen, Hauptwerk (Reduit) — H — am westlichen Steilrand und einem unmittelbar östlich gelegenen, durch einen ca. 5 m tiefen und ca. 18 m breiten Abschnittsgraben davon getrennten Vorwerk — V — cf. pag. 112.

Das Reduit, zur Zeit ein steilgeböschter kegelförmiger Hügel, dessen leicht nach Süd abdachende Plattform, unregelmäßig eiförmigen Umrisses, eine mittlere Breite von 20 und eine Länge von 30 m besitzt, überhöht das im natürlichen Niveau des Höhenvorsprunges liegende Vorwerk um beiläufig 3 m. Das letztere, eine fast horizontal verlaufende und leicht gegen Osten ansteigende Plattform, ist ca. 70 m breit und 110 m lang, der Umriß folgt entschieden der etwas krummlinigen Contur des Terrains, ähnelt einem an den Ecken abgerundeten, in der Mitte seiner Langseiten leicht eingedrückten ungleichseitigen Viereck, welches ringsum sehr steil abdacht. Der Ostrand der Plattform, welcher eine nach Innen verschleifte wallartige Anschwellung — o — trägt, liegt 6 m höher als die etwa 22 m östlich entfernte Einsattlung des Rückens, jenseits welcher das Terrain ziemlich steil in der Richtung des Gehöftes ansteigt. Von der Nordseite der Plattform hinweg fällt das Terrain terrassenförmig, westwärts gegen die Isarniederung und nördlich in ein schluchtartiges Thälchen, schroff ab (cf. Profil von Nord nach Südost Tfl. IV B). Dem Saume der oberen durchschnittlich 20 m breiten Terrasse entlang beobachtet man wieder eine leichte Anschwellung — z —, welche bei der vorerwähnten Einsattlung beginnend den Fuß der höher gelegenen Plattform — V — in flachem Bogen umzieht und die untere ca. 14 m breite Terrasse durchschnittlich um 7 m überhöht. An der nordwestlichen Umbiegung der unteren Terrasse erhebt sich, einst wohl durch einen

Graben abgeschnitten, ein kleiner sehr steilgeböschter $5^1/_2$ m hoher Kegel mit 16×8 m großer Plattform — lit. Th der West-Ansicht Tfl. II und des Nord-Südost-Profils Tfl. IV. Der Einsattlung auf der Ostseite querüber zieht, am Saume der unteren Terrasse nordöstlich beginnend, ein zwischen 2 u. 4 m Tiefe verlaufender, 11 m breiter Graben, welcher gegenwärtig im Sattelpunkt selbst durch das zum „Straßburger Gehöft" hinaufführende Sträßchen — w — überbaut ist. An dieser Stelle bog der Graben einst gegen Südwest um und mündete in die zu Thal ziehende Schlucht unmittelbar südlich erwähnten Sträßchens. Außerhalb der nördlichen Strecke dieses Grabens, nur durch einen Spitzdamm geschieden, zieht in nördlicher Verlängerung des dort gegen Süd umbiegenden Sträßchens, ein zweiter grabenähnlicher Einschnitt bis zu einer Lücke — l — des allmählig wallartig sich gestaltenden Dammes hinab. Ich halte diese Furche für einen alten Hohlweg, welcher als Communikation durch die Lücke zur unteren Terrasse und vielleicht um die nordwestliche Biegung der oberen Terrasse — z — herum auf diese führte. Welcher Gestalt und wo dann der Eingang beziehungsweise die Auffahrt zur großen Plattform — V — und von dieser zur kleineren — H — gewesen, ist nicht mehr zu erkennen. Möglicherweise deutet uns eine Einsenkung — r — nahe der nordwestlichen Ecke des Vorwerkes die Stelle der Auffahrt an, die Verbindung mit dem Reduit wird durch eine hölzerne Brücke hergestellt gewesen sein. Ob auch an der Ostseite ein Zugang bestanden hat, ist ebenfalls nicht mehr zu erkennen, der Weg, welcher der als Rampe von Links gegen Rechts, also dem alten fortifikatorischen Grundsatz zuwider von dem Sträßchen — w — bei der Einsattlung hinweg um die Nordost-Ecke auf die Plattform — V — führt, ist offenbar eine Neuanlage, um zu den oben liegenden Feldern fahren zu können.

Zahlreiche Trümmer hellroth und gelblich gebrannter Backsteine wie sie heutigen Tages noch zunächst Landshut fabrizirt werden, jenes Mörtelspuren deuten an, daß die Umfassung und die Hauptgebäude im Innern des Werkes, dann der Rand der Terrasse — z — in Mauerwerk ausgeführt waren: Dachziegel ꝛc. römischer Art konnte ich darunter nicht beobachten.

Spanfehlner [23]) hält die Straßburg mit ihren „großartigen Plateaux, vorspringenden Dreiecken, Einfahrten, bedeckten Gängen und 2 Warthügeln" für „Jovisara" — Jovisura.

Mit den „vorspringenden Dreiecken“ mag er die von mir mit H und mit Th bezeichneten Kegel gemeint haben. Von „Einfahrten“, außer der am nordöstlichen Rand bei 1 und von „bedeckten Gängen“, womit er wohl die von mir erwähnte alte Hohlgasse vor der Ostseite gemeint haben könnte, habe ich nichts gesehen, die Sache verhält sich vielmehr so wie ich beschrieben. Dagegen bin ich theilweise seiner Ansicht, wonach die erwähnten Kegel „Warthügeln“ gleichen, doch hat meines Erachtens die Plattform — H — einen etwas größeren Bau getragen — das feste Herrenhaus, an oder innerhalb desselben immerhin auch ein Bergfried gestanden haben mag und der andere Hügel — Th — an der Nordwestecke der unteren Terrasse einen Eckthurm, welcher wohl weniger die Aufgabe einer Warte hatte, als die der Flankirung der von Osten herabziehenden Schlucht. Die Plattform — V — trug die Vorburg mit ihren Einrichtungen und die wallartige Anschwellung am Ostrande derselben eine vielleicht etwas höhere und stärkere Mauer — ich vermeide absichtlich Schildmauer zu sagen — welche bei dieser von Osten her stark überhöhten Burg sehr nothwendig gewesen sein dürfte. Jene Anschwellung endlich längs des Randes der Terrasse — z — birgt wohl noch die letzten Reste einer Zwingermauer.

Spanfehlner spricht ferner von einer alten Straße, welche von Neu-Oetting her über die Straßburg nach Abensberg geführt habe, deren theilweises Vorhandensein u. A. noch bei Lichtenburg zu beobachten sei, die weiterhin dann an der am linken Isarufer gelegenen „Rundschanze — vallatum — als Brückenkopf“ gedacht vorbei und in der „Nähe der Schanze bei Mirschkofen (Mirskofen) vorüber ad castra abusina“ geführt habe.

Nun zieht allerdings von Frauenberg herab ein gut gebautes und zweckentsprechend geführtes Sträßchen südlich der Straßburg vorüber zu Thal und in dessen Fortsetzung ein Feldweg bei der Gredel-Mühle beginnend gegen die Isar, in den Auen verschwindet aber alsbald jegliche Spur. Wenn ich nun der Idee des erwähnten Forschers folge, so müßte die Verlängerung des Feldwegs — allerdings weit ab östlich der „Rundschanze“ vorbei — gerade auf die Mitte von Altheim zu und in dieser Richtung den Ort durchschneidend die jenseits bestehende Hohlgasse hinauf, ganz nahe am „Schloß-Berg“, auch „Schwedenschanze“ genannt, vorüber geführt haben; ob aber von da ab die vermeintliche Straße über Gaunkofen, Wachelkofen,

Unkofen etc. kreuz und quer dahin zog, möchte ich bezweifeln, nachdem das dort flachhügelige Gelände doch mehr geradlinig verlaufenden und hiedurch direkt verbindenden Straßenanlagen, wie sie die Römer anstrebten, keinerlei Hindernisse bereitete.

Zwischen Frauenberg und Lichtenburg, um wieder auf die andere Seite zurückzukehren, besteht heutigen Tages auch nicht die Spur einer annähernd direkten Verbindung. Spanfehlner's Straßenzug von „Turo ad Jovisura" etc. bereits „bewiesen", dürfte demnach einer nochmaligen genaueren Durchforschung der Strecke Neuötting, Straßburg, Abensberg bedürftig sein, darüber hilft die durch „Acker und Hopfenbau gänzlich zerwühlte" Oberfläche des Bodens in Niederbayern nicht hinweg. [23] u. [25])

Schließlich sei noch erwähnt, daß an der Straßburg nichts als der scheinbare Doppelgraben mit dem zwischenliegenden Spitzdamm an die ähnlichen Construktionen bei einzelnen der römischen Limeskastelle erinnert.

5. Neudeck.
(Tfl. II u. IV D.)

Eine ganz einfach gestaltete Befestigung, liegt kaum 1 km östlich der Straßburg jenseits des überhöhenden Rückens, auf dem wir das Gehöft „Sterneck" erblicken, am Rande des dort etwa 45 m über die Niederung emporragenden nördlichen Ausläufers der Höhe.

Diese Anlage besteht aus einer 54 m langen und 36 m breiten vierseitigen, auf der Südseite weit abgerundeten, ringsum sehr steil abdachenden Plattform — H —, welche auf der Angriffs- (Süd-) Seite durch einen im flachen Bogen querüberziehenden, 24 bis 25 m breiten Abschnitts- (hier Haupt-) Graben sowohl von dem dominirenden Gelände südlich, wie auch von der einem länglichen Fünfeck gleichenden, etwas tiefer südöstlich anliegenden fast gleich großen Plattform — V —, auf welcher gegenwärtig das Gehöfte Neudeck liegt, getrennt ist.

Die größere Plattform, das Hauptwerk, erhebt sich um 1 bis 2 m über den im Niveau der Rückenfläche liegenden südlichen Grabenrand und 5,3 m über die Mitte der Grabensohle, welche von dort hinab allmählig in stärkeres Gefälle übergehend, einerseits zwischen Haupt- und Vorwerk hindurch in den Steilabhang, anderseits — westlich — in eine steil niedergehende Schlucht verläuft.

Das Niveau des Vorwerkes — Vorburg — liegt 1,5 m tiefer als die Plattform des Hauptwerkes, 3,6 m über der Sohle des dort 23 m breiten Abschnittsgrabens. Ursprünglich wird das Vorwerk auch auf den übrigen Seiten von einem Graben umzogen gewesen sein, heutigen Tags bemerkt man an der Südseite nur mehr eine schwache Spur und der Ostseite entlang zieht eine tiefe Hohlgasse, durch die ein Fahrweg heraufführt. Die Nordseite des Vorwerkes, wie auch des Hauptwerkes, durch den steilen Abhang genügend geschützt, konnten eines Grabens entbehren.

Spuren eines Thurmes lassen sich oberflächlich nirgends erkennen, von Kalkwerk untermengter Bauschutt liegt auf der großen Plattform — zur Zeit Ackerland — überall reichlich umher. Bezüglich der weiteren eventuellen Einrichtung beider Plattformen ist im Allgemeinen dasselbe zu sagen, wie bei der Straßburg.

Ob die beiden kleinen, kegelförmigen Hügel — Th —, ca. 20 m tiefer auf der nordöstlichen Abdachung der Höhe liegend, auch noch zur Befestigung gehören, wage ich nicht zu entscheiden, doch tragen auch sie, ebenso wie der ihnen zunächst südlich vorliegende breite flachsohlige Einschnitt und das von da hinweg gegen das 150 m entfernte Vorwerk ansteigende Terrain unzweifelhaft Spuren der Bearbeitung durch den Spaten an sich. [25])

Spanfehlner will [22]) „in Sterneck Rudera einer Befestigung" erblickt haben. Heutigen Tags ist davon nichts mehr zu sehen, wenn aber solche vorhanden waren, was ich gar nicht bezweifle, dann dürften die drei Objekte Straßburg, Sterneck und Neudeck eine zusammengehörige — allerdings recht großartige — Anlage andeuten.

Nicht ohne Belang ist es für die Beurtheilung der chronologischen Stellung der Straßburg und Neudeck, daß die unweit nordöstlich folgenden Burgstalle Schaumburg und Wolfstein ganz dieselben Construktionen — hinter einander liegende Plattformen, getrennt unter sich und vom Außenterrain durch tiefe breitsohlige Gräben (cf. pag. 116) — zeigen.

6. Die „alte Verschanzung" bei Ergoldsbach.
(Tfl. III u. IV E.)

Liegt unmittelbar östlich des gleichnamigen Pfarrdorfes (Atlasblatt Eggmühl) auf einer gegen Süden vorspringenden, in zwei Terrassen abdachenden breiten Nase des ca. 43 m über den westlich vorbeifließenden Ergolds-Bach emporragenden Flachrückens, welcher weite

Umsicht nach allen Seiten, doch nicht bis in die beiläufig 11 km südlich entfernte Isarniederung bietet.

Die Anlage, ein Mittelding zwischen Ringwall- und Abschnitts-Befestigung, auf vierseitiger, an den Ecken weit abgerundeter, von fast gebogenen Linien begrenzter Basis, ist durch einen Doppelwall mit vor- und zwischenliegenden Graben gegen die Angriffs- — Nord- — Seite geschützt. Auf der Ostseite setzt der Hauptwall — I —, der Contur der Bergnase folgend, einwärts gebogen und noch mehr wie auf der Nordseite verschleift, bis zur Südostabrundung, jenseits derselben nur noch in seiner Außenböschung — gleichsam als Absatzwall, cf. pag. 113 — erhalten, bis zur Westabdachung der oberen Terrasse des Terrains fort, welch letztere mäßig fallend gegen den Steilrand der Höhe verläuft. Der Vorwall — II — folgt durchweg parallel dem Hauptwall, geht aber nach der nordöstlichen Umbiegung in die durch den Spaten steiler abgeschrägte untere, thalwärts ziehende Terrasse über, wird nach der südöstlichen Umbiegung wieder wallartig mit laufgrabenartigem Profil — cf. Westansicht Tfl. III und Profil Süd-Nord. d. Tfl. IV — und endigt enganschließend am Steilrand westlich. Auf der Südseite liegt dann, ebenfalls parallel laufend, noch eine Art bedeckter Weg — III — vor, welcher an seinem Westende grabenähnlich wird und dort rasch fallend in den Steilabhang mündet.

Der Hauptgraben — g' — mündet nach der Nordostumbiegung mit starkem Gefälle in ein gegen Süden hinabziehendes schluchtartig gestaltetes Thälchen; der innere Graben — g'' — aber, den man auch Vorwallgang nennen könnte, geht in die bereits erwähnte, durch den Spaten vervollkommnete Terrasse über. An ihren Westenden münden beide Gräben in den dort stark durchfurchten Steilabhang.

Wie aus der Profil-Tafel zu ersehen ist, überhöht gegenwärtig der, wie schon erwähnt, stark verschleifte Hauptwall der Nordseite den Vorwall nicht mehr, ursprünglich wird derselbe aber so hoch gewesen sein, daß man von seiner Krone hinweg wenigstens noch den äußeren Rand des bis zu 13 m breiten Außengrabens zu sehen vermochte. Die Tiefe dieses Grabens beträgt durchschnittlich 2,5 m. Ueber den Rand, beziehungsweise über die spitze Sohle desselben, erhebt sich die Krone des Vorwalles durchschnittlich 2,5 resp. 5 m. Der Abstand der meist bis 2 m breiten Kronen beider Wälle unter sich beträgt bis zu 22 m und die Tiefe des zwischenliegenden, etwas breitsohligen Grabens oder Gan[ges]

munikations=Raumes ca. 4 m. Anders gestaltet ist das Profil der Südseite, was sich, ebenso wie die Profile der Ost= und Westseiten, am klarsten aus den Durchschnitts= und Seitenansichts=Zeichnungen der Tfl. IV u. III ersehen und beurtheilen läßt. Speziell auf der Süd=seite sind von der Krone des einst bestandenen Hauptwalles — nun Absatzwall — hinweg die beiden stufenweise tiefer vorliegenden Wälle resp. Laufgräben und die natürliche Abdachung des Terrains jenseits derselben vollkommen eingesehen.

Auf der Westseite besteht zur Zeit nicht und bestund wohl auch nie ein Wall, dort schützte der schroffe Absturz der Höhe vollkommen gegen den feindlichen Anlauf, vielleicht war der Abschluß durch ein Pallisadenwerk hergestellt.

Hinsichtlich des Profils der Nordseite — Tfl. IV E — ist noch zu erwähnen, daß die bermenartigen Absätze am Haupt= und Vorwall nicht künstlich hergestellt, sondern, wie das die Messung ergab, Reste der natürlichen Abdachung (cf. Bodenprofils=Linie Süd=Nord a, b, Tfl. IV E) der Flachkuppe sind, und daß der Raum zwischen den Wällen I u. II, soweit er unter bezeichnete Linie fällt, hier in der That ausgehoben wurde, also, abgesehen von seiner weiteren Verwerthung als Communikation, ein Graben ist.

Das Material, aus welchem die Wälle aufgeschüttet sind, ein mittel=grobkörniges, von Sand und Lehm untermengtes Diluvialgerölle, ist durch den Grabenaushub gewonnen und, wie der Vergleich der Profile ergibt und wenn man die stattgehabte rückwärtige Verschleifung des Hauptwalles mit in Rechnung zieht, auch vollständig für die Wälle verbraucht worden.

Eingänge, die Gräben überdämmend und die Wallkörper durch=schneidend, führen drei in das Werk — Tfl. III E' E'' E'''. Von diesen möchte ich indessen nur den nordwestlichen — E' — als ursprünglichen erklären. Derselbe zieht so ziemlich in der Mitte der Angriffs= und Ausfall=Seite vom äußeren Grabenrand hinweg — z. Zt. nicht mehr eingeschnitten, sondern ausgefüllt — schräg über den Außengraben im Zick=Zack durch Vorwall und Hauptwall in das Innere. Die Eingangs=lücken in den Wällen besitzen hier eine 2,5 resp. 3 m breite Sohle mit 12 resp. 14 m oberer Breite. Der Verschluß wird s. Zt. durch einen Holzbau hergestellt und entsprechend gesichert gewesen sein. Der zweite Eingang — 65 m weiter östlich — besitzt nur 2 m Sohlen= und 8 m obere Breite in beiden Wällen und der Dammweg führt geradlinig

ansteigend durch die Lücken, eben breit genug, um einem landwirthschaft-lichen Fuhrwerk Raum zu bieten. Diese Communikation ist sicher erst in verhältnißmäßig neuerer Zeit entstanden, als man das innerhalb der Umwallung liegende Areal in Ackerland umschuf. Das nämliche gilt bezüglich des zur Westabdachung der oberen Terrasse von Süden her führenden Dammweges — 2 m —, doch ist hier die Möglichkeit einer ursprünglichen Anlage nicht ausgeschlossen.

Spuren von Spähhügeln oder thurmartigen Unterbauten, Gebäude-resten im Innern, ebenso von Brunnen sind gegenwärtig nicht mehr zu beobachten. Das Wasser mußte wohl vom Thal heraufgeschafft werden; ob der vielfach durchfurchte Westabhang etwa Quellen birgt, konnte ich nicht in Erfahrung bringen. Hier muß nun sofort beigefügt werden, daß unter den historischen Merkwürdigkeiten — im Repertorium zum topographischen Atlasblatt Eggmühl, pag. 65 — Nachstehendes zu lesen ist: „Ergoltsbach hieß ehemals Erbelsbach; 1211 Sitz der Grafen von Ergoltsböck; 1726 abgebrannt" — „Von dem Schloß nur mehr Schanzgräben". Aber auch im Repertorium zu Landshut — pag. 72 — kommt eine ähnliche Stelle vor: „Ergoltsbach; Ueberreste eines sehr alten Schlosses in der Nähe. Abbrennen der Pfarrkirche 1726". Hier kann aber nur Ober-Ergoltsbach in Betracht gezogen sein, und es liegt die Annahme sehr nahe, daß die Bearbeiter der beiden Repertorien — 1823 resp. 1821 — verschiedene Persönlichkeiten waren, welche, aus ein und derselben Quelle schöpfend, die Umstände jeweils auf das in ihr Blatt fallende Ergolts-bach bezogen haben. Sind nun die citirten Umstände auf unser Ergolts-bach zu beziehen, dann glaube ich annehmen zu dürfen, das Schloß der Ergoltsböcke lag im Dorfe nahe der Kirche, mit der es gleichzeitig abge-brannt ist, und die Rudera dieses Schlosses sind im Orte selbst zu suchen und nicht auf der Höhe östlich davon.

Sollten aber die Angaben (Gesammelte historische Notizen über Ergoldsbach, pag. 181, Bd. XXIV der Verhandlungen des historischen Vereins von Niederbayern) hinsichtlich eines innerhalb der Verschanzung aufgefundenen Brunnens, dann einer steinernen Treppe, die zur Agatha-Kapelle hinabführte, in der That begründet sein, wovon man sich durch entsprechende Nachgrabungen Gewißheit verschaffen könnte, und [illegible] man trotz der bestimmten Angabe, daß „in den Pfarrakten über das Schloß, dessen Bewohner und ihr Ende keinerlei Notizen zu finden" die Ueberlieferung bezüglich der „vier in verschiedenen Farben prangenden

Thürme" für mehr als Sage, dann könnte ja möglicherweise der Fall vorliegen, den ich weiter oben (pag. 115) erörtert habe, daß im wohl frühesten Mittelalter eine vielleicht nur in Holz construirte Burg, über deren Zerstörung übrigens nichts bekannt ist, in die aus noch älterer Zeit stammende Wallburg hineingebaut worden war, wie das ja öfter vorgekommen. Die Burg „der Ergoltsböcke" ist verschwunden und verschollen, die Wallburg aber ist geblieben, die Verschanzung dort oben trägt auch nicht im Mindesten die Kennzeichen einer mittelalterlichen Burg an sich.

Kehren wir nun zu unserer hier in Rede stehenden Befestigung zurück. Was die Größe derselben anbelangt und die hieraus zu berechnende Minimal-Besatzungsstärke, so kommt zunächst die innere Vertheidigungslinie — der Hauptwall und dessen Aequivalente längs der östlichen und südlichen Saumlinie der oberen Terrasse, sowie der Saum des Steilabhanges auf der Westseite — in Betracht. Diese Linie hat eine Länge von 540 m, zu deren Besetzung 540 bis 550 Mann, sowie ein Drittel dieser Zahl, 150 Mann Reserve, zusammen rund 700 Streitbare nöthig sind. Allerdings wird die für sich allein 135 m lange Saumlinie des West-Steilrandes, weil ziemlich sturmfrei, für gewöhnliche Fälle nur einen kleinen Theil und nur im äußersten Nothfall der vollen Besetzung von ca. 130 Mann bedürfen; der Ueberschuß bleibt vorerst in Reserve. Dagegen muß aber auch der Vorwall auf der Nordseite und dessen Aequivalenten der Ost- und Südseite entlang in einer Ausdehnung von 480 m schon im ersten Augenblick besetzt werden, hiezu bedarf es weiterer 480 Mann, woraus sich dann eine Summa von 1180, rund 1200 Minimal-Besatzung ergäbe.

Der Flächenraum im Innern — ein Trapezoid — enthält, nach Abrechnung einer 9 m breiten Communikation längs der inneren Vertheidigungslinie, 13175 qm. Da nun die Minimal-Besatzung nur etwa bis zu 3600 qm Lagerraum bedarf, so erübrigten noch 9575 qm. Die Besatzung kann also leicht auf 3000 bis 3500 Mann erhöht werden und es restiren dann immer noch 2675 qm Raum für die Lagergassen.

Der eventuell zahlreiche Troß mit den Lebensmittel- und anderen Vorräthen lagert — von der Wagenburg, die durch eine Verpfählung verstärkt werden kann, umschlossen — auf dem freien Raum vor der Südfronte oder Nordfronte, je nach den Umständen. Der Flächenraum des einen wie des andern dieser Plätze ist nahezu gleich groß dem Raum im Innern der Befestigung.

Alte Straßenzüge kennt man in der allernächsten Umgebung von

Ergoldsbach nicht. Erst bei Zellenkofen existirt ein „Steinweg", welcher zwischen Mühl- und Esels-Berg durch das Thälchen östlich zum „Ringweg" auf die Höhe führt. Ueber ein „Straßfeld", ebenfalls auf der Ostseite des Ergolds-Baches, unweit südlich des Abdeckers, gelangt man zur „Salzburg", in deren Nähe, auf der bewaldeten Höhe nördlich, eine Gruppe von Hügelgräbern constatirt wurde. [26]) Diese Vorkommnisse können allerdings kaum mit der Ergoldsbacher Verschanzung in Zusammenhang gebracht werden, immerhin aber liegt letztere an der kürzesten, zudem durch Thalwege einerlei Richtung, wie Köfering—Hohenberg—Eggmühl, dessen Umwallung auf ihre Herkunft auch noch näher zu untersuchen wären, dann Buchhausen, wo wieder ein „alter Ringwall" und eine „Römer-Schanze" liegen, ferner Ascholtshausen—Lindhart—Neufahrn, eine Wasserburg—Pointkofen—Ergoldsbach angedeuteten, von da wohl über das flachgewellte Terrain und Altheim hinweg das Isarthal erreichenden kürzesten Verbindungslinie des nördlichsten Uebergangspunktes an der Donau eventuell zur „Straßburg". Höchst wahrscheinlich ist das eine in den Kriegszügen der ältesten Zeiten schon benützte Operationslinie und alter Verkehrsweg.

Damit schließe ich nun die Spezialschilderung und schreite zur Beurtheilung der Objekte mit Rücksicht auf ihre äußeren Formen und zu Tage liegenden Kennzeichen, versuche dann daraus so gut und so weit es möglich ist, chronologische Stellungen, wie auch sonstige Schlußfolgerungen abzuleiten.

Beurtheilungen und Schlußfolgerungen.

Im **Allgemeinen** ist zu bemerken, daß keines der geschilderten Objekte auch nur im Entferntesten jene Formen und sonstigen Kennzeichen besitzt, welche als maßgebend für die Befestigungsweisen nach Allgemein-Einführung der Feuerwaffen bezeichnet wurden (cf. pag. 122).

Es ist das vorzugsweise hinsichtlich der drei — sogenannten — „Schwedenschanzen" mit allem Nachdruck zu betonen. Die Schweden durchzogen und besetzten wohl zu wiederholten Malen die Gegend und haben auch auf dem „Hofberg" einige Schanzen zur Deckung der Geschütze, mit denen sie das Schloß und die Stadt Landshut beschossen aufgeworfen, die Spuren dieser Aufwürfe aber hat der Feldbau längst

wieder verschlungen. Auch für römische Befestigungswerke haben sich keine Beweisstücke ergeben.

Im **Besonderen** aber ergibt sich hinsichtlich der hier in Betracht gezogenen Befestigungsreste Nachstehendes:

1. Die Anlage in der Niederung südöstlich Ergolding, Tfl. III. ist ein Ringwall einfachster Art und ältester Zeit, zu dessen Erbauung besonders geartetes Schanzzeug nicht erforderlich und die zum Feldbau dienenden Werkzeuge allein schon ausreichend waren. Es ist ein dereinst wohl von Sumpf umgebenes, im Auenwald versteckt gelegenes Refugium — eine Bauernburg (cf. pag. 114) — welche zu dem Zwecke den Bewohnern der Umgebung bis über die Zeiten der Völkerwanderung und der Hunnenzüge hinaus entsprochen, eintretenden Falles auch vorübergehend zur Lagerung eines nicht gar zu zahlreichen Heerhaufens älterer und neuerer Zeit gedient haben mag.

2. Die Anlage oben am Höhenrand nordöstlich jenseits des Moni-Bergs zunächst der Einöde Haag besteht aus Erdwällen und Gräben spitzwinklichen Profils und einem innerhalb der Wälle an der Nordseite gelegenen, hochaufragenden Kegel, zu deren Erbauung schon einigermaßen festeres, eisernes Schanzgeräthe, wenn auch der einfachsten Art, nöthig gewesen ist. Die inneren Abdachungen der Wälle sind wenig geeignet zum schnellen Anlauf der Vertheidiger auf die Wallkronen, welche überdieß auch nur schmalen Raum boten zur Aufstellung der Kämpfer. Die Eingänge waren weniger geeignet zu raschen Ausfällen als zur thunlichsten Abhaltung von unberufenen Eindringlingen und nachdem auch noch der freie Raum im Innern wohl eine größere Menschenzahl zu kurz vorübergehenden mehr friedlichen Zwecken zu fassen vermochte, nicht aber die zu eventuell hartnäckiger Vertheidigung des Platzes nöthige Zahl Streitbarer zu lagern erlaubte, ganz abgesehen von Unterbringung der dann nöthigen Lebensmittel und anderen Vorräthe, so trägt das Objekt weniger den Charakter einer reinen Befestigung, als den eines Platzes, der vor Allem gegen Einblick und Handstreiche zu sichern war. Es ist ein Mittelding zwischen Wehr- und Schutzbau, welches für gewöhnlich zu Cultzwecken, hie und da auch einmal kurz vorübergehend zur Wehr gedient haben mag, vielleicht eine Tempelstätte aus keltischer oder germanischer Zeit (cf. pag. 109). Auf der weithin sichtbaren Plattform des Kegels mag in einem Blockhausbau der Aufbewahrungs- und Aufstellungsort der National-Heiligthümer und der Feldzeichen des Volks-

stammes gewesen sein, dessen Priester eintretenden Falles der auf dem amphitheatralen Raum (pag. 129) versammelten Menge unter Aufstellung der Feldzeichen den bevorstehenden Kriegszug kündeten und dieselbe unter Anrufung der Götter und Hinweis auf die Heiligthümer begeisterte. Auf der kleinen Plattform im Außenwerk wurden dann die für die Opferungen nothwendigen Vorbereitungen getroffen, wozu das Wasser aus der nahen Quelle oder aus dem auf der Höhe südlich gelegenen Teiche herbeigeholt wurde. Die Opferungen selbst mögen auf den beiden, dem hohen Kegel westlich anschließenden Terrassen — t, t — vollzogen worden sein, worauf folgend dann im heiligen Hain, außerhalb der Tempelstätte, die versammelte Menge sich schließlich zum Opfermahl lagerte. Beweise für diese Annahmen kann ich allerdings nicht vorführen — Grabungen wurden keine angestellt —, ich neige aber umsomehr zur vorgetragenen Ansicht, weil die in der Spezialschilderung erwähnten Merkmale, wie auch die Ortsbenennungen „Haag“ und „Hauselfeld“, sowie die Hügelgräber für dieselbe sprechen. Ob der vom Gräberfeld hinweg ziehende sehr breite und steinige Weg, [27]) welcher sich in den Grund östlich hinab senkt und jenseits zum Theil als Hohlgasse gegen Menberg hinaufführt, eine alte Straße ist, muß ich vorerst noch unentschieden lassen und will nur darauf aufmerksam machen.

3. Der Befestigungsrest zunächst oberhalb Schönbrunn — Tfl. I C — besteht nur aus einem auf drei Seiten vom breitsohligen Graben umzogenen, auf der vierten Seite an den Steilrand der Höhe angelehnten Ovalkegel, dessen Plattform sich nur um Weniges über das Bodenprofil erhebt, also kaum nennenswerth aufgeschüttet worden ist. Von Südwest her vollkommen beherrscht hat man nur gegen Nord und Nordost, hauptsächlich aber über die Niederung hin freien Blick. Die unbedeutende Plattform konnte nur ein kleines, vielleicht thurmartiges, seiner beherrschten Lage halber kaum als Warte geeignetes, immerhin aber wehrhaftes Gebäude getragen haben. Dieser Burgstall kleinster Ausdehnung und einfachster Form, über dessen eventuellen Zweck ich schon bei der Spezialschilderung (pag. 132) Andeutungen gegeben habe, anfänglich vielleicht ein Blockhausbau, später aber in Mauerwerk ausgeführt, soll, wie man mir erzählte, im vorigen Jahrhundert noch bestanden und einzelnen Persönlichkeiten aus dem Kreise der Besitzer des nahegelegenen Oekonomiehofes als zeitweiliger Erholungsaufenthalt gedient haben, worüber in Landshut wohl Näheres zu erfahren wäre.

4. u. 5. **Die Straßburg und Neudeck** — Tfl. II —, zwei Objekte, welche hinsichtlich ihrer Lage auf dem Terrain und der Form ihrer Umfassung nach zu den Abschnittsbefestigungen — cf. pag. 111 — zählen, zeigen uns nur Plattformen, auf welchen Gebäude gestanden, und tiefe breitsohlige Gräben, die auf der Angriffsseite vorliegen, beziehungsweise abschneidend querüber ziehen. An der Neudeck ist nicht die geringste Spur eines Walles zu entdecken, die bei der Straßburg aber, längs des Saumes der mittleren Terrasse auf der Nordseite, dann an der Ostseite des Vorwerkes — der Vorburg — zu beobachtenden Randanschwellungen, wohl nur Schuttlagen einst bestandener Mauerlinien, sowie der Damm zwischen dem Graben und der von mir als Hohlweg bezeichneten Communikation vor der Ostfronte, welcher sich nicht über das Bodenprofil erhebt, können nicht als Erd- oder Stein-Wälle erklärt werden. Demnach ist weder die Straßburg noch Neudeck zu den Wallburgen zu zählen. Es sind aber auch nicht bloße Verschanzungen, denn die Profile der Gräben, wie auch der Plattformen und einzeln stehenden Kegel besitzen alle ganz erhebliche, permanenten Anlagen entsprechende Ausmaße, dagegen sprechen die Formen der Grundrisse sowohl wie der Vertikaldurchschnitt und die Mauerwerksspuren aller Art, wie Mörtel-, Bruch- und Backsteintrümmerwerk entschieden dafür, daß wir es mit mittelalterlichen Bauten zu thun haben, welche in Anbetracht meiner Allgemeinerläuterungen — pag. 116 — als „Burgstalle“ zu erklären sind.

Was nun die chronologische Stellung insbesondere anbelangt, so dürfte die Erbauung der Straßburg in das frühere Mittelalter; die der Neudeck aber kaum so weit zurückdatirt werden. Der Bestand, sowie die Bewohnung beider Objekte hat den aufgefundenen Spuren nach die Zeiten der Wiederverwendung von Backsteinen zu Profanbauten (bei uns etwa Ende des XI. oder Anfang des XII. Jahrhunderts) wohl noch überdauert, doch muß die eine oder die andere dieser beiden Burgen schon sehr frühzeitig in Verfall gerathen sein, nachdem weder archivalische noch sonstige Ueberlieferungen Auskunft über deren Vergangenheit geben, beide sind sozusagen — in geschichtlicher Beziehung — verschollen.

In Neudeck, früher vielleicht Nydeck geschrieben, haben wir eine jener kleinen Burgen vor uns, wie sie seit dem XI. u. XII. Jahrhundert von den Herren des niederen Adels nicht nur als feste Wohnsitze,

sondern auch hie und da nur als Bollwerke und Schlupfwinkel zur Bergung des Raubes aus Stein erbaut wurden. Vielleicht hatte Neudeck dasselbe Schicksal wie Wolfstein, welches einst herzogliches Jagdschloß, im XV. Jahrhundert aber als Raubschloß erkannt und zerstört wurde. cf. Repertorium zum Atlasblatt Landshut p. 93.

Die Straßburg endlich dürfte eine jener kleinen Landesvesten gewesen sein, welche vorzugsweise Staatszwecken, im vorliegenden Falle wie der Namen andeutet dem Straßenschutz dienend, vielleicht schon zu den Zeiten der Carolinger angelegt, dann allmählig erweitert und vervollkommnet wurde.

Nicht unerwähnt darf ich lassen, daß im ersten Bande des Archivs des historischen Vereins vom Unter-Donaukreis ein Neudeck als ehemalige Ortenburg'sche Veste erwähnt wird; damit ist aber nicht die hier in Rede stehende gemeint, sondern jene nur mehr in geringfügigen Spuren erkennbare Burgstelle bei dem Gehöfte Neudeck südl. Schweibach a/Rott; überhaupt tragen dieselbe Benennung noch 7 Einöden oder Weiler im südlichen Bayern, sowie 3 in der Oberpfalz, was für die weitere Erforschung der Geschichte Neudeck's nicht ohne Belang sein dürfte. Seltener stoßen wir auf die Benennung Straßburg. Mir sind nur nachstehende bekannt:

die bei Klausenburg in Siebenbürgen, dann

die an der Gurk in Kärnthen, wahrscheinlich im IX. Jahrhundert, ferner

die in Westpreußen an der polnischen Grenze von den Deutschherren im Jahre 1285, endlich

jene auf den Trümmern des alten Argentoratum von den Franken wohl schon um die Mitte des VI. Jahrhunderts erbauten und seit jenen Zeiten mit dem Namen „Straßburg" bezeichneten Festungsanlagen.[28])

6. Die **„alte Verschanzung"** bei Ergoldsbach besteht lediglich aus Erdwällen und Gräben, deren Verzug an die Kontur des Geländes angeschmiegt ist und deren Profile, wenn auch schon etwas verschleift, immer noch stärkere Ausmaße besitzen, als für eine einfache Feldverschanzung nöthig gewesen wären. Der hohe Aufzug der Wälle, die Tiefe der Gräben, der Doppelwall und das Nichtvorhandensein von Gebäudespuren im Innern des Werkes deuten an, daß wir eine nur provisorischen Werth beanspruchende Wehranlage aus älterer Zeit, eine Wallburg, vor uns

haben, in welcher ein nicht allzu großer Heerhaufen an der momentanen Operationslinie Regensburg—Ergoldsbach—Isarthal die Unternehmungen des Gegners abwartend entweder sich vertheidigte, oder im günstigen Fall aus derselben hervorbrach. Es ist sozusagen ein verschanztes Lager (cfr. oben pag. 120); vielleicht aus den Zeiten des Hin- und Herwogens der germanischen Völkerschwärme nach Abzug der Römer aus den Donauprovinzen.

Was den strategischen und taktischen Werth dieses Objektes anbelangt, so läßt sich derselbe aus der gegenwärtigen Beschaffenheit des Geländes nicht mehr mit Bestimmtheit folgern; nehmen wir aber an, daß die Gegend zunächst nördlich und auf größere Ausdehnung zu beiden Seiten hin von Wald bedeckt und unwegsam und nur auf der Communikationslinie Regensburg—Essenbach allein für Truppenbewegungen geeignet gewesen wäre, dann war die Verschanzung eine ganz erhebliche Paßsperre.

So möchte ich, nun zum Schlusse kommend, wenn auch der Schleier, der über den besprochenen Objekten in geschichtlicher Beziehung schwebt, nicht vollständig gehoben, doch wenigstens das sicher begründet haben, daß keines derselben weder eine schwedische noch eine römische Befestigung gewesen. Leider konnte ich Untersuchungen mit dem Pickel und dem Spaten nicht unternehmen, das muß aber noch geschehen, um wie schon erwähnt, auf Grundlage der dabei zu erzielenden Funde die chronologische Stellung jeder einzelnen Anlage noch enger zu begrenzen, sowie hinsichtlich Herkunft und Zweck derselben noch präzisere Folgerungen ziehen zu können. Die Vervollständigung meines Elaborates in diesem Sinne wäre gewiß eine recht dankenswerthe Aufgabe sehr verehrlichen Vereins, wobei ich wohl das Augenmerk desselben vor Allem auf die von mir als Tempelstätte erachtete Anlage südlich Haag, dann die große Verschanzung bei Ergoldsbach, sowie auf die Straßburg und die dort vorüberziehenden angeblich „alten Straßen“ lenken darf. Herr Spanfehlner und Herr Eberl haben in letzterer Beziehung ja recht verdienstvolle Andeutungen gemacht, aber es mangeln die Nachweise und ohne solche gelangen wir nicht zu vollkommen ersprießlichen Resultaten bei Erforschung dieses Theiles der Urgeschichte unseres Vaterlandes.

———

Benützte Literatur und Anmerkungen.

1) Jelinek: Schutz und Wehrbauten aus vorgeschichtlicher Zeit 2c. mit besonderer Berücksichtigung Böhmens. Prag 1885.

2) Much: Germanische Grabmahlen und Tempelstätten. Publizirt in den Mittheilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien. Bd. V 1875.

3) von Peuker: Das deutsche Kriegswesen der Urzeiten. Berlin 1860.

4) von Cohausen: Der römische Grenzwall in Deutschland, Wiesbaden, und zahlreiche kleinere Abhandlungen über Ringwälle, vorrömische und römische Alterthümer in den Annalen des nassauischen Alterthums-Vereins.

5) J. Nacher: Die deutsche Burg, ihre Entstehung 2c. in Süddeutschland. Berlin 1885.

6) von Peuker: a. a. O., und nach ihm wohl Schuster: Die alten Heidenschanzen in Deutschland.

7) Bela: Die vorgeschichtlichen Rundwälle im nördlichen Deutschland. Berlin 1888.

8) Spitzgraben = fossa fastigata der Römer und Diamantgraben der neueren Befestigungsweisen.

9) Handelman: Bauernburgen auf den nordfriesischen Inseln, — dann Jähns: Geschichte des Kriegswesens von der Urzeit bis 2c. Leipzig 1878—80, hier insbesondere dessen Odilien-Berg. Bd. I pag. 372—73. — Ferner Jahresberichte des Voigtländer Alterthums-Vereins.

10) von Cohausen: Der Ringwall auf dem Altkönig, und Jelinek: den Abschnitt über die gallischen Wälle.

11) Cori: Bau und Einrichtung der deutschen Burgen 2c. Linz 1874.

12) von Peuker und von Cohausen: a. a. O. Letzterer sagt, das Bedürfniß zur Anlage solcher Zufluchtsstätten bestund fort und fort, selbst bis in unsere Tage. Ersterer läßt das gelten mindestens bis zum Beginn des Mittelalters. Es wird sich aber immer nur aus den zu machenden Kleinfunden bestimmen lassen, aus welcher Zeit die Anlage stammt und auf wie lange fort und von wem solche Objekte jeweils wieder zu ähnlichen Zwecken benützt wurden.

13) Krieg von Hochfelden. Militär-Architektur pag. 181.

14) Grimm: Burgstall, eine Stelle im Terrain, wo eine Burg gestanden. Es wäre zu wünschen, zur Vermeidung des Anklingens an Vieh- und andere Ställe in der Mehrzahl „Burgstallen" oder, wie hier geschah, „Burgstalle" zu sagen.

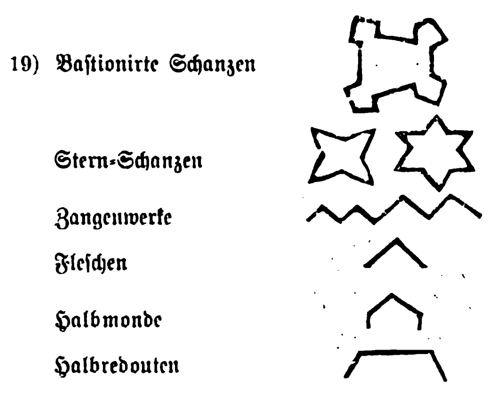
15) J. Nacher: sind Wallburgen und Burgstalle, auch Bauernburg gleichbedeutend, ich gehe einen Schritt weiter und halte in voller Würdigung der Erklärungsweise Grimm's und auf Grund zahlreicher mir vorliegender Beispiele aus meiner eigenen Praxis die Begriffe Burgstall und Wallburg auseinander. Schon von Cohausen definirt ganz präzis „der Wall war den Umständen entsprechend

Ringwall oder ꝛc. ein Abschnittswall, so entstund, ob nun ein Graben vorliegt oder nicht, die Wallburg". Ich füge noch bei, die Wallburg, wo sich eine solche findet, ist stets mehr oder minder in ihren Wällen erhalten vorhanden, beim Burgstall dagegen restirt nur mehr die Stelle, wo die Burg gestanden, allenfalls noch die Burggräben ꝛc.

16) Eidam: Ausgrabungen römischer Ueberreste bei Gunzenhausen, hier speziell „Thürme bei Sausenhofen", publizirt in der Festschrift zum XVIII. Kongreß der Anthropol. Gesellschaft Nürnberg 1887.

17) Mutzl: Die römischen Wartthürme, besonders in Bayern, publizirt in der Denkschrift der k. b. Akademie der Wissenschaften, Bd. XXVI. Abth. 2, 1851, wo gesagt ist „man braucht sie nur anzusehen, um sie als römisch zu erkennen" ꝛc.

18) Popp: Der Wehrthurm in Wessabrunn, publizirt im Archiv des histor. Vereins von Oberbayern. Bd. XXXI 1871.



20) von Kleemann: Die Grenzbefestigungen im Kurfürstenthum Bayern zur Zeit des spanischen Erbfolgekrieges. München 1885.

21) von Cohausen: Alterthümer im Rheinland, ein Wegweiser für ꝛc. Wiesbaden 1891.

22) Spanfehlner: Zusammenstellung der wichtigsten Ueberreste der Römer-Kultur in Niederbayern ꝛc. Verhandlungen des niederb. Vereins, Bd. XVII 1872.

23) Hinsichtlich der Berechnung der Minimal-Besatzungsstärken und Lagerungsräume gehen die Ansichten der Autoren weit auseinander. v. Veith — Belagerung ꝛc. des Römer-Lagers bei Namur ꝛc., Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands 1879 — rechnet 2 Mann in zwei Gliedern hintereinander stehend auf 1 m Länge der Vertheidigungslinien. von Cohausen (cf. Ziff. 4 oben) beansprucht erst auf 1,87 m Wall-Länge 2 Mann, dazu aber noch $^1/_3$ der aus diesem Ansatz sich berechnenden Besatzungsziffer des ganzen Umfanges als Reserve und bezeichnet uns dann 2,6 qm Fläche als den für 1 Mann nöthigen Lagerungsraum. Hier sind aber immer die wohldisciplinirten Verhältnisse der römischen Truppen maßgebend. Bei weniger disciplinirten Streitkräften dürften die vorerwähnten Ziffern kaum hinreichend sein, dieserhalb habe ich bei meinen Berechnungen größere Räume

sowohl für die Feuerlinie, wie auch für die Lagerung berechnet und zwar 2 m für die zwei anfänglich hintereinander stehenden Leute, damit auch nach dem Eindoubliren des Hintermannes noch hinreichend breiter Raum an der Feuer- (Vertheidigungs-) Linie bleibt, woraus sich ganz einfach ergibt, soviel Meter Wall- oder Feuerlinie, soviel Mann zur Besetzung derselben, hiezu ⅓ dieser Zahl als Reserve, zusammen die Minimal-Besatzung. Als Lagerungsraum habe ich für den einzelnen Mann 3 qm, also 0,4 mehr als v. Cohausen, angesetzt, was unter allen Verhältnissen ausreichen dürfte. Bei meinen Annahmen vereinfacht sich auch der Calcul, was bei der Mehrzahl der hier in Rede stehenden Objekte, wo es sich ja doch mehr um beiläufige Annährungswerthe handelt, vollständig genügen dürfte. Wo präzisere Resultate erwünscht sind, z. B. bei römischen, da mögen ja immerhin die Zahlenwerthe v. Cohausen's oder v. Veith's Platz greifen.

24) Eberl: Geschichte von Dingolfing bringt ebenfalls verschiedene Straßenzüge, deren Verlauf im Gelände nochmalig eingehender Prüfung zu unterziehen wäre.

25) Besatzungsverhältnisse für die Burgstalle — 3, 4, 5 — zu berechnen habe ich unterlassen. Es genügt zu wissen, daß die Burgen, bei dem vorwiegend defensiven Charakter, den sie besaßen, im Allgemeinen eine ganz erheblich geringere Anzahl von Vertheidigern beanspruchten, als etwa dem Areal nach gleich große Wallburgen. Ueberdieß war die größere oder kleinere Anzahl der Vertheidiger auch noch durch die besonderen Wehreinrichtungen an und innerhalb des Beringes, die sich aus den Burgstallresten ja nicht mehr rekonstruiren lassen, bedingt.

26) Eberl: a. a. O. erwähnt ein Sträßchen, welches von Oberbolsbach über Hofdorf, Groß- und Klein-Lueg, Kölnbach, Ergolsbach, Dornberg &c. geführt habe. Dasselbe zöge aber ebenfalls wieder, wie anderwärts schon erwähnt, kreuz und quer über Höhen und Thäler hinweg, wahrscheinlich an Ober-Ergolsbach vorbei, aus dem Atlasblatt ist dessen Spur nicht zu entnehmen.

27) Ist vielleicht das von Eberl a. a. O. — pag. 9 u. f. — bezeichnete Sträßchen, welches von der Straßburg über Stallwang, Ai, Haag &c. in der Richtung auf Ast u. s. w. zog — ebenfalls wieder sehr wenig geradlinig. In dieser Beziehung bedürfen die Angaben Eberl's ebenso wie die Spanfehlner's sicher vielfacher Korrekturen und präziserer Ortsbestimmungen, um dieselben für weitere Arbeiten verwerthen zu können.

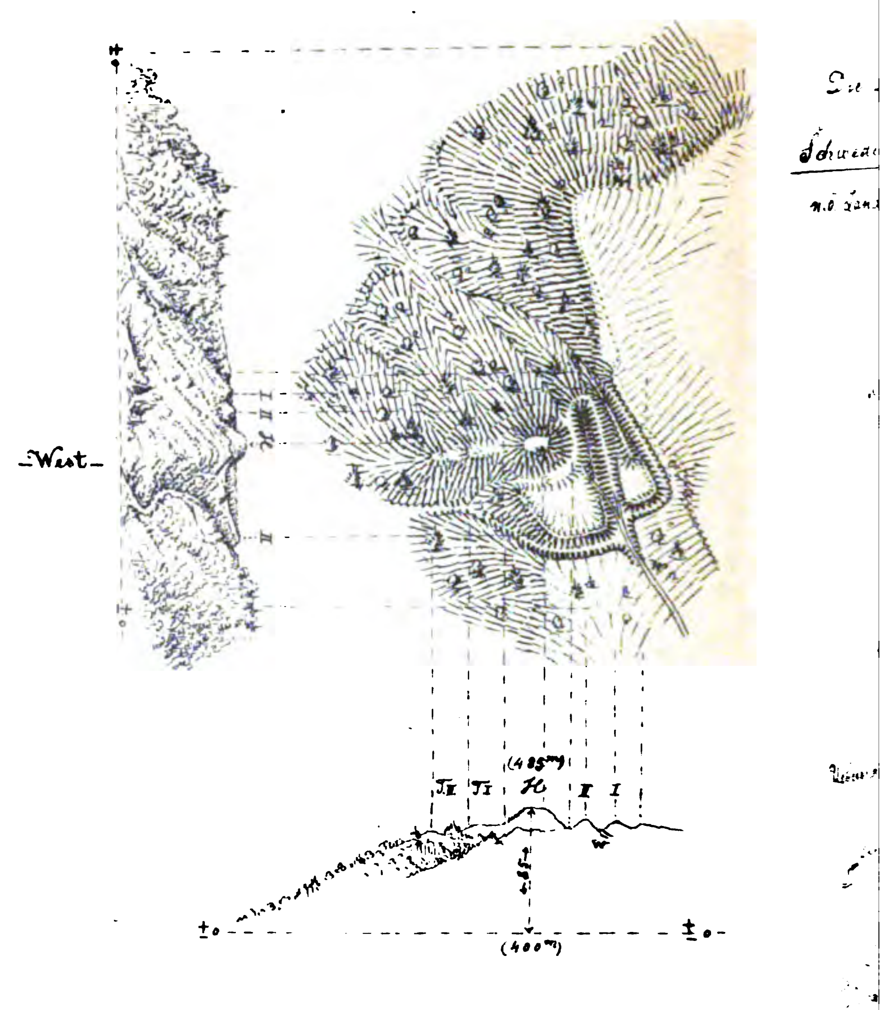
28) Bd. VI der Verhandlungen des histor. Vereins der Oberpfalz und Regensburg — pag. 76 — wird eine Straßburg erwähnt, welche der Bischof Konrad von Frontenhausen dem Herzog Ludwig von Bayern Anfangs des XIII. Jahrhunderts (?) „auf den Nacken" erbaut haben sollte. Ob in der Nähe der Burgen Heilsberg oder Neuhaus oder an welch anderer Stelle ist nicht gesagt. Sollte das vielleicht unsere Straßburg sein?

Berichtigung.

Seite 126 Zeile 18 von oben soll es statt [23] heißen: [22] und Seite 136 Zeile 12 von oben soll es statt [23] und [25] heißen: [22].

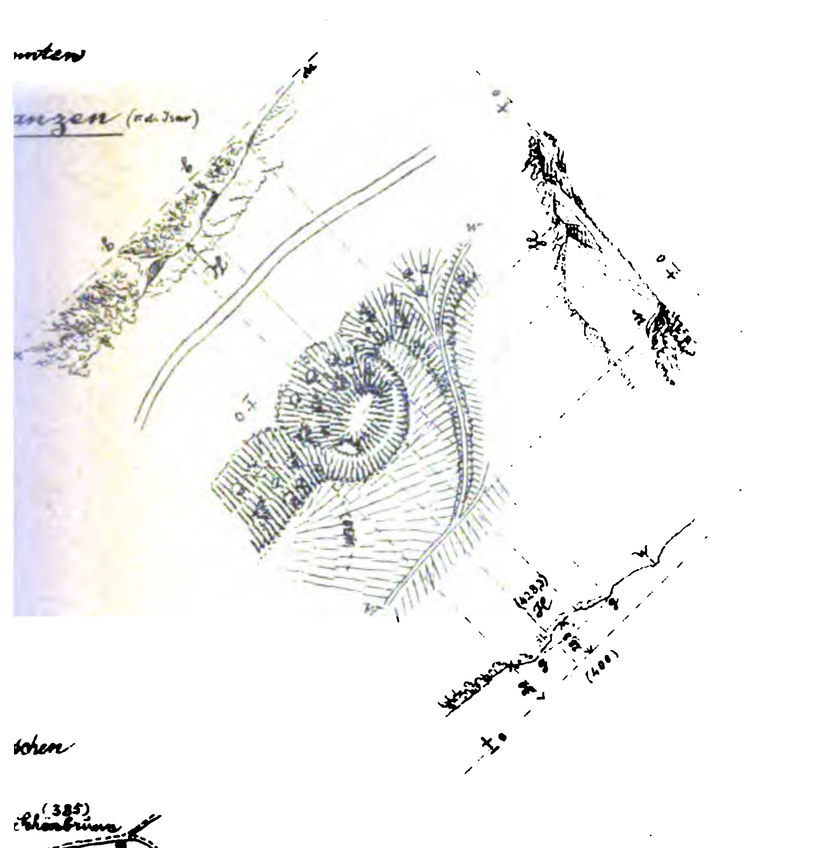


Plan A



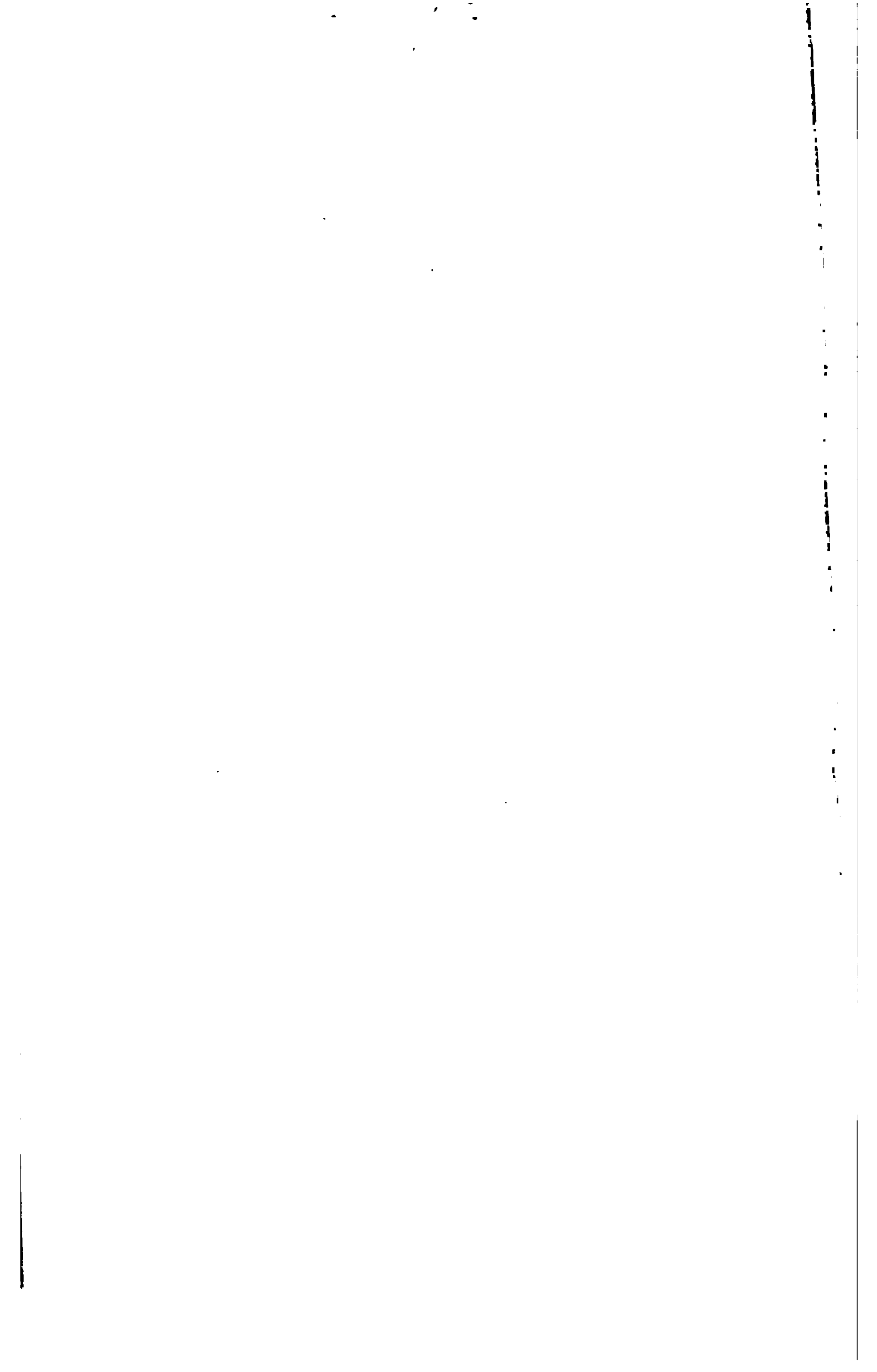
Tafel I

Pl. C.



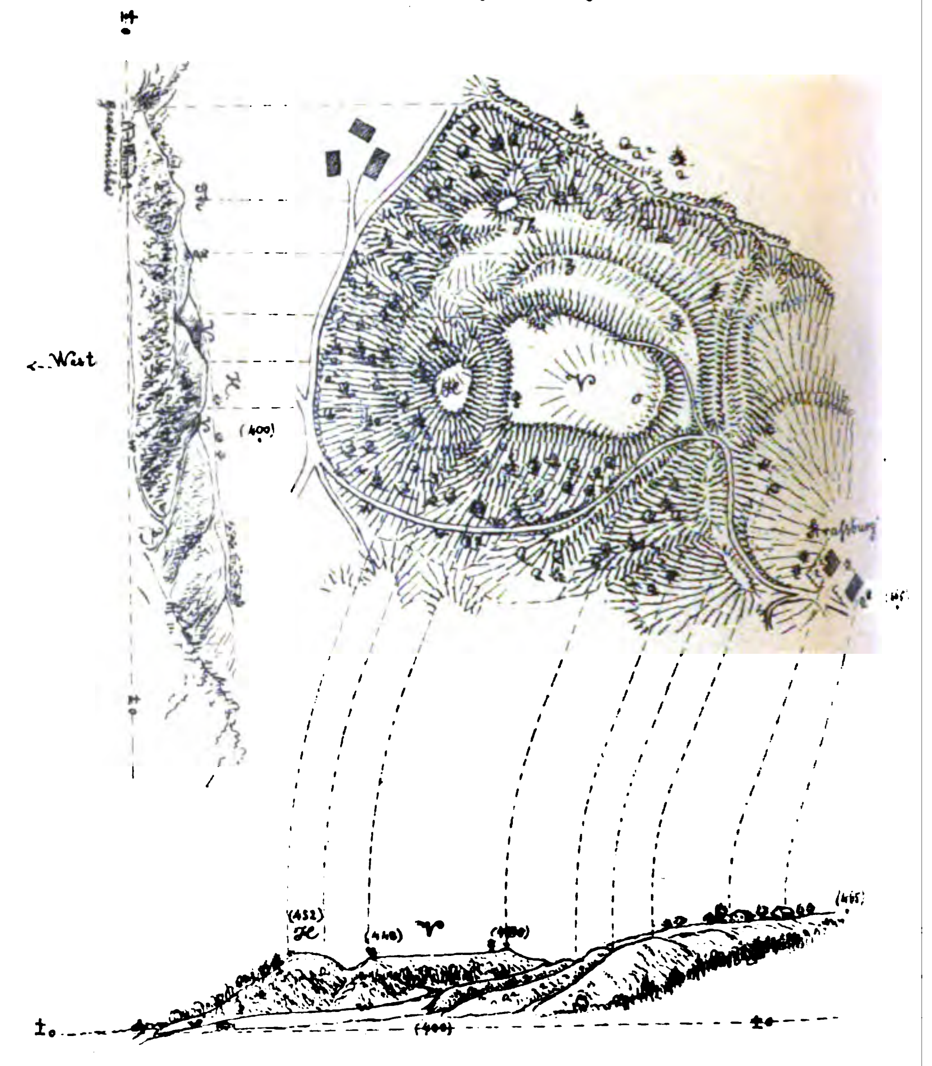
Ost

(385)
Schönbrunn
Schwedenschanze



Pl B.

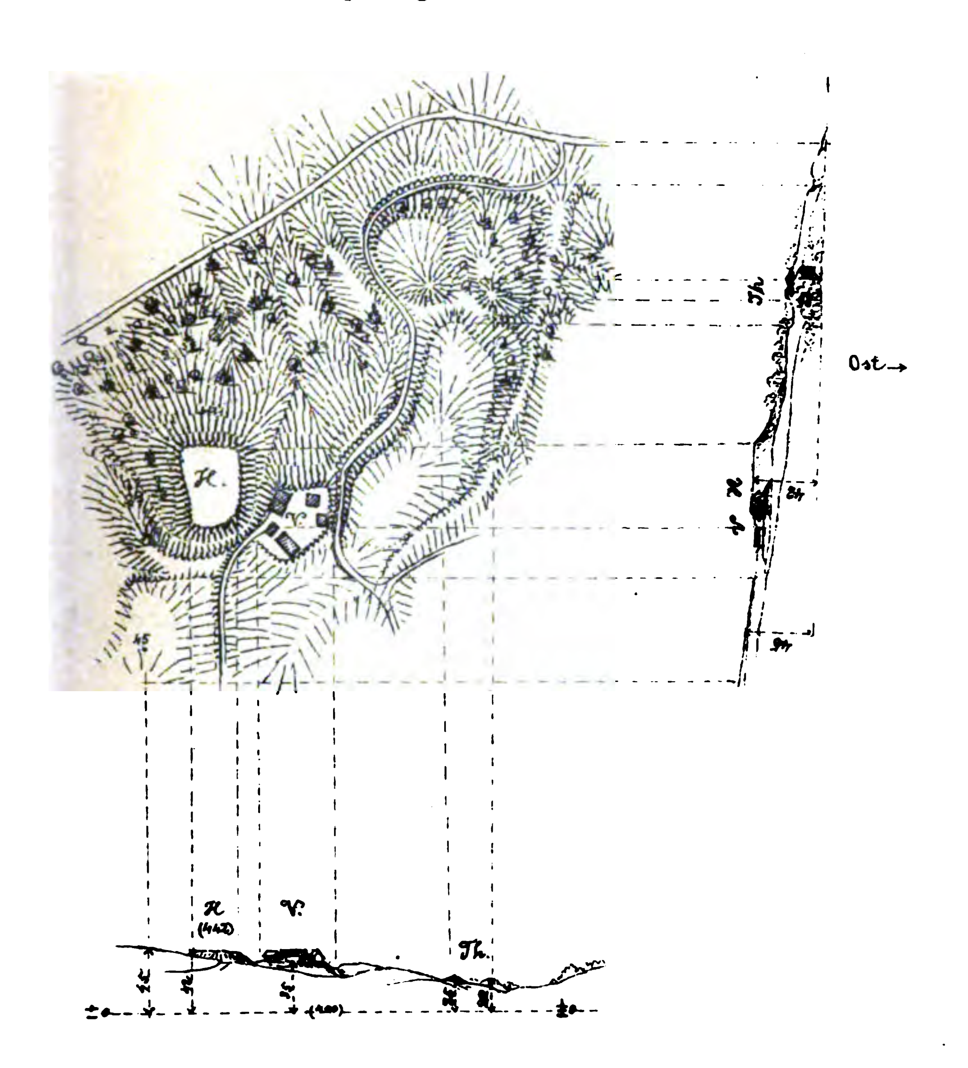
Strassburg

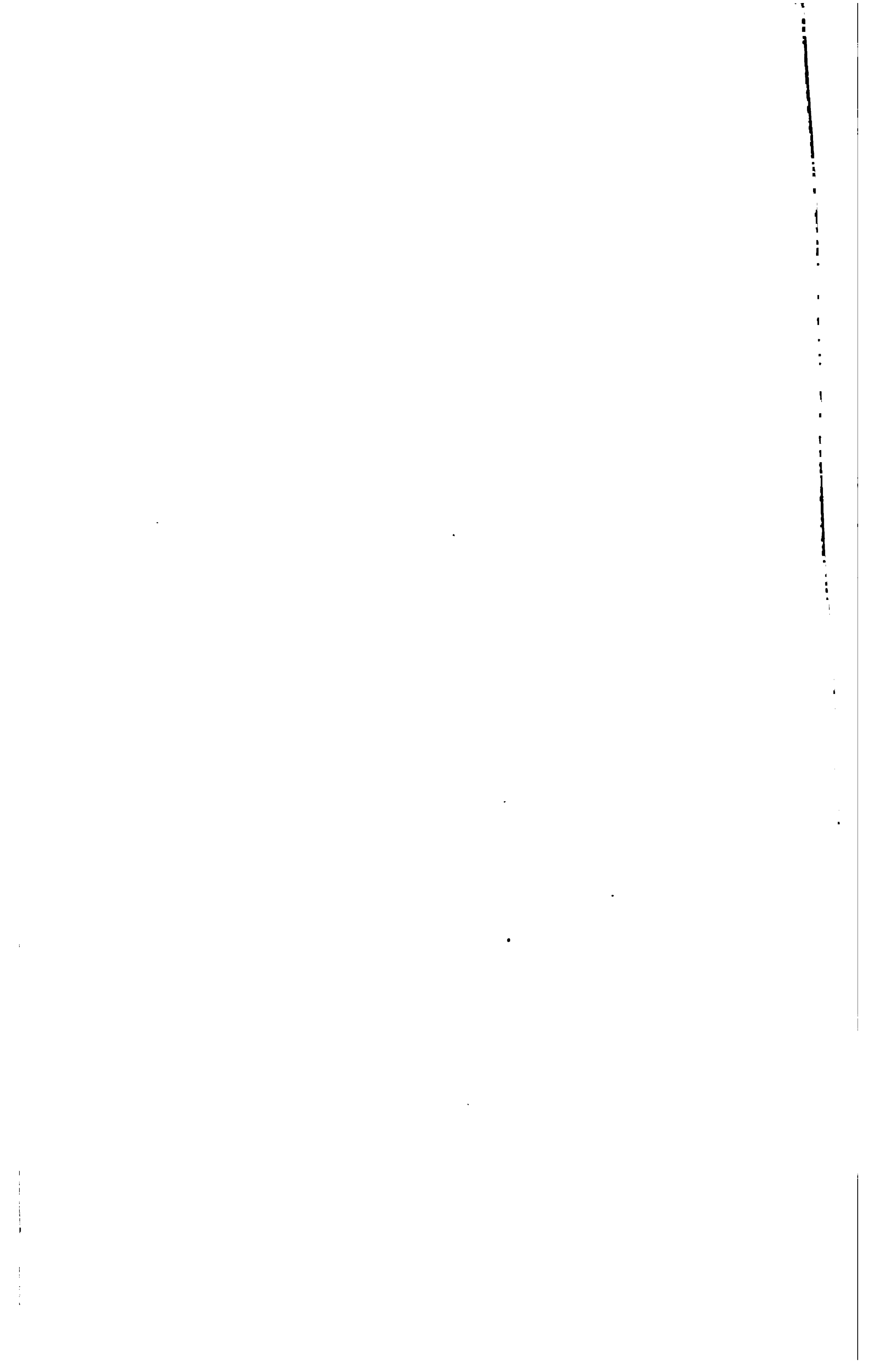


Tafel II

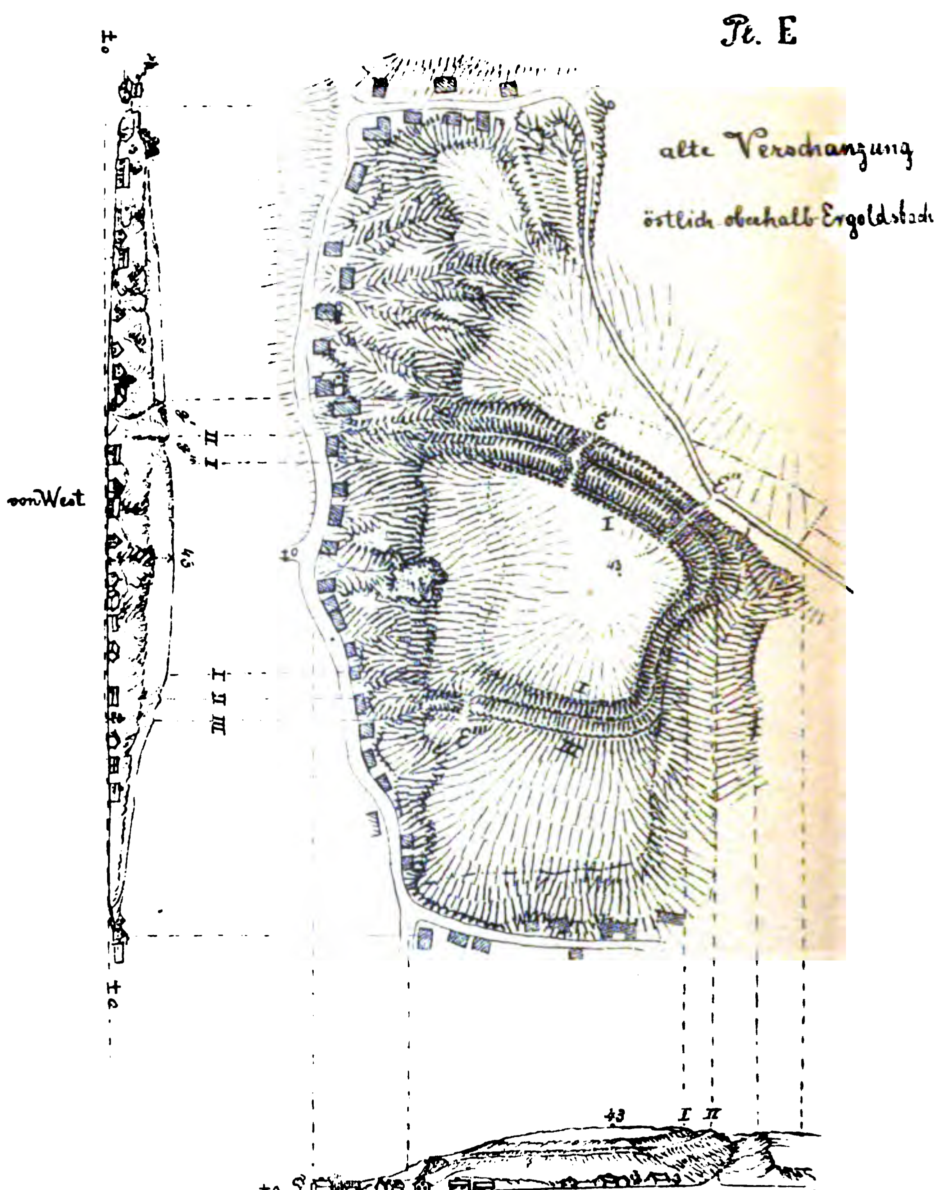
Pl. D.

Neudeck.





Pl. E

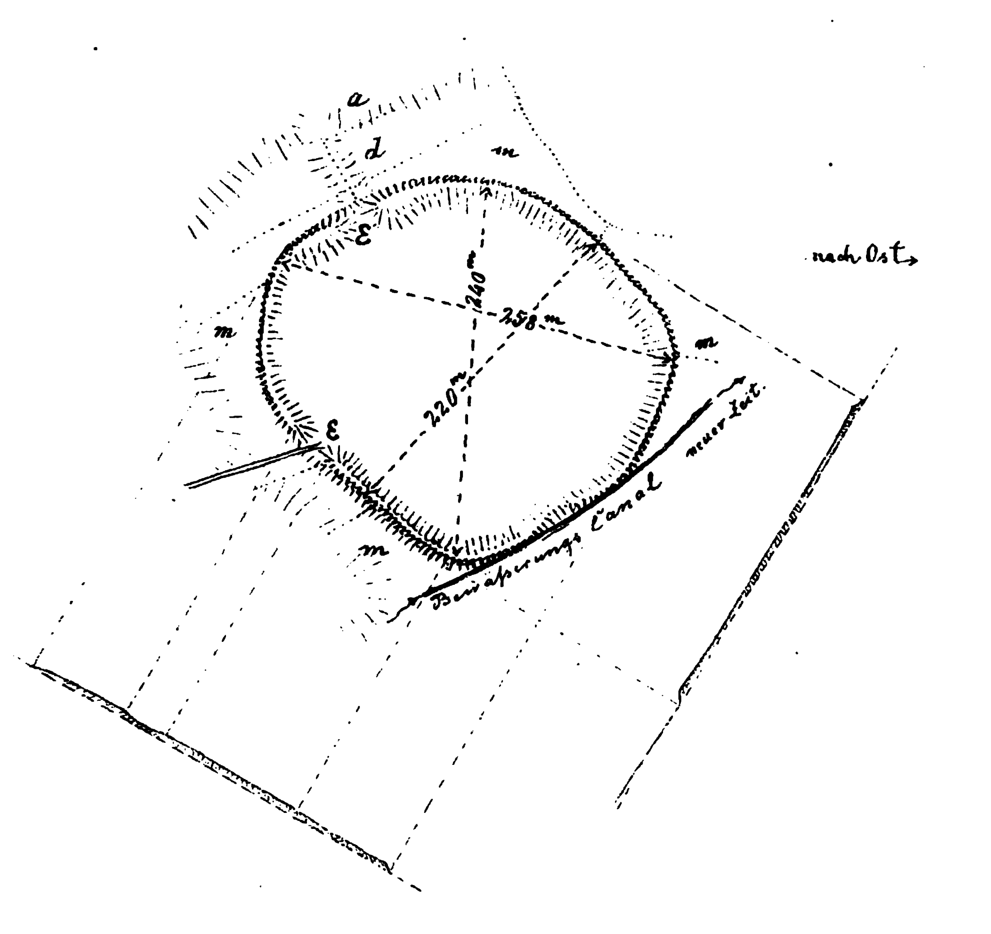


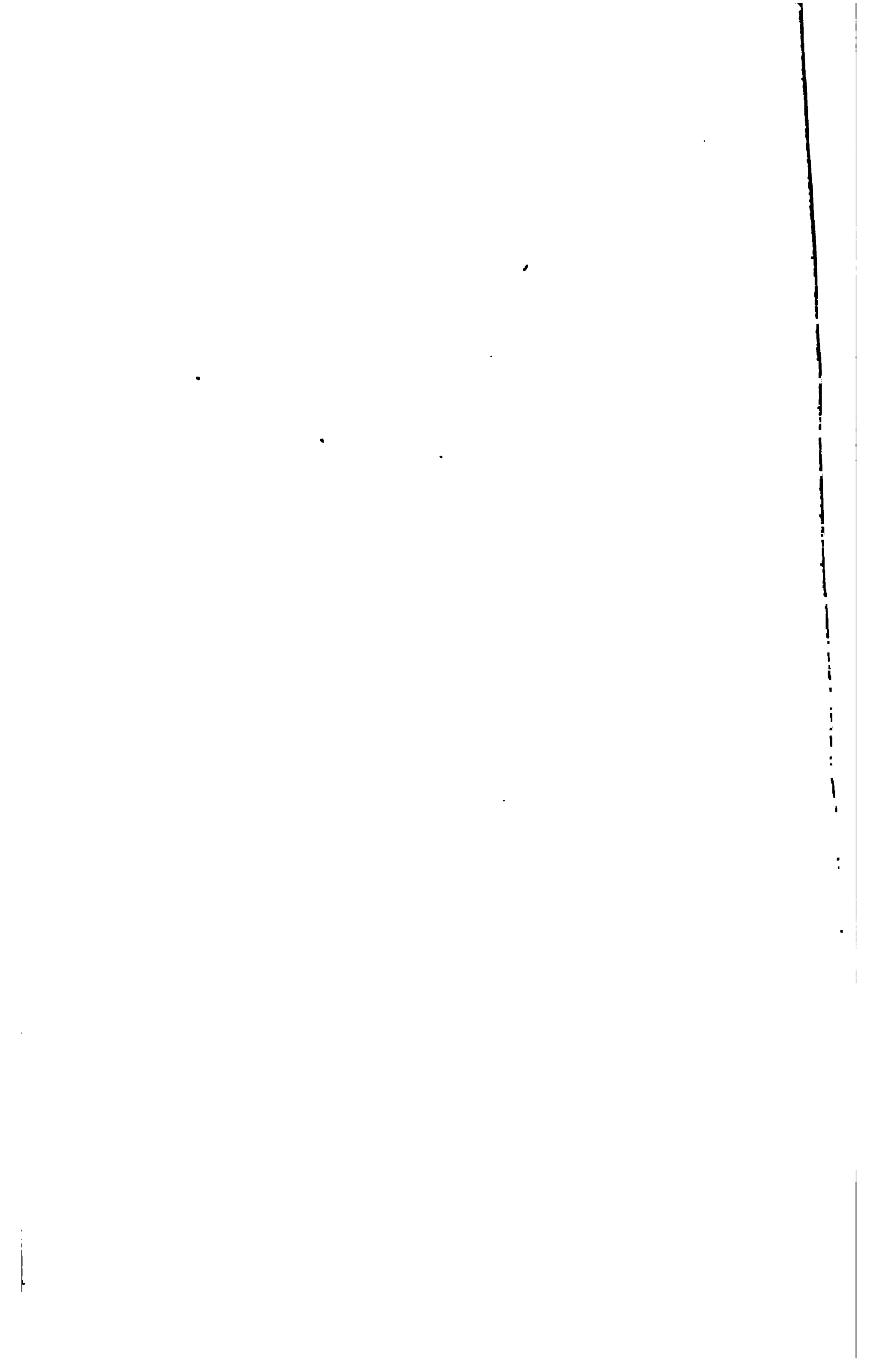
Tafel III

Pl. F

(sogenannte) Schwedenschanze l. d. Isar

nordöstl. von Landshut.





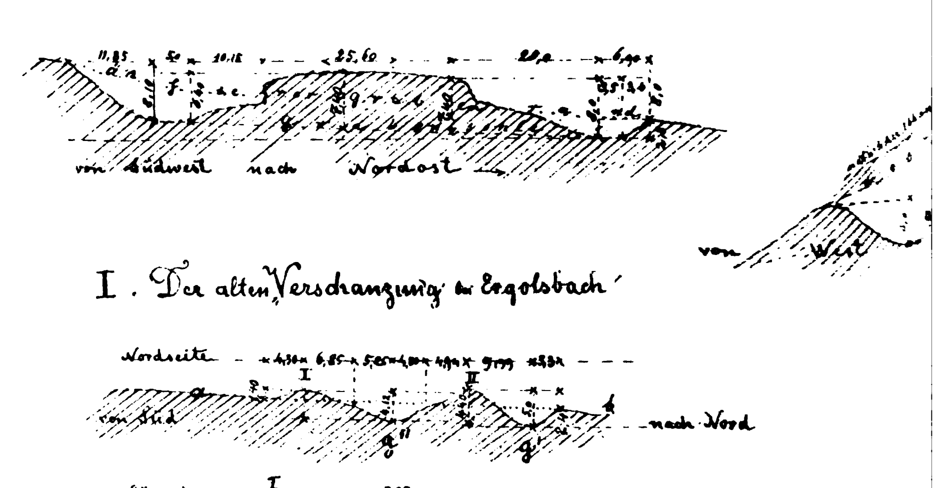
Profile in 1:1000. A Der grösseren der beiden

von Nord → nach Süd

B Der Str

von Nord nach Südost →

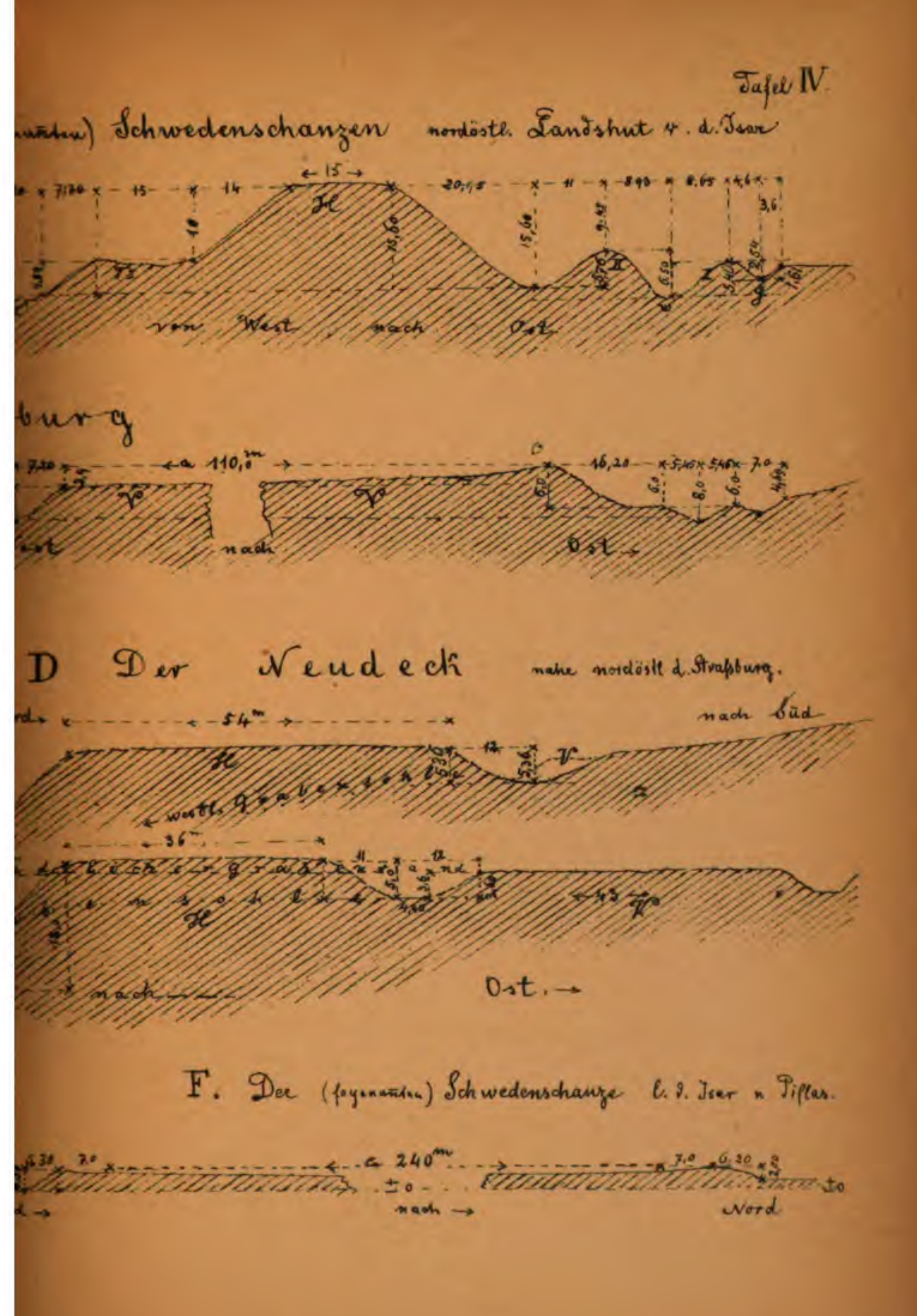
C. D. kleineren Schwedenschanze

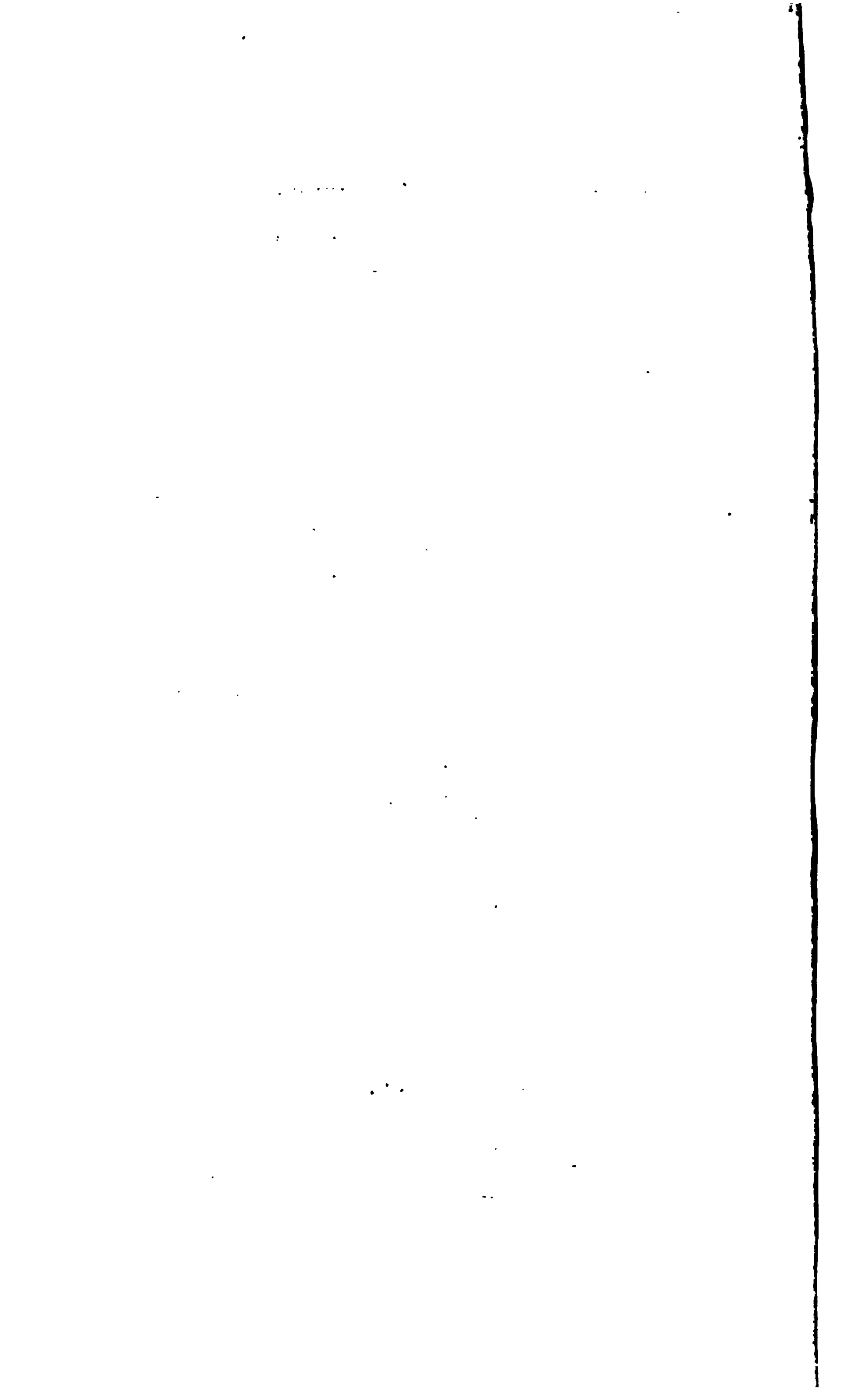


Südseite

von Nord

nach Süd


Tafel IV.
Schwedenschanzen nordöstl. Landshut
von West nach Ost
burg
nach
Ost →
D Der Neudeck nahe nordöstl d. Straßburg.
nach Süd
nach
Ost. →
F. Der Schwedenschanze l. d. Isar u. Piflas.
nach →
Nord



V.

Geschichtliches

über die

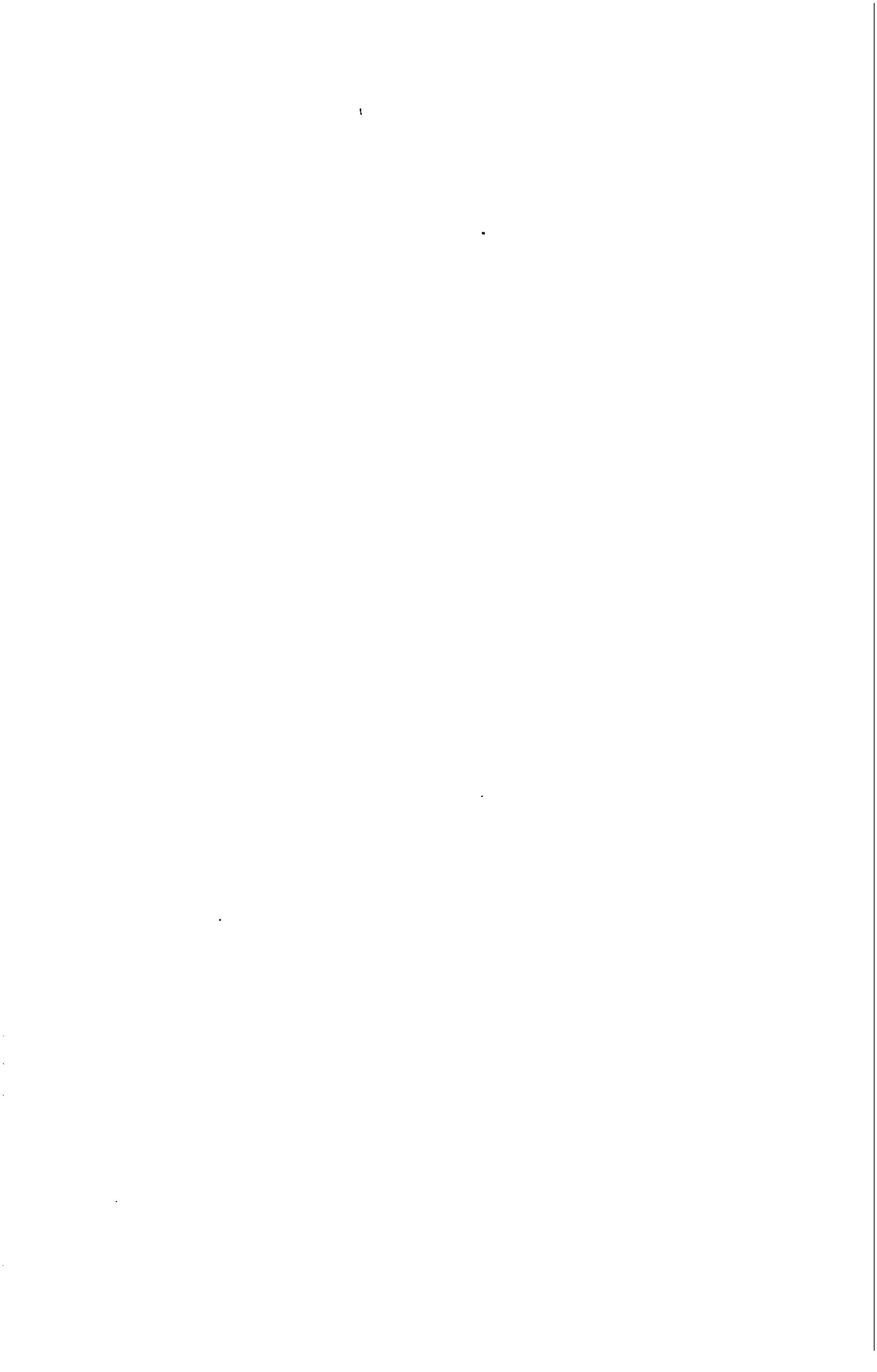
Pfarrei Veitsbuch.

Zusammengetragen

von

Josef Mathes,
Pfarrer und kgl. Distriktsschulinspektor in Pötzmeß.





1. Topographie und Statistik.

Die Gegend, über welche nachfolgende Blätter handeln, wird circa 1580 von Apian in dieser Weise beschrieben: „Au, Dorf, Kirche, Edelsitz, oberhalb vereinigen sich die zwei Bäche Kolnpach und Rornbach. Wert, Dorf, Kirche, an der Isar, hier ergießt sich der Bach Rornbach, nachdem er zuerst den Griessenbach aufgenommen, in die Isar. Degernau, Dorf an einem Ausbuge der Isar. Lichtensee, Weiler an sumpfiger Ebene. Moosweng, Edelgut, Kirche. Weng, Dorf, Kirche. Hermstorf, Dorf, Kirche, Edelgut. Unholtzing, Dorf, Kirche. Veitspuch, Dorf, Kirche, am Wald Güßübel."

Das von Apian als Dorf bezeichnete Degernau besteht nur mehr aus zwei Häusern. Hinzlbach, Hopfensbürg und Höhenberg sind von ihm gar nicht genannt. In einer Wiese zwischen Hösacker und Mühlhausen hat die Aitrach ihren Ursprung. Die Umgebung von Veitsbuch ist sehr hügelig; südlich von Weng und Postau liegt das Isarmoos. Die früher sehr frequentirte Chaussé von Landshut über Hermannsdorf, Weng und Dreifaltigkeitsberg nach Straubing sah im Frühjahr 1854 die noble Brautfahrt der Kaiserin von Oesterreich, der bayerischen Herzogstochter Elisabeth. Die Leute waren angewiesen, die Straße vom Staube frei zu halten. Ein Mohr warf Geldstücke aus! In der Zeit der Eisenbahnen gibt es solch' romantische Fahrten nicht mehr. *)

2. Geschichte der Pfarrei.

In Frauenberg, Pf. Adlkofen, befindet sich außerhalb der Kirchenthüre ein Stein — längliches Quadrat mit einer Oeffnung in der

*) Nachstehend geben wir einen statistischen Ueberblick über die Pfarrei Veitsbuch: Veitsbuch 11 Häuser, 82 Seelen; Hösacker 33 Häuser, 170 Seelen; Freihausen 9 Häuser, 40 Seelen; Armansberg 6 Häuser, 45 Seelen; Moosberg 18 Häuser, 100 Seelen; Raffach 3 Häuser, 20 Seelen; Roglkreut 1 Haus, 5 Seelen; Weng 44 Häuser, 250 Seelen; Dreifaltigkeitsberg 2 Häuser, 10 Seelen; Hinzlbach 25 Häuser, 120 Seelen; Hermannsdorf 26 Häuser, 120 Seelen; Pattendorf 2 Häuser, 12 Seelen; Pestendorf 7 Häuser, 50 Seelen; Dornwang 50 Häuser, 320 Seelen. Somit hat die Pfarrei Veitsbuch 237 Häuser und 1344 Seelen.

Mitte — der von Jung und Alt beim Vorübergehen mit einem Hand-
kusse beehrt wird. Die Sage erzählt, der heilige Erhard sei von den
Altheimern davon gejagt worden und sei dann auf diesem Steine über
die Isar geschwommen. Ich erwähne diese Sage, weil sie mir ein Be-
weis ist, daß in dieser Gegend des Isarthales der heilige Erhard das
Christenthum verbreitete. Vielleicht diente jener Stein einst als Altar-
stein im Frauenkirchlein, das der heilige Erhard selbst geweiht hatte.
In jenen alten Zeiten mag auch schon die Pfarrei Veitsbuch entstanden
sein. Auffallender Weise ist der erste Patronatsherr dieser Pfarrei der
Bischof von Chiemsee!

Ich glaube deshalb, daß jenes Puocha — das Janner (G. d. B.
v. R. I. 40) für Altenbuch erklärt — unser Veitsbuch ist. Herzog
Oatilo's Gemahlin (ca. 737—748) Namens Hiltrudis schenkte mit Zu-
stimmung ihres Bruders Pipin die villa Puocha mit 39 mansen an
das Hochstift Salzburg, und diese Schenkung hat Oatilo's Sohn Thassilo
bestätiget. Als nun Erzbischof Eberhard 1217 das Bisthum Chiemsee
gründete, ist wohl die villa Puocha vom Hochstifte Salzburg an die Bischöfe
von Chiemsee gekommen. (Auf Altenbuch präsentirte das Kl. Walderbach.

Wie dann das Präsentationsrecht zum Frauenkloster St. Paul in
Regensburg gekommen ist, weiß ich nicht anzugeben. Dieses Frauen-
kloster kam im 16. Jahrhundert sehr in Verfall und veräußerte 15[illegible]
das Präsentationsrecht. Die Urkunde hierüber lautet auszugsweise:
Wir Argula aus Göttlicher fürsehung Äbbtißin, Margaretha geborne von
Parsberg Altfrau, und gemainlich das ganz Capitl des Stifts u. Closters
zu St. Paulus bekennen, daß wir zu unsres Gottzhaus Nutz, auch ab-
schneidung der bishero vielerlei gehabten Irrungen, uns eines Wechsels
und Tausches verglichen und verkaufen dem Edlen und Vesten Herrn
Adamen Vetter von der Gilgen auf Obernkölnbach zu Äffingen, Hofrats-
präsidenten und Pflegern zu Mainburg unser Pfarrlehen zu Veitspuech
u. all unser gült u. Zinß in der Hofmarch Veitspuech, u. auf der Aim
Rafach. Dafür hat er uns für eigentümlich eingeantwort seine Hof-
march Niederdörnbach, Kirchberger Landgerichts, mit allen Renten, Zinsen
Pfeninggülten, Manschaften, Steur, Musterung, Scharwerken, Holz-
wachsen, Weiern, wisen, äckern, drib, wun, waidt, wassern .... und dazu
1100 fl. . . . haben auch die besitzer aller Dienstbarkeiten ledig gezält, und
auch der Pfarrer von Veitspuech als unsern lehenmann seiner lehenpflicht
erlassen .... und Adamen Veltern als ihren rechten Herrn gewisen ..

im Fall genannte Pfarr Veitspuech durch Todtfall oder in ainig ander weg erledigt einen tauglichen Priester der Bischöflichen Hochheit zu Regensburg, als wir und unser Vorfrauen getan zu präsentiren macht haben soll. Abtissin Argula und das Kapitel hangen beide grosse Sekret=Insigel an, auch der Hochwürdige in Gott Vater Herr Johann Baptista, Bischof zu Almiran, fürstl. bayer. Rath, derzeit in Spiritualibus Vicarius generalis. Regensburg 21. August 1587.

Simon Strobl publicus et Officii Vicariatus Ratisbon., Notarius juratus in fidem.

Argula Buchberger starb bald darauf und das Stift St. Paul löste sich von selbst auf und kam an die Jesuiten. Das Patronatsrecht auf die Pfarrei Veitsbuch blieb bis auf heutigen Tag bei den Nachfolgern des Adam Vetter von der Gilgen — bei der Gutsherrschaft Oberkölnbach.

3. Reihenfolge der Pfarrherrn.

Als Frau Margaretha Hörmstorferin und Albrecht und Ulrich die Hörmstorfer eine Jahrtagsstiftung machten, 1321, wird uns der Name eines Pfarrers von Veitsbuch genannt; er hieß Erhard, und 1339 erscheint ein Dietrich, wohl als dessen Nachfolger.

In der Diözesanmatrikel ist für's Jahr 1433 bemerkt, daß der Pfarrer von Veitsbuch auch einen socius divinorum — einen Pfarrgesellen — hatte. Johann Rosenberger, der uns durch die Stiftungsurkunde des Beneficiums von Hörmannsdorf bekannt wird, 1451, hatte in Veitsbuch einen Vicar, Namens Hanns Orter. Im Jahre 1481 resignirte ein nicht genannter Pfarrer.

Ried (ser. par) nennt für's Jahr 1487 und 1541 einen Andreas Prem, und am 31. Januar 1569 wird vom Herzog Albert Urban Hals präsentirt.

In der Kirche zu Dornwang las man früher folgende Gedenktafel: Anno Dni 1566 den 6. August ist in Got verschiden der Edl u. Ernfeßt Georg Aicher, zu Herrngierstorf, geweßter Camerer u. Rath zu Dingolfing. Elisabeth Dögernböckhin sein Hausfrau, starb den 13. Septembris 1560. Aber allhie liegen begraben sein Vater der Ernfest u. erbar Peter Aicher († 1520) Margaretha Buechnerin sein Hausfrau († 1528) auch gedachts Petern gebrüeder lorenz Aicher, gewester Kirchherr zu Sankt Veitspuech, auch Hannsen, u. Georgen, auch Conratn Aicher, deren er allen Vater und ahnherr gewest.... 1586.

Ungefähr 1593 oder 1595 starb Georg Waller (auch Wallner der zu Sittling geboren und 1562 zu Freising ordinirt worden war. Bei der großen Diözesanvisitation 1589 war er schon Pfarrer in Veitsbuch. Hanns, Urban, Ursula und Magdalena Wallner haben ihm einen Grabstein gesetzt. Für ihn ist ein anniversarium gestiftet mit Vigil, Libera und Beimesse, das zur Zeit 50 ₰ trägt. Sein Nachfolger Michael Hopf ist vom Herzog Maximilian (etwa im Namen seines Vaters?) präsentirt; Bernhard Klezler aber a tutoribus Adami Vetter am 19. September 1601; der vertauschte sich aber schon 15. Febr. 1603 mit dem Pfarrer von Oberaichbach, Wolfgang Pikal. Erasmus Staudinger, bisher Pfarrer in Loiching, wurde von Ferdinand von Törring auf Kölnbach 18. Dezember 1604, und von dem nämlichen 1610 Michael Pirkmaier präsentirt. — Ottheinrich Praittenbiller wurde 1626 Benefiziat in Vilsbiburg.

Andreas Besold, parochus in Veitsbuch, starb am 26. Dezember 1653 zu Weng, wo er auch begraben ist. Es wird das Pfarrhaus in Veitsbuch also damals noch in Schutt und Asche gelegen gewesen sein und hat Pfarrer Besold seine Wohnung in Weng gefunden — lebendig und todt!

Petrus Daiser resignirte nach einer sehr tüchtigen sechsjährigen Pfarrführung am 9. Juli 1666, und der Regensburger Emeram H[illegible] folgte ihm 1666 - 1673. Daß dieser mit all seinen Pfarrkindern nicht zufrieden war, zeigt eine Bemerkung in der Matrikel, wo er den [illegible] Meindl „einen bauernkönig und Gmoaverführer widr ihrn Pfarrer" und den Mathias Seyboldt „einen Erzvogel und Pfaffenscherg, [illegible] rebellant widr alle Pfarrer zur Veitsbuech" nennt.

Im März 1673 beginnt Christophor Pollinger seine pfarrliche Thätigkeit, die 21 Jahre dauerte. Am 26. Dezember 1694 starb er und fand sein Grab in seiner Pfarrkirche, erst 51 Jahre alt. Unter ihm kam zu Hörmannsdorf die St. Barbara-Bruderschaft in Flor, welche am 26. September 1685 durch Papst Innocenz XI. mit Ablässen ausgestattet wurde. Ihm folgte Laurentius Seiz von Landshut 1695—17[illegible]. Graf Franz von Haunsberg, Gutsherr von Oberkölnbach, der das dortige Schloß neu und schön erbaut hatte, machte am 13. Oktober 1695 die Stiftung, wornach die Gutsherrschaft jährlich 15 fl. zur Unterhaltung des ewigen Lichtes in der Pfarrkirche Veitsbuch zu leisten habe, was auch jetzt noch immer geschieht. Sein Nachfolger Michael Maier st[illegible]

am 15. März 1717 in einem Alter von 56 Jahren. Nach Pakt 1694 hat die gnädige Herrschaft Hörmannsdorf für Nutzung des St. Leonardi-Hölzels jährlich 3 fl. an's Gottshaus Moosburg zu zahlen; unter diesem Pfarrer zahlte sie nur mehr 1 fl. 30 kr. und dies hat sie „dannoch raichen wollen, wann gleich der grundt ödt liegt.“ Wer aber hatte den „grundt“ „ödt“ gemacht?

Johann Michael Wirntshofer kam im Mai 1717, vertauschte sich aber schon das folgende Jahr nach Stallwang, weil er das Beneficium Au, das unter seinem Vorfahren gleichsam mit der Pfarrpfründe vereinigt war, nicht mehr erhielt. Es kam nun Ignaz Simon Judas Thaddäus Frank, der dann 1723 in Neustadt a. D. Pfarrer wurde. Hatte man die Einkünfte eines Pfarrers von Veitsbuch schon dadurch bedeutend geschmälert, daß das Beneficium Au nun mit eigenen Priestern besetzt wurde, so war die Exponirung des Cooperators nach Dornwang eine neue bedeutende Schmälerung der Pfründe. Als Cooperatoren kann ich namhaft machen: Johann Jakob Endres 1684, Martin Funk, »in arce Weng« † 1695. Georg Andreas Schmelzer 1707. Nun machten den hiesigen Cooperator der Canonicus von St. Johann in Regensburg, Simon Sadler, Georg Josef Aman, Franz Sprenger, Adam Starzer, Georg Thomas Vetterle, Martin Fischer, Johann Vilser, der 1719 exponirt wurde. Es hatten bisher diese Hilfspriester ein Pferd, um nach Dornwang zu reiten. -- Im Jahre 1719 verehrte der Pfarrkirche Clara Mechtildis Therese Gräfin von Haunsberg, geborne Freiin von Taimberg, die noch jetzt vorhandene Monstranz.

Johann Josef Pleninger, praxatoris filius von Seligenthal, folgte 1723 und starb am 26. Februar 1734, erst 45 Jahre alt. Als Johann Christofor Aigner, fr. Cooperator und Pfarrprovisor in Moostann, 12 Jahre lang multum charitativus ac vigilantissimus Pfarrer gewesen, wurde er krank, legte eine Generalbeicht ab und fuhr curationis causa nach Dingolfing. Aber als Leiche brachte man ihn am 15. Mai 1746 wieder zurück; er war 48 Jahre alt. Um das Jahr 1733 scheinen die Kirchen zu Moosberg und Veitsbuch neugebaut worden zu sein, oder es fanden wenigstens große Baureparaturen statt, weil von diesem Jahre an zum „Kürchenpau“ die übrigen Stiftungen unverzinsliche Kapitalien kontribuirten. Aus dem „zöchschrein der S. Barbara-Bruderschaft wurden von der gesambten Hofmarkgemain zu Hörmannstorf und moßberg mit aller gewalt 57 fl.

herausgenommben zu den Ungerischen Husaren quartier Portionsgeldern 1742."

Paul Anton Kaltenkraut, Pfarrer hier 1747, kam 1770 durch Tausch nach Martinsbuch. Bei den Arbeiten am Dachstuhl der Kirche Hörmannstorf 1759 hatte Niklas Hobmaier, Zimmermeister von Rimbach, 24 kr. und seine „gesöhlen" 21 kr. Taglohn. Im Jahre 1764 wird „gnädigst anbefohlen", das subsidium charitativum oder Innsteuer vor Sr. Königl. Hoheit unserm gnädigsten Fürsten und Bischof zu erlegen! Clemens Wenceslaus, kgl. Prinz von Polen, erhielt vom Pfarrer von Veitsbuch 30 fl. und vom Expositus in Dornwang 12 fl.

Der von Martinsbuch gekommene Pfarrer Joh. Georg Lederer ging im Mai 1768 nach München, wo er das Jahr darauf starb.

Josef Franz Georg Thomas Schreiber 1768—77 erat animi excitati, oeconomiae non studiosus, in bonis suis deturbatus und tauschte mit dem Beneficiaten von Binabiburg, Franz Anton Ignaz Augustin, 1777, † 1796, virtute et pietate conspicuus. Er hat sich alle Jahre fleißig zur Ader gelassen, aber gerade an einem solchen Aderlaßtag, 22. November 1796, starb er. Augustin war der letzte Pfarrer, der noch in seiner Pfarrkirche seine Ruhestätte fand. Schon von 1793 an hatte er Hilfspriester, die Dominikaner Friedrich Mall und Benno Halsbeck, dann 1796 den Karmeliten Florian Schwind, welche die Matrikeln unberührt im Staube liegen ließen, worüber sich Pfarrer Anton Gäh, Lehrerssohn von Ittling, bitter beklagte. Dieser, Priester 1783 und Cooperator in Moostann, wurde vom Grafen Arco 1797 präsentirt, und nachdem er viel Podagraschmerzen durchgemacht, erlöste ihn davon der Tod am 3. April 1805.

Am 7. Oktober 1800 wurde „das überflüßige Silber" der Kirchen auf Befehl zum Landgericht Rottenburg eingesandt. Damit nicht zufrieden, mußte „auf höchsten Befehl" vom 28. Novbr. 1800 eine Specifikation und weitläufige Anzeige von „vorräthigen Anhanggeldern" gemacht werden. Selbst der Pfarrkirche wurde nur Ein Kelch gelassen, „dessen cuppa von Silber und der Fuß von Kupfer ist". Es wurde eigens gefragt, ob nicht Kirchenschätze verpfändet sind! — Wie viel Alterthümer und Kunstschätze werden diese aufgeklärten Barbaren vernichtet haben! — Seit Pfarrer Gäh hörte sich auch die Antheilnahme am Jahrtag Ludwig des Bayern in Dingolfing auf, der seit Kaiser Ludwig's Zeiten am 10. Oktober gehalten wurde.

Alois Gräml, semper valetudinarius, blieb kein Jahr hier; er ging mit einem jährlichen Absent von 100 fl. nach Falkenstein und wurde im Freithof zu Arrach begraben.

Der vom Grafen Arco hieher präsentirte Johann Petrus Kaiser ist geboren zu Eckerzell am 8. September 1777. Sein Onkel Johann Georg Kaiser war Stiftsdechant zu St. Andre in Freising und ließ seinen Neffen in Ingolstadt, Landshut und Dorfen (Priesterseminar) studiren. Am 20. September 1800 wurde er Priester und dann bald Beneficiat in Falkenstein, von wo er sich hieher vertauschte, wo er fast 30 Jahre aushielt und als Dechant 12. Februar 1836 starb. Nach seinem Ableben wurde bei der Inventaraufnahme ein Sack voll Geld aus dem Kasten gehoben, unter wohlgefälligem Schmunzeln des Patrimonialrichters, welcher freudig äußerte: „Das ist schön! Der Herr Dechant war kein Verschwender!" Aber in seiner Sportelfreude war der Herr Richter bald enttäuscht — es war lauter Kupfermünze im Sacke!

Franz Seraph Ehrnthaller von Kelheimwinzer, bisher Cooperator in Moostann, zahlte der Gutsherrschaft 1836 als Präsentations-Taxe 80 fl. 30 kr. (10 % von der Fassion). Wie seltsam nehmen sich bei den jetzigen Verhältnissen die Notizen im Verkündbuche aus: an dem und dem Tag wird der Flachszehent eingebracht, ist Blutzehentbeschreibung ꝛc. Bei der „Gewissenhaftigkeit" der jetzigen Bevölkerung ist es ein wahres Glück der Bepfründeten, daß das Sturmjahr 1848 die Zehentverhältnisse hinweggefegt hat. Ehrnthaller starb als „Vilstalfürst" in Frontenhausen.

Johann Evangelist Weigert von Hohenfels, 1842—1850, war ein gar chewaleresker Mann und mußte hier viel ausstehen, ja sogar mit Ermorden wurde er bedroht! Er ging nach Au in der Hollerdau und kam da vom Regen in die Traufe! Auch in Au wurde ihm durch die Fenster geschossen. Gramverzehrt starb er im Hause seiner Eltern zu Hohenfels 1852. Pfarrprovisor war hier Xaver Hartwanger aus Deggendorf. Als man einen Wittelsbacher-Fechser in griechischen Boden einpflanzen wollte, diente er als Feldcaplan in Griechenland. Er starb in Dornwang.

Nun pastorirte die Pfarrei Johann Paul Baumann, ein Schullehrerssohn von Lam, 1851—1868, der dann durch den Bischof nach Adlkofen befördert wurde.

Hier folgte Lorenz Weinfurtner von Pillnach, 1869—1881,

und als dieser nach Aiterhofen versetzt wurde, erhielt durch den Grafen Arco der Verfasser dieser Pfarrgeschichte die Pfarrpfründe Veitsbuch. Dieser mußte die durch effus. sanguinis entweihte Kirche in Weng reconciliiren, ebenso den erweiterten Freithof dortselbst benediciren. Es wurde die Kirche in Weng sehr glücklich restaurirt, wobei der Kirchenpfleger Prechler großen Eifer entwickelte. Die Seitenaltäre wurden erst unter seinem Nachfolger Johann Baptist Maurer von Kapfelberg aufgestellt, der als Cooperator Expositus von Dornwang 1889 vom Bischof die Pfarrei Veitsbuch erhielt.

4. Veitsbuch und Hösacker.

Veitsbuch (Puoch Sancti Viti — zum Unterschiede von Puch S. Martini — Martinsbuch) soll früher nur zwei Bauernhöfe gehabt haben. Der jetzige Maß und Ammer war der eine, Blasbauer und Michlbauer der andere. Nach dieser Vertheilung in vier Höfe entstanden auch vier hiezu gehörige Hintersassen oder Maierhäusl, die sich später zu Söldnern oder Kleinbauern emporarbeiteten. Einer von diesen erhielt in den sechziger Jahren das Recht zum Bierschenken. Nebst diesen acht Häusern und dem Pfarrhause besteht noch das Hüthaus und Schul- und Meßnerhaus. Die Schule hier besuchten auch die Kinder von Mosberg, die aber dann nach Weng eingeschult wurden, als die Colonie Hösacker begann, das Füllhorn des Kindersegens auszugießen. Die Werktagsschule besuchen ungefähr 50, die Feiertagsschule nicht viel über ein Dutzend Kinder. Das Schulhaus wurde 1872 neugebaut. Im Beginn des 18. Jahrhunderts wird ein ludimagister Dominikus Dörr genannt, dem die Familie Bauer (Stefan, Jakob) als Schullehrer und Organisten folgt. Die Erbtochter des Schullehrers Jakob Brunnbauer heirathete der jetzige Lehrer Johann Wörl, der nun seit 1865 den Schul- und Meßnerdienst versieht. Der Gemeindevorstand oder jetzt Bürgermeister war immer in Veitsbuch, bis im Jahre 1882 sich die Hösackerer ihrer Majorität bewußt wurden und zum großen Aerger der Veitsbucher Bauern einen der Ihrigen zum Bürgermeister wählten.

Das nun schon oft genannte Hösacker ist eine erst in unserem Jahrhundert entstandene Colonie. Zu Hörmannsdorf saß ca. 1806—1816 der Gutsherr Josef von Ernesti, der, gedrängt von mißlichen Umständen sich aus seinen Verlegenheiten zu helfen suchte, indem er Allodial

Holzgründe verkaufte. Das that er in Parzellen und ließ die Leute darauf heirathen. Das Landgericht Landshut suchte diese Verkäufe wohlweislich zu erschweren, weil sich ja diese Familien nicht ernähren könnten. Dem Ernesti hat seine Manipulation nicht geholfen, denn 1816 war er zum Verkaufe seines Gutes Hörmannsdorf genöthigt. Graf Karl Arco von Oberkölnbach kaufte die Colonie, aber sechs Familien, welche Ernesti seinem Gerichtshalter Kilian Edelbacher wegen Schuldforderung grundbar abgetreten hatte, blieben im alten Verbande. Daher kommt es, daß ein Theil von Hösacker zum Patrimonialgerichte Oberkölnbach, der andere Theil, seit 1881 mit dem Namen Freihausen bezeichnet, zum Patrimonialgerichte Hörmannsdorf gehörte. — Bis zum Jahre 1810 standen in Hösacker schon 20 Hütten. Der erste Hösackerer war ein herumziehender Zinngießer mit Namen Heller, und der Erstgeborene von Hösacker, 23. Mai 1809, war ein Johann Dörr, später Hiebl genannt. 1812 hatte Hösacker 81, 1823 schon 116 Seelen, die dann bald auf 200 stiegen. In dieser Colonie hat schon viel Noth und Laster geherrscht und der Name Hösacker hatte einen üblen Klang. Die Etymologie von Hösacker ist mir unbekannt; doch darf kein Spaßvogel an „Höllsakara" denken! Im Verlaufe der Zeit haben sich dort viele Familien über Sünde und Noth emporgerungen und nähren sich nun ehrenvoll. In den vierziger Jahren hat Franz Winzinger eine Bierschenke errichtet, welche unter Wirth Weber zu einem ehrenvollen Gasthaus sich hob. Im Jahre 1860 wurde auch eine Kapelle in Mitte des Dorfes erbaut. Während die ganze obere Pfarrei, welche doch an priesterliche Wirksamkeit gute Anforderungen stellt, noch seit Menschengedenken keinen Priester hervorgebracht hat, ist aus Hösacker der derzeitige Pfarrer von Geisenhausen, Mathias Gschlößl, hervorgegangen, der den Feldzug anno 1870 mitgemacht hat.*)

5. Weng.

Dieses Dorf beschreibt Michael Wenning 1723 also: „Weng liegt in dem Pfleggericht Rottenburg, mit einem darzue gehörigen schönen Gehöltz von Puechen, Aichen und Feuchtenholz. An dem vorhandenem Schloß hat man viel mehr die Kommentlichkeit als Zierde zu ersehen, massen

*) Unweit Freihausen im Walde sind mehrere uralte Grabhügel, wie es deren auf dem rechten Isarufer sehr viele gibt.

es zwar von Stain gemaurt, jedoch alt und aingädig ist, gleichwol mit allerhand notwendigen Stallungen, wie auch Präuhäußl, gezimmerten Traidstadel, und anliegenden sowol Blumen- als Kräutl- u. Obstgarten schätzbar, welches alles tails ein Maur, tails ein stacheter Zaun umbfangt, auf ungefähr zwei und ein halbs Tagwerch ..... Neben dem guten Getraidtwachs hat sich dieser Orth zu erfreuen an einigen Weinbergen, kleinen Waidwerch und Viehzügl. Allda ist ein mitters Gottshauß, so ein Filialkirchen zu der Pfarr Veitsbuch gehörig, vorhanden, in welchem drey Altär, der heiligsten Muetter GOttes, St. Florian und St. Georg zuegeaygnet seynd. Darin hat man aufgerichtet die Corporis Christi-Bruderschaft, und werden gesehen des Herrn von Romungs, und Herrn Grafen Maximilian Eurhardt von Senßhaimb begräbnüssen."

Das Schloß Moosweng, von dem noch jetzt Spuren wahrnehmbar sind, erwähnt Wenning nicht. Es wird damals nicht mehr bestanden haben. Die ersten Besitzer nannten sich von Weng. Die Wenger von Weng haben sich auch in die Stadt Landshut hinein verzweigt, so Chunrad von Weng 1362 (Verhdl. N. B. V. XXI p. 67 u. 70), Gotthard von Grießenbach, der 1364 starb, hatte eine Luzia Wengerin von Weng zur Gattin (l. c. XXIII. 211). Den Wengern folgten wahrscheinlich durch Heirath die Hermstorfer, so Ulrich von Hermstorf zu Moosweng 1451 Nach diesen treten die Pellkover auf. Diese Familie hat ihren Namen von Polnkofen, jetzt Seemannshausen, so genannt nach Heinrich Seemann, Dompropst von Regensburg, der 1255 genanntes Kloster gründete. Auf der Familie des Oswald Pellkofer von Weng lastete ein eigener Unstern. Hören wir den Bericht eines Grabsteines: „Anno dmni 1515 suntag nach cantate sein Frav margaretha, ain geborne Klueghaimerin und dozumals Oswalden pelkofers zu weng eliche Hausfraw samt ir beder kind Joachim genannt, auch ainer Dienstmaide in abwesen genannts pelkofers in irm haws pössendorf erbärmlich ermortt und verprentt auch ir aller gebain souil derr unverprentt gefunden hie bei diesem stain begraben worden. den und allen gelaubigen selen got genedig sein welle". Auf dem Steine ist die Matrone Margareth, ihr Söhnchen Joachim an der rechten Hand, und zur Linken, den Rosenkranz betend, die Dienstmaid abgebildet. Dieses Verbrechen geschah also am 23. Mai 1515. (Verhdl. des N. V. VIII p. 226 ist hiernach zu berichtigen!) Eine andere Gattin Oswalds, eine geborne Poißl ertrank in einem Brunnen. Ihr Sohn, auch Joachim genannt, kam, erst 37 Jahre alt, in einem Feldzug in Ungarn ums Leben.

Georg Pellkhover war 1531—1546 Herr zu Moosweng und Moosberg. Mathias und Max Pellkhover folgten ihm. Um 1575 bis circa 1596 erscheint Veit Lungen als Herr zu Weng und Moosweng, und Mathes Pellkover zu Weng und seine Hausfrau Ursula, geborne Westacherin, verkaufen in der Hofmark Hinzlbach 2 1/2 Weinlehen am 5. Oktober 1562. Melchior Pellkofer auf Moosweng ist 1570 Regensburgischer Pfleger zu Eryssing (Greissing) an der Laaber. Johann Friedrich von Moosweng zum Eismannsberg ist circa 1605 bis 1631 Pfleger zu Hiltpoltstein. Franz von Pellkhover auf Moosweng erhielt am 13. Januar 1688 den Freiherrntitel. Dem Matthäus von Pellkover starb ca. 1710 seine Gattin Justina Puechleutner von Wildthurn.

Wenning erwähnt einen Grabstein für einen Herrn Romung. Es wird dieser Herr der Pfleger von Dingolfing Ernst Romung zu Seeholz gewesen sein, der sich auch zu „Moosweng" schrieb. Der Hofkammerpräsident Neuburger hatte, um für seinen allzeit geldbedürftigen Herrn Herzog Wilhelm Geld zu bekommen, das Landrichter- und Pflegeamt zu Dingolfing um 8000 fl. an die Familie Roming verkauft, so daß dieses Amt in dieser Familie erblich wurde. (Dr. Schreiber, Max I. p. 17). Von den Romung kam Weng an Graf Maximilian Eberhard von Seinsheim, Krfstl. Kammerer und Pfleger zu Heugensperg. Dieser schenkte mit seiner Gemahlin Maria Adelheid Therese 1721 der Kirche Weng einen noch erhaltenen Kelch. Georg Josef Reichsgraf von Seinsheim starb am 17. Februar 1737, erst 53 Jahre alt, und sein Sohn Friedrich Josef Max folgte ihm schon am 1. März 1737, erst 27 Jahre alt, ins Grab; in der Kirche zu Weng; letzterer war geboren zu Wien und studirte 1726 zu Ingolstadt.

Nun macht uns kein Grabstein und auch nicht die Pfarrregistratur einen Besitzer von Weng namhaft, bis mit hochtrabenden Titeln Simon Maria Josef von Förchtl auftaucht. Er ist praenobilis et gratiosus Dominus, sacri Romani imperii eques ac Dominus Hofmarchalis in Weng, Dominus in Hinzlbach, Martinshaun, Moosweng, Prinzenhof etc. etc. Das Weib dieses hohen gnädigen Herrn war Walburga Seidl, Schreinerstochter von Saulburg. Diese hat in Weng am 30. Januar 1793 eine Maria Josefa Eleonora Friderica geboren, deren Taufpathin die Freifrau Maria Josefa von Griessenbach war. Walburga starb und wurde am 26. Januar 1796 in der Kirche zu Weng begraben. Am 1. Mai 1797 heirathete Ritter von Förchtl zu

Wiesent die Johanna Sophia Antonia de Holderer, Tochter eines Kämmerers des Fürsten von Eichstätt.

Im Jahre 1823 starb Sigmund von Raith, Gutsbesitzer von Weng, an der Wassersucht, 56½ Jahre alt. Seine Gemahlin war Johanna Ursula Hochreuter. Es folgte als Herr zu Weng Josef von Hilz, dem 1829 ein 15jähriger Sohn starb. Nach Hilz kommt Ernst von Kramer als Gutsherr von Weng, Hinzlbach und Hörmannsdorf. Seine Gattin Maria war eine Freiin von Livio-Pömer, Bankierstochter von Petersburg. Josefa von Kramer, geb. Gräfin von Zoch, stiftete 1853 eine Messe; sie starb in Weng 1854 an der Lungensucht, 37 Jahre alt, und wurde in Landshut begraben, während der Gutsherr Ernst von Kramer zu Landshut 1846 starb, aber im Freithofe zu Weng begraben wurde. Nach Kramers Ableben ging die Herrschaft Weng in den Besitz des Grafen Arco von Oberkölnbach über und es wurden Bräuerei und Oekonomie verpachtet. Was aus Kramers in Weng gebornen Kindern, Amalia Clementine, geb. 1837, und Max Felix, geb. 1840, geworden ist, weiß ich nicht anzugeben.

6. Hörmannsdorf.

a) Gutsherrschaft.

Der XXV. Bd. pag. 47 des histor. Vereins von Niederbayern berichtet Näheres über die früheren Besitzer von Hörmannsdorf, über die Hermstorfer oder Hermannsdorfer. Wenning sagt, es sei Hörmannsdorf an die Staringer durch Heirath mit einer Hermstorferin übergegangen. Ich finde hier nach Abgang der Hermannstorfer die Trainer. Diese haben auch Postau erworben, welches die Wittwe des Hanns Martin von Gumppenberg, Benigna, an einen Trainer abgab.

Eine Schwester des Stephan Trainer, die edle und ehrentugendhafte Katharina Trainerin von Hörmannsdorf, Mosberg, Oberaichbach, Salhof und Unholzing liegt mit ihrer Tochter Anna im Barbara Kirchlein zu Hörmannsdorf begraben. Sie hatte vier Ehemänner: 1) den Hieronymus Lageberger, Pfleger von Wasserburg — der Frauen erster Ehevogt, 1554—56. 2) Oswald Schurf, Pfleger zu Erding, Hofmeister zu Seligenthal — der anderte Ehevogt, 1559. 3) Staringer von Halling — der Frauen dritter Ehevogt. 4) Andreas Georg von Kürmreut zum Haggn und Pürgl — der Frauen vierter Ehevogt. Ist gut, daß dieserweilen die Kathe alt geworden, sonst hätte sie noch in Asmodäischen Ruf kommen können! Am 19. Januar 1606 starb sie.

Hanns Ludwig von Trainer zum Schönberg, Hörmannsdorf, Oberaichbach und Moosberg siegelt am 26. September 1612 eine Urkunde, wornach Anna, weiland Lorenzen Ferstl zu Moostann Gemalin, sich auf Rat des Abraham Höllmaier, Amans zu Moosberg, und Hannsen Haug zu Unholzing, mit ihrem Schweher Wolf Ferstl zu Moostann wegen ihrer Erbschaft verglichen habe. Zeugen: Georg Giech zu Herrmannstorff und Wolff Prändl zu Unholzing. Er starb am 1. Jan. 1623. Um diese Zeit heirathete eine Katharina Trainerin den Christofor von Lerchenfeld, und Maria Corona Trainerin einen Herrn von Tabershoven. Dominikus Franz Trainer studirte 1650 zu Ingolstadt.

Johann Philipp Trainer von Hermannstorf und Salhof starb 1662; er und seine Gattin Anna, geborene Griesmaierin von Rimbach, ruhen im Barbara-Kirchlein.

Franz Markwart Trainer vou Hörmannsdorf und Martinsbuch war 1689 Student an der Universität Ingolstadt und wurde Canonicus von Berchtolsgaden.

Johann Urban von Trainer zu Hörmannsdorf, Moosberg nnd Rimbach scheint ein recht tüchtiger Mann gewesen zu sein. Er wurde 1706 als Curator für die Verwaltung von Peuerbach aufgestellt. Dort hausten Franz Joachim Gumppenberg und sein liebtrautes Eheweib Jakobe von Eisenreich mit einander in so zartinniger Weise, daß geistliche und weltliche Obrigkeit sich in's Mittel legen mußte! Als der Hausdrache Jakobe gestorben war, mußte Baron Gumppenberg mehrere Zehenten in Mausham und Feichten verkaufen, um die Schulden seiner Xantippe zu bezahlen! Pfarrer Maier von Veitsbuch merkt im Todtenbuche an, daß Urban Trainer ein besonderer Wohlthäter der S. Barbara-Bruderschaft gewesen und die hl. Barbara recht verehrt habe, so sei er denn auch am Feste der hl. Barbara, 4. Dezember 1715 in einem Alter von 75 Jahren gestorben. Der Grabstein sagt gleichfalls von ihm: „daß S. Barbara-Bruderschaft aufkhomen, hab mich eifrigist angenomen; an iren tag bin ich gestorben, zum lohn den Himmel hab erworben." Seine erste Confrau war Katharina Franziska Schrenkin von Notzing, die am 9. Sept. 1674 starb, die zweite Maria Theresia von Neuburg. Der letzteren Tochter, Theresia Adelheid, heirathete am 17. Juni 1708 den Philipp Anton von Oberndorf und Regeldorf, der so Herr von Hörmannsdorf wurde, aber später an Ignaz Heidom verkaufte; denn er scheint von ihr nur eine einzige Tochter, die Johanna Nepomucena Xaveria,

gehabt zu haben, die aber als Klosterfrau in Stadtamhof starb. Eine Schwester der Adelheid, nämlich Katharina Therese, hat sich 1712 mit Max Philipp Baron von Wildenau verehelicht.

In der Kirchenrechnung 1759 heißt es: die vorgeweßte hofmarks-herrschaft Herr Philipp Antoni Leopold freiherr von Oberndorf ist zu diesem gottshaus (Hörmannsdorf) 300 fl. Kapital schuldig geweßt, welche hinnach die vorig Hochfreiherrl. herrschaft herr Franz Karl Ignazi freiherr von Heydann seel: bei erkauffung der hofmark ebenfalls übernommen, anjetzo aber von der nunmaligen hochgnedigen Herrschaft bei Antretung des Vermögens auch auf sich gepurtet worden." Einen weiteren Einblick in den damaligen freiherrlichen Finanzzustand gewährt folgende Notiz: „in Ausständen hanget bey Ihro Hochfreyherrl: Gnaden der hochgenedigen hofmarchherrschaft zu Hörmannstorf virmög der 1758igsten Rechnung ab 400 fl. Capital die Interessen auf sieben Jahr (1741—48) mit 140 fl. Dafür lieferte diese herrschaft genedigist das Paumböhl 1745/48 zu 18 fl. 49 kr., auch verlangte sie für sieben Jahre kein Rechnungsdeputat à 2 fl., thuet 14 fl., so blieb sie pro 1760 nur mehr schuldig 107 fl. 11 kr. Dann war sie auch noch schuldig die Interessen dieses Kapitals pro 1750/58 auch sieben Jahre mit 140 fl. und hoffet gedacht hochgenedige herrschaft diese schuld abzuzalen; für dieses Jahr wurde das Deputat für sieben Jahr abgezogen à 2 fl., thuet 14 fl., bleiben noch 126 fl."

Dem Baron von Oberndorf hat, wie oben gemeldet, Franz Karl Ignaz Freiherr von Heidon die Herrschaft Hörmannsdorf abgekauft. Der neue Gutsherr war ein Sohn des Johann Niklas Freiherrn von Heidon, der Pfleger in Abach und Neustadt, Oberstwachtmeister und beim bayerischen Einfall in Tyrol Commandant der Festung Ehrenberg gewesen ist, † 1703. Die Frau des Ignaz von Heidon war Maria Elisabetha Josefa von Hörwarth-Hohenburg. Er starb 1728. Seine Tochter Anna vermählte sich mit Ferdinand Grafen von Rambaldi. Diesem Ehepaar ist am 25. Juli 1748 eine Clementina Magdalena Aloysia rc. entsprossen. Der letzte Heidon war Gaudentius. Er ist am 1. März 1772 gestorben, 39 Jahre alt, und man hat folgende schwungvolle Verse auf seinen Grabstein gedrechselt:

Steh' stille Wandersmann bei diesem laichenstain
und weine, wenn du nicht selbst willst von Marmor sein!
In diesem Grabe ruht ein Mann von deutscher Ehre,
für einen jeden Stand die schönste Sittenlehre;

ein wahrer Menschenfreund, mit einem Wort: ein Mann,
der sich, Gott und der Welt in allem recht gethan,
der letzte seines Stamms, der auf den Ehren-Bühnen
des selbstverdienten Ruhmes jedoch wird ewig grünen.

Nach Aussterben der Heidon wird Besitzer von Hörmannsdorf Nikolaus Edler von Ernesti-Faulbach, Kurbayerischer Obrist (General Graf Daun'schen Infanterie-Regiments wirklicher Oberstwachtmeister). Dieser neue Schloß- und Gutsherr war in erster Ehe mit Sabina Parniscon vermählt, die in Landshut 1773 einen Josef gebar. Zweite Gemahlin war Josefa de Reisenegger, kurfstl. Hofrathstochter von München. Diese gebar 1782 in Hörmannsdorf eine Maria Anna. — Johann Peter Ernesti, Reichsedler von Faulbach, Dekan des Kapitels ad s. Jacobum et Tiburtium in Straubing und apostolischer Protonotar, war vermuthlich ein Bruder dieses Herrn.

Sein Nachfolger Josef von Ernesti verheirathete sich 1799 mit Therese Altmann, Bräuerstochter von Straubing, und nach deren Tode, 1808, mit Maria Schönfeßl, Krämerstochter von Pfeffenhausen. Ein Söhnlein von dieser, Nikolaus Josef, starb 1812. Die schönen Fesseln der Pfeffenhauserin waren für den unenthaltsamen Mann nicht stark genug, und wenn wir Ursache und Wirkung des lateinischen Spruches paupertas meretrix verwechseln, so haben wir hinlängliche Erklärung, warum Ernesti immer tiefer in Schulden kam und 1816 sein Gut veräußern mußte. Seine Tochter Sabina starb 1887 im Irrenhause zu Giesing.

Der Gutsherr von Weng, Ernst von Kramer, erwarb nun auch Hörmannsdorf-Moosberg. Die Schloßgüter kamen in Privatbesitz, und es blieb schließlich nur mehr das leere Schloß, dessen letzter Besitzer und Bewohner Theodor Baron von Halberg war. Dieser merkwürdige, seltsame Mann, der im Kriege gegen Napoleon I. sich besonders hervorthat, trotz seines persischen Sonnenordens „Eremit von Gauting" wurde und Gründer von Halbergmoos, verlebte seine letzten Lebensjahre im Schlosse Hörmannsdorf. Als katholischer Rheinländer hat der „Herr General" seinen Glauben trotz seines abenteuerlichen Lebens durchgerettet. Man wird von ihm etwa sagen können: »etsi peccaverit, fidem non negavit.« Wenn Pfarrer Baumann ihm die hl Communion brachte, betete der alte, erblindete Herr selbst das Confiteor knieend. Als er gestorben war, 17. April 1862, war auch sein Vermögen verschwunden.

Seine Dienerschaft legte 25 fl. zusammen, damit er auf ewige Zei[illegible] in der Pfarrei gedenkt werde. Als die Kirche Weng durch einen An[illegible] verlängert wurde, kam sein Grab in die Kirche hinein.

Nach Halberg's Tod wurde das Schloß abgebrochen. Nach Wenning[illegible] Bild war es ein hübscher Edelsitz. Dieser sagt: „Hörmannsdorf, [illegible] Schloß und zwei Hofmarken, nemlich Moßberg und Hörmannsdorf, [illegible] beyde in einer schönen und gesunden Revier, von einander ein Vier[illegible] stund in dem Gericht Rottenburg entlegen sind. Das Schloß ist [illegible] altes Gebäu, im Quadro, umb sich u. den Hofbau einen großen [illegible] habend, worüber auf zwai Brukken der Eingang. Das Gewerb [illegible] Ortes bestehet in einem wenigen Feldbau, das mehrist aber an [illegible] gewächs. Ist GOTT lob, sovil wissend, niemalen durch Brand [illegible] unglücket.“ „Der Zahn der Zeit“ hat auch dieses Schloß vern[illegible] Wenn in Wintern der Schlitten gut geht, führen die Landleute [illegible] Erdreich vom Schloßhügel in ihre Mooswiesen, und es wird [illegible] die letzte Spur von einer Schloßanlage verschwunden sein.

Wenn man heutigen Tages den Blick hinüber schweifen läßt [illegible] die niederbayerischen Ebenen und zurückdenkt an das vorige oder an[illegible] früheren Jahrhunderte — welch' ein Unterschied von Jetzt und Dam[illegible] Damals fand man kaum ein Dörflein, das nicht mit einem Sch[illegible] oder Edelsitze geziert war — jetzt sind sie verschwunden all' diese B[illegible] Schlösser und Edelsitze! Sollte sich noch so ein Herrenhaus hie un[illegible] hereingerettet haben in die Zeit der Eisenbahnen — so findet man [illegible] mehr einen Adeligen darin. Wo sind sie, die Sprößlinge des alten A[illegible] Theilweise in Städten, andere im Volke verschwunden. Im ober[illegible] Archive Bd. 42 sind circa 550 Adelsfamilien angegeben, die um [illegible] im Herzogthume Bayern blühten. Von diesen 550 Adelsfamilien [illegible] sich bis zur gegenwärtigen Zeit — nach 300 Jahren — nur 50 erh[illegible] „Alles Fleisch altert dahin wie Heu und wie das sprossende Blat[illegible] Baume. Die einen wachsen, die andern fallen ab; so das Geschlecht [illegible] Fleisch und Blut: das eine höret auf, das andere wird geboren.“ Sir. 14 [illegible]

b) Benefizium.

Konrad Hermstorfer von Hermstorf stiftete 1451 zur S. Ba[illegible] Kapelle eine Caplanei. Jeder Caplan soll zu heiligen Zeiten sich [illegible] schicken, daß er Messe habe einem jeden Pfarrer ohne Schaden. [illegible] beim Caplan Opfer eingehe, solle er dem Pfarrer von Veitsbu[illegible]

seinem Gesellen treulich überantworten bei seinem Gewissen; am Gottsleichnamstag soll er gegen Veitsbuch kommen und mitsingen und Meßhalten. An Frauentagen und jenen Sonntagen, an welchen der Gottesdienst in Weng ist, soll er in Weng Frühmesse lesen; einmal in der Woche mag er feiern u. s. w. Hanns Rosenberger, Kirchherr von Veitsbuch, und Hanns Orterer, sein Vicar, sind mit der Stiftung einverstanden. Des Stifters Konrad „lieber Vetter" Ulrich von Hermstorf zu Moosweng fügt sein Siegel bei; der Brief ist gegeben am Oswaldstag 1451.

Georg Pelkofer von Moosweng hat 1531 diese Stiftung mit Getraid- und Weinzehent aufgebessert. Veit Lungen zu Weng u. Moosberg und Georg Kürmreut zu Hermstorf stritten 1596 wegen des Patronatsrechtes und unter ihren Nachfolgern, nämlich Ernst Romung von Weng und Moosberg und Johann Ludwig Trainer zu Schönberg und Hermannstorf, dauerte dieser Streit fort, so daß das Benefizium „iniquo modo interim vacirt". Erst 1604 scheint man im Betreff des „Lehensrechtes" einig geworden zu sein, und es wurden 32,000 fl. auf's Gut Hörmannsdorf verhypothecirt. Von den früheren Benefiziaten ist keine Notiz hinterblieben; der Pfarrer von Veitsbuch Ottheinrich Preittenhüller war zugleich Benefiziat zu Hörmannsdorf, wie auch Johann Christof Mittermaier, ca. 1664—1681, die beiden Benefizien Au und Hörmannsdorf besaß. Johann Heule (auch Haunle), dessen Bruder Sebastian Pfarrer und Dekan in Mettenbach war, starb 13. Mai 1696. Sein Grabstein sagt: Barbara mors mihi spicla tulit, sed Barbara Virgo mellificat mortem, fercula sculpta ferens. Sein Nachfolger Dr. Johann Michael Zailer (Zeilner) starb 1705: Aurea Doctoris Zeilner sunt ossa sepulcro condita, tu suavem dic animae requiem.

Diesem folgte Magister Josef Ignaz Honold, der, 53 Jahre alt, am 30. Dezember 1727 ihm auch in's Grab folgte; wie 1736 Matthäus Sebald Pfreimdter, 64 Jahre alt. Nach Franz Spenger kam Franz Anton Winhart und 1743 der Benefiziat von Au Franz Josef Reimund (Reinann), dann Josef Sommer und Johann Josef Ott (Otterer), der am 1. Februar 1754 starb. Franz Emeram Lang war bei seinem Ableben, 23. Juni 1762, erst 47 Jahre alt, und Johann Josef Frimmer (oder Firmer) † 6. Juni 1764. Johann Adam Fischer von Regensburg, † 1766, wird ein strenuus collaborator genannt.

Nach dem Stiftungsbrief soll der Benefiziat sechs Messen in der Woche lesen, „einmal in der Woche mag er feiern". Zu sechs Wochen-

messen obligirt zu sein, schien den Benefiziaten zu viel; und sie brachten es dahin, daß dieselben endlich auf zwei Pflichtmessen reduzirt wurden 1744. Dagegen aber scheint die Gutsherrschaft Einspruch erhoben zu haben, und der Benefiziat mußte wieder drei Stiftmessen persolviren; später jedoch wurden sie wieder auf zwei reduzirt. Im Jahre 17.. wurde der Benefiziat vom Ordinariate beauftragt, bei der feier- und sonntäglichen Frühmesse auch allemal eine christliche Lehre zu halten, und es soll der Pfarrer fleißig darüber vigiliren, daß dieses nicht unterbleibe.

Auf Christian Hofbauer, circa 1790, folgte Vincenz Knabl, von 1796 bis 1812, der früher Pfarrer in Lamberts-Neukirchen gewesen und als „kgl. bayer. Schulinspektor" sich unterschreibt.

Gutsherr Ernesti beantragte 1812, es soll ein Priester Wohnung im Pfarrhofe zu Veitsbuch bekommen und excurrendo die Verrichtungen eines bisherigen Benefiziaten machen; die seinerseits schuldigen Reichnisse würde er unverkürzt dem Pfarrer geben. Es handelte sich nämlich für Ernesti um Reparatur des baufälligen Benefiziatenhauses. Die Fassion betrug damals 464 fl.

Auf Michael Huber, † 1816, und Georg Höger, † 1819, folgte der unzufriedene Anton Griesmaier aus Donauwörth. Peter Hausner von Wutschdorf, ca. 1828 bis 1834, wurde Pfarrer in Hermannsdorf, Diözese Eichstätt, und Johann Bapt. Thanner von Bärnau, 18.., Benefiziat in Erbendorf. Auf Ulrich Braun von Bielenhofen kam ... Zenger von Duggendorf, fr. Pfarrer in Hausen, der nach 15 Jahren resignirte und als Commorant in Regensburg, als 94jähriger ... Senior der ganzen Diözese wurde. Nikolaus Beckert von Amberg, ... Pfarrer in Pleybach, war hier Benefiziat, 1855—86. Nachdem Beckert gestorben, war der Pfarrer von Veitsbuch, Josef Mathes von Bettbrunn, 1886—89, Benefiziumsprovisor, worauf der bisherige Pfarrer von W...dorf, Johann Bapt. Kotz von Hahnbach, dahier Benefiziat wurde.

7. Armansberg.

Dieses westlich von Veitsbuch gelegene Dörflein schickt seine Schulkinder nach Oberkölnbach in die Schule und hält sich im Besuche des Gottesdienste meist an Baierbach. Armansberg hat einer Familie den Namen gegeben, der durch Josef Ludwig Grafen von Armannsperg, unter König Ludwig I. Minister und in Griechenland Reichsverweser, einst ein gar viel genannter war. Jetzt ist jede Spur, aber auch jede Erinner-

an einen Edelsitz in Armansberg verschwunden. Die edlen Armansberger waren Lehenvasallen der Grafen von Kirchberg, d. h. das Gut Armansberg gehörte der Familie der Armansberger nicht als Eigenthum, sondern als Lehen der Grafen von Kirchberg, und diesen waren die Armansberger hiefür Ritterdienste zu leisten verpflichtet, und bekleideten auch das Amt eines Erbtruchsesses. Armansberg war also ein Ritterlehen, und dabei waren in Armansberg selbst ein Amthof, vier Gütl und eine Selde, auswärts in Hölskofen zwei Gütl, in Mausham ein Gut und sieben Greut. Holzwachs 100 Tagwerk bei Hölskofen, 7 Tagwerk auf den Schlägen, 50 Tagwerk Runtinger Holz. Außerdem waren in Oberkölnbach sechs armannspergische Unterthanen und sechs Zehentholden. (Müller, Schloß Egg, p. 24.)

Ein Fridrich Armansperger war 1240 Zeuge, als Bischof Sigfrid von Regensburg einen Hof zu Frontenhausen dem Katharinenspitale zu Regensburg schenkte (Ried, Cod. I. 386.) Siboto, Ritter von Armansperg, Erbtruchseß der Grafschaft Kirchberg, circa 1248, war vermählt mit Irmgard Inkoferin, und durch diese scheinen die Armansberger in den Besitz von Inkofen gekommen zu sein, denn Berchtold, Dietrich, ein zweiter Berchtold nennen sich Ritter von Armansberg auf Inkofen oder kurzweg „Inkoferer". Thomas und Bernhard erhielten Güngkoven, Heinrich saß zu Ellenbach und Mengkofen, circa 1432, dem Georg folgte, der circa 1460 eine Maria Maushamerin von Mausham heirathete. Mengkofen behaupteten sie 1312 bis 1560. Die Brüder Dionys und Martin theilten 1437; Martin erhielt Armansberg, Dionys Güngkofen. (Näheres: Zirngibl, Propstei Hainsbach.)

Nach der Landtafel 1550 bis 1579 (Oberb. Archiv Bd. 42 p. 36) sind Herren von Oberellenbach und Armansberg Eustach Armansberger, 1554 – 78, Hanns Sigmund Armansberger, 1575—81. Am 7. Juli 1588 hat Hanns Sigmund von Armansberg, fürstl. Pfleger zu Schwaben, die Hofmark Armansberg um 3000 fl. an Vetter von der Gilgen auf Oberkölnbach zu Affingen nebst Zubehör verkauft. Die Linie Schönberg später Egg erhielt 1719 den Freiherrn-, 1790 den Grafentitel.

8. Dornwang.

a) Das Dorf.

Am entlegensten vom Pfarrsitze ist der schönste Theil der Pfarrei — das Dorf Dornwang. Im Jahre 1870 brannte ein großer Theil

dieses Dorfes nieder und es erstanden nun großartige Bauernhöfe, stattliche Gebäude an Stelle der niedergebrannten. Auch in Dornwang lebte einst ein Rittergeschlecht, das seinen Namen vom Dorfe führte.

Friedrich von Dornwang erhielt 1264 vom Bischof Leo für sich und seine Söhne auf Anbaurecht eine Hube zu Dornwang, die Friedrich mit 3 Pfd. aus der Pfandschaft des Poxauers gelöst (Teisbach, 1. September 1264). Am 11. November 1275 verglichen Bischof Leo und Herzog Heinrich die Schäden, die dieser in Fehden dem Hochstifte Regensburg zu Dornwang, Loiching und Teisbach zugefügt, auf 80 Pf. Wiedererstattung (Janner, B. v. R. II. 479).

Später tritt als Gutsbesitzerin in Dornwang die Familie Freienhueber auf. Aus dieser Familie wählte der berühmte Rechtsgelehrte Dr. Christoph von Chlingensperg, „der Stern der Universität Ingolstadt“, seine Lebensgefährtin Florentina, die ihm 12 Kinder gebar, von welchen 6 Priester wurden. Ferdinand Kaspar Freienhuber von Dornwang zog als Lieutenant mit Kurfürst Max Emanuel nach Oesterreich, um die Stadt Wien vor den Türken zu retten, und fiel am 12. September 1683. Martin Freienhueber von Dornwang war 1720 kurfürstl. Regierungsrath zu Landshut.

Mathias Gugler, Schullehrerssohn von Dornwang, trat unter dem Namen P. Augustin in das Chorherrnkloster zu Rohr, 1786, und starb in Rohr 1839 als freiresignirter Pfarrer von Offenstetten, 80 Jahre alt. Dornwänger sind auch Georg Däubl, der 1851 als Pfarrer von Mariaposching starb, und Johann Georg Klimmer, z. Z. Pfarrer in Leiblfing.

b) Expositur.

Weihbischof von Simmern brachte es trotz aller Weigerung von Seite des Pfarrers von Veitsbuch und der Graf Arco'schen Vormundschaft in Oberkölnbach dahin, daß der Cooperator von Veitsbuch nach Dornwang exponirt wurde, 1718/19. Der Pfarrer Wirntshofer verließ seine Pfarrei aus Verdruß, und sein Nachfolger fand ein fait accompli vor. Es mußte der Pfarrer den Expositus sustentiren und dessen Gegenleistungen sind so viel wie nichts, so daß das ganze Verhältniß zwischen Pfarrer und Expositus der Pfarrer Ehrenthaler kurz in die Worte zusammenfaßt: „Der Pfarrer hat Arbeit und Ausbezahlung, der Expositus Ruhe und Einnahme“. Expositi in Dornwang waren folgende: Adam Starzer, Wolfgang Teufel, Georg Gassinger, Josef Eberhard, Karl

Petz von Amberg, der unter Kaiser Karl VI. Cavallerist war, Franz Anton Klingseisen, 1768—1793, Jakob Rauber, Mathias Kastl von Frontenhausen, Anton Kirschner, Paul Winter von Hanried, Georg Haltmayer von Parsberg, Balthasar Schenkel von Luhe, Josef Schmidtner, Baptist Dobmayer, Jakob Bäuml, Peter Dollinger von Steinweg, Georg Weinzierl von Pfaffenberg, Georg Dederbeck von Reisbach, Ulrich Steinberger, der 1868 Pfarrer in Vohburg wurde, J. N. Beutlhauser von Grafentraubach, Anton Petermaier, Joh. Moser, Josef Lex, Joh. Wismat, Joh. Ruland, Joh. Bapt. Maurer, nachmals Pfarrer in Veitsbuch, dem in Dornwang Georg Mühlbauer von Cham und Adam Graßl folgten.

9. Dreifaltigkeitsberg.

Es gehören davon nur zwei Häuser zur Pfarrei Veitsbuch, der übrige Theil mit der schönen Wallfahrtskirche gehört in die Pfarrei Hofdorf; trotzdem sei hier gleichsam als Anhang ein kurzer Bericht über diese Wallfahrt mitgetheilt.

Die Entstehung der Kirche erzählt uns der Volksmund also: Ein Verwalter von Niederviehbach hatte auch Güter in Hofdorf zu überwachen. Er hatte deshalb den Weg von Niederviehbach nach Hofdorf schon hundertmale gemacht, aber dennoch verirrte er sich einmal auf einem Heimritte ganz und gar. In seiner Angst betete er und gelobte, ein Bild der hl. Dreifaltigkeit an einem Baume anzubringen. Sofort kannte er sich nun aus. Er erfüllte sein Gelübde, aber statt des einfachen Bildes erhob sich an der Stelle bald eine Kapelle, die sich in kurzer Zeit durch die Geschenke der Wallfahrer zu einer geräumigen Kirche ausdehnen konnte. Unter Pfarrer Heinrich Bäumer wurde 1816 das Wallfahrts-Jubiläum gefeiert. Es mag also der jetzige Kirchenbau etwa 1716 erfolgt sein.

Philipp Jakob Dobler aus Straubing (geb. 1739, Priester 1762), resignirte seine Pfarrei Westen und baute sich in der Nähe der Dreifaltigkeitskirche ein Haus, um da seine letzten Lebenstage in stiller Einsamkeit zuzubringen. Er lebte noch 15 Jahre nach seinem Priesterjubiläum und vermachte sein Haus der Kirchenstiftung als Eigenthum. Nach seinem Absterben wurde es von einem Einsiedler bewohnt, diesem aber 1873 eine andere Klause gebaut und dafür jenes Haus umgebaut und als Wohnung für den Expositus bestimmt. Pfarrer Matheis hätte gerne ein paar Karmeliten in diesem Hause unterbringen wollen.

Nicht verschweigen darf ich folgende Geschichte. Es kam einige Jahre hindurch zur Sommerszeit ein österreichischer Offizier, quartierte sich in der Post zu Au ein und besuchte mehrmals die Dreifaltigkeitskirche. Endlich über seine Vorliebe für diesen Berg befragt, erzählte er, als Knabe sei er bettelnd mit seiner Mutter im Lande herumgezogen, in der Dreifaltigkeitskirche habe seine schon kränkelnde Mutter besonders innig gebetet und zu ihm gesagt, er habe keinen Vater und werde bald auch keine Mutter mehr haben, er solle ja recht beten, daß ihn Gott nicht verlasse. Bald darauf sei er eine Waise gewesen, er sei frühzeitig zum Militär gegangen und wenn er jetzt in guten Verhältnissen stehe, so habe er es dem Gebete seiner Mutter zu verdanken, und er komme deßhalb aus Dankbarkeit jährlich zur Dreifaltigkeitskirche. Nach dem Kriegsjahre 1859 ist er nicht mehr gekommen.

Einen ganz eigenen Eindruck wird auf viele Beschauer ein großes Votivgemälde machen, das uns zehn junge Edelleute aus Schottland zeigt, darunter Stuart, Hamilton, Abercromb, Grant, Lesslie, Gordon, Crückshanns! Diese Jünglinge waren die ersten Zöglinge des Seminarium Scottorum zu St. Jakob in Regensburg, das der ehrwürdige Weihbischof Gottfried Langwert von Simmern errichtet hatte. Diese schottischen Jünglinge haben sich hieher verlobt, um einstens für den Glauben ihrer Väter in ihrem Heimathlande erfolgreich wirken zu können. Wie interessant müßte dieses Gemälde für einenen Schottländer sein, der in dem einen oder anderen dieser Jünglinge einen seiner Ahnen zu verehren hätte? Für die Geschichte unserer Kirche liefert das 1714 gefertigte Gemälde den Beweis, daß schon im Beginne des 18. Jahrhunderts der Dreifaltigkeitsberg eine hochverehrte Wallfahrtsstätte gewesen sei.

Alle Jene, welche Gelegenheit haben, diese Gnadenstätte zu besuchen, werden auch höchlichst erfreut sein über die prachtvolle Aussicht, welche das Besteigen das Thurmes über das Donau- und Isarthal gewährt.



VI.

Beiträge zur Geschichte

des

Marktes Massing a. Rott.

Nach Akten, Urkunden und anderen Quellen geschichtlich dargestellt

von

W. Spirkner,

cand. theol. zu Regensburg,

Mitglied des historischen Vereins für Niederbayern.

Quellen-Verzeichniß.

A ungedruckte: Die Rechnungen, Akten und Urkunden des Marktes Massing (im Rathhaus) vom Jahre 1648 an.

B gedruckte: Wulzinger Dr., Historisch-topograph. Beschreibung des Bezirksamtes Eggenfelden und der umliegenden Gegend, Regensburg 1878.

Maier Markus, denkwürdige Kriegsereignisse im kgl. bayer. Landgerichte Eggenfelden von 1632—48, 1701—41, 1741—45; München 1820.

Monumenta boica, XVIII Bde.

Aventeni anales boiorum libri VII.

Oefele, rerum boicarum scrip. tores, II Bde.

Wenning, 4 Rentämter, Topographie.

Meidinger, Topographie der Städte und Märkte.

Wigiläus Hund, Stammenbuch, II Theile.

III. Thl. von „vermiichte Schriften" v. Freyberg.

Urkundenbuch des Landes ob der Enns, 7 Bde.

Schmeller, Bayer. Wörterbuch, 2 Bde.

Huschberg, Gesch. des Gesammthauses Ortenburg.

Bavaria, 2 Bde.

Westenrieder, Gesch. v. Bayern, München 1786.

Gesch. v. Bayern, herausgeg. v. d. Ak. d. Wiss. und Westenrieder, 2 Bde. 17..

Würdinger, Kriegsgeschichte.

Löwenthal Gesch. d. niederbayer. Erbfolgekrieges.

Buchner, Bayer. Geschichte, 10 Bde.

Riedl, Geschichte des Marktes Kraiburg.

Lang, Auserlesene hist.-bayer. Nachrichten.

Lerchenfeld, Die Altbayer. Landständ. Freiheitsbriefe 1853.

Lipf, Matrikel des Bisth. Regensburg.

Riezler, Geschichte Bayerns, 3 Bde.

Verhandlungen des hist. V. f. Nied.-Bayern.

Motto:
„Den Boden kennen zu lernen, auf dem man steht,
Ist der Anfang aller Bildung."
(Böhmer.)

Vorwort.

„Nachdem ich schon früher grossen Lust hett zu den Historien, alten Monumenten, Brieffen . . .", bildete die genaue Würdigung der oben als Motto citirten Worte des hervorragenden Geschichtsforschers Böhmer den direkten Anlaß zur Entstehung und Abfassung der nachfolgenden Ortsmonographie. Ich suchte allmählich Kenntniß zu erlangen von der geschichtlichen Vergangenheit des heimathlichen Bodens und unterzog mich zu diesem Behufe der oft nicht gerade angenehmen Aufgabe, die dießbezüglichen staubigen Akten, Urkunden, Rechnungen und anderen Quellen zu durchsuchen. Und ich habe „darauß allerley gedächtnußwürdige Sachen gezogen" und so allmählich ein reichliches Material, das auf die Geschicke, die Leiden und Freuden des hübschen Marktes Massing a. d. Rott Bezug hat, zusammengebracht. Dieses geschichtliche Material etwas gesichtet und verarbeitet bildet nun die „Beiträge zur Geschichte des Marktes Massing" vorerst in Bezug auf die Besitzer von Massing und dessen Denkwürdigkeiten in Krieg und Friede.

Inwieweit es mir gelungen, das gesteckte Ziel zu erreichen, überlasse ich Anderen zur Entscheidung. Auf Glätte und Eleganz des Stiles, auf Vollständigkeit oder Wissenschaftlichkeit dieser Arbeit mache ich keinen Anspruch. Vielleicht stimmt dieses offene Geständniß die berufenen und unberufenen Kritiker etwas milder. Ich für meinen Theil nehme in dieser Hinsicht die Worte des vielverdienten Alterthumsforschers Schuegraf in Anspruch, der sagt, daß es bei Chroniken schöner ist, wenn sie mehr „wahr" als „zierlich" geschrieben sind. Und für Wahrheit glaube ich bei jedem Satze eintreten zu können. Damit mißkenne ich aber nicht, daß sich viele Mängel und manche Irrthümer in der Arbeit finden werden, daher ich für Berichtigungen und Ergänzungen jederzeit dankbar

bin. Ich verweise da auf die bekannten Worte des Dichters Horaz:
»Si quid novisti rectius istis,
Candidus imperti; si non, his utere mecum.«

Zum Schlusse möchte ich an dieser Stelle noch einer angenehmen Pflicht nachkommen, nämlich der Pflicht des Dankes für Alle, die mir diese Arbeit fördern halfen, sei es durch Rath oder That. Dieser Dank gebührt vor Allem dem hochw. hochverehrten Herrn J. B. Schöffmann, Beneficiat in Landshut, II. Sekretär des historischen Vereins; dann nicht minder dem langjährigen, unermüdlichen Vorstand des historischen Vereins von Niederbayern, dem hochverehrten Herrn Reichsarchivassessor A. Kalcher, für das liebenswürdige und freundliche Entgegenkommen, das die beiden Herren durch gütige Ertheilung von Rath und Auskunft, bezw. durch Verschaffung von Büchern und Hilfsmitteln bewiesen haben.

Regensburg, Weihnachten 1890.

A.

Topographisch-statistische Einleitung.

Der Markt Massing in Niederbayern liegt $3^1/_2$ Stunden südwestlich von Eggenfelden in einer fruchtbaren Ebene, am linken Ufer der karpfenreichen Rott. Er bildet für sich eine Marktgemeinde und gehört in's Bezirksamt und Landgericht Eggenfelden. In kirchlicher Hinsicht war Massing früher als Expositur der Pfarrei Oberdietfurt inkorporirt; am 31. Oktober 1862 wurde dieser Expositurbezirk zu einer eigenen Pfarrei erhoben. Der Ort liegt 1450 Pariser Fuß über der Meeresfläche.

Nach der Volkszählung vom Jahre 1849 hatte der Markt 161 Familien, 454 Einwohner und 170 Häuser, im Jahre 1876 nach Wulzinger's Bericht: 638 Einwohner und 222 Gebäude. Gegenwärtig zählt der Markt laut Zählung vom 1. Dezember 1890: in 175 Haushaltungen (124 Hausnummern) 332 männliche, 325 weibliche, also 657 Einwohner.

Abgesehen von der Wallfahrtskirche in Anzenberg, welche zur politischen Gemeinde Wolfsegg gehört, besitzt Massing zwei Kirchen. Die kleinere davon, die im Jahre 1839 im romanischen Stile neu erbaute Marktskapelle „zur schmerzhaften Mutter Gottes“ liegt mitten im Markte, während die 1869—77 gelungen regothisirte Pfarrkirche zum hl. Stephan auf einer Anhöhe am rechten Ufer der Rott in der sogen. Froschau erbaut ist. Außerdem finden sich im Orte noch 2 Schulen — eine für Knaben und eine für Mädchen, welch' letztere seit 1856 den armen Schulschwestern anvertraut ist — ferners ein Armen- oder Pfründnerhaus.

Der Gewerbestand in diesem Markte ist wie überhaupt in den Märkten des Isar-, Vils- und Rotthales wohlhabend und in bester Blüthe. Es finden sich alle Handwerksleute, die sonst an größeren Orten angetroffen werden; sämmtliche Gewerbe beschränken sich naturgemäß auf die Bedürfnisse des Ortes und der Umgebung.

Seit Anfang der achtziger Jahre durchbraust das „romantische, höchst ergiebige Rotthal, in dem Wald, Thal und Hügel im buntesten Wechsel nebeneinander liegen“, das Dampfroß. Natürlich wurde der Markt Massing beim Bau dieser Bahn mit einer Station bedacht und erfreut sich seit dieser Zeit der Annehmlichkeiten, die eine Eisenbahn gewährt, namentlich eines raschen, regelmäßigen Postverkehres.

B.

Geschichtliches.

I. Die Burg Massing und ihre Besitzer.

Bereits im Beginne des 12. Jahrhunderts erscheinen die Edlen von Massing. Von 1120 bis 1292 werden dieselben urkundlich in Verbindung mit den Klöstern: Aldersbach, Baumburg, Raitenhaslach, Ranshofen, Gars, Au, Fornbach, St. Nikola, Osterhofen, Asbach u. a. genannt.

Die Massinger waren wohl wie alle gleichzeitigen Angehörigen des niederen Adels ursprünglich unfreie Ministeriale oder Dienstleute höher gestellter Mitglieder des Adelsstandes, der sich durch das ganze 12. Jahrhundert in Grafen, Ritter und Ministerialen theilte, von welchen nur die beiden ersteren Stände freie Herren waren und später Ritter nur der war, der den mit großen Kosten verbundenen Ritterschlag empfangen hatte.

Die Ministerialen waren Dienstleute ihrer Lehensherren, denen sie vorzüglich Kriegs- und Hofdienste zu leisten hatten. Mit Grundstücken belehnt, machten sie sich in Mitte ihrer Lehengründe fest ansässig, [illegible] im Verlaufe der Zeit in ihren Lehen erblich, und erlangten so allmählich auch die Adelseigenschaft. Sie sicherten ihre ländlichen Wohnsitze mit Gräben und Pfahlwerk, mit der Zeit entstanden dann auch steinerne Burgen und Schlösser. Die Besitzer nannten sich nach dem Grundbesitz und den Gütern, mit denen sie belehnt waren.

Gegen Ende des Mittelalters aber war bereits eine große Anzahl dieser Ritterburgen durch Krieg oder Brand zerstört und wenige erstanden mehr, um dann später gänzlich, ja selbst aus der Erinnerung zu schwinden.

Ein derartiges Geschick hatte mit den vielen Burgen und Schlössern, die im gesegneten Rotthale und in Massings Umgebung zerstreut lagen (Anzenberg, Dietfurt, Gangkofen [2], Hellsberg, Hocholding, Hörbering, Malling, Matzing, Moroldìng, Panzing, Scheruegg, Wolfsegg, Winichen), wohl auch die feste Burg Massing, die in Folge irgend eines Ereignisses abkam und von den Trenbeckern von Neuem, wahrscheinlich auf der Anhöhe am rechten Ufer der Rott, etwa in der Nähe der jetzigen Pfarrkirche, wieder aufgebaut wurde [1]).

Doch auch diese Burg ging wieder in Trümmer oder wurde von deren Besitzer verlassen, um nach der Sitte der Zeit in der Ebene auf künstlich aufgebautem Hügel, umgeben von einem breiten, wassergefüllten Graben, eine neue Wohnstätte anzulegen.

An der Stelle, wo jetzt das schöne, herrlich gelegene Schulhaus der armen Schulschwestern steht, erhob sich das neue Schloß, das auf riesigen Fundamenten aufgebaut wurde. Bei Planirung des Schloß- oder Hofbauernberges gelegentlich des Schulhausbaues, dann beim Graben eines Brunnens stieß man auf diese gewaltigen Grundfesten und auf die alten Kellergewölbe und es wurden noch 15,000 Ziegelsteine daraus gewonnen. Auf der Abbildung des Marktes Massing von Wening vom Jahre 1702 [2]) ist noch der ganze Weiher oder Graben, der rings um den damals schon kahlen Schloßhügel herumreicht, zu sehen. [3]) Heute ist nur mehr ein kleiner Rest dieses Weihers in der Nähe des Hofbauerngutes sichtbar, der größte Theil desselben ist schon längst zugeschüttet und bildet dermalen eine Wiese.

Wann das auf dem jetzigen „Klosterberge" erbaute Schloß zu Grunde ging, läßt sich leider nicht bestimmen.

---

1) In Hund's Stammbuch 3. Theil p. 719 heißt es: „Weiter setzt ein gewisser Grueber von ettlichen Guettern, so die Trenbekhen erkhaufft haben, nämlich Ettich Trenbeck die veste Massing, die er von neuem aufgebaut hat, Bernhardt den Khürnstein am Inn" u. s. w. Wie aus anderen Stellen hervorgeht, hat diesem Grueber ein Fundationsbüchlein vom Deutschhaus in Gangkofen vorgelegen; „die Trenbecken hatten auch sonst noch viel mehr Sitz und Gütter in der Umgegend, als nämlich zu Gangkofen, Item Wolfseckh, Meylling (Malling)." (Hund Stammbuch 3. Theil in vermischte Schriften p. 719.)

2) Eine im Rathhaus befindliche Rechnung lautet: „Herr Michael Wening, churfürstl. Portier und Khupferstecher, hat den allhiesigen Markt in Khupferstich zu bringen gezeichnet und erhalten dafür 6 fl."

3) Diese Abbildung wird dem später diesen Beiträgen zur Geschichte des Marktes Massing folgenden II. Theile beigegeben werden.

Sehen wir uns nach den Bewohnern der früheren und späteren Herrensitze von Massing um, so finden wir diese, wie schon erwähnt, urkundlich von 1120 an. In welch' fernere Zeit dieses Geschlecht zurückreicht, konnte nicht ermittelt werden.

Die Massinger erhielten ihren Besitz wohl von den Grafen zu Julbach zu Lehen und als deren Grafschaft im Rotthale zum größten Theil an den Grafen von Ortenburg gelangte, belehnten diese ihre Ministerialen zu Massing.

Als erster urkundlich genannter Besitzer tritt anno 1120 Engilmar de Massing auf und zwar als Zeuge in einer Schankung an das Kloster Baumburg [1]).

1130 erscheinen gleichfalls als Zeugen Heinricus et Potto filii Heinrici de massingin [2]). 1145 begegnen uns die Namen Pertha et Friedericus de Massingin [3]). 1157 finden wir einen Potto de Massigen [4]) als Zeugen und 1160 einen Pabo de Massingen [5]), dann 1170 Boto de Massingen [6]), 1185 ist u. a. ein gewisser Roto (?) von Massingen Zeuge bei einem Familienkongreß Ludwig I. Kelheimer [7]). 1185, 1187 und 1188 begegnet uns wieder der Name Poto de M. [8]). Wohl dieser nämliche Poto nimmt am Kreuzzuge (1189—1193) Theil [9]). 1190 findet sich noch die domna Pertha de Messignen [10]).

Volle hundert Jahre fehlen von da ab sichere urkundliche Nachrichten über die Edlen von Massing; denn erst 1292 finden wir wieder einen Heinrich von Mässing als Siegelzeugen [11]). In der Zeit dieser Massinger besaßen bereits die Grafen von Ortenburg, um 1180, neben Pleinting, Dachenberg, Reichenberg, Grießbach, Marquartstein, Gern, Truchtlaching auch die Lehenherrschaft zu Massing [12]).

1) Mon. Boic. III. 10.
2) Urkd.-Buch des Landes ob d. Enns I. 547.
3) Mon. Boic. III. 76.
4) Mon. Boic. V. 347.
5) Mon. Boic. III. 80.
6) Mon. Boic. V. 128.
7) Verhdlg. d. hist. Ver. f. Niederb. IX. 199.
8) Mon. Boic. X. 245. II. 392. IV. 143.
9) Verhdlg. f. Niederb. XIX. 15.
10) Urkd.-Buch d. L. ob d. Enns I. 597.
11) Mon. Boic. III. 179.
12) Meidinger, Topographie der Städte und Märkte, und Westenrieder, bayer. Geschichte.

Graf Rapoto starb am 19. März 1231. Ihm folgte Rapoto III. (1231—1248). Dieser war der letzte Graf von Kraiburg-(Ortenburg) und hinterließ bloß eine Tochter, Elisabeth mit Namen, welche 1256 den Grafen Hermann (Hartmann) von Werdenberg aus dem Graubündtner Land heirathete und ihm das väterliche Vermögen zum Schaden der jüngeren Linie Ortenburg zubrachte. Unter den Besitzungen, die sie mit in die Ehe brachte, war auch die Burg und der Ort Massing [1]).

Graf Werdenberg aber hatte gehofft, auch die Pfalzgrafenwürde, die Rapote besessen, zu erhalten; da er sich jedoch vergebens darum bemüht hatte, war ihm bald alles feil geworden; ihm war überhaupt nicht um Elisabeth oder die neue Heimath in dem gesegneten Landstriche Altbayerns zu thun, sondern nur um den Besitz des reichen beweglichen Nachlasses. Darum verkaufte er alle seine erheiratheten Güter an Herzog Heinrich XIII. von Niederbayern (1253—1290) im Jahre 1259 um MXI Marc = 24264 fl. [2]). [Bald darauf soll er seine Gemahlin verstoßen haben] [3]).

1260 hatte Herzog Heinrich das herrliche Erbe seiner „Base", wie er Elisabeth nennt, schon in Besitz genommen. Hauptorte waren außer Kraiburg und Marquartstein: Abensberg, Dachelberg, Gern, Kößlarn, Laberstorf, Griesbach, Pleinting, Massing, Reichersberg, Rotenburg, Rotthalmünster und Güter um Kufstein [4]).

Anmerkung. Der nämliche Heinrich übergab aber wieder 17. Februar 1260, um das Unrecht zu sühnen, welches sein Vater Otto der Erlauchte (1231 bis 1253) und er selbst an Niederaltaich begangen, die „Zehenten des Kellers und Speichers" aus obigen eben erkauften Gütern (nach Oefele aus Mässing, Thahenberg, Reichenbach, Rotenburch, Gutzbach, Marquartstein) dem Hartmann von Werdenberg [5]).

Heinrich nahm das Wappen des letzten Ortenburger's Rapoto III., das Pantherthier, an; er errichtete aus obigen Gütern ein Vicedomat, das „Vicedomat im Rotthal" genannt, weil ja die meisten Güter an der Rott lagen, und machte das Pantherthier zum eigenen Amtssiegel [6]).

---

1) Niederbayer. Archiv III¹ 106.

2) Buchner V. 153.

3) Wigiläus Hund, der auch all' das Vorhergehende berichtet, stellt Letzteres in Abrede; er nennt in seinem Berichte Massing eine „Grafschaft."

4) Riedl 68.

5) Oefele I. 729.

6) Riedl 68 und bayer. Gesch. d. Akad. d. Wiss. II. 262.

Massing ist also jetzt Eigenthum der Herzoge [1]). Wie lange, läßt sich nicht sagen. Gewiß ist nur wieder, daß im Jahre 1307 „die Lehensherrlichkeit über den Edelsitz Mässing“ von der Familie von Baumgarten an das Kloster Aldersbach kam.

Anmerkung. Die Urkunde [2]) darüber lautet:

„Ich Albrecht von Paumgarten tun kunt allen den, di disen Brief ansehent oder hörent lesen, daß ich mit Gunst u. gutem Willen meines Bruders Alrams zu einem Selgreth [3]) gegeben han unser Frauen dem Closter zu Alderspach mein Aigenschaft (= Zustand des Angehörens oder Aigenseyns nach Schmeller I. 49), di ich het auf dem Lehen daz (= zu) Mezing, das Heinrich von mir hat, u. auch darumb han ich genommen ein Pfund Pfenning [4]) von dem Abbt u. der Sammung von Alderspach. dorüber zu einer Stetigkeit der Gab han ich disen kegenwertigen Brief mit meinem Insigel, do von Christes Gepurth waren ergangen MCCC Jar, und in dem sibendem Jar an dem Palmtag in der Vasten.“

Zur Zeit der Entstehung der „Landstandschaft“ erhalten wir wieder Nachricht über landstandsfähige „Ritter und Edle von Massing.“ Bekanntlich bestand die Landstandschaft aus den Grafen, Freien und herzoglichen Dienstmannen, insgesammt den sogenannten Landherren. Die niederen Ritter und nicht herzoglichen Ministerialen konnten nicht Landherren sein, was später (15. Jahrh.) aufgehoben wurde, wo dann auch die sog. „gebannten“ oder „gefreyten“ Märkte ausnahmslos zur Landschaft geladen wurden [5]).

Unter Ludwig d. Bayer (1314—47) findet sich unter den landstandsfähigen „Rittern und Edlen“ auch ein Ecker von Massing verzeichnet. Weiters begegnet uns zwischen den Jahren 1347—53 unter den niederbayerischen Landständen ein Heinrich Ecker von Massing [6]) und

1) 1304 findet sich eine Urkunde eines Reicher (= Reichger a. a. O.) Viztumb von der Rott, die „datz (= zu) Mässing“ ausgestellt ist. (Mon. Boic. III. 180).

2) Mon. Boic. V. 411.

3) Selgreth = Seel-Geraet (legatum ad pias causas), d. h. was von der Hinterlassenschaft eines Verstorbenen zum Heil seiner Seele einer geistl. Anstalt (Kirche, Pfarre, Kloster) für Seelenmessen, Jahrtäge u. dergl. vermacht wird. (Schmeller, Bayer. Wörterb. II. 165.)

4) Nach alten Rechnungen gehen 240 Pfeninge auf ein Pfund; das Pfund galt nach neuerer Rechnung 1 fl. 8½ kr. (Schmeller.)

5) Im Landshuter Theil allein befanden sich 53 Märkte und über 400 landstandsfähige Edelsitze, sogenannte Sedeln.

6) Buchner, bayer. Geschichte VI. 5.

im September 1394 erscheinen auf dem Landtage zu Landshut drei Ecker: ein „Ecker von Eck Hanns, Egkher von Massing Georg und Egkher von Pöring Friedrich"[1]).

In den Jahren 1353—92 geschieht auch eines „Burgpflegers zu Mässing" Erwähnung[2]). Diesen Burgpflegern oblag vor Allem die Pflicht, das herzogliche Schloß zu bewachen, im guten Zustande zu erhalten und im Falle eines Angriffes zu vertheidigen; auch waren sie im gewissen Sinne Verwaltungs- und Justizbeamte; doch erstreckte sich diese ihre Gewalt wahrscheinlich nicht über die Burg- und Grund-Angehörigen hinaus.

Von jetzt ab fehlen leider alle weiteren Nachrichten sowohl über die Burg, als auch über deren Besitzer. Wie schon gesagt, nur ein Trümmerhaufen, die unzerstörbaren Fundamente des früheren stolzen Edelsitzes legten bis in die neueste Zeit unleugbares Zeugniß dafür ab, daß in Massing in den guten alten Zeiten wirklich ein Schloß stand, „ein Schloß so hoch nnd hehr", daß hier wirklich „Ritter und Edle" hausten und sich die Zeit vertrieben mit „Hetzen, Paissen, Jagen", wie Aventin sagt.

II. Der Markt Massing.

Als im Jahre 1349 (1353 zu Landsberg) die Söhne Ludwig des Bayer das Erbe ihres Vaters theilten, erhielt Stephan mit der Hafte († 1375) Niederbayern, also: „Landshut .... Ettenveldt, den Markt mit dem Kasten u. swas darzu gehört, Mässingen, die Burg mit dem Markt und swas darzu gehört u. s. w." und als 1392 die drei Söhne des verstorbenen Herzogs Stephan I. eine weitere Theilung vornahmen, fielen die rotthalischen Güter Stephan II. und Friedrich von Niederbayern zu[3]).

In der Folge blieb Massing wohl immer Eigenthum des jeweiligen Herrschers von Niederbayern, welche Vermuthung zum Theil durch noch nachfolgende Mittheilungen als Thatsache erwiesen wird. Diese Herzöge von Niederbayern bedachten Massing mit den schönsten Privilegien für

---

1) 19. Freibrief, Buchner VI. 60.
2) Buchner VI. 7.
3) Meidinger I. 94.

treugeleistete Dienste. So schreibt z. B. Weidinger in seiner Topographie: „Mässing hat schöne Privilegien, so die Inwohner unter Kaiser Heinrich, Otto u. Ludwig erhalten haben“, und weiter: „Mässing hat zum Wappen drei silberne französische Lilien im silbernen Felde, 2 stehen oben von beeden oberen Ecken, auf die untere in der Mitte aufrecht stehende Lilie, so daß sie einen Triangel bilden“ [1]).

Die sicherste Auskunft über die Privilegien für „treue Dienste“ erhalten wir durch die große Original-Pergament-Urkunde, die sich in Massing befindet. Diese Urkunde wurde von Ferdinand Maria im Jahre 1669 ausgestellt. Es wurden darin auf Ersuchen der Bürger von Massing alle alten „Freiheitsbrief und andere Documenta, die sich im Archiv und in der Registratur über Massing befanden, transsumiert und inseriert, da ja beim schwedischen Einfahl im 1648ten Jahre das Rhathauß mit sammt den Urkunden ein Raub der Flammen wurde.“

Der Inhalt der ersten transsummirten Urkunde, die zu Landshut 1343 ausgefertigt wurde, lautet im Auszuge: „Die Bürger von Massing beweisen mit Briefen des Kaisers Heinrich von Luxemburg (1308 bis 1313), des Herzogs Otto von Niederbayern (1290—1312) und des Heinrich (1322—1339), eines Bruders von Otto, dem Kaiser Ludwig dem Bayer (1302 - [1314]—1347), daß sie von diesen Herrschern einen Wochenmarkt erhalten haben und zwar auf jeden „Pfinztag“ [2]) (Donnerstag) des Jahres, ferners „vier Jahrmärkte, der jeglicher 3 Tag weren solle“, nämlich am „nechsten Sontag nach St. Görgentag, den andern auf St. Stephanstag im Summer, den dritten auf den nechsten Sontag nach Unser lieben Frauen Schidung und den vierten auf St. Andreaßtag des Zwölfbothen.“ Diese Privilegien bestätigt ihnen Ludwig der Bayer und gewährt „sicher gelaidt auf 3 tage dennen, die auf diese Märkte kommen.“

In dieser Zeit wurde der Ort Massing zum Markte erhoben, sehr wahrscheinlich in den Jahren von 1308—1313 von Seiten des Kaisers Heinrich von Luxemburg und der zu damaliger Zeit regierenden Herzoge von Bayern. Denn die Verleihung von Privilegien geschah gewöhnlich

---

1) Weidinger II. 9. Bavaria II. 1124. Wenning III. 159. Zimmermann 3. Thl. 1752.

2) Von „pfings“ d. i. fünf, also der 5. Tag der Woche. (Schmeller.)

entweder gleich mit der Ertheilung der Marktsrechte, oder folgte dieser bald nach, da ja die Privilegien die Subsistenz eines Marktes bedingen. Massing erfreut sich also nach dem Allem schon sehr lange der Rechte eines Marktes.

Der zweite in der großen Urkunde enthaltene Brief ist ausgestellt von Herzog Friedrich von Bayern (1375 bis 1393) und zwar am 26. Mai 1381. Dieser Herzog gewährt in demselben den Bürgern von Massing „von deß Schadens wegen, der ihnen jetzo beschehen ist, von Prünst wegen" fünf Jahrmärkte, nämlich „auf den Sontag nach dem Sunbenttag[1]), einen zweiten an dem besten Feyertag zu Weihnachten, einen dritten des Sonntags vor St. Bartholomäus, einen vierten zu St. Andreaßtag und einen letzten deß Sontags nach St. Philippstag"; zudem gewährt er sicheres Geleit „acht tag vor u. acht tag nach denselben" und enthebt sie, damit sie um so leichter wieder aufbauen können, „aller Forderung oder Hilf", die andere Märkte leisten mußten, mit Ausnahme der gewöhnlichen Steuer. Hier erhalten wir also die erste Nachricht von einem großen Brande in unserem Orte (ca. 1380); als Sustentation erhielt er aber auch recht stattliche Privilegien.

„1401 bekennen der Rat und die Gemain des Marktes Mäzzing der Irrung wegen, die sie mit dem Markte Eckenfelden des Zolls zu Mäzzing wegen gehabt, daß sie diesen Zoll und den auf dem Furt ze Oberdietfurt von ihm [?] (Markt Eggenfelden) bestanden haben zu Verlust und Gewinn, als er (Markt Eggenfelden) ihn von ihrer Herrschaft (zu Massing) hat und soll er (Markt Eggenfelden) des Zolls fürstant und verantwurt sein und sollen sie (Bürger von Massing) ausrichten jährlich auf sant Symanstag 3 Pfd. und 30 dl. landshuter und wiener[2]). Sie sollen auch auf denselben Tag oder den nächsten ihrer 2 oder mehr gein Eckenfelden kommen und wer da des Rats ist, sollen sie jeglichem Virär[3]) ihrer Vieren geben 6 Landshuter oder wiener zum

---

1) Sunnwendtag = Sankt Johannstag [Johann der Täufer, 24. Juni]. (Schmeller 298.)

2) Man unterschied in alten Rechnungen zwischen sog. „weißen oder Regensburger Pfennigen" und den sog. „schwarzen", die von den bayerischen Herzogen in München, Landshut, Straubing rc. geprägt wurden; anno 1400—1406 wurden aus dem Loth feinen Silbers 60—64 Stück Pfeninge gemünzt. Ein Regensburger Pfening galt anno 1395 = 2 Wiener oder 2 Landshuter Pfg.

3) Virär, ein zur Unterstützung oder Ersetzung des eigentlichen Gemeindevorstandes gewähltes Individuum = Gemeindebevollmächtigter. (Schmeller.)

vertrinchen. Gegeben nach dem hl. Ostertag deß Sambßtag 1401" zu Eggenfelden" [1]).

Anmerkung. 1443 sollte der Markt Massing der Angabe auf einer Landtafel zufolge im Kriegsfalle 2 Pferde stellen, Gangkofen ebenfalls, Eggenfelden 6, Neumarkt 3, Pfarrkirchen 8, das deutsche Haus in Gangkofen 4, St. Veit 1, Azinger zu Scheruegg 2, Steph. Cloßner zu Gern 6 [2]).

Wie schon früher erwähnt, erhielten mit der Zeit auch die meisten Märkte das Recht auf den Landschaften zu erscheinen. Ob jeder Markt sein eigenes Individuum sandte, oder ob mehrere zusammen einen Gewählten abschickten, ist unbestimmt. Im Jahre 1514 erscheint zum ersten Mal der Vertreter des Marktes Massing auf der Landschaft, wie aus dem Beibrief zum 50. Freiheitsbrief ersichtlich ist, wo sich unter vielen anderen auch der Marktsvorstand, der „camerer u. ratte des Marktes Mässing" unterzeichnet findet [3]).

Am 24. Januar 1555 kam auf der Landschranne zu Massing ein Streit zum Austrage; da nämlich sowohl das Kloster Nonnberg bei Salzburg als auch das Spital zu Eggenfelden das Eigenthumsrecht am Hofe Perkhaim in der Pf. Gangkofen beanspruchten, entstand deßhalb ein Proceß. Die Aebtissin Anna, die Dechantin Katharina und der ganze Convent Nonnberg, vertreten durch den Klosterrichter Oefflinger, klagten am obigen Tage auf der Landschranne zu Massing vor dem Landrichter Georg Vilseckher von Eggenfelden gegen Stephan Perkhmeier aus der Pfarrei Eybach (Reicheneibach) als anmaßenden Besitzer des Hofes Perkhaim. Der Streit endete erst 1561 zu Gunsten des Spitals Eggenfelden. Kammerer zu Massing war dortmals Peter Stadler, „deß Rhats daselbst" Michael Spannberger [4]). Unter Schranne verstand man früher den Platz, wo öffentlich Gericht gehalten wurde. Alle größeren Ortschaften hatten solche Schrannengerichte mit mehreren Beisitzern und einem Obmanne. Die Landschranne war also gleichbedeutend mit dem Landgericht. Der Landrichter mußte von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke herumreisen und „zur Schranne sitzen." In Niederbayern, wo man das Rechtsbuch Kaiser Ludwig's nicht gebrauchte, saßen auch die gemeinen Landleute an der Landschrannen und mußten „Urtheil schepfen", auch „über Blut richten" [5]).

1) Urkundenauszüge von Eggenfelden, Verh. d. hist. V. f. N. XIII. 347.
2) Buchner VI. 161.
3) Die Altb. Landstd. Freiheitsbr. v. Lerchenfeld p. CCCXXXIX.
4) Verhdlg. d. hist. V. f. Niederb. XV. 147, 150, 151.
5) Nach Schmeller.

Vom 8. Juni 1581 datirt eine weitere Urkunde, ausgestellt von Pfalzgraf Wilhelm (1579—1598), Herzog in Ober- und Niederbayern. In diesem Briefe bestätigt und erneuert er den Bürgern von Massing die „Confirmation ihrer Freiheit- und Handtfesten von Seiten seines Vaters Albrecht“ (1550—79), „weil sie sich sowohl gegen seinen Vater als auch gegen ihn jederzeit des allerundertaenigsten Gehorsambs beflissen.“

Der letzte Brief, den die Original-Urkunde enthält, ist im Jahre 1601 (6. Februar) von Maximilian, Herzog in Ober- und Niederbayern, gegeben. Mit diesem Briefe werden die sämmtlichen oben angeführten Rechte und Freiheiten, deren sich Massing erfreute, neuerdings confirmirt und bestätigt.

Wir sehen also, die Herzoge sorgten durch Ertheilung von neuen und Bestätigung der alten Privilegien für das Aufblühen unseres Ortes; da kam aber zum Ruin und Unglück ganzer Länderstrecken, ganzer Städte, Märkte und Dörfer und vieler tausender Menschen der unheilvolle 30jährige Krieg, dessen schädliches Einwirken auf unseren Markt wir im nächsten Abschnitte, der die Kriegsereignisse behandeln wird, kennen lernen werden. Fahren wir gleich in der Friedens-Chronik des Marktes Massing nach dem schreckensvollen 30jährigen Kriege fort und lassen wir von jetzt ab, um unnöthigen Abschweifungen vorzubeugen, die kurzen Originalberichte, die durch ihre Schlichtheit und Einfachheit für ihre Wahrheit zeugen, in chronologischer Reihenfolge aufgeführt, allein sprechen:

1658. „Das abgebrannte (1648) Rhathaus wurde anheur neu erbaut; die Fleischbänke darinnen wurden von neuem wieder erzimmert.“

1659. „Die Bürgerschaft erhielt als kleine Entschädigung für den im 30jährigen Kriege erlittenen Schaden an Extra Ordinari Kriegs-Anlag 108 fl. 8 kr. in Empfang.“

„1668 wurden von Markts wegen die gebräuchigen 3 Rennert (Rennen) gehalten, nämblich eins in der Fasten, das andere in der Kirchweih und das dritte am Unschuldigen Khindleintag, in denen man für Tuch, Parchet, Zaum und Nesseln ꝛc. 8 fl. 6 kr. ausgab“ [1].

---

1) Rennen wurden in Bayern schon 1418 abgehalten (Bayerland 1890 p. 311); im Jahre 1779 wurden in Massing 4 „Renater“ abgehalten, nämlich schon 2 in der Fastenzeit.

„1675 waren von der Hauptmann Dallhanischen (?) Compagnie 40 Mann, zehn Weiber und zwanzig Kinder einquartirt. 1684 mußte der Markt ein artileri Pferdt dargeben. 1691 wurde er mit 75 fl. Extra Ordinari Kriegssteuer belegt, so dem Markt sehr schwär gefahlen ist. 1693—95 war eine große Theuerung und Hungersnot; man hat von der ohnehin armen Burgerschaft allda in Mässing die Steuern und Stiften umb so viel wenniger einbringen könen. In den Jahren 1695 bis 1701 hatte der Markt viel durch die Winterquartiere zu leiden."

„Am 4. Juni 1699 ist ein so starkes Schauerwetter gewesen, mit darauf erfolgter Wassergiß, daß dabei der Haupt-Kirchenberg sammt dem darauf stehenden St. Stephani Gotshaus und dem Freithof sich herdan begeben haben" soll. „1704 und 1705 wurden die gebräuchlichen Renater, da man ja im Kriege sich befand, nicht abgehalten. Den 23. Juni 1709 war allhie eine unerhört große Wassergüß; alle Wege wurden ruiniert, die Rottpruck mit fortgerissen."

„1720 wurden zum Durchzug Sr. Drtl. der verwittibten Herzogin von Hannover am 22. September 3 Wägen, jeder mit 4 Pferden bespannt, dann absonderlich 4 angeschirrte Pferde nach Gängkoven zu stellen verlangt."

„Am zway- und zwainzigsten Monathstag April, im aintausend Sibenhundert und dreißigsten Jahre" bestätigte und bekräftigte Karl Albrecht (1726—45) mit einem zu München gegebenen Briefe den Bürgern von Massing die im „Transsumpt Briefe d. d. 19. Jan. 1669" enthaltenen Freiheiten und Handfesten, „da sich die Bürger von Mässing jederzeit treu und gehorsamb erwiesen haben." Doch sollen in Zukunft statt der ihnen von Herzog Friedrich anno 1381 verwilligten f ü n f Jahrmärkte nur mehr 4 stattfinden, „nämlich der erste am Sontag vor St. Thomastag, der andere am Sontag nach der Fastnacht, der dritte am Sontag Lätare und der vierte am Sontag vor St. Magdalenentag nebst den Pfingsttägigen Wochenmärkten." Nebenbei wird ausdrücklich aufmerksam gemacht, „daß die Bürger von Mässing keinem schlimmen Gesindl und verdächtigen Leuthen freiwilligen Underschlupf gewähren, und die Marktzeiten über einen Tag nicht hinausziehen, auch sich kheineswegs unserer grchtl. Oberinspektion und des Amtmannes zu Gänghoven, welcher jederzeit zu solchen Marktstägen gegenwärtig sein muß, pflichtmäßiger Obsicht entziehen . . ."

Bei dieser Gelegenheit seien gleich die uns erhaltenen Nachrichten und Notizen über die Ordnung bei Abhaltung dieser Jahrmärkte angereiht.

Einem Protokoll vom Jahre 1735 zufolge hatten sich „die Krämer im Unteren Markhte zunächst der heyl. Missionskapelle bei der alldort stehenden Linde zu postieren; der Roßmarkht sollte außerhalb des unteren Thores gehalten werden, der Kühmarkht im Preingarten.“ „Schon im Jahre 1731 wurde ein neues Justizbildnis angeschafft, so man bey denen gefreyten Jahrmärkten aufzüstellen pflegte. Es hatte in der rechten Hand ein Schwert. Auch die Fahnen wurden an diesen Tagen aufgesteckht.“ 1752 heißt es dann: „Ein Innerer und äußerer Rhatsfreund stand an den 4 gefreyten Jahrmärkten, jeder bei einem Thor und nahm daselbst gleich beim Eintrieb des Viehes den Pflasterzohl ein. Beim obern und untern Thor standen auch 2 Wächter bei der Mauth mit der Helleparthen um die Renitenten zur Erlegung der Gebühr anzuhalten und nit münder auf das etwa anher kommende suspecte Gesündl Obsicht zu halten. Ferner wurde an diesen 4 Jahrmärkten die ordentliche Frühmeß vom Beneficiaten von Staudach (in späteren Jahren von einem Religiosen des Klosters Seemannshausen) gelesen. Dieß geschah sowohl wegen der allher kommenden fremden Crämmer, als auch anderer Leuth, namentlich, daß man auch bei der Burgerschaft abwechseln konnte. Diese Messe wurde schon um 6 Uhr fruh gelesen.“

Im Jahre 1733 erfolgte die „Transferierung der 4 neuen Fleischbänke, welche jetzt sambt dem Schlaghaus, so vorher alles im untern Stock des Rhathauses gestandten, auf den Marktplatz (wo heute die Marktskapelle steht) zu stehen kammen. Dieselben wurden in einem Zusammenhang von Gewölben aus Steinwerch erbaut, in welchen die hiesigen Metzger das Fleisch aushauen mußten.“

Anmerkung: Es wurde den Metzgern mehrmals unter Androhung von Strafen verboten, zu Hause zu schlachten. Im Jahre 1838 wurden die Fleischbänke aus medizinisch-polizeilichen Rücksichten abgebrochen.

In den Jahren 1740, 41, 64, 65, 66, 68, 70, 71 u. s. f. bis 1790 wird fast regelmäßig alle Jahre um Nachlaß der Steuern gebeten und zwar werden als Gründe dafür angeführt: „Armuth der Bürger wegen der früheren Kriegsschäden“, öfters aber auch: „Mißräthigkeit und Wolkenbrüche“.

Im Jahre 1755 oder 1756 wurde das obere Thor wegen „Paufälligkeit“ abgebrochen. Auf demselben hatte bisher der jeweilige „Rhats-

diener" seine Wohnung. Dieses obere und auch das untere Thor waren ferner „der bürgerliche Strafplatz", d. h. die Bürger, die sich in irgend einer Weise gegen die allgemeine Ordnung vergangen hatten, wurden mit Haft in diesen Thurmthoren bestraft.

Interessant ist es vielleicht an dieser Stelle zu hören, wie in den guten alten Zeiten in einer kleineren Gemeinde, in einem Markte die Justizpflege gehandhabt wurde, d. h. wie der Marktsvorstand, der „camerer und rate des Marktes" und sein ihm beigeordnetes Gemeindekollegium,[1] die „Rhatsverwandten", Recht und Gesetz handhabten und die öffentliche Ordnung aufrecht erhielten.

Die Vorführung einzelner Straffälle wird uns zeigen, wann Strafen und welche in den einzelnen Fällen verhängt wurden und zur Anwendung kamen. Die meisten Vergehen wurden, wie gesagt, mit dem „Thurme abgewandelt", d. h. die Fehlenden wurden mit der Haft im Marktsthurme „als bürgerlichem Strafplatze" und zwar „bei Wasser und Brod" bestraft; daher auch der Name „Thürm-Wändl". Andere Strafen können wir uns vorstellen, wenn wir die in Inventarien (vom Jahre 1693 und 1695) aufgeführten Strafwerkzeuge, wie die „eiserne Springe, das Schelmschloß, die Schelle, die Weibergeige" in ihrer Anwendung sehen.

Zum Beispiel: 1645. „Wenzeslaus Khölndorfer, Schreiner zu Massing, hat auf der Gassen bezechterweis kholtert und poltert und gesagt: Cammerer (Marktsvorstand), wenn Du ein Herz, so laß mich einlegen; derentwillen wurde er mit Gefenkhnuß gestrafft"; oder „Hans Engelberger, Pökh (Bäcker), ist Geldschuld halber tag und Nacht im Thurm gelegen". „Simon Niedermaier, Burgerknecht allhier, ist mit der Nachtwach nachlässig gewest, derentwillen er den Thurm tag und Nacht zu püessen gehabt hat". 1656. „Wolf Wisner wurde mit dem Thurm gestrafft, ging aber von dem Thurm herunter und wurde deshalb mit der Scheln und armschling (?) an die Bank gestrafft". „Georg

---

1) Das Gemeindekollegium bestand in Massing anno 1645 aus: „Innerer Rhat, Cammerer u. Vicecammerer und noch 2 Mann; Aeußerer Rhat, 4 Mann; von der Gemain, 4 Mann; 2 Sazleuth, 1 Mauttner". Anno 1720 gab es: „4 innere Rhatssitze, 4 äußere, 4 Gemainsitze, 1 Mauttner. 1 Pauleuth, 3 Fleischsezer, 1 Nider-Beschauer, 3 Piersezer, 2 Brod-Beschauer, 2 Rauchfang-Beschauer, 1 Weinsezer". Meistens waren mehrere solcher Aemter und Würden in einer Hand vereinigt. Im Jahre 1730 kam dazu noch ein Ziegelverwalter, und 173[illegible] zwei Schul-Commissäre.

Bischer, Pierpräu, wurde wegen Ungehorsamb auf das Thorhaus als bürgerlichen Strafplatz geschafft".

Die Anwendung der „Geigenstrafe" fand gewöhnlich nur bei den zu redseligen Weibspersonen statt. So z. B. wurde 1664 „Maria Niedermaierin wegen Schmach- und Muthwilligreden mit der Geige gestraft 1 Stunde lang. Weil sie aber sagte, sie könne mit der Geige wohl weiter gehen, wurde sie gar zum Prunnen mit der Geigen 1½ Stunden verurtheilt". Noch im Jahre 1727 wurde ein schlechtes Weib ½ Stunde in der Geige im Markte herumgeführt. 1672 wurde diese Geigenstrafe sogar auch über einen Bürger verhängt „wegen Schmachwort".

Der Verkehr mit dem Abdecker, mit dem Wasenmeister, mit dem Schinder galt in alten Zeiten als entehrend und strafbar. So wurde 1676 Thomas Orthner mit 1 fl. 8 kr. bestraft, „weil er dem Abdecker von Stetten in seiner deorthen genommenen Durchreise Roß vorgespannt und ihm in persona, obwohl er Rhatsverwandter war, den Weg nach Falkenberg gezeigt hat". Und ein anderer „Rhatsverwandter", d. h. ein Mitglied des Gemeindekollegiums, zahlte ebenfalls 1 fl. 8 kr., „weil er dem s. v. Abdecker sein redo gefallenes Pferd in persona angezeigt hat". Der Strafplatz für die Mitglieder des „Rhates" war das Rhathaus selbst, wo sie 3—4 Stunden verbleiben mußten.

1664 war ein Bürger zu bestrafen, der aber seiner Armuth wegen an den Schandpfahl gestellt wurde. „1664 mußte Christoph Gilhaimber, Pindter allhier, wegen falschen Bescheid gebens 3 Tage in der Kheuche büssen". „1684 mußte ein Bürger 4 Stunden in Schelnern am Prunnen stehen".

Auch Strafen „wegen zu groß angesetzter Hochzeit" kamen oft vor, so oft nämlich ein Bräuer für zu viel Personen angetragen hatte.

Von 1690 begegnen uns keine „Fenkhnußstrafen" mehr bis ungefähr zum Jahre 1720. In diesem Jahre mußte ein gewisser Kürmayer, Glaser in Massing, 1½ Stunden öffentlich „in der Springe stehen" und „Frühmann, Pöth (Bäcker) kam 1½ Tag in der Scheln in den Thurm". Im Jahre 1776 wurde die letzte Strafe verhängt. Wenigstens findet sich von da an keine „Gefängniß-" und auch keine „Schandstrafe" mehr verzeichnet.

Unterm Jahre 1774 heißt es in einem Akte: „Es befindet sich hier ein Marktgraben, der, wenn er eingeworfen würde, jedem Haus zu Nutzen kommen und auf Eigen verkauft werden könnt". Am 25. Mai 1779

wurde die Bitte um Erlaubniß zur „Eingleichung und Einebnung der hinterseits des Marktes hinten anstoßenden ohnnützbaren Marktgräben" gestellt, „damit dem abscheulichen Mißbrauch der im Marktplatz von den Bürgern gesetzten Holzlegen und Tungstätten mit Fug abgeholfen werden möge". Diese Einebnung der Marktsgräben wurde dann 1803 bewerkstelligt.

Die letzte geschichtliche Nachricht über die Jahrmärkte in alten Zeiten finden wir unterm 10. Sept. 1784. In diesem Jahre veröffentlichten Joh. Simon Wimmer, Amtskammerer und Georg Anton Hirschberger, Marktschreiber des Kurpfalz=bayerischen Marktes Massing eine „Anzeige, welchergestalten die schon von höchsten Regierungs=Vorfahren gnädigst confirmirten und von Höchst Sr. kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern wiederum bestätigten Vier, dann neuerdings unterm 19. Juli 1784 verliehener zwei Jahr=Pferde= und Viehmärkte gehalten werden":

„„Der erste am Sonntag nach der Fastnacht oder Invocabit, der zweyte am Sonntag Lätare, der 3te am Sonntag vor St. Magdalenentag, der 4te am Sonntag vor St. Thomaßtag, an welchen 4 Tagen jederzeit Pferd= und Viehmarkt ist. Alsdann dauert die gnädigst verwilligte Freyheit 3 Tage nacheinander".

„Folgen dann die neuerdings gnädigst verliehenen 2 Jahr=Pferd= und Viehmärkte als der erste am Sonntag vor dem Auffahrtstag, der zweyte am Sonntag nach Michaeli.""

Anmerkung: Zum Vergleich mit den früheren Marktstagen seien hier die Tage, an denen die Märkte jetzt abgehalten werden, angefügt: 1) Am 1. Sonntag in der Fasten; 2) am 4. Sonntag in der Fasten; 3) am Sonntag vor Christi Himmelfahrt; 4) am 3. Sonntag im Juli; 5) am 1. Sonntag im Oktober; 6) am 1. Sonntag im Advent; diese 6 Märkte sind Krämermärkte; dann ist ferners an jedem Montag nach den Jahrmärkten und am Dienstag vor Lichtmeß Waare- und Viehmarkt.

Einer „tabellarischen Anzeige über den Zustand der sämmtlichen Handwerke im churfürstl. Markte Massing" vom Jahre 1792 entnehmen wir: „Es befinden sich hier 3 Hufschmiede, 1 Schlosser, 1 Kürschner, 1 Leimsieder, 1 Lohgärber (mit 1 Gesellen), 1 Sattler (2 Gesellen), 4 Schuhmacher, 1 Weißgärber (mit 1 Gesellen), 1 Glaser, 2 Hafner, 5 Leinweber, die 1200 fl. in selbstverfertigter Arbeit umsetzen, 1 Seiler, 1 Hutmacher, 1 Knöpfmacher, 4 Schneider, 1 Schönfärber, 1 Strumpfwirker, 3 Tuchmacher (mit 3 Gesellen), 1 Tuchscheerer, der um 1800 fl. im Lande und um 1200 fl. außer Landes absetzt, 2 Kufner, 3 Schreiner

2 Wagner, 1 Bader (mit 1 Gesellen), 5 Bäcker, 1 Bierpächter, 3 Bräuer (3 Bräugehilfen), 2 Fischer, 4 Metzger (mit 1 Gesellen)".

Aus dem Jahre 1792 findet sich noch eine „Anzeige über die Realitäten, die die dießortige Marktskammer, dann die milden Stiftungen allda besitzen", in der es u. A. heißt:

a) Rathhaus: „Das Rhathauß lieget auf dem Platz inmitten des Marktes, hat den beständigen Hs.-Nr. 69, ist von Steinwerg erbaut, zweigädig und hat drinnen zur ebenen Erde der Schullehrer vorwärts die Stube zur Haltung der Schul, zu dessen Wohnung aber das hintere und seitenzimmer ohnentgeltlich zu genüssen. Es befindet sich im mittelmäßigen Zustande; Schätzungswert 600 fl."

b) „Der untere Marktsthurm ist von Steinwerg gebauet, stehet unter dem Hs.-Nr. 29, hat auf der Höhe nur eine einzige Wohnung, die ein zeitlicher Rhatdiener ohnentgeltlich besitzet (seitdem 1755/56 der obere Thurm abgebrochen ist). Der Thurm befindet sich in mittelmäßigem Zustande, Wert 150 fl." Laut Protokoll vom 8. Okt. 1807 sollte dieser alte untere Marktsthurm „wegen der jährlich wiederkehrenden Reparationen" versteigert werden. Am 22. Febr. 1808 wurde er denn auch an Andreas Hiltenberger, bürgerl. Fischer dahier, versteigert. 1879 wurde dieses Thorhaus abgebrochen.

Im Jahre 1796 wird uns über 2 Stiftungen, das Armenhaus und das Leprosenhaus, Näheres berichtet:

c) Das Armenhaus: „Diese Stiftung besitzt an unbeweglichen Gütern nur das von Holzwerch erbaute eingädige Haus im obigen Vormarkht, dem sogenannten Riglbach, so sehr baufällig und mit einer großen Stuben und 2 Nebenstübeln versehen ist; dann sonst ausser Tachschar keinen Grund, weil das Gärtl am 28. Okt. 1765 verkaufft und hierauf ein Häusl erbaut worden, wovon jetzt (1795) Joh. Brunhuber, Tagwercher, 12 kr. jährliche Stift zahlt. An beweglichen Gerätschaften besitzt das Armenhaus: 1 Ober-, 1 Unterbett, 2 Kopfpolster, 2 Liegtücher, 1 Bettstadt; ferner 1 schlechtes Ober- und Unterbett, 2 Truhen. Das Ganze steht unter Aufsicht des Verwalters." 1801 wurde die Neuerbauung des Armenhauses nothwendig.

d) Leprosenhaus.[1]) „Die Leprosenhaus Prandstatt, so vom

---

1) Leprosenhäuser für die Aussätzigen bestanden selbst an kleineren Orten schon seit dem 13. Jahrhundert.

schwedischen Einfall 1648 herrührt, liegt außerhalb des unteren Vermarkhtes; sie ist ringsum verfriedet (abgegrenzt), haltet in der Länz gegen den Rottfluß zu 50, auf der anderen Seite an Gemainen Markhtwißmathen 65, oberen Ortes an der Breite 18 und unten 22 Schritt: ist aber de facto fast öd und ein schlechter Graswachs darauf, trägt sohin jöhrlich nur 20 kr. Stift in der Bacht". 1804 wurde diese dem ehemaligen Leprosenhause gehörige Brandstätte an Joh. Hofmann, Tagwerker, verkauft. Vermöge gdgst. Resolution d. d. 7. et 22. Mai 1804 wurde das Leprosenhaus „wegen Abgang solcher Subjekten" mit dem Armenhaus vereinigt. 1827/28 wurde dann das Bruder- und Armenhaus von Grund aus reparirt und erweitert. Die Baukosten betrugen 225 fl. 16 kr. (Seit 1828 wird statt „Armen- und Leprosenstiftung" gewöhnlich die Bezeichnung „Almosenstiftung" gebraucht.) 1831/32 wurde schließlich das Bader Vogel'sche Anwesen, welches Joh. Aumayr, Bader in Massing, um 150 fl. ersteigerte, durch Ueberlassung desselben zu einem Armen- und Leprosenhaus acquirirt, wogegen man das frühere Armenhaus „zur Befriedigung des Kaufschillings, welcher gänzlich in Hypothekschuldenzinsen und Gerichtskosten bestand" veräußerte.

Am 11. Dezbr. 1803 Vormittags 10—11 Uhr fiel in Massing ein Meteorstein nieder. Er zerschlug das Schindeldach einer Wagenhütte. Der angerichtete Schaden, der kaum groß gewesen sein wird, wurde wohl zur Genüge vergütet, da das Pfund eines Meteorsteines im damaligen Gelde mit 80 fl. bezahlt wurde, dieser Stein aber $1^1/_2$ Kilo schwer war (nach Kobell 26,3 gr.) 1)

1826 erhielt Massing für sich und die umliegeuden Bauerngemeinden 206 fl. 54 kr. als Kriegsentschädigungsgelder für die Jahre 1813/14.

1831 wurde eine Industrieschule (Arbeitsschule) gegründet; zum Unterhalte der Lehrerin leistete die Kirche Anzenberg aus ihren Rentenüberschüssen jährlich 24 fl. (Arbeitslehrerinen: Theres Köck und Anna Bärze; nach diesen die armen Schulschwestern, seit 1855.)

Aus dem Jahre 1848 ist in Massing die Durchreise Ihrer Maj. des Königs Max II. und der Königin zu verzeichnen.

Als im Jahre 1859 die Oesterreicher im Kampfe mit den Sardiniern und deren Bundesgenossen, den Franzosen unter Napoleon III., bei Magenta (4. Juni) und Solferino (24. Juni) unterlegen waren und

1) Gümbel, München, Akad. Sitzungsberichte, 1878, 9. Febr.

in der Folge der Friede von Villafranca (8.—11. Juli) geschlossen wurde, kamen die gefangenen k. k. österreichischen Truppen bei ihrem Transport auch durch Massing. Durchzüge, mit denen natürlich Quartier und Verpflegung verbunden waren, fanden statt vom 16.—31. August, am 5., 9., 20. Septbr. und 12. Oktbr. 1859. Im Ganzen zogen bei dieser Gelegenheit 10,523 Mann durch den Markt.

III. Denkwürdige Kriegsereignisse in Massing und Umgebung.

1) Kriege und Fehden vor dem 30jährigen Kriege.

a) Nähere und genauere Berichte über die Geschicke, denen Massing und Umgebung in den verschiedenen Fehden und Kriegen vor dem unheilvollen 30jährigen Kriege ausgesetzt war, fehlen leider fast gänzlich.

Da wären es vor Allem die 4 Fehden der Grafen von Ortenburg, der Lehensherrn von Massing, mit den Grafen von Bogen, dem Bischofe von Passau, in den Jahren 1192, 1198, 1208, 1226, 1227, 1241, über die nähere Nachrichten, unsern Ort betr., sehr erwünscht wären. Die Ortenburger unterlagen dabei öfters; die Bogener brachten als Bundesgenossen die Böhmen nach Niederbayern, die furchtbar in unserer Gegend hausten. „Alles Land zwischen Donau und Inn schwamm in Blut. Die Böhmen kamen bis Dornberg bei Mühldorf. Mann, Weib und Kind wurden dem heimathlichen Boden entrissen und in die Gefangenschaft nach Böhmen geschleppt.“ [1])

b) Weiters vermissen wir nähere Aufschlüsse über den Krieg Herzog Otto's des Erlauchten (1231—1233) mit den Bischöfen und Ottokar von Böhmen, über den verheerenden Zug des Königs Ottokar, der im August 1257 durch das Passauische in Niederbayern einbrach und sengend, brennend und mordend mit seinen Böhmen, Mähren und Oesterreichern das Vils- und Rotthal durchzog. Er drang bis Altfraunhofen an der kleinen Vils vor.

c) Zu Anfang des Monates März 1421 begann dann der Kampf Ludwig des Gebarteten (1410—36) aus der Heidelberger Linie gegen Heinrich den Reichen von Bayern (1393—1450). Im Amte Neumarkt

---

1) Aventin lib. VII. cap. 2. 57; Riezler, bayer. Gesch. I. 23. Huschberg, Gesch. v. Ortenberg, 50 f.; Verhdlg. d. hist. V. f. Niederb. Bde. 17, 18, 19.

und im Landgerichte Kraiburg wüthete der Pfleger von Wasserburg: über 100 Dörfer wurden in den Gerichten Erding, Neumarkt und Kraiburg in den Brand gelegt.[1])

d) Am Beginne des 16. Jahrhunderts verheerte der niederbayerische Erbfolgekrieg die heimischen Fluren. Als nämlich nach dem Tode Georgs des Reichen († 1. Dez. 1503) dessen Tochter Elisabeth und ihr Gemahl, der Pfalzgraf Ruprecht, Niederbayern behalten wollten, machte Herzog Albrecht von Oberbayern seine Rechte darauf geltend. Mehrere Vergleichsversuche scheiterten. In einem solchen vom 14. Febr. 1504 führt der Pfalzgraf Ruprecht unter den „aigenen vnd erkhauften Gütern" an: „Mässing um 2000 fl., Gängkhofen vom Grafen Heinrich v. Dernberg um 8000 fl., Egelkofen um 6000 fl." u. s. w.[2])

Der Krieg war also unvermeidlich. Am 17. April 1504 nahm Elisabeth Landshut; ihr Feldherr Georg v. Rosenberg zog von Landshut nach Teisbach, Dingolfing, Landau, Schloß Moos, Osterhofen; Eggenfelden und Pfarrkirchen huldigten Elisabeth ohne Widerstand. Die umliegenden Märkte und Dörfer wurden sammt dem ganzen Rotthal weggenommen. Es herrschte eine solche Furcht in der ganzen Nachbarschaft, daß viele Märkte und Schlösser sich freiwillig ergaben.[3])

Albrecht machte bei Mühldorf mit seinen Leuten aus Nieder- und Oberbayern, dem schwäbischen Bundesvolk und einem Theile der königl. Truppen einen Angriff auf Rosenberg, wurde aber zurückgeschlagen. Er ging daher am 3. Juni in das Rotthal. Neumarkt wurde wider seinen Willen geplündert und ausgeraubt, St. Veit nur mit Mühe vor gleicher Zerstörung bewahrt. Am folgenden Tage (4. Juni) kam das Heer nach Eggenfelden und Pfarrkirchen; das ganze Rotthal huldigte jetzt Herzog Albrecht.[4])

Am 23. Dezbr. 1504 begann der sog. „Kehrab", d. h. der Krieg ging seinem Ende zu. Die Königlichen unter Maximilian zogen nach Pfarrkirchen, Eggenfelden, das sich ergab. Sie durchzogen dann das „Rotal und Vilstall" und haben es „allenthalben geprantschäzt und gehuldigt".[5])

---

1) Würdinger, Kriegsgeschichte I. 223.
2) Oefele II. 477; Löwenthal 11.
3) Löwenthal 30 f.; Würdinger II. 157 f.
4) Oefele II. 482; Löwenthal 63; Würdinger II. 157 ff.
5) Verhdlg. d. h. V. f. N.-B. I. 144.

Georg von Seinsheim zog nach Vilsbiburg, nahm es mit List und verbrannte es. Gegen ihn zog der zweite Feldherr Ruprechts und Elisabeths, von Wispeck, der bayerische Attila genannt, und erreichte ihn in der Nähe von Gangkofen, wo es zum Gefechte kam. Seinsheim wollte es mit Wispeck selbst im Zweikampfe aufnehmen. Er stieß diesen mit der Lanze auf die Brust, welche zu Seinsheims Unglück zerbrach. Sie griffen also jetzt zum Schwerte; „da rannte des Wispecks Knecht herbei und stach den Seinsheim unter dem Arm in den Leib, daß er todt vom Pferde fiel". Der Fall des Führers war das Signal zum Angriff der Reiterhaufen. Lange schwankte der Sieg, bis endlich die Königlichen die Pfälzer schlugen und bis Geisenhausen verfolgten. 30 Mann blieben todt auf dem Kampfplatz, 60 Mann wurden gefangen genommen. [1]) Das war das letzte größere Treffen in diesem verderblichen Kriege, das sich auf heimathlichem Boden abspielte.

Nicht ohne Unmuth schieden die bayerischen Führer vom Heere des Königs; denn Reichenberg, des Königs Feldherr, hatte die reichen Brandschatzungen, welche er „von den Prälaten, Edelleuten und Märkten des Rott- und Vilsthales" erhalten, für sich verwendet. [2])

Es herrschte jetzt Ruhe und Frieden, aber für ganz Niederbayern, die Oberpfalz und große Striche von Oberbayern die „Ruhe des Kirchhofs". Jeder Theil mußte diesen Erbfolgestreit mit der Zerstörung der schönsten Städte, Märkte, Schlösser, Klöster und Dörfer büßen.

Dem Herzog Albrecht (1465—1508) verblieben aus des Herzogs Georg Verlassenschaft: „1. Landshut .... 18. Eckenfelden, Markt und Gericht. 19. Pfarrkirchen, Markt und Gericht, Trüfftern, Massing, Wurmannsquick im Rottal. 20. Gangkofen, Markt und Gericht .... 22. Biburg, Markt und Landgericht. 23. Neumarkt, Markt und Langericht u. s. w." [3])

Anmerkung: Zur Vervollständigung dieser Angabe über die Gerichtseintheilung zu damaliger Zeit sei noch dieses angefügt: Seit 1506 ist Bayern in 4 Rentämter eingetheilt; die niederbayerischen hatten ihren Sitz in Landshut und Straubing. Dem Rentamt Landshut war unsere Gegend einverleibt. Neumarkt, Eggenfelden, Vilsbiburg waren Gerichte. Zu letzterem gehörten die Märkte: „Vilsbiburg selbst, Gängkofen, Mässing und Velden." [4])

---

1) Löwenthal 106; Würdinger II. 268.
2) Würdinger II. 268.
3) Löwenthal 123.
4) Wenning III. 80; Meidinger II. 9.

In einer Landtafel des Fürstenthums Niederbayern vom Jahre 1557 findet sich jedoch schon wieder unter dem Rentambte Landshut: „.... 63. Gängkofen selbst als Gericht und als diesem incorporirt: „Comendur deß. Teutschen Hauses daselbst; Königsperg, ein Sitz (das Schloß im unteren Markt) den Hoholtingischen gehörig, Gängkofen, ein Sitz (das Schloß im oberen Markte) den Auerischen gehörig, und die Märkte: Gängkofen selbst und Mässing".[1])

Diese Eintheilung scheint geblieben zu sein bis 1802, wo die neuen Landgerichte errichtet wurden und Massing zum Landgerichte Eggenfelden kam.

2) Massing zur Zeit des 30 jährigen Krieges.

Die „schwerste Zeit der Noth" war für Massing und Umgebung wohl die Zeit des 30jährigen Krieges. Stellt man die kurzen Berichte, die sich in den „Rechnungen Gemaines Markhts Mässing" oder in Akten[2]) oder anderweitig zerstreut vorfinden, zusammen, so bekommt man ein ungefähres Bild von dem Jammer und Elend, die mit diesem Kriege in unsere schöne Gegend und speziell in unseren Ort ihren Einzug hielten.

Dreimal wurde das schöne Rotthal von den feindlichen Heerschaaren heimgesucht, nämlich in den Jahren 1632, 1634 und 1648.[3])

Die unseren Ort betreffenden Nachrichten, die ich ohne weitere Erläuterungen, wie ich sie gefunden, in chronologischer Ordnung folgen lasse, lauten:

„Im Monat Marty 1645 seynd die allhiesigen (vom Markt gestellten) Soldaten, als Ihrer Ailf sambt den 3 Schüzen, auf vorher eilfertig zugethanen Patent nach Teyspach und Kelheimb geschickt worden."

Anmerkung: Diese ausgewählten oder freiwilligen Soldaten des Ortes begegnen uns noch in späteren Jahren. Sie wurden zu verschiedenen Malen nach Teyspach einberufen, wo sie „einexerciert" wurden. So wurden z. B. 1701 „neun Burger zum Militärdienst gewählt; für sie mußten geschafft werden: Harpeitl, Schuech und Schuechschnallen".

1704 fand eine „Beschreibung der Burgerssöhne in Massing statt zur Verbesserung der Landfahne, die zu Teyspach zusammengezogen und in die Positur gestellt werden sollte". Die „Auswahl zu Massing" kam dem nicht nach; deßwegen wurden die „Ungehorsamben per aignen poten citirt". Eine weitere Notiz vom

---

1) Lang, Auserlesene Hist. Bayer. Nachrichten.

2) Die Akten und Rechnungen in loco reichen bis 1648 (1645, 1647) zurück, in welchem Jahre das Rathhaus mitsammt den früheren älteren Akten und Urkunden durch Feindeshand ein Raub der Flammen wurde.

3) Näheres in „Maier Markus, Denkwürdige Kriegsereignisse im kgl. bayer. Landgericht Eggenfelden von 1634—48; München 1820. (Maier war Landgerichts-Assessor in Eggenfelden; später Landrichter zu Mitterfels.)

Jahre 1756 lautet: „Herr Jos. Brucklehner Landt-Lieutenant von Teyspach hat dieses Jahr denen allhiesigen Burgern und Burgerssöhnen das Exercitium Militaris erlehrnt". Bezüglich der Landesfahnen von 1651—1705 siehe Würdinger's Abhdl. im h. V. f. N.-B. B. IX. 122 ff. „Die Oberstleutenantskompagnie (232 Mann) bestand aus den Landfahnen Teispach, Eggmühl, Stadtamhof mit dem Hauptsammelplatz Teispach." Eggenfelden war der Hauptsammelplatz der Hauptmannskompagnie (219 Mann).

„Inhalt Churfürstl. Befehls hat man anheur zu der Khriegs-Artillerie ain taugliches starkes Fuhrpferdt sambt Sattel und Geschirr erkhauffen müssen um 64 fl. 20 kr."

1646. „Die Wag hat dieß Jahr nichts ertragen, weil eben umb die Zeit des Wollmarkhtes das größte Geschray des Kriegswesens sich erhebt hat." In diesem Jahre sind auch „starke Einquartirungen" erwähnt.

1647. „Man hat anheur zu den Khriegs-Ausgaben von dem Würdigen St. Stephani-Gotshaus allhie 100 fl. für den Markht entnommen. Mer ist dieß Jahr in der ganzen Burgerschaft wegen besagt vorstehender Khriegs-Ausgaben eine Anlag gemacht und eingebracht worden 178 fl. In so starkhen Khriegsläufften und einquartierten Völkhern hat man notwendig nächtlicherweil aine stärkhere Nachtwach vonnethen gehabt. Den 25. Febr. seyndt die Rauschenbergerischen Fußvölkher allhie ankommen und einquartiert worden. Wie das Lappiererische Regiment hinunder marschiert und allhie über Nacht das Quartier gehabt, haben etliche Obristen in Zahlung 3 fl. 13 kr. anstehen lassen." „Dem Hauptmann wurden nach Gänghofen 61 Pfdt. Khärpfen geschickt, jedes Pfdt. für 12 kr." „Beim Durchzug und der Einquartierung der 5 de Wört'schen Reiter hat Steph. Fuermann, Burger und Pierpreu allhie, einen solchen sambt weib, Khindt und Jungen neben 3 Pferdt 5 wochen lang in Quartier haben müssen." „Weillen die allhie einquartierten Fueß-Völkher Corporis-Christi under der Procession geschossen und aufgewarthet, hat man ihnen an Zöhrung 5 fl. 6 kr. bezalt."

1648. „Am 20. Mai wurden 62 fl. 30 kr. mitsambt Gemainen Markhts Ladt[1]) auß der Khürchen auß der wohlverwahrten Sacristei durch die jählings unverhofft eingefallenen Khriegsvölkher abwechs genommen. Auch 2 Glockenseile nahmen sie mit. 2 Fuhren Proviant Mehl mußten nach Ingolstadt geliefert werden."

---

1) Ladt = Lade, Kiste, Schrank.

Bekanntlich sahen sich 1648 die Schweden und Franzosen, da die bayerische Armee von kaiserlichen Truppen verstärkt wurde, genöthigt, den Rückzug anzutreten, dessen Richtung man allenthalben durch die Feuer wahrnehmen konnte, womit sie ihre Bahn bezeichneten: Neumarkt an der Rott, Pfarrkirchen, Isareck, Leonsperg, Hohenberg, die Stadt Erding wurde nach verübten unerhörten Grausamkeiten nebst unzähligen andern Orten gänzlich abgebrannt und verwüstet. [1])

Auch der Markt Massing wurde bei jenem verheerenden Abzuge niedergebrannt. Wening [2]) schreibt: „Dieser Markt ist anno 1648 vom Feind totaliter in Asche gelegt und also ruinirt worden, daß noch (1723) [3]) Hausbrandstätten vorhanden sind, wodurch die gewöhnlichen Märkte abgekommen sind."

In einer „Designation der Kirchengelder im Landgericht Eggenfelden" wird folgendermaßen über das Unglück des Marktes Massing berichtet: „Erstlich der Markt Mässing ist von Freundt und Feindt nicht nur auf's äußerst ruinirt, sondern weil er auch ganz totaliter Verbrannt und in Asche gelegt worden, die meisten Bürger gestorben und verdorben, und wie es der Augenschein zeigt, bis dato gleichsam nichts gebaut wird, und die meisten prandstätt gar zu haufen fallen, also haben wir bei der Beschaffenheit u. so hochbemöglichen Umständen in Betr. der Kirchengelder Nachsicht gehabt." [4])

1649. „Im Khrieg und der darauffolgenden Winterszeit ist der Prun und Wasserslauf ganz abkhommen und weillen auch die Uhr, die vor dem Khrieg im Rhathaus gestandten, und aber bemeltes Rhathaus durch den freundt (?) abgeprennt worden, hat man zu der jetzt erkhauften Uhr ein anderes Uhrhaus oder Thurm von neuem zurichten lassen (und dem Zimmermeister und den Zimmerknechten, die 27 Tage daran arbeiteten, 8 fl. 6 kr. gegeben); die neue Uhr wurde vom Paurn zu Perkhaim per 30 fl. und in abschlag gekauft."

1) Bayer. Gesch. d. Ak. der Wiss. p. 586.

2) Wenning, Topogr. III. 80 unter Massing, Ger. Vilsbiburg (anno 1723)

3) Im Jahre 1669 wird um Steuernachlaß angehalten und als Hauptgrund angeführt, daß noch „30 Prandstätten unerpauth daliegen". In einer Burgfriedens-Beschreibung vom 3. Oktbr. 1690 wird berichtet: „Der Markt hat 36 (?) Häuser und 10 Prandstetten". Anno 1730 heißt es: „vom schwedischen Einfahl sind noch 14 Prandstätten vorhanden" und anno 1744: „der Markt hat 81 (!) Häuser davon 8 öde und verlassene, 21 abgeschlaißte".

4) Akt im Ordinariate.

Im Jahre 1653 wurde um Nachlaß der Steuern angehalten, doch ohne Erfolg. In der Folge mußten aber doch oft noch „Nachlaß-Handlungen“ eintreten, „weil die Selbstschuldner sambt den Porgen verdorben und gestorben sind“, wie es gewöhnlich lautete. Ein Beispiel nur: „der Ober- und der Underpaur in Anzenberg sollten jährlich 17 kr. 1 hl. blosse Gilt zahlen; sie konnten aber nicht, weil beide Güter 4 Jahre lang öd gestanden sind.“ [1])

Anmerkung: Im Gerichte Eggenfelden beliefen sich die Brandschatzungen in den 3 schwedischen Einfällen auf 11,825 Gulden. Hievon entrichtete das Gericht und die 2 Märkte Eggenfelden und Wurmannsquick 8400 fl.; Gern 1625 fl.; die Commende Gangkofen 1050 fl. und der Markt alldort 750 fl. So Maier, der dann aber in einer Anmerkung sagt: Die Märkte Gangkofen, Massing, Tann, die Commende Gangkofen, Klosterhofmark Seemannshausen, die Edelsitze Königsperg und Obergangkofen nebst dem Amte Rollbach sind spätere Incorporationen.

So weit die kurzen Originalberichte. Man sieht aus ihnen, daß unsere schöne Gegend in eine rauchende Brandstätte verwandelt war, daß tausende von Menschen in Trauer und Elend versetzt oder gänzlich zu Grunde gerichtet waren. Wahrlich, da möchte man mit Recht mit Virgil sagen: »Nulla salus bello, pacem deposcimus omnes«, d. h. kein Heil ist im Kriege, nach Frieden verlangen wir alle.

Nun, der Friede wurde ja den 24. Okt. 1648 zu Münster und Osnabrück geschlossen; aber war damit schon allem Uebel abgeholfen? Leider nicht; denn schon 1634 war auf die Drangsale des Krieges ein unheimlicher Gast, die Pest, gefolgt, die namentlich von 1648 an sich in unserer Gegend immer weiter ausbreitete. Sie war eine „Folge der ausgestandenen Schrecken und der schlechten Lebensmittel“, wie der Obmann von Oberdietfurt in Uebereinstimmung mit anderen Obmännern berichtet. „Eicheln und Baumrinden mußten zur Speise dienen und aus den Hülsen des Leinsamens wurde Brot gebacken.“ [2])

Die Vorboten des Todes, Pestflecken und „Beuterlein“ (Beulen) traten an den Leibern hervor und die meisten starben eines schnellen Todes.

Wie stark die Epidemie (Pest) im Eggenfeldner Gericht aufgetreten war, beweist z. B. die Angabe, daß im Jahre 1648 in den Monaten Juni, Juli, August, September und Oktober in der Pfarrei Oberdietfurt,

---

1) Bericht des Mich. Fabre, Dechant und Pfarrer in Eggenfelden; Akt im Ordinariate.

2) Maier 88 f.

zu der Massing gehörte, allein 78, im Jahre 1649 aber gar 131 Personen gestorben sind. [1])

Auch aus Massing haben sich ein paar Notizen erhalten, die auf das Vorhandensein und Wüthen dieses unheimlichen Gastes hinweisen. So heißt es: 1649 „Dieß Jahr hat sich under wehrendem Sterblauf Georg Jann, Burger und Pader zu Gänghofen, allhie für einen Prechenpader [2]) auf die 20 wochen lang gebrauchen lassen. Zur Aushaltung des aufgestölten Prechenpaders, des Totengrabers und der Zuträger, und der Armb verspöhrten Burgersleuth wurden, weil in der Ladt zu Massing khein Geld vorhandten, noch etwas einzubringen gewest ist, auf beschehenes Gehorsamblisches Supplicieren vom Churfürstl. Pfleggericht Biburg 55 fl. allhero geliehen. Ein eigner Prechen-Freithof mußte ausgesteckht und eingeplankht werden." Auch ein Schlosser wird in diesem „Sterblauf erwähnt, dessen Aufgabe es war, die Häuser zu „verspöhren" (versperren). [3])

So viel über diesen unheilvollen Krieg und seine Folgen; daß durch ihn Wohlstand, Recht und Gesetz, Sittlichkeit und allgemeine Ordnung auf's tiefste erschüttert wurden; daß eine allgemeine Verrohung der Gemüther die Folge desselben war, brauche ich hier nicht näher zu erörtern und zu beweisen. Die Opfer, die dieser Krieg an Gut und Blut gekostet, wurden bereits besprochen.

Schwert, Hunger und Pestilenz hatten die Bevölkerung um die Wette gelichtet. Und was diese Drangsale, diese Unzahl von Leiden überlebt hatte, wandelte jetzt vollständig verarmt und verzweifelnd über Brandstätten und Fluren, zu deren Bestellung Kraft und Mittel fehlten.

3) Massing im spanischen Erbfolgekriege.

Auf lange Jahre hinaus blieben die Spuren des 30jähr. Krieges unverwischt. So befand sich Massing namentlich in finanzieller Beziehung lange Jahrzehnte noch in recht mißlicher Lage. Noch im Jahre 1706 wird in den Rechnungen der „Christgläubigen Seelenbruderschaft" auf-

1) Maier 88 ff.; Weiteres folgt noch in der Geschichte der Pfarrei Massing.

2) Prechen = Seuche, Pest; so z. B. „sie starben an dem prechen" = sie starben an der Pest. (Schmeller.)

3) sub 3. Okt. 1690 wird gemeldet: „Ausser des unteren Vormarkhts Selthor ist die Seichenhaus-Brandstatt, so dermahlen mit einem Fridt umgeben ist 47 Schritt lang und 19 breit."

geführt, daß der Markt die „Interesse von 130 fl. schuldigen Hauptguelbts“ im Betrage von 19 fl. für die Jahre 1669, 1670 und 1671 nicht bezahlen konnte und immer noch schuldig sei.

So schlimm standen also die Verhältnisse in unserem Orte und doch wüthete schon wieder ein neuer Krieg im Lande, der sog. spanische Erbfolgekrieg von 1701—1714. Von 1703 (1702) an durchzögen fast ununterbrochen Streifzüge, bald freundliche, bald feindliche, unsere Gegend und beuuruhigten, brandschatzten und plünderten allüberall.

Schon 1702 wurden Reiter erwähnt,[1]) die im Markte in Quartier lagen und für das „Setzen von 2 May-Päumben vor das Rhathaus“ ein Honorar von 1 fl. erhielten; 1704 waren vom ersten bis letzten Februar Mannschaften aus dem Hohenzoller'schen Regiment einquartiert. Auch „Keyserliche Völkher“ werden schon erwähnt. „Demnach der Markht Mässing auf Khayserliche Eroberung des ganzen Landts zu Bayern per 6 höff[2]) estimiert und auf die monater November und Dezember 1704 per 285 fl. belegt wurde, hat man bei Khayserl. Comisariat Landshut um Münderung nachgesucht.“ [3])

Am 10. Juni 1704 wurden 5 Schanzer auf die Verhausung Schärding geschickt zur achttägigen Arbeit.

Am 2. April 1705 fand der Durchmarsch des Brandenburg'schen Regimentes »prinz de credieu« statt. „Vom 20.—21. Sept. (1705) verbrauchten die Quartiersvätter auf das Dewentl. Corps an Naturalien, Excessen u. s. w. 970 fl. Den 21. Okt. wurde das ganze Debentl. Corps allhier übernacht logieret; wegen Enge des Markhtes mußen die meisten außen cambieren. Wegen Khürze der Zeit hat der Rhat allhie zu Mässing denen Burgern allda 6 Ründter mit gewalt hinweckhnemben, Schlachten und ins Feldt liefern müessen; ferner wurden verabreicht 30 Emmer Praunespier, yeder Emmer 40 Viertl und yedes Viertl mit 3 kr., 30 Furter Hey, 300 Schäb Stro, und 30 khübel Haaber.“ [4])

---

1) Akten im Rathhaus.

2) Die Hof-Anlage betrug 43 fl.; diese hatte Wüser, Richter zu Wolfsegg und Ambtmann zu Särling einzubringen.

3) Ferners findet sich die Angabe einer Extra-Ordinari-Khriegssteuer und ein Bittgesuch um deren Nachlaß, und weiters sind 232 fl. verzeichnet als „Gage und Portionsgelder“. Die Pfingst-Steuer betrug in diesem Jahre 66 fl. 40 kr.

4) Laut Rechnung vom 1. Febr. 1706: „Das pfundt hey galt dort 3 ₰, trüfft 1 Ctr. 1 fl. 15 kr.; der Schäb Stroh pr. 3 kr.“

Bekanntlich erhob sich 1705 das von den Oesterreichern hart bedrängte Volk, nachdem es sah, daß der Feind sich schließlich noch des ganzen Landes bemächtigen werde, entschlossen „lieber bayerisch zu sterben, als kaiserlich zu verderben“. Plinganser, Meindl und Jäger stellten sich an die Spitze der erbitterten Volkshaufen, die aus dem unteren Rotthale und auch aus dem Eggenfeldener Bezirke reichlichen Zugang erhielten.[1]

Das Gericht Byburg verlangte 1706 einen Bericht von Massing wegen der „male contenten (unzufriedenen, aufrührerischen) Paurspurschen“. Auf dieses hin wurde aus Massing gemeldet, daß von „dieser allhiesigen Burgerschaft bei solcher Rebellerey aine Pehrson sich nicht einbefundten auch in anderweg denen Rebellen von hier nicht der geringste Underschlaipf gegeben worden sei“.[2])

Am 8. Mai, am 9. Sept. und vom 30. Sept. bis 6. Okt. 1706 mußten je 15 Mann vom Markte zur Demolirung der Feste Braunau gestellt und abgeschickt werden.

1707 wurde vom Markte aus eine Beschwerdeschrift eingereicht „wegen der allda allzuvill erlittenen Durchzüge“.

Anmerkung: Die Kriegskontribution für den kaiserlichen Markt Mässing betrug im Jahre 1708 130 fl. 30 kr.

Ein anderer Bericht lautet: „Umb willen dieses kleine Märktl mit allzu schweren Nachtquartieren und allzuoft und schwer belegt worden, ist durch den Pflegs-Commissär zu Byburg an den Ober-Khriegs-Commissar Hrn. Baron von Gemel nacher Schärding aine Intercessions-Schrift abgeschickt worden.“

Bis zum Jahre 1715 werden fortwährend Klagen geführt über andauernde Einquartirungen, Lieferungen und Fouragegelder-Leistungen. „Als endlich den 29. Januar 1715 wegen des durch Gottes Guete wiederumb erlangten lieben Friedens im allhiesigen Gotteshause ein allgemeines Dankfest gehalten wurde, sein zu dem endte auch von dem Baron Freybergischen Schloße Hellsperg ainige Doppelhäggen anher gebracht und dessentwegen etliche male losgeprennt worden, sodann ist auch von verschiedenen Bürgern ainiges Feuer gegeben worden.“

Von Neuem hatten also fast 14 Jahre ununterbrochener Kriegs- und Steuerdruck unsere Gegend auf's äußerste erschöpft. Die Bevölkerung

---

1) Hist. Verein f. N.-B. IX. 156 ff.

2) Der Markt Schärding wurde „wegen der anno 1706 vorgegangenen Rebellerey mit 66 fl. 40 kr. Indemnisations-Steur belegt“.

war ganz verarmt. Der Markt Massing konnte von 1702 an die „Interesse der Schulden" nicht mehr bezahlen. Diese betrug pro Jahr für Anzenberg 25 fl., für die Pfarrkirche 15 fl. und für die Seelen-Bruderschaft 6 fl. Dieser Ausstand an Interesse findet sich verzeichnet bis 1725, wo er ganz nachgelassen werden mußte.

4) Der österreichische oder bayerische Erbfolgekrieg 1742—45.

Noch hatte sich das Land von den Wunden und Schäden der vorausgegangenen Kriege nicht erholt, als neuerdings feindliche Kriegsvölker die heimathlichen Fluren verwüsteten. Karl Albrecht von Bayern war entschlossen, die erhobenen Ansprüche auf die österreichischen Länder mit den Waffen geltend zu machen. Anfangs mit Glück vordringend bis Prag, wollte er bereits von da nach Frankfurt ziehen, um die Krönung als deutscher Kaiser zu empfangen. Zu gleicher Zeit aber (1742) drang ein österreichisches Heer unter furchtbaren Verwüstungen über Schärding in Bayern ein. Am 25. Januar 1742 kamen die ersten feindlichen Schaaren nach Eggenfelden. Nationen, die man früher nicht einmal dem Namen nach gekannt hatte, wie „Kroaten (Krabaten), Slavonier (Schlabaken), Dalmatier (Dolpatschen), Husaren, Panduren, Warasdiner, Likaner, Karbanier, Theiser, Morascher, Raaber, Komorner und Granitzer" sollten der Drohung des Generals Bärnklau gemäß in's Eggenfeldner Gericht einfallen, wenn nicht 74,000 Gulden, 400 Münchner Schäffl Korn, soviel Waizen, soviel Haber, 37,000 Rationen Heu, soviel Stroh innerhalb 8 Tagen abgeliefert würden. (Nach Maier Markus, Kriegsereignisse.)

Am 7. u. 8. Febr. 1742 fand der Durchmarsch dieser kgl. Ungarischen Völker durch Massing statt. Es wird in Berichten recht geklagt über große unfreiwillige Abgaben an sie von Geld, Fourage, Fleisch, Bier, Branntwein und über Erpressungen. „Für einen Salva guardia-Brief hat man auslegen müssen 31 fl. 25 kr., dann hat man auf zwaymahl Brandtsteuer bezallen müssen 944 fl. 47 kr., die Summa, die in Uncosten auf die feindl. Ungar. Truppen erloffen, betrug 2839 fl."

Anmerkung: Laut einem „Verzaichniß", in dem aufgezählt ist, „was das gar arme und gewerblose und meistenteils in tagwerchern bestehende cleine Märkthl Mässing, Pflegger. Byburg entlegen, seit dem 7. Febr. bis 29. Dez. 1742 sowohl für die feindlichen Ungarischen als nun mehr gegenwärtig kgl. französch. Auxiliartruppen prestieren u. bestreiten mußte". Am 3. Dez. 1742 kamen nämlich 6 französische Regimenter, die Auxiliartruppen von Karl Albrecht, in diese Gegend. Zwei Tage darauf erschien die ganze französische Armee, die da ihr Lager aufschlugen.

Am 14. Februar mußte von der Burgerschaft eine dritte Steuer eingebracht werden zur „Abrichtung der auferlegten Prandtsteuer“.

Diese feindlichen Truppen nahmen bekanntlich in diesem Jahre noch Karl Albrecht's Hauptstadt weg, wurden aber dann von dem General von Seckendorf wieder aus Bayern vertrieben; aber schon im nächsten Jahre wurde das Land zum zweiten Male von ihnen überschwemmt.

Nähere Nachrichten von diesem Kriege, unseren Ort betr., finden wir in einer „Conscription deren im churfürstl. Markt Mässing vom 1. Jänner bis letzten Dez. 1743 von den kgl. Hungar- u. Böheimbischen Truppen vorgegangenen Durchmärsche und dann was denselben hierunter sowohl an Mundt- als Pferde- Portionen gegen und ohne paarzahlung verschafft, und mitbei an Vorspann in Reitpferden gestellt worden ist“. So heißt es darin: „Den 12. Mai 1742 ist allhier ein Husaren-Lieutenant, unwissend, wie er heiße und wessen Regiments er sey, eingetroffen, welcher im Namen der Generalität Prandtsteuer bei Sengen und Brennen angefordert; er nahm 51 fl. erpreßtes paares Geld mit.“

„Mehr ist den 14. Mai under Beklaidung aines obrist Wachtmeisters ain Comando von 300 Reittern und Tragohnern diessorts eingerukht, dem gegeben werden mußten: 4 vierspänige Wägen, 2 angeschirrte Pferde; sie verzehrten um 112 fl. 37 kr., verursachten im Ganzen einen Schaden von 411 fl. 20 kr.“

„Den 15. huius hierauf, als Veldtmarschall-Leutenant Hr. Baron von Pernklau mit dessen untergehabter Armee pr. 15,000 Mann eingerukht anlangte, hat man ain so anders verabreichen müssen, theils gewaltthätig abgenommen; die Winterfrüchte sind totaliter abgemäht und verwüstet worden; (sie nahmen u. a. auch 5 Wägen, 8 Pferde, 9 Kühe, 1 Kalb, 26 Schafe; erpreßten an Geld 154 fl.) Der Gesammtschaden belif sich auf 3392 fl. 52 kr.“

„16. May traf ein Comando von 2000 Mann Infanteristen ein, welche ettappenmäßig verpflegt werden mußten. Diesen folgten am 23. Mai ein Comando gavallerie, am 24. Mai 3 Compagnien berittener Kroaten, am 26. aine Compagnie vom Wallis'schen Inf.-Regt., am 30. 3 Comp. eines Ungarischen Regiments, am 2. Juni 2 Comp. vom Baron Gail-Housaren-Regt., am 9. aine Comp. v. Prinz Birkenfeld's Courassier-Regt., am 10. Juni, am 17., 22., 23., 29. Juni andere Abtheilungen. Am 3. Juli kam 1 Comp. Housaren von Fürst Eszterhazy's Regiment. Gleichfalls ist den 7. Juli die zu Braunau auf der ploquierung

gestandtene Armee dießorts eingerukht." Weitere Truppen folgten am 8. Juli, 15. Juli,[1]) 6. u. 12. Aug., 7. u. 9. Sept., 13. u. 30. Okt., 1., 6., 19., 24., 25. Nov. und am 11. Dez. 1743. Im Ganzen wurden abgegeben 1020 Mund=, 216 Pferde=Portionen, die „bescheint aber nit bezahlt" waren, ferners 4949 Mund= und 856 Pferde=Portionen, die „weder bescheint noch bezahlt" waren. Es wurden ferner 74 Vorspann=Wägen gestellt, 100 Reit= oder angeschirrte Pferde; auf Verpflegung wurden verwendet: 1574 fl. 40 kr.; mitgenommen 20 Kühe, 6 Kälber, 64 Schafe, 18 Schweine, 244 Stück Geflügel, an Fourage: 48 Schäffl Weizen, 137 Sch. Korn, 16 Sch. Gerste, 100 Sch. Haber, 1464 Ctr. Heu, 4050 Schäb Stroh; an erpreßtem Gelde: 961 fl. 12 kr. Der Gesammtschaden wurde auf 7647 fl. gerechnet.

Eine zweite und dritte „Conscription" zählen uns die Lieferungen und Ausgaben an die Kgl. Ungarischen und Böhmischen Truppen vom 1. Jan. 1744 bis 19. Juni 1745 auf. Darnach befanden sich feindliche Kriegsvölker in Massing und Umgebung: am 2., 8., 15., 16. und 20. Januar, am 10., 12., 14., 23., 24. Febuar, am 2., 17., 24. 27., 29. März, am 3., 4., 12., 22., 25., 30. April, am 2., 26., 27. Mai, am 10., 14., 23. Juni, am 5. Juli, am 5. und 15. Aug., am 1., 9., 11. Okt. und zwar im Jahre 1744. Anno 1745 aber am 24. und 25. März, am 1., 2., 3., 14.—18. April, am 21. Mai, am 14. und 19. Juni. Die Gesammt=Ausgaben betrugen 1383 fl. 54 kr. Die „Summa der Standt= und Winterquartierkosten" der österreichischen Truppen im Jahre 1746 belief sich auf 2040 fl. 31 kr. und die „Summa der Contributionen=Prandtsteuer, dann zöhl und Executionsgelder so dennen österreichischen und Ungarisch. Truppen vom Markte Mässing prestiert werden mußten laut Anzeig vom 27. Okt. 1747 erreichte eine Höhe von 1121 fl."

Der Krieg hatte also für Karl Albrecht die unglücklichste Wendung genommen. Er kehrte in seine Hauptstadt zurück, aber er kam nur, um dort zu sterben. Sein Sohn Maximilian Joseph schloß endlich am 2. April 1745 den Frieden zu Füssen.

Der Schaden, den dieser Krieg anrichtete, ist unermeßlich. Im

---

1) „Die Summa des paaren Gelts, so die Burgerschaft ohne die geraichte Cost, Trunkh und Fourage, welches wenigstens auf 60 fl. anzuschlagen ist, hat auslegen müssen, betrug 136 fl. 3 kr., welches die den 15. Juli 1743 auf Ungarn marschierenden und dießorts auf aine Nacht eingerukhten Husaren erhalten mußten."

Eggenfeldener Gerichte betrug derselbe, wie er durch Rauben und Plündern verursacht wurde, blos auf dem Lande an Bauerngütern gerechnet 85,000 Gulden. Der damaltge Werth der Güter läßt auf den herabgesunkenen wirthschaftlichen Zustand nach dem Kriege in etwas schließen. So wurde z. B. der Viertel[1]) Matzinger-Hof um 87 fl. verkauft.[2])

„Zahlen beweisen“ darf man mit Grund unter solchen Umständen und nach solchen Angaben sagen. Ja sie beweisen die äußerste Erschöpfung und den Ruin eines gesegneten Landstriches und der armen, unglücklichen Bewohner, sie beweisen, wie wahr Schiller in seinem „Tell“ spricht:

Ein furchtbar wüthend Schreckniß ist
Der Krieg. Die Herde schlägt er und den Hirten.

5) Die Kriege gegen Frankreich.

a) Mit Kriegsgetümmel begann das 18. Jahrhundert, mit Kriegsgetümmel sollte es auch enden. Aber auch noch im folgenden Jahrhundert kamen die Völker vor lauter Krieg und Fehde noch anderthalb Jahrzehnte nicht zur Ruhe.

Nach dem Frieden von Basel 1795 warfen sich die Franzosen mit verstärkter Macht auf das südliche Deutschland und Oesterreich. Karl Theodor erkaufte sich einen theuren Waffenstillstand von dem französischen Heere des Moreau, das schon bis München vorgedrungen war. Vom 17. April 1797, 25. April 1798 und (?) Juli 1799 werden von Massing bedeutende Lieferungen von Naturalien, Fourage u. s. w. an die k. k. französische Armee (Latours-Dragoner und Mazaros-Husaren) erwähnt.

Im Jahre 1800 kämpfte zwar Maximilian Josef noch auf der Seite der Oesterreicher, der Feinde Frankreichs, obwohl diese Feinde Napoleons im Grunde genommen auch seine Feinde waren, was sie durch ihre eigennützigen Bestrebungen des öfteren schon erwiesen hatten. Er verlor auch mit den Oesterreichern gegen Moreau die Schlacht bei Hohenlinden, trat dann aber, dem Gebote der Selbsterhaltung folgend, nach dem Frieden von Lünneville zu Bonaparte als Bundesgenosse über.

---

1) „Ein Burger, der Veldbau auf 6 Pferde besitzt, hat 1 ganzen Hof, jener mit 4 Pferden ½ Hof, jener mit 2 oder 3 Pferden ¼ Hof; jener der Veldbau besitzt und solchen von anderen bearbeiten läßt, weil er zu besonderer Mähnhaltung nicht hinricht, ⅛ Hof u. s. w., 1/12, 1/16, 1/32 Hof, nach dem am 19. Febr. 17.. festgesetzten Hoffuß.“

2) Maier Seite 176.

Vom Tage der Schlacht bei Hohenlinden (3. Dezbr. 1800) datirt sich ein General-Mandat, worin die Einhebung des Kriegskostenvorschusses beim Kurfürstlichen Markt Mässing befohlen wird. Als Antwort darauf aber erfolgte nachstehender Bericht: „Die zwei Handwerchszünfte der Weber und Schuster sind so arm, daß sie nicht einmal von eigenen Mitteln ihre Handwerks-Artikel auslösen können. Die hiesige Markts-kammer resp. das Gemeindekollegium hat an Comun-Einkünften und Besitzungen ein Vermögen von 3000 fl., ist aber hievon 1742 fl. schuldig. Das Lobwürdige St. Stephani-Gotshaus hat wirklich um 535 fl. mehr Schulden als Vermögen. Dagegen kann die Aller-Christ-gläubigen-Seelenbruderschaft 6 fl. 10 kr. zum Kriegskostenvorschuß zahlen, das Armen-Leprosenhaus 5 fl. 30 kr. Die Summe des gesammten Kriegskostenvorschusses betrug 152 fl. 9 kr.[1]) Am 29. Januar 1801 wurde dieser Betrag an die Churfürstl. und Landschaftl. Gemeinschaftl. wohllöbl. Kriegscomission übersandt."

Diesem Bericht reiht sich ganz ebenbürtig ein zweiter vom 25. Jan. 1802 an die General-Landesdirektion an, worin nachgewiesen wird, daß der Markt noch wirklich an haftenden Kriegsschulden 1080 fl. 33 kr. 1 dl. zu bezahlen habe. Im weiteren Verlaufe heißt es: „Bei den vorgewest vielen Kriegsvorfällen und immer gewechselten allzu kostbaren Candonierungs-Quartieren hat der hiesige kleine Markt Mässing solchermassen gar zu viel gelitten und bestritten, daß ihm im dießortigen Revier oder wohl gar im ganzen Bayern kein Ort dießfahls verglichen werden kann, weil nämlich im Monat 9bris (9 = Nov.) 1800 eine ganze k. k. Armee-Abtheilung von 46,000 Mann auf 2 Täge sich einquartiert und gelagert, wobey also aus Mangel einer Mitwirkung von den benachbarten Churfürstl. Landgerichten Neumarkt und Eggenfelden das sämmtliche vorräthig geweste Brennholz sammt allen Feld-Verfridungen und vielem Hausgeschirr ver-brannt worden, zu geschweigen übrigens, was die langwierige sehr theure Verpflegung und Kleidung der Franzosen gekostet hat u. s. w. Wir sind daher der unterthänigsten Meinung, daß zur Tilgung solcher Kriegs-schulden alljährlich wenigstens 3 Steuern von der hiesigen Burgerschaft

1) Bei dieser Gelegenheit findet sich folgende „Vormörkung": „Die hoch wohlgeb. Reichsfreyfrau von Freyberg geborne von Wangenhaim besitzt im hiesig. churfürstl. Markte eine Bräustadt. Die Besitzerin ist aber nicht im dasigen Burgfrieden sondern wohnt zu München."

eincassiert werden dürfen, und daß auf solche Arth die Abführung kontinuierlich sei."

b) Im Jahre 1805 entbrannte der Krieg gegen Frankreich von neuem. Wie schon angedeutet, kämpften diesmal und auch in der Folge die Bayern unter Wrede und Deroy auf der Seite Kaiser Napoleons, der gegen die Oesterreicher und die Russen siegreich bis nach Mähren vordrang.

Am 12. Sept. 1805 mußte Mässing und Wurmannsquick für die k. k. Truppen ein Pferd stellen; dieses Pferd kaufte der Markt Wurmannsquick pr. 72 fl., wozu der Markt Mässing die Hälfte beisteuerte: nochmals mußten die beiden Märkte am 26. Sept. ein Pferd für obige Truppen stellen, das 96 fl. kostete.

„Den 28. Okt. 1805 kamen unverhofft ein französisches Infanterie-Regiment nachts 7 Uhr hieher nach Mässing; darauf folgten 10 Uhr Nachts 2 Kürassier-Regimenter mit dem Stab, die in der Anzahl gewesen 2 Generäle, 116 Offiziere, 118 Bediente, 3190 Mann, 1900 Pferde. Diese Nacht vermeinte man, es sey der jüngste Tag da; denn nach genugsamer Ersättigung wurden Einbrüche in den Häusern, Kästen und Truhen ausgeübet und alles geblindert, Haber und Heu für die Pferde mit Gewalt weggenommen, daß den anderen Tag kein Kerndl mehr anzutreffen und der meiste Burger keinen Brocken Brod mehr übrig hatte: was also an Geld, Geldwerth, Haber, Heu, Stroh und Getreid ruinieret und weggeführet worden ist, nur zum allergeringsten Anschlage gerechnet, sind 2500 fl. diese Nacht zu Grunde gegangen." Und diesen Schaden verursachten die Freunde und Bundesgenossen, die Franzosen.

„Den 31. Okt. kammen wiederum zur Nachtszeit 1 Holländisches Feld-Regt. mit 1 General, 66 Offic., 63 Bedienten, 1138 Mann und 60 Pferden. Auch mit diesen, wie es zugegangen, kann sich jeder einbilden, indem die Burger 2 Tage zuvor ganz ausgesauget, wegen der vielen Plagen und Gewaltthätigkeiten sich entfernen mußten, um das nötige herbei zu schaffen, welches den meisten aus Unvermöglichkeit noch nicht bezahlt worden." Weitere Einquartierungen erfolgten den 4. Dez. 1805, den 6., 9., 14., 15. Januar 1806, den 18., 21., 25., 27. Febr., den 4. März, den 10. und 11. Mai, im Ganzen wurden bequartiert 4 Generale, 321 Offiziere, 308 Bediente, 5464 Mann und 2359 Pferde.

Anmerkung: Die sub 11. Mai Erwähnten befanden sich 15 ganze Wochen hier. Es waren 3 Offiziere, 1 Bedienter, 30 Mann und 2 Pferde. „Was nun diese

den dasigen Burgern zu stehen gekommen, will man schweigen, nur aber den Mann des tages zu 1 Gulden gerechnet, so kosten diese 30 Mann ab 15 Wochen 3150 fl.; für die 3 Herren Officiere mußte alle 7 Tage für Wein jeder des Tags 1 Maaß Wein à 1 fl. 21 kr. gegeben werden. Dem Niederer Bäcker für seinen Officier zur Unterstützung auch alle Tag 5 fl. 36 kr. und für 3 Pferde die Woche 1 Scheffel Haaber ad 13 fl. durch burgerliche concurrenz beigeschafft werden; dieses zusammengerechnet wirft sich eine Geldsumme wochentlich ad 39 fl. 36 kr. aus, seit 15 Wochen aber im Ganzen 594 fl. Es ist also zu ersehen, daß dieses Standquartier der hiesigen Burgerschaft wirklich schon auf 3744 fl. gekostet hat, wenn man also den am 28. Okt. 1805 ausgeübten Schaden ad 2500 fl. hinzufügt, die übrige unerträgl. Quartierung nur auf 4000 fl. gering anschlägt, so beziffert sich Alles im Ganzen 10244 fl., eine große für die hiesige Burgerschaft unvergeßliche Summe, wodurch sie von ihrem wennigen entblößet und in längerem Andauerungsfalle völlig zu grunde und zum Betteln hergerichtet sind; denn es kann sich fast ohnehin einer dem andern nicht mehr helfen. Mithin leben sie in der sicheren Hoffnung, daß man sie mit einem Beytrag, den sie gewiß verdienen, unterstützen wird", so schließt Joh. Plattner, Amtskammerer des Königlichen Marktes Mässing diesen amtlichen Bericht d. d. 20. Aug. 1806. Marktschreiber war dortmals Georg Anton Hirschberger, kgl. provisorischer Unteraufschläger und Verwalter.

„Vermöge L.-G. Eggenfelden Patent vom 11. Aug. mußte am 15. Aug. 1806 das Namensfest des Kaisers Napoleon mit einem Hochamt und Te Deum laudamus gefeiert werden. Es sollten dazu sämmtliche Pfarrkinder erscheinen."

Vom 13. Aug. 1806 datirt sich ein anderes Patent, worin im Auftrage des „großen französischen Kaisers Napoleon" angekündigt ist, daß eine Summe Geldes für die bayerischen Unterthanen, welche durch den Aufenthalt der französischen Truppen am meisten gelitten haben, zur Hinauszahlung angewiesen wird. Nun, das that bei unserem Orte gewiß noth; ob er etwas erhalten und wie viel, konnte ich nicht finden.

c) Als im Jahre 1809 Oesterreich einen neuen Krieg gegen Napoleons Uebermacht wagte, war die Herrschaft Maximilians bedroht; denn die Oesterreicher drangen in Bayern ein am 8. April. Sie rückten sehr langsam vorwärts, so daß sie erst den 14. bei Neumarkt an der Rott, Ganghofen, Frontenhausen, Velden 2c. standen. Die bayerischen Vorposten, die am 1., 3., 18. und 19. März in unserer Gegend bezw. in Massing einquartirt waren, zogen sich gegen die Isar zurück. Napoleon aber eilte auf die Kunde von dem Vordringen der Oesterreicher schnell aus Spanien herbei und besiegte sie mit den bayerischen Truppen bei Abensberg, bei Eckmühl und bei Regensburg, worauf die Oesterreicher Bayern wieder räumen mußten. Zwar gelang dem General Hiller am

24. April ein Gegenschlag gegen die Bayern bei Neumarkt a. d. Rott: doch mußte auch er sich möglichst schnell über den Inn zurückziehen, dessen Brücken er abbrannte. Am 23. April finden sich denn auch bayer. Truppen in und um Massing einquartiert, und vom 27. April an bis 14. Mai und ferners vom 15.—31. Mai auch die k. k. französischen und alliirten Truppen. „Am 27. April 1809 mußte der hiesige Markt auf Requisition eines k. französischen Kriegskommissärs einen vierspännigen Wagen stellen, um Lebensmittel nach Neumarkt zu bringen. Auf diese Art blieb sowohl Wagen als Pferde aus, von denen 1 dem Philipp Rauscher, Lederer, 1 dem Bärthlme Mayr, Wirth, 1 dem Jak. Paintmaier, Bruckmühler (der schon am 19. Mai ein Pferd verlieren mußte) und 1 dem Michael Stießberger, Bäcker gehörte." Dem Bärthlme Mayr wurden auf öffentlichem Platze 2 Pferde von den französischen Truppen weggenommen. Auch Paul Gallenbacher, Duschlbräu, verlor 2 Pferde: er mußte nämlich am 4. Mai dieselben württembergischen Truppen zur Verfügung stellen. Nach 14 Tagen kam der davongejagte Fuhrknecht, aber ohne Pferde und Wagen zurück.

Auch Handfrohnen mußten von den Bürgern in diesem Kriege geleistet werden. Nachdem schon früher 2 Maurer und 2 Zimmerer zum Festungsbau nach Braunau verlangt würden, mußten am 4. April 7 Zimmerleute zur Wiederherstellung der von General Hiller zerstörten Brücken bei Burghausen zur 6tägigen Arbeit nach Marktl kommen.

Am 30. April überschritten die französischen Colonnen den Inn. Die Oesterreicher erlitten in der Folge noch schwere Schläge, bis endlich die Schlacht bei Wagram den am 14. Okt. 1809 zu Wien geschlossenen Frieden herbeiführte.

Aus einem Bericht von Massing wird noch Folgendes angeführt: „Im Mai mußten auch die Vorspann-Bauern samt ihren Pferden bequartiert werden, weil man dieselben wegen Mangels an Pferden nicht einmal ablösen konnte. (Es sind 73 Vorspann-Bauern mit 145 Pferden erwähnt.) Die Beschädigung der Privaten durch Wegnahme von Pferden und Wägen in diesem Kriegsjahre von Seiten der österreichischen, als französischen, als alliirten Truppen wird auf 1146 fl. veranschlagt."

Daß die Truppendurchmärsche der Bayern, Franzosen und Oesterreicher das ganze Jahr hindurch fortdauerten, erhellt aus folgender Angabe der Tage, an denen in unserem Ort Einquartierungen stattfanden. Es geschah dies nämlich an den schon oben erwähnten Tagen, ferners

am 7., 14. und 15. Juni, 9., 19., 24., 26., 27. Sept., 1., 3., 5., 6., 9., 11., 20., 21., 28. Okt., 1., 2. Nov., 23., 24., 25., 26. Dez. 1809 und 1., 2., 3., 5., 6., 7., 8., 10. Januar 1810; kurz, es wurde vom 1. Mai 1809 bis Ende Februar 1810 im hiesigen Markt und den zugetheilten Ortschaften bequartiert und verpflegt: a) an Oesterreichern 5 Generale, 125 Officiere, 7952 Mann und 1511 Pferde. An Naturalienabgaben finden sich beim Durchmarsch der k. k. österreichischen Truppen verzeichnet: 4 Ochsen, 11 Kühe, 10 Kälber, 45 Laib Brod, 18 Eimer Bier, 4 Maaß Wein, 7 Pfd. Kerzen, 82 Maaß Branntwein, 81 Scheffel Haber, 191 Ztr. Heu, 3 Klafter Holz: b) an französischen und alliirten Truppen 1890 Officiere, 8040 Mann und 1260 Pferde, und c) an vaterländischen Truppen 80 Officiere, 414 Mann und 342 Pferde. Die benöthigte Fourage für das hierorts bequartierte Militär wurde theils von Seite des k. Landgerichts Eggenfelden, größtentheils aber aus dem hiesigen „Comun-Magazin" abgegeben. So der Bericht der Königl. bayer. Communal-Administration Massing.

d) Im August 1813 brach neuerdings ein Krieg aus zwischen Oesterreich und Frankreich. Wohl hatte Maximilian noch ein neues Heer für Napoleon aufgestellt, aber schon Anfangs September kündigte er dem französischen Kaiser an, daß er nur noch kurze Zeit in seinem bisherigen Verhältnisse verbleiben könne, wenn er sich nicht von seinen Unterthanen verlassen sehen wolle.

Gleich bei Beginn des Krieges ward von bayerischer Seite beschlossen, eine zuwartende defensive Stellung am Inn gegen die in Oberösterreich stehende Donauarmee zu nehmen, welche gegen die bayerischen Staaten vordringen wollte. Am 13. Augnst 1813 brach das bayerische Heer von München an den Inn auf. Am 14. und 15. August finden wir dasselbe in Massing und Umgegend einquartiert und später noch am 10., 12.. 13. Okt. In diese Tage (8. Okt.) fällt aber der Rieder Vertrag, in Folge dessen Bayern auf die Seite Oesterreichs zurücktrat. Es marschirte also die Division Rechberg am 10. und die Division Beckers am 11. Okt. wieder vom Inn ab. Beide Divisionen kamen noch am selben Tage nach Eggenfelden bezw. Massing. Am 15. Okt. verlegte Wrede sein Hauptquartier nach Landshut und übernahm den Oberbefehl über das österreichisch-bayerische Heer. Napoleon verlor am 18. Okt. die Schlacht bei Leipzig, die Bayern, welche am Inn gestanden, kämpften am 31. Okt. tapfer, wenngleich unglücklich gegen ihn bei Hanau.

Nachdem die französischen Waffen gänzlich unterlegen waren, wurde am 30. Mai 1814 der Friede zu Paris geschlossen.

In den Monaten August, September und Oktober 1813 werden von unserem Orte viele Naturalien-Lieferungen an die bayer. Truppen erwähnt. So z. B. am 16. Aug. 100 Laib Brod à 3 Pfd., 11 Eimer Bier, ebensoviel am 17. und 18. Aug. und zwar mußte dieses Alles nach Zeilarn bei Marktl gebracht werden. Ferners am 24., 27. Aug. 200 Laib Brod und 1 Kuh ad 230 Pfd., am 29., 30. Aug. wieder 1 Kuh ad 230 Pfd., am 21., 30. Sept., am 7., 11. Okt. Am 15. Dez. mußten 2 Eimer Branntwein nach Eggenfelden geliefert werden.

Die nach 1813 stattgefundenen Kämpfe und Kriege berührten unsere Gegend nur insoferne, als sie noch verschiedene Lieferungen im Gefolge hatten. Doch von drückenden Abgaben-Lieferungen war vielleicht schon zu viel und zu lange die Rede. Also schließen wir diese traurigen Kriegskapitel mit dem lebhaften Wunsche, es möge stets heiliger Friede im Lande walten.

Anhang.

Die Zunft der Schuhmacher in Massing.

Die gewerbliche Arbeit erreichte beim Ausgang des sogenannten finsteren Mittelalters in den einzelnen Berufszweigen und ihren Erzeugnissen einen Grad der Vollkommenheit, den sie später nie wieder erlangte. Schuhmacher, Schneider, Weber u. s. w. bildeten mit den übrigen Gerichts- und Gewerbegenossen eine eigene Zunft, die als „Viertel-Laad" den betr. freien Verbänden und Innungen in den Städten einverleibt waren. Aus der Verbindung der Arbeit mit der Religion und der Kirche erhielt jede Zunft den Charakter einer religiösen Körperschaft. Gegenseitige Unterstützung der Zunftgenossen, Sorge für den makellosen Ruf derselben, religiös-sittliche Auffassung der Arbeit, Schutz der Untergebenen, der Gesellen und Lehrlinge, die man wie Familienangehörige behandelte, das waren die hervorragenden Normen, nach denen diese Gewerbs- und Rechtsgenossenschaften handelten. Doch wir können ja diese Zünfte etwas näher auf ihren Nutzen und ihre Berechtigung prüfen, wenn wir uns ein paar Handwerksordnungen derselben genauer ansehen.

Im Markte Massing bestanden schon im 15. Jahrhundert 2 Zünfte, resp. „Viertl-Laaden", nämlich die Viertellaad der Leineweber und die der Schuhmacher, welch' letztere der Innung zu Landshut einverleibt war. Die „Handwerchs-Ordnung" der Weber, von denen 1792 sich noch fünf in Massing aufhielten und die 1200 fl. in selbstverfertigter Waare umsetzten, findet sich nicht mehr, wohl aber die Ordnungen für die Schuhmacher aus den Jahren 1486, 1740 und 1775.

a) Gehen wir auf die erste Ordnung vom Jahre 1486 näher ein. Sie wurde von Herzog Georg dem Reichen (1479—1503) gegeben und zwar vor Allem dem „Handwerch der Schuhmacher zu Landshut" und dann durch deren Vermittlung den Zünften auf dem Lande. Er gebietet darin „zum ersten, daß man das Leder soll bereiten und thruckhen reiben und darnach schmieren, und wann es geschmiert ist, darnach

schwerzen und darnach sol man es wol reiben und bereiten zu dem Messer, auch nicht also naß schneiden und ausmachen u. s. w. Item es sollen auch alle Störwerch absein auf dem Lande, ausgenommen auf den Vesten und Herrenhäusern, es soll auch khainer vor khainer Khürchen nicht faill haben und nichts verkhauffen rc. Den Beschauer der gefertigten Warren soll khain Gericht nicht greiffen. Item, welcher Maister werden und sich ansässig machen will, muß ehelich geboren, frumb und freundlich sein, er muß die Maisterschuch machen, nemblich ein hinders gefelzt par Stifel, ein Paurnpar-Stifel, Ein par Munichschuech an der seite mit 3 khneiffeln, ein hohes par Frauenschuech, ein Innen geschmiertes par Manßschuech und ein Außen geschmiertes par Manßschuech: Doch soll kheiner zugelassen werden, denn er sei frei ledig, unverheirathet. Wer nicht besteht, der soll ain Jahr nachlernen u. s. w. Es wäre denn, daß er die Arbeit verprennt oder mit dem Messer verzogen habe, so soll man sie verprennen und zerschneiden, daß mag niemandt gewendten noch gepessern. Wenn er zum zweitenmal nicht besteht, so soll man Ims zu dem drittenmal nehmen und allß zerschneiden, ob auch ain Schloß im Lande oder mer wider die obgenanten Artikcul sein wollten u. s. w. Gegeben zu Landshuet am Sambstag nach St. Andreaßtag des heiligen Zwelfpotthen, nach Christi Geburdt, vierzehnhundert und in dem sechs und achtzigsten Jar."

b) Diese erste Ordnung stand lange Zeit in Kraft und wurde öfters von den verschiedenen Fürsten und Landesherrn confirmirt und bestätigt, wie folgende Verordnung vom Jahre 1740 zeigt, die zum Theil im Wortlaut, zum Theil im Auszug wiedergegeben, lautet: „Von Gottes Genaden Carl Albrecht (1726—45) in Ober- und Nieder-Bayern, auch der oberen Pfalz Herzog rc. urkundten hiemit und geben in crafft diess zu vernemmen, wasmassen bei Uns die sammentliche Verburgerte Schuechmacher Unsers Markhts Mässing unterthänigst vor- und angebracht haben, wie daß Georg (1479—1503), Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober und Nieder-Bayern rc. nit nur allein denen Schuechmachern zu Landshuet, sondern auch denen auf dem Landt insgemain eine Handtwerchsordnung und Freyheit, so in etwelchen Artikeln verfaßt war schon im 1486ten Jahr mit der gewöhnlichen Clausel auf Versuech und Widerruf gegeben und verneuert hat; diese Herzog georgische Handwerchsfreiheit haben die Schuechmacher der Viertl-Laadt zu gedachtem Mässing oder vill mehr ihre Vorfahrer nit nur allein weiters von denen hochgebohrnen

zway Fürsten und Herrn Albrecht (IV. d. Weise 1465—1508), auch Pfalzgrafen bei Rhein, in Ober- und Nieder-Bayern Herzog anno 1506 am Pfinztag nach Martini zu Landshut und dann 1553 den 20. Monatstag Decembris durch Albrecht (V. d. Großmütigen 1559—79 zu München), sondern auch von dem durchlauchtigsten hochgebohrnen Fürsten und Herrn Wilhelmb (V. d. Frommen 1579—98), Pfalzgrafen ꝛc., den 21. Aug. 1585, sohin zu 3 verschiedenen Malen gdgst. confirmiren lassen. — Wie zumahlen aber in berührter confirmirten Handtwerchsordnung solche articul begriffen, welche durch das Alter völlig ab- oder ausgetilget, forderist aber die zum Maisterstuckh vorgeschriebene Arbeith bei jetzig geschliffenen und geschlachten zeiten nit einmal mehr erkannntlich und derley ungeschlachtes schuechwerch nit mehr gangbar ist ꝛc. und in der tradtstecherei und kneifflerei solche fiegung geschehen, von welcher man heunt zu tag kaumb mehr was wissen kann, auch die Bestraffungen und Wandlungen nur zu 4 ₰ darinnen statuirt worden. Also hat gedachte Viertllaadt der Schuechmacher zu Mässing eine gesambte Hauptlaad der Schuechmacher zu Landshut gezimments belanget, sie sollen ihnen aus ihren bei Unserer Regierung allhie unterm 17. Oktober 1724 gdgst. verwilligten und confirmirten Handwerchssazungen ainige articul und zwar solche communicieren und mittheilen, welche zur Aufrechterhaltung der Ehre gottes und der Viertl-Laad zu Mässing, dann abstehlung der schädlichen Mißbräuch, Frödereyen und anderen Unordnungen am dienstsambsten zu steuern scheinen, welch' billichen ansuechen auch berührte Hauptlaadt der Schuechmacher allhie willfahret und besagter Viertl-Laad der Schuechmacher zu Mässing nachfolgende Säz und Ordnungen abschriftlich mittheilten", die die landesherrliche Bestätigung erhielten.

1) „Erstlichen, weillen der Allmächtige und Unendlich guettige gott, als ain Ursprung und Vatter alles Guten aus dem unerschöpflichen Prunnquell seiner Barmbherzigkeit und guette alle Creaturen mit heuffigen Genaden und gaben überflissig und unaufhörlich erfillet, und sich dannen hier vor allen Dingen gezimmen will, forderist Sr. göttlichen Allmacht eusserster Möglichkeit nach schuldigsten Dankh zu sagen, auch selbige zusambt der glorwürdigsten allzeit übergebenedeitesten Jungfrau Mutter gottes Maria, auch allen heil' ohne Unterlaß zu loben und zu preisen, also ist zu diesem löbl. Endte geordnet, daß hinfüran ein gesambtes Handtwerch und Viertl-Laad der Schuechmacher zu Mässing in dem Würdigen filial-gottshaus S. Stephani am Montag nach S. Lucastag

ein Seell- und Lobambt benebst der gesungenen Vigil, dann Erchtag gleich darauf die Seelen-Laadt-Messe, welche von Ulrich Sinnich mit derentwillen ainem Handtwerch der Schuhmacher zu Mässing verschafften acht Aekhern und Wieseln fundiert und gestiftet worden ist, celebriert werden soll." Dabei haben sich sämmtliche Meister im Markte und auf dem Lande einzufinden, dem Gottesdienste von Anfang bis zu End andächtig beizuwohnen und zweimal zum Opfer zu gehen; blos bei weiter entfernten Landmeistern soll man Nachsicht in diesem Punkte haben. Nach vollendetem Gottesdienste sollen die sämmtlichen Zunftgenossen der Rechnungsablegung, welche im Beisein eines vom bürgerl. Magistrat Mässing verordneten Comissarius zu geschehen hat, beiwohnen und ihr allenfallsiges Gutachten ablegen.

2) Alle nicht in eine Haupt- oder Viertl-Lade aufgenommenen Meister sollen nicht geduldet werden, damit der „Stimperei und Fröttterei" ein Eintrag geschehe. Sie sollen weder öffentlich noch zu Hause ihre Arbeit umsetzen dürfen.

3) Die aufzunehmenden Lehrlinge, welche eheliche Geburt nachzuweisen haben, sollen nach 14tägiger Probe aufgenommen und von 2 Viertlmeistern aufgedingt werden. Sie sollen jedem der 2 Meister 1 ℔., an Einschreibgeld 1 ℔, ferners noch 3 Pfd. Wachs oder für jedes Pfund 40 kr. zu „besserer Erhaltung des Lichtes beim Gottesdienste" entrichten.

4) Nach vollendeten Lehrjahren soll jeder 2 Jahre auf der Wanderschaft zubringen, um sich zum Meisterstück zu befähigen.

5) Wer „Markts- oder Gey-Meister" werden will, muß vor seiner Verheirathung als Meisterstücke machen: „ein paar Reittstiefel, ein paar Männer- und ain paar Weiberschuech auf Rammen, dann ain paar Männer- und ain paar Weiberschuech zwaygnädtig; den Viertlmaistern hat er zu einer Ergötzlichkeit 1 gulden 33 kr., der Handwerchslaad 6 fl. und 4 Pfd. Wachs zu prestieren."

6) Wer unfähig ist, die Meisterstück zu machen, muß noch ½ Jahr warten.

7) Derjenige Meister, der einen Lehrjungen ausgelernt hat, darf vor 1 Jahr einen anderen nicht mehr aufdingen.

8) Bei Handwerksversammlungen, die Alle zu frequentiren haben, soll keiner den anderen schimpfen oder schmähen oder sich ungebührlich aufführen. Der sich dagegen Verfehlende soll nicht nur der Obrigkeit

verfallen, sondern auch als Handwerksstrafe 1 Pfd. Wachs zahlen. Keiner soll in solchen Versammlungen, die in Beisein des vom Magistrat verordneten Commissarius stattfinden, mit der Seitenwehr oder anderen Waffen erscheinen, sondern sie draußen schon ablegen.

9) Schädigung des Geschäftes, Brodneid, Wegrufen der Käufer vom Laden oder Stande des andern Meisters ist bei Strafe verboten. Ueber bestellte und nicht convenirende Arbeit entscheiden die Viertelmeister.

10) Jeder Meister soll den Jahrschilling für Abhaltung des Gottesdienstes geben.

11) Altem Herkommen gemäß haben die Meister von Mässing, welche die „Beschau" zu besorgen haben, „in specie zu Heiligenstadt, Pflegg. Eggenfelden, auf allen Kirchweyhen zu beschauen, zu bessern und zu straffen", doch mit Vorbehalt des Rechtes einer gewissen Oberinspektion von Seite des Gerichtes.

12) Die Viertellad zu Mässing ist befugt, allen Hausirern und Pfuschern die Arbeit zu confisciren, doch mit Vorwissen des Gerichts.

Diese Sätze wurden gegeben, wie es am Schluß der Urkunde heißt, „zur Einpflanzung guetter Sitten und Gewohnheiten, beforderist aber in denen heiligen Gottesdiensten, und damit anderwegs die Ehre des allerhöchsten befördert werde. Geschehen zu Landshuet den ain und zwanzigsten Monatstag Januarii, nach Christi, unseres Seeligmachers Allerheiligsten Geburtt, im Siebenzehenhundert und vierzigsten Jahr."

c) Diese Ordnung wurde eingehalten bis zum Jahre 1775, in welchem Jahre sich Herzog Maximilian Josef (1745—1777) veranlaßt sah, zur „Abstellung der mehrfältig eingeschlichenen Handwerchs-Müssbräuche die vorhandenen Handwerchssazungen an den Pollizeirath einsenden und sie revidieren bezw. reformieren zu lassen." Die in der Folge der Viertl-Laad zu Mässing zur Darnachachtung gegebenen Sätze lauten im Auszuge wiedergegeben:

1) Die herkömmlichen Jahrtäge und andere Gottesdienste sollen wie bisher gehalten und von allen Zunftgenossen besucht werden. Das unentschuldbare Wegbleiben wird mit 34 kr. 1 ₰ bei einem Meister und mit 6 kr. bei Gesellen bestraft. Die gleiche Verpflichtung gilt bei den „donnerstägigen und Antlas-Prozessionen und bei Begrabung verstorbener Meister".

2) „Die Feyrabent sind gebührent in acht zu nehmen und derowegen sollen an dem Feyrabend die laaden zur Winterszeit (nämlich von Michaeli

bis Ostern) um 4 Uhr, zur Sommerszeit aber um 6 Uhr geschlossen werden. An denen Fest-, Sun- und Feyrtägen soll die Arbeit ohne annehmung einer Entschuldigung ganz und gar abgeschaffet sein bei Straf 1 fl. 8 kr. 2 ₰."

3) Jeder, der das Meisterrecht sucht, hat sich vor Allem eine „Gerechtigkeit" zu verschaffen und sich dem Handwerchs-Comissarius zu stellen und um ein Handwerch zu bitten.

4) Wer Meister werden will, muß „ehelicher oder ehrlicher geburt oder per subsequens Matrimonium oder anderwegsbehörig legitimirt seyn"; ferners 3 Jahr gelernt und weitere 3 Jahre auf der Wanderschaft zugebracht haben. Dispensationsgesuche behufs Nachsicht der letzteren Forderung können im Nothfalle berücksichtigt werden.

5) Die erforderlichen Meisterstücke sind in dieser Ordnung: „ein paar feine und ein paar schwere Stiflen, ein paar feine und schwere Mannsschuech, ein paar Frauenschuech und ein desgleichen paar pandoflen, alles nach der Zeit und Mode des Ortes; welche auch von freyer Hand ohne Zeichnung oder auflegung eines Musters noch anderer Beyhilfe aus einer ganzen Haut geschnitten werden müssen" u. s. w.

6) Aendert ein Meister seinen Wohnsitz, so hat er die an dem neuen Wohnort gebräulichen Meisterstücke nachzumachen und die „Schuldigkeiten eines jungmeisters sowohl an geldt als mit Stangentragen u. dgl." zu verrichten.

7) „Besteht einer sein Meisterstück nicht, so soll er mit dem Auftrag abgewiesen werden, sein Handwerch mehrers zu erlernen." Nach 1 Jahr kann er sein Glück noch einmal versuchen.

8) „Da alle Zöhrung und Mahlzeiten" bei Strafe abgeschafft sind, so hat jeder „Stuckmeister" dem „Handwerchs-Comissarius" 2 fl., dem „Führer und jedem Beiständer" ebensoviel zu bezahlen; ferners die gewöhnlichen Abgaben zur Unterhaltung des Gottesdienstes und zur Beleuchtung zu entrichten.

9) Jeder soll bezüglich seiner Verheirathung vollkommen frei sein; der Ehelose soll sich aber eines „ehrl. und christl. Lebenswandels befleissen".

10) Die Handwerksführer sollen alle 3 Jahre neu gewählt werden, wobei sie dann schwören müssen, die „Säze jederzeit getreu zu beobachten und keine Handwerchsversammlung zu berufen, außer wenn es nothwendig scheint und auch nie ohne Beisein des verordneten Commissarius".

11) Die Führer haben das Vermögen der Zunft getreulich zu

verwalten, die Straf- u. a. Gelder fleißig einzubringen und in einer „sonderbahren Pixen" aufzubewahren, allenfalls auf Zins anzulegen und Rechnung zu stellen.

12) Kleinere Zuwiderhandlungen wider die „Säz und Ordnung" sind mit 1 fl. 8 kr. 2 ₰ zu bestrafen, größere sind der Obrigkeit anzuzeigen, da die Zunft nicht um mehr als um 2 fl. 11 kr. strafen kann.

13) Zu spätes Erscheinen bei Versammlungen ist mit 34 kr. 1 ₰, das Ausbleiben mit 1 fl. 8 kr. 2 ₰ zu bestrafen.

14) Jeder hat sich bei solchen Versammlungen gebührlich aufzuführen.

15) „Die neuanstehenden Meister sind als sog. Jungmeister schuldig, die jungmeisterlichen Verrichtungen, wie Stangentragen bey denen pfärrlichen Gottesdiensten und Prozessionen, ansagen u. dergl. zu machen."

16) Auf reelle und solide Bedienung der Besteller ist strengstens Obsicht zu halten.

17) Geheime Verbindungen zum Zwecke der Lieferung von Arbeit zu gewissen Preisen sind strengstens verboten. Bei Vereinszusammenkünften muß ein verordneter „Handwerchs-Comissarius" zugegen sein, wenn nicht alle Beschlüsse null und nichtig sein sollen.

18) Jeder Meister kann „Lehrlinge, Gesellen und Stüll" in beliebiger Anzahl halten.

19) Die Meister sollen ihre Arbeit nur dorthin liefern und verkaufen, wo sie „eingezünft" sind. An Grenzorten ist diese Anordnung nicht zu beobachten, weil schwerer einzuhalten.

20) Die Führer und die Beschaumeister haben alle Monate bei den Werkstätten und offenen Läden „unvermuthet und zu keiner gewißen Zeit" die Beschau vorzunehmen. Schlechte Waare haben sie wegzunehmen und der Obrigkeit Anzeige zu erstatten. Doch auch sie, die Führer und Beschaumeister, sollen der nämlichen Controle unterliegen, theils von Seite anderer Beschaumeister oder von Seite eines Distriktsbeschauers.

21) Die Meister dürfen eine Lederhandlung führen und das Leder an andere Meister, aber nur zu festen Preisen abgeben.

22) Das zum Verkaufe geeignet erfundene Leder ist mit dem Marktszeichen zu versehen, schlechtes Leder zu confisciren, wobei $^1/_3$ des eigentlichen Werthes den Beschaumeistern zu Gute kommen, die übrigen $^2/_3$ aber der Obrigkeit verbleiben.

23) Die Lederbeschau hat in der Woche zweimal stattzufinden, wofür das Beschaugeld zu entrichten ist.

24) Wenn ein Lederschneider streicht (streikt), so wird er bestraft. Der Lederausschnitt geschieht nach einem festgesetzten Maße.

25) Sollte eine „Uebersezung" stattfinden, d. h. sollten die Meister für einen Ort zu viele sein, so soll man die durch Todesfall oder anderweitig erledigten „Gerechtigkeiten" nicht wieder besetzen. Schwierigere Fälle in diesem Punkte entscheidet der darum zu befragende Polizeirath.

26) Unter den Zunftgenossen soll stets brüderliche Liebe und Eintracht herrschen. Zerwürfnisse und Feindschaften oder andere Störungen der zünftigen Eintracht bestraft die Obrigkeit.

27) „Wann ein Meister einen Gesellen hat, welcher dem trunk, spiellen und Müßiggang ergeben, oder öfter über Nacht auf der Herberg verbleibet, oder einen verdächtigen Umbgang pfleget, dem soll der Meister urlaub geben und weitter wandern lassen."

28) Die Meister haben sich auch an die nachfolgenden Artikel zu halten, bezw. auf deren Beobachtung zu sehen. Die Artikel betreffen „die Schuechknecht und die Lehrjungen".

29) „Die Schuechknechtslaaden werden von nun an abgethan und mit der Meisterlaad verbunden."

30) Kommt ein „irrender Schuechknecht oder Lohnjunge" an einem Orte an, „so soll er auf der Herberg der Schuechmacher Einkehr nehmen und bei dem Meister, dessen Namen dort auf der Tafel als der erste stehet oder der ihn zuerst um Arbeit anspricht, auf 8 oder 14 Tage in Arbeit einstehen, nach diesen aber zu selbem sich auf eines der Ziele, Winterjohanni, Ostern, Sommerjohanni oder Michaeli verdingen 2c.: wann der ankommende Gesell inzeit 3 tägen keine Arbeit überkommen sollte oder nicht nehmen wollte, soll er gleich weiterwandern; jeder ankommende fremde Gesell soll der Schwester den Schwesterpfennig zu geben schuldig sein".

31) Fremd ankommende Gesellen müssen in der Herberge einkehren, kurz sich an die vorige Vorschrift halten.

32) Lehrjungen, die die 3 Lehrjahre hinter sich haben, können bei ihrem Lehrmeister noch 8—14 Tage bleiben, können aber jederzeit dann zu einem anderen Meister gehen, außer wenn sie sich schon auf ein Ziel verdingt haben. Der Meister kann sie auch in diesem Falle entlassen, doch kann weder Meister noch Geselle unter der Woche die Arbeit aufsagen.

33) Der Herbergsvater darf keinem Knechte oder Gesellen nach 8 bezw. 9 Uhr Bier mehr verabreichen, sondern muß ihn nach Hause

schaffen und „weil er mit selbigen große Beschwernus hat, so soll kein Geselle ohne erhöbliche ursach außer der Herberg zöchen“.

34) „Es soll der allen gutten gewohnheiten widrige Müßbrauch des sogenamnten blauen Montags wie auch anderen wochentägen bey Straf gänzlichen und für allezeit abgeschafft sein.“

35) Schuechknecht und Lohnjung haben sich an Sonn- und Feiertagen auf der Herberg friedsam und anständig zu verhalten, namentlich sich keine moralischen Vergehen zu Schulden kommen zu lassen.

36) Tumulte und Aufrührereien von Seite der Gesellen sind zu bestrafen.

37) Sie sollen das gewöhnliche Aufleggeld, das alle Monate vom Jungmeister, und das Servis, das vom Schlüsselgesellen eingesammelt wird, richtig bezahlen.

38) Widerstand gegen einen von den Altknechten auf der Bruderschaft gegebenen Befehl wird um $7\frac{1}{2}$ kr. gestraft.

39) Kommt ein fremder Schuechknecht vor das Thor und wird dort nicht eingelassen, so hat sich seiner der Herbergsvater anzunehmen.

40) Alljährlich sollen am sog. „Dünstltag“ sämmtliche Knechte und Lohnjungen auf der Herberg zusammenkommen, um sich von da zum Gottesdienst zu begeben. Die Betheiligung an den darnach in der Herberg stattfindenden Veranstaltungen steht jedem frei.

41) Kein Lohnjung darf außer der Herberge und da nicht höher als um 1 ₰ spielen.

42) Entsteht ein Zwist zwischen Meister und Knecht, so soll der Altknecht und die Führer die Sache entscheiden, womöglich aber eine Aussöhnung herbeiführen.

43) Die Kosten für Pflege und Behandlung erkrankter Brüder der Altknechte sind aus der Knechtpixen zu bestreiten.

44) Bei der Beerdigung eines Genossen haben sich sämmtliche Schuechknecht oder Lohnjung einzufinden.

45) Uebertretung der vorstehenden Artikel wird mit 30 kr. Strafe geahndet.

Die Lehrjung betr.

46) Die Lehrknaben sind im Beisein der „Handwerchs-Comissarien vor dem Handwerch aufzudingen, aufzunehmen und wieder ledig zu zelen“; sie müssen ihre eheliche Geburt nachweisen.

47) Die Aufdingung geschieht auf 3 Jahre.

48) Meisterssöhne werden unentgeltlich eingeschrieben; stirbt des Lehrknaben Vater oder erster Meister, so darf der Knabe die übrigen Lehrjahre bei seiner Mutter bezw. bei des Meisters Wittwe erfüllen. Versteht er von seinem Geschäfte schon sehr viel, so kann unter Umständen von der Forderung der drei Lehrjahre Umgang genommen werden.

49) Bei der Aufnahme eines Lehrknechtes sind in die Pixe oder Handwerchslaad 1 fl. und jedem Führer 15 kr. zu entrichten.

50) Es sollen in Mässing von einem Lehrjungen für die 3 Lehrjahre höchstens 20 fl. und in den Dörfern höchstens 10 fl. als Lehrgeld verlangt werden. Die Meister haben die Knaben in strenger Zucht zu halten, sie in der „wahren Katholischen Religion und gutten Sitten" zu unterweisen, sie namentlich nicht zu „häuslichen Verrichtungen" allzusehr zu verwenden, sondern ihnen etwas Tüchtiges zu lernen. Können die Lehrjung aus „Dummheit und blötheit des Verstandes das Handwerch nicht begreifen", so soll sie der Meister innerhalb 1/2 Jahres dem Handwerch vorstellig machen; läuft ein Lehrknab dem Meister davon, so ist er streng zu bestrafen und muß trotzdem sein Lehrgeld bezahlen.

51) Arme Bürgersknaben, welche Lust zu diesem Berufe haben können das Handwerch unentgeltlich erlernen, doch müssen sie 4 Lehrjahre durchmachen.

52) Alle alten Handwerchsordnungen sind durch diese außer Geltung gesetzt.

53) Diese Ordnung soll jährlich 2mal im Handwerch vor allen Zunftgenossen verlesen werden, damit sich keiner mit Unkenntniß derselben entschuldigen könne.

54) „Wir Maximilian Josef u. s. w. behalten uns vor, diese Artikel zu ändern oder ganz aufzuheben." „Ausgefertigt unter unserem größeren Pollizei-Raths-Secrete in unserer Haupt- und Residenzstadt München den 18. Nov. 1775."

Soweit die landesherrlichen Verordnungen, die in Massing noch bis über die Mitte unseres Jahrhunderts beobachtet wurden. Es wurde nämlich hier noch im Jahre 1861 (am 20. Mai) gelegentlich des Vereinsjahrtages als letzter Schuhmacherlehrling Josef Bichler von Schernegg aufgedungen. Am selben Tage wurde Franz Bichlmaier von der Lehre frei und zum Gsellen gesprochen. Dit letzte Aufnahme als Meister erhielt Jakob Gasteiger aber schon 6. Juli 1858.

Inhalt des XXVII. Bandes.

Seite



